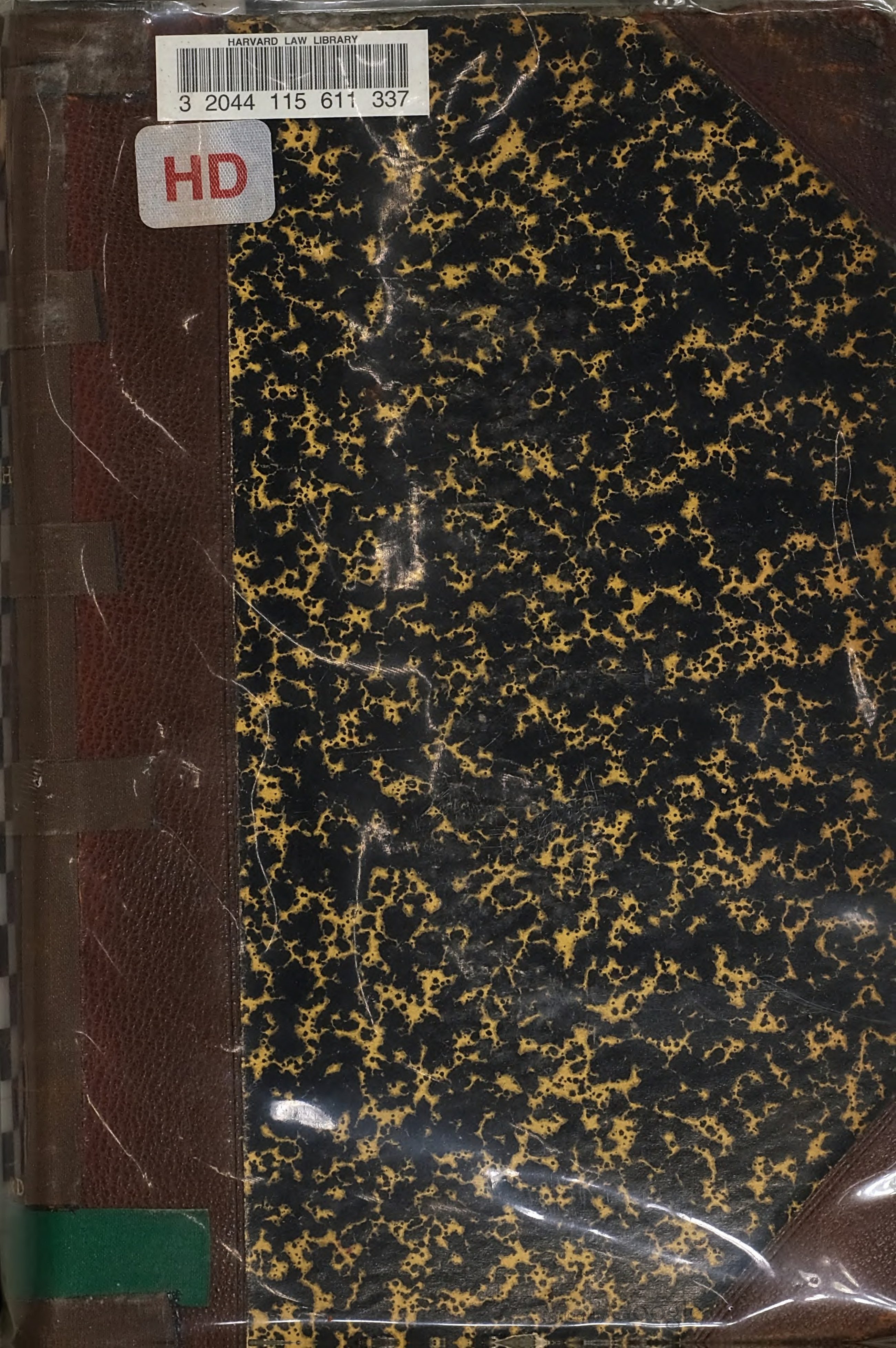
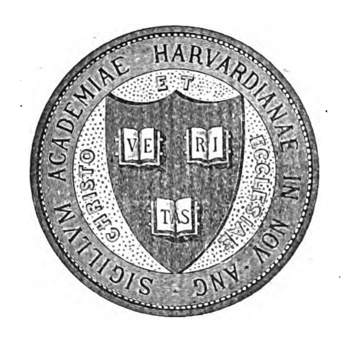

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 115 611 337
HD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

man I

ARCHIV
FÜR
STRAFRECHT
UND
STRAFPROZESS.

Begründet durch Dr. GOLTDAMMER.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. **Bar**, Göttingen, **Bergmann**, Oberlandesgerichtsrat, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. v. **Calker**, Straßburg i. E.

Dr. **Dorner**, Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Halle, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg i. Pr.,

Prof. Dr. **Heilborn**, Breslau, Dr. **Hübsch**, Ministerialdirektor, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, Dr. **Klee**, Staatsanwalt, Privatdoz. a. d. Univers. Berlin,

Luigi Lucchini, Rom, Prof. Dr. **Oetker**, Würzburg, **Olbricht**, Erster Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris,

Rotering, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, Prof. **Saleilles**, Paris, **Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, **Stubenrauch**, Kammergerichtsrat, Berlin, Prof. Dr. **Vierhaus** Oberlandesgerichts-Präsident, Breslau,

Dr. **Vogt**, Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld**, Rostock, Prof. Dr. **Weiffenbach**, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht, Berlin,

unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Dr. **James Goldschmidt**, Privatdozent, Berlin, Dr. **Maas**, Bibliothekar am Reichs-Militärgericht, Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. J. KOHLER,
Geheim. Justizrat
Berlin.

53. Jahrgang.



BERLIN 1906.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Zitierweise
nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentags:
GoltdArch. **53**.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Abhandlungen.

B. Miszellen.

C. Aus der Praxis der deutschen Gerichte.

I. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

2. Reichsstrafprozeßordnung.

3. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Jun 1900.

4. Bayer. Ausführungsgesetz zur RStPO.

5. Börsengesetz vom 22. Juni 1896.

6. Bürgerliches Gesetz-Buch.

7. Einführungsgesetz dazu.

8. Eisenbahn-Personen- u. Gepäcktarif, gültig vom 1. April 1904 ab.

9. Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.

10. Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

11. Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

12. Gerichtsverfassungsgesetz.

13. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern vom 10. Februar 1900.

14. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

II. Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

1. Kammergericht.

2. Oberlandesgericht Braunschweig.

3. Oberlandesgericht Cassel.

4. Oberlandesgericht Celle.

III. Entscheidungen deutscher Landgerichte.

D. Literatur.

Nach dem Namen der Verfasser der besprochenen Schriften alphabetisch geordnet:



E. Bibliographie des Strafrechts.

Januar 1905 bis Juni 1906

Zur Reform des Vorverfahrens.

Vortrag, gehalten am 13. Januar 1906 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin von D. Dr. Wilhelm Kahl.

Zum Gegenstande des über die Reform des Strafprozesses mir anvertrauten Vortrages wähle ich das Vorverfahren. Wohl das wichtigste, auch schwierigste, jedenfalls das verantwortungsvollste Reformgebiet. Im Vorverfahren gilt es einerseits, im öffentlichen Interesse die höchst mögliche Technik zu entwickeln zur Entdeckung und Verfolgung des Verbrechens; eben hier aber stoßen anderseits diese öffentlichen Interessen unter Umständen hart zusammen mit der Selbständigkeit, Freiheit und Ehre des Einzelnen. Gewisse Fehler des Vorverfahrens sind irreparabel, können auch durch das beste Hauptverfahren nicht mehr berichtigt werden; sie können ebenso der Schuld zur Straflosigkeit verhelfen, wie der Nichtschuld zum Fallstrick dienen. Das Hauptverfahren läßt sich in seinen wesentlichen Teilen nach reinen und klaren Prinzipien ausgestalten, akkusatorisch, mündlich, öffentlich. Den Zwecken des Vorverfahrens ist nichts so hinderlich als Prinzipienreiterei. Die Kreuzung der Interessen ist oft so stark, das Bedürfnis aktuellen Eingreifens so unerwartet, daß man nicht umhin kann, Prinzipien zugunsten einer höheren Zweckmäßigkeit daranzugeben. Das Vorverfahren bildet in der Struktur des Strafprozesses nicht sinnbildlich bloß, sondern wahrhaft und real das Fundament des ganzen Oberbaus, daher in seinen Wirkungen auch hineinragend bis in die äußersten Spitzen: Rechtsmittelinstanz, Wiederaufnahme, ja selbst Begnadigung. Bei solcher vielseitigen Bedeutung des Vorverfahrens häufen und kreuzen sich hier auch am meisten die wissenschaftlichen Ansichten und gesetzgeberischen Vorschläge.[1]) Eine allgemein befriedigende Lösung zu finden, wird vor der Hand nicht gelingen können.

Meine anspruchslosen Ausführungen haben sich angekündigt: Zur Reform des Vorverfahrens. Sie umfassen also nicht das ganze, sondern nur eine Auswahl aus dem weiten Gebiet. Als ich Kommissionsmaterial, Monographien, Juristen-Zeitung, Preßäußerungen durchwanderte, um mich für diese Stunde zu rüsten, befiel mich ohnehin bange Sorge wegen der Schwierigkeit der Bewältigung und Beschränkung des ungeheuren Stoffes. Es wird Ihnen eine Erleichterung sein, wenn ich sogleich ausspreche, wie ich mir bewußt bin, auf ein Bild verzichten zu müssen, welches de lege ferenda das Ganze des kompliziert ineinander greifenden Räderwerkes mit allen Einzelheiten und Verbindungsgängen vorführte. Ich wähle einiges, was in gut volkstümlichem Sinne den

[1]) Für die Literatur verweise ich hier im allgemeinen auf die Übersichten in diesem Archiv und von Beling in den jüngeren Jahrgängen der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.



Kern der Reform bildet und überall nur mit den wesentlichen Aufgaben des Vorverfahrens in Verbindung bleibt. Innerhalb dieses Fragenkreises treten wiederum zwei ineinander übergreifende und sich wechselseitig bedingende Probleme in den Vordergrund:

Gliederung und Form des Vorverfahrens,
Rechtsstellung des Beschuldigten.

Darüber möchte ich sprechen. Da ich hier nicht zum Zweck wissenschaftlicher Lehre rede, sondern über Gesetzgebungsfragen vor Männern, denen der Stoff nahe vertraut ist, brauche ich es mit der Scheidung beider Fragengebiete nicht ängstlich zu nehmen.

* * *

Den Begriff des Vorverfahrens i. w. S. genommen, d. h. einschließend den Hauptakt des jetzt sog. Zwischenverfahrens, ergibt sich für das geltende Recht die bekannte Dreigliederung in staatsanwaltschaftliches Ermittelungsverfahren (StPO. §§ 156—175), gerichtliche Voruntersuchung (§§ 176—195), Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 196—211).

Zweck des ersten oder Vorbereitungsverfahrens ist, dem Staatsanwalt durch die, unter Mitwirkung der Polizei, erforderlichenfalls des Amtsrichters, zu bewirkende Erforschung des Sachverhalts, die Entschließung darüber zu ermöglichen, ob die öffentliche Klage zu erheben sei. Es schließt daher entweder bei negativem Erfolg mit Einstellung des Verfahrens durch Verfügung, oder bei erfolgreicher Ermittelung mit Erhebung der öffentlichen Klage; letztere ihrerseits unmittelbar durch Anklageschrift oder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung.

Diese schiebt sich hiernach, wo notwendig oder zulässig, als zweites Stadium des Vorverfahrens ein. In ihr wiederholt intensiver: mit gesteigerten Mitteln, und extensiver: in breiterem Umfang, der bestellte oder beauftragte Untersuchungsrichter die Aufgabe des Ermittelungsverfahrens durch Vernehmung des Beschuldigten, Erhebung und Sicherstellung der Beweise, Beurkundung aller Untersuchungshandlungen. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu gewinnen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder Angeschuldigter außer Verfolgung zu setzen sei. Diese Entscheidungen stehen aber dem Untersuchungsrichter nicht selbst zu. Er sendet vielmehr nach geschlossener Untersuchung die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge zurück.

Diese Anträge, oder, wo Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die unmittelbare Anklageschrift leiten endlich das dritte Stadium des heutigen Vorverfahrens i. w. S. ein. Durch die Staatsanwaltschaft erfolgt Aktenvorlage und Antragstellung beim Gericht. Will die Staatsanwaltschaft, als den hier interessierenden Regelfall vorausgesetzt, Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, so tut sie dies ebenfalls nunmehr durch Anklageschrift. Der jetzt folgende Gerichtsbeschluß kann einen dreifachen Inhalt haben. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Vorläufige Einstellung bei Abwesenheit oder Geisteserkrankung des Angeschuldigten. Eröffnung des Hauptverfahrens: d. h. tatsächlich schon jetzt nichts anderes als Stattfinden der Hauptverhandlung. Das Gericht

beschließt die Eröffnung, wenn nach Ermittlung oder Voruntersuchung der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend" verdächtig erscheint. Dieser Beschluß kann vom nunmehrigen Angeklagten nicht angefochten werden. Gewisse Abweichungen vom Erfordernis eines Eröffnungsbeschlusses bestehen für die Schöffengerichte.

Befriedigt ist von dieser Ordnung der Dinge nach sechsundzwanzig Erfahrungsjahren niemand mehr. Freilich, die Abstufung und Abtönung der Stimmungen ist eine sehr weite und verschiedenartige. Am meisten verbreitet und wiederkehrend sind die Klagen über die Praxis der Staatsanwaltschaft, die Ermittelungen wesentlich den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu überlassen. Ferner über die Widerholung derselben Prozeßaufgabe durch den Untersuchungsrichter, weshalb ihn manche für ganz entbehrlich halten. Man klagt weiter über das allzuviele Hin- und Herschieben der Akten unter den verschiedensten Behörden und die dadurch bedingte Verzögerung des Vorverfahrens. Der Angeschuldigte erfahre auch zu spät und zu unvollkommen von der Gesamtheit des gegen ihn gesammelten Belastungsmaterials, sei also in der Verteidigung beschränkt. Vor allem aber wird der Eröffnungsbeschluß als nicht bloß überflüssige, sondern präjudizierlich schädliche Einrichtung getadelt. Dazu noch zahlreiche Einzelklagen über Protokollierungen, Anfechtungen, Überspannung des Legalitätsprinzips, Untersuchungshaft und vieles andere.

* * *

Ins große gefaßt und formuliert ist dieser Lage gegenüber eine doppelte Stellung möglich: Grundsätzliche Änderung in Gliederung und Form des Vorverfahrens mit entsprechend selbstverständlicher Rückwirkung auf die Rechtsstellung des Beschuldigten im ganzen. Oder Verbesserung im einzelnen nach den gemachten Erfahrungen unter Beibehaltung der bestehenden Grundlagen.

Die 21gliederige Kommission zur Reform des Strafprozesses, welche ihre 1. Sitzung am 10. Februar 1903, die 86. am 1. April 1905 gehalten hat, hat sich auf den zweiten Standpunkt gestellt.

An einem kräftigen Anstoß, den ersteren Weg zu betreten, hat es ihr nicht gefehlt. In 1. Lesung lag zur grundsätzlichen Reform des Vorverfahrens ein ausführlich formulierter, nachfolgend auch mündlich eingehend motivierter Antrag vor.[2]) Antragsteller offiziell nicht bekannt. Ein Mitglied der Berliner Jur. Ges. ist nach seinem Vorleben der Täterschaft „hinreichend" verdächtig.[3]) In kurzem Auszug war der Inhalt dieses Antrages folgender:

Das Ermittelungsverfahren bleibe mit der Maßgabe bestehen, daß der Staatsanwalt jedenfalls die am Amtssitz wohnenden Zeugen und Sachverständigen selbst vernimmt. An Stelle ausführlicher Protokolle kurze Vermerke in den Handakten. Gerichtliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch den Amtsrichter im vorbereitenden

---

[2]) Prot. Bd. I S. 141—145, 148—153.

[3]) Herr Kammergerichtsrat Dr. Kronecker hat sich in der Diskussion selbst als Antragsteller bekannt, weshalb ich ihn auch hier nennen und zugleich auf seine Abhandlungen über die „Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozesse" in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VII S. 395ff. und „Vorverfahren und Hauptverfahren", das. X S. 487ff. verweisen darf.

Verfahren nur ausnahmsweise. Bei gerichtlicher Vernehmung des Beschuldigten: Gegenwart von Staatsanwalt und Verteidiger.

Die Voruntersuchung im bisherigen Sinne komme in Wegfall. Statt ihrer müsse in allen zur Zuständigkeit der Strafkammern, der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörenden Sachen der Eröffnung des Hauptverfahrens ein mündliches nicht öffentliches Vorverfahren vor einem Einzelrichter, regelmäßig Landrichter vorausgehen. Den Antrag dazu stellt die Staatsanwaltschaft unter Beifügung von Gerichtsprotokollen und Strafregistern; Polizeiberichte, Handakten dürfen nicht mit übersandt werden. Es folgt richterliche Terminsanberaumung unter Ladung sämtlicher Prozeßbeteiligten und der von ihnen bezeichneten Zeugen und Sachverständigen. Im Termin geschehe die Vernehmung des Angeschuldigten durch den Richter, die der Beweispersonen zunächst durch die Prozeßbeteiligten ev. durch den Richter, welcher die Beweiserhebung nach Bedarf erweitern kann, auch formlos. Das mündliche Vorverfahren sei nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Darüber entscheidet auf Grund der nach Schluß der Beweisaufnahme zu stellenden Anträge der Richter. Bei Geständnis und wenn es sich nur um Vergehen handelt, kann mit Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Angeschuldigten sogleich Urteil ergehen. In amtsgerichtlichen Nichthaftsachen findet kein Eröffnungsbeschluß statt, sondern auf Antrag sogleich Terminsanberaumung. In Haftsachen findet dagegen immer mündliches Vorverfahren statt, in welchem zugleich über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden ist.

In der mündlichen Begründung erklärte Antragsteller, „das vorgeschlagene Verfahren werde in denjenigen Sachen wegfallen können, in denen eine Berufung stattfinde; denn eine dreimalige mündliche Verhandlung und dreimalige gerichtliche Entscheidung in der Tatfrage übersteige die Grenze dessen, was zum Zwecke der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren erlangt werden könne.“ (Prot. Bd. I S. 152).

Die Kommission lehnte ein mündliches Vorverfahren im Sinne dieses Antrages ab, mit 17 Stimmen. Die Schriftlichkeit bilde eine wesentliche Gewähr für die Zuverlässigkeit des Vorverfahrens, das System der Protokolle sei also nicht zu entbehren. Aus dem mündlichen Vorverfahren folge nicht Beschleunigung, sondern drohe Verzögerung. Es gefährde das Anklageinteresse durch Steigerung der Kollusionsgefahr, fördere umgekehrt nicht die Interessen der Verteidigung. Es sei praktisch schwer durchführbar und trage, zum Schaden dieser, den Charakter einer vorweg genommenen Hauptverhandlung. Das Vorverfahren sei nicht lediglich in die Hand eines Beamten der Staatsanwaltschaft zu legen, die richterliche Voruntersuchung im bisherigen Sinne nicht zu entbehren. Der Untersuchungsrichter biete größere Garantie für die Objektivität als der Staatsanwalt. Als Gesamtstandpunkt wurde in der zweiten Lesung gewissermaßen programmatisch fixiert: „Kommission bejahe zwar die Frage, ob eine Umgestaltung des Vorverfahrens sich empfehle, könne aber nicht eine grundsätzliche Änderung befürworten, sondern nur eine Verbesserung des zur Zeit bestehenden Verfahrens“ (Prot. Bd. II S. 69).

In sieben Sitzungen der ersten, vier der zweiten Lesung hat sich dann die Kommission in Ausführung ihres Programms mit diesen

Einzelverbesserungen beschäftigt und dabei eine Fülle von Anträgen und Anregungen verarbeitet.[4]) Aus der großen Zahl von Beschlüssen,[5]) welche in den Gedankenkreis der hier aufgeworfenen Fragen gehören, sich also an die §§ Folge 156—211 der StPO. anlehnen, hebe ich die folgenden in zusammengezogener Form heraus:

Zur Vorbereitung der öffentlichen Klage:

Die Vornahme der Ermittelungen, insbes. die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft selbst soll die Regel bilden, letztere daher mit den entsprechenden Zwangsmitteln für diesen Zweck (Vorführung) ausgestattet sein.

Das Recht, amtliche Beweiserhebunggn zu seiner Entlastung zu beantragen, soll nicht bloß dem richterlich, sondern auch schon dem staatsanwaltschaftlich oder polizeilich vernommenen Beschuldigten zustehen. Auch während des Ermittelungsverfahrens soll er schon ein Recht der Teilnahme an richterlichen Beweiserhebungen haben, wie demnächst in der Voruntersuchung.

Es soll bestimmt werden, daß die Staatsanwaltschaft schon vor Einreichung der Anklageschrift dem Beschuldigten die Gesamtheit der von ihr gesammelten Beweise zur Erklärung vorhalten soll.

Von Einstellung des Verfahrens soll Beschuldigter in jedem Fall, also nicht bloß, wenn richterlich vernommen oder verhaftet, in Kenntnis gesetzt werden.

Zur gerichtlichen Voruntersuchung:

Der Angeschuldigte soll zur Begründung eines Antrags auf Voruntersuchung ferner nicht mehr „erhebliche“ Gründe geltend machen müssen.

Die Untersuchungsprotokolle sind genauer zu gestalten.

Die Voruntersuchung soll auf die Ermöglichung der „Durchführung der Hauptverhandlung“ ausgedehnt werden dürfen.

Der Angeschuldigte soll sofort nach Eröffnung der Voruntersuchung zu vernehmen sein, sofern dadurch „nicht der Untersuchungszweck gefährdet“ wird. Der Untersuchungsrichter kann dabei nach freiem Ermessen (gegen bish. § 190) die Anwesenheit von Staatsanwalt und Verteidiger gestatten.

Auch das Recht der Teilnahme an der Augenscheinseinnahme ist zu erweitern und die Gestattung nur zu versagen, soweit von ihr „eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Ordnung zu besorgen“ ist.

Wie schon der Staatsanwalt vor der Klage, so soll auch der Untersuchungsrichter vor dem Schlusse der Voruntersuchung dem Angeschuldigten die Gesamtheit der gegen ihn gesammelten Beweise vorhalten. Endlich:

Zum Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens:

An seine Stelle soll die Entscheidung darüber treten, ob Hauptverhandlung stattzufinden habe. Die Entscheidung kann dahin gehen: Hauptverhandlung hat stattzufinden, ist abzulehnen, Angeklagter außer Verfolgung zu setzen, Verfahren einzustellen.

---

[4]) Prot. Bd. I S. 141—203, Bd. II S. 66—116.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung in Prot. Bd. II S. 461—489. Nr. 120—161.



Kommission sieht in den sehr ausführlichen Beschlüssen hierüber einige Fälle vor, in welchen diese Entscheidung nicht durch das Gericht erfolgt, sondern br. m. schon durch den Untersuchungsrichter oder durch den Vorsitzenden mittels einfacher Terminsanberaumung. Insoweit aber die Entscheidung durch das Gericht zu erfolgen habe, solle dies in nicht öffentlicher Sitzung nach Vortrag eines Berichterstatters und nach Anhörung der Prozeßbeteiligten, sofern diese freiwillig erschienen sind, entscheiden. Diese Sitzung wird in den Verhandlungen gelegentlich als Vortermin bezeichnet. In diesem Termin sind Fragen an den Angeschuldigten berechtigt, auch Beweisanträge des letzteren noch zulässig und ist ihm im Falle ihrer Ablehnung zu eröffnen, daß er die Beweisanträge bei dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts oder in der Hauptverhandlung wiederholen, auch Zeugen und Sachverständige selbst laden lassen könne.

Im weiteren ist aus den Beschlüssen der Kommission hier nur noch hervorzuheben:

Der Inhalt der Anklageschrift soll vollständiger, die formelle Verteidigung namentlich des Verhafteten sorgfältiger gestaltet, Hauptverhandlung nur dann beschlossen, oder wo überhaupt kein Eröffnungsbeschluß stattfindet, anberaumt werden, „wenn der Angeschuldigte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens einer strafbaren Handlung dringend (gegenwärtig „hinreichend") verdächtig erscheint". Der Gerichtsbeschluß, „daß Hauptverhandlung stattzufinden habe, soll sich über das Maß des gegen den Angeklagten vorliegenden Verdachts nicht aussprechen." Zuletzt noch: daß die Fälle des abgekürzten Verfahrens vor den jetzigen Schöffengerichten aus § 211 erheblich erweitert werden sollten.

* * *

Wer diese, hier unvermeidlich aus dem Zusammenhang genommenen Einzelvorschläge in das Gesamtbild des gegenwärtigen Vorverfahrens einzureihen und in ihrer Wirkung am bestehenden Rechte zu messen vermag, muß einräumen: sie bedeuten innerhalb der von der Kommission grundsätzlich gezogenen Schranke erhebliche Verbesserungen. Die Methode des Ermittelungsverfahrens ist rationeller gestaltet. Der Vortermin steigert die Garantien objektiver Ermittelung oder Untersuchung. Dem Beschuldigten ist die Vorbereitung der Verteidigung erleichtert und erweitert. Der Eröffnungsbeschluß ist sinngemäß reformiert. Würden die Kommissionsvorschläge so, wie sie liegen, Gesetz — es wäre etwas erreicht.

Ist aber nicht noch mehr und anderes erreichbar und jedenfalls erstrebenswert? Ist nach der Summa aller Erfahrungen die grundsätzliche Selbstbeschränkung der Kommission richtig? Soll bei der jetzt gegebenen Gelegenheit nur das nächste Bedürfnis gedeckt oder sollen neue Wege versucht werden? Gibt es einen Weg, der, ohne revolutionär und radikal zu sein, ohne die geschichtliche Form zu sprengen, doch den höchsten Zielen des Strafprozesses und des Strafrechts — denn nur zu seiner Verwirklichung ist das Strafverfahren da — näher bringen könnte?

Ehe ich auf diese Fragen antworte, erbitte ich mir das Gehör zu einigen allgemeinen Bemerkungen, welche nichts mit dem Vorverfahren allein zu tun haben. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, der Kommission ein Wort des Dankes und der Anerkennung zu

sagen und damit etwas nachholen, was Ihr Referent[6]) vom 9. Dezember v. Js., weil selbst Mitglied der Kommission, nicht tun konnte. Aus meinem Munde allein würde das freilich ohne Bedeutung sein. Wollte sich aber die Berliner Jur. Ges. dem Dankeswort anschließen, so hätte es Gewicht. In wichtiger Sache Mitglied einer Gesetzgebungskommission zu sein, ist schon wegen der aus der gemeinsamen Arbeit fließenden Anregung allemal lohnend. Mitglied einer Gesetzgebungskommission gewesen zu sein, ist immer hart. Das hat auch diese Kommission reichlich erfahren müssen. Ich bin dem Urteil der öffentlichen Meinung, soweit möglich, sorgfältig nachgegangen, auch da, wo es nicht immer genußreich war. Ich habe aber vielfach weit mehr Stärke in der Kritik, als im eigenen Aufbau angetroffen. Bei der extremsten Richtung begegnet man überhaupt einer Strömung, welche zwar den Strafprozeß als eine wohltätige Einrichtung gelten läßt, wenn er sich gegen einen Bankier oder irgendwen sozial höher Stehenden richtet, ihn aber im übrigen als raffiniert ausgedachten Apparat für Klassenjustiz, zur Verfolgung und Unterdrückung bestimmter „Gesellschaftsklassen" betrachtet. Hiernach können natürlich Staatsanwaltschaft, Polizei und Richter nie Vollmachten zu wenig, der präsumtiv unschuldig Beschuldigte nie Rechte zu viel oder genug haben. Dieser verdient Vertrauen, jene Mißtrauen. Aber auch von der sachverständigen und maßvollen Kritik schien mir die Gesamtleistung der Kommission nicht ausreichend gewürdigt. Manche suchen die Fehlerquelle noch weiter zurück und wollen sie darin finden, daß den Beratungen ein bestimmter Fragebogen zugrunde gelegen hat. Diese Methode war sicher kein Fehler. Sie erklärt sich aus der Vorgeschichte der Reformversuche im Reichstag, welche überall an bestimmte Einzelfragen angeknüpft hatten. Sie hat aber auch der Sache gedient. Sie hat wohlerwogen die Kernfragen der Reform ans Licht gestellt, einen festen Rahmen der Beratung geschaffen und allein die Bewältigung der Arbeit in gemessener Zeit ermöglicht. Jedenfalls war sie für die Kommission kein Hindernis der freiesten Aussprache und Herrschaft über den Stoff. Wiederum wird der Mangel jeglichen Luftzugs der öffentlichen Meinung getadelt: zwischen erster und zweiter Lesung hätte man diese hören müssen. Namentlich aber die Form der veröffentlichten Protokolle: ohne Namen der Antragsteller, Referenten, Diskussionsredner, häufig auch ohne Mitteilung der Majoritäten und Minoritäten. Dem Bedauern über letzteres muß ich beistimmen. Wer aber aufmerksam die beiden Protokollbände mit ihren 1100 Seiten wirklich gelesen hat, wird nicht sagen können, daß in der Sache eine wichtige Reformfrage unberührt geblieben sei. Mein Eindruck ist, daß darin nicht bloß eine Summe von redlichstem Wollen, sondern auch eine Fülle von praktischer Erfahrung und wissenschaftlichem Geiste niedergelegt ist. Ich meine, man sollte dieses aufrichtige Anerkenntnis vollkommen trennen von der sachlich abweichenden Stellung zu den einzelnen Beschlüssen.

* * *

Danach kehre ich zur engeren Aufgabe zurück und zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

[6]) Kammergerichtsrat Dr. Kronecker über „Schwur- und Schöffengerichte".



Ich teile den grundsätzlichen Standpunkt der Kommission nicht. Ich verstehe wohl den konservativen Zug, der ihn bestimmt hat, und möchte ablehnen, wie geschehen, die Beschlüsse als „reaktionär“ zu schelten. Wer an verantwortlicher Stelle beschließen muß, hat stets eine leicht begreifliche Neigung, den Zusammenhang mit dem Bestehenden zu pflegen. Aber ich meine, daß auch ohne Radikalismus, ja gerade in organischer Fortentwickelung der geschichtlich gegebenen Grundlagen, über die Kommissionsbeschlüsse hinausgegangen werden könne, ja müsse. Diese scheinen mir nicht volkstümlich genug in dem guten Sinne eines dem gegenwärtigen Gesamtrechtsbewußtsein und Rechtsbedürfnis entsprechenden gesunden Fortschritts.

Indem ich mich hiermit der Kritik des geltenden Rechts und der Kommissionsbeschlüsse zuwende, eröffnet sich ein doppelter Weg der Behandlung. Man kann zu den Einzelbestimmungen und Vorschlägen in Gesetz oder Beschlüssen Stellung nehmen. Oder man kann versuchen, den letzteren in ihrer Gesamtheit ein Gegenbild an die Seite zu stellen, welches die Kritik von selbst in sich schließt. Ich wähle der Kürze und Geschlossenheit der Gedankenführung halber den zweiten Weg. Mein Gegenvorschlag hat Anlehnung an den anfangs erwähnten Antrag aus dem Schoße der Kommission, den ich als wesentliche Verbesserung begrüße. Aber er entfernt sich von ihm auch wieder in entscheidenden Punkten. Wir beide, der Antragssteller und ich, haben wohl aus der gleichen Quelle geschöpft. Aber ich unterlasse absichtlich, mich hier unmittelbar auf das englische Recht zu beziehen. Schon in der Kommission hat man den selbstverständlichen Einwand gebracht, daß man englische Institutionen nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen könne. (Prot. Bd. I S. 160.) Ich möchte mich nicht gegen einen Einwand verteidigen müssen, den ich selbst in dieser Allgemeinheit für begründet halte; umgekehrt aber auch nicht in jedem Einzelfalle darlegen und rechtfertigen müssen, warum und inwieweit ich mich vom Vorbild entferne und selbständig deutsche Wege vorziehe.

* * *

In den Mittelpunkt aller erstrebenswerten Reform des Vorverfahrens tritt für mich die grundsätzliche Veränderung des Wesens und der Aufgabe der gerichtlichen Voruntersuchung. Ich nehme also im Unterschied zum Antrag Kr. an, daß eine solche beizubehalten sei.[7] Auf ihre Fortdauer im bisherigen Sinn würde allerdings auch ich kein Gewicht legen. Der jetzige Untersuchungsrichter ist der mit gesteigerten Vollmachten ausgestattete alter ego, um nicht zu sagen Gehilfe des Staatsanwalts. Er löst und wiederholt dieselbe Aufgabe wie dieser. Die gerichtliche Voruntersuchung ist nichts anderes als ein von einer richterlichen Person durchgeführtes potenziertes Ermittelungsverfahren. Kein Verständiger wird sagen, daß dies wertlos gewesen ist oder sei. Immer hat eine richtig geführte Voruntersuchung tiefer gebohrt und Schuld oder Unschuld klarer ans Licht gestellt. Aber dieselbe Aufgabe könnte auch gelöst werden durch

[7]) Für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung nun auch v. Liszt, Nation 1906, N. 20 S. 307 ff.

einen mit entsprechenden Vollmachten ausgerüsteten und erforderlichenfalls vom Amtsrichter ausreichend unterstützten Staatsanwalt. Das hätte dann wenigstens den Vorteil der einheitlichen Leitung der Ermittelungen durch einen Beamten. Die sehr schwer begreifliche Form der Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, nach deren Schluß der Staatsanwalt doch wieder angegangen werden muß, um ein zweites Mal zu klagen, käme in Wegfall. Wodurch unterscheidet sich denn innerlich, substantiell seine nunmehrige Anklageschrift mit Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens? Er will's in beiden Fällen zur Hauptverhandlung und Verurteilung treiben. Seine gleichartige Tätigkeit ist nur mit verschiedenen prozeßtechnischen Bezeichnungen belegt, um die Cäsur der Prozeßabschnitte zu markieren. Dann kann man diese Cäsur streichen und ihm das Ganze überlassen.

Aber ich will den Untersuchungsrichter gar nicht beseitigt haben. Mein Reformvorschlag geht nicht von Abneigung und Mißtrauen oder der Voraussetzung seiner Entbehrlichkeit aus. Ganz im Gegenteil. Er muß bleiben als das unentbehrlichste und einflußreichste Organ des ganzen Vorverfahrens. Aber er muß werden, was der Name sagt: Richter der Untersuchung. Richter ist der über den Parteien Stehende und über ihre Ansprüche Entscheidende. Ein solcher werde auch der Untersuchungsrichter. Das wäre organisch geschichtliche Entwickelung, kein Bruch mit der Vergangenheit, sondern der Abschluß einer Vergangenheit. Das reformierte Strafverfahren hat in der Mitte des 19. Jahrhunderts den Akkusationsprozeß zu rezipieren begonnen, aber nicht rezipiert. Die Figur des jetzigen Untersuchungsrichters ist ein Torso aus dem Inquisitionsprozeß, im 20. Jahrhundert zum Abbruch reif. Aber ein unentbehrliches Element zum Neubau unseres Vorverfahrens. Er werde der wahrhaftige Richter, unter dessen unparteiischer Leitung ein teils schriftliches, teils mündliches Vorverfahren stattfindet, mit grundsätzlich gleichen Rechten des Strafverfolgenden und des Strafverfolgten und mit dem Endziel seiner Entscheidung, ob Hauptverhandlung stattzufinden habe.

Von diesem Zentralpunkte aus bestimmt sich mir alles wesentliche Übrige. Die Entscheidung darüber wirkt zurück und nach vorwärts auf die Struktur im ganzen und auf Einzelheiten. Es sei mir daher gestattet, unter diesem Gesichtspunkte noch etwas näher de lege ferenda auf die einzelnen Abschnitte des Vorverfahrens einzugehen und dabei auch einige Incidentpunkte der Reform zu berühren. Ich spreche überall nur von der Form eines ordentlichen Verfahrens für Regelfälle. Ausnahmen gebe ich hier preis.

I. Ermittelungsverfahren. Es bleibe das erste, für viele Fälle einzige Stadium des Vorverfahrens. Es bleibe in der Hand der Staatsanwaltschaft. Nach deutschen Verhältnissen dünkt es mir unmöglich, es in die Hände von Polizeibehörden zu legen. Es besteht nicht die geringste Veranlassung, die mit dem reformierten Strafprozeß übernommene Institution der Staatsanwaltschaft in ihrem Grundgedanken zu verändern. Sie vertritt in der Hauptverhandlung den Strafanspruch der Öffentlichkeit. Daher ist sie auch die richtige Strafverfolgungsbehörde. Es handelt sich nur um Art und Maß ihrer Tätigkeit. Hier bestehen Bedürfnisse der Reform.



1. Tätigkeit des Staatsanwalts. Allgemein gestellt und anerkannt ist die Forderung, daß der Staatsanwalt mehr als bisher und überhaupt soweit als möglich die Ermittelungen selbst leite und führe. Er ist mehr nur nach dem Buchstaben des Gesetzes als in der Tat der Mittelpunkt des Vorbereitungsverfahrens geworden. Das meiste besorgt die Polizei. Gewiß kann und soll er diese, namentlich für Sachermittelungen, nicht entbehren. Aber er soll Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige, soweit für seinen Aufklärungsdienst nötig, selbst vernehmen. Und nicht bloß die am Amtssitze wohnenden, sondern in allen wichtigen Sachen auch auswärtige. Die damit verbundene Mehrung der Geschäftslast kann im Hinblick auf die Größe der Aufgabe nicht in Betracht kommen. Geeignete Beamte der Staatsanwaltschaft müssen eben nur mit der Ermittelung beschäftigt sein.

Die genaueste und gewissenhafteste Protokollierung auch der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungshandlungen halte ich für unerläßlich. Wohl einverstanden damit, daß Polizeiberichte nicht zu den Gerichtsakten kommen. Aber nicht einverstanden mit den fliegenden Handakten und bloßen Bleistiftnotizen des Staatsanwalts. Einen Staatsanwalt, der an sein gutes Gedächtnis glaubt, kann das nur zur Flüchtigkeit und Ungenauigkeit verleiten. Die Pflicht verantwortlicher Protokollierung ist das beste Mittel der Selbstzucht. Ebenso ein unentbehrliches Mittel der Kontrolle über die gewissenhafte Behandlung des einzelnen Straffalles. Unerläßlich schon wegen der Eventualität des Wechsels des staatsanwaltschaftlichen Beamten in einer Strafsache. Eine ganz selbständige Frage ist die nach der Vorlage beim erkennenden Gericht. Nach meinem Plane: Vorlage nur und immer da, wo keine Voruntersuchung stattfindet. Breche man doch mit dem Vorurteil und Mißtrauen, als ob Protokolle den wahrhaft unbefangenen Richter befangen machten und gebe lieber gesetzliche Anweisungen über die gerechte und vernünftige Methode des Protokollierens, an der es allerdings vielfach zu fehlen scheint. Man braucht nicht eben gleich an die artikulierten und Gebärde-Protokolle des degenerierten Inquisitionsprozesses zu denken. Wohl aber lassen sich die Garantien dafür verbessern, daß die Wiedergabe der Aussage in höchst erreichbarem Maße getreu und daß diese Aussage selbst keine durch Beeinflussungen irgend welcher Art zurechtgestutzte, sondern eine schlechthin persönliche und freie sei.

2. Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittelungsverfahren. Es bleibe natürlich der allgemeine Grundsatz: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.“ (StPO. § 138 Abs. 2) Das entspricht dem objektiven Charakter der Behörde und dem Ziel der materiellen Wahrheitserforschung, und werde in einer neuen Ausgabe der StPO. doppelt unterstrichen. Aber die Position des Beschuldigten ist damit noch nicht genügend gewahrt. Im fehlt vor allem eins. Er hat bisher noch kein Recht auf Vernehmung im Ermittelungsverfahren. Das muß er haben. Ich möchte den Zeitpunkt nicht begrenzen. Aber grundsätzlich sobald als möglich. Das geltende Recht verwehrt natürlich schon jetzt die Vernehmung auch durch den Staatsanwalt nicht. Sie kann als Ermittelungshandlung vorkommen. Aber sie ist nicht gesetzliche Regel. Es kann geschehen, daß ein Ermittelungsverfahren gegen X aufgenommen, durchgeführt und abge-

schlossen wird, ohne daß er eine Ahnung davon und der Staatsanwalt ihn gesehen hat. Die Kommission bringt ja in dem erwähnten Beschluß darin einen Fortschritt: „es solle bestimmt werden, daß die Staatsanwaltschaft vor Einreichung der Anklageschrift dem Beschuldigten die Gesamtheit der von ihr gesammelten Beweise zur Erklärung vorhalten soll." Aber das ist nicht genug. Nicht für den Beschuldigten, nicht für den Staatsanwalt. Für die materielle Verteidigung ist der Vorsprung der Anklage schon viel zu groß. Für die Aufgabe des Staatsanwalts ist es viel zu spät, wenn er die Bekanntschaft des Angeklagten, gegen den er öffentliche Klage erhoben hat, erst in der Hauptverhandlung macht. Das widerspricht aller Psychologie, v. a. der Kriminalpsychologie.

Auf das geforderte Vernehmungsr e c h t lege ich entscheidendes Gewicht in einem bestimmten Falle: bei der Einleitung von Ermittelungen auf Grund von Anzeigen überhaupt oder anonymer Anzeigen im besonderen. Letztere haben auch die Kommission in der zweiten Lesung gelegentlich beschäftigt. Es waren Anträge gestellt, daß solche nicht zu Ermittelungen verpflichten oder sogar nur beschränkt berechtigen sollen.[8]) Sie wurden als Durchbrechung des Legalitätsprinzips abgelehnt. Das bedaure ich. Es wäre eine sittliche Tat und vom Standpunkt der öffentlichen Moral lediglich zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber statuierte: anonyme Anzeigen gehen in den Papierkorb. Es würden einige strafbare Handlungen weniger verfolgt. Dies wäre ein geringeres Übel als die öffentliche Anerkennung des Denunziantentums. Aber das wird nicht zu erreichen sein. Dagegen ist mindestens zu verlangen, daß, falls auf Grund anonymer Anzeige Ermittelung stattfindet, die Anzeige alsbald dem Bezichtigten mitgeteilt und Gelegenheit der Erklärung, Verteidigung und eigenen Nachforschung nach dem Denunzianten gegeben wird. Es handelt sich dabei seltener um schwerere Delikte wie Kindermißhandlung, Kuppeleibetrieb u. dgl.; selbst in diesen Fällen erfordert die Gerechtigkeit, daß nicht hinter dem Rücken ein Netz von Anklagen gesponnen werde. Es handelt sich häufig um Verfehlungen gegen wirtschaftliche Strafgesetze, in welchen der Konkurrenzneid zur Denunziation geführt hat. Auch Majestätsbeleidigungen spielen eine Rolle. Da ist der Verteidigung präjudiziert, wenn auf Grund heimlicher Ermittelungen bereits ein fertiges System der Anklage vorgelegt wird. Bei namentlichen Privatanzeigen müßte grundsätzlich dem Bezichtigten das Recht zustehen, baldmöglichst dem Anzeigenden gegenübergestellt zu werden. Man könnte einzelne Vorbehalte machen, wo dem Anzeiger Gefahr oder sonstiger unwiderbringlicher Nachteil droht. Aber Regel sollte sein, daß, wer anzeigt, eine Verantwortlichkeit für die Anzeige auch dann trägt, wenn er nicht eben wissentlich falsch angeschuldigt hat. Hat sie nicht auch der römische Ankläger mit der inscriptio et in nomen subscriptio übernehmen müssen? Ein großes sittliches Prinzip, echt akkusatorisch!

3. Schluß des Ermittelungsverfahrens. Es kann mit Einstellung endigen. In diesem Fall mit dem Kommissionsbeschluß warm einverstanden, daß jeder Beschuldigte von der Einstellung zu benachrichtigen ist. Von hier an würden sich aber die Wege grundsätzlich

[8]) Prot. Bd. II S. 70 ff.

1. Tätigkeit des Staatsanwalts. Allgemein gestellt und anerkannt ist die Forderung, daß der Staatsanwalt mehr als bisher und überhaupt soweit als möglich die Ermittelungen selbst leite und führe. Er ist mehr nur nach dem Buchstaben des Gesetzes als in der Tat der Mittelpunkt des Vorbereitungsverfahrens geworden. Das meiste besorgt die Polizei. Gewiß kann und soll er diese, namentlich für Sachermittelungen, nicht entbehren. Aber er soll Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige, soweit für seinen Aufklärungsdienst nötig, selbst vernehmen. Und nicht bloß die am Amtssitze wohnenden, sondern in allen wichtigen Sachen auch auswärtige. Die damit verbundene Mehrung der Geschäftslast kann im Hinblick auf die Größe der Aufgabe nicht in Betracht kommen. Geeignete Beamte der Staatsanwaltschaft müssen eben nur mit der Ermittelung beschäftigt sein.

Die genaueste und gewissenhafteste Protokollierung auch der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungshandlungen halte ich für unerläßlich. Wohl einverstanden damit, daß Polizeiberichte nicht zu den Gerichtsakten kommen. Aber nicht einverstanden mit den fliegenden Handakten und bloßen Bleistiftnotizen des Staatsanwalts. Einen Staatsanwalt, der an sein gutes Gedächtnis glaubt, kann das nur zur Flüchtigkeit und Ungenauigkeit verleiten. Die Pflicht verantwortlicher Protokollierung ist das beste Mittel der Selbstzucht. Ebenso ein unentbehrliches Mittel der Kontrolle über die gewissenhafte Behandlung des einzelnen Straffalles. Unerläßlich schon wegen der Eventualität des Wechsels des staatsanwaltschaftlichen Beamten in einer Strafsache. Eine ganz selbständige Frage ist die nach der Vorlage beim erkennenden Gericht. Nach meinem Plane: Vorlage nur und immer da, wo keine Voruntersuchung stattfindet. Breche man doch mit dem Vorurteil und Mißtrauen, als ob Protokolle den wahrhaft unbefangenen Richter befangen machten und gebe lieber gesetzliche Anweisungen über die gerechte und vernünftige Methode des Protokollierens, an der es allerdings vielfach zu fehlen scheint. Man braucht nicht eben gleich an die artikulierten und Gebärde-Protokolle des degenerierten Inquisitionsprozesses zu denken. Wohl aber lassen sich die Garantien dafür verbessern, daß die Wiedergabe der Aussage in höchst erreichbarem Maße getreu und daß diese Aussage selbst keine durch Beeinflussungen irgend welcher Art zurechtgestutzte, sondern eine schlechthin persönliche und freie sei.

2. Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittelungsverfahren. Es bleibe natürlich der allgemeine Grundsatz: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln." (StPO. § 138 Abs. 2) Das entspricht dem objektiven Charakter der Behörde und dem Ziel der materiellen Wahrheitserforschung, und werde in einer neuen Ausgabe der StPO. doppelt unterstrichen. Aber die Position des Beschuldigten ist damit noch nicht genügend gewahrt. Im fehlt vor allem eins. Er hat bisher noch kein Recht auf Vernehmung im Ermittelungsverfahren. Das muß er haben. Ich möchte den Zeitpunkt nicht begrenzen. Aber grundsätzlich sobald als möglich. Das geltende Recht verwehrt natürlich schon jetzt die Vernehmung auch durch den Staatsanwalt nicht. Sie kann als Ermittelungshandlung vorkommen. Aber sie ist nicht gesetzliche Regel. Es kann geschehen, daß ein Ermittelungsverfahren gegen X aufgenommen, durchgeführt und abge-

schlossen wird, ohne daß er eine Ahnung davon und der Staatsanwalt ihn gesehen hat. Die Kommission bringt ja in dem erwähnten Beschluß darin einen Fortschritt: „es solle bestimmt werden, daß die Staatsanwaltschaft vor Einreichung der Anklageschrift dem Beschuldigten die Gesamtheit der von ihr gesammelten Beweise zur Erklärung vorhalten soll." Aber das ist nicht genug. Nicht für den Beschuldigten, nicht für den Staatsanwalt. Für die materielle Verteidigung ist der Vorsprung der Anklage schon viel zu groß. Für die Aufgabe des Staatsanwalts ist es viel zu spät, wenn er die Bekanntschaft des Angeklagten, gegen den er öffentliche Klage erhoben hat, erst in der Hauptverhandlung macht. Das widerspricht aller Psychologie, v. a. der Kriminalpsychologie.

Auf das geforderte Vernehmungsrecht lege ich entscheidendes Gewicht in einem bestimmten Falle: bei der Einleitung von Ermittelungen auf Grund von Anzeigen überhaupt oder anonymer Anzeigen im besonderen. Letztere haben auch die Kommission in der zweiten Lesung gelegentlich beschäftigt. Es waren Anträge gestellt, daß solche nicht zu Ermittelungen verpflichten oder sogar nur beschränkt berechtigen sollen.[8]) Sie wurden als Durchbrechung des Legalitätsprinzips abgelehnt. Das bedaure ich. Es wäre eine sittliche Tat und vom Standpunkt der öffentlichen Moral lediglich zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber statuierte: anonyme Anzeigen gehen in den Papierkorb. Es würden einige strafbare Handlungen weniger verfolgt. Dies wäre ein geringeres Übel als die öffentliche Anerkennung des Denunziantentums. Aber das wird nicht zu erreichen sein. Dagegen ist mindestens zu verlangen, daß, falls auf Grund anonymer Anzeige Ermittelung stattfindet, die Anzeige alsbald dem Bezichtigten mitgeteilt und Gelegenheit der Erklärung, Verteidigung und eigenen Nachforschung nach dem Denunzianten gegeben wird. Es handelt sich dabei seltener um schwerere Delikte wie Kindermißhandlung, Kuppeleibetrieb u. dgl.; selbst in diesen Fällen erfordert die Gerechtigkeit, daß nicht hinter dem Rücken ein Netz von Anklagen gesponnen werde. Es handelt sich häufig um Verfehlungen gegen wirtschaftliche Strafgesetze, in welchen der Konkurrenzneid zur Denunziation geführt hat. Auch Majestätsbeleidigungen spielen eine Rolle. Da ist der Verteidigung präjudiziert, wenn auf Grund heimlicher Ermittelungen bereits ein fertiges System der Anklage vorgelegt wird. Bei namentlichen Privatanzeigen müßte grundsätzlich dem Bezichtigten das Recht zustehen, baldmöglichst dem Anzeigenden gegenübergestellt zu werden. Man könnte einzelne Vorbehalte machen, wo dem Anzeiger Gefahr oder sonstiger unwiderbringlicher Nachteil droht. Aber Regel sollte sein, daß, wer anzeigt, eine Verantwortlichkeit für die Anzeige auch dann trägt, wenn er nicht eben wissentlich falsch angeschuldigt hat. Hat sie nicht auch der römische Ankläger mit der inscriptio et in nomen subscriptio übernehmen müssen? Ein großes sittliches Prinzip, echt akkusatorisch!

3. Schluß des Ermittelungsverfahrens. Es kann mit Einstellung endigen. In diesem Fall mit dem Kommissionsbeschluß warm einverstanden, daß jeder Beschuldigte von der Einstellung zu benachrichtigen ist. Von hier an würden sich aber die Wege grundsätzlich

[8]) Prot. Bd. II S. 70 ff.



von der Kommission trennen. Nach meinem Vorschlage folgt nach ergebnisvoll durchgeführtem Ermittelungsverfahren:

entweder unmittelbarer Antrag des Staatsanwalts beim zuständigen Gericht auf Anberaumung des Verhandlungstermins. Die Klage erhebt er erst in der Hauptverhandlung,

oder Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung neuen Stils mit Schlußentscheidung des Untersuchungsrichters.

Über die Abgrenzung der für den einen und anderen Antrag geeigneten Fälle darf ich mir das Wort vorbehalten. Zunächst vom Gang des Verfahrens und den innerhalb seiner notwendigen Entscheidungen.

Beide Eventualitäten nehmen zur Voraussetzung, daß der Gerichtsbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens in jeder Gestalt, auch mit dem von der Kommission beschlossenen Inhalt, wegfalle. Beide setzen ferner als Unterlage der Anträge einen Schriftsatz der Staatsanwaltschaft voraus.

Welchen Inhalt soll er haben? Das ist zunächst entscheidende Frage. Nicht den dürftigen und meist einseitigen Inhalt der heutigen Anklageschrift. Sehr mit Recht hat v. Lilienthal[9]) von ihr gesagt, sie sei „eine Gruppierung des angeblichen Tatsachenmaterials, bei deren Richtigkeit sich die Verurteilung mit Notwendigkeit ergibt." Der Schriftsatz muß ein objektiver Bericht an Gericht oder Untersuchungsrichter über das Ergebnis des Ermittelungsverfahrens sein. Er muß das gewonnene Belastungs- und Entlastungsmaterial enthalten. Für beides nicht nur die Tatsachen und Beweismittel im allgemeinen, sondern, welche bestimmte Tatsache durch welche bestimmte Zeugen, Sachverständige, Urkunden oder andere Überführungsgegenstände bewiesen werden soll. Es muß aus einem kurzen Resümee hervorgehen, welche Umstände nach Ansicht des Staatsanwalts trotz des vorhandenen Entlastungsmaterials für den Verdacht einer strafbaren Handlung sprechen. Dann ist eine wirkliche, d. h. reelle und verständliche Unterlage für Anklage, Verteidigung und Vorbereitung des Gerichts gegeben. Dann weiß v. a. erst der Beschuldigte, gegen was und wen er sich zu verteidigen hat. Und darauf hat er Anspruch. Diese Forderung möglichst vollkommener Garantien der Gerechtigkeit bei Einleitung eines Strafverfahrens und ausgedehntesten Schutzes der Verteidigung steht mir im Zusammenhang mit der innerlichsten Auffassung des Strafrechts. Ich stehe, ohne irgendwelche vernünftigen Nützlichkeitszwecke, namentlich den alten Sicherungsgedanken, zu beeinträchtigen, auf dem Vergeltungsprinzip. Ich bin immer noch so kindlich, mit Kant anzunehmen, gestraft werde grundsätzlich und in erster Linie, weil verbrochen worden ist. Ich fordere daher ein humanes, aber ernst gestaltetes Strafrecht. Das kann man aber guten Gewissens nur tun, wenn keine menschliche Garantie der Gerechtigkeit gering geachtet wird.

Dieser Schriftsatz also Grundlage und Anstoß des weiteren Verfahrens. Es verbinde sich mit ihm sogleich der Antrag auf Terminsanberaumung in den gesetzlich dafür offen gelassenen Fällen. Recht dazu und Verantwortlichkeit für das Stattfinden der Hauptver-

---

[9]) Deutsche Jur.-Ztg. 1904 Nr. 21: „Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozesse" S. 1005.



handlung sind unbedenklich der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Die Ermittelung ist soweit auszudehnen, als nötig ist, um diesen Antrag begründen zu können. Es bedarf keiner Deckung hinter einen Gerichtsbeschluß. Diese Selbständigkeit bedeutet keinen Machtzuwachs für die Staatsanwaltschaft, sondern nur eine Steigerung ihrer öffentlichen Verantwortlichkeit. Solches Recht ist auch keine Gefahr für den Beschuldigten. Es nötigt die Staatsanwaltschaft schon um ihrer eigenen Autorität willen, mangelhaft begründete Anklagen zu unterlassen. Sie wird von selbst auf die Linie des Kommissionsbeschlusses gedrängt, Anklage regelmäßig nur zu erheben, wenn „dringender Verdacht“ vorhanden ist. Gesetzlich möchte ich das nicht eben festgelegt haben. Ich sehe nicht ein, warum Anklage nicht soll erhoben werden können, wenn „hinreichender“ Verdacht vorliegt. Die Grenze ist zu flüssig.

Dasselbe Schriftstück erhalte gleichzeitig der Beschuldigte. Nun kann er sich vorbereiten. Die Ladung zum Termin in angemessener Frist erhält er vom Gericht. Ich proponiere: er müsse das Recht erhalten, zur Information von Gericht und Staatsanwalt ebenfalls einen Schriftsatz einzureichen. Viel wird davon nicht Gebrauch gemacht werden. Aber für Monstreprozesse mit vielen Einzelpunkten dient es der Aufklärung und Vorbereitung der Hauptverhandlung. Ein vorbereitender Schriftsatz verletzt das Prinzip der Mündlichkeit so wenig wie im Zivilprozeß.

In den für solche unmittelbare Verfahrensweise nicht vorbehaltenen Fällen schließe der Schriftsatz des Staatsanwalts mit dem Antrag auf:

II. Gerichtliche Voruntersuchung, das möglicherweise zweite, in jedem Fall letzte Stadium des Vorverfahrens. Ich setze: der Schriftsatz mit diesem Antrag ist an den Untersuchungsrichter und ebenfalls an den Beschuldigten abgegangen. Einer schriftlichen Gegenäußerung oder des Rechts dazu bedarf es hier nicht. Denn nun treten Ankläger und Beschuldigter mit grundsätzlicher Waffengleichheit vor den Richter, um seine Entscheidung darüber zu erlangen, ob der vorliegende Verdacht dringend oder hinreichend genug ist, um Hauptverhandlung stattfinden zu lassen. Ein ausgeführtes Bild dieser gerichtlichen Voruntersuchung kann nicht im Plane sein. Ich markiere prinzipielle Gesichtspunkte:

1. Ob öffentlich? Unbeschränkte Parteienöffentlichkeit jedenfalls. Ob aber allgemeine? Ich muß gestehen, bis vor kurzem grundsätzlicher Gegner dieses Gedankens gewesen zu sein. Ich bin aber nach vielfacher Überlegung und wiederholter Besprechung auch hier zu dem Ergebnis gekommen: für das Vorverfahren keine Festlegung eines unbeugsamen Prinzips. Es läßt sich nicht unbedingt aufrecht erhalten, daß Öffentlichkeit den Zwecken des Vorverfahrens widerspreche. Es gibt umgekehrt Fälle, wo gerade sie das förderlichste Mittel der Beruhigung und das wirksamste Gegenmittel gegen Verdunkelung des Tatbestandes werden kann. Anderseits kann zweifellos das sachliche Interesse Ausschluß der Öffentlichkeit fordern. Auch wird man keine allgemeine neue Hochschule für die „Kriminalstudenten“ unsrer Gerichtssäle wünschen. Ebenso kann das Interesse des Beschuldigten unbedingt Ausschluß der Öffentlichkeit verlangen. Der Schluß daraus müßte lauten: Öffentlichkeit nach



Diskretion des Untersuchungsrichters, Ausschluß auf Antrag. Aber jedenfalls unbeschränkte Parteienöffentlichkeit bei jedem Termine, jeder Beweiserhebung, Waffengleichheit, Gleichheit der Bedingungen für Anklage und Verteidigung. Keiner braucht zu wissen, was der andere nicht erfährt. Luft und Licht sind auch hier die einzigen gangbaren Wege zur Wahrheit. Man wende nicht ein das undefinierbare „öffentliche Interesse“ oder die „Kollusionsgefahr“. Die Wahrung jenes und die Abwendung dieser stelle man in die Pflicht des Untersuchungsrichters. Grundsätzlich müssen die inquisitorischen Rechte, soweit sie Rechtsungleichheit wirken, beseitigt werden. Die Streitigkeiten über Zeitpunkt und Umfang der Akteneinsicht in der Voruntersuchung entfallen bei diesem Verfahren ohnehin; denn jeder hat alles gehört und gesehen. Daß die Rechte des Beschuldigten im vollen Umfange durch den Verteidiger ausgeübt werden können, betrachte ich als selbstverständlich; daß vorgesehen werde, Frauen für gewisse Fälle den Beistand durch Frauen in allen Stadien des Vorverfahrens zu ermöglichen, für wünschenswert.

2. Ob mündlich? Mit einem einseitigen Prozeßprinzip ist auch hier nichts getan. In der Verbindung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit muß dem Untersuchungsrichter diskretionäre Freiheit gelassen werden. Kontradiktorische Verhandlung ist das sicherste Mittel der Aufklärung. Ebenso sind aber auch die Protokolle der Voruntersuchung, d. h. also hier die Beurkundung der Vorgänge und Aussagen des Beschuldigten in der kontradiktorischen Verhandlung, nicht zu entbehren. Sehr richtig wurde schon in der Kommission auf ihre Bedeutung für Rechtsmittel, Wiederaufnahme und Begnadigung hingewiesen. Für die schließliche sichere Entscheidung des Untersuchungsrichters sind sie notwendig und für die Hauptverhandlung selbst mindestens wertvoll. Noch einmal: den unbefangenen Richter machen sie nicht befangen. Die Mitteilung der Voruntersuchungsakten an das erkennende Gericht halte ich daher für unumgänglich. Einen Spezialpunkt erwähne ich vorübergehend. Ich halte trotz der motivierten Verneinung der Kommission[10]) für wiederholt erwägenswert, ob nicht die Zeugen der Regel nach bereits in der neuen gerichtlichen Voruntersuchung zu beeidigen seien. Daß dadurch das für die Hauptverhandlung angenommene Prinzip der Unmittelbarkeit durchbrochen werde, kann kein durchschlagender Gegengrund sein. Man kann nicht darüber hinauskommen, daß es am natürlichsten ist, einen Zeugen in demjenigen Zeitpunkte zu vereidigen, in welchem er seinen sinnlichen Wahrnehmungen am nächsten steht.

3. Worüber soll der Untersuchungsrichter entscheiden? Ihm ist die Zuständigkeit des gegenwärtigen Beschlußgerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens und für gewisse Fälle ein den Zwecken der neuen Voruntersuchung entsprechend erweitertes Entscheidungsrecht zugedacht. Seine Entscheidungen würden hiernach formellen oder materiellen, dilatorischen oder definitiven Inhalt haben können. Nämlich:

a) Vorläufige Einstellung, wenn die bekannten Gründe erst im Laufe der Voruntersuchung eingetreten sind.

---

[10]) Prot. Bd. I S. 61 ff.

b) Hauptverhandlung findet nicht statt. Dies zunächst aus dem sachlichen Grunde unzureichenden Verdachts. Dazu trete, wie ich schon vorgreiflich bemerke, der weitere Fall einer Evidenz des Strafausschließungsgrundes aus § 56 Abs. 1 des StGB. Auch in diesem Falle werde Angeschuldigter „außer Verfolgung gesetzt", anstatt erst nach durchgeführter Hauptverhandlung „freigesprochen". Ob man der Staatsanwaltschaft eine Anfechtung dieser Entscheidungen geben will, stelle ich anheim.

c) Hauptverhandlung findet statt: bei bestätigtem Verdacht. Der Untersuchungsrichter beantragt ebenfalls unmittelbar Anberaumung des Verhandlungstermines bei Gericht Sein Beschluß habe den gleichen objektiven Inhalt, wie der entsprechende Schriftsatz des Staatsanwalts in den Fällen, in welchen keine Voruntersuchung stattfindet. Mitteilung der Entscheidung gehe an Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeschuldigten. Die Anfechtbarkeit durch letzteren halte ich für selbstverständlich.

d) Entscheidung in der Sache selbst für gewisse vorbehaltene Fälle. Der Untersuchungsrichter wird erkennender Einzelrichter. Er erläßt sogleich Strafurteil, seine sachliche Zuständigkeit im übrigen vorausgesetzt. Den Kreis der vorzubehaltenden Fälle, welche überall nur causas minores umfassen können, lasse ich hier offen. Die Frage hängt untrennbar zusammen mit der anderen: Wer als Untersuchungsrichter zu bestellen sei? Ungemein vereinfacht wäre die Sache, wenn man generell sagen würde: der Amtsrichter. Aber so allgemein und prinzipiell wäre das wohl nicht zu vertreten. Sicherlich möchte ich keinem Amtsrichter zu nahe treten. Aber es gibt auch junge Amtsrichter, denen, so vortrefflich sie sind, ohne ihre Verantwortlichkeit die reiche und volle Lebenserfahrung noch abgeht. Hier liegt mein Bedenken. Denn für den Untersuchungsrichter, wie ich ihn hier brauche, ist der meist erfahrene und kriminalistisch best geschulte Richter eben gut genug! Das führt noch auf die Schluß- und in gewissem Sinne Hauptfrage, die ich oben offen gelassen habe:

4. In welchen Fällen soll diese gerichtliche Voruntersuchung stattfinden? Was ist ihre und des Untersuchungsrichters innerste Aufgabe?

In der Antwort darauf müssen neue Wege gesucht und gefunden werden. Die Voraussetzungen der bisherigen Voruntersuchung sind zu schematisch. Sie sind angelehnt an das Schema der Hierarchie der Strafgerichte und, soweit deren Zuständigkeit dadurch bedingt wird, an die Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Ob jene Hierarchie und ob diese Dreiteilung bleiben werden, wissen wir nicht. Der einzige innere Gedanke, der sich aus der bestehenden Ordnung herauslesen läßt, ist der: gerichtliche Voruntersuchung notwendig bei Handlungen mit schwerster Strafandrohung, zulässig bei solchen mit mittlerer, unzulässig bei den geringfügigen Delikten. Das hatte und hat genügenden Sinn, solange der Untersuchungsrichter nichts anderes ist als potenzierter Staatsanwalt. Das verliert den Sinn, wenn er geworden ist, was der Name sagt: Richter. Richter, welcher über das Stattfinden der Hauptverhandlung in den Fällen entscheiden soll, in welchen man nicht schon dem Staatsanwalt diese Entscheidung lassen will.

Wann aber soll man sie dem Staatsanwalt nicht lassen? Wann und warum soll die kontradiktorische Voruntersuchung vor dem Richter eintreten?

Man muß eine prinzipielle Entscheidung an Stelle der schematischen suchen.

Ich gehe aus von rein tatsächlichen Erwägungen. Eine Hauptverhandlung muß überhaupt stattfinden, wenn schon nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittelung die Gewißheit einer strafbaren Handlung durch einen bestimmten Täter vorliegt; ob einer schweren oder leichten, ist grundsätzlich dafür gleichgültig. Hauptverhandlung muß aber ferner auch stattfinden, wenn nach dem Ergebnis der Ermittelung nur überwiegender Verdacht — nenne man ihn hinreichend oder dringend — zurückgeblieben ist. Hiermit eröffnet sich ein großer Kreis von zweifelhaften Fällen, zweifelhaft hinsichtlich der Durchführbarkeit und des Ausganges der Hauptverhandlung. Um aber hier wieder die höchst erreichbaren Garantien eines rationellen Strafverfahrens zu schaffen, muß man die in den angegebenen Straffällen selbst tatsächlich vorhandenen sachlichen und persönlichen Unterschiede beobachten und einwirken lassen. Sachliche: es gibt in Tatbestand und Beweisfrage einfache Fälle oder komplizierte, Tatbestände mit zahlreichen Anklagepunkten und weit ausgreifender Beweiserhebung. Persönliche: unter dem Gesichtspunkt der höchsten Zwecke des Strafrechts und der Strafrechtspflege bedarf die Entscheidung über die Hauptverhandlung sorgfältigster Individualisierung nach den persönlichen Verhältnissen des Täters. Einige bedürfen einer Rücksichtnahme oder Fürsorge, welche andere entbehren können.

Aus diesen tatsächlichen Momenten folgere ich zunächst das Prinzip: Hauptverhandlung ohne Voruntersuchung möglich, wenn jene unabwendbar und die Schuldfrage zwar zweifelhaft ist, aber der Tatbestand einfach liegt oder die besonderen Rücksichten auf die Person des Täters nicht obwalten. Voruntersuchung notwendig, wenn die erfolgreiche Durchführung der Hauptverhandlung von umfangreicher und schwieriger Beweiserhebung abhängig ist oder die persönlichen Verhältnisse des Täters sie erfordern — in allen Fällen ganz gleichgültig, ob es sich um sogenannte Verbrechen oder Vergehen handelt.

Nutzanwendung: keine Voruntersuchung bei Geständnis und Überführung (durch Ertappen auf frischer Tat oder sonst). Sodann in bloßen Verdachtsfällen immer bei einfacher Lage von Tatbestand und Beweisfrage, durchaus nach diskretionärem Ermessen des Staatsanwalts, auf seine amtliche und öffentliche Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung. Das erkennende Gericht soll erforderlichenfalls noch Voruntersuchung nachträglich anordnen können. Endlich, soweit persönliche Verhältnisse in Betracht kommen: keine Voruntersuchung bei Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern. Nicht, als ob ihnen weniger Sorgfalt und Gerechtigkeit zuteil werden sollte! Aber der häufige oder ständige Gast der Kriminaljustiz erleidet durch die Hauptverhandlung als solche — und nur über deren Stattfinden soll der Untersuchungsrichter entscheiden — kein selbständiges Übel, keinen unwiderbringlichen Schaden. Auch nicht die Gesellschaft.

Voruntersuchung nur in zweifelhaften Fällen. In allen Verdachtsfällen zunächst, in welchen nach Lage von Tatbestand und Beweisfrage

nur durch kontradiktorische Vorverhandlung die Notwendigkeit der Hauptverhandlung sicher festgestellt oder ihr ungestörter Verlauf erfolgreich vorbereitet werden kann; hätte der Staatsanwalt bei seiner Überweisung zur Voruntersuchung sich in dieser Voraussetzung geirrt, so hat es keinen Schaden gestiftet. Ferner, soweit wieder die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen: Voruntersuchung v. a. immer bei Jugendlichen. Kann der Untersuchungsrichter durch seine objektive Vorprüfung das Stattfinden einer erfolglosen Hauptverhandlung verhindern, so hat er ein Verdienst um Mensch und Gesellschaft. Stellt sich schon in der Voruntersuchung heraus, daß dem jugendlichen Übeltäter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gemangelt habe, so kann es irrationelleres nicht geben als einem formalen Prozeßprinzip zuliebe ihn gleichwohl der Hauptverhandlung auszuliefern. Um etwas Höheres als ein formales Prozeßprinzip handelt es sich nicht. Namentlich nicht etwa um Preisgabe der Gerechtigkeit und des Vergeltungsgedankens. Die Gerechtigkeit wird vielmehr gleichmäßig wie die höchste Zweckmäßigkeit verletzt, wenn ein Jugendlicher, dessen Freisprechung wegen mangelnder Einsicht notwendig ist, dem Unglück der öffentlichen Hauptverhandlung ausgesetzt wird. Dies allein soll schon der Untersuchungsrichter verhindern können. Voruntersuchung ist ferner zu fordern beim Verdacht geistiger Minderwertigkeit. Ihr Vorhandensein läßt sich im freier gestalteten Rahmen der Voruntersuchung zuverlässiger feststellen, als in den gebundeneren Formen der Hauptverhandlung. Die Kautelen der Voruntersuchung sollen hier ebenso der Fürsorge, auf welche der geistig Minderwertige Anspruch hat, wie dem Schutze der Gesellschaft dienen. Da verminderte Zurechnungsfähigkeit, wie ich annehme[11]), nie Straflosigkeit, sondern nur geringere Strafe, eventuell in Verbindung mit Sicherungsmaßregeln, begründen kann, so würde über den Erfolg der Feststellungen der Voruntersuchung hier natürlich nur das erkennende Gericht zu entscheiden haben. Voruntersuchung sodann: bei Gelegenheitsverbrechen. Der erstmalig und aus vereinzelt besonderem Anlaß mit dem Strafgesetz in Konflikt Geratene erleidet durch die Hauptverhandlung als solche ein Übel, das fürs Leben bestehen bleibt, auch wenn er freigesprochen wird. Da ist richterliche Vorprüfung über die Notwendigkeit der Hauptverhandlung allerdings am Platz. Wahrlich nicht aus falscher Humanität, sondern in der Sprache der C. C. C. „aus Lieb der Gerechtigkeit". Nicht auf alle Gelegenheitsverbrecher trifft die Rücksicht zu. Aber sie lohnt sich auch um weniger willen. Voruntersuchung endlich in allen Haftsachen. Untersuchungshaft ist die größte Beschränkung der materiellen Verteidigung, die gedacht werden kann. Keine noch so liberale Verkehrsfreiheit mit dem Verteidiger kann dafür entschädigen. Da bedarf es des Gegengewichts des kontradiktorischen Vorverfahrens. Die Notwendigkeit der Untersuchungshaft für gewisse Fälle wird niemand bestreiten. Aber weniger wäre besser. Die Kommission schlägt vor, die Voraussetzungen der Verhaftung wegen Fluchtverdachts tatsächlicher zu begrenzen. Die Anträge auf zeitliche Begrenzung der Haft wegen Kollusionsgefahr oder Beseitigung des Haftgrundes, soweit er die Einwirkung auf Zeugen betrifft, wurden abge-

[11]) S. Vhdl. d. 27. Deutschen Juristentages I. Bd. Gutachten 1904, S. 222 ff.

lehnt.[12]) Das ist zu beklagen. Das Eingehen auf die interessante Materie muß ich mir versagen. Nur meine ich: wenn das vorhandene Strafrecht ausreichen muß zum Schutz gegen rechtswidrige Beeinflussung der Belastungszeugen durch Denunzianten, Verletzte usw., so müßte es auch ausreichend sein zum Schutz gegen rechtswidrige Beeinflussung der Entlastungszeugen seitens eines Verdächtigen. Man muß durchaus nicht hinter jedem Wort und Blick, welche ein Beschuldigter und ein mutmaßlicher Zeuge wechseln, sofort eine Kollusionsgefahr wittern. Es kann auch ohne strafbare Absicht ein sehr berechtigtes Interesse obwalten, durch eine Besprechung die Erinnerung an bestimmte Vorgänge richtig zu stellen, Mißverständnisse zu beseitigen, Beweismittel zu sichern usw. Durch voreilige Kollusionshaft wird daher die Verteidigung auf das empfindlichste beschränkt, manchmal vernichtet.

Eine Voruntersuchung auf der Linie dieser Grundsätze würde m. E. den Dienst leisten, den sie auf der Höhe der Zeit leisten soll. Ich schließe die Ausführung darüber mit der Bemerkung, daß mir solche Reform natürlich ganz unabhängig steht von Einführung der Berufung. Ich vertrete die Notwendigkeit einer solchen überhaupt nur in Ansehung der Urteile der bisherigen Strafkammern. Selbst hier würde ich, die Umbildung der Strafkammern in Schöffengerichte vorausgesetzt, welche ich lebhaft wünsche, auf Berufung verzichten, falls es gelänge, die Garantien der Gerechtigkeit schon im Vorverfahren auf der gezeichneten Linie zu verstärken.

* * *

Unendlich viele Einzelfragen müssen unerledigt zurückbleiben. Über den möglichen Erfolg einer derartigen Reform gebe ich mich berechtigten Hoffnungen, aber keiner optimistischen Träumerei hin. Jeder Reformidealismus mäßigt sich von selbst durch die Erwägung, daß es gerade in den hier verhandelten Fragen zumeist viel weniger auf die ratio legis, als auf die ratio hominis ankommt, daß der Schwerpunkt in den Persönlichkeiten liegt, welche das Gesetz handhaben, in ihrer geistigen Freiheit über die Form und in ihrem Gerechtigkeitssinn. Aber bedeutungslos ist darum das Institutionelle doch eben nicht. Es schafft das Gehäuse, in welchem der Geist sich auswirken soll. Und in dieser Beziehung möchte ich als innersten Grundgedanken und höchstes Ziel der angeregten Reform bezeichnen dürfen: sie will den Geist des werdenden Strafrechts im künftigen Strafprozeß lebendig werden lassen. Man schelte den hierzu gemachten Versuch als untauglich und ungenügend. Man stelle ihm einen besseren gegenüber. Aber die Richtigkeit und Notwendigkeit des Grundgedankens selbst muß man anerkennen. Der geltende Strafprozeß läßt diesen Geist nicht mehr, die Kommissionsvorschläge lassen ihn nicht vollkommen genug zur Geltung kommen. Was hilft es, wenn wir uns bemühen um die psychologische Vertiefung des Strafrechts, um das Jugendproblem, um die Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, um die Differenziierung der Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, welche den springenden Punkt bildet in der Diagnostik der Kriminalität der Gegen-

---

[12]) S. Prot. Bd. I S. 86—97.

wart, und wenn dann der Strafprozeß die Gelegenheit versagt, den Ertrag dieser Bemühungen voll auszunützen! Voll, d. h. nicht erst im Urteil, nicht erst nach der Hauptverhandlung, sondern zum Zwecke der Verhütung einer Hauptverhandlung da, wo diese im Licht der höchsten Zwecke des Strafrechts, der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit, an sich ein Übel und voraussichtlich doch erfolglos ist. Ich stehe auf dem paradox klingenden Standpunkt: jede Hauptverhandlung hat ihren Zweck verfehlt, welche mit einer Freisprechung endigen muß. Daß es Fälle gibt, in welchen gerade die Durchführung einer Hauptverhandlung von höchstem Werte für den Angeschuldigten ist zwecks Nachweises seiner Unschuld, weiß ich wohl. Aber diese sollen durch die hier vorgeschlagenen Veranstaltungen der Voruntersuchung auch nicht ausgeschlossen, überhaupt nicht berührt werden. Berührt werden sollen diejenigen Fälle, in welchen der Erfolg einer Verurteilung von vornherein aussichtslos und die Hauptverhandlung als solche ein die ganze Zukunft belastendes Übel ist.

Freilich, um in diesem Sinne den Strafprozeß dem Strafrecht wirklich dienstbar zu machen, müßte die Reform des Strafrechts vorangegangen sein. Ich habe dies, ohne Zustimmung zu finden, schon auf dem Berliner Juristentag ausgesprochen und begründet. Ich muß es auf die gleiche Gefahr hin lediglich wiederholen. Ich glaube auch nicht, daß dadurch im letzten Enderfolg des in sich einheitlichen Reformwerkes eine wesentliche Verzögerung eintreten würde. Denn man wird bestimmt die Erfahrung machen müssen, daß, wenn die Reform des Strafprozesses unbekümmert um das künftige Strafgesetzbuch ihren Weg weiter geht, man nach Abschluß des letzteren alsbald die Inkongruenz beider Werke empfinden und die Reform des Strafprozesses von neuem auf die Tagesordnung bringen wird. Ob sich ein interimistischer Mittelweg teilweise vorgreifender Reform des Strafprozesses finden lasse, was ich nicht verneinen möchte, bleibe hier dahingestellt.

Ebenso unterlasse ich alle Prognose darüber, ob der eine oder andere der zur Reform des Vorverfahrens hier ausgesprochenen Gedanken jetzt schon einige Aussicht auf Berücksichtigung haben werde. Jedenfalls hat auch die Voraussicht eines Mißerfolgs mich nicht abhalten dürfen, eine nach meiner innersten Überzeugung fruchtverheißende Saat auf Hoffnung auszustreuen.

Eine strafprozessuale Frage.

(Mit Bezug auf das österr. und deutsche Gesetz.)

Von Dr. B. Ehrenfreund, Reichenberg i. Böhm.

In unserer Zeit, in welcher die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Existenzberechtigung der Voruntersuchung im Strafverfahren besonders rege geworden ist, dürfte es nicht unangemessen erscheinen, auf einen Abusus hinzuweisen, der sich in Österreich und, wie ich glaube, auch in Deutschland, nicht bloß etwa praeter legem, sondern sogar contra legem herausgebildet hat. Trotz seiner enormen Wichtigkeit für die Verteidigung wurde derselbe meines Wissens noch niemals in der Praxis, in der Theorie aber nur sehr selten, meist nur

in parenthesi behandelt: die Frage, ob der Beschuldigte und der Zeuge verpflichtet sind, einen Augenschein an ihrem Körper zu dulden und ob, sowie durch welche Mittel diese Duldung erzwungen werden kann. —

Die Bedeutung dieser Frage liegt auf der Hand; es wird eine große Anzahl von Fällen geben, in welchen der objektive Tatbestand ohne körperliche Untersuchung einer bestimmten Person — sei es nun des Beschuldigten oder eines Zeugen — nicht festgestellt werden kann. Wenn nun diese körperliche Untersuchung sich aus irgend einem Grunde als untunlich erweist, so wird dies naturgemäß zur Folge haben, daß die Untersuchung eingestellt oder, wie sich das deutsche Gesetz ausdrückt, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

Ich glaube nun, sowohl für das Gebiet des österreichischen als auch des deutschen Strafprozesses den Satz verfechten zu können, daß der Beschuldigte zur Duldung eines Augenscheins an seinem Körper niemals und unter keinen Umständen gezwungen werden kann.

Was zunächst das österr. Recht als das mir näherliegende betrifft, so kommen hier als einschlägige Gesetzesstellen in Betracht: Das 12. Hauptstück der Strafprozeßordnung v 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, welches die Überschrift trägt: „Von der Haus- u. Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme, ferner der Art. VIII. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. 12. 1867 RGBl. 142, sowie das Gesetz v. 27. 10. 1862 RGBl. Nr. 87, welches als ein Bestandteil des Staatsgrundgesetzes erklärt wurde.

Schon auf den ersten Blick muß es befremden, daß das Gesetz in der Überschrift zum 12. Hauptstücke der StPO. sich des Ausdruckes „Durchsuchung“ bedient, während der gewöhnliche Sprachgebrauch denjenigen Vorgang, den wir technisch „Augenschein am Körper“ nennen, als „Untersuchung“ und nicht als „Durchsuchung“ bezeichnet. Schon aus der Überschrift glaube ich also den Schluß ziehen zu können, daß der Gesetzgeber im 12. Hauptstücke der StPO. keine Bestimmungen über den Augenschein am Körper von Personen treffen wollte.

Sowie die Hausdurchsuchung ein schwerer Eingriff in das durch das Staatsgrundgesetz gewährleistete Hausrecht ist, so daß eine solche nur unter den Voraussetzungen des als Bestandteil der Staatsgrundgesetze erklärten Gesetzes v. 27. 10. 1862 RGBl. 38 stattfinden kann, so muß auch eine solche Untersuchung des Körpers gegen den Willen des zu Untersuchenden als eine mindestens ebenso schwere Durchbrechung der durch Art. VIII des StGG. garantierten persönlichen Freiheit angesehen werden. Wir suchen jedoch vergeblich in dem einen Anhang zum cit. Art. VIII StGG. bildenden Gesetze v. 21. 12. 1867 RGBl. Nr. 142 nach einer Bestimmung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Augenschein am Körper eines Menschen erzwungen werden kann. Und doch wäre dies der einzig richtige Ort für eine derartige gesetzliche Bestimmung, da solche Normen, welche sich als Ausnahmen von einem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte darstellen, wieder nur in Form eines Staatsgrundgesetzes erfließen können, resp. nur mit der vom Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung geforderten qualifizierten Majorität vom Parlamente geschaffen werden können.

Die Bestimmungen des 12. Hauptstückes der StPO. nun, welche hier in Betracht kommen können, sind aber äußerst dürftig und lassen ihrer ganzen Fassung nach die körperliche Untersuchung von Personen gegen deren Willen in dem Umfange, wie dieselbe gegenwärtig von den Gerichten geübt wird, gewiß nicht zu.

In erster Reihe läßt das Gesetz im § 139 (2. Absatz) eine „Durchsuchung der Person und der Kleidung" unbeschränkt gegenüber solchen Personen zu, „welche eines Verbrechens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind".

Bezüglich anderer Personen, also auch bezüglich der Zeugen, ist nach derselben Gesetzesstelle eine solche „Durchsuchung" nur dann statthaft, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, „deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könnte."

Ist, wie schon oben bemerkt, die Bezeichnung „Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung" insofern unklar, als sie Zweifel darüber ermöglicht, ob unter diesem Ausdrucke auch die somatische Untersuchung durch Ärzte, Hebammen u. dergl. verstanden sein soll, so lassen sich noch zahlreiche Momente anführen, welche gegen die bisherige, diese Gesetzesstelle so weit als möglich ausdehnende Praxis sprechen.

Hätte der Gesetzgeber jedem Verdächtigen die Verpflichtung zur Duldung einer derartigen somatischen Untersuchung auferlegen wollen, so hätte er sich gewiß nicht des Ausdrucks „Durchsuchung", sondern des in dieser Bedeutung allgemein gebräuchlichen Wortes „Untersuchung" bedient. Ihm schwebte bei dem Worte „Durchsuchung" offenbar nur das Forschen nach einem in den natürlichen Höhlungen des Körpers etwa versteckten corpus delicti vor; ist es doch schon oft genug vorgekommen, daß Verbrecher Papiergeld u. dgl. in der Mundhöhle oder an anderen diskreteren Stellen ihres Körpers verbargen. Für diese Auslegung des Wortes „Durchsuchung" spricht auch die Zusammenstellung der Worte „der Person und der Kleidung". Wonach kann denn in der Kleidung gesucht werden als nach corpora delicti?

Ferner läßt sich meines Erachtens die von mir verfochtene Auslegung aus dem Worte „Gegenstände" am Schlusse des 1. Abs. des § 139 StPO. ableiten. Hätte das Gesetz dem Untersuchungsrichter das Recht geben wollen, selbst gegen den Willen der betreffenden Person durch Ärzte oder Hebammen an ihrem Körper Untersuchungen vornehmen zu lassen, dann würde es gewiß im § 139 StPO. nicht von „Gegenständen" gesprochen haben, da Wunden u. dgl. nach landläufigen Begriffen nicht unter die Kategorie der Gegenstände gehören. Dann wäre wohl der Ausdruck „Spuren" am Platze gewesen, dessen sich das Gesetz z. B. im § 87 StPO. bedient.

Wenn nach dem Gesagten überhaupt noch ein Zweifel über die Richtigkeit meiner Ausführungen möglich wäre, so wird derselbe durch die Worte „freiwillige Herausgabe des Gesuchten" im § 140 StPO. (1. Abs.) gewiß beseitigt. Denn Wunden und Narben u. dgl. können doch nicht „herausgegeben" werden!

Dieser Auslegung können auch nicht die Bestimmungen der §§ 127—133 StPO. entgegengehalten werden; denn die §§ 127—131 StPO. sprechen nur von der Leichenöffnung, die §§ 132 u. 133 enthalten aber ebenso wie die §§ 116—126 nur Normen für die untersuchenden Ärzte

und das Gericht, statuieren aber keinerlei Verpflichtung für Zeugen oder den Beschuldigten, eine solche Untersuchung am eigenen Körper zu dulden. Die Praxis, die jedem Beschuldigten und Zeugen die Pflicht zur Duldung ärztlicher Untersuchungen an ihrem Körper auferlegt, steht auch mit dem Geiste des Gesetzes in hellem Widerspruch.

Denn sowohl die österr. Strafprozeßordnung v. 23. Mai 1873, RGBl. 119, als auch die StPO. f. d. Deutsche Reich v. 1. Febr. 1877 sind human genug, nach dem Grundsatze: „nemo se ipsum prodere teneatur" vom Beschuldigten keinerlei Mitwirkung an der Untersuchung zu verlangen; die Ermittlung aller auf den Täter und die Straftat bezüglichen Momente ist und bleibt Sache der Staatsanwaltschaft, wie dies sich schon aus dem Akkusationsprinzip heraus ergibt. Sowohl das österr. Gesetz (§ 199) als auch das deutsche (arg. § 136) stellen es dem Beschuldigten anheim, ob er die Wahrheit sagen, ob er gestehen oder leugnen wolle; ja, beide Gesetze sprechen es sogar ausdrücklich aus, daß er zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden könne (österr. StPO. § 245, RStPO. § 136).

Wenn nun der Beschuldigte nicht einmal verhalten werden kann, sich über die Beschuldigung zu äußern, so kann ihm noch viel weniger zugemutet werden, durch eine ärztliche Untersuchung seines Körpers Beweismittel für die Anklage zu liefern. Diesbezüglich sagt Vargha[1]) ganz treffend: „Ebenso wie der Beschuldigte sein Geld verweigern darf, womit sein Verderben erkauft werden soll, ebenso darf er auch alle anderen Mittel, über die er als sein Eigen verfügt, ihm feindseligen Unterfangen vorenthalten. Von diesem Standpunkte aus ist nicht nur der Zwang des Beschuldigten zum Geständnisse und seiner nächsten Angehörigen zum Zeugnisse, sondern auch der zwangsweise Augenschein an ihren Personen, sowie die Persons- und Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme ihnen gegenüber unzulässig." [2])

An einer anderen Stelle desselben Werkes (S. 515) spricht sich Vargha noch deutlicher über diese Materie aus, indem er sagt: „Die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes des akkusatorischen Prozesses, wonach der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, sich selbst als Beweismittel der Anklage gebrauchen zu lassen, bringt es mit sich, daß der Beschuldigte auch nicht gezwungen werden darf, sich körperlich untersuchen zu lassen. Im englischen Prozesse wird dies konsequent anerkannt. Wer nicht gehalten ist, zur Aufklärung eines zweifelhaften Verhältnisses beizutragen, wer davor gewarnt wird, vor Gericht zu antworten, weil daraus Prozeßnachteile für ihn gefolgert werden könnten, der kann auch nicht gezwungen sein, seinen Leib einer ärztlichen Untersuchung darzuleihen. Die Untersuchung des nackten Leibes an einem Beschuldigten ist unzweifelhaft inquisitorisch und es fällt auf — bemerkt sehr richtig Holtzendorff[3])

---

[1]) Die Verteidigung in Strafsachen, Wien, Manz'scher Verlag, 1879.

[2]) Freilich schränkt Vargha das Gesagte an derselben Stelle (Seite 357) wieder ein: „Die staatsrechtliche Grundlage, auf welcher unsere reformierten Prozeßgesetze ruhen, ist keine solche, daß sie neben der Anerkennung der soeben entwickelten These im Prinzipe auch allen ihren logischen Konsequenzen gerecht zu werden und der Unverletzlichkeit individuellen Rechts unbedingt zu huldigen vermöchten. Die Tendenz, dem Staate die Realisierung seiner Strafgewalt zu erleichtern, ist noch immer die vorherrschende.

[3]) Holtzendorf, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1875, S. 337, Note 13.



— daß die deutschen Juristen, welche die strengere akkusatorische Maxime verfechten, die zwangsweise Untersuchung des Leibes bisher nicht angefochten haben."

Diese Anschauung Vargha's, die sich mit meinen aus dem österr. und deutschen Gesetze abgeleiteten Anschauungen deckt, ist aber nichts anderes als die logische Konsequenz aus dem derzeit in Österreich wie in Deutschland anerkannten Akkusationsprinzip, welches das Axiom aufstellt, daß „über den Beschuldigten stets nur auf Grund dringenden Verdachts und bloß unumgänglich notwendige, d. i. solche Rechtsbeschränkungen verhängt werden dürfen, ohne welche die Realisierung der staatlichen Strafgewalt unmöglich würde". Dieser Grundsatz bewirkt, daß die Realisierung der staatlichen Strafgewalt möglich sei, ohne daß der Beschuldigte gezwungen werden müsse, sich gegen sich selbst als Untersuchungsmittel gebrauchen zu lassen. Der Staat muß also nach dem Akkusationsprinzip auf jede Mitwirkung des Beschuldigten — gegen dessen Willen — unbedingt verzichten.

Daraus ergibt sich als weitere Folge, daß die Einwilligung des Beschuldigten zu einer gerichtlichen Untersuchung seines Körpers in ähnlicher Weise wie das Geständnis als mildernder Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen wäre. Denn durch diese Zustimmung erleichtert der Beschuldigte ähnlich wie durch sein Geständnis die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Eine solche Berücksichtigung wäre nach positivem Gesetze ganz gut möglich, da das österr. Strafgesetz die mildernden Umstände nur beispielsweise aufzählt (§§ 46 u. 47 des Str.-Ges.)

Auch aus der deutschen Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 läßt sich eine solche Verpflichtung des Beschuldigten zur Duldung eines Augenscheines an seinem Körper nicht ableiten. Hier kommen die §§ 87—91 in Betracht, die aber — analog den §§ 127—131 der österr. StPO. bloß die Leicheneröffnung behandeln. Nirgends aber finden wir eine Bestimmung, welche dem Beschuldigten die Duldung einer solchen Untersuchung zur Pflicht machen würde (wie dies etwa — um ein krasses Beispiel zu wählen — im Art. 35 u. 36 der C. C. C. der Fall war), während die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beschlagnahme und Durchsuchung im achten Abschnitte (§§ 94—111) mit musterhafter Klarheit dargestellt erscheinen Gerade der letztere Umstand erscheint mir als das stärkste Argument dafür, daß auch nach deutschem Recht ein Zwang in dieser Hinsicht auf den Beschuldigten nicht ausgeübt werden darf.

Für die Verteidigung würde sich demnach die Pflicht ergeben, den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Untersuchung an seinem Körper nur mit seiner Zustimmung stattfinden dürfe.

Nicht minder bedeutsam erscheint aber auch die Frage, ob Zeugen zur Duldung eines derartigen Augenscheines an ihrem Körper eventl. durch Zwang verhalten werden können. Hier liegt die Sache aber anders als beim Beschuldigten; der Zeuge ist regelmäßig, d. h. sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme eintritt, verpflichtet, sich ganz in den Dienst der Behörden zu stellen. Er muß nicht nur die Wahrheit, sondern auch die volle Wahrheit sagen. Dies ergibt sich für das österr. Gesetz aus § 165 sowie aus der Eidesformel, wie sie durch Gesetz v. 3. 5. 1868 Nr. 33 RGBl. normiert ist (arg. verb. „volle Wahr-

heit"), für das Deutsche Reich aus § 61, der die Fassung der Eidesformel festsetzt.

Beide Gesetze verpflichten aber auch regelmäßig, d. h. unter Festsetzung gewisser Ausnahmefälle, den Zeugen auch zur Auslieferung solcher Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können (Editionspflicht), und zwar das österr. Gesetz im § 143, die RStPO. im § 95.

Sowie aber nicht jeder Zeuge ausnahmslos zur Aussage gezwungen werden kann, von beiden Gesetzen vielmehr gewisse Entschlagungsgründe anerkannt werden (§§ 152, 153, öst. StPO., §§ 51—54 der RStPO.), so entheben beide Gesetze analog jene Personen, denen ein solches Entschlagungsrecht zusteht, von der Editionspflicht (§ 143 öst. StPO., § 95 RStPO.).

Hier wäre nun, wie ich glaube, der richtige Anknüpfungspunkt für die vorliegends zu entscheidende Frage: Denn es ergibt sich a maiori ad minus: Braucht man als Zeuge unter den Voraussetzungen der §§ 152, 153 StPO., resp. §§ 51—54 RStPO. ein corpus delicti nicht auszuliefern, so kann man, sofern einer der in den zit. Gesetzesstellen besprochenen Fälle vorliegt, als Zeuge auch die Duldung eines Augenscheins am Körper mit Recht verweigern, ohne daß die von beiden Gesetzen für die Zeugnisverweigerung angedrohten Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden könnten. Daran kann wohl auch der 2. Abs. des § 139 der österr. StPO. nichts ändern, da dieser die allgemeine Bestimmung und die §§ 152—153 Ausnahmen enthalten.[4])

Derselben Anschauung ist auch Vargha, welcher (S. 516) meint: „Dieselbe Befreiung (wie er sie dem Beschuldigten zugesteht) muß mit logischer Konsequenz auch für die vom Zeugnisse befreiten Personen in Anspruch genommen werden. Dies kann um so weniger bezweifelt werden, als das Gesetz für diese Personen ja auch die Befreiung von der Beschlagnahme[5]) österr. StPO. § 143, deutsche StPO. § 95) anerkennt."

Dieser Ansicht hat sich auch Prof. Rosenblatt in den Crim. Blätt. 1876, Nr. 43 entschlossen, doch fehlt es nicht an Gegnern, die, wie z. B. Planck in seinem System, ihre Anschauung in nachfolgender Weise zu begründen suchen: „Jedermann ist verpflichtet zu gestatten, daß das Gericht die Gegenstände besichtige, an welchen sich mutmaßlich Spuren eines Verbrechens vorfinden . . . Eine Befreiung von dieser Pflicht kann auch die Besorgnis, dadurch Beweise gegen sich selbst zu liefern, nicht gewähren. Denn, wenn gleich niemand nach den Grundsätzen des neuen Strafverfahrens gezwungen werden soll, zu seiner eigenen Überführung tätig zu werden, so liegt doch darin nicht die viel weiter gehende Befugnis, von seinem Zutun unabhängige Beweise zu zerstören oder unschädlich zu machen, auf deren Benutzung der Staat bereits ein Recht erworben hat. Ein solches Recht aber erwächst ihm aus dem Umstand, daß die seine Strafrechte erzeugende Tat an den fraglichen Gegenständen zur Erscheinung gekommen ist und dieselben insoweit zu gemeinschaftlichen (im Sinne der documenta communia des Zivilprozesses) gemacht hat. Aus demselben Grunde

---

[4]) Freilich erscheint es dann inkonsequent, daß sowohl die österr. als auch die deutsche StPO. eine analoge Ausnahme bei der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme nicht anerkennen.

[5]) Soll wohl heißen: Editionspflicht.



können auch die Personen, welche zum Zeugnis nicht verpflichtet sein würden, dieser Pflicht sich nicht entziehen."

Was zunächst den Beschuldigten betrifft, so steht diese Ansicht mit dem sowohl in Österreich als auch im Deutschen Reiche zur Herrschaft gelangten Akkusationsprinzip in Widerspruch. Nur das Inquisitionsverfahren kann eine Mitwirkung des Beschuldigten an der Untersuchung verlangen; für den akkusatorischen Prozeß kommt der Beschuldigte nur als Prozeßpartei in Betracht. Die Regierungsmotive zur österr. StPO. (S. 31) äußern sich diesbezüglich in geradezu klassischer Weise: „Das Gesetz hält zunächst daran fest, daß allerdings das Gericht verpflichtet sei, auf die Entdeckung der Wahrheit und insbes. auf die Aufklärung der gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe durch letzteren hinzuwirken; daß also der Richter zur Befragung des Angeschuldigten berechtigt sei, und letzterer die sittliche Verpflichtung habe, die Wahrheit, auch wenn er sich als schuldig bekennen müßte, anzugeben. Damit ist aber auch die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu welcher das richterliche Fragerecht dem Angeschuldigten gegenüber in einem von den Auswüchsen des inquisitorischen Verfahrens gereinigten, auf akkusatorischen Formen ruhenden Prozesse gehen darf."

Angesichts dieser Ausführungen wird wohl niemand zu behaupten vermögen, daß gegenüber einem Beschuldigten, gegen den keinerlei Ermahnungen oder Drohungen zur Ermittlung der Wahrheit angewendet werden dürfen (wie sie in früheren Gesetzen für zulässig erklärt waren, Zwangsmittel zu dem Zwecke zulässig sind, um eine Untersuchung an seinem Körper vorzunehmen.

Was nun die Pflicht eines Zeugen anlangt, eine körperliche Untersuchung für Zwecke der Strafrechtspflege an sich vornehmen zu lassen, so läßt sich dieselbe, selbst wenn man die Rechte des Staates so weit als möglich interpretiert, höchstens innerhalb jener Grenzen annehmen, innerhalb welcher eine Editionspflicht anerkannt wird (§ 143 d. österr., § 95 der deutschen StPO.). Insofern also das Gesetz dem Zeugen das Recht gibt, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, zessiert gewiß auch dessen Verpflichtung, sich dem Gerichte zum Zwecke einer strafgerichtlichen Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Praxis stellt sich als eine, mit dem Geiste des Gesetzes im Widerspruch stehende Härte dar. Nehmen wir bloß den Fall an, das Gericht hätte durch eine anonyme Anzeige erfahren, daß ein Sohn seinen Vater im Streit an seinem Körper verletzt habe. Sollte das Gericht, das den Vater zu einer Aussage gegen den Sohn nicht zwingen kann, das Recht haben, die Verletzung am Körper des Vaters auch gegen dessen Willen durch eine ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen? Das wäre ja ein Mittel, um, der ratio legis zuwider, die Rechtswohltat, die das Gesetz dem Vater gewährt, geradezu illusorisch zu machen!

Wenn wir also das Ergebnis unserer Untersuchung kurz resumieren, so gelangen wir sowohl für das österr. als auch für das deutsche Gesetz zu nachfolgendem Ergebnisse:

1. Der Beschuldigte kann zur Duldung eines Augenscheins an seinem Körper nicht gezwungen werden.

2. Gegenüber dem Zeugen ist ein solcher Zwang zulässig, sofern nicht solche Gründe vorliegen, die ihn

im vorliegenden Falle von der Ablegung der Zeugenaussage überhaupt befreien würden (§§ 152, 153 d. österr., §§ 51—54 d. deutschen StPO.)

Die in Untersuchung stehende Frage ließe sich auch noch auf das Gebiet des Zivilprozesses ausdehnen, da ja auch hier, insbes. bei Feststellung von Schadenersatzansprüchen aus Körperverletzungen, ferner im Eheverfahren, wenn physisches Unvermögen oder ansteckende Krankheiten als Auflösungsgründe geltend gemacht werden, ein Augenschein am Körper von Personen prozeßentscheidend sein kann. Die Ausführung dieser Frage behalte ich mir für später vor.[6])

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts.

Von Josef Kohler.

Unter Mitwirkung von Giustiniano degli Azzi vom Staatsarchiv in Florenz.

V.

Landesverrats- und Gefangenenbefreiung.
Florentiner Prozesse von 1425.

Die folgenden Strafprozesse sind dem Florentiner Archiv, Podestá, Busta 578, No. 295 (13) membr. entnommen.

1. Sichernde Einsperrung.

Hec sunt condempnationes etc. pronumptiate per . . . d. Cichinum de Comitibus de Campello . . . 1425 . . . contra

Ser Augustinum q. Alexandri de Alferiis de Pontetremuto dominationis mag[ci] d. Johannis Allevisij de Flischo comitis Lavagne, hominem male conditionis, contra quem . . . processimus . . . quod de hoc anno . . mense Julij . . . ad notitiam . . . d. potestatis . . . pervenit, quod dictus ser Augustinus . . . spiritu diabolico ystigatus . . .: cum d. Antonius de Crotio, secretarius ducis Mediolani, de mense Maij prox. pret. destinaret prefato ser Augustino . . . quemdam numptium nomine Nicholaum de Mediolano, qui . . . exposuit et dixit, quod dictus d. Antonius rogabat dictum ser Augustinum, quod ut sui amore et intuitu vellet accedere ad partes Tuscie et maxime ad civ. Flor. et per alia loca subietta dominationi Com. Flor. et *vellet perscrutari et scire, quod et quantas gentes tam equitum quam peditum habet et seu habere potest Comune et dominatio florentinorum,* et *quid operari et quo tendere vellent; et hiis et aliis perscrutatis et scitis ipsi d. Antonio secretario prefato . . . referre et avisare:* cui ser Augustino prefatus numptius ex parte dicti d. Antonij secretarii dedit florenos decem de conio venitiano: volensque dictus serAugustinus . . . imposita sibi adimplere et ad finem perfectum perducere, secessit de Pontetremulo et veniens versus partes Tuscie et maxime ad civitatem Pisarum et deinde ad castrum Cascine, et cum esset in hospitio extra portam dicti castri Cascine, tamquam suspectus, fuit captus per familiam potestatis dicti castri et ibi detentus et deinde in manibus presentis d. potestatis Flor. traditus et assignatus de mandato mag. et pot. virorum DD. Decem Balie de Flor.; propter quam capturam . . . dictus ser Augustinus . . . propositum . . . adimplere non valuit . . . sed (per) ipsum non stetit . . . quin scita et perscrutata que sciri et perscrutari potuisset notificasset et revellasset et scripxisset seriatim per suas licteras prefato d. Antonio secretario . . . in grave dampum Com. Flor.

Et quod constat . . per veram et legitimam confessionem dicti ser Augustini . . . sponte factam . . . hec vera esse . . .; idcircho

Nos Cichinus miles et potestas . . . predictum ser Augustinum . . . *ad standum detemptum et carceratum in cacreribus stincharum Civ. Flor. toto tempore guerre que ad presens est inter Comune Flor. et Ducem Mediolani vel pro minori tempore, prout . . . deliberatum fuerit . . . per offitium . . . dd. Decem Balie civ. Flor. . . , condempnamus.*

Late . . . sub annis 1425, Sept. XXIV.

---

[6]) [Vgl. auch Friedrichs, Zeitschr. f. Zivilprozeß XIX S. 390f. Kohler.]

Es bedarf keiner Ausführung, daß es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine in der Form der Strafe verfügte sichernde Maßregel handelt; und wir sehen daraus, daß das Strafrecht damals zu solchen staatspolizeilichen Zwecken gebraucht und auch mißbraucht worden ist.

2. Landesverrat mit Todesstrafe.

In nom. etc. condempnatio . . . contra . . .

Antonium Thodertini de Giereta et Bartolomeum Nescilli alias dictum „el barbiere de Montesaccho" comitatus flor . . . quod dictus Antonius . . . de hoc anno et de preterito mense Augusti, dum quidam decto el conte Guelfo ad dictum Antonium destinasset quemdam Guidum Guilli de Giereta eius infrascripta ambasciata, videlicet quod diceret dicto Antonio: „Comes Guelfus misit me ad te, qualiter tibi dicerem ex sua parte, quod ipse erga te habet magnam fidem; et pertanto te adviso per parte sua *voglie dare modo se guasteno l'acque de le cisterne de Montesaccho:* e 'l modo haveray pensato lu facci sapere a lluy, e esso tenera modo fare quello tu glie dirai — Qui Antonius respondens dixit: „Io ò bene inteso quello tu hay decto: digli: presto serrò a lluy e allora vederemo quello serà da fare." Et nocte sequente . . . dictus Antonius . . . accessit ad castrum Dovadole, in quo morabatur predictus comes Guelfus, qui dicto Antonio dixit . . . „Io credeva tu, Antonio, statesse in Montesaccho al soldo di fiorentini, e per fede che agio in te ti manday a dire per Guido di Guillo da Gierreta pigliasse modo se guastasse l'acque de le cisterne de Montesaccho e che significasse ad me quello che bisognava ch 'io facesse. Vadas et retineas modum operandi cum quibus videtur et maxime cum Jannicchino Cicchini de Giereta qui est ad presens in Montesaccho, quod ipse operetur et faciat ita et taliter quod aqua dictarum cisternarum Montissacchi devastentur: et *si ista per vos perducentur ad effectum, volo quod habeatis ducentos florenos quos faciam dari a. d. Loysio Commissario Ducis Mediolani."* Et respondens predictis dixit Antonius: „Ego procurabo accedere ad dictum castrum Montisacchi et ero locutus cum Jannicchino et similiter videbimus, qualis modus possit adhiberi, ut ista que dixistis possint mandari executioni." Et statim licentiatus . . . accessit ad dictum castrum Montissacchi et ibi colloquium habuit de predictis cum dicto Jannicchino recitando eidem omnia supradicta. Et respondens predictis dictus Jannicchinus dixit dicto Antonio: „Procurabo dare modum, ut fiant predicta, sed dubito, ne bene fieri possint." Et dum ulterius loquerentur inter se, dixit dictus Antonius: „Si dicte aque deguastabuntur, subito erit datus ordo, quod de Bocca Sancasciani venient quactricenti pedites et tricenti pedites venient de Montecerro et erint cum predictis quingenti equites de gentibus Ducis: li quali acamparanno su el terreno de Montesaccho. Et comes Franciscus equitabit in Valle de Lamone ad hoc, ut gentes Florentinorum non possiut succurrere."

Item in eo de eo et super eo, quod de hoc anno et de preterito mense Sept. dictus Antonius volens suum iniquum propositum executioni mandare in quadam villa que dicitur Vagliarena locutus fuit cum dicto Bartolomeo et eidem retulit omnia supradicta . . . Qui Bartolomeus respondens dicto Antonio . . . dixit: „Vadas et actendas ad istud factum et da omnem bonum modum, ut ad bonum effectum deducatur, et quando tibi videbitur, loquamur simul et videbis, quod me semper invenies bene dispositum ad hoc, ut id factum perficiatur, et ista ego retinebo in stricto et nemini patefaciam." Et sic prefatus Bartolomeus servavit, quia *nichil de predictis in Comuni Flor. manifestavit, sed potius occultavit* . .

Item de eo . . . quod dictus Antonius . . . de anno presenti et de preterito mense Augusti . . . in castro Gerete locutus fuit cum Bartulo Tarchini de Buccono, cui dixit, *qualiter ipse Antonius habebat modum faciendi unam cavalcatam contra castrum Montissacchi,* dicendo quod ipse vellet ipsum esse una cum aliis in dicta cavalcata; et ipse Bartolus . . . dixit, quod ipse erat paratus . . . et quod ipse de propinquo accessurus erat Frulivium ad loquendum cum d. Alovysio, et *in reversione daret modum furandi bastiam Bucchoni,* cum ipse bene sciebat modum qualiter possit furari . . .

Item in eo . . . quod anno et mense supradictis dictus Antonius per intervallum temporis pluribus vicibus *accessit ad stratam in comitatu* Tradoccij *comitatus Flor. causa depredandi et captivos faciendi* propter que omnia predicta . . . dicta facta gesta et commissa . . . per dictos inquisitos . . . dictum castrum Montissacchi et dicta Bastia Bucchoni et quamplurima alia castra Comunis Flor. potuerunt occupari per gentes Ducis Mediolani inimici magnifice civitatis Flor. et *per dictos inquisitos . . . non stetit quin dicta castra invadarentur et occuparentur per dictas gentes Ducis Mediolani; et per ipsos inquisitos non stetit nec remansit, quin ipsorum iniquum*



propositum executioni mandaretur et ad effectum deductum fuisset, nisi quia de predictis perpensum fuit et capti extiterunt per officiales . . . Flor.

Et quia constat nobis . . . *predicta omnia . . . vera esse . . . per veram et legitimam confessionem . . . dictorum . . . inquisitorum . . . coram nobis in iudicio sponte factam . . .:* quibus datus . . . fuit certus terminus iam elapsus ad omnem ipsorum . . . defensionem faciendam . . . et nullam fuerunt, idcircho:

Nos Cicchinus miles et potestas . . . quod *ipsi Antonius et Bartolomeus . . . ducantur . . . per unum ex nostris militibus sotiis officiales domicellos et berrovarios nostros . . . per stratas publicas et consuetas dicte civ. Flor. manibus retro ligatis usque ad locum justitie consuetum . . . et ibidem eis . . . caput a spatulis amputetur ita et taliter quod penitus moriantur . . . et eorum anima a corpore separetur . . . condempnamus: ac etiam omnia eorum bona mobilia et immobilia confischamus et applicamus Camere Comunis Flor. . . .*

Late, date . . . sub anno 1425, die XIII. Octob., etc.

(Folgt nun die Angabe des Vollzugs der Strafe.)

Obgleich der Landesverrat in der Hauptsache im Versuchstadium geblieben ist, so tritt doch Todesstrafe ein, denn es ist ein Grundsatz des Florentiner Rechts, daß bei gewissen schweren Verbrechen der Versuch der Vollendung gleich bestraft wird; die Strafe des Landesverrats aber ist Todesstrafe, 1415 III 61, 64, 68, Strafrecht der italienischen Statuten S. 222, 686. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß es „non per eos stetit, quin . . .", d. h. daß kein freiwilliger Rücktritt stattfand. Vgl. darüber ebenda S. 231.

3. Gefangenenbefreiung. Geißelung und Kerkerstrafe.

. . . Hec est quedam condempnatio . . . contra . . .

Guarnerium Laurentij populi s. Fregiani de Flor. hominem simoniacum et fraudulentum . . . quod . . . dum ipse staret in castro Portici comitatus Flör. in quadam domo posita in dicto castro . . . in qua domò a latere superiori tunc temporis quidam nomine ser Josep et quamplures alij sui sotij stipendiarij Comunis Flor. morabantur . . . et in latere inferiori domus predicte, ubi dictus Guarnerius morabatur, habebant in compedibus et ferris tres captos de gentibus inimicorum Com. Flor., qui captivati fuerunt a supradictis stipendiariis in quadam cavalcata facta contra Comune Flor. per gentes Ducis Mediolani; et quod verisimile erat dictos captos multa scire de conditionibus inimicorum, examinari debebantur et ab eis . . . investigare et prescire, que requiruntur in factis guerre, que examinatio et investigatio non poterat succedere ad aliud quam ad dampnum dictorum inimicorum et ad utilitatem dicti Comunis: requisitus dictus Guarnerius . . . a dictis captivis in hunc modum videlicet: „Tu Guarnieri ci puoy cavare di questi cieppi, et si ci fay liberare, ti serremo buoni amici e per una fiata non facesti may meglio per te et anque ti serrà grande mercede et volemo che guadagni da noy tre fiorini li quali, cavati che serremo di quà, li ti porremo a piede de quello pero che tu say che sta del là dall' acqua et non c' è più pero de lli che quello et tu anderay per essi." Tunc Guarnerius . . . dixit . . .: „Io ve aiuterò a cavare di quì, ma fate che voy me observiate questo havete dicto et non me incusassete io v'avesse facti scappare" Et dedit ipso facto supradictis captivis ferramenta acta ad schiavandum quemdam acutum infixum in dictis compedibus, et eis et cuilibet ipsorum opem et sermonem prestitit consilium auxilium et favorem in liberando et ponendo predictos in ipsorum libertate extra dictam domum. Verum recapti fuerunt, ut in dicto castro Portici dicitur fore manifestum.

Et quia constat nobis et nostre curie predicta omnia . . . vera esse et fuisse . . . per veram et legitimam confessionem dicti Guarnerij . . . Idcircho

Nos Cicchinus miles et potestas . . . predictum

Guarnerium . . . *ne ipse de ipsis malefitiis . . . remaneat impunitus et ut debito suplicio puniatur eiusque suplicium et pena sit metus multorum et aliis transeat in exemplum, quod ipse ducatur et duci debeat per unum ex nostris militibus sotiis . . . per loca publica et consueta civitatis nudis spatulis manibusque ligatis et frustigetur et scopetur . . . per dicta loca publica cum verulis seu granatis: et ipsum Guarnerium ducat . . . ad carceres Stincharum Comunis Flor. et ibi eum consignare superstitibus et custodibus dictarum Stincharum, in quibus carceribus ipse Guarnerius stare et morari debeat detemptus et carceratus per tempus sex mensium . . . condempnamus.*



Die Strafe der Gefangenenbefreiung ist in Florenz 1415 III 158 (vergl. aber auch III 149) arbiträr, vgl. Strafrecht der ital. Statuten S. 657; entsprechend tritt öffentliche Geißelung und Einsperrung ein. Die Kerkerstrafe findet sich im 15. Jahrh. öfters, früher nur vereinzelt, Strafrecht der ital. Statuten S. 161.

Die summarischen Strafbefugnisse englischer Gerichte im Falle von Gerichtsmissachtungen in der Tagespresse.

Von Rechtsanwalt Dr. C. H P. Inhulsen,
Birkbeck Bank Chambers, Holborn, London W.C.

Im „Recht“, 1906, S. 18, zitiert v. Bomhard aus der „Deutschen Rechtsanwaltszeitung“, 1905, S. 80, den Satz, daß dem englischen Richter für innerhalb wie außerhalb der Gerichtssitzungen begangene Mißachtungen des Gerichts eine in Ermangelung jeder gesetzlichen Regelung absolut unbeschränkte Strafbefugnis zusteht und bemerkt zu diesem Satze, daß in England ein eigentümlicher Zustand zu bestehen scheine.

Diese Bomhard'sche Auffassung findet auch in England selbst Vertreter. Gladstone sagte am 24. Oktober 1882 im Unterhause einen Gesetzentwurf zu, welcher den aus dem obigen Satze sich ergebenden Rechtszustand abändern sollte. Am 14. April 1896 bemerkte der Lordoberrichter i. S. Reg. v. Payne and Cooper, die englischen Gerichte seien neuerdings hinsichtlich der Bestrafung wegen Gerichtsmißachtung zu weit gegangen. Einige Tage später — am 20. April — wurde unter Bezugnahme auf diese Bemerkung der Regierung im Unterhause die Frage vorgelegt, ob sie zwecks Definierung und Beschränkung der gedachten Strafbefugnis einen Gesetzentwurf vorlegen werde, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Ausübung der Befugnis weder einer Berufung noch Beaufsichtigung unterliege und nicht durch ein Begnadigungsrecht kontrolliert werde. Die Regierung erwiderte damals, zu einer legislatorischen Maßregel, welche niemals unbedingt zugesagt sei, liege keine genügende Veranlassung vor. Im März 1900 gab die Regierung im Unterhause zu, daß auf Grund der Verfügung eines irischen Richters ein gewisser Patrick Kavanagh wegen Gerichtsmißachtung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 237 Tagen verbüßt habe und alsdann in die Irrenanstalt überführt sei, in welcher er sich befinde, und daß ferner am 2. Februar 1898 auf Grund der Verfügung eines anderen irischen Richters eine gewisse Ellen Ryan wegen Gerichtsmißachtung verhaftet sei und nach einer Freiheitsstrafe von 759 Tagen noch im Gefängnis sitze. Auf die Frage, ob die Regierung einen Rechtszustand abzuändern gedenke, welcher es ermögliche, eine Person ohne eine vorgängige Verurteilung im ordentlichen Strafverfahren Jahre lang der Freiheit zu berauben und sodann an eine Irrenanstalt abzuliefern, erwiderte die Regierung, in Irland seien oft Bemerkungen über den Rechtszustand gemacht; eine legislatorische Maßregel könne indessen nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Majorität ist in England auch heute noch der Ansicht, daß die 40 englischen Richter, welchen die unbeschränkte summarische Strafbefugnis zusteht, das ihnen seit Jahrhunderten entgegengebrachte

Vertrauen nicht mißbrauchen werden, und man ist nicht geneigt, eine Befugnis zu beschränken, welche in politisch bewegten Zeiten von neuem eine große Bedeutung erlangen kann.

Die Zeit, in welcher ein englischer Richter sämtliche Mitglieder eines Militärgerichts wegen Gerichtsmißachtung verhaften ließ, liegt allerdings 150 Jahre in der Vergangenheit. Die summarische Strafbefugnis der englischen Richter ist indessen keineswegs zu einer bloßen Sitzungspolizei herabgesunken, wie dieselbe unseren deutschen Gerichten zusteht. Praktisch sind es auch heute noch hauptsächlich außerhalb der Gerichtssitzungen begangene Mißachtungen, gegen welche der englische Richter summarisch einschreitet, und zwar kommen in moderner Zeit insbesondere Mißachtungen in der Tagespresse in Frage.

Der englische Satz, daß Preßberichte, welche in ernstlicher Weise störend in eine Hauptverhandlung eingreifen, als Gerichtsmißachtungen summarisch zu ahnden sind, wird sofort verständlich, wenn man sich die rechtsgeschichtliche Entwickelung des Geschworenensystems in Erinnerung ruft. In der ältesten Periode wurden die Geschworenen ausschließlich aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, welche den Tatbestand aus eigener Wissenschaft kannten. Später mußte man sich zufrieden geben, falls man einige Geschworene fand, welche aus eigener Wissenschaft mit dem Tatbestand vertraut waren, und ihnen gestatten, ihr Wissen den übrigen Geschworenen mitzuteilen. Nachdem es schwierig wurde, überhaupt Geschworene zu finden, welche aus eigener Wissenschaft urteilen konnten, erlaubte man den Parteien, den Geschworenen Zeugen vorzuführen. Schließlich stellte man im Jahre 1816 das heutige Prinzip auf, wonach die Geschworenen ihre eigene Wissenschaft nicht in Betracht ziehen dürfen. Während vor einigen Jahrhunderten diese eigene Wissenschaft diejenige eines Augenzeugen war, wird dieselbe in moderner Zeit aus der Tagespresse geschöpft. Es liegt auf der Hand, daß sich nicht verhindern läßt, daß Geschworene Preßberichte über polizeigerichtliche Verhandlungen lesen, welche der Schwurgerichtsverhandlung Wochen und selbst Monate voraufgehen können und daß die Geschworenen sich beim Eintritt in die Schwurgerichtsverhandlung der Preßberichte erinnern. Wohl aber vermag der englische Richter zu verhindern, daß vor der Hauptverhandlung in der Tagespresse Berichte erscheinen, welche Vorurteile erwecken, die Geschworenen ungehörigerweise beeinflussen und eine unparteiische Rechtsprechung gefährden. Ob die Störung von einer bei der Hauptverhandlung anwesenden Person ausgeht oder von einer Person, welche, ohne anwesend zu sein, auf die Hauptverhandlung einzuwirken vermag, macht nach englischer Rechtsauffassung keinen Unterschied; in beiden Fällen liegt eine Gerichtsmißachtung vor; und in beiden Fällen schreitet der englische Richter mit summarischen Strafen ein.

Einen interessanten Beitrag zu der im Vorstehenden behandelten Frage enthält eine am 28. November 1905 gefällte Entscheidung, welcher der folgende Tatbestand zugrunde liegt. Am 2. September 1905 wurde eine Frauensperson wegen Kindesaussetzung verhaftet und am 5. September dem Polizeigericht in Swansea vorgeführt. An demselben Tage brachte eine in Swansea erscheinende Zeitung in ihrer Abendausgabe einen Bericht über die polizeigerichtliche Verhandlung und schloß daran eine Mitteilung unter der Überschrift „Vorleben der Angeklagten“. Am 8. September ließ die Zeitung einen weiteren Artikel

mit der Überschrift „Handel in Säuglingen“ folgen, wonach die Angeklagte Kinderaussetzung in großem Umfange betrieben haben und mit einer angeblich mehrere Male wegen Betrugs vorbestraften Person identisch sein sollte. Am 9. und 12. September folgten weitere Artikel, welche geeignet waren, einen für die Angeklagte höchst ungünstigen Eindruck zu machen.

Vor der King's Bench Division des High Court of Justice gab der Verteidiger der Zeitung zu, daß derartige Artikel über eine Person, welche vor die Geschworenen verwiesen werden könne, sich nicht verteidigen und nicht einmal entschuldigen ließen. Kindesaussetzung könne indessen in den Quartalsitzungen abgeurteilt werden; es liege deshalb eine Mißachtung der Quartalsitzungen vor; die King's Bench sei nicht zuständig, über eine derartige Mißachtung summarisch zu entscheiden.

Das Gericht wies diese Ausführungen mit der nachstehenden Begründung zurück:[1])

„Vielleicht genügt der Hinweis, daß es von einem reinen Zufall abhängen kann, ob an die Assisen oder Quartalsitzungen zu verweisen ist, nämlich davon, ob erstere oder letztere zuerst stattfinden; und daß deshalb die Mißachtung sich nicht minder gegen die Assisen als gegen die Quartalsitzungen richtet. Alsdann würde die Entscheidung i. S. Rex v. Parke (1903, 2 K. B. 432) Anwendung finden, wonach Artikel dieser Art eine Mißachtung desjenigen Gerichts enthalten, welches nach erfolgter Verweisung abzuurteilen hat, mag auch zurzeit der Veröffentlichung der Artikel noch unbekannt sein, ob eine Verweisung überhaupt erfolgen wird. Vor dem gedachten Gerichte sind die Artikel geeignet, den Strom der Gerechtigkeit zu vergiften, mag auch zurzeit der Veröffentlichung der Artikel der Strom das gedachte Gericht noch nicht erreicht haben. Da derartige Artikel eine gehörige Rechtsprechung seitens des aburteilenden Gerichts — wie dasselbe auch heißen mag — erschweren, so liegt Mißachtung eines jeden Gerichts vor, welchem, wenn auch nicht tatsächlich, doch möglicherweise die Aburteilung zufallen kann, und nicht nur eine Mißachtung des tatsächlich aburteilenden Gerichts.

Tatsächlich ist die Frauensperson einige Zeit nach der Veröffentlichung der Artikel an die Assisen verwiesen worden und zwar wegen Mordversuchs an dem in der ursprünglichen Anklage erwähnten Kinde. Die Anklage, obschon abgeändert, steht in engem Zusammenhange mit der ursprünglichen Anklage und bezieht sich auf denselben Tatbestand. Welche Form auch die Anklage schließlich erhalten mag, die Störung der Hauptverhandlung durch die Artikel bleibt dieselbe. Es liegt eine Mißachtung des Assisengerichts vor, an welches die Frauensperson verwiesen ist. Es macht keinen Unterschied, ob zur Zeit der Veröffentlichung der Artikel nur ungewiß war, ob überhaupt eine Verweisung stattfinden werde, oder nur, an welches Gericht verwiesen würde, oder endlich, ob in beiden Beziehungen Ungewißheit herrschte. In allen diesen Fällen ist das angerichtete Unheil dasselbe; die Autorität des Gerichts, welchem die Aburteilung zufallen kann, wird in allen Fällen in gleicher Weise untergraben.“

[1]) King v. Davies in Times, Law Report v. 29. Novbr. 1905, S. 3.

In Rex v. Parke heißt es: „Es wird behauptet, daß die Veröffentlichung der Artikel nur dann eine Mißachtung des Assisengerichts enthalte, falls tatsächlich verwiesen werde und die Anklagejury die Anklage gutheiße; erst dann schwebe eine Sache beim Assisengericht und alsdann müsse das Assisengericht selbst gegen die Mißachtung einschreiten. Es bedarf nur einer kurzen Untersuchung, um diese Behauptung zurückzuweisen. In der Veröffentlichung von Artikeln dieser Art liegt deshalb eine Gerichtsmißachtung, weil sie die Tendenz und oft sogar den Zweck haben, dem Gerichte die Erreichung des Endzwecks seiner Existenz unmöglich zu machen, die gehörige, unparteiische Rechtsprechung unter alleiniger Berücksichtigung der im ordentlichen Prozeßwege nachgewiesenen Tatsachen. Derartige Artikel versetzen das aburteilende Gericht in den Zustand der Ohnmacht, sie machen es unmöglich, Vorurteile und Voreingenommenheit wirksam auszuschließen. Ein besserer Ausdruck als „Gerichtsmißachtung" läßt sich für eine derartige Veröffentlichung nicht finden. Welchen Unterschied kann es angesichts der Natur dieses Delikts machen, ob das spezielle Gericht, welches zur Ohnmacht reduziert werden soll, momentan Sitzungen abhält oder überhaupt konstituiert ist? Es ist absolut sicher, daß es konstituiert werden wird und daß alsdann nur dasselbe über die strafbare Handlung entscheiden kann, welche den Gegenstand der Voruntersuchung bildete. Daß die Tendenz oder der Zweck der Veröffentlichung ist, das Assisengericht zur Ohnmacht zu reduzieren, mindert das Unrecht nicht; der High Court existiert stets; gegen den High Court selbst richtet sich die Mißachtung, falls durch eine derartige Veröffentlichung ein Zweig des High Court, welcher, obschon momentan nicht existierend, zur Existenz gelangen muß, nach seiner Konstituierung behindert werden würde, eine ihm jedenfalls zugedachte Sache gehörig zu erledigen, falls dieselbe ihm zugewiesen werden sollte."

In Rex v. Parke war allerdings nur ungewiß, ob überhaupt eine Verweisung erfolgen werde; im Falle der Verweisung konnte nur an die Assisen verwiesen werden. Daß im vorliegenden Falle außerdem ungewiß war, ob im Falle der Verweisung an die Assisen verwiesen werden würde, macht indessen prinzipiell keinen Unterschied. Auch in dem Falle, wo diese weitere Ungewißheit besteht, liegt in dem Eingriff in die gehörige Rechtspflege eine Gerichtsmißachtung.

Die Begründung der heutigen Entscheidung könnte hiermit abgeschlossen werden, ohne auf die weitere Frage einzutreten, ob die King's Bench Division zuständig ist, derartige Eingriffe auch dann summarisch zu bestrafen, falls dieselben gegen ein niederes Gericht gerichtet sind. Da indessen diese weitere Frage von großer und wachsender Bedeutung ist, soll auch diese Frage hier entschieden werden, d. h. wir wollen den Fall behandeln, als sei tatsächlich an die Quartalsitzungen verwiesen worden.

Die King's Bench ist die Nachfolgerin von drei sehr alten höheren Courts of Common Law; sie hat die Befugnisse des Court of Common Pleas, des Court of Exchequer und des Court of King's Bench geerbt. Der Court of King's Bench besaß seit uralten Zeiten Funktionen, welche keinem anderen Gericht im Königreiche zustanden. Die hohe Stelle der King's Bench in der Justizorganisation wird sowohl von Coke (4th Inst. c. 7) wie auch in Hawkin's Pleas of the Crown (Bk. 2 c. 3)

hervorgehoben. Coke bemerkt, daß die hohen Funktionen der King's Bench „entsprechend dem gehörigen Rechtsverlaufe" auszuüben sind. Er legt der King's Bench die allgemeine Befugnis bei, außergerichtliche Irrtümer und Vergehen zu korrigieren, welche auf Friedensbruch, auf Unterdrückung der Untertanen oder auf irgend eine andere Form von Mißregierung ausgehen". Hawkin's Beschreibung derselben Befugnisse reicht weiter und ist mehr ausgearbeitet. Beide sprechen von Vergehen jeder Art, von im ordentlichen Strafverfahren verfolgbaren wie von summarisch strafbaren; sie tragen daher nicht zur Lösung der Frage bei, ob ein spezielles Vergehen unter die eine oder andere Klasse oder unter beide fällt. Wohl aber zeigen sie die der King's Bench anvertrauten großen Befugnisse; ihre Kontrolle und Beaufsichtigung aller niederen Gerichte und ihre besondere Stellung als Hüter und Beschützer der öffentlichen Rechtspflege im ganzen Königreiche.

Vergehen genau der hier fraglichen Art sind notwendigerweise modernen Ursprungs. Solange die Druckkunst nicht allgemein eingeführt war, konnten dieselben, wenn überhaupt, in keinem großen Umfange vorkommen. Solange es ferner unerlaubt war, überhaupt Berichte über polizeigerichtliche Verhandlungen zu veröffentlichen, weil diese Berichte, wie man annahm, geeignet waren, die Hauptverhandlung zu stören, hütete man sich, noch darüber hinauszugehen und dem Angeklagten nachteilige Tatsachen zu behaupten. Erwägt man weiter, daß bis 1792 die Frage, ob ein Schriftstück eine Beleidigung enthalte, eine von dem Richter in der Hauptverhandlung zu entscheidende Rechtsfrage war, und berücksichtigt man die rechtliche Definition der Beleidigung in schriftlicher Form, so ist klar, daß Autoren in größerer Gefahr schwebten als seit 1792; noch lange Zeit später befanden sich Personen, welche Beleidigungen in schriftlicher Form begingen, in größerer Gefahr als heute. In Rex v. Parke wird erwähnt, daß aus der Periode 1811—1888 nur ein Fall überliefert ist, in welchem Berichte über polizeigerichtliche Verhandlungen oder damit zusammenhängende Materien einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wurden. Dieser Fall, auf den man sich nur wenig stützen kann, datiert aus dem Jahre 1886. Für Fälle der hier fraglichen Art lassen sich sonach nicht Präjudizien finden, welche älter als 20 Jahre sind. Für die Auffassung, daß die King's Bench in diesen Fällen mit summarischer Strafe einschreiten kann, liegt daher an direkten Autoritäten nicht viel vor. Anderseits gab der Verteidiger zu, daß er dieser Auffassung widersprechende Autoritäten nicht gefunden habe. Die Frage wird daher prinzipiell und im Lichte von Entscheidungen der letzten 20 Jahre und einiger älteren Autoritäten geprüft werden müssen.

Fast sämtliche uns in Büchern überlieferte Fälle der Gerichtsmißachtung betreffen höhere Gerichte, welche die Sachen, ohne Einmischung eines anderen Gerichts, erledigten. Die drei Courts of Common Law und der Court of Chancery waren sehr wohl in der Lage, sich selbst zu schützen und gegen sie selbst gerichtete Mißachtungen zu strafen. In den Entscheidungen wird daher in der Regel nur von der Macht des Supreme Court gesprochen, seinen Verfügungen Gehorsam zu sichern. Aus dem nahezu gänzlichen Fehlen überlieferter Fälle von Mißachtung niederer Gerichte ergibt sich, daß ernste Vergehen dieser Art sehr selten vorkommen. Sie waren stets im ordentlichen Strafverfahren verfolgbar; in der Periode der langsamen, un-

sicheren und teuren Verkehrsmittel war man ferner weniger als heute geneigt, Anträge bei der King's Bench zu stellen. Es kann daher nicht auffallen, daß Präjudizien fehlen oder doch selten sind. Nach einer allgemeinen Beschreibung der Jurisdiktion der King's Bench, Mißbräuche und Unterdrückung zu verhindern, sagt Hawkins (Bk. 2 c. 3): „Bei der Verfolgung eines derartigen Vergehens vor diesem Gericht ist es nicht nötig, einen Präzedenzfall eines zuvor hier bestraften gleichen Vergehens nachzuweisen, welches mit dem vorliegenden in allen Umständen übereinstimmt; denn als custos morum aller Untertanen des Reiches wird dieses Gericht, so oft es ein Verbrechen findet, welches den ersten Rechtsprinzipien widerspricht oder im Falle des Nichteinschreitens für das Volk gefährliche Folgen haben würde, eine der Abscheulichkeit entsprechende Strafe zumessen." Dies gilt nicht minder für die summarische Bestrafung wie für das ordentliche Strafverfahren.

Welches Prinzip liegt nun den Fällen zugrunde, in welchen Angriffe auf Gerichte und Störungen der Vollstreckung ihrer Verfügungen bestraft wurden? Zweck ist nicht, das Gericht als Ganzes oder die einzelnen Richter gegen weitere Vergehen dieser Art zu schützen. Zweck ist der Schutz des Volkes — insbesondere der freiwillig oder gezwungenerweise der Jurisdiktion unterstehenden Personen — gegen das Unheil, welches entsteht, falls die Autorität des Gerichts untergraben oder geschmälert wird. Das Wort „Autorität" wird in dem nicht verkündeten Urteile i. S. Rex v. Almond, 1768 (Wilmod's Opinions p. 256), gebraucht, um die Ehrfurcht und Achtung auszudrücken, welche im Glauben an ihre Gerechtigkeit und Unbescholtenheit den Richtern und ihren Handlungen entgegengebracht werden. Dies paßte auf den damals vorliegenden Fall. Welcher prinzipielle Unterschied besteht nun zwischen direkten Angriffen auf Gerichte und Richter und Preßberichten, welche geeignet sind, niederen Gerichten im voraus die Möglichkeit zu nehmen, unparteiisch zu richten? Wer hier einen Unterschied findet, unterschreibt die zu verwerfende Behauptung, daß die Bestrafung ihren Grund in der Verletzung der Würde eines speziellen Gerichts oder seiner Mitglieder habe. „Zweck der vom Gerichte im Falle einer Gerichtsmißachtung erzwungenen Disziplin ist nicht die Vindicierung der Würde des Gerichts oder der richterlichen Person, sondern die Verhinderung ungehöriger Eingriffe in die Rechtsprechung." (Helmore v. Smith. 35 Ch. D. 449, 455). In Rex v. Almond heißt es, das Vergehen bestehe darin, daß mit der Schwächung der Autorität und des Einflusses eines einzig und allein zum Nutzen des Volkes existierenden Gerichts dem Volke ein Unrecht zugefügt werde; ein derartiges Vergehen eigne sich ganz besonders für ein summarisches Einschreiten. „Angriffe auf Richter erzeugen im Volke eine allgemeine Unzufriedenheit mit gerichtlichen Entscheidungen. — — Ist die Unterwerfung des Volkes unter das Recht in ihrer Grundlage erschüttert, so liegt eine verhängnisvolle, gefährliche Justizstörung vor, welche eine schnellere Remedur erfordert als andere Störungen, nicht der Richter wegen als Privatpersonen, sondern weil sie die Wege sind, auf welchen die Justiz des Königs an das Volk gelangt. Unparteiisch zu sein und allgemein so zu gelten, ist beides absolut notwendig, um der Justiz den freien, offenen, ungeminderten Strom zu geben, welchen sie seit vielen Jahren in unserm ganzen Lande gehabt hat." Mit einigen Wortänderungen paßt dies mindestens ebensogut auf Preßbe-

richte, welche geeignet sind, eine unparteiische oder doch als unparteiisch geltende Hauptverhandlung vor niederen Gerichten zu verhindern, welche selbst nicht in der Lage sind, sich gegen Eingriffe in ihre Unabhängigkeit zu schützen. Das für das Volk entstehende Unheil ist dasselbe. Auch hier ist das an sich zulässige ordentliche Strafverfahren zu langwierig und unbequem, um als eine befriedigende Remedur angesehen werden zu können. Das summarische Verfahren, welches das Vergehen den Geschworenen entzieht, ist allerdings nicht einzuleiten, falls sich das gewünschte Resultat — die wirksame, rechtzeitige Unterbrechung des Vergehens — im ordentlichen Verfahren in befriedigender Weise erreichen läßt. Das ist indessen hier nicht möglich. Vergl. Rex v. Almond: „Mit allen anderen Richtern bin ich der Ansicht, daß über die Tatfragen die Geschworenen zu befinden haben. Wenn indessen, um von einer Herabsetzung der Würde der Gerichte (und, fügen wir hinzu, von der Störung des gehörigen Justizverlaufes) abzuschrecken, unser Rechtssystem vorschreibt, daß die Übeltäter in summarischer Weise zur Verantwortung zu ziehen sind, so ist diese Vorschrift nicht minder auszuführen als jede andere. Die verschiedenen Vorschriften gehen vereint auf die Verwirklichung des alleinigen Endzwecks aller Rechtssysteme aus: „Die Wohlfahrt und Sicherheit des Volkes.“ Auch für unseren Fall gilt das große Prinzip, daß die mit der Rechtspflege betrauten Gerichte zum Wohle des Volkes existieren; daß zum Wohle des Volkes ihre Unabhängigkeit gegen unbefugte Eingriffe zu schützen ist und daß das Recht wirksame Mittel bietet, um diesen Endzweck zu erreichen.

Soll dieser Endzweck für niedere Gerichte überhaupt erreicht werden, so muß die King's Bench einschreiten, da die niederen Gerichte selbst sich nicht zu schützen vermögen, und wenn es richtig ist, daß die King's Bench der custos morum des Königreichs ist, muß sie auf die heutigen veränderten Zustände unter der erforderlichen Anpassung dieselben großen Prinzipien anwenden, welche sie stets aufrecht erhalten hat. Die ständige Verwendung des Ausdrucks „Gerichtsmißachtung“ hat die Grundlage und den Zweck der Jurisdiktion verdunkelt und den wesentlichen Unterschied zwischen der Jurisdiktion der King's Bench und derjenigen der übrigen Gerichte verschleiert. Es ist keine Abweichung vom Prinzip, sondern nur eine berechtigte Anwendung desselben auf neue Verhältnisse, wenn nicht bloß die niederen Gerichte selbst von der King's Bench korrigiert werden, sondern auch Personen, welche die niederen Gerichte in der gehörigen Pflichterfüllung stören.

An alten Fällen finden sich nur zwei. Wenn Burgh v. Blunt (10 Mod. 349) entscheidet, daß die King's Bench niemals in einem derartigen Falle einschreitet, so steht die Entscheidung im Widerspruch mit einer großen Masse alten Rechtes (Hawkins Bk. 2 c. 22 s. 25); in Frage kamen übrigens ganz andere Umstände und Prinzipien als hier. Keine große Bedeutung ist Rex v. Burchett (1 Str. 567) beizumessen. Auch die damals vorliegenden Umstände lassen sich mit den jetzt vorliegenden nicht vergleichen. Damals bestand die Gefahr nicht, daß Eingriffe in die Unabhängigkeit niederer Gerichte vorkommen konnten. Die heutigen veränderten Zustände haben diese Gefahr in den Vordergrund gerückt und uns veranlaßt, die Natur und Grundprinzipien unserer Jurisdiktion zu untersuchen.

Von den i. S. Rex v. Parke zitierten Fällen sind drei moderne. Um dieselben richtig zu würdigen, ist zu berücksichtigen, daß bis zur Entscheidung i. S. Rex v. Parke der Central Criminal Court als ein Gericht mit separater Jurisdiktion angesehen wurde.

Was an Autoritäten vorliegt, beläßt für uns die Frage vollständig offen. Wir haben nicht außer Augen gelassen, daß Vorsicht am Platze ist, wo die Freiheit der Untertanen auf dem Spiele steht. Wir sind zu unserer Entscheidung gelangt, weil wir unserer Ansicht nach nicht eine neue Jurisdiktion schaffen, sondern in strikter Übereinstimmung mit den Kardinalprinzipien entscheiden, auf welchen die Jurisdiktion ruht, strafend gegen Handlungen einzuschreiten, welche geeignet sind, in ungehöriger Weise die Rechtsprechung zu stören. Es hieße die Anwendung des Prinzips mit dem Prinzip selbst verwechseln, wenn man annehmen wollte, daß, weil in alter Zeit hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, gegen rechtswidrige Ausübung arbiträrer Befugnisse auf seiten der niederen Gerichte zu schützen war, die King's Bench die letzteren nur korrigieren und nicht auch schützen könne. Für niedere Gerichte besteht die Gefahr der Verminderung ihrer Wirksamkeit durch Preßberichte der hier fraglichen Art vielleicht in größerem Maße als für höhere Gerichte.

Dem Strafantrage, welcher nur die berechtigte Anwendung alter Prinzipien der lex non scripta auf neue Verhältnisse fordert, ist zu entsprechen. Die Artikel enthalten über die Angeklagte Angaben, welche geeignet sind, ernstliche Vorurteile gegen dieselbe hervorzurufen und an der Hauptverhandlung beteiligte Personen zu beeinflussen.

Wir verurteilen zu einer Geldstrafe von £ 100 und in die Kosten." (The King v. Davies. King's Bench Division. 28. November 1905.)

Die vorstehende Entscheidung zeigt, daß die englischen Gerichte selbst nicht daran denken, ihre summarische Strafbefugnis in Vergessenheit geraten zu lassen. Der von Bomhard als eigentümlich gekennzeichnete Zustand wird jedenfalls noch auf längere Zeit fortbestehen.

Zur Frage nach der Rechtsgültigkeit der von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Trödler, Rechtskonsulenten und der Personen, welche über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 30. April und 28. Novbr. 1901.

Von Amtsgerichtsrat Dr. von Kujawa in Nimptsch in Schlesien.

§ 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 bestimmt: „Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben". Diese ursprünglich auf einem Vorschlage des Abgeordneten v. Hennig beruhende (Stenogr. Ber. der Verh. des Reichstages des Nordd. Bund., I. Legisl.-Per. Sess.





1869, Bd. 1, S. 420) Anordnung sollte nach der Anregung des gedachten Abgeordneten auf die Pfandleiher, die Trödler und diejenigen Anwendung finden, die mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln. Schon die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 faßte die Vorschrift (im einzigen Absatz des § 38) dahin, daß darunter die im § 35 Abs. 2 u. 3 gedachten Gewerbetreibenden fielen, so daß die Bestimmung sich nach dem damaligen Umfange des § 35 Abs. 2 u. 3 auf die von Hennig erwähnten Personen und außerdem noch auf die Gesindevermieter bezog. Jetzt fallen nach dem Inhalte des § 35 Abs. 2 u. 3 eine weit größere Anzahl von Klassen der Gewerbetreibenden darunter, u. a. auch diejenigen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, also die sog. Rechtskonsulenten oder Konzipienten, ferner diejenigen, die gewerbsmäßig Auskunft über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilen, und auch die Trödler.

Viel weiter gehend als der erwähnte Abs. 4 des § 38 der Gewerbeordnung bestimmt der Abs. 1 ebenda, daß die Zentralbehörden befugt sind, bei den Pfandleihern, Pfandvermittlern, Gesindevermietern, Stellenvermittlern und Auktionatoren Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb zu erlassen, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in der neueren Zeit zunächst auf Grund des Abs. 1 und teilweise des (das Verordnungsrecht der Zentralbehörden bei Gesindevermietern und Stellenvermittlern näher erläuternden) Abs. 3 § 38 GewO. eine Reihe von Vorschriften für Gesindevermieter und Stellenvermittler (unter dem 10. Aug. 1901 und 31. Jan. 1902), sowie für Versteigerer (unter dem 10. und 11. Juli 1902) erlassen, gegen deren Berechtigung sich bei der weiten Fassung der im § 38 Abs. 1 gewährten Verordnungsbefugnis kaum etwas wird erinnern lassen.

Dagegen sind weiter für den Geschäftsbetrieb der Trödler und den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, von demselben Minister auf Grund des § 38 Abs. 4 unterm 30. April und unterm 28. Nov. 1901 ebenfalls Vorschriften gegeben worden, die im Verhältnis zu der engen Begrenzung der in jenem Abs. 4 den Zentralbehörden erteilten Verordnungsermächtigung so weitgehende Beschränkungen der in Rede stehenden Gewerbetreibenden enthalten und daher zu so wesentlichen Bedenken über ihre gesetzliche Berechtigung Anlaß geben, daß eine etwas nähere Beleuchtung derselben lohnend erscheint.

In beiden Verordnungen ist zunächst die Verpflichtung zur Führung gewisser Bücher — eines Geschäftsbuches und bei den Konzipienten und den mit ihnen zugleich behandelten Gewerbetreibenden auch eines Geld- und Urkundenbuches — ausgesprochen. Daß an sich niemand — auch der Trödler und Konzipient nicht — ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur Führung von Büchern gehalten ist, ist allgemein anerkannt (vergl. auch Erk. des Kammergerichts v. 30. Mai 1892: Goltdammer's Archiv Bd. 40 S. 195), nicht weniger, daß § 38 der GewO.

selbst die Führung von Geschäftsbüchern nicht hat anordnen wollen (Seydel: Das Gewerbepolizeirecht — 1881 — S. 95 not. 3 und das zit. Erk. des Kammergerichts). Auch eine andere gesetzliche Vorschrift, aus der sich die Pflicht zur Buchführung entnehmen ließe, existiert weder für die Konzipienten (zit. Erk. des Kammergerichts), noch für die Trödler als solche, da diese von der Verpflichtung zur Führung von Büchern nach Art. 10 des alten Handelsgesetzbuches ausdrücklich ausgenommen waren und gemäß § 4 des neuen Handelsgesetzbuches Bücher nur insoweit zu führen haben, als sie etwa Voll-, nicht Minder-Kaufleute sind. Ebenso wenig besteht bezüglich der gewerbsmäßigen Auskunftserteiler ein Gesetz, das sie zur Buchführung verpflichtete. Es hängt also die Beantwortung der Frage, ob in den Ministerialverordnungen die Pflicht der Buchführung zu Recht auferlegt werden konnte, lediglich davon ab, ob man der Ansicht ist, daß § 38 Abs. 4 der Zentralbehörde das Recht gibt, nicht nur die Art und Weise der nach anderweitiger Gesetzesvorschrift etwa obliegenden Führung der Bücher zu regeln, sondern auch die Pflicht zur Buchführung selbst aufzubürden. Diese Meinung ist zunächst schon bei den Beratungen der Gewerbeordnung vertreten worden, indem der Präsident des Reichskanzleramts, Delbrück, dabei äußerte: „Ich glaube auch nicht, daß aus der Annahme des Amendements die Konsequenzen folgen werden, welche der Herr Abgeordnete für Weimar daraus herleitet, nämlich, daß absolut Bücher geführt werden müßten. Es ist das nur eine Befugnis der Zentralbehörden, dies vorzuschreiben.“ — Im Anschluß an diese Äußerung erachtet dann auch Seydel (a. a. O.) die Zentralbehörden für berechtigt, zu bestimmen, daß und in welcher Weise die betreffenden Gewerbeleute Bücher zu führen haben. Und ebenso nimmt das Kammergericht (in dem erwähnten Erkenntnisse) an, daß, wenn § 38 den Zentralbehörden die Befugnis erteile, Vorschriften über die Weise der Führung der Bücher zu erlassen, er diesen Behörden zugleich überlasse, Bestimmungen darüber zu treffen, ob überhaupt Bücher zu führen sind, freilich — wie das Kammergericht einschränkend hinzufügt — nur dann, wenn damit zugleich Vorschriften über die Art der Buchführung verbunden werden. Das Kammergericht stützt diese Meinung lediglich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Entwurf der Novelle vom 1. Juli 1883 hatte nämlich — so führt das Kammergericht aus — die Bestimmung über die Konzipienten in den ersten Absatz des § 35 aufgenommen, so daß die in § 38 den Zentralbehörden erteilte Befugnis sich nicht auf jene erstrecken sollte. Erst der Reichstag habe jene Bestimmung bei der dritten Lesung in den Abs. 3 gebracht und durch diese Änderung seine Absicht zu erkennen gegeben, den § 38 auf die Konzipienten auszudehnen, nachdem schon bei der zweiten Lesung Abgeordneter Munckel auf die infolge der damals bereits beabsichtigten Änderung eintretende drückende polizeiliche Bücherkontrolle hingewiesen hätte. Hiernach — schließt das Kammergericht — hat der Reichstag nicht nur die polizeiliche Kontrolle der Bücher der Konzipienten, sondern auch beabsichtigt, da, wo eine Pflicht dieser Gewerbetreibenden zur Buchführung nicht schon gesetzlich bestand, es den Zentralbehörden zu überlassen, auch in dieser Richtung Vorschriften zu erlassen. — Referent vermag diesen Ausführungen des Kammergerichts nicht zu folgen, insbesondere will ihm die Richtigkeit und Notwendigkeit der gezogenen Schlußfolgerung

durchaus nicht einleuchten. Nur soviel lehrt die angezogene Entstehungsgeschichte, als sich auch aus den Worten des Gesetzes selbst ergibt, daß man nämlich die Konzipienten den Beschränkungen des § 38 Abs. 4 unterwerfen wollte, in keiner Weise aber läßt sich aus ihr herauslesen, daß man mit dem Abs. 4 des § 38 den Zentralbehörden auch das Recht verleihen wollte, die Pflicht zur Buchführung anzuordnen. Hiermit fällt aber auch schon die Richtigkeit und Schlüssigkeit des erwähnten Kammergerichtserkenntnisses.

Wäre es aber selbst wahr, daß, wie das Kammergericht meint, der Reichstag die Absicht gehabt hätte, den Zentralbehörden die Vollmacht einzuräumen, die Buchführungsverpflichtung festzusetzen, so könnte diese Absicht des Reichstages dem anderweitig zu erkennen gegebenen Willen des Gesetzes gegenüber ebensowenig ins Gewicht fallen als die oben gleichfalls aufgeführte gelegentliche Äußerung des Präsidenten Delbrück. Denn wenn ja leider auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß man ziemlich allgemein und selbst in gerichtlichen Erkenntnissen einen förmlichen Kultus mit den Materialien der Gesetze treibt und gern geneigt ist, einer leicht hingeworfenen Äußerung irgend eines Abgeordneten geradezu den Vorzug vor dem publizierten Gesetzesworte einzuräumen (Meyer: Über Interpretation der Gesetze — Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 1), so ist es anderseits doch auch Pflicht, diesem so weit verbreiteten Hange gegenüber immer und immer wieder nachdrücklich festzustellen, daß — so hohen Wert die Materialien als Hilfsmittel für die Entwickelung des Gesetzesgedankens in gewissen Grenzen haben mögen, — doch immer nur der Gedanke entscheiden darf, der aus dem Gesetze selbst spricht, niemals aber der, welchen der Gesetzgeber oder ein bloßer Redaktor des Gesetzes außerhalb des Gesetzes ausgesprochen hat, daß der Wille des Gesetzes, nicht der Verfasser desselben maßgebend ist, daß ein Rechtssatz, welcher im Gesetze nicht enthalten ist, nie aus den Motiven der Gesetzentwürfe oder den Verhandlungen darüber hergeleitet werden kann, und daß die legislativen Vorarbeiten eines Gesetzes nicht geeignet sind, als Ersatz dessen zu dienen, was nicht ausgesprochen ist, sei es auch, daß man es irrtümlich als selbstverständlich oder als Folge des Ausgesprochenen angesehen hat (vergl. Dernburg: Pandekten 4. Aufl. Bd. 1 S. 79 u. 78 not. 6, Meyer a. a. O., insbes. S. 9 u. 11, J. Kohler: Grünhut's Zeitschrift für das private und öffentl. Recht Bd. 13: „Über die Interpretation von Gesetzen“ S. 1 ff., 21 ff. und zahlreiche Erkenntnisse des Reichsgerichts: Entsch. in Ziv.-Sach. Bd. 1 S. 250, 16 S. 194, 20 S. 162, 21 S. 437, 22 S. 143, 27 S. 72, 33 S. 162).

Wenn das Kammergericht das vermeintliche Recht der Zentralbehörden zur Einführung der Buchführung von der einschränkenden Bedingung abhängig machen will, daß mit der Anordnung der Buchführung zugleich Vorschriften über die Art dieser Buchführung verbunden sein müßten, so ist gerade diese Ansicht schon deshalb wenig plausibel, weil einmal auch nicht der geringste Grund ersichtlich wäre, weshalb der Gesetzgeber das Recht, die Führung von Büchern vorzuschreiben, den Zentralbehörden nicht direkt, sondern gewissermaßen nur als ein annexum der an sich unzweifelhaft geringeren Befugnis, die Art der Buchführung zu regulieren, hätte verleihen sollen, und sodann auch nicht denkbar ist, daß der Gesetzgeber, den man sich doch als einen möglichst praktischen und umsichtigen Mann vorstellen muß

die Ausübung des sehr wesentlichen Rechts der Anordnung der Buchführung an die Beobachtung einer so leeren Formalität hätte knüpfen wollen, wie der gleichzeitige Erlaß einer Vorschrift über die Weise der Buchführung etwa dahin, daß die Bücher paginiert, oder daß sie mit einem festen Einbande versehen sein müßten, wäre.

Mit Stillschweigen wird man endlich die angebliche Meinung eines Gerichts übergehen können, daß der Gesetzgeber, wenn er den Zentralbehörden das minus — die Befugnis, die Art der Buchführung zu bestimmen — verliehen habe, ihnen damit auch das majus — das Recht, die Buchführung selbst anzuordnen — gegeben habe, da schon im alltäglichen Leben das Geben eines Fingers nicht das der ganzen Hand bedeutet.

Hiermit wären die Gründe abgetan, auf die man die Meinung gestützt hat, daß § 38 Abs. 4 die Zentralbehörden auch ermächtigt habe, die Verpflichtung zur Buchführung aufzuerlegen.

Bei der Entwickelung des gesetzgeberischen Gedankens im § 38 Abs. 4 wird man nun freilich für die Auffassung, daß der Gesetzgeber den Zentralbehörden durch den in Rede stehenden Abs. 4 nicht das erwähnte Recht, auch die Führung der Bücher anzuordnen, gegeben habe, sich nicht darauf berufen können, daß die preußische Legislative es trotz der noch weitergehenden, damals ausschließlich auf die Pfandleiher bezüglichen Vorschriften des Abs. 1 § 38 für nötig befunden hat, die Obliegenheit der Buchführung für die Pfandleiher durch ein besonderes Gesetz vom 17. März 1881 auszusprechen, und daß sie dies doch nicht nötig gehabt hätte, wenn schon die Zentralbehörden jene Verpflichtung einzuführen befugt wären. Denn wie die Motive zum Gesetze vom 17. März 1881 ausführen, war für eine neue und gleichmäßige Regelung des Pfandleihgewerbes überhaupt die Beschreitung des Weges der Gesetzgebung deshalb nötig, weil es sich einmal um die Beseitigung bezw. Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen handelte, und sodann, weil zu einem wesentlichen Teile die Feststellung solcher Normen in Frage stand, welche dem Zivilrecht angehören, also über das Gebiet des polizeilichen Verordnungsrechts hinausgehen (Groschuff: Die Preußischen Strafgesetze — 1894 — not. 1 zum gedachten Gesetze S. 388), und bei dieser allgemeinen Regelung natürlich auch bald die Buchführungspflicht mit abgehandelt werden mußte.

Indessen schon der in der fraglichen Gesetzesstelle gebrauchte Wortlaut, von dem ja zunächst alle Interpretation aufsteigen muß (Dernburg a. a. O. S. 77), und die Beachtung der vom Gesetzgeber in der Gewerbeordnung selbst im allgemeinen angewandte Ausdrucksweise — meist ein sehr wesentliches Hilfsmittel für die Gesetzesinterpretation (Dernburg a. a. O. S. 76) — führt zu der Überzeugung, daß es unrichtig sei, für die Zentralbehörden aus dem in Rede stehenden Abs. 4 das Recht zu deduzieren, die Pflicht zur Buchführung festzusetzen.

Man muß sich — wie bereits bemerkt —, doch den Gesetzgeber als einen praktischen und einsichtsvollen Mann denken, der dem, was er gewollt, auch den richtigen Ausdruck gegeben hat, und der — wenn er den Zentralbehörden die fragliche Ermächtigung hätte geben wollen — dies, um eine Wendung des Kammergerichts aus dem oben ange-

führten Erkenntnis zu gebrauchen, auch mit klaren Worten ausgesprochen haben würde. Statt dessen hat er jedoch ausdrücklich nur verordnet, daß die Zentralbehörden befugt sein sollten, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Art die in Rede stehenden Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben.

Dafür, daß es dem Gesetzgeber ferne gelegen hat, das von uns bestrittene Recht zu gewähren, spricht hierbei insbesondere noch der Umstand, daß der Gesetzgeber, wenn er den Zentralbehörden auch jene Befugnis beilegen wollte, dies sehr einfach und leicht und zugleich doch in ganz zweifelsfreier Weise dadurch erreichen konnte, daß er hinter dem Worte „erlassen" in Abs. 4 nur die Worte „ob und" einfügte.

Ganz unbedenklich aber erscheint die von uns vertretene Ansicht, wenn man den Sprachgebrauch der Gewerbeordnung an zwei anderen Stellen unter ähnlichen Verhältnissen wie in § 38 Abs. 4 berücksichtigt. Im § 9 Abs. 2, wo den Landesgesetzen die Bestimmung der Behörden und des Verfahrens über die Frage vorbehalten wird, ob eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine für den Gewerbebetrieb entrichtete ist, hätte man es vielleicht auch für genügend erachten dürfen, wenn gesagt worden wäre, daß die Landesgesetze bestimmen könnten, von welcher Behörde und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden sei, wie weit die Abgabe eine Grundabgabe oder eine solche für den Gewerbebetrieb ist. Trotzdem gebraucht der Gesetzgeber aber hier, jede Unklarheit und jeden Zweifel vermeidend, nicht nur die Wendung „wie weit", sondern drückt sich dahin aus: „von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob und inwieweit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß". — Noch frappanter liegt die Sache im Abs. 2 § 7 der Gewerbeordnung. Auch hier, wo das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung die Bestimmung über die Entschädigung der Berechtigten für aufgehobene Berechtigungen überläßt, wählt der Gesetzgeber nicht etwa den dem Abs. 4 § 38 analogen Ausdruck, daß die Landesgesetze zu bestimmen hätten, in welcher Weise die Entschädigung zu leisten sei, sondern er sagt — weil er nicht nur die Art der Entschädigung, sondern die Bestimmung, ob überhaupt Entschädigung zu leisten, der Landesgesetzgebung überlassen will: „Ob und in welcher Weise .... Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze."

Zu allen diesen Erwägungen tritt unterstützend noch der allgemeine Gesichtspunkt, daß für eine ausdehnende Interpretation des § 38 Abs. 4 jeder Grund mangelt. Mag es ja auch richtig sein, daß § 1 der Gewerbeordnung den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit nur in persönlicher, nicht auch in sachlicher Richtung promulgiert, so ist doch überhaupt die Erleichterung und Förderung der Gewerbetätigkeit, als ein Teil der Wohlfahrtspflege des Volkes, ein für den Staat von selbst gegebenes Ziel, die Freiheit des Gewerbes also ein allgemeines Prinzip, und stellen sich die durch verschiedene Motive gebotenen Einschränkungen jenes Prinzips, die man unter der Bezeichnung „Gewerbepolizei" zusammenfaßt, als Ausnahme von jenem Grundsatze der Gewerbefreiheit dar (Laband: Das Staatsrechts des Deutschen Reichs III. Aufl. Bd. II S. 186, 187).

Daß die Befugnis, die Buchführungspflicht einzuführen, endlich etwa aus dem zweiten Satzteile des Abs. 4 zu folgern sei, wonach die Zentralbehörden bestimmen dürfen, welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes die fraglichen Gewerbetreibenden sich zu unterwerfen haben, kann unmöglich behauptet werden. Denn die Berechtigung der Zentralbehörden in Beziehung auf die Buchführung ist vom Gesetzgeber eben bereits im ersten Satzteile abgehandelt und kann daher nicht angenommen werden, daß er außer dieser ausdrücklichen Bestimmung nunmehr im zweiten Satzteile implicite noch eine weitere Verordnung über die Buchführung habe treffen wollen. Wäre ja doch sonst auch der erste Teil des Satzes überhaupt völlig überflüssig.

Nach alledem kann den Zentralbehörden auf Grund des § 38 Abs. 4 der GewO. die Befugnis nicht vindiciert werden, die Pflicht zur Buchführung anzuordnen. Es entbehren sonach die diesbezüglichen Vorschriften des Preußischen Handelsministers in den Erlassen vom 30. April und 28 November 1901 der gesetzlichen Grundlage und sind, weil von der GewO. nicht gedeckt, unverbindlich.

Die Befugnis zum Erlaß der weiteren Bestimmungen des Handelsministers in den Verordnungen vom 30. April und 28. November 1901 gründet man auf den Schlußsatz des Abs. 4 im § 38, wonach die Zentralbehörden berechtigt sind, Vorschriften dahin zu erlassen, welcher polizeilichen Kontrolle sich die im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterwerfen haben. Bei näherer Betrachtung dieser Bestimmung muß man zu der Überzeugung gelangen, daß auch ihr in den Erlassen des Handelsministers eine viel zu weit gehende Bedeutung beigelegt, daß sie in einem die Grenzen des Zulässigen um vieles überschreitenden extensiven Sinne interpretiert ist, und deshalb ein großer Teil der Vorschriften jener Erlasse in Wahrheit im Gesetze keine Deckung findet. Schon der Umstand, daß man es auch hier mit polizeilichen Einschränkungen der Gewerbefreiheit, also mit Ausnahmen zu tun hat, wird zur Vorsicht bei Anwendung einer ausdehnenden Auslegung mahnen müssen.

Der fragliche Satz sagt an sich doch weiter nichts, als daß die Zentralbehörde bestimmen könne, welche Kontrolle die Polizei über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes üben dürfe.

Um hierbei auf ein richtiges Maß zu kommen und die Grenzen für die Bedeutung dieser Vorschrift nicht zu weit zu stecken, wird es geraten sein, sich immer zu vergegenwärtigen, daß der Gesetzgeber, wenn er mit der Novelle vom 23. Juli 1879 in Abs. 1 für gewisse Gewerbetreibende der Zentralbehörde weitergehende Befugnisse als im Abs. 4 einräumte, doch eben einen Unterschied in den Rechten gegenüber den in jenen beiden Absätzen erwähnten Gewerbeleuten machen und zum Ausdruck bringen wollte, daß es sich bei Abs. 4 keineswegs um so umfassende Befugnisse handelt, als die durch die Novelle vom 23. Juli 1879 eingeführten, im Abs. 1 den hier angegebenen Gewerbetreibenden gegenüber eingeräumten sind. Hier kann die Behörde — mögen auch die Motive dabei vielleicht wieder an Beschränkungen gedacht haben (Landmann: GewO. III. Aufl. Bd. 1 not. 2c zu § 38 S. 364) — nach dem unzweideutigen Gesetzestexte den Umfang der Befugnisse beliebig festsetzen, hier kann sie ganz nach ihrem Ermessen

Bestimmungen darüber treffen, welchen Verpflichtungen der Gewerbetreibende überhaupt unterworfen sein solle, hier kann sie den Geschäftsbetrieb allgemein und nach jeder Richtung hin regeln und ist bei alledem nur durch die etwa bestehenden Vorschriften ihrer Landesgesetze gebunden. Sie kann in Fällen des Abs. 1 nicht nur, wie ihr Abs. 4 gestattet, verordnen, welche Kontrollmaßregeln der Polizei erlaubt sei sollen, sondern natürlich auch Bestimmungen aller Art treffen, welche die Befugnisse der Gewerbeleute einschränken und ihnen Verpflichtungen auferlegen, wenn sie mit diesen Bestimmungen auch lediglich den Zweck verfolgt, sich dadurch den Weg für die Ausübung einer etwa künftig vorzunehmenden Kontrolle des Geschäftsbetriebes zu ebnen, die Vornahme einer solchen zu erleichtern und ihren Erfolg zu sichern. Ganz anders liegt die Sache beim Abs. 4. Hier wird lediglich die Möglichkeit gewährt, die Grenzen der polizeilichen Kontrolle zu regulieren, und zwar nicht einer Kontrolle des Geschäftsbetriebes im allgemeinen, sondern nur einer solchen über Umfang und Art des Geschäftsbetriebes — hier entscheidet allein die Frage, welche Kontrollmaßregel ist der Polizei gestattet oder nicht, was darf sie tun, um sich augenblicklich vom Umfange oder der Art des Geschäftsbetriebes zu überzeugen und Gewißheit zu verschaffen. Hier darf die Zentralbehörde keine Einschränkungen der Befugnisse eintreten lassen — hier darf sie nicht, wie man wohl gemeint hat, besondere Verbindlichkeiten auferlegen, damit den Behörden, und seien es selbst die Polizeibehörden, eine etwa vorzunehmende Kontrolle bequemer und leichter gemacht werde, — hier handelt es sich nicht darum, welchen Verpflichtungen im allgemeinen, sondern welcher Kontrolle sich die Gewerbetreibenden zu unterwerfen haben, es dreht sich hier um die Zeit, Art und Ort der der Polizei zukommenden Aufsichtsausübung über Umfang und Art des Geschäftsbetriebes. Nach Abs. 1 des § 38 kann also die Zentralbehörde den von jener Bestimmung umfaßten Gewerbsleuten alle gutscheinenden Obliegenheiten aufbürden, um ihrer Kontrolle durch die Polizei die Wege zu ebnen, nach Abs. 4 jenes Paragraphen steht dieses Recht der Zentralbehörden nicht zu, sie kann hier vielmehr nur verordnen, welche Kontrollmaßregeln der Polizei zustehen sollen, nicht was zu tun ist, um diese Kontrolle zu stärken und zu erleichtern. Solche für die Zwecke der polizeilichen Kontrolle präparatorischen Bestimmungen sind ihr hier versagt. Wäre dem nicht so, wäre Abs. 4 in weiterem Sinne aufzufassen, so hätte der Gesetzgeber doch wahrlich nicht nötig gehabt, noch besonders zu bestimmen, daß auch Vorschriften über die Weise der Buchführung erlassen werden können. Denn gäbe schon der Schlußsatz den Zentralbehörden das Recht, alle für die Förderung einer möglicherweise künftig vorzunehmenden Kontrolle nötig erscheinenden Maßnahme von den Gewerbetreibenden zu verlangen, so würden sie als solche Maßnahme doch unbedenklich auch eine bestimmte, von ihnen für zweckmäßig erachtete Art der Buchführung vorschreiben können, und wäre die Einräumung eines eigenen diesbezüglichen Rechtes nicht erforderlich gewesen.

Nach diesen Erörterungen muß nun auch das Erkenntnis des Kammergerichts vom 8. Januar 1903 (Entsch. Bd. 25c S. 50, 51), unzutreffend erscheinen, nach welchem die ministeriellen Anordnungen in Nr. 7 der Vorschriften vom 28. Nov. 1901 durch § 38 Abs. 4 GewO. gedeckt werden, und daher auch die dort enthaltene Anordnung gültig

sein soll, daß die von Konsulenten verfaßten Eingaben an Behörden Namen und Wohnung des Verfassers und die laufende Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche anzugeben haben.

Die Begründung dieses Erkenntnisses darf wohl im allgemeinen als nicht gerade glücklich bezeichnet werden. Denn, wenn man selbst als richtig nachgeben wollte, daß jene Vorschrift des Ministers durch § 38 Abs. 4 dann gedeckt werde, wenn sie geeignet sei, Umfang und Art des Geschäftsbetriebes einer Kontrolle der Polizei zu unterwerfen, so führt das Kammergericht doch nur aus, daß die Angabe des Namens und der Wohnung des Verfassers letzteren der Behörde, an welche die Eingabe gerichtet sei, sofort bekannt werden lasse und diese Behörde so in den Stand setze, bei Unzuverlässigkeit des Verfassers hiervon der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Es handelt sich also nach dieser Ausführung des Kammergerichts gar nicht um die Gewährung der Möglichkeit einer Kontrolle des Geschäftsbetriebes durch die Polizei, sondern darum, die Behörde, an welche der Aufsatz eingereicht ist, mit dem Verfasser bekannt zu machen, um ihn bei festgestellter Unzuverlässigkeit der Polizeibehörde zur Anzeige bringen zu können.

Daß — wie das Kammergericht weiter meint — die Möglichkeit der Kontrolle über die Art des Geschäftsbetriebes des Gewerbetreibenden ausgeschlossen sein sollte, wenn dieser seinen Namen nicht anzugeben brauche, ist nicht erfindlich, da man doch höchstens den Verfertiger des in Rede stehenden Schriftstücks nicht kennen würde, im übrigen aber die Polizei, die ja auch nicht von jeder mit Namen und Wohnung des Verfassers bei anderen Behörden eingereichten Eingabe Kenntnis erlangt, wohl leicht andere Mittel finden würde, um sich über die Art des Geschäftsbetriebes zu informieren.

Wenn schließlich das Kammergericht hervorhebt, daß die Angabe der Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche den Gewerbetreibenden zwinge, den Auftrag ins Geschäftsbuch auch wirklich einzutragen, und daß bei Nichtangabe der Nummer die Veranlassung, den Auftrag ins Geschäftsbuch einzutragen, keine dringende sei, weil die Gefahr, daß die Nichteintragung nachgewiesen werde, nicht naheliege, so ist dies wohl sicher nicht zutreffend. Will der Gewerbetreibende die Eintragung ins Geschäftsbuch unterlassen, so kann er dies tun, gleichviel, ob er eine Nummer auf den Aufsatz einträgt oder nicht. Und die Gefahr, daß die Nichteintragung nachgewiesen werde, ist gleich groß, ob eine Nummer auf der Eingabe steht oder nicht, da eine Kontrolle der Richtigkeit dieser Nummern doch nicht stattfindet.

Wären aber alle diese Ausführungen des Kammergerichts wirklich auch geeignet, darzutun, daß die vom Minister in Nr. 7 der Vorschriften vom 28. Nov. 1901 getroffenen Anordnungen einer Kontrolle des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes durch die Polizei dienlich und förderlich seien, so würde, wie oben ausgeführt, dies immer nicht genügen, um die Berechtigung der Anordnungen aus § 38 Abs. 4 GewO. herzuleiten.

Aus den ersten sechs Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Von Kammergerichtsrat Ditzen in Berlin.

(Schluß.)[1])

13. Letztes Wort des Angeklagten.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, vor dem Erlasse des Urteils sind die Beteiligten mit ihren Ausführungen zu hören. Dabei gebührt dem Angeklagten das letzte Wort (§ 312 Abs. 1 u. § 393 MilStGO., § 257 Abs. 2 u. § 367 StPO.). In dem Falle **1** 152 hatte der Verteidiger in der Berufungsinstanz nach Schluß der Beweisaufnahme bei seinem Plaidoyer einen eventuellen Beweisantrag auf Ladung und Vernehmung eines Zeugen gestellt, der Angeklagte war darauf zum Worte gekommen[2]), und das Gericht hatte zunächst durch besonderen Beschluß den Beweisantrag abgelehnt. Hierauf war ohne weiteres das Urteil beraten und verkündet. Der Angeklagte erhob Revision und machte geltend, er sei nach der Ablehnung des Beweisantrages nicht nochmals zum Worte verstattet. Das Rechtsmittel ist aber verworfen. Denn das Berufungsgericht sei befugt gewesen, den eventuellen Beweisantrag erst in dem Urteile zu bescheiden, darum habe keine Veranlassung vorgelegen, dem Angeklagten nach Verkündung des ablehnenden Beschlusses nochmals das Wort zu erteilen. Dies entspreche der Praxis des Reichsgerichts. — Ich halte die Entscheidung für nicht einwandsfrei und glaube insbesondere nicht, daß die vom RMilG. angeführten Urteile des RG. (RGStr. **20** 381 RGRspr. **7** 520) für das vom RMilG. gebilligte Verfahren zu verwerten sind. Richtig ist allerdings, daß das Berufungsgericht den Antrag, weil er eben nur eventuell gestellt war, erst „gleichzeitig mit der Verkündung des Urteils oder erst im Urteil selbst" zu bescheiden brauchte (**1** 153), und daß dann ein letztes Wort des Angeklagten sich erübrigte. Dies wird auch vom RG. in seinen erwähnten Entscheidungen gebilligt. In dem Falle, den das RMilG. zu beurteilen hatte, war aber dieses Verfahren gerade nicht eingeschlagen. Das Berufungsgericht hatte von der ihm zustehenden Befugnis keinen Gebrauch gemacht, es hatte ganz der Regel gemäß über den Beweisantrag allein beschlossen und seinen Beschluß verkündet. Damit war die Beweisaufnahme wiedereröffnet[3]), diese war also wieder zu schließen und hierauf hatte der Angeklagte nochmals den Anspruch auf das letzte Wort. Die Sache liegt nach meiner Meinung genau so, wie wenn ein Zeuge, der für eine unerhebliche Tatsache von dem Angeklagten benannt worden war, geladen und erschienen ist. Das Gericht muß ihn nach § 299 Abs. 2 MilStGO. (§ 244 Abs. 1 StPO.) vernehmen. Die Beweiserhebung darf nicht deshalb unterbleiben, weil die Ladung hätte abgelehnt werden können und weil dann die Vernehmung unterblieben wäre.

14. Klageänderung.

Gegenstand der Urteilsfindung ist nach § 317 MilStGO. die in der Anklageverfügung (nach § 263 StPO. die in der Anklage) bezeichnete Tat; eine andere Tat darf, wenn überhaupt, nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden (§ 319 MilStGO., § 265 StPO.). Danach ist der Begriff der Tatidentität von Wichtigkeit, und mit diesem Begriff hatte das RMilG. sich zu beschäftigen in **6** 57 ff. Bei dem Angeklagten war eine Hose beschlagnahmt, die ihm nicht gehörte, die aber ein Husar T. als diejenige erkannt zu haben glaubte, die

---

[1]) Vergl. **52** 215—231 und 363—382.

[2]) Dies wird vom RMilG. in seinem Urteile allerdings nicht ausdrücklich gesagt. Es muß aber angenommen werden, denn sonst hätte die Revision des Angeklagten unter allen Umständen Erfolg haben müssen.

[3]) Das RG. sagt in RGStr. **20** 381 ausdrücklich und nach meiner Meinung mit vollem Recht: „Zu der Beweisaufnahme gehört nach dem § 241 folg. StPO. nicht allein die Erhebung der herbeigeschafften Beweise, sondern auch die Beschlußnahme des Gerichts über die gestellten Beweisanträge, mag ihnen nun stattgegeben werden oder nicht", — und es zieht daraus die oben im Text angegebene Schlußfolgerung. Dem widerspricht auch nicht der Satz in RGRspr. **7** 520: „Es bedarf eines nochmaligen Hörens des Angeklagten bezw. seines Verteidigers dann nicht, wenn nach Schluß der Beweisaufnahme mit dem Antrage ein eventueller weiterer Beweisantrag verbunden worden ist." Man muß hier eben die Worte „nach Schluß der Beweisaufnahme" betonen und im Sinne des Urteils RGStr. **20** 381 verstehen.

ihm Weihnachten 1902 aus seiner Kiste mittels Einbruchs abhanden gekommen war. Daher war die Anklage erhoben wegen Einbruchsdiebstahls, verübt Weihnachten 1902 an einer dem T. gehörigen Hose. In der Hauptverhandlung ergab sich nun, daß T. sich geirrt hatte. Die beschlagnahmte Hose war nicht die seinige, sie war schon vor Weihnachten 1902 im Besitz des Angeklagten gewesen, und es war hiernach nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Hose des T. gestohlen habe. Darum war Freisprechung erfolgt, ohne daß das Instanzgericht auf die Frage eingegangen war, ob der Angeklagte nicht etwa die beschlagnahmte Hose auf strafbare Art erworben habe. Dies wird vom RMilG. nicht gebilligt. Zwar sei nach dem Wortlaute der Anklageverfügung „Gegenstand der Anklage der schwere Diebstahl zum Nachteil des T." Aber auf diesen Wortlaut allein komme es nicht an: „Kern und Mittelpunkt der Anklage sei die Tat, wodurch der Angeklagte in den Besitz der bei ihm beschlagnahmten Husarenhose gelangt sei", diese Tat sei „die eigentliche Substanz der Anklage". Ich halte die Entscheidung für richtig; immerhin ist die Sache zweifelhaft. Es kam alles an auf die Auslegung der Anklage. Diese richtete sich gegen ein strafbares Handeln des Angeklagten, der unter Verletzung fremden Eigentums in den Besitz dieser Hose gelangt sei. Dabei waren die Person des Verletzten und die Zeit der Tat ebenso ohne wesentliche Bedeutung, wie die Art der Besitzerlangung im einzelnen. Es ist nun klar, daß die Tat, wenn man diesen Standpunkt als richtig anerkennt, eine durchaus andere äußere Gestalt annehmen kann, als die Anklage vermutet hatte. Wie weit aber auch das RG. in dieser Hinsicht geht, ist bekannt (vgl. Löwe, Anm. 3a zu § 263 StPO.). Es ist kaum zu zweifeln, daß es hier ebenso wie das RMilG. entschieden haben würde —

Dieselbe Übereinstimmung scheint vorhanden zu sein bezüglich der Frage, wann der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen ist (§ 318 MilStGO., § 264 StPO.). So wird in **1** 187 und **5** 66 entschieden, daß die Anwendung des § 73 statt des § 74 StGB. den Hinweis erforderlich macht (vgl. damit RGStr **20** 228). Und sicher richtig ist der bei dieser Gelegenheit aufgestellte Satz, es sei „unerheblich, ob die Auffassung des erkennenden Richters eine mildere sei als die der Anklageverfügung." Ebenso wird man es billigen müssen, wenn in dem Urteile **5** 66 der Hinweis in der zweiten Instanz doch wieder für entbehrlich erklärt wird, weil der Angeklagte schon in der ersten Instanz auf die Möglichkeit der veränderten Beurteilung aufmerksam gemacht worden sei. Ferner ist sicher richtig, daß der Hinweis auch in anderer Weise erfolgen kann, als gerade mündlich in der Hauptverhandlung durch das jetzt erkennende Gericht (**3** 230, **4** 149: Hinweis in den Gründen des Urteils der ersten Instanz[4]). Ebenso endlich steht es mit dem Satze in **5** 53, daß „die bloße Nennung von Gesetzesparagraphen", die zur Anwendung kommen könnten, der Vorschrift in § 318 MilStGO. nicht, oder doch nicht immer entspricht (ähnlich RGStr. **28** 150).

15. Urteilsfassung.

Hier sind die Entscheidungen **4** 58 und **6** 54 f zu erwähnen. Das RMilG. erkennt darin an, daß es die Aufgabe des erkennenden Richters sei, im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit stets zu prüfen, ob ein Strafausschließungsgrund vorliege, gleichviel ob ein solcher (z. B. Putativnotwehr[5])) ausdrücklich in der Hauptverhandlung behauptet sei oder nicht. Ein Ausspruch darüber in den Gründen des

---

[4]) Noch weiter geht das RMilG. in **5** 148. Der Beschuldigte war wegen einfachen Diebstahls angeklagt und ohne den Hinweis in der zweiten Instanz wegen schweren Diebstahls verurteilt. Das RMilG. hat seine Rüge der Verletzung des § 318 MilStGO. verworfen, weil er in der ihm zugestellten Berufungsrechtfertigungsschrift des Gerichtsherrn auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht worden sei. Ich glaube nicht, daß das RG. hier mitgehen würde, Denn der Hinweis muß von dem Gerichte ausgehen (RGStr. **20** 34). Es genügt also im bürgerlichen Verfahren nicht, wenn der Staatsanwalt die veränderte Beurteilung etwa in seinem Plaidoyer anregt (RGStr. **1** 255). Ich kann nicht sehen, wie es (nach der MilStGO.) anders sein sollte, wenn der Gerichtsherr schriftlich auf die Klageänderung aufmerksam macht.

[5]) Neuerdings ist in einem vielbesprochenen Erkenntnisse eines Kriegsgerichts angeblich der Satz vertreten, daß es eine Notwehr des Untergebenen gegen den militärischen Vorgesetzten nicht gebe. Schon aus demjenigen, was ich früher, Bd. 52 S. 221 dieses Archivs unter 6. gesagt habe, dürfte zu entnehmen sein, daß das RMilG. diese seltsame Meinung nicht teilt. Es geht aber besonders klar aus **4** 58 hervor. Vielleicht ist es nicht überflüssig, dies hier noch ausdrücklich hervorzuheben.



Urteils sei aber nur dann nötig, wenn die Behauptung in der Hauptverhandlung aufgestellt sei. Bei der Fassung der Gesetze (§ 326 Abs. 2 MilStGO., § 266 Abs. 2 StPO.) wird hiergegen nichts einzuwenden sein.

16. Hauptverhandlungsprotokoll.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen „Förmlichkeiten“ — dazu gehören namentlich auch die Stellung und Ablehnung von Beweisanträgen, 4 173 — wird durch das Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen, und nur durch dieses, so daß alles dasjenige, worüber das Protokoll schweigt, als nicht geschehen gilt (3 255, 4 173), wenn auch die Urteilsgründe behaupten, daß es geschehen sei. „Denn das Urteil ist nicht dazu bestimmt, die Gesetzlichkeit des Verfahrens zu erweisen und kommt ohne Mitwirkung . . des Gerichtsschreibers zustande.“ (4 173). Alles das entspricht der Praxis des RG. (vgl. z. B. RGStr. 31 163f.). Dennoch bestehen Unterschiede. Einmal wegen des § 331 MilStGO., wonach es im militärgerichtlichen Verfahren nicht zwei (§ 271 Abs. 1 StPO.), sondern drei Urkundspersonen für das Protokoll gibt: Vorsitzender, Verhandlungsführer, Gerichtsschreiber[6]). Viel wichtiger, ja von tief einschneidender Bedeutung ist die Vorschrift des § 335 MilStGO. Hier wird gegen das Protokoll der „Nachweis der Unrichtigkeit“ zugelassen, während der § 274 StPO. nur von dem Nachweis der Fälschung spricht. Nach 3 292 wäre die höhere Instanz (also eventuell das RMilG.) zur Erhebung des Beweises der Unrichtigkeit zuständig; der Behauptende müsse aber diesen Beweis angetreten haben; es genüge also z. B. nicht, wenn der Gerichtsherr seinerseits die nackte Behauptung des Angeklagten bestätige. Gegen diese Entscheidung, die auf den ersten Blick reichlich streng erscheinen könnte, wird bei der Fassung des § 335 MilStGO. kaum etwas einzuwenden sein.[7])

17. Rechtsmittel. Allgemeine Bestimmungen.

Die wichtige Vorschrift des § 340 StPO., wonach für den Beschuldigten andere Personen, nämlich die gesetzlichen Vertreter — der Ehemann kommt hier nicht in Frage — Rechtsmittel einlegen können, fehlt in der MilStGO., und das RMilG. schließt daraus mit Recht, daß diese anderen Personen im militärgerichtlichen Verfahren zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht befugt sind (3 193). An einer anderen Stelle wird dies dahin ausgedrückt, die Einlegung von Rechtsmitteln sei „ein höchstpersönliches Recht des Angeklagten“ (2 112). Daß dieser Grundsatz auch für die Rechtsmittel des Verteidigers sich geltend macht, der eines ausdrücklichen Auftrages des Beschuldigten bedarf (§ 369 Abs. 5 MilStGO.), wurde früher bereits erwähnt. Die wichtigste Folgerung ist jedenfalls, daß auch Väter oder Vormünder von minderjährigen Angeklagten hier nicht eintreten können, und es wird dies sicher auch dahin auszudehnen sein, daß die gesetzlichen Vertreter den Verteidiger nicht rechtswirksam beauftragen können. Der Minderjährige muß im militärgerichtlichen Verfahren also stets selbst handeln. —

Dagegen stimmen beide Prozeßordnungen hinsichtlich des Verzichts auf Rechtsmittel überein (§ 371 MilStGO. = § 344 StPO.). Das RG. hat einmal angedeutet (RGStr. 1 92), daß dieser Verzicht, um wirksam zu sein, „dem Gerichte gegenüber erklärt“ werden müsse. Die Praxis der bürgerlichen Gerichte hat sich, soweit meine Kenntnis reicht, dieser Ansicht angeschlossen (vgl. Löwe, Anm. 3 zu § 344 StPO.), und auch das RMilG. scheint dem zu folgen (1 18, 1 205, 5 97). Und mit Recht beruft sich das RMilG. dabei noch auf die Vorschrift des § 327 Abs. 3 MilStGO., wonach am Schlusse der Hauptverhandlung der Angeklagte, „falls er erklärt, daß er sich bei dem Urteile nicht beruhige“, über die Formalien seines Rechtsmittels zu belehren ist. — Die hier erwähnte und vom Gesetz ersichtlich als Verzicht des Angeklagten behandelte Erklärung, „ich beruhige mich bei dem Urteile“, wird in 1 50 zum Gegenstande einer Auslegung gemacht, die auf den ersten Blick befremden könnte. Hier hatte in der Hauptverhandlung der verurteilte Angeklagte auf die Frage des Verhandlungsführers, ob er sich bei dem Urteil beruhige, mit Ja geantwortet. Später

---

[6]) Demgemäß sind auch „Randvermerke“, die das Protokoll ergänzen und berichtigen sollen, dann nicht zu beachten, wenn sie nicht von allen drei Urkundspersonen unterschrieben sind. Sonst habe ich über das sogenannte Protokollberichtigungsverfahren in den Entscheidungen des RMilG. nichts gefunden. Dieses Verfahren ist bekanntlich in bürgerlichen Strafprozessen häufig Gegenstand des Streites, zu dessen Entscheidung das Gesetz selbst kaum eine Handhabe bietet (vgl. RGStr. 5 46).

[7]) Auffallend ist, daß die Reformkommission die Vorschrift des § 274 StPO. nicht dem § 335 MilStGO. gemäß abändern will.

hatte er Revision eingelegt mit dem Bemerken, er habe jene Frage dahin aufgefaßt, „ob er sich noch Zeit zur ruhigen Überlegung lassen wolle." Das RMilG. hat das Rechtsmittel zugelassen, weil ein Verzicht nicht gewollt sei. Ohne Zweifel geht dies sehr weit. Denn der Angeklagte hatte mit seinem Ja anscheinend gerade das gesagt, was das Gesetz als Verzicht ansieht. Aber der Angeklagte war gefragt, und dies ist, wie ich annehme, für das RMilG., dessen Urteil sehr vorsichtig abgefaßt ist, ausschlaggebend gewesen. Denn es wird aus den Materialien der MilStGO. eine Bemerkung herangezogen, daß Fragen dieser Art „unter Umständen suggestiv wirken" könnten (1 51). Die Entscheidung ist also zu billigen[8]. —

Auch sonst ist das RMilG. in der Auslegung von Verzichtserklärungen des Angeklagten dem letzteren sehr günstig. So in dem interessanten Urteile 3 47. Der Angeklagte war zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Er ließ sich einem richterlichen Militärjustizbeamten vorführen und erklärte diesem zu Protokoll: „Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Revision gegen das mir heute verkündete Urteil, wodurch ich zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt bin." Am andern Tage wollte ein Gerichtsschreiber das Protokoll berichtigen. Ihm erklärte der Angeklagte zuerst, „er sei mit dem Verzicht einverstanden", dann aber, „er könne die Strafe nicht annehmen und wolle Revision einlegen." Das RMilG. hat den Verzicht als rechtsunwirksam behandelt. Dasjenige Urteil, demgegenüber der Angeklagte auf Rechtsmittel verzichtet habe, sei nicht ergangen. Die Erklärungen gegenüber dem Gerichtschreiber seien nach § 369 MilStGO. ohne rechtliche Bedeutung. — Mir ist die Entscheidung recht bedenklich. Auch hier handelte es sich um eine Auslegungsfrage. Verzichtet war auf Rechtsmittel gegen das „heute" ergangene Urteil. Hätte der Angeklagte weiter nichts gesagt, so war die Sache klar und der Verzicht wirksam. Nun war freilich die hinzugefügte Angabe über das Strafmaß falsch, nämlich zu niedrig gewesen, und es entstand daher die Frage, ob nicht ein Irrtum über das Strafmaß untergelaufen und kausal gewesen war, mit anderen Worten, ob nicht der Angeklagte nur deshalb verzichtet hatte, weil er meinte, seine Strafe betrüge nur $1^1/_4$ Jahr. Für die Entscheidung dieser Frage konnten, wie ich meine, seine Erklärungen vor dem Gerichtsschreiber herangezogen und aus diesen entnommen werden, daß das Strafmaß von drei Jahren bei seiner Verzichtserklärung keine, oder doch keine entscheidende Rolle gespielt hatte, daß er sich aber nachträglich anders besonnen und jetzt die Revision eingelegt, d. h. seinen früheren Verzicht widerrufen habe. Diese Verwertung der Verhandlung vor dem Gerichtsschreiber in tatsächlicher Hinsicht war nach meiner Ansicht zulässig, selbst wenn, wie das RMilG. annimmt, die dabei von dem Angeklagten abgegebenen Erklärungen nach § 369 MilStGO.[9]) „ohne rechtliche Bedeutung" gewesen sein sollten. Ich glaube kaum, daß das RMilG. ebenso entschieden haben würde, wenn der Angeklagte bei seinem Verzichte die erkannte Strafe irrtümlich zu hoch angegeben hätte, obwohl auch dann „ein solches Urteil in der Berufungsinstanz nicht ergangen war" (3 47). —

Muß der Verzicht ausdrücklich erklärt werden, oder kann dies auch stillschweigend, also durch sogenannte konkludente Handlungen geschehen? Das RG. neigt sich der ersteren Ansicht zu (Urteil des RG. vom 7. Februar 1890 in der Jurist. Wochenschrift **19** 108), wenigstens hält es die Erklärung des Angeklagten, „er wolle die Strafe sofort antreten", nicht für genügend klar und bestimmt. Meines Wissens weicht hier die Praxis der bürgerlichen Untergerichte von der des RG. ab, und auch das RMilG. scheint anderer Meinung zu sein. Denn es sagt in **6** 76, daß die Bestätigungsorder des Gerichtsherrn „dessen Verzichtleistung auf das Rechtsmittel in sich schließe. Einer ausdrücklichen Verzichtserklärung . . . bedürfe es nicht mehr." Es dürfte nicht angängig sein, die Verzichte des Angeklagten anders zu behandeln. —

---

[8]) Aber nicht die Leitsätze der Überschrift. Diese lauten:

I. Eine Befragung des Angeklagten, ob er sich bei dem Urteil beruhige, ist zu unterlassen.

II. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Angeklagte auf das Rechtsmittel nicht verzichten wolle.

Der erste Satz ist kein Rechtssatz, sondern eine Ermahnung. Der Satz II ist, so wie er dasteht, d. h. als Präsumtion, kaum richtig. Und man versteht ihn erst, wenn man die Entscheidung selbst gelesen hat.

[9]) Auch das ist nach der Fassung des § 369 MilStGO. nicht unzweifelhaft, da das Gesetz hier von Verzichten nicht spricht. Ich trete aber hier der v. Koppmann'schen Ansicht bei: Anm. 1 zu § 369 MilStGO.



18. Rechtsbeschwerde[10]).

In 6 135 ist mir eine Bemerkung aufgefallen, die vielleicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ein Zeuge hatte gemäß § 205 Abs. 1 Satz 2 MilStGO. die Rechtsbeschwerde beim RMilG. erhoben, weil seine Zeugengebühren zu niedrig festgesetzt seien. Die Festsetzung war durch einen Oberkriegsgerichtsrat N. erfolgt. Das RMilG. regt zunächst das „formelle Bedenken an, ob der Oberkriegsgerichtsrat N. für die Festsetzung der Zeugengebühren zuständig" gewesen sei, erledigt dies Bedenken aber nicht und weist die Rechtsbeschwerde zurück, weil sie zweifellos unbegründet sei. Letzteres mag richtig gewesen sein, bedenklich ist mir aber doch, daß das RMilG. sofort und zwar materiell entschieden hat. Denn nach § 17 Abs. 1 Zeug.-Geb.-Ord. hätte die Festsetzung durch das Oberkriegsgericht erfolgen müssen, vor dem der Zeuge vernommen war. Deshalb konnte in Frage kommen, ob das, was der Oberkriegsgerichtsrat N. in dieser Angelegenheit verfügt hatte, eine Gebührenfestsetzung, und ob das, was der Zeuge dagegen eingewendet, eine Rechtsbeschwerde gewesen war und nicht vielmehr ein Antrag auf ordnungsmäßige, nicht nur materiell, sondern auch formell richtigere Festsetzung. Wurde diese Frage im Sinne der zweiten Alternative beantwortet, was angesichts der Darstellung des RMilG. nahegelegt ist, jedenfalls möglich erscheint, dannkonnte das RMilG. nicht materiell entscheiden. Entweder mußte das Oberkriegsgericht die bislang fehlende Festsetzung beschließen, und es war dann abzuwarten, ob gegen diesen Beschluß die wirkliche Rechtsbeschwerde erhoben werden würde. Oder aber die Rechtsbeschwerde des Zeugen war als gegenstandslos abzuweisen, und der Zeuge konnte dann in der unteren Instanz seine Anträge auf Festsetzung seiner Gebühren durch das Gericht stellen. Mir scheint, als ob durch das vom RMilG. eingeschlagene Verfahren eine Instanz ausgeschaltet sei.

19. Berufung.

Bereits im Eingange dieser Mitteilungen habe ich angedeutet, daß die Rechtsprechung des RMilG. gerade für das Berufungsverfahren besonders bedeutsam ist. Auf diesem Gebiete bildet sich jede einzelne bürgerliche Berufungsstrafkammer bestenfalls ihre eigene Spruchpraxis aus. Dabei ist das Wort bestenfalls zu betonen. Denn es kann auch anders sein, nämlich so, daß jede feste Praxis fehlt, weil, wie bekannt, die Tätigkeit gerade in den Berufungskammern der Landgerichte recht wenig beliebt ist, und in der Besetzung dieser Gerichte häufig Wechsel eintreten. Auf das Rechtsmittel der Revision hat regelmäßig das übergeordnete Oberlandesgericht[11]) zu entscheiden, und dieses kann auf das Verfahren der Berufungsgerichte kaum jemals einwirken. Dazu kommt nun ganz neuerdings, daß begründete Aussicht vorhanden ist, man werde in absehbarer Zeit die Berufung gegen alle[12]) Urteile erster Instanz zulassen und die StPO. durch Beseitigung des § 380 verbessern (vgl. die Protokolle der Reform-Kommission 2 537). Deshalb ist die Tätigkeit des RMilG. auf diesem Gebiete schon jetzt von höchster Wichtigkeit und der allgemeinen Beachtung der bürgerlichen Richter wert. Sie ist aber so umfangreich, daß ich hier noch mehr als sonst bei der Auswahl mich beschränken muß. Neben den Urteilen über die ganz im Vordergrunde stehenden Fragen erwähne ich daher nur solche Entscheidungen, die mir aus irgendeinem Grunde beim Lesen aufgefallen sind.

Dazu gehört der Beschluß 6 44. Eine Berufung war als verspätet von dem Berufungsgerichte verworfen; das RMilG. hat die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.[13]) Denn die Berufungsschrift sei erst am 23. Juli

---

[10]) So heißt das in der StPO. als „Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel; das Verfahren der MilStGO. kennt keine „Beschwerde". Was im Militärrecht so genannt wird, ist kein prozessuales Rechtsmittel, sondern eine dienstliche Beschwerde (§ 152 MilStGB.).

[11]) Nur ganz selten das RG.; dieses eigentlich nur in den Fällen des § 136 Abs. 2 GVG. — Für Preußen bildet allerdings das Kammergericht in vielen Fällen eine Zentralinstanz. Aber auch dieses (wie das RG.) ist infolge des § 380 StPO. machtlos.

[12]) Nicht der Urteile der Schwurgerichte, welche letzteren man anscheinend trotz der Reform-Kommission nicht beseitigen will.

[13]) Gegen die Entscheidung selbst ist nichts einzuwenden; sie ist an sich ohne rechtliches Interesse und anscheinend nur aus folgendem Grunde abgedruckt: Der Angeklagte hatte in seiner Rechtsbeschwerde behauptet, er habe gewußt, daß die Berufungsfrist nach § 379 MilStGO. eine Woche betrage, der Verhandlungsführer habe ihm aber gesagt, sie betrage „acht Tage"; er habe geglaubt, „die Worte des Herrn Majors gälten mehr". Deshalb verweist das RMilG. am Schlusse seiner die Berufung

bei Gericht eingegangen, während die Einlegungsfrist „am 22. des nämlichen Monats" abgelaufen sei. Diese Wendung ist sehr gebräuchlich, sie ist aber ungenau, und ich möchte daher vor ihr warnen. Denn die Frist endete, da das erste Urteil in Anwesenheit des Angeklagten am 15. Juli verkündet worden war, nicht am 22. Juli, sondern mit dem Ablaufe dieses Tages (§ 146 Abs. 2 MilStGO. = § 43 StPO.), kürzer: „mit dem 22. Juli". Durch den von dem RMilG. gewählten Ausdruck wird ein ganz bestimmter Moment für den Fristablauf nicht bezeichnet,[14]) und gerade auf diese Bezeichnung kommt es bei Entscheidungen über Fristberechnungen doch an. Die Ungenauigkeit war auch in dem vom RMilG. behandelten Falle nicht ganz ohne Bedeutung. Denn der Angeklagte hatte seine Schrift am 22. Juli mittags zur Post gegeben. Wenn nun „an" diesem Tage, wie ihm der Beschluß sagte, die Frist ihr Ende gefunden hatte, so wußte er immer noch nicht sicher, ob die Frist am Mittage oder Abend dieses Tages noch in Lauf gewesen war. —

Nach § 359 StPO. gilt der ganze Inhalt des ersten Urteils als angefochten, wenn die Berufung nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt worden ist. Die MilStGO. weicht hiervon ab. Sie will überflüssige Verhandlungen vor dem Berufungsrichter vermeiden. Deshalb (vgl. 2 146) ist in § 382 Abs. 1 MilStGO. vorgeschrieben, daß der Angeklagte, wenn er in seiner Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht angegeben hat, durch einen Gerichtsoffizier oder einen Kriegsgerichtsrat darüber zu vernehmen ist, weshalb und inwieweit er das erste Urteil anfechten wolle. Und der Abs. 3 dieses Paragraphen sagt dann, daß im Zweifel der ganze Inhalt des Urteils als angefochten gelten solle, wenn „die Vernehmung nicht durchführbar sei". Das RMilG. läßt diese Vermutung auch gelten, wenn die Vernehmung, die dem Gesetze zuwider unterblieben war, nicht mehr erfolgen kann, weil die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte bereits begonnen hat (6 124; vgl. auch 3 236). Dagegen ist nichts einzuwenden. Ich erwähne das Urteil auch nur, weil ich daraus zwei Bemerkungen hervorheben möchte, die mir beachtenswert erscheinen. Das RMilG. sagt: Der Angeklagte habe, wenn von ihm bei Einlegung[15]) seiner Berufung keine bestimmten Beschwerdepunkte bezeichnet worden seien, zur Nachholung dieser Bezeichnung nur den Weg des § 382 Abs. 1 MilStGO.; jeder andere Weg, zum Beispiel schriftliche Erklärung des Angeklagten selbst oder seines Verteidigers, sei ihm verschlossen. Und ferner: Wenn eine Vernehmung gemäß § 382 Abs. 1 nicht stattgefunden habe, dann könne der Angeklagte immer noch in der Hauptverhandlung die Beschränkung des Rechtsurteils vornehmen. Zwar ergebe der § 372 MilStGO., daß die Berufungszurücknahme „nach dem Beginne der Hauptverhandlung nicht mehr zulässig sei". Aber „die Beschränkung des Rechtsmittels könne der Zurücknahme nicht gleichgestellt werden, da die Beschränkung gerade die Aufrechterhaltung des Rechtsmittels voraussetze". Ist das richtig, dann muß die aus folgendem sich ergebende Praxis der bürgerlichen Gerichte falsch sein. Für uns gilt der § 345 StPO., wonach die Zurücknahme einer Berufung (oder Revision) zwar auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen kann, aber nur „mit Zustimmung des Gegners". Wir wenden dies auch an auf eine Beschränkung des Rechtsmittels, die wir als eine teilweise Zurücknahme behandeln.[16]) Und, wie ich meine, mit Recht. Denn wer ein Rechtsmittel wegen eines Teils des angefochtenen Urteils zurücknimmt, und das bedeutet doch die Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte, hält sie wegen jenes Teils eben nicht aufrecht. Ganz deutlich ist dies dann, wenn wegen mehr als einer selbständigen Handlung verurteilt war, und das zunächst unbeschränkt angemeldete Rechtsmittel nachträglich nur gegen die Verurteilung einer Handlung aufrecht erhalten wird. Aber es ist auch dann richtig, wenn nur ein einziges Delikt in Frage steht, und die Berufung schließlich nur die Strafbemessung, oder die Kostenentscheidung, oder die Verurteilung zur Zahlung einer Buße bemängelt. Man wird also hier dem RMilG. kaum folgen können. Trotzdem ist seine Entscheidung wahrscheinlich richtig. Denn nach § 372 MilStGO. ist die Zurücknahme einer Berufung bis zum Beginne der Hauptverhandlung zulässig. Also auch die Beschränkung auf bestimmte Beschwerde-

verwerfenden Entscheidung den Angeklagten wegen falscher Rechtsbelehrung auf das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung (vgl. oben Bd. 52 dieses Archivs S. 368 unter Wiedereinsetzung).

[14]) Die Ungenauigkeit tritt besonders scharf hervor in 2 197, wo gesagt wird: Die Frist „endete mit dem Ablaufe des entsprechenden Tages der nächsten Woche, mithin am Donnerstag . . ." Dieser Satz ist in seinem ersten Teile richtig, in seinem zweiten unrichtig.

[15]) Zum besseren Verständnisse sei daran erinnert, daß der § 358 StPO. in der MilStGO. fehlt. Die letztere kennt keine besondere Berufungsrechtfertigung (2 145).

[16]) Löwe, Anm. 3 zu § 359 StPO.



punkte, z. B. auf die Anfechtung des Strafmaßes. In dem Urteilsfalle hatte nun der Verteidiger vor der Hauptverhandlung „die Berufung auf das Strafmaß beschränkt". Diese teilweise Zurücknahme war zulässig und rechtswirksam, wenn der Verteidiger dazu von dem Angeklagten gemäß § 371 Abs. 2 MilStGO. ausdrücklich ermächtigt worden war.[17]) Dies ist anzunehmen, da das RMilG. von dem Gegenteile nichts sagt. Das Ergebnis bleibt also unberührt.

Über die Berichterstattung in der Hauptverhandlung zweiter Instanz bestimmen, wesentlich gleichlautend, der § 391 MilStGO. und der § 365 StPO. In beiden Paragraphen findet sich die Vorschrift, daß der Referent auch „die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens" mitzuteilen habe. Es ist die Frage, was dies bedeutet, insbesondere, wieweit der Referent auf die Beweisaufnahme der ersten Instanz eingehen soll und namentlich eingehen darf. Bei unseren Strafkammern wird meines Wissens die Beantwortung der Frage in der Regel umgangen. Man verliest das Urteil erster Instanz, soweit es angefochten ist, und überläßt alles andere der nachfolgenden Beweisaufnahme. Die Frage wird gestreift in dem Urteil 6 306. Hier hatte der Referent Schriftstücke verlesen (vgl. darüber § 392 MilStGO. = § 366 StPO.), die in der ersten Instanz nicht verlesen worden waren, zum Teil auch wegen ihres Inhaltes nach den Regeln über die Beweisaufnahme, selbst auf Beschluß des Gerichtes, nicht hätten verlesen werden können. Das RMilG. erklärt den § 391[18]) MilStGO. für verletzt: „Die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken muß . . sich auf diejenigen Beweismittel beschränken, welche in erster Instanz . . . verlesen und erhoben sind, und es dürfen keinesfalls Schriftstücke verlesen werden, deren Verlesung nach den sonstigen Bestimmungen der MilStGO. unzulässig ist." Also zwei Voraussetzungen: Verlesbarkeit nach den allgemeinen Beweisaufnahmeregeln, Tatsache der früheren Verlesung. Wichtig ist hierbei, daß die letztere Tatsache allein nicht ausreicht, daß sie aber anderseits vorhanden sein muß, was nur aus dem Hauptverhandlungsprotokolle der ersten Instanz sich nachweisen läßt. Diese Protokolle können also in Zukunft eine gegen jetzt vermehrte Bedeutung gewinnen. —

Der Entscheidung 6 19 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte war in erster Instanz verurteilt; von beiden Seiten war Berufung eingelegt; das Oberkriegsgericht hatte „auf die Berufung des Gerichtsherrn" das erste Urteil aufgehoben und den Angeklagten wieder zu Strafe verurteilt; dagegen war von der Berufung des Angeklagten in der Urteilsformel nichts gesagt, und es fehlte auch in den Urteilsgründen „jede Ausführung, welche Berücksichtigung die Berufung des Angeklagten seitens des Berufungsgerichts gefunden habe."[19]) Dies wird vom RMilG. als Grund zur Aufhebung des Berufungsurteils verwertet. Denn „nach § 394 Abs. 1 MilStGO. (= § 368 StPO.) unterliege der Prüfung des Gerichts das Urteil nur, soweit es angefochten sei. Darin liege gleichzeitig auch die Vorschrift, daß das Gericht das Urteil zu prüfen habe, soweit es angefochten sei." Der Berufende habe einen Anspruch auf Entscheidung über sein Rechtsmittel. Diese Entscheidung sei hier nicht ergangen, und daher müsse das Berufungsgericht durch Aufhebung des zweiten Urteils „in die Lage versetzt werden, über die Berufung des Angeklagten zu entscheiden". Das RMilG. verschließt sich hierbei nicht dem „vielleicht geltend zu machenden" Einwurfe, daß das Berufungsgericht ja auf Grund der Berufung des Gerichtsherrn die gesamte Schuldfrage geprüft habe[20]), mit dem Ergebnisse, daß das Rechtsmittel des Angeklagten

---

[17]) Ich bemerke hier noch: Wenn das RMilG. in 6 124 recht hat, dann bedarf der Verteidiger trotz § 371 Abs. 2 MilStGO. keiner ausdrücklichen Ermächtigung zur Beschränkung eines — sei es von ihm selbst, sei es von dem Angeklagten persönlich — unbeschränkt eingelegten Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte, eben weil darin keine (teilweise) Zurücknahme des Rechtsmittels enthalten wäre. Ich glaube kaum, daß dies dem Gesetze entsprechen würde. Einen Ausspruch des RMilG. über diese Frage habe ich nicht gefunden. — Auf das Urteil 2 143ff. will ich hier nebenbei noch hinweisen. Es erörtert in eingehender Weise die Verschiedenheit in der Stellung des Gerichtsherren einerseits und des Angeklagten anderseits bei der Berufungsbegründung infolge der §§ 380 und 382 MilStGO. Ein näheres Eingehen ist hier untunlich.

[18]) Das ist vielleicht ein Druckfehler. Näher hätte es wohl gelegen, den § 392 MilStGO. anzuführen.

[19]) Der bürgerliche Jurist wird in dem Urteile des Berufungsgerichts auch die Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz vermissen. Dies erklärt sich aus der Regel des § 469 Abs. 1 MilStGO.: „Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens . . . fallen der Militärjustizverwaltung zur Last."

[20]) Nach § 367 Abs. 2 MilStGO. (= § 343 StPO.) mußte dies allerdings geschehen sein.

erfolglos bleiben mußte, und mittelbar sei dies auch in der Urteilsformel durch die erneute Verurteilung des Angeklagten (zu der gleichen Strafe wie früher) ausgesprochen. Es wird aber mit aller Schärfe darauf bestanden, daß die Entscheidung „in allen Fällen in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen sei". — Ich halte dies für außerordentlich praktisch. Denn die Ergänzung einer unvollständigen Urteilsformel aus den mehr oder weniger deutlichen Urteilsgründen ist immer mißlich, und bei dem Fehlen eines ausdrücklichen Ausspruches über den Nichterfolg eines Rechtsmittels bleibt nicht selten ein Zweifelsrest, ob der Berufungs- oder Revisionsrichter sich auch wohl deutlich bewußt gewesen ist, daß er über ein Rechtsmittel zu entscheiden habe. Aber bedenklich bleibt die Sache immerhin. Und ganz sicher scheint mir das eine zu sein, daß der § 394 Abs. 1 MilStGO. nicht für die Meinung des RMilG. in die Wagschale gelegt werden kann. Denn von der Urteilsfassung wird dort im Gesetz nicht gesprochen. Eher konnte man schon an eine Verwertung des § 394 Abs. 2 in Verbindung etwa mit § 326 MilStGO. denken (vgl. § 373 und § 266 StPO.). Aber gerade in dem Urteilsfalle **6** 19 kommt noch etwas anderes hinzu. Der Gerichtsherr hatte Berufung eingelegt, was nach § 367 Abs. 2 auch zugunsten des Angeklagten wirkte. Indem nun das Berufungsgericht „auf die Berufung des Gerichtsherrn" wiederum verurteilte, wurde zugleich ausdrücklich entschieden, daß diese Berufung, soweit sie kraft Gesetzes zugunsten des Angeklagten wirkte, erfolglos sei. Neben dem Rechtsmittel des Gerichtsherrn hatte die Berufung des Angeklagten überhaupt keine materielle Bedeutung mehr. Wozu also in einem solchen Falle noch die ausdrückliche Entscheidung darüber? —

Es ist bekannt, daß die Vorschrift des § 370 StPO. die bürgerlichen Berufungsgerichte oft in peinliche Lagen versetzt. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt; er meldet sich beim Aufruf der Sache nicht; man erfährt zwar, daß er kurz vorher dagewesen ist, weil er aber jetzt im entscheidenden Augenblick nun einmal fehlt, so muß dem Gesetze gemäß sein Rechtsmittel „sofort" verworfen werden. In wenigen Minuten ist das Urteil verkündet. Erscheint dann der Angeklagte unmittelbar darauf wieder, der sich nur für diese wenigen Minuten entfernt hatte, ohne sich bewußt zu sein, welche Folgen dies für ihn haben konnte, so findet er sich endgültig verurteilt. Denn mit der Revision ist ihm gar nicht zu helfen (§ 380 StPO.!) und mit einem Wiedereinsetzungsgesuche nur äußerst selten. Es wäre darum sehr zu wünschen, daß der § 370 StPO., wenn man das Gesetz reformiert, gründlich geändert und seiner Härte dem Angeklagten gegenüber entkleidet würde. Etwa, indem man mindestens die Wiedereinsetzung unter erleichterten Bedingungen und nicht bloß bei den „unabwendbaren Zufällen" des § 44 StPO. gewährt, oder noch gründlicher und besser, indem man die Verwerfung der Berufung als Strafe des Ausbleibens streicht und dem Gerichte die Befugnis gibt, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln.[21]) — Diesen besseren Weg hat die MilStGO. in § 389 Abs. 2 eingeschlagen. Hier stehen also die beiden Fälle der Berufung des Angeklagten und des Gerichtsherrn einander gleich. Mit dem § 389 beschäftigt sich das RMilG. in dem Beschlusse **1** 6ff. Der Angeklagte fehlte beim Beginn des Berufungstermins, das Gericht verhandelte, und während es dann das Urteil beriet, erschien der Angeklagte, dem man aber vor der Urteilsverkündung noch das Wort gab. Das Urteil wurde ihm nicht zugestellt. Er reichte aber am 13. Tage nach dem Termin ein Gesuch ein um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins, da er durch unabwendbare Zufälle an dem rechtzeitigen Erscheinen verhindert gewesen sei. Das Gesuch ist von dem Berufungsgericht verworfen worden, und das RMilG. hat die Rechtsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen. Es lohnt sich, auf die Gründe des Beschlusses einzugehen, da der Fall auch bei den bürgerlichen Gerichten vorkommen kann, nämlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat. — Die erste Frage ist, ob das Wiedereinsetzungsgesuch rechtzeitig angebracht worden war. Dies wird vom RMilG. verneint: Das Urteil sei in Gegenwart des Angeklagten verkündet; daher (§ 137 MilStGO. = § 35 StPO.) sei eine Zustellung des Urteils nicht nötig gewesen. Denn der § 389 Abs. 2 Satz 2 MilStGO. (— er spricht von einer Zustellung des Urteils —) beziele nur den Fall, „daß der Angeklagte in dem Verhandlungstermine überhaupt nicht erscheine."[22]) Die Wiedereinsetzungsfrist müsse also von der Verkündung gerechnet werden. Dann sei sie verstrichen. Mir scheint die Entscheidung richtig zu sein. Es dürfte aber zu erwägen sein, ob die Wiedereinsetzung überhaupt

---

[21]) Die Vorschläge der Reformkommission (Protokolle **2** 535) sind nach meiner Meinung unzureichend.

[22]) Dies ist wohl nicht ganz genau. Wie soll es sein, wenn der anfangs erschienene Angeklagte sich vor der Urteilspublikation entfernt, so daß das Urteil „in Abwesenheit des Beteiligten" ergeht? (§ 137 Abs. 2 MilStGO.)



statthaft war und der Fall des § 389 Abs. 2 MilStGO. (§ 370 StPO.) vorgelegen hat. Ich meine, daß die Gründe des RMilG. zur Verneinung dieser Frage führen müssen. Denn der Angeklagte war erschienen, wenn auch nach der Verhandlung, — in der vielleicht eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte —; er war vor der Urteilsverkündung zu Worte gekommen und hatte so Gelegenheit gehabt, Anträge zu stellen. Daß er diese Gelegenheit nicht benutzt hatte, erscheint mir unwesentlich. Ich will aber diese Frage, die übrigens auch vom RMilG. (1 9) nur aufgeworfen und nicht endgültig beantwortet wird, hier nicht näher erörtern. Für das RMilG. war es ausreichend, wenn die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist nachgewiesen wurde. -

Der § 396 MilStGO. enthält das Verbot der sogenannten reformatio in pejus: eine härtere Strafe als die in erster Instanz erkannte darf von dem Berufungsrichter nicht verhängt werden, wenn die Berufung von dem Angeklagten (oder zu dessen Gunsten) eingelegt ist. Hinzugefügt ist folgender Satz: „Die einer Gesamtstrafe zugrunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem angefochtenen Urteile bemessen werden.“ Dieser Satz fehlt in dem entsprechenden § 372 StPO.[23]) Danach könnte man meinen, daß im bürgerlichen Verfahren der Berufungsrichter nur durch das Maß der in erster Instanz erkannten Gesamtstrafe gebunden sei, und daß er bei teilweiser Freisprechung trotzdem wiederum bis zur Höhe der Gesamtstrafe verurteilen könne. Diese Meinung, die nach § 396 Satz 2 MilStGO. für das militärgerichtliche Verfahren sicher falsch ist (vgl. 1 46, 5 7), ist in der Tat früher von dem RG. für das Recht der StPO. vertreten gewesen. Sie ist aber später (RGStr. 26 169) für den § 398 Abs. 2 StPO. aufgegeben, und dasselbe muß auch für den § 372 StPO. gelten. In diesem Punkte werden also die beiden Prozeßgesetze, trotz der verschiedenartigen Fassung, als gleichlautend angewendet.[24]) Es findet sich aber noch eine andere Abweichung, und diese bereitet mehr Schwierigkeiten. Der § 372 StPO. verbietet nicht (wie § 398 StPO. und die §§ 396 und 415 MilStGO es tun), die „härtere Strafe“, sondern die Abänderung des Urteils „zum Nachteil des Angeklagten“. Mit diesem Unterschiede beschäftigt sich, allerdings nur ganz nebenbei, das RMilG. in 5 214, indem es bemerkt, der in § 372 StPO. ausgesprochene Grundsatz habe in § 396 MilStGO. eine „präzisere Fassung erhalten“. Dieser Grundsatz wird nun dahin formuliert, daß das sogenannte Verbot der reformatio in pejus „n u r die härtere Strafe“ ausschließe (so auch 4 100). Diese Formulierung (vgl. damit RGStr. 9 329 f)[25]) halte ich für richtig. Die Fassung des § 372 StPO. ist allerdings ungenau, wie sich eben schon aus dem § 398 StPO. ergibt, dem der § 372 nachgebildet ist. Die Entstehungsgeschichte[26]) des Gesetzes, die hier besonders wichtig ist, läßt daran keinen Zweifel. Aber nicht ganz so sicher ist, was denn eigentlich die Gesetze unter der härteren Strafe verstanden wissen wollen. Häufig ist die Frage aufgeworfen, ob nicht beispiels-

[23]) Ebenso fehlt er in dem von der Revision handelnden § 398 Abs. 2 StPO., während er wiederum in dem entsprechenden § 415 Abs. 2 MilStGO. sich findet

[24]) Im Anschluß hieran erwähne ich, obwohl dies, streng genommen, erst bei der Revision geschehen sollte, aus dem Urteile 5 7 noch die Bemerkung des RMilG., daß der § 396 MilStGO. „sich als eine Vorschrift über das Verfahren darstelle.“ Der Satz ist auch für den bürgerlichen Richter wichtig, weil nach § 392 Abs. 1 StPO. (= § 410 Abs. 1 MilStGO.) Mängel des Verfahrens nur auf besondere Rüge von dem Revisionsgericht berücksichtigt werden dürfen. Der Satz ist vom RMilG. nicht weiter begründet, obwohl man zunächst geneigt sein könnte, eine gesetzwidrige Strafzumessung als materiellrechtlichen Verstoß anzusehen. Er ist aber, wenigstens für das bürgerliche Recht, als zutreffend zu bezeichnen, weil der § 380 StPO., der ausdrücklich nur von der Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren handelt, dabei als solche Norm die des § 398 StPO. erwähnt. Auf diesen § 398 StPO. hätte sich das RMilG. also wohl stützen können.

[25]) Etwas anderes scheint noch in RGStr. 8 309 gemeint gewesen zu sein. Hier sagt das RG., durch den § 372 StPO. sei der Angeklagte gesichert „gegen jede Abänderung zu seinem Nachteile, also a u c h gegen jede Verschärfung der Strafe.“

[26]) Im ersten Entwurfe der StPO. fehlte die Berufung bekanntlich ganz, also auch der § 372. Der § 398 war dagegen vorhanden und zwar in seinem jetzigen Wortlaut. Später, als man in der Reichstagskommission die Zulassung der Berufung beschloß, wurde der § 372 zuerst mit der Fassung „keine härtere Strafe“ beantragt. Und dabei wurde ausdrücklich und richtig auf „diesen Grundsatz hingewiesen, der bei der Revision ausgesprochen sei“. Im weiteren Verlauf der Beratungen faßte ein Mitglied der Kommission alle Vorschriften über die Berufung in einem Gesamtantrage zusammen. Hier steht nun plötzlich und ohne ein weiteres Wort der Begründung die jetzige Fassung des § 372: „nicht zum Nachteil“. Dabei ist es geblieben (Materialien zur StPO. 1019 und 1411).

weise eine Verurteilung zu einer Woche Gefängnis wegen Diebstahls oder wegen Betrugs in anbetracht der Rückfallsfolgen für den Angeklagten eine härtere Strafe bedeute als eine Verurteilung ebenfalls zu einer Woche Gefängnis, aber wegen Unterschlagung. Diese Frage wird anscheinend, wie vom RG., auch vom RMilG. verneint. Wenigstens ist die Bemerkung in 1 285 kaum anders aufzufassen: Darin, daß das Berufungsgericht, ohne die Strafe zu verschärfen, die Tat lediglich schärfer qualifiziert hat, liegt keine reformatio in pejus" . . .[27]) (vergl. auch 4 100). Auf demselben Standpunkte steht Löwe (Anm. 2 zu § 372 StPO.), der sehr richtig ausführt, daß eine andere Auslegung des Gesetzes zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen würde: Der wegen Unterschlagung verurteilte Angeklagte erhebt Berufung und das Berufungsgericht findet, daß Diebstahl vorliegt. Dürfte nun, infolge des Verbots der härteren Strafe, nicht wegen Diebstahl verurteilt werden, so müßte Freisprechung folgen. Dazu kommt dann noch folgende Erwägung: Was härtere Strafe sei, ist vom Standpunkt des jetzt erkennenden Richters aus zu beurteilen; Tatsachen, die vielleicht später einmal eintreten könnten, also beispielsweise Rückfall, sind dabei nicht in Rechnung zu ziehen. Wollte man dies tun, dann wäre, streng genommen, jede Änderung in der rechtlichen Beurteilung ausgeschlossen, man dürfte auch nicht statt Diebstahl Unterschlagung annehmen, weil der Täter später sich wieder einmal der Unterschlagung schuldig machen und dann seine Vorstrafe erschwerend wirken könnte. — Damit sind aber durchaus nicht alle Fragen dieser Materie erledigt: Wie steht es mit der nachträglichen Auferlegung von Kosten, die etwa in dem ersten Urteile übergangen sind, oder einer Buße[28]); wie mit der nachträglichen Einziehung von Gegenständen zu Lasten des Angeklagten?[29]) Bezüglich der Kosten liegt die Sache besonders zweifelhaft. Das RG. hat meines Wissens die Frage noch nicht erörtert. Das RMilG. wird sich kaum je mit ihr zu beschäftigen haben (wegen § 469 MilStGO.). Bei den Strafsenaten des Kammergerichts ist die Beantwortung streitig. —

Weitaus die wichtigste Frage auf diesem Gebiet ist die folgende: Wenn gegen das verurteilende Erkenntnis von dem Angeklagten oder von der Anklagebehörde nur wegen zu hohen oder zu geringen Strafmaßes die Berufung eingelegt ist, wie weit ist dann das erste Urteil der Anfechtung entzogen? Mit anderen Worten: Wie weit reicht in solchem Falle das Recht und die Pflicht des Berufungsrichters zur Nachprüfung gegenüber den tatsächlichen Feststellungen und den rechtlichen Ausführungen (den sogenannten Subsumtionen) der ersten Instanz? Oder anders gefaßt: Hat der Berufungsrichter die Schuldfrage nachzuprüfen? Hat er es nicht mindestens zu tun hinsichtlich der „Subsumtionsfrage", das heißt der Frage, ob die in erster Instanz festgestellten Tatsachen den Tatbestand eines Delikts ausmachen? Oder steht die Schuld des Angeklagten in einem solchen Falle unanfechtbar fest, so daß nur noch die Frage zu beantworten ist: welche Strafe?[30]) Ich greife hier über die ersten sechs Bände der Entscheidungen hinaus, indem ich einen Plenarbeschluß des RMilG. vom 24. Januar 1905 mitteile, der wie folgt lautet:

> „Wird das Urteil erster Instanz mittels der Berufung lediglich wegen der Straffrage angegriffen, so erlangt die gesamte Schuldfrage, und zwar sowohl die Tat- wie die Rechtsfrage die Rechtskraft. Hat in einem solchen Falle

---

[27]) Der Satz endet dann: . . . „keine Erkennung einer der Art nach härteren Strafe". Damit soll selbstverständlich von dem RMilG. nicht bestritten werden, daß das Verbot der reformatio in pejus sich auch gegen eine dem Maße nach höhere Strafe richtet.

[28]) Vgl. RGStr. 15 440: Zulässig.

[29]) Vgl. RGStr. 27 245: Unzulässig.

[30]) Sehr viel einfacher liegt die Sache, wenn von der Anklagebehörde das erste Urteil zuungunsten des verurteilten Angeklagten nur bezüglich der Schuldfrage angefochten und etwa geltend gemacht wird, es sei zu Unrecht Unterschlagung und nicht Diebstahl angenommen. Kann dann das Berufungsgericht in seinem neuen Urteile die Strafe erhöhen? Diese Frage ist vom RMilG. in 6 153 bejaht. Die Berufung gegen den Schuldausspruch „devolviere auch die Straffrage." Und der Standpunkt des RMilG. wird in 4 41 durch den lehrhaften Satz noch deutlicher gekennzeichnet: „Alle diejenigen Punkte (des ersten Urteils) werden notwendig von der Berufung ergriffen, welche nach der logischen Reihenfolge nach dem angefochtenen Teile des Urteils liegen." Daraus würde dann für meinen Beispielsfall zu folgern sein, daß der Berufungsrichter hinsichtlich der Wahl des Strafmaßes ganz frei ist. Er darf die Strafe erhöhen, auch wenn er wieder auf Unterschlagung erkennt. Und er darf dies auch dann, wenn bei der Berufung ausdrücklich erklärt sein sollte, das Strafmaß werde nicht angefochten.



das Berufungsgericht trotzdem die Subsumtionsfrage nachgeprüft und gebilligt, oder lediglich über die Straffrage entschieden, so kann das Berufungsurteil mit der Revision wegen materieller Gesetzesverletzung nur noch wegen der Straffrage, aber nicht wegen der Schuldfrage angefochten werden."

In der Hauptsache ist damit unsere Frage beantwortet: Der Berufungsrichter hat nicht mehr zu prüfen, was der Angeklagte getan habe, ob er schuldig und zu strafen sei, endlich aus welchem Strafgesetze die Strafe bestimmt werden müsse. Alles dies steht rechtskräftig fest. Nur das Strafmaß ist neu zu bestimmen. — Ich bin nicht in der Lage, über die Gründe dieses zurzeit noch nicht[31]) gedruckten Beschlusses etwas mitzuteilen, und könnte mich deshalb begnügen, zu berichten, daß das RMilG. mit jenem Plenarbeschlusse von seiner ganzen bisherigen Rechtsprechung, wie sie in den ersten sechs Bänden der Entscheidungen niedergelegt ist, sich abgewendet hat. Es wird sich aber fragen, ob die bürgerlichen Gerichte dem Plenarbeschlusse folgen werden. Darum sei einiges aus der älteren Praxis erwähnt.

Das RMilG. sagt in 1 166: „Die in erster Instanz festgestellten Tatsachen bleiben bestehen, und da die Unterstellung dieser Tatsachen unter das Strafgesetz zu Bedenken keinen Anlaß bot,[32]) so ist mit Recht nur das Strafmaß nachgeprüft" (ähnlich 1 242; 4 199). Etwas anders gewendet in 2 62: „Nur dann wäre das Berufungsgericht zu einem Eingehen auf die Schuldfrage berechtigt gewesen, wenn es die Überzeugung gewonnen hätte, daß auf den vom ersten Gerichte festgestellten Tatbestand das angewandte Strafgesetz überhaupt keine Anwendung fände." (So auch 2 184; 2 238; 3 260.) Besonders eingehend ist das Urteil 6 274ff. Hier war in erster Instanz aus § 113 StGB. verurteilt, und die Schlußfeststellung hatte dem Wortlaute dieses Gesetzes entsprochen. Auf die von dem Angeklagten „lediglich bezüglich des Strafmaßes" eingelegte Berufung war in zweiter Instanz auf Freisprechung erkannt. Denn die Nachtwächter, denen der Widerstand geleistet worden war, seien nicht Beamte im Sinne des § 113 StGB. gewesen. Dies hatte sich in der zweiten Instanz ergeben, indem man hier ermittelt hatte, daß eine ordnungsmäßige Anstellung der Wächter nicht erfolgt war. Die Revision des Gerichtsherrn machte nun geltend, die rechtskräftige, tatsächliche Feststellung der ersten Instanz habe für den Berufungsrichter maßgebend sein müssen; die Schuldfrage sei nicht zu erörtern gewesen. Das RMilG. geht demgegenüber davon aus, daß die sogenannte Schlußfeststellung, „welche die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, an den Wortlaut des Gesetzes sich anschließend, als festgestellt bezeichne", nicht dasjenige sei, was die MilStGO. in § 326 Abs. 1 (= § 266 Abs. 1 StPO.) die „für erwiesen erachteten Tatsachen" nenne.[33]) Solche Tatsachen seien für das Vorhandensein der Beamtenqualität der Wächter in dem ersten Urteile nicht gegeben gewesen, und es wird nun, wenn ich das RMilG. richtig verstehe, wie folgt, weiter geschlossen: Auf Grund des unvollständigen Tat-

---

[31]) Der Beschluß ist jetzt (März 1906) in 8 115ff. veröffentlicht.

[32]) Dies ist die „Subsumtionsfrage." In 6 130 wird hierüber der praktisch bedeutsame und nach meiner Meinung richtige Satz aufgestellt: „Wenn der Berufungsrichter bei der Nachprüfung der Subsumtionsfrage keine Anstände findet, so ist er nicht verpflichtet, noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß er diese Nachprüfung vorgenommen hat". — Man kann sogar wohl noch einen Schritt weiter gehen: Wenn das Berufungsurteil erkennen läßt — vielleicht ist es ausdrücklich gesagt! —, daß die Subsumtionsfrage nicht geprüft ist, dann führt dies nicht ohne weiteres zur Aufhebung des zweiten Urteils in der Revisionsinstanz. Denn es ist immer noch zu untersuchen, ob das Berufungsurteil auf dem Fehler beruht. Dies hat das Revisionsgericht an der Hand des Urteils zu prüfen: wenn die darin festgestellten Tatsachen den Tatbestand des angewandten Strafgesetzes erfüllen, dann ist der Fehler des Berufungsgerichtes bedeutungslos. — Wendet man den Rechtsgrundsatz des Plenarbeschlusses vom 24. Januar 1905 an, so ist natürlich ein Fehler überhaupt nicht vorhanden.

[33]) Es ist wohl nicht überflüssig, hierauf besonders aufmerksam zu machen. Denn es ist — auch bei den bürgerlichen Strafgerichten — manchmal die Neigung erkennbar, statt einer Schilderung des bewiesenen Sachverhaltes nur die Formel der Schlußfeststellung zu geben, die in Wirklichkeit höchstens die Bezeichnung „des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes" (§ 266 Abs. 3 StPO.), nicht aber die Angabe „der für erwiesen erachteten Tatsachen" enthält. (§ 266 Abs. 1 StPO.) Daß trotzdem die Schlußfeststellung zu empfehlen ist, wenigstens in allen nicht ganz einfachen Sachen (vgl. Löwe, Anm. 4a zu § 266 StPO.), bestreitet auch das RMilG. nicht. Denn es spricht in 6 278 ausdrücklich von Zweckmäßigkeitsgründen, die für eine Schlußfeststellung vorhanden sein können.



bestandes des ersten Urteiles konnte auf eine Strafe nicht erkannt werden; der Berufungsrichter mußte „durch eine Ergänzung der Beweisaufnahme" (6 279) über die Beamtenqualität der Wächter erst ermitteln, ob ein und welches Delikt gegeben sei; „ohne einen (vollständigen) Tatbestand gebe es keine Strafe und entfalle das staatliche Recht auf Bestrafung"; „durch eine Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 113 StGB., dessen er sich in Wirklichkeit gar nicht schuldig gemacht habe, würde man eine klare Forderung der Gerechtigkeit einer starren Konsequenz des Systems zum Opfer bringen".[34]) Daß dies dem Willen des Gesetzgebers unmöglich entsprechen könne, liege klar zutage (6 280). Das RMilG. hat hier also zugelassen, daß trotz der beschränkten Berufung der Berufungsrichter unvollständige tatsächliche Feststellungen des Richters erster Instanz ergänzen darf. Nur wo positive oder negative Feststellungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei diesen; sie sind als unanfechtbar und in diesem Sinne als rechtskräftig zu behandeln. Ergibt dann die Gesamtheit der früher und jetzt ermittelten Umstände keinen Deliktstatbestand, so ist freizusprechen. Damit scheint das RMilG. früher für die Berufung von demselben Standpunkte ausgegangen zu sein, wie er von dem RG. in RGStr. 22 217 f. für die Revision vertreten wird. Es kann nicht meine Aufgabe sein, zumal die Meinungen (auch wohl beim RMilG.) noch im Flusse sind,[35]) näher auf die Frage einzugehen. Deshalb nur folgende Bemerkungen.

Die Verwertung der oben angeführten Wendung aus den Motiven des Entwurfes zur StPO. halte ich nicht für glücklich. Die Motive sind an dieser Stelle mit ganz besonderer Vorsicht zu behandeln und kaum benutzbar, weil der Entwurf der StPO. das Rechtsmittel der Berufung nicht kannte. Der Satz von der klaren Forderung der Gerechtigkeit, die einer starren Konsequenz des Systems nicht zum Opfer gebracht werden dürfe, kann also gar nicht das Verhältnis des § 343 StPO. zu dem erst später eingefügten § 368 StPO. betreffen. Er wird nur ausgesprochen, um den § 343 StPO. für sich allein zu rechtfertigen. Und er hat noch dazu, was mir besonders beachtenswert zu sein scheint, nicht den Fall der Anfechtung bloß des Strafmaßes im Auge, sondern ausdrücklich den Fall der Anfechtung der Schuldfrage.[36]) Es wird aber auch, wenn man hiervon absieht, kaum angängig sein, aus jenem etwas sentimentalen und kaum noch juristischen Satze für die Auslegung der StPO., wie diese schließlich geworden ist, irgend etwas herzuleiten. Man braucht nur an die §§ 370 und 380 StPO. zu denken, um inne zu werden, daß die klaren Forderungen der Gerechtigkeit im Rechtsmittelverfahren oft genug zurückstehen müssen. — Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß das Urteil des RG. und die ältere Praxis des RMilG. zu verwerfen seien. Alles hängt hier davon ab, wie weit die Anfechtung der Straffrage wirkt, und dafür wieder ist maßgebend, einmal ob die Straffrage von der Schuldfrage trennbar, sodann ob die Schuldfrage in sich durchaus unteilbar ist.[37]) Das RMilG. hat von diesen beiden Vorfragen die erste bejaht (6 153)[38]) und die zweite, allerdings immer nur nebenbei und, soviel ich sehe, bisher ohne nähere Begründung in zahlreichen Entscheidungen[39]) verneint. Ist das ganz wörtlich zu nehmen, dann gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Bei Anfechtung der Straffrage ist nur noch das Wieviel der Strafe, nicht mehr das Ob der Bestrafung in lite. Dies würde zu der Entscheidung des Plenarbeschlusses des RMilG. führen. Oder es ist auch das Ob der Bestrafung zu prüfen. Dann ist die gesamte Schuldfrage von neuem zu erörtern, und damit kommt man weit über die ältere Praxis des RMilG. hinaus. Kann aber der Grundsatz von der „inneren Unteilbarkeit der Schuldfrage" (RGStr. 2 291) in vollem Umfange aufrecht erhalten werden? Können (und müssen) nicht Teilungen stattfinden zwischen der eigentlichen Tatfrage einerseits und denjenigen Momenten des gesetzlichen Tatbestandes anderseits, die nicht in einem deliktischen

[34]) Diese Wendung, die aus den Motiven zum Entwurfe der StPO. stammt, wird auch von dem RG. in RGStr. 22 218 verwertet.

[35]) Vgl. Löwe, Anm. 2 zu § 368 StPO.

[36]) Ich entnehme dies aus v. Hahn, Materialien zur StPO. S. 244 Anmerkung: „z. B. wenn sie (nämlich die Staatsanwaltschaft) behauptet, daß die Tat des Angeklagten nicht das vom ersten Richter angenommene leichtere Delikt, sondern ein schwereres darstelle." Das ist eine Anfechtung der ganzen Schuldfrage.

[37]) Vgl. das Urteil des RG. vom 6. März 1894 in der Jurist. Wochenschrift 1894, S. 224 Nr. 8 Das RG. sagt hier: Die Prüfung des Revisionsgerichts beschränkt sich alsdann (bei beschränktem Rechtsmittel) auf diejenigen Elemente des Urteils, die mit dem Gegenstande der Anfechtung „in untrennbarem Zusammenhange stehen".

[38]) Siehe aber 2 185; 3 187.

[39]) Vgl. den ersten Teil dieses Aufsatzes in Bd. 52 dieses Archivs, S. 223 unter „Konkurrenz" Abs. 1.



Handeln des Täters bestehen? Belehrend ist hier gerade der oben erwähnte Fall des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (6 274ff.). Das RMilG. hat hier offenbar angenommen, daß die Frage, was der Angeklagte getan habe, durchaus trennbar sei von der weiteren Frage, ob die Wächter als Beamte bestellt gewesen seien. Obwohl doch beide Fragen auf dem Gebiete des gesetzlichen Tatbestandes von § 113 StGB., also der Schuldfrage im gewöhnlichen Sinne, liegen. —

Mag man nun aber der älteren oder der neueren Meinung des RMilG. beitreten, immer bleibt noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten übrig, die ich hier nur andeutend erwähnen will. Ich unterstelle dabei immer wieder den Fall, daß der Angeklagte in erster Instanz verurteilt und die Berufung nur wegen des Strafmaßes eingelegt worden ist. Hat dann der Berufungsrichter das Recht und die Pflicht, nachzuprüfen, ob die Strafverfolgung wegen Verjährung oder wegen mangelnden Antrages, oder wegen bereits erfolgter rechtskräftiger Verurteilung ausgeschlossen sei? Ob die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder der bürgerlichen Gerichte, oder gerade dieses Gerichtes begründet sei? Wie steht es, wenn der erste Richter auf die Jugend des Angeklagten keine Rücksicht genommen und über dessen Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit seines Tuns nichts festgestellt hat? Wie ferner, wenn bei Verurteilung zu einer Geldstrafe nur die Höhe der eventuellen Freiheitsstrafe bemängelt wird, und es sich nun ergibt, daß schon die (nicht angefochtene) prinzipale Geldstrafe falsch bemessen ist? Wie endlich ist zu verfahren, wenn die Berufung sich lediglich gegen die Annahme oder Nichtannahme mildernder Umstände oder eines „minder schweren Falles" wendet; ist damit die ganze Schuldfrage wiederum zur Entscheidung gestellt? Diese letzte Frage hat das RMilG. in zwei Urteilen (3 110; 1 224) verneint. Mit Recht wird dabei hingewiesen (3 111) auf den § 323 Abs. 2 Satz 1 MilStGO. (= § 262 Abs. 2 StPO.), aus dem zu folgern sei, daß zur Schuldfrage zwar die Frage nach dem Vorhandensein sogenannter Strafminderungsgründe gehöre (vgl. § 326 Abs. 2 MilStGO. = § 266 Abs. 2 StPO.), nicht aber die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände (vgl. § 326 Abs. 3 Satz 2 MilStGO. = § 266 Abs. 3 Satz 2 StPO.). — Die weitere Konsequenz wird folgende sein: Wenn das Revisionsgericht ein Urteil unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die zu erkennende Strafe an das Untergericht zurückverwiesen hat, dann können Beweisanträge über die Zulassung oder Nichtzulassung mildernder Umstände wirksam gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn nur von der Anklagebehörde Revision zuungunsten des Angeklagten eingelegt, und wenn früher von mildernden Umständen nicht die Rede gewesen war.[40]) — Damit bin ich bereits bei dem Rechtsmittel der

20. Revision.

Nach beiden Prozeßordnungen muß die Revision seitens des Angeklagten eingelegt werden, entweder zu Protokoll einer bestimmten Person, oder „schriftlich" (§ 369 Abs. 2 und 3 MilStGO., § 381 Abs. 1 StPO). Die Praxis, sowohl des RG. (RGStr. **9** 39, **17** 256) wie des RMilG. (**6** 91), hat dies Formerfordernis der Schriftlichkeit zugunsten des Angeklagten auf ein ganz geringes Maß beschränkt. Der Angeklagte selbst braucht die Urkunde weder zu schreiben, noch zu unterschreiben; es genügt, wenn beides mit seinem Willen geschehen, und er deshalb als Urheber der Erklärung anzusehen ist. (Löwe, Anm. 9a zu Buch I der StPO.). Es ist ohne weiteres klar, daß so eine gewisse Unsicherheit darüber entstehen kann, ob der Angeklagte wirklich Revision eingelegt hat. Allerdings sagt das RMilG. in 6 91, es genüge, daß die Erklärung des Revidenten, die Schrift sei mit seiner Ermächtigung verfaßt, glaubhaft sei.[41]) Aber wann ist sie nicht glaubhaft? Und namentlich, wann ist die entgegengesetzte Erklärung des Angeklagten, er habe niemanden ermächtigt, widerlegbar? Unter Umständen kann es ja für den Angeklagten vorteilhaft sein, wenn er nicht Revision eingelegt hat. Man denke nur an die Wirkungen einer Amnestie, die sich nur auf rechtskräftig erkannte Strafen bezieht. Auch bezüglich der Fragen, wann die Strafvollstreckung begonnen habe (§ 458 MilStGO., § 481 f. StPO.), und wem (im bürgerlichen Ver-

[40]) Das RMilG. scheint dies in 1 128 anzuerkennen, indem es ganz allgemein sagt: „Auf dieses Gebiet (der Strafzumessung) hatte sich daher auch die erneute Verhandlung zu erstrecken, und das Berufungsgericht war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bezügliche Beweisanträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erledigen." In dem Urteilsfalle wird dann aber die Ablehnung der Anträge gebilligt, weil diese nicht zur Straffrage sondern zur Schuldfrage, gestellt waren.

[41]) Mit andern Worten, es wird, wenn auch nicht ein strikter Beweis, so doch eine Glaubhaftmachung der Ermächtigung erfordert.

fahren) die Kosten der Revision aufzuerlegen seien, können sich Schwierigkeiten ergeben. Es ist daher zu bedenken, ob die Praxis unserer beiden höchsten Gerichtshöfe auf ganz unzweifelhaft fester Grundlage ruht.[42])

Nach der MilStGO. ist die Revisionseinlegung des Gerichtsherrn an keine Form gebunden. Es ist aber vorgeschrieben (§ 368 MilStGO.), daß seine Erklärung durch einen Gerichtsoffizier oder einen richterlichen Militärjustizbeamten „zu den Akten zu beurkunden" ist.[43]) Über den Zeitpunkt dieser Beurkundung sagt das Gesetz nichts, und das RMilG. hat deshalb mehrfach (1 53; 6 106) entschieden, daß sie auch nach Ablauf der Einlegungsfrist noch zulässig sei. Der Wortlaut des § 368 MilStGO. spricht für diese Meinung. Denn wenn hier gesagt wird: „Die auf die Einlegung . . . bezüglichen Erklärungen des Gerichtsherrn sind . . . zu den Akten zu beurkunden," so scheint damit die Erklärung als das rechtlich wesentliche Moment hingestellt zu werden, dagegen die Beurkundung nur als das Schaffen des (gesetzlich allein zulässigen) Beweismittels für das Ob und Wann der Erklärung. Die Beurkundung kann also noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, mithin geraume Zeit nach der Erklärung bewirkt werden, obwohl dann oft die Erinnerung, namentlich an das Wann, getrübt sein wird. Dazu kommt, daß die MilStGO. eine besondere Revisionsbegründung nicht kennt. Der Urkundsbeamte hat daher auch die (formlose) Revisionsrechtfertigung des Gerichtsherrn mit zu beurkunden (vgl. 6 105). Und daran soll er sich ebenfalls, vielleicht noch nach Wochen erinnern! Es ist kaum zu bezweifeln, daß man bei der Schaffung des Gesetzes eine sofortige, mindestens innerhalb der Einlegungsfrist auszuführende Beurkundung im Sinne hatte, weil nur diese zuverlässig sein kann. Aber ausgesprochen ist es in dem entscheidenden § 368 der MilStGO. nicht. Darum wird gegen die Ansicht des RMilG. nichts wesentliches einzuwenden sein, und es wird nichts übrig bleiben, als daß man späte Beurkundungen genau ansieht und scharf daraufhin prüft, ob sie auch wirklich sicher lauten. —

Wann ist die Revision einzulegen? Ich habe schon früher erwähnt (Nr. 7, Verteidigung, Anm. 37), daß hier das RMilG. eine ganz besondere Stellung einnimmt. Seine Meinung tritt deutlich hervor in 4 63. Der Angeklagte hatte gegen das in seiner Abwesenheit verkündete Urteil die Revision eingelegt. Es bestanden Zweifel, ob das Urteil ordnungsmäßig zugestellt worden war, und das RMilG. sagt: „Die Frist, innerhalb welcher im vorliegenden Falle die Revision einzulegen ist, rechnet vom Tage der Zustellung des Urteils an den Angeklagten . . . Nur bei gesetzmäßiger Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten beginnt für ihn der Lauf der Revisionsfrist."[44]) Daraus ergibt sich als die Meinung des RMilG. folgendes: Wenn ein Urteil in Abwesenheit des Angeklagten ergangen ist, so muß die Revision **während** des Laufes der dafür bestimmten Frist eingelegt werden, die mit der Zustellung des Urteils beginnt;[45]) wird das Rechtsmittel vorher eingelegt, so ist es unzulässig, selbst wenn die Einlegung nach dem Erlasse des Urteils erfolgte, und selbst wenn nach der Einlegung das Urteil zugestellt wurde. Der Angeklagte[46]) ist durchaus beschränkt auf die Frist von einer Woche; gerade während dieser muß die Revision eingehen; nicht später, aber auch nicht früher. Und das ist für ihn mit erheblichen Beschwerden, ja Gefahren

---

[42]) Für das militärgerichtliche Verfahren könnte man vielleicht auch noch auf den § 369 Abs. 5 MilStGO hinweisen, der sich auf die (schriftliche) eines ausdrücklichen Auftrages des Angeklagten bedürftige Revisionseinlegung durch den Verteidiger bezieht. Was alles das RMilG. bezüglich der Zeit der Auftragserteilung fordert, ist oben (Nr. 7, Verteidigung) erwähnt. Soll das gelten für die schriftliche Revision, die ein beliebiger Schreiber mit Ermächtigung des Angeklagten einlegt? Und wenn nicht, warum nicht?

[43]) Wem gegenüber muß die Erklärung abgeben werden, um wirksam zu sein; etwa gegenüber einer der oben erwähnten Urkundspersonen? Soviel ich sehe, hat das RMilG. sich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt.

[44]) Ebenso für die Rechtsbeschwerde 1 69: „Um den Weg für die Rechtsbeschwerde freizumachen, bedarf es zuvor noch der Zustellung der fraglichen Verfügung . . . Erst durch diese wird die in § 385 Abs. 2 MilStGO. bestimmte dreitägige Frist in Lauf gesetzt (vgl. auch 1 86. — Für die Berufung habe ich eine Entscheidung nicht gefunden. Von der Berufungsfrist ist aber in § 379 MilStGO. die Rede, auf den in § 433 Abs. 2 Satz 3 MilStGO. verwiesen wird mit den Worten: „binnen der gesetzlichen Frist (§ 379)" Und das RMilG. sagt in 4 82, wo es sich mit dem § 433 Abs. 2 beschäftigt, ganz deutlich, „es erscheine unerfindlich, wie aus dieser Fassung geschlossen werden könne, daß es dem Gesetzgeber nicht auf Festlegung des Anfangstermins, sondern lediglich auf die des Endtermins ankomme".

[45]) Also: ohne Zustellung keine Revision!

[46]) Unter Umständen auch der Gerichtsherr, vgl. 4 82.



verbunden. Freilich ist die Frist, was ihre Dauer von einer Woche anlangt, keine andere als dann, wenn die Entscheidung in seiner Gegenwart verkündet worden ist. Aber dann ist der Anfangstermin durch die Verkündung, die er hört, zweifelsfrei für ihn festgelegt. Anders bei Urteilen, die er nicht verkünden hört. Hier kann der Anfangstermin für ihn sehr zweifelhaft sein.[47]) Irrt er dann, und bewirkt er die Einlegung zu früh, so kann er infolge dieses Irrtums des Rechtsmittels verlustig gehen, wenn inzwischen die Frist wirklich begonnen hat und verstrichen ist, was ihm ja sehr wohl verborgen sein kann.[48]) — Für die somit von vornherein bedenkenerregende Ansicht des RMilG. spricht nun nicht entscheidend der Wortlaut des Gesetzes. Dieses gebraucht allerdings für die Revisionsfrist, wie auch für andere Fristen, die Wendung: „binnen einer Woche nach . . .", und „die Frist beginnt mit der Zustellung." (§ 398 und § 379 Abs. 2 MilStGO.). Aber es muß bestritten werden, daß damit die Auslegung unmöglich gemacht sei (4 82), als ob hier nur das Ende der Frist bestimmt werde. Sprachlich ist dies nach meiner Meinung sehr wohl möglich. Und daß die MilStGO. nicht so ausgelegt werden will, wie das RMilG. dies tut, dafür läßt sich folgendes anführen. Der § 381 StPO. lautet genau so wie der § 398 MilStGO. in Verbindung mit § 378 Abs. 2 das. Die bürgerlichen Gerichte haben nun stets jenen § 381 StPO. so angewendet, daß eine nach Erlaß des Urteils eingelegte Revision nicht verfrüht sein kann, also nicht deshalb wirkungslos ist, weil — wegen mangelnder Zustellung des Urteils — die Einlegungsfrist noch nicht begonnen hatte, als die Anfechtung erfolgte.[49]) Dies muß bei Schaffung der MilStGO. bekannt gewesen sein. Wenn nun hier die fraglichen Bestimmungen wieder ebenso gefaßt wurden, wie sie in der StPO. lauteten, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß man sie so verstanden wissen wollte, wie sie bisher (seit 20 Jahren) verstanden waren.[50]) Ich meine aber auch, daß ein gesetzgeberischer Grund für die Ansicht des RMilG. nicht wohl gefunden werden kann. In 2 112 wird gesagt, daß der Angeklagte seinen Entschluß, ob ein Rechtsmittel zu ergreifen sei, erst zu fassen vermöge, nachdem ihm das ergangene Urteil bekannt gemacht sei, „da er sich erst in diesem Zeitpunkt in der Lage befindet, zu erwägen, ob er sich durch dasselbe beschwert erachtet." Das wäre also der gesetzgeberische Grund. Ist dieser nun wirklich haltbar? Ich habe ihn schon früher (Nr. 7: Verteidigung) geprüft und bleibe dabei, daß er nicht haltbar ist. Hinzuzufügen wäre etwa noch folgendes: Wenn das Urteil in Anwesenheit des Angeklagten verkündet wird, dann erfährt er in endgültiger Fassung nur die Entscheidungsformel. Er weiß also, daß und wieviel Strafe gegen ihn verhängt ist. Von allem weiteren wird ihm nur der „wesentliche Inhalt" mitgeteilt (§ 327 Abs. 2 MilStGO. = § 267 Abs. 1 StPO.), denn die Verlesung der Urteilsgründe ist eine so seltene Ausnahme, daß mit ihr nicht zu rechnen ist. Die endgültige Fassung der Gründe, aus denen er doch seine Revisionsangriffe[51]) zu entnehmen hat, gibt ihm erst das schriftliche Urteil. Trotzdem läuft in diesem Falle die Revisionsfrist von der Publikation an. Der Angeklagte braucht also die Gründe nicht, um seinen Entschluß zu fassen; er braucht nur die Entscheidung zu kennen; diese ist es, die ihn beschwert. Und daß er diese kennt und für beschwerend hält, beweist er, auch wenn er bei der Verkündung gefehlt hat, eben dadurch, daß er Revision einlegt. Wozu also noch die förmliche Bekanntmachung gerade durch Zustellung des Urteils unter genauer Beobachtung der für diese geltenden Formvorschriften? Ja, wenn diese Vorschriften noch derart wären, daß der Angeklagte bei gesetzmäßiger Zustellung das Urteil wirklich in seine Hand bekäme! Dem ist aber nicht so, nicht nach der MilStGO. (vgl. namentlich § 145 das.), und noch weniger nach der StPO, für deren Geltungsbereich nach § 37 StPO. alle Finessen der ZPO. bei Zustellungen anzuwenden sind. Anderseits kennt die MilStGO. in § 327 Abs. 4 sogar einen Fall, wo dem Angeklagten das in seiner Abwesenheit verkündete Urteil

---

[47]) Ein recht lehrreiches Beispiel bietet gerade 4 62, wo es sich um die Zustellung eines Berufungsurteils an eine nicht aktive Militärperson handelte. (§ 142 Abs. 1 MilStGO.).

[48]) Vgl. namentlich § 145 MilStGO. Auch Ersatzzustellungen sind nach § 142 Abs. 1 das unter Umständen im militärgerichtlichen Verfahren zulässig: 2 89; 2 115; 4 21.

[49]) Vgl. Löwe, 11. Auflage, S. 743 Anm. 2. Als anderer Meinung ist hier nur aufgeführt das Oberlandesgericht in Jena.

[50]) Oben habe ich bereits für die Auslegung des § 148 MilStGO. („binnen drei Tagen nach . . .") darzutun versucht, daß auch dort diese Wendung im Sinne einer End- und nicht auch einer Anfangsbestimmung zu deuten ist (vgl Nr. 4: Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

[51]) Die materiellen Angriffe. Für die formellen Angriffe ist die Fassung der Urteilsgründe, also auch der Zeitpunkt der Urteilszustellung regelmäßig überhaupt bedeutungslos.

amtlich zu Protokoll bekannt gegeben wird; trotzdem läuft auch in diesem Falle die Revisionsfrist von der (etwa später erfolgenden) Urteilszustellung an. Hier geschieht letzteres ganz sicher nicht deshalb, weil der Angeklagte das Urteil erst mit der und durch die Zustellung kennt.[52] Endlich meine ich doch, daß es eine reine Fiktion ist, wenn man behauptet, der Angeklagte, der auf irgend einem nichtamtlichen Wege von seiner Verurteilung erfahren habe, warte mit seinem Entschlusse, ob er Revision einlegen wolle, bis ihm das Urteil amtlich bekannt gemacht, und so die Möglichkeit gegeben sei, die Gründe zu studieren. Er wartet und studiert für gewöhnlich nicht. Er wird, wenn er sich nach der vom RMilG. aufgestellten Regel richtet, seine Revision beschließen und sie vorbereiten; und er wird sie schleunigst absenden, sobald er die Zustellung erhält, um nur ja nicht die Frist zu versäumen[53]. Nach alledem kann ich mich nicht überzeugen, daß das RMilG. hier auf dem richtigen Wege ist. Und ich glaube nicht, daß die bürgerlichen Gerichte sich ihm anschließen können. Sie werden daran festhalten müssen, daß überall da, wo die StPO. vorschreibt, eine Handlung müsse binnen oder innerhalb einer Frist vorgenommen werden, und diese Frist beginne mit einer Zustellung, das Gesetz von diesem Beginn nur spricht, um danach die Berechnung des Endtermins zu ermöglichen. —

Eine besondere Rechtfertigungsfrist kennt die MilStGO. nicht (§ 398 das.). Darum und infolge des § 404 das. gestaltet sich das Rechtfertigungsverfahren ganz anders als im bürgerlichen Strafprozesse. Ich gehe deshalb auf die Urteile des RMilG. zu diesem Punkt nicht weiter ein. Nur eins möchte ich erwähnen. Der § 385 Abs 2 StPO. kennt eine Revisionsbegründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Von dieser Vorschrift wird namentlich in Übertretungssachen häufig Gebrauch gemacht, und dann ist es gar nicht selten, daß das Protokoll seinem Wortlaute nach nichts weiter enthält als Anfechtungen der Beweiswürdigung des Berufungsrichters oder Rügen seines Verfahrens, oder daß gar der Revisionsantrag fehlt, so daß, streng genommen, die Revision als unzulässig verworfen werden müßte.[54] Solche Mängel können darauf beruhen, daß der protokollierende Gerichtsschreiber seine Stellung verkennt. Er soll nicht bloß Schreiber sein, sondern dem Angeklagten behilflich sein, daß dieser geeignete Anträge stellt.[55] Bei den Strafsenaten der Oberlandesgerichte ist man deshalb geneigt, mangelhafte Protokolle dieser Art, wenn irgend tunlich, zugunsten des Angeklagten auszulegen, so daß dieser dann doch wenigstens ein materielles Urteil dritter Instanz erhält und nicht wegen Unzulässigkeit seiner Revision a limine abgewiesen wird. Es ist nun interessant zu beobachten, wie das RMilG. gegenüber dem entsprechenden § 404 MilStGO. Härten, die bei der Anwendung des Gesetzes für den Angeklagten[56] entstehen können, zu mildern sucht. Der § 404 bestimmt: „Hat der Angeklagte Revision eingelegt, jedoch . . . einen begründeten Revisionsantrag . . . nicht eingereicht, so ist er durch einen Kriegsgerichtsrat . . . über seine Anträge und deren Begründung zu Protokoll zu vernehmen." Zunächst legt das RMilG. diese Vorschrift dahin aus, daß ein „begründeter" Revisionsantrag nicht schon ein solcher sei, der überhaupt mit Gründen versehen sei; vielmehr müsse die Begründung dem § 403 MilStGO. entsprechen (3 113). Hat also der Angeklagte törichte Gründe vorgebracht, etwa indem er sich auf tatsächliche Ausführungen beschränkt, dann muß noch durch die Vernehmung der Versuch gemacht werden, irgend

---

[52] Man beachte den Gegensatz: Dem allein erschienenen Angeklagten wird das Urteil verkündet, — die Frist läuft von der Verkündung. Dem allein erschienenen Verteidiger wird verkündet, — die Frist läuft von der Zustellung an den Angeklagten. Und dies gilt, obwohl der Verteidiger aus der Verkündung regelmäßig mehr erfährt als der Angeklagte, und obwohl der Verteidiger die Aussichten einer Revision schon aus dem Hören der mündlich vorgetragenen Gründe das Urteils besser berechnen kann als der Angeklagte.

[53] Und selbst dann ist es bei der ganz kurzen Rechtsbeschwerdefrist von drei Tagen doch noch möglich, daß er zu früh kommt, und daß sein Rechtsmittel deshalb als unzulässig verworfen wird. Denn der Zustellungstag selbst wird bei der Rechtsbeschwerdefrist, die nach Tagen bestimmt wird, in die Frist nicht miteingerechnet. Seine Beschwerde darf also erst am Tage nach der Zustellung eingehen!

[54] Während anderseits zugleich auf den ersten Blick sich ergibt, daß eine Rüge der Verletzung materiellen Rechts nicht aussichtslos sein würde.

[55] Die Motive zum Entwurfe der StPO. nennen auch geradezu den Gerichtsschreiber einen „Rechtsbeistand des Angeklagten, dessen Hilfe sich dieser bedienen müsse" (v. Hahn, Materialien zur StPO. S. 254, vgl. auch RGStr. 27 212.).

[56] Der Angeklagte ist ja im militärgerichtlichen Verfahren meist sehr jung!

eine zulässige Revisionsrüge aufzustellen[57]). — Ferner wird oft und mit großer Schärfe betont, daß es sich um eine „Vernehmung" des Angeklagten handle, nicht bloß um Entgegennahme (Protokollierung) seiner Erklärung. Absichtlich sei der Angeklagte hier an einen Kriegsgerichtsrat, also an einen rechtsgelehrten Beamten verwiesen. Dieser solle ihn nicht blos hören, sondern ihn belehren, ihn sachverständig beraten und dann dem Vernehmungsprotokoll eine dem Gesetze (§ 403 MilStGO.) entsprechende Fassung geben (4 193, 6 178, 6 207 und oft). Und noch mehr. Das RMilG. erklärt sich für befugt, wenngleich schon eine Vernehmung des Angeklagten vorgenommen sein sollte, eine wiederholte Vernehmung herbeizuführen, „sobald es die Überzeugung gewinnt, daß der Kriegsgerichtsrat den ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten nicht, oder nicht ausreichend, nachgekommen ist" (4 194, 6 207). — Ganz besonders wichtig ist endlich, daß das RMilG. es für unzulässig und rechtlich bedeutungslos erklärt, wenn man bei der Vernehmung „auf anderweite Schriftsätze" Bezug nimmt, die sich schon bei den Akten befinden oder die der Angeklagte jetzt überreicht (1 225, 1 241, 1 247, 2 65). — Daß dies zum Teil über den bloßen Wortlaut des Gesetzes (§ 404 MilStGO.) erheblich hinausgeht, ist wohl nicht zu bestreiten. Um so erfreulicher ist es, wenn man hier das Bestreben des RMilG. erkennt, das für einen Laien ganz unhandliche Rechtsmittel der Revision zugunsten des Angeklagten brauchbarer zu gestalten.[58]) Und es ist nicht erfreulich, daß die Fassung des § 385 Abs. 2 StPO. und die Ausgestaltung des Revisionsverfahrens im bürgerlichen Verfahren uns eine Nachfolge nicht gestattet. Denn man beachte zum Unterschiede, daß die StPO eine wiederholte Protokollaufnahme nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist nicht kennt. Was also einmal versäumt wurde, ist in der Regel endgültig versäumt.

21. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Alle Wiederaufnahmeanträge gehen an das RMilG. und werden dort erledigt (§§ 443, 446, 447 MilStGO.). So ist im militärgerichtlichen Verfahren die unerfreuliche Zersplitterung vermieden, die auf diesem Gebiet die Rechtsprechung der bürgerlichen Strafgerichte beherrscht. Und deshalb ist gerade hier die Praxis des RMilG. besonders zu beachten. Übrigens findet sich in den Entscheidungen eine ganze Reihe von Beschlüssen, die auch an sich wichtig sind, sei es, weil sie grundsätzliche Fragen oder neue Fälle behandeln, sei es, weil sie auf die Unterschiede zwischen der MilStGO. und der StPO. hinweisen. —

Ein Wiederaufnahmeantrag ist nicht zulässig gegen ein Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist (§§ 436, 438 MilStGO. = §§ 399, 402 StPO.). Darum ist in 1 228 ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Hier wird aber noch gesagt, daß die Rechtskraft „bis jetzt" noch nicht eingetreten sei (1 229), und daraus könnte man als die Meinung des RMilG. entnehmen, der Antrag habe zugelassen werden müssen, wenn bis zu dem Beschlusse das angefochtene Urteil rechtskräftig geworden wäre. Dem wird dann aber in 2 110 widersprochen: Die Rechtskraft des Urteils müsse bereits bei der Stellung des Antrages eingetreten sein, der ursprünglich unzulässige Antrag könne nicht dadurch rechtswirksam werden, daß nachträglich das Urteil rechtskräftig geworden sei. Ob diese Entscheidung richtig ist, kann zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls steht sie einigermaßen im Widerspruch mit der bei den Oberlandesgerichten öfters vertretenen Ansicht, daß ein Wiederaufnahmeantrag, der zunächst nicht zulässig ist und verworfen wird, weil die „geeigneten Beweismittel" des § 399 Ziff. 5 StPO. fehlen, später in der Beschwerdeinstanz durch nachträgliche Benennung der geeigneten

---

[57]) Wenn die Militärgerichte streng hiernach handeln, dann können unzulässige Revisionen des Angeklagten im militärischen Verfahren eigentlich nicht mehr vorkommen. Abgesehen natürlich von Fällen, wo die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels versäumt ist.

[58]) Von diesem Standpunkte aus müßte man es wohl bedauern, wenn das RMilG. hier schwankend werden sollte. Und das scheint nicht ausgeschlossen zu sein. Denn in 6 180 wird es für zulässig erklärt, wenn bei der gemäß § 404 MilStGO. erfolgenden Vernehmung anderweite Schriftstücke verlesen und dann in bezug genommen werden. Es ist klar, daß damit der auf § 404 gegründete Schutzbau im Fundament erschüttert wird. Ich halte die Entscheidung auch für sehr anfechtbar. Sie entwickelt den Begriff „Vernehmung" und verweist namentlich auf „Zeugenvernehmungsprotokolle". Ein solches liege auch dann vor, wenn der Zeuge auf eine andere Aussage sich beziehe und diese Aussage, nachdem sie verlesen, zu Protokoll genehmige. Richtig. Aber der Zeuge sagte aus über Tatsachen. Dagegen soll in dem Falle des § 404 MilStGO. der Angeklagte über Rechtsfragen vernommen werden, nachdem er belehrt und beraten ist. Die Sachlage ist also eine ganz andere.



Beweismittel[59]) zulässig werden kann. Es ist aber zuzugeben, daß die Rechtskraft des Urteils eine Voraussetzung ist für das Wiederaufnahmeverfahren überhaupt. Auch wird zu betonen sein, daß die Wiederaufnahme ein Rechtsbehelf ganz besonderer Art ist, der als Ausnahme[60]) zu betrachten ist. Darum meine ich, daß die Forderung des RMilG. sich rechtfertigen läßt. —

Der Ausnahmecharakter der Wiederaufnahme wird auch in **1** 81 hervorgehoben: Sie sei nur zulässig, wenn ein Strafverfahren derart endgültig durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossen sei, daß dessen Änderung im Wege des ordentlichen Verfahrens nicht mehr erfolgen könne.[61]) Danach wäre die Wiederaufnahme ein ganz subsidärer Rechtsbehelf, der nur für den Fall gegeben ist, daß „kein anderer Weg zur Aufhebung des Urteils offen steht". Man könnte fragen, ob dies etwa auch dann gelten soll, wenn der Angeklagte noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungs- oder Revisionsfrist begehren und dann das (jetzt nur formell rechtskräftige) Urteil mit dem ordentlichen Rechtsmittel anfechten könnte? Ich glaube kaum, daß das RMilG. so weit gehen würde. —

Der Wiederaufnahmegrund des § 399 Ziff. 2 StPO. (und § 402 Ziff. 2 das.) wird in § 436 Ziff. 2 (§ 438 Ziff. 2) MilStGO. dadurch erweitert, daß hier der Fall hinzugefügt wird: „wenn der Zeuge oder Sachverständige sich einer wissentlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat." Darüber handelt der Beschluß **6** 144. Mit Recht schließt das RMilG. diesem Grunde gegenüber die Anwendung des § 440 MilStGO. (= § 404 StPO.) aus. Denn „ein wissentlich falsches uneidliches Zeugnis bilde keine strafbare Handlung".[62]) Im übrigen verstehe ich den Beschluß so: Der Angeklagte hatte behauptet, eine nicht beeidigte Zeugin habe falsch ausgesagt; der Wiederaufnahmeantrag war zugelassen, und die angestellten Ermittlungen hatten ergeben, daß die Zeugin infolge von Geistesschwäche (vielleicht) unrichtig, deshalb jedenfalls nicht wissentlich falsch ausgesagt habe. Nach meiner Meinung mußte unter diesen Umständen der Antrag gemäß § 446 Abs. 2 MilStGO. (= § 410 Abs. 1 StPO.) nun als unbegründet verworfen werden, da die in dem Wiederaufnahmeantrage vorgebrachte Behauptung der Wissentlichkeit keine genügende Bestätigung gefunden hatte.[63]) Das RMilG. beruft sich nun aber auf den § 440 MilStGO., der doch hier eben nicht gelten soll, und entnimmt aus ihm „wenigstens so viel, daß nach dem Willen des Gesetzes, wenn es sich um eine wissentlich falsche uneidliche Aussage handelt, nur eine solche in Betracht kommen kann, welche erwiesen ist" Dies ist nach meiner Meinung nicht genau.[64]) Denn damit ist der eigentliche Entscheidungsgrund nicht ausgesprochen. Erwiesen muß der Aufnahmegrund immer sein, entweder durch die in § 440 MilStGO. (= § 404 StPO.) erwähnte rechtskräftige Verurteilung, oder durch die Beweisaufnahme des Wiederaufnahmerichters (§ 445 MilStGO. = § 409 StPO.) Der § 440 MilStGO. konnte schon deshalb hier nicht mehr in Betracht kommen, weil er nur von der Zulässigkeit des Antrags handelt. Die Zulässigkeit war aber schon bejaht. Jetzt war über die Frage zu entscheiden, ob der zugelassene Antrag auch begründet sei. —

Mehrfach hat das RMilG. entschieden, daß, da nach § 442 Abs. 1 MilStGO. (= § 406 Abs. 1 StPO.) in dem Antrag selbst der Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel angegeben werden müßten, eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke unzulässig sei (**1** 2, **1** 243). Ich halte dies, auch im bürgerlichen Verfahren, für richtig, jedoch mit einer Einschränkung: Schriftstücke, die dem Antrage beigefügt sind, gelten

---

[59]) Vorausgesetzt, daß bei der Beschwerde die Formen des § 406 Abs. 2 StPO. beobachtet worden sind!

[60]) Wenigstens theoretisch und grundsätzlich. In Wirklichkeit hat sich die Sache bekanntlich ganz anders gestaltet mit Hilfe des § 399 Ziff. 5 StPO.

[61]) Es handelte sich um ein nach älterem Recht in contumaciam erlassenes Urteil, das nach § 24 Ziff. 4 Einf.-Ges. zur MilStGO. angefochten werden konnte.

[62]) Das Gesetz gebraucht hier freilich den Ausdruck „schuldig". Aber das ist nur eine ganz besonders schlechte Fassung. Das „schuldig" kann sich dem Sinne nach nur auf die vorher auch genannten eidlichen falschen Zeugnisse und Gutachten beziehen. Bei der uneidlichen falschen Aussage kommt es nur auf die Wissentlichkeit an. Hier ist das „schuldig" ohne weiteres wegzudenken.

[63]) Die Sachlage war hier genau so, wie wenn im bürgerlichen Strafprozesse Meineid behauptet wird, und das Strafverfahren gegen den Zeugen, etwa weil dieser verstorben, nicht durchführbar ist (vgl. Löwe Anm. 3 zu § 404 StPO).

[64]) Die Schuld trägt die auch hier wieder ungenaue Gesetzesfassung. Der § 446 Abs. 2 MilStGO. ist einfach wörtlich aus der StPO. (§ 410 Abs. 1) herübergenommen. Man hat nicht berücksichtigt, daß der § 436 Ziff. 2 MilStGO. anders lautet als der § 399 Ziff. 2 StPO.



als Teil des Antrages selbst; sie sind also zu berücksichtigen, wenn sie ihrerseits der Formvorschrift des Gesetzes („schriftlich“, also Unterschrift), entsprechen. —

Der für die Praxis wichtigste Wiederaufnahmegrund ist in § 436 Ziff. 5 MilStGO. (§ 399 Ziff. 5 StPO.) behandelt: neue Tatsachen und Beweismittel. Was man hier unter neuen Beweismitteln zu verstehen habe, sagt das RMilG. kurz und bündig und in Übereinstimmung mit der bürgerlichen Praxis: Der Antrag sei auch zulässig, „wenn neue Beweismittel zum Beweise schon früher geltend gemachter Tatsachen, oder bereits benutzte Beweismittel zum Beweise neuer Tatsachen gebraucht werden“. — Die MilStGO. weicht aber bei diesem Wiederaufnahmegrunde von der StPO. erheblich ab. Während unsere StPO. die Wiederaufnahme schon zuläßt, wenn das neue Material die Freisprechung des Angeklagten oder dessen geringere Bestrafung auf Grund eines milderen Strafgesetzes zu begründen geeignet ist, verlangt die MilStGO. viel mehr, daß nämlich die Unschuld[65]) des Verurteilten sich ergeben, oder doch dargetan werden müsse, daß ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliege. Der tiefgreifende Unterschied[66]) beider Gesetze scheint mir besonders klar zu werden bei 4 34. Nach Zulassung des Wiederaufnahmeantrages, in dem behauptet war, der Angeklagte sei zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen, hatten die angestellten Ermittlungen ergeben, daß der Angeklagte sicher jetzt geisteskrank sei, und daß er es möglicherweise schon zur Zeit der Tat gewesen sei. Bei dieser Sachlage hätte der bürgerliche Strafrichter auf Grund von § 399 Ziff. 5 StPO. die Wiederaufnahme verordnen müssen. Denn der Täter ist freizusprechen, wenn die Möglichkeit der Geisteskrankheit bei Begehung der Tat offen bleibt. Mit dieser Möglichkeit allein ist aber weder die Unschuld des Täters positiv erwiesen, noch der begründete Verdacht der Schuld beseitigt. Und deshalb mußte das RMilG. den Antrag gemäß § 436 Ziff. 5 MilStGO. ablehnen. Das ist denn auch in 4 34 geschehen. —

Über das Verhältnis, das zwischen § 399 Ziff. 5 StPO. und § 404 das. obwaltet, wird bei uns gestritten. Nach der einen Meinung ist ein auf neue Zeugen gemäß § 399 Ziff. 5 gestützter Wiederaufnahmeantrag unzulässig, wenn aus seiner Begründung zu entnehmen ist, daß der Angeklagte einen Meineid des alten Zeugen behauptet; dann stehe der § 404 dem Antrage entgegen. Nach der anderen Meinung ist letzteres nicht der Fall: Werde der Antrag nur auf § 399 Ziff. 5 gestützt, so sei er nur nach dieser Vorschrift zu beurteilen; sei nicht sicher, ob der Antrag etwa auch auf Meineid gegründet werden solle, dann sei er aus § 399 Ziff. 2 und Ziff. 5 zu beurteilen, und nur bei der Beurteilung aus § 399 Ziff. 2 komme die Anwendung des § 404 StPO. in Frage.[67]) Für das militärgerichtliche Verfahren ist der praktisch sehr wichtige Streit anscheinend endgültig in 4 253 erledigt, wo das RMilG., das hier ja in erster und zugleich letzter Instanz entscheidet, sich der zweiten Meinung angeschlossen hat. Allerdings werde die Glaubwürdigkeit der eidlichen Aussage eines alten Zeugen angefochten; daraus könne aber nicht geschlossen werden, daß tatsächlich der Wiederaufnahmegrund des § 436 Ziff. 2 MilStGO. geltend gemacht sei; hierzu bedürfe es „der ausdrücklichen Behauptung“ einer strafbaren Handlung. „Andernfalls würde die Vorschrift des § 436 Ziff. 5 MilStGO. zum größten Teile illusorisch sein, da sich mit einer neuen Beweisführung gegen den bisherigen Schuldbeweis, insoweit er durch Zeugen erbracht ist, ohne Hinweis auf die Unzuverlässigkeit des einen oder anderen dieser Zeugen überhaupt nicht ankämpfen läßt.“ Damit stimmt denn auch überein, daß in 6 144 der Wiederaufnahmeantrag offenbar sowohl aus § 436 Ziff. 5, wie aus § 436 Ziff. 2 MilStGO. gewürdigt, und nur bei § 436 Ziff. 2 auf § 440 das. Rücksicht genommen wird.[68]) —

---

[65]) Bezüglich der Tat überhaupt oder doch mindestens bezüglich eines die Anwendung eines härteren Strafgesetzes begründenden Umstandes.

[66]) der seinen gesetzgeberischen Grund darin hat, daß in dem militärgerichtlichen Verfahren die Berufung allgemein zugelassen ist. — Die Reformkommission, die dies auch für den bürgerlichen Prozeß vorschlägt, will deshalb auch bei § 399 Ziff. 5 StPO. dem Vorgange der MilStGO. (§ 436 Ziff. 5) folgen. Sie geht aber in der Beschränkung des Antragsrechtes noch weiter, indem sie das neue Material auch dann ausschließt, wenn der Verurteilte es in dem früheren Verfahren schon kannte und geltend machen konnte. (Protokolle 2 545.)

[67]) Vgl. Löwe Anm. 1 zu § 404.

[68]) Die Reformkommission will die Streitfrage in folgender Weise erledigen: Dem § 404 StPO. soll ein Zusatz gegeben werden, wonach der § 404 sich nicht bezieht auf Anträge, die gemäß § 399 Ziff. 5 gestellt werden. (Protokolle 1 279; 2 263; 2 547.) Das wäre nach meiner Ansicht nur eine authentische Interpretation des Gesetzes im Sinne der zweiten, vom RMilG. gebilligten Meinung.

Wenn ein Angeklagter wegen eines fortgesetzten Deliktes verurteilt ist, dann ist sein Wiederaufnahmeantrag unzulässig, wenn dieser sich nicht gegen alle Einzelhandlungen richtet. Dies folgt nach der StPO. aus § 403 das. für alle Wiederaufnahmefälle, und für den Fall des § 399 Ziff. 5 nach besonders daraus, daß der Erfolg der Wiederaufnahme bezüglich eines Teils der Einzelhandlungen niemals eine Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafgesetzes sein kann. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte entscheiden denn auch, soviel ich weiß, demgemäß. Das RMilG. ist derselben Meinung, die in 3 198 eingehend aus §§ 436 Ziff. 5, 439 MilStGO. begründet wird. (Ebenso 6 70.) —

Ist es zulässig, einen einmal abgelehnten Wiederaufnahmeantrag mit derselben, oder mit unwesentlich veränderter Begründung zu wiederholen? Es dürfte der natürlichen Auffassung entsprechen, wenn man die Frage verneint. Aber die StPO. scheint hier zu versagen, und die Reformkommission hat deshalb eine neue Vorschrift zu § 408 StPO. vorgeschlagen, wonach die Wiederaufnahme unzulässig sein soll, „wenn ein Antrag ausschließlich auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt ist, die bereits durch einen früheren nicht mehr anfechtbaren Beschluß zurückgewiesen sind". (Protokolle 1 280; 2 263; 2 549.) Das RMilG. hat sich mit dieser Frage, soviel ich sehe, noch nicht beschäftigt, und ich glaube kaum, daß die MilStGO. irgendwo eine Handhabe darbietet, einem Mißbrauche des Antragsrechts wirksam entgegenzutreten.[69])

22. Strafvollstreckung.

Der verhaftete Angeklagte, der zu einer Gesamtstrafe verurteilt ist, legt ein Rechtsmittel ein nur bezüglich einer Einzelstrafe. Von wann an wird die Strafe berechnet? Die Frage ist vielumstritten. Das RMilG. meint, die Einzelstrafen seien der Vollstreckung nicht fähig, daher sei „die Berechnung der Strafzeit abhängig von der Rechtskraft des die Gesamtstrafe aussprechenden Urteils" (5 49; 6 175). Das scheint auch die vorherrschende Praxis der bürgerlichen Gerichte zu sein.

* * *

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Wenn ich überblicke, was ich gesagt habe, so muß ich mir gestehen, daß ich oft kritisiert habe. Ich bin also meinem anfänglichen Vorsatze nicht treu geblieben. Aber das ist eigentlich gegen meinen Willen geschehen. Ich denke, es wird anderen bürgerlichen Juristen, die diese Entscheidungen zur Hand nehmen, ähnlich ergehen. Denn wir stehen vor ihnen freier und unbefangener als vor den Publikationen des Reichsgerichts. Was unser höchster Gerichtshof uns sagt, gilt uns mehr oder weniger als lex. Und das ist nicht ungefährlich, vor allem weil die Lust am eigenen Suchen und Finden, und infolgedessen die Fähigkeit dazu, durch das, was man mit dem starken Worte Präjudizienkultus belegt, unterdrückt wird und schwindet. So ist die Beschäftigung mit den Entscheidungen des RMilG., weil dieses uns keine Präjudizien bringt, besonders anregend, weil wir zur Kritik geradezu herausgefordert werden. Und auch darin erblicke ich einen der Vorzüge, die diese Entscheidungen für uns haben.

---

[69]) Man könnte an den Beschluß 6 88 denken: Ein erneuter Antrag des Verletzten gemäß § 247 Abs. 2 MilStGO. (= § 170 Abs. 1 StPO.) sei nur dann zulässig, wenn er auf Tatsachen oder Beweismittel gestützt werde, die in dem früheren Antrage noch nicht vorgebracht worden seien. An sich wären die dafür in 6 89 angeführten Gründe auch gegen erneute Wiederaufnahmeanträge zu verwenden. Aber es fehlt eine dem § 248 Abs. 1 Satz 2 MilStGO. (= § 172 Abs. 2 StPO.) entsprechende Vorschrift für das Wiederaufnahmeverfahren. Und das ist doch wohl entscheidend.



Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt von Oberreichsanwalt Dr. Olshausen.

StGB. § 169. Daß die in ihm bezeichneten Handlungen die Herbeiführung eines dauernden Zustandes bezielen, ist nicht notwendig; es genügt ein Zustand von gewisser Dauer, mag er auch als vorübergehender gedacht sein; die Absicht späterer Wiederaufhebung dieses so geschaffenen Zustandes schließt den Tatbestand nicht aus.

III. StrS. U. v. 2. Oktober 05 g. F. D 235/05.

Gründe: Das Urteil ist nur insoweit angefochten, als eine Verurteilung des Angeklagten aus § 169 StGB. erfolgt ist. Die Revision hat Verletzung dieser Gesetzesvorschrift gerügt, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach der tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte am 27. Januar 1899 zu R. das von ihm außerehelich erzeugte, von der damaligen Witwe T. geb. O. geborene Kind Anna Luise als ein von seiner damaligen Ehefrau Marie Sophie F. geb. M. geborenes Kind bei dem Standesbeamten in R. unter Vorzeigung der Heiratsurkunde angemeldet und dadurch eine der Anmeldung entsprechende Eintragung in das Geburtsregister des Standesamts herbeigeführt. Er hat dies getan, um die Witwe T., seine jetzige Ehefrau, die er nach Scheidung der früheren Ehe geheiratet hat, und sich selbst vor der ihnen durch seine damalige Ehefrau drohenden Schande zu bewahren.

Die Strafkammer hat in diesem Tatbestande übereinstimmend mit der Anklagebehörde nicht allein das nach § 271 StGB. strafbare Vergehen der intellektuellen Urkundenfälschung, sondern auch ideal konkurrierend eine Verfehlung gegen § 169 StGB. gefunden, indem sie angenommen hat, daß Angeklagter den Personenstand des Kindes unterdrückt und verändert habe.

Diese Auffassung wird von der Revision bekämpft, weil nicht festgestellt sei, daß Angeklagter die Absicht gehabt habe, den Familienstand des Kindes dauernd zu verändern; es wird darauf hingewiesen, daß Angeklagter mit der unrichtigen Eintragung ganz andere Zwecke verfolgt habe.

Der Revisionsangriff ist verfehlt.

Auf den Beweggrund und den Endzweck der Handlung kommt es nicht an. Der Vorsatz muß allerdings auf die Herbeiführung eines dem bestehenden Rechte widerstreitenden Zustandes gerichtet sein, vermöge dessen verhindert oder wenigstens erschwert wird, daß das wirklich vorhandene familienrechtliche Verhältnis des Kindes zur Kenntnis Dritter gelangt. Der Zustand erfordert begriffsmäßig eine gewisse Dauer, keineswegs aber eine bleibende, sondern es genügt, daß vorübergehend ein Zustand geschaffen wurde, welcher den wahren Personenstand anders erscheinen läßt, als er in Wirklichkeit ist. In der von dem Vorderrichter und der Revision angeführten Entscheidung Bd. **10** 87 hat das RG. keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß die Absicht auf die Schaffung eines dauernden — im Gegensatz zum vorübergehenden — Zustandes gerichtet sein müsse; vielmehr ist hervorgeheben, daß ein vorübergehender Erfolg zur Erfüllung des Tatbestandes genüge. Diese Auffassung hat auch in der Entscheidung Bd. **25** 188 (S. 191 a. E.) Bestätigung gefunden, wo es heißt: „Dadurch, daß die A. die Eintragung der Geburt ihres unehelichen Kindes in das Register des Standesamts zu R. unter dem falschen Namen B. bewirkt hatte, war bereits ein dauernder Zustand geschaffen, in welchem die Veränderung des wirklichen Personenstandes des Kindes sich darstellte."

Die Absicht der späteren Wiederaufhebung des Zustandes ist an sich für die Vollendung des in Rede stehenden Vergehens bedeutungslos, sie begrenzt nicht den geschaffenen vorläufig dauernden Zustand, der nur im Wege einer neuen Willensbetätigung wieder verändert oder beseitigt werden kann.

Daß der Begriff des Dauerdelikts für den § 169 StGB. auszuscheiden hat, ist schon in mehreren Urteilen des Reichsgerichts ausgeführt worden. (Rechtspr. **5** 740, Entsch. **34** 24, **36** 137).

Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn die Strafkammer von der Annahme aus, Angeklagter habe die unrichtige Eintragung nur solange bestehen lassen wollen, bis er nach Scheidung seiner ersten Ehe die Witwe T. habe heiraten können, den Tatbestand des § 169 StGB. auch in subjektiver Hinsicht für erfüllt angesehen hat.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.

StGB. § 243 Nr. 2. Begriff des „Erbrechens". Besondere Anwendung im Falle der Eröffnung einer Gasrohrverschlußschraube.

I. StrS. U. v. 5. Oktober 05 g. Ch. D 6615/04.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urteil legt dem Angeklagten ein Verbrechen des schweren Diebstahls i. S. von § 243 Nr. 2 StGB. zur Last unter der Feststellung, daß er aus einer durch seine Küche führenden Rohrleitung dem städtischen Gaswerk zu Beleuchtungs- und Heizzwecken Leuchtgas im Werte von mehreren Hundert Mark unbefugterweise entzogen, also es — was keinem Rechtsbedenken unterliegt — in der Absicht rechtswidriger Aneignung dem Gaswerk weggenommen hat, nachdem er ohne Benachrichtigung des letzteren eine an der ordnungsmäßigen Leitung vor ihrem Eintritt in den Gasmesser befindliche, unter Gebrauch von ölgetränktem Werg fest eingezogene und nur mittels eines Werkzeugs zu entfernende Verschlußschraube mit einer Zange gewaltsam gelockert und beseitigt und in die so entstandene Öffnung eine Anschlußleitung eingeführt hatte. Sein Einwand, er habe, da ihm bei Einrichtung der Anschlußleitung eine Schädigung der Stadt ferngelegen sei, nach dem Anschluß einen Angestellten des Gaswerks benachrichtigt, wird von den Urteilsgründen als leere Ausrede verworfen, weil er nach dem Ausbleiben einer angemessenen Verfügung des Gaswerks zu einer schriftlichen Anzeige verpflichtet gewesen wäre, aber sie unterlassen habe, um für das verbrauchte Gas nichts zahlen zu müssen.

Mit dieser Erwägung ist das Schutzvorbringen des Angeklagten zwar insoweit erledigt, als es auf ein Bestreiten der Rechtswidrigkeit seines Handelns und auf die Behauptung seines guten Glaubens hinauskommt . . . Allein das erwähnte Schutzvorbringen umfaßt auch den Erschwerungsgrund des Erbrechens eines Behältnisses, sofern § 243 Nr. 2 des Strafgesetzbuches nach Wortlaut und Zweck voraussetzt, daß der Täter schon beim Einbrechen, Einsteigen oder Erbrechen von dem diebischen Vorsatz beherrscht und geleitet war. — Entsch. **3** 440 (441), **14** 312 (314), **30** 67 (69), Rechtspr. **3** 327 (328).

Da nach den Ausführungen der Urteilsgründe die Möglichkeit offen bleibt, daß in dem Angeklagten der Gedanke an einen unentgeltlichen Gasbezug nicht schon vor oder bei, sondern erst nach Entfernung der Verschlußschraube entstanden ist, so konnte seine Verurteilung aus § 243 Nr. 2 StGB. nicht aufrecht erhalten bleiben.

Übrigens geben die Urteilsgründe auch zu Zweifeln darüber Raum, ob sie den Begriff des Erbrechens i. S. von § 243 Nr. 2 richtig erfaßt und angewendet haben. Er deckt sich im allgemeinen mit dem Begriff des Einbruchs, wonach außer dem Merkmal der Gewaltanwendung zwar nicht — wie der Verteidiger in seiner Revisionsschrift vorschützt — eine äußerliche Verletzung oder Beschädigung, wohl aber entweder eine Gestaltsveränderung, die vorliegend ausgeschlossen erscheint, oder doch die Aufhebung eines mehr oder weniger festen Zusammenhangs erfordert wird. — Entsch. **2** 371 (372), **13** 200 (206), **30** 388 (390). Rechtspr. **8** 536 (536/537), **9** 381 (382).

Die Aufhebung eines Zusammenhangs muß indessen mit der Betätigung einer Rohrverschlußschraube nicht immer und notwendig verbunden sein: Wie es sich hiermit im gegenwärtigen Fall verhalten hat, wird im künftigen Urteil näher dargelegt werden müssen.

Aus diesen Gründen war auf die Revision nach § 393, § 394 Abs. 2 StPO. zu verfahren.

SüßstoffG. v. 7. Juli 1902 § 8 i. V. mit BGB. § 868. Mittelbarer Besitz i. S. des letzteren § fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 8; nur wer den verbotenen Stoff in seine unmittelbare körperliche Gewalt gebracht hat, ist strafbar.

I. StrS. U. v. 9. Oktober 05 g. K. u. Gen. D 831/05.

Aus den Gründen: Inhaltlich des Urteils hat der Angeklagte Adolf K. Süßstoff in Mengen von mehr als 50 g auf zweimal mit der Eisenbahn bezogen; die eine Sendung war auf Station W. aufgegeben und kam am 14. September auf der Bahnstation O. an, die andere, von R. kommend, lief am 25. September 1903 in O. ein. Beide waren unter der Deckadresse: Johann B. in O. aufgegeben und im Frachtbrief falsch deklariert. Bezüglich der ersten Sendung gelang es Adolf K. am 18. September 1903 den Spediteur K. in O., dem die Bahnverwaltung die Kiste übergeben hatte, da ein Johann B. in O. nicht existierte und auch nicht zu ermitteln war, auf telephonischem Weg in der Annahme, es mit dem rechtmäßigen Empfänger zu tun zu haben, zu bestimmen, die Kiste an den Mitangeklagten Martin K. mit der Bahn weiter zu senden, welcher erhaltener Weisung seines Sohnes A. K. gemäß sie in K. in Empfang nahm und in der Folge diesem aushändigte. Die andere Kiste hat A. K. vergebens zu bekommen versucht. Auf seine telephonische Anfrage vom 29. Sep-



tember 1903 verlangte Spediteur K., dem auch diese Sendung von der Bahnverwaltung anvertraut worden war, nunmehr schriftliche Bestätigung, daß der Anrufende der Empfänger der Kiste sei, und da sie nicht gegeben wurde, erfolgte amtliche Öffnung und Beschlagnahme. . . .

Der erste Richter verurteilt hiernach den Angeklagten Adolf K. wegen zweier sachlich zusammentreffender Vergehen aus § 8 Abs. 1 des SüßstoffG., den Angeklagten Martin K. wegen eines Vergehens der Beihilfe zu einem derselben. Hierbei geht er davon aus, daß Adolf K. zwar nicht überführt sei, den Süßstoff so aus dem Ausland eingeführt zu haben, wie die Anklage ihm zur Last gelegt hatte, daß er aber beide Male die Kisten in Kenntnis ihres verbotenen Inhalts im Besitz gehabt habe, ohne den Beweis erlaubten Erwerbs erbringen zu können, sowie daß Martin K., dem gleichfalls, und zwar schon beim Abholen der einen Kiste auf der Bahn ihr Inhalt wohl bekannt gewesen sei, den Besitz an ihr für seinen Sohn ausgeübt, diesem die tatsächliche Innehabung daran verschafft habe und ihm so zu ihrem unmittelbaren Besitz behilflich gewesen sei. Indem das Urteil ferner sich dahin ausspricht, mit dem Zeitpunkt der Übergabe der beiden Kisten an die Eisenbahn als Frachtführerin habe sich für Adolf K., der von dem Absender der Ware jedesmal benachrichtigt gewesen sei, der Besitzerwerb an den beiden Sendungen vollzogen, der Angeklagte habe den Willen, diese Sachen für sich zu besitzen, gehabt und sich der Eisenbahn als gutgläubiger Frachtführerin bedient, und weiter einer strafbaren mittelbaren Besitzstellung des Angeklagten Erwähnung tut, muß angenommen werden — und dies unterstellen auch die Revisionen —, daß hier die rechtliche Auffassung vertreten wurde, der Besitz i. S. des § 8 sei gleichbedeutend mit dem Besitz des bürgerlichen Rechts, und folgerichtig sei der Angeklagte mit der Aufgabe der Kisten zur Bahn durch die Absender mittelbarer Besitzer nach § 868 BGB. unter Besitzvermittlung seitens der Eisenbahnverwaltung geworden. Dies erscheint jedoch, wie die Revisionen mit Grund hervorheben, in doppelter Beziehung rechtlich bedenklich.

Einmal ist darauf hinzuweisen, daß, wo in Strafgesetzen an den Besitz rechtliche Folgen geknüpft sind, dieser Ausdruck noch nicht ohne weiteres nach dem technischen Sprachgebrauche des bürgerlichen Rechts verstanden werden darf, weil der Besitz, wenn ihm auch vom bürgerlichen Recht gewisse rechtliche Wirkungen beigelegt werden, doch nicht ausschließlich ein privatrechtliches Gebilde (Institut), sondern an sich und zunächst rein tatsächlicher Natur ist (zu vgl. § 854 Abs. 1 BGB.) Das hat das RG. schon hinsichtlich des Besitzbegriffs in § 9 des SprengstoffG. — Entsch. **12** 256 — ausgesprochen, der erkennende Senat hat sich aber auch neuerdings bezüglich des Tatbestands der Unterschlagung ausdrücklich auf denselben Standpunkt gestellt — Entsch. **37** 198. — In diesem Erkenntnis ist in Anlehnung an die Motive zum StGB. hervorgehoben, es sei aus der Fassung des Gesetzes „Besitz oder Gewahrsam" nicht die Notwendigkeit abzuleiten, daß unter „Besitz" ein von dem „Gewahrsam" an der Sache wesentlich verschiedenes Verhältnis zu dieser verstanden werden müßte, vielmehr lasse sich die Wahl beider Worte aus dem Bestreben des Gesetzgebers erklären, der Unsicherheit zu begegnen, die bei dem Mangel fester Begriffsbestimmungen aus dem ausschließlichen Gebrauche eines derselben hätte entstehen können. Dieselben Erwägungen treffen für den § 8 des SüßstoffG. zu und insbesondere läßt der Zweck des Gesetzes und der in Frage stehenden Strafbestimmung Gegenteiliges nicht erkennen. Auch hier findet sich, wie im § 246 StGB., die wohl nicht ohne Absicht gewählte Fassung „Besitz oder Gewahrsam" und die Worte „vorgefunden wird" deuten darauf hin, daß nur derjenige strafbar sein soll, der den verbotenen Stoff wirklich in seine unmittelbare körperliche Gewalt gebracht hat. Bei einem „mittelbaren" Besitzer kann verbotener Süßstoff nicht „vorgefunden" werden.

Sodann aber machen die Revisionen zutreffend geltend, daß selbst, wenn man die Bestimmungen des BGB. über Besitz hier maßgebend sein lassen wollte, vorliegend der Angeklagte als Empfänger, nicht als Absender der Waren noch nicht „mittelbarer" Besitzer nach § 868 BGB. sein konnte, solange sie sich auf dem Transport befunden haben. (Folgt die rechtliche Ausführung.)

StPO. §§ 57, 60. Die Aussage eines Zeugen, der zu einem von mehreren Angeklagten in einem zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Verhältnisse steht, bezüglich der Handlungen dieses Angeklagten unbeeidigt zu lassen, ihn aber betreffs seiner Aussage bezüglicher Handlungen anderer Angeklagter zu beeidigen, ist nur angängig, wenn selbständige strafbare Handlungen in Frage stehen.

II. Strafsenat. U. v. 24. Oktober 05 g. Z. D 961/05.

Aus den Gründen: Begründet ist aber die Beschwerde über Verletzung der §§ 60, 57 StPO. Ausweislich des Sitzungsprotokolls sind u. a. als Zeugen, und

5*

zwar zunächst uneidlich, die Eheleute W. und zwei Gebrüder Z. vernommen worden, von denen die Ehefrau W. die Schwester, der Ehemann der Schwager der Angeklagten J., der eine der Gebrüder Z. aber der Ehemann und der andere der Schwager der Angeklagten Z. ist. Mit Rücksicht hierauf sind die Eheleute W. vor ihrer Vernehmung zur Sache gerichtsseitig dahin belehrt worden, daß sie „bezüglich der Angeklagten J." und die Gebrüder Z. dahin, daß sie „bezüglich der Angeklagten Z." ihr Zeugnis verweigern könnten. Demnächst sind die Zeugen auf verkündeten Gerichtsbeschluß „nur insoweit, als sie nicht nach dem Gesetze zeugnisverweigerungsberechtigt sind", beeidigt worden, im übrigen aber „mit Rücksicht auf ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu den Angeklagten" unbeeidigt geblieben. Im Zusammenhange mit der vorher erteilten Belehrung kann dies nur dahin verstanden werden, daß die Beeidigung der Zeugen W. sich auch auf die Handlungen der Angeklagten Z. und die Beeidigung der Zeugen Z. auch auf die Handlungen der Angeklagten J. erstreckt hat, sofern solche Handlungen von den Zeugen bekundet worden sind. Dies würde nicht zu beanstanden sein, wenn auf seiten der Angeklagten J. und Z. selbständige Handlungen in Frage ständen, welche eine sachliche Trennung der Zeugenaussagen ermöglichten. Auf seiten der Angeklagten Z. handelte es sich aber nur um eine Mitwirkung bei der von der Angeklagten J. versuchten Abtreibung, und durch den Spruch der Geschworenen ist diese Mitwirkung in der Rechtsform der Beihilfe zur Feststellung gelangt. Bei dieser Sachlage mußte das Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und § 57 Abs. 2 StPO. seine Wirkung auch auf dasjenige äußern, was die Zeugen über die Beteiligung des anderen Angeklagten zu bekunden wußten, der nicht zu ihren Angehörigen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 a.O. gehörte. Dem hätte auch die in § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StPO. vorgeschriebene Belehrung entsprechen müssen (vergl. Entsch. **3** 161, **16** 154 ff.; Rechtspr. **6** 239 ff u. 599 ff., **10** 59). Seitens der Revidentin wird nun zwar lediglich darüber Beschwerde geführt, daß die Zeugen W. und Z. „ohne vorschriftsmäßige Vereidigung vernommen" worden seien, da nicht genügend erkennbar gemacht sei, welcher Teil der Aussagen der Zeugen von den Geschworenen als eidlicher und welcher als uneidlicher gewürdigt werden sollte; allein auch in dieser Gestalt war der Rüge die Berechtigung nicht zu versagen, da bei der Unteilbarkeit der Zeugenaussagen nach den Personen der bei derselben Straftat beteiligten Angeklagten unklar bleiben mußte, inwieweit jene Aussagen als beeidigte und inwieweit als unbeeidigte zu gelten hatten.

StPO. § 475. Welche rechtlichen Gesichtspunkte kommen bei Beantwortung der Frage in Betracht, ob sich Umstände ergeben haben, die der in § 472 bezeichneten Erklärung entgegenstehen.

II. StrS. U. v. 3. November 05 g. F. u. Gen. D 719/05.

Gründe: Die Freisprechung der aus § 140 StGB. angeklagten Wehrpflichtigen, auf die sich die Revision der Staatsanwaltschaft bezieht, ist erfolgt trotz der gemäß § 472 StPO. von der zuständigen Kontrollbehörde abgegebenen Erklärung, daß den angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, die die Annahme ausschließen, daß jene Wehrpflichtigen, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter im Auslande verblieben sind. Auf Grund dieser Erklärung mußte zufolge der im § 475 StPO. aufgestellten Beweisregel die Verurteilung erfolgen, wenn sich nicht Umstände ergaben, die der Erklärung entgegenstanden, d. h. wenn nicht der Beweis für Tatsachen geliefert war, durch die der Inhalt jener Erklärung widerlegt wurde; Entsch. **20** 200. Solche Tatsachen liegen hier nach Inhalt des Urteils nicht vor. Der Vorderrichter stellt fest, daß alle diese Angeklagten vor dem Tage, an dem sie das militärpflichtige Alter erreichten, über zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande sich aufgehalten und hierdurch vor Eintritt in dieses Alter gemäß § 21 RG. vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit verloren haben, „da sie in der Matrikel des zuständigen Deutschen Generalkonsulats sämtlich nicht eingetragen sind". Nun wird aber nach § 21 a O. die zehnjährige Frist, an die der Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft ist, „unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats". Was unter einem „Reichskonsulat" zu verstehen ist, ergibt sich aus den Vorschriften über die Organisation der Bundeskonsulate im G. vom 8. November 1867, das unter dem 16. April 1871 zum RG. erklärt ist (BGBl. 1867 S. 137, 1871 S. 63). Der § 2 des Gesetzes bestimmt: „Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen", und der § 12 schreibt vor: „Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu



diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen. Solange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde". Danach ist freilich nur derjenige Konsul zur Eintragung in die Matrikel zuständig, in dessen Amtsbezirk der Eingetragene wohnt und bei dem er zur Eintragung angemeldet ist. Allein die Feststellung, daß die freigesprochenen Angeklagten in der Matrikel des „zuständigen Deutschen Generalkonsulats" nicht eingetragen sind, berechtigt nicht ohne weiteres zu dem Schlusse, daß sie die Reichsangehörigkeit verloren haben. Selbst wenn — entgegen dem Wortlaut des Gesetzes — nicht die Eintragung in die Matrikel irgend eines Reichskonsulats genügen würde, um die Verlustfrist zu unterbrechen, könnte immerhin die Möglichkeit, daß die Angeklagten sich die Reichsangehörigkeit durch Eintragung in die Matrikel des „zuständigen" Konsulats erhalten haben, nur dann für ausgeschlossen gelten, wenn ermittelt wäre, welche Konsulate als „zuständig" allenfalls in Betracht kamen, und wenn feststünde, daß bei keinem derselben eine Eintragung erfolgt sei. Möchte nun aber auch hier unterstellt werden, daß der nunmehrige Wohnort der betreffenden Personen ermittelt und mit Rücksicht hierauf ein bestimmtes „General-Konsulat" als das zur eventuellen Eintragung in die Matrikel „zuständige" angesehen worden ist, so fehlt dennoch der Beweis, daß im entscheidenden Zeitpunkt die Angeklagten nicht mehr Deutsche gewesen sind. Sie können zur Zeit, als sie das militärpflichtige Alter erreichten, eingetragen gewesen und demnächst aus irgend einem Grunde in der Matrikel gelöscht worden sein. Vor allem aber kommt die Möglichkeit in Betracht, daß die Freigesprochenen innerhalb des zehnjährigen Zeitraums, um den es sich handelt, schon an andren Orten ihren Wohnsitz gehabt haben und dort in die Matrikel des zuständigen Reichskonsuls eingetragen worden sind. Wäre diese Eintragung erfolgt, bevor sie das militärpflichtige Alter erreichten, so wäre die zehnjährige Frist unterbrochen worden, die Angeklagten wären beim Eintritt der Militärpflicht strafbar geworden, und ihre Verantwortlichkeit würde nicht dadurch beseitigt worden sein, daß sie demnächst den Wohnort gewechselt und in die Matrikel des nunmehr zuständigen Konsuls sich nicht hätten eintragen lassen.

Der Vorderrichter übersieht aber auch eine fernere Möglichkeit. Der § 21 des RG. vom 1. Juni 1870 trifft auch für den Fall Bestimmung, daß der Ausgewanderte sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet und schreibt vor, daß in solchem Falle die zehnjährige Frist vom Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere gerechnet wird. Daß die freigesprochenen Angeklagten dergleichen „Reisepapier oder Heimatschein" nicht besessen haben, stellt das Urteil nicht fest. Mithin kann — gleichviel, ob die Angeklagten in eine Konsulatsmatrikel eingetragen sind oder nicht — ihre Reichsangehörigkeit ihnen auch durch solch ein Papier erhalten worden sein, zumal auch hier die Möglichkeit vorgesehen ist, die ursprüngliche Gültigkeitsdauer solcher Papiere nachträglich durch den zuständigen Konsul verlängern zu lassen. Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871.

Endlich kommt in Betracht, daß es sich um minderjährige Ausgewanderte handelt und daß auch etwaige Maßnahmen des Vaters, die den Beginn der zehnjährigen Verlustfrist für ihn selber hinausschieben, zugleich für die unter seiner Gewalt stehenden, bei ihm befindlichen Kinder wirksam sind (§ 21 Abs. 2 a.O.). Vgl. Entsch. 30 297. Solange nicht feststeht, daß auch Maßnahmen dieser Art die zehnjährige Verlustfrist nicht unterbrochen haben, solange fehlt es am Beweise, daß die Reichsangehörigkeit im entscheidenden Zeitpunkte und damit die Wehrpflicht nicht mehr bestanden hat.

Es war hiernach, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts, dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Urteils, insoweit Freisprechung erfolgt ist, stattzugeben.

StGB. §§ 217, 227 Abs. 2. Entfernt sich der ordnungsmäßig geladene Wahlverteidiger vor Beginn der Verhandlung, aber nach Ablauf der in der Ladung genannten Stunde, so ist es seine Sache, Maßregeln zu treffen (insbes. durch Benachrichtigung des Gerichts), daß er rechtzeitig vom Beginn der Verhandlung benachrichtigt wird.

I. StrS. U. v. 6. November 05 g. K. D 300/05.

Gründe: Der vom Vater des minderjährigen Angeklagten gewählte Verteidiger, der seine Wahl vor der Hauptverhandlung bei Gericht angezeigt hat und zum Termin geladen worden ist, erachtet in der für den Angeklagten abgegebenen Revisionsrechtfertigung diesen in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt, weil die Hauptverhand-

lung in Abwesenheit des Verteidigers stattgefunden hat. Einen Antrag des Angeklagten auf Aussetzung der Verhandlung enthält das Sitzungsprotokoll nicht. Nach der Darstellung der Revision hat die auf Vormittag 9 Uhr anberaumt gewesene Hauptverhandlung zu einer späteren Stunde begonnen; der Verteidiger, welcher noch anderweit an diesem Tag im Gerichtsgebäude beruflich in Anspruch genommen gewesen sei, habe sich, da um 9 Uhr eine andere Sache vom Gericht in Angriff genommen worden sei, entfernt und seinen Aufenthaltsort dem Gerichtsdiener mit der Bitte mitgeteilt, ihn rechtzeitig zu rufen, was aber nicht geschehen sei. Die Revision meint, bei dieser Sachlage habe für das Gericht die Pflicht bestanden, wegen Nichteinhaltung der Terminsstunde dem Verteidiger wenigstens von dem Aufruf der Sache Kenntnis zu geben.

Das Ausbleiben des Wahlverteidigers hindert das Gericht, wie § 227 Abs. 2 StPO. klar bestimmt, keineswegs, in die Verhandlung einzutreten, wenn der vorschriftsmäßig geladene Anwalt nicht erscheint. Die Ladung des Angeklagten und seines Verteidigers zur Hauptverhandlung auf eine bestimmte Stunde hat, wie vom Reichsgericht in seiner Entsch. vom 1. März 1880 — Entsch. 1 235 — schon einmal ausgesprochen worden ist, nicht die Bedeutung, daß der Beginn der Verhandlung nunmehr zu der festgesetzten Zeit eintreten müßte, widrigenfalls Vertagung und Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten zu erfolgen hätte, vielmehr sollen der Angeklagte und der Verteidiger hierdurch nur darauf hingewiesen werden, daß sie von der gedachten Stunde an den Aufruf der Sache an dem bezeichneten Tag zu gewärtigen und sich dementsprechend bereit zu halten haben. Entfernt sich daher im einzelnen Fall der Verteidiger von der Gerichtsstelle vor Beginn der Verhandlung und nach Ablauf der in der Ladung genannten Stunde, so bleibt es ihm anheimgegeben, Maßregeln zu treffen, damit er rechtzeitig vom Beginn der Verhandlung benachrichtigt werde; zu vergl. Entsch. 11 173.

Der Verteidiger behauptet selbst nicht, daß er dem Gericht von seinem Erscheinen zur Terminsstunde oder später Kenntnis gegeben habe; der Gerichtsdiener, den der Verteidiger um rechtzeitige Benachrichtigung von dem Beginne der Verhandlung gebeten haben will, ist nicht Vertreter des Gerichts; nicht auf eine richterliche Unterlassung, sondern auf sein Versäumnis ist es deshalb zurückzuführen, wenn der Angeklagte in der Verhandlung ohne Rechtsbeistand geblieben ist.

Der Revisionsangriff erscheint somit verfehlt, und das Rechtsmittel war, wie geschehen, zu verwerfen.

StPO. § 499 Abs. 2. Wird der vom Angeklagten gestellte Antrag, die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, im Urteile ablehnend beschieden, so bedarf es keiner weiteren Begründung.

III. StrS. U. v. 6. November 05 g. K. D 501/05.

Aus den Gründen: Die Revisionen der beiden Angeklagten greifen das sie von der Anklage wegen Meineids freisprechende schwurgerichtliche Urteil nur insoweit an, als nicht die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt wurden. Die in der bezeichneten Richtung von den Beschwerdeführern eingewendeten Rechtsmittel sind zwar formell zulässig (Rechtspr. 2 760), können aber in der Sache selbst keinen Erfolg haben.

§ 499 Abs. 2 StPO. schreibt keineswegs, wie sich sowohl aus seinem klaren Wortlaute als auch aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt, obligatorisch vor, daß die einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden müssen, sondern gestattet dies nur fakultativ und stellt es ausnahmslos in jedem einzelnen Falle je nach der Lage und Beschaffenheit desselben in das pflichtmäßige Ermessen des Instanzgerichts, welches unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall zu prüfen und ausschließlich darüber zu befinden hat, ob aus Billigkeitsgründen Veranlassung gegeben ist, von der durch § 499 Abs. 2 dem Gerichte eingeräumten fakultativen Befugnis Gebrauch zu machen. Der Vorderrichter hat in dem gegenwärtig zur Entscheidung gestellten Falle nach seinem Ermessen keinen ausreichenden Grund gefunden, § 499 Abs. 2 zugunsten der Beschwerdeführer in Anwendung zu bringen, und diesem von dem ersten Richter eingenommenen Ermessensstandpunkte gegenüber ist für das Rechtsmittel der Revision kein Raum. Ob die von dem Vorderrichter gegenüber der Anwendbarkeit des § 499 Abs. 2 eingenommene Stellung dem Verlaufe der Hauptverhandlung und dem Ergebnisse der Beweisaufnahme in derselben entspricht, ob bei Ablehnung des Antrages der Beschwerdeführer, die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, allen zur Begründung dieses Antrages geltend gemachten Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde,



entzieht sich, da hierbei im wesentlichen nur tatsächliche Verhältnisse in Betracht kommen, im Hinblick auf § 376 StPO. der Beurteilung des Revisionsgerichts, welches ebensowenig nach der ganzen Struktur des Rechtsmittels der Revision in der Lage ist, selbständig in eine Prüfung der gesamten Sachlage einzutreten und auf Grund des Resultats dieser Prüfung von sich aus zu entscheiden, ob etwa Billigkeitsrücksichten es angemessen erscheinen lassen konnten, die den freigesprochenen Beschwerdeführern entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Alles, was in dieser Beziehung zur Begründung der Revisionen in der Revisionsrechtfertigungsschrift sich ausgeführt findet, kann demzufolge als dem Gebiete der Tatsachen und der Beweiswürdigung angehörig in dieser Instanz eine Berücksichtigung nicht finden. Dafür aber, daß der Vorderrichter bei Würdigung der Frage der Anwendung des § 499 Abs. 2 in irgend einer Beziehung sich etwa von rechtsirrtümlichen Erwägungen hätten leiten lassen, fehlen alle Anhaltspunkte. Die Revision meint zwar, daß es Pflicht des Vorderrichters gewesen sei, seine Entscheidung bezüglich der Nichtanwendung des § 499 Abs. 2 näher durch Darlegung der Erwägungen zu begründen, auf Grund deren er zu der Annahme gelangte, daß ungeachtet der Freisprechung der beiden Beschwerdeführer doch noch ein begründeter Verdacht, der die Anwendung des § 499 Abs. 2 auszuschließen geeignet sei, gegen dieselbe bestehe und worin derselbe zu erblicken sei, während die Hauptverhandlung die völlige Unschuld der Beschwerdeführer ergeben habe und für diesen Fall es an jedem ausreichendem Grunde für die Nichtanwendung des § 499 Abs. 2 fehle. Allein eine solche weitgehende Begründungspflicht läßt sich für Entscheidungen, bezüglich deren das richterliche Ermessen von maßgebender Bedeutung und infolgedessen jede Nachprüfung des Revisionsgerichts ausgeschlossen ist, nicht anerkennen und kann die Existenz einer derartigen prozessualen Verpflichtung insbesondere nicht auf § 377 Nr. 7 StPO. gestützt werden, wenn man diese Rechtsnorm überhaupt auf Fälle der hier vorliegenden Art für anwendbar erachtet und nicht auf Sachen beschränken will, in denen eine nach bestehender gesetzlicher Vorschrift mit Gründen zu versehende richterliche Entscheidung jeglicher Begründung entbehrt. Der Vorderrichter war, nachdem in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung von den Beschwerdeführern und ihrem Verteidiger ausdrücklich der Antrag gestellt war, den § 499 Abs. 2 in Anwendung zu bringen, prozessual nur verpflichtet, den fraglichen Antrag seiner Würdigung zu unterstellen und sich darüber in dem Urteile auszusprechen, ob er zureichende Veranlassung gefunden habe, von dem ihm durch § 499 Abs. 2 gewährten Ermessen Gebrauch zu machen oder nicht. Dieser Verpflichtung ist aber auch das schwurgerichtliche Urteil nachgekommen und erscheint damit die Vorschrift des § 377 Nr. 7 gewahrt, während jede weitere Begründung mit Rücksicht darauf, daß die zu entscheidende Frage lediglich als eine Ermessensfrage sich darstellt, entbehrlich war. Die von der Revision vertretene Ansicht, daß § 499 Abs. 2 eine nderung durch § 1 des RG. vom 20. Mai 1898 erfahren habe, ist hinfällig und verfehlt. § 1 des erwähnten Gesetzes, welcher sich nur auf die im Wiederaufnahmeverfahren erfolgten Freisprechungen bezieht und auch nicht einen Anspruch auf Ersatz der im Wiederaufnahmeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen gewährt, bezüglich deren vielmehr auch hier § 499 Abs. 2 maßgebend bleibt, sondern gemäß § 2 des Gesetzes lediglich Ersatz des durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschadens, läßt die Vorschrift des § 499 Abs. 2, die sich auf alle Freisprechungen, nicht nur auf die im Wiederaufnahmeverfahren erfolgenden bezieht, völlig unberührt und hat nach keiner Richtung eine Änderung derselben bewirkt. . . .

StGB. § 245. Unter den „Erlaß der Strafe" fällt auch die im Gnadenweg erfolgte Umwandlung einer kriminellen Strafe in eine Schulstrafe.

I. StrS. U. v. 9. November 05 g. D. D 229/05.

Aus den Gründen: Die Ausführungen der Revision gehen fehl . . . Nach § 245 StGB. treten die Rückfallstrafen beim Diebstahl auch dann ein, wenn eine frühere Strafe ganz oder teilweise erlassen worden ist. Wenn auch eine disziplinare Schulstrafe keine gesetzlich bestimmte Strafe für den Diebstahl ist und ihre Vollstreckung nicht, wie der erste Richter anzunehmen scheint, für die Frage des Rückfalls in Betracht kommen kann, so war der Angeklagte doch wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden, und diese Strafe ist durch Allerhöchste Order erlassen, wenn auch mit der Maßgabe, daß sie in eine Schulstrafe umgewandelt werden solle. Danach liegen die Voraussetzungen des Rückfalls vor. . . .

StGB § 240. Zur Annahme der Gewalt genügt, daß der Genötigte durch eine von ihm physisch empfundene, gegen seine Person gerichtete Einwirkung verhindert worden ist, seinen Willen nach der entgegengesetzten Richtung zu betätigen, ohne daß die Leistung eines wirklichen Widerstandes gegenüber der Gewalt erfordert wird.

III. StrS. U. v. 9. November 05 g. S. D 524/05.

Gründe: Die Annahme des Instanzgerichts, daß der Angeklagte den Zeitungsboten Sch. durch Gewalt zur Unterlassung der Verteilung der Flugblätter genötigt hat, ist insofern nicht bedenkenfrei, als der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Erfolge und dem angewendeten Nötigungsmittel fehlt. Die Unterlassung der Verteilung war nicht, wie es der Tatbestand der Nötigung erfordert, auf eine Einwirkung des Angeklagten auf die freie Willensbetätigung des Sch. zurückzuführen; sie war nicht die Folge der angewendeten Gewalt, die den Willen des Genötigten nach dieser Richtung drängte, sondern der durch die Wegnahme der Blätter verursachten objektiven Unmöglichkeit ihrer Verteilung. Den Erfolg der Nötigung bildete die Wegnahme der Blätter, mochte diese auch in der Vorstellung des Angeklagten nur als das Mittel erscheinen, die Verteilung der Blätter zu hindern, und dementsprechend war mit der Wegnahme nach der Auffassung des Gerichts das Vergehen der Nötigung vollendet. Folgerichtig hätte daher die Nötigung zu einer Duldung, nämlich der Duldung der Wegnahme der Blätter, nicht zu einer Unterlassung angenommen werden sollen; bei der Gleichwertigkeit dieser Merkmale kann indes die abweichende Feststellung, die offenbar auch das Strafmaß nicht beeinflußt hat, den Bestand des Urteils nicht gefährden. Im übrigen läßt die Annahme des Tatbestandes der Nötigung einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Begriff der Gewalt ist auch in dem Falle erfüllt, wo der Wille des Genötigten nicht in eine bestimmte Richtung gedrängt, sondern gänzlich aufgehoben und hierdurch jeder Widerstand unmittelbar unmöglich gemacht wird (Entsch. 2 184, 287, 4 124, 429). Es genügt daher zur Annahme der Gewalt, daß der Genötigte durch eine von ihm physisch empfundene, gegen seine Person gerichtete Einwirkung verhindert worden ist, seinen Willen nach der entgegengesetzten Richtung zu betätigen. Die Leistung eines wirklichen Widerstandes gegenüber der Gewalt wird nicht erfordert, wenn nur die Möglichkeit einer Belästigung des widerstrebenden Willens durch Gewalt ausgeschlossen wird. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach der getroffenen Feststellung wollte Sch. die Blätter festhalten und wurde durch eine gewaltsame Einwirkung auf seinen Körper verhindert, seinen Willen nach dieser Richtung zu betätigen, und zugleich gezwungen, sich jedes Widerstandes gegen die Wegnahme der Blätter zu enthalten. Die Annahme einer durch Gewalt begangenen Nötigung zu einer Duldung kommt hierin zum fehlerfreien Ausdruck. Das Rechtsmittel war daher zu verwerfen.

StGB. § 239 i. V. mit BGB. § 561. Bei dem Selbsthilferecht aus diesem ist rechtsgrundsätzliche Freiheitsbeschränkung durch Einsperrung des die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Sachen Entfernenden nicht ausgeschlossen.

IV. StrS. U. v. 10. November 05 g. M. D 272/05.

Aus den Gründen: Die Revision ist begründet.

Die Annahme des Vorderrichters, daß die Angeklagte die Frau H. eingesperrt und die Einsperrung vorsätzlich bewirkt habe, ist frei von Rechtsirrtum. Dagegen geben seine, auf die objektive und subjektive Widerrechtlichkeit der Einsperrung bezüglichen Ausführungen zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Ob die Einsperrung als ein zulässiges Mittel zur Erreichung des von der Angeklagten erstrebten Zwecks, die Herausschaffung der im Keller der Eheleute H. lagernden Kartoffeln zu hindern, in Betracht zu kommen hat, hängt hier davon ab, ob der Angeklagten ein Selbsthilferecht mit diesem Inhalte zustand. Diese Frage ist vom Vorderrichter nicht erörtert. Er hat sich lediglich damit begnügt, ein Rententionsrecht der Angeklagten an den Kartoffeln als ein „vermeintliches" und den von ihr für sich in Anspruch genommenen Glauben an eine Berechtigung, die Kartoffeln zurückzubehalten, als „irrtümlich" zu bezeichnen. Das ist unzureichend und gibt nach Lage der Sache keine Gewähr dafür, daß der Vorderrichter hierbei von zutreffenden Rechtsauffassungen ausgegangen ist.

Ganz abgesehen davon, ob sich das Vorgehen der Angeklagten nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 227 flg. BGB. rechtfertigen lassen würde, kommt hier vor allem die besondere Vorschrift des § 561 das. als Grundlage einer solchen Rechtfertigung in Frage.

Offenbar sollte nach der zwischen der Angeklagten und dem Ehemann H. getroffenen Vereinbarung der ursprüngliche Mietsvertrag nicht schlechthin aufgehoben,



das Mietsverhältnis vielmehr nur hinsichtlich seiner Dauer begrenzt bezw. beschränkt werden, in dem Sinne nämlich, daß H. für einen Monat jedenfalls Mieter bleiben und den Mietszins entrichten müßte, auch wenn er von den Mietsräumen keinen Gebrauch machte. Hatte die Vereinbarung diese Bedeutung, so unterfielen die Kartoffeln, soweit nicht etwa gemäß § 559 S. 3 BGB., § 811² ZPO. eine Pfandhaftung ausgeschlossen war, dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters, da sie aus Anlaß des abgeschlossenen Mietsvertrags in die Mietsräume geschafft und dort auch nach der Vereinbarung noch verblieben waren. Nach § 561 BGB. darf der Vermieter die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen — soweit nicht § 560 S. 2 das. Platz greift — auch ohne Anrufen des Gerichts — kraft seines Pfandrechts — verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Bei der Ausübung dieses Selbsthilferechts ist er frei von den einschränkenden Voraussetzungen des § 229 BGB., daß obrigkeitliche Hilfe zu spät komme und Gefahr im Verzuge obwalte. Welches die Mittel sind, deren sich der Vermieter zur Verwirklichung seines Selbsthilferechts bedienen darf, und welches Maß von Selbsthilfe er aufwenden darf, ist im Gesetze nicht näher bestimmt. Über beides entscheiden die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Verhalten derjenigen, die den Vermieter in seinem Rechte beeinträchtigen. Dies können die Mieter selbst, aber auch andere Personen sein, namentlich solche, die im Auftrage des Mieters oder im Einverständnisse mit ihm handeln. Der Vermieter darf danach zum Zwecke der Verhinderung des Wegschaffens Gewalt anwenden; er kann sich aber auch damit begnügen, auf die Willensentschließung der daran Beteiligten einzuwirken, etwa durch Drohung mit Gewalt. Dabei ist auch eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung durch Einsperrung nicht unter allen Umständen grundsätzlich aus dem Kreise der berechtigten Mittel völlig auszuschließen; die Zulässigkeit auch dieses Mittels hängt vielmehr ebenfalls ganz von der besonderen Gestaltung des Einzelfalles, insbesondere davon ab, ob der berechtigte Zweck andernfalls vereitelt worden wäre und die Anwendung des Mittels auf die Verwirklichung dieses Zwecks beschränkt erhalten wird.

Ob das hier zutraf, wäre vom Vorderrichter zu prüfen gewesen. . . .

StPO. § 260 i. V. mit KO. § 240 Nr. 4 u. HGB. Nr. 2. Die in letzterem ausgesprochene Vermutung hat nur bürgerlichrechtlich, nicht strafrechtlich Bedeutung.

III. StrS. U. v. 13. November 05 g. T. D 410/05.

Aus den Gründen: Der Angeklagte ist aus § 240 Abs. 1 Nr. 4 KO. . . . verurteilt worden. . . .

Die Annahme der Strafkammer, daß Angeklagter zur Zeit der Eröffnung des Konkurses Kaufmann i. S. der §§ 1, 38, 39 HGB. gewesen sei, beruht offenbar nur auf einer Prüfung der einschlägigen Vorschriften des jetzigen HGB. vom 20. Mai 1897, welches gleichzeitig mit der neuen KO. in Kraft getreten ist. Nach § 54 desselben sind die Vorschriften über die Handelsbücher nicht anwendbar auf „Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", während nach den Bestimmungen des früheren HGB. vom 5. Juni 1869 (Art. 10) die „Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe" sowie Personen, deren „Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht", von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung ausgeschlossen waren.

Die Urteilsbegründung gibt zu dem Verdacht Anlaß, daß das Gericht schon aus der Tatsache der Eintragung des Angeklagten seit 1886 in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft für die hier in Betracht kommende Zeit der letzten 10 Jahre vor der Konkurseröffnung ohne weiteres gefolgert hat. Diesen Verdacht bestätigt der Umstand, daß der Antrag auf Vernehmung der beiden Zeuginnen über die Schutzbehauptung, Angeklagter habe sein Geschäft nicht als Vollkaufmann betrieben, habe vielmehr in den Jahren 1881 bis 1894 als Hilfsperson nur ein Mädchen beschäftigt, das zugleich die Wirtschaft führen mußte, von dem Gericht mit der Begründung abgelehnt ist, es werde mit der Eintragung in das Handelsregister die Vermutung begründet, daß der Eingetragene Vollkaufmann sei.

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich, weil, wie die Revision zutreffend hervorgehoben hat, die Vermutung nur bürgerlichrechtlich, nicht aber strafrechtlich Bedeutung hat, indem sie für das Strafrecht und das Strafverfahren mit dem Grundsatze der materiellen Wahrheit und deren Erforschung nicht vereinbar ist.

Hiernach mußte schon die prozessuale Rüge der Verletzung des § 377 Nr. 8 StPO. durchgreifen.

RstempelG v. 14. Juni 1900 §§ 25 Abs. 3, 44 i. V. mit den Ausführungsbestimmungen des BR. v. 21. Juni 1900 (RGBl. 335) Nr. 50, 57. Die durch die zuständige Steuerbehörde auferlegte Verpflichtung, über die angenommenen Wetteinsätze ein Kontobuch zu führen, die Wetteinsätze sofort nach Annahme in das Kontobuch einzutragen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern vorzulegen, schließt i. V. mit dem Verbot der Entfernung einzelner Blätter aus dem Kontobuch die Verpflichtung der Aufbewahrung der gesamten, die Wettvermittelung betr. Bücher in sich; deren Vernichtung enthält daher eine Zuwiderhandlung gegen die die Buchführung betr. Vorschriften.

II. StrS. U. v. 14. November 05 g. H. D 6737/04.

StGB. § 224. Daumen der linken Hand als wichtiges Glied.

I. StrS. U. v. 23. November 05 g. B. D 258/05.

Aus den Gründen: Unbedenklich ist auch endlich die Begründung der Annahme, daß dem R. ein wichtiges Glied des Körpers verloren gegangen sei. Wenn die Urteilsgründe sagen, R. habe fast jede Gebrauchsfähigkeit der linken Hand verloren, der Stumpf des Daumens (womit anscheinend der Mittelknochen des Daumens gemeint ist) vermöge in keiner Weise die Funktion des gesunden Daumens zu vertreten, R. sei überhaupt nur noch zu leichteren Arbeiten zu verwenden, so entspricht dies der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach von der abstrakten Wichtigkeit des Gliedes und seiner Bedeutung für den menschlichen Gesamtorganismus auszugehen ist; Entsch. **6** 346, Rechtspr. **5** 403, Goltdammers Archiv **47** 168. Der erkennende Senat hat bereits früher in den Urteilen gegen W. vom 29. November 1900 (D 3118/00) und gegen St. vom 20. Oktober 1904 (D 581/04) die Anwendung des § 224 StGB. im Falle des Verlustes des Daumens der rechten oder linken Hand gebilligt.

WarenzeichenschutzG. v. 12. Mai 1894 §§ 4, 14. Büchertitel als Warenzeichen?

I. StrS. U. v. 30. November 05 g. v. H. u. Gen. D 230/05.

Aus den Gründen: Alle Revisionsangriffe des Staatsanwalts und der Nebenklägerin scheitern daran, daß die Gründe zu dem angefochtenen Urteil sowohl den äußern als auch den innern Tatbestand des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 14 ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneinen.

Es kann unerörtert bleiben, ob Büchertitel, wie dies für Zeitungstitel wiederholt vom RG. ausgesprochen worden ist (Entsch. **28** 275 [279], Entsch. in Zivils. **40** 19 [21], **44** 99 [101]), unter keinen Umständen die rechtliche Bedeutung eines Warenzeichens erlangen, oder ob nicht, wenigstens für eigentümlich zusammengesetzte Titel, das Gegenteil zutrifft bei gewissen Arten von Büchern, deren gedanklicher Inhalt gegenüber ihrer vom Hergebrachten abweichenden Gestalt oder Einrichtung zurücktritt und die insofern den mechanischen Gebrauchsgegenständen, d. h. den gewöhnlichen Waren, sich nähern. Urteil des I. StrS. vom 23. April 1903 gegen F. 6294/02. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach der gegenwärtigen Anklage nicht vor, vielmehr handelt es sich um Bücher, in denen zur Bequemlichkeit der Reisenden außer einer Besprechung empfehlenswerter Geschäfte eine geordnete Übersicht über die Gasthäuser und Geschäftsankündigungen enthalten sind. Für sie gilt somit der jedenfalls im allgemeinen die Zeitungen und Bücher gleichmäßig umfassende Satz, daß der Titel nicht sowohl ein an sich entbehrliches, willkürliches, zum Bezeichnen der Herkunft dienendes Merkmal oder ein Warenzeichen i. S. des Handelsverkehrs und des G. vom 12. Mai 1894, als vielmehr den zur Unterscheidung von anderen ähnlichen Preßerzeugnissen notwendigen und unentbehrlichen, eigentümlichen Namen darstellt. Danach läßt sich die Auffassung der Urteilsgründe nicht beanstanden, daß durch Anbringung der von den Angeklagten gewählten oder genehmigten Büchertitel „Komplement zu B.'s Süddeutschland", „Komplement zu B.'s Nordwestdeutschland", „— zu B.'s Nordostdeutschland" usw. nicht (entgegen dem § 14 des G. vom 12. Mai 1894) Waren mit dem Namen oder der Firma eines andern versehen worden seien. Denn § 14 verbietet seinem Zweck und seiner Entstehungsgeschichte nach, soweit er sich mit Waren und der Umhüllung befaßt, den Mißbrauch fremder Namen oder Firmen nur i. S. der Verwendung als oder in einem Warenzeichen. Entsch. **28** 275 (281), **29** 312 (315), 333 (333).

Die Urteilsgründe sehen deshalb auch mit Recht von einer Prüfung der Frage ab, inwieweit der Mißbrauch des Namens oder der Firma B. die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr hervorgerufen habe.

Ebensowenig haftet ein Rechtsirrtum den Erwägungen der Urteilsgründe an, wonach in den Rundschreiben und Geschäftsbriefen der Angeklagten v. H. der Name B. nur im Titel des angekündigten Werks und bei der von ihr angenommenen Firmierung ihres Verlagsgeschäfts erwähnt, aber nach beiden Richtungen nicht als Warenzeichen gebraucht war, sofern jede Beziehung der Rundschreiben und Geschäftsbriefe zu dem Absatz — gemeint ist offenbar zu der Herkunft — der Waren fehlte; Entsch. 29 331 (333), 31 30 (33/34).

Hiernach und nach § 505 Abs. 1 Satz 1 vergl. mit § 503 Abs. 2 u. 437 Abs. 1 StPO. war in Übereinstimmung mit den Anträgen des Oberreichsanwalts zu erkennen, wie geschehen ist.

StGB. § 163 i. V. mit StPO. §§ 61, 68. Ein Zeuge ist als solcher begriffsmäßig nicht verpflichtet, selbsttätig zur Überführung des Angeklagten mitzuwirken. Aufgabe des richterlichen Vernehmungs- und Fragerechts.

I. StrS. U. v. 7. Dezember 05 g. A. D 324/05.

Gründe: Der Dienstknecht J. W. hat in der Nacht vom 23./24. April 1904 einen Geldbeutel mit 16 M. Inhalt gestohlen und von dem Gelde am Morgen des 25. April der Angeklagten 9 M. gegeben.

In der vor dem Schöffengericht wegen des Diebstahls gegen W. durchgeführten Hauptverhandlung ist Angeklagte als Zeugin eidlich vernommen worden und hat sie hierbei die Frage des Vorsitzenden, ob sie von W. Geld erhalten habe, verneint. Die Strafkammer nimmt an, daß die Angeklagte die Frage des Vorsitzenden, die allgemein für die Zeit nach dem Diebstahl gemeint, jedoch im Anschlusse an Fragen über Vorgänge in der Nacht vom 23./24. April 1904 gestellt worden war, auch nur in der Beschränkung auf diese Nacht verstanden und daher in diesem Sinne wahrheitsgemäß beantwortet habe; weiter erklärt sich das Gericht für überzeugt, daß die Angeklagte des guten Glaubens gewesen sei, die 9 M. rührten von dem Lohn des W. her. Trotzdem legt das Gericht der Angeklagten ein fahrlässiges Verschweigen des Empfangs der 9 M. zur Last, weil sie gemäß der ihr als Zeugin obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit alle Umstände habe in Erwägung ziehen müssen, welche zur Überführung des W. geeignet gewesen wären, und ihr, wenn sie das getan hätte, zum Bewußtsein gekommen sein würde, daß jener Geldempfang ein solcher Umstand sei.

Die Annahme einer Verpflichtung, wie sie hiernach die Grundlage für die Verurteilung der Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheids bilden soll, ist jedoch zu beanstanden. Aus der Fassung des Zeugeneides des § 61 StPO. ist eine solche Verpflichtung nicht zu entnehmen Nach der Eidesformel verpflichtet sich der Zeuge allerdings allgemein zur Wahrheitsangabe, allein die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, daß der Zeuge weiß, worüber er auszusagen hat, und dies zu bestimmen, ist Sache des vernehmenden Richters. Der § 68 StPO. schreibt vor, daß der Zeuge zu veranlassen ist, dasjenige, was ihm vom Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben und daß ihm vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung zu bezeichnen ist. Allerdings ist hiernach der Zeuge vom Richter nicht über jeden einzelnen Punkt, sondern mehr oder weniger allgemein zur Äußerung in einer gewissen Richtung zu veranlassen und es wird unter Umständen nicht nur ein allgemeiner Hinweis des Richters auf den Gegenstand der Untersuchung genügen, sondern sogar ein ausdrücklicher Hinweis entbehrlich sein, wenn im besonderen Falle außer Zweifel steht, daß der Zeuge bereits weiß, worauf sich seine Aussage beziehen soll; allein grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß es die Aufgabe des Richters ist, darüber zu befinden, welche Tatsachen für die Entscheidung der Sache erheblich sein könnten und sich über das Vorliegen solcher Tatsachen durch geeignete „Vernehmung" des Zeugen Aufschluß zu verschaffen, insbesondere nötigenfalls zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage des Zeugen Fragen zu stellen (§ 68 Abs. 2 StPO.), daß aber der Zeuge als solcher begriffsgemäß nicht verpflichtet sein kann, selbsttätig zur Überführung des Angeklagten mitzuwirken, indem er „in Erwägung zieht", welche Umstände zur Überführung des Angeklagten geeignet sein könnten, und nach solchen Erwägungen seine Aussage einrichtet. Der Annahme einer derartigen Verpflichtung würde auch der tatsächliche Umstand entgegenstehen, daß ein Zeuge in der Regel mangels des nötigen Einblicks in die Sachlage zu solchen Erwägungen gar nicht imstande sein würde.

Die Anforderungen, welche der Erstrichter an die Angeklagte in ihrer Eigenschaft als Zeugin stellt, übersteigen demnach das zulässige Maß und es erweist sich mit dem Wegfall ihrer Grundlage die Annahme einer Fahrlässigkeit der Angeklagten nach den derzeitigen Feststellungen des Urteils als unhaltbar.

Das Urteil war sohin aufzuheben.

StGB. § 111. Bewußtsein von der kriminellen Strafbarkeit der Tat, zu der aufgefordert wird, ist nicht erforderlich.

III. StrS. U. v. 11. Dezember 05 g. A. D 875/05.

Gründe: Die Anwendung des § 110 StGB. bezüglich der von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen setzt in objektiver Beziehung eine das allgemeine Verhalten regelnde, über den Einzelfall hinausgehende Maßnahme der Behörde voraus, wie dies in den Urteilen des RG. Rechtspr. **6** 605 und Entsch. **21** 192 des Näheren erörtert ist. Das angefochtene Urteil läßt nun zunächst eine eingehendere Würdigung in der Richtung vermissen, ob die Verfügung des Bezirkskommandos zu A. dieser Voraussetzung entspricht. Anderseits aber bedarf die Anwendbarkeit des § 111 Abs. 2 StGB., welche in erster Linie in Betracht kommt, einer wiederholten Prüfung. Mit Recht konnte das Urteil davon ausgehen, daß unter den § 111 StGB. nur die Aufforderung zu einer mit Kriminalstrafe, d. h. mit einer dem Strafrecht angehörenden öffentlichen Strafe im Gegensatz namentlich zu einer bloßen Disziplinar- oder Ordnungsstrafe bedrohten Handlung falle. . . .

Das Urteil schließt die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 11 StGB. sodann deshalb aus, weil der Angeklagte jedenfalls mit dem Unterschied zwischen disziplinarischer und krimineller Strafbarkeit nicht gerechnet und an letztere — so muß die Ausführung des Urteils ihrem Zusammenhange nach verstanden werden — nicht gedacht habe. Die Verneinung der Strafbarkeit und der Anwendbarkeit des § 111 aus diesem auf dem subjektiven Gebiet der Deliktsvoraussetzungen ruhenden Grunde erscheint rechtsirrtümlich. Denn auch der zum Verg. aus § 111 StGB. erforderliche strafbare Vorsatz wird allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend durch Kenntnis der Strafbarkeit der Tat nicht bedingt. (Vergl. u. a. Entsch. **37** 141). War die Tat oder, was dem rechtlich gleichsteht, die Unterlassung, zu welcher der Angeklagte aufgefordert hat, an sich eine strafbare Handlung und hat der Angeklagte gleichwohl sie nicht für kriminell oder nur für disziplinarisch strafbar gehalten, so handelt es sich keineswegs um Unkenntnis von Tatumständen der begangenen Handlung, welche dem Täter nach § 59 StGB. nicht zuzurechnen wären, es liegt vielmehr lediglich ein Rechtsirrtum über das Strafrecht vor, welcher den Täter nicht entschuldigen kann.

Das Urteil mußte diesem nach der Aufhebung unterliegen.

RstempelG. v. 14. Juni 1900 §§ 25 Abs. 3, 44 Abs. 1 i. V. mit Ausführungsbestimmungen des BR. v. 21 Juni 1900 (RGBl. 335) Nr. 56. Gewerbsmäßige Vermittler von Rennwetten, deren Tätigkeit auf eine als Beihilfe zur Buchmacherei und zur Stempelsteuerhinterziehung des Buchmachers strafbare Vermittlung sich beschränkt, sind zur Anzeige von der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes nicht verpflichtet.

II. StrS. U. v. 12. Dezember 05 g. D. u. Gen. D. 62/05.

Aus den Gründen: Dem Angeklagten D., welcher aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht und zugleich bei öffentlich veranstalteten Pferderennen Wetteinsätze entgegengenommen hat, ohne versteuerte Ausweise zu erteilen, haben die Angeklagten G. und D. hierzu durch Vermittlung der Wetten wissentlich Hilfe geleistet. Ihre Wettvermittlung ist objektiv und nach ihrem Willen auf diejenige Tätigkeit beschränkt gewesen, welche den Tatbestand der festgestellten Beihilfe erfüllte und daher strafbar war. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, daß das Landgericht eine Übertretung des § 44 des RstempelG. vom 14. Juni 1900 durch sie verneint hat.

Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in § 23 und § 25 bezeichneten Art unterstehen der Aufsicht der Steuerbehörde nach näherer Bestimmung des Bundesrats und haben nach Nr. 56 der Ausführungsbestimmungen binnen 2 Wochen nach Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes der Steuerbehörde des Bezirks hiervon Anzeige zu machen. Aber wie es allgemeiner Grundsatz ist, daß niemand rechtlich verpflichtet ist, einer Behörde eine von ihm begangene strafbare Handlung anzuzeigen, so besteht auch grundsätzlich keine Verpflichtung, einer Behörde von der Absicht Anzeige zu machen, strafbare Handlungen zu begehen. Die Übernahme einer Aufsicht der Steuerbehörde über Beihilfe zu strafbaren Handlungen, also über strafbare Handlungen selbst, wäre eine behördliche Tätigkeit von so wenig angemessener Art, daß nicht angenommen werden kann, sie sei durch § 25 Abs. 3 eingeführt. Hier, wie in Nr. 56 der Ausführungsbestimmungen ist an ein erlaubtes Gewerbe, einen strafbaren Geschäftsbetrieb gedacht. Vgl. den Schlußsatz des Urteils des erkennenden Senats in den Entsch. **37** 74.

Die Angeklagten G. und D. haben somit den § 44 nicht dadurch übertreten, daß sie es unterlassen haben, der Steuerbehörde von der „Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes", in Wahrheit von dem Beginn ihrer strafbaren Tätigkeit Anzeige zu machen.



StGB. § 366 Nr. 8. Auswerfen „nach einer Straße hinaus" setzt nicht voraus, daß der Werfende außerhalb der Straße und des dazu gehörigen Luftraumes sich befinde.

I. StrS. U. v. 14. Dezember 05 g. F. D 1057/05.

Gründe: Der Angeklagte wollte von einem auf der Ortsstraße vor dem Anwesen des Bauern Sch. in Sp. stehenden Schlitten das darauf befindliche, durch einen obenauf gelegten Reitelbaum festgehaltene Stroh abladen. Der Schlitten war so aufgestellt, daß auf der linken Seite die Straße für Vorübergehende noch in einer Breite von 1 Meter frei war. Der Angeklagte machte den Reitelbaum los, um ihn nach dieser Seite der Straße herabzuwerfen. Er unterließ dieses zunächst, um abzuwarten, bis ein eben vorübergehendes sechsjähriges Mädchen aus der Fallrichtung des Baumes hätte sein können und ließ dann diesen nach jener Seite des Schlittens auf die Straße herunterfallen, wobei das erwähnte Mädchen, das aus Furcht vor den dem Schlitten vorgespannten Pferden noch in der Nähe des Schlittens weilte, getroffen und verletzt wurde.

Der Erstrichter verneint ein fahrlässiges Verschulden des Angeklagten aus tatsächlichen Gründen; insoweit ist das Urteil rechtlich nicht zu beanstanden. Es wird aber auch der Tatbestand einer Übertretung aus § 366 Nr. 8 StGB. nicht für gegeben erklärt, einmal, weil erfordert werde, daß „nach" einer Straße geworfen werde und dies durch jemand, der auf der Straße selbst und in dem dazu gehörigen Luftraum sich befinde, nicht geschehen könne, und dann, weil ein verbotenes Werfen nicht vorliege, da der Angeklagte zwecks Abladens des Strohes den Reitelbaum habe „herablassen müssen". Beides ist nicht stichhaltig. Der Grund und eigentliche Gegenstand des Verbots des § 366 Nr. 8 ist die Möglichkeit, daß durch das Umstürzen oder Herabfallen, das Ausgießen oder Auswerfen einer Sache jemand beschädigt werden kann. Diese Möglichkeit besteht ebenso, wenn die Sache von der Straße selbst aus und aus dem über ihr befindlichen Luftraum auf sie gelangt, wie wenn sie ihren Ausgangspunkt außerhalb dieses Raumes genommen hat. Die Absicht des Gesetzgebers kann nur gewesen sein, alle eine solche Möglichkeit bietenden Fälle mit seinem Verbote zu umfassen, und es steht dieser Annahme auch der Wortlaut des Gesetzes durchaus nicht entgegen. Inwiefern durch eine Zwangslage das Verbot außer Kraft gesetzt werden könnte, darf unerörtert bleiben, da die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegend jedenfalls fehlen. Wenn der Angeklagte auch zur Vornahme seiner Arbeit den Reitelbaum herunter-„lassen" mußte, so war er doch nicht genötigt, dieses in einer Weise zu tun, daß das Herunterlassen einem Herunter- oder Aus-werfen gleichkam und dabei, wie der Erfolg zeigt, die objektive Möglichkeit bestand, daß jemand beschädigt werden konnte. Nach den Feststellungen des Erstrichters ist der Tatbestand einer Übertretung des § 366 Nr. 8 StGB. gegeben.

Das Urteil war daher entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts aufzuheben, jedoch unter Aufrechthaltung der ihm zugrunde liegenden Feststellungen (§ 393 der Strafprozeßordnung).

StPO. § 66. Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer in der Berufungsinstanz gehört mit der schöffengerichtlichen Verhandlung auch zu demselben Hauptverfahren, wenn die Strafkammer wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichts in erster Instanz verhandelt hat.

I. StrS. U. v. 14. Dezember 1905 g. L. D 381/05.

Aus den Gründen: Sämtliche Revisionsangriffe gehen fehl.

Inhaltlich der Akten und des Urteils war das Hauptverfahren gegen den Angeklagten vor dem Schöffengericht B. wegen Unterschlagung von 10 M. eröffnet worden. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer, davon ausgehend, daß der Angeklagte sich zugleich auch der Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. schuldig gemacht und das Schöffengericht daher seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe, gemäß § 369 Abs. 3 StPO. das Urteil erster Instanz aufgehoben und den Angeklagten wegen Untreue und Unterschlagung, begangen in einer Handlung, verurteilt. Hiernach hat in Wirklichkeit das Landgericht nunmehr in erster Instanz erkannt, die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Revision ist durch die Vorschrift des § 136 Abs. 1 Nr. 2 GVG. begründet und auch die einschränkende Regel des § 380 StPO. für die Begründung des Rechtsmittels greift nicht Platz; Entsch. 20 390.

In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer wurden ausweislich des Sitzungsprotokolles drei Zeugen (Ziffer 1, 3 und 4) nicht beeidigt, sie versicherten nur vor ihrer Vernehmung die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren früher

geleisteten Eid; sie waren schon in der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung vernommen und beeidigt worden, wie das Protokoll hierüber ergibt. Ohne Grund erachtet die Revision, daß dieses Verfahren gegen die §§ 60. 66 StPO. verstoße, und die Zeugen nochmals hätten beeidigt werden sollen. Das Gesetz (§ 66 a. a. O.) gestattet die die wiederholte Beeidigung ersetzende Berufung eines Zeugen auf den früheren Eid für den Fall, daß nach vorausgegangener eidlicher Abhörung eine nochmalige eidliche Vernehmung in demselben Vor- oder Hauptverfahren zu geschehen hat. Diese Voraussetzung trifft auch gegenwärtig zu. Durch Erhebung der Berufung wird das einmal eröffnete Hauptverfahren nicht in zwei getrennte, besondere Teile zerlegt, das Berufungsverfahren bildet gegenüber dem Verfahren erster Instanz kein neues Hauptverfahren, vielmehr beruhen beide auf dem gleichen Eröffnungsbeschluß, der Prozeßabschnitt bleibt der nämliche, und nur die Hauptverhandlung, die sich hier keineswegs mit dem Hauptverfahren deckt, ist erneuert worden; zu vergl. Entsch. 2 234, 4 437 (438); Rechtspr. 6 29. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß vorliegend das Schöffengericht sachlich unzuständig war. Dieser Mangel im Verfahren ist erst durch das Urteil der Strafkammer als solcher gekennzeichnet worden Zuvor hatte gemäß § 369 StPO. und hat sich das Verfahren der Strafkammer in den Formen des Berufungsverfahrens abgespielt, wobei jener Verstoß, der die Aufhebung des Urteils erster Instanz nach § 369 Abs. 2 StPO. zur Folge haben mußte, wirksam noch nicht in einer das frühere Verfahren als gesetzwidriges darstellenden Weise zur Erscheinung gelangt war. Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht stellt sich nach jener Vorschrift auch in Fällen, wie den gegenwärtigen, als ein zusammenhängendes Ganze dar, keineswegs getrennt durch eine, etwa vorgekommene Verstöße gegen Normen des Verfahrens aufdeckende, nach außen hervortretende, gerichtliche Zwischenentscheidung, sie nimmt einen einheitlichen ununterbrochenen Verlauf. Mit Recht konnte daher vorliegend die Hauptverhandlung vor der Strafkammer, wie jede andere Verhandlung vor dem Berufungsgericht mit der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht als Teil des einen Hauptverfahrens i. S. des § 66 StPO. angesehen werden, unbeschadet ihrer sonstigen Selbständigkeit namentlich hinsichtlich der erneuten Beweisaufnahme, auf das allein die Strafkammer ihre Entscheidung gründen durfte. Abgeschlossen (zu vergl. § 399 StPO.) ist dieses Hauptverfahren prozeßrechtlich erst durch das allein noch in Betracht kommende angefochtene Urteil worden, und durch die nachträgliche Aufhebung der schöffengerichtlichen Entscheidung als eines auf einem formell ungültigen Verfahren beruhenden Urteils erscheinen wenigstens für die Hauptverhandlung II. Instanz bis zum Abschlusse der Beweisaufnahme, deren Ergebnis erst Klarheit über die Verschuldung des Angeklagten auch aus § 266 StGB. und damit über die sachliche Unzuständigkeit des Schöffengerichts zu schaffen vermochte, die einzelnen Untersuchungsakte der früheren Hauptverhandlung ihres rechtlichen Bestandes noch keineswegs beraubt. Dies muß für die in der letztgenannten Verhandlung von den Zeugen geleisteten Eide um so sicherer gelten, als diese mit Rücksicht darauf, daß sie von einer zur Abnahme von Eiden überhaupt zuständigen Behörde unter Beobachtung der für die Eidesabnahme gegebenen Bestimmungen der StPO. abgenommen worden sind, den Charakter gesetzmäßiger Eide an sich getragen haben, und falls sie wissentlich oder fahrlässig falsch geschworen worden wären, unbedenklich eine geeignete Unterlage für eine Strafverfolgung gebildet hätten — zu vergl. Goltdammer Archiv 51 356. —

StGB. § 246 i. V. mit BGB. § 929. Eigentumsverhältnisse bezüglich des mittels Postanweisung übersandten Geldes.

IV. Str.S. U. v. 16. Dezember 05 g. B. D 473 05.

Aus den Gründen: Mit Unrecht wird von der Revision in dem unter II der Urteilsbegründung dargestellten Straffall die Anwendung des § 246 StGB. beanstandet. Die Strafkammer hat nicht festgestellt, in welcher Weise die Firma M. S. J. in Cöln den Betrag von 97,50 M. an den Angeklagten übersandt hat. Aber auch wenn es richtig sein sollte, daß die Übersendung, wie die Revision behauptet, mittels Postanweisung geschehen, würde dies nach dem festgestellten Sachverhalte der Annahme der Strafkammer, daß die vom Angeklagten im eigenen Interesse verwendeten 97,50 Mk. für ihn fremde Sachen i. S. des § 246 StGB. gewesen seien, nicht entgegenstehe. Das Geld war dem Angeklagten auf Grund seiner Bitte zu dem Zwecke übersandt worden, damit er es zur Einlösung des auf ihn gezogenen, von der Firma M. S. J. ausgestellten, am 19. April 1904 fälligen Wechsels verwende. Dies rechtfertigt die Schlußfolgerung, daß dem Angeklagten nur die tatsächliche Verfügungsgewalt zur bestimmungsgemäßen Verwendung, nicht aber das Eigentum an dem Gelde übertragen

war. Durch die Übersendung des Geldes mittels Postanweisung konnte hieran nichts geändert werden, da lediglich die Einigung der Beteiligten maßgebend war (§ 929 BGB.) und dieser Einigung zufolge der Angeklagte die ihm durch den Postbeamten ausgehändigten Gelder nur als Bevollmächtigter der Firma M. S. J. zur bestimmungsgemäßen Verwendung also als fremde, nicht aber als Eigentümer in Empfang genommen hat. Vergl. Entsch. 20 436 (439—442).

StGB. § 171. Angehen des Standesbeamten seitens der vor ihm nach bewirktem Aufgebot behufs Abgabe der Erklärung gemäß BGB. § 1317 erschienenen Brautleute kein Versuch.

III. StrS. U. v. 18. Dezember 1905 g. M. D 1069/05.

Gründe: Der Revision des Angeklagten war stattzugeben.

Wie in dem Urteile des erkennenden Senates vom 15. Oktober 1883 Entsch. 9 84ff. näher ausgeführt ist, liegt ein Versuch der Doppelehe nur dann vor, wenn mit dem Akte der Eheschließung selbst der Anfang gemacht ist, denn die „Ausführung" des Verbrechens liegt in der Vollziehung der Entschließungsform. Diese regelt nunmehr § 1317 BGB. Erst wenn mit der dort erwähnten Handlung begonnen ist, kann von einem „Anfange der Ausführung" die Rede sein, während das Bewirken des Aufgebots, das Angehen des Standesbeamten um Vornahme des Aktes der Eheschließung nach bewirktem Aufgebote und selbst das Erscheinen der Brautleute vor dem Standesbeamten behufs Abgabe der Erklärung nach § 1317 BGB. nur vorbereitende Handlungen darstellen. Der Versuch der Doppelehe liegt daher nicht vor, und da auch der Tatbestand irgendeiner anderen strafbaren Handlung nicht gegeben ist, war der Angeklagte freizusprechen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitgeteilt vom Stadtrat von Frankenberg in Braunschweig.

Der Reichstagswahlvorsteher ist Beamter im Sinne des § 113 RStGB.

Nach § 359 RStGB. gilt als Beamter, wer unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staates tätig wird. Die Anstellung ist schon in jeder von der zuständigen Amtsstelle ausgehenden Berufung zur Wahrnehmung der dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienenden öffentlichen Funktionen gegeben. Solche Berufung lag für den nach § 8 des Wahlreglements bestimmten Wahlvorsteher vor, ihm wurde ein unentgeltliches Ehrenamt übertragen, das Staatszwecken diente, er war daher als Wahlvorsteher während des Wahlverfahrens Beamter und zwar Vollstreckungsbeamter, vgl. Arch. f. Strafrecht 35 S. 328; Holtzendorff Handbuch Bd. 3 S. 938, RG. Entsch. 15 S. 227ff. (Urteil Nr. 395 v. 1. März 1904).

Gültigkeit der landesgesetzlichen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, unbeschadet § 152 RGewO.

Wenn § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, Gehilfen usw. wegen Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für aufgehoben erklärt, so soll dadurch zwar die gewerbliche Koalitionsfreiheit in vollem Umfang gewährleistet werden, keinesfalls sind dadurch aber die landesgesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie dem Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts (auch im Rahmen des § 152 RGewO.) entgegentreten sollen und für Verstöße gegen die im Gesetz geregelte Ordnung Geldstrafen androhen, beseitigt, vgl. Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. 38 S. 147. (Urt. Nr. 1353 v. 27. Okt. 1903).

Unterschlagung eines zum Herausgeben empfangenen Goldstücks durch einen Kellner.

Mit dem Zahlungsgeschäft verband sich ein Tauschgeschäft. Es entsprach wie einer allgemeinen Verkehrsanschauung, so auch dem Willen des Zahlenden, daß er,

um sich die größtmöglichste Sicherheit an dem Vollzuge des Tauschgeschäftes zu wahren, das Eigentum an dem Goldstücke sich solange vorbehielt und Eigentümer blieb, bis andere gleichwertige Geldstücke, abzüglich der Bierschuld, an dessen Stelle getreten und in sein Eigentum übergegangen waren. Die Frage, ob nicht selbst im Falle der Vermischung mit anderem Geld und der dadurch bewirkten Entstehung von Miteigentum (§§ 948, 947 BGB.) das Ergebnis das nämliche gewesen wäre, braucht nicht geprüft zu werden, weil über solche Vermischung nichts festgestellt ist; es genügt, daß das Landgericht die rechtswidrige Zueignung, welche übrigens schon in der erfolgten Ableugnung des Besitzes hätte gefunden werden können (RG. Entsch. V 253), durch die Annahme des Behaltens des Goldstücks zu eigener Verwendung ohne Rechtsirrtum festgestellt hat. Zutreffend ist ferner die Unterschlagung als eine qualifizierte charakterisiert. Denn das Zehnmarkstück war dem Angeklagten anvertraut, d. h. kraft eines Rechtsgeschäfts in seinen Besitz gelangt mit der Verpflichtung, einen gleichwertigen Betrag zurückzugeben (RG. Entsch. IV 386). (Urteil Nr. 672 vom 26. April 1904).

Mängel der Anklageschrift; § 198 StPO.

In die Anklageschrift sind außer dem im § 198 Abs. 1 StPO. angegebenen Inhalte in den vor dem Landgerichte zu verhandelnden Sachen nach Abs. 2 das. die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen aufzunehmen — eine Vorschrift, die im Interesse der Verteidigung des Angeschuldigten geboten und, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, zwingend ist. Dieses letzte Erfordernis läßt die vorliegende Anklageschrift vermissen. Die bloße, zur Begründung der Anklage hingestellte Bemerkung: „Die Beschuldigten sind geständig“, ist der Darlegung der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen, d. i. der wesentlichen Bestandteile des den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgangs nebst den in Betracht kommenden tatsächlichen Beweisgründen (vgl. Löwe StPO. § 198 Anm. 8) nicht gleich zu achten. Da bei dem Mangel einer prozeßordnungsmäßigen Anklageschrift das Landgericht überhaupt nicht in die Lage versetzt war, Beschluß über die Prüfung des Hauptverfahrens zu fassen, so mußte der die Eröffnung ablehnende Beschluß aufgehoben werden. Aus demselben Grunde hatte sich das Beschwerdegericht einer Entscheidung in der Sache selbst zu enthalten, indem es die Beschlußfassung über die Anklageschrift ablehnte. Der Staatsanwaltschaft mußte es überlassen bleiben, eine ordnungsmäßige Anklage beim Landgericht einzureichen. (Beschluß v 23. Juni 1904 Nr. 929.)

Öffentliche Beleidigung auf einer Postkarte.

Nach allgemein vertretener Ansicht genügt die Möglichkeit, daß eine beleidigende Äußerung von einer Mehrheit von Personen (unbestimmt von welchen und wie vielen) gehört oder sonst wahrgenommen werden konnte; es ist nicht erforderlich, daß sie wirklich gehört oder sonst wahrgenommen ist (Oppenhoff Anm. 4 zu § 200 RStGB. und die dort angeführten beiden reichsgerichtlichen Urteile in Rechtsprech. des RG. V S. 317 ff. und S. 333/5; Stenglein Anm. 1 zu § 200; Schwarze Anm. 5 zu § 85; Rüdorff zu § 200). Daß das als genügend bezeichnete Merkmal auf eine zur Post gegebene und postseitig beförderte Postkarte Anwendung findet, ist ohne Rechtsirrtum angenommen. Daran ändert nichts das Verbot des Lesens solcher offenen Sendungen durch die Postbeamten, da dasselbe die Möglichkeit obiger Kenntnisnahme nicht ausschließt. Daran ändert ferner nichts der Umstand, daß die Postkarte in der Stadt Br. aufgegeben und befördert ist, insofern die Angekl. etwa in durch großen Verkehr erhöhten und vermehrten Dienstpflichten der Postbeamten ein die Kenntnisnahme ausschließendes Hindernis erblickt. (Urteil vom 18. Oktober 1904 Nr. 1259).

Beleidigung durch Strafanzeige.

Jedem Staatsbürger steht das Recht zu, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung bei der zuständigen Behörde von strafbaren Handlungen zum Zwecke der Verfolgung Anzeige zu machen; er handelt alsdann in Wahrnehmung berechtigter Interessen, welche dadurch nicht unberechtigt werden, daß sich demnächst die Unrichtigkeit der Anzeige herausstellt (RG. Entsch. I 80; XX 164; XXIX 54). Liegen diese Tatumstände vor, so kommt es auf das Motiv, aus welchem die Anzeige erfolgt ist, nicht an. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn festgestellt wird, daß die Anzeige nicht mit der Absicht, das berechtigte Interesse an der Strafverfolgung wahrzunehmen, sondern mit der Absrcht erstattet ist, das Rachegefühl zu befriedigen und



den Angezeigten, ohne Rücksicht auf den Eintritt der Strafverfolgung, an seiner Ehre zu kränken (Rechtspr. d. RG. VI 41; VIII 524; RG. Entsch. XXXIV 216). Ob dieser letztere Tatumstand vorliegt, oder ob der Denunziant mit dem Willen, das ihm zustehende Denunziationsrecht auszuüben, gehandelt hat, ist Gegenstand tatsächlicher Feststellung. (Urteil vom 24. Januar 1905 Nr. $\frac{\text{II L 36/04}}{9}$)

Beschränkung der Verteidigung kein Anfechtungsgrund bei der oberlandesgerichtlichen Revision.

Nach Maßgabe des § 377 Nr. 8 StPO. soll ein Urteil stets auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen werden, wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber um ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urteil des Landgerichts. Gegen solche Urteile ist zwar die Revision zugelassen, doch kann dieselbe nur auf Verletzungen des materiellen Rechts oder die Bestimmungen des § 398 StPO., im übrigen aber nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Selbst die Geltendmachung der im § 377 StPO. aufgeführten Revisionsgründe ist hier ausgeschlossen (nach § 380 StPO., Löwe, Komm. § 380 1a). Die Voraussetzungen des § 398 StPO. sind aber im Fragefall nicht gegeben. Der erhobene Angriff kann demnach als berechtigt nicht anerkannt werden. (Urteil des Strafsenats vom 18. April 1905 Nr. 2 $\frac{\text{L 3/05}}{7}$.)

Hausfriedensbruch, § 123 StGB.

Daß der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht Eindringen in das befriedete Besitztum eines andern unter Anwendung von Gewalt erfordert. vielmehr schon das Eintreten in das Besitztum gegen den dem Täter bekannten oder auch nur vermuteten oder zu vermutenden Willen des Berechtigten bezw. seines Stellvertreters in Ausübung seines Hausrechts genügt, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, ist auch in Theorie und Praxis allgemein anerkannt (Oppenhoff, Komm. Nr. 7 zu § 123; RG. Entsch. Bd. 12 S. 134; Bd. 20 S. 155). Im vorl. Falle ist der Angekl., der verbotswidrig das Kasernengrundstück betreten und dem anrufenden Posten die falsche Mitteilung gemacht hat, er wolle etwas nach der Kantine bringen, mit Recht wegen Hausfriedensbruchs verurteilt, da es ihm bewußt war, daß er gegen den Willen des berechtigten Regimentskommandos handle. (Urteil v. 5. Juli 1904 Nr. 1024.)

Vorhandensein eines Strafantrages nach § 61 RStGB.

Ob ein Strafantrag vorliegt, muß von der Rev.-Instanz nachgeprüft werden (Rechtspr. IX S. 284; X S 156; Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. 37 S. 96; Bd. 39 S. 92). Nun sind die dem Angekl. zur Last gelegten Straftaten nicht am 19., sondern am 12. Juli 1903 begangen, während der Strafantrag in der Privatklage vom 14. Juni, eine spätere Beschwerde des Privatklägers vom 19. Juli, der Eröffnungsbeschluß von demselben Tage oder einem um denselben liegenden Zeitpunkt gesprochen hatte. Das Schöffengericht hat infolgedessen wegen zweier am 12. Juli begangener Beleidigungen verurteilt. Der Eröffnungsbeschluß und das Urteil betreffen also dasselbe konkrete Tun des Angekl., und es liegt Identität der Tat vor, in welchem Falle dem Gerichte jede tatsächliche oder rechtliche Abweichung von dem Eröffnungsbeschluß gestattet ist (Löwe, Anm. 3 zu § 263 RStPO.). Da nun bezüglich der im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Tat ein gültiger Strafantrag vorlag, die dort bezeichnete Tat aber mit der abgeurteilten identisch ist, so liegt auch bezüglich dieser ein gültiger Strafantrag und die Wahrung der Vorschriften der §§ 414, 421 RStPO. vor. (Urteil vom 29. März 1904 Nr. 550.)

Fortgesetzte Straftat; Strafantrag nach § 61 RStGB.

Die richterliche Feststellung, daß im konkreten Falle nicht eine Mehrheit selbständiger Handlungen, sondern eine einzige fortgesetzte Handlung anzunehmen sei, ist tatsächlicher Natur; der Instanzrichter hat hier diese Feststellung mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Entschlusses bei Verbreitung der üblen Nachrichten über den Priv.-Kläger und die Gleichartigkeit der Begehung durch Erzählung derselben Geschichten bei der Richtung der einander nachfolgenden einzelnen Handlungen gegen

ein und dasselbe Rechtsgut ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffen. Die Feststellung ist daher einem Revisionsangriffe entzogen (RG. Entsch. I 450; IX 344, 427; XV 25; XVI 439; XVIII 320). Mit der Annahme einer fortgesetzten Straftat verlieren die einzelnen Handlungen ihre juristische Selbständigkeit und stellen sich nur als Teile einer Tat dar. Das fortgesetzte Delikt unterscheidet sich nach keiner Richtung, insbesondere auch nicht in bezug auf den Strafantrag, bei seiner rechtlichen Beurteilung von einem ununterbrochenen Handeln. Das angefochtene Urteil durfte daher ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der erste, unbeschränkte Strafantrag auch die den Gegenstand der zweiten Klage bildenden Äußerungen nach den in den RG. Entsch. Bd. XV S. 370, Bd. XVII S. 227 erörterten Grundsätzen mitergreife und mitumfasse. (Urteil vom 18. Oktober 1904 Nr. 1351.)

Unbefugtes Fahren über fremde Äcker bei Fahrlässigkeit nicht strafbar; RStGB. § 368 Nr. 9.

Wenn nicht die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgesprochen ist, so muß sie aus Sinn und Zweck des Gesetzes erweislich sein (Stenglein, StGB. Bem. zum 29. Abschn.; Oppenhoff desgl. Bem. 9 und 10). An diesem Erfordernisse gebricht es dem § 368 Nr. 9, bei welchem Wortfassung und Bedeutung der Vorschrift gegen die weitergehende Auslegung sprechen, ebenso wie im 26. Abschnitt des RStGB. nur vorsätzliche Sachbeschädigung getroffen wird (vgl. Olshausen Komm. II Bem. a zu Nr. 9 § 368; Rotering, Polizeiübertretungen S. 100; v. Holtzendorf Handb. II § 29 S. 183; Oppenhoff Anm. 24 zu § 368[9]), — (Urteil Nr. 1262 v. 27. Okt. 1903.)

Zuständigkeit des OLG. als Revisionsinstanz.

Der Revident hat nur die Verletzung materieller landesgesetzlicher Normen gerügt. Wenn auch sonst das Revisionsgericht sich gemäß §§ 384, 394 RStPO. nicht auf die ausdrücklich als verletzt bezeichneten Vorschriften zu beschränken hat (Löwe Komm. Anm. 4a zu § 123[3] Ger. Verf. Ges.), so ist doch im vorliegenden Falle die Verletzung einer reichsgesetzlichen Bestimmung unerfindlich. Es bleibt daher nichts übrig, als davon auszugehen, daß das Rechtsmittel ausschließlich auf die behauptete Verletzung landesrechtlicher Normen gestützt werde, und daß das OLG. danach zuständig sei. (Urteil Nr. 1283 v. 27. Oktober 1903.)

Oberlandesgericht Cassel.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Fuchs in Cassel.

Festsetzung einer Gesamtstrafe für drei durch drei verschiedene Urteile erkannte Einzelstrafen, wenn die Festsetzung einer Gesamtstrafe für die in den beiden ersten und für die in den beiden letzten Urteilen abgeurteilten Taten, nicht aber für die in dem ersten und dem letzten Urteil abgeurteilten Taten möglich gewesen wäre. StGB. §§ 74 bis 79.

Beschluß vom 17. Oktober 1904.

Mit dem Reichsgericht ist davon auszugehen, daß aus der Bestimmung des § 79 StGB. zu folgern ist, daß, wenn mehrere frühere Aburteilungen einer Person nacheinander erfolgt sind, bei der Frage, ob eine später zur Aburteilung gelangte Straftat als mit früher abgeurteilten Straftaten im Sinne der §§ 74 bis 79 des StGB. zusammentreffend zu erachten sind, nur dasjenige Urteil in Betracht kommen kann, durch welches gleichzeitig auch das später abgeurteilte Delikt, wenn es früher ermittelt worden wäre, unter Anwendung der Grundsätze über reale Konkurrenz hätte abgeurteilt werden können.

Vorliegend hätte bei Erlaß des Urteils vom 3. Februar 1904 wegen der am 22. September und 29. Oktober 1903 begangenen Straftaten auf eine Gesamtstrafe erkannt werden können. Mit Recht hat deshalb das Amtsgericht zu W. durch Beschluß vom 20. Juni 1904 die wegen dieser Straftaten durch Urteile vom 3. Februar und 24. Februar 1904 erkannten Strafen in eine Gesamtstrafe zusammengezogen. Diese Gesamtstrafe hat ganz dieselbe Bedeutung, wie wenn bereits am 3. Februar die später erörterte Tat zur Entscheidung gebracht und also bereits am 3. Februar die jetzt ausgesprochene Gesamtstrafe erkannt wäre. Wenn das am 4. Juli 1904 wegen einer erst



nach dem 3. Februar 1904 begangenen Tat gefällte Urteil unter Einbeziehung der vom Amtsgericht zu W. festgesetzten Gesamtstrafe erkannt hätte, so würde dies unzulässig gewesen sein, weil die damals zur Aburteilung stehende Tat mit beiden früher abgeurteilten Straftaten im Sinne des § 79 StGB. nicht konkurrierte. Darauf kann es nicht ankommen, daß, wenn das Urteil vom 3. Februar nicht vorhanden wäre, die Bildung einer Gesamtstrafe für die am 24. Februar abgeurteilten Fälle hätte erfolgen können. Noch weniger wäre es angängig gewesen, unter Beseitigung der am 20. Juli 1904 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gebildeten Gesamtstrafe aus den beiden Strafen vom 24. Februar und 4. Juli 1904 eine neue Gesamtstrafe zu bilden, wie es nachträglich durch den angefochtenen Beschluß geschehen ist.

Hiernach war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Antrag der Kgl. Staatsanwaltschaft auf Bildung einer Gesamtstrafe aus sämtlichen Strafen abzulehnen und der Beschluß des Amtsgerichts zu W. vom 20. Juli 1904 wieder herzustellen.

Erfordernis der Unterzeichnung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer. Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen des Vorsitzenden, die dieser als Organ des erkennenden Gerichts erlassen hat. Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Verteidigers durch den Vorsitzenden. StPO. §§ 347, 141.

Beschluß vom 1. Dezember 1904.

Der Angeklagte hat in einer an die Strafkammer gerichteten, nicht unterschriebenen Eingabe die Bestellung eines Verteidigers beantragt. Der Vorsitzende erachtete mit Rücksicht auf die Nähe des Hauptverhandlungstermins den Antrag für dringlich und verfügte selbst, indem er ihn ablehnte.

Aus den Gründen: Die Beschwerde des Angeklagten ist, wenn sie auch dessen Unterschrift nicht enthält, als ordnungsmäßig erhoben anzusehen. Das Gericht geht davon aus, daß es zur Einlegung der Beschwerde genügt, wenn aus dem betreffenden Schriftstück die Identität des Erklärenden und seine Absicht, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist. Dies ist hier der Fall, denn die nicht unterschriebene Erklärung, welche die Erhebung der Beschwerde enthält, ist auf der Rückseite der für den Angeklagten bestimmten Ausfertigung der angefochtenen Verfügung niedergeschrieben und die Schrift rührt, wie eine Vergleichung mit dem von dem Angeklagten unterschriebenen Antrag vom 12. November 1904 ergibt, auch allem Anschein nach von der Hand des Angeklagten selbst her. Die Beschwerde ist auch zulässig. § 347 der StPO. schließt die Beschwerde gegen die der Urteilsfällung vorausgehenden Entscheidungen der erkennenden Gerichte allerdings aus. Durch diese Vorschrift kann aber die Beschwerde gegen Verfügungen des Vorsitzenden, die dieser als Organ des erkennenden Gerichts erlassen hat, nur insofern als ausgeschlossen angesehen werden, als der Vorsitzende in dem gegebenen Falle kraft gesetzlicher Vorschrift berufen war, als Organ des erkennenden Gerichts die Verfügung zu erlassen. Diese Voraussetzung lag aber hier nicht vor. Denn nach § 141 der StPO. kann in anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag einen Verteidiger bestellen. Dem Vorsitzenden ist also die Befugnis zur Bestellung eines Verteidigers im Falle der Dringlichkeit gegeben, nicht aber ist er berechtigt, einen an ihn gerichteten Antrag auf Bestellung eines Verteidigers abzulehnen. Will er einen Verteidiger nicht bestellen, so hat er den an ihn gerichteten Antrag der Strafkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Anders läge die Sache vielleicht, wenn der Antrag des Angeklagten wegen gewünschter schleuniger Entscheidung an den Vorsitzenden und nicht an die Strafkammer gerichtet gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall, und es wird deshalb die Strafkammer über den Antrag zu befinden haben.

Geschlossenhalten offener Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr während gewisser Stunden. GewO. § 139f.

Urteil vom 15. März 1905.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß in der Annahme des Teigs zum Backen in dem Laden für sich allein ein Vergehen gegen § 139f der GewO. in Verbindung mit der Regierungsverfügung vom 2. Mai 1904 nicht zu finden ist. Der Laden muß nach 8 Uhr abends lediglich für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Unter geschäftlichem Verkehr ist hier nun aber nicht jede sich irgendwie auf den Geschäftsbetrieb beziehende Handlung des Geschäftsinhabers mit einer dritten Person zu verstehen, sondern es fallen unter jenen Begriff lediglich solche Geschäfte,

welche mit dem Betriebe der Verkaufsstelle in unmittelbarem Znsammenhange stehen, für deren Vornahme die offene Verkaufsstelle bestimmt ist Das ist der Verkauf von Waren, nicht aber die Entgegennahme von Teig zum Backen. Für den geschäftlichen Verkehr, der nicht den Verkauf von Backwaren, sondern die Inanspruchnahme handwerksmäßiger Tätigkeit des Bäckers zum Gegenstande hat, ist die offene Verkaufsstelle als solche nicht bestimmt Es ist deshalb unbedenklich zu sagen, daß solche Geschäfte, die mit der offenen Verkaufsstelle in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, auch nach der gesetzlichen Ladenschlußzeit in dem Laden vorgenommen werden dürfen. Erforderlich ist nur, daß die offene Verkaufsstelle für den in ihr sich regelmäßig vollziehenden Warenverkauf geschlossen ist. Daß der Laden nicht verschlossen zu sein braucht, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, da lediglich Schließung für den geschäftlichen Verkehr erforderlich ist, und insbesondere in Fällen der vorliegenden Art, wo der Laden zugleich Durchgang zur Wohnung ist, das Verschließen des Ladens nicht verlangt werden kann. Indessen geht das Berufungsgericht zu weit, wenn es ausspricht, daß in Fällen der vorliegenden Art eine Schließung des Ladens nicht verlangt werden könne. Zweifellos will das Gesetz das weitere offene Feilhalten von Waren nach 8 Uhr abends verbieten. Es genügt also nicht, wenn der Geschäftsinhaber lediglich den Willen hat, etwa erscheinende Käufer zurückzuweisen. während im übrigen alles unverändert bleibt (offene Türe, unverhangenes Fenster, Beleuchtung), sondern es ist erforderlich, daß irgendwelche Veranstaltungen seitens des Geschäftsinhabers getroffen sind, nach denen ein Zweifel daran, daß die Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr geschlossen ist, nicht bestehen kann, daß also der Zustand dieses Geschlossenseins irgendwie erkennbar sein muß (Entsch. des bayer. Oberst. LG. vom 23. September 1902, Gewerbe-Archiv Bd. II S. 352, v. Landmann, GewO. 4. Aufl. Bd. II S. 393. Entsch. des Kammergerichts vom 26. März 1903, Gewerbe-Archiv Bd. II S. 706).

Umfang der Wirksamkeit einer auf Grund des § 35 Abs. 1 bis 3 GewO. erfolgten Untersagung des Gewerbebetriebs.

Urteil vom 28. Juni 1905.

Dem Angeklagten war, als er im Herzogtum Braunschweig seinen Wohnsitz hatte, durch die zuständige Behörde des Herzogtums Braunschweig die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte untersagt worden. Er hatte darauf seinen Wohnsitz nach Preußen verlegt und dort den bezeichneten Gewerbebetrieb ausgeübt.

Wegen dieser Ausübung des Gewerbes in Preußen auf Grund des § 148 Ziffer 4 der RGewO. bestraft, macht der Angeklagte mit der Revision geltend, daß die in Braunschweig erfolgte Untersagung des Gewerbebetriebs ihn von der Ausübung des Gewerbes in Preußen nicht ausschließe. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen: An sich gestattet die Reichsgewerbeordnung die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im ganzen Reiche. Unzuverlässigkeit des Rechtskonsulenten bedingt jedoch im allgemeinen Interesse die Untersagung des Gewerbebetriebs, weshalb unzuverlässigen Personen nach § 35 RGewO. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte zu untersagen ist.

Unzuverlässigkeit wirkt also Unfähigkeit zur Betreibung des Gewerbes. Unzuverlässigkeit ist ein der Person als solcher anhaftender Mangel, völlig unabhängig von örtlichen und sachlichen Verhältnissen. Wer unzuverlässig ist, ist es in Preußen so gut wie in Braunschweig. Daraus folgt: Unfähigkeit zum Gewerbebetrieb wegen Unzuverlässigkeit bestimmt sich nicht nach örtlichen Verhältnissen und beschränkt sich nicht auf den einzelnen Betriebsort. (Vgl. für Preußen die Entsch. des OVG. Bd. 26 S. 286 und Bd. 31 S. 301.) Unzuverlässigkeit bedeutet Unfähigkeit zum Gewerbebetrieb im ganzen Reiche, so wie Gewerbefreiheit Zulassung des Gewerbebetriebs für das ganze Reich bedeutet.

Festgestellt wird die Unfähigkeit durch Verwaltungsakt. Ist aber die Unfähigkeit nur als Unfähigkeit für das ganze Reich denkbar und möglich, so muß auch die Feststellung für das ganze Reich wirksam und verbindlich sein. Nichts anderes als Feststellung der Unfähigkeit bedeutet aber der Verwaltungsakt, durch den der Gewerbebetrieb des Rechtskonsulenten untersagt wird. Der Untersagung, die das Reich den Gliedstaaten überlassen hat, muß daher, trotzdem sie nur von einem Bundesstaat erlassen ist, doch im ganzen Reiche Bedeutung zukommen.

Zwar reicht an sich der Verwaltungsakt des Gliedstaates auch da, wo es sich um Durchführung eines Reichsgesetzes handelt, höchstens bis zur Grenze seines Staats-



gebietes, wenn der Verwaltungsakt rein örtliche, einzelstaatliche Verhältnisse betrifft. Wo aber das Reich den Einzelstaaten Verwaltungsakte überläßt, welche ein Verhältnis betreffen, das nur einheitlich im ganzen Reiche entweder bestehen oder nicht bestehen kann, so wie hier die Feststellung des in dem einen Teile des Reichs ebenso wie in den anderen bestehenden Charaktermangels der Unzuverlässigkeit, da muß dem Verwaltungsakt des Einzelstaates Bedeutung und Wirksamkeit für das ganze Reich zukommen.

Das Gegenteil kann nicht daraus geschlossen werden, daß die RGewO. den in den §§ 30a, 31 erwähnten Verwaltungsakten der Einzelstaaten ausdrücklich Wirksamkeit für das ganze Reich beilegt, § 35 aber keine solche Wirksamkeit ausdrücklich ausspricht. Denn dort handelt es sich um die Verleihung positiver Berechtigungen, die in den einzelnen Bundesstaaten an verschiedene Bedingungen geknüpft sein können, je nachdem nach den hier und dort geltenden Verwaltungsgrundsätzen ein schwererer oder leichterer Befähigungsnachweis verlangt wird. Die ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmungen in den §§ 29, 30a, 31 sind daher wohl begründet. Hier dagegen — § 35 RGewO. — liegt die Allgemeingültigkeit, wie oben ausgeführt, schon in der Natur der Sache, so daß es einer ausdrücklichen Bestimmung nicht mehr bedurfte. Es hätte vielmehr eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruchs bedurft, daß der den Gewerbebetrieb untersagende Verwaltungsakt nur für das Gebiet des betreffenden Bundesstaats, dessen Behörde ihn erlassen, wirksam sein solle. Denn die Untersagung des Betriebes der in § 35 der RGewO. bezeichneten Gewerbe bedeutet die Beseitigung der im § 1 der RGewO. ausgesprochenen Gewerbefreiheit. Da diese als für das ganze Reich besteht, so muß die Beseitigung der Gewerbefreiheit in demselben Umfange wirken, in welchem letztere besteht, also für das ganze Reich. Eine örtlich beschränktere Wirksamkeit könnte nur dann angenommen werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich ausgesprochen hätte.

Das Revisionsgericht hat daher die von den Kommentaren zur RGewO von Landmann-Rohmer § 35 Anm. 4, von Schenkel I. S. 279, Schicker I. S. 171, 172 und in dem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 9. 5. 1895 (Zeitschr. f. RPfl. in Braunschweig Bd. 43 S. 98) vertretene Ansicht abgelehnt und sich der von den Kommentaren zur RGewO. von Reger-Stöhsel S. 93 und Berger-Wilhelmi S. 73 und in der Entscheidung des bayr. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. 12. 98 (Sammlung Bd. 20 S. 63), Reger XIX. S. 394 angeschlossen.

Ist wegen der den Gegenstand einer Widerklage bildenden Straftat öffentliche Klage erhoben, so ist das Verfahren über die Widerklage einzustellen, auch wenn es in der Revisionsinstanz anhängig ist. Entscheidung über die Kosten der Widerklage.

Urteil vom 8. November 1905.

Privatkläger hatte gegen den Angeklagten Privatklage wegen Beleidigung erhoben. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht hatte der Angeklagte Widerklage wegen Körperverletzung erhoben. Angeklagter ist auf die Privatklage verurteilt, Privatkläger ist von der Widerklage freigesprochen worden. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Berufung ist das Urteil des Schöffengerichts nur bezüglich des Strafmaßes abgeändert, im übrigen die Berufung zurückgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt. Als das Verfahren in 2. Instanz anhängig war, erhob die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige des Angeklagten gegen den Privatkläger Anklage wegen der den Gegenstand der Widerklage bildenden Körperverletzung. Das Schöffengericht beschloß in der Hauptverhandlung über diese Anklage, das Verfahren bis zur Entscheidung über die Berufung in der Privatklagesache auszusetzen. Das mit der Privatklage befaßte Revisionsgericht hat die Urteile des Schöffengerichts und des Landgerichts insoweit aufgehoben, als sie über die Widerklage entscheiden.

Aus den Gründen: Hinsichtlich der Widerklage kommt in Betracht, daß inhaltlich der bei den Hauptakten befindlichen Strafakten des Amtsgerichts S. gegen den jetzigen Privatkläger Anklage wegen derselben Tat erhoben worden ist, die den Gegenstand der Widerklage bildet. Nun war damals allerdings die Widerklage bereits erhoben. Allein die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils die Verfolgung durch ausdrückliche Erklärung zu übernehmen (§ 417 Abs. 2 StPO.). Eine solche Erklärung liegt jedenfalls in der Erhebung der öffentlichen Anklage, da diese bereits die Verwirklichung der Verfolgung ist. Da diese Erklärung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens wirksam ist, so ist sie auch von dem Revisionsgericht, sobald sie zu dessen Kenntnis gelangt, zu be-

achten. Demgemäß war in entsprechender Anwendung des § 429 StPO. (vgl. Löwe, Kommentar zur StPO. 10. Aufl § 417 Anm. 7, Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 237, 29 S. 422, 36 S. 5) das Verfahren einzustellen. Da dieser Einstellungsbeschluß jedoch nicht die Bedeutung hat, die strafrechtliche Verfolgung der von ihm betroffenen Tat zu beenden, sondern nur diese Verfolgung in ein anderes Verfahren hinüberzuleiten, so kann hinsichtlich der Kosten der Widerklage nicht die Folgerung aus § 503 Abs. 2 (496 Abs. 1) StPO. gezogen werden. Die Entscheidung über die Kosten der Widerklage hat vielmehr in dem weiteren Verfahren zu erfolgen, in dem nunmehr der bisherige Kläger als Nebenkläger beteiligt ist (§ 417 Abs. 3 StPO.). Vgl. Löwe a. a. O. § 417 Anm. 7, § 503 Anm. 6a, Entsch. des Reichsgerichts in Goltdammer's Archiv Bd. 48 S. 438.

Das Interesse an der Erhaltung eines angemessenen gesellschaftlichen Verkehrs ist nicht ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB.

Urteil vom 18. Oktober 1905.

Aus den Gründen: Hinsichtlich des Angeklagten B. stellt das Urteil bedenkenfrei fest, daß er in bezug auf die Privatklägerin die nicht erweislich wahre Tatsache behauptet und verbreitet habe, diese besitze ein uneheliches Kind, eine Tatsache, welche die Privatklägerin verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sei. Das Urteil spricht jedoch dem Angeklagten, der bei seinen Gesprächen moralische Interessen wahrgenommen habe, den Schutz des § 193 StGB. zu; denn es sei nicht zu widerlegen, daß es ihm in allen drei Fällen der Beleidigung allein darauf angekommen sei, zu erfahren, ob er seinen Verkehr mit der Privatklägerin fortsetzen könne; das sei ihm aber nicht anders, als durch Mitteilung des Gerüchts möglich gewesen.

Diese Begründung ist rechtsirrtümlich.

Es genügt nicht, um ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB. anzunehmen, daß der Wahrnehmende subjektiv zur Wahrnehmung des Interesses befugt ist, sondern es muß dazu objektiv ein solches sein, das vom Rechte gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person anerkannt wird. Ob ein objektiv berechtigtes Interesse in diesem Sinne vorliegt, ist nicht bloß Sache tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Prüfung. (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 15 S. 17, Bd. 25 S. 358.) Diese Prüfung aber führt dazu, das von dem Angeklaglen behauptete Interesse an der Erhaltung eines ihm angemessenen gesellschaftlichen Verkehrs nicht als ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB. anzusehen, da er nicht berechtigt ist, es gegenüber dem Rechte der Privatklägerin auf ihre Ehre geltend zu machen. Der Angeklagte durfte, um seinem Interesse auf Feststellung des wahren Sachverhalts zu genügen, diese Ehre einer anderen nicht verletzen.

Es ist daher die Anwendung des § 193 StGB. zu seinen Gunsten ausgeschlossen.

Zur Reform des deutschen Strafrechts.

Schriftleitung: Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht.

(Fortsetzung von Bd. 52 S. 442.)

94. Friedrich Kitzinger, Dr., Privatdozent der Rechte an der Universität München. **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** München, Verl. v. C. H. Beck, 1905 (164 S.) Preis 3,50 Mk.

Bedarf das Reichsstrafgesetzbuch zurzeit einer gänzlichen oder teilweisen Neugestaltung? Diese vom Verfasser der Abhandlung in Bd. 50 S. 248 des Archivs für Strafrecht, Oberstaatsanwalt Peterson, aufgeworfene Frage wurde grundsätzlich vom Verfasser verneint unter zum Teil äußerst scharfen Angriffen gegen den Strafrechtslehrer von Liszt, dessen Reformvorschläge an einer Stelle der Abhandlung als „ungeheuerliche“ bezeichnet wurden. Damit war denn auch der Stab gebrochen über die Bestrebungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, als deren Begründer und Hauptleiter von Liszt zweifellos gilt; — denn die IKV. ist eine Reformvereinigung im eminenten Sinne des Worts, ja — man möchte sagen — eine Reformpartei. Wenn hierüber Zweifel je hätten bestehen können, so würden sie beseitigt sein durch die in den Tagen vom 11. bis 15. September 1905 in Hamburg stattge-



habten Verhandlungen des X. Internationalen Kongresses der IKV., insbesondere durch den Vortrag ihres Präsidenten, Professors Dr. Prins-Brüssel über „les difficultés actuelles du problème repressif" — ein Thema, das nach der deutschen Fassung des Hamburger Programms lautete: „Die Schwierigkeiten des Strafproblems der Gegenwart".

Es liegt nun in der Natur der Dinge, daß den Reformern zu allen Zeiten Männer entgegentreten, die den gesetzlichen Besitzstand verteidigen, und so lange ein solcher Kampf in solchen Grenzen sich hält, daß nicht der Tadel, dem unsere parlamentarischen Verhandlungen nur zu leicht verfallen, der Tadel ausgesprochen werden muß: „nimium altercando veritas amittitur", so lange darf man wenigstens hoffen, daß — unbeschadet der mystischen Skepsis des Römischen Landpflegers — die Wahrheit siegen werde. Es stand nicht und steht nicht zu erwarten, daß durch die Peterson'sche Polemik, mag sie auch im einzelnen, vor allem in der Frage des Strafvollzugs, durchaus zutreffen, den 16jährigen mühevollen Arbeiten der IKV. nichts anderes beschieden sein sollte, als dem Grau der Theorie anheim zu fallen; denn die Gesetzgebung ist ja in vollem Fluß.

Es hat nun Kitzinger in der obigen Schrift, die seine „Betrachtungen über Wesen und bisherige Wirksamkeit" der IKV. enthält, eine — weil ungewöhnlich schwierige — vorzüglich dankenswerte Aufgabe sich gestellt. Wer, bisher den Bestrebungen der IKV. fernstehend, unternehmen wollte, aus den „Mitteilungen" der Vereinigung — (zurzeit — abgesehen von zahlreichen Beilagen — in 12 starken Bänden niedergelegt) — summarisch sich zu informieren, würde vielleicht ermüden infolge der oft — sit venia verbo — chaotischen Gestaltung der Diskussionen (wenn einzelne Redner von einem völlig heterogenen Standpunkt aussprachen. Es ist Kitzinger gelungen, überall Bilder von ausgezeichneter Schärfe zu geben, und er hat, obwohl selbst nicht Mitglied der Vereinigung, sich wohl um diese verdient gemacht, was auch von der IKV. in Band XIII S. 14 der Mitteilungen (Bulletins) dankbar anerkannt ist: C'est une histoire de l'Union internationale de droit pénal, abrégée, mais complète, et disposée dans un ordre systématique qu'a écrite l'auteur: il est acquis ainsi la reconnaissance durable de l'Union.

Vielleicht, weil K. nicht Mitglied der Vereinigung, spricht die Objektivität der Darstellung an; diese ist aber nicht bloß eine historische, sondern auch, jedenfalls auf Grund der Erkenntnis, daß eine zu strenge Okjektivität oft nur auf Kosten der Klarheit besteht, eine auf gründlichstem Studium der Arbeiten der IKV. beruhende kritisch sichtende, und auch mit schärfstem allgemeinen Tadel, worin ein Teil des Werts der Schrift zu finden, hält K. nicht zurück. Es wird als dem Zweck der gegenwärtigen Besprechung entsprechend erachtet werden dürfen, wenn wir den von K. ausgesprochenen Tadel hier wiedergeben. Indem K. (S. 150) vorausschickt, daß der ganze Gang der Versammlungen der IKV. und die schließlichen Ergebnisse der Diskussion zum großen Teil von Inhalt und Fassung der vorbereitenden Referate, ihrem Wert und Unwert abhängig seien, sagt er weiter:

> „Unerläßliche Voraussetzung für ein gedeihliches Arbeiten wäre es daher, daß diese Gutachten dasjenige sorgfältige Eingehen auf die gestellte Frage und diejenige Klarheit in den Anschauungen zeigen, die sie zur geeigneten Grundlage für die späteren Beratungen machen. Allein auch die wohlwollendste Beurteilung wird unbedingt zugeben müssen, daß diese Voraussetzung bisher vielfach nicht gegeben war. Wohl finden sich Gutachten von bleibendem wissenschaftlichen Wert; diesen aber stehen andere gegenüber, die über die aufgeworfenen Fragen mit einigen allgemeinen Bemerkungen hinweggehen und bisweilen zur völligen Wertlosigkeit herabsinken. Es wäre ein undankbares Geschäft, Beispiele zu nennen; sie drängen sich jedem, der die „Mitteilungen" der Vereinigung daraufhin prüft, von selbst auf."

Außer einleitenden Bemerkungen und einer Schlußbetrachtung erörtert K. die Arbeiten der IKV. unter drei Abschnitten: 1. die Erforschung des Verbrechens, 2. die Erforschung der Verbrechensursachen, 3. Erforschung der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Diese Systematik scheint auf den ersten Anblick angreifbar in Anbetracht des zwischen den beiden Gegenständen der Abschnitte 1 und 2 bestehenden inneren Zusammenhanges; sie lehnt jedoch offensichtlich sich an den Satzungen der IKV., die in Art. 1 lauten:

> „Die IKV. vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen. Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Demgemäß ist der Abschnitt 1 mehr allgemeinen und rechtsphilosophischen Inhalts, indem K. an erster Stelle darauf hinweist, daß der internationale Charakter der Vereinigung in großem Maßstabe sich bewährt habe durch das auf v. Liszt Anregung zurückzuführende Werk „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung"; und indem an zweiter Stelle die Frage des Einflusses der neueren Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts behandelt wird. Für diese Behandlung muß jeder praktische Strafjurist dem Verfasser dankbar sein. Gegenüber einer gewissen Emphase, die aus der Fassung der Statuten in die Erscheinung tritt und die, wie K. (S. 11) treffend darlegt, gegen die „Insassen des juristischen Begriffshimmels" gerichtet ist, wird von K. ebenso zutreffend bezweifelt, ob es heutzutage noch solche Kriminalisten gebe, denen der Sinn für die Aufgabe einer „wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung" fehle; jedenfalls hätten hervorragende Vertreter der klassischen Schule durch ihre eigenen Arbeiten das Gegenteil bewiesen und würden sich mit Recht gegen einen derartigen Vorwurf verwahren. — Und in der Tat — diese Bemerkung sei hier eingeschaltet — man braucht nur hineinzublicken in das volle Menschenleben der strafgerichtlichen Praxis, um sich zu überzeugen, daß und wie im Einzelfalle der Strafrichter ringt, jener hohen Aufgabe zu genügen, wie gern er den anthropologischen Standpunkt einnimmt, wie er, da er das Maß der Determination des Willens des Täters nicht finden kann, vor stets neuen Problemen steht, und wie er sich abmüht, die Beurteilung des konkreten Falles mit dem starren Gesetz zu versöhnen.

In den Bereich dieser Betrachtung fällt auch der bereits erwähnte Vortrag von Prins, eine Reihe geistvoller Aperçus, die im wesentlichen in den Sätzen gipfelten, daß die alten strafrechtlichen Schulen die Tat, die moderne Schule den Täter betrachte, ferner daß — und hierin liegt der Schwerpunkt des Prins'schen Exposé — in Anbetracht des undurchdringlichen Geheimnisses, von dem das „Ich" des Täters umgeben sei, das Kriterium der Verantwortlichkeit fallen müsse — pour adopter le point de vue plus large et plus synthètique de la Défense sociale. Als Dogma ist dieses Prinzip der sozialen Verteidigung unseres Wissens zum erstenmal in Hamburg verkündet; gleichwohl hat auch Kitzinger — (dessen Schrift bereits vor den Tagen des Hamburger Kongresses erschienen war) — da die von der IKV. gepflegte Idee der vorbeugenden und verteidigenden Maßregeln keineswegs eine neue war, aus den früheren Verhandlungen der IKV. Veranlassung genommen (S. 22 f.), die Polemik der IKV. gegen die alte Schule für unbegründet und insbesondere zu erklären, daß „die so oft wiederholte Behauptung, die alte Schule berücksichtige die Tat, die neue den Täter, bei näherer Prüfung ganz beträchtlich zusammenschrumpfen müsse. Hand in Hand — möchte man sagen — mit den Prins'schen Lehren gingen die Beratungen des Kongresses über eine der wichtigsten Spezialfragen, die die moderne Strafrechtswissenschaft und, ihr folgend, die Gesetzgebung mehrerer Staaten wieder aufgenommen, die Frage der „Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen". Leider konnte



Kitzinger nicht mehr, wie bemerkt, die Ergebnisse jener Beratungen in seiner Schrift berücksichtigen; indes betrachtet er (S. 137) den Stoff, soweit die umfangreichen Vorarbeiten der IKV. bereits veröffentlicht waren, und gelangt zu der Ansicht, daß die zur Zeit der Entstehung unseres RStGB. so viel umstrittene Forderung nun nahezu vollständig zum Durchbruch gelangt sei und neuerdings so vielfach vertreten werde, daß sich der künftige Gesetzgeber ihr kaum werde entziehen können.

Durch dies Argument kann die Notwendigkeit positiver Rechtsnormen über geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht begründet werden. Diese Frage hängt in betreff der „Behandlung" des gemindert Zurechnungsfähigen so sehr mit den Vorbeugungstheorien zusammen, daß wir ohne Aufgabe des Strafbegriffs sie nicht werden lösen können. Auch K. erklärt selbst (S. 23), daß „die Rangerhöhung der vorbeugenden Maßregeln gegenüber der Strafe, nach v. Liszt eines der auffallendsten Kennzeichen der modernen Richtung, überhaupt nicht dem Gebiet des Strafrechts angehöre". — Und hieran muß der nüchterne Blick festhalten, festhalten daran, daß die letzten Konsequenzen der Theorien der sozialen Verteidigung und des traitement zur Tilgung des Schuldbegriffes führen, daß der von Natur freie Mensch bezüglich seiner Handlungen als unfrei erachtet wird, und daß der strafrechtlich omnipotente Staat Platz macht dem omnidulgenten, der dem — sei es determiniert oder sei es indeterminiert — verbrecherischen Willen gegenüber nur ein traitement anwenden darf. Gewiß ist das Prinzip der sozialen Verteidigung höchst bestechend, schon aus dem Gesichtspunkt fundamentaler Religionslehren; aber, abgesehen davon, daß bei dem Wegfall der Verantwortlichkeit zum Schaden unserer ethischen Normen auch der Täter selbst von der inneren Verantwortlichkeit, von der „Eumeniden Macht" sich frei wähnen würde, muß das Prinzip auch scheitern an der Klippe, der es selbst zusteuert, nämlich an den Mitteln, mit denen die soziale Verteidigung geführt werden soll. Auch diese Mittel werden unter allen Umständen „Übel" sein: — durch das traitement in Besserungsanstalten, Arbeitshäusern — (schon jetzt wird die Überweisung an die Landespolizeibehörde als die schwerste „Strafe" empfunden) — durch Deportation, ja schon durch eine vorbeugende Beobachtung in den mildesten Formen einer Polizeiaufsicht wird das schwere Übel einer Beschränkung des hohen Gutes der persönlichen Freiheit angewendet, und das traitement würde schließlich nur ein anderer Name für dieselbe Sache, nämlich für den Begriff der Strafe sein. Und wenn man sich nun ausmalt, wie der Richter, und zwar im Sinne der IKV. vorwiegend der Zivilrichter, seinem Spruch die Gutachten nicht nur eines Psychiaters, die schon jetzt den Rechtsfindungsmarkt vielfach beherrschen, sondern auch bei Taten Jugendlicher eines „Pädagogen", wie in Hamburg unter dem Beifall der IKV. verlangt wurde, zugrunde legen sölle, so mag sich wohl die Sorge einschleichen, daß der Polizeistaat erweitert werde, und man kann es verstehen, wenn Peterson in der erwähnten Abhandlung gegenüber den andrängenden modernen Theorien abmahnend die Klage des Goetheschen Zauberlehrlings zitiert „die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los".

Dieser Abschweifung von unserer Aufgabe seien doch noch die Wünsche beigefügt, die Lucas (DJZ. 1906 S. 28) für die schwebende Strafrechtsreform vorträgt, Wünsche, denen wohl jeder Praktiker gern sich anschließt:

> „Möge der Entwurf es vermeiden, zu den tiefgehenden wissenschaftlichen Streitfragen der heutigen Zeit eine entschiedene Stellung zu nehmen und einer oder der andern zum Siege zu verhelfen. Diese Streitfragen beruhen im wesentlichen auf wissenschaftlicher Spekulation, die bis auf den uns allen unerforschten Urgrund der Dinge zurückführt. Ziert solche ein Lehrbuch und ziemt sie ihm, so gehört sie nicht in ein Gesetz. — Dankbar und mit großem Nutzen werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung bei der Gesetzesreform zu verwerten sein, zum Angelpunkt des Ganzen dürfen sie nicht gemacht werden."



— Auf den Gebieten der Einzelfragen, die von der IKV. erörtert sind, verhält Kitzinger sich gleichfalls vorzüglich referierend, so daß man die Dankesworte, die von der IKV. selbst ausgesprochen werden: „Grâce à ces excellentes relations avec tous les pays civilisés" — — ebenmäßig nachempfindet. Wie bereits erwähnt, ist aber auch die Arbeit von K. eine kritisch sichtende; und gerade in dieser Richtung begegnen wir bei der Behandlung sämtlicher Einzelprobleme einer ungewöhnlichen Vereinigung von selbständigem freimütigen Urteil mit Bescheidenheit der Form, daß die Schrift den Leser gefällig anmutet und fesselt. Jedem, der über die IKV. sich unterweisen will, sei das Kitzinger'sche Werk empfohlen; aber auch der, der — vielleicht grundsätzlich — den Bestrebungen der Vereinigung sich fern stellt, wird über eine Reihe der wichtigsten Probleme bei K. einen zuverlässigeren Unterricht finden als oft in den vom Subjektivismus zu sehr beherrschten Spezialabhandlungen über die einzelnen Materien, zumal wenn ein unbescheidenes Prestige des ‚αὐτος εφα' von Anfang bis zu Ende der Abhandlung sich hindurch zieht.

A. Schneider, Amtsgerichtsrat in Brandenburg a. H.

---

95. Dr. Ernst Beling, Professor in Tübingen: **Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB.** Sonder-Abdruck aus „Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät". Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus, 1905. (35 S.) Preis 1,20 M.

In seiner tief angelegten und in glänzendem Stil geschriebenen kleinen Abhandlung geht Beling zunächst der bisher herrschenden Meinung über das Wesen der Beschimpfung von Religionsgesellschaften, ihren Einrichtungen und Gebräuchen im Sinne des § 166 StGB. auf den Grund. Er weist zunächst nach, daß das Beschimpfen kein Erfolgsdelikt ist, sondern ein schlichtes Tätigkeitsdelikt; es kommt also nicht darauf an, daß eine Verletzung des religiösen Gefühls dadurch bewirkt wird; infolgedessen steht in diesem Punkt der Tatbestand des Abs. 2 des § 166 StGB. im Gegensatz zu dem Tatbestand des Abs. 1. Beling geht dann auf das Wesen der „Beschimpfung" ein und wirft die Fragen auf, was eine Handlung zu einer beschimpfenden mache und von welchem Standpunkt aus zu beurteilen ist, ob ein „Schimpf" vorliegt. Hierbei kommt er zu dem Resultat, daß „Beschimpfen" heißt „eine Handlung vornehmen, die das Hohe in den Schmutz zieht, das Heilige in sein Gegenteil verkehrt". Ob in der Handlung eine solche Entheiligung liegt, ist vom Standpunkt der betroffenen Religionsgesellschaft zu beurteilen. Hierbei wendet er sich vor allem gegen die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die einen Schimpf nur dann als vorliegend ansieht, wenn die Handlung eine Herabwürdigung „in roher Form" enthielt. Treffend weist Beling nach, daß es bei der Beschimpfung gar nicht auf die Form ankommt.

Das Hauptgewicht aber legt Beling auf die subjektive Seite, auf den Beschimpfungsvorsatz. Hierbei behandelt er in außerordentlich fesselnder Weise den Gegensatz zwischen den Interessen der Verehrer von etwas ihnen heilig Erscheinendem und denen derjenigen, denen aus ihrem religiösen Bewußtsein heraus jenes unheilig, ja sogar widerheilig erscheint, und hebt mit Recht hervor, daß bei einem einseitigen Schutz der Interessen und Gefühle der ersteren die Freiheit der Meinungsäußerung Gefahr liefe. Gerade diese Freiheit der Meinungsäußerung bedingt auch das Aufgeben des bisherigen Erfordernisses der Roheit des Ausdrucks; denn wenn jemand wirklich aus innerster Überzeugung heraus etwas als widerheilig brandmarkt, so darf man es ihm nicht verdenken, wenn er seiner Überzeugung in den stärksten Bezeichnungen Ausdruck verleiht.




Ist schon de lege lata der Abs. 1 des § 166 StGB. so auszulegen, daß ein Beschimpfungsvorsatz dann nicht als vorhanden anzunehmen ist, wenn jemand nur seiner Überzeugung Ausdruck verleiht, so tritt dies noch mehr de lege ferenda zutage, wo Beling als zu schützendes Rechtsgut das religiöse Empfinden des einzelnen hinstellt und so die Beschimpfung scharf von der Beleidigung sondert, die lediglich ein Vergehen gegen die Gesellschaftsordnung ist. Als Fassung der künftigen Strafbestimmung schlägt Beling schließlich folgendes vor:

„Wer vorsätzlich das religiöse Gefühl eines anderen verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Nicht rechtswidrig ist ein Handeln dieser Art, wenn es nur der Ausdruck ernster religiöser Überzeugung ist; ingleichen handelt nicht rechtswidrig, wer in harmloser Weise Religiöses vermenschlicht."

Dr. jur. Leonhard Holz.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Berichte von Landrichter Dr. Klee in Oppeln.

Bericht I.

Vorwort des Werkes. — Besonderer Teil. — V. Bd.: Verbrechen und Vergehen wider das Leben. — Körperverletzung. — Freiheitsdelikte.

Das auf Anregung des Reichs-Justizamts unter dem Nebentitel „Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform" von den Professoren Birkmeyer, van Calker, Frank, v. Hippel, Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Wach herausgegebene, große rechtsvergleichende Werk hat zu erscheinen begonnen. Zunächst ist der von den Professoren v. Liszt, Löffler, Rosenfeld und vom Privatdozenten Radbruch bearbeitete fünfte Band des Besonderen Teiles (Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung, Freiheitsdelikte) veröffentlicht worden[1]) — als erste in die allgemeine Erscheinung tretende Frucht der Tätigkeit des Ende 1902 unter Vermittlung des Reichs-Justizamts gebildeten und sich aus den oben genannten 8 Strafrechtslehrern zusammensetzenden freien wissenschaftlichen Komitees, über dessen Entstehung und Aufgabe das dem Gesamtwerk voraufgeschickte Vorwort unterrichtet: Es kennzeichnet die Reform des deutschen Strafrechts einerseits als eine nationale Aufgabe, die an die heimische Rechtsentwicklung anknüpfen und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes entsprechen muß, anderseits als eine internationale in dem Sinne, als es sich bei der zunehmenden Internationalität des Rechtsverkehrs wie der auf strafrechtlichem Gebiete auftretenden Bedürfnisse und Bestrebungen für den Gesetzgeber darum handelt, einen Standpunkt zu gewinnen, welcher das heimische Recht als ein individuell gestaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturvölker erfassen läßt. Zu diesem Zweck bedurfte es einer vergleichenden kritischen Übersicht der in den wichtigeren Staaten geltenden Strafnormen in der

---

[1]) Verlag von O. Liebmann in Berlin 1905. XII und 497 S. Pr. Mk. 14,40, gebd. Mk. 17,90; Subskriptions-Preis Mk. 11,20, gebd. Mk. 14,70. Der Besondere Teil ist auf 9 Bände berechnet, der später erscheinende Allgemeine Teil auf etwa 6 Bände.



bisher fehlenden Form eines rechtsvergleichenden Systems des gesamten Strafrechts.[2]) Zunächst ist der „Besondere Teil" in Angriff genommen worden, damit die allgemeinen Lehren auf möglichst breiter Grundlage aufgebaut werden und eine der Vielgestaltigkeit des Besonderen Teiles gerecht werdende Regelung erfahren können. Die Übertretungen und die Strafvorschriften der Reichsnebengesetze finden nur insoweit Berücksichtigung, als sie kriminalpolitisch von Bedeutung sind oder ihrem Tatbestande nach mit den im Strafgesetzbuch geregelten Verbrechen und Vergehen in engerem Zusammenhang stehen. Von dem gesetzgeberischen Material des Auslandes werden bei der Rechtsvergleichung stets herangezogen das englische und französische Strafrecht, die neueren Strafgesetzbücher von den Niederlanden, Italien und Norwegen sowie die Entwürfe zu einem österreichischen Strafgesetzbuch, einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesstrafgesetzbuch für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von günstiger Vorbedeutung für das endliche Gelingen des Reformwerkes selbst ist es, daß sich der Stab der 46 Mitarbeiter an der vorbereitenden rechtsvergleichenden Darstellung, unter denen sich übrigens auch Praktiker befinden, einschließlich der Herausgeber gleichmäßig aus Vertretern der „klassischen" und der „modernen" Strafrechtsschule zusammensetzt; einer einseitigen wissenschaftlichen Behandlung der Reform ist so von vornherein vorgebeugt.

Der praktische legislative Zweck des Werkes kommt dadurch zum Ausdruck, daß im Anschluß an die vergleichende Darstellung für die einzelnen Materien die Ergebnisse der Rechtsvergleichung kritisch gewürdigt und Vorschläge für die künftige deutsche Gesetzgebung aufgestellt werden.

Diese legislativen Vorschläge der Wissenschaft auf rechtsvergleichender Grundlage sollen hier in fortlaufenden Referaten in erster Linie dem Praktiker unterbreitet werden. Denn er, dem die Mängel des geltenden Rechts bei seiner täglichen Anwendung besonders entgegentreten, erscheint vor allem berufen, zu entscheiden, ob und nach welcher Richtung die Strafbestimmungen einer Änderung bedürfen, und ob die vom Ausland dargebotenen Anregungen sich zu einer etwaigen Berücksichtigung bei der künftigen Neukodifikation des deutschen Strafrechts eignen oder abzulehnen sind. Freilich läuft auf der anderen Seite gerade der Praktiker Gefahr, der Macht der Gewohnheit und dem Satze „Was ist, ist vernünftig" zu verfallen. Der von dem Studium des in seinen Anfängen vorliegenden Werks zu erwartende Gewinn besteht nicht zum wenigsten darin, daß die Praxis in erhöhtem Maße in den Fluß der allgemeinen Entwicklung gestellt wird, daß sie für die Auslegung und Handhabung des geltenden Rechts wichtige Fingerzeige über die Richtung erhält, in der sich die Entwicklung der einzelnen strafrechtlichen Institute und Normen bewegt. Die Erkenntnis dieser Entwicklungsrichtung ist aber vor allem für den Gesetzgeber die wertvolle Frucht der rechtsvergleichend-historischen Betrachtung, wie v. Liszt in seinen „methodologischen Vorbemerkungen"

---

[2]) Die von der Internat. Krim. Vereinigung herausgegebene „Strafgesetzgebung der Gegenwart" behandelt das Recht der einzelnen Staaten getrennt nebeneinander, nicht miteinander.



zu den von ihm behandelten Abschnitt über Tötung und Lebensgefährdung (§§ 211 bis 217 RStGB.) ausführt; sie ist es, die ihn zur bewußten Zwecksetzung befähigt, mag es auch für das Strafrecht an dem „einwandfrei festgestellten Rahmen der Gesamtentwicklung" (ob im Sinne der Vergeltungs- oder der Zweckstrafe?) noch fehlen. Liszt's methodologische Vorbemerkungen, die eine Art Einleitung zu dem Gesamtwerk darstellen, bezeichnen als die Hauptaufgabe des Gesetzgebers die Erkenntnis des zu schützenden Rechtsguts und der Art des mit der Strafe zu treffenden Angriffs auf das Rechtsgut. Nach der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Rechtsguts einerseits und nach der antisozialen Bedeutung des gegen das Rechtsgut gerichteten Angriffs anderseits habe sich Art und Maß der Strafe zu richten. Wie v. Liszt späterhin im Rahmen der Erörterung des Tatbestandes der Tötung allgemein erwägt, muß aber bedacht werden, daß eine erschöpfende Anpassung der Strafe nach Art und Maß an die objektive Schwere der Tat unmöglich ist. Daher ist eine weitgehende Spezialisierung der Tatbestände, die auch im Widerspruch zu der von der Strafgesetzgebung der letzten Jahrzehnte eingeschlagenen Entwicklung stehen würde, zu verwerfen. Anderseits wird eine gewisse Abstufung der Tatbestände und die Ausscheidung gewisser Tatbestände des Gattungsdelikts unter gesetzlicher Festlegung eines Höchstmaßes der Strafe doch für unentbehrlich erklärt, und zwar im Interesse des Schutzes des Deliquierenden selbst, des Schutzes der Rechtssicherheit des Staatsbürgers gegenüber dem schrankenlosen, leicht in Willkür übergehenden richterlichen Ermessen. Undenkbar sei daher eine etwa dahinlautende Strafbestimmung: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu fünfzehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit dem Tode bestraft." Nun wäre gewiß nicht zu befürchten, daß jemals ein Richter auf Grund einer solchen Vorschrift den Meuchelmörder auf einen Tag und den fahrlässigen Schützen auf Lebenszeit ins Gefängnis schicken würde. Es ist aber z. B. der Fall denkbar, daß mangels einer Ausscheidung der Kindestötung als milderen Falles aus dem Gattungsdelikt der Tötung ein Richter, von der Auffassung des englischen und älteren französischen Rechts ausgehend, innerhalb des allgemeinen Strafrahmens den Kindesmord als ein besonders verwerfliches Verbrechen mit der höchsten Strafe ansähe. Hierbei könnte von einer der staatsbürgerlichen Rechtssicherheit zu nahe tretenden Willkür des Richters nicht die Rede sein. Es würde aber die Gefahr einer die Rechtsbegriffe der Bevölkerung verwirrenden ungleichmäßigen Praxis bestehen, wenn der Gesetzgeber es unterließe, seiner Auffassung über die größere oder geringere Schwere einer gewissen Kategorie von Unterfällen des Gattungsdelikts bestimmten Ausdruck zu verleihen[3]). Sehr schwierig ist es freilich, hier die richtige Grenze einzuhalten. v. Liszt ruft zwei „nur zu häufig vergessene" Regeln der

---

[3]) Ein anderer Gesichtspunkt wäre, inwieweit durch möglichst generell gehaltene weite Strafrahmen die Bedeutung der Geschworenenbank gegenüber dem Richterkollegium zurücktreten würde. Lautet z. B. auch in Ansehung der Kindestötung die Schuldfrage: „Ist die A. schuldig, einen Menschen getötet zu haben?" und wird diese Frage bejaht, so haben es die Richter bei der Strafzumessung ganz in der Hand, ob sie den Fall als gemeinen Mord oder als milder zu behandelnde Kindestötung, als vorsätzliche oder als fahrlässige Tötung ansehen wollen.



legislativen Technik ins Gedächtnis, deren Beobachtung diese Schwierigkeit erleichtert: Einmal die Vermeidung absoluter Strafdrohungen und sodann das Ineinander-Übergreifen der Strafrahmen verwandter, aber vom Gesetzgeber in der Bestrafung unterschiedener Delikte derart, daß das Mindestmaß des schwerer bestraften Falles unter dem Höchstmaß des milder bestraften Falles bleibt.

Nach Maßgabe dieser grundsätzlichen Erwägungen wird die Frage der Spezialisierung der Tötungsdelikte, und zwar in erster Linie in Ansehung der gemeinen vorsätzlichen Tötung an der Hand des rechtsvergleichenden Materials eingehend untersucht. Im Endergebnis wird die Möglichkeit einer begrifflichen Scheidung zwischen Mord und Totschlag verneint und nur der Weg einer quantitativen Unterscheidung offengelassen. Im einzelnen wird zunächst der das englische common law beherrschende Unterschied zwischen murder und manslaughter als unfruchtbar bezeichnet. Sowohl der Mord- als der Totschlagsbegriff des englischen Rechts macht starke Konzessionen an die „Zufallshaftung“: Mord liegt vor, wenn der Tod durch eine Handlung zufällig verursacht wurde, deren Zweck es war, eine felony, eine schwere Rechtsverletzung, zu begehen; Totschlag ist die zufällige Tötung durch eine rechtswidrige, aber keine felony enthaltende Handlung. Der Unterschied zwischen murder und manslaughter liegt also hier in der verschiedenen Schwere der in der ursächlichen Grundhandlung enthaltenen Rechtsverletzung. Im übrigen umfaßt manslaughter die Fälle der Tötung auf Provokation. Nach der subjektiven Seite unterscheiden sich Mord und Totschlag nur im Entwurf von 1880. Hier ist Mord die absichtliche Tötung, Totschlag die Verursachung des Todes eines Menschen durch irgend eine rechtswidrige Handlung ohne Tötungsabsicht. Unter den Begriff des Totschlags fallen hiernach auch die mit „dolus indirectus“ (malice aforethought) begangenen Tötungen. v. Liszt lehnt den dolus indirectus des englischen Rechts in toto ab. Wiewohl diese Materie in den Allgemeinen Teil gehört, sei sie hier mit Rücksicht darauf, daß gerade bei den Tötungsdelikten der dolus indirectus eine wichtige Rolle spielt, berührt. In den englischen Lehrbüchern figuriert folgender Fall: A. schießt auf ein fremdes Haushuhn; der Schuß tötet zufälligerweise den B.; A. ist Mörder. Noch in neuester Zeit sollen in ganz ähnlichen Fällen Verurteilungen zum Tode vorgekommen sein. Es ist nicht zweifelhaft, daß wir es hier mit einer gesetzgeberisch wertlosen argen Verbildung des dem gemeinrechtlichen dolus indirectus zugrunde liegenden richtigen Gedankens zu tun haben. Diesen Gedanken hat aber erkannt das ostindische Strafgesetzbuch von 1860, welches wegen murder denjenigen straft, der den Tod eines anderen durch eine Handlung herbeiführt, von der er weiß, daß sie wahrscheinlich den Tod zur Folge haben werde. Die englischen Entwürfe von 1878 und 1879 folgen dieser Auffassung und betonen gleichzeitig die Unerheblichkeit des Umstandes, ob das den Vorsatz begründende Wissen von der Gleichgültigkeit des Täters dagegen, ob Tod oder schwere Körperverletzung aus der Handlung entsteht, oder im Gegenteil von dem Wunsche, daß dies nicht geschehen möge, begleitet ist. In feiner Weise grenzt die jüngste Kodifikation des englischen Rechts, der Sudan Penal Code von 1899, die vorsätzliche von der fahrlässigen Tötung ab: Mord liegt vor, wenn



der Täter die Absicht zu töten hatte, oder wenn er gewußt hatte oder wissen mußte, daß seine Handlung wahrscheinlich (probably) den Tod zur Folge haben werde. Hat er dagegen gewußt oder wissen müssen, daß der Tod nur möglicherweise (likely) aus der Handlung hervorgehen werde, so liegt nur culpable homicide vor. Da v. Liszt den dolus indirectus — auch in der Form der italienischen „preterintenzionalita" als dritter Schuldform neben Vorsatz und Fahrlässigkeit — vorbehaltlos ablehnt, so trennt er auch unter Berufung auf die neuere französisch-preußischrechtliche Entwicklung die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226 RStGB.) scharf von der vorsätzlichen Tötung und wendet sich energisch gegen die systematische Verschmelzung, die von andrer Seite (Wachenfeld) im Hinblick auf die besonders in den Fällen des Affekthandelns schwierige Grenzziehung zwischen Totschlags- und Körperverletzungsdolus befürwortet wird. Gleichwohl macht v. Liszt in praktischer Hinsicht dem Gedanken des dolus indirectus Konzessionen: er gibt zu, daß der allgemeine Strafrahmen der fahrlässigen Tötung für die vom d. i. umfaßten Fälle nicht ausreicht, da ja die vorsätzliche Körperverletzung schon an sich, auch abgesehen von dem eingetretenen tödlichen Erfolg, eine strafwürdige Handlung darstelle; und dies führe zum Begriff der durch den Erfolg qualifizierten Delikte, der aber anderseits Vorhersehbarkeit des Erfolges voraussetze[4]).

Das amerikanische Statutarrecht unterscheidet verschiedene „Grade" des Mordes; nur gegen murder in the first degree droht es die Todesstrafe an. Zum Mord ersten Grades rechnet es vor allem die Tötung bei Überlegung und Vorbedacht. Hiermit nähert es sich der französisch-deutschen Ländergruppe, die in der Überlegung das spezifische Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag sieht. Grundlegend war in dieser Beziehung der Code pénal von 1791, welcher innerhalb der vorsätzlichen Tötung (homicide commis volontairement) den meurtre, begangen sans préméditation, dem assassinat, begangen avec préméditation, gegenübergestellt. Das für die deutsche Landesgesetzgebung des 19. Jahrhunderts vorbildliche bayerische Strafgesetzbuch von 1813 nimmt Mord an, wenn die Tat entweder mit Vorbedacht beschlossen oder aber mit Überlegung ausgeführt worden ist. Dieser Fassung ist eigentümlich die Hervorkehrung des durch die „Überlegung" gekennzeichneten, vom c. pénal nicht ausdrücklich hervorgehobenen psychischen Moments neben dem im „Vorbedacht" liegenden zeitlichen Moment und ferner die alternative Verbindung beider Momente miteinander. Das preußische Strafgesetzbuch verzichtet auf diese Gleichstellung von Vorbedacht vor der Tat und Überlegung bei der Tat. Nach ihm ist die mit Vorbedacht beschlossene, aber ohne Überlegung ausgeführte Tötung nicht Mord, sondern Totschlag. Dies ist auch der Standpunkt des Reichsstrafgesetzbuchs.

---

[4]) Es ist hier nicht der Ort, das Verhältnis der durch den Erfolg qualifizierten Delikten zur absichtlichen Herbeiführung des Erfolges näher zu beleuchten. Die Frage betrifft die Schuldlehre und gehört in den Allgemeinen Teil. Es darf auf die in den Berliner Juristischen Beiträgen (Heft X) jüngst erschienene Schrift des Referenten über den „dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld" verwiesen werden.



In Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der deutschen Autoren spricht sich v. Liszt gegen die Beibehaltung des Merkmals der Überlegung aus, und zwar einmal mit Rücksicht auf die Unklarheit des Begriffes: Ein Teil der deutschen Schriftsteller legt das Schwergewicht darauf, daß bei der Bildung des Entschlusses die für und gegen die Begehung der Tat sprechenden Gründe in das Bewußtsein des Täters treten konnten. Eine andere Gruppe betont den überdachten Plan, das planmäßige Handeln. Ein eigentlicher Gegensatz liegt jedoch hierin nicht, wie v. Liszt selbst anerkennt. Denn das Abwägen von Gründen und Gegengründen kann ohne Würdigung der Art der Begehung gar nicht geschehen, eine planlose und doch überlegte Tötung ist nicht denkbar; anderseits ermöglicht die Erwägung der Mittel und Wege der Ausführung das Wirksamwerden der Gegenmotive. Mithin bezieht sich die Überlegung stets auf die Entscheidung der Doppelfrage: 1. ob und 2. wie gehandelt werden soll. Eine andre von Liszt hervorgehobene, begriffliche Unklarheit berührt in erster Linie die französische préméditation (Vorbedacht), nämlich der Zweifel, ob das zeitliche Moment (Entstehung der Tat aus einem vorhergefasten Entschluß) oder das psychologische (ruhige Abwägung der Motive und Gegenmotive) bezw. physiologische (Kaltblütigkeit des Täters) maßgebend sein soll; für die Überlegung ist sie nur insoweit von Bedeutung, als es sich um die selbständig zu lösende Frage handelt, ob der überlegte Entschluß einer, wenn auch nachher unüberlegt ausgeführten Tötung oder umgekehrt die überlegte Ausführung eines, wenn auch ohne Überlegung zustandegekommenen Entschlusses den „Mord“ begründe. Ausschlaggebend für die Verwerfung des Merkmals der Überlegung ist aber nach Liszt die Erwägung, daß in der überlegten Tötung keineswegs die antisoziale Gesinnung des Täters und damit seine größere Gemeingefährlichkeit bezw. seine größere sittliche Verworfenheit besonders deutlich zutage treten. Die Behauptung des Gegenteils beruhe vielfach auf der Voraussetzung, als sei der Mangel der Überlegung mit dem Vorliegen des Affektes, also einer heftigen Gemütserregung, gleichbedeutend. Diese Voraussetzung sei aber falsch. Denn der Mangel der Überlegung, das blinde Drauflos-handeln, brauche nicht notwendig in leidenschaftlicher Aufwallung, er könne sehr gut auch in der ethischen Anästhesie des Täters, in seiner brutalen Gleichgültigkeit gegenüber den Folgen der Tat, in stumpfsinniger Apathie, seinen Grund haben. Und umgekehrt sei es sehr gut möglich, daß der Täter trotz der heftigen Gemütsbewegung (etwa über den Treubruch der Ehefrau) die Tat nach allen Richtungen hin überlegt hat, daß alle Hemmungsvorstellungen zur Geltung gelangt sind. Wenn es nun auch richtig ist, daß Überlegung trotz Gemütserregung gegeben sein und trotz des kalten Blutes fehlen kann, so wird man doch für die Regel das Zusammenfallen von Affekt und Nichtüberlegung sowie von Gemütsruhe und Überlegung behaupten können. Die Untersuchung spitzt sich daher in die Frage zu, ob das Merkmal der Gemütserregung zur Scheidung des Totschlags vom Morde verwertbar ist[5]). In der Gesetzgebung begegnen wir ihm mannigfach. So definieren die deutschen Landesgesetzbücher bis 1850 sämtlich

[5]) v. Liszt S. 63, 65 verwendet selbst gegen die mildere Behandlung der Unüberlegtheit und des Affektes die gleichen Argumente.

den Totschlag als die ohne Überlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns begangene Tötung. Ungarn unterscheidet dreierlei Tötungsarten: die überlegte Tötung, die nicht überlegte und als noch milderen Fall, „wenn der Vorsatz in einer heftigen Gemütsbewegung gefaßt und auch sofort ausgeführt wurde". Der österreichische Entwurf von 1874 bedient sich derselben Merkmale zur Definition des Totschlags. Der Stooß'sche Vorentwurf zu einem schweizerischen StGB. von 1893/94 bedroht als Totschlag die „in leidenschaftlicher Aufwallung" verübte Tötung. v. Liszt gibt nur zu, daß in einzelnen Fällen die überlegte Tötung strenger zu beurteilen ist, als die nicht überlegte. Im übrigen erklärt er die voraussetzungslos mildere Behandlung der Gemütserregung (mangelnden Überlegung) für verkehrt. Daß die Hemmungsvorstellungen aufgetaucht, aber zu schwach gewesen seien, um das Zustandekommen des Entschlusses zu hindern, könne keinen Grund abgeben, um die Tat und den Täter strenger zu beurteilen; und daß die Hemmungsvorstellungen überhaupt ganz gefehlt haben, sei kein Beweis einer weniger antisozialen Gesinnung. Im Gegenteile beweise, wer in leidenschaftlicher Aufwallung bei dem geringfügigsten Anlaß einen Menschen töte, damit die denkbar schlimmste antisoziale Gesinnung und die größte Gemeingefährlichkeit. v. Liszt erkennt aber an, daß solche Temperamentsfehler, zumal im Falle der typischen Leidenschaftlichkeit des chronischen Alkoholisten, die Zurechnungsfähigkeit des Täters herabsetzen und mit Rücksicht darauf eine geringere Strafe erheischen; der Gesichtspunkt der Sicherung der Gesellschaft werde dadurch aber nicht berührt.

In Wiederbelebung eines altgermanischen Rechtsgedankens versuchen jüngere Strafgesetzgebungen bezw. Entwürfe den begrifflichen Unterschied zwischen Mord und Totschlag dahin zu fixieren, daß der Mord die unehrliche, die besonders verwerfliche Tötung ist. Insbesondere geschieht dies von seiten des schweizerischen Entwurfs. Nach ihm liegt Mord vor, wenn der Täter „aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoffen oder Feuer oder, um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, getötet hat". v. Liszt vermißt hier die einheitliche Erfassung des Begriffs der unehrlichen Tötung. Statt dessen beruhe die Definition des Mordes auf drei verschiedenartigen Einteilungsgründen: Motiv der Tat, Begehungsart und Zweck des Verbrechens. Und auch diese einzelnen Einteilungsgründe seien nicht konsequent durchgeführt im Sinne der besonderen Verwerflichkeit der Tötung. So trete z. B. die Habgier anderen Tötungsmotiven (Neid, Rachsucht usw.) gegenüber durchaus nicht so sehr durch die Gemeinheit des Motivs hervor, daß gerade sie die Tötung zum Morde qualifiziere. Und weiter sei auch nicht die Gemeinheit der Begehungsart — Grausamkeit könne auch auf plötzliche Verwirrung des Täters in Ausführung der Tat zurückführbar sein, warum solle Feuer schlimmer sein als Wasser? — und nicht die Gemeinheit des Zwecks in der kasuistischen Definition des Schweizer Entwurfs der entscheidende Gesichtspunkt. Das Problem, zu einer neuen Begriffsbestimmung zu gelangen, habe mithin Stooß nicht gelöst; es sei auch unlösbar. Unberechtigt sei die begriffliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, weil sie keine Unterlage in dem Volksrechtsbewußtsein habe. Denn es fehle ein allgemein an-

erkannter volkstümlicher Begriff des Mordes sowohl als des Totschlags. Hinsichtlich des Mordes insbesondere könne nur soviel behauptet werden, daß das Volk die schwereren Fälle der gemeinen vorsätzlichen Tötung als Mord zu bezeichnen pflege; es richte sich dabei aber nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern brauche die Benennung von Fall zu Fall, nach der Lage der konkreten Umstände. Dies beweise am besten die schwurgerichtliche Praxis, wo die Verneinung der „Überlegung“ vielfach auf Erwägungen beruhe, die außerhalb jeder denkbaren Auslegung des Begriffes stehen und ihrerseits der begrifflichen Fassung spotten. Der Name „Mord“ sei aus der amtlichen Terminologie zu streichen. Im Grunde habe nur die absolute Androhung der Todesstrafe die begriffliche Aussonderung der schweren Fälle als Mord zur Folge gehabt. Gerade sie führe, besonders im schwurgerichtlichen Verfahren, auch in solchen Fällen zur Verneinung der Mordfrage, in welchen die Begriffsmerkmale des Mordes unzweifelhaft vorliegen. Da die gesetzliche Auswahl der todeswürdigen Tötungen ohne Willkür gar nicht möglich sei, so bleibt für den Verfasser nur die Möglichkeit übrig, den Gattungsbegriff der gemeinen vorsätzlichen Tötung einheitlich zu fassen und unter Aufgabe der absoluten Androhung der Todesstrafe der verschiedenen Schwere der unter den Gattungsbegriff fallenden Tötungen durch eine Abstufung der für diesen aufgestellten Strafrahmen gerecht zu werden. Die in den skandinavischen Rechten schon vollzogene Beseitigung der absoluten Todesstrafe wird ihrerseits im Hinblick auf die statistisch nachweisbare allmähliche Abnahme der Verurteilungen wegen gemeiner vorsätzlicher Tötung für unbedenklich erklärt.

Den ordentlichen Strafrahmen der gemeinen vorsätzlichen Tötung bestimmt v. Liszt dahin, daß als Maximum wahlweise Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe, das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe und als Minimum 6 Wochen Freiheitsstrafe[6]) anzudrohen ist. Solange nun weder das Strafensystem des künftigen Strafgesetzbuchs noch seine Verwertung für die Bildung der einzelnen Strafrahmen feststeht, kann auch die Frage nach der Abstufung innerhalb dieses Gesamtstrafrahmens nicht endgültig beantwortet werden. Immerhin wird nicht nur die Ausscheidung milder zu bestrafender Fälle (wie oben erwähnt, im Schutzinteresse des Verbrechers selbst), sondern auch die Ausscheidung schwerer zu bestrafender Fälle befürwortet. Letzteres deshalb, weil ohne eine solche Ausscheidung bei der Weite des allgemeinen Strafrahmens und der Gepflogenheit unserer Strafrichter die Gefahr bestehen bleibe, daß der Richter im einzelnen Fall die Notwendigkeit einer Sicherung der Gesellschaft gegenüber gemeingefährlichen Individuen nicht genügend im Auge behalten könnte. Als schwerere Fälle sollen in Zukunft in Betracht kommen zunächst die des geltenden § 214 RStGB. (Tötung bei „Unternehmung“ — wofür „Ausführung“ zu setzen sei — einer strafbaren Handlung). Freilich wird erhebliche Herabsetzung des jetzt 10 Jahre Zuchthaus betragenden Strafminimums verlangt. Dann aber dürfte sich die Beibehaltung des überdies in der Praxis eine nur geringe Rolle spielenden

---

[6]) Das de lege ferenda nach Liszt im Interesse der Beseitigung der Schäden der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wünschenwerte, allgemeine gesetzliche Mindestmaß der Gefängnisstrafe.



Sondertatbestandes (1902: 15, 1903: 24 Verurteilungen) erübrigen. Ferner will v. Liszt de lege ferenda die Tötung mittels einer gemeingefährlichen Straftat als schwereren Fall herausgehoben wissen. Es wird sich fragen, ob diese Fälle, in denen die Herbeiführung einer Gemeingefahr das Mittel für die Verwirklichung des Tötungsvorsatzes ist, systematisch und praktisch scharf von den mit dolus indirectus begangenen gemeingefährlichen Delikten mit tödlichem Ausgang zu trennen sind. An dritter Stelle werden als schwerere Tötungen die von einer bereits zu einer längeren (etwa mehr als fünfjährigen) Freiheitsstrafe verurteilten Person verübten aufgeführt. Es seien dies Fälle, wo die Persönlichkeit des Täters, auch wenn von der objektiven Beschaffenheit der Tat abgesehen werde, als besonders gemeingefährlich erscheint. Es handle sich hier um eine Weiterbildung des der Vorschrift des schwedischen Strafgesetzbuchs zugrunde liegenden Gedankens, wonach Todesstrafe eintritt, wenn ein bereits zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter einen Totschlag oder eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgange begeht. Fraglich erscheint indes, ob diese Vorschrift von der Gemeingefährlichkeit des Täters und nicht vielmehr von dem Gedanken des bereits erschöpften Strafübels ausgeht. Zur Vermeidung der Gefahr der Kasuistik empfiehlt v. Liszt noch einen allgemeinen Zusatz dahin: „Oder liegen andere Umstände vor, aus denen sich eine besondere Gemeingefährlichkeit des Täters ergibt". In allen diesen Fällen sei auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe (Zuchthaus) nicht unter drei Jahren zu erkennen. Es dürfte zu erwägen sein, ob die Gemeingefährlichkeit des Täters nur auf dem Gebiete der Tötungen besonders schwere Strafe auszulösen geeignet ist, und ob nicht vielmehr in ihr ein allgemeiner, auf den mannigfachsten Gebieten (insbesondere bei den Vermögensdelikten, der Körperverletzung) wirkender Strafschärfungsgrund zu erblicken ist.

Das Bedürfnis der besonderen Auszeichnung der Verwandtentötung in dem nur selten zur Anwendung gelangenden § 215 RStGB. wird verneint. Einmal sei die Descendententötung an sich mindestens ebenso strafwürdig wie die in § 215 allein berücksichtigte Aszendententötung, anderseits ließen sich gerade bei der Elterntötung häufig recht milde liegende Fälle denken; lasse man aber für diese Fälle mildernde Umstände zu, so erübrige sich die besondere Hervorhebung der Verwandtentötung überhaupt. Die Qualifizierung der Tötung weiterer Personenklassen (Vormund, Vorgesetzter, Schwangere), wie sie sich in ausländischen Strafgesetzen findet, wird ausgeschlossen. Die quantitative Auszeichnung der Überlegung, wie sie südromanische Rechte aufweisen, wird aus denselben Gründen, wie die Verwertung der Überlegung als konstitutives Merkmal abgelehnt. Desgleichen die Auszeichnung der hinterlistigen, der grausamen Ausführung, ferner der Tötung mittels Gift (die ihre Schrecken infolge der Fortschritte der Chemie wesentlich verloren habe, auch immer seltener werde), der Tötung mehrerer Personen (die Fälle des erweiterten Selbstmords — der Familienvater tötet in Verzweiflung die Seinen und versucht vergebens, sich selbst zu töten — sprechen dagegen), und endlich der Tötung aus gewissen Motiven (Mordlust, Brutalität, Habgier) heraus, die teils auf einen abnormen Seelenzustand deuten können, teils nicht spezifisch genug sind. Von den verschiedenen Milderungsgründen,

7*

denen wir in der deutschen und außerdeutschen Gesetzgebung begegnen, erklärt v. Liszt nur einen einzigen beachtlich, nämlich die Provokation. Nicht der Affekt als solcher beweist eine geringere soziale Gefährlichkeit — diese Erkenntnis führte zur Ablehnung der begrifflichen Unterscheidung von Mord und Totschlag nach dem Merkmal der Gemütserregung — sondern die Veranlassung des Affektes durch eine gerechte Ursache (iustus dolor): Non tam ira, quam causa irae excusat — ein Gedanke, der im geltenden deutschen Recht im § 213 RStGB. Ausdruck gefunden hat. Tadelnswert erscheint Liszt hier nur die Beschränkung, daß bloß der Angriff auf „Angehörige" und nicht auch sonst dem Täter nahestehende Personen den strafmildernden Affekt auslösen soll. Beachtenswert erscheint uns ferner die Voraussetzung des englischen Rechts, daß die Reaktion des Provozierten der Schwere der Provokation entspricht (adequate and reasonable provocation); denn ohne dieses objektive Moment der Verhältnismäßigkeit findet die bloße Rücksicht auf den Temperamentsfehler, die ausgeschaltet werden sollte, leicht wieder Eingang: Im übrigen wünscht v. Liszt Herabsetzung des Strafminimums auf sechs Wochen Gefängnis und befürwortet er die Beibehaltung der in § 213 vorgesehenen allgemeinen mildernden Umstände. Mit Recht weist aber der Verfasser darauf hin, daß der „gerechte Zorn", ebensogut wie er Anlaß zur Tötung ist, auch zu Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung führen kann, daß daher der Strafmilderungsgrund der Provokation, wie in den Rechten der südromanischen Gruppe, namentlich Italiens, und wie in Norwegen, streng genommen in den Allgemeinen Teil gehört.

Die Bestrafung der Vorbereitung der Tötungen wird sowohl allgemein, wie in Ansehung einzelner bestimmter Vorbereitungshandlungen verworfen.

Auch den Sondertatbestand der Kindstötung (§ 217 RStGB.) will v. Liszt aufrechterhalten wissen, da die mildere Auszeichnung dieses Falles in der Entwicklungsrichtung der Strafgesetzgebung sämtlicher Kulturstaaten liege. Nur in England wird die Kindstötung als gemeiner Mord behandelt; dies hat dort die regelmäßige Freisprechung der Kindsmörderinnen durch die Schwurgerichte zur Folge. In den übrigen Staaten wird der als legislativer Grund der milderen Bestrafung zugrunde liegende eigenartige Zustand der Gebärenden teils in dem physiologischen Vorgang der Geburt, teils in der psychischen Verfassung der Mutter erblickt. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, ergeben sich für die Konstruktion des Tatbestandes verschiedene Folgerungen. Ersterenfalls wird die eheliche Mutter der unehelichen gleichgestellt (so z. B. im französischen Recht) und tritt Strafmilderung nur für die Gebärende selbst ein; letzterenfalls beschränkt sich die Privilegierung auf die uneheliche Mutter, umfaßt dagegen auch die dieser nahestehenden Personen (südromanische Rechte). De lege ferenda ist nach Ansicht des Verfassers entscheidendes Gewicht zu legen auf das psychische Moment, auf den über den Gesichtspunkt der verminderten Zurechnungsfähigkeit hinausgreifenden Ehrennotstand in Verbindung mit dem Geburtsvorgang. Es wird deshalb die Berücksichtigung des Motivs der Ehrenrettung bei anderen Personen als der Gebärenden abgelehnt. Weiter wird für Beseitigung des Unterschiedes zwischen der ehelichen und unehelichen



Mutter trotz der Seltenheit der von ehelichen Müttern begangenen Kindstötungen schon im Interesse der Beendigung der Streitfragen, ob in casu ein Kind (z. B. das Ehebruchskind) als eheliches oder uneheliches Kind anzusehen ist, plädiert. Am empfehlenswertesten sei die Formulierung des niederländischen Strafgesetzbuchs: „Die Mutter, die unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt vorsätzlich tötet . ." Hier ist indes dem doch in der Praxis eine Hauptrolle spielenden Gesichtspunkt der Bedrängnis durch materielle Not,[7]) den z. B. der fünfte österreichische Entwurf hervorhebt, keine Rechnung getragen. Es dürfte sich daher fragen, ob die Hervorhebung des Motivs im Tatbestande zweckentsprechend wäre und nicht besser, wie im geltenden § 217 RStGB., unterbliebe, mithin der Ehrennotstand nicht zum entscheidenden Faktor erhoben würde. Weiter fragt sich, ob die Wendung „bei oder kurz nach der Geburt" (§ 217 RStGB.: „in oder kurz nach der Geburt") ausreicht. Allerdings ist die Fortdauer des Erregungszustandes, nicht der ziffermäßige zeitliche Abstand, maßgebend. Die Fälle sind indes in der Schwurgerichtspraxis nicht selten, daß Kindstötung im Sinne des § 217 auch da noch angenommen wird, wo der physiologische Erregungszustand bereits überwunden ist, wo aber die materielle Not im unmittelbaren Gefolge der Geburt (Arbeitsunfähigkeit) die Mutter zur Tötung treibt. Das Mindestmaß von zwei Jahren Gefängnis in § 217 bezeichnet v. Liszt gegenüber dem bei irgendwelchen mildernden Umständen für den gemeinen Totschlag ein Strafminimum von nur sechs Monaten Gefängnis festsetzenden § 213 als einen Redaktionsfehler; bereits der Reichstag hatte das Minimum gegenüber der Kindstötung auf gleichfalls sechs Monate Gefängnis herabsetzen wollen. v. Liszt gibt sogar eine weitere Herabsetzung auf das allgemeine gesetzliche Mindestmaß (nach ihm also sechs Wochen Gefängnis) anheim. Als Höchstmaß dürften fünf Jahre Gefängnis genügen, Zuchthausstrafe sei überflüssig: schon jetzt bewegten sich drei Viertel aller Verurteilungen aus § 217 zwischen zwei und fünf Jahren Gefängnis. Im Hinblick auf die statistisch festgestellte Abnahme der Verurteilungen wegen Kindstötung erscheine eine Milderung der bestehenden Strafdrohungen unbedenklich. Hierzu ist zu bemerken: Wird die Strafe für die gemeine vorsätzliche Tötung bis auf das allgemeine gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt, so bedarf es dieser Festsetzung für die privilegierte Kindstötung nicht. Für besonders rohe Fälle wird man des Zuchthauses nicht entbehren können. Immerhin wird gegenüber der gemeinen Tötung ein Strafmaximum für die Kindstötung aufzustellen sein. v. Liszt spricht sich gegen Wiederaufnahme der preußischen Strafbestimmung betreffend Verheimlichung der Geburt oder Schwangerschaft aus, die doch aber sicher einen nicht geringen prophylaktischen Wert hatte. Dagegen empfiehlt er ernstester Beachtung des künftigen deutschen Strafgesetzgebers die Vorschriften des neuen norwegischen Strafgesetzbuchs (nach finländischem Muster), welche die Vernachlässigung der Pflichten gegen die Schwangere seitens des Schwängerers und anderer Personen (Eltern, Hausherren und ähnliche Personen) unter Strafe stellen. Von

[7]) Nach der Statistik ist die Häufigkeit der Kindstötungen durch die Höhe der Getreidepreise stark beeinflußt.



besonderem Interesse ist eine Strafvorschrift, welche von der häufigen moralischen Mitverantwortlichkeit des Schwängerers für Abtreibung oder Kindstötung ausgeht: Gefängnis bis zu drei Jahren trifft ihn, wenn er, obwohl er weiß, daß die Frauensperson ein derartiges Verbrechen beabsichtigt, es unterläßt, Schritte zu tun, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte.

Es dürfte weiter im Zusammenhang hiermit zu prüfen sein, auf welche Weise durch prophylaktische Strafvorschriften dem Unwesen der Engelmacherei, einer häufig im Einverständnis mit der Mutter verübten, mit dem bestehenden Gesetz kaum zu fassenden Art der Kindstötung, wirksam gesteuert werden könnte.

Auch die Tötung auf Verlangen des Getöteten (§ 216 RStGB.) erfährt in der Mehrzahl der Gesetzgebungen dem Gattungsdelikt gegenüber eine mildere Behandlung. Nur die Gruppe des Code pénal, England und Italien, ebenso wie das frühere preußische Strafgesetzbuch sehen in ihr gemeine Tötung. v. Liszt tritt für Beibehaltung einer Sonderbestimmung ein, und zwar im Hinblick auf die geringe Gemeingefährlichkeit des Täters, der meist aus altruistischen Motiven handele und kaum sobald wieder in die gleiche Lage komme, ferner auf das Rechtsbewußtsein des Volkes und die innere Verwandtschaft zwischen der Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord. Die allerdings mehr in den Allgemeinen Teil gehörende Frage, ob die Tötung eines Einwilligenden überhaupt und aus welchem Rechtsgrunde sie strafbar ist, wird nicht grundsätzlich erörtert. v. Liszt greift auf die Motive des norddeutschen Entwurfs zurück, nach denen es „unbestrittenes Sittengesetz" ist, daß das Leben „ein nicht veräußerliches Gut" ist. Wenn er sich jedoch der Wendung bedient, daß, falls man sich nicht dazu entschließen könne, die Tötung auf Verlangen straflos zu lassen, auch die Teilnahme am Selbstmord unter Strafe gestellt werden müsse, so erhellt hieraus, daß er dem Gedanken an eine gänzliche Straflosigkeit der Tötung des Einwilligenden Raum gibt. Die nähere begriffliche Abgrenzung der „Einwilligung" (Voraussetzung der Verfügungsfähigkeit des Einwilligenden, der Korrespondenz der Tötungshandlung mit dem Verlangen) soll Sache der Rechtsprechung sein. Der schon in der Bestimmung des ALR., wonach der Verdacht, den Wunsch nach dem Tode bei dem Getöteten selbst veranlaßt zu haben, höhere Strafe auslöst, anklingende Gedanke insbesondere, daß nur eine ohne die geringste Vergewaltigung bezw. egoistische Motivierung des Willens des Verlangenden zustande gekommene Einwilligung die kriminelle Auszeichnung dieses Tötungsfalles rechtfertigt, wird, offenbar weil in das allgemeine Gebiet des Satzes „volenti non fit iniuria" schlagend, nicht weiter verfolgt.[8]) Zum deutlichen, wenn auch nicht erschöpfenden Ausdruck kommt der Gedanke im neuen russischen Strafgesetzbuch, wo zum Verlangen das Mitleid hinzutreten muß. In Abweichung hiervon empfiehlt v. Liszt, übereinstimmend mit dem norwegischen Strafgesetzbuch, das Mitleid infolge des hoffnungslosen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes alternativ neben das Merkmal des Verlangens zu stellen. Es ist allerdings zuzugeben, daß bei einem kleinen Kinde oder bei einem in

[8]) Referent hat in Jahrgang 49 S. 246 f. dieser Zeitschrift eine begriffliche Abgrenzung der echten Einwilligungsfälle in diesem Sinne versucht.



seinem Bewußtsein schwer getrübten Kranken von „Verlangen" nicht gesprochen werden kann, und daß daher insofern das Merkmal des Verlangens in § 216 RStGB. zu eng ist. Es dürfte aber zu prüfen sein, ob dieses Bedenken sich nicht durch Gleichstellung der wirklichen mit der präsumtiven, bezw. der vom gesetzlichen Vertreter ausgehenden Einwilligung in irgend einer Form beheben ließe, ob es dagegen sich nicht verbietet, der Einwilligung das vielleicht gar nicht den Wünschen des Bemitleideten entsprechende Mitleid gleichzusetzen, selbst wenn die von dem Verfasser vorgeschlagene Einschränkung auf Personen, die dem Getöteten nahestehen, Platz greift. Auf der anderen Seite wäre zu erwägen, ob etwa der von früheren deutschen Landesgesetzen als besonders strafmildernd hervorgehobene Umstand, daß der Getötete ein Todkranker oder tödlich Verwundeter war, zum konstitutiven Tatbestandsmerkmal zu erheben wäre.

Statt des geltenden Strafrahmens (3—5 Jahre Gefängnis) wird Gefängnis bis zu 3 Jahren vorgeschlagen. Die Straflosigkeit des Versuchs soll ausgedehnt werden auf die durch die mißglückte Tötung verursachte Körperverletzung.

Die Teilnahme am Selbstmord ist nach herrschender Ansicht infolge der akzessorischen Natur der Teilnahme auch als Anstiftung im deutschen Recht nicht strafbar. In der überwiegenden Mehrzahl der modernen fremden Strafgesetzgebungen erscheint die Teilnahme am Selbstmord als selbständiges Delikt, und v. Liszt empfiehlt dem deutschen Strafgesetzgeber Nacheiferung dieses Beispiels im Hinblick auf die Flüssigkeit der Grenzen zu der unter dem Gesichtspunkt der Unveräußerlichkeit des Lebens gleichfalls poenalisierten Tötung auf Verlangen und in Anbetracht der in der zunehmenden Neigung zum Selbstmord liegenden ernsten Gefahr für die Leistungsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens; und zwar will er sowohl die Beihilfe als die unter Umständen — nämlich beim Drängen des Gewinnenden — das amerikanische Duell mitumfassende Anstiftung unter Strafe gestellt wissen. Vollendung des Selbstmords soll Bedingung der Strafbarkeit sein, damit der Selbstmörder nicht dem im Vergleich zur Bestrafung des Selbstmordversuchs (sie ist in England und einigen amerikanischen Staaten noch Rechtens) größeren Übel, als Zeuge über seinen tragischen Entschluß vernommen zu werden, preisgegeben sei. Die Teilnahme am Selbstmord eines nicht zurechnungsfähigen Täters will v. Liszt der gemeinen Tötung gleichgeachtet wissen. Wegen gleicher Strafwürdigkeit der Teilnahme am Selbstmord und der Tötung auf Verlangen fordert er denselben Strafrahmen für beide Handlungen.

Eine eigentümliche Form der strafbaren Teilnahme am Selbstmord im russischen Recht sei hier wegen einer damit zusammenhängenden andern grundsätzlichen Frage noch besonders erwähnt. Nach geltendem russischem Recht — in dem noch nicht in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuch findet sich eine derartige Vorschrift nicht — werden Eltern, Vormünder, Vorgesetzte, die jemanden durch schlechte Behandlung zum Selbstmord getrieben haben, mit Gefängnis und Kirchenbuße bestraft. Dieser Bestimmung liegt ein sehr weit gespannter Ursachenbegriff zugrunde, aus dem sich auch die Strafbarkeit des „homicide moral" überhaupt ableiten läßt. In der Tat ist in der ausserdeutschen Literatur die bloß seelische Einwirkung wenigstens unter gewissen Voraussetzungen als Mittel der Tötung (z. B. Tötung eines Kindes oder eines Kranken



durch Erschrecken) anerkannt. Der Verfasser billigt den hier zugrunde liegenden Ursachenbegriff in seiner weiten Ausdehnung durchaus und bezeichnet die ausdrückliche Ablehnung der namentlich in der Theorie der adäquaten Verursachung zum Ausdruck gelangenden neueren Bestrebungen, den Ursachenbegriff einzuengen, als eine der wichtigsten im Allgemeinen Teile zu erledigenden Aufgaben des Gesetzgebers. Wer, wie Referent, der Ansicht ist, daß die Kausalitätsfrage getrennt von der Verschuldungsfrage in einer für die Zwecke des Strafrechts fruchtbaren Weise nicht behandelt werden kann, wird die Diskussion über die Verursachungsfrage bis zur Untersuchung der Schuldlehre vertagen. Nur soviel sei schon hier gesagt, daß aus der mit der Theorie der adäquaten Verursachung gegebenen „Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ ein durchschlagender Einwand gegen die Theorie selbst sich nicht herleiten läßt.

Bei Erörterung der fahrlässigen Tötung geht v. Liszt davon aus, daß der deutsche Strafgesetzgeber schwerlich an der Auffassung des RStGB. rütteln werde, wonach die Fahrlässigkeit durch den Eintritt eines rechtswidrigen Erfolges in ihrer Strafbarkeit bedingt ist und je nach der Natur dieses Erfolges verschiedene Fahrlässigkeitsdelikte unterschieden werden[9]). Im Gegensatz hierzu stellt z. B. das österreichische Strafgesetzbuch (§§ 431, 335) ein einheitliches Delikt des unachtsamen, die Verkehrsregeln außer Rücksicht lassenden Verhaltens auf; Strafe tritt auch ein, wenn sich gar kein schädlicher Erfolg anschließt. Auch diese Frage wird ex professo im Allgemeinen Teil zu behandeln sein.

Weil die untere Grenze der Fahrlässigkeit bis an den Zufall heranreicht, soll neben der in § 222 RStGB. ausschließlich angedrohten Gefängnisstrafe Geldstrafe zugelassen werden. Schon Bayern 1861 drohte Freiheits- und Geldstrafe alternativ an. Im übrigen wird fakultative Verbindung der Gefängnisstrafe mit der Geldstrafe empfohlen, eine Schärfung, die sich insbesondere bei Gewinnsucht als letzter Ursache der Tat und im allgemeinen im Hinblik auf die nach der Statistik unverkennbare Neigung zum Steigen des Delikts empfehle. Aus dem letzteren Gesichtspunkt wird auch für die qualifizierten Fälle des Absatz 2 des § 222, aus dem die Mehrzahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung erfolgt, für die Wiederherstellung der im preußischen Strafgesetzbuch vorgesehen gewesenen Entziehung der Befugnis zur Berufsausübung eingetreten, vorausgesetzt, daß eine solche Bestimmung nicht im Allgemeinen Teil Aufnahme findet. Hinsichtlich des in Absatz 2 geregelten Tatbestandes wird zur Vermeidung einer der kriminalpolitischen ratio widersprechenden weiten Auslegung[10]), wonach z. B. auch der Lohnkutscher, der eine sonntägliche Vergnügungstour unternimmt, aus diesem Absatz haftet, die Fassung vorgeschlagen: „War die Fahrlässigkeit in Ausübung des Amtes usw. begangen . . . .“

Endlich wendet sich der Verfasser dem Problem des Gattungsdelikts der Lebensgefährdung zu. Die bisherigen Gesetzgebungen haben sich fast ausnahmslos damit begnügt, einzelne Fälle der,

---

[9]) A. M. Löffler in seiner rechtsvergleichenden Darstellung der Körperverletzung im vorliegenden Band S. 371f.

[10]) Vgl. Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 18 S. 204.

sei es allgemeinen, sei es individuellen Gefährdung fremden Lebens in besonderen Tatbeständen zu poenalisieren. In der Poenalisierung des Gattungsdelikts der Lebens- und Leibesgefährdung als solcher ist bahnbrechend geworden der Schweizer Entwurf. Art. 68 des Entwurfs von 1903 lautet:

„Wer einen Menschen wissentlich oder gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr ..." Wenn auch die Begründung seines Vorschlages durch Stooß, es handele sich hier um die Poenalisierung eines „Mitteldinges" zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, um die dritte Schuldform des Gefährdungsvorsatzes, abgelehnt wird, so findet der Vorschlag selbst doch Liszt's Beifall, da er eine oft empfundene Lücke ausfülle: Straflos bleibe sonst nach wie vor die schlimmste Fahrlässigkeit, wenn nur infolge eines glücklichen Zufalls der Eintritt der Verletzung ausgeblieben ist. Offenbar hat der Verfasser hier die Fälle der sogenannten „bewußten" Fahrlässigkeit im Auge; denn die Fälle der fahrlässigen Gefährdung scheidet er aus dem Bereiche der Strafbarkeit ausdrücklich aus. Die Identität der bewußten Gefährdung mit dem eventuellen Verletzungsvorsatz erkennt er nicht an; er behauptet vielmehr im Gegenteil einen begrifflich scharfen Gegensatz zwischen beiden. Es ist hier nicht der Ort, zur Frage des Verhältnisses von Verletzungs- und Gefährdungsvorsatz Stellung zu nehmen[11]. Nur soviel sei gesagt, daß der Verfasser sich zu sich selbst in einen gewissen Widerspruch setzt, wenn er einerseits die wesentliche Verschiedenheit des Gefährdungs- und eventuellen Verletzungsvorsatzes behauptet, anderseits die Ausdehnung des Tatbestandes des hier in Rede stehenden Gattungsdelikts auf die Gefährdung des Leibes, wie sie sich auch im schweizerischen Entwurf findet, damit rechtfertigt, daß dem Begriff der Gefahr immer etwas Unsicheres und Unbestimmtes anhaftet, daß die Möglichkeit einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von der Gefahr des Todes sowohl objektiv als auch subjektiv — in dem Bewußtsein des Täters — schwer trennbar sei.

Daß der schweizerische Entwurf die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung fordert, wird deshalb gebilligt, weil ein Bedürfnis, selbst die geringfügigsten Gefährdungen des körperlichen Wohlbefindens unter Strafe zu stellen, nicht besteht. Hinsichtlich des Strafrahmens wird bemerkt, daß die Ausstellung des Eintritts des Todes als Strafschärfungsgrundes die Eigenart des Delikts als Gefährdungsdelikts verdunkle[12]. Im übrigen wird auch hier alternative Androhung der Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe und fakultative Kumulation beider Strafen für geboten erachtet. Es wird sodann noch das Verhältnis des allgemeinen Gefährdungsdeliktes zu anderen Tatbeständen kurz beleuchtet: Nunmehr könne die Scheidung zwischen der Herbeiführung einer gemeinen Gefahr (d. h. eine Gefahr

[11]) Löffler a. a. O. S. 278 setzt den eventuellen Verletzungs- und den Gefährdungsvorsatz einander gleich.

[12]) Nicht im Einklang hiermit steht es, wenn v. Liszt S. 152 der Möglichkeit, auf den Eintritt des Erfolges bei Ausmessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens Rücksicht zu nehmen, Raum gibt.

für viele Personen) und der Herbeiführung einer individuellen Gefahr streng durchgeführt werden. Das Gattungsdelikt der vorsätzlichen Einzelgefährdung von Leib und Leben werde eine Reihe von Strafvorschriften, z. B. den § 17 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, ferner die in der Wissenschaft in Aussicht genommenen Bestimmungen gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke entbehrlich machen; andere, wie die den Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben bezweckenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, erweitern. Es eröffnet sich die Perspektive auf eine bedeutsame sozialpolitische Funktion des allgemeinen Begriffs der Lebens- und Gesundheitsgefährdung: Auch die Gefährdung der ländlichen Arbeiter, des häuslichen Gesindes, der Heimarbeiter usw. würde unter ihn fallen. Ein weiterer Gewinn der Aufstellung des allgemeinen Gefährdungsdelikts wäre endlich die reinliche Scheidung zwischen Kriminal- und Polizeiunrecht, welch letzterem ausschließlich die sich mit der Herbeiführung der abstrakten Gefahr begnügenden Vorschriften angehören dürften.

Auf den von Liszt bearbeiteten Abschnitt über Tötung und Lebensgefährdung folgen in dem vorliegenden V. Bande die Abschnitte über Abtreibung und Aussetzung, bearbeitet vom Privatdozenten Radbruch-Heidelberg.

Unser RStGB. stellt die Abtreibung (§§ 218 bis 220) unter die „Delikte wider das Leben". Der Code pénal behandelt sie als Körperverletzung, Norwegen und der schweizerische Entwurf als Verbrechen gegen Leib und Leben, England und Belgien sehen in der Abtreibung einen Angriff auf die Familienordnung und die Sittlichkeit. Österreich und Italien, ebenso wie einige deutsche Partikularrechte des 19. Jahrhunderts, widmen ihr einen selbständigen Abschnitt.

Das Leben, gegen welches sich nach der Auffassung des RStGB. das Abtreibungsverbrechen richtet, ist das Leben der Leibesfrucht; wie der Verfasser jedoch annimmt, nicht als Rechtsgut eines einzelnen, sondern der Gesamtheit, die ein bevölkerungspolitisches Interesse an der Erhaltung der Leibesfrucht habe. Radbruch macht sich selbst den Einwand, daß unter diesem Gesichtspunkt auch die Unfruchtbarmachung und Empfängnisverhütung strafbar sein müßte. Scheue man diese Konsequenz aber, so werde man zu erwägen haben, ob nicht auch die Bedenken gegen die Strafbestimmung betreffend die Abtreibung, die sich in unzähligen Fällen ohnmächtig erweise und selbst zum Werkzeuge anderer Verbrechen (des Betruges, der Erpressung) werde, überwiegen. Immerhin ist auch die Auffassung haltbar, daß die Strafvorschrift gegen die Abtreibung das künftige extrauterale Leben der Leibesfrucht selbst schützt, von welchem Standpunkt aus die Lebensfähigkeit der Frucht (contra: Mole) zu fordern wäre. Eine weitere, auch im ausländischen Recht eine Rolle spielende Streitfrage de lege lata ist die, ob die §§ 218ff. das Leben der Leibesfrucht gegen Vernichtung oder auch gegen Gefährdung schützen, ob m. a. W. die Abtreibung i. e. S. des § 218 gleichfalls wie die Tötung im Mutterleibe Tötung, und zwar durch die Bewirkung vorzeitigen Abgangs (Beschleunigung der Geburt) — in diesem Falle ist Voraussetzung eine lebendige, menschliche Leibesfrucht —, oder ob sie schlechthin Bewirkung des vorzeitigen Abgangs, Frühgeburt, ohne Rücksicht auf die Folge für das Leben der Leibesfrucht ist. Nach der Auffassung,

die in der Abtreibung i. e. S. Tötung außerhalb des Mutterleibes durch vorzeitige Geburt im Gegensatz zur Tötung im Mutterleibe sieht. ist, da das menschliche Lebewesen außerhalb des Mutterleibes nicht mehr „Frucht", sondern schon „Kind" ist[13]), der vom Gesetz aufgestellte Tatbestand der Tötung einer Frucht durch Abtreibung undenkbar. Deshalb straft hier das Gesetz die Tötung des Kindes ausnahmsweise als Abtreibung. Hieraus folgt, daß, da die fahrlässige Abtreibung straflos, auch die fahrlässige Tötung des Kindes durch vorzeitige Geburt nicht strafbar ist. De lege ferenda wünscht der Verfasser die Streitfrage, ob nur Verletzung oder auch Gefährdung der Leibesfrucht strafbar, dahin entschieden, daß nur die Tötung im Mutterleibe oder durch Abtreibung poenalisiert werde, da die Bestrafung der Gefährdung der Frucht durch Beschleunigung der Geburt eine Ächtung der gesamten Geburtshilfe bedeuten würde. Über die legislative Zweckmäßigkeit der in deutschen Partikulargesetzen sich findenden Vorschriften gegen die Gefährdungen der Frucht auch ohne Abortus, nämlich durch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, die wir bereits oben bei der Kindestötung als prophylaktische Vorschriften erwähnten, läßt sich Radbruch nicht aus. Gegen die in Finland (mit Beschränkung auf die Schwangere selbst) und in Mexiko (mit Beschränkung auf den Arzt und andere grobfahrlässig handelnde Personen) ausgesprochene Strafbarkeit der fahrlässigen Abtreibung werden die russischen Motive (1895) zitiert, die ausführen, daß die Bestrafung einen zu starken Eingriff in die individuelle Freiheit bedeute, indem sie die ganze Lebensweise der Schwangeren unter strafrichterliche Kontrolle stelle, und daß sie den Nachweis des Kausalzusammenhangs besonders schwierig gestalte[14]). Zur Vermeidung dieser Schwierigkeit des Beweises der Ursächlichkeit des Abtreibungsmittels für den eingetretenen Tod der Leibesfrucht haben die Gesetzgebungen auf dem Gebiet der vorsätzlichen Abtreibung teils eine Vermutung des Kausalzusammenhanges aufgestellt, teils haben sie die Vollendung des Verbrechens in das Versuchsstadium zurückgeschoben; in England ist das Abtreibungsverbrechen bereits mit der in Abtreibungsabsicht vorgenommenen Anwendung des Abtreibungsmittels vollendet. Radbruch billigt letzteres ebensowenig wie die Qualifizierung der Teilnahme zur Täterschaft im Falle der entgeltlichen Verschaffung des Abtreibungsmittels (§ 219 RStGB.). Denn mit der Aufnahme jener „verkümmerten oder verunreinigten Abformen" (Binding) des Verbrechenstatbestandes entstehe die Gefahr, daß die für den Versuch und die Beihilfe geltenden Regeln auf ein vollendetes Verbrechen bezw. die Täterschaft eines Verbrechens einmal fälschlich oder nicht angewendet werden. Es fragt sich, ob sich diese mehr doktrinären Bedenken vom Standpunkt der praktischen Fragestellung, ob es zweckmäßig sei, das verbrecherische Tun bereits im Stadium der Vorbereitung zu treffen, stichhaltig erweisen.

---

[13]) Wann das Dasein der Leibesfrucht als solcher endet und in das des „Kindes" übergeht, ist in Doktrin und Gesetzgebung sehr verschieden bestimmt. Mit praktischem Takt erklärt v. Liszt a. O. S. 10 die gesetzliche Ziehung der Grenze zwischen Abtreibung und Kindestötung nicht für notwendig. Die unrichtige Subsumtion des Einzelfalles unter diesen oder jenen Begriff werde ohne wesentlichen Nachteil für die Rechtspflege bleiben, wenn man die Strafrahmen ineinander übergreifen lasse und die fahrlässige Abtreibung unter Strafe stelle.

[14]) v. Liszt spricht sich für die Strafbarkeit der fahrlässigen Abtreibung aus. Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

Die Strafe des Abtreibungsversuchs der Schwangeren will Radbruch aufrecht erhalten wissen; sie müsse für die zahlreichen Fälle nicht nachweisbaren Kausalzusammenhangs zwischen Abtreibungshandlung und Tod der Frucht in Reserve bleiben, solle nicht die Bestrafung der Abtreibung überhaupt illusorisch werden. Die französische Praxis straft nur den von einem Dritten begangenen Abtreibungsversuch. Die beim Delikt der Abtreibung eine besonders große praktische Rolle spielende Frage des untauglichen Versuchs anlangend, so verweist der Verfasser auf die Regelung der Materie im Allgemeinen Teil. Nach englisch-amerikanischem Recht, das den Fall des untauglichen Abtreibungsversuchs speziell regelt, ist der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bekanntlich strafbare Abtreibungsversuch, den eine Nichtschwangere an sich selbst begeht, straflos; strafbar ist er nur, wenn von seiten eines Dritten begangen. Der Abtreibungsversuch am tauglichen Objekt, aber mit untauglichen Mitteln ist dagegen stets strafbar. Schweden bedroht im Gegensatz hierzu nur die Anwendung solcher Mittel, welche die beabsichtigte Wirkung haben können. Straßmann hat vorgeschlagen, den untauglichen Abtreibungsversuch wegen der Beweisschwierigkeit in jedem Falle für straflos zu erklären.

Die in der Literatur und in der Praxis aufgetretenen, nach seiner Ansicht unberechtigten Zweifel, ob im Falle des § 218 Abs. 3 der Dritte, welcher bei der Schwangeren die Abtreibungsmittel „angewendet hat", überhaupt wegen Versuchs bestraft werden könne, führt der Verfasser auf den nachlässigen Gebrauch der Perfektform im Gesetz zurück. In der Tat ist jedenfalls de lege ferenda kein Grund ersichtlich, den Abtreibungsversuch der Schwangeren selbst zu strafen, den von einem Dritten begangenen dagegen straflos zu lassen.

Nach geltendem deutschen Recht unterliegt nur derjenige, welcher die Beihilfe zur Abtreibung der Schwangeren durch Anwendung oder Beibringung des Abtreibungsmittels begeht, der Täterstrafe. Radbruch gibt zur Erwägung anheim, ob die Festsetzung der Täterstrafe nach dem Muster von Norwegen, England und des Schweizer Entwurfs nicht auch auf die übrigen Beihilfefälle auszudehnen sei. Denn sonst würden diese Fälle bei einer etwaigen Herabsetzung der Strafe für die Schwangere selbst nach dem Grundsatze der Akzessorietät der Teilnahme gleichfalls unbilligerweise diesem herabgesetzten Strafrahmen unterliegen, wenigstens so lange, als die Abtreibung durch die Schwangere und durch den Dritten koordinierte Tatbestände seien, folglich § 50 RStGB. nicht Anwendung finde. Ein anderer Ausweg sei die den § 50 anwendbar machende Formulierung der Bestrafung des Dritten und der Schwangeren als Regel und Ausnahme. Die Streitfrage, ob § 219 RStGB. den mit Einwilligung der Mutter entgeltlich ein Abtreibungsmittel verschaffenden, anwendenden oder beibringenden Dritten nur dann straft, wenn die Schwangere sich mitschuldig macht, soll dahin geregelt werden, daß das bloße Verschaffen mangels Täterschaft der Schwangeren straflos, dagegen das Anwenden und Beibringen stets strafbar sei. Zutreffend wird es als eine unbefriedigende Folge der Regelung der Teilnahme nach dem Akzessorietätsprinzip bezeichnet, daß die unentgeltliche Teilnahme an einer Lohnabtreibung strenger bestraft wird als die entgeltliche Teilnahme an einer unentgeltlichen Abtreibung. Im übrigen wird beanstandet, daß § 219 RStGB. nicht die gewerbsmäßige, sondern die Lohnabtreibung, mithin nicht die eigentlich ge-

fährliche Art der Abtreibung, sondern nur die aus einem verwerflichen Motiv begangene Abtreibung unter erhöhte Strafe stelle. Da der jeder beliebigen Person zugängliche, gewerbsmäßige Betrieb der Abtreibung den Strafschärfungsgrund bilde, so wird auch die in einigen Staaten sich findende Qualifizierung des Delikts mit Rücksicht auf seine Begehung durch Ausübende des Heilgewerbes abgelehnt Auf alle Fälle wird die Beschränkung der Qualifizierung auf approbierte Medizinalpersonen verworfen, da die Gefährlichkeit und Pflichtwidrigkeit der abtreibenden Kurpfuscher zum mindesten dieselbe sei wie die jener Personen. Neben den Strafänderungsgründen des geltenden deutschen Rechts finden sich noch weitere im ausländischen Strafrecht, u. a. die Begehung unter Anwendung gefährlicherer als der vereinbarten Mittel, der Erfolg der Gefahr für das Leben der Mutter — nach RStGB. qualifiziert nur der wirkliche Eintritt des Todes —, auf der andern Seite das auch bei der Kindestötung, wie wir sahen, eine Rolle spielende Motiv der Ehrenrettung und ganz allgemein die Begehung durch die außerehehlich Schwangere. Letzteren Milderungsgrund erklärt der Verfasser ausdrücklich für unbedenklich; gegen den in der Literatur vorgeschlagenen Straflosigkeitsgrund, daß die Schwangerschaft das Ergebnis eines Verbrechens gegen die geschlechtliche Freiheit der Schwangeren ist, macht er aber die Gefahr der Vermehrung der ohnehin schon zahlreichen fingierten Unzuchtsbeschuldigungen geltend.

Eingehend wird der Fall der „indizierten Perforation“ behandelt: Die Tötung der Frucht (nach der Gefährdungstheorie auch die Beschleunigung der Geburt) ist zur Rettung des Lebens der Schwangeren notwendig. Streitig ist hier die Begründung des Auschlusses der Rechtswidrigkeit, und der Verfasser wünscht vom künftigen Strafgesetzgeber eine deutliche Rechtsmäßigkeitserklärung. Drei Möglichkeiten, die Rechtswidrigkeit auszuschließen, werden erörtert: Die entsprechende Regelung des ärztlichen Operationsrechts, die Aufstellung einer Spezialbestimmung und die Erweiterung der allgemeinen Notstandsbestimmung. Der Verfasser entscheidet sich für den letzten Weg. Er leugnet zunächst die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit sämtlicher ärztlicher Eingriffe in einer einheitlichen, auch den Fall der Perforation deckenden Weise auszusprechen. Insbesondere könne die Notwendigkeit der Heilung allenfalls die Verletzung des zu Heilenden selbst (der Mutter), niemals aber für sich allein die Verletzung eines anderen Individuums (der Frucht) rechtfertigen. Von der zudem nur durch einen Vertreter zu beschaffenden Einwilligung der Frucht ferner könne Leben oder Tod der „sozial wertvolleren“ Schwangeren nicht abhängig gemacht werden. Gegen eine Spezialbestimmung über den Fall der Perforation wird eingewendet, daß hierdurch der Grundgedanke des Notstandes in mehr oder weniger willkürlicher Weise eingeschränkt bezw. verdunkelt werde. In der Tat weichen die bezüglichen Vorschriften des ausländischen Strafrechts und Vorschläge der Literatur erheblich voneinander ab, sowohl hinsichtlich des Zwecks (Rettung der Mutter aus Lebensgefahr — ernster Gesundheitsgefahr), als des Mittels (Perforation als absolut notwendiges Mittel — als angemessenes Mittel) als auch der Personen, denen die Perforation zu gestatten (jedermann — nur Ärzte oder Hebammen oder Apotheker — nur Ärzte — nur Ärzte unter Zuziehung eines zweiten Arztes und mit Einwilligung der Schwangeren). Die Zweifel über die Art der Behandlung der

Perforation heben sich nach Ansicht des Verfassers nur durch ihre Einfügung in den allgemeinen Tatbestand des Notstandes, der allerdings dahin zu erweitern sei, daß die Notstandshandlung stets als rechtmäßig zu gelten habe, wenn das verletzte Rechtsgut im Vergleich mit dem geretteten minderwertig sei, und daß die Beschränkung auf die Angehörigen des Handelnden (§ 54 RStGB.) zu fallen habe. Bei dieser Regelung der Notstandsmaterie [15]) würde jedermann, nicht nur der Arzt, die Perforation oder nach Lage der Sache auch den Kaiserschnitt vornehmen können, und zwar ohne Einwilligung der Schwangeren sowohl für sich als für den zu Rettenden, der über das eigene Leben ebensowenig verfügungsberechtigt sei wie der Selbstmörder, der gewaltsam von seinem Vorhaben zurückgehalten wird. Als politisches Moment, das für die Regelung der Perforation im Rahmen der Notstandsmaterie spricht, wird angeführt, daß die katholischen Gegner der Perforation ihre Unerlaubtheit weniger urgieren würden, wenn sie lediglich einen Sonderfall der Notstandsverletzung darstelle.

Die Strafe der Abtreibung anlangend, wird Beschränkung der Zuchthausstrafe, die nach der Statistik schon jetzt nur selten angewendet werde, auf die Fälle der gewerbsmäßigen Abtreibung, im übrigen Gefängnisstrafe in fakultativer Verbindung mit Geldstrafe vorgeschlagen; ferner nach dem Vorbilde mehrerer fremden Staaten die mildere Behandlung der Schwangeren selbst im Vergleich zu dem mit ihrer Einwilligung handelnden Dritten, die Möglichkeit der Untersagung der Berufsausübung gegenüber Heilgewerbtreibenden, endlich eine kürzere Verjährungsfrist.

Als verwandten Tatbestand erwähnt Radbruch die namentlich in amerikanischen Staaten als Sonderdelikt unter Strafe gestellte Zugänglichmachung von Abtreibungsmitteln; desgleichen das im nordamerikanischen Entwurf mit Strafe bedrohte, auf Grund des § 184 Ziff. 3 RStGB. wenigstens nicht unbestrittenermaßen faßbare Ausstellen, Ankündigen, Anpreisen (nach nordam. Entwurf tritt noch das Feilhalten und Hergeben hinzu) von Empfängnisverhütungsmitteln. Die betrügerische Verschaffung und Anwendung untauglicher Abtreibungsmittel betrachtet Radbruch dagegen als Delikt gegen das Vermögen, weil hier der Vorsatz der Fruchttötung fehlt; mangels einer rechtlich anerkannten Vermögensbeschädigung verneint auf der andern Seite das Reichsgericht den Tatbestand des Betruges, und Radbruch wünscht daher durch eine Neugestaltung der Betrugsbestimmung jenen Fall zur Strafe gebracht zu sehen.

Die Aussetzung (§ 221 RStGB.) in ihrem ursprünglichen Sinne richtete sich gegen drei verschiedene Rechtsgüter: Sie war Gefährdung von Leib und Leben, Verletzung der Fürsorgepflicht und Unterdrückung des Personenstandes. Die Verletzung des Personenstandes hat sich an dem Tatbestande der Kindesunterschiebung weiter ausgebildet. Dagegen hat die Aussetzung noch bis ins 19. Jahrhundert die beiden anderen Elemente der Gefährdung von Leib und Leben und der Vernachlässigung der Fürsorgepflicht in sich vereinigt. Erst seit dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 erscheint die Aussetzung in den deutschen Gesetzgebungen regelmäßig als ein gegen das Leben ge-

---

[15]) Auch Löffler a. a. O. S. 248 will die Rechtsgüterkollison im Falle der Perforation nach den Regeln des Notstands gelöst wissen.

richtetes Gefährdungsdelikt, das gemeinhin als abstraktes aufgefaßt wird. Nur die preußische und die reichsdeutsche Praxis haben angenommen, daß zum Aussetzen und zum Verlassen in hilfloser Lage begriffsnotwendig die Gefährdung im Einzelfalle, also eine konkrete Gefährdung, gehöre. Gegenüber dem von Radbruch in dogmatischer Hinsicht eingehend erörterten Tatbestand des § 221 RStGB. hat das Ausland den Begriff der Aussetzung zum Teil weiter gefaßt. Zunächst hinsichtlich des Subjekts: Das RStrGB. beschränkt im Falle des „Verlassens" in hilfloser Lage (im Gegensatz zur „Aussetzung" i. e. S.) die Täterschaft auf den Obhutpflichtigen; das französische und österreichische Recht machen die Bestrafung in keinem Falle von dem Bestehen eines Obhutverhältnisses abhängig, betrachten vielmehr stets jedermann als Täter. Während ferner § 221 a. a. O. als Objekt des Delikts eine aus bestimmten Gründen, nämlich wegen Jugend, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person voraussetzt — der Führer, der den Hochtouristen im kritischen Augenblick im Stiche läßt und in größte Lebensgefahr bringt, ist hiernach straflos! — werden in der ausländischen Gesetzgebung bald alle Hilflosen ohne Unterschied, bald jedermann als zur Aussetzung tauglich angesehen, letzteres „in der richtigen Erwägung, daß das Erfordernis der Hilflosigkeit oder, wie besser zu sagen wäre, der Hilfsbedürftigkeit der Person neben dem Erfordernis der Hilflosigkeit der Lage, in die sie verbracht oder in der sie verlassen wird, ein Pleonasmus sei". Als Erfolg fordert das geltende deutsche Recht eine hilflose Lage des Ausgesetzten bezw. Verlassenen, d. h. eine Lage, in der nicht mit Sicherheit auf die zur Erhaltung seines Lebens notwendige fremde Hilfe gerechnet werden kann. Der Schweizer Entwurf begnügt sich mit schwerer Gefahr für die Gesundheit, England sogar mit der Gefahr überflüssigen Leidens. Namentlich aber sind die Tatbestandsmerkmale der mit Strafe bedrohten Tätigkeit selbst dem deutschen Recht gegenüber im Ausland erweitert. Nach RStGB. muß der hilflose Zustand herbeigeführt sein durch räumliche Trennung des Hilfsbedürftigen in Entledigungsabsicht, sei es durch Verbringen in hilflose Lage (Aussetzung i. e. S.) oder durch Verlassen in derselben. Im ausländischen Recht verblaßt dagegen das Erfordernis, daß die gefährliche Lage gerade auf räumlicher Trennung des Hilfsbedürftigen von seinem Hüter beruhe, immer mehr. Dies gilt z. B., wenn der schweizerische Entwurf auch das „im Stiche lassen in gefährlicher Lage" bedroht. Die Niederlande strafen das „Bringen" in einen hilflosen Zustand, welches auch auf andere Weise als durch das Mittel der räumlichen Trennung geschehen kann. Auch der von Norwegen an Stelle der „Aussetzung" angewandte Ausdruck „Versetzen" in hilflosen Zustand ist mit dem Begriffsmerkmal der Raumveränderung nicht behaftet.

Werden diese einzelnen einer Erweiterung bereits unterzogenen Tatbestandsmerkmale des Aussetzungstatbestandes, wie sie sich über die neueren Strafgesetzbücher hin zerstreut finden, zu einem einheitlichen Tatbestande zusammengefügt, so gelangt man nach dem Verfasser zu dem im schweizerischen Entwurf formulierten, oben bei der Tötung und Lebensgefährdung erörterten allgemeinen Gefährdungsdelikt gegen Leib und Leben. Und zu einer solchen oder ähnlichen Bestimmung sei in einem künftigen Strafgesetzbuch der jetzige Aussetzungsparagraph zu erweitern; die Strafdrohung gegen die Gefähr-



dung Leibes und Lebens durch Aussetzung müsse folgerichtig auf alle Gefährdungen Leibes und Lebens ausgedehnt werden. Denn weder erschöpfe der Spezialfall der Aussetzung alle Möglichkeiten der Leibes- und Lebensgefährdung, noch lasse er sich als der schwerste und strafwürdigste unter allen ihren Fällen erweisen. Die enge Umgrenzung des Tatbestandes in unserem § 221 sei nichts als eine Restwirkung der historischen Zufälligkeit, daß sich die Strafwürdigkeit der Gefährdung Leibes und Lebens zuerst an einem Spezialfall, in welchem sie sich mit der Verletzung der Fürsorgepflicht verbindet, aufgedrängt hat. Das RStGB. habe aber ebensowenig, wie es die Auffassung der Aussetzung als Lebensgefährdung folgerichtig zu Ende gedacht habe, die Verletzung der Fürsorgepflicht genügend getroffen. Indem es mit der Aussetzungsstrafe zwei Rechtsgüter gleichzeitig schützen wolle, schütze es beide nur unvollkommen. Wie es die Lebensgefährdung nicht bedrohe, soweit sie nicht zugleich Verletzung der Fürsorgepflicht sei, so lasse es die Verletzung der Fürsorgepflicht straflos, soweit sie nicht zugleich Lebensgefährdung sei. In der Tat ist die gänzliche Aufgabe der Fürsorge ohne gleichzeitige Lebensgefährdung, z. B. die Zurücklassung von Kindern im Eisenbahnwartesaal, nach geltendem deutschen Recht nicht strafbar. Nicht so nach französischem Recht — hier verfällt neuerdings (seit der Novelle von 1898) auch die Aussetzung eines Kindes auf der Drehlade eines Findelhauses der Strafe —, nach dem neuen russischen Strafgesetzbuch und nach dem nordamerikanischen Entwurf: Überall ist auch die ungefährliche Aussetzung, die Verletzung der Fürsorgepflicht als solche, poenalisiert. Aber nicht nur die Aufgabe der gesamten Fürsorge, sondern auch die Nichterfüllung einzelner Fürsorgepflichten heische Strafe, weshalb die Aussetzung, wie einerseits zu einem Gefährdungsdelikt gegen Leib und Leben, so anderseits zu einem Gefährdungsdelikt gegen das Wohl Fürsorgeberechtigter (insbesondere Minderjähriger) zu erweitern sei. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß bereits das hessische und das nassauische StGB. die eigennützige Überlassung des Kindes seitens der Eltern an Bettler, Landstreicher, Gaukler unter Strafe stellten.

Was die Stellung des Spezialdelikts der Aussetzung in einem künftigen deutschen StGB. anlangt, so kann es nach Ansicht des Verfassers nur als subordinierter, und zwar als qualifizierter Fall nicht der Gefährdung des Leibes und Lebens, weil sich andere gleich schwer und schwerere Gefährdungsfälle denken lassen, sondern nur der Verletzung der Fürsorgepflicht in Betracht kommen: die gänzliche Fürsorgepflichtentledigung steht der Verletzung einzelner Fürsorgepflichten an Schwere voran. „So würde dem historischen Sinn, der den altgewohnten Tatbestand der Aussetzung auch in einem neuen Strafgesetzbuche nicht missen möchte, ohne Aufopferung der Folgerichtigkeit sein Recht.“

Miscelle.

Kindesmord und Bevölkerungsabnahme auf den polynesischen Inseln.[1])

Von Referendar Gustav Bode, Berlin.

Wenngleich der Mord an neugeborenen Kindern keine spezifische Eigentümlichkeit der Bewohner der polynesischen Inseln ist, so nehmen diese doch insofern eine besondere Stellung unter den Bewohnern unseres Planeten ein, als sie den Kindesmord systematisch und in einer so grenzenlosen Ausdehnung getrieben haben, wie wir ihn kaum an einer anderen Stelle der Erde finden. Allerdings muß festgestellt werden, daß keineswegs alle diese Inselbewohner ihn geübt haben; aber es sind nur wenige Inselgruppen, wo wir ihn vergeblich suchen. Und dort, wo er nicht herrschte, wie z. B. auf Samoa, wird er nur in einer anderen Form getrieben, nämlich in der des Abortus.

Die verhängnisvollen Folgen der Sitte zeigen sich denn auch in einem rapiden Sinken der Bevölkerungsziffer, welches einzelne Teile der australischen Inselwelt fast dem Aussterben nahe gebracht hat.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die Abnahme der Bevölkerung nicht allein auf den Kindesmord zurückzuführen ist, sondern auch auf andere Ursachen, wie z B. den übermäßigen Alkoholgenuß, gewisse Infektionskrankheiten, die vielen Kriege usw. Jedoch ist dem Kindesmord ein Hauptanteil an dem Sinken der Bevölkerungsziffer zuzuschreiben. Dieser Einfluß des Kindesmordes soll im folgenden näher dargestellt werden.

Die Neuseeländer haben den Kindesmord bis zu einem gewissen Grade geübt. Dabei haben sie die Tahitier, Hawaier und andere nicht erreicht. Immerhin ist, wie der Abortus, so auch der Kindesmord ziemlich verbreitet gewesen.

---

[1]) Anrep-Elmpt, Graf von, Die Sandwich-Inseln. Leipzig 1885. Ausland, 1859. Bastian, Die mikronesischen Kolonien aus ethnolog. Gesichtspunkten. 1899. Blum, Das Bevölkerungsproblem im Stillen Weltmeer. 1902. Brown, New Zealand. Buchner, Reise durch den Stillen Ozean. 1878. Burckhardt, Kleine Missionsbibliothek. 1880/81. Chamisso, Bemerkungen auf einer Entdeckungsreise. Weimar 1815/18. Cheever, the island world of the Pacific. Crozet, Neue Reise durch die Südsee. 1771/72. Übers. Leipzig. 1783. Cruise, journal of ten months residence in New Zealand. 1823. Darwin, Abstammung des Menschen. 1875. Dieffenbach, New Zealand and its native population. 1843. Earle in Friedenberg, Journal f. d. neuesten Land- und Seereisen. LXXV. Ellis, Polynesian researches. London 1830. Haberland, Der Kindermord als Volkssitte im „Globus". 1880. Hager, Die Marschallinseln. Leipzig 1886. Hale, Ethnographie und Philologie. IV. Philadelphia 1846. Hernsheim, Beitrag zur Sprache der Marshall-Insulaner. 1880. Hill, travels in the Sandwich Islands. 1856. Hopkins, Hawaii. London 1862. Hursthouse, New Zealand. Jarves, history of the Hawaiian or Sandwich island. 1843. Jung, Australien und Neuseeland. Kennedy, New Zealand. 1873. Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte. Leipzig 1843. Kohler, Das Recht der Marschall-Insulaner, i. Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. XII, XIV. Kotzebue, Entdeckungsreise in der Südsee. 1821. Lanjus, Graf. in Petermann's Mitteilungen. 1893. Markuse, Die Hawaiischen Inseln 1894. Meinicke, Die Inseln des Stillen Ozeans. 1876. Meinicke, Die Südseevölker und das Christentum. Prenzlau 1844. Novara, Reise der (v. Wüllerstorf-Urbair). Wien 1861/2. Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. 2. A. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Ploß-Bartels, Das Weib. 6. A. Polack, New-Zealand. 1838. Rémy in Nouvelles annales des voyages. 1865. Rusden, history of New Zealand. 1883. Schneider, Die Naturvölker. Shortland, Maori religion and mythology. London 1882. Sievers-Kükenthal, Australien, Ozeanien und Polarländer. 2. A. Stewart, journal of a mission to the Sandwich Islands. 1830. Stricker i. Archiv f. Anthropologie. V. 1872. Taylor, the Ika A Maui or New Zealand and its inhabitants. London 1855. Thompson, the story of New Zealand. Turnbull, Magazin von Reisebeschreibungen. Tyermann and Bennett, journal of voyages and travels. 1831. Virgin, Erdumsegelung der Fregatte „Eugenie" 1831/3. Übs. v. Etzel, Berlin. 1856. Vollmer, Die Fidji-Inseln im Jahre 1890 in Petermann's Mitteilungen. 1898. Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker. Waitz, Aussterben der Naturvölker. Williams and Calvert, Fiji an the Fijians. London 1870.

Die verschiedenen Schriftsteller geben Frauen an, welche eine große Zahl ihrer Kinder bei der Geburt getötet haben.[2])

Besonders die Mädchen fielen der Sitte zum Opfer. Der Prozentsatz wird bei diesen auf 25 angegeben.

Hier wie überall, wo der Sitte mehr Kinder weiblichen als männlichen Geschlechts zum Opfer fielen, ist der Grund der, daß die Mädchen nicht imstande sind, die Eltern für die gehabte Mühe zu belohnen, wie es die Knaben tun können, die doch auch nicht mehr Arbeit erfordern als die ersteren. Allerdings stieg mit der Ankunft der Weißen die Bewertung der Mädchen. Denn nachdem die Eltern bemerkt hatten, daß die Fremden den einheimischen Mädchen und Frauen reichliche Geschenke zuwandten, welche den Wohlstand der ganzen Familie vergrößerten, schonten sie die Töchter, betrachteten sie dann allerdings als bloße Handelsartikel.

Auch die Töchter der Häuptlinge wurden häufig getötet. So versichert Cruise, eine Tochter des Königs Pomare habe das gleiche Schicksal bedroht, und nur der Autorität ihres Vaters sei es gelungen, die Tat zu verhindern.

Ob die Kinder aus gemischten Ehen prinzipiell getötet wurden, wird verschieden angegeben.

Dieffenbach, Klemm, Brown bejahen es, während andere im Zweifel sind.

Cruise[3]) schreibt: „Der ausgedehnte Verkehr, welcher zwischen den Besatzungen der europäischen Schiffe und den einheimischen Weibern stattfand, im Vergleich zu der sehr beschränkten Anzahl Abkömmlinge aus diesen Verbindungen, legt die Vermutung nahe, daß Kindesmord hier in beträchtlicher Ausdehnung existiert. Wir sahen nur zwei Individuen dieser Art und hörten von nur zwei weiteren; eins von denen, die wir sahen, war ein Knabe, der Sohn eines Seemanns von einem Walfischfahrer, und das andere ein erwachsenes Mädchen von ungefähr 16 Jahren, die Tochter einer in Neu-Süd-Wales lebenden Person . . . . . Uns gegenüber leugneten die Weiber den Kindesmord, soweit er sich auf ihre Verbindung mit Europäern bezog, wobei sie erklärten, daß die Folgen durch Abtreibung beseitigt würden.

Tatsache scheint zu sein, daß Mischlingskinder ursprünglich regelmäßig getötet wurden. Wie aber überall in der australischen Inselwelt, so wird auch hier mit dem Vordringen der Europäer und der Einführung des Christentums die alte Sitte auch bezüglich der Mischlingskinder abgeschafft oder zu dem heimlichen Abortus übergegangen sein. Nach Darwin brachte hier das Jahr 1835 bezüglich des Kindesmordes die Wende.

Dementsprechend berichtet Dieffenbach, daß die Zahl der Mischlingskinder um das Jahr 1840 mehr als 400 betrug; und er fügt hinzu, daß die Ehen der Europäer mit den Neuseeländerinnen allgemein fruchtbar seien.

Ebenso steht es nicht ganz fest, ob mißgestaltete Kinder prinzipiell getötet wurden. Crozet meint, man sollte glauben, daß die neugeborenen schwachen und ungestalteten Kinder bei der Geburt getötet wurden, da man nur große, starke und wohlgebildete Menschen sehe. Diese Deduktion hält aber nicht stich.

Die Gründe für die Tat sind zahlreich. Nichtigkeiten und ernstliche Veranlassungen wechseln mit dem Glauben ab.

Häufig geschieht der Kindesmord aus Rache der Frau dem Manne gegenüber, der sie verlassen hat. Geringfügige Streitigkeiten in der Ehe arten hier zu dieser Tat aus; ferner ist es oft die harte Behandlung, die die Frau hier zu dulden hat und die sie zu dem Entschlusse treibt, ihr Kind zu töten. Daneben spielt auch die Trägheit eine große Rolle, die Scheu vor den Mutterpflichten, sowie der Mangel an Nahrung und die drohende Schwierigkeit, solche zu beschaffen.

Oft werden auch die Adulterinenkinder, deren Zahl Sievers l. c. S. 228 im Februar 1901 auf 3123 angibt, umgebracht, sowie die illegitimen Kinder überhaupt. Zu Taylor gab eine Frau von den Thames als Grund an, nachdem sie sieben ihrer Kinder getötet hatte, die Kinder wären ihr hinderlich auf der Flucht vor den Feinden.[4])

Polack findet eine der Hauptursachen in der Polygamie; bei dem beständigen Streben, einander in der Gunst ihres gemeinsamen Mannes herabzusetzen, leide auch ganz besonders das Kind. „Als ich einige Frauen des Kindesmordes beschuldigte, lachten sie herzlich über die ernsthafte Art, in der ich sie fragte. Sie erzählten mir,

[2]) So hatte nach der Angabe von Cruise eine den Missionaren wohlbekannte Frau auf Rangehoo, zur Zeit, als sie noch nicht bekehrt war, nacheinander drei Kinder m Momente der Geburt getötet. Und Polack sagt, er habe Grund zu glauben, daß wenigstens jede vierte Frau, welche er kennen lernte und welche Mutter mehrerer Kinder war, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht habe.

[3]) l. c. Seite 288 f.

[4]) Novara II, 111,



die armen Kinder verständen das nicht . . . . . . Ein junges Weib, das kürzlich sein kleines Mädchen getötet hatte, sagte, sie wünschte, daß ihre Mutter das gleiche auch mit ihr gemacht hätte, als sie noch jung war. „Denn warum sollte mein Kind leben", fügte sie hinzu, „etwa um den Boden zu bearbeiten, um ein Sklave zu sein für die Frauen ihres Mannes, um von ihnen geschlagen und mit Füßen getreten zu werden? Kann hier etwa eine Frau sich selbst schützen, wie bei den Weißen?"

Eine Ursache, welche schwer ins Gewicht fällt, ist die Furcht vor dem Zorn der Götter. Einen besonders krassen Fall erzählt Dieffenbach:

„Rangitautau, das Weib eines jungen Häuptlings bei der Missionsniederlassung von Roturna, tötete ihr erstes Kind unter folgenden, höchst sonderbaren Umständen: Als sie schwanger war, war sie eines Tages auf der anderen Seite des Sees, wo eine alte Zauberin ihre wollene Decke zum Lüften aufgehängt hatte. Das junge Weib bemerkte ein gewisses Insekt auf dem Gewebe, fing es und aß es der heimischen Sitte gemäß auf. Sie glaubte unbeobachtet geblieben zu sein, aber die alte Zauberin hatte sie gesehen und stieß nun die heftigsten Verwünschungen gegen sie aus und verfluchte sie, weil sie eine Laus von ihrem, der Zauberin, geheiligten Gewande abgegessen habe und prophezeite ihr, sie würde ihr eigenes Kind töten und essen als eine Strafe für ihre schändliche Tat. Diese Drohung wiederholte sie mehrmals nach der Niederkunft des jungen Weibes und wirkte derartig auf deren erregtes Gemüt durch ihre Drohungen mit der Rache des Himmels, daß die wahnwitzige Mutter ein Loch grub, ihr Kind darin einscharrte und es zu Tode trat, unbekümmert um das durchdringende Geschrei des armen Wesens. Aber später bereute sie tief, das heiligste Naturgesetz in so harter Weise verletzt zu haben; und wahrscheinlich infolge davon trennten sie und ihr Gatte sich von ihrem Stamme und wurden Hauptstützen der Mission."

Von einer weiteren Ursache berichtet Dieffenbach: „Wenn das Weib wünscht, daß das Kind von dem einen Geschlechte sein soll und sie sich gebrüstet hat, sie wüßte es, daß es so sein würde, und es stellt sich dann ein Kind anderen Geschlechts ein, so opfert sie es häufig."

Ebenso zahlreich, wie die Gründe, sind die Arten der Tötung. Häufig wurden die Kinder lebendig begraben, anderen wurde im Momente der Geburt der Kopf zerdrückt, wieder andere wurden erwürgt. Bisweilen presste die Mutter ihre Finger fest auf die Oeffnung der Schädeldecke, wodurch der Tod des Neugeborenen augenblicklich eintrat.

Auch das Ersäufen der Kinder spielt eine — wenn auch kleine — Rolle. Hier werden die Kinder in einen Korb gepackt, der, mit Steinen beschwert, in die reißende Flut geworfen wird. Das gewöhnlichste Mittel ist jedoch, nach Polack. das Zusammendrücken der Nasenwände mit den Fingern.

„Vergeblich", erzählt Polack, „hielt ich dem Kreise von Frauen, an die ich mich in dieser Sache gewandt hatte, vor, daß der Schöpfer zu gerecht wäre, um einen Mörder in irgend einer Gestalt entkommen zu lassen. Meine Worte machten gar keinen Eindruck. Die Weiber brachen vielmehr in ein Gelächter aus und riefen: „Mea pai te romiá" (das Zusammenpressen wäre sehr gut), und fügten hinzu, „meine Mutter würde sehr gut getan haben, wenn sie mit mir ebenso verfahren wäre . . . Ein junges Mädchen, welches dabei saß und das ihr Kind erst eine Woche vorher getötet hatte, sagte, es wäre nutzlos, ihre Meinung ändern zu wollen; ihre Mutter hätte mehrere Male versucht, sie zu töten, indem sie ihr wiederholt die Nase zusammendrückte, jedesmal aber sei ihr Vater dazwischengetreten. Ich fragte sie, wie sie es aufgefaßt haben würde, wenn sie von ihrer Mutter verschont worden wäre? Sie lächelte nur und sagte: „Au! eá te au te oik?" (was treibst Du denn für ein Gewerbe?)"

Merkwürdig ist, daß über die Kinder, welche in dieser Weise gleich bei ihrer Geburt getötet werden, die gleiche Totenklage erhoben wird, wie an der Leiche des eines natürlichen Todes gestorbenen Kindes. Die Klagen der Mutter steigen noch lange Zeit zum Himmel.

Zwingt das nicht zu glauben, daß die Insulaner nur einem unbeugsamen Naturgesetz gehorchen?

Und wie bei allen Naturvölkern, welche den Kindesmord systematisch betreiben, wird auch hier das Kind nur im Augenblick der Geburt getötet. Hat das Neugeborene auch nur eine Viertelstunde gelebt, so wird es unter allen Umständen geschont und mit der größten Liebe und Sorgfalt aufgezogen.

Subjekt des Kindesmordes ist hier in allen Fällen die Mutter selbst.

Neuerdings soll, wenn man sonst dem Bericht Thompsons (l. c. Seite 286 f.) glauben darf, der Kindesmord unter der gegenwärtigen Generation, bei der Sündhaftigkeit des Kindesmordes in den Augen der Christen, bei der Liebe, welche die

Neuseeländer Frauen gegen ihre Kinder an den Tag legen, und bei dem intensiven Wunsch, den sie nach solchen haben, ziemlich beseitigt sein. Wenn trotzdem noch ein Teil der Kinder eingeht, so liegt dies nach Thompson daran, daß die Kinder aus Mangel an zuträglicher Nahrung zugrunde gehen. Thompson gibt aber selbst zu, daß die Meinungen über das Vorherrschen des Kindesmordes geteilt sind, wenn er schreibt: „Missionare, welche ihr Leben in dem Lande zugebracht haben, leugnen den direkten[5]) Kindesmord, während Reverend Mr. Boddle und einige andere glauben, daß er existiert.

Die Angaben Thompson's werden unterstützt durch v. Wüllerstorff-Urbair, welcher mit der österreichischen Fregatte „Novara" im Jahre 1858 die Inseln besuchte. Auch er behauptet, daß der Kindesmord unter den Neuseeländern zurzeit nicht häufiger vorkomme als bei uns, und erklärt den Mangel an Nachkommenschaft daraus, daß unter den Kindern während ihrer ersten Lebensjahre die Sterblichkeit sehr groß sei, so daß auf jede Familie durchschnittlich 3 Kinder zu rechnen und die kinderlosen Ehen weit zahlreicher seien als die mit Kindern gesegneten.

Die Folgen jener Sitte zeigen sich denn auch darin, daß die Zahl der Maoris, der eingeborenen Bevölkerung Neu-Seelands, sich, wie die unten aufgeführte Tabelle ergibt, in einem Zeitraum von 130 Jahren um 63 649 Köpfe vermindert hat[6]). Und die Maoris haben sich selbst mit Resignation in ihr Schicksal ergeben, da die Abnahme der Bevölkerung dauernd anhält. Ergreifend ist es, sie sagen zu hören, es werde einst der letzte Maori vor den Europäern geschwunden sein, denn das Schicksal scheine es zu wollen; auch der eingeborene Hund habe ja dem europäischen weichen müssen.

Cook hat im Jahre 1770 die Zahl der Maoris auf mindestens 100 000 geschätzt. Die folgende Tabelle[7]) mag die Bevölkerungsabnahme veranschaulichen:

Jahr	Zahl der Maoris
1770	100 000
1844	66 698
1856	65 000
1857	56 049
1858	55 970
1874	45 740
1881	44 099
1886	41 969
1899	36 351

Die Gesamtabnahme beträgt daher 63,65%.

Weit ungünstiger ist die Statistik Kennedys. Er gibt die Bevölkerungsziffer im Jahre 1840 noch auf 100 000 Personen schätzungsweise an, der erste Zensus von 1856 zeigte nach ihm 53 700, der Zensus von 1872 nur noch 36 359. Dies würde die unglaubliche Abnahme von 46 300 in 16 bezw. von 63 641 in 32 bezw. von 17 341 in den Jahren 1856 bis 1872 ergeben[8]), die allerdings nicht allein, aber doch zum nicht geringsten Teil auf den Kindesmord zurückzuführen ist.

Auf den Marshall-Inseln ist besonders der Mädchenmord in hohem Schwange gewesen. Es ist dies in gewissem Sinne zu verwundern, denn die Frauen nahmen und nehmen trotz der leichten Lösbarkeit der Ehe eine von dem übrigen Polynesien vorteilhaft abweichende Stellung neben den Männern als deren Gefährtinnen ein, wenn sie ihnen auch untergeordnet sind. Diese Unterordnung ist aber weniger die einer Sklavin. als die durch die Natur und die überwiegende Stellung des Mannes bedingte. Ja, sie nehmen in gewissem Sinne eine geachtete Stellung ein, beteiligen sich an den öffentlichen Festen und sind in keiner Weise die Lasttiere, auf deren Schultern alle schwere Arbeit ruht.

Selbstverständlich ist, wie überall in Polynesien, auch hier die Polygamie gestattet, aber nur wenig in Übung, und nur die Häuptlinge vermögen sich den Luxus mehrerer Frauen zu erlauben, haben aber selten mehr als vier. Daß aber hier eine besonders hervorragende Sittenreinheit herrschte, wie Chamisso von den Marshall-Insulanern berichtet, wird von neueren Kundigen lebhaft bestritten. Hernsheim[9]) spricht seine Überzeugung dahin aus, daß selbst die Missionen die Sittenlosigkeit nicht günstig beeinflußt haben. Allerdings sind die Weiber der obersten Häuptlinge

[5]) Offenbar im Gegensatze zum Abortus, dem „indirekten" Kindesmord.
[6]) Allerdings hat dies nicht nur der Kindesmord bewirkt.
[7]) Blum, Bevölkerungsproblem.
[8]) Kennedy, l. c. Seite 47.
[9]) Beitrag zur Sprache der Marshall-Insulaner. 1880. S. 43.



über jeden Vorwurf erhaben, um so schlimmer ist es aber dafür in den übrigen Ständen, am schlimmsten bei den jungen Mädchen, die ungezügelten Umgang mit unreifen Knaben schon im jugendlichsten, unentwickelten Alter pflegten und pflegen. Die Folge dieser frühen Ausschweifungen ist eine große Unfruchtbarkeit der Weiber.

Der Kindesmord aber soll heute auf jenen Inseln ziemlich verschwunden sein. Doch hat er früher in weitem Umfange geherrscht.[10] Ja, das Gesetz selbst beschränkte die Kinderzahl auf drei in jeder Familie.[11]

Schon Chamisso[12]) berichtet uns davon, allerdings nur inbezug auf die Ratakgruppe: „Wir erwähnen zögernd und mit Schaudern eines Gesetzes, dessen Grund uns Kadu[13]) in dem drängenden Mangel und der Unfruchtbarkeit der stiefmütterlichen Erde angegeben hat. Jede Mutter darf nur drei Kinder erziehen; das vierte, das sie gebiert, und jedes darauf folgende soll sie selbst lebendig vergraben".

Ausgenommen waren von diesem harten Gesetz allein die Familien der Häuptlinge, sie allein lebten nicht nach den Grundsätzen des Dreikindersystems.

Dahingegen wurden, wie auf den Karolinen, hier die unehelichen Kinder nicht getötet, sondern wie eheliche aufgezogen und später, wenn sie gehen konnten, vom Vater angenommen oder, wenn dieser sein Kind nicht anerkennen wollte, von der Mutter behalten. Nie aber wurde es getötet.[14])

Ebensowenig herrschte hier der auf so vielen Inseln der Südsee übliche Brauch, das Kind der toten Mutter beizulegen, sondern es wird von einem anderen Weibe aufgenommen und erzogen.

Wie überall, so wurden auch hier die am Leben gelassenen Kinder äußerst liebevoll behandelt.

Die Todesart, die für die dem Tode geweihten Säuglinge gewählt wurde, war die des Lebendigbegrabens. Und ein Stock mit ringförmigem Einschnitt als Mal bezeichnete die Stelle, an der die unglücklichen Geschöpfe von den unmenschlichen Eltern verscharrt wurden.[15])

Dahingegen hat der Kindesmord auf der Ralikkette, der anderen Hälfte der Marshallinseln, niemals geherrscht.[16])

Auf Nauru, einer selbständigen deutschen Insel südlich der Ralikgruppe, westlich der Gilbertinseln, wird nach Kohler l. c. Seite 445 der Kindesmord mit folgendem Detail bestätigt: Von Zwillingen wird fast immer das eine getötet, mindestens dann, wenn die Zwillinge verschiedenen Geschlechts sind, und zwar meist das männliche Kind. Man nimmt nämlich an, daß dieselben im Mutterleibe in Blutschande gelebt haben.[17])

Die Bewohner der Fidshi-Inseln stehen in dem Rufe, neben den Gesellschafts- und Sandwich-Insulanern diejenigen zu sein, welche dem Kindesmorde am intensivsten gefröhnt haben. Dies ist die übereinstimmende Meinung aller inbetracht kommenden Schriftsteller. Die physisch wohlgebildeten und psychisch verhältnismäßig hochstehenden, aber sehr blutdürstigen Insulaner, die den Übergang von den Papua's zu den Polynesiern bilden, leben in kleinen Staaten unter einzelnen Häuptlingen und huldigten noch bis in die neueste Zeit der Sitte der Anthropophagie, der Wittwenerdrosselung und des Kindesmordes.[18])

Alle Kinder, welche nicht unmittelbar nach der Geburt, sei es versehentlich, sei es absichtlich, einen Namen bekamen, waren dem sicheren Verderben geweiht.

Von der ungeheueren Verbreitung der Sitte gibt die zutreffende Angabe Kunde, daß $^2/_3$[19]) aller Geburten getötet wurden. Nur wenige Frauen soll es auf jenen Inseln gegeben haben, welche die Tat nie vollbracht haben. In allererster Linie waren es die Mädchen, welche umgebracht wurden. Sie, die doch nie imstande sind, je die Waffen gegen die Feinde zu ergreifen — und Krieg ist, wie überall in Polynesien, so auch hier eine alltägliche Erscheinung — galten als nutzlos und wurden als nutzlos geopfert. So antworteten auch die Insulaner auf die bezüglichen Fragen: „Warum

---

[10]) Kohler, l. c. Seite 436.
[11]) Blum, Bevölkerungsproblem, S. 40.
[12]) l. c. S. 119.
[13]) Kadu war ein Eingeborener von der Karolineninsel Wolla, ein Freund Chamisso's und Kotzebue's.
[14]) Haberland l. c., Meinicke, Inseln 342, Waitz-G. V, 111, Chamisso 119, Klemm l. c. IV, 303.
[15]) Kohler, Meinicke.
[16]) Ploß, D. Kind; Waitz-G. l. c. V, 111, Haberland.
[17]) So auch Bastian, mikrones. Kolonien, S. 20.
[18]) Lanjus in Petermann. 1893. S. 270 f.
[19]) nach Williams und Calvert — wohl übertrieben — die Hälfte.

sollen sie leben? Werden sie je eine Keule schwingen? Werden sie je einen Speer schleudern?“

Andere Gründe für die Tat sind in erster Linie Bequemlichkeit und Faulheit, daneben aber auch Rachegedanken gegen den Mann, und Eifersucht, die die Mutter zu der Tat bewegen. Rache ist es z. B., wenn die Frau, die aus fremdem und womöglich feindlichem Stamme ist, einen Sohn gebiert. Sie wird ihn unbedenklich töten, nur um nicht die Zahl der Feinde ihres heimischen Stammes zu vermehren. Einen Fall, wo eine Mutter ihr Kind aus Eifersucht tötete, führen uns Williams und Calvert vor: „Ein Eingeborener namens Naudi, dessen eine Frau schwanger war, verließ diese, um sich einer zweiten Frau zuzuwenden. Die Verlassene wartete einige Monate vergeblich auf die Rückkehr des Mannes, darauf verschwand das Kind.“ Hier stellt sich also die Tat als eine Begleiterscheinung der Polygamie dar, die übrigens häufig die Ursache des Kindesmordes bildet.

In dieser Beziehung schreiben Williams und Calvert:

„Eine andere und weit schwerere Folge der Polygamie betrifft die Kinder, seit sie eine Einrichtung geworden ist, welche die Bande der Verwandtschaft löst und es bewirkt, daß der Einzelne nach seiner Wahl von den Pflichten befreit wird, die ihm die Natur, die Vernunft und die Religion kategorisch anbefehlen. Hier gibt es Massen von Kindern, für die ihre Eltern in keiner Weise sorgen; und ich habe zahllose Fälle beobachtet, wo natürliche Liebe auf beiden Seiten fehlte . . . . Mord in verschiedenen Formen ist das Resultat dieses verderblichen Systems“.

Selten oder wohl nie geschah die Tötung aus religiösen Gründen.

Wie die meisten Naturvölker, welche den Kindesmord systematisch betreiben, machen auch die Fidshi-Insulaner aus dieser Gewohnheit kein Hehl. Ihnen, wie allen anderen Australiern und Polynesiern, fehlt für das Unethische ihrer Tat jedes Verständnis, denn das neugeborene Kind gilt ihnen überhaupt noch nicht als Mensch im Momente der Geburt. Daher erklärt es sich, daß auch sie Kinder, welche — wenn auch nur kurze Zeit — gelebt haben, grundsätzlich verschonen. Und wenn sie auch die Sitte keineswegs verhehlen, hat es doch den Anschein, als wenn sie das Bestreben haben, wenigstens in etwas die Tat in den Augen der Weißen zu mildern; denn den wahren Grund geben sie auf Befragen nicht an, sondern führen ihre große Armut und die vielen Kriege mit den Nachbarn als Entschuldigung an.

Verschieden wie die Beweggründe waren auch die Arten der Tötung.

Gewöhnlich wurden dem Neugeborenen Mund und Nase mit zwei Fingern zugehalten und gleichzeitig mit dem Daumen die Kinnladen geschlossen, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Oft auch brach die Mutter dem Kinde das Genick. Der Leichnam wurde alsbald in dem Erdboden des Hauses begraben, in der Regel sogar dicht neben der Lagerstätte der Mutter![20])

Subjekt war in erster Linie die Mutter selbst. Es gab aber auch in jedem Dorfe Leute, die das Umbringen der Kinder gewerbsmäßig betrieben.

Und doch zeigen die Fidshi-Insulaner eine Eigenschaft, welche dem zu widersprechen scheint. Sie, die sich keinen Augenblick besinnen, ihr eigenes Fleisch und Blut in dem Moment der Geburt zu töten, sie, die die Alten und Schwachen lebendig begraben, zeigen gegen hilflose Kinder eine ungeahnte Güte und Nachsicht, sodaß sie oft selbst Waisen adoptieren, wenn auch jene Mitteilung von Waitz wohl mit Vorsicht aufzunehmen ist, wonach eine schwangere Frau ihr Kind zu töten beschloß, nur um zwei Waisen an Kindesstatt annehmen zu können.

Die verhängnisvolle Folge des Kindesmordes zeigt sich denn auch in dem starken Rückgange der Bevölkerungsziffer.

So wurden im Jahre 1881 die Eingeborenen auf 114 748 geschätzt, der Zensus von 1891 ergab 105 800, und 1897 schätzte der Beamte der britischen Regierung, Thomsen, die Fidshi-Insulaner auf nur 102 000.

Das allmähliche Aussterben derselben ist somit sicher.[21])

Die von der britischen Regierung zur Erforschung der Ursachen für die Abnahme der einheimischen Bevölkerung eingesetzte Kommission berichtete, daß die mit der europäischen Kultur eingeführten Laster, die anstelle der Polygamie und des Kindesmordes traten“, die Dekreszenz bewirkten. Es hat sich nämlich hier wie überall gezeigt, daß die Einführung des Christentums[22]) zwar den Kindesmord beseitigte; aber dafür richtet der heimlich betriebene Abortus die größten Verheerungen an.

---

[20]) Schneider l. c. S. 297 ff.

[21]) Vollmer, l. c. S. 41.

[22]) Die Fidshi-Insulaner sind sämtlich bekehrt, und zwar größtenteils den Wesleyanern zugeführt worden.

Überhaupt sollen nach Vollmer[23]) die sittlichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern sich sehr verschlechtert haben.

„In alter Zeit", schreibt dieser, „waren die jungen Leute bis zur Hochzeit keusch, da den gefallenen Mädchen die Mitgift versagt wurde oder beim Hochzeitsmahl von den Gesellen des Bräutigams ein verstümmeltes Schwein vorgesetzt wurde.

„Die Junggesellen aber wohnten in besonderen Häusern."

„Durch das Zusammenwohnen der Geschlechter, die Überanstrengung der Frauen und die Unreinlichkeit . . . . . . kam die Sterblichkeit auf 44 % jährlich gegen 14 % in England."

So haben wir hier den Kindesmord in einer sehr großen Ausdehnung gehabt; und wenn er auch heute seit der Christianisirung des Archipels als solcher verschwunden ist, so hat er doch nur die Form geändert und lebt in der Gestalt des Abortus fort.

Die neueste Zeit muß aber hier einen bedeutungsvollen Umschwung herbeigeführt haben. Während früher das Land verödet war, keine fröhlichen Kinderlaute die Luft durchtönten, wimmelt es jetzt nach Buchner[24]) auf Viti, der Hauptinsel des Fidshi-Archipels, von Nachkommenschaft, sodaß „aus jeder Hütte" sich „das Quieksen eines Säuglings vernehmen" lassen soll.

Zu einer grenzenlosen Ausdehnung ist der Kindesmord auf Hawaii und dem Sandwich-Archipel überhaupt gediehen. Nur von Tahiti werden diese Inseln übertroffen, auf denen ehedem eine Sittenlosigkeit sondergleichen bei völligem Mangel jeglichen Schamgefühls unter den Weibern herrschte. Das Band der Ehe war derartig locker, daß die Ehegatten ohne jede Schwierigkeit und Zeremonie auseinanderlaufen konnten, wenn und wann es ihnen beliebte. Wo die Geschlechter in einem so zügellosen Verkehr stehen, ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn die Folgen eines solchen erbarmungslos beseitigt werden.[25])

Selbst wenn man die Angaben der Missionare[26]), nach denen die Hälfte bis zwei Drittel aller Kinder getötet worden sein sollen — vielleicht zu Unrecht — für übertrieben halten wollte, so steht doch zweifellos fest, daß die Sitte eine der Hauptursachen, wenn nicht die Hauptursache war, die ein so rapides Sinken der Bevölkerung herbeiführte.[27]) Tatsache ist, daß höchstens zwei oder drei Kinder in einer Familie am Leben gelassen wurden, ja, daß einzelne Weiber nur eins verschonten.

Die unehelichen Kinder wurden sämtlich getötet, desgleichen auch die mißgestalteten und krüppelhaften. Was aber dem Kindesmord hier noch ganz besonders eigen ist, ist der Umstand, daß hier auch ältere Kinder schonungslos geopfert wurden, wenn sie ihren Eltern lästig wurden. Gerade das Moment, daß sie nur das eben geborene Kind töteten, das in ihren Augen in dem Momente der Geburt noch nicht fühlender Mensch ist, suchen wir auf den Sandwichinseln vergebens.

Und nicht nur die ärmeren Klassen der Bevölkerung nahmen zum Kindesmord ihre Zuflucht, sondern auch die reicheren Stände. Nur die ersten Häuptlinge schlossen sich der Sitte nicht an. Aber auch sie scheuten sich nicht, es zu tun, wenn die Reinheit des Blutes bei einer „Mesalliance" in Frage kam. Denn allgemein galt es als bedingungslose Notwendigkeit, daß eine Frau von Adel, welche einem Manne aus dem Volke ein Kind gebar, dieses töten mußte, wollte sie des Adels nicht verlustig gehen. Denn der Adel vererbte sich durch die Mutter, und ein Kind solcher Ehe würde adlig geworden sein und so den Adel verunreinigt haben.

Die Gründe für die Sitte waren außer den genannten noch zahlreiche andere.[28])

Die Armen töteten ihre Kinder, da es ihnen nicht möglich war, die Kosten für deren Erziehung zu beschaffen. Wurde die Krankheit den Eltern eines Kindes lästig oder fühlten sich diese durch zu vieles Schreien des Kindes gestört, so besannen sie sich keinen Augenblick, das Kind zu töten, mochte es auch schon mehrere Jahre alt sein.

Oft fiel auch das Kind irgend einer Laune zum Opfer, ebenso der Sucht, ihre Wollust ungehindert befriedigen zu können, was bei dem Vorhandensein eines Kindes, das nach Lage der Sache unbedingt und ausschließlich von der Mutter genährt werden mußte, mindestens bedeutend eingeschränkt war.

---

[23]) l. c. S. 41.

[24]) l. c. S. 232.

[25]) Markuse, l. c. S. 109.

[26]) so auch Hill l. c. S. 65; Stewart l. c. S. 149 f.

[27]) Nach Virgin hat sich die Bevölkerung in 18 Jahren um 1/3 vermindert. — l. c. S. 267 f. Rémy, l. c 185 f.

[28]) Einen Grund gibt auch die Sitte der Polyandrie als ein Zeichen der Gastfreundschaft. — Burckhardt l. c.

Weitere Beweggründe waren Trägheit und die Besorgnis, ihre weiblichen Reize zu verlieren.[29])

Ein oft nur geringfügiger Zwist zwischen den Eltern zeitigte als Resultat den Kindesmord. Tyermann und Bennett erzählen folgenden Fall: „Ein Eingeborener und sein Weib hatten nur ein einziges Kind, einen Knaben, dem sie leidenschaftlich zugetan waren. Als der Vater bei einem besonderen Anlasse im Begriff war, das Haus zu verlassen, und seinen Sohn mit sich nehmen wollte, erhob die Mutter dagegen Einwendungen. Er bestand darauf, und harte Worte flogen herüber und hinüber, bis beide schließlich in äußerste Wut gerieten. In seiner Wut ergriff der Vater den Knaben, faßte ihn bei den Beinen mit der einen Hand, mit der anderen Hand packte er die Arme über dem Handgelenk und zerbrach das Rückgrat des Knaben mit einem einzigen Schlag über seinem Knie. Dann warf er das noch lebende Opfer seiner teuflischen Leiden chaft seinem Weibe vor die Füße." Solches kommt auch anderswo vor. Aber das Folgende beleuchtet die Zustände und Anschauungen in Hawaii.

„Sogar in diesem barbarischen Lande", fahren Tyermann und Bennett fort, „waren die Beistehenden über diese Scheußlichkeit entrüstet. Einer von ihnen eilte zum König und erzählte ihm in großer Erregung, daß ein Mann ein Kind getötet habe. „Wessen Kind ist es?" fragte der König. „Sein Sohn!" war die Antwort. „Dann geht es weder mich noch dich etwas an!" entschied der König und fügte hinzu, daß, wäre es ein Schwein oder ein Hund oder das Kind eines Anderen gewesen, der Täter für die Tat verantwortlich gemacht worden wäre und dafür hätte büßen mussen: jeder aber hätte ein Recht, mit seinem Eigentum nach seinem Belieben zu verfahren."

Aus diesen Bemerkungen des Königs ersieht man, daß hier das altrömische jus vitae ac necis des römischen pater familias in seiner schroffsten Gestalt, durch kein Gesetz eingeschränkt, bestand.

Die Kinder wurden entweder erwürgt oder lebendig begraben, und zwar geschah dies nicht etwa irgendwo im Freien, sondern im Hause selbst, ja oft im Schlafraum der Eltern.[30])

Gelegentlich wurden so lebendig begrabene Kinder von Wohlgesinnten gerettet und als eigene aufgezogen. So kannte Cheever eine Frau, welche zum Christentum übergetreten war und die von ihrer Mutter als Kind lebendig begraben, von einer anderen Frau aber gerettet und aufgezogen war.

Und was von den Kindern nicht durch die Mörderhand der eigenen Mutter fiel, das raffte der Mangel an genügender Pflege dahin. So kam es, daß ganze Familien ausstarben, daß es Mütter gab, denen 10, 12 und mehr Kinder, besonders durch den systematischen Kindesmord, aber auch durch die überaus mangelhafte Pflege umgekommen sind.

Einen nicht zu geringen Anteil an der gründlichen Änderung der auf den Sandwichinseln herrschenden traurigen Verhältnisse hat die durchgreifende Reorganisation, welche mit glücklichem Erfolge von den tüchtigen Leitern des hawaiischen Staatswesens durchgeführt ist und den Bewohnern dieser Eilande eine konstitutionelle Verfassung mit modernen Gesetzen gab.

Die Frauen, früher die Sklavinnen ihrer Männer, sind ihnen fast völlig gleichgestellt. Der alte Grundsatz, daß die Frauen nicht würdig seien, mit den Männern zusammen zu essen, hat die Eigenschaft als „tabu" verloren und gilt nur noch vereinzelt.

Und mit der sozialen Hebung des weiblichen Geschlechts sind auch die Weiber milderen Gebräuchen zugänglich geworden. Sie, denen eine Nachkommenschaft nichts weniger als lieb war, die mit unglaublicher Fahrlässigkeit ihre Kinder aufzogen und durch alle möglichen Mittel, wie unsinniges Reiten, eine Fehlgeburt hervorzubringen suchten, haben sich dem unbeugsamen Willen der Regierung fügen müssen, welche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das in so ungeheurer Ausdehnung herrschende foeticidium, sei es in der Form der procreatio abortus, sei es als infanticidium zu beseitigen suchte. Aber wenn es der Regierung auch gelungen ist, neben anderen Dingen den Kindesmord zu beseitigen, so ist es ihr mit der Abtreibung der Leibesfrucht nicht geglückt. Diese ist vielmehr tatsächlich an die Stelle jenes getreten.

Folgende Zahlen mögen ein Bild von der unglaublich rapiden Abnahme der Bevölkerung auf den Sandwichinseln geben.

Cook schätzte im Jahre 1779 die Kanaken, i. e. die Eingeborenen, auf die wohl bedeutend zu hoch gegriffene Zahl von 300 000. Der Zensus von 1823 ergab 142 000, der von 1832: 130000, von 1836: 108 000. Im Jahre 1850 wurden 84 165 gezählt,

[29]) Remy, l. c. S. 185 f.

[30]) Burckhardt l. c.

1853; 73 137, 1860: 66 984, 1866: 58 765, 1872: 49 044, 1878: 43 088, 1882: 36 756 und 1890: 34 436, 1896: 31 019, 1900: 29 000.

Das ergibt also, wenn man Cook's Angabe als richtig zugrunde legt, eine Abnahme von 271 000 Seelen in einem Zeitraum von nur 121 Jahren. Das würde eine durchschnittliche Abnahme von jährlich über 2200 Seelen bedeuten!

Allerdings muß hier hinzugefügt werden, daß nicht der Kindesmord allein, sondern eine Reihe anderer Ursachen diese Bevölkerungsabnahme bewirkt hat, so die vielen blutigen Kriege, besonders unter Kamehámehá I., die Pestilenz von 1804, die Masernepidemie von 1848, die Pockenepidemie von 1856, der Alkohol, die Lepra usw. Aber der Kindesmord und der Abortus haben eine sehr große Rolle mitgespielt, und der letztere tut es noch heute. Der erstere ist vom Strafgesetzbuch mit dem Tode bedroht!

Zur Carolina-Literatur.

Von Josef Kohler.

Über die grundverfehlte Schrift von Hering (über die Carolina-Handschrift R. 1) habe ich bereits in diesem Archiv 51 S. 152 fg. geschrieben. Neuerdings gibt Engelmann im Gerichtssaal Bd. 68 S. 76 fg. eine Besprechung, die so wenig auf der Höhe steht und so oberflächlich ist, daß ich sie nicht ohne Erwiderung lassen kann. Am Schluß wird hier zwar meine Abhandlung erwähnt, dagegen wird das gründliche Referat meines Mitarbeiters Scheel in der Deutschen Literatur-Zeitung 1905 S. 494—500 gar nicht berührt. Die jeder wissenschaftlichen Behandlung aufs gründlichste widersprechende Art der Prüfung einer Handschrift des 16. Jahrhunderts durch einen modernen gerichtlichen Schreibsachverständigen wird zwar von Engelmann leicht gerügt und dabei bemerkt, daß, um die Frage, ob ein oder mehrere Schreiber, zu lösen, auch noch eine Prüfung einzelner Silben oder Worte nötig sei. Dem Verfasser ist offenbar unbekannt geblieben, daß Scheel a. a. O. S. 495 diese Prüfung bereits vorgenommen und dargetan hat, daß die Zusätze teilweise einen ganz anderen Dialekt darstellen, und daß diese dialektischen Einzelheiten sich sehr stark abheben von der übrigen Schreibweise, sodaß die Frage, ob ein oder mehrere Schreiber vorliegen, damit bereits sicher gelöst ist.

Ferner taucht bei dem Verfasser wiederum das Argument auf von den durch Güterbocks Forschungen festgestellten 5 Abweichungen der Handschrift gegenüber der ersten Druckausgabe. Dies erscheint ja im Binding'schen Kreis wie eine Zauberformel und Güterbock wie ein Geist über den Wassern! Die völlige Wertlosigkeit und wissenschaftliche Hinfälligkeit solcher Behauptung habe ich bereits dargetan, ohne daß der Verfasser einen Versuch macht, meine Darstellung zu widerlegen. Unter den 5 Besonderheiten bei Güterbock tritt namentlich hervor die Einschaltung des Zettelvermerks in den Text bei Art. 219. Wie konnte denn diese Einschaltung in einer Handschrift erfolgen? Man hätte den einen Teil der Handschrift ganz von neuem abschreiben müssen und das hat man nicht getan; man hat, wie wir nachgewiesen haben, nach einem korrigierten mit Zetteln versehenen Manuskript gedruckt: der Zusatz stand natürlich am Rande mit einer Verweisung und blieb dort stehen; den Druckern war es vorbehalten, ihn hineinzusetzen, wohin er gehörte. Ferner das Fehlen der Vorrede: Nun wissen wir aber, daß die Vorrede gar nicht in die Handschrift kam, sondern dem Kaiser in einer besonderen „Notel" vorgelegt und von ihm bestätigt wurde. Die Speyerer Vorrede stand natürlich von früher her im Entwurf und der Druckerei wurde eben bedeutet, an Stelle dieser Vorrede die neue, vom Kaiser genehmigte Notel treten zu lassen. Wie kann hieraus im Ernst etwas gegen unsere Handschrift argumentiert werden!

Dann wird ferner auf Mängel unserer Handschrift hingewiesen. Ich glaube, daß es unnötig ist, nach der Scheel'schen Ausführung noch besonders zu vermerken, daß jene ganze sprachliche Bemängelung auf einer mangelnden Vertrautheit mit den archivalischen Verhältnissen und der Sprach- und Schreibweise des 16. Jahrhunderts beruht. Wer darüber urteilen will, der muß die Scheel'sche Darlegung kennen und berücksichtigen und sich in die Schreib- und Denkweise des 16. Jahrhunderts versetzen.

Was sonst noch bemerkt wird, ist über alle Maßen verfehlt. So soll die Lesart des Art. 137 keine Verbesserung darstellen, da sie den Text des Speyerer Entwurfs enthalte. Also eine Verbesserung ist es nicht, wenn unsere Handschrift eine sinnlose Streichung unterläßt, die zu einer ganz entstellten Lesart der Princeps geführt hat! Und ebenso werden die dürftigsten Ausführungen Hering's, wie die über Art. 7



als überzeugend erachtet, ohne daß meine Darlegung im mindesten widerlegt wird u. a. Es wird trotz meiner Ausführungen ohne weiteres angenommen, daß unsere Handschrift die Augsburger Änderungen unvollkommen wiedergebe, und nirgends findet sich eine Spur von Widerlegung dessen, was ich in dieser Beziehung dargetan habe.

Aber darüber könnte man noch allenfalls hinwegsehen. Wer aber immer in der Sache ein Urteil haben will, der darf mindestens vier Punkte nicht unberücksichtigt lassen.

1. In meiner Arbeit S. 160 habe ich bewiesen, daß die Princeps-Handschrift 8—10 der schwersten, ja unsinnigsten Verstöße enthielt, die sich in unserer Handschrift nicht finden, daß also unsere Handschrift hierin bedeutend über der Princeps steht, die an vielen Punkten förmlich kastriert ist.

2. Über die Redaktions-Geschichte habe ich mir nicht nur weiteres vorbehalten, sondern wir haben daraus bereits in unserer Arbeit eine große Reihe von Varianten verschiedener Handschriften gegeben. Wer heutzutage urteilen will, muß diese Varianten studieren. Es ist dies namentlich wichtig für die Frage, welche Änderungen Augsburg gegenüber Speyer gebracht hat. Das hat weder Hering noch der Verfasser getan. Was aber die Redaktions-Geschichte im übrigen betrifft, so ist ohne weiteres so viel klar, daß aus dem ganz lückenhaften Material Güterbock's nichts gegen uns argumentiert werden kann, und daß alles, was Hering in dieser Beziehung bietet, wertlos ist.

3. In meiner Arbeit, Archiv 51 S. 156. und bei Scheel ist genügend erwiesen, daß äußere Umstände zwingend dafür sprechen, daß unsere Handschrift diejenige ist, welche Köln auf dem Augsburger und Regensburger Reichstag vor sich hatte und mit Rücksicht auf die dortigen Beschlüsse verbesserte. Unsere Handschrift ist mit einer Aufschrift versehen: „Furschlag gemeyner Reichs-Ordnung der peinlichen Gericht halben“, und diese Aufschrift ist nach dem Urteil des in dieser Sache gewiß kompetenten Keussen anscheinend von derselben Hand, wie die Aufschrift des in den Kölner Akten befindlichen Reichsabschieds (vgl. Archiv 51 S. 156). Es ist auch geradezu undenkbar, daß jemand zu Privatzwecken die Handschrift mit all den Zetteln und Verbesserungen gemacht haben sollte! Die Handschrift hatten eben die Kölner Abgeordneten und sie lag ihnen bei den Reichstagsverhandlungen vor; ganz ebenso wie die sonstigen Handschriften und Entwürfe, die sich in den entsprechenden übrigen Reichstags-Akten finden, den Abgeordneten anderer Stände vorlagen und von ihnen verbessert wurden. Köln mußte eine solche Abschrift haben, Köln mußte sie korrigieren: Köln war im Redaktionsausschuß. Wer in dieser Sache unsere Aufstellung bemängeln will, der soll die Handschrift nach jener Seite hin neu prüfen; er soll dartun, daß Keussen Unrecht hat. Es handelt sich hier nicht um Vermutungen, sondern um eine Schar geschichtlicher Beweise, die so zwingend ist, wie überhaupt geschichtliche Beweise zwingend sein können.

4. Die Behauptung, daß die Princeps durch kaiserliches Druckprivileg als allein berechtigte Druckausgabe legitimiert worden sei, bekundet ein völliges Mißverständnis vom Wesen des Druckprivilegs. Der Druck der Reichsgesetze hatte in jener Zeit gar keine für den Bestand und Inhalt des Gesetzes bestimmende Bedeutung, auch nicht die Bedeutung einer Vermutung; das Druckprivileg aber war Druckprivileg und nichts weiter und hatte ebensowenig eine legitimierende Kraft, als wenn der Kaiser der Schöffer'schen Druckerei ein Druckprivileg für eine Ausgabe des Reichsabschiedes von 1521 oder für eine Ausgabe des Livius gab, oder als wenn gar ein Generalprivileg erteilt wurde; vgl. darüber näheres in diesem Archiv 51 S. 380 u. fg.[1]) Diejenigen, die immer noch glauben, daß im 16. Jahrhundert eine Publikation von Reichsgesetzen in unserem Sinne stattgefunden habe, verweise ich auf die Ausgabe des Traktats über den Reichstag im 16. Jahrhundert von K. Rauch S. 91 fg., 95 fg, sowie auf unsere Carolina-Ausgabe S. LIV. woraus klärlich hervorgeht, daß mit der Feststellung der Gesetze im Reichstag die Gesetzgebungsarbeit fix und fertig war und daß es regelmäßig den Ständen überlassen war, sich davon Abschriften zu verschaffen; und wenn eine Drucklegung stattfand, so hatte sie nur dieselbe tatsächliche Bedeutung wie das Abschreiben: sie sollte eben eine größere Verbreitung schaffen als durch Abschriften möglich gewesen wäre; woher es kam, daß die Reichsgesetze auch von den Ständen selbst in Druck gegeben wurden, so gerade die Carolina durch Köln im Jahre 1538.

Auch von einer Vermutung für die Richtigkeit der Ausgabe könnte nur dann die Rede sein, wenn eine kaiserliche Kontrolle des Druckes stattgefunden hätte, was gar nicht der Fall war, denn solches hätte ein Geschäftsmann wie Schöffer nicht unterlassen zu bemerken.

---

[1]) Über solche Privilegien, auch über Allgemeinprivilegien, vgl. mein Urheberrecht an Schriftwerken S. 56 f.



Um Tatsachen des Mittelalters zu erklären, muß man sich eben in die mittelalterlichen Verhältnisse und Anschauungen hineindenken können, und wer die Materie nicht völlig beherrscht, der möge sich auf Referate beschränken: solche stehen einem jeden frei; er möge aber kein Urteil abgeben, sondern im übrigen schweigen.

Literatur.

Lic. theol. Paul **Flade**, Pfarrer zu St. Petri in Dresden. Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. — Leipzig, Dietrich'sche Verlags-Buchhandlung, Theodor Weicher, 1902. X und 122 S. 2,50 Mk. (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausg. von Bonwetsch & Seeberg. Bd. IX, Heft 1.).

F. gibt hier einen ausführlichen Überblick über die Gestaltung, welche die kirchliche Inquisition in Deutschland bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts tatsächlich gewonnen hat. Es mußte ihm als Theologen ferner liegen, auf die rechtshistorischen Beziehungen einzugehen, insbesondere auf die Frage nach der Wechselwirkung kanonischer und deutschrechtlicher Grundsätze. So aber, wie sich F. in anerkennenswerter Selbstbeschränkung seine Aufgabe gestellt hat, hat er sie gut gelöst.

Das erste Drittel des Buches gibt einen Überblick über die Grundlagen des Inquisitionsverfahrens, die andern beiden Drittel stellen das Verfahren selbst dar, anfangend mit den Vorbereitungen des Inquisitors für den Beginn seiner Tätigkeit und schließend mit der Strafvollstreckung. Die Darstellung ist im allgemeinen flüssig und mit Sorgfalt und Fleiß gearbeitet. Dr. Burkh. v. Bonin.

Rudolf **Hirzel**, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1902. VI und 225 S.

Gewiß ist der Eid eine der eigenartigsten Erscheinungen im Rechtsleben, zumal, da er das einzige Requisit ist, das für alle uns bekannten Prozeßsysteme unentbehrlich gewesen ist. Nun ist es sicher und selbstverständlich, daß er seinem Charakter und seiner Anlage nach im Wechsel der Zeiten auch gewechselt hat, und daher wäre es eine zwar höchst mühsame, aber lohnende und dankbar zu begrüßende Arbeit, wollte jemand die Entwickelung des Eides — zunächst innerhalb der arischen Völker — von seinen ältesten Zeiten bis zur Gegenwart verfolgen. Einen schätzenswerten Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe bietet das vorliegende Buch.

Freilich leidet es unter einem schweren Mangel, der einen großen Teil der gewaltigen Arbeit, die es enthält, hinfällig macht: H. ist bei der Bearbeitung des Stoffes nicht als bloßer Frager vorgegangen, sondern mit der vorgefaßten Meinung, daß der Eid von Anfang an eine Anrufung der Götter enthalten habe oder mindestens religiöser Natur gewesen sei. Zwar ist diese Meinung allgemein verbreitet und auch ich hatte sie, bevor ich dieses Buch gelesen hatte; denn bisher hatte noch kein Bearbeiter der Eidesgeschichte ein derartig umfangreiches und sorgfältig geordnetes Material beisammen, wie es H. erarbeitet hat. Wenn ich aber dieses gewaltige Material ohne die genannte Voraussetzung durchprüfe, so komme ich zu dem entgegengesetzten Ergebnisse: der Eid ist ursprünglich rein weltlich, ein prozessualer Akt, ähnlich einer litis contestatio; mag man dabei nur das Wettobjekt nennen, das man für die Wahrheit seiner Behauptung einsetzt — ich erinnere dabei an die legis actio sacramento — oder mag man außerdem seine Zeugen benennen. In diesem zweiten Falle aber darf man vielfach nicht an Wahrheitszeugen denken, sondern an die Bürgen, die dafür einstehen, daß der Schwörende seiner Verpflichtung im Falle des Unterliegens nachkommen werde, und daß der Familienbesitz haften solle, an eine älteste Art der Eideshelfer. Der Eid des Rhadamanthys ist nicht ein „Reformversuch“, sondern ist ein ursprünglicherer älterer Eid; wenn ich *χῆνα ὅρκον ὄμνυμι*, so benenne ich eine Gans als abgesondertes Pfandobjekt für die Wahrheit, obwohl H. (S. 96f.) die rechtliche Wirksamkeit eines solchen Eides für absurd hält. Entsprechendes gilt vom solonischen Eide (S. 128ff.). Eine ausführliche Begründung dieser Ansicht würde freilich den Rahmen der Besprechung in einer kriminalistischen Zeitschrift weit überschreiten, in aller Kürze sei darum nur auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen.

Zunächst sprachlich; es wäre allerdings von mir vermessen, wollte ich mich an die crux *ὄμνυμι* wagen. Daß aber *ὅρκος* von derselben Wurzel wie *ἕρκος* stammt, kann, wie auch H. (S. 153ff. Anm. 3) annimmt, als sicher gelten; und zwar bedeutet es, analog den dort angeführten Wortpaaren, die Ausführung und den abstrakten Erfolg, während *ἕρκος* das Mittel und den konkreten Erfolg der Wurzeltätigkeit: „einschließen“ bedeutet (vgl. *τόκος, νόμος, ὁλκός, λόχος, στόνος, μόρος, βόλος, γόνος* und *ῥόος* bezw.

τέκος u. s. f.). Diese Wörter entsprechen in ihrer Bedeutung Bildungen der lateinischen 4. Deklination. Entsprechendes gilt auch vom deutschen Wort „eid“ bezw. dem goth. aith, dessen Abhängigkeit von aivs (nhd. ehe) offensichtlich ist. Das deutsche „schwören“ aber enthält ebensowenig wie das stammverwandte lat. iurare notwendig den Begriff der mystischen, zauberhaften Rede, wie H. (S. 19) in Übereinstimmung mit Brunner u. a. meint, sondern nur den einer feierlich erklingenden Rede. Auch das Rätsel von *ἐπίορκος*, dessen Lösungsversuch bei H. (S. 151 ff.) durch Identifizierung von *ὅρκος* und Orcus durchaus unbefriedigend ist, löst sich leicht, wenn wir unter diesem Wort denjenigen verstehen, dem das *εἰργνύναι ἔπεστιν*, der den *ὅρκος* leistet, d. h. dessen eingesetztes Pfandobjekt definitiv verfällt, während der *ἔνορκος* sein Pfandobjekt behält.

Auch viele andere Rätsel in der Geschichte des Eides und des Prozesses lassen sich auf dieser Grundlage bequem — und vorläufig mit Wahrscheinlichkeit — lösen. Im wesentlichen unerklärt gelassen hat es H., wie sich aus der religiösen Grundlage das Wesen des Eides als Verpfändung (S. 28 ff.), als Wette (S. 32), als Bürgenstellung (S. 27 ff.), als Zeugenbenennung (S. 23 ff.), als Vertrag (S. 65 ff.) entwickelt haben sollte. Ferner scheint mir seine Leistung durch Stellvertreter mit der Analogie von Zauberformeln recht unbefriedigend begründet zu sein (S. 53 f. Anm.); und der Ausschluß der Sklaven und Unmündigen von der Eidesleistung (S. 59) scheint mir mindestens ebenso sehr Folge ihrer Prozeßunfähigkeit wie ihrer fingierten Überzeugungsunfähigkeit gewesen zu sein. Auch weise ich hin auf die Vererblichkeit der durch den Eid erzeugten Verpflichtung (S. 68), auf die Zusammenstellung von Sprichwort und Eid (S. 81), auf die Gleichstellung von *νόμος* und *ὅρκος* (S. 74, vgl. auch S. 80 über Cheiron), die dem lateinischen ius entspricht. Da iusiurandum nur eine spätere Tautologie für den ursprünglichen Begriff ius sein kann, wie er uns im ciceronianischen Sprichwort „Qui ius violat, fidem violat“ (S. 102, Anm. 2) entgegentritt, so erklärt sich damit vielleicht auch die uralte Teilung des Verfahrens, wonach der Streit zuerst in iure — solange, wie man schwört — und später in iudicio ist — sobald über den Schwur erkannt wird.

Doch genug; denn es ist nicht möglich, hier auf die Einzelheiten des inhaltsreichen Werkes einzugehen oder seinen vielen Anregungen nachzugehen. Nur soviel hoffe ich schon jetzt gezeigt zu haben, daß wir Hirzel dankbar sein müssen für den Fleiß und die Sorgfalt, mit der er das Material für eine Geschichte des Eides bei den Griechen gesammelt hat, daß aber bei Ausführung der Arbeit, zu der er einen Beitrag geliefert hat, von Anfang an noch ganz andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

Dr. Burkh. von Bonin.

Dr. James **Goldschmidt**, das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre. — Berlin 1903. Verlag von Otto Liebmann. 8⁰ 29 S. — 1 Mk.

Der vorliegende Aufsatz, der als Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für Exzellenz Koch erscheint und infolgedessen die Paginierung 415—443 beibehalten hat, bildet nicht nur eine Ergänzung, sondern vielfach auch eine Präzisierung und Berichtigung zu desselben Verfassers großem Werke über das Verwaltungsstrafrecht. Im besonderen stellt er das Verhältnis des Verwaltungsstrafrechtes zum Justizstrafrechte (diesem Ausdrucke gibt er jetzt den Vorzug vor ‚Verfassungsstrafrecht‘) und zum Disziplinarstrafrechte näher fest und weist ihm damit seine Funktionen im Staatsleben zu. Daß er dabei nicht aus dem derzeitigen Rechte deduktiv argumentiert, sondern von der allgemeinen Staatslehre ausgeht und nur in der zweiten Hälfte des Aufsatzes einen kurzen Blick auf die Durchführung im geltenden Rechte wirft, entspricht der Aufgabe, die sich G. hier gestellt hat. Auch wer ihm nicht in allen Punkten beizustimmen vermag, wird anerkennen müssen, daß der Verfasser viel Scharfsinn und Sorgfalt gezeigt hat.

Dr. Burkh. v. Bonin.

Weinberg, Siegfried, Teilnahme an fahrlässigen Handlungen nach geltendem Rechte. Berlin, Struppe & Winckler. 84 S. Preis Mk. 2,–.

Verfasser bejaht de lege lata für alle drei Formen der Teilnahme, die Mittäterschaft, die Anstiftung und die Beihilfe, im Gegensatz zur herrschenden Meinung die Möglichkeit strafbaren Mitwirkens an fremden fahrlässigen Handlungen. Und zwar gelangt er hinsichtlich der Mittäterschaft und der Beihilfe zu diesem Ergebnis auf Grund einer etwas befremdlichen rein objektiven Auffassung beider Begriffe. Bei der Mittäterschaft begnügt sich W. damit, daß ja die „Körperbewegung“ von den fahrlässig handelnden Mittätern (fahrlässiges Herabwerfen eines Balkens durch zwei Ar-

beiter mit der Folge des Todes eines Vorübergehenden) gemeinsam gewollt sei. Darüber hinaus verlange die Mittäterschaft kein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken. Der mehr fordernden Auffassung des Wortes „ausführen" in § 47 RStGB. liege die zu verwerfende subjektive Versuchstheorie zugrunde. Mittäterschaft ist nach dem Verfasser auch dann möglich, wenn der eine dolos, der andere kulpos handelt. Im übrigen wird festgestellt, daß die Nichtanerkennung der Mittäterschaft bei fahrlässigen Handlungen praktisch nur insofern zu abweichenden Ergebnissen führe, als für die Buße im Falle der Mittäterschaft gesamtschuldnerische Haftung Platz greife, bei der sonst anzunehmenden Nebentäterschaft dagegen Sonderhaftung. Die Möglichkeit der Beihilfe zu fahrlässigen Handlungen wird analog mit der Begründung vertreten, daß der Vorsatz des Gehilfen die fremde Tätigkeit nur als Körperbewegung, nicht mit Bezug auf den deliktuosen Erfolg umfasse. Als Erfolg der Beihilfe komme lediglich das Gefördertsein fremder Tätigkeit in Frage. Während das Reichsgericht Kenntnis der verbrecherischen Willensrichtung des Täters verlangt, ist es für W. ausreichend, daß die Hilfe tatsächlich einem Verbrechen oder Vergehen zugute kommt.

Diskutabler ist die Ansicht des Verfassers, daß vom Standpunkt der akzessorischen Natur der Anstiftung, wie ihn nach der herrschenden Meinung das geltende Recht vertritt, der Anstiftervorsatz nicht als auf die Tat des Angestifteten — so unter dem Gesichtspunkt der intellektuellen Urheberschaft —, sondern als auf die Bestimmung eines anderen zum verbrecherischen Entschluß gerichtet angesehen werden müsse. Denn andernfalls gelange man zu einer Verschuldung ohne Verursachung: Infolge der durch den Willensentschluß des Angestifteten nach der Auffassung des geltenden Rechts eintretenden Unterbrechung des Kausalzusammenhangs könne die Tat des Angestifteten nicht als „Folge" der Anstiftung angesehen werden. Die Ansicht des Verfassers berührt sich hier mit der Theorie Heilborns, nach welcher die Anstiftung ein Erfolgsdelikt ist und der Anstifter nicht die Vollendung der Handlung, sondern nur das Handeln seitens des Anstifters wollen müsse. Auf diesem Wege gelangt W. zur Konstruktion der Anstiftung zu fahrlässigem Handeln. Klee.

Haeger, W., Die Stellung des § 49a im System des Reichsstrafgesetzbuchs. Berlin 1903. J. Guttentag. 78 S. Abh. des Berliner Kriminalist. Seminars, herausgegeben von v. Liszt, N. F. Bd. II, Heft 5.

Nach Erörterung der Entstehungsgeschichte des sog. Duchesne-Paragraphen wird zunächst seine systematische Stellung im Allgemeinen Teil mit dem Ergebnis behandelt, daß der Tatbestand nicht hierher, sondern in den Besonderen Teil gehöre. Er setze nicht wie alle anderen Paragraphen des Allgemeinen Teils die Anwendbarkeit eines Paragraphen aus dem Besonderen Teile voraus, stelle vielmehr selbst ein besonderes Delikt dar. Entscheidendes Gewicht wird hierbei weiter insbesondere darauf gelegt, daß die Aufforderung des § 49a keine „Teilnahme"-Handlung darstelle, vielmehr von der Anstiftung des § 48 begrifflich verschieden sei. Einerseits sei die Aufforderung enger als die Anstiftung, nämlich insofern, als die Mittel der letzteren unbegrenzt seien, anderseits weiter, insofern als auch ein alias facturus in strafbarer Weise aus § 49a aufgefordert, nicht aber aus § 48 angestiftet werden könnte. Von „versuchter Anstiftung" sei bei § 49a übrigens deshalb nicht die Rede, weil es sich hier nicht um die versuchte Bestimmung zu einer begangenen, sondern einer zu begehenden Tat handele. Verfasser übersieht jedoch nicht die vielfachen tatsächlichen Berührungspunkte zwischen der Aufforderung des § 49a und der Anstiftung des § 48 und weist auf die Flüssigkeit der Grenze zwischen den Anwendungsgebieten beider Paragraphen hin. Auch bei der Annahme des Erbietens könne nicht von Anstiftung gesprochen werden, wie es das Reichsgericht tue, wenn es die definitive Bestimmung des Willens des sich Erbietenden durch die Annahme des Erbietens als das wesentliche bezeichne, woraus es folgere, daß nur die Annahme eines ernst gemeinten Erbietens strafbar sei. H. führt hiergegen wohl mit Recht aus, daß es sich bei der Annahme des Erbietens nicht um Bestimmung des Willens des sich Erbietenden, sondern nur um die Erfüllung einer von dem sich Erbietenden aus eigenem Antrieb gesetzten Bedingung handle. Lediglich die kundgewordene rechtswidrige Absicht des Annehmenden sei strafbar, weshalb ein ernstes Erbieten nicht vorzuliegen brauche. Schließlich gibt H. aber doch der sich dem Reichsgericht anschließenden herrschenden Meinung Recht, weil das in Abs. 2 § 49a zweimal vorkommende „Erbieten" nicht einen mehrfachen, vielmehr nur den im ersten Fall zweifellosen Sinn der Ernstlichkeit haben könne.

Im zweiten Teil der vorliegenden Schrift wird die systematische Stellung des § 49a zu den erfolglose Aufforderungen für strafbar erklärenden einzelnen Tatbeständen erörtert. Verfasser stellt sich auf den Standpunkt, daß sämtliche in Betracht kommenden Paragraphen entweder als Spezialfälle des § 49a zu betrachten seien oder in



Idealkonkurrenz mit ihm treten und erkennt die Sonderstellung, welche die herrschende Meinung dem § 333 (aktive Bestechung) dahin vindiziert, daß hier ausnahmsweise Idealkonkurrenz, im übrigen dagegen Spezialität vorliege, nicht an. Hierbei wird er auf nicht gerade unfruchtbare Erörterungen über das Wesen der Idealkonkurrenz sowie die Begriffe der Spezialität und Subsidiarität geführt. Die Klausel „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht", halte im allgemeinen die Möglichkeit offen, im Gegensatz zum Prinzip des § 73 das leichtere Strafgesetz anzuwenden und sei nur insofern von Bedeutung. Im übrigen sei sie als eine „Verlegenheitsvorschrift des Gesetzgebers, der nicht völlig die Tragweite einer neuen Vorschrift übersehe", zu betrachten. Im Endergebnis wird festgestellt, daß § 49a sich gegenüber den §§ 85, 111, 159, 333 RStGB. als lex generalis darstelle, folglich hier jene Klausel überflüssig sei.

Zutreffend weist schließlich der Verfasser auf mehrere Unebenheiten in den Strafmaßen der die strafbaren Aufforderungen betreffenden Tatbestände sowie auf die Disharmonie hin, daß nach geltendem Recht die Nichtöffentlichkeit der Aufforderung bei Vergehen und Übertretungen Strafausschließungsgrund, bei Verbrechen dagegen Strafschärfungsgrund ist. Klee.

Dr. Paul **Herz**, Senatspräsident am Reichsmilitärgericht und Dr. Georg **Ernst**, Kriegsgerichtsrat beim Generalkommando III. Armee-Korps: Strafrecht der Militärpersonen. Handbuch der wesentlichen auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1905 (XVI., 1206 S. 8°, Preis geb. 18 M.)

Vor drei Jahren schon ließen die beiden Verfasser gemeinschaftlich in der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze (Nr. 67) eine Bearbeitung unseres Militär-Strafgesetzbuchs erscheinen, die sich bisher in der Praxis allenthalben bewährt hat. Beginnend mit dem eben erwähnten MStGB. lag es natürlich in ihrer Aufgabe, in dem neu herausgegebenen groß angelegten Werk über das Deutsche Militärstrafrecht — was in jenem kleinen Kommentar absichtlich vermieden worden war — auch der militärstrafrechtlichen Literatur[1]) näher zu treten, und in schätzbarer Weise ist gerade an diesem Bestreben durch das ganze Werk festgehalten.

Das „Strafrecht der Militärpersonen" zerfällt in vier gleich umfangreiche Teile, die schon äußerlich durch den Schnitt in weiß und grau kenntlich gemacht sind und so ein rasches Nachschlagen ermöglichen. Der erste Teil bringt außer dem MStGB. mit Einführungsgesetz und dem Verzeichnis der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen auch die für Eingeweihte recht kompliziert erscheinende Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine nach Beamten mit Offizierrang und unteren Militärbeamten, nach solchen, die nur ihren vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind und solchen mit doppeltem Unterordnungsverhältnis, nämlich auch den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden gegenüber und auch solchen endlich, die nur letzteren unterstehen, wobei jeweils der Kriegs- oder ein mobiler Zustand noch gewisse Kategorien den gewöhnlichen hinzutreten läßt. Ob nicht eine spätere Zukunft darin Vereinfachungen bringen könnte (Justiz- und Verwaltungsoffiziere), die gerade in Handhabung des Militärstrafverfahrens begrüßenswert wären, sei nur gestreift. Gleich die Erläuterungen von Herz-Ernst zu § 4 f. MStGB. lassen überhaupt die oft schwierige Scheidung der strafrechtlichen Kompetenz gegen Militärpersonen erkennen. Als interessant mag auch der von ihnen dort berührte Standpunkt des Reichsmilitärgerichts erwähnt sein, daß durch das Tragen von Zivilkleidern statt der Uniform die aktive Militäreigenschaft nicht etwa vorübergehend aufgegeben werden kann. Ihre Bemerkung S. 11, nach der Heerordnung § 36 Nr. 6 sollten Militärbeamte nicht zu den „Mannschaften" des Beurlaubtenstandes" gehören, erscheint selbstverständlich bei solchen im Offizierrang, wurde aber vielleicht früher nicht so streng gewahrt; im Mobilmachungsfall sind übrigens jene Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zugleich Militärbeamte sind, gem. HO. § 51 Nr. 10 (31 ist Druckfehler), als unabkömmlich anzusehen. Das Militärrechtsverhältnis untauglicher Rekruten oder irrtümlich eingestellter Ausländer wird von den Verfassern auch noch dort klar gelegt, der Hinweis auf Beling's erste Kritik der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft würde aber zu rascherer Orientierung führen, wenn Bd. XXIV zitiert wäre, statt der Jahreszahl 1903/04.

Was die Zitierweise überhaupt anlangt, so möchte zur Kürzung für künftige Auflagen in Erwägung gegeben werden, ob nicht bei den jetzt schon vorhandenen vielen Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts nur die Bände anzuführen seien, statt auch der Senate und Jahresdaten.[2]) Andererseits sei formell gleich hier eingeschaltet, wie praktisch die scheinbare Erweiterung mancher Paragraphen des MStGB. ist durch




Vorsetzen bezw. Einschieben von Zuständigkeitszeichen: KG. = Kriegs, StG. = Standgericht usw.; die Vorbemerkung S. XIV gibt hierzu genaue Aufklärung. Mancher Paragraph bedurfte da aber nicht bloß zu den einzelnen Absätzen solcher veränderter Hinweise, sogar zwischen den Sätzen mußten die Verfasser sie einschieben, was die Vorsicht sofort erkennen läßt, mit der namentlich die Standgerichte vor Kompetenzüberschreitungen — zumal im Frieden — sich hüten müssen, z. B. bei §§ 91, 93, 99, 101, 104 usw. Zu vermissen ist hier nur, daß nicht auch bei den einschlägigen Bestimmungen an auffallender Stelle auf die nach § 3 EG. z. MStGB. in leichteren Fällen oft mögliche Disziplinarbestrafung aufmerksam gemacht ist, derartige Hinweise vielmehr nur teilweise in den Noten zerstreut erfolgen.

Trefflich sind Details behandelt, wie die häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gebende Frage, ob ein Delikt vor versammelter Mannschaft begangen wurde (§ 12), oder nicht; auch da wären datenmäßige Anführungen der Entscheidungen des preuß. Generalauditariats insofern dankenswert, als durch Nachlesen der betr. Erkenntnisse genauere Anhalte zur momentan zu treffenden Lösung gegeben würden. Der schon anderweit von mir ausgesprochene Wunsch, es möchten die oberstmilitärgerichtlichen Entscheidungen, die seit 1871 in den einzelnen Kontingenten ergingen, in einer Sammlung vereint als Vorläufer der jetzigen Erkenntnisse des Reichsmilitärgerichts noch nachträglich einmal herausgegeben werden, soll hierbei nicht unterdrückt werden; von Berlin, dem Sammelpunkt unseres militärischen Rechtslebens aus wäre das gewiß nicht schwer und durchaus schätzenswert!

Aus dem System unseres Strafrechts und speziell aus § 3 MStGB. ergibt sich für ein so groß angelegtes Werk, wie das zu behandelnde, daß anschließend an letzteres das Bürgerliche Strafgesetzbuch entsprechend erläutert wurde; die Verfasser sind auch dieser Aufgabe in überraschend prägnanter Weise gerecht geworden. Dem Einführungsgesetz nebst den bezüglichen Bestimmungen für Elsaß-Lothringen und Helgoland folgte der Text des RStGB. mit Kommentar, in welchen wichtigere Sondergesetze eingestreut sind, wie jenes zur Ausführung der internationalen Konvention über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (§ 2 S 246 f.), das Reichsgesetz über Bestrafung der Entziehung elektrischer Kraft (§ 242 S. 478), die preußischen Gesetze betreffend das verbotene Lotteriespiel usw. (§ 286 S. 553 f.) und das gegen die Abzahlungsgeschäfte gerichtete Reichsgesetz (ebenda S. 555) u. a. Die Note 1 zum 24. Abschnitt S. 543 würde besser — weil auf die Aufhebung der ursprünglichen Bankerottparagraphen 281 f. bezüglich — den hier zum Abdruck gebrachten Bestimmungen der Konkursordnung § 239 f vorangestellt worden sein.

Der dritte Abschnitt des Gesamtwerkes ist unserem Militärstrafprozeß gewidmet. Einer Inhaltsübersicht folgt das Parallelstellenverzeichnis „derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts" (Prozesses würde besser gesagt sein), „welche teils wörtlich, teils mit mehr oder weniger erheblichen Abweichungen in die MStGO. und das Einführungsgesetz übernommen sind" und soll nur wiederholt sein, was ich zu dieser erstmals in Herz' Textausgabe zur MStGO. erschienenen Tabelle in meinem Lehrbuch (S. 15) sagt, wie lehrreich und überdies zu raschen Vergleichen in den Kommentaren des bürgerlichen Strafprozesses und hinsichtlich der vom Reichsgericht ergangenen Entscheidungen praktisch wertvoll diese Parallelen sind, kommen doch etwa 30 Gerichtsverfassungs- und 250 Prozeß-Bestimmungen in Betracht! Im ganzen kann dieser Teil gelten als eine reichlich erweiterte Bearbeitung des schon in drei Auflagen vorliegenden, eben erwähnten kleinen Kommentars von Herz zur Militärstrafgerichtsordnung, wobei auch selbstverständlich die Literatur, wie eingangs schon hervorgehoben, verwertet ist.

Angesichts der §§ 10 und 11, wonach die militärische Gerichtsbarkeit sogar gegen Leute tätig werden kann, die aus Heer oder Marine völlig ausgeschieden und somit Zivilpersonen sind, möchte der von Herz und Ernst ihrem Gesamtwerk gegebene Titel „Strafrecht der Militärpersonen" streng genommen nicht ganz korrekt erscheinen. „Militärstrafrecht", wie Schlayer sein ähnlich, aber kleiner angelegtes Werk bei Hue de Grais genannt hat, würde wohl eine zutreffendere Bezeichnung sein. Auch in diesem prozeßrechtlichen Abschnitt haben die Verfasser das in den ersten fünf Jahren des Bestehens unserer MStGO. schon sehr reichlich angewachsene Material ausgiebig,

[1]) Manche Literaturbehelfe können ja noch vermißt werden, wie z. B. Mittermaier's Systematische Darstellung der MStGO., Koch's Einführung des Offiziers in die MStGO. und andere, die ich in meinem Lehrbuch S. VI/VII ehemals schon angeführt, und die inzwischen neu hinzugekommen sind, wie Selles Bearbeitung der MStGO.

[2]) Die wiederholte Zitierung der RMGE. 1 61 S. 62 Anm. 9 Mitte und Schluß hätte z. B. vermieden werden können.



aber mit weiser Beschränkung verwertet und darf hierbei nicht wundern, wenn in besonderem Maß die Judikatur des Reichsmilitärgerichts zu Wort kommt, nachdem Herz als Senatspräsident an der Schaffung des neuen Militärrechts ja selbst nicht unerheblich beteiligt ist. Andere Rechtsansichten werden jeweils angeführt, wobei die Ansicht der Verfasser aber markant zum Ausdruck kommt; z. B. bei dem schon viel umstrittenen Abs. 2 § 97 über Mitzeichnung der richterlichen Militärjustizbeamten neben dem höheren Gerichtsherrn. Ich stehe nicht an, mich zu Koppmann's und Hafi's strengeren Auslegung zu bekennen entgegen Herz und Ernst; denn indem der Gesetzgeber vom „Laufe des Verfahrens" spricht, ist doch nicht gesagt, daß diese Formulierung nur auf die viel später in § 156 geregelte Anordnung des „Ermittelungsverfahrens" zu beziehen sei. Schon die grundlegenden Entscheidungen über militär- oder zivilgerichtliche Kompetenz nach § 1—10, die oft eingehendes Aktenstudium und scharfe Stellungnahme zu materiellrechtlichen Fragen erfordern, gehören m. E. zu den im Laufe des militärischen Strafverfahrens unmöglich allein vom Gerichtsherrn zu vertretenden Verfügungen. Der „Lauf" beginnt sofort mtt Aktenanfall, die Gründe aber, warum einem solchen z. B. keine Folge gegeben wird (Abs. 3 § 156), müssen doch auch von Justizreferenten abgefaßt und mitunterzeichnet werden, obwohl da ein Ermittelungsverfahren zu laufen überhaupt nicht begonnen haben kann.

Wie sehr die Verfasser die Ansichten anderer respektieren, das geht z. B. auch hervor aus der Art, wie von ihnen eine Auslegung des jüngst leider verlebten bekannten Kommentators Koppmann zu § 84 Abs. 2 MStGO. gedacht wird. Während dieser über rein prozessuale Fragen oder solche des bürgerlichen Rechts die Senate des Reichsmilitärgerichts mit Juristen- (nicht Offizier-) Majorität entscheiden lassen wissen wollte, wurde diese Koppmann'sche Auffassung nach längerem Schwanken von der Majorität des Reichsmilitärgerichts verworfen, und Herz-Ernst bemerken nun hierzu, „für" die Ansicht Koppmanns spreche jedenfalls die ratio legis, nach welcher in Fragen angedeuteter Art die juristischen Richter in der Mehrzahl sein sollten, die Majorität habe sich aber auf den Wortlaut des Absatzes 2 gestützt. Sollten nicht, so möchte ich hinzufügen, wie in dieser, so in mancher anderen Frage mit der Zeit doch manche der tief begründeten Koppmann'schen Ansichlen zum Durchbruch kommen, wenn Geist und Sinn des Gesetzes über dessen manchmal fehlerhaften Wortlaut gesetzt werden?

Interessant ist es, daß die Verfasser hinsichtlich der Strafvollzugsberechnung bei Verzicht des Angeklagten auf ein Rechtsmittel trotz der vom preußischen Kriegsministerium aus praktischen und theoretisch trefflich erläuterten Gründen empfohlenen Auslegung, dle Stunde des Verzichts entscheiden zu lassen, an der Tagesberechnung festhalten (S. 920 § 458 Note 3). Auch im Verfahren der Bay. MStGO. und jetzt in jenem der bürgerlichen StPO. ist die Verzichtszeit maßgebend, was insbesondere für die Strafanstalten zumeist von großer praktischer Bedeutung sein muß.

Das Einführungsgesetz und die Bestimmungen betreffs Dienstvergehen richterlicher Militärjustizbeamter schließen den dritten Teil des Werkes, das als „Anhang" in einem vierten ohne Kommentierungen noch unter anderem bringt: Die Disziplinarstrafordnungen für Heer und Marine; die Beschwerde-Ordnungen; militärstrafrechtliche Bestimmungen für die Schutztruppen und das Kiautschou-Gebiet; die Geschäftsordnung des Reichsmilitärgerichts; Anweisungen zu Auslands-Requisitionen und Auslieferungsanträgen, und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine.

Alles in allem beweist auch dieser Anhang, daß Herz-Ernst das umfassendste Handbuch über unser frisch aufblühendes Militärstrafrecht ist, das bis jetzt existiert und das voraussichtlich auch nicht so bald übertroffen wird. E. Steidle.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.

Die Einsicht der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten durch den Verteidiger.

Von II. Staatsanwalt Hümmer in Weiden (Oberpfalz.)

Nach § 137 Abs. 1 StPO. kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens, sonach bereits im vorbereitenden Verfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Dem Interesse einer wirksamen Verteidigung dient wesentlich die Kenntnis der erhobenen Be- und Entlastungsumstände, wie sie in umfassender Weise aus den Akten gewonnen wird. Viele Staatsanwälte verweigern dem Verteidiger grundsätzlich die Einsicht in die Ermittlungsakten, andere gewähren sie regelmäßig. Das Schwanken der Praxis mag durch die Uneinigkeit der Theoretiker mitveranlaßt sein. Jedenfalls ist die Frage, ob dem Verteidiger ein gesetzliches Recht auf Einsicht der Ermittlungsakten zusteht, durch die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses wieder aktuell geworden und ist einer wiederholten Prüfung wert. Im Anschluß hieran sollen die einschlägigen Kommissionsbeschlüsse kurz erörtert werden.

A. Geltendes Recht.

Unbestritten ist das Einsichtsrecht des Verteidigers bezüglich jener Ermittlungsakten, welche den gerichtlichen Akten einverleibt oder bei Einreichung der Anklageschrift als Beiakten mitvorgelegt, sohin, „dem Gericht vorliegende Akten" im Sinne des § 147 Abs. 1 StPO. geworden sind. Um so lebhaftere Meinungsverschiedenheit besteht für die Zeit vor Erhebung der öffentlichen Klage. Soweit die Schriftsteller zur Frage überhaupt Stellung nehmen[1]), lassen sie sich in drei Gruppen ordnen.

I. Gruppe.

Sie verneint das Einsichtsrecht schlechthin. Hierunter fallen: Löwe StPO.[2]) 11. Aufl. Anm. 5a zu § 147; John StPO. Erläut. I 1 zu § 147; Bennecke-Beling Lehrb. des deutschen StPO. 2. Aufl. § 47 IIa und Anm. 3 und 4; Voitus Kommentar zur StPO. S. 197 Nr. 2 sowie: Kontroversen betr. die StPO. und das GVG. Bd. 1 S. 65 ff.; Keller StPO. S. 144 Nr. 3; v. Holtzendorff, Handb. des deutschen StPR.

---

[1]) Dalke StPO. A. 1 zu § 147 und von Schwarze „Kommentar zur deutschen StPO." S. 286 A. 6 haben ihre Ansicht über die vorliegende Frage nicht bestimmt ausgedrückt.

[2]) Erst von der 3. Aufl. an nimmt Löwe diesen Standpunkt ein; vorher vertrat er die Anschauung in Gruppe II.

Bd. I S. 410 Abs. 4; Dorendorf StPO. Anm. 2 zu § 147; Puchelt StPO. Anm. 3 zu §§ 147, 148; Geyer Lehrb. § 105I.

II. Gruppe.

Diese bejaht das Einsichtsrecht allgemein.[3]) Es gehören hierher: Isenbart-Samter StPO. Anm. 40, 41 zu § 147; Mamroth in der deutschen Juristenzeitung 1904 S. 211 u. StPO. Anm. 3 zu § 147; Thilo StPO. S. 153 Nr. 6; Rosenfeld „Der Reichs-Strafprozeß“ 2. Aufl. S. 199; wohl auch Birkmeyer „Deutsches Strafprozeßrecht“ § 61 II 1a γ; endlich Glaser Hdb. des Strafproz. Bd. II § 78 VIII 2b und Anm. 41.

III. Gruppe.

Wieder andere erkennen das Einsichtsrecht an, aber unter mehr oder minder erheblichen Einschränkungen. So v. Kries, Lehrb. des deutschen StPR. § 33 VI S. 243; Stenglein, Komm. z. StPO. § 147 Anm. 5 u. 6; Ullmann, Lehrb. des deutschen StPR. § 65 V 3; Köhler im „Gerichtssaal“ Bd. 53 S. 237.

Beginnen wir mit der Würdigung der Gruppe III.

1. v. Kries will lediglich dem Verteidiger des verhafteten Beschuldigten die Akteneinsicht zugestehen, und nur insolange, als sich die Akten beim Amtsrichter befinden. v. Kries begründet seine Ansicht damit, daß der Amtsrichter im Falle des § 164 StPO. nicht nur über die Anordnung, sondern auch über die Fortdauer der Untersuchungshaft entscheide, mithin nicht bloßer Gehilfe der Staatsanwaltschaft, sondern selbständig sei; ferner sei der Verteidiger berufen, Angriffe abzuwehren, und um einen so schweren Angriff wie die Verhaftung wirksam abzuwehren, bedürfe er der Akteneinsicht.

Diese Begründung erscheint nicht stichhaltig. Zunächst unterscheidet § 147 StPO. nicht zwischen verhaftetem und freiem Beschuldigten. Eine Ausnahme zugunsten des Verhafteten hätte einer ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze bedurft, wenn man mit v. Kries davon ausgeht, daß im übrigen der § 147 kein Einsichtsrecht bezüglich der Ermittlungsakten statuiert. Ob man im Falle des § 164 StPO. den Amtsrichter als „Gehilfen“ des Richters bezeichnen oder ihm eine selbständige Stellung beimessen will, ist unwesentlich; materiell unterstützt er die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde, der nach § 165 StPO. die weitere Verfügung gebührt. Seine Protokolle werden Bestandteile der staatsanwaltschaftlichen Akten in gleicher Weise, wie wenn er nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Staatsanwalts tätig geworden wäre. Im letzteren Falle gestattet auch v. Kries die Akteneinsicht nicht. Es leuchtet nicht ein, inwiefern zwischen beiden Fällen ein prinzipieller Unterschied bestehen soll.

Es geht auch nicht an, sich zur Begründung auf die allgemeine Erwägung zu stützen, daß der Verteidiger zur Abwehr von Angriffen berufen sei. Richtet der Staatsanwalt seine Angriffe nicht auch gegen freie Beschuldigte? Wo ist die Grundlage, um zwischen leichteren und schweren Angriffen zu unterscheiden? Kann im einzelnen Falle die Durchsuchung, Beschlagnahme, Einschaffung in eine Irrenanstalt nicht als härtere Maßregel empfunden werden denn die Verhaftung? Gleichwohl will v. Kries für solche Fälle kein Einsichtsrecht zulassen.

[3]) Natürlich mit dem auch für die Einsicht der Voruntersuchungsakten geltenden Vorbehalte der Nichtgefährdung des Untersuchungszwecks (§ 147 Abs. 2 StPO.).

Endlich führt die Anschauung v. Kries' zu einem unbefriedigenden Resultat. Wenn zur energischen Verteidigung eines Verhafteten die Einsicht der Ermittlungsakten wirklich unentbehrlich ist, warum dürfen die Akten nicht mehr eingesehen werden, wenn sie bereits wieder dem Staatsanwalt zugeleitet sind, zumal in einem späteren Stadium des Ermittlungsverfahrens, wo sich ein umfangreicher Be- und Entlastungsstoff angehäuft hat? Überdies würde das Einsichtsrecht in vielen Fällen illusorisch, da der Verteidiger oft nicht weiß, wo die Akten sich befinden, und bis er dies erfahren hat, können sie wieder in den Händen des Staatsanwalts sein.

2. Stenglein erkennt das Akteneinsichtsrecht lediglich für zwei Fälle an:

a) wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet — insoweit übereinstimmend mit v. Kries, jedoch ohne den Vorbehalt, daß sich die Akten beim Amtsrichter befinden,

b) wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist.

Stenglein argumentiert: „Durch den § 167 Abs. 2[4]) StPO. werden alle scheinbar nur für die Voruntersuchung gegeben Bestimmungen auch auf das vorbereitende Verfahren ausgedehnt. In bezug auf Abs. 3 des § 147 ist diese Stellung vermöge der Bestimmung des § 167 noch klarer; denn derselbe dehnt die Bestimmungen des § 191 unter gewissen Verhältnissen auf das vorbereitende Verfahren aus, und gerade an diese Bestimmungen knüpft § 147 Abs. 3 an. Die analoge Anwendung des § 194 ist selbstverständlich."

In dieser Schlußfolgerung ist schon der beweislos hingestellte Obersatz falsch, § 167² dehne alle (!) für die Voruntersuchung gegebenen Bestimmungen auf das vorbereitende Verfahren aus. § 167 spricht mit dürren Worten aus, daß er nur von der Teilnahme der Staatsanwaltschaft (Abs. 1) und des Beschuldigten bezw des Verteidigers (Abs. 2) an den richterlichen Verhandlungen verstanden sein will. Die Akteneinsicht aber bildet niemals einen Akt der Teilnahme an richterlichen Verhandlungen, mag man den Begriff „Teilnahme" auch noch so weit fassen.

Ferner kann nicht zugegeben werden, daß § 147 Abs. 3 an § 167 „anknüpft". Zwar beziehen sich beide §§ auf die endgültigen, d. h. in der Hauptverhandlung nicht reproduzierbaren Beweisaufnahmen (§§ 191 bis 193 StPO.). Allein einmal hat die persönliche Teilnahme an einem Beweisaufnahmetermin eine ganz andere Bedeutung als die nachträgliche Kenntnisnahme von dem hierüber errichteten Protokolle. Sodann greift § 147 Abs. 3 erheblich über § 167 hinaus, indem er das Akteneinsichtsrecht auch bezüglich der nichtrichterlichen Beschuldigtenvernehmungsprotokolle und Sachverständigengutachten aufstellt. Diesen polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen darf der Verteidiger nicht beiwohnen. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber im Vorverfahren die Parteiöffentlichkeit nicht auf gleiche Stufe mit der Akteneinsicht gestellt hat, sonach § 167 für die Beurteilung der Tragweite des § 147 nicht herangezogen werden kann.

Die Folgerung Stengleins: „Die analoge Anwendung des § 194 ist selbstverständlich" ist m. E. unverständlich.

---

[4]) Infolge augenscheinlichen Druckfehlers steht dort: § 176 Abs. 2.

Zunächst steht § 194 im Buch IV Abschn. 3, betitelt „gerichtliche Voruntersuchung“ und spricht selbst ausdrücklich und lediglich von „Voruntersuchung“, kann also nicht für die Akteneinsicht im Vorbereitungsverfahren angeführt werden. Sodann kommt eine analoge Anwendung dann nicht in Frage, wenn, wie in der Voruntersuchung, der Staatsanwalt bezüglich der Akteneinsicht völlig frei, der Verteidiger dagegen der dehnbaren Beschränkung der Nichtgefährdung des Untersuchungszwecks unterworfen ist. Erst recht spricht gegen eine derartige Analogie die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren, wo ihm gegenüber der Beschuldigte nur als Objekt der Untersuchung, nicht aber als Prozeßsubjekt auftritt.

3. Ullmann sagt: „Auch während des Ermittlungsverfahrens wird der Verteidiger Kenntnis von einzelnen staatsanwaltschaftlichen Akten nehmen dürfen, nämlich dann, wenn in dieser Lage der Sache eine richterliche Untersuchungshandlung vorgenommen wird, bei welcher der Verteidiger anwesend sein darf.“

Diese Ausführung leidet an Unbestimmtheit, so daß ihre Bekämpfung schwer fällt. Will Ullmann dem Staatsanwalt eine diskretionäre Befugnis zur Einsichtgewährung oder aber dem Verteidiger ein Recht auf dieselbe zuschreiben? Ist letzteres gemeint — und nur mit einem Einsichtsrecht befassen wir uns hier — welches sind die „einzelnen staatsanwaltschaftlichen Akten“, deren Einsicht dem Verteidiger gestattet werden muß? Etwa jene über die parteiöffentlichen Richterhandlungen? Dann gilt das oben gegen Stenglein Bemerkte. Oder sämtliche bis zu diesen richterlichen Handlungen erwachsenen Aktenstücke schlechthin? Ein so weit gehendes Recht ist nirgends behauptet worden, nicht einmal von den Schriftstellern in Gruppe II, da diese wenigstens den Vorbehalt der Nichtgefährdung des Untersuchungszweckes anfügen. Weiter hat Ullmann seine Anschauung nicht begründet.

4. Köhler führt aus: „Während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist dem Verteidiger die Einsicht der Akten zu gestatten, wenn und solange sie dem Gericht vorliegen. Auch Akten der Staatsanwaltschaft, welche bei Gericht liegen, fallen hierunter. Voraussetzung ist, daß die Vorlegung der Akten keine Kollusionsgefahr begründet. Dies folgt aus der Bestimmung des § 147 I, verb. mit § 147 II StPO. Der Zeitpunkt vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht ist, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, das Ermittlungsverfahren. Es geht nicht an und hat keinen gesetzlichen Untergrund, die Worte: „schon vor diesem Zeitpunkt“ lediglich auf den Anfang des § 147 I StPO.: „nach dem Schluß der Voruntersuchung“ zu beziehen. Nach den Regeln der Grammatik beziehen sie sich vielmehr auch auf die Worte: „nach Einreichung der Anklageschrift“.“

Köhler übersieht, daß im Abs. 1 des § 147 mit Gericht das über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Gericht gemeint ist; dies erhellt klar aus den dort angegebenen Zeitpunkten: Schluß der Voruntersuchung — Einreichung der Anklageschrift. Also fällt nicht darunter der im Ermittlungsverfahren tätige Amtsrichter, da er nicht über das Schicksal des Verfahrens selbst eine Entscheidung trifft; die bei ihm vorübergehend befindlichen Ermittlungsakten sind demnach keine „dem Gericht vorliegenden Akten“ im Sinne des Abs. 1 des § 147. Die Bezugnahme K.'s auf Abs. 2 geht deshalb fehl, weil es

im Ermittlungsverfahren „gerichtliche Untersuchungsakten“ nicht gibt. Die amtsrichterlichen Protokolle werden Bestandteile der staatsanwaltschaftlichen Akten; wenn hernach der Staatsanwalt das Verfahren einstellt, bleiben diese Protokolle endgültig bei seinen Akten und seiner Verfügungsgewalt unterworfen.

Köhler bezieht ferner (a. a. O. S. 238) den Abs. 3 des § 147 auch auf das Ermittlungsverfahren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Akten dem Amtsrichter vorliegen. Von diesem Vorbehalt geht aus dem Wortlaut des Abs. 3 nichts hervor. K. fährt fort: „Während die Akten bei der Staatsanwaltschaft liegen, steht es dieser frei, diejenigen Akten dem Verteidiger vorzulegen, welche das Gericht denselben ebenfalls einsehen lassen darf.“ Hierdurch gerät er in Widerspruch mit der strikten Vorschrift des Abs. 3, wonach dem Verteidiger die Einsicht der dort bezeichneten Aktenstücke keinesfalls verweigert werden darf. Warum soll der rein zufällige Umstand, daß die Akten sich gerade beim Amtsrichter befinden, einen entscheidenden Einfluß auf die Lösung der wichtigen Frage des Akteneinsichtsrechts ausüben? Endlich leuchtet nicht ein, weshalb der Verteidiger lediglich die beim Amtsrichter befindlichen Akten soll einsehen dürfen. Mit demselben Recht müßte das Einsichtsrecht auch bezüglich der dem Oberlandesgerichte vorgelegten Ermittlungsakten (§§ 170—175 StPO.) gewährt werden, zumal da es sich hier nicht etwa wie beim Amtsrichter um eine den Staatsanwalt unterstützende, sondern um eine über die Erhebung der öffentlichen Klage entscheidende Tätigkeit handelt.

Von den in Gruppe II eingereihten Schriftstellern gibt 1. Rosenfeld eine Begründung für seine Anschauung nicht; er fügt einschränkend bei: „immer aber kommen nur die dem Gericht vorliegenden Akten in Betracht“. Für diese Beschränkung bietet indes der Wortlaut der Abs. 2, 3 des § 147 keinen Anhalt; „dem Gericht vorliegende Akten“ im Sinne des Abs. 1 das. gibt es im Ermittlungsverfahren nicht, wie oben gegen Köhler ausgeführt.

2. Birkmeyer beruft sich ohne nähere Darlegung auf Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 des § 147.

3. Thilo bemerkt: „Der zweite Absatz des § 147 bezieht sich auf das ganze Vorverfahren, nicht bloß die Voruntersuchung.“ Diese Behauptung bedarf des Beweises, da sich ihre Richtigkeit weder aus dem Wortlaut des § 147 noch aus der Stellung des Abs. 2 in demselben ohne weiteres ergibt. Den Beweis bleibt Thilo schuldig. Daß die Behauptung Thilos unhaltbar ist, wird unten dargelegt werden.

4. Glaser führt aus: „Das Gesetz spricht von der „Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten“ und von der der „gerichtlichen Untersuchungsakten“; daraus folgt, daß der Verteidiger nur das Recht hat, gerichtliche Akten oder solche, welche diesen einverleibt sind, einzusehen; Akten der Staatsanwaltschaft als solche sind davon ausgeschlossen. Dagegen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen dem Vorbereitungsverfahren und der Voruntersuchung; es genügt, daß gerichtliche Untersuchungsakten vorhanden sind, die dann alles umfassen, was aus diesem Anlaß dem Gericht vorliegt.“

Glaser geht also davon aus, daß es auch im vorbereitenden Verfahren gerichtliche Untersuchungsakten gibt. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ist bereits oben gegen Köhler nachzuweisen versucht. Deshalb kann nicht davon gesprochen werden, daß das Gesetz zwischen

Vorbereitungsverfahren und Voruntersuchung nicht unterscheide; aus dem im Abs. 2 gebrauchten Ausdruck „gerichtliche Untersuchungsakten“ ergibt sich, daß in jene Akten, welche hierzu nicht zählen, wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, die Einsicht durch das Gesetz nicht gewährt wird.

Auch der Aufstellung Glasers kann nicht beigetreten werden, daß die gerichtlichen Untersuchungsakten alles umfassen, was aus diesem Anlaß dem Gericht vorliegt. Es ist ohne weiteres klar, daß die staatsanwaltschaftlichen Akten diesen Charakter nicht dadurch verlieren, daß vielleicht ein einziges richterliches Vernehmungsprotokoll sich in ihnen befindet. Wenn unter „Akten“ die geordnete Sammlung der in einem konkreten Verfahren erwachsenden Schriftstücke verstanden wird, so kann nach der dominierenden Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren im Hinblick auf den allgemeinen Satz: a potiori fit denominatio, die Gesamtheit dieser Schriftstücke nur die Bezeichnung „Akten der Staatsanwaltschaft“ erhalten. Wenn hierunter sich manche von Gerichtsbehörden herrührende Aktenstücke befinden, so ändert dies an der Natur der Akten als solcher nichts. Liegen doch auch in den gerichtlichen Untersuchungsakten (Voruntersuchung, Zwischen- und Hauptverfahren) genug Schriftstücke, die von der Staatsanwaltschaft herrühren, ohne daß hierdurch der Charakter der gerichtlichen Akten alteriert wird.

Abgesehen von dem Falle, daß die staatsanwaltschaftlichen Akten dem Gerichte vorliegen, also in den zahlreichen Fällen, wo ein Ermittlungsverfahren ohne Inanspruchnahme des Richters durchgeführt wird, will auch Glaser kein Akteneinsichtsrecht anerkennen v. v. „Akten der Staatsanwaltschaft als solche sind davon ausgeschlossen.“ Warum hier das Einsichtsrecht ausgeschlossen wird, ist unerfindlich, zumal gerade in derartigen Sachen wegen der meist knappen, nicht immer zuverlässigen polizeilichen Erhebungen der Beschuldigte ein erhöhtes Interesse an der Kenntnis des Akteninhalts haben wird.

5. Isenbart-Samter argumentiert, wie folgt: „Die Kontroverse, ob Abs. 2 (des § 147) auch auf das Vorermittlungsverfahren anwendbar, kann nicht, wie Löwe will, allein aus dem Wortlaut des Gesetzes („gerichtliche Untersuchungsakten“) entschieden werden. Dies schon um deswillen nicht, weil bei Straffällen, die nicht zu den Schöffensachen gehören, die Untersuchungsakten „staatsanwaltschaftliche“ sind. Ebensowenig darf mit Stenglein auf das im Abs. 3 gebrauchte Wort „Beschuldigten“ entscheidendes Gewicht gelegt werden, da jenes Wort nach § 155 ein technisches überhaupt nicht ist. Auch aus § 167 Abs. 2 läßt sich für die Entscheidung der Kontroverse nichts entnehmen, da eine Akteneinsicht keine „Teilnahme“ an richterlichen Verhandlungen enthält.

Es bleibt somit nur übrig, bei der uneinschränkbaren Vorschrift des Abs. 2 die Akteneinsicht auch im Vorermittlungsverfahren, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet, für statthaft zu erklären, es mag der Beschuldigte vom Richter, von der Polizeibehörde oder selbst nur vom Staatsanwalt vernommen sein.“

Die Polemik gegen Löwe, der sich auf den Ausdruck „gerichtliche Untersuchungsakten“ stützt, ist unberechtigt, wie unten auszuführen sein wird. Der weitere Grund I.-S.'s hält gleichfalls nicht stand. Will man überhaupt die Ermittlungsakten als Untersuchungsakten be-

zeichnen, so können hiervon die in Schöffensachen, also beim Amtsanwalt erwachsenen, nicht ausgeschlossen werden, da die StPO. und das GVG. nach stehendem Sprachgebrauche mit den Ausdrücken „Staatsanwaltschaft, staatsanwaltschaftlich“ auch den Amtsanwalt und die Tätigkeit desselben begreift.

Richtig sind die weiteren Gründe I.-S.'s, daß auf das Wort „Beschuldigten“ in Abs. 3 des § 147 kein entscheidendes Gewicht gelegt und § 167 Abs. 2 StPO. hierfür nicht verwertet werden kann.

Dagegen ist die Folgerung unschlüssig, „also ist bei der uneinschränkbaren Vorschrift des Abs. 2 die Akteneinsicht auch im Vorermittlungsverfahren statthaft“.

Mit der natürlichen Auffassung des Begriffs „gerichtliche Untersuchungsakten“ verbietet sich von selbst die Einbeziehung der staatsanwaltschaftlichen Akten, ohne daß es noch einer restriktiven Interpretation des Abs. 2 bedürfte.

6. Mamroth bemerkt in seinem Kommentar zur StPO.: „Es liegt kein ersichtlicher Grund vor, die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 — mit Löwe — auf das Vorbereitungsverfahren nicht zur Anwendung zu bringen.“

Gründe für seine Anschauung gibt M. in diesem Kommentar nicht, wohl aber in einem Aufsatze in der DJZ. 1904 S. 210. Er erklärt das Wort: „keinesfalls“ (nach dem Gesetzestext richtig: keinenfalls) für gleichbedeutend mit: „in keinem Stadium des Verfahrens“. Für das Hauptverfahren hält er eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf Abs. 1 des § 147 für bedeutungslos; sie sei also nur für das Vorverfahren getroffen, und es fehle jeder Anhalt dafür, daß sie etwa nur dann anwendbar sein solle, wenn das Vorverfahren zu einem formellen Voruntersuchungsverfahren wird. Der Kommissionsbericht über den Entwurf der StPO. bezeichne den Abs. 3 als „die einfache Konsequenz der Vorschrift, nach welcher der Verteidiger einzelnen Verhandlungen im Vorverfahren beiwohnen und hierdurch von ihnen bereits unmittelbar Kenntnis nehmen kann“.

Bei der Darlegung der Entstehung des Abs. 3 wird unten nachgewiesen werden, daß das Wort „keinesfalls“ die von Mamroth ihm beigelegte Bedeutung nicht hat. In jenem Zusammenhang wird auch dargelegt werden, daß Abs. 3 lediglich einen Zusatz zu Abs. 2, nicht auch zu Abs. 1 des § 147 bildet. Die von M. angeführten Worte des Kommissionsberichts (s. Hahn Mat. 1. Aufl. Bd. II S. 1535), daß Abs. 3 die Konsequenz der Vorschriften über die Parteiöffentlichkeit im Vorverfahren sei, sind sehr cum grano salis zu verstehen. In den Beratungen der Kommission wurde, wie unten bei der Besprechung der Entstehungsgeschichte des § 147 näher auszuführen ist, genau und mit Absicht zwischen dem Stadium des Ermittlungsverfahrens und jenem der Voruntersuchung unterschieden und im allgemeinen davon ausgegangen, daß vor Anklageerhebung es sich nur um das Recht der Einsicht in die Akten der Voruntersuchung handeln könne. Da kein Grund erfindlich ist, weshalb der Bericht der Kommission, der doch nur über das Ergebnis ihrer Verhandlungen Rechenschaft gibt, eine abweichende Auffassung zum Ausdrucke bringen sollte, erübrigt nur die Annahme, daß im Kommissionsbericht Vorverfahren untechnisch im Sinne von Voruntersuchung gebraucht ist.



Mamroth räumt selbst ein, daß unter die im Abs. 2 des § 147 bezeichneten Akten jene der Staatsanwaltschaft nicht fallen. Wenn aber Abs. 3 lediglich den Umfang des Einsichtsrechts innerhalb des durch Abs. 2 gezogenen Kreises der an sich einsehbaren Akten näher bestimmt, so kann durch diesen Abs. 3 nicht die Einsicht in die außerhalb des Kreises der „gerichtlichen Untersuchungsakten“ liegenden Akten der Staatsanwaltschaft gewährt sein.

Sind sonach die unter Gruppe II und III aufgeführten Ansichten unzutreffend, so erübrigt nur, die Anschauung der Schriftsteller in Gruppe I als richtig anzuerkennen. Schon der Wortlaut des § 147 StPO. — sonstige Gesetzesstellen kommen für die Beantwortung der Frage nicht entscheidend in Betracht — spricht dafür, daß im Ermittlungsverfahren ein Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nicht besteht. Abs. 1 des § 147 gestattet die Einsicht der „dem Gericht vorliegenden Akten“, Abs. 2 jene der „gerichtlichen Untersuchungsakten“. Die erstere Bezeichnung ist die weitere; sie umfaßt auch jene Ermittlungsakten, die der Staatsanwalt mit dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder im Laufe derselben oder bei unmittelbarer Einreichung der Anklageschrift dem Gericht vorgelegt hat, die also Bestandteile der Gerichtsakten oder Beiakten zu solchen geworden sind.

Dagegen begreift der Ausdruck „gerichtliche Untersuchungsakten“ lediglich jene Aktenstücke, die in der anhängigen Voruntersuchung erwachsen sind mit Einschluß der ihnen einverleibten, in dieser Sache entstandenen Ermittlungsakten. Es fallen sonach nicht darunter jene Ermittlungsakten, die der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter lediglich als Beiakten zur Verfügung stellt, die also der Staatsanwalt nach Abschluß des ganzen Verfahrens zu eigener freier Verfügung zurückerhält; solche Beiakten darf der Verteidiger erst nach Schluß der Voruntersuchung einsehen (Abs. 1).

Da es im Ermittlungsverfahren, wie oben gezeigt, gerichtliche Untersuchungsakten nicht gibt und der Ausdruck „gerichtliche Untersuchungsakten“ schon wegen der Gegenüberstellung mit der weiteren Bezeichnung „dem Gericht vorliegende Akten“ im nämlichen Paragraphen einer ausdehnenden Interpretation nicht fähig ist, kann Abs. 2 die Ermittlungsakten unmöglich im Auge haben.

Es kann ferner nicht zugegeben werden, daß der Gesetzgeber in Abs. 2 und 3 des § 147 die Ermittlungsakten habe mitbegreifen wollen, daß also der Wortlaut des Gesetzes zu eng sei; das beweist die Entstehungsgeschichte des § 147.

Entw. 1 enthielt folgende Bestimmung: Der Verteidiger ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist dieselbe ihm zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Entwurf II änderte sie dahin ab: Der Verteidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht zur Einsicht der Untersuchungsakten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Entwurf III behielt diese Fassung wörtlich bei. Die R.-J.-Kommission ersetzte im Abs. 1 den Ausdruck „Untersuchungsakten“ durch „dem Gericht vorliegenden Akten“ und in Abs. 2 das Wort „falls“ durch „insoweit, als“.

Die Motive zu § 130 des Entw. (§ 147 des Ges.) sprechen allerdings wiederholt vom Vorverfahren. Sie meinen aber hiermit die Voruntersuchung. Dies geht daraus hervor, daß der Entw. nach ausdrücklicher Erklärung der Motive sich der württembergischen StPO. angeschlossen hat, die die Akteneinsicht mit gewissen Beschränkungen bereits in der Voruntersuchung gewährte. Die Motive fügen bei: „ein unbedingtes Recht auf Akteneinsicht konnte dem Verteidiger nicht gewährt werden, da dasselbe dem Beschuldigten die Möglichkeit verschaffen würde, die Pläne des Untersuchungsrichters zu durchkreuzen und den Zweck der Untersuchung zu vereiteln“. Die wiederholte Betonung der Worte „Untersuchung, Untersuchungsrichter“ einerseits, die Nichterwähnung des Staatsanwalts und des von ihm geleiteten Ermittlungsverfahrens anderseits zwingen zu dem Schlusse, daß die Motive ein Akteneinsichtsrecht zwar während der Voruntersuchung, nicht aber im Ermittlungsverfahren gewähren wollten.

In erster Lesung der R.-J.-K. haben sämtliche Redner teils ausdrücklich von Gewährung der Akteneinsicht durch den Untersuchungsrichter, Störung des Zwecks der Voruntersuchung, Parteiöffentlichkeit in der Voruntersuchung gesprochen, teils stillschweigend das Stadium der Voruntersuchung vorausgesetzt.

Die Worte „der dem Gericht vorliegenden Akten“ wurden an Stelle der Fassung des Entwurfs „Untersuchungsakten“ auf Antrag des Abg. Hauck in den Abs. 1 des § 130 (§ 147 des Ges.) eingesetzt. Antragsteller Hauck fragte an, ob unter den Untersuchungsakten im Sinne des Entw. auch die staatsanwaltschaftlichen Akten mitbegriffen seien. Darauf entgegnete Direktor v. Amsberg, der Entwurf verstehe unter den Untersuchungsakten die dem Gericht vorliegenden Akten; soweit die staatsanwaltschaftlichen Akten dem Gericht vorlägen, gehörten sie zu den Untersuchungsakten.

Ein interessantes Streiflicht werfen auf unsere Frage die Ausführungen des Abg. Miquél in 1. Lesung der R.-J.-K. (Hahn Mat. 1. Aufl. Bd. I S. 974): „er möchte an den Abg. Dr. Gneist die Frage richten, ob derselbe, wenn die Kommission die Öffentlichkeit der Voruntersuchung eingeführt und damit das Schwergewicht der Untersuchung in die Akten der Staatsanwaltschaft gelegt hätte, eine Vorschrift ins Gesetz hätte aufnehmen wollen des Inhalts, daß der Verteidiger jederzeit befugt sei, die Akten der Staatsanwaltschaft einzusehen. Er sei fest überzeugt, der Abg. Dr. Gneist könne diese Frage nur mit nein beantworten. Nun habe man aber einen großen Teil der Tätigkeit, welche der Abg. Dr. Gneist dem Staatsanwalt und der Polizei überweisen wollte, beim Untersuchungsrichter gelassen, dessen Akten daher wenigstens teilweise dasselbe enthielten, was nach den Ideen des Abg. Dr. Gneist in den Akten der Staatsanwaltschaft liegen sollte.“

Abg. Miquél hat sonach mit jeder nur wünschenswerten Deutlichkeit die Akten der Staatsanwaltschaft und jene des Untersuchungsrichters auseinandergehalten, ein Einsichtsrecht in die staatsanwaltschaftlichen Akten als unannehmbar bezeichnet, ohne von irgend einer Seite, inbesondere den nachfolgenden Rednern Dr. Völk, Dr. Wolffson,

Krätzer und Dr. Bähr noch auch von Seite der Regierungsvertreter Widerspruch zu erfahren (Hahn a. a. O. 974, 975).

In der 2. Lesung der R.-J.-K. konstatierte Abg. Dr. v. Schwarze, nach seiner Ansicht sei es lediglich eine Konsequenz redaktioneller Art, wenn unter Abs. 1 des § 130 (§ 147 des Ges.) auch die den Gerichtsakten einverleibten Protokolle und sonstigen Aktenstücke der Staatsanwaltschaft subsumiert werden (Hahn a. a. O. II 1277). Abg. Miquél führte bei gleicher Gelegenheit aus: „Wenn der Staatsanwalt wisse, daß der Beschuldigte den Beweiserhebungen nach Einleitung der Voruntersuchung beiwohne, so werde er, wo nur immer möglich, die Voruntersuchung nicht beantragen, sondern die Beweise im sog. Vorbereitungsverfahren sammeln.“ Hier ist also zwischen Voruntersuchung und vorbereitendem Verfahren scharf unterschieden. Ferner ist deutlich ausgesprochen, daß das vorbereitende Verfahren als geheimes gedacht war. Ein solches ist es auch in der endgültigen Fassung des Gesetzes geblieben. Mit dieser Nichtöffentlichkeit würde es sich aber nicht vereinbaren lassen, daß der Verteidiger durch die Einsicht der Akten von den Schritten und Plänen der Staatsanwaltschaft sich fortwährend auf dem Laufenden erhalten dürfte. Die durch § 167 für die Teilnahme an Richterhandlungen getroffene Ausnahme bestätigt lediglich die Regel.

Bei den Beratungen der StPO. im Plenum des Reichstags wurde eine Debatte über § 130 des Entwurfs nicht geführt.

Der Abs. 3 und die Neufassung von Abs. 2 des § 147 beruhen auf einem Antrag der Abg. Dr. Grimm und Dr. Wolffson in 1. Lesung der R.-J.-K. (Hahn a. a. O. I 973). In diesem Antrage waren die jetzt den Abs. 2 und 3 bildenden Sätze in einen Absatz zusammengezogen. Hierdurch kam deutlich zum Ausdruck, daß beide Sätze in innigem Zusammenhang miteinander stehen und der letztere nur eine Modifikation des ersteren bilden solle. Erst die Redaktionskommission hat beide Sätze in die Absätze 2 und des Ges. getrennt, ohne daß eine Änderung ihres Sinnes als beabsichtigt erkennbar wäre. In der Tat sprach auch der Antragsteller Dr. Wolffson bei Verteidigung seines Antrags lediglich von der Voruntersuchung, vgl. insbesondere: „Die Verteidigung in der Voruntersuchung ohne Akteneinsicht ist nicht das mindeste wert“ (Hahn a. a O. I 974). Wenn also nach den obigen Ausführungen Abs. 2 des § 147 von den Akten der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht handelt, dann gilt das gleiche von dem nur eine Modifikation des im Abs. 2 ausgedrückten Gedankens darstellenden Abs. 3.

Der ebenfalls auf einem Beschlusse der R.-J.-K. beruhende Abs. 4 des § 147 enthält eine für die drei vorhergehenden Absätze geltende Sonderbestimmung. Er überläßt die Verabfolgung der Akten ad aedes des Verteidigers dem Vorsitzenden, eine Befugnis, die die herrschende Meinung auch dem Untersuchungsrichter zuerkennt. Würde ein Akteneinsichtsrecht im Ermittlungsverfahren aufgestellt sein, so hätte das Gesetz notwendig eine Vorschrift darüber geben müssen, wer im Ermittlungsverfahren über die Ablassung der Akten in die Wohnung zu entscheiden habe, da es hier einen Vorsitzenden auch im weitesten Sinne des Wortes nicht gibt.

Sonach spricht weder der Wortlaut und Sinn des § 147 StPO. noch dessen Zusammenhang mit den sonstigen Gesetzesbestimmungen noch auch die Entstehungsgeschichte der StPO. oder eine nicht zum





deutlichen Ausdruck gekommene Absicht des Gesetzgebers für das Akteneinsichtsrecht im Ermittlungsverfahren.

Ein Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren läßt sich auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen ableiten. Für das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung im Falle einer vorgängigen Voruntersuchung hat sich in diesem Sinne bereits das Reichsgericht (Entsch. Bd. 33 S. 169) ausgesprochen.

Unserer Ansicht scheint auch die Kommission für die Reform des Strafprozesses zu sein. Durch den Vorschlag von Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers im Ermittlungsverfahren gibt sie stillschweigend zu erkennen, daß sie zur Zeit ein solches nicht als bestehend erachtet. Eine ausdrückliche Meinungsäußerung in dieser Richtung lassen ihre Prot. zwar nicht entnehmen. Indes hätte sie andernfalls, wie bei mehreren anderen ihrer Vorschläge[5]) ausgesprochen, daß sie die von ihr gewünschte Vorschrift als bereits durch die herrschende Meinung anerkannt ansehe und nur behufs deren dauernder Festlegung einen ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes wünsche.

B. Beschlüsse der Kommission f. d. R. d. Str.

Bereits seit 10 Jahren beschäftigen die Bestrebungen zur Änderung der StPO. Reichstag und Bundesrat, bislang ohne Resultat. In den parlamentarischen Verhandlungen der 9. Legisl.-Per. V. Sess. 1897/98, der 10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/99 u. II. Sess. 1900/01 wurde wiederholt über die Erweiterung der Verteidigerrechte debattiert, besonders auf Grund der umfassenden, immer wiederkehrenden Anträge der Abg. Lenzmann und Munkel sowie des Abg. Dr. Rintelen (Reichstagsdrucks. 1897/98 Nr. 33, 67; 1898/99 Nr. 17, 108; 1900/01 Nr. 30, 35.). Bestimmungen über die Akteneinsicht durch den Verteidiger waren weder in diesen Anträgen, über welche zuletzt der Reichstag in der Sitzung vom 19. April 1902 zur Tagesordnung überging (Stenogr. Ber. S. 4933/34), enthalten, noch wurden im Reichstag oder regierungsseitig solche vorgeschlagen. Auch der von der Regierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen und Ergänzungen des GVG. u. der StPO." vom 13. Dezember 1895 (Nr. 73 der Drucks. des Reichstags) enthielt hierüber keine Vorschriften.

Daß die Frage trotzdem brennend war, beweist folgender Vorgang bei der Beratung der MilStGO. Laut Bericht der hierfür eingesetzten VIII. Kommission des Reichstags (9. Legisl.-Per. V. Session 1897/98, Drucks. Nr. 150 S. 105—107) war aus der Mitte der Kommission zu § 329 des Entw. (§ 344 der MilStGO.) der Antrag gestellt worden, zwischen Abs. 1 und 2 der Vorlage folgenden Absatz einzuschalten: „Schon vor diesem Zeitpunkt (des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens) ist ihm (dem Verteidiger) die Einsicht der Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks und ohne Verzögerung der Untersuchung geschehen kann." Mit der Nichtzulassung der formellen Verteidigung im Ermittlungsverfahren wurde vorbezeichneter Antrag als gegenstandslos zurückgezogen. Die Regierung motivierte ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Antrag lediglich damit: „Die Ablehnung des Antrags auf Gewährung

---

[5]) z. B. Beschluß Nr. 271 zu § 450 StPO. Prot. I 343 ff. 255 ff. und passim.

der Akteneinsicht durch den Gerichtsherrn habe immer etwas Mißliches an sich.“ Im Plenum des Reichstags wurde dann § 329 des Entw. einer MilStGO. debattelos angenommen.

Die Kommission f. d. R. d. StP. hat in 2. Lesung einstimmig folgenden Antrag angenommen (Prot. Bd. II S. 167): „Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beigewohnt hat oder nach den Bestimmungen des Gesetzes beizuwohnen befugt gewesen wäre, darf dem Verteidiger auch im Ermittlungsverfahren nicht versagt werden.“ In der 1. Lesung war die Einsicht unter Bezugnahme auf die im § 147 Abs. 3 StPO. bezeichneten Aktenstücke statuiert worden. Die Abweichung besteht sonach einzig darin, daß im Beschlusse zweiter Lesung an Stelle der Worte „beizuwohnen befugt ist“ gesetzt wurde „beigewohnt hat oder nach den Bestimmungen des Gesetzes beizuwohnen befugt gewesen wäre“.

Um die Tragweite des Kommissionsvorschlags richtig ermessen zu können, wird man sich folgende Punkte vor Augen halten müssen.

1. Umfang des Akteneinsichtsrechts.

a) im gewöhnlichen Verfahren.

Der Kommissionsbeschluß stimmt zwar mit dem für die Voruntersuchung geltenden Abs. 3 des § 147 StPO. nahezu wörtlich überein, greift aber sachlich darüber hinaus. Denn die Kommission will die parteiöffentlichen Gerichtshandlungen im Ermittlungsverfahren insofern erweitern, als der Beschuldigte sämtlichen richterlichen Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen, nicht bloß den einen antizipierten Bestandteil der Hauptverhandlung bildenden (§ 191 StPO.) soll beiwohnen dürfen, abgesehen von etwaiger Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Ordnung (Beschl. Nr. 134 u. Nr. 123 zu § 167). Anderseits wird das prinzipiell gewährte Recht zur Kenntnisnahme von dem Inhalt der richterlichen Zeugenvernehmungsprotokolle wieder dadurch verkümmert, daß laut Besch. Nr. 121 der Staatsanwalt in der Regel die Ermittlungen selbst betätigen, insbesondere die Zeugen selbst vernehmen soll. Demnach wird der Staatsanwalt nur jene Zeugen durch den Richter vernehmen lassen, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich unmöglich ist, um sich die Verlesbarkeit des Protokolls in der Hauptverhandlung zu sichern (§ 250 StPO., der nach den Prot. der Kom. keine Änderung erleiden soll) oder solche, deren Beeidigung bereits im Vorbereitungsverfahren behufs Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Tatsache erforderlich ist, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängt (§ 65 Abs. 3 StPO.). Von den Beschuldigten-Vernehmungsprotokollen werden die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen[6]), abgesehen von ihrer größeren Zahl (vergl. Beschl. Nr. 121) auch um deswillen für den Ver-

[6]) Die Protokolle sprechen bei der Begründung des Beschlusses (Bd. I S. 129) nur von gerichtlichen oder polizeilichen Beschuldigtenvernehmungsprotokollen. Daß aber die staatsanwaltschaftlichen nicht ausgeschlossen sein sollten, geht aus der zeitlich späteren Fassung des Beschl. Nr. 121 im Zusammenhang mit der Erörterung über die Stellung der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren, Prot. I 163 ff., hervor.

teidiger wichtiger sein als die richterlichen, weil er bei der Errichtung der ersteren nicht zugegen sein darf, während ihm die Anwesenheit bei der Beschuldigtenvernehmung durch den Richter[7]) gestattet werden kann (Beschl. Nr. 123, 132).

Nach dem Kommissionsbeschluß bleibt die Frage offen, ob das Einsichtsrecht besteht hinsichtlich der Beiakten, die vom Staatsanwalt zum schwebenden Ermittlungsverfahren herbeigeschafft sind, ob diese im ganzen Umfang oder aber nur jene Teile derselben dem Einsichtsrecht unterliegen, welche auch im anhängigen Ermittlungsverfahren auf Verlangen offen zu legen sind. Diese Hilfsakten können für die Verteidigung oft wichtiger sein als die in dem z. Z. eingeleiteten Verfahren selbst erwachsenen, z. B. wenn die Akten eines eingestellten Ermittlungsverfahrens wegen Meineids zu einem gegen den Meineidsanzeiger schwebenden Verfahren wegen falscher Anschuldigung adhibiert werden. Ferner wird bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen auf jene Vorakten häufig Bezug genommen, so zwar, daß die gegenwärtigen Akten ohne Kenntnis der Vorakten oft schlechthin unverständlich sind.

Durch die vorgenommene Spezialisierung hat die Kommission zum Ausdruck gebracht, daß die von ihr nicht aufgeführten Schriftstücke vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind. Sonach brauchen die Überführungsstücke, z. B. die gefälschte Urkunde, der beleidigende Brief, die zur Tat benutzte Waffe, dann Spuren der Tat (Blut, Haare, Fußspuren) dem Verteidiger nicht offen gelegt zu werden, obwohl sie regelmäßig einen Bestandteil der Akten bilden (vgl. § 147 Abs. 4 vv.: „Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke"). Und doch sind diese Aktenbestandteile zur Führung des Entlastungsbeweises oft ebenso wichtig als die von der Kommission aufgeführten Schriftstücke.

Behufs Hintanhaltung von Zweifeln wird der Gesetzgeber wenigstens über die Offenlegung der Beiakten und der Überführungsstücke eine ausdrückliche Bestimmung treffen müssen, umsomehr, als im § 147 Abs. 4 StPO. der Begriff „Überführungsstücke" bereits eingefügt und im Abs. 1 dieses Paragraphen der weitere Ausdruck „dem Gericht vorliegende Akten" absichtlich zu dem Zweck an Stelle der Fassung des Entw. gesetzt ist, damit auch die Bei- oder Hilfsakten hierunter fallen.

b) die Voruntersuchung gegen „Unbekannt"

ist keine Voruntersuchung im technischen Sinne, vielmehr ein vom Untersuchungsrichter geführtes Ermittlungsverfahren. Prot. I 175; nach Abschluß der Voruntersuchung gebührt die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft, wie in § 189 Abs. 2 StPO., Prot. II 87. Gelten für die Einsicht dieser Akten die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlungs- oder der Voruntersuchungsakten? Es wird zu unterscheiden sein: während die Voruntersuchung gegen „Unbekannt" geführt wird, bewegt sie sich in den Formen der gerichtlichen Voruntersuchung; die hierfür geltenden Bestimmungen sind, wie im übrigen, so auch speziell bezüglich des Akteneinsichtsrechts anwendbar. Daß eine solche Voruntersuchung materiell ein Ermittlungsverfahren darstellt — sie setzt die Nichterhebung der Anklage voraus, Beschl. Nr. 118 —

[7]) Hierher gehört auch der um Rechtshilfe ersuchte Militärrichter. EG. zur MilStGO. § 12.



ist für unsere Frage unerheblich. Ist doch auch nach geltendem Recht die Voruntersuchung inhaltlich nur wenig verschieden vom Ermittlungsverfahren. Die gegenteilige Annahme würde besonders dann zu einer mißlichen Konsequenz führen, wenn im Laufe der Voruntersuchung gegen „Unbekannt" der Täter bekannt wird und deshalb die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen ihn erhebt. Beschl. Nr. 130 zu § 189. Hier würden von den ein einheitliches Ganze bildenden Voruntersuchungsakten die bis zur Klageerhebung erwachsenen Aktenstücke den für das Ermittlungsverfahren, die späteren den für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht unterliegen.

Sind die Akten nach Abschluß der Voruntersuchung an den Staatsanwalt zur weiteren freien Verfügung zurückgelangt (Prot. I 174 f. II 87), so werden sie auch formell zu Ermittlungsakten und gelten für sie von jetzt an die hierfür statuierten Vorschriften.

Übrigens wird in einem Verfahren gegen „Unbekannt" die Akteneinsicht selten praktisch werden, da ein Beschuldigter nicht vorhanden, mithin auch für einen Verteidiger meist kein Raum ist. Ausgeschlossen ist es jedoch nicht; man denke z. B. an die Einziehungsinteressenten, die sich nach § 478 StPO. durch einen Verteidiger vertreten lassen können.

c) Wenn sich im sog. abgekürzten Verfahren die Sache in der Hauptverhandlung als nicht spruchreif erweist, soll sie der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung überlassen werden. Leitet nun die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein, so werden die bisherigen gerichtlichen Akten ein integrierender Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Akten und gelten die für letztere zu treffenden Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht auch für erstere. Ähnliche Erwägungen leiteten die Kommissionsmehrheit hinsichtlich der Teilnahme der Prozeßbeteiligten an den richterlichen Verhandlungen in einer Voruntersuchung, deren Eröffnung oder Ergänzung durch das erkennende Gericht beschlossen wird (Prot. II 115, 116 und Beschl. Nr. 184.

d) Im Verfahren betr. Gewährung einer staatlichen Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft an jene Beschuldigten, gegen welche das Verfahren vor Klageerhebung eingestellt oder gegen welche die Klage fallen gelassen worden ist (§§ 168 Abs. 2, 451 StPO.), sogen. Unschuldsverfahren, soll, wenn der Beschuldigte die Feststellung seines Entschädigungsanspruchs beantragt hat, die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakten dem Gericht vorlegen (Prot. II 291 Nr. XI). Mit der Vorlegung der Ermittlungsakten bei Gericht erhält der Verteidiger Gelegenheit, zur Begründung des Entschädigungsanspruchs die Akten der Staatsanwaltschaft schlechthin, ohne Beschränkung auf gewisse Aktenstücke, einzusehen. Um so weniger besteht Veranlassung, vor diesem Zeitpunkt ihm ein weitergehendes als das normale Einsichtsrecht zuzusprechen.

e) Privatklageverfahren.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnt, hat sie dem Verletzten oder dessen Vertreter auf Verlangen die Einsicht der stattgehabten Verhandlungen zu gestatten (Beschl. Nr. 245 Prot. I 298, II 57). Dieses Recht kann der Verteidiger des



Beschuldigten nicht beanspruchen. Denn es steht vor Erhebung der Privatklage gar nicht fest, ob der im Gegensatz zum Staatsanwalt dem Legalitätsprinzip nicht unterworfene Verletzte wirklich zur Privatklage schreitet. Ist sie aber erhoben, so kann er auf die Mitteilung der Privatklageabschrift beim Amtsrichter beantragen, daß die staatsanwaltschaftlichen Akten zum Privatklageverfahren erholt werden; dann sind sie dem „Gericht vorliegende" Akten und nach § 147 Abs. 1 StPO. der Einsicht des Verteidigers zugänglich.

Dabei ist wohl zu beachten, daß die Staatsanwaltschaft lediglich ihre „Verhandlungen" dem Verletzten offen zu legen hat, mithin nicht sonstige Aktenstücke, deren Geheimhaltung aus irgend welchen Gründen wünschenswert ist.

f) Mitbeschuldigte.

Nach der Natur der Sache interessieren den Verteidiger zunächst nur die Vorgänge, die sich auf seinen Auftraggeber beziehen. Eine solche Beziehung kann aber in der Aussage eines Mitbeschuldigten liegen, zumal, wenn er die Schuld von sich ab- und auf den verteidigten Beschuldigten hinüberzuwälzen sucht. In den Fällen des meist vorliegenden Zusammenhanges (§§ 2, 3, 236 StPO.) wird deshalb der Verteidiger auch die Protokolle über die Vernehmung des von ihm nicht verbeistandeten Mitbeschuldigten einsehen dürfen. Ein Zusammenhang besteht indes nicht immer, z. B. A und B werden wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung des H, B und C wegen gemeinschaftlicher Nötigung des H verfolgt; hier wird zwar in dem einheitlichen Verfahren durch die Person des B die Verbindung zwischen A und C hergestellt; allein die Mißhandlung des A steht an sich mit der Nötigung des C in keiner Beziehung.

Schwieriger gestaltet sich die Frage bezüglich der Zeugenvernehmungsprotokolle. Hier läßt sich oft schwer auseinanderhalten, welche Teile ihrer Aussage sich auf die eine oder die andere Beschuldigung beziehen, zumal, wenn zahlreiche Mitbeschuldigte und verschiedenartige Taten in Frage stehen. Die Protokolle über die Zeugenaussagen mit Rücksicht auf ihre sachliche Bedeutung für die einzelnen Beschuldigten und Straftaten zu scheiden, würde in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Hiernach wird der Gesetzgeber über das Akteneinsichtsrecht beim Vorhandensein Mitbeschuldigter eine ausdrückliche Bestimmung treffen müssen, wenn anders nicht in der Praxis die oben nur angedeuteten Zweifelsfragen sofort in unerwünschter Weise auftauchen sollen.

2. Zeit der Akteneinsicht.

a) Wann beginnt sie? Für das Stadium der Voruntersuchung beantwortet sich die Frage deshalb leichter, weil ihr Beginn durch § 182 StPO. genau fixiert ist. Dagegen umschreibt das Gesetz den Begriff „Beschuldigter" nicht und gebraucht ihn bald in weiterem, bald in engerem Sinne. In der weiteren Bedeutung ist Beschuldigter jeder einer Straftat Verdächtige, gegen den von der Obrigkeit eingeschritten oder dieses Einschreiten beantragt wird. Während des Ermittlungsverfahrens wird „Beschuldigter" durchweg in weiterem Sinne gebraucht (§§ 164, 167, 168 StPO.). Insbesondere geht aus den Worten des § 168



Abs. 2 StPO.: „wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist“ klar hervor, daß das Gesetz im vorbereitenden Verfahren auch Beschuldigte anerkennt, die noch nicht richterlich vernommen sind. Jedenfalls nimmt ein Verdächtiger die Stellung eines Beschuldigten ein, sobald eine Strafanzeige, gleichviel durch wen, gegen ihn erstattet ist. Dagegen fehlt es an einem Beschuldigten, wenn noch nicht feststeht, ob überhaupt eine strafbare Handlung begangen ist oder wenigstens noch kein Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt. Von dem Augenblick an, wo ein Verdächtiger erkennbar die Eigenschaft eines Beschuldigten annimmt, beginnt das Akteneinsichtsrecht seines Verteidigers.

Es ließe sich die Frage aufwerfen, ob ein bloß Verdächtiger behufs Abwälzung des Verdachts einen Verteidiger bevollmächtigen und durch diesen die Ermittlungsakten einsehen lassen kann. Hierbei ist davon auszugehen, daß einer Privatperson keine Verfügungsmacht darüber zusteht, ob sie die im öffentlichen Recht wurzelnde Stellung eines Beschuldigten einnehmen will oder nicht. Geht also auf den Antrag des „Verteidigers“ eines Verdächtigen auf Akteneinsicht der Staatsanwalt gegen den Verdächtigen vor, so wird dieser dadurch zum Beschuldigten. Andernfalls hat das Ermittlungsverfahren noch keine persönliche Richtung genommen, und es ist dem Bevollmächtigten — nicht „Verteidiger“, den die StPO. nur dem Beschuldigten gestattet (§ 137 dort) — die Akteneinsicht zu versagen.

b) Das Einsichtsrecht endet mit der endgültigen Einstellung des Verfahrens (§ 169 StPO.); dagegen erklärt der Staatsanwalt durch die bloß vorläufige Einstellung, daß er seine Angriffe gegen den Beschuldigten nur zur Zeit unterläßt, sie aber nach Beseitigung der eingetretenen Verfolgungshindernisse fortzusetzen gewillt ist; hier behält der Beschuldigte die Stellung eines solchen, weshalb auch das Akteneinsichtsrecht seines Verteidigers fortbesteht. Es kann aber auch ein endgültig eingestelltes Verfahren vom Staatsanwalt wieder aufgenommen werden. Hier lebt das Akteneinsichtsrecht auch bezüglich der vor dem Einstellungsbeschlusse erwachsenen Aktenstücke wieder auf.

c) In welchem Zeitpunkt kann der Verteidiger Offenlegung der Akten fordern? Diese Frage läßt sich nur dahin beantworten: „soweit es nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange möglich ist“; wenn z. B. die Akten nach auswärts versandt sind, wird der Verteidiger in der Regel deren Rückkunft abwarten müssen. Sollten etwa die Akten vorgelegt werden müssen, ehe die Staatsanwaltschaft einen weiteren wichtigen Schritt tut, ähnlich wie es Stenglein a. a. O. Anmerk. 3 zu § 147 gegenüber dem Gericht auf Grund des Abs. 1 des § 147 fordert? Eine solche Auffassung kann für das Ermittlungsverfahren nicht gebilligt werden. Sonst könnte der Beschuldigte leicht die Pläne des Staatsanwalts durchkreuzen; z. B. wenn sich nach Rückkunft der Akten aus den richterlichen oder polizeilichen Vernehmungen ergibt, daß eine schleunige Beschlagnahme oder Durchsuchung angezeigt ist, wird der Staatsanwalt hiermit kaum zuwarten, bis der Verteidiger die Akten eingesehen hat; der Zweck dieser Maßregeln könnte sonst leicht durch den Beschuldigten vereitelt werden, da keine Vorschriften darüber bestehen, ob und was aus dem ihm bekannt gewordenen Akteninhalt der Verteidiger dem Beschuldigten mitteilen darf oder vorenthalten soll.



3. Ort der Einsicht.

Der Staatsanwalt wird die Akten dem Verteidiger regelmäßig in der staatsanwaltschaftlichen Kanzlei offen legen. Ein Recht auf Einsicht in der Gerichtskanzlei hat der Verteidiger nicht, da der Staatsanwalt nicht verpflichtet ist, die Ermittlungsakten aus seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt zu geben. Allerdings wird der Staatsanwalt das Gericht, bei dem sich die Ermittlungsakten gerade befinden, um die Vorlegung derselben im Gerichtsgebäude zur Einsicht des Verteidigers ersuchen dürfen. Indes kann es leicht zu Härten führen, wenn der Verteidiger nicht das Recht hat, die Einsicht der Akten an seinem vom Sitz der Staatsanwaltschaft vielleicht weit entfernten Wohnort einzusehen, zumal, da ihm mit der Einsicht der Akten durch einen substituierten Rechtsanwalt regelmäßig nicht gedient sein wird. Eine diesbezügliche ausdrückliche Gesetzesbestimmung wäre nach Vorstehendem gewiß am Platze.

Die Akten dem Verteidiger in die Wohnung zu verabfolgen, ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, da die Kommissionsbeschlüsse eine dem § 147 Abs. 4 StPO. entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Ein Bedürfnis hierfür ist auch nicht anzuerkennen, da es sich hier durchschnittlich nur um wenige Aktenstücke handelt, die im Bureau der Strafverfolgungsbehörde ohne großen Zeitverlust eingesehen werden können.

4. Zuständigkeit zur Entscheidung über die Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts.

Naturgemäß entscheidet über die Offenlegung des Akteninhalts jene Behörde, die über die Akten die Verfügungsgewalt hat. Denn die Mitteilung des Akteninhalts stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dar. Hiernach hätte der Amtsanwalt und der landgerichtliche Staatsanwalt die Entscheidung zu treffen; gegen diese Entscheidung würde die Aufsichtsbeschwerde bis zur obersten Landesjustizverwaltungsstelle zustehen. Analog wäre gegen die Entscheidung in den erstinstanzlichen reichsgerichtlichen Sachen (§ 136 Nr. 1 GVG., § 12 des Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893), wenn beim Oberreichsanwalt ein Ermittlungsverfahren schwebt, die Beschwerde an den Reichskanzler zulässig.

Indes kommt zu erwägen, daß, wenn einmal dem Verteidiger ein Recht auf Einsicht gewisser Aktenstücke zuerkannt wird, er dieses Recht im Bestreitungsfalle auch muß feststellen lassen können. Das kann aber nur das Gericht, nicht eine Verwaltungsbehörde wie die Staatsanwaltschaft. Die Anrufung des Gerichts (Amtsrichter, Strafkammer) muß dem Verteidiger sofort gegen die Verweigerung der Akteneinsicht seitens des Staatsanwalts zustehen, ohne daß er zuerst auf den schleppenden Weg der Aufsichtsbeschwerde verwiesen werden darf. Letzterenfalls könnte überdies das mißliche Ergebnis vorkommen, daß die Entscheidung des Justizministeriums nachträglich durch den Beschluß des Gerichts (Amtsrichter!) mißbilligt würde.

Es empfiehlt sich deshalb, eine ausdrückliche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß über die Verweigerung der Akteneinsicht seitens des Staatsanwalts das Gericht entscheidet, das in der Sache

selbst zuständig wäre; dies auch dann, wenn die Akten gemäß §§ 170—175 StPO. dem Oberlandesgericht vorliegen.

5. Abschriften.

Zur Erteilung solcher wird man den Staatsanwalt schon wegen der dadurch notwendig eintretenden Überbürdung ihrer ohnedies meist stark belasteten Schreibkräfte nicht verbinden können. Die Kommission hat hiervon nichts erwähnt, offenbar, weil sie dem Verteidiger einen derartigen Anspruch nicht gewähren wollte, wie er ihn ja auch bezüglich der gerichtlichen Akten nicht besitzt. Der vom Staatsanwalt requirierte Amtsrichter wird ohne Zustimmung des ersteren nicht befugt sein, Abschriften der von ihm aufgenommenen Protokolle im Ermittlungsverfahren dem Verteidiger zu erteilen.

Schließlich möchte für die Fassung des Kommissions-Gedankens über die Akteneinsicht in die gesetzliche Form folgendes Beachtung verdienen.

Nach dem Beschlusse 2. Lesung soll während des Ermittlungsverfahrens dem Verteidiger nur die Einsicht . . . . . „nicht verweigert werden dürfen". Die Kommission beabsichtigte zwar jeweils nur den zur Beschlußfassung gestellten Rechtssatz ohne Rücksicht auf eine gesetzliche Formulierung präzise zu fassen (Prot. I 10). Indes wirkt wie überall auch hier das Beharrungsvermögen dergestalt, daß bei der Gesetzes-Redaktion eine Anlehnung an die Formulierung des Kommissionsbeschlusses nur zu leicht erfolgen wird. Einen schlagenden Beweis hierfür bietet der Kommissionsbeschluß selbst. Hat er doch seine Fassung nahezu wörtlich dem Abs. 3 des § 147 StPO. entlehnt. Und doch bestand für die negative Wendung kein Bedürfnis. Das Recht zur Akteneinsicht ist eine positive Befugnis. Warum soll sie nicht in die bejahende Form gekleidet werden? Soll sich auch der Gesetzgeber von der bedenklichen Hinneigung des Verkehrs zur Verstärkung der Negationen, ja zur Häufung derselben fortreißen lassen?

Man berufe sich nicht auf § 147 Abs. 3 StPO. Dieser Abs. stellt lediglich eine Modifikation zu Abs. 2 dar, weshalb die negative Ausdrucksweise dort weniger störend wirkt. Die angemessene Sprachform für einen bestimmten Gedanken zu finden ist nicht bloße Geschmackssache, vielmehr von Wichtigkeit für die Auslegung des Gesetzes selbst. Hätte der Gesetzgeber z. B. statt der Hyperbel „keinesfalls" im bezeichneten Abs. 3 die schlichte Verneinung „nicht" gebraucht, so wären die Meinungsverschiedenheiten[8]) über die Bedeutung des „keinesfalls" a. a. O. einfach unmöglich geworden.

Der gesetzgeberische Gedanke wird am klarsten und deshalb gegen Zweifel oder Mißdeutungen geschützt zum Ausdruck kommen durch die positive Fassung: Der Verteidiger ist während des Ermittlungsverfahrens berechtigt zur Einsicht . . . . .

Die Bestimmung wird naturgemäß als letzter Absatz an den das Akteneinsichtsrecht ex professo behandelnden § 147 StPO. anzureihen sein. Hierbei dürften die gegenwärtigen Absätze 2 und 3 des §, da beide lediglich vom Stadium der Voruntersuchung handeln und bei der Gesetzesredaktion, wie oben gezeigt, offenbar unabsichtlich auseinander-

[8]) S. Löwe StPO. § 147 A 5b; Köhler im Gerichtssaal Bd. 53 S. 239; Mamroth in der Deutschen Juristenztg. 1904 S. 210.

gezogen worden sind, in einem Absatz zu vereinigen sein. Auch dürfte in diesem Absatz zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses an die Spitze zu stellen sein „während der Voruntersuchung" und das Wort „keinesfalls" durch „nicht" ersetzt werden, wenn man nicht auch hier die gewiß vorzuziehende positive Fassung wählt.

Französisches Strafrecht im Jahre 1905.[1])

Von Dr. jur. et rer. pol. S. Schultzenstein.

Dem Strafgesetzbuche des Deutschen Reiches liegt bekanntlich das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 zugrunde. Und dieses wieder beruht im wesentlichen auf dem Code pénal von 1810. So kommt es, daß zwischen unserm Strafrecht und dem von Frankreich eine große Ähnlichkeit besteht, die eine kurze Umschau über die hauptsächlichsten Ergebnisse der französischen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Theorie auf kriminellem Gebiet als zur Schärfung der Umrisse des eigenen Rechtes ganz besonders geeignet erscheinen läßt.

Die nachstehende Zusammenstellung bot keine erheblichen Schwierigkeiten. Die Neigung der Franzosen zu Sammelwerken machte sie leicht. Bei Sirey, Recueil général des lois et des arrêts, und bei Dalloz, Jurisprudence générale, findet man alles, was man braucht. Freilich, irgend eine Vollständigkeit konnte bei dieser katalogartigen Auswahl nach doppelter Richtung hin nicht erreicht werden. Einmal sind eine Reihe von Entscheidungen und gesetzlichen Bestimmungen aus dem vergangenen Jahre in den erschienenen Bänden von Sirey und Dalloz — benutzt sind die Jahrgänge 1905 sowie von Dalloz noch die fünf ersten Hefte und von Sirey die ersten zwei Hefte 1906 — bisher noch nicht veröffentlicht worden. Und zweitens sind viele der Früchte vom Baum der Erkenntnisse um deswillen für den deutschen Leser ungenießbar und ihm daher nicht zu bieten, weil sie strafrechtlichen Nebengesetzen ihre Kraft entnehmen, deren genaue Kenntnis erst ein Verständnis derartiger Urteile eröffnet.

Beginnen wir mit der Rechtsprechung.

Da sind zunächst zwei Sprüche über die Beleidigung. Diese wird in Frankreich nur als Polizeiübertretung behandelt. Eine schwerere Ahndung tritt allerdings ein, wenn eine Beamtenbeleidigung vorliegt[2]), d. h. eine Beleidigung „fait par paroles, gestes ou menaces à tout officier ministériel ou agent dépositaire de la force publique et à tout citoyen chargé d'un ministère de service public, dans l'exercice ou à l'occasition de l'exercice de ses fonctions" (Art. 224 Code p.). Hier hat nun der Kassationshof in einem Urteile vom 18. Februar (Dalloz I 257) entschieden, daß Telephonisten nicht zu solchen Beamten gehören. Denn Beamter sei allein „tout agent investi, dans une mesure quelconque, d'une portion de l'autorité publique, mais qu'on ne saurait comprendre, sous cette dénomination, toutes les personnes qui ne participent pas à cette autorité, bien qu'un intérêt public

---

[1]) Derartige Übersichten sollen von Zeit zu Zeit über die verschiedensten Kulturvölker erscheinen. — Kohler.

[2]) Vgl. dieses Archiv 47 S. 14 — Kohler.

s'attache à leurs services". Telephonisten seien nur dazu da, „à donner la communication aux abonnés qui la demandent" — und zu nichts weiter, also zum Dienen, nicht zum Befehlen.

Weiter tritt bei der Beleidigung eine strengere Bestrafung ein, wenn sie durch öffentliche Reden oder öffentliche Verbreitung von Schrift- und Druckwerken geschieht (Gesetz vom 29. Juli 1881). Enthält die Beleidigung einen besonderen tatsächlichen Vorwurf, dann spricht man von diffamation, sonst von injure. Auch hierzu liegt eine Entscheidung vor. Und zwar dreht es sich in dem Urteile des Kassationshofes vom 20. April 1905 (Sirey I 384) um die wichtige Frage der kollektiven Beleidigung. Es wird folgendes angenommen: „Les imputations diffamatoires ou injurieuses, intentionnellement formulées d'une manière générale et vague contre une pluralité de personnes (dans l'espèce, les professeurs d'une institution religieuse) donnent à chacune de ces personnes, atteintes par le soupçon qu'on fait peser sur elles, le droit de demander la réparation du préjudice qui a été causé". Es sei Aufgabe des Richters „de constater souverainement, d'après les circonstances de la cause, quelles sont les personnes diffamées ou injuriées, lorsque celles-ci n'ont pas été désignées par leur nom".

Zum Begriff der Öffentlichkeit bei dem „outrage à la pudeur" (Art. 330) spricht sich in auch für unser Recht bezüglich der Erregung eines öffentlichen Ärgernisses bemerkenswerter Weise ein Urteil des Kassationshofes vom 3. Februar 1905 (Sirey I 197) aus. Als Tatbestand liegt ihm zugrunde, daß jemand unzüchtige Handlungen begangen hatte „dans l'intérieur d'un logement, de ce que la porte du logement n'était pas fermée à clef, que la maison était occupée par plusieurs locataires, et que toute personne pouvait entrer à l'improviste, l'usage étant dans les menages ouvriers, d'entrer sans frapper chez le voisin". In Anschluß hieran stellt der Kassationschef den allgemeinen Grundsatz auf: „L'outrage à la pudeur peut être public, lorsque, commis dans un lieu privé, il a été perçu par des tiers, à défaut de précautions suffisantes prises par son auteur"[3]).

Einen weiteren Beitrag zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten bietet ein Erkenntnis des Kassationshofes vom 9. März 1905 (Sirey I 304), das sich mit der dem deutschen Rechte ganz unbekannten Straftat der Verleitung von Personen unter 21 Jahren zur Ausschweifung beschäftigt. Nach Art. 334 Nr. 1 des Code pénal wird nämlich mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis zu 5000 Fr. bestraft „quiconque aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt et un ans". Dazu bemerkt nun der Kassationshof, daß unter dem Art. 334 stets nur unzüchtige Handlungen in Gegenwart eines Minderjährigen als Zeugen und nicht unzüchtige Handlungen „avec un mineur seul" als Objekt fallen, da im letzteren Falle es sich ausschließlich um die Befriedigung eigener Sinnesgier, nicht aber um die Gewährung eines unsittlichen Schauspiels vor einem Minderjährigen handele. Auch mache es keinen Unterschied, ob natürliche oder widernatürliche Neigungen dabei in Frage kämen: „il importe

---

[3]) Vgl. dieses Archiv 45 S. 208 f. — Kohler.



peu que les actes de l'immoralité, dont un mineur isolé a été la victime de la part du prévenu, consistent en actes contre nature". Damit hat sich der Kassationshof in offenen Gegensatz zu einem Urteile der Cour d'appel de Bourges vom 26. Januar 1905 (Sirey II 129) gesetzt, welche angenommen hat, daß widernatürliche Handlungen mit einem Minderjährigen ohne Gegenwart anderer Personen gleichfalls nach Art. 334 zu bestrafen seien, weil die „immoralité de l'acte contre nature, qui a perverti la pensée et la conscience du mineur, est compliquée par un élément étranger à la passsion naturelle d'un sexe pour l'autre et aux mouvements physiologiques de l'être humain".

Über die Entführung eines Minderjährigen bringt Interessantes die Entscheidung des Kassationshofes vom 18. Mai 1905 (Sirey I 253). Eine geschiedene Frau hat — das ist in aller Kürze der Tatbestand — ihrem Manne das seiner alleinigen Sorge unterstehende gemeinschaftliche Kind entzogen. Deshalb ist sie gemäß Art. 357 mit 1 Monat Gefängnis und einer Geldstrafe bestraft worden. Trotzdem hat sie das Kind nicht ausgeliefert, sondern es nach ihrem Wohnsitz in London mitgenommen. Zwei Fragen sind hier aufgetaucht. Einmal: wo ist der Tatort des Entführungsdelikts? Der Kassationshof antwortet: „Ce délit est commis au lieu où doit être accomplie la remise du dit mineur", also hier „au domicile du père chargé de la garde de l'enfant", ähnlich der Vergehung von ihre Erscheinungspflicht vor Gericht verletzenden Zeugen oder Geschworenen, die ebenfalls nicht begangen ist „au domicile ou à la résidence des témoins et des jurés", sondern „au lieu où siège le tribunal". Die zweite Frage ist die: ist dasselbe Entführungsdelikt einer mehrmaligen Bestrafung fähig? Nein! — sagt der Kassationshof, denn „le délit de non — représentation d'enfant consiste dans l'inaction et dans l'inaccomplissement d'une obligation imposée par la justice; c'est un delit continu, qui subsiste avec le même caractère juridique tant que dure l'inaction et la résistance passive à l'ordre de la justice".

Den Betrug, die „escroquerie" des Code pénal (Art. 405), haben zwei mitzuteilende Entscheidungen zum Gegenstande. Die der Cour d'appel de Lyon vom 15. November 1905 (Dalloz, 1906, V. 12) beschäftigt sich mit dem „Kümmelblättchen", dem berüchtigten Kartenspiel, bei dem der Gauner drei Kartenblätter vorzeigt, diese dann rasch durcheinanderwirft und sein Opfer raten läßt, an welcher Stelle sich eine bestimmte Karte befindet. „On doit regarder", heißt es in dem genannten Urteile, „comme se rendant coupable du délit d'escroquerie l'individu qui pratique le jeu des trois cartes, avec des complices, sur la voie publique". Die Rolle der Teilnehmer besteht hierbei nach Ansicht des Gerichtshofes „pour les uns à jouer avec l'inculpé en réalisant des bénéfices faciles, et, pour les autres, à engager les passants à jouer, en faisant miroiter à leurs yeux l'appât des gains ainsi réalisés". Die Rolle des Haupttäters dagegen ist diese: „lorsqu'un passant se décide à prendre part au jeu et à parier sur une carte, non seulement, à essayer de lui faire illusion sur la place de cette carte par la rapidité du jeu, mais encore à modifier la position de la carte par un tour d'escamotage". Und so kommt die Cour d'appel de Lyon zu dem Ergebnis: „les agissements de l'inculpé et l'intervention des complices constituent, en effet, des manœuvres frauduleuses destinées à faire naître l'espérance d'un succés ou d'un événement chimérique".

Wird in diesem Falle das Vorliegen eines Betruges bejaht, so wird es in einem andern, nicht weniger interessanten Falle verneint. Es handelt sich hier darum, ob derjenige, welcher im Leihhause, ohne irgendwelche besondere Erklärungen abzugeben, falsche Edelsteine versetzt, sich eines betrügerischen Verhaltens schuldig macht. Diesbezüglich erklärt der Kassationshof in einem Urteile vom 5. August 1905 (Sirey, supplément 40): „Le fait de présenter au Mont-de-piété, à titre de nantissement du prêt sollicité, des bijoux d'une apparence trompeuse, ne saurait constituer le délit d'escroquerie, alors que le prévenu s'est borné, sans autre agissement frauduleux, à retirer les sommes que l'appréciateur du Mont-de-piété lui allouait".

Von allgemeinerem Interesse ist auch eine Entscheidung des Kassationshofes vom 16. März 1905 (Dalloz I 533) über das Glücksspiel (Art. 410). Ist das Billardspiel ein „jeu d'adresse" oder ein „jeu de hazard"? Ausgegangen wird bei dieser Frage davon, daß Glücksspiel nur ein solches Spiel ist, bei welchem die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den konkreten Verhältnissen hauptsächlich vom Zufall, nicht aber wesentlich von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt. Auf Grund einer derartigen Erwägung heißt es: „Le jeu de billard nécessite de la part du joueur une certaine adresse et une certaine habilité, qui prédominent sur le hazard". An dieser Natur, so wird weiter ausgeführt, können unter Umständen auch Wetten teilnehmen, die über den Ausgang eines Spiels abgeschlossen werden. Nämlich dann, „quand les parieurs connaissent les joueurs, sont connus d'eux et ont pu, de la sorte, apprécier les chances qui leur sont favorables ou contraires, s'assimilant pour ainsi dire aux joueurs, à leur habilité, à leur adresse". Anders aber liegt die Sache, wenn zwischen den Billardspielern und ihnen sonst ganz unbekannten Personen Wetten abgeschlossen werden. Das ist Glücksspiel: „il y a lieu de considérer comme un jeu de hazard le jeu de billard à l'occasion duquel des paris sont engagés entre les joueurs de profession et les parieurs, alors que ceux-ci engagent leurs paris sans s'être rendu compte de l'adresse et de l'habilité des joueurs, et obéissent exclusivement à la passion du jeu, ne cherchant que l'occasion de chances aléatoires pour réaliser le gain".

Über die Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses (décret du 2 févr. 1852) liegen zwei Entscheidungen vor. Die eine beschäftigt sich mit der Stimmabgabe von seiten eines nicht zur Wahl Berechtigten. Der Kassationschef erklärt in einer Entscheidung vom 12. Mai 1905 (Sirey, supplément 7): „Le délit consistant à voter en prenant faussement les noms et qualités d'un électeur existe dès l'instant que le votant a pris faussement les noms et qualités d'un électeur inscrit, et il n'importe que le dit votant ait été connu des membres du bureau électoral, dès lors qu'il est constaté qu'il a comnis l'usurpation frauduleuse prévue et réprimée par l'art. 33 du décret du 2 févr. 1852". Die andere Entscheidung redet von der mehrfachen Stimmabgabe einer und derselben Person. Hierüber sagt der Kassationshof in einer Entscheidung vom 9. Juni 1905 (Sirey, supplément 22): „Tout citoyen qui profite d'une inscription multiple pour voter deux fois tombe sous l'application de l'art. 34 du décret organique du 2 févr. 1852, et il importe peu que les opérations de l'une des assemblées auxquelles il a pris part soient déclarées nulles. Le délit n'en

existe pas moins, par cela seul qu'il y a eu deux votes émis dans une même élection".

Über die bedeutsame Frage der Strafbarkeit einer juristischen Person — und zwar einer Aktiengesellschaft — hat sich der Kassationshof in einem Urteile vom 2. Dezember 1905 (Dalloz I 535) bei Gelegenheit einer Übertretung des décret du 10 mars 1899 relatif à la circulation des automobiles dahin ausgeschlossen: „Une société anonyme, propriétaire de voitures automobiles, ne pouvant, en sa qualité de personne morale, être tenue d'une responsabilité pénale, celle-ci doit incomber à la personne qui la représente, spécialement à celle qui est investie, avec les pourvoirs les plus étendus, de la qualité d'administrateur délégué de la société"[4]).

Endlich noch ein Erkenntnis des Kassationshofes vom 31. August 1905 (Sirey, supplément 47), welches Wichtiges zum Auslieferungsrechte beisteuert. Und zwar nach einer doppelten Richtung hin. Einmal bezüglich des Einflusses der Legalität der erfolgten Auslieferung: „L'accomplissement ou l'inaccomplissement des conditions légales de l'extradition ne peuvent, en droit, avoir influence sur la validité de l'arrêt de renvoi, et l'inculpé, dont tous les droits demeurent réservés à cet égard devant la juridiction de jugement, est irrécevable à tirer grief, devant la chambre des mises en accusation, des irrégularités réelles ou prétendues de l'acte en suite duquel il a été livré." Und zweitens wird über die Tragweite des Grundsatzes der Spezialität gehandelt, nämlich jenes Prinzipes, daß das Recht des verfolgenden Staates auf die Anschuldigungen, welche dem Ausgelieferten in dem Auslieferungsantrage zur Last gelegt sind, beschränkt ist. In dem angezogenen Urteile heißt es hinsichtlich dieses Punktes: „si l'inculpé extradé ne peut être traduit en justice qu'à raison des faits spécifiés dans l'acte d'extradition, l'exercice de l'action publique n'est pas suspendu pour tous autres crimes ou délits, être régulièrement procédé à son égard, sous la condition qu'il ne sera jugé contradictoirement que sur les faits pour lesquels l'extradition est accordée. Il s'ensuit que le juge d'instruction doit informer et la chambre des mises en accusation rendre son arrêt sans avoir à se préoccuper de l'acte d'extradition. Et l'accusé ne peut élever que devant la juridiction de jugement une fin de non recevoir tirée de ce que la poursuite a porté sur un fait qui n'était pas visé dans l'acte d'extradition."

Soviel von der Rechtsprechung. Weit weniger Worte bedarf es, um von der Strafrechtsgesetzgebung zu reden. Denn diese ist — übrigens ebenso wie die Zivilrechtsgesetzgebung — im vergangenen Jahre eine äußerst dürftige gewesen. Sieht man von der berühmten „loi concernant la séparation des Eglises et de l'Etat" vom 9. Dezember 1905

[4]) Dieser Grundsatz von der Nichtverantwortlichkeit juristischer Personen im Strafrecht ist schon wiederholt vom Kassationshofe ausgesprochen worden, so in dem Urteil vom 8. März 1883 (Dalloz 84 I 428), in dem Urteil vom 17. Dezember 1891 (Dalloz 92 I 365) und neuerdings in dem Urteile vom 25. März 1904 (Sirey 1906 I 104), wo es heißt: „L'amende étant une peine et toute peine étant personnelle, sauf les exceptions spécialement prévues par la loi, une condamnation à l'amende ne saurait être prononcée contre une société commerciale, être moral, laquelle ne peut encourir qu'une responsabilité civile." Von der Verantwortlichkeit des administrateur délégué d'une société handelt bereits das Urteil des Kassationshofes vom 30. Dezember 1892 (Dalloz 94 I 364).



(Sirey, supplément, 61 ff.), die einige unwesentliche Strafbestimmungen enthält, ab, so bleiben überhaupt nur zwei neue Kriminalgesetze. Das erste ist das Nahrungsmittelgesetz vom 1. August 1905, die „loi sur la répression des fraudes dans la vente des marchandises et des falsifications des denrées alimentaires et des produits agricoles“ (Dalloz, appendice à la quatriéme partie, p. 1—3). Die den Hauptbestimmungen unseres Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (§§ 10, 12) sehr ähnlichen, doch teilweise weit über sie hinausgehenden Vorschriften der grundlegenden beiden Artikel 1, 3 dieser 16 Artikel enthaltenden loi seien ihrer großen Wichtigkeit halber hier hergesetzt:

Art. 1: „Quiconque aura trompé ou tenté de tromper le contractant:

Soit sur la nature, les qualités substantielles, la composition et la teneur en principes utiles de toutes marchandises;

Soit sur leur espèce ou leur origine lorsque, d'après la convention ou les usages, la désignation de l'espèce ou de l'origine faussement attribuées aux marchandises, devra être considérée comme la cause principale de la vente;

Soit sur la quantité des choses livrées ou leur identité par la livraison d'une marchandise autre que la chose déterminée qui a fait l'objet du contrat;

Sera puni de l'emprisonnement pendant trois mois au moins, un an au plus, et d'une amende de cent francs (100 Fr.) au moins, de cinq mille francs (5000 Fr.) au plus, ou de l'une de ces deux peines seulement.“

Und der Art. 3 lautet:

„Seront punis des peines portées par l'art. 1er de la présente loi:

1° Ceux qui falsifieront des denrées servant à l'alimentation de l'homme ou des animaux, des substances médicamenteuses, des boissons et des produits agricoles ou naturels destinés à être vendus;

2° Ceux qui exposeront, mettront en vente ou vendront des denrées servant à l'alimentation de l'homme ou des animaux, des boissons et des produits agricoles ou naturels qu'ils sauront être falsifiés ou corrompus ou toxiques;

3° Ceux qui exposeront, mettront en vente ou vendront des substances médicamenteuses falsifiées;

4° Ceux qui exposeront, mettront en vente ou vendront, sous forme indiquant leur destination, des produits propres à effectuer la falsification des denrées servant à l'alimentation de l'homme ou des animaux, des boissons et des produits agricoles ou naturels et ceux qui auront provoqué à leur emploi par le moyen de brochures, circulaires, prospectus, affiches, annonces ou instructions quelconques.

Si la substance falsifiée ou corrompue est nuisible à la santé de l'homme ou des animaux ou si elle est toxique, de même si la substance médicamenteuse falsifiée est nuisible à la santé de l'homme ou des animaux, l'emprisonnement devra être appliqué. Il sera de trois mois à deux ans et l'amende de cinq cents francs (500 Fr.) à dix mille francs (10000 Fr.).

Ces peines serait applicables même au cas ou la falsification nuisible serait connue de l'acheteur ou du consommateur.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux fruits et légumes frais fermentés ou corrompus."

Das zweite neuergangene Strafgesetz ist ein Weingesetz. Es ist das die 28 Artikel zählende „loi relative à la répression de la fraude sur les vins et au régime des spiritueux" (Dalloz, ebenda p. 4 ff.). Sie deckt sich vielfach mit unserem Gesetz vom 24. Mai 1901, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Nehmen wir zu diesen beiden Gesetzen noch den sich mit der Wahlfreiheit beschäftigenden Gesetzentwurf über die „corruption dans les opérations électorales", der im Senat bereits am 8. Dezember 1905 und am 18./23. Januar 1906 diskutiert worden ist (vgl. Picot, Revue des deux mondes, t. XXXI p. 540 ff.), so ist das alles, was in legislativer Hinsicht über das französische Strafrecht im vergangenen Jahre zu sagen wäre.

Es bleibt schließlich noch übrig, mit ein paar Zeilen der strafrechtlichen Literatur zu gedenken, die übrigens — schon mangels irgend eines wissenschaftlichen Organs auf kriminellem Gebiete — nach Quantität wie Qualität hinter der unserigen zurücksteht.

Von geschichtlichem Wert ist das gelehrte, eine große Anzahl bisher nicht veröffentlichter Urkunden bringende Buch von Maurice Bauchond, La justice criminelle du magistrat de Valenciennes au Moyen Age (Paris 1904).

Mit zwei ganz allgemeinen Fragen beschäftigen sich das Werk von Granier, La femme criminelle, das vorwiegend statistisches Material bringt, und der in der Revue du Palais in der Januarnummer abgedruckte Artikel von J. de Coussanges, Le criminel dans les derniers romans danois.

Aus dem besonderen Teil des Strafrechts ist zu erwähnen die von der Académie des sciences morales et politiques preisgekrönte Arbeit von Paul Nourisson, Etude sur la répression des outrages aux bonnes mœurs, und die vorwiegend eine Zusammenstellung der französischen Rechtsprechung über das ärztliche Berufsgeheimnis bietende Schrift von Stévenard, Le secret médical et la syphilis.

Das Militärstrafrecht ist in zwei Bänden von Augier-Le Poittevin, Traité théorique et practique de droit pénal militaire, das Gefängniswesen von Paul Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, dargestellt worden.

Begriff der fortgesetzten Missetat.

Von Josef Kohler.

§ 1.

Die Beziehung des strafbaren Verhaltens zur Strafe wird nicht durch die Logik, sondern durch die Grundsätze der Gerechtigkeit bestimmt, weshalb auch für die Frage, ob ein oder mehrere Vergehungen, d. h. ein einfaches oder ein mehrfaches strafbares Verhalten vorliegt, durchaus nicht logische, sondern juristische Grundsätze maßgebend sind.



Man mag mit Hilfe der Logik die seelischen Erscheinungen der Tat durchdringen und mit Rücksicht auf die Einheit der Seelenstimmung und die Einheit des Vorganges, in welchem sie sich entlädt, von einer Handlung sprechen; allein dies ist für das Strafrecht nicht maßgebend, denn die Frage, ob ein oder mehrere Strafen gerecht sind, ist nach ganz anderen Grundsätzen zu beurteilen.

Die ganze Schar jener Erörterungen, also, welche sich abquälen, den Grundsatz aufzustellen: eine Handlung, eine Vergehung ist unjuristisch und verkennt die Wesenheit des Strafrechts und die Zwecke der Strafe.

In der Tat kann die Gerechtigkeit gute Gründe haben, eine ganze Gruppe von Handlungen zu einer Einheit zusammenzuschließen und sie mit einer Strafe zu bedenken, ebenso gut wie die Gerechtigkeit auch vollkommen veranlaßt sein kann, eine Nichthandlung, eine Unterlassung zu bestrafen oder auch Handlungen und Unterlassungen zu einem strafrechtlichen Begriff zusammenzuschließen.

Daher sind alle jene Bestrebungen, welche entweder die Unterlassung (soweit sie eigentliche Unterlassung ist) unter den Handlungsbegriff zwingen, und alle diejenigen, welche namentlich die fortdauernde und fortgesetzte Vergehung zu einer einheitlichen Handlung zusammendrängen wollen, grundverkehrt. Die Zusammenfassung zu einer Vergehungseinheit hat ganz andere Gründe als die Einheit der Handlung, und zum Beweis diene nur der unzweifelhafte Fall, daß bei der gewohnheitsmäßigen und gewerblichen Vergehung eine Vielheit von Handlungen zu einer Einheit zusammengefügt wird, weil die Gesetzgebung sich genötigt sieht, entweder einen Gewohnheitsverbrecher nach seiner Art zu behandeln oder einen ganzen Gewerbebetrieb mit der gebührenden Strafe zu bedrohen: ein Gewerbebetrieb ist nicht eine bloße Summe einfacher Vergehungen und enthält Gefährlichkeiten, welche eine besondere Art der Gegenwirkung erheischen.

Dies weist uns den Weg zur Lehre von der fortgesetzten Missetat, und zwar in folgender Weise:

Jede Lehre von der fortgesetzten Missetat muß mit der fortdauernden (kontinuierlichen) Vergehung beginnen.[1]) Die letztere besteht darin, daß die Handlungen sich so ununterbrochen aneinander anreihen, daß keine Möglichkeit vorliegt, einen Einschnitt zu machen und es grundlos wäre, etwa nach 1 oder nach 5 oder 10 Minuten neu zu zählen; so ist es beispielsweise bei einer Vergewaltigung der Freiheit, welche vielleicht eine halbe Stunde dauert, möglicherweise auch in verschiedenen „Varianten“ verläuft, wobei aber das Eine so sehr in das Andere übergeht, daß während der ganzen Zeit nur willkürlich ein Einriß gemacht werden könnte. Ebenso wäre es bei dem Diebstahl, welcher sich durch ein ununterbrochenes Handeln vollzieht, wenn beispielsweise eine fremde Flüssigkeit dadurch, daß der Flüssigkeitsraum geneigt ist, ausgegossen und in ein Gefäß des Diebes hinübergeleitet wird; wie auch beispielsweise beim einzelnen Ehebruch die Handlungsweise eine völlig „kontinuierliche“ sein kann.

In allen diesen Fällen ist bekanntlich zwischen der vollendeten und der beendigten Vergehung zu unterscheiden. Die Vergehung ist

[1]) Von dem Fall, daß eine Mehrheit von Tätigkeiten in einem Erfolge münden, wie bei der Tötung durch mehrere Schläge und Hiebe, ist hier abzusehen.



vollendet mit Erfüllung des Tatbestandes, sie wird aber als eine vollendete fortgeführt, bis die „kontinuierliche“ Tätigkeit aufhört.

Dieser Handlungsweise gegenüber kann nun das Strafrecht nicht in der Art vorgehen, daß es eine unendliche Reihe von Vergehungen annimmt, entsprechend den unendlichen Mengen von kleinsten Zeitabschnitten, welche die Logik hier ausfindig machen könnte. Eine derartige Betrachtungsweise wäre völlig unjuristisch. Das Strafrecht kann nur in der Art wirken, daß es in solchen Fällen eine einheitliche Vergehung erkennt, und es ist seine Sache, die mögliche Strafhöhe so festzusetzen, daß der erschwerende Umstand der längeren Dauer, d. h. der eine längere Zeit fortgeführten Handlungsweise zur vollständigen Geltung kommt. Das Strafmaß muß mithin so weit bemessen sein, daß die vollendete Vergehung auch dann ihre Sühnung findet, wenn sie längere Zeit fortfährt und dann erst zur beendigten Vergehung wird. Ob nicht im einzelnen Falle, wie z. B. bei der Freiheitsberaubung, wenn die Fortführung gar zu lange währt, ein Umschwung zu einer höheren Strafe angezeigt ist, kann hier außer Betracht bleiben: es ist dies ebenso ein besonderer Fall, wie z. B. beim Diebstahl, wenn infolge des hohen Wertes der allmählich gestohlenen Gegenstandsmenge eine qualitative Änderung der Strafe eintritt.

Von der fortdauernden Vergehung unterscheidet sich nun die fortgesetzte Vergehung dadurch, daß Pausen vorkommen und leere Zwischenräume eintreten, so daß die Gründe, welche zunächst bei der fortdauernden Vergehung für die Einheit sprechen, hier nicht zutreffen; weshalb an und für sich die Möglichkeit, das fortgesetzte Tun in eine Mehrheit von Vergehungen zu zerlegen, nicht ausgeschlossen ist.

Vergleicht man nun aber die fortgesetzte Vergehung mit der fortdauernden, so eröffnet sich hier die Quelle einer großen Ungerechtigkeit: denn vielfach sind diese Pausen und Zwischenräume für die sittliche und strafrechtliche Würdigung des Handelns völlig unerheblich, und es käme das Ergebnis heraus, daß jemand infolgedessen vielleicht doppelt so hoch bestraft würde, als ihn die Strafe träfe, wenn seine Handlungsweise eine fortdauernde und ununterbrochene gewesen wäre. Sind einmal unsere Straf„maxima“ so ausgemessen, daß sie auch die Fälle der fortdauernden Vergehung vollständig zu sühnen vermögen, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch bei solchen leeren Zwischenräumen und Pausen die Strafe keine andere ist: auch hier wird die, obschon unterbrochene Handlungsweise durch die eine Strafe vollkommen gesühnt, welche Strafe die richtige Sühne wäre, wenn keine Unterbrechungen stattgefunden hätten.

Das Wesen der fortgesetzten Vergehung liegt daher in folgendem: sie ist eine Handlungsweise, welche so zu ahnden ist, wie wenn die Pausen und Zwischenräume nicht eingetreten wären, also nach den Grundsätzen der fortdauernden Vergehung: die fortgesetzte Missetat ist ein Verhalten, welches gerechterweise wie eine fortdauernde Missetat zu bestrafen ist.

Vorausgesetzt ist dabei, daß die Pausen und Zwischenräume für unsere Beurteilung bedeutungslos sind, so daß die Gleichstellung sich strafrechtlich als zutreffend erweist.

Daher der Grundsatz: eine fortgesetzte Vergehung liegt dann vor, wenn, abgesehen von tatsächlichen Hindernissen, die Handlungsweise sich auch als fortdauernde Vergehung hätte entwickeln können und



der Unterschied von der fortdauernden Vergehung, der in den dazwischen liegenden Pausen besteht, strafrechtlich ohne Erheblichkeit bleibt. Wann dies anzunehmen ist, das ist der Punkt in Frage

§ 2.

Man behauptet, daß die fortgesetzte Missetat eine Einheit des Objektes voraussetze. Ein derartiger Satz aber ist so nichtssagend und verwirrend wie möglich, wenn man über den Begriff des Objekts nicht einigermaßen im klaren ist. Das ist aber vielfach nicht der Fall. Völlig unberechtigt und verkehrt ist es, wenn man hier Objekt und Rechtsgut miteinander verwechselt. Das sogenannte Rechtsgut ist nichts anderes als entweder ein subjektives Recht eines Einzelnen oder eines jener Kulturgüter, welche keinem einzelnen zustehen können, weil sie im Interesse aller zu wahren sind, oder eine jener Kulturveranstaltungen, welche dazu bestimmt sind, die Kulturgüter zu entwickeln und zu fördern[2]). Beispiele der ersten Art brauchen nicht näher erörtert zu werden: es gehört hierher nicht nur das individuelle Eigentum, sondern auch das Persönlichkeitsrecht mit all seinen Ausläufern, dem Recht auf Leib, Leben und Ehre, während unter die Kulturgüter beispielsweise Religion und Sittlichkeit fällt (Verletzungen dieser sind z. B. Gotteslästerung, Blutschande) und als Kulturveranstaltungen das Geld, die Urkunde, der Eid bezeichnet werden müssen. Eine Einheit in diesem Sinne kann für die fortgesetzte Missetat nicht maßgebend sein; oder sollte es fortgesetzte Missetat sein, wenn das Geld eines Staates in seinen verschiedenen Formen nachgemacht oder die Religion in Gestalt der verschiedenen Bekenntnisse hintereinander verletzt wird? Schließlich ist man dazu gelangt, eine fortgesetzte Missetat anzunehmen, wenn eine Ehefrau mit den verschiedensten Herren Ehebruch treibt, weil derselbe Ehemann und die Treue gegenüber demselben Ehemanne dadurch verletzt wird! Man hat darum von dem Rechtsgute das empirische Angriffsobjekt unterschieden, womit bereits ein bedeutender Fortschritt vollzogen ist; denn es ist sicher unrichtig, alle Diebstähle gegen eine Person oder alle Betrugsfälle, die das Vermögen der einen Person verletzen, unter eine fortgesetzte Missetat einzurechen. Man muß statt des idealen Gutes einen realen Gegenstand heranziehen, um auf solche Weise in dem Meer der Ungewissheit einen sicheren Halt zu gewinnen. Dies ist insbesondere von Bedeutung für das zwischenstaatliche Strafrecht und für die Zuständigkeit in Strafsachen; es ist auch von Bedeutung für die Frage des tauglichen Gegenstandes: in allen diesen Fällen kommt es auf ein empirisches Objekt an.

Aber mit einem solchen empirischen Angriffsobjekt ist dem Bedürfnisse der Begriffsbildung noch nicht entsprochen; denn einmal gibt es eine Reihe von Missetaten, welche derartige Angriffsobjekte gar nicht aufweisen, anderseits kann dieser Angriffspunkt durchaus nicht immer maßgebend sein. Wenn ich jemanden dadurch beleidige, daß ich einem Dritten gegenüber ehrenrührige Dinge über ihn ausspreche, so ist das Angriffsobjekt die leibliche Person, die dadurch betroffen wird, allein die Missetat ist nicht durch eine Äußerung an sie, sondern durch eine Äusserung an den Dritten bewirkt worden. Und wenn es sich etwa um Münzfälschungen handelt, so

[2]) Strafrechtliche Studien 1 S. 160 f.



kann man doch gewiß den Staat, von dem solche Münzen ausgehen, nicht als den Angriffspunkt bezeichnen, und bei Sittlichkeitsvergehen, wie Blutschande, widernatürlicher Unzucht, wäre ein solcher Angriffspunkt gar nicht zu finden

Wesentlich ist nicht der Angriffspunkt, sondern der Punkt, an dem die Missetat in ihrer Vollendung die Wirklichkeitswelt berührt; nicht der Angriffspunkt, sondern der Berührungspunkt kommt in Betracht, und dieser ist maßgebend für das zwischenstaatliche Recht ebenso wie für die Frage der Tauglichkeit des Versuchs und für die Frage der fortgesetzten Missetat. So kommt bei dem Ehebruch nicht der verletzte Ehegatte in Betracht, sondern die Person, mit welcher Ehebruch getrieben wird; und in ähnlicher Weise ist Blutschande und widernatürliche Unzucht zu behandeln, ebenso der Widerstand gegen die Staatsgewalt, ebenso das Münzverbrechen und der Meineid, und in gleicher Weise kommt bei Preßvergehungen der Ort in Betracht, wo die Preßschrift erscheint. Hätte man dies von jeher bedacht, dann hätte man die unzähligen Irrtümer über den wandelnden oder fliegenden Gerichtsstand der Presse vermieden, und das Sondergesetz von 1902 wäre überflüssig gewesen; und so kommt es auch bei Autorverletzungen nicht darauf an, wo das Autorgut verörtlicht ist, sondern der Ort ist maßgebend, wo der Nachdruck erscheint; und in gleicher Weise verhält es sich mit einer hochverräterischen Schrift. Bei einer Urkundenfälschung kommt es darauf an, wem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht wird usw.

Die Einheit der fortgesetzten Missetat kann also nicht eine Einheitlichkeit des Angriffsobjektes sein, sondern höchstens eine Einheitlichkeit des Berührungspunktes, und der Grundgedanke besteht auch hier darin, daß die fortgesetzte Missetat der fortdauernden gleichgestellt wird. Dementsprechend muß die Beziehung der Tat zu den etwa möglichen Berührungspunkten derart sein, daß eine fortdauernde Missetat denkbar wäre; es muß sich also entweder um dasselbe reale Objekt handeln oder um Objekte, die einander so nahe stehen, daß sie in einer fortlaufenden Tätigkeit betroffen werden könnten, und zwar in der Art, daß ein Einschnitt unmöglich wäre oder doch den Lebensverhältnissen widerspräche.

Daraus ergibt sich: 1) Bei Missetaten, bei denen der Berührungspunkt eine Person ist, wird die Einheit der Person verlangt, denn die Verschiedenheit der Menschen mit allen ihren Beziehungen zur Mitwelt ist eine so große, daß es naturwidrig ist, Tätigkeiten, welche mehrere Personen berühren, zu einer Einheit zu verschmelzen. Man wird darum einen Ehebruch mit verschiedenen Männern, eine unzüchtige Handlung mit verschiedenen Kindern niemals als eine fortgesetzte Missetat betrachten können, da man in dieser Beziehung auch nicht eine fortdauernde Missetat annehmen kann. Eine Handlung bezüglich des einen kann die leichtesten Folgen haben, eine Handlung bezüglich des anderen kann ein ganzes Leben zerstören. Nur was diejenigen Missetaten betrifft, welche lediglich auf geistiger Mitteilung beruhen, ist eine Ausnahme zu machen: wie es nur eine Missetat ist, wenn jemand eine Verleumdung zu gleicher Zeit vor einer Mehrheit von Menschen ausspricht, so wird die Wiederholung der Äußerung gegenüber verschiedenen Personen der Einheit der Vergehung nicht im Wege stehen; hat ja die Äußerung doch nur die Bedeutung, daß jemand im Volke erniedrigt und sein Ruf geschmälert werden soll.

2. Was den Diebstahl betrifft, so ist es klar, daß es nicht auf die Einheit des Eigentums ankommt, wohl aber darauf, daß die Gegenstände in so naher Beziehung zueinander stehen, daß ihre Wegnahme sich zu einer fortdauernden Missetat gestalten könnte; weshalb es beispielsweise keine fortgesetzte Missetat ist, wenn ein Dienstbote der Herrschaft sowohl in der Winterwohnung als auch in der Sommerwohnung Gegenstände wegnimmt, oder wenn er sowohl bei der Waschgelegenheit als auch bei der Beförderung von Lebensmitteln stiehlt.

3. Handelt es sich um Autor- oder Patentverletzungen, so ist die Einheit des Autor- oder Patentrechts nicht unbedingt notwendig; vorausgesetzt nur, daß die mehreren Rechte in einer Person vereinigt sind: wie es eine Missetat sein kann, wenn man durch eine Fabrikation fünf Patente derselben Person verletzt, so kann es eine Missetat sein, wenn jemand in einer Fabrik dreifache Waren herstellt und bei jeder Herstellung in ein anderes Patent desselben Erfinders eingreift. Ebenso kann eine fortgesetzte Urheberrechtsverletzung darin liegen, daß jemand hintereinander in mehreren Heften verschiedene Aufsätze desselben Verfassers abdruckt; dagegen ist von einer fortgesetzten Missetat nicht die Rede, wenn die Verletzungshandlungen so verschieden sind, daß sie ganz verschiedene Entwicklungsweisen zeigen, z. B. wenn jemand ein fremdes Drama zuerst drucken und dann aufführen läßt, oder wenn die Rechte verschiedenen Personen zugehören: denn dies hat bei Immaterialgütern eine ganz andere Bedeutung als bei (körperlichen) Sachen.

4. In gleicher Weise wäre bei der Münzverletzung in Betracht zu ziehen, ob die Herstellung der Münzen aus denselben Einrichtungen hervorgeht, oder aus Einrichtungen, die hintereinander so getroffen sind, daß die eine in die andere übergreift.

5. Mehrere Meineide können zu einer einheitlichen Missetat zusammengezogen werden, wenn sie aufeinander folgen, oder wenn die Eide so zusammenhängen, daß es eine Zufälligkeit ist, daß sie nicht zu gleicher Zeit geleistet werden.

6. Mehrere Brandstiftungen können eine Einheit bilden, wenn die Brandstätten einander so nahe liegen, daß man bei fortdauernder Tat von der einen zur anderen übergehen könnte; und mehrere Eisenbahngefährdungen können einheitlich sein, wenn es sich um dieselbe Gefährdungsstätte handelt, z. B. um dieselbe Weichenstation, um dieselbe Schienenstrecke u. a.

7. Nach diesen Wegzeigern hin werden alle Fälle sich entscheiden lassen; insbesondere wird bei hochverräterischen Handlungen, die durch die Presse begangen werden, der Grundsatz der Preßvergehen maßgebend sein; wenn sie sich aber gewaltsam gegen das Bestehen des Parlaments kehren, so ist die Einheit des Parlaments maßgebend, das gesprengt und vergewaltigt werden soll. Wenn es sich um Bestrebungen handelt, etwas vom Staatsgebiet gewaltsam loszureißen, so kommt die Einheit der Person, mit welcher die Losreißung geplant ist, in Betracht; jedoch so, daß, wie bei der Verleumdung, auch eine Mehrheit von Personen als Einheit gelten kann, sofern diese mehreren Personen nach derselben Richtung hin bearbeitet werden sollen[3].

---

[3]) Ich spreche hier nicht von einem planmäßigen Zusammenwirken dieser Personen: denn dann würde aus einem andern Grunde eine Einheit gegeben sein, weil das Ziel der Tätigkeit ein Zusammenhandeln mit einem gemeinsamen Erfolge wäre.



8. Daraus geht hervor, daß auch bei Unterlassungsvergehungen eine fortgesetzte Missetat möglich ist, nämlich in der Gestalt einer fortgesetzten Unterlassung, d. h. einer Unterlassung, die an und für sich fortdauern könnte, aber immer durch Zwischenräume unterbrochen wird. Die Zwischenräume sind hier natürlich nicht Zwischenräume des Unterlassens, sondern Zwischenräume des Handelns. Ebenso wie es eine fortdauernde Vergehung ist, wenn der Steuermann den ganzen Tag Karten spielt und die Lenkung des Steuers unterläßt, ebenso ist es eine fortgesetzte Vergehung, wenn er etwa alle Stunde wieder einmal ans Steuer geht und sodann die Kommandobrücke wieder im Stiche läßt. Und wie es eine fortdauernde Vergehung ist, wenn der Weichensteller sich den ganzen Tag betrinkt und die Weichen nicht stellt, so ist es eine fortgesetzte Vergehung, wenn er immer wieder zeitweise den einen oder anderen Zug besorgt und dann zu seinem Laster zurückkehrt und andere Züge im Stich läßt.

§ 3.

Aber auch nach der Schuldseite folgt die fortgesetzte Vergehung vollkommen den Regeln der fortdauernden Missetat. Man hat in dieser Beziehung den subjektiven Handlungsbegriff schwer gequält und namentlich die Schuldeinheit bei der fortgesetzten Vergehung unter allen Umständen herauszudeuteln versucht. Davon kann keine Rede sein. Auch bei der fortdauernden Missetat ist durchaus nicht ein einmaliger Vorsatz notwendig, zu dem das ganze Handeln sich als die notwendige Folgerung hinzugesellte, sondern in sehr vielen Fällen wird der Entschluß immer und immer wieder neu gefaßt, neu gebildet nach den Umständen, wie sie sich im Laufe der Tatentwicklung gestaltet haben. Wer jemanden vielleicht nur auf einen Augenblick festhalten wollte, wird möglicherweise durch den Widerstand des Vergewaltigten gereizt und hält ihn eine ganze Stunde fest, wobei sich die neue Entschließung immer wieder ohne Zwischeneinschnitt aus der alten entwickelt; und so wird es bei fortgesetzten Vergehungen zwar bisweilen vorkommen, daß jemand schon von Anfang an den Vorsatz hegt, eine ganze Reihe von Missetaten hintereinander zu vollziehen: man denke sich ein Dienstmädchen, welches von vornherein die Absicht hat, jeweils Wäschestücke zu stehlen und sich vielleicht gerade bei einer Familie verdingt, bei der sich wegen mangelhafter Aufsicht oder wegen Erkrankung der Hausfrau leicht Gelegenheit bietet, oder wenn sich etwa ein Paar bei einem Badeaufenthalt zusammenfindet, in der Absicht, dieses Verweilen reichlich zu Ehebruchszwecken auszunutzen; in sehr vielen Fällen aber gestaltet sich die Entwicklung so: der Täter vergeht sich bei einer besonders günstigen Gelegenheit; er wird nicht entdeckt und fühlt sich gesichert, und so benutzt er einen zweiten geeigneten Fall und einen folgenden dritten und so weiter, bis endlich die Eingriffe regelmäßig werden. Auch hier ist eine fortgesetzte Missetat gegeben; denn es wäre gewiß seltsam, nach den Grundsätzen der Vergehungsmehrheit zu strafen, weil eine Einheit des Vorsatzes nicht vorhanden ist, dagegen dann nach den Grundsätzen der Einheit, wenn der Vorsatz von Anfang an auf eine Vielheit von Tätigkeiten gerichtet war. Das wäre das Verkehrteste, was denkbar ist; denn gerade in den letzten Fällen wird gewöhnlich die Schuld viel schwerer und das Widerrecht viel gefährlicher sein, als in den ersten.

Vielmehr wird die fortgesetzte Vergehung in ihrer Natur nicht dadurch angetastet, daß die Entschließung keine einheitliche war: maßgebend ist nur, daß sie eine ebenso zusammenhängende Wesenheit zeigt, wie im Falle der fortdauernden Missetat: auch dort kommt es nur darauf an, daß sich die eine Entschließung als natürliche Entwicklung an die andere anreiht, und daß die hinzutretenden Umstände höchstens diese Entwicklung beschleunigen, nicht aber einen Willensstoff schaffen, der durch neue seelische Tätigkeit durchgearbeitet und zu einem neu gestalteten Willensergebnis herangebildet werden muß. Auch hier ist die fortgesetzte Missetat mit der fortdauernden in Vergleich zu ziehen, und wenn die Sache sich so verhält, daß die eine Entschließung sich ohne weiteren Seelenkampf an die andere anfügte, so wird die individuelle Verschiedenheit des Entschlußvorganges nicht bewirken können, daß eine Mehrheit von Vergehungen vorliegt; dies auch dann nicht, wenn zwar neues Entschlußmaterial hinzutritt, dieses aber nur dazu beiträgt, die Entschließungsgeneigtheit zu erhöhen, wie z. B., wenn die Hausfrau erkrankt und infolgedessen das Dienstmädchen leichter Gelegenheit zu kleinen Diebstählen erlangt. Treten aber Umstände ein, welche die Entschließung erheblich erschweren, so daß neue Gegenmotive überwunden werden müssen, dann ist kein gerechter Grund vorhanden, diese neue Entschließung an die erste anzureihen und die Einheit der Vergehung aufrecht zu erhalten: so z. B., wenn der Dienstbote entdeckt wird, Besserung verspricht und dann von neuem frevelt, oder wenn die Ausübung der Missetat in der bisherigen Weise unmöglich wird, so daß eine ganz andere Art der Begehung ersonnen werden muß, bei welcher von selbst neue Gründe und Gegengründe auftauchen, die der Wille zu bewältigen hat.

Natürlich kann auch bei der fahrlässigen Vergehung eine fortgesetzte Missetat vorkommen, da die Einheit des Entschlusses nicht in Betracht kommt und mithin eine Fortsetzung auch dann möglich ist, wenn wir von dem Entschlusse vollkommen absehen. Dies gilt aber um so mehr, als auch bei der fahrlässigen Handlung ein Entschluß nicht zu fehlen pflegt und dieser Entschluß nur eben dadurch mißgeleitet wird, daß der Täter gewisse Dinge nicht ins Auge faßt, die er berücksichtigen sollte. Wie es eine Vergehung sein kann, wenn jemand während einer Viertelstunde als leichtsinniger Automobilfahrer Hunde und Gänse und Enten unterschiedslos zusammenfährt, oder wenn jemand mit seinem Repetiergewehr unmittelbar nacheinander blindlings ins Freie schießt, so daß alle Fenster des Nachbarhauses zertrümmert werden: so kann auch eine fortgesetzte Vergehung vorliegen, wenn jemand mit etlichen Zwischenräumen über die Straße schießt, so daß dadurch von einer vorübergehenden Herde jedes zehnte Stück getroffen wird. Wie es eine fortdauernde Vergehung sein kann, wenn man einem Kinde unaufhaltsam aus der Giftflasche, die man für die Nährflasche hält, zu trinken gibt, so ist es fortgesetzte Vergehung, wenn man dem Kranken aus einer falsch bezeichneten Flasche alle zwei Stunden einen Löffel voll eingibt.

§ 4.

Die unrichtige Ansicht von der logischen Handlungseinheit hat zu großen Irrtümern geführt, so namentlich in der Verjährungslehre: man folgerte insbesondere, daß, wenn nur eine Handlung vorliege,

auch nur eine Verjährung möglich sei. Die Verjährung beginne mit der Beendigung der Handlung, so daß in der ganzen Zeit, in der die Handlung sich entwickele, von einer Verjährung nicht die Rede sein könne. Auf solche Weise glaubte man bei der fortdauernden Missetat, daß für alle Handlungsteile die Verjährung erst von der letzten Betätigung, d. h. von der beendigten Missetat anfange[4]), und diese Ansicht suchte man auch auf die fortgesetzte Vergehung zu übertragen und kam so zu der absonderlichen Ansicht, daß bei einer fortgesetzten Missetat, welche sich in Monaten, Jahren, Jahrzehnten entfaltet, sämtliche Handlungen für die Verjährung eine Einheit bildeten, in der Art, daß erst von den letzten Tätigkeitsfällen an die Verjährung liefe. Wenn daher beispielsweise die Vergehung 20 Jahre fortgesetzt wird und die Verjährung eine fünfjährige ist, so würden Begehungshandlungen noch bis in das 25ste Jahr hinein verfolgt werden können; und auf den Einwurf, daß diese Betrachtungsweise doch sehr ungeeignet sei und mit dem ganzen Zweck der Verjährung im Widerspruch stehe, erwiderte man einfach, daß die Logik des Rechtes zu diesen Ergebnissen führe. Es ist dieselbe Missbildung wie bei der bürgerlichen Verjährung, wo man früher annahm, das bei Forderungen auf Kündigung die Verjährung erst mit der Kündigung beginne, also vielleicht niemals.

Das Richtige ist vielmehr: die Tätigkeiten werden aus Gründen strafrechtlicher Vernünftigkeit aneinander angeschlossen und bilden daher eine strafrechtliche Einheit; diese strafrechtliche Einheit aber verlangt nicht, daß alle dazu gehörigen Tätigkeiten derselben Verjährung unterliegen, sondern es ist sehr wohl denkbar, daß die eine Tätigkeit ausscheidet, während die andere noch im Schatten des Strafrechtes steht. Das entspricht auch vollkommen dem Zwecke der Verjährung, daß Erörterungen über Begebenheiten aus einer Vergangenheit, deren Erinnerung schwer getrübt und deren sichere Kunde nicht leicht zu erzielen ist, vermieden werden sollen; und auch der Gedanke, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Strafbedürfnis aufhöre, verlangt diese Behandlung: denn trotzdem sich in ununterbrochener Folge strafbare Tätigkeiten aneinander anschließen, schwindet für die älteren Taten das Strafbedürfnis: auch in diesem Falle will die Menschheit nicht auf Dinge zurückgreifen, die sich unter ganz anderen Lebensverhältnissen ereignet haben.

Dasselbe gilt in gesteigertem Maße von der fortgesetzten Missetat, und es wäre den Aufgaben des Rechtes zuwider, eine Behandlungsweise, welche die gelindere Bestrafung des Schuldigen erstrebt, dahin zu kehren, daß seine Rechtsstellung sich erschwert und ihm die Wohltat der Verjährung verkümmert wird. Und was für die Verjährung gilt, das gilt auch für die Antragsfrist; andernfalls müßte man selbst annehmen, daß — wenn der Täter während der ganzen Antragsfrist mit der Begehung ausgesetzt und nachträglich seine Handlungsweise unter Umständen wieder aufgenommen hat, welche trotz dieses Zwischenraums die Betätigungen vor- und nachher als eine fortgesetzte Vergehung erscheinen lassen, — die früheren, durch Ablauf der Antrags-

[4]) Von dem Fall, daß die mehreren Tätigkeiten auf einen Erfolg hinzielen, sehe ich natürlich auch hier ab, was ich hervorhebe, weil sich sonst, wie so oft, Mißverständnisse hereinschleichen könnten.



frist strafrechtlich getilgten Handlungen mit unter Strafe zu stellen wären!

Ebenso verhält es sich mit dem zwischenstaatlichen Strafrecht: die eine Tätigkeit kann sich im Inlande, die andere im Auslande entwickeln, z. B. bei einem Ehebruchverhältnis, das hintereinander in einer Reihe von Staaten fortgesetzt wird: auch hier muß eine jede Tätigkeit für sich in Betracht kommen, und wo der inländische Staat kein Strafrecht hat, erwirbt er keines, auch wenn sich daran Handlungen anschließen, die im Inland vor sich gehen und infolgedessen für sich eine Strafbefugnis des Inlandes wachrufen. Und dasselbe gilt vom zwischenzeitlichen Recht: für die in die frühere Zeit zurückliegenden Betätigungen gilt das mildere Gesetz, ein Umstand, der bei Bemessung der für die ganze Vergehung geeigneten Strafe zu berücksichtigen ist.

Ebenso ist es, worauf Beling mit Recht aufmerksam gemacht hat, möglich, daß die eine Tätigkeit, welche nur bis zum Versuch gedieh, durch nachträglichen Rücktritt oder tätige Reue strafrechtlich entlastet wird; und auch die Begnadigung, die z. B. alle Tätigkeiten während einer bestimmten Zeitspanne trifft, kann möglicherweise die eine Tätigkeitsreihe in ihrem strafrechtlichen Bestand löschen, während die andere bleibt. Und in gleicher Weise ist auch der Satz vom non bis in idem zu behandeln; hierbei ist aber folgendes zu berücksichtigen: wenn das, während eines bestimmten Zeitraums fortgesetzte Vergehen zur Abwandlung kommt, so finden damit alle entsprechenden Vergehensbetätigungen dieser Zeit ihre Erledigung, ob sie bekannt sind oder nicht; dies ist ja auch bei der fortdauernden Missetat der Fall: denn auch bei ihr ist es möglich, daß gewisse besonders erschwerende Betätigungen der Zwischenzeit unbekannt bleiben, und doch werden sie durch die eine Aburteilung für alle Zeiten strafprozessualisch mit erledigt.

§ 5.

Das Obige wird genügend beweisen, daß ich nicht zu denen gehöre, welche die fortgesetzte Missetat einfach aus dem Grunde annehmen, um eine Verminderung der Strafe herbeizuführen.[5]) Dieses Bestreben ist allerdings bedeutsam, und diejenigen, welche früher die Lehre der fortgesetzten Missetat hierauf bauten, waren von einem richtigen Gefühl geleitet; allein nicht die bloße Verminderung der Strafe kommt in Betracht, sondern der Umstand, daß die Gerechtigkeit eine gleiche Behandlung der fortgesetzten Missetat mit der fortdauernden Missetat verlangt, und der Grund hierfür liegt darin, daß die Pausen und Zwischenräume rechtlich unerheblich sind. Die Gleichstellung bewirkt dann allerdings mittelbar eine Minderung der Sühnung, aber nur deshalb, weil die einheitliche Strafe für die fortdauernde Missetat durch Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens in gerechter Weise gesetzlich geregelt ist, und diese Feststellung nun auch für die fortgesetzte Missetat verwertet und der Strafrahmen auf sie herübergezogen werden muß.

In meinem Deutschen Patentrecht S. 516 f. heißt es:

„Der Begriff der Vollendung ist ein qualitativer Begriff, welcher eine graduelle Steigerung nicht ausschließt. Es muß daher wohl unter-

---

[5]) Über diese Bestrebungen und über die verschiedenen Theorien überhaupt vgl. Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen S. 73 ff. Daß übrigens der Begriff der fortgesetzten Missetat bis auf die Italiener zurückgeht, darüber vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 299.



schieden werden zwischen dem vollendeten und dem beendigten Delikt; vollendet ist dasselbe, wenn alle Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt sind; beendigt ist es, wenn die konkrete verbrecherische Aktion ihr Ende erreicht hat. So ist z. B. die Freiheitsberaubung mit dem ersten Moment der Freiheitsentziehung vollendet; beendigt dagegen vielleicht erst nach Tagen, Wochen oder Jahren . . ."

„Dies gilt auch dann, wenn die Deliktsaktion zwar einige Unterbrechungen erfährt, aber doch solche, welche in der Natur der entsprechenden Tätigkeit begründet sind und daher nicht als ein Ablassen von der deliktizischen Tätigkeit angesehen werden können. Eine Deliktsaktion mit einer solchen irrelevanten Unterbrechung ist es, was man das fortgesetzte Delikt zu nennen pflegt. Nötig ist hierzu natürlich die Einheit der Aktion bezüglich des zu verletzenden Rechtsgutes; nötig daher eine solche Gestaltung des Rechtsgutes, daß dasselbe eine graduelle Verletzung erträgt; . . . . nötig daher ferner die Einheit des Verbrechertriebs, nicht die Einheit der Absicht, welche überhaupt nur den mehr oder minder erreichbaren Zielpunkt des Willens darstellt, wovon bei der Ausübung gewöhnlich in der einen oder andern Weise abgewichen wird, ...; in diesen Fällen ist ein fortgesetztes Delikt, d. i. ein nach zeitlichen Unterbrechungen sich fortsetzendes Delikt, möglich; ob ein solches aber in concreto vorliegt, bemißt sich darnach, ob die Unterbrechung ein durch die Natur der Lebensverhältnisse gegebenes Ablassen von der äußeren Tatentwicklung ist, oder ob sie auf dem spontanen Entschlusse des Täters beruht."

In meinem Handbuch des Patentrechts S. 899 schrieb ich:

„Auch über diesen Begriff hat die Scholastik ihren Schatten verbreitet. Das fortgesetzte Vergehen ist nicht eine Vergehenseinheit im Sinne einer Vergehenshandlung; es besteht vielmehr in einer Mehrzahl von Vergehenshandlungen, die aber in einer solchen Verbindung zu einander stehen, daß es als gerecht erscheint, sie wie ein kontinuierliches Handeln zu betrachten und die Zwischenräume zu übersehen. Und dies ist dann begründet, wenn sich das Vergehen auf ein einheitliches Rechtsgut (hier ein Patent) bezieht, wenn es durch gleichartige Tätigkeiten vollzogen wird und wenn keine prinzipielle Unterbrechung und Neubegründung der Tätigkeit stattgefunden hat. Die Unterbrechung kann in einem Eingreifen des Patentberechtigten bestehen, dessen Mahnung durch einen neuen Tätigkeitsentschluß überwunden wurde, oder in einer tatsächlichen Erneuerung und Neubegründung, indem neue Anlagen errichtet, neue grundsätzliche Wege der Fabrikation oder Verbreitung eingeschlagen worden sind."

Ich habe diese Stellen abdrucken lassen, um zu zeigen, wie ich schon längst den Gedanken entwickelt habe, die fortgesetzte Vergehung als ein Verhalten zu betrachten, das dem fortdauernden Handeln gleichzustellen ist, und zwar deshalb, weil es der Gerechtigkeit entspricht, Unterbrechungen, die nicht tiefer in die Schuldhaftigkeit eingreifen, unberücksichtigt zu lassen: denn es ist ungerecht, jemanden, der mit solchen Unterbrechungen handelt, anders zu behandeln, als wer ununterbrochen tätig ist. Und was meine Ausführung betrifft, daß die Einheit der Vergehung nicht mit der Einheit der Handlung zu vergleichheitlichen ist, daß vielmehr eine Vergehung in einer Fülle von Handlungen bestehen kann, weil die Vergehung ein Verhalten darstellt, das die Strafrechtsordnung aus Gründen der Gerechtigkeit

zu einer Einheit verbindet, so habe ich dies schon längst in meinen Vorlesungen gelehrt.

Ich hebe dies hervor, weil sich in dem Entwickelten verschiedene Anklänge finden an die neuerliche Darstellung von Beling (Lehre vom Verbrechen) und seinen Versuch, die Einheit des Tatbestandes bei einer Mehrheit von Tätigkeiten darzulegen und zu begründen. Daß meine Darstellung trotz solcher Berührungen auf eigener jahrelanger Gedankenarbeit beruht, bedarf hiernach keines Beweises; die ganze Beling'sche Lehre aber, die neben manchem Richtigen auch bedeutsame Irrtümer und juristische Abirrungen enthält, muß andern Orts einer Kritik unterworfen werden, da eine Ausscheidung einzelner Fragen nicht förderlich wäre.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt von Oberreichsanwalt Dr. Olshausen.

StGB. § 368 Nr. 5. Zum Begriffe des „unverwahrten" Feuers.

III. StrS. U. v. 8. Januar 06 g. H. D 1434/05.

Aus den Gründen: Der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Beschwerde ist der Erfolg zu versagen. Gerügt wird Verletzung der §§ 309, 368^5 StGB. durch die erfolgte Freisprechung des Angeklagten . . . .

Auch § 368 Nr. 5 a. O. ist nicht verletzt und die rechtlichen Ausführungen des Vorderrichters zutreffend. Der Begriff „unverwahrtes" Feuer oder Licht ist kein absoluter, wie die Beschwerde annimmt, sondern es kann nur nach den Umständen ermessen werden, inwieweit mit Rücksicht auf die größere oder geringere Entzündbarkeit und Feuergefährlichkeit der an den gedachten Orten aufbewahrten Gegenstände das denselben nahe gebrachte Feuer oder Licht für verwahrtes, d. h. gegen die Mitteilung und Verbreitung nach außen sichergestelltes anzusehen ist, oder umgekehrt. (Oppenhoff, Rechtspr. des Obertribunals 18 603.) Es ist also Tatfrage, ob ein Feuer ein „unverwahrtes" ist. Auf Grund tatsächlicher, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogener Feststellungen hat das Vordergericht die Überzeugung nicht gewinnen können, daß das Feuer, mit dem der Angeklagte in den Stall ging, unverwahrt war.

In Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts war die Beschwerde daher zu verwerfen.

StGB. § 180 i. V. mit BGB. § 1356. Auch der Ehefrau liegt gemäß der durch letzteren § für sie begründeten Rechte und Pflichten zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens die rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung eines Unzuchtsbetriebes im Hausstande ob.

IV. StrS. U. v. 10. Januar 06 g. P. u. Gen. D 606/05.

Aus den Gründen: Die Prüfung des Urteils läßt einen Rechtsirrtum bei der Anwendung der §§ 180, 47 StGB. auf die festgestellten Tatsachen nicht erkennen. Ein Vorschubleisten durch Gewährung von Gelegenheit i. S. des § 180 kann auch bei einem Dulden der unzüchtigen Vorgänge dann angenommen werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung zum Einschreiten dagegen besteht und durch die bewußte Unterlassung des Einschreitens der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen worden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung des Unzuchtsbetriebes in seinem Hausstande liegt nicht nur dem Hausherrn, sondern gemäß der durch § 1356 BGB. für die Ehefrau begründeten Rechte und Pflichten zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens auch der Hausfrau ob. Beide Angeklagte haben dieser Verpflichtung, für Reinhaltung ihres Hausstandes von geschlechtlichen Unzüchtigkeiten zu sorgen, durch die Duldung des unzüchtigen Verkehrs ihres Dienstmädchens mit T. in ihrer Wohnung zuwidergehandelt, trotzdem sie die tatsächliche Möglichkeit hatten, ihn zu verhindern.



Sie haben dabei, wie festgestellt, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt.

Auf Grund dieses Sachstandes hat die Strafkammer völlig zutreffend angenommen, daß die Angeklagten durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet und daß sie dabei als Mittäter gehandelt haben.

StGB. § 69 i. V. mit Preuß. Verf. Art. 84. Gegen Mitglieder des Preuß. Abgeordnetenhauses ruht die Verjährung während der Sitzungsperiode, gleichviel, ob die Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur Strafverfolgung nachgesucht hat oder nicht.

III. StrS. U. v. 22. Januar 06 g. H. u. Gen. D 1352/05.

Aus den Gründen: Dem Rechtsmittel konnte Erfolg nicht zuteil werden . . . Die in der heutigen Hauptverhandlung vorgetragenen materiellen Rügen mußten als verfehlt bezeichnet werden.

Der § 69 StGB. ist nicht verletzt, die Gründe, aus denen der Vorderrichter den vom Angeklagten H. erhobenen Einwand der Verjährung verworfen hat, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und decken sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzuweichen ein Anlaß nicht gegeben war.

Nun beziehen sich zwar die in der Sammlung der Entscheidungen zum Abdruck gelangten Urteile in erster Linie nur auf die durch die RV. geschaffene Rechtslage, allein bereits in der Entsch. vom 17. Oktober 1895 (Entsch. 27 385) hat das Reichsgericht eingehend dargetan, daß sich der Art. 31 RV. mit Art. 84 Pr. Verf. deckt, so daß einem Bedenken nicht unterliegen kann, die für das Verständnis des Art. 31 RV. ausgesprochenen Rechtsgrundsätze auf Auslegung der Pr. Verfassungsbestimmung in Anwendung zu bringen.

Beschwerdeführer hat zwar noch geltend machen wollen, daß, wollte man nicht die Ansicht teilen, daß, falls die strafbare Handlung eines Abgeordneten zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft während der Tagung des Abgeordnetenhauses oder Reichstags gelange, diese für verpflichtet zu erachten sei, sofort die verfassungsgemäß vorgesehene Entscheidung des Parlaments anzurufen, es in die Willkür der Staatsanwaltschaft gelegt erscheinen müßte, die Entscheidung zu beantragen oder nicht, und dies keinesfalls in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, allein, diese Frage hat in den Urteilen des RG. v. 15. Februar 1895 und 25. Oktober 1900 (Entsch. 27 10, 33 410) ihre Beantwortung bereits dahin gefunden, daß eine derartige Pflicht der Staatsanwaltschaft nicht bestehe. Dieser Entscheidung ist auch für die Pr. gleichliegende Verf. der erkennende Senat aus den in den genannten Urteilen entwickelten Gründen beigetreten . . .

UnlWettbewerbsG. v. 27. Mai 1896 § 4. Die Unwahrheit von Angaben tatsächlicher Art wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Tatsachen in einer Fassung sich darstellen, die wörtlich nichts Falsches enthalten würden, sofern nur durch außerhalb der Kundgebung liegende, aber auf den Willen des Täters zurückführbare Umstände der Kundgebung im ganzen ein vom Täter gewollter unwahrer Inhalt gegeben wird.

I. StrS. U. v. 25. Januar 06 g. St. D 965/05.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil betreibt der Angeklagte als Agent und auch auf eigene Rechnung einen Möbelhandel, der schon zu erheblichen Abschlüssen in Waren geführt hat. Hiernach muß angenommen werden, daß der Angeklagte gewerbsmäßig neue, noch nicht in Gebrauch genommene Möbel zum Zweck der Weiterveräußerung von dritten Geschäftsleuten bezieht und in Handel bringt. Zu diesem Zweck hat er, wie weiter feststeht, mehrfach im C.'er Generalanzeiger Inserate erscheinen lassen, die jedesmal in kleinerem Druck zwischen den Gelegenheits-Käufen und Verkäufen gestanden haben. In ihnen sind stets nur einzelne Gegenstände, wie ein feiner Trumeauxspiegel, ein hübscher Kameeltaschendiwan, ein Vertikow mit Goldbeschlag usw. aufgeführt und entweder zu bestimmten — wie es heißt „enorm billigen" — Preisen angeboten oder erfolgt die Mitteilung, daß die Sachen zu jedem annehmbaren Gebot sofort abgegeben werden. Daneben wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Möbelstücke sich in tadellosem Zustand befinden. Als Verkaufsort ist Straße und Hausnummer der Wohnung des Angeklagten angegeben, es fehlt dagegen sein Name oder seine Firma und für jeden Tag sind die Stunden bestimmt, an denen die Verkaufsgegenstände besichtigt werden können.



Die Anklage unterstellt, daß der Angeklagte hierdurch, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschaffenheit, die Art des Bezugs, den Anlaß und Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht und sich gegen § 4 Abs. 1 G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896 verfehlt habe, insofern er unwahrerweise in jenen Inseraten es so darstelle, als ob es sich um für die Abnehmer besonders günstige Gelegenheitskäufe handle.

Unter Verwerfung der Einwendungen des Angeklagten, die dahin gingen, daß die Inserate nicht durch seine Veranlassung zwischen die Gelegenheitskäufe gesetzt worden seien, daß er nur, um Verwechselungen zu vermeiden, den Zusatz einer Firma unterlassen habe, daß seine Angaben in den Inseraten der Wahrheit entsprechen und ihm die Absicht, den von der Anklage behaupteten Eindruck hervorzurufen, fern gelegen habe, gelangt das Urteil namentlich unter Bezugnahme auf Form und Inhalt der Bekanntmachungen zu der Ansicht, der Angeklagte habe seine Inserate bewußt und gewollt so abgefaßt, daß der Leser, d. h. wohl auch derjenige Teil des Publikums, für welchen sie berechnet waren, an einen Privatgelegenheitskauf denken müsse, während der Angeklagte, wie erwähnt, in Wirklichkeit das Geschäft eines Agenten und Zwischenhändlers in Beziehung auf Hausgeräte betreibt und nur neue Gegenstände umzusetzen sucht, und er habe hierbei die Absicht verfolgt, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Wenn trotzdem auf Freisprechung erkannt worden ist, weil, obschon der ganze Eindruck der Inserate irreführend gewirkt habe, doch die einzelnen Angaben tatsächlicher Art an sich wahr seien, so führt dies die Revision zutreffend auf eine Verkennung dieses Tatbestandmerkmals zurück.

Den Gegensatz zu den wissentlich unwahren Angaben tatsächlicher Art, welche eine der gesetzlichen Voraussetzungen des Vergehens der unlauteren Reklame nach § 4 G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bilden, stellen, wie die Motive zu dessen Entwurf (Seite 10) es aussprechen, unrichtige oder übertriebene Urteile über über die Beschaffenheit der ausgebotenen Waren dar. Solche allgemeine Anpreisungen, mögen sie auch objektiv und subjektiv der Wahrheit nicht entsprechen, fallen nicht unter den Begriff der unlauteren Reklame im Sinne des Gesetzes, sie sollten nicht unter Strafe gestellt werden; Entsch. **30** 406 (411), **34** 140 (151). Dagegen kann die von dem Urteil eingenommene enge, an dem Wort haftende Auslegung des Moments der „Angaben tatsächlicher Art“ unmöglich die richtige sein und keineswegs gebilligt werden. Nicht abzusehen ist, warum hier unter den Angaben nur wörtliche Auslassungen verstanden werden sollten und nicht Behauptungen überhaupt, die auch durch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen ihren Ausdruck finden können. In der Rechtsprechung ist man darüber einig, daß auch in schlüssigen Handlungen Willensäußerungen des Subjekts sich auszuprägen vermögen. Das Gesetz stellt dann in § 1 Abs. 4 ausdrücklich die bildlichen Darstellungen und sonstigen Veranstaltungen den Angaben tatsächlicher Art gleich. Freilich hat dieser Satz in dem den Deliktstatbestand erläuternden § 4 a. a. O. keine Aufnahme gefunden, und nach den Motiven (S. 15) wäre dies auch vom Gesetzgeber mit Vorbedacht unterlassen worden. wenigstens soweit ausschließlich bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen in Betracht kommen, welche die unwahren Angaben ersetzen sollen, weil solche meist in geringerem Grade bedenklich sein sollen als Wortreklamen. Allein von jeher hat das Reichsgericht es ausgesprochen (Entsch. **30** 406, **33** 431), und daran muß festgehalten werden, daß zum allermindesten in denjenigen Fällen, wo tatsächliche „Angaben“ gemacht werden, die erst ihre Ergänzung oder Erläuterung „durch bildliche Darstellungen oder sonstige Veranstaltungen“ erhalten, der Tatbestand des § 4 a. a. O. als erfüllt zu erachten sei. Und dies trifft auch hier zu. Denn nach dem gegebenen Sachverhalt treten zu den in den Inseraten enthaltenen einzelnen Behauptungen über die Beschaffenheit der Waren, die Höhe der Preise, Ort und Zeit des Verkaufs, die nach der Auffassung des ersten Richters an sich nicht als unwahr zu bezeichnen sind, teilweise außerhalb hiervon liegende, aber festgestelltermaßen auf den Willen des Angeklagten zurückführbare Umstände, wie die Größe des Drucks, die Stellung der Bekanntmachungen unter den übrigen Inseraten des Blattes, das Weglassen des Namens oder der Firma des Angeklagten, der besondere Hinweis auf den guterhaltenen Zustand der Gegenstände, hinzu, welche auch nach der Überzeugung des Tatrichters den an sich harmlos klingenden Sätzen des jeweiligen Inserats seinen wahren Sinn geben. Erst mit der Zusammenfassung aller dieser Faktoren wird der eigentliche Wille des Angeklagten erkennbar, dessen Ergründung und Erfassung gerade Aufgabe der Strafrechtspflege ist. Rein willkürlich erscheint es, wenn die Vorinstanz nur Bruchstücke der Willensäußerung des Angeklagten der Entscheidung der Schuldfrage zugrunde legen will. Die Unwahrheit der



Kundgebungen des Angeklagten wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Tatsachen in einer Fassung sich darstellen, die wörtlich betrachtet nichts falsches enthalten würde, sofern nur die Bekanntmachung im ganzen in dem vom Angeklagten gewollten Sinne nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen verstanden werden mußte — zu vgl. Entsch. 34 163 und Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1904 D 659/04. — Hat aber der Angeklagte durch seine Bekanntmachungen darauf hinwirken wollen, daß das kauflustige Publikum an einen „Privatgelegenheitskauf" glaube, und geschah es in der Absicht, hierdurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, so kann dies tatsächlich nur dahin aufgefaßt werden, daß der Irrtum erweckt werden sollte, als ob es sich um einen gelegentlichen Verkauf, zu dem eine Privatperson durch mißliche Familien- oder Vermögensverhältnisse sich gedrängt sehe (Motive S. 11),[1] so daß bei dem durch die Notlage bedingten Zwang zur Veräußerung dem Käufer die Aussicht auf außergewöhnlich günstige Kaufsbedingungen erwächst. Damit ist von selbst der ursprüngliche Zusammenhang zwischen dem Anlaß zum Verkauf und der Anlockung des Publikums durch die unwahren Angaben gegeben.

Aus diesen Gründen war die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts geboten und gemäß §§ 393, 394 StPO. zu verfahren.

PreßG. § 7 Abs. 1. Ob ein Vermerk dieser Vorschrift entspricht, ist wesentlich im Wege tatsächlicher Auslegung zu entscheiden; rechtlich ist maßgebend, wer als verantwortlicher Redakteur i. S. des PreßG., insbes. des § 7 anzusehen ist.

III. StrS. U. v. 25. Januar 06 g. B. D. 1161/05.

Gründe: Der Revision der Staatsanwaltschaft war entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts der Erfolg zu versagen. Die Strafkammer nimmt an, „daß die in § 7 PreßG. für periodische Druckschriften vorgeschriebene Angabe des verantwortlichen Redakteurs nicht nur zur Kenntnis bringen soll, wer die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschrift übernehme, sondern vielmehr, daß die betreffende Person der Redakteur zu sein, d. h. die Redaktion des ausgegebenen Blattes besorgt zu haben bekenne und daß diese Person deshalb folgeweise die Verantwortung für den Inhalt trage." Von diesem Gesichtspunkt aus prüft die Strafkammer die Frage, ob der Vermerk: „verantwortlich für den redaktionellen Teil und die Inserate B.-Altona" den Vorschriften des § 7 PreßG. genüge und bejaht sie, indem sie im Wege der Auslegung zu der Feststellung gelangt, in dem fraglichen Vermerke: „verantwortlich für den redaktionellen Teil" liege mit Rücksicht auf die beiden letzten Worte das Bekenntnis, daß der Erklärende sich mit der redaktionellen Seite der Zeitung beschäftige, die Tätigkeit ausübe, welche man als Tätigkeit des Redakteurs zu bezeichnen gewohnt ist, daß er also die Redaktion besorgt habe.

Diese Ausführungen sind geeignet, die Freisprechung zu tragen. Für die Frage, wie der nach § 7 PreßG. vorgeschriebene Vermerk beschaffen sein muß, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, ist entscheidend, wer als „verantwortlicher Redakteur" i. S. des PreßG. und hier insbesondere i. S. des § 7 zu erachten ist. Ist verantwortlicher Redakteur derjenige, der durch die Nennung seines Namens mit dem entsprechenden Zusatze hinsichtlich der Verantwortlichkeit diese für den Inhalt des Blattes übernommen hat, so wird schon eine Bezeichnung genügen, aus der sich diese Tatsache der Übernahme mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt. Ist dagegen verantwortlicher Redakteur nur der, der mit dem Willen des Zeitungseigentümers oder Zeitungsunternehmers tatsächlich die Redaktionsgeschäfte leitet und besorgt, so muß die Bezeichnung nach § 7 des PreßG. derart gefaßt sein, daß auch diese Tatsache aus ihm erhellt.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs „des verantwortlichen Redakteurs" ist keine einheitliche, weder mit Rücksicht auf die Frage, ob das PreßG. aus einem Begriff des verantwortlichen Redakteurs in den verschiedenen vom verantwortlichen Redakteur handelnden Paragraphen kennt, noch mit Rücksicht auf den Begriff selbst. Während frühere Urteile als verantwortlichen Redakteur denjenigen bezeichnen, welcher die Verantwortlichkeit für den Inhalt durch Benennung seines Namens auf der Druckschrift übernimmt und sich zu dieser Verantwortlichkeit bekennt, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich Redakteur ist und tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt (Entsch. des III. StrS. 23 9, 25 180 und im Anschluß an letzteres das Urteil des II. StrS. v. 3. Mai 1895 g. W. D 1550/95), steht die neuere Rechtsprechung entschieden auf dem Standpunkt, daß verantwortlicher Redakteur nicht

---

[1]) Zu ergänzen: *handle.*



der ist, der durch Nennung seines Namens die strafrechtliche Haftung übernimmt — das Urteil des II. StrS. v. 28. April 1903, Entsch. **36** 215 erklärt eine solche Übernahme geradezu als mit den Grundprinzipien des heutigen Strafrechts in Widerspruch stehend — sondern nur der, der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleidet (IV. StrS. Entsch. **27** 246, 252, 254, II. StrS. Entsch. **36** 215). Auch der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 13. Juli 1903 D 2196/03 (GoltdArch. **50** 395) unter Offenlassung der Frage, ob unter dem verantwortlichen Redakteur i. S. des PreßG. durchweg unterschiedslos und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um dessen Haftbarkeit für die Beachtung der Ordnungsverschriften des Gesetzes oder um seine strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt einer periodischen Druckschrift in Gemäßheit des § 20 Abs. 2 PreßG. und der hierdurch aufgestellten Beweispräsumtion handelt, stets nur der wirkliche Redakteur, welcher mit dem Willen des Zeitungsunternehmers oder Zeitungseigentümers tatsächlich die Redaktionsgeschäfte leitet und besorgt, oder derjenige zu verstehen ist, welcher in der Zeitung als verantwortlicher Redakteur genannt ist, sich dahin ausgesprochen, daß als verantwortlicher Redakteur i. S. des § 7 PreßG. nur derjenige angesehen werden kann, welcher tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt.

Im vorliegenden Falle bedarf die vorerörterte Frage nicht der Entscheidung. Würde angenommen, es genüge nach § 7 PreßG. die Bezeichnung dessen, der die Verantwortlickeit für den Inhalt der Druckschrift durch Nennung seines Namens übernimmt, so hat der Angeklagte sich nicht gegenüber § 7 PreßG. verfehlt, denn eine derartige Übernahme der Verantwortlichkeit geht aus der gewählten Fassung, wie auch die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft anerkennt, ohne Zweifel hervor; will dagegen verlangt werden, daß nach § 7 der als verantwortlicher Redakteur bezeichnet werden muß, der wirklich Redakteur ist und als solcher die Redaktionsgeschäfte besorgt, der Standpunkt, auf den sich das angefochtene Urteil stellt, so ist auch in diesem Falle die Freisprechung ausreichend begründet, da, wie schon eingangs erwähnt, die Strafkammer auf Grund tatsächlicher Auslegung des gewählten Vermerks zu der Feststellung gelangt ist, es sei dem Vermerk zu entnehmen, daß die genannte Person tatsächlich Redakteur sei, die Redaktionsgeschäfte besorge.

Im einen wie im anderen Falle ist deshalb die Freisprechung nicht zu beanstanden.

ButterverkehrsG. v. 15. Juni 1897 § 14 Abs. 1 Z. 2. Die Straftat kann nur „in Ausübung eines Gewerbes" begangen, der unselbständige Gewerbegehilfe desselben nur wegen Beihilfe, nicht wegen Mittäterschaft bestraft werden.

II. StrS. U. v. 30. Januar 06 g. D. u. Gen. D 293/05.

Aus den Gründen: Was die beiden verurteilten Ehefrauen anlangt, so hat der Vorderrichter als erwiesen angesehen, daß die Eheleute D. und M. je ein Buttergeschäft betreiben und daß auch die Ehefrauen die Tat ihrer Ehemänner als ihre eigene gewollt und im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit dieser gehandelt haben. Damit ist genügend klar zum Ausdruck gebracht, daß sie auch das kaufmännische Gewerbe gemeinschaftlich mit ihren Ehemännern betrieben haben. Die Annahme der Gemeinschaftlichkeit (§ 47 StGB.) ist deshalb bezüglich dieser Ehepaare in keiner Beziehung zu beanstanden (vgl Entsch. **3** 269, 273 und 274, 276).

Anders liegt die Sache bezüglich des Angeklagten M. in seinem Verhältnis zur Angeklagten Johanna L. Denn jener ist in dem Geschäft der letzteren nach den Feststellungen des Vorderrichters nur als Kutscher oder Gehilfe tätig gewesen. Da feststeht, daß diese beiden Angeklagten die Tat als ihre eigene gewollt und daß sie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt haben, so ist zwar die Gemeinschaftlichkeit bezüglich der Tatbestände des § 10 Nr. 1 und 2 G. v. 14 Mai 1879 und des § 14 Z. 1 G. v. 15. Juni 1897 rechtlich bedenkenfrei begründet. Bezüglich des Tatbestandes des § 14 Z. 2 des G. v. 15. Juni 1897 ist aber übersehen, daß danach nur derjenige strafbar ist, der in Ausübung eines Gewerbes die erwähnten Mischungen verkauft. In Ausübung eines Gewerbes ist aber nur derjenige tätig, der es selbständig, d. h. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt, nicht also derjenige, der in ihm nur als unselbständiger Gewerbegehilfe arbeitet. Demnach konnte insoweit M. strafrechtlich nur als Gehilfe der als Alleintäterin anzusehenden Johanna L. in Frage kommen. Denn in dieser Eigenschaft ist es bedeutungslos, ob er selbst gewerbsmäßig handelte, da das Moment der Gewerbsmäßigkeit in § 14 Z. 2 des G. v. 15. Juni 1897 nicht ein die Strafbarkeit erhöhender (vgl. Entsch. **26** 3), sondern ein die Strafbarkeit begründender Umstand ist (vgl. Entsch. **32** 353). Die Feststellung, daß sich die beiden Angeklagten L. und M. gemeinschaftlich auch des Vergehens gegen § 14 Z. 2 G. v. 15. Juni 1897 schuldig gemacht haben, ist deshalb nicht aufrecht zu erhalten.



StPO. §§ 459, 460. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle kann schriftlich durch einen Bevollmächtigten, der nicht zugleich Verteidiger ist, angebracht werden.

I. StrS. U. v. 1. Februar 06 g. W. u. Gen. D 551/05.

Aus den Gründen: Der Wortlaut der dem Königlichen Notar S. von Julius W. „für Jakob W. sen." und von Ernst A. ausgestellten Vollmachtsurkunde ergibt, daß der Königl. Notar S. ermächtigt worden ist, gegen den Strafbeschluß des Rentamts W. vom 28. November 1904 „Beschwerde einzulegen, bezw. gemäß § 459 StPO. auf gerichtliche Entscheidung anzutragen". Der Sinn der Vollmachtserteilung ist unzweideutig der, daß dem Königl. Notar nicht die Stellung und die Befugnisse eines Verteidigers eingeräumt, er vielmehr nur beauftragt werden wollte, im Namen der Beschuldigten gegen den Strafbescheid von dem gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen. Dieser bestand, da nach a. 89 des Bayer. AusführungsG. zur RStPO. mit a. 20 des Bayer. G. v. 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, eine Beschwerde nicht zulässig ist, nur in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 459 Abs. 2 StPO.

Allerdings hat dieser Antrag den Charakter eines Rechtsmittels (Entsch. **36** 90), allein abgesehen davon, daß deshalb nicht ohne weiteres die förmlichen Vorschriften über die Einlegung von Rechtsmitteln auf die Anbringung des Antrags Anwendung finden, vielmehr die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung überhaupt nicht vorgeschrieben ist, besteht auch keine prozeßrechtliche Bestimmung, durch welche ausgeschlossen wäre, die Einlegung eines Rechtsmittels durch einen besonders damit Beauftragten zu bewirken (vgl. Entsch. **17** 256). In solchem Falle ist in der Tätigkeit des Beauftragten nur die Vermittlung der Abgabe einer bestimmten Willenserklärung des Angeklagten zu erblicken, nicht aber ein Akt der Verteidigung, und es bedarf deshalb die Erteilung eines solchen Auftrags, um dessen Ausführung als rechtswirksam erscheinen zu lassen, gegebenenfalls auch nicht einer Genehmigung i. S. des § 138 Abs. 2 StPO. Der Grund, aus welchem der Erstrichter dem von dem Königl. Notar S. namens der Beschuldigten gestellten Antrag die Rechtswirksamkeit abgesprochen hat, ist deshalb hinfällig. Daß der Notar dem Antrag noch eine prozessual überflüssige Begründung beigefügt hat, kann nicht von Belang sein.

Das Urteil unterliegt daher der Aufhebung.

StGB. § 113. Soweit nach dem Preuß. G. zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. Februar 1850 § 7 „ein Eindringen in eine Wohnung wider den Willen des Inhabers" im öffentlichen Interesse erfolgen darf, ist diese Vorschrift gemäß EGBGB. Art. 111 durch BGB. § 903 nicht berührt.

IV. StrS. U. v. 2. Februar 1906 g. U. u. Gen. D 1182/05.

Aus den Gründen: Die Freisprechung der Angeklagten stützt sich auf die Annahme, daß diese teils objektiv nicht widerrechtlich handelten, als sie die Kriminalschutzleute K. und L. bez. die von diesen zu ihrer Unterstützung zugezogenen Personen durch Gewalt und durch Bedrohung mit Gewalt hinderten, das auf dem Kahn des S. beschlagnahmte Getreide über den U.'schen Kahn hinüberzuschaffen, teils nicht bewußt widerrechtlich, als sie den vom U.'schen Kahn an Land führenden Landungssteg abrissen und so die Beamten der Verbindung mit dem Lande beraubten. Die Strafkammer gibt der Meinung Ausdruck, daß die Kriminalschutzleute der Erlaubnis des U. zum Betreten seines Kahnes bedurft hätten, da die Voraussetzungen der §§ 102 ff. StPO. nicht zutrafen, daß „die U.'schen Eheleute" befugt waren, „ihre" Einwilligung zum Betreten des Kahns zurückzuziehen, und daß die Beamten, sobald sie dem ausdrücklichen Verbot zuwider weiter auf dem U.'schen Kahn verweilten, dies widerrechtlich taten, und „die U.'schen Eheleute" nötigenfalls berechtigt waren, sie mit Gewalt vom Schiffe zu entfernen, ebenso S., sie von seinem Landungsstege herunterzuweisen.

Die Entscheidung beruht auf Rechtsirrtum.

Wie für erwiesen erachtet ist, handelten die Kriminalschutzleute bei der Beschlagnahme des Getreides gegenüber dem des Diebstahls verdächtigen S. im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde, in deren Geschäftskreis solche Beschlagnahme fiel, und die deshalb zur Erteilung des Auftrags gesetzlich ermächtigt war. Diese Tatsache berechtigte die Kriminalschutzleute gemäß § 7 des G. z. Schutze der persönl. Freiheit v. 14. Februar 1850 zum Eindringen in das fremde Besitztum, auch soweit es sich als Wohnung darstellte und selbst, wider den Willen des U., ebenso auch zur Benutzung des S.'schen Stegs trotz Widerspruchs des letzteren, weil die Ausführung des Auftrags

seiner Natur nach Verzug nicht gestattete, und unter diesem Umstande jedenfalls anders als durch das Mittel solchen Eindringens bei Benutzung des **vorhandenen** Zugangs zweckmäßig nicht erfolgen konnte. Aus dem letzteren Gesichtspunkte stellte sich weiter auch die Benutzung des fremden Eigentums zur Überführung des beschlagnahmten Guts in den behördlichen Gewahrsam als notwendiges Mittel zur Erreichung des mit dem gesetzmäßigen Einschreiten der Beamten verfolgten Zwecks dar. In Fällen dieser Art ist die Ausübung der Befugnisse des Eigentümers, andere von jeder Einwirkung auf seine Sache auszuschließen (§ 903 BGB.) durch das öffentliche Interesse beschränkt (vgl. Art. 111 EGBGB., Entsch. **1** 331 (333), Rechtspr. **3** 63 (65, 66).

Schon diese Gesetzesverkennung muß der erhobenen Beschwerde materieller Gesetzesverletzung Erfolg verschaffen. Bei Zugrundelegung des vorstehend Erörterten liegt aber die Sache auch so, daß die Angeklagten Beamten, welche zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen waren, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt und durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, soweit das Ausholen zum Schlage und ein Unternehmen der Einsperrung in Frage kommt, solche Beamte während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes tätlich angegriffen haben; vgl. Entsch. **7** 301, **28** 32.

Demgegenüber kam allein die Anwendung des § 113 StGB., **nicht** die des § 240 StGB. in Frage (Entsch. **31** 3); ein Recht auf Selbstverteidigung bestand nicht, die irrige Annahme eines solchen schützte, als Strafrechtsirrtum, nicht vor Strafe (Entsch. **22** 30, **25** 150).

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen (in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts).

StGB. §§ 263, 43. Betrugsversuch durch Benutzung eines geheim gehaltenen elektrischen Apparats zur Anfeuerung eines Pferdes beim Wettrennen.

III. StrS. U. v. 5. Februar 06 g. G. u. Gen. D 883/05.

Aus den **Gründen**: Die Tatbestandsmerkmale des versuchten Betruges sind gegen den Angeklagten G. ohne durchgreifenden Rechtsirrtum festgestellt. Ohne Erfolg versuchen die Beschwerdeführer darzutun, daß der auf dem Rücken des Rennpferdes angebrachte elektrische Apparat sich als erlaubtes, durch das Rennreglement nicht verbotenes Antreibungsmittel darstelle und nichts entgegenstehe, ein neues, erst durch die Entwicklung der elektrischen Technik geschaffenes und deshalb weder im Reglement vorgesehenes noch bisher in Übung befindliches Mittel in Benutzung zu nehmen, sofern es dazu diene, die dem Pferde innewohnende Kraft zur Entfaltung zu bringen Diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit der Urteilsfeststellung, die dahin zielt, daß nach allgemeiner Übung und stillschweigender Vereinbarung Peitsche und Sporen als ausschließlich erlaubte Mittel der Antreibung von Rennpferden gelten und jedes andere hierzu benutzte mechanische Mittel ungewöhnlich und unstatthaft sei. Hiervon ausgehend konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß in der Benutzung des elektrischen Apparats zum Antreiben des Rennpferdes die „besondere Begünstigung" eines Rennteilnehmers liege, und ebensowenig ist die auf der Geheimhaltung des Apparats beruhende, dem Revisionsangriff entzogene Schlußfolgerung zu beanstanden, daß der Angeklagte G. sich der Unzulässigkeit und Ungewöhnlichkeit des von ihm angewandten Mittels bewußt war. Verschaffte er sich sonach bewußt eine „besondere Begünstigung", ohne hiervon, wie ferner festgestellt ist, an zuständiger Stelle Anzeige zu machen, so findet in diesem Verhalten die Annahme der Unterdrückung einer wahren Tatsache eine genügende Grundlage. Daß hierzu das Bestehen einer Rechtspflicht zur Offenbarung der verschwiegenen Tatsache vorausgesetzt wird, hat das Landgericht nicht verkannt; es hat erwogen, daß G. für das Rennen vom 2. Juni 1904 sich ausdrücklich den Bestimmungen des durch Königl. V. v. 11. April 1881 genehmigten Reglements für die Flachrennen im Preuß. Staate unterworfen hat, das auch für den D.'er Rennverein maßgebend war. Offenbar ist hiernach ein durch Nennung und Unterzeichnung (§ 35) begründetes Vertragsverhältnis zwischen G. und dem Rennverein für erwiesen erachtet, dessen Wirkungen sich nach dem erwähnten Reglement bestimmten. Nach § 38 daselbst muß, wenn „besondere Begünstigungen" beansprucht werden, das Recht dazu und der Umfang desselben auf Verlangen des Vorstandes von den Unterzeichnern begründet werden. Wenn das Landgericht dieser Bestimmung den Sinn beilegt, daß jeder am Rennen Beteiligte dem Vorstande von der Inanspruchnahme einer „besonderen Begünstigung" Anzeige zu erstatten hat, so stellt sich diese Feststellung als eine dem Revisionsangriff entzogene Auslegung des Vertragsinhalts dar. Mit Recht ist hieraus die Pflicht des Angeklagten hergeleitet, dem Vorstande anzuzeigen, daß er die in der Anwendung des Apparats bestehende



besondere Begünstigung in Anspruch nehme. Die Unterlassung dieser Anzeige war sonach um so mehr geeignet, das Tatbestandsmerkmal der Unterdrückung einer wahren Tatsache zu begründen, als sie mit einem aktiven, auf Täuschung berechneten Verhalten des Angeklagten, der geheimen Anbringung des Apparats, in Verbindung trat. Der Vereinsvorstand wurde hierdurch in den Irrtum versetzt, daß der Angeklagte G. sich unter den gewöhnlichen Bedingungen am Rennen beteilige und im Falle seines Sieges einen Anspruch auf den für den Sieger ausgesetzten Preis habe, der ihm in Wirklichkeit nicht zustand, weil er die Gewinnchancen der andern durch sein unerlaubtes Verhalten beeinträchtigte (§ 73 Abs. 2 des Reglements). Die Erlangung dieses Preises bildete den von G. durch die Täuschung erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil. Aber auch das weitere Erfordernis ist erfüllt, daß die Täuschung als ein Mittel der Beschädigung des Vermögens eines anderen vorgenommen wurde. Zur Feststellung des Betrugsversuchs reicht es in dieser Beziehung aus, wenn der Täter sich die schädigende Einwirkung seiner Handlung auf das Vermögen eines anderen als möglich vorstellt und diesen Erfolg in seinen Willen aufnimmt (Entsch. **25** 5), und diese Voraussetzung ist nach dem festgestellten Sachverhalt für gegeben zu erachten. G. bezweckte hiernach durch die Anwendung des Apparats dem Umstande entgegenzuwirken, daß sein Pferd trotz ausgiebigen Gebrauchs von Peitsche und Sporen nicht an den mitrennenden Pferden vorbeizubringen war, und hatte den Mitangeklagten P. beauftragt, bei Wiedereintritt dieses Falles den Apparat in Tätigkeit zu setzen. Er stellte es sich sonach mindestens als möglich vor, daß seine Handlung den Erfolg haben werde, einem andern den ihm nach Maßgabe des Reglements zustehenden Preis zu entziehen, und gerade für diesen Fall wollte er durch die Täuschung den Preis für sich erwerben, also den Mitbewerber oder, falls er allein auf der Bahn blieb, den Rennverein schädigen. Es muß nun allerdings auch beim Betrugsversuch das Merkmal der Vermögensbeschädigung für ausgeschlossen gelten, wenn der vermögensrechtliche Anspruch, in dessen Bestehen durch die Täuschung eingegriffen werden soll, aus Rechtsgründen ohnehin nicht verwirklicht werden kann (GoltdArch. **46** 216 u. 330). Aber die in der Revision des P. ausgesprochene Annahme, daß diese Voraussetzung hier zutreffe, ist unbegründet. Es bedarf hierbei keines Eingehens auf die rechtliche Natur der Rennverträge und keiner Erörterung, ob sie mit Rücksicht auf den ihnen zugrunde liegenden ernsten wirtschaftlichen Zweck sich über den Charakter bloßer Wett- oder Spielverträge erheben und eine zivilrechtlich vollgültige Obligation erzeugen; denn jedenfalls besteht nach den getroffenen Einrichtungen tatsächlich eine genügende Gewähr für die Zahlung des erworbenen Preises und der Anspruch des Siegers findet in dem durch Königl. V. genehmigten, nach der Urteilsfeststellung auch vom D'er Rennverein statutenmäßig angenommenen Reglement und der darauf beruhenden, in §§ 9 bis 23 geregelten schiedsgerichtlichen Organisation einen wirksamen Schutz (vgl. Entsch. **28** 401, **36** 205).

Auch die Feststellung der Beihilfe gegen den Beschwerdeführer P. unterliegt keinem begründeten Bedenken. Das Urteil nimmt nicht, wie die Revision dieses Angeklagten unterstellt, den Versuch einer Beihilfe, sondern eine vollendete Beihilfe zu einer im Rahmen des Versuchs gebliebenen Betrugshandlung an, und diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Begehung des Betruges setzte sich durch den Tätigkeitsakt der Anwendung des geheimgehaltenen Apparats während des Rennens fort, und P. leistete daher zur Begehung des Betruges Hilfe, wenn er während des Rennens den Apparat in Bewegung setzte. Daß er von den einzelnen Merkmalen der Haupttat Kenntnis hatte und sich bewußt war, durch seine Tätigkeit die Vollbringung dieser Tat zu fördern, ist ausdrücklich festgestellt. Demgegenüber kann der in der Revision vorgebrachte Umstand, daß der Beschwerdeführer den Anordnungen des Mitangeklagten G. als dessen Angestellter Folge zu leisten hatte, ihn von seiner strafrechtlichen Verantwortung nicht befreien.

Beide Rechtsmittel waren sonach, da den erhobenen Prozeßbeschwerden die nach § 384 Abs. 2 StPO. erforderliche tatsächliche Begründung fehlt, zu verwerfen.

StPO. §§ 67, 239 Abs. 2, 240 Abs. 2, 377 Nr. 8. Das Gericht kann nach seinem Ermessen Fragen an Zeugen über etwaige Vorstrafen als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig zurückweisen.

III. StrS. U. v. 5. Februar 06 g. M. u. Gen. D 41/06.

Aus den Gründen: Beide Beschwerdeführer rügen Verletzung des § 377 Nr 8 StPO., weil ihre Verteidigung dadurch beschränkt wurde, daß der Antrag auf Befragung des Zeugen D. nach seinen Vorstrafen zurückgewiesen wurde . . . Die Rüge ist unbegründet.



Ausweislich des allein maßgebenden Sitzungsprotokolls hat nur der Verteidiger des M., nicht auch der Verteidiger des V., der durch den ablehnenden Bescheid nicht beschwert ist und sich hierwegen auch nicht beschweren kann, den Antrag gestellt, den Zeugen D. zu befragen, ob er schon vorbestraft sei, diesen Antrag nicht näher begründet, dann die Fragen verneint, ob er Anhaltspunkte dafür habe, daß die Vorstrafen des Zeugen von Einfluß auf seine Glaubwürdigkeit sein könnten, und ob ihm bekannt sei, daß Zeuge überhaupt bestraft sei. Der hierauf ergangene ablehnende Beschluß ist nicht zu beanstanden.

§ 239 Abs. 2 StPO. räumt dem Verteidiger das Recht ein, die Stellung geeigneter Fragen an die Zeugen zu verlangen. Nach § 240 Abs. 2 a. O. darf aber der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Im Zweifelfalle hat nach § 241 a. O. das Gericht über die Zulässigkeit einer Frage zu entscheiden. Der Zeuge ist zu vernehmen nach Maßgabe der §§ 67, 68 a. O. Im § 67 sind die allgemeinen Fragen, auf welche sich die Angaben der Zeugen zu erstrecken haben, geschieden, Satz 1 enthält die von jedem Zeugen zu beantwortenden, Satz 2 solche, welche nur erforderlichenfalls an den Zeugen zu richten sind über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen. Hierzu gehören die Fragen nach den Vorstrafen des Zeugen, die entweder unmittelbar an den Zeugen selbst (Entsch. 2 44) gestellt oder durch Befragung eines anderen Zeugen festgestellt werden können.

Das Gesetz hat also klar ausgedrückt, daß die Vorlegung von Fragen über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen betreffen, insbesondere auch über die von diesem etwa erlittenen kriminellen Strafen, dem Ermessen des Gerichts überlassen ist (Entsch. 3 101).

Das Vordergericht hat die vom Verteidiger zur Begründung seines Antrags vorgebrachten Tatsachen auf Grund der ganzen Sachlage erwogen, es stand in seinem Ermessen, die Frage nach den Vorstrafen unter diesen Umständen namentlich bei Verneinung des Einflusses auf die Glaubwürdigkeit als ungeeignet und nicht zur Sache gehörig zurückzuweisen, eine Gesetzesverletzung ist nicht erkennbar. . . .

StGB. § 289 i. V. mit BGB. §§ 560 S. 2, 581 Abs. 2. Aberntung von Früchten als Entfernung, die den gewöhnlichen Lebensverhältnissen des Pächters entsprechend erfolgt, und der deshalb vom Verpächter nicht widersprochen werden darf.

III StrS. U. v. 8. Februar 06 g. H. D 964/05.

Gründe: Das angefochtene Urteil gibt insoweit, als es sich um die Wegnahme der Gartenbude, des Hühnerstalls und der Fahnenstange handelt, zu Bedenken keinen Anlaß. Soweit aber in der Entfernung der Kartoffeln und des Kohls aus den gepachteten Gärten eine nach § 289 StGB. strafbare Handlung gefunden ist, liegt aus folgendem Grunde der Verdacht eines Rechtsirrtums vor.

Die Gärten sind als landwirtschaftliche Grundstücke i. S. des § 585 BGB. angesehen worden und demgemäß hat die Strafkammer zutreffend angenommen, daß auch die in den Pachtgärten gewachsenen Früchte — Kartoffeln und Kohl — mit der Trennung vom Boden dem Pfandrecht des Verpächters unterlagen. Das Fortschaffen dieser Früchte ist, wenn es auch in rechtswidriger Absicht geschah, nicht unter allen Umständen strafbar, nämlich dann nicht, wenn es, wie im § 560 S. 2 BGB. vorgesehen ist, sich als eine Entfernung darstellt, die im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt ist, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Daß diese zunächst für die Miete gegebenen Vorschriften auch auf das Rechtsverhältnis der Pacht anzuwenden sind, folgt aus § 581 Abs. 2 BGB. Hiernach mußte die Strafkammer prüfen, ob bezüglich der Fortnahme und des Verbrauchs der Früchte einer der Fälle des § 560 S. 2 BGB. vorgelegen haben kann, denn zutreffendenfalls würde das Verschleppungsverbot des Verpächters bedeutungslos und das Pfandrecht mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück erloschen sein. Die bisherigen Feststellungen lassen nicht erkennen, daß diese Prüfung vorgenommen ist, besonders ist über die Menge der fortgeschafften Früchte, über die Zeit und die Art ihrer Verwendung und darüber, ob der Angeklagte etwa ein Geschäft betrieben hat, aus dem Urteil nichts zu ersehen. Nach der jetzigen Sachlage bleibt jedenfalls die Möglichkeit offen, daß Angeklagter, der als „Arbeiter" bezeichnet ist, die in Betracht kommenden Früchte im Herbst 1904 geerntet hat, um sie den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend in seinem Haushalt zu verbrauchen. Bei solcher Gestaltung würde keine Wegnahme i. S. des § 289 StGB. vorliegen.

Da die Strafkammer eine einheitliche Tat angenommen hat und nicht festgestellt werden kann, daß die Entfernung der Gartenfrüchte auf die Bemessung der Strafe ohne Einfluß geblieben ist, mußte das Urteil in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden.

Hiernach war zu erkennen, wie geschehen.

StGB. § 231 Abs. 1 i. V. mit GewUVG. § 135. Durch die ausnahmslose Bestimmung in letzterem, daß die versicherten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch Unfall erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls erheben können, ist § 231 Abs. 1 StGB. für Schadensersatz jeglicher Art, folglich auch für Schmerzensgeld, außer Wirkung gesetzt.

I. StrS. U. v. 12. Februar 06 g. L. D 441/05.

Gründe: Nachdem der Vertreter des Nebenklägers anläßlich der Revisionseinlegung, ohne einen Antrag anzukündigen, „die Verletzung von materiellen und formellen Rechtsnormen, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen über Buße“, gerügt hatte, ist von ihm in der Revisionsrechtfertigungsschrift mit dem Antrag, unter teilweiser Aufhebung des dem Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung aus § 230 Abs. 2 StGB. bestrafenden Urteils dem Nebenkläger eine Buße von 400 M. zuzusprechen, im wesentlichen ausgeführt worden, daß der Anspruch auf Schmerzensgeld nicht als „Schadenersatzanspruch“ i. S. von § 95 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1894 aufzufassen und daß durch den obenerwähnten § 95 die Bestimmung in § 231 StGB. nicht aufgehoben sei.

Danach beschränkt er, was durchaus zulässig erscheint, das Rechtsmittel auf denjenigen Teil der Entscheidung, durch welchen „der Antrag des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße von 400 M. abgewiesen“ wird. . . .

Die beiden sachlichen Einzelangriffe gehen aus inneren Gründen fehl. Denn § 135 Abs. 1 GewUVG. (i. d. F. v. 5. Juli 1900) bestimmt ohne Ausnahme oder Begrenzung, daß die nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch (Gewerbe-)Unfall erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer nur erheben können, wenn dieser den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Unzweifelhaft bedeutet aber die Erduldung von Schmerzen einen Schaden, die Entrichtung von Schmerzensgeld also einen Schadenersatz und ist im Geltungsbereich des Gewerbeunfallgesetzes und der hierunter gehörenden, durch Betriebsunternehmer begangenen fahrlässigen Körperverletzungen für Schadenersatz jeglicher Art, folglich auch für Schmerzensgeld, die Vorschrift in § 231 Abs. 1 StGB. gänzlich außer Wirkung gesetzt; Entsch. **24** 397 (398).

Demgemäß war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

StGB. § 289 i. V. mit G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (F. v. 20. V. 98) §§ 148, 150 f. Der Tatbestand des § 289 kann nicht darin gefunden werden, daß der Eigentümer eines unter rechtswirksamer Zwangsverwaltung des vom Gericht bestellten Verwalters stehenden Grundstücks bewegliche Zubehörstücke zum Nachteil der Pfandgläubiger beiseite schafft.

II. StrS. U. v. 13. Februar 06 g. Sch. u. Gen. D 534/05.

Aus den Gründen: 1. Die landgerichtliche Entscheidung ist in prozeßrechtlicher Hinsicht angefochten, insofern sie den darin näher bezeichneten Roggen und Mauerkessel betrifft. Im Urteile sind jedoch die für erwiesen erachteten Tatsachen angegeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der den Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gefunden worden sind. . . .

2. Nur von dem Angeklagten Richard Sch. ist materiellrechtliche Rüge erhoben worden, und zwar insoweit, als ihm die Beiseiteschaffung des Mauerkessels zur Last gelegt ist. . . .

Ein rechtlicher Irrtum der Strafkammer ist nur insoweit erkennbar, als sie den genannten Angeklagten aus § 137 im rechtlichen Zusammentreffen mit § 289 anstatt auf Grund des § 137 StGB. verurteilt. Die Vorschrift des § 289 hat, wie vom RG. in **25** 115 f. der Entsch. und den dort auf S. 116 angeführten Urteilen näher dargelegt ist, zur Voraussetzung, daß der Gewahrsam des durch § 289 strafrechtlich Geschützten oder ein dem Gewahrsam ähnliches tatsächliches Verhältnis verletzt ist. An dem Mauerkessel, welcher von dem ersten Richter mit Recht als Zubehör des dem Angeklagten Richard Sch. gehörigen beschlagnahmten Grundstücks angesehen wird, hat durch die im vorliegenden Falle rechtswirksam angeordnete und in Vollzug gesetzte



Zwangsverwaltung der vom Gericht bestellte Verwalter Gewahrsam erlangt (§§ 148, 150 und 151 ZVG.). Ein Gewahrsam stand aber den durch § 289 geschützten Pfandgläubigern nicht zu, da der Verwalter nach der ihm rechtlich zukommenden Stellung nicht als Vertreter jener Gläubiger zu erachten ist. . . .

StGB. § 263 i. V. mit ZPO. § 775 Nr. 5. Hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung läßt sich nicht der allgemeine Satz aufstellen, daß niemand, oder doch kein Beamter (insbes. kein Gerichtsvollzieher) durch eine Täuschung zu einer Handlung oder Unterlassung dann bewogen sein könne, wenn seine Rechts- oder Amtspflicht ihm gebot, trotz der Täuschung die Handlung zu unterlassen oder vorzunehmen.

II. StrS. U. v. 16. Februar 06 g. St. D 567/05.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urteil verletzt nicht das materielle Recht. Die getroffenen Feststellungen erfüllen den Tatbestand des Betruges. Der Gerichtsvollzieher Sch. war von dem Kaufmann P. mit der Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs beauftragt, worin der Angeklagte sich zur Räumung der Wohnung bei nicht pünktlicher Zahlung des Mietszinses für August 1903 verpflichtet hatte. Der Angeklagte weigerte sich, die Wohnung zu verlassen und behauptete, den Mietszins für August rechtzeitig bezahlt zu haben. Um diese Behauptung zu widerlegen, holte die Hausverwalterin des Vermieters ihr Einnahmebuch herbei. Der Gerichtsvollzieher, welcher eine darin befindliche Eintragung irrig auslegte, hielt die Angabe des Angeklagten über die Zahlung für richtig und nahm davon Abstand, die Räumung zu erzwingen. Tatsächlich war die Zahlung, wie der Angeklagte wußte, nicht geleistet.

Das Landgericht stellt fest, daß der Gerichtsvollzieher durch die falsche Vorspiegelung der Zahlung vorsätzlich in den Irrtum versetzt sei, der ihn zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung bezogen habe. Der so auf Grund freier Beweiswürdigung festgestellte ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Unterlassung wird nach allgemeinen Grundsätzen nicht dadurch beseitigt, daß der Gerichtsvollzieher sich nicht hätte täuschen lassen sollen, daß die Einsicht in das Einnahmebuch der Hausverwalterin die Wirkung der Vorspiegelung des Angeklagten unterstützt, und daß der Gerichtsvollzieher den § 775 Nr. 5 ZPO. nicht gehörig beachtet hat. Die in der Revisionsschrift angeführten Entscheidungen des RG., welche einseitige Parteibehauptungen gegenüber dem Zivilprozeßrichter betreffen, sind auf das Verhältnis zu dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher nicht anwendbar (vgl. Rechtspr. 1 499). Es läßt sich nicht der allgemeine Satz aufstellen, daß niemand oder doch kein Beamter durch eine Täuschung zu einer Handlung oder Unterlassung dann bewogen sein kann, wenn seine Rechts- oder Amtspflicht ihm gebot, trotz der Täuschung die Handlung zu unterlassen oder vorzunehmen. . . .

StGB. § 267 (§ 269). Pfändungsbeschlüsse im Preuß. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen müssen unterschrieben sein, sonst entbehren sie der Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

III. StrS. U. v. 22. Februar 06 g. Sch. D 1114/05.

Aus den Gründen: Der Revision des Angeklagten war stattzugeben.

Was zunächst die Verurteilung wegen Vergehens nach § 269 StGB. anlangt, so ist hierfür die Frage, ob der Angeklagte öffentliche Urkundsperson oder Behörde ist, selbstredend ohne Bedeutung.

Wohl aber begegnet die Annahme der Strafkammer, daß die von der Vollstreckungsbehörde ausgestellten, mit dem Namen des Rendanten B. unterdruckten Pfändungsbefehle öffentliche Urkunden i. S. des § 415 ZPO. und des StGB. waren, im Hinblick auf die V. v. 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gbl. 545, vgl. insbes. §§ 13, 4, 6), die Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 Artt. 16, 36 und Formular IV und die Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern vom 10. Februar 1900 § 1 ff., §§ 11, 39) Bedenken. Zu den wesentlichen Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde gehört, daß sie in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Die Form, in welcher die Pfändungsbefehle aufzunehmen und auszufertigen waren, bestimmt für den vorliegenden Fall Art. 36 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899, wonach die Pfändungsbefehle nach dem dort als Muster IV bezeichneten Formulare herzustellen waren. Dieses Formular fordert u. a. Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten. Abgesehen davon, daß das bei der Kassenverwaltung des Amtes H. für die Pfändungsbefehle



gebräuchliche Formular auch in anderer Richtung von dem Inhalt des in Muster IV vorgeschriebenen Formulars mehrfach abweicht, ist es auch nicht mit dem Namen des Vollstreckungsbeamten unterschrieben, sondern unterdruckt.

Wenn es nun auch unter Umständen gebräuchlich und zulässig sein mag, daß in Urkunden, die von öffentlichen Behörden ausgehen, die Autorschaft ohne Unterschrift des Repräsentanten der Behörde nur durch Stempelabdruck konstatiert oder die Unterschrift durch Stempel oder durch Druck ausgeführt wird (Entsch. 8 409, 12 17), so muß doch im vorliegenden Falle angenommen werden, daß mit Rücksicht auf den Inhalt des in Art. 36 der Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Formulars Muster IV, das die Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten fordert, die von dem Angeklagten ausgefüllten Pfändungsbefehle, unter denen der Name des Rendanten B. nicht in Schrift, sondern in Druck stand, so weit und so erheblich von der vorgeschriebenen Form abwichen, daß sie als öffentliche Urkunden nicht zu erachten waren.

StGB. § 230 (§ 222). Zur Frage der Haftung eines Automobilbesitzers neben dem das Fuhrwerk lenkenden Chauffeur für durch übermäßig schnelles Fahren verursachte Körperverletzungen.

III. StrS. U. v. 22. Februar 06 g. P. u. Gen. D 1274/05.

Aus den Gründen: Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen fahrlässiger Körperverletzung unterliegt keinem begründeten rechtlichen Bedenken. Auf Grund der Aussagen der Zeugen, welche die Fahrgeschwindigkeit des Automobils des Beschwerdeführers im Zeitpunkte des Unfalls als eine rasende, übergroße, eine der Schnelligkeit eines Personenzuges gleichkommende bezeichnet haben, stellt das Urteil fest, daß der Beschwerdeführer an den ihm begegnenden Gefährt des Gemeindevorstehers R. mit übermäßiger Geschwindigkeit vorübergefahren ist. Es fehlt auch nicht an der von der Revision vermißten Feststellung, daß es die Folge dieser übermäßigen Geschwindigkeit war, wenn beim Vorüberfahren des Automobils das Pferd des R. scheu wurde und plötzlich zur Seite sprang, sodaß der Wagen umfiel und seine Insassen zu Schaden kamen. Mit dieser Feststellung setzt die Revision sich in unbeachtlichen Widerspruch, wenn sie den Unfall auf die beunruhigende Wirkung zurückführt, die ein jedes auch mit mäßiger Geschwindigkeit einherfahrendes Automobil auf Pferde auszuüben pflege. Auch die im Fahrlässigkeitsbegriff liegenden subjektiven Erfordernisse sind im Urteil mit genügender Bestimmtheit festgestellt. Es ist für erwiesen erachtet, daß auf der Straße um jene Zeit ein starker Verkehr, namentlich von heimkehrenden Kirchenbesuchern herrschte. Der Beschwerdeführer hatte in seinem Automobil den Platz neben dem Wagenführer P. inne. Er mußte erkennen, wie das Urteil ausführt, „daß die eingehaltene Geschwindigkeit eine übermäßige, unzulässige war", mußte auch bemerkt haben, daß bereits „ein Pferd eines anderen entgegenkommenden Fuhrwerks scheu geworden war". Offenbar soll hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Angeklagte F. in der Lage war, die Gefahr zu erkennen, der bei Fortsetzung der Fahrgeschwindigkeit andere entgegenkommende Fuhrwerke und deren Insassen in gleicher Weise ausgesetzt waren. In diesem Ausspruche ist die Feststellung enthalten, daß der eingetretene Unfall wenigstens im allgemeinen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten seines Verlaufes, für den Beschwerdeführer vorhersehbar war. Daß hierbei nicht die erforderliche Rücksicht auf die konkreten Umstände genommen ist, namentlich auf die persönlichen Eigenschaften des Angeklagten, der nach der Urteilsfeststellung bereits seit einem Jahr der Eigentümer des Automobils war, ist nicht ersichtlich. Offenbar ist der Beschwerdeführer für fähig erachtet, die in der übergroßen Geschwindigkeit und dem starken Fuhrwerksverkehr liegende Gefahr zu erkennen. Wenn im Zusammenhang hiermit das Urteil die Verpflichtung des Beschwerdeführers unterstellt, dem Chauffeur eine Verlangsamung der Fahrart anzubefehlen, und ferner feststellt, daß er imstande war, diesem das schnelle Fahren zu untersagen, so liegt darin der Ausspruch, daß er unter Außerachtlassung der pflichtmäßigen Sorgfalt das ihm zu Gebote stehende Mittel zur Abwendung der vorausgesehenen Gefahr nicht ergriffen hat. Diese Feststellungen genügen der Anforderung des § 266 Abs. 1 StPO. und sind geeignet, die Annahme einer für den Unfall ursächlichen Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Die Bemerkung der Revision, daß eine besondere strafrechtliche Verantwortung des Automobilbesitzers im geltenden Recht nicht begründet sei, ermangelt jeder Bedeutung für den vorliegenden Fall, wo es sich lediglich um eine Anwendung des allgemeinen Fahrlässigkeitsbegriffs auf die konkrete Sachlage handelt. Daß den Beschwerdeführer bei Auswahl des „Chauffeurs" kein Verschulden treffe, ist nicht verkannt; er ist daher

auch nicht für eine Handlung oder Unterlassung des Chauffeurs verantwortlich gemacht, vielmehr für sein eigenes Verhalten, für die Verabsäumung der ihm selbst nach Bewandtnis des Falles zuzumutenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Rechtsgrundsätzlich kann der Eigentümer eines Gefährtes, sei es eines Kraftfahrzeugs oder bespannten Fuhrwerks, so wenig wie er für die Fahrlässigkeit der von ihm ohne Verschulden mit der Leitung beauftragten Person einzustehen hat, durch die Bestellung eines geeigneten Wagenlenkers von der Verantwortung für ein hinzutretendes eigenes Verschulden als befreit gelten. Alle Anführungen der Revision, die nicht den besonderen Fall im Auge haben, sondern die allgemeine strafrechtliche Verantwortung des Eigentümers eines von einem andern gelenkten Gefährts erörtern, müssen hier außer Betracht bleiben. Die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Eigentümers des Automobils ist im vorliegenden Falle nur dazu verwertet, um daraus das Bestehen eines Verhältnisses zwischen ihm und dem „Chauffeur" herzuleiten, vermöge dessen der letztere seinen Anweisungen Folge zu leisten hatte, und nur mit Rücksicht auf die sonstigen obwaltenden Umstände ist es ihm als Fahrlässigkeit angerechnet, daß er von seiner ihm hiernach zustehenden Machtbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Ob der Eigentümer des Fuhrwerks verpflichtet ist, den von ihm bestellten Wagenlenker während der Fahrt zu beaufsichtigen, und ob ihm die Verabsäumung dieser Aufsicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann, steht hier nicht in Frage. . . .

StGB. § 182 Abs. 2. Die Antragsberechtigung steht den Eltern des verführten minderjährigen Mädchens ohne Rücksicht darauf zu, ob ihnen zugleich dessen gesetzliche Vertretung gebührt.

II. StrS. U. v. 27. Februar 06 g. H. D 432/05.

Aus den Gründen: Ob und inwieweit dem Maurer H. die Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters seiner der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder und damit die Befugnis entzogen worden ist, gemäß § 65 StGB. für dieselben Strafanträge zu stellen, kann dahingestellt bleiben, da der im vorliegenden Fall das Strafverfahren veranlassende Strafantrag von dem Maurer H. nicht gemäß § 65 StGB. als gesetzlichem Vertreter der verführten Helene H., sondern gemäß § 182 Abs. 2 StGB. gestellt ist. Denn die Berechtigung, eine gerichtliche Verfolgung des Vergehens aus § 182 zu beantragen, ist den Eltern oder dem Vormunde des verführten minderjährigen Mädchens in Abs. 2 des § 182 besonders zugesprochen, und zwar den ersteren ohne Rücksicht darauf, ob ihnen zugleich die gesetzliche Vertretung ihres Kindes zusteht (Entsch. 3 89). Daraus ergibt sich, daß die Bemängelung des vorliegenden Strafantrages durch den Hinweis, daß dem Mauer H. die Befugnis zur Stellung von Strafanträgen entzogen worden sei, nicht beachtlich ist. . . .

StGB. § 49a. Seine Anwendung ist gegen den ausgeschlossen, der sich durch die Aufforderung zur Teilnahme an einem Verbrechen selbst der Beihilfe zu diesem schuldig gemacht hat.

I. StrS. U. v. 1. März 06 g. H. u. Gen. D 617/05.

Aus den Gründen: Die gebotene allgemeine sachlichrechtliche Prüfung des Urteils hat zu einem Bedenken geführt.

Der Erstrichter verurteilt die beiden Angeklagten auch aus § 49a StGB. und zwar je wegen „Aufforderung zu einem Verbrechen der Beihilfe zum Verbrechen der Abtreibung", also wegen Aufforderung zur Teilnahme aus § 49 StGB. an dem von der Angeklagten H. zu begehenden Verbrechen aus § 218 Abs. 1 StGB. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Verurteilung aus § 49a rechtlich nicht haltbar. Durch den § 49a soll dem Umstand entgegengetreten werden, daß das Unternehmen, Täter, Mittäter oder Gehilfen für die Ausführung eines Verbrechens zu werben, straflos bleibe. Die Absicht des Gesetzes, ein solches Unternehmen mit Strafe zu belegen, entfällt, wenn derjenige, welcher zur Ausführung eines Verbrechens auffordert, aus Anlaß der demnächstigen Begehung dieses Verbrechens selbst als Täter oder Teilnehmer strafbar wird. Insbesondere kann also derjenige, welcher angeblich zur Beihilfe zu einem von ihm selbst zu begehendes Verbrechen aufgefordert hat, nicht aus § 49a verurteilt werden, wenn er zur Ausführung des Verbrechens geschritten ist. Es wäre widersinnig, den Haupttäter, der im Falle einer ihm auf seine Aufforderung hin geleisteten Beihilfe wegen Anstiftung zu dieser Beihilfe nicht bestraft werden könnte (Entsch. 27 273), wegen jener Aufforderung, wenn sie erfolglos geblieben wäre, aus § 49a zu verurteilen. Fälle dieser Art werden von § 49a nicht betroffen, fallen vielmehr unter die Klausel: „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht". Zu diesen Fällen



gehört aber auch der des Mitangeklagten K., insofern er selbst als Gehilfe zur Ausführung des Verbrechens der H. aus § 218 Abs. 1 StGB. mitgewirkt hat und deshalb nicht wegen des Werbens eines Teilnehmers an diesem Verbrechen aus § 49a bestraft werden kann.

Das Urteil unterliegt daher der Aufhebung.

KonkursO. § 240 Nr. 3. Werden in einer neu gegründeten Handelsgesellschaft Handelsbücher aus früheren, inzwischen aber eingegangenen Geschäftsunternehmungen übernommen und derart weitergeführt, daß gelegentlich bei der buchmäßigen Darstellung der geschäftlichen Unternehmungen der neuen Gesellschaft auf Vorfälle in den früheren Geschäften zurückgegriffen wird, so können die in der Zeit des Bestehens der früheren Geschäfte fallenden Fehler in der Buchführung auch über den Zeitpunkt der Aufgabe dieser Geschäfte hinaus fortwirken und im Verein mit späteren Mängeln dazu beitragen, die Buchführung der neu gegründeten, dann in Konkurs verfallenen Handelsgesellschaft unübersichtlich zu gestalten.

II. StrS. U. v. 2. März 06 g. P. D 627/05.

Gründe: Der Angeklagte P. hatte, wie der Vorderrichter feststellt, nach Auflösung seines in S. betriebenen Geschäfts in G. zusammen mit dem Angeklagten N. ein Manufakturwarengeschäft gegründet und Anfang Oktober 1901 eröffnet. Der letztere trat zwar zwischen Weihnachten 1901 und Neujahr 1902 aus dem Geschäft aus, Anfang Juli 1902 aber wieder ein. Am 2. Oktober 1902 wurde das Konkursverfahren über die offene Handelsgesellschaft der beiden Angeklagten eröffnet.

Nun muß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die mangelhafte Buchführung, soll durch sie der Tatbestand des § 240 Nr. 3 KO. verwirklicht werden, nicht nur zeitlich mit der Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung zusammenfallen, d. h. es muß durch die unordentliche Buchführung die Übersicht des Vermögenszustandes in dieser Zeit ausgeschlossen sein (Entsch. **29** 222, 225), sondern sie muß auch in einer gewissen Beziehung zu demjenigen Vermögen stehen, über das der Konkurs eröffnet, oder aus dem die Einstellung der Zahlung erfolgt ist (Entsch. **26** 222 u. 385, **35** 83.

Diese Voraussetzungen sind aber hier nach den tatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts vorhanden, obwohl, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrigerweise die verschiedenen geschäftlichen Unternehmungen, an deren Spitze der Angeklagte P. in G. stand, als ein und dasselbe kaufmännische Geschäft angesehen worden sind. Die Fehler in der Buchführung, die vor dem Juli 1902, dem Wiedereintritt des P. in das Geschäft, gemacht worden sind, können deshalb für sich allein zum Nachweis des Tatbestandsmerkmales der unordentlichen Buchführung i. S. des § 240 Nr. 3 KO. nicht verwertet werden. Allein die beiden Angeklagten haben, wie das Gericht als erwiesen bezeichnet, die bis zum Wiedereintritt des N. geführten Bücher in die neu gegründete Handelsgesellschaft übernommen, weitergeführt und beibehalten, auch gelegentlich bei der buchmäßigen Darstellung ihrer geschäftlichen Unternehmungen auf Vorfälle in dem früheren Geschäft zurückgegriffen. Daraus ergibt sich, daß nach der Ansicht des Instanzgerichts die in die Zeit vor dem Juli 1902 fallenden Fehler nach diesem Zeitpunkt fortwirkten und im Verein mit den späteren dazu beitrugen, die allerdings nur allein in Betracht kommende Buchführung der letzten offenen Handelsgesellschaft unübersichtlich zu gestalten. In diesem Sinne ist die Heranziehung der früheren Fehler nicht zu beanstanden.

StPO. § 69. Die Bestrafung eines Zeugen auf Grund des zit. § darf in derselben Strafsache nicht öfter als einmal stattfinden, und zwar selbst dann nicht, wenn die festgesetzte Strafe das gesetzliche Höchstmaß von 300 M. nicht erreicht.

IV. StrS. U. v. 6. März 06 g. J. D 846/05.

StPO. § 264 Abs. 3. Auch sog. „innere Tatsachen" können „neu hervorgetretene Umstände" i. S. jener Gesetzesvorschrift bilden.

II. StrS. U. v. 8. März 06. D 689/05.

Gründe: Die prozessuale Beschwerde ist begründet.

Der Vorsitzende machte den (einer fahrlässigen Körperverletzung) Angeklagten aufmerksam, daß eventuell vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB. angenommen werden könne; daraufhin beantragte der Verteidiger Aussetzung der Verhandlung, um die Sache vorzubereiten.

Dieser Antrag ist abgelehnt worden, weil Umstände, die die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, nicht neu hervorgetreten seien. Die Frage, ob solche Umstände vorliegen, ist eine prozessuale, deren Beantwortung rechtliche Erwägungen bedingen, sie kann also nachgeprüft werden.

Der erste Richter hat sie unrichtig entschieden.

Die Vorschrift des § 264 StPO. ist bestimmt, die Verteidigungsrechte des Angeklagten gegenüber einer Klageänderung durch Mittel teils obligatorischen, teils fakultativen Charakters zu wahren. So wird in Abs. 3 der Norm das Gebot der Vertagung unbedingt aufgestellt. Diese Bestimmung ist von der Reichstagskommission in dem Entwurf (§ 224) eingeschaltet und genehmigt worden (Protokolle S. 403 ff., 970 ff., Hahn, Materialien zur StPO. S. 873/74, 1375 ff., 1906, 2261).

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß Neuheiten gegenüber, die die Anwendung eines strengeren Strafgesetzes ermöglichen, dem Angeklagten ein Recht auf Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke ausreichender Vorbereitung der Verteidigung eingeräumt werden sollte. Der Rechtsgedanke findet sich in den Ausdruck neu hervorgetretene „Umstände“ eingekleidet. Dieses Worts bedient sich die Strafprozeßordnung in § 266 und meint damit Tatsachen oder tatsächliche Verhältnisse (vgl. Rechtspr. 7 474/5). Neu hervorgetretene sind solche, die vorher unbekannt waren.

Die Vorschrift erfordert also, daß in der Hauptverhandlung Tatsachen zutage getreten sind, die nach Aktenlage bei Erlassung des Eröffnungsbeschlusses nicht ermittelt und folglich bei der Bezeichnung des verletzten Strafgesetzes außer Betracht geblieben waren. Das tatsächliche Material muß eine Verschiebung erleiden in subjektiver oder objektiver Richtung. Der fragliche Begriff ist enger, als der „der veränderten Sachlage“ in Abs. 4 des § 264 StPO., aber kein anderer, als der der neuen Tatsachen in §§ 399[5] und 210 StPO. Dort bewirkt ihre Beibringung ein völlig neues Prozeßverfahren; hier ermöglicht sie die Erneuerung eines Prozeßabschnittes, der Hauptverhandlung ganz oder zum Teil, und eine ausreichende Verteidigung gegen die etwaige Anwendung eines strengeren Strafgesetzes.

Der Grundsatz des § 263 StPO. gewährt dem Staatsanwalt die Möglichkeit der Klageänderung und dem Gericht die Freiheit der rechtlichen Beurteilung des Anklagestoffes in den weitesten Grenzen; diesen Rechten gegenüber muß dem Angeklagten Sicherheit gegen Überraschungen, die Möglichkeit voller und gründlicher Vorbereitung der Verteidigung gewährt sein.

Das Urteil hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung des Schülers J. — StGB. § 223 — für schuldig erklärt, während der Eröffnungsbeschluß ihn nur wegen fahrlässiger Mißhandlung des Knaben — StGB. § 230 — unter Anklage gestellt hatte. Hiernach ist ein strengeres Strafgesetz zur Anwendung gelangt, als das im Eröffnungsbeschlusse angeführte.

„Aus der Verhandlung“ hat das Gericht nach den Urteilsgründen die Überzeugung von der schwereren Schuldform, des Vorsatzes, geschöpft; in ihr müssen also Umstände neu hervorgetreten sein, die der veränderten Auffassung der Willenshandlung zugrunde gelegt werden konnten. Auch eine sog. innere Tatsache, die Form der Willensschuld, der Vorsatz, gehört dem Gebiete der Umstände in der fraglichen Gesetzesstelle an. Da der Verteidiger Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Vorbereitung der Verteidigung ausdrücklich beantragte, so muß er die neu zutage getretenen tatsächlichen Umstände bestritten haben.

Soweit es die Akten übersehen lassen, lagen alle Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 StPO. vor; durch die Verwerfung des Aussetzungsantrages hat deshalb der erste Richter diese Vorschrift verletzt.

Wegen des prozessualen Fehlers mußte deshalb das Urteil aufgehoben werden, wie geschehen.

StGB. § 267. 1. Ein von einem Dekan der Berliner Universität ausgestelltes Studienzeugnis ist eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.

2. In der Vorlage der verfälschten Urkunde bei dem Amtsvorsteher mit dem Ersuchen, die beigefügte Abschrift dieser Urkunde zu beglaubigen, kann ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gefunden werden.

II. StrS. U. v. 27. März 06 g. R. D 900/05.

Gründe: Bei Prüfung der Frage, ob das vom Angeklagten gefälschte Zeugnis eine öffentliche oder eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstellt, ist lediglich der Inhalt desjenigen Schriftstückes in Betracht zu ziehen, das vom Angeklagten zum Zwecke der Täuschung vorgelegt wurde



Dasselbe war nur ein Teil, und zwar der aus dem ganzen Bogen herausgeschnittene mittlere Teil eines Studienzeugnisses, das nach den bei der Universität zu Berlin geltenden Vorschriften sowohl behufs Erlangung eines Stipendiums als auch insbesondere zum Zwecke der Erhebung der am 1. Oktober fälligen Rate des dem Angeklagten bereits verliehenen G.'schen Stipendiums gebraucht wird Es ist deshalb einerseits bedeutungslos, daß das ganze unverletzte Zeugnis eine öffentliche Urkunde darstellen würde, anderseits beseitigt der Umstand, daß das gefälschte Schriftstück nur ein Bruchstück eines andern bildete, nicht die Möglichkeit, es als eine öffentliche oder eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde anzusehen, da feststeht, daß es einen selbständigen Gedankeninhalt besaß.

Die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde ist ihm vom Vorderrichter aus zutreffenden Erwägungen allerdings mit Recht abgesprochen werden. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde gehört es, daß sie entweder von einer öffentlichen Behörde oder von einer Urkundsperson aufgenommen oder ausgestellt worden ist (Entsch. **19** 352, insbes. 353). Der Aussteller jenes vom Angeklagten gefälschten Schriftstücks, der damals der juristischen Fakultät zu Berlin als Mitglied angehörende Professor K., stellt aber weder eine öffentliche Behörde dar, noch ist er eine Urkundsperson in dem angegebenen Sinne. Als Behörde hat, wie der Vorderrichter unter Hinweis auf § 1 Abschn. II der Statuten der Universität zu Berlin vom 31. Oktober 1816 darlegt, nur die Gesamtheit der zu einer Fakultät vereinigten ordentlichen Professoren, also die Fakultät als solche, zu gelten. Der Dekan aber leitet ihre Geschäfte (§ 10 a. a. O.), bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung (§ 15 a. a. O.) und stellt im Namen und unter dem Siegel der Fakultät den Studierenden die Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß aus (§ 21 das.) Da demnach die Fakultät nicht von einem beliebigen Mitgliede vertreten werden kann, so ist das vorliegende Studienzeugnis nicht das einer Behörde.

Aber ebensowenig kann Professor K. als Urkundsperson angesehen werden. Unter einer solchen ist eine Person zu verstehen, der durch einen Akt der Staatsgewalt die Befugnis, Erklärungen oder Tatsachen mit voller Beweiskraft zu bezeugen, verliehen ist (Rechtspr. **10** 589). Davon ist hier weder etwas festgestellt noch sonst irgendwie ersichtlich.

Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob jenes Studienzeugnis eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde ist. Auch dies hat der Vorderrichter auf Grund der Erwägung verneint, daß es, für sich allein betrachtet, untauglich sei, irgendwelche Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erweisen. Die Begründung, die dieser Annahme in dem angegriffenen Urteile gegeben ist, läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß ihr ein Rechtsirrtum zugrunde liegt.

Die Frage, ob eine Urkunde eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche ist, ist nur abstrakt zu prüfen, d. h. sie muß bejaht werden, wenn die Urkunde für irgend ein Rechtsverhältnis Beweiserheblichkeit besitzt (Entsch. **17** 298, insbes 300). Auch wird nicht erfordert, daß der Beweis des betreffenden Rechts oder Rechtsverhältnisses durch die Urkunde allein erbracht wird, vielmehr genügt es, wenn die Urkunde in Verbindung mit außer ihr liegenden Umständen den Beweis zu erbringen vermag (Entsch. **11** 183, insbes. 186). Es ist dabei zu unterstellen, daß das Schriftstück in der Form, in der es vorliegt, echt wäre. Danach hätte hier Professor K. bescheinigt, daß der Angeklagte in seinem fünften Studiensemester vor ihm eine Prüfung über Benutzung seiner bisherigen Studienzeit mit sehr gutem Erfolge bestanden habe. Da diese Tatsache nach den vorliegenden Feststellungen des Vorderrichters falsch war, so hätte Professor K durch Ausstellung dieses Zeugnisses die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt (§ 2 Nr. 1 d. Gesetzes vom 21. Juli 1852) und dadurch disziplinare Ahndung verwirkt. Daß in einem in dieser Richtung eingeleiteten Verfahren das Zeugnis von Beweiserheblichkeit gewesen wäre, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dasselbe gilt, wenn man die Möglichkeit eines Zivilprozesses gegen Professor K. wegen dessen Ausstellung ins Auge faßt.

Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob der Dekan das vom Angeklagten vorgelegte Zeugnis, seine Echtheit vorausgesetzt, nicht nachträglich zu dem vom Angeklagten benötigten Fleiß-Zeugnisse vervollständigen oder als Unterlage eines von ihm selbständig und allein auszustellenden Zeugnisses benutzen konnte. Allerdings ist nach den Feststellungen des Vorderrichters zur Bewerbung um Stipendien und bei ähnlichen Gelegenheiten das ganze, nicht zerschnittene Formular vorschriftsmäßig ausgefüllt vorzulegen. Allein diese Fälle bilden voraussichtlich nicht die einzigen, in denen der Dekan ein Zeugnis über den bewiesenen Fleiß eines Studenten auszustellen pflegt.

Der Angeklagte hat, wie das Instanzgericht weiter als erwiesen bezeichnet, von der durch ihn verfälschten Urkunde eine Abschrift angefertigt und beide Schriftstücke

dem Amtsvorsteher zu W. mit dem Ersuchen vorgelegt, die letzteren zu beglaubigen. Darin liegt ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung. Denn der Amtsvorsteher sollte von dem Inhalt der verfälschten Urkunde Kenntnis nehmen und auf der Abschrift bescheinigen, daß sie mit der Urschrift übereinstimme. Daraus folgt die Absicht des Angeklagten, den Amtsvorsteher zu täuschen, nicht aber bloß über die äußere Beschaffenheit, die Unversehrtheit des Schriftstückes, sondern wesentlich auch über dessen Inhalt in der Richtung, daß es echt und für die von ihm bekundeten Tatsachen beweisend sei. Dadurch sollte der Amtsvorsteher zu einer rechtlich erheblichen Handlung, der Ausstellung des Beglaubigungsvermerks veranlaßt werden. Dies genügt. Denn es ist nicht erforderlich, daß der Täter beim Gebrauch der verfälschten Urkunde dasjenige Recht oder Rechtsverhältnis geltend machen will, für das sie beweiserheblich ist

Demgemäß war, dem Antrage des Oberreichsanwalts entsprechend, wie geschehen, zu erkennen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Kammergericht Berlin.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Stubenrauch.

StPO. §§ 69 Abs. 1 u. 2, 81, 95, 112—132, 352 Abs. 1 u. 2. Begriff der Verhaftungen im Sinne des § 352 Abs. 1 StPO. Ist nach dieser Bestimmung die weitere Beschwerde in Fällen der Zwangshaft des § 69 Abs. 2 StPO. zulässig?

I. StrS. B. v. 26. März 1906 g. P. 1 W. 118. 06.

Gründe: Durch den angegriffenen Beschluß — der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu G. vom 17. Februar 1906 — sind die Beschwerden der 4 Schriftsetzer T., U., K. und H. gegen den Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu F. vom 16. Februar 1906 als unbegründet zurückgewiesen und die Kosten des Rechtsmittels den Beschwerdeführern auferlegt. In dem Beschluß des Amtsgerichts war gegen T. zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft und gegen die drei anderen Beschwerdeführer neben der gleichen Haft auch noch Strafe wegen Zeugnisverweigerung (§ 69 Abs. 2 u. 1 StPO.) festgesetzt.

Nach Eingang der weiteren Beschwerde wurde die Zwangshaft gegen die vier Beschwerdeführer aufgehoben. Trotzdem hat der Senat die weitere Beschwerde als gegenstandslos nicht angesehen, denn diese richtet sich auch noch gegen die Kostenentscheidung der Strafkammer und die nicht aufgehobene Straffestsetzung gegen U., K. und H.

Dagegen hält der Senat die weitere Beschwerde für unzulässig.

Nach § 352 Abs. 2 StPO. findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen nicht statt. Das ist also die Regel. Ausnahmsweise können jedoch nach § 352 Abs. 1 StPO. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen worden sind, nochmals durch Beschwerde angefochten werden, insofern sie „Verhaftungen“ betreffen. In der Rechtsprechung sowohl, als auch in der Rechtswissenschaft ist anscheinend bisher ganz allgemein die Ansicht vertreten, daß der Begriff der „Verhaftung“ bei der Beurteilung der Zulässigkeit weiterer Beschwerde nach § 352 StPO. in dem gleichen Sinne zu verstehen sei, in welchem der 9. Abschnitt des 1. Buches der StPO. von „Verhaftung“ spricht. Daher seien als „Verhaftungen“ zwar diejenigen Freiheitsentziehungen anzusehen, welche in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 112 ff. StPO. erfolgen, nicht aber die Fälle der Freiheitsentziehung gemäß §§ 69, 81, 95 StPO. (vgl. Entsch. des OLG. München III. 602; Annalen des OLG Dresden II. 296; Löwe Anm. 3 zu § 352; Stenglein Anm. 2 zu § 352; Keller Anm. 2 zu § 352; Isenbart u. Samter Anm. 19 zu § 352: Puchelt Anm. 2 zu § 352; v. Kries, Lehrb. des Strafprozeßrechts S. 696 oben; Bennecke, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 731; v. Kries, Rechtsmittel S. 361; Lamm, das Rechtsmittel der Beschwerde im Strafprozeß, Annalen des OLG. Dresden IV. 112).

Die Beschwerdeschrift behauptet, daß sich die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde in den Fällen der Zwangshaft des § 69 Abs. 2 StPO. sowohl aus dem Ursprunge der Vorschrift, als namentlich aus den Ausführungen der Motive zu § 352 StPO. (Entwurf § 297) ergebe. Der § 69 Abs. 2 habe seinen Ursprung in § 158 Nr. 2 der Preuß. StPO. von 1867, woselbst es heißt (Hahn, Materialien III. 1 S. 114):



„In anderen Strafsachen verordnet das Gericht, daß der Zeuge in das Untersuchungsgefängnis abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei.“

Hieraus folge, daß die Zwangshaft des § 69 Abs. 2 der Untersuchungshaft ganz nahe verwandt und wie diese ein vorübergehendes Zwangsmittel sei. Und in den Motiven zu § 297 des Entwurfs sei ausgesprochen (Hahn III. 1 S. 249):

„Der Grund dieser Ausnahmebestimmung ruht in der materiellen Bedeutung, welche den die Entziehung der persönlichen Freiheit betreffenden Entscheidungen beiwohnt und die Bürgschaft einer zweifachen kollegialischen Beschlußfassung erheischt.“

Dieses Argument umfasse genau so die Zeugenzwangshaft wie die Untersuchungshaft.

Die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerdeschrift haben den Senat nicht zu bestimmen vermocht, von der herschenden Ansicht abzuweichen und die weitere Beschwerde in Fällen, in denen es sich um die Zwangshaft und um Straffestsetzungen gegen Zeugen handelt, für zulässig zu erachten.

Die Motive zum Entwurf einer Strafprozeßordnung haben die Bestimmungen der Preußischen Strafprozeßordnung von 1867 nicht nur allein angeführt, sondern neben ihnen noch eine ganze Reihe anderer deutscher Gesetze, um damit eine Übersicht zu geben, welche Mittel gegen ungehorsame Zeugen von den Einzelstaaten angewendet sind. Ein Anhalt dafür, daß der Entwurf die in § 61 (§ 69 des Ges.) vorgeschlagene Zwangshaft als eine Untersuchungshaft ansehe, ist aus den Motiven nicht zu entnehmen. Es geht vielmehr gerade aus ihnen hervor, daß der Zwangshaft eine von der Untersuchungshaft verschiedene Bedeutung beigelegt wurde. Die Zwangshaft sollte ein Mittel zur Erzwingung des Zeugnisses sein, während die Untersuchungshaft zwecks Sicherung der Strafverfolgung bestimmt war. Sowohl der Entwurf selbst als auch die Motive sprechen bei § 61 immer nur von „Zwangshaft“ oder von „Zwangsmitteln“, niemals aber von einer Verhaftung. Der letztgenannte Ausdruck findet erst im 8. Abschnitt Buch I mit der Überschrift: „Verhaftung, Verwahrung und vorläufige Festnahme“ §§ 101—119 (Ges. §§ 112—132) Aufnahme. Er bezieht sich also auch nur auf diejenige Freiheitsentziehung, welche im 8. Abschnitt behandelt wurde. Wenn dann in § 297 des Entwurfs das Wort „Verhaftung“ ausschließlich gebraucht und von „Zwangshaft“ oder „Zwangsmitteln“ nicht gesprochen wurde, so folgt daraus, daß letztere Arten von Freiheitsentziehung der weiteren Beschwerde nicht unterliegen sollten. Dieser Ansicht widerspricht auch nicht die von der Beschwerdeschrift angeführte Begründung zu § 297 des Entwurfs. Wollte man diese Stelle auf die Zeugenhaft beziehen, so müßte es mit dem gleichen Recht auch hinsichtlich der Freiheitsentziehungen bei Straffestsetzungen gegen Zeugen und im Falle des § 81 StPO. (Unterbringung eines Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt) geschehen. Dafür, daß der Entwurf der Strafprozeßordnung die Ausnahme von der Regel der Unanfechtbarkeit von Beschlüssen der Beschwerdeinstanz so weit ausdehnen wollte, ist aus den Motiven nichts zu entnehmen. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er in § 297 (§ 352 Ges.) neben der Verhaftung auch noch andere Bezeichnungen gewählt, wie das ja bei § 291 des Entwurfes (§ 347 Ges.) geschehen ist.

Nach alledem war, da der angegriffene Beschluß Verhaftungen im Sinne des 9. Abschnittes Buch I der StPO. nicht betrifft, unter Beachtung des § 505 StPO. wie geschehen zu entscheiden.

StGB. § 368 Nr. 9. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) § 57. Einführungsgesetz zum StGB. § 2. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§ 10, 36. 1. Wirkung der Einziehung eines durch die Königliche Forst führenden öffentlichen Weges. 2. Ist die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 StGB. auf Forstgrundstücke durch die Bestimmungen des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ausgeschlossen?

II. StrS. U. v. 30. Mai 1905 g. M. u. Gen. 2 S. 155/05.

Aus den Gründen: Nach Inhalt des angefochtenen Urteils haben die Angeklagten, welche einer Übertretung des § 368 Nr. 9 StGB. beschuldigt sind, zugegeben, den vom Dorfe B. zur Eisenbahnstation B. durch die Jagen 21 und 26 der Königlichen Oberförsterei O. führenden, durch Warnungstafeln der genannten Oberförsterei verbotenen Weg an den im Urteil bezeichneten Tagen trotz des dort angebrachten Verbots begangen zu haben. Sie wollen sich hierzu für berechtigt gehalten haben, weil nach zwei ihnen mitgeteilten Entscheidungen des Landgerichts in B. zwei andere Personen, welche denselben Weg ungeachtet der aufgestellten Warnungstafeln



begangen hätten, von derselben Anschuldigung freigesprochen worden seien. Außerdem hat der Angeklagte C. M. geltend gemacht, daß bei dem Einziehungsverfahren in betreff des fraglichen Weges nicht dem Gesetz gemäß verfahren sei, daß infolgedessen das ganze Einziehungsverfahren nichtig sei und der Weg noch als öffentlicher angesehen werden müsse.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte sich der von den Angeklagten begangene Weg infolge allgemeiner Benutzung als öffentlicher herausgebildet. Bereits im Jahre 1884 hatte der damalige Oberförster in O. ein Verfahren zwecks Einziehung des Weges eingeleitet. Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde wurde dann in Gemäßheit des § 57 des Gesetzes über Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) ein neues Wegeeinziehungsverfahren eingeleitet, das seine Erledigung durch Beschluß vom 23. Juni 1896 gefunden hat. Vom Bezirksausschuß zu P. ist dieser Beschluß durch Entscheidung vom 3. November 1897 dahin bestätigt, daß er erst in Kraft tritt, wenn der zum Ersatz bestimmte Weg zu einer Breite von 10 Metern ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Nach der Feststellung des Berufungsurteils ist letzteres inzwischen geschehen, und seitdem der Weg durch Warnungstafeln geschlossen.

Der Berufungsrichter begründet nun seine die Freisprechung der Angeklagten aufrecht erhaltende Entscheidung in erster Linie damit, daß der in Frage kommende Weg mit der Einziehung seine Eigenschaft als Weg überhaupt verloren habe und zu einem Stück des Jagens gleich dessen übrigen Bestandteilen gemacht worden sei. Dieser Satz des Berufungsurteils stellt sich nicht als eine tatsächliche Feststellung dar, sondern gibt eine rechtliche Würdigung desjenigen Ergebnisses wieder, welches das öffentlich rechtliche Einziehungsverfahren gezeitigt hat. Er enthält somit eine Rechtsanwendung, die der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegt. Das Revisionsgericht kann sich indes der Rechtsauffassung des Berufungsrichters nicht anschließen. Eine begriffliche Notwendigkeit, zu der Schlußfolgerung des Berufungsgerichts zu gelangen, etwa aus dem Grunde, daß der Staat als Korporation des öffentlichen Rechts einen Privatweg überhaupt nicht haben könne, daß vielmehr diese Einrichtung des Privatrechts auch nur den Personen des Privatrechts zugänglich sei, besteht nicht. Denn insoweit der Staat als Domänen- oder Forstfiskus Grundstückseigentümer ist, tritt er aus seiner öffentlichrechtlichen Stellung heraus und nimmt kraft der juristischen Persönlichkeit, die ihm auch das Privatrecht beilegt, als Person des Privatrechts am privatrechtlichen Verkehr teil; als solche muß er aber auch des Genusses aller der Rechtseinrichtungen fähig sein, welche das Privatrecht den Personen des Privatrechts bereitstellt, er muß sein Grundeigentum in allen den Beziehungen nutzen können, in denen es der Privatmann kann, und daraus folgt, daß ihm auch die Anlegung eines Privatweges auf seinen Grundstücken nicht versagt sein kann. Es kann demnach die Frage, was im vorliegenden Falle aus dem eingezogenen Weg geworden ist, nur durch Ermittlung der Absicht beantwortet werden, welche dem Forstfiskus bei Einziehung des Weges innegewohnt hat und welche durch die von der Forstverwaltung hinsichtlich des eingezogenen Weges getroffenen, über die Rechtsnatur des Wegelandes entscheidenden tatsächlichen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht ist. Lediglich danach kann festgestellt werden, ob der frühere öffentliche Weg zu einem Teile des anliegenden Jagens gleich dem übrigen Waldboden geworden oder ob er nur dem öffentlichen Verkehr entzogen, aber als Privatweg erhalten geblieben ist.

Durch die Einziehung des öffentlichen Weges gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wurde nur die völlige Aufhebung des öffentlichen Gebrauchs herbeigeführt, über die Art der ferneren Benutzung aber nicht entschieden (vgl. auch Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen Bd. I § 45 S. 493).

Das Berufungsurteil läßt nun jede Erörterung nach der angegebenen Richtung hin vermissen. Es fehlt der Rechtsfolgerung, welche das Berufungsgericht aus dem stattgehabten Einziehungsverfahren gezogen hat, durchaus an der tatsächlichen Grundlage, die durch Ermittlung der forstfiskalischen Absicht, wie sie sich insbesondere in der Behandlung des Weges nach der Einziehung ausprägt, zu gewinnen war. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Angeklagten überhaupt auf keinem Wege gegangen seien, ist somit nach dem Ergebnisse des bisherigen Verfahrens nicht geeignet, die freisprechende Entscheidung zu tragen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung aber ferner damit, daß der § 368 Nr. 9 StGB. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil nach § 2 des Einf.-Ges. zum StGB. die Materie des Forst- und Feldpolizeistrafrechts der Landesgesetzgebung vorbehalten sei, mithin durch landesgesetzliche Bestimmungen die Anwendung derjenigen des RStGB.'s ausgeschlossen werde, durch das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz aber die von den Angeklagten begangene Tat nicht unter

Strafe gestellt sei. Diese Begründung des Berufungsurteils kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Daß der § 368 Nr. 9 StGB., abgesehen von seinem Verhältnisse zu den landesrechtlichen forstpolizeilichen Bestimmungen, auch Forstgrundstücke in seine Strafandrohung einbezieht, kann nach dem Wortlaut der Bestimmung zugleich in Berücksichtigung der auf dem Boden des preußischen Rechts sich bewegenden Entstehungsgeschichte keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376 ff.) enthielt im § 41 unter Nr. 1 die Bestimmung, daß zu bestrafen sei, wer unbefugterweise auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt. Diese Vorschrift wurde nebst anderen Bestimmungen durch Gesetz vom 13. April 1856 Art. I (Ges.-S. S. 205) aus der Feldpolizei-Ordnung, die nach § 1 auf städtische und ländliche Orte und Feldmarken Anwendung finden sollte, ausgeschaltet und durch Gesetz vom 14. April 1856 Art. I (Ges.-S. S. 210) in das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 nach § 347 unter Nr. 10 übernommen. Damit war deutlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung allgemein, also auch für Forstgrundstücke gelten sollte. Daneben enthielt das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852 (Ges.-S. S. 305 ff.) im § 44 die Bestimmung, daß zu bestrafen sei, wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Äxten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird. Diese Vorschrift, die sich unter den „Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle" findet und ihrem Inhalt nach wesentlich dazu dient, Waldfrevel zu verhüten, ist dann später mit einigen Änderungen in das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 36 Nr. 1 übernommen worden (vgl. die Motive zu § 35 bis 39 dieses Gesetzes, Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879—1880 Band I Nr. 10 S. 36).

Eine die Benutzung von Wegen als solchen betreffende Bestimmung war weder in dem Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, noch in der damals in Ansehung solcher Materien noch nicht außer Kraft gesetzten renovierten und verbesserten Kur- und Neumärkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 (C. C. M. 4 Abt. 1 Kap. 2 S. 683 ff.) zu finden.

Da demnach zu der Zeit, als die oben gedachte Bestimmung in das Preußische Strafgesetzbuch übernommen wurde, die betreffende Materie für Forstgrundstücke insbesondere nicht in den vorgenannten beiden Gesetzen geregelt war, steht auch in dieser Hinsicht der Annahme, daß jene Vorschrift sich auch auf Forstgrundstücke beziehen sollte, ein Bedenken nicht entgegen.

In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sind dann die Bestimmungen des § 347 Nr. 10 des Preußischen Strafgesetzbuchs unverändert aufgenommen worden (vgl. Motive zu § 364 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Aktenstücke des Reichstags des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870 Nr. 5 S. 151.)

Weiter kommt nun in Frage, ob überhaupt der im § 2 des Einf.-Ges. zum StGB. vorbehaltenen Landesgesetzgebung die Befugnis beigelegt ist, die Anwendung von Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auszuschließen — wobei dem Berufungsgerichte ohne weiteres zuzugeben ist, daß sich der Vorbehalt jenes Paragraphen auch auf die *nach* dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches erlassenen Landesstrafgesetze erstreckt —, und ob insbesondere die Anwendung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches durch das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz im vorliegenden Fall ausgeschlossen ist.

Diese Frage ist in ihrem ersten Teil zu bejahen. Das Reichsgericht führt in dieser Hinsicht in dem Urteil vom 13. Juli 1891 (Entsch. in Strafsachen Bd. 22 S. 122) folgendes aus:

„Nach § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch bleiben neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzungen der Steuergesetze. Dabei ist in Ermangelung allgemeiner Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem Strafgesetzbuche und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien davon auszugehen, daß, wo die Spezialgesetzgebung erkennen läßt, daß sie eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweitig behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz ausgeschlossen erscheint" (vgl. auch Entsch des RG. in Strafs. Bd. 2 S. 405, 407).

Dieser Auffassung des RG. tritt das Revisionsgericht bei. Es ist deshalb nun

die andere Frage zu prüfen, ob das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 RStGB. hat ausschließen wollen.

Diese Frage muß verneint werden. Daß die preußische Feld- und Forstpolizeigesetzgebung jene Absicht nicht gehabt hat, geht schon aus dem § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 hervor, wo „abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 StGB." auf verwandtem Gebiet liegende Übertretungen mit Strafe bedroht sind. Im § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist nun zwar der § 368 Nr. 9 RStGB. nicht erwähnt. Indessen ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte jenes Gesetzes, daß auch § 36 desselben die Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Strafbestimmung hat unberührt lassen wollen.

Die Motive bemerken zu § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 folgendes: „Das Strafgesetzbuch verbietet im § 368 Nr. 9 nicht allein das Fahren, Reiten und Viehtreiben, sondern auch das Gehen über fremde Grundstücke, beschränkt jedoch dieses Verbot auf Gärten, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und solche Grundstücke, welche mit Einfriedigungen oder Warnungszeichen versehen sind. Diese Bestimmung reicht zum vollen Schutze der Felder und Forsten nicht aus" . . . (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879—1880 Bd. I Nr. 10 S. 29).

Bei den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags ist eine davon abweichende Auffassung nicht hervorgetreten. Im Gegenteil ist bei den Vorberatungen der XI. Kommission besonders hervorgehoben worden, daß durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Regierungsvorlage in Verbindung mit § 368 des Strafgesetzbuches dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt sei (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879—1880 Bd. II Nr. 68, Bericht der XI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes S. 2 f.).

Aus alledem ergibt sich, daß der Gesetzgeber auch für Forsten, die in den Motiven zu § 10 a. a. O. mit erwähnt sind, den § 368 Nr. 9 RStGB. nicht hat außer Kraft treten lassen wollen. Wenn das Feld- und Forstpolizeigesetz auch im § 36 Nr. 1 den Aufenthalt außerhalb der öffentlichen oder sonst dem Benutzungsrecht unterliegenden Wege unter gewissen Umständen mit Strafe bedroht, so ist damit doch ebensowenig wie mit der oben erwähnten entsprechenden Vorschrift des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eine Regelung der das Wegerecht als solches betreffenden Fragen erfolgt, geschweige denn eine erschöpfende und ausschließliche Regelung dieser Fragen herbeigeführt.

Es kann daher auch der zweite Grund, auf den der Berufungsrichter seine freisprechende Entscheidung stützt, nämlich daß der § 368 Nr. 9 RStGB. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, nicht für durchgreifend erachtet werden.

StPO. §§ 399 Nr. 5 und Nr. 2, 404, 408, 409. Sofortige Beschwerde gegen einen den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückweisenden Beschluß. Welche Entscheidung hat das Beschwerdegericht zu erlassen, wenn es zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gelangt, weil von ihm der Antrag an sich für zulässig befunden wird?

II. StrS. B. v. 9. Juni 1905 g. S. 2 W. 130. 05.

Aus den Gründen: Durch Beschluß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu B. ist der seitens des Angeklagten S. durch seinen Verteidiger gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Von dem erkennenden Gerichte ist angenommen, daß dem Angeklagten S. nicht erlaubt war, Holz, das bei dem der Firma F. R. & Co gehörigen Neubau W.-Straße 52 zu R. abfiel, für seinen Bedarf als Brennmaterial zu verwenden. Nach Inhalt der Urteilsgründe hatte der als Zeuge vernommene Tischlermeister E. K. dem S. zwar einige Male vorher auf besondere Frage hin erlaubt, etwas Holz für sich zu nehmen, jedoch einige Zeit vorher ausdrücklich erklärt, es sollte nichts von dem Abfallholz ohne seine ausdrückliche Erlaubnis weggegeben werden.

Demgegenüber erscheinen folgende Anführungen des Wiederaufnahmeantrages erheblich, nämlich

1. die Behauptung,
   daß . . . . .
2. die Behauptung,
   daß . . . . .



3. die Behauptung,
daß . . . . .

Die vorgedachten neuen Tatsachen sind, wie ohne weiteres erhellt, geeignet, die oben wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen des Urteils zu erschüttern und damit die Freisprechung des Angeklagten S. herbeizuführen (§ 399 Nr. 5 StPO.).

Auch sind dafür mit Berufung auf das Zeugnis des Steinträgers G. bezw. des Tischlermeisters K. an sich geeignete Beweismittel beigebracht.

. . . .

Der Tischlermeister K. ist allerdings bereits in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen, doch sind mit den jetzt durch Berufung auf sein Zeugnis unter Beweis gestellten Behauptungen über die Beschränkung des von seiner Erklärung betroffenen Personenkreises und über die dem Angeklagten auf anderen Neubauten erteilte Erlaubnis Tatsachen angeführt, die als neue gelten können.

Die Bestimmung des § 404 StPO. steht, da der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf § 399 Nr. 5, nicht Nr. 2 StPO. gestützt ist, der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegen.

Wenn nun auch im übrigen der angefochtene Beschluß zutreffend begründet erscheint, so war doch aus vorstehenden Gründen unter Aufhebung desselben in Gemäßheit der §§ 399 Nr. 5, 408, 409 StPO. der Antrag des Verurteilten S. auf Wiederaufnahme des Verfahrens an sich für zulässig zu erklären.

Damit ist in der vorliegenden Sache die Entscheidung des Beschwerdegerichts erschöpft. Das weitere Verfahren (§§ 408 Abs. 2 ff. StPO.) bleibt dem Gericht erster Instanz überlassen.

StGB. §§ 263, 43. Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) § 6 Abs 2 und 3. BGB. § 847. Kann ein Betrugsversuch dadurch begangen werden, daß in dem Gesuch, durch welches ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1904 geltend gemacht wird, eine falsche Behauptung aufgestellt wird?

II. StrS. U. v. 29. Dezember 1905 g. B. 2 S. 567. 05.

Gründe: Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der Zeugen A. und H. in Verbindung mit dem Gesuch vom 12. April 1905 für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte in dem Gesuch die wissentlich unwahre Behauptung aufgestellt hat, er habe infolge der erlittenen Untersuchungshaft seine Stellung verloren und sei deswegen seines Gehaltes für die Zeit vom 24. August bis 15. September 1904 verlustig gegangen. Es ist weiter für tatsächlich festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte die falsche Behauptung aufgestellt hat, um den Ersatz des ihm in Wirklichkeit gar nicht entgangenen Gehaltes zu erlangen. Diese tatsächliche Feststellung ist bedenkenfrei und für die Revisionsinstanz unanfechtbar. Ihr gegenüber ist auch die Behauptung des Revidenten, daß er einen Anspruch auf Grund des § 847 BGB. oder eine Schmerzensgeldforderung habe erheben wollen, unbeachtlich. Denn durch die aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme gewonnene Überzeugung des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte den Ersatz seines Gehaltes erstrebt habe, wird die Behauptung des Angeklagten, er habe eine billige Pauschalentschädigung fordern wollen, in jedem Falle widerlegt, wobei es gleichgültig ist, ob der Angeklagte seinen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung auf das Gesetz vom 14. Juli 1904 oder auf § 847 BGB. gründen wollte. Hat aber der Angeklagte Ersatz eines ihm in Wirklichkeit nicht entstandenen Schadens gefordert, so ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts begründet, daß der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteiles bewußt gewesen ist.

Die weiteren Tatbestandsmerkmale des versuchten Betruges sind, wie der Revident auch nicht bemängelt hat, vorhanden; insbesondere gilt dies von der Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Irrtumserregung und der erstrebten Vermögensbeschädigung gegeben ist. In dieser Hinsicht konnten sich insofern Zweifel erheben, als nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Entsch. Bd. 20 S. 391, Bd. 32 S. 1) der ursächliche Zusammenhang zwischen einem falschen Parteivorbringen und der richterlichen Entscheidung im Zivilprozeß stets deswegen verneint worden ist, weil der Prozeßrichter nicht ohne weiteres einseitigen Parteibehauptungen Glauben schenken, vielmehr seine Entscheidung nur auf solche Parteibehauptungen stützen darf, welche nicht bestritten oder welche bewiesen worden sind. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall ist jedoch nicht statthaft. Denn nach § 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 entscheidet über den Entschädigungsanspruch des Freigesprochenen die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zulässig ist (§ 6 Abs. 2 und 3).



Das Verfahren bis zur Entscheidung der obersten Justizbehörde (Abs. 2 § 6) ist somit nicht den prozeßrechtlichen Normen unterstellt, sondern in einen Gegensatz zu dem nach Abs. 3 § 6 zulässigen Prozeßverfahren gestellt worden. Wenn hiernach auch die Justizbehörde an die Anträge des Antragstellers nicht gebunden und zu einer Prüfung des Sachverhalts berechtigt ist, so ist ihre Stellung doch insofern von der des Prozeßrichters verschieden, als sie zu einer Prüfung nicht verpflichtet und darum befugt ist, eine ihr glaubhaft erscheinende Behauptung des Antragstellers ohne weiteres ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Bei dieser Sachlage ist aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der Irrtumserregung und der — im vorliegenden Falle nur versuchten — Vermögensbeschädigung vorhanden. Das Berufungsgericht hat auch für tatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte sich dieses Kausalzusammenhanges bewußt gewesen ist, indem er von seinen falschen Angaben die Wirkung erwartete, daß ihm der in Ansatz gebrachte Betrag als Entschädigung gezahlt werde.

Der Revision des Angeklagten war daher der Erfolg zu versagen.

Landgericht Aachen.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. von Kraewel, Duisburg.

Urteil vom 22. September 1904.

§§ 186, 63 StGB. Strafantrag gegen die Verbreiter übler Nachrede. Eine Beteiligung Mehrerer an der den Gegenstand des Strafantrages bildenden Handlung liegt nicht vor, wenn die Straftaten der einzelnen ohne ursächlichen Zusammenhang selbständig nebeneinander bestehen.

Der Angeklagte T. hatte der Mitangeklagten S. mitgeteilt, der Vorsitzende habe in einer Strafkammerverhandlung die Zeuginnen F. und R. als Lügnerinnen bezeichnet. Hiervon hatte die S. einigen ihrer Mitarbeiterinnen Kenntnis gegeben. Während die beleidigten Zeuginnen gegen die Mitangeklagte S. rechtzeitig Strafantrag gestellt hatten, war dies gegen den Angeklagten T. erst nach Ablauf der Antragsfrist geschehen.

LG. hat das Verfahren gegen T. mit folgender Begründung eingestellt:

An der Handlung „Beteiligte“ im Sinne des § 63 StGB. sind zwar dann vorhanden, wenn mehrere Personen durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen (vergl. Entsch. RG. 20 54), nicht aber schon dann, wenn mehrere Personen sich, eine jede durch eine selbständige eigene Handlung gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig machen. Denn daraus, daß ein aus § 186 StGB. Verletzter einen gültigen Strafantrag „gegen die Verbreiter der üblen Nachrede“ stellen kann, wenngleich ihm ihre Personen und Namen unbekannt sind, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die vom Strafantrag betroffene Straftat lediglich objektiv die Verbreitung der üblen Nachrede sei, denn ein solcher Antrag ist lediglich ein Kollektivantrag für eine Reihe nach der objektiven Seite hin gleichartiger Straftaten. Vielmehr hat die den Gegenstand des Strafantrages bildende Tat auch eine Grenze nach der subjektiven Seite, nämlich in der Person des Täters. Wenn nun zwar T. der Mitangeklagten S. das Material zu der dieser zur Last fallenden üblen Nachrede geliefert hat, so würde diese Straftat, die an sich erst mit dem vom Willen des T. unabhängigen Entschluß, die Sache weiter zu erzählen, beginnt, doch nur dann durch ein Zusammenwirken mit ihm herbeigeführt sein, wenn er von vornherein schon bei seiner Erzählung an die S. die Absicht verfolgt hätte, durch diese die üble Nachrede weiter zu verbreiten. Hierfür aber fehlt jeder Anhalt.

RG. verwirft die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision mit der Begründung:

Zwar erscheint der Satz der Urteilsgründe, ein aus § 186 StGB. Verletzter könne einen gültigen Strafantrag ganz allgemein „gegen die Verbreiter derselben üblen Nachrede“ stellen, rechtlich bedenklich; einem solchen Strafantrag würde es an der genügend deutlichen Bezeichnung der einzelnen Taten fehlen, welche er bestraft wissen will, und notwendiger Inhalt eines Strafantrages ist die Bezeichnung einer strafbaren Handlung, hinsichtlich deren die Absicht kundgegeben wird, die Strafverfolgung eintreten zu lassen — vergl. Entsch. 7 35.

Allein zutreffend vermißt der erste Richter den unentbehrlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden Straftaten der S. und des T., um diesen als Beteiligten jener gegenüber annehmen zu können, solange nicht nachgewiesen sei, daß T. bei seinen Äußerungen auch ihre Verbreitung durch die S. beabsichtigt gehabt habe. Nach dem festgestellten Sachverhalt beruht die Handlung der S. auf ihrem eigenen, von dem Willen des T. unabhängigen Entschluß. Dessen strafbare Tätigkeit war mit der Behauptung der unwahren Tatsachen an andere vollständig beendet, ihr

Erfolg war eingetreten, als die S. erst mit der Ausführung ihres Vergehens begann, Ihre Bezugnahme auf das, was sie von dem T. erfahren, hatte nur die rechtliche Wirkung, daß sie nicht wegen Behauptens, sondern wegen Verbreitens der ehrverletzenden Tatsachen zu bestrafen war — Entsch. **30** 224 —, der Erfolg ihres Handelns dagegen war nicht derselbe, wie der von T. herbeigeführte, er lag nicht in dem Bestehen der üblen Nachrede, sondern ausschließlich darin, daß sie dieselbe weitergetragen und verbreitet hatte. Dadurch unterscheidet sich der gegenwärtige von demjenigen Fall, welcher der angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. November 1889 (Bd. 20, S. 54) zugrunde liegt. Hier war der gesetzwidrige Erfolg — die Körperverletzung des Dritten — gleicherweise durch das fahrlässige Verhalten des einen wie des anderen Angeklagten hervorgerufen; vorliegend jedoch war das Handeln des T. und der dadurch erzeugte Erfolg, wie gezeigt, schon verlaufen und eingetreten, als erst die S. in Tätigkeit trat; von einem Zusammenwirken dieser beiden kann daher auch nicht einmal in dem weiteren, über die Begriffe der Teilnahme nach §§ 47—49 StGB, hinausgreifenden Sinne jener Entscheidung die Rede sein, da es an der Identität „des gesetzwidrigen Erfolges" fehlt — zu vergl. Entsch. **28** 175, **31** 93, **33** 161 und Entsch. des II Strafsenats v. 10 5. 04. D. 1237/04 —.

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Bergmann in Celle.

Urteil vom 19. September 1904 (3a S. 75/04).

StGB. § 365; Preuß. AG. z. GVG. § 50 Nr. 2; GVG. § 123 Nr. 2. 1. Das an sich zuständige Oberlandesgericht und nicht das Kammergericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, wenn eine nach § 365 StGB. strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, auch wenn erst durch eine landesrechtliche (preußische) Polizeiverordnung die Polizeistunde für gewisse Gast- und Schankwirtschaften festgesetzt und durch diese Polizeiverordnung der Begriff „Schankstube" rechtsirrtümlich normiert ist. 2. Eine Bahnhofswirtschaft fällt nicht unter den Begriff „Schankstube" i. S. des § 365 StGB.

Der Angeklagte ist Pächter der Bahnhofswirtschaft zu N. und hat nach der Feststellung der Vorinstanzen an 2 nur mit Bahnsteigkarten versehene Personen, welche 2 andere mit Fahrkarten versehene Personen begleitet hatten, nach 11 Uhr abends, der für den Kreis G. festgestellten Polizeistunde, noch Getränke verabreicht. Die Polizeiverordnung des Landrats des Kreises G. vom 28. Juni 1893, durch deren § 1 die Polizeistunde für alle Gast- und Schankwirtschaften des Kreises auf 11 Uhr abends festgestellt wird, bestimmt im § 3, daß die Vorschrift des § 1 in Ansehung von Reisenden keine Anwendung auf die Restaurationen der Bahnhöfe finde. Das Schöffengericht zu E. hat den Angeklagten aus § 365 StGB. verurteilt, das Berufungsgericht aber hat auf Freisprechung erkannt, weil es eine Bahnhofsrestauration nicht für eine Schankstube i. S. des § 365 cit. erachtet. Die dagegen von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision rügt Verletzung des § 365 cit. durch Nichtanwendung. In seiner Gegenerklärung bezweifelt der Angeklagte zunächst die Zuständigkeit des erkennenden Senats, da nach seiner Ansicht das Kammergericht zur Entscheidung über die vorliegende Revision berufen sei, er vermeint auch, daß die Revision als in unzulässiger Weise eingelegt verworfen werden müsse und sucht sodann auszuführen, daß die Freisprechung zu Recht erfolgt sei.

Was zunächst den vom Angeklagten erhobenen Zweifel an der Zuständigkeit des erkennenden Senats anlangt, so ist erwogen, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um eine nach Landesgesetz strafbare Handlung, auch nicht um ein sogenanntes Blanketgesetz handelt, daß vielmehr lediglich eine angebliche Verletzung des § 365 StGB. in Frage steht. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Polizeistunde, um deren Überschreitung es sich handelt, durch eine polizeiliche Verordnung festgesetzt ist; denn nicht diese Verordnung, sondern der § 365 cit. wird verletzt, wenn die gebotene Polizeistunde überschritten wird. Hiernach ist aber nicht etwa nach § 50 Nr. 2 des AG. zum GVG. das Kammergericht, sondern nach § 123 Nr. 2 GVG der erkennende Senat zur Entscheidung berufen.

Wäre übrigens das Kammergericht dazu berufen, so bedürfte es nur eines die Sache dem zuständigen Gerichte überweisenden Beschlusses, und von einer Zurückweisung der Revision, als sei sie unzulässig eingelegt, könnte keine Rede sein.

In der Sache selbst ist auf Zurückweisung der Revision zu erkennen.

Der zweite Absatz des § 365 StGB. ist durch die im ersten Absatz stehenden Worte „in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte“ zu vervollständigen, und es kommt für den vorliegenden Fall wesentlich darauf an, ob eine Bahnhofsrestauration unter den Begriff „Schankstube“ zu subsumieren ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Die zum Restaurationsbetrieb benutzten Räume des Bahnhofs sind als Teile der gesamten Eisenbahnunternehmung vornehmlich für den Verkehr des reisenden Publikums bestimmt; sie sollen dazu dienen, den Reisenden während ihres Aufenthalts auf den Stationen Erfrischungen, Speisen und Getränke zu bieten, kurz, das Reisen angenehmer und bequemer zu gestalten. Diesem hauptsächlichen und ursprünglich einzigen Zweck der Bahnhofsrestaurationen gegenüber kann es nicht wesentlich in Betracht kommen, daß die Gelegenheit zum Genusse von Sachen von Speisen und Getränken auch von Nichtreisenden benutzt werden kann, mögen sie in der Begleitung von Reisenden oder auch allein dahin gekommen sein. Der Zutritt zu den Warte- und Restaurationsräumen kann an sich niemanden verwehrt werden, solange er sich dort gesittet beträgt und die etwa sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wohin z. B. auf manchen Stationen auch das Lösen einer Bahnsteigkarte gehört. Man kann aber von dem Wirt einer Bahnhofsrestauration nicht verlangen, daß er jeden Ankömmling, der ein Glas Bier fordert, fragt, ob er auch eine Fahrkarte besitze und einen Unterschied zwischen Reisenden und Nichtreisenden macht. Auch könnte jeder, der in einer Bahnhofsrestauration etwas verzehren will, sich leicht durch Lösung eines Billets für die nächste Station den Zutritt verschaffen. Dem Bahnhofswirt steht auch nicht das Recht zu, eine solche Frage an den Ankömmling zu richten oder ihn gar aus dem Lokal zu verweisen.

Es ist Sache der Eisenbahnverwaltung, durch geeignete Anordnungen etwaigen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen entgegenzutreten.

Die Unterscheidung, welche das Kammergericht in dem Urteil v. 1. Oktober 1901 (Johow XII S. 183) zwischen Reisenden und anderen Gästen der Bahnhofswirtschaft gemacht hat, ist danach nicht zu halten; sie ist auch im praktischen Verkehr gar nicht durchzuführen, eben weil sich jeder Ankömmling der Feststellung, ob er Reisender sei oder nicht, auf das leichteste entziehen kann.

Liegt somit das Schwergewicht der Frage, ob eine Bahnhofsrestauration den Schankstuben im Sinne des § 365 cit. gleich zu stellen sei, nicht darin, daß sie auch von Nichtreisenden benutzt werden kann, sondern darin, daß sie dazu bestimmt ist, dem reisenden Publikum zu dienen, so muß man zur Verneinung jener Frage gelangen; denn eine Schankstube im Sinne des § 365 cit. ist nur da vorhanden, wo ein unbegrenzter Kreis von Personen als Gast verkehrt, nicht aber da, wo der Zweckbestimmung des Lokals zufolge nur ein bestimmter Kreis von Personen — wie hier das reisende Publikum — als Gast verkehren soll.

Hiernach kann der § 365 StGB. auf Bahnhofswirtschaften überhaupt nicht angewandt werden.

Soweit etwa die Polizeiverordnung des Landrats des Kreises G., wie der zitierte § 3 ergibt, sich in Ansehung der Nichtreisenden auch auf die Bahnhofswirtschaften für anwendbar hält, ist ihr, als von irrtümlicher Rechtsauffassung beeinflußt, keine maßgebliche Bedeutung beizumessen.

Urteil vom 17. Oktober 1904 (3. S. 82/04).

StPO. §§ 447, 451, 380, 450, 449 Abs. 2; GewO. § 55; lippisches Gewerbesteuergesetz vom 19. Februar 1879, §§ 36, 50; preußisches Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 § 1. 1 Die Rüge der Verletzung der §§ 447, 451 StPO., weil die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zurückgenommen habe und deshalb über die dem Angeklagten in dem Strafbefehl zur Last gelegten Tat auf demnächst erhobene Anklage nicht hätte geurteilt werden dürfen, enthält nicht die Rüge der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren im Sinne des § 380 StPO., sondern der Verletzung materieller Rechtsnormen. 2. Die Staatsanwaltschaft ist, auch wenn sie einen Strafbefehl zurückgenommen hat, befugt, wegen der in dem Strafbefehl enthaltenen Straftat Anklage zu erheben. 3. Wer auf Grund eines preußischen Wandergewerbescheins in Preußen befugterweise Handel im Umherziehen betreibt, hierbei aber die Grenze des Fürstentums Lippe überschreitet und in Lippe — wenn auch nur einmal und ohne die Absicht der Wiederholung — Waren im Umherziehen verkauft, ist nach dem lippischen Gewerbesteuergesetze vom 19. Februar 1879 §§ 36, 50 strafbar.

Die Angeklagte hat das Berufungsurteil wegen Verletzung materiell-rechtlicher Vorschriften angefochten.



Sie rügt einmal Verletzung der §§ 447, 451 StPO., weil die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zurückgenommen habe, und deshalb über die ihr zur Last gelegte Tat nicht hätte abgeurteilt werden dürfen. Die Rüge ist an sich zulässig; denn die Angeklagte rügt damit nicht die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren im Sinne des § 380 StPO., sondern sie rügt damit die Anwendung materiellen Rechts — nämlich des lippischen Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1879 — auf sie, obschon ihrer Ansicht nach dieses Gesetz auf sie nicht mehr hätte angewendet werden dürfen. — Die Rüge ist aber unbegründet. Nachdem die Angeklagte gegen den Strafbefehl vom 4. März 1904 rechtzeitig Einspruch erhoben hatte, hat allerdings der Staatsanwalt durch Verfügung vom 25. März 1904 zu den Akten erklärt, daß er die Strafverfügung zurücknehme und die Akten mit dieser Erklärung dem Amtsgericht in Salzuflen übersandt. Auf Grund neuer Ermittelungen hat er aber dann unterm 27. Mai 1904 wegen der bereits im Strafbefehl bezeichneten Tat Anklage erhoben, worauf die Verhandlungen vor dem Schöffengericht und in der Berufungsinstanz stattgefunden haben. — Der Staatsanwalt war zur Erhebung der Anklage trotz der Zurücknahme des Strafbefehls berechtigt. Der Strafbefehl erlangt nur dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, wenn gegen denselben nicht rechtzeitig Einspruch erhoben oder auf den Einspruch vor Ablauf der Frist verzichtet oder der Einspruch zurückgenommen ist (§§ 450, 449 Abs. 2 und § 451 Abs. 1 StPO.). Nur in diesen Fällen tritt ein Verbrauch der Strafklage durch den Strafbefehl ein. Läßt aber die Staatsanwaltschaft nach rechtzeitigem Einspruche die Klage fallen, wozu sie gemäß § 451 Abs. 1 StPO. in Abweichung von dem Grundsatze des § 154 StPO., nach welchem die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden kann, berechtigt ist, so verliert der Strafbefehl jede Bedeutung, ein Verbrauch der Strafklage durch ihn wird nicht bewirkt, und es kann deshalb wegen der im Strafbefehl bezeichneten Tat Anklage erhoben werden. Das Gericht durfte daher auch über die in der Anklage bezeichnete Tat Recht sprechen.

Unbegründet ist ferner auch die Rüge der Verletzung des oben erwähnten lippischen Gewerbesteuergesetzes. Die Angeklagte findet die Verletzung darin, daß in dem einmaligen Verkaufe von Waren in der Stätte 49 des lippischen Orts Sundern ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, der der lippischen Steuer unterworfen sei, gefunden sei. Allerdings ist die Angeklagte nur strafbar, wenn sie ein der lippischen Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben hat. Nun hat die Angeklagte nach den Feststellungen der Vorinstanzen, während sie in preußischen, an der lippischen Grenze gelegenen Orten auf Grund ihres auf den Regierungsbezirk Minden lautenden Wandergewerbescheines Handel trieb, die lippische Grenze überschritten und auch einmal in Lippe Waren verkauft, ohne für das Fürstentum Lippe einen Gewerbeschein gelöst zu haben. Wenn sie diese Handlung auch vorgenommen haben sollte ohne den Willen, noch weiter ihre Waren im Lippischen feilzubieten oder zu verkaufen, so hat sie doch schon durch diese eine Handlung ein der lippischen Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe ausgeübt. Denn diese eine Handlung steht im Zusammenhange mit ihrem auf preußischem Gebiete betriebenen Hausiergewerbe, sie ist nur ein Ausfluß ihres gesamten Handelns, das sich als Gewerbebetrieb im Umherziehen sowohl nach §§ 55 GewO. wie nach dem preußischen Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 § 1 und nach dem erwähnten lippischen Gesetze § 36 darstellt. Diese eine Handlung charakterisiert sich daher als etwas gewerbsmäßiges, als ein Gewerbebetrieb auch für den Staat Lippe, und unterlag der lippischen Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, und, weil ohne Einlösung eines lippischen Gewerbescheines ausgeübt, auch der Strafbestimmung des § 50 des erwähnten lippischen Gesetzes.

Oberlandesgericht Marienwerder.

Mitgeteilt vom Senatspräsident Dr. Thiele in Marienwerder.

§ 198 StPO. Konflikt zwischen der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens.

Beschluß vom 22. Dezember 1905.

Nach geführter Voruntersuchung beantragte die Staatsanwaltschaft unter Überreichung einer der Vorschrift des § 198 Abs. 1 StPO. entsprechenden Anklageschrift bei der Strafkammer wegen eines Vergehens das Hauptverfahren zu eröffnen und die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht zu überweisen. Durch Beschluß vom 7. Dezember 1905 lehnte die Strafkammer die Überweisung vor das Schöffen-



gericht ab, weil der Tatbestand eines Verbrechens vorliege, und ersuchte die Staatsanwaltschaft um Einreichung einer der Vorschrift des § 198 Abs. 2 StPO. entsprechenden Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft lehnte dieses Ersuchen ab und verlangte zunächst eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Nunmehr beschloß die Strafkammer, das Hauptverfahren bis zur Einreichung einer der Vorschrift des § 198 Abs. 2 entsprechenden Anklageschrift nicht zu eröffnen. Die gegen diesen Beschluß der Strafkammer gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist durch Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts verworfen und zwar aus folgenden Gründen:

Soweit der Beschluß vom 7. Dember die Überweisung vor das Schöffengericht ablehnt, ist unanfechtbar (§ 271 Abs. 2 GVG.) festgestellt, daß die Verhandlung nicht vor dem Schöffengericht stattfindet. Es geht ferner aus der Begründung des Beschlusses hervor, daß er nicht eine Einstellung des Strafverfahrens ausspricht und deshalb nicht etwa § 210 StPO. zur Wirksamkeit bringt, sondern daß die Befindung darüber noch vorbehalten wird, ob das Verfahren vor dem Schwurgericht eröffnet werden soll. Damit aber sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen eine den Erfordernissen des § 198 Abs. 2 StPO. entsprechende Anklageschrift dem Angeklagten vor Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 199 StPO. mitgeteilt werden muß. Daß vorliegend die Ausnahmebestimmung des § 206 StPO. Platz greife, kann nicht zugegeben werden. Dieser Paragraph ist als Ausnahme eng auszulegen (Entsch. d. RG. in Strafsachen **31** 100 f.) und hier nicht anwendbar. Denn die Staatsanwaltschaft hat nicht etwa beantragt, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, sondern im Gegenteil, ihn zu verfolgen, wenn auch wegen einer andern Tat, als wegen welcher die Voruntersuchung beantragt war. Somit kann vorliegend das Verfahren seinen Fortgang nicht eher nehmen, als bis der § 199 StPO. befolgt und dementsprechend dem Angeklagten vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine dem § 198 Abs. 2 StPO. entsprechende Anklageschrift mitgeteilt worden ist. Hier fehlt allerdings im Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welcher Weise das Gericht verfahren soll, wenn, wie vorliegend, einerseits eine Anklageschrift bereits eingereicht ist, welche nur für das Schöffengericht ausreicht und dem § 198 Abs. 2 StPO. für ein Verfahren vor dem Schwurgericht nicht entsprechen würde, und anderseits die Staatsanwaltschaft sich bereits geweigert hatte, die Ergänzung der Anklageschrift nach § 198 Abs. 2 StPO. vor Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens vorzunehmen, nachdem sie hierzu unter Mitteilung der abweichenden Ansicht der Eröffnungskammer auf dem zweckmäßigen Wege inneren Geschäftsverkehrs aufgefordert war. Indessen ist es nicht erfindlich, weshalb die Strafkammer unter solchen Umständen nicht berechtigt sein sollte, sich vorläufig auf die endgültige Ablehnung der Überweisung an das Schöffengericht zu beschränken und die ihr obliegende Beschlußfassung über die Eröffnung vor einem andern Gericht zur Zeit und so lange abzulehnen, bis ihr eine genügende Anklageschrift zur Befolgung der vor dieser Beschlußfassung gesetzlich durch § 199 StPO. vorgeschriebenen Maßregel vorgelegt ist. Dem Gericht bleibt überhaupt nichts anderes übrig. Gewiß ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden und ist sogar nach erfolgter Voruntersuchung befugt, auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 204 StPO.). Fernerhin aber ist die notwendige Voraussetzung für eine Eröffnung des Hauptverfahrens, daß zuvor für sie die gesetzlichen Vorbedingungen geschaffen sind. Zu diesen gehört es in erster Linie, daß es möglich ist, dem Angeklagten vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Anklageschrift mit dem nach § 198 Abs. 2 StPO. erforderlichen Inhalte mitzuteilen und seine Einwendungen und Anträge abzuwarten. Ehe solche Anklageschrift von der hierzu allein zuständigen Staatsanwaltschaft nicht beschafft wird und damit der § 199 StPO. verwirklicht werden kann, ist das Gericht rechtlich nicht in der Lage, dem Verfahren durch Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, seinen Fortgang zu geben. Denn die schließliche Entscheidung, ob eröffnet werden soll oder nicht, erfordert auch eine zuvorige Prüfung der Einwendungen und Anträge des Angeklagten auf Grund des § 199 StPO.

Es ist daher eine Selbstfolge und deshalb auch im Gesetz nicht besonders vorgeschrieben, daß, wenn die Strafkammer die Eröffnung vor dem Schöffengericht endgültig abgelehnt hat und nun das Verfahren durch Beschlußfassung vor einem andern Gericht in der vom Gesetz im § 199 StPO. vorgeschriebenen Weise seinen Fortgang nehmen muß, es Sache der Staatsanwaltschaft ist, zuvor eine nach § 198 Abs. 2 StPO. ergänzte Anklageschrift zu beschaffen, und Sache des Gerichts, deren Fertigang von solcher Beschlußfassung abhängig zu machen (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen **31** 100 f.).

Daß, wie der Beschwerdeführer einwendet, eine abermalige Änderung der rechtlichen Ansicht der Strafkammer inzwischen eintreten könnte und sonach je nach dem Wechsel dieser Ansicht vor dem Eröffnungsbeschlusse immer wieder von neuem eine andere Anklageschrift eingereicht werden müßte, mag theoretisch immerhin möglich sein, ist aber praktisch kaum jemals zu erwarten. Jedenfalls würde dieser fernliegende Mißstand nicht in das Gewicht fallen dürfen dem Zustand gegenüber, daß gegen die gesetzliche Vorschrift des § 199 StPO. verfahren worden ist, weil das Hauptverfahren vor der Beschaffung einer dem § 198 Abs. 2 StPO. entsprechenden Anklageschrift eröffnet ist.

---

§ 179 GVG. Der Angeklagte kann sich einer Ungebühr schuldig machen, wenn er, obgleich er der deutschen Sprache mächtig ist, die Fragen des Vorsitzenden in polnischer Sprache beantwortet.

Beschluß vom 7. November 1905.

Wenn ein Angeklagter, obwohl er der deutschen Sprache mächtig ist, dennoch in der Meinung, sich in der ihm geläufigen polnischen täglichen Umgangssprache besser verteidigen zu können, auf die Frage des Richters sich polnisch ausläßt und den Gebrauch der deutschen Sprache ablehnt, so ist dieses sein gutes Recht und kann ihm nicht als Ungebühr angerechnet werden. Wenn er aber die Kenntnis der deutschen Sprache böswillig ableugnet und dem Gericht damit zu erkennen gibt, daß er etwa aus politischen Gründen in einer fremdsprachlichen Grenzgegend grundsätzlich vor Gericht nicht deutsch, sondern polnisch sprechen will, so ist das in der Tat eine Ungebühr. Den Angeklagten schützt in diesem Falle auch nicht das jedem Angeklagten zustehende Recht, die Beantwortung der richterlichen Fragen überhaupt zu verweigern. Will er dieses Recht ausüben, so steht es ihm frei, zu schweigen oder die Beantwortung einer einzelnen Frage überhaupt zu verweigern. Er darf aber dieses Schweigerecht nicht nach der Richtung hin verwerten, daß er dem Gericht zu erkennen gibt, er wolle zwar antworten, aber grundsätzlich nicht in deutscher Sprache. Dann gebraucht er nicht sein Schweigerecht, sondern mißbraucht es zu einer Demonstration vor Gericht und begeht damit eine Ungebühr.

Ob der eine oder andere Fall gegeben ist, unterliegt tatsächlicher Würdigung. Vorliegend hat sich der Angeklagte nicht etwa geweigert, überhaupt auf richterliches Befragen zu antworten, hat vielmehr schließlich eingehende Erklärungen abgegeben. Er ist nach den Feststellungen des Sitzungsprotokolls der deutschen Sprache so mächtig, daß er in einer anderen Strafsache als Zeuge in deutscher Sprache hat aussagen können. Trotzdem hat er schon bei Feststellung seiner persönlichen Verhältnisse, wo, wie ihm erkennbar geworden sein muß, eine Gelegenheit, sich gegen die Anklage selbst zu verteidigen, überhaupt noch nicht vorlag, wahrheitswidrig erklärt, er könne und verstehe kein Deutsch. Er hat dieses erklärt, obwohl er — erst 20 Jahre alt und somit im deutschen Schulunterricht ausgebildet — 2 Jahre als Soldat gedient hat und ihm deshalb gerade die Beantwortung der Fragen, auf welche er eine deutsche Antwort ablehnte — ob er Soldat gewesen sei und bei welchem Regiment er gedient habe — ganz zweifellos aus seiner Militärzeit in deutscher Sprache besonders geläufig gewesen ist. Mit Recht mußte hieraus der Vorderrichter schließen, daß es dem Angeklagten darum zu tun war, den Gebrauch der deutschen Sprache vor Gericht grundsätzlich zu verweigern und mit polnischer Gesinnung zu demonstrieren. Das berechtigte den Vorderrichter, aus § 179 GVG. gegen den Angeklagten eine Ungebührstrafe festzusetzen.

Zur Reform des deutschen Strafrechts.

Schriftleitung: Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht.

(Fortsetzung von Bd. 53 S. 91.)

96. Binding, Karl, Dr., Professor an der Universität Leipzig: **Der Zweikampf und das Gesetz,** Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 2. Dezember 1905. Dresden, Verlag der Neuen Zeit- und Streitfragen von Zahn & Jaensch, 1905. 20 S. 1,— M.

97. Hamm, Dr., Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat: **Das Duell.** Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1906 S. 222 ff.



98. Thomsen, Landgerichtsrat, Geh. Justizrat: **Zweikampf und Strafrechtspolitik.** Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1902, S. 135 ff. (dazu: Die neueste Phase des Duellproblems und: Die jüngste ministerielle Kundgebung in der Duellfrage, ebenda Jahrg. 1906, S. 193 u. 473).

Was ist der Grund und der Zweck des Zweikampfs? Sind die Anschauungen, die ihm zugrunde liegen, zu billigen? Und wenn nicht, wie ist eine Verminderung oder Beseitigung der Zweikämpfe herbeizuführen? Empfiehlt sich insbesondere eine Änderung der strafrechtlichen Behandlung?

Die landläufige Auffassung über Grund und Zweck des Zweikampfes ist wohl die, daß durch eine Beleidigung die Ehre des Angegriffenen verletzt werde und daß der Zweikampf die verletzte Ehre wieder herstellen solle. Binding spricht beiden Anschauungen die Berechtigung ab. Er verficht den Satz von der Unverletzbarkeit der Ehre durch Dritte: Die Ehre ist „ein höchst individueller Menschenwert, dessen Größe allein der Träger zu bestimmen vermag" und die ihm daher kein Dritter rauben kann. Aber selbst davon abgesehen ist, so führt Binding weiter aus, der Zweikampf kein geeignetes Mittel zur Wiederherstellung einer verletzten Ehre. Denn der Zweikampf vermag nur Mut, nicht Ehre zu erweisen; sonst müßte ja auch der ehrlose Verleumder infolge des von ihm ebenso wie vom Beleidigten im Duell bewiesenen Mutes als ein Ehrenmann vom Kampfplatze gehen. Weil aber der Schurke trotz des Duells ein Schurke bleibt, deshalb sollte die Ehrendistanz zwischen ihm und dem beleidigten Ehrenmanne viel zu tief empfunden werden, als daß es überhaupt zu einem Zweikampf zwischen den beiden kommen dürfte; deshalb müßte derjenige, der sich gegen einen andern schwer vergeht — Binding spricht in diesem Zusammenhang nur von dem „relativ bestbegründeten Duell" auf Grund schwerer Kränkung — nach dem Maße seiner Schuld die sogenannte Satisfaktionsfähigkeit verlieren. Und schließlich: zum Triumph des Unrechts führt der Zweikampf, wenn der Schuldige siegt, der Unschuldige fällt.

Daß der Zweikampf kein geeignetes Mittel sei zur Wiederherstellung einer verletzten Ehre, erkennt auch Thomsen und ihm beistimmend Hamm an; in Wahrheit aber sei das garnicht der Zweck des Zweikampfes. Derselbe stelle vielmehr lediglich eine Mutprobe dar, darauf beruhend, „daß in einem Kreise, in welchem er Sitte ist, derjenige, der den Beleidiger nicht fordert, sich der Beurteilung aussetzt, daß er auf seine Ehre nichts halte, jedenfalls sein Leben höher schätze, daß er zu feige sei, sein Leben zur Wahrung seiner Ehre einzusetzen." Nicht schon die Beleidigung seitens eines Dritten, sondern erst das eigene Verhalten des Beleidigten, daß er nämlich auf die Beleidigung nicht mit einer Forderung antworte, berühre nach der Anschauung der betreffenden Kreise die Ehre des Beleidigten, und insofern könne man dem Zweikampfe nicht den Vorwurf der Ungereimtheit machen.

Im übrigen untersucht Hamm nicht weiter die Berechtigung dieser Anschauung, sondern stellt lediglich die praktische Frage, auf welche Weise die auch ihm wünschenswerte Einschränkung der Zweikämpfe zu erreichen sei. Strafrechtliche Mittel erscheinen ihm dazu ungeeignet. Er erblickt den richtigen Weg in einer erweiterten und von den noch bestehenden „Überspannungen des Ehrbegriffs" zu befreienden Vermittlungstätigkeit der Ehrenräte, für die er gewisse, von ihm einzeln angeführte Grundsätze aufgestellt sehen möchte.

Anders Binding. Auch er verhehlt sich nicht, daß durch eine gerechte Strafgesetzgebung der Zweikampf nicht überwunden werde; gleichwohl aber müsse der Gesetzgeber einer als falsch erkannten sittlichen Auffassung ohne Härte, aber ernst und fest entgegentreten und müsse erwarten, daß das gerechte Gesetz zum Führer auch auf sittlichem Gebiete werde; das sei dem guten Gesetz auf die Dauer immer gelungen.



Binding bekämpft vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus die Beibehaltung eines besonderen Zweikampfverbrechens. Unter der Maske des Zweikampfs, so führt er aus, verbergen sich die verschiedenartigsten Straftaten — so läßt sich die Tötung im Zweikampf als vorsätzlich, mit oder ohne Überlegung, als fahrlässig, als zufällig oder als in Notwehr verübt denken — begangen aus den verschiedensten Motiven, von ehrenhaften herab bis zu den gemeinsten, und es ist ungerecht, alle diese verschiedenartigen Straftaten gleichmäßig unter die milde Duellstrafe zu stellen und obendrein jeden Duellanten, auch den aus den niedrigsten Motiven, durch Zubilligung der custodia honesta für einen Ehrenmann zu erklären. Der Gerechtigkeit entspricht es, die im Zweikampf zugefügte Verletzung wirklich als das zu strafen, was sie darstellt; d. h. sie unter die allgemeinen Strafvorschriften wegen Tötung und Körperverletzung zu stellen, sofern nur deren Strafnahmen weit genug gespannt werden, um der in der Annahme des Zweikampfes liegenden indirekten Einwilligung in die Verletzung, eventuell auch der ehrenhaften Gesinnung der Kämpfer Rechnung tragen zu können. Für den unblutig verlaufenen Zweikampf würden dann, sofern überhaupt das Bedürfnis nach einer Bestrafung besteht, die Vorschriften über den Versuch ausreichen. Dagegen empfiehlt Binding im Interesse der Einschränkung der Duelle, die Strafbarkeit der Forderung zum Zweikampf beizubehalten, weiter aber in den Fällen, in denen die Forderung wegen einer pflichtmäßigen Amtshandlung eines Offiziers oder Beamten erfolge, entsprechend dem § 112 des Militärstrafgesetzbuchs auch die Annahme des Zweikampfes unter Strafe zu stellen. (Mit den Zweikämpfen aus letztgenanntem Anlaß befaßt sich auch der erste der von Hamm für die Ehrenräte vorgeschlagenen Grundsätze.)

Auch Thomsen hält, weniger aus Gründen der Gerechtigkeit, wie Binding, als im Interesse der Beseitigung der Zweikämpfe, eine Änderung der Strafgesetzgebung für angebracht, aber, anders als Binding, in der Richtung einer Beibehaltung und schwereren Bestrafung des besonderen Zweikampfdeliktes. Er meint, der Gesetzgeber könne den Zweikampf — sofern er ihn für unerwünscht erachte — von heut auf morgen aus dem sozialen Boden exstirpieren, wenn er ihn schlechthin unter eine entehrende Strafe, Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, stelle; denn niemand werde aus Motiven des Ehrgefühls sich zu einer Handlung bewegen lassen, die in ihren Folgen mit der Vernichtung der bürgerlichen Ehre gleichbedeutend sei. Dagegen hält Hamm, wie bereits oben angedeutet, eine solche Maßregel für aussichtslos; sie würde nach seiner Meinung erst recht Märtyrer des standesgemäßen Ehrgefühls schaffen.

Eine besondere Stellung nimmt der Zweikampf des Offiziers ein, weil für ihn der Zwang, sich zu schlagen, wegen der sonst drohenden Dienstentlassung ein stärkerer ist, und weil man bei ihm für die Aufrechterhaltung dieses Zwanges die erzieherische Bedeutung desselben als einer Schule des Mutes ins Feld führen kann. Ob der letztere Grund stichhaltig sei, darüber gehen die Meinungen auseinander. Binding verneint es, Thomsen will die Entscheidung der Frage den berufenen militärischen Sachverständigen überlassen. Darin aber sind beide — im Gegensatz zu Hamm — einig, daß, wenn man für den Offizier unter Umständen die Beibehaltung des Duellzwanges für nötig erachte, man dann auch einen solchen Zweikampf für straflos erklären müsse, weil, wie Binding es ausdrückt, der Staat nicht eine Standespflicht zur Verletzung des eigenen Gesetzes anerkennen könne, und weil die Gnadeninstanz, wenn sie in solchen Fällen ständig die gesetzlichen Folgen beseitigen wolle, in bedenklichster Weise der Gefahr der Diskreditierung ausgesetzt werde; denn nicht, das Gesetz zu bekämpfen, sondern ihm zu gerechter Anwendung zu verhelfen, sei ihre hohe und edle Aufgabe.

Dr. Rothe, Berlin.

---

99. G. Aschaffenburg, Professor: **Das Verbrechen und seine Bekämpfung**, Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Zweite verbesserte Auflage. Heidelberg, Carl Winter, 1906. (XX, 277 S.).

In Jahrgang 50 (S. 169) dieser Zeitschrift haben wir eine Inhaltsübersicht des in erster Auflage 1903 erschienenen Buchs gegeben, welches in grundlegender Weise den Kampf gegen das Verbrechen nach naturwissenschaftlicher Forschungsmethode auf der Erkenntnis seiner sozialen und individuellen Ursachen aufbaut. Die zweite Auflage hat das inzwischen entstandene statistische Material nachgetragen, berücksichtigt den im Verwaltungswege (auf dem Gebiete der bedingten Begnadigung) und durch das Inkrafttreten neuer Gesetze des Auslandes veränderten Stand der Dinge und stützt die gewonnenen Ergebnisse durch neuere Literaturnachweise.

In seiner hervorragend praktischen Bedeutung stellt Aschaffenburgs Werk eine wertvolle Ergänzung der auf Anregung des Reichs-Justizamts neuerdings herausgegebenen, auf rechtsvergleichendem Gebiete liegenden theoreitschen Vorarbeiten zur Strafrechtsreform dar. Dr. Klee, Oppeln.

100. Georg Gennat, Dr. jur., Gefängnisdirektor: **Das Strafensystem und seine Reform.** Hamburg, W. Mauke Söhne, 1905. 105 S., Preis 2 Mk.

Die vorliegende Schrift ist die Wiedergabe eines im Sommer 1904 von dem Verfasser in der sächsisch-thüringischen Gefängnisgesellschaft gehaltenen Vortrags. In anregender und temperamentvoller Art nimmt sie Stellung zu den bekannten Reformfragen des Strafensystems und des Strafvollzuges. Der Schwerpunkt liegt in der Behandlung der Freiheitsstrafe. Gennat rügt ihre zu häufige Androhung und Anwendung: „In erbarmungsloser Gleichmacherei wird die gleichgültigste Übertretung wie das gefährlichste Verbrechen mit Freiheitsentziehung bedroht.“ Dem Übermaß der Androhung und Anwendung entspreche im geltenden Recht die Überzahl der Arten der Freiheitsstrafe, die von vornherein eine genügende Differenzierung — insbesondere die Abstufung nach der Arbeit — unmöglich mache. De lege ferenda läßt der Verfasser die Haft (sowohl die geschärfte als die ungeschärfte) wegfallen und stellt er 4, sämtlich mit Arbeitszwang zu verbindende, Arten der Freiheitsstrafe auf, zwischen denen in jedem einzelnen Deliktsfalle der Richter zu wählen habe:

I. Eine stets entehrende (Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, u. U. lebenslänglich) bei welcher die Zucht im Vordergrunde steht und der Arbeitszwang die lästigste Gestalt zeigt. Dem Zuchthaus soll verfallen jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit entsprungene Straftat.

II. Eine niemals entehrende (Einschließung statt „Festung“) als leichteste Form in bezug auf die aufzuerlegenden Beschränkungen und die Arbeit. Auf sie sei zu erkennen, wenn keine Spur auch nur vorübergehender ehrloser Gesinnung nachweisbar ist (z. B. in der Regel bei fahrlässige Verfehlungen).

III. Eine unter Umständen entehrende (Gefängnis) als Mittelding zwischen I und II, wenn sich nicht feststellen läßt, ob die Handlung aus zuständlich gewordener oder aus nicht im entferntesten ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, und für Jugendliche.

IV. Das Arbeitshaus (bis zu 5 Jahren), in welchem die Arbeit derart vorangestellt wird, daß sie Selbstzweck ist, während die Form abgeschwächter als zu I sein darf: für alle Delikte, deren Ursache in der Unlust zur Arbeit zu erblicken ist.

Den Strafmitteln der Friedensbürgschaft, der Aufenthaltsbeschränkung, der bedingten Verurteilung und der Deportation steht Gennat skeptisch gegenüber. Dagegen tritt er mit aller Wärme für die Prügelstrafe ein: Jugendlichen gegenüber bei allen nicht zu den schweren Straftaten gehörigen Delikten, Erwachsenen gegenüber bei besonderer Roheit und ausgesuchter Gemeinheit der Tat. Dr. Klee, Oppeln.

101. Dr. Constantin Isopescul-Grecul, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz: **Das Wucherstrafrecht.** Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung. I. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. XX und 352 S. Preis 10 Mk..

Abschnitt I dieses groß angelegten Werkes behandelt im 1. Kap. („Der Verkehr und die Ausbeutung“ S. 1—18) kurz den „Verkehr“ (Preis, Geld, Kredit, Zins), das „Tauschsystem“, den „gerechten“ und „ungerechten“ Preis, im 2. „Das Wucherproblem“, wobei die Aufgabe der Kriminalpolitik bezüglich dieses Punktes entwickelt und der Untersuchungsplan dargelegt wird. Es folgt eine sorgfältige und — wenigstens betreffs der neueren deutschen und österreichischen Schriften — vollständige Übersicht der Literatur (S. 23—26), welche aus dem Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen (S. IX—XIV) zu ergänzen ist. Hierzu mag folgendes bemerkt werden: Das Werk von Barre „Ein Beitrag zur Wucherfrage“ ist mit der getrennt hiervon aufgeführten Schrift desselben Verfassers „Der ländliche Wucher“ identisch. Der „Gerichtssaal“ schließt nicht mit Band 45 ab (Bd. 67 ist bereits erschienen) und wird nicht mehr von Stenglein († 1903), sondern von Oetker und Finger herausgegeben. Der Kommentar von Schwarze zum Strafgesetzbuch ist nur in der 3. Auflage, statt in der 5. (1884), der von Stenglein zu den strafrechtlichen Nebengesetzen nur in der 2. statt in der 3. (1903) benutzt.

Der II. Abschnitt gibt eine äußerst eingehende „historische Übersicht“, in welcher bei den einzelnen Epochen die „allgemeinen Gesichtspunkte“, der „Kreditwucher“ und der (wie der Verf. selbst hervorhebt, ungenau so bezeichnete) „Sachwucher“ getrennt behandelt werden. Höchst anziehend ist die Darstellung des römischen Rechts (S. 28—66). Jedoch wird manchem zweifelhaft sein, ob z. B. die ausführlichen Erörterungen über nexum und foenus, über die lex Duilia, Menenia, Genucia und Marcia für den Zweck dieser geschichtlichen Auseinandersetzung „in einem zukünftigen Recht erkannte Irrtümer zu vermeiden“ (S. 21), erforderlich waren. Was Verf. über das Vorgehen der römischen Gesetzgebung gegen Ringbildungen und sonstige auf Ausbeutung des Publikums gerichtete Handlungen sagt (bes. S. 64), ist auch von unmittelbar praktischem Interesse. — Zwischen der Behandlung des kanonischen (2. Kap. S. 66—91) und der des deutschen Rechts im Mittelalter (3. Kap. S. 91—128) wäre an einzelnen Stellen eine etwas schärfere Abgrenzung zu wünschen gewesen. Sehr anschaulich wird in beiden Kapiteln das erfolgreiche Ringen des Verkehrs gegen das kanonische Zinsverbot geschildert. Zins und Wucher waren schon im 13. Jahrhundert derart verbreitet, daß nach einem Ausspruch Innocenz III. die Verhängung von Kirchenstrafen über christliche Wucherer einer Schließung der Kirchen gleichkommen würde (S. 96). Schon das kanonische Recht selbst mußte manche Ausnahmen zulassen: Rentenkauf, entgeltliche Beteiligung an den montes pietatis und selbst an den montes profani (Banken) wurden gestattet. Alles dies, um „die nach wie vor verpönte usura nicht beim rechten Namen zu nennen (S. 80). Das kanonische Prinzip drang zwar in die weltliche Gesetzgebung ein, wurde aber dort so vielfach durchbrochen, „daß sozusagen die Geschichte des weltlichen Zinsverbots in der Geschichte der Ausnahmen vom Zinsverbot aufgeht“ (S. 96). — Im 4. Kap. wird das deutsche und österreichische Recht in der Neuzeit (vor dem Inkrafttreten der neuesten Wuchergesetzgebung) und damit zunächst die Ersetzung des Zinsverbots durch die Zinstaxe dargelegt; hierbei geht der Verf. auch auf die Stellung der Reformatoren (S 133) und die Praxis des Reichskammergerichts (S. 136) ein. Weiter wendet sich I. der Bewegung zu, welche in Deutschland und Österreich zu der Gesetzgebung von 1867—1871 führte. Wenn er hierbei die Sache so darstellt, als ob durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 alle Zinsbeschränkungen aufgehoben seien (S. 156, 163), so ist das nicht ganz genau; es ist dort nicht nur (wie später in §§ 248, 289 BGB.), das Verbot des Anatozismus aufrecht

erhalten (§ 4), sondern auch bei Vereinbarung eines Zinsfußes von über 6% eine halbjährige Kündigungsfrist gewährt (§ 2). — Bei den Erörterungen über den Sachwucher (S. 163 ff.) werden hier neben den Polizeitaxen auch einzelne Vorschriften der Gewerbegesetzgebung, besonders die Koalitionsverbote (S. 167 ff.) berücksichtigt, dagegen werden unzweifelhaft hierher gehörige Bestimmungen, wie das Verbot des Trucksystems (S. 115 RGO.) übergangen. — Sorgsam und vollständig wird im 5. Kap. (S. 173—214) „Die Entwicklung des deutschen und österreichischen Wucherrechts bis zur Gegenwart" geschildert. Überall zieht der Verfasser in den Anmerkungen auch die Rechte der übrigen europäischen Staaten mit heran.

Der III., „Das geltende Wucherstrafrecht" unterschriebene Abschnitt behandelt nach einer kurzen Einleitung im 1. Kap. (S. 218—235) „Das System", im II (S. 235 bis 261) „Die Wuchergrundgeschäfte". Hierzu ist folgendes zu bemerken: S. 236 heißt es, daß sich beide Teile Leistungen „versprechen" lassen müssen. Dies wird S. 239 gegenüber dem Wortlaut der §§ 302a und e StGB. dahin erläutert: „Aus logischen Gründen erscheint es undenkbar, daß eine Leistung erfolgt, ohne daß dazu im Grunde gleichzeitig oder vorhergewonnener Willensübereinstimmung, also eines ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrages, ein Verpflichtungsgrund bestände." Das ist richtig. Aber wenn die Willensübereinstimmung erst gleichzeitig mit der Gewährung erfolgt, kann man von einem „Versprechen" nicht mehr reden. — S. 242 wird gesagt: „Der Vermögensvorteil muß nicht materiell, sondern nur wirtschaftlich den Charakter eines Äquivalents der Gegenleistung haben." Der Gegensatz ist unrichtig ausgedrückt: statt „materiell" muß es „rechtlich" heißen. Übrigens wird nach deutschem Recht ein solches Äquivalentsverhältnis nicht gefordert, wie aus den Worten „mit Bezug auf" hervorgeht und von I. auch S. 241 anerkannt wird. — Sehr interessant und wohldurchdacht ist das 3. Kap. „Die Vermögensveränderung", wenngleich hier einzelne Bedenken nicht zu unterdrücken sind. So wird der Kommentar von Koffka an zwei Stellen mißverstanden. S. 263 gibt der Verf. K.'s Lehre dahin wieder: Die Vorteile des Wucherers müssen den objektiven Wert der Leistung derart übersteigen, daß die in den bewilligten Vermögensvorteilen ausgedrückte Wertschätzung der Leistung durch den Leistungsgeber in auffälligem Mißverhältnis zu dem Wert steht, den die Leistung für den Leistungsempfänger hat. K. hat aber S. 43 den subjektiven Wert, den die Leistung für den Gläubiger hat, mit der Wertschätzung durch den Leistungsempfänger in Vergleich gestellt. (Ob diese Ansicht K.'s richtig ist, erscheint mir zweifelhaft.) S. 282 wird K. vorgeworfen, daß er zu Unrecht aus der Nichtberechtigung der Diskretions- und „Celeritäts"-Prämie auf die Nichtberechtigung der Risikoprämie geschlossen habe. K. erkennt im Gegenteil S. 47 ff. die Berechtigung der Risikoprämie ausdrücklich an. — S. 263 ff. bekämpft I. die herrschende Lehre und erhebt insbesondere den Vorwurf, daß sie das Moment der Vermögensbeschädigung nicht ausreichend berücksichtige. Diesen Ausführungen kann ich nur zum Teil beitreten; jedoch würde eine nähere Begründung dieses Urteils hier zu weit führen. Nur ein Punkt sei hier hervorgehoben.

S. 264 wird gegen Schwarze, Koffka und Simonson ausgeführt, der Zweck der Wuchergesetzgebung bestehe ausschließlich in der Verhinderung von Vermögensbeschädigungen, nicht aber in der Eindämmung der Gewinnsucht des Gläubigers. Das ist ebenso unrichtig, als wenn man sagen wollte, die Bestrafung von Körperverletzungen bezwecke nicht die Eindämmung der Rauflust, sondern nur den Schutz der Unversehrtheit des menschlichen Körpers. Die Strafandrohungen bezwecken vielmehr beides. Sie wollen hier die Rauflust, dort die Gewinnsucht eindämmen und dadurch hier die körperliche Unversehrtheit, dort das Vermögen schützen. Daß die §§ 302a ff. StGB. ganz besonders auch den verbrecherischen Hang zu derartigen Taten bekämpfen wollen, zeigt die verschärfte Strafandrohung gegen den gewohnheitsmäßigen Wucher in § 302d.



Das 4. Kap. (S. 287—303) handelt von den in Betracht kommenden Personen (dem Wucherer und dem Bewucherten). Es werden hier auch die Begriffe der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eingehend erörtert. Zutreffend und dem Zweck des Gesetzes entsprechend scheint mir die im Widerspruch mit der herrschenden objektiven Theorie aufgestellte Ansicht zu sein, daß auch eine bloß eingebildete Notlage genügt (S. 292 ff.). Denn was „ausgebeutet wird, ist nicht die objektive Notlage, sondern die Überzeugung des Bewucherten von seiner Notlage". Das Reichsgericht (9 12 S. 303) vertritt eine Mittelmeinung. Danach genügt eine vermeintliche Notlage dann, wenn der Schuldner das Vorhandensein der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht kannte, nicht aber dann, wenn der Irrtum durch anderweite unrichtige Annahmen hervorgerufen war. Diese Unterscheidung findet m. E. in § 302a keinen Anhalt. — Den Ausführungen S. 300 kann nur teilweise zugestimmt werden. Richtig ist, daß die bloße Veräußerung des Kapitals mit den üblichen Zinsen oder die bloße Geltendmachung dieser Beträge (was praktisch kaum vorkommen wird) straflos bleibt, — unrichtig, daß Weiterveräußerung oder Geltendmachung nur dann strafbar sind, wenn sie „schlechthin die ganze wucherische Forderung erfassen". Vielmehr tritt die Bestrafung auch dann ein, wenn der dolose Erwerber Teilbeträge der Forderung mit Wucherzinsen weiter veräußert oder geltend macht.

Im 5. Kap. „Die Wucherstrafen" (S. 303—320) werden auch die Strafschärfungsgründe (§§ 302b und d) behandelt. S. 306 hätte unter den Verschleierungen auch der in der Praxis nicht seltene contractus mohatrae (Verkauf eines Gegenstandes an den Geldbedürftigen gegen Kredit für eine hohe Summe mit sofortigem Rückkauf für einen wesentlich geringeren Barbetrag) erwähnt werden können.

Das 6. Kap. (S. 321—343) faßt die „Ergebnisse" zusammen, bespricht aber auch noch einige Einzelpunkte, namentlich die Verjährung und die hierfür wichtige Frage, ob und inwieweit der Wucher als Dauerdelikt anzusehen ist.

Der Verf. tritt entschieden für scharfe Bekämpfung des Wuchers durch das Strafgesetz ein und billigt im wesentlichen die Richtung der neuen deutschen und österreichischen Gesetzgebung. Nicht ganz so durchsichtig ist seine Stellung zum älteren Recht. Während im geschichtlichen Teil die Unwirksamkeit und wirtschaftliche Verkehrtheit der Zinsverbote wie der Zins- und Warentaxen sehr anschaulich dargestellt wird, sagt I. S. 150, daß „absolute Zinsfreiheit Wucherfreiheit sei" und verteidigt S. 171 sogar das Verbot der laesio enormis, das „2 Jahrtausende hindurch als ultima ratio mindestens die ärgsten Ausschreitungen des Egoismus im Verkehr mit privatrechtlicher Beschaulichkeit abgelehnt hatte". Bei dem harten Tadel, den die deutsche und österreichische Gesetzgebung der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfährt (bes. S. 173), wird nicht genügend berücksichtigt, daß nur durch Abschaffung der unbrauchbaren mechanischen Zinstaxen die Bahn für eine Gesetzgebung frei gemacht werden konnte, welche dem sozialpolitischen Gesichtspunkte des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen und den Anforderungen des Verkehrs gleichmäßig gerecht wurde.

Das Buch ist klar und gut geschrieben. Einzelne Ausdrücke und Wendungen berühren fremdartig, z. B. S. 136 „abzubefehlen" statt „zu verbieten", S. 141 ff. „die gleichwohl gesetzlichen Zinsen", S. 171 die „Vertatbeständigung" des Wuchers, S. 180 „der Spuk, den das nüchterne Leben der glänzenden Theorie von der unbeschränkten Freiheit des Kapitals gespielt hatte", S. 182 „einbekennen", S. 214 das „freituerische" England, S. 221 „Abmarkung" statt Abgrenzung, S. 267 ein „schadenserweisendes Verwertbarkeitsergebnis".

Diese vereinzelten Ausstellungen können die Wertschätzung des ausgezeichneten Werkes in keiner Weise beeinträchtigen. Es ist die erste große systematische Arbeit über den Wucher und überhaupt wohl die erste umfassende deutsch geschriebene Monographie über ein Gebiet aus dem besonderen Teil des StGB. Der Verfasser ist

in der Volkswirtschaft, im Straf- und Zivilrecht gleichmäßig zuhause. Mit staunenswertem Fleiße hat er eine überreiche Literatur der Vergangenheit und Gegenwart durchgearbeitet und die Ergebnisse dieser Forschungen wie die seines eigenen Nachdenkens in wohlerwogener abgerundeter Darstellung dem Leser vorgeführt. Der vorliegende erste Band läßt mit Spannung den zweiten erwarten, welcher die „Kriminalstatistik" des Wuchers enthalten und Vorschläge zur Änderung des geltenden Rechts bringen soll. Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat.

Miszelle.

Zur Strafverschickung.

Der Deportationsausschuß des Deutschen Kolonialbundes hat am 21. Januar 1906 eine Petition an den Reichstag gerichtet, dahin gehend, daß mit der Strafverschickung ein Anfang gemacht werden solle, indem es kraft Reichsgesetzes gestattet werde, eine Schar von Sträflingen nach ihrem eigenen Willen auf eine Insel der Südsee zu verbringen und dort ihre Strafe abbüßen zu lassen. Ich habe als Mitglied des Deportationsausschusses jene Petition mitunterschrieben und betrachte die Strafverschickung als das einzige Mittel, um aus der furchtbaren Lage, in die uns die gesteigerte Kriminalität versetzt, herauszukommen. Die Gründe, welche für die Deportation sprechen, sind in jener Eingabe entwickelt: es ist das Bedürfnis des gesteigerten Kampfes gegen das Anwachsen von Verbrechen und gegen die Untaten der Vorbestraften, es ist das Bedürfnis, für die Gesundheit und Lebenserhaltung der Sträflinge zu sorgen, und es ist das Bedürfnis, ihnen nach der Verbüßung ein angemessenes Dasein zu ermöglichen.

Die Gründe der Verschickungsgegner haben dies nicht zu erschüttern vermocht, und wenn man noch gar die Verschickung als inhuman bezeichnete, so kann darüber hinweggegangen werden. Die Aufhebung der englischen Deportations-Stationen in Australien beweist garnichts für denjenigen, der die Entwicklung Australiens und damit die Gründe kennt, die zu ihrer Aufhebung geführt haben. Die größten Schwierigkeiten entstehen immer nur durch das Verhältnis zwischen der freien Bevölkerung und den Strafgefangenen; sie werden vermieden, wenn freie Besiedler möglichst fern gehalten werden. Eine andere Schwierigkeit, die sich aus dem Verhältnis der beiderlei Geschlechter ergibt, kann einstweilen unerledigt bleiben, da es sich zunächst nur um die Verschickung männlicher Personen handelt. Die Befürchtung aber, daß aus Verbrecherverbindungen ein minderwertiges Geschlecht hervorgehe, wird durch die Geschichte namentlich Australiens vollkommen widerlegt: der Verbrecher wächst aus dem Milieu, aus der Umgebung hervor, und die Umgebung ist in richtig geregelten Deportations-Ansiedlungen eine für die moralische Gesundung möglichst günstige.

Von seiten eines Verteidigers der Strafverschickung sind uns folgende Zeilen zugegangen, die wir hiermit zur Veröffentlichung bringen. Josef Kohler.

* * *

In den Erörterungen der deutschen Presse über die immer dringlicher sich aufwerfende Strafverschickungsfrage wird von den Anhängern des bisherigen Strafvollzugssystems gegenüber den Vorschlägen des Deutschen Kolonialbundes auf Errichtung einer Strafkolonie auf der Admiralitätsinsel Manns mit nachfolgender Ansiedlung der endgültig oder bedingt entlassenen Verschickten auf Neupommern insbesondere betont, das Geld, das für die Verwahrung von Verbrechern in jenen Gebieten notwendig werden würde, könnte besser zur Ansiedlung von braven Leuten verwendet werden. Es erscheint bedenklich, die hochbedeutsame Frage der Strafverschickung mit derartigen Argumenten zu bekämpfen. Daß es jedem Gouverneur angenehm wäre, nur tüchtige und ordentliche Ansiedler in seinem Gebiete zu haben, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Was aber dem Deutschen Reiche not tut, das ist die Ableitung gefährlicher und zersetzender Bestandteile des Staatswesens in weitentlegene überseeische Gebiete, wo sie weniger schädlich wirken können als in dem feingefügten Organismus eines kontinentalen Kulturstaates. Intakte Individuen werden ja im Durchschnitt auch im Mutterlande ein prosperierendes Unterkommen finden. Aber die minderwertigen Bestandteile der menschlichen Gesellschaft müssen eben doch auch

untergebracht werden. Es gilt deshalb, diesen Elementen unserer Staatengebilde Gegenden anzuweisen, in welchen sie nicht mehr in der Lage sind, rücksichtslos die engen und sensiblen Kreise des zivilisierten Zusammenwohnens dichtgedrängter Massen zu zertreten, Gegenden, welche also gewissermaßen als Reservationen unter Aufsicht und Überwachung zur Reprimierung aller ausschreitenden Gelüste sich darstellen würden. Sicherlich verdienen zwar, wie die Gesichtspunkte der sogenannten „inneren Kolonisation", so auch die Vorschläge vom Universitätsprofessor Dr. Bruck, betreffs Versendung von Sträflingen nach Deutsch-Südwestafrika, insoweit volle Beachtung, als verhältnismäßig harmlosere Individuen in Frage stehen, welche weniger flucht- und meutereiverdächtig erscheinen und deshalb auch für die freien Kolonisten kein abschreckendes Moment darstellen. Anders liegt jedoch die Sache bei excessiven, mehr zum Rückfall in schwere Übergriffe hinneigenden Elementen. Diese eignen sich weder zur Arbeit im Freien im Inlande, noch zur Verbringung nach einem kontinentalen Schutzgebiet, wenn nicht ein hoher Aufwand von Bewachungsmannschaften in Anspruch genommen werden soll; — auch hierdurch würde übrigens dem Mißstand nicht vorgebeugt, daß nach verbüßter Strafzeit wieder neue schwere Belästigungen der Gesellschaft zu erwarten wären. Einsame Inseln der Südsee dagegen gewährleisten bei ihrer unbedingten oder doch nahezu völligen Fluchtsicherheit den notwendigen Schutz der Gesamtheit auf das wirksamste; zu beachten ist hierbei noch insbesondere, daß auf ihnen die Zufuhr von geistigen Getränken, dieser Quelle von so vielen schweren Straftaten, mit Aussicht auf völligen Erfolg abgeschnitten werden könnte. Auch hätten die Verschickten hier weniger Angriffspunkte zu einer Betätigung ihrer kriminellen Instinkte, so daß mit Fug zu hoffen wäre, die letzteren würden allmählich sich abstreifen. Damit aber wäre auch eine innere Wiederaufraffung der Sträflinge zu erwarten, wie sie im Mutterlande, woselbst dem entlassenen Zuchthäusler allseits nur Zurückweisung begegnet, in den meisten Fällen ganz ausgeschlossen ist. Insbesondere auch die ruhigen und objektiven Deduktionen von Universitätsprofessor Heimberger in seiner dieser Tage erschienenen Schrift über „Strafkolonien", wodurch die Notwendigkeit der Einführung der Verschickungsstrafe in unser Vollzugssystem in kurzen, aber prägnanten Zügen auf das überzeugendste dargetan wird, werden viele Bedenken und Vorurteile zerstören. — Hervorgehoben sei zu den Ausführungen des genannten Schriftstellers noch vornehmlich die durch die Geschichte der polynesischen Strafverschickung Englands belegte Tatsache, daß in dem Zwange der Verhältnisse auch die größten kriminellen Neigungen rasch abkühlen, und daß die Verschickten verhältnismäßig rasch sich der gegebenen Sachlage anpassen. — Es wird diese Tatsache durch viele Autoritäten bestätigt. Namentlich gestattet einen bestimmten Rückschluß auf die fortschreitende Entwicklung derartiger Strafniederlassungen die Tatsache, daß in Neusüdwales die Zahl der Verbrechen und Vergehen der Deportierten sich trotz der großen Zufuhr schwerbestrafter Verurteilter bis zum Jahre 1850 in absteigender Kurve bewegte. — Nach zuverlässigen Quellen verharrte nur ein proportionell sehr geringfügiger Teil der Deportierten auf dem alten Stadium der Lasterhaftigkeit, währenddem ein überaus großer Prozentsatz derselben sich innerlich besserte und die Bahnen einer geordneten Lebensführung einschlug. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht wurden glänzende Erfolge erzielt. In der Hauptsache ist aber immer zu beachten, daß es eine geradezu naive Forderung bedeuten würde, wenn man uns zumuten würde, die schlimmsten Elemente des Raubes, des Einbruchsdiebstahls, der Sittlichkeitsverbrechen usw. in dem gutmütigen und übergeduldigen Mutterlande zu belassen, nur damit sie nicht exportiert, und damit nicht einige Rotten sittlich depravierter Eingeborener in ihrem bisherigen Treiben gestört würden.

Daß die wenigen freien Ansiedler, die sich in Neuguinea und Umgegend, wie aus den Berichten australischer Blätter über bezügliche Einspruchsversammlungen auf Herbertshöhe usw. hervorgeht, gegen die Strafbesiedelung der Admiralitätsinsel und Neupommerns renitent zeigen, keine allzu große Beachtung beanspruchen können, erscheint durch die Erwägung dargelegt, daß eine Zufuhr wertvoller und billiger Arbeitskräfte in ihrem eigensten Interesse liegt. Wurden doch bekanntlich gelegentlich der Deportation Englands nach Australien mehrfach von den freien Kolonisten jenes Schutzgebietes dringende Petitionen um Überlassung von Sträflingen zu Rodungszwecken und zu öffentlichen Arbeiten nach Altengland gerichtet. Jedenfalls ist das Bestreben des Mutterlandes nach einer Säuberung, insbesondere der Großstädte, von den massenhaft sich konzentrierenden Scharen entlassener Zuchthäusler und Gefangener ein so einschneidendes, daß dem gegenüber die Scheu einiger allzu empfindlicher Freisiedler vor dem Odium der Strafkolonie zurücktreten muß. Auch streift sich nach den Erfahrungen anderer deportierender Nationen jegliches Vorurteil nach dieser Richtung hin rasch ab, da im Auslande weniger Gewicht auf das Vorleben des Individuums gelegt zu werden pflegt als in dem engeren Getriebe der festländischen Kleinstädte.



Friktionen mit den Eingeborenen werden vielleicht in dem Beginne der Strafsiedlung nicht ganz zu vermeiden sein. Da jedoch unsere Südseeinsulaner wenig zahlreich und nur mit primitiver Bewaffnung ausgestattet sind, so dürfte eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Aufsehern und Marinesoldaten zur Zurückwerfung allenfallsiger Angriffe genügen.

Äußersten Falles könnten besser sich führende Elemente unter den Deportierten selbst zum Waffendienste mit herangezogen werden, wie dies ja auch vor kurzem auf Sachalin praktisch betätigt wurde. — Bei Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte, zu denen noch solche der kolonialen Erschließung eines herrlichen Tropenlandes, der Beseitigung der unliebsamen inländischen Konkurrenz der Sträflingsarbeit, der sanitären Besserung des Loses der Verurteilten, der Gewinnung von Arbeitskräften für Errichtung von Hafenanlagen, Festungswerken, Kohlenstationen usw. usw. hinzutreten, ist es nur zu begrüßen, daß der Deportationsausschuß des deutschen Kolonialbundes den Entschluß gefaßt hat, sich von dem „Bleigewicht" doktrinärer Theorien und bureaukratischer Bedenken freizumachen, und durch den Vorschlag eines Versuches der Verschickung nach den Südseeinseln eines der bedeutsamsten Probleme aller Kulturstaaten der Jetztzeit aufzurollen. Der Widerstand einzelner juristischer Kreise gegen das neue Strafvollzugssystem ist nicht allzu hoch zu veranschlagen, da derselbe vielfach auf mangelnder Vertrautheit mit der bis vor wenigen Jahren auf deutschen Universitäten etwas stiefmütterlich behandelten Strafrechtspflege des Auslandes beruht; insbesondere die Deportationsfrage war noch vor kurzem für unsere praktischen Juristen vielfach ein terra incognita. Mit Recht wird insbesondere von Universitätsprofessor Dr. Bruck darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Problem der Strafverschickung in noch höherem Grade um soziale, nationalökonomische und kolonisatorische Interessen handelt als um speziell juristische Fragen. — Nicht unbeachtlich erscheinen auch seine Hinweise auf die mangelnde Initiative unserer Gesetzgebung in dieser für die Gesamtbürgerschaft so überaus bedeutungsvollen Sache. — Dem kräftigen Impulse der Anregung unserer Verschickungsfreunde hat bereits ein hochansehnlicher Teil der deutschen Presse durch sympathisierende Stellungnahme zu den Verschickungsvorschlägen nachgegeben. Möge immer mehr die Überzeugung sich durcharbeiten, daß nur die, wenn auch zur Überleitung in die neuen Bahnen vorerst nur auf dem Wege der freiwilligen Meldung von langjährigen Verurteilten angestrebte Eliminierung bedrohlicher und gemeingefährlicher Staatsbestandteile die Sicherung des Einzelnen, wie die Ruhe und Ordnung des gesamten Staatswesens zu gewährleisten vermag. Das Anwachsen der Kriminalität und der Rückfälligkeit in den ungeheuerlichsten Dimensionen, wie solches aus den Ziffern der Zusammenstellungen der Jahre 1882 bis 1901 unserer Kriminalstatistik auf das unzweideutigste erhellt, muß für uns eine Mahnung bilden, nach wirksameren Mitteln zur Beseitigung krimineller Exzesse zu greifen, als sie unser bisheriger Strafvollzug in dem millionenkostenden Verkümmernlassen wertvollster Arbeitskräfte zu dürftiger Zellentätigkeit zu bieten vermag.

Literatur.

R. Sommer: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. XII, 388 S. Leipzig, A. Barth, 1904. Preis 10 Mk.

Verfasser behandelt an der Hand eingehender, scharfsinniger Gutachten die forensisch wichtigen Geisteskranken („Hysterie", weil „inhaltlich unbrauchbar", wird durch „Psychogenie" zu ersetzen versucht), die verminderte Zurechnungsfähigkeit, den Typus des Verbrechers, die Psychologie des Strafvollzugs, Determinismus, Strafe. Ein Untersuchungsschema und Literatur-Angaben sind beigefügt.

Verlangt wird: Analyse der Denunziation, genaue (womöglich phonographische) Wiedergabe des Kolloqiums mit dem Angeschuldigten, analytische Behandlung seines Charakters (Motive, Triebe), gesetzliche Nachprüfung der Urteile bei zu längerer Haft Verurteilten, Beigabe eines kriminal-psychologischen Referenten bei den Strafanstalten, kriminal-psychologischen Practica.

Die Aufgabe der Kriminalpsychologie ist: Nachweis des gesetzmäßigen Zusammenhangs zwischen Charakter, äußeren Einflüssen und Handlungen. Zu § 51: Der Zusatz betr. Wille ist zweckwidrig, die dogmatische Behandlung des freiens Willens veraltet (S. 368); die Hervorhebung der Bewußtlosigkeit überflüssig, da jede Bewußtlosigkeit eine vorübergehende Geisteskrankheit bildet (auch z. B. Schlaftrunkenheit? Ref.). Partielle Geisteskrankheit wird anscheinend zugegeben („das geistige Leben setzt sich aus Teilfunktionen zusammen); der Nachweis, daß die Handlung aus dem Zustande von Geisteskrankheit entspringt, durch den Schluß des § 51 gefordert.



Zu § 175: Nur die Strafen auf allosexuelle Akte sollten entsprechend auf die homosexuellen angewendet werden. Die angeborene Homosexualität sei eine Spielart der psychisch-physischen Organisationen; das Leiden der Homosexualität entstehe lediglich durch eine Gesetzgebung, welche diese . . . ächtet.

Morphologische Abnormitäten hingen nicht notwendig mit kriminellen Anlagen zusammen; der Verbrecher-Typus ist zu negieren. Verminderte Zurechnungsfähigkeit sei eine unrichtige Bezeichnung, da Zurechnungsfähigkeit eine Eigenschaft des Richters ist (aber doch wohl eine bei diesem vorausgesetzte. Ref.).

Der Vorschlag Verfassers, daß in betreffenden Fällen nicht Strafe, sondern eine Überführung in eine Heilanstalt durch Gerichtsbeschluß erfolgen solle, ist nicht neu, sondern schon praktisch durchgeführt. Der Staat New York läßt die in dem Criminal Asyl Dannemora untergebrachten Verbrecher nach Ablauf der Strafzeit von 2 Ärzten untersuchen, worauf sie, wenn noch geisteskrank, durch Gerichtsbeschluß in weiterer Haft dort bleiben, bis sie genesen sind oder aufgehört haben, gemeingefährlich zu sein[1]). Statt des Begriffs der geminderten Zurechnungsfähigkeit den der Geistesschwäche in das StGB. einzuführen, erscheint dem Ref., bei der populären Auffassung dieser, nicht angezeigt. Das Kriterium der Einsicht in § 56 und 58 soll vollkommen unzureichend sein, weil die Gefühle, Antriebe bei der Tat nicht berücksichtigt sind.

Bez. des delinquente nato bemerkt Verfasser: „Unzweifelhaft gibt es von krankhaften Prozessen freie Menschen mit angeborenem Hang zu verbrecherischen Neigungen. Dieselben können aber nicht als krank bezeichnet werden, denn der ethische Defekt ist nur krankhaft, wenn er das Individuum schädigt. Wenn Verf. zum Beweise dagegen, daß in dem Fehlen der ethischen Gefühle bei dem Delinquenten also etwas Krankhaftes vorliegt, S. 318 anführt: Antisoziale Neigungen, z. B. Habsucht, Grausamkeiten u. a. seien deswegen nicht als krank zu erachten, weil sie ein sonst intelligentes Individuum sogar in den Besitzverhältnissen vorwärts bringen können, so bedarf das keiner Widerlegung. Strafe (S. 14) sei als bloße Vergeltung unwissenschaftlich; sie habe bloß weitere Störungen der sozialen Gemeinschaft zu verhüten; jede Form von Rache sei auszuschließen (S. 322). Das ist irrtümlich. Wenn jemand durch Leidenschaften (z. B. Trunk) gegen die Gesetze der Gesundheit handelt, so ist die natürliche Folge, daß er krank wird. Diese Folge muß als Strafe bezeichnet werden; und ganz richtig sagt man: Der Mißbrauch des Alkohols rächt sich an ihm. Ganz ebenso wie bei den Naturgesetzen kann man also mit Recht auch beim StG. von Vergeltung sprechen.

Den freien Willen mit dem Determinismus zu versöhnen, versucht Vf. in folgender Weise: Das Wollen muß naturwissenschaftlich in deterministischer Weise als abhängig von gehirn-psychologischen Bedingungen aufgefaßt werden; aber zugleich als etwas aktives, welcher seinerseits das psychisch-physische Geschehen beeinflußt. Strafe sei der Ausdruck eines auf die Regulierung der menschlichen Handlung gerichteten Willens. Wenn nun aber nach Verf. der kritische Verstand das regulierende Moment der Willensrichtung bildet, so entsteht eben die Frage, warum die (erhaltene) Intelligenz das eine Mal den Willen reguliert, das andere Mal nicht?

Wo Beeinflußbarkeit als Strafe völlig fehlt wie bei Personen mit angeborenen antisozialen Trieben, sei Detention erforderlich. Wird aber das charakteristische Merkmal der Haft dadurch eliminiert, daß eine Zelle, eine Strafanstalt, statt Strafzelle usw. die Bezeichnung Irrenzelle, Detentionszelle bekommt? Da Verf. einen genügenden Grund zur Aufrechterhaltung der Todesstrafe nicht finden kann, so wird der wissenschaftliche Determinismus durch diese Folgerung allein schon genügend widerlegt. Für die Behauptung des Verfassers: „Auf der Grundlage, daß die (insbes. verbrecherischen) Handlungen als Resultat der angeborenen Anlage und der exogenen Momente zu erklären sind, wird die Kriminalpsychologie sicherer stehen als auf der Hypothese der Willensfreiheit", hat S. den überzeugenden Nachweis nicht erbracht.

Geh. Med.-Rat Dr. Hermann Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. Siegfr. **Türkel,** Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform in Österreich (1850—1904). M. Perles, Wien, 1905. 64 S.

Eine erschöpfende historische Zusammenstellung über den Gang der Verhandlungen G., der Frage nach Unterbringung solcher in Österreich seit 1850.

Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

---

[1]) Alison: Insanity in Penal Institutions etc. Vortrag auf dem Kongreß in Louisville 1903.



Dr. Hermann **Kornfeld,** Verbrechen und Geistesstörung im Lichte der altbiblischen Tradition. Halle, Marhold, 1904. 36 S. 0,80 Mk.

Aus dem biblischen Standpunkt des Alten Testaments ergibt sich, daß die Seele nichts mit dem Gehirn gemein hat, sondern ihren Sitz im Blute hat, daß wir prinzipiell unterscheiden müssen zwischen echten Geisteskrankheiten und solchen scheinbaren Geisteskrankheiten, in denen durch Erkrankung des Gehirns oder anderer Organe der Geist nur unfähig geworden ist, sich dieser Organe zu bedienen; daß die jüdische Schlachtweise, die Tiere verbluten zu lassen, die vollkommenste und für das Tier humanste Todesart ist u. a. m. Das Verbrechen müssen wir im biblischen Sinne als Ungehorsam gegen Gott auffassen. Eine Brücke zwischen Geistesstörung und Verbrechen gibt es nicht. Geniale Dichter haben nach Ansicht des Verf. diesen Unterschied zwischen beiden intuitiv oft richtiger erkannt als Kriminologen und Psychiater von Beruf. — Diesen biblischen Anschauungen bringt Verf. offenbar weitgehende Sympathieen entgegen. Dr. med. Stier, Berlin.

Raecke, Assistenzarzt, Dr., Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S., Marhold, 1903. 178 S. Preis 3,80 Mk.

Epilepsie kann jederzeit psychische Störungen ohne körperliche Begleiterscheinungen hervorrufen, und zwar præ- und postepileptische und sog. Äquivalente. Die ep. Bewußtseinstörungen können u. a. mit äußerlich geordnetem Verhalten sowie geringem Affekte verbunden sein, häufig ganz allmählich abklingen und brauchen keinen merklichen Erinnerungsaffekt zu hinterlassen. Es finden sich einfache Stimmungsschwankungen; dann traumartige Dämmerzustände mit zwangsartigen Zuständen, Verwirrtheit, automatisches Handeln, Desorientierung bei Ich-Bewußtsein, retrograde Gedächtnisdefekte, paranoide Zustände. Forensisch bemerkenswert sei: In vielen Fällen ist die Erinnerung erhalten bei zweifellos ep. Anfällen. Sie kann im Beginn der Aufhellung noch vorhanden sein, um nach Ablauf der Psychose total verloren zu gehen. Sie kann nachträglich noch dauernd gefälscht sein.

Für die Diagnose gilt: 1. Ohne ep. resp. epileptoide Antecedentien gibt es keine ep. Psychose. 2. Die Geistesstörung muß den Charakter der ep. tragen. Reichhaltige Literatur (529 N.'n.) und eine große Anzahl genau analysierter Krankengeschichten sind beigefügt. Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. Karl **Kompe,** Idiotismus und Imbecillität in strafr. Bez. Friedr. Bl. f. ger. Med. 1904.

Lediglich Zusammenstellung der herrschenden Ansichten.

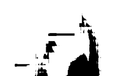
Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. II B. H. 1 u. 2.) 110 S. Halle, C. Marhold, 1904. 2,40 Mk.

Heidlen (richtig Haidlen), OLGR., zieht aus RGEntsch. vom 6. Okt. 1902 (Pflegschaft behufs Scheidung über eine Geisteskranke, obwohl sie zur Besorgung des Gesamtheit ihrer Angelegenheiten unfähig war) die Konsequenzen. Bei Geisteskranken, mit denen auf Grund § 105^2 eine Verständigung nicht möglich ist, und zwar sowohl vorübergehend wie dauernd G., kann einer Vertretungsbedürftigkeit — vorausgesetzt, daß ernstere Interessenkollisionen nicht zu befürchten sind — sowohl durch eine sich auf sämtliche Angelegenheiten der Kranken wie ad hoc angeordnete Pflegschaft genügt werden.

Kreuser, Med.-Rat: Paranoia entwickelte sich unter „langsamer Einwirkung von . . . Schädlichkeiten, die nicht hinreichen, eine Trübung des Bewußtseins oder eine das gesamte geistige Leben beherrschende Stimmungsanomalie in . . . Ansturm auszulösen." Eine partielle P. gäbe es nicht; gesetzwidrige Handlungen von P.n beruhten nicht auf freiem Willen. Trotzdem sei bei P. nicht immer Geschäftsunfähigkeit vorhanden. Auch die geistige Gemeinschaft des Ehegatten könne trotz langjähriger und aussichtsloser Geisteskrankheit erhalten bleiben, ja sogar „durch Übertragung eines p.n Wahninhalts fester geknüpft werden". (! R.) Daß jemand durch gewagte verrückte Ideen nicht gehindert sein solle, seine Geschäfte, und sogar vorzüglich, zu besorgen, bei diesen nicht im Sinne des BGB. § 104^2 willenslos und doch in seiner ganzen Persönlichkeit so verändert sei, um z. Z. der Tat immer als willenlos im Sinne des StGB. zu gelten, wird dem Strafrichter vorkommenden Falles doch bedenklich erscheinen und die Diagnose bezweifeln lassen.

Pf. Wallenberg bespricht das Quärulieren Geisteskranker (u. a. Rekonvaleszenten), Schwachsinniger.



Minist.-R. Schwab: Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Dr. Gaupp: Moral. Irrsinn und jugendl. Verbrecher, hält eine Zunahme letzterer und der Entartung für zweifellos. Die Statistik lehre, daß weitaus die meisten Verbrechen letzterer exogenen Ursprung haben. Es gibt Fälle von moralischem Irrsinn, von angeborener Unfähigkeit zum Mitleid. Diese Defekten müssen in eigenartige Anstalten kommen (Kolonien Ref.)

S. R. Dr. Fauser: Bedeutung der neueren Entwicklung der Psychiatrie für die ger. Med.

StR. Dr. Wildermuth: Zurechnungsfähigkeit Hysterischer.

Dr. Daiber: Statist. Erhebungen über die for. Bez. der württemb. Irrenanstaltspfleglinge. Geh. Med.-R. Dr. Hermann Kornfeld, Gleiwitz.

Kornfeld: Geisteszustand Taubstummer. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Band 62.

An einem ausführlich beschriebenen, vom Verf. begutachteten Fall wird dargetan, wie außerordentlich groß im Einzelfalle die Schwierigkeit sein kann, ein Urteil über die Frage zu fällen, ob ein Taubstummer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht besitzt (§ 58 RStGB.). Diese Schwierigkeit wird nicht geringer, wenn man alle zu diesem Paragraphen ergangenen Entscheidungen des RG., die Verf. ausdrücklich anführt, berücksichtigen will. — In dem beschriebenen Fall handelt es sich um ein 26jähriges Mädchen, das in der Taubstummenanstalt Lesen, Schreiben und die notwendigsten Handarbeiten erlernt, jedoch bei allem eine sehr geringe Begabung gezeigt hatte. Sie war wegen Herumtreibens, Bettelns und Entziehung der Kontrolle (als Prostituierte) mehrfach mit Gefängnis und Arbeitshaus bestraft; jetzt war sie angeklagt, weil sie zweimal ein Kind in einer sinnlosen und für den normalen Menschen unbegreiflichen Weise entführt hatte. Trotz des zweifellos vorliegenden intellektuellen und moralischen Schwachsinns konnte sich der Gutachter, da die Handlungen mit Überlegung vorbereitet und mit einem gewissen Geschick ausgeführt waren, nach genauer Prüfung doch nicht entschließen, die Zurechnungsfähigkeit oder die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlungen auszuschließen; er betont jedoch, daß die Angeklagte eine in jeder Hinsicht minderwertige Person ist, welche, wenn sie in Freiheit bleibt, als gemeingefährlich angesehen werden muß.

Dieser Beurteilung des hochinteressanten Falles dürfte rückhaltlos beizustimmen sein. Dr. med. Stier, Berlin.

J. **Trüper,** Psychopath. Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzverletzungen Jugendlicher. Langensalza, Beyer & Söhne, 1904. 57 S. 1 Mk.

Verf. bespricht zunächst die Verbrechen J.'r. gegen Leib und Leben:

„Wer hat das Verderbenbringende bei Hüssener, Fischer, Arenberg, Dippold u. a. — bei angeborenen nervösen Anlagen — zur Entfaltung gebracht? Der Alkohol und wohl nur der Alkohol."

Demnächst die gegen das Eigentum: Von 49 675 J.'n. a. 1901 wurden 36 608 wegen solcher verurteilt. Ursache oft Nachahmung, Suggestion, insbes. durch (Zeitungs-) Lektüre und vielfach auf Grund abnormer Nervenerregbarkeit. Verf. fordert: Unterricht der künftigen Lehrer in der Psychopathie des kindlichen Seelenlebens, Vermeidung einseitiger Intelligenzbildung in der Schule, Verweisung zunächst an „Jugendgerichte", Heilerziehung in besonderen Anstalten.

Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. jur. et phil. Siegmund **Keller,** Der Beweis der Notwehr. Eine rechtshistorische Studie aus dem Sachsenspiegel. Heft 57 der Beling'schen strafrechtlichen Abhandlungen Breslau 1904. — Dr. jur. Ernst **Schleifenbaum,** Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 BGB. Mit besonderer Berücksichtigung des Begriffs der Rechtswidrigkeit. Heft 54 der Beling'schen strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1904. — Dr. O. **v. Alberti,** Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe. Stuttgart 1904. — Dr. jur. Leo **Ahsbahs,** Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Kiel 1903.

Der Zusammenhang, in dem die genannten vier Abhandlungen stehen, ist ein rein äußerlicher insofern, als es sich in allen irgendwie um Notwehr handelt. Was

man aber aus der großen Verschiedenheit dieser Schriften entnehmen kann, ist die Erkenntnis, wie groß das Gebiet ist, das wir mit der Bezeichnung „Notwehr“ versehen.

Die erste Arbeit von Keller ist rein historisch und behandelt die prozessuale Seite der Notwehr, nämlich die Vorschriften, die der Sachsenspiegel gibt, um das Vorhandensein von Notwehr später zu beweisen. Es handelt sich hierbei um die Auslegung des Art. 14 im 2. Buch des Sachsenspiegels. Der Verfasser unterscheidet hierbei drei Fälle, die sämtlich die Eingangsworte des Art. 14: „Schlägt ein Mann einen andern in der Not zu Tode“ zur Voraussetzung haben, wobei der Begriff der Not nicht mit dem heutigen Begriff der Notwehr identisch ist, vielmehr den Zustand bedeutet, „der einen Menschen zwingt (subjektiv oder objektiv), in die Interessensphäre anderer verletzend einzugreifen, um die eigenen Interessen zu schützen“.

Als ersten Fall stellt der Verfasser den hin, daß der Überlebende bei dem Erschlagenen bleibt, um ihn vor Gericht zu bringen und über ihn zu richten. Da der Art. 14 für diesen Fall eine Entscheidung nicht gibt, zieht der Verfasser die Art. 69 des 2. Buches und Art. 64 und 69 des 1. Buches des Sachsenspiegels zur Entscheidung heran. Auf Grund dessen gelangt er zu der Hypothese, daß dem ersten Fall des Art. 14 der Tatbestand zugrunde lag, daß ein Fremdling oder ein Straßenräuber von einem Einheimischen getötet wurde, und gibt dann als Beweismittel für das Vorhandensein von Notwehr (im Sinne des Sachsenspiegels) an:

1. das Erbieten eines Magen, für den Toten den Kampf aufzunehmen,
2. das Zeugnis von sechs Schreimannen,
3. Zweikampf mit einem außerhalb der Magenschaft stehenden, und als letztes Mittel
4. Scheinkampf gegen den Toten.

Mißlang der Beweis, was nur im Fall des Zweikampfs möglich war, so wurde der Ankläger nach Friedensrecht gerichtet; gelang er, so war er ohne weiteres frei.

Als Voraussetzung für den zweiten Fall nimmt Keller an, daß der Fremde im Kampf mit dem Einheimischen Sieger geblieben ist. Dann aber hat er die Leiche verlassen, sich zum Richter begeben und diesem ein offenes Geständnis abgelegt. Dieses Geständnis schützt ihn davor, daß er als Totschläger zum Tode verurteilt wird; an Stelle der Todesstrafe jedoch tritt die Verpflichtung zur Wergeldzahlung an die Sippe der toten Hand, während ein Beweis, daß der Totschlag regelmäßig in Notwehr erfolgt ist, dem Täter überhaupt abgeschnitten ist.

Für den dritten Fall schließlich stellt der Verfasser als Voraussetzung auf, daß die Magen des Erschlagenen mit dessen Leiche vor den Richter kommen, bevor der Totschläger selbst zum Richter kam. In diesem Falle wird der Beweis dafür, daß die Tötung in Notwehr geschehen ist, der Regel nach durch Zweikampf zwischen dem Totschläger und einem der Magen des Erschlagenen erbracht; allerdings war daneben auch der Beweis durch sechs Schreimannen zulässig.

Die Auslegung Kellers steht in bewußtem Gegensatz zu der von der älteren Schule, insbesondere von Zöpfl vertretenen, deren Widerlegung der Verfasser sich ausführlich angelegen sein läßt; jedenfalls zeigt seine, von einigen Abschweifungen abgesehen, knapp und konsequent durchgeführte Arbeit ein tiefes Eindringen in die Rechtsideen des Sachsenspiegels.

Durchaus auf dem Boden des geltenden Rechts bewegt sich die Abhandlung von Schleifenbaum, die sich zum Ziel genommen hat, den Begriff des zur Notwehrlage erforderlichen „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs“ so festzulegen, daß er mit dem Wortsinn der §§ 227 und 228 BGB. übereinstimmt. Die Abhandlung beschäftigt sich insbesondere mit dem Begriff der Rechtswidrigkeit, dessen Abgrenzung besonders für die Frage der Notwehr gegen schuldlose Angriffe bedeutsam ist, und kommt unter Bekämpfung und Verwerfung aller entgegenstehenden Ansichten zu dem Resultat, daß zur Notwehr „objektive Rechtswidrigkeit“ erforderlich ist, d. h. ein Verstoß wider eine Norm seitens eines menschlichen Wesens. Die Berechtigung dieses Begriffes sucht der Verfasser hauptsächlich in Zweckmäßigkeitsgründen, indem der Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit seiner Ansicht nach die Unterscheidung der Ausschlußgründe der Widerrechtlichkeit und der Schuldausschließungsgründe möglich macht und die einheitliche Fassung einer Reihe von Instituten des geltenden Rechts, insbesondere der Formaldelikte des Strafrechts und der Bestimmungen über Haftung ohne Verschulden, ermöglicht. Einen indirekten Beweis für die Richtigkeit des von ihm aufgestellten Begriffs entnimmt der Verfasser auch daraus, daß selbst die Vertreter entgegengesetzter Meinungen sich an irgend einem Punkte zur Anerkennung dieses Begriffs gedrängt sehen. Der Verfasser bekämpft mit recht viel Scharfsinn die bisher aufgestellten Theorien, ohne jedoch für die Richtigkeit seines Begriffs mehr als einen negativen Beweis zu geben, daß nämlich die verschiedenen Theorien die Möglichkeit dieses Begriffs nicht ausschließen. Dieser negative Beweis ist so in den Vordergrund

der Abhandlung gerückt, daß eine wirkliche positive Begründung der Ansicht des Verfassers fast gänzlich fehlt.

Ein bisher noch wenig betretenes Gebiet, das zwar nicht direkt in den Rahmen der Notwehrlehre fällt, wohl aber diesem benachbart ist, behandelt Alberti in seiner Arbeit. Der auf den ersten Blick nicht gleich völlig verständliche Titel: „Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe", wird am besten erläutert durch das von Alberti gegebene Beispiel: Erregung öffentlichen Ärgernisses durch eine unzüchtige Handlung, die kein Privatrecht verletzt und die doch kein anständiger Mensch vor seinen Augen weitergeschehen lassen kann. Hier wird kein privatrechtliches Gut angegriffen und der Hemmende hat auch kein privatrechtliches, sondern nur ein tatsächliches oder ein öffentlichrechtliches Interesse. Es sind daher die Begriffe Notwehr und Notstand, bei denen der Sprachgebrauch wenigstens ein privatrechtliches Interesse des Hemmenden voraussetzt, zur Entscheidung des oben angeführten Tatbestands nicht geeignet. Der Verfasser geht nun im einzelnen durch, was vom positiven Recht auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Soweit solche Unrechtshemmungen den Tatbestand von Beleidigungen erfüllen, sind sie durch § 193 StGB. gedeckt; nicht dagegen könnte für den Tatbestand des § 240 StGB. erfüllende Hemmungshandlungen Straffreiheit verlangt werden, da für § 240 entscheidend ist, ob das Mittel widerrechtlich, nicht ob der Zweck erlaubt ist. Was das Privatrecht anbetrifft, so hält Alberti eine entsprechende Anwendung der Normen des BGB. über die Geschäftsführung ohne Auftrag für nicht möglich, da diese Normen nur Handlungen regeln wollen, die Privatrechtsgeschäfte anderer ersetzen, auch das BGB. über die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführungshandlungen an sich nichts sage. Dagegen findet der Verfasser eine Lösung der Frage in den Bestimmungen der §§ 904 und 826 BGB. Aus § 904 folgert er, daß alle die Maßnahmen privater Unrechtshemmung rechtmäßig sind, welche durch Einwirkung auf fremdes Eigentum vollzogen werden können, und § 826 legt er dahin aus, daß derjenige vorsätzlich gegen die guten Sitten handelt, welcher, um bei Durchführung seines Unrechts ungestört zu sein, durch Abwehrhandlungen denjenigen verletzt, der das Unrecht hemmen will. Der Verfasser ist sich der weittragenden Konsequenzen dieses in seiner Allgemeinheit so dehnbaren Satzes wohl bewußt und sucht diese dadurch einzuschränken, daß er die Forderung aufstellt, der das Unrecht Hemmende dürfe selber nicht vorsätzlich gegen die guten Sitten Unrecht zufügen, wie dies z. B. dann geschieht, wenn ein schreiendes Mißverhältnis zwischen dem drohenden und dem durch dessen Hemmung angerichteten Schaden besteht.

Ob die sehr gekünstelte und verwickelte Auslegung des § 826 BGB., durch die der Verfasser zu den aufgestellten Sätzen gelangt ist, die von ihm aufgestellte Frage lösen kann, mag zweifelhaft erscheinen; jedenfalls hat Alberti in seiner überaus interessant geschriebenen Arbeit ein Gebiet betreten, das sicherlich der Beachtung wert ist und zur Lösung der angeregten Fragen manchen wertvollen Fingerzeig gegeben.

Eine völlige Reform der ganzen Notwehrlehre strebt schließlich die Schrift von Ahsbahs an, und zwar ist er wie Schleifenbaum dazu angeregt durch die Frage der Notwehr gegen einen schuldlosen Angriff. Er findet diese Frage durch das geltende Recht nicht in genügender Weise gelöst und hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, den Fehler, den das geltende Recht bei der Abwehr macht, zu entdecken und die Marksteine für eine weitere Entwicklung festzulegen. Infolgedessen soll diese Schrift ausführlich in den Literaturberichten zur Revision des Strafrechts behandelt werden. Was das geltende Recht betrifft, so will Ahsbahs gegen den Angriff, der seinem Träger subjektiv nicht zugerechnet werden kann, zwar nicht die Notwehr aus § 227 BGB. zulassen, wohl aber den § 228 BGB. analog anwenden.

Dr. jur. Leonhard Holz.

Dr. jur. Alexander **Girginoff**, Der bindende Befehl im Strafrecht. Leipziger Inaug.-Diss. Borna-Leipzig. 1904. (XI, 113 S.).

In den allgemeinen Teil des Strafrechts gehört die Frage, die Girginoff in seiner Arbeit behandelt. Er untersucht den Einfluß, den der bindende Befehl auf die Widerrechtlichkeit einer Handlung ausübt. Nachdem er das Wesen des Gewaltsverhältnisses als das rechtliche Können der Gewaltsausübung definiert hat, dessen Merkmal in dem Unterworfensein des Willens einer Person unter den einer andern besteht, erläutert er die strafrechtliche Bedeutung des Befehls im allgemeinen und kommt nach ausführlicher Würdigung der bisherigen Literatur zu dem Resultat, daß der bindende Befehl die Widerrechtlichkeit der befohlenen Handlung aufhebt, während er die Anschauung, als ob die Handlung eine unzurechenbare sei, entschieden zurückweist. Auf Grund dieser Anschauungen geht er dann die einzelnen Gewaltverhältnisse durch,

und zwar nach Festlegung der Tatsache, daß die rechtliche Natur der Privatrechtsverhältnisse das Erlassen von bindenden Befehlen zu strafbaren Handlungen nicht erlaubt, der Reihe nach die Gewaltverhältnisse des Staats-, Schiffs- und Militärdienstes. Ausführlicher betrachtet Girginoff die Gewaltverhältnisse des Staatsrechts, bei dem er dem Untergebenen eine Prüfung nur der formellen Berechtigung der Befehlsgewalt des Befehlenden gestattet, und des Militärdienstes, bei dem er den Befehl nur dann für unverbindlich erklärt, wenn sein Befolgen eine Verletzung der militärischen Treue bedeuten würde. Zum Schluß betrachtet Girginoff die Frage, wie sich das Kausalverhältnis des Befehlenden und des Untergebenen zu dem durch die Ausführung des Befehls verursachten Erfolg gestaltet und kommt hier zu dem Resultat, daß lediglich der Befehlsgeber für die Folgen der Ausführung des Befehls verantwortlich ist.

Dr. Leonhard Holz, Berlin.

Dr. Joh. **Nagler**, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann, 1903. 170 S. 5,– M.

Der Inhalt des vorzüglich und mit großem Scharfsinn geschriebenen Buches von Nagler greift weit über das gestellte Thema hinaus in die Grundlagen des Strafrechts ein. Um zur Beantwortung der Frage zu gelangen, ob die Teilnehmer am Sonderverbrechen zu bestrafen sind, zergliedert Nagler zunächst den Begriff des Sonderverbrechens, dessen Kernpunkt er darin findet, daß das zum Schutze gewisser Rechtsgüter vom Staat erlassene Verbot sich nur an einen bestimmten Kreis von Personen richtet, nicht aber an die Allgemeinheit. Von diesem Sonderverbrechen unterscheidet Nagler scharf diejenigen Verbrechen, bei denen sich das gesetzliche Verbot an die Allgemeinheit, d. h. an alle Rechtsunterworfenen richtet, bei denen aber allerdings eine gewisse physische Beschaffenheit des Täters Voraussetzung der Möglichkeit des Verstoßes gegen dies Verbot ist. Zur letzteren Kategorie rechnet Nagler z. B. das Verbrechen gegen § 181a StGB., das Verbrechen der Notzucht, die beide nur von Männern begangen werden können, u. a. Sodann geht Nagler auf die Zergliederung des Täterbegriffs über und gibt die Definition, daß derjenige Täter sei, in dessen Person sich alle Tatumstände, die das konkrete Strafgesetz unmittelbar erfordert, objektiv und subjektiv verwirklichen. Was aber die innere, geistige Seite der Tat betrifft, so ist Täter derjenige, welcher den verbrecherischen Erfolg (schuldhaft) verursacht. Hierbei kommt es vor allem auf den Willen des Täters an, das Verbrechen zu verwirklichen, insbesondere auf den Willen, den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, gegenüber dem Teilnehmerwillen, der nur einzelne Bedingungen zur Herbeiführung des Erfolges setzen will. Beide Seiten des Täterbegriffs zieht Nagler schließlich zusammen in der Definition: „Täter ist derjenige, der den verbrecherischen Erfolg verursachen will und tatsächlich auch die sämtlichen Tatbestandsmerkmale objektiv wie subjektiv verwirklicht.

Auf der Grundlage der beiden Begriffe „Sonderverbrechen" und „Täterschaft" gelangt Nagler dann zu dem Resultat, daß Täter des Sonderverbrechens nur derjenige sein kann, der durch die Sondervorschrift verpflichtet ist, sofern in seiner Person die übrigen Merkmale der Täterschaft zusammentreffen. Wer durch die Sondervorschrift verpflichtet ist, das muß von Fall zu Fall auf Grund positiver Gesetzesbestimmungen sorgfältig ergründet werden. Die Art und Weise, wie beim Sonderverbrechen der verbrecherische Wille des Täters in die Erscheinung tritt, ist dieselbe wie beim gewöhnlichen Verbrechen; es kommt also auch hier auf die Kausalität an. Und hier steht Nagler auf dem sehr fein begründeten und durchgeführten Standpunkt, daß der Täter die Tat nicht nur vollführen kann mit eigenen Mitteln und unter Benutzung von Naturkräften, zu denen ja auch die Unzurechnungsfähigen gezählt zu werden pflegen, sondern auch in ganz besonderem Maße durch die Beeinflussung, die er auf den Willen anderer, an sich zurechnungsfähiger Personen ausübt, sofern diese Personen sich lediglich als Werkzeuge in seinen Dienst stellen. Der Kausalzusammenhang wird erst unterbrochen, und eine neue Kausalreihe beginnt erst, sobald in dem bisherigen Werkzeug eine selbständige treibende Kraft entsteht, die dann den verbrecherischen Erfolg als nach seinem verbrecherischen Willen entstanden hinstellt. Von diesem Standpunkt aus beurteilt Nagler auch die Mittäterschaft und hält für Mittäter die Personen, die die Straftat mit dem Bewußtsein der Willens- und Handlungsgemeinschaft schuldhaft verursachen — soweit nicht Anstiftung vorliegt. Infolgedessen kann Mittäter des Sonderverbrechens nur derjenige sein, der als Eintäter sich des Sonderverbrechens schuldig machen kann.

Nach all diesen Betrachtungen geht Nagler dann auf das eigentliche Thema der Teilnahme am Sonderverbrechen ein; er weist nach, daß bei dem Mangel jeder

positiv-rechtlichen Regelung die Beantwortung der aufgeworfenen Frage aus den allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden müsse, und daß bisher hierbei immer ein falscher Ausgangspunkt gewählt worden sei, insofern man bisher vom Begriff der Teilnahme ausging, nicht von dem des Sonderverbrechens. Wollte Nagler nun konsequent seine Ansicht durchführen, daß die Verbote, deren Verletzung die Sonderverbrechen bilden, sich nur an einen bestimmten Personenkreis richten, dann hätte er auch daraus die Folgerung ziehen müssen, daß Personen, die außerhalb dieses Kreises stehen, ebensowenig wie sie als Täter in Betracht kommen, auch als Teilnehmer strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Diese Folgerung widersprach aber wohl seinem Rechtsgefühl; um nun die seinem wie wohl auch dem allgemeinen Rechtsgefühl allein entsprechende Lösung der Frage zu erreichen, konstruiert Nagler außer der direkten Wirkung jener Verbote auf die von ihnen betroffenen Personenkreise eine sekundäre Wirkung auf die Allgemeinheit, auf Grund deren allen Rechtsunterworfenen, auch wenn sie nicht selbst Täter sein können, verboten wird, auch nur eine Bedingung zur Erreichung des rechtswidrigen Erfolges zu setzen. Und weder die Sorgfalt, mit der Nagler dann alle möglichen Fälle auf ihre praktische Behandlung durchgeht, noch auch der Scharfsinn seiner übrigen Deduktionen und die sichere Beherrschung des Quellenmaterials können mit dieser Inkonsequenz versöhnen. Ob es nicht für die Brauchbarkeit der ganzen Konstruktion ein böses Zeichen ist, wenn man, um zu einem praktisch befriedigenden Resultat zu kommen, ihrer konsequenten Durchführung Gewalt antun muß? Dr. jur. Leonhard Holz.

Dr. Pericles **Bisoukides,** Der Hochverrat. Eine historische und dogmatische Studie. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1903. XII und 148 S. 3,60 M.

B. gibt in dieser Schrift von S. 1—70 einen Überblick über die Rechtsgeschichte des Hochverrates, auf S. 71—131 eine Darstellung des Hochverrates nach dem RStGB. und fügt auf S. 132—144 legislatorische Grundgedanken hinzu; ein Sachregister schließt das Werk ab. Ein einheitliches Urteil über das Werk zu fällen, ist nicht leicht, da die einzelnen Teile in ihrer Qualität zu verschieden sind und sich B. nur selten zu selbständiger Beherrschung des Stoffes aufschwingt. Der historische Teil leidet besonders unter dem Fehler, daß der Einfluß des Lehnrechtes — der Felonie — und der deutschen Stadtrechte gar nicht in Betracht gezogen ist, denn die Worte auf S. 46: „Die ganze abendländische Welt ist von dem Lehnrechte so sehr voreingenommen (sic!) und entzückt, daß sie unter dessen Normen die disparatesten Begriffe zu bringen sucht. Der Einfluß macht sich auch in unserer Materie bemerkbar. Hoch- und Landesverrat werden durchweg als Bruch der Lehnstreue gegen den höchsten Lehensherrn betrachtet," wird niemand als eine ausreichende Würdigung dieses fundamentalen Einflusses ansehen können. Anstatt der deutschen werden aber wenigstens die italienischen Stadtrechte in Betracht gezogen! — Daß das in Deutschland tatsächlich rezipierte crimen laesae maiestatis ein ganz anderes Verbrechen als das römische Verbrechen gleichen Namens war, geht ebenfalls nicht klar hervor; wie wäre sonst z. B. das Zustandekommen der Reformation denkbar gewesen? — Auch zum dogmatischen Teile ließe sich manches Desiderat nennen, wiewohl dieser Teil sehr viel besser, teilweise sogar recht gut gelungen ist. — Bezüglich der legislatorischen Gedanken aber läßt sich in einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht reden, sie sind Sache der Politik; nur die Erklärung glaube ich meinem Namen schuldig zu sein, daß ich B. hier kaum in einem einzigen Punkte zustimmen kann.

Im ganzen aber hat B. in dieser Schrift löblichen Fleiß gezeigt, so daß ihre Anschaffung wohl empfohlen werden kann. Dr. Burkh. v. Bonin.

Dr. jur. Martin **Schlesinger,** Der Aufruhr (§ 115 RStGB.). Heft 52 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Beling. Breslau 1904. (VI, 83 S.). — Dr. jur. Hans **Lohmeyer,** Das Wesen der Begünstigung. Eine strafrechtliche Studie. Breslau, M. u. H. Marcus, 1904. (IV, 66 S.) — Dr. jur. Hans **Zint,** Referendar, Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel in § 274 StGB. Heft 58 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Beling. Breslau 1904. (120 S.).

Der Interpretation von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs selbst dienen die drei Arbeiten von Schlesinger, Lohmeyer und Zint. Der Interpretation des § 115 StGB. ist die Arbeit von Schlesinger gewidmet, und zwar legt Schlesinger seine Ausführungen auf die breiteste historische Grundlage, indem er versucht zu zeigen, wie das Delikt des Aufruhrs im Lauf der historischen Entwicklung immer präziser sich aus einer Reihe

ähnlicher Delikte gegen den Staat herausgehoben hat. Sodann gibt Schlesinger eine Interpretation des § 115 StGB., ohne jedoch bemerkenswerte neue Ideen zu bringen, und schließt mit einem rechtsvergleichenden Teil, in dem er die Stellung des Aufruhrs in einer Reihe außerdeutscher Strafgesetzgebungen betrachtet.

Das Wesen der Begünstigung zu untersuchen, hat sich Lohmeyer zur Aufgabe gesetzt und zwar ebenfalls auf breiter historischer Grundlage. Er bekämpft vor allem die Auffassung, daß die Begünstigung nachfolgende Teilnahme sei, schon aus der einfachen sprachlichen Erwägung heraus, daß die Teilnahme an einer Handlung Gleichzeitigkeit bedingt, so daß der Begriff „nachfolgende Teilnahme" ein Widerspruch in sich ist, unter Besprechung der für diese Ansicht vorgebrachten Gründe. Lohmeyer betrachtet vielmehr die Begünstigung als ein selbständiges Verbrechen, und zwar macht er einen wesentlichen Unterschied zwischen persönlicher und sachlicher Begünstigung. Die persönliche Begünstigung faßt Lohmeyer auf als absichtliche Hemmung der Strafrechtspflege, die auf Vereitlung eines staatlichen Strafanspruchs abzielt. Die sachliche Begünstigung dagegen ist ein Vermögensverbrechen und zwar die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes. Diese Unterscheidung will Lohmeyer nicht nur de lege ferenda haben, sondern interpretiert sie auch de lege lata aus dem § 259 StGB., wenn auch etwas künstlich.

In einer sehr interessanten und scharfsinnigen Abhandlung beschäftigt sich Zint mit den im § 274 StGB. zusammengestellten Vergehen der Urkundenunterdrückung und des Grenzfrevels. Als das beide Vergehen umfassende Prinzip faßt Zint den Schutz der Beweismittel auf, die Zint in zwei Gruppen einteilt, je nachdem ihr gedanklicher Inhalt für jedermann verständlich ausgedrückt oder nur symbolisch angedeutet ist. Zint beschäftigt sich zunächst allein mit der Urkundenunterdrückung und weicht schon bei der Definierung des Urkundenbegriffs von der herrschenden Lehre ab, insofern er als Urkunde nur Schriftstücke gelten läßt. Diese Ansicht stützt er ebenso auf sprachliche Momente wie auf die Gesamtheit der geltenden Gesetze und die historische Entwicklung. Dieses Schriftstück wird nun zur Urkunde dadurch, daß es die Bestimmung erhält, zum Beweise zu dienen und zwar zum Beweise einer rechtlich erheblichen Tatsache. Es fragt sich nun, ob die in § 267 StGB. enthaltene Beschränkung, d. h. das Erfordernis der Beweiserheblichkeit auch für § 274 gilt. Zint verneint diese Frage im Hinblick auf den Umstand, daß § 267 den Gebrauch der gefälschten Urkunde fordert und die durch den Gebrauch beabsichtigte Täuschung nur möglich ist, wenn die Urkunde beweiserheblich ist. In § 274 fehlt jedoch jeder Anlaß zu dieser Beschränkung, da die Urkunde nicht zum Gebrauch produziert, vielmehr dem Gebrauch gerade entzogen wird. Das letzte Erfordernis des § 274 ist nun, daß die Urkunde dem Täter entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört. Das „Gehören" will Zint aber soweit ausgedehnt wissen, daß jeder, der ein Recht an dem gedanklichen Inhalt der Urkunde hat, auch an dieser ein Recht hat. Die deliktische Handlung des § 274 ist Verletzung der Integrität der Urkunde zum Zweck der Beweishinderung. Vernichtet ist also die Urkunde nicht nur dann, wenn sie körperlich vernichtet, sondern schon dann, wenn sie inhaltlich so verändert ist, daß ihr eine Beweiskraft nicht mehr zukommt. Dementsprechend ist die Urkunde dann beschädigt, wenn ihre Beweiskraft gemindert ist. Scharf zu unterscheiden von der Urkundenunterdrückung ist die Urkundenfälschung, die nicht auf Beweishinderung, sondern auf Falschbeweis abzielt. Die Unterscheidung ist oft zweifelhaft, besonders in den Fällen, wo noch die Frage zu entscheiden ist, ob man es mit einer selbständigen Urkunde oder nur einem Teil einer solchen zu tun hat. Dies ist z. B. der Fall bei Eintragungen in Sparkassenbücher, Handelsbücher u. ä. Hierbei kann ein Urkundendelikt sowohl an der ganzen Urkunde als auch an der Einzelurkunde begangen werden. Unter dem Unterdrücken einer Urkunde, das gleichfalls in § 274 als Art der dort mit Strafe belegten deliktischen Handlung genannt ist, versteht Zint jede Entziehung der berechtigten Kenntnis oder des berechtigten Gebrauchs der Urkunde, ohne dabei das Erfordernis der Heimlichkeit aufzustellen. In subjektiver Beziehung erfordert das Delikt des § 274 den Vorsatz, die Beweiskraft der dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehörenden Urkunde durch Beschädigung oder Vernichtung ganz oder teilweise zu zerstören bezw. durch Unterdrücken die Urkunde dem Berechtigten als Beweismittel zu entziehen, und ferner die Absicht, hierdurch einem anderen Nachteil zuzufügen, wobei unter Nachteil nicht lediglich Vermögensnachteil verstanden zu werden braucht. Zum Schluß behandelt Zint noch das Verhältnis des § 274 zu verwandten Gesetzesstellen und kommt hierbei zu dem Endresultat, daß die Bestimmung des § 274 konsumiert wird durch § 268 und § 351, im Verhältnis der Alternativität steht zu § 133 und diesem gegenüber durch größere Strenge überwiegt, als lex generalis ausgeschlossen wird durch § 92 Ziffer 2 und § 349, endlich unter Umständen in Idealkonkurrenz treten kann mit § 355. — Im zweiten Teil seiner Arbeit behandelt

Zint sodann den Grenzfrevel. Als Grenze im juristischen Sinne bezeichnet er diejenigen ideellen Linien, welche Herrschaftssphären von Rechtssubjekten auf der Erdoberfäche räumlich voneinander trennen; und zwar schafft jedes subjektive, auch das bloß obligatorische Recht, welches seinen Träger in ein Herrschaftsverhältnis irgend welcher Art zu einem bestimmten Teil der Erdoberfläche setzt, Grenzen. Ein Merkmal wird zum Grenzzeichen im Sinne des § 274 durch die Bestimmung zum Beweise, und diese Bestimmung muß es durch einen die Beteiligten verpflichtenden Akt erhalten haben, ohne daß jedoch dieser Akt einer Form notwendig bedarf. Der Schutz dieses Grenzzeichens ist aber, vorausgesetzt, daß es echt ist, d. h. tatsächlich in einer die Beteiligten verpflichtenden Weise zur Grenze bestimmt ist, unabhängig von dem wirklichen Lauf der Grenze. Die deliktischen Handlungen, die § 274 aufzählt, teilt Zint in zwei Gruppen, der Grenzverdunkelung (wegnehmen, vernichten, unkenntlich machen) und Grenzfälschung (verrücken und fälschlich setzen). Subjektiv wird Vorsatz erfordert, der sich aber tatsächlich auf die Grenzverletzung, nicht lediglich auf bloße Sachbeschädigung erstrecken darf, sowie die Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen. Was das Verhältnis des § 274 Ziff. 2 zu verwandten Gesetzesstellen betrifft, so tritt § 274 als lex generalis zurück gegen § 92 Ziff. 2, doch nur soweit die Fälle wirklich dieser Spezialbestimmung unterstehen, was z. B. bei der Fälschung von Staatsgrenzzeichen durch Setzen neuer Zeichen nicht zutrifft; mit § 370 Ziff. 1 steht § 274 Ziff. 2 in Idealkonkurrenz. Subsidiär umfaßt die von § 274 nicht getroffenen Fälle der Grenzverletzung § 30 Ziff. 3 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes. — Zum Schluß schlägt Zint de lege ferenda Trennung der beiden in § 274 vereinigten Delikte vor und Unterdrückung der Mißverständnisse veranlassenden Worte im Tatbestand der Urkundenunterdrückung: „welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört“, schließlich Strafverschärfung, wenn der Grenzfrevel in Aneignungsabsicht begangen ist. Dr. Leonhard Holz, Berlin.

Kornfeld: Zum StGB. § 176. Archiv für Psychiatrie Band 39, Heft 3.

Nach § 176 wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder geisteskranke Person zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Im Anschluß an einen von ihm begutachteten Fall, wo es sich um geschlechtlichen Verkehr zwischen einem mäßig schwachsinnigen Mädchen und einem jungen Bäckerlehrling handelte, weist Verf. auf die Notwendigkeit hin, in diesem § den Begriff der Geisteskrankheit näher zu präzisieren. Die Grenze der Strafbarkeit sei erreicht, wenn die Gemißbrauchte so krank „oder schwachsinnig ist, daß sie die Bedeutung der mit ihr vorgenommenen Handlung nicht in genügender Weise zu verstehen vermag“; nur bei einem so hohen Grad geistiger Veränderung könne man auch von dem Täter mit einiger Sicherheit annehmen, daß er das Bewußtsein habe, mit einer „Geisteskranken“ zu verkehren, und diese letztere Bedingung sei doch wesentliche Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung.

Dr. med. Stier, Berlin.

Jacques **Jolowicz:** Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild. Leipzig, Verlag von Jacques Jolowicz, 1904. 36 S. 50 Pf.

Die Schrift bietet keine selbständigen juristischen Ausführungen, sondern gibt nur eine ernste Schilderung von den bestehenden traurigen Zuständen. Zugleich sucht J. durch die ausführlich wiedergegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts und Äußerungen juristischer Autoritäten zu zeigen, daß keine Änderung des bestehenden Rechtes nötig ist, um eine Besserung herbeizuführen, sondern daß die Schuld — soweit die Rechtswelt in Betracht kommt — bei der mitunter erschreckend weitherzigen tatsächlichen Würdigung durch die Strafkammern liegt. Dr. Burkh. v. Bonin.

Dr. jur. Reinhold **Kulenkampff,** Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. Heft 59 der strafrechtlichen Abhandlungen, herausgeg. von Beling. Breslau, Schletter, 1905. (V, 49 S.). 1,40 Mk.

In seiner Arbeit über „Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz“ gibt Kulenkampff nach einer Erörterung der physikalischen Grundbegriffe eine recht übersichtliche Zusammenstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1900 sowie des § 263 StGB., wobei er auf physikalischer wie juristischer Grundlage zu dem Resultat kommt, daß das durch das Gesetz vom 9. April 1900 geschützte Rechtsgut das Recht auf Verwertung



der elektrischen Arbeit ist, das in erster Linie dem Produzenten zusteht, in zweiter Linie demjenigen, dem dieser sein Recht ganz oder zum Teil einräumt.

Dr. Leonhard Holz, Berlin.

Dr. S. **Mexin**, Lic. jur., Der Mädchenhandel. Basel, Baseler Buch- u. Antiquariatshdl., 1904. (80 S.) 1 Mk. Dr. jur. Lorenz **Brütt**, Referendar in Berlin, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge, 2. Band, IV. Heft, Berlin, J. Guttentag, 1903. (63 S.) 1,80 Mk.

In das soziale und kriminalpolitische Gebiet greifen die Arbeiten von Mexin und Brütt über. Mexin gibt in seiner Arbeit sehr interessante Daten, insbesondere über den Umfang des Mädchenhandels und seine Ursachen. Was die juristische Seite anbelangt, so stellt Mexin als Tatbestand des Mädchenhandels hin das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken. Beim Anwerben unterscheidet Mexin als schwersten Fall den, daß die Anwerbung mit Hilfe von Täuschung über den wahren Zweck oder dessen arglistiger Verschweigung vollführt wird, ferner den leichteren Fall, daß der Anwerbende den Zweck nicht verschweigt und die Anzuwerbende überredet, schließlich den leichtesten Fall, daß die Anzuwerbende sich von selbst bereit erklärt, sich zur Unzucht verhandeln zu lassen. Mexin läßt also das bisher gebräuchliche Merkmal der Gewerbsmäßigkeit fallen und will schon das Anwerben unter Strafe gestellt wissen; hierdurch erreicht er einmal, daß der Mädchenhandel in einem sehr frühen Stadium bestraft werden kann, sodann aber auch, daß infolge des Fehlens des Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit das Delikt leichter bewiesen werden kann. Mit diesen Forderungen vergleicht Mexin die positiven Bestimmungen des deutschen Strafrechts, und zwar kommen hier in Betracht die §§ 144, 235—238, 180 und 181 StGB. und § 48 des Auswanderungsgesetzes, und kommt zu dem Resultat, daß diese Bestimmungen, weil sie einen großen Teil der Fälle des Mädchenhandels nicht treffen, keinen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen diesen bieten. Die nichtdeutschen Gesetzgebungen, von denen Mexin die englische, französische und russische Gesetzgebung behandelt, entsprechen ebenfalls nicht seinen Forderungen, wohl aber der Art. 131 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903, dessen Einführung in allen Staaten Mexin daher empfiehlt.

Auf ein vielumstrittenes Gebiet führt die Arbeit von Brütt, ohne jedoch den Rahmen rein juristischer Betrachtung zu überschreiten. Brütt betrachtet nach einer historischen Einleitung zunächst die verwaltungsrechtliche Stellung der Berufsvereine, insbesondere Bedeutung und Umfang des § 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung, der sich subjektiv nur auf diejenigen Arbeiter erstreckt, auf welche die Gewerbeordnung überhaupt Anwendung findet, und auf die im § 154a Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgezählten Kategorien von Arbeitern, während er objektiv nur die Berufsvereine umfaßt, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben. Für alle übrigen Vereine gilt das allgemeine Vereinsrecht. Sodann bespricht Brütt die zivilrechtliche Stellung der Berufsvereine, bei denen durch § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung die obligatorischen Verpflichtungen der Mitglieder untereinander zu bloßen Naturalobligationen herabgedrückt sind. Diesem Übelstand kann allerdings dadurch abgeholfen werden, daß die Vereine entweder die Form von Handelsgesellschaften annehmen oder durch Eintragung ins Vereinsregister die Rechtsfähigkeit zu erlangen suchen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die letztere Form durch die Vorschrift des § 61 BGB. wesentlich erschwert ist. Schließlich behandelt Brütt ausführlich die Stellung der Arbeiterkoalitionen im Lohnkampf, insbesondere die Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung und ihr Verhältnis zu den allgemeinen Strafbestimmungen. Hierbei kommt er u. a. zu dem Resultat, daß das Streikpostenstehen an sich, sobald nicht damit andere strafbare Handlungen zusammenfallen, nicht strafbar ist, es sei denn, daß örtliche Polizeiverordnungen, wozu sie nach Brütt berechtigt sind, das Streikpostenstehen bei Strafe verbieten. Auch im Boykott erblickt Brütt an sich, insofern nicht der Tatbestand der Nötigung erfüllt wird, weder etwas Strafbares, noch nach § 826 BGB. zum Schadenersatz Verpflichtendes Die Reform des Koalitionsrechts sieht Brütt vor allem darin, daß § 152 der Gewerbeordnung von den ihm anhängenden Beschränkungen befreit wird. Hierzu gehört seine Ausdehnung nicht nur auf Lohnstreiks, sondern auch auf Machtstreiks, sowie auf diejenigen Gewerbe, welche bisher des reichsrechtlichen Koalitionsrechts ermangelten. Sodann muß das in Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung in Aussicht gestellte Vereinsgesetz zur Wahrheit werden, wobei von den heute im Vereinsrecht herrschenden verschiedenen Systemen lediglich das Repressivsystem in Frage kommen kann. Auch die Bestimmung des § 61 BGB. muß aufgehoben werden, sowie die Beschränkung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung,

wonach die Verpflichtungen der Mitglieder der Gewerkvereine untereinander nur naturale sind. Schließlich aber tritt Brütt für einen energischen Schutz der Arbeitswilligen ein, der durch die bisherige Gesetzgebung nicht genügend gewährleistet ist, und zwar auf der Grundlage des auszudehnenden § 153 der Gewerbeordnung. Alle Bestimmungen über das Koalitionsrecht aber verweist Brütt in das notwendig kommende Reichsgewerkschaftsgesetz. Dr. Leonhard Holz, Berlin.

Über einen Fall von sogen. Kleptomanie. Arch. f. krim. Anthrop. und Kriminalistik von **Gross**. 16. Bd. 1 u. 2 H. S. 156ff. 1904.

Amtsrichter Dr. H. Wilhelm berichtet über eine Freisprechung eines Studenten, der im November von Kommilitonen viermal je einen Stock und je einen Überzieher entwendete. Eine Stunde nach dem letzten Diebstahl wurde er von dem Letztbestohlenen auf der Straße betroffen mit einem Überzieher auf dem Arm, in dem der gestohlene verborgen war. Zur Rede gestellt, gab er an, es sei ein von einem Freunde gekaufter Überzieher; und bei dem Versuche, ihn festzuhalten, entfloh er. Bei der Verhaftung am anderen Tage — den erstgestohlenen Überzieher hatte er an, die Stöcke wurden in der Wohnung gefunden — leugnete er den letzten Diebstahl, gab die anderen drei unumwunden zu, wollte aber, wie auch vor der Strafkammer, nicht wissen, welches Motiv ihn getrieben hätte. Gutachten: Intellektuelle Schwäche, die die freie Willensbestimmung hinderte. Das Urteil hob hervor, der Angeklagte habe bei seiner Vermögenslage kein Motiv zum Diebstahl gehabt.

Nach Näcke handele es sich hier wahrscheinlich um Dementia praecox, die . . . „zu einer . . . Verarmung meist auch der ethischen Sphäre führe". Die Klept. nach Verf. kann beruhen auf Impulsion, Zwangshandlung, Geistesstörung, z. B. Schwachsinn (S. 164). Ref. glaubt, sowohl diesen Fall als auch viele in den Initialstadien der Paralyse des senilen Schwachsinns u. a., vorkommende Diebstähle, Exhibierungen natürlicher erklären zu können. Verfolgt man die Anamnese solcher Kranker, so wird man auch schon vor den ger. Fällen Vorkommnisse ermitteln, die Zerstreutheit, Vergeßlichkeit, Duselei bei ihnen beweisen; so hier das unmotivierte Wegnehmen eines Kornsacks beim Fortgehen aus einer Scheuer vor 2 Jahren, der auf Zuruf wieder hingestellt wurde.

Tatsächlich handelt es sich oft nicht um eine gesetzwidrige Handlung, um eine Abstumpfung des ethischen Gefühls. Der Angeschuldigte hat, wie im Traum, etwas Fremdes an sich genommen. Nachträglich kommt ihm das, von selbst oder durch fremden Nachweis, zum Bewußtsein. Zur Verantwortung gezogen, will er entweder zuerst von nichts wissen; und das kann sehr wohl glaubwürdig sein. Weist man ihm nun überzeugend die Tat nach, so kommt ihm, wenigstens oft, die Erinnerung. Er greift z. B. in die Tasche und legt das an sich genommene Geldstück hin. Hierbei bemerkt man charakteristischerweise, daß solche Kranke dabei gar nicht aufgeregt sind: sie meinen, es würde auch von andern Zerstreutheit angenommen werden. Oder sie geben ein meist schwachsinniges Motiv an, z. B. ein Beamter: er hätte gemerkt, daß man ihn verdächtige, ihm eine Falle lege, und hätte nachträglich sich beschweren wollen. Wird ihnen nun aber dann eröffnet, daß man sie für Diebe hält, schon lange in Verdacht gehabt hat, sofort entlassen und anzeigen wird, dann, und dann erst, kommt ihnen zum Bewußtsein, daß man ihnen nicht glaubt. Gerade eine dann sich zeigende hochgradige Aufregung, sittliche Empörung beweist, daß sie sich unschuldig fühlen; also daß das moralische Gefühl bei ihnen nicht abgestumpft ist. Es war in der Tat bei diesen oder jenen Vorfällen kein dolus vorhanden. Allerdings hätte bei nachfolgender Erkenntnis in verschiedenen Fällen von dem Täter sofort Anzeige erstattet werden müssen. Aber auch die Unterlassung der Anzeige beweist nicht zwingend sittliche, sondern kann nur Willens-Schwäche offenbaren. Die guten Antriebe fallen dem Täter sozusagen aus der Hand, wie bei beginnender Paralyse die ergriffenen Gegenstände. Vergeßlichkeit, anfängliche Scham, Furcht, keinen Glauben zu finden, Unwissenheit bez. der Wiedererstattung können zur Erklärung beitragen. Und wenn sonst die Tat selbst als Zeichen der geistigen Stimmung nur sehr vorsichtig heranzuziehen ist, gerade in den hierher gehörigen Fällen kann sie einen wesentlichen Beweis für den bestehenden Schwachsinn bilden.

Geh. Med.-R. Dr. Hermann Kornfeld, Gleiwitz.

Albert **Pinner**, Justizrat, Rechtsanwalt in Berlin, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 nebst den er-





gänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1903. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Der vorliegende Kommentar stellt sich als ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel für die Praxis dar. Mit verblüffendem Fleiß und großer Gründlichkeit ist das gesamte, durch Literatur und Judikatur gebotene Material zusammengetragen und in knapper, übersichtlicher Form verarbeitet. Die Darstellung zeichnet sich durch ein musterhaftes Deutsch aus. Die Form der Darstellung ist sehr praktisch. Dem Text des einzelnen Paragraphen folgt jeweils eine vollständige Inhaltsangabe der sich auf diesen Paragraphen beziehenden Anmerkungen, aus der man schnell ersieht, auf welcher Seite man die Behandlung der gerade in Betracht kommenden Spezialfrage zu suchen hat. In dankenswerter Weise ist jedem Paragraphen der betreffende Abschnitt der offiziellen Begründung zum Entwurf beigedruckt. Auch die einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze finden sich stets im Wortlaut vor.

In sachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß dem Verfasser die Lösung des Problems, die Normen des Gesetzes mit dem BGB. in Einklang zu bringen, gelungen ist. Er hat es verstanden, von der in veralteter Gesetzestechnik wurzelnden vorsichtigen Spezialisierung des Wettbewerbsgesetzes den Übergang zu finden zu den freieren Bahnen, die dem richterlichen Ermessen durch die Normen des BGB., insbesondere den § 826, geöffnet wurden. Selten fordert Verfasser, wo er neue Fragen aufwirft, zum Widerspruch heraus. Nicht beipflichten kann ich dagegen z. B. seiner auf S. 52 ausgesprochenen Ansicht, daß der Prinzipal gemäß § 831 BGB. für gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßende unwahre Behauptungen seines Reisenden haftet. Ich glaube, daß eine solche unwahre Behauptung nie als „in Ausführung" der Reisetätigkeit getan anzusehen ist. Auch wenn er in der Einleitung die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dem Wettbewerbgesetz unterstellt (S. 12), wird er nicht viele Anhänger finden. Im allgemeinen aber zeigt seine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen einen gesunden Blick für die Bedürfnisse der Praxis, die aus der Verwendung seines Buches stets Nutzen ziehen wird. Rechtsanwalt Dr. Kullmann, Karlsruhe.

Dr. Eugen **Friedländer,** Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. II. Band, III. Heft. Berlin, J. Guttentag, 1903. (116 S.). 3 Mk.

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind nach des Verfassers Definition „alle einem Geschäftsbetriebe eigentümlichen, nicht offenkundigen Tatsachen, welche, wie erkennbar zum Ausdruck gekommen ist, nicht offenbar werden sollen und an deren Nichtoffenbarung der Inhaber des Geschäftsbetriebes ein Interesse hat". Vorschriften zu ihrem Schutz sind in mehreren Gesetzen zerstreut (Wettbewerbsgesetz, Gewerbeordnung, Arbeiterversicherungsgesetze). Verfasser hat versucht, sie alle unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenzufassen. Der gemeinsame Gegenstand des Schutzes ist ihm ein Persönlichkeitsrecht des Gewerbetreibenden.

„Im Geschäfts- und Betriebsgeheimnis wird das Resultat der physischen und geistigen Kraft des Gewerbetreibenden geschützt und ihm ein Recht daran, als dem Ausfluß seiner Persönlichkeit gewährt."

Diese Theorie erscheint mir unhaltbar. Sie berücksichtigt nicht, daß nicht der Inhaber des Gewerbes, dem allein der Schutz zusteht, sondern lediglich Angestellte in zahllosen Fällen die zur Erlangung des Geheimnisses erforderliche Tätigkeit aufgewendet haben, z. B. ein Kind, ein Geisteskranker, ein Faullenzer ist Inhaber.

Wenn man es aber auch für zulässig halten sollte, die Tätigkeit des Angestellten in die Persönlichkeitssphäre des Inhabers einzuschließen, so würde die Theorie doch noch daran scheitern, daß Geheimnisse auch ohne jede Tätigkeit erworben werden können.

Die Auslegung und Systematisierung der einschlägigen Vorschriften, die dem Verfasser sehr gut gelungen ist, erscheint aber durch obige Grundauffassung nirgends beeinflußt.

Verfasser unterscheidet sehr glücklich zwischen dem Schutz gegen Angestellte (§ 9 Ziffer 1 UWG.) und dem Schutz gegen Nichtangestellte. Der letztere zerfällt wiederum in Schutz gegen Konkurrenten (§ 9 Abs. 2 UWG.) und Schutz gegen beamtete Personen (GewO. § 139b, 145a, Versicherungsgesetze). Im Schlußabschnitt hält Verfasser die Einarbeitung des Stoffes in das Reichsstrafgesetzbuch nur für möglich, wenn dies in einer besonderen Gruppe die aus gewerblicher Leistung sich ergebenden Persönlichkeitsrechte zusammenstellt. Für eine Ausdehnung des Schutzes, insbesondere einer Verlängerung über das Dienstverhältnis hinaus, tritt Verfasser nicht ein. Rechtsanwalt Dr. Kullmann, Karlsruhe.



Heinrich **Poeschl**, Die Praxis zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin, Otto Liebmann, 1903. (X, 246 S.) 3,50 Mk.

Der Verfasser verfolgt in vorliegender Schrift die Absicht, den ihm vom Bund der Handel- und Gewerbetreibenden gewordenen Auftrag zu erfüllen, die Wirkung des Wettbewerbsgesetzes in der Praxis darzustellen.

Nach einer allgemeinen Einleitung gibt er einen Überblick über die bestehenden Schutz- und Strafbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb, führt uns dann 310 zum Wettbewerbsgesetz ergangene Urteile vor, an denen er die Unzulänglichkeit des Gesetzes glaubt nachgewiesen zu haben, geht dann auf einzelne Auswüchse des Geschäftslebens ein (Hydrasystem, Ausverkaufs-, Versteigerungs-, Lockartikelunwesen), gibt dann, nachdem er die bisher ergangenen Kundgebungen zum Gesetze zusammengestellt hat, die von einer durch den Bund der Handel- und Gewerbetreibenden eingesetzten Kommission ausgearbeiteten Änderungsvorschläge und geht endlich noch auf die Gesetzgebung des Auslands ein.

Die gewandt geschriebene, im Geschäftsleben wurzelnde und auf reicher Erfahrung basierende Schrift versteht es, den Leser davon zu überzeugen, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht ausreicht, um die geschäftliche Unmoral wirksam zu bekämpfen. Die Abänderungsvorschläge bewegen sich im teilweisen Gegensatze zu dem vom Verfasser auf S. 5 seiner Schrift entwickelten Grundsatze, was die zivilrechtliche Haftbarkeit anlangt, in der Richtung des Generalisierungssystems. Haftbar soll sein nach dem vorgeschlagenen § 1, „wer im geschäftlichen Verkehr sich unlauteren Wettbewerbs bedient, insbesondere usw." Man kann in der Tat demselben Richter, welchem das BGB. die Bestimmung der guten Sitten anvertraut hat, auch die Definition des unlauteren Wettbewerbs belassen.

Was dagegen die Strafnormen anbelangt, so muß streng an der Spezialisierung festgehalten werden. Die Vorschläge sind in dieser Beziehung, ohne daß hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann, vernünftig und maßvoll. Es muß aber auch nachdrücklich davor gewarnt werden, die von mißgünstigen Konkurrenten leicht mißbrauchte Waffe der Strafverfolgung wesentlich zu verschärfen.

Wenn zum Schluß auch gesagt werden muß, daß sich der Jurist mit der Art, wie Verfasser auf S. 18—140 der Schrift Gerichtserkenntnisse kritisiert, kaum wird befreunden können, so besteht darum doch kein Bedenken, der anregenden und belehrenden Schrift weite Verbreitung zu wünschen.

Rechtsanwalt Dr. Kullmann, Karlsruhe.

Hans **Schneikert**, Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde (Encyklopädie der Photographie, 45. Heft). Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1903. (XI, 181 S.) 5 Mk.

Der Verfasser ist offenbar ein gewiegter Spezialist auf dem Gebiete des Photographierechts, und seine Ausführungen verdienen deshalb besondere Beachtung. Ausgehend von der Auffassung, daß das Urheberrecht kein Persönlichkeitsrecht, sondern ein reines Vermögensrecht ist mit einigen Beschränkungen zugunsten der Person des Urhebers, tritt er zunächst für eine Erweiterung des Photographieschutzes in der Richtung ein, daß nicht, wie bisher, nur die mechanische, sondern jede Nachbildung der Photographie verboten wird (S. 35), erörtert dann den Begriff der Verbreitung, tritt für engere Begrenzung der freien Benutzbarkeit einer Photographie ein (S. 49) und wünscht die gänzliche Beseitigung des § 4 des bisherigen Photographieschutzes, welcher die Benutzung eines photographischen Werkes zur Ausschmückung von Werken der Industrie und dergl. ohne Einschränkung gestattet; die Ausdehnung der Schutzfrist von 5 Jahren (§ 6 des Gesetzes) auf 15 Jahre erscheint dem Verfasser als eine gerechte Forderung (S. 58). Die Frist soll beginnen mit dem Erscheinungsjahr. Um Verstempelungen zu vermeiden, soll die Bezeichnung der Zahl des Erscheinungsjahres schon auf der Negativplatte erfolgen. Im Gegensatz zu dem im Reichsanzeiger vom 21. Juli 1902 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Photographien will Verfasser die Pflicht zur Angabe des Namens und Wohnorts des Verfertigers beibehalten (S. 63—68). Das Eigentumsrecht an der Negativplatte wird im Einklang mit Ihering und im Gegensatz zu Keyßner dem Verfertiger zugesprochen (S. 72). Entschieden nimmt Verfasser im Gegensatz zu dem geltenden Gesetz und zum Entwurf des neuen Gesetzes das Urheberrecht an Porträtphotographien für den Verfertiger in Anspruch, es gebührt also nicht dem Besteller. Zuletzt wird noch das Rechtsverhältnis zwischen Verfertiger und Besteller besprochen.

Mit Entschiedenheit wird durchweg der künstlerische Charakter der modernen Photographentätigkeit betont, der seinen Ausdruck im neuen Gesetz finden muß.

Der zweite Abschnitt der Schrift ist dem Recht am eigenen Bilde gewidmet. Verfasser ist ein entschiedener Verfechter dieses Rechts. Wenn das Namensrecht an-



erkannt wird, so muß das Bildrecht gewiß anerkannt werden: dem Bilde wohnt größere Individualisierungsfähigkeit inne als dem Namen. Er reiht das Recht ein in die Klasse der Persönlichkeitsrechte. Der Ort seiner gesetzlichen Regelung soll das neu zu schaffende Photographieschutzgesetz sein (S. 107).

Dieser letzte Satz dürfte aber vielfach auf Widerspruch stoßen. Mit dem Wesen dieses Rechts hat die jeweilige Technik der Abbildung nichts zu schaffen. Es mag ja zugegeben werden, daß die photographische Abbildung die gefährlichste ist, aber es ist noch nicht einmal richtig, daß ihr gegenüber andere Abbildungsmethoden verschwinden. Man denke an die in Tageszeitungen massenhaft auftretenden Produkte der „Spezialzeichner". M. E. ist dem Bildrecht ein Platz anzuweisen in einem besonderen, unter der Gesamtbezeichnung „Persönlichkeitsrechte" zu schaffenden Abschnitt in der Systematik des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Nach Erörterung der verschiedenen auf diesem Gebiet geäußerten widersprechenden Ansichten legt Verfasser dar, wie er sich die Ausgestaltung des Bilderrechts im einzelnen denkt.

Hervorzuheben ist der neue Gesichtspunkt, daß die Abbildung im öffentlichen Leben stehender Personen, nur insofern sie öffentlich auftreten, gestattet wird. Diese Ansicht erscheint sehr gesund, und es ist ihr um so mehr beizutreten, als ja sonst im öffentlichen Leben stehende Personen schlechter gestellt wären als jeder andere.

Ein Anhang gibt den neuen Photographieschutzgesetz-Entwurf und wertvolle kritisierende Erläuterungen zu demselben, sowie einen Überblick über die einschlägige Gesetzgebung des Auslands.

Die Schrift bietet überall wertvolles Material mit neuen Gesichtspunkten und wird ein gewichtiges Wort mitzureden haben bei der Neuregelung der in ihr behandelten Rechtsgebiete. Rechtsanwalt Dr. Kullmann, Karlsruhe.

Dr. jur. Friedrich **Beyer**, Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht. Leipzig, Veit & Co., 1904. (VIII, 114 S.). 3 Mk.

Ein sonst nicht oft behandeltes Gebiet bearbeitet Beyer in seiner Schrift über „Die Delikte der Schiffsleute". Nachdem er den Begriff „Schiffsmann" auf Grund des § 2 der Seemannsordnung erläutert hat, behandelt er die Frage nach dem Umfang der Geltung der Seemannsordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Seemannsordnung und sodann den Unterschied der strafrechtlichen Bestimmungen der Seemannsordnung von den allgemeinen Strafbestimmungen. Dann geht Beyer nach der Legalordnung die einzelnen in den §§ 93—107 der Seemannsordnung aufgeführten Delikte ausführlich durch unter Berücksichtigung der einzelnen praktischen Fälle und des Umfangs der Strafbestimmung, ohne indessen viel mehr als eine fleissige Auslegung zu bieten. Dr. Leonhard Holz, Berlin.

Dr. A. **Hellweg**, Reichsgerichtsrat, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz usw. — Textausgabe mit Einl., Anmerkungen u. Sachregister. — 13. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1905. (462. S.) geb. 2 Mk.

Von der weitverbreiteten Guttentag'schen Taschenausgabe der StPO. ist jetzt die 13. Aufl. erschienen. Die Rechtsprechung ist bis auf die Gegenwart ergänzt, und auch sonst hat die Ausgabe ihren altbewährten Charakter behalten.

Dr. Burkh. v. Bonin.

R. **Stölting** und E. **Arnim**, Landgerichtsräte, Protokoll-Muster für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer zum Handgebrauch in der Sitzung. Berlin, R. v. Decker, 1905. (77 S.) 1,50 M., geb. 2 Mk.

Die Verfasser geben mit dieser Zusammenstellung dem Protokollführer. insbesondere dem Referendar, ein ausgezeichnetes Hilfsmittel an die Hand. Die Anordnung der nach der ersten und zweiten Instanz getrennten Protokollmuster schließt sich dem Gange der Hauptverhandlung vor der Strafkammer an und ermöglicht so die schnelle Auffindung der jeweils gebotenen Fassung des Protokolls. Mit geringfügigen Abänderungen sind die Muster auch für die Schwurgerichts- und Schöffensachen benutzbar. Sie geben unter Hervorhebung der einschlägigen Gesetzesstellen für die Beurkundung der Vorgänge in der Hauptverhandlung eine zur wörtlichen Übertragung geeignete, dem Gesetz und der üblichen Ausdrucksweise angepaßte möglichst kurze Fassung und tragen über den unmittelbaren Unterrichtszweck hinaus durch Sicherstellung des Inhalts des Protokolls nach der formalen Seite hin dazu bei, die Gefahr der Aufhebung von Urteilen in der Revisionsinstanz wegen Mängel des Verfahrens



abzuwenden. In den reichhaltigen Anmerkungen ist vielfach auf mißbräuchliche Wendungen, die sich bei Abfassung der Protokolle in der Praxis eingeschlichen haben, hingewiesen. Klee.

W. **Kulemann,** Landgerichtsrat, Die Eidesfrage. Eisenach u. Leipzig, Thür. Verlagsanst., 1904. (IV, 114 S.). 1,50 Mk.

Wenn auch die Frage, die der Verfasser behandelt, weit über den Rahmen des Strafprozesses hinausgeht und neben diesem Gebiet hauptsächlich das des Zivilprozesses berührt, ist doch ihre Behandlung auch für den Strafprozeß von einschneidendster Bedeutung, insofern, als sie zugleich die Frage berührt, in welche Form der Zeugenbeweis einzukleiden ist. Kulemann gliedert sein Buch in drei Teile, in deren erstem er eine Übersicht über bisher von Staats- und Kirchenbehörden gepflogene Verhandlungen und Anträge gibt, eine Zusammenstellung, wie sie bisher noch nicht gemacht ist. Der zweite Teil ist ein Vortrag, den der Verfasser auf einer Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft gehalten hat, während der dritte Teil die daran anschließende Diskussion umfaßt.

Das wichtigste ist selbstverständlich der im 2. Teil enthaltene Vortrag, in dem der Verfasser seine eigenen Ansichten niederlegt. Er geht dabei aus von der als feststehend angenommenen Tatsache, daß ein bedauerlicher Rückgang der Autorität des Eides zu beobachten ist und daß hieran hauptsächlich die unrichtige Behandlung des Eides seitens der staatlichen Gesetzgebung schuld ist. Als Resultat seiner Betrachtung nimmt Kulemann gleich den Satz vorweg, daß die Abhilfe in erster Linie in der Beseitigung des religiösen Eides zu suchen ist. Da die Verletzung des promissorischen Eides in der Strafgesetzgebung fast garnicht behandelt wird, beschränkt sich Kulemann auf die Behandlung des assertorischen Eides. Zunächst steht der religiöse Eid in Widerspruch zu unserm religionslosen Staat. Dieser Widerspruch findet seine Begründung einerseits in der geschichtlichen Entwicklung, anderseits in der vermeintlichen Notwendigkeit des Eides zur Wahrheitsermittlung. Da nämlich nicht alle Menschen so gewissenhaft sind, vor Gericht auf Befragen die reine Wahrheit zu sagen, so wird die Wahrheitsermittlung gefördert durch die Androhung von Strafe gegen die Unwahrheit und durch die Ausnutzung des religiösen Gefühls. Was nun den gegenwärtigen Zustand betrifft, so erhebt Kulemann gegen den religiösen Eid vier Vorwürfe:

Zunächst bedeutet er einen Verstoß gegen die Logik, denn der gewissenhafte Mensch sagt auch ohne ihn die Wahrheit, und der gewissenlose scheut sich nicht, trotzdem die Unwahrheit zu sagen. Dann ist er eine Härte gegen den Schwörenden, weil er gerade bei gewissenhaften Menschen zu den schwersten Gewissensbedrückungen führt. Er bedeutet ferner eine Ungerechtigkeit insofern, als in sehr vielen Fällen der gewissenhaftere Mensch, der nicht so leicht schwört, dem weniger Gewissenhaften gegenüber im Nachteil ist. Schließlich ist es eine Blasphemie und Gewissensbedrückung, daß jemand, der erklärt, nicht an Gott zu glauben, doch unter Anrufung Gottes schwören muß. Kulemann will daher an Stelle des religiösen Eides eine entsprechende Erklärung nichtreligiösen Inhalts setzen; doch soll mit Rücksicht auf religiös empfindende Personen der religiöse Eid fakultativ beibehalten werden.

Zugleich plädiert Kulemann energisch für eine Verminderung der Eide, indem er zunächst alle promissorischen Eide aufgehoben wissen will. Von den assertorischen Eiden läßt er nur den gerichtlich auferlegten Wissenseid zu, hält dagegen die Befugnis der Parteien zur Zuschiebung und Zurückschiebung von Wissenseiden für bedenklich und verwirft alle Überzeugungseide vollständig. Ebenso ist Kulemann für die Abschaffung des Editions- und Offenbarungseides. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen will er, sofern eine solche beibehalten wird, in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen überlassen wissen. Außerdem wird statt des Voreides der Nacheid verlangt, ferner die Bestimmung, daß der Eid nie sofort, sondern stets in einem besonderen Termin abgenommen und die Eidesformel vereinfacht wird. Schließlich sollen die Parteien den Zeugen in bezug auf ihre Aussagen völlig gleichgestellt sein, auch sie sollen wie diese vernommen und nach jedesmaligem Ermessen des Gerichts beeidigt werden. Dagegen verspricht sich Kulemann nichts von einer größeren Feierlichkeit des Eides, insbesondere durch stärkere Betonung des religiösen Elements, da er der Ansicht ist, daß, wenn nicht mehr soviel geschworen wird, die Eidesleistung ohnehin schon feierlicher werden wird.

Im Schlußwort wendet sich Kulemann nochmals gegen die in der Debatte zutage getretenen Gegenmeinungen, insbesondere bleibt er bei der Richtigkeit seiner Grundlage, daß unser heutiger Staat religionslos ist. Dr. jur. Leonh. Holz.



Med.-Rat Dr. **Gottschalk,** Kreisarzt in Rathenow, Grundriß der gerichtlichen Medizin (einschl. Unfallfürsorge) für Ärzte und Juristen. . . . 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Leipzig, P. Thieme, 1903. (XVI, 403 S.) Preis 5,60 M.

Das kleine Werk, welches sich bisher in der Hand der Juristen wie des Gerichtsarztes als praktischer Führer bewährt hat, liegt nunmehr in 2. Auflage vor. Der Verfasser hat auch diesmal, unter Ausschluß des weiten Gebietes der forensischen Psychiatrie, die Einteilung seines Stoffes in die beiden Abschnitte: „Streitige geschlechtliche Zustände vor Gericht" und „Die gewaltsamen Gesundheitsbeschädigungen und der gewaltsame Tod" beibehalten. Neu ist die Aufnahme des dritten Abschnittes unter der Überschrift: „Die Unfallgesetze und der ärztliche Sachverständige", welcher sich mit der sachverständigen Mitwirkung des Arztes bei auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu treffenden Entscheidungen, namentlich über die wichtige Frage nach dem Grad der durch den Unfall verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, beschäftigt. Am Schlusse dieses Abschnitts findet sich eine tabellarische Zusammenstellung einer Reihe in Prozenten der Vollrente berechneten Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt je nach Art der Verletzung und ihrer Bedeutung für das Arbeitsverhältnis des Verletzten zuerkannt hat. — Die Berücksichtigung derjenigen Bestimmungen des BGB., deren Anwendung die Beantwortung gerichtsärztlicher Fragen zur Voraussetzung haben kann, sowie die Verwertung neuer medizin-wissenschaftlicher Forschungsresultate in dieser Auflage verstand sich für die neue Auflage von selbst.

Die knappe, präzise Form der Darstellung, die übersichtliche Anordnung des Stoffes und die Beschränkung in dem Gebrauch spezifisch medizin.-wissenschaftlicher Ausdrücke sichern dem Buch auch in seiner neuen Gestalt seinen praktischen Gebrauchswert für den Kriminal-Juristen, insbesondere für den Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Namentlich in Fällen, in denen der Gebrauch größerer fachwissenschaftlicher Werke über die gerichtliche Medizin wegen der Ausführlichkeit ihres Inhalts, der Kürze der keinen Aufschub gestattenden Zeit oder der örtlichen Umstände untunlich oder gar ausgeschlossen ist, wird ihnen Gottschalk's Grundriß ein willkommenes Hilfsmittel zur raschen und sicheren Orientierung sein. Auch der angehende Jurist wird für seine vorbereitenden theoretischen und praktischen Studien in ihm reiche Anregung und Belehrung finden. Dr. Schrader.

Dr. Albert **Weingart,** Landgerichtsdirektor, Kriminaltaktik. Ein Handbuch für das Untersuchen von Verbrechen. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1904. (420 S.) Preis 8 M. (in Leinen geb. 9,20 M., in Halbfrzb. 10,60 M.).

Unter den Kriminalisten der Praxis (insbesondere denen des Exekutivdienstes) gibt es nicht wenige, welche die Notwendigkeit und Nützlichkeit kriminalistischer Lehrbücher und Abhandlungen bestreiten oder bezweifeln. Die Quintessenz ihrer Erwägungen ist die: nur Veranlagung und Praxis seien die Grundlagen eines tüchtigen Kriminalisten. Die so sagen, sind selbst wenig oder gar nicht theoretisch in der Kriminalistik vorgebildet, so daß — unter Berücksichtigung manches glücklichen Griffes, den ihnen der Zufall ermöglichte — ihre Abneigung gegen alles Theoretische genügend gedeutet und erklärt werden kann. Glücklicherweise werden diese Kriminalisten aber stets in der Minderheit bleiben und für die Forderungen in der Ausbildungsfrage der jungen Kriminalisten nie maßgebend sein. Die der Theorie feindlich gesinnten Kriminalisten werden, indem sie einen wichtigen Punkt übersehen, ungerecht gegen die Autoren kriminalistischer Literatur. Wenn ein erfahrener Kriminalist der Praxis auch ein theoretisches Lehrbuch der Kriminalistik als überflüssig erklärt, weil er selbst für sich keinen Nutzen daraus herleiten zu können glaubt, so gibt es eben doch wieder viele andere, die mangels ausreichender Erfahrung im Kriminaldienst oder zwecks Vorbereitung zu diesem nicht leichten Berufe dankbar sind für jede Sammlung von Erfahrungen der älteren Kriminalisten und Fachleute, ganz abgesehen von den Juristen, deren Beruf nicht zu einem so lehrreichen Exekutivdienst führt. Wer also auf alle Theorie im kriminalistischen Fache verzichten zu müssen glaubt, dem aber gleichwohl in der Praxis schon manches „geglückt" ist, der kommt leicht in den Verdacht, daß er auf Bewunderung seiner außerordentlichen Befähigung zum Kriminaldienst spekuliert.

Das vorliegende Buch, ein Produkt reicher Erfahrungen und gründlichen Studiums, muß als guter Wegweiser in manchen schwierigen Lagen und vor allem als geeignetes Einführungsmittel in die Kriminalpraxis bedingungslos begrüßt werden. Ich gebe zunächst den Inhalt des Buches kurz an, um dann den Verfasser noch auf einige in einer ferneren Auflage, deren mehrere dem Buche wohl zweifellos noch be-

stimmt sein werden, mehr zu berücksichtigende Punkte der Kriminalpraxis aufmerksam zu machen.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte mit vielen zweckmäßigen Unterabteilungen:

Allgemeiner Teil: Einleitung: Übersicht über die Kriminal-Literatur (S. 3—8).) 1. Kap.: Die wichtigsten Untersuchungshandlungen (S. 9—93 (Untersuchung des Verdächtigen, der Zeugen und Sachverständigen; Augenscheineinnahme; Sammeln und Bearbeitung von Beweisstücken).

2. Kap.: Das Ermitteln und Überführen des Täters durch Indizien (S. 94—168).

Besonderer Teil: 1. Kap.: Diebstahl (S. 171—234). 2. Kap.: Hehlerei (S. 235—241). 3. Kap.: Betrug (S. 241—247). 4. Kap.: Brandstiftung (S. 248—299). 5. Kap.: Urkundenfälschung (S. 300—327). 6. Kap.: Münzfälschung (S. 328—346). 7. Kap.: Mord (S. 347—408). Mit einem ausführlichen Sachregister (S. 409—420) schließt das Werk.

Beim ersten Blick auf die Einleitung des „Besonderen Teils" fällt uns schon manche Lücke auf: Wenn wir auch die kriminalistische Behandlung von Verbrechen wie Hochverrat, Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Duell u. a. nicht gerade vermissen, so vermissen wir aber um so mehr die Behandlung der keineswegs immer leicht aufzudeckenden und doch so häufig vorkommenden Verbrechen wie Meineid, Sittlichkeitsverbrechen, Abtreibung, Kindestötung und die gemeingefährlichen Verbrechen.

Was die in dem vorliegenden Werke behandelten Gebiete der Geheimschrifturkunde, Schriftexpertise und Urkundenfälschung anlangt, habe ich folgendes zu bemerken: Verf. ist in rühmenswerter Weise dem Beispiel des Herrn Prof. Dr. Hans Groß gefolgt, wenn er der vielgeschmähten und viel mißbrauchten Schriftexpertise durch seine Ausführungen eine gewisse Anerkennung zuteil werden ließ. Was Verf. über die Methoden der Chiffrier- und Dechiffrierkunst bringt, sind allerdings nur kurze — 2 Seiten umfassende — Andeutungen; umsomehr dürfte hier aber die einschlägige Literatur verzeichnet werden; Verf. zählt nach Klüber (1809) nur noch 8 Autoren auf, während im letzten Jahrhundert aber mehr als 20 Werke kryptographischen Inhalts erschienen sind. Übrigens vermögen sich jene, für die ein kriminalist. Lehrbuch in erster Linie bestimmt ist, mangels Zeit, Geduld und Veranlagung nicht alle die Kenntnisse anzueignen, die zu einer erfolgreichen Entdeckung von Geheimschriften, Urkundenfälschungen und anonymen Briefschreibern auf Grund von Handschriftenvergleichungen nötig sind; sie ziehen auch regelmäßig nur Sachverständige zu Rate. Sollen also die hier einschlägigen Ausführungen des Verfassers auch den Sachverständigen und solchen, die es werden wollen, nützlich sein, dann müßten sie viel eingehender — etwa wie bei der Urkundenfälschung — behandelt werden; andernfalls genügen ja für den Kriminalisten einige Fingerzeige unter möglichst ausführlicher Angabe der Literatur. Die Ausführungen des Verf. über die Erkennung von Urkundenfälschungen sind entschieden auch für den Kriminalisten von Wert und dürften in späteren Auflagen immer wieder (durch neue Erfahrungen aus Praxis und Literatur) ergänzt werden.

Ich wünsche der gründlichen Arbeit des Verf. den verdienten Erfolg und empfehle sie allen Kriminalisten zum eingehenden Studium.

Kriminalkommissar Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin.

Prof. Dr. **Uhlenhuth**, Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut, sowie aus Eiweißsubstanzen und seine Anwendung in der for. Praxis. Jena, Gustav Fischer, 1905. (VIII, 152 S.). 3 Mk.

U. gelang — nach Borde's Feststellung, daß Präcipitive für Blut bezw. Milch (Substanzen, die einen Niederschlag erzeugen) sich in einem Tierkörper bilden, dem Blut bezw. Milch eingespritzt war —, die Unterscheidung der Eiweißstoffe für verschiedene Vogeleier, weiterhin der forensische Nachweis von Blut und Fleisch (verschiedene Fleischsorten) und die praktische Verwertung desselben. Blutserum von mit dem Blute irgend einer Tierart wiederholt eingespritzten Kaninchen (für das sich bis jetzt kein Ersatz gefunden hat), und zwar am sichersten hochwertiges (Ziemke), erzeugt beim Zusatz, und zwar lediglich zu der zur Einspritzung benutzten Lösung, einen Niederschlag. Nur Menschen- und Affenblutlösungen verhalten sich zum Teil gleich; solche gewisser verwandter Tiergattungen ähnlich. Die Methode führte dann andere zum Nachweis und zur Unterscheidung der Herkunft von Sperma, Knochen u. a. Organteilen. Das, was niedergeschlagen wird (Präcipitat), ist Eiweiß. Die fragliche Substanz muß also durch andere Methoden erst als Blut festgestellt werden. Der biologische Nachweis führt, wenn andere Eiweiß enthaltende Stoffe, z. B. Sperma,



ausgeschlossen sind, zu der Feststellung der Herkunft des Blutes. Nach den Versuchen Ascoli's soll es sogar möglich sein, zwei Blutsorten derselben Species, z. B. von Mensch A. und B., voneinander zu unterscheiden (S. 96). Die Reaktionsfähigkeit des Menschenblutes zeigte sich trotz einer bis 3 Monate, mitunter sogar bis 2 Jahre dauernden, stinkenden Fäulnis nicht aufgehoben; ebensowenig bei Blutspuren, die bei — 10° C. im Schnee 14 Tage lang gefroren waren; wohl aber bei zu großer Fäulnis und Erhitzung (auf 150° C.).

Sicher zwischen Pferd- und Eselsblut, Schaf- und Ziegenblut zu unterscheiden, würde Vf. in foro nicht wagen.

Zahlreiche gerichtliche Fälle erläutern die Sicherheit der Methode.

Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. **Cramer** und OLGR. **Landauer,** Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. (Jur. psych. Grenzfragen. II. Bd. 7/8.) (46. S.) Marhold, Halle a. S., 1905.

1. C. gibt einen „Überblick über die Gesichtspunkte bei der Beurteilung der einzelnen Psychosen nach ihren Hauptsymptonen im Sinne der G.[2]) des § 6.

2. L. führt nach einer gedrängten, übersichtlichen Darstellung der gesetzlichen Folgen der G. in zutreffender, sehr scharfsinniger Weise aus: Das BGB. anerkennt

a) Eine Geistesstörung i. S. des § 51 StGB. (§ 104, § 827 bezw. § 1325) mit den dort angegebenen Folgen,

b) Eine solche oder eine G., welche Entmündigung bedingen können.

Die Motive betonen den im praktischen Leben gemachten Unterschied von G. und Gg.[3]) (§ 6). Da indes sowohl in letzterem als in der Psychiatrie ein bestimmter Begriff der G. nicht besteht, so meinen Planck, Daude, Dernburg u. a. (cf. auch div. Entsch.), daß lediglich der Richter festzustellen habe, ob nur Unfähigkeit zur selbständigen Besorgung seiner Angelegenheiten oder absolute bestehe. Hiergegen macht Vf. geltend: Das Gesetz unterscheide im § 6 nicht zwei Arten von Gg. (Gg. im engeren und weiteren Sinne) und erfordere nicht bloß, daß der Betreffende „wegen geistiger Anomalie" für ganz oder beschränkt geschäftsunfähig zu erklären sei.

Ist jemand geisteskrank und unfähig, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen, aber doch nicht völlig geschäftsunfähig, so steht es nicht in dem freien Ermessen des Richters, ihn wegen G. zu entmündigen; vielmehr müßte festgestellt werden, daß er — abgesehen von der Gg. — infolge von G. nur beschränkt geschäftsfähig ist. In der eingehenden Schilderung der Symptome der G. sagt Vf. betreffs Paranoia: „Jedenfalls wird die Einsichtslosigkeit des Verrückten, der den in seinem Geistesleben eingetretenen Riß nicht zu erkennen vermag, nicht ausreichen, um ihn für geistesschwach zu erklären." Eine folgenschwere, nach Ref. aber durchaus richtige Ansicht bez. der Auffassung von fixen Ideen bezw. eingewurzelter Irrtümer.

Geh. Med.-Rat Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. jur. et phil. Ernst **Rosenfeld**, Gerichts-Assessor, Register zu den neueren Erlassen des Königl. Preuß. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- und Zwangs-(Fürsorge-)Erziehungswesens zugleich Erstes Hauptregister zum Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern 1894 bis 1903. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1904. Gr. 8°. 35 S. Mk. 1.20.

Nachdem das im Jahre 1894 erstmalig herausgegebene Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung eine Reihe von Jahren erschienen war, stellte sich für die Strafanstaltsbeamten das dringende Bedürfnis nach einem den gesamten Inhalt des Verordnungsblattes umfassenden Register, und zwar um so mehr ein, als die Register zu den einzelnen Jahrgängen teilweise recht viel zu wünschen ließen. Der geeignete Zeitpunkt zur Herausgabe eines Hauptregisters schien mit der Vollendung des zehnten Jahrganges gekommen. Nun war aber ein erheblicher Teil der seit 1894 im Verordnungsblatt abgedruckten Erlasse in die neue Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902 aufgenommen worden. Die Dienstordnung ist deshalb der Arbeit zugrunde gelegt und ihrem nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge geordneten Inhalte sind die in die Dienstordnung nicht hineingearbeiteten Erlasse des Verordnungsblattes angegliedert worden. Der Ergänzung halber sind, neben dem Inhalte der Dienstanweisungen für die Aufseher, sowie für die Oberaufseher und Hausväter vom 19. De-

---

[2]) G. = Geistesschwäche.
[3]) Gg. = Geistesstörung.

zember 1902, die wichtigsten, auf das Gefängniswesen bezüglichen Erlasse der Gesetzsammlung und des Ministerialblattes für die gesamte innere Verwaltung aufgenommen worden. Endlich sind die in der jährlichen Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten früher im Anhang abgedruckten Erlasse in Betracht gezogen worden.

Auf Anordnung des Chefs des Gefängniswesens, Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Krohne sind die älteren Erlasse, zumal die aus dem Ministerialblatte, bei denen es zweifelhaft scheinen konnte, ob sie noch heute in Kraft seien, auf ihre Rechtsbeständigkeit hin geprüft worden. Durch die vorliegende, bis zum Ende des Jahres 1903 reichende, ziemlich vollständige Übersicht der zur Zeit geltenden Erlasse des Ministers des Innern auf dem Gebiet des Gefängniswesens hofft Verfasser nicht nur dem praktischen Bedürfnisse der Strafanstaltsbeamten abgeholfen, sondern auch allen anderen, die sich für die Fragen des Strafvollzugs, insbesondere seine Einzelheiten, wie Arbeitsbetrieb, Bau, Beköstigung, Irrenfürsorge usw. interessieren, eine Handhabe zur Orientierung geboten zu haben.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Mai 1904 ist das Register den unterstellten Straf- und Erziehungsanstalten, in einer Anzahl bis zu 8 Exemplaren für die einzelne Anstalt, von Amts wegen zugestellt worden. (Selbstanzeige.)

Dr. H. F. **Beneke**, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg, Herold'sche Buchhandlung, 1903. 145 S. 2 Mk.

Das vorliegende Schriftchen bietet juristisch und streng wissenschaftlich nichts. Wer aber praktische Kriminalpolitik treiben will, dem kann dieses Buch nicht warm genug empfohlen werden. Was der Verfasser hier bietet, ist reines Leben, frei von Theorie und Statistik; aus allem spricht ein warmes Herz und ein scharfsinniger Verstand, der die psychologischen Wirkungen treffend zu würdigen weiß. Dabei hält er sich selbst bescheiden zurück; nie übt er eine anspruchsvolle Kritik am geltenden Rechte oder am Strafvollzuge; wo er auf Reformbedürftigkeit hinweist, geschieht es durch das schlichte Berichten von Tatsachen oder in denkbar bescheidenster Weise. Aber was er erzählt, das gibt zu denken auf, denn es läßt uns Blicke tun in ein Gebiet, das für den Strafrichter zwar von beispielloser Bedeutung, aber dennoch ihm meist verschlossen ist, sodaß er selbst auf ihm ihm nur selten eigene zuverlässige Erfahrungen zu sammeln vermag: das Gebiet der Verbrecherseele.

Da der Verfasser auch dort, wo er theoretisch werden muß, auf der Erfahrung fußt, und da seine Schreibweise mustergültig ist, so bietet die Lektüre auch einen rein ästhetischen Hochgenuß. Dr. Burkh. von Bonin.

Hans **Suck**, ordentl. Lehrer der Sophienschule in Berlin. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Jena, G. Fischer, 1904. (IV, 94 S.). 2,80 Mk.

Die Schrift verdient die Beachtung jedes Kriminalisten als ein wichtiger Beitrag zur Verbrechensprophylaxe. Als besonderer Abdruck aus dem „Handbuch der Hygiene", hg. von Theodor Weyl, vierter Supplement-Band: „Soziale Hygiene", legt sie naturgemäß den Hauptnachdruck auf die Darstellung der prohibitiven Fürsorgetätigkeit. Ihr Verfasser, der selbst im Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin eine reiche Tätigkeit entfaltet, geht sorgsam allen den einzelnen Schäden nach, welche der Jugend in dem Augenblick auflauern, wo sie aus der Schule hinaus ins Leben tritt. Er weist nach, wie besonders die Wahl eines ungeeigneten Berufs aus Unkenntnis oder schlechter Beratung die meisten Gefahren für eine Lebensführung nach sich zieht, die den Jugendlichen langsam, fast unmerklich, aber sicher auf die kriminelle Laufbahn zwingt. An der Hand reichen statistischen Materials und unter warmherziger und doch nüchterner Beobachtung des Lebens zeigt er, wie schnell und schwer die Gesundheit der Jugendlichen unter verkehrter Berufswahl leidet, wie infolgedessen die ganze Lebensführung sich ungünstig gestaltet und wie allmählich auch das Familienleben seine sittlich zwingende Kraft verliert, alles Verschlechterungen des wünschenswerten Normalzustandes und Verstärkungen verbrecherischer Keime. An sich bietet die Schrift nicht viel neue Tatsachen für den Kriminalisten, aber sie erfüllt ihn angesichts des Nachweises, wie am wirksamsten allen Schädigungen der Jugend vorgearbeitet werden kann, mit der Zuversicht, daß es einer planvollen und fleißigen Fürsorgetätigkeit gelingen muß, die grausig angeschwollene Kriminalitätsziffer der Jugendlichen allmählich herabzudrücken. Gerade weil das Werk ohne den Aufputz billiger Phrasen in einer einfachen, den Tatsachen ruhig und fest ins Auge schauenden

Art geschrieben ist, wird es neben seinem wissenschaftlichen Wert auch seinen Hauptzweck erfüllen, sozial denkende Menschen zur rechten und fruchtbaren Arbeit an unserer Jugend wach zu rufen und in ihr zu stärken. Maas.

Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. Von * * * Berlin, Ullstein & Co., 1904. (184 S.). 50 Pf.

In halb humoristischer, halb ernster Weise plaudert im vorliegenden Buche ein Anonymus — anscheinend ein Redakteur — von seinen Erlebnissen in Plötzensee. Besonders gefallen hat es mir, daß er auf S. 91 die Notwendigkeit der Vermehrung von Pastorenstellen an den Gefängnissen anerkennt — hoffentlich zieht er die Konsequenz und tritt auch öffentlich unter seinem Namen in demselben Sinne auf. Doch das Büchlein will nicht wissenschaftlich betrachtet werden — darauf weist schon sein geschmackloser Einband — sondern belletristisch, und so ist es als Nachmittags- oder Eisenbahnlektüre recht empfehlenswert.

Dr. Burkh. von Bonin.

---

17 Tage Irrenhaus. Selbsterlebtes von Gertrud **Hirschberg**. Berlin, H. Walther's Verlag, 1904. 56 S.

Eine Teilnahme erweckende, gewandt geschriebene Anklageschrift gegen Anstaltsärzte wegen fahrlässiger Untersuchung vor der Aufnahme — Strafantrag kostenpflichtig zurückgewiesen — und gegen eine Oberin, die Vermittlerin der Aufnahme. So „natürlich" (S. 6) ist es aber doch nicht, daß andere Lebensweise, geräuschvolles Hotel, Berliner Stickluft, sie ein Sanatorium aufsuchen ließ. Welches Motiv die Oberin, die durch Selbstmord endete, zu Vorspiegelungen über eine Psychose der Verfasserin trieb, ist unklar. Aber das Öffnen der Adern in der ersten Nacht ihres gezwungenen Anstaltsaufenthaltes spricht doch sehr für eine abnorme Reaktion. „Objektiv steht fest, daß die Anzeigende damals (NB. bei der Aufnahme) in der Tat sehr reizbar und nervös war, so daß der Eindruck . . . . dem einer seelischen Störung nicht unähnlich war." (StrS. OLG. Karlsruhe.) Geh. Med.-R. Dr. Kornfeld, Gleiwitz.

Dr. jur. Leo **Kitzinger,** Das Vergehen des Nachwuchers gemäß § 302c RStrGB. Heft 61 der „Strafrechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Beling. Breslau 1905. Schletter'sche Buchhandlung. 46 S. 1,30 Mk.

In seiner sehr scharfsinnigen Untersuchung hat Kitzinger dem Vergehen des Nachwuchers engere Grenzen gezogen, als dies bisher in Theorie und Praxis der Fall gewesen ist. Als erste Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 302c erscheint ihm das Vorliegen eines zum mindesten teilweise noch unerfüllten Vertragsverhältnisses. Eine fernere Einschränkung ist die, daß die erworbene Forderung den Voraussetzungen der §§ 302a und b entspricht; dagegen fallen durch Sachwucher enstandene Forderungen aus § 302e nicht unter § 302c. Bezüglich des Erwerbs der Forderung folgert Kitzinger aus dem Umstand, daß im Gegensatz zu anderen Gesetzesstellen ein Erwerb für Dritte hier nicht erwähnt ist, daß nur eine physische Person als Täter in Betracht kommen kann, nicht dagegen Vertreter von juristischen Personen. wenn sie die Forderung für diese erworben haben. Als Erwerbsarten kommen nur Rechtsgeschäfte unter Lebenden in Betracht, nicht dagegen der Erwerb durch Erbgang, da dieser eintritt unabhängig von dem Willen des Erwerbers. Unter Weiterveräußerung ist jede Übertragung des Forderungsrechts unter Lebenden an andere, unter Geltendmachung jede auf Realisierung der Forderung gerichtete Tätigkeit des Gläubigers zu verstehen. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so folgt aus der Forderung des Gesetzes, der Erwerb solle mit Kenntnis des Sachverhalts erfolgt sein, daß diese Kenntnis ein Tatbestandsmerkmal ist, dessen Vorhandensein von der Anklage behauptet und im Urteil festgestellt werden muß. Aus der Forderung ausdrücklicher Kenntnis folgt auch, daß das Vergehen aus § 302c nicht mit dolus eventualis begangen werden kann. Dr. jur. Leonhard Holz.

Dr. Heinrich **Gerland,** Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Jena: Das Gewissen. Ein Vortrag. Sonderabdruck aus „Gerichtssaal" Bd. 65 Heft 4/6. Stuttgart, Druck der Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, 1905. (43 S.)

Verf. leitet das Gewissen, das er scharf trennt, einmal von der „Reue", die auch auf Klugheitserwägungen beruhen kann, sodann von der „Scham", die sich auf die Furcht vor Urteilen Dritter bezieht, aus der sozialen Anlage des Menschen ab und

definiert es als „die soziale Gefühlsäußerung des Menschen einer eigenen Handlung gegenüber, welche einen Mitmenschen, kurz gesagt, verletzt oder verletzen soll". „Es ist demnach ein Zustand der menschlichen Anlage, nicht aber diese Anlage selbst." Es tritt mithin ferner nur als „schlechtes Gewissen" in die Erscheinung; das „gute Gewissen" ist „etwas rein negatives" und „löst" als solches keine besonderen Lustgefühle aus. „Ein irrendes Gewissen als verkehrtes Gewissen können wir in strengem Sinne nicht unter die Gewissenserscheinungen rechnen", da es nicht auf der sozialen Anlage, sondern auf dem Gefühl des Widerspruchs neu perzipierter Vorstellungen mit vorhandenen Apperzeptionsmassen beruht. Als „eines der bedeutendsten Motive der sozialen Entwicklung der Menschheit" vermittelt uns das Gewissen „die Erkenntnis des Guten, das wir formell als das Adäquate, inhaltlich als das Soziale feststellen können."

Aus der Erkenntnis des Gewissensproblems, des Grundproblems der Moral, ergibt sich aber für den Juristen als Frucht einmal die Abgrenzung von Moral und Recht: „Moral ist das Gesetz der Sozietät in seiner Beziehung auf den einzelnen, Recht Gesetz der Sozietät in seiner Beziehung auf die äußeren Lebensverhältnisse." Sodann aber ergeben sich für den Kriminalisten im speziellen drei Resultate: Einmal in bezug auf den Strafvollzug: er soll in dem Verbrecher die übertönten sozialen Gefühle wieder erwecken. Sodann in bezug auf die Verbrechensprophylaxe: Hebung der sozialen Bildung. Schließlich: Bei der Strafzumessung ist die Gewissensregung nach der Tat allerdings mit Vorsicht zu berücksichtigen (vergl. dazu Liepmann, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechts-Wiss., XXII, S. 88). Goldschmidt.

Dr. Heinrich **Horten,** Schadenersatz und Strafe. Ein Vortrag. Wien 1905. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- u. Universitätsbuchhandlung. 46 S.

Mit beinahe poetischer Beredsamkeit und einem Schwung, der oft unbemerkt über große Schwierigkeiten leicht hinweggleiten läßt, behandelt Horten das so überaus wichtige und für das ganze Strafrecht grundlegende Thema des Verhältnisses von Schadensersatz zu Strafe. Aus einem bis in die Urzeit zurückgeführten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Rechts glaubt Horten schließen zu dürfen, daß die scharfe Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht, wie sie heute besteht, lediglich eine Frucht des Doktrinarismus ist und als der Natur des Rechts widersprechend aufgegeben werden muß. Auf dieser Grundlage baut er dann leicht eine Gleichstellung von Schadensersatz und Strafe auf und wendet jedesmal dasjenige von beiden allein an, das den Zweck, den Schuldigen zu treffen, am besten erreicht. Dadurch soll verhindert werden, daß der Schuldige durch das Zusammentreffen von Schadensersatz und Strafe zu empfindlich oder durch das Fehlen einer Strafe im Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Schadensersatzes zu wenig getroffen wird. Ein geistreicher Vortrag, aber ohne wissenschaftliche Tiefe. Dr. jur. Leonhard Holz.

Lohsing, Das Geständnis in Strafsachen. (Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen III B. 1.—3. Heft). Halle, Marhold, 1905. (142 S.) Preis 2,50 Mk.

Nach einer kurzen Einleitung über die sprachliche Entstehung und Bedeutung des Wortes Geständnis führt uns Verf. im ersten rechtsgeschichtlichen Hauptteil vor Augen, welche außerordentliche Wandlung im Laufe der Zeiten die Beurteilung des Geständnisses durchgemacht hat, welcher mühsame Weg zurückzulegen war, ehe an die Stelle der Überschätzung des Geständnisses im römischen Recht, an die Stelle ihrer geringen Wertschätzung im älteren deutschen Recht die weit vollkommenere Beurteilung im kanonischen Recht treten konnte, wie aber auch dann noch ein Jahrhunderte andauernder bedauernswerter Rückschlag eintrat und erst durch die endgültige Abschaffung der Tortur, durch das ausschließliche Forschen nach der materiellen Wahrheit und als letztes durch den Grundsatz freier Beweiswürdigung dem Geständnis die Stellung im Strafprozeß eingeräumt wurde, die ihm heute angewiesen ist. Heute ist es, wie Verf. in dem anderen, psychologischen Hauptteil ausführt, die wesentlichste Aufgabe des Richters, ein jedes Geständnis durch sorgfältigstes Studium der Motive auf seine Richtigkeit und seine Beweiskraft für das Strafurteil zu prüfen. Nach kurzer Besprechung der verschiedenen Grade dieser Beweiskraft und der verschiedenen Art der Ablegung des Geständnisses und ihrer Würdigung folgt dann die ausführliche Zergliederung der einzelnen Motive. Diese Motive können ethischer Natur sein und in der Stimme des Gewissens, in echter Reue, in religiösen Anschauungen, in Liebe oder Freundschaft ja auch in Patriotismus ihren letzten Grund haben; es gibt weiterhin unethische Motive — Rache, Renommiersucht, Opportunismus — und schließlich Ge-

ständnisse aus andern Veranlassungen, von denen als wichtigste Reue, Resignation, Verblüffung und Zwang genauer geschildert werden. Den Schluß bildet eine ganz kurze Betrachtung der Geständnisse aus psychopathischen Gründen sowie des Widerrufs der Geständnisse.

Die von großer Sachkenntnis und sorgfältigstem Studium zeugende Betrachtung gerade dieser Motive dürfte für jeden, der mit den beregten Fragen zu tun hat, also für den Richter nicht nur, sondern auch für den psychiatrischen Sachverständigen viel Anregendes und Interessantes bringen, sei es nun, daß sie uns neue Perspektiven eröffnet, oder sei es, daß sie uns nötigt, Stellung zu nehmen zu Problemen, die uns halb bewußt bekannt waren, die aber ein exaktes und klares Durchdenken immer von neuem erfordern. Voll inhaltlich zuzustimmen ist schließlich auch den Schlußbetrachtungen. Hier weist Verf. auf die schwer zu lösende Frage hin, ob es stets recht und billig sei, einen Mann zu verurteilen, wenn er geständig ist, während man ihn im Falle des Leugnens straflos ausgehen lassen müßte. Die Lösung dieses Problems, also die von uns gewünschte ausgleichende Gerechtigkeit, ist hier nur auf dem Wege der bedingten Verurteilung zu finden, deren generelle Normierung auch dem sorgfältigst ausgearbeiteten Strafgesetzbuch nicht zugemutet werden könne.

Ein klein wenig zu kurz gekommen ist nach Ansicht des Ref. in der sonst erschöpfenden Behandlung des Themas die Berücksichtigung des rein Gefühlsmäßigen bei Ausführung einer Straftat, ferner der psychopathischen Motive eines Geständnisses (z. B. Geständnis aus pathologischer Angst), und schließlich die Berücksichtigung einer falschen, ev. pathologischen nachträglichen Motivierung für Handlungen, die in einem schweren Affekt oder in einem abnormen geistigen Zustand begangen worden sind. Diese kleinen, höchstens für eine Veröffentlichung in den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen berechtigten Wünsche können natürlich den bedeutenden Wert der ganzen Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen. Dr. med. Stier-Berlin.

Dr. jur. et rer. pol. Arthur **Eulau**, Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag. Heft 60 der „Strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Beling. Breslau, Schletter'sche Buchhandl., 1905. 35 S. 1 Mk.

Eulau gibt in seiner sehr fleißigen Schrift, ohne gerade neue Gedanken zu bringen, eine genaue Untersuchung der Arten der Teilbarkeit des Strafantrags, um darauf das von § 63 Satz 1 StGB. aufgestellte Prinzip der Unteilbarkeit des Antrags zu erörtern. In derselben Weise beschäftigt er sich mit dem bedingten und unter Vorbehalt gestellten Strafantrag, indem er in allen drei Fällen darauf hinweist, daß die Teilbarkeit, die Bedingung, der Vorbehalt nicht den Strafantrag selbst treffen, sondern das, worauf er sich bezieht. Dr. jur. Leonhard Holz.

In der vom Oberreichsanwalt Dr. Justus Olshausen herausgegebenen Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches (Berlin, Verlag von Franz Vahlen) ist vor kurzem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung in achter Auflage (XII und 208 S., Preis geb. 1,20 Mk.) und das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in zweiter Auflage (VIII und 327 S., Preis geb. 2 Mk.) erschienen.

Außerdem ist das Strafgesetzbuch mit seinen Abänderungen in einem diplomatisch genauen Abdrucke — nach Art der bekannten Binding'schen Ausgaben der Staatsgrundgesetze — von Dr. Karl Binding und Dr. Joh. Nagler im Verlage von Wilhelm Engelmann in Leipzig mit einem genauen Wortverzeichnisse herausgegeben worden (VIII und 151 S., geb. 2 Mk.) Dr. Burkh. v. Bonin.

Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle, Marhold 1904. 239 S.

Das vorliegende Werk ist in erster Linie ein hochinteressanter Beitrag zur Geschichte der Medizin, und zwar zur Geschichte der speziellen in der Überschrift angegebenen Frage. Auf Grund tiefgehender historischer Kenntnisse und einer außerordentlichen Belesenheit entrollt Verf. vor unsern Augen zunächst ein Bild von der verschiedenen Stellung, die die Wissenschaft zu der beregten Frage im Laufe der Zeiten genommen hat, und schließt daran eine Übersicht über die aus dem Altertum bekannten Fälle von Simulation geistiger Störung, ferner über die Frage und Methoden der Entlarvung, die Häufigkeit der Simulation und die noch heute nicht ganz gelöste Frage des Überganges der Simulation in wirkliche Geisteskrankheit. In dem zweiten Hauptteil folgt dann eine ausführliche Kasuistik von erwiesener Simulation seitens

geistig Gesunder und dann von Simulation auf pathologischer Grundlage sowie zweifelhafter Fälle; ein sehr umfangreiches, wohl erschöpfend zu nennendes Literaturverzeichnis bildet den Schluß.

Das Ganze ist in jedem Fall eine höchst erfreuliche Bereicherung unserer Literatur; es wird jedem Interessierten, ob Richter oder Psychiater, eine Fülle der Anregungen bieten und bei sorgfältigem Studium uns oftmals die Beurteilung der Simulationsfrage in schwierigen Fällen erleichtern. Als Vorzüge des Werkes seien die weitgehende Berücksichtigung der neuesten Forschungen über das sogenannte Ganser'sche Symptom und dessen Stellung zur Simulation, sowie die bis ins kleinste streng durchgeführte absolute Objektivität der Darstellung besonders erwähnt. Daß Verf. in geradezu entsagungsvoller Weise auf eine persönliche Stellungnahme zu den besprochenen Problemen so gut wie ganz verzichtet hat, ist bei seiner umfassenden Kenntnis der Frage fast zu bedauern. Der Inhalt des Ganzen hätte ferner durch ein Eingehen auf die besonders schwierigen Beziehungen der Hysterie zur Simulation vielleicht noch bereichert werden können, auch wäre die Übersichtlichkeit des reichen Inhalts zweifellos erhöht worden, wenn Verf. zum Schluß der einzelnen Abschnitte, sei es in rein referierender, sei es in mehr kritischer Form die Ergebnisse seiner Forschungen kurz und knapp zusammengestellt hätte. Doch können solche vielleicht nur persönlichen Wünsche des Referenten dem Wert der ganzen Arbeit keinerlei Abbruch tun. Dr. med. Stier-Berlin.

Paul **Peßler**, erster Staatsanwalt, Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren. Kriminalpsychiatrische Plauderei, nebst einer Sammlung von Strafrechtsfällen. Braunschweig, Druck und Verlag von Joh. Heinr. Meyer, 1905. 157 S.

In dem sehr anregend geschriebenen Büchlein ist der Verfasser vollständig hinter seinen Stoff zurückgetreten; er lehnt es ausdrücklich ab, seine eigene Meinung zu äußern. Seine geschickte Hand spürt man aber bei der überaus klaren und bei aller Knappheit vollständigen Darstellung der Strafrechtsfälle, die den Leser über die wichtigsten Punkte vollkommen orientiert. Das Buch ist als Hilfsmittel für diejenigen Juristen gedacht, die sich an der Hand eines der großen Lehrbücher auf das schlüpfrige Gebiet der gerichtlichen Psychiatrie wagen, und will die gewonnenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Fälle erläutern. Diesen Zweck wird es recht gut erreichen; denn die 22 vom Verfasser wiedergegebenen Strafrechtsfälle verteilen sich fast über das ganze Gebiet der forensischen Psychiatrie. Vielleicht wäre der Wert des Buches noch dadurch gehoben, wenn der Verfasser zu der von ihm angeregten Frage, ob der Sachverständige sich auf die Fesstellung zu beschränken hat, ob und event. welche Geistesstörung vorliegt und welche Erfahrungen er in seinem Berufe über den Ausschluß der freien Willensbestimmung bei solchen Personen gemacht hat, oder ob er direkt die Frage zu lösen hat, ob bei dem Beschuldigten bei Begehung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nicht nur Äußerungen eines Strafjustizbeamten und zweier Ärzte gebracht, sondern auch seine eigene Meinung hinzugefügt hätte; es wäre das ein interessanter Beitrag zur Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß überhaupt gewesen. Aber auch so wird das Buch nicht nur seinen Zweck erfüllen, sondern vielleicht manchen zum näheren Studium der forensischen Psychiatrie anregen. Dr. jur. Leonhard Holz.

Brichta, M.: Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. Leipzig u. Wien, Deuticke. 129 S. Pr. 2,50 Mk.

Die Schrift will zwischen der „naturwissenschaftlichen Wahrheit" der Willensunfreiheit und den Gesellschaftsinteressen die Verbindung herstellen. Im ersten Teil statuiert der Verfasser, nach dem Vorgange Schopenhauer's, die Wesentlichkeit zwischen Wille und Trieb, der durch das Bewußtsein durchgeleiteten und der ohne Bewußtsein wirkenden Lebenstätigkeit. Die Form, in welcher sich beim Verbrecher der Trieb nach Lustempfindung betätige, sei notwendig bedingt durch den subjektiven Vorstellungsinhalt; für die Annahme einer Schuld des freien bösen Willens sei daher kein Raum. Wenn aber alle Handlungen mit Notwendigkeit geschähen, so sei das Kriterium der herrschenden Zurechnungsfähigkeitslehre, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei oder nicht, unbrauchbar. Indem man es zugrunde lege, komme man zu einer rein willkürlichen, auf zufälligen Äußerlichkeiten beruhenden Unterscheidung zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen.

Der zweite Teil der Schrift erörtert die Strafe als Äußerung des Selbsterhaltungstriebes der Gesellschaft und sieht die Grenze der Strafbarkeit nach der Richtung der

heut sogenannten Unzurechnungsfähigkeit in der Unzweckmäßigkeit, gewisse Individuen der Strafe zu unterwerfen. Das Hauptziel der Strafe sei mit der subjektiven Wirkung der Strafe auf das Bewußtsein der Allgemeinheit erreicht. Diese Wirkung werde aber nur dann erreicht, wenn die Bestrafung an solchen Objekten vorgenommen werde, welche gleichartig mit der Allgemeinheit, auf welche gewirkt werden soll, seien. Diese Gleichartigkeit bestehe nicht bei einem Strafobjekt, welches die Assoziation zwischen einer bestimmten Handlungsweise und ihrer Strafbarkeit überhaupt nicht zu bilden vermöge oder zur Zeit der Tat nicht zu bilden vermochte. So löse sich die Zurechnungsfähigkeit des Täters auf in die Zweckmäßigkeit seiner Bestrafung. An Stelle der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit müsse treten die Untersuchung über das Urteilsvermögen des Täters in Ansehung der strafbaren Handlung; libertas iudicii, nicht libertas consilii sei für die Zurechnung zu verlangen. Nicht mehr der schwanke Begriff der Geisteskrankheit habe zu entscheiden, sondern die strafrechtliche Assoziationsfähigkeit. Könne man auch die unterste Grenze dieser Fähigkeit durch Feststellung gewisser, allgemein als solcher anerkannter Geisteskrankheiten oder von Altersstufen bestimmen, so sei doch jeder andere Fall individuell zu untersuchen. Verf. plädiert daher auch für die Bestrafung solcher Geisteskranker, welche die Erkenntnis der Strafbarkeit zur Zeit der Tat besaßen; gleichgültig, ob hier die „partielle" Geistesstörung dauernd oder vorübergehend, seien diese Individuen geeignet zur „strafrechtlichen Exemplifizierung", worauf es allein ankomme.

Von Interesse sind die im zweiten Teil der Schrift enthaltenen Erörterungen über die Grundprinzipien der Strafe unter dem Gesichtspunkt der sozialen Zweckmäßigkeit. Als solche werden aufgestellt: 1. der Charakter der Strafe als eines Übels, 2. die Humanität der Strafe, d. i. die bei Wahrung des Interesses des Ganzen möglichste Wahrung der individuellen Integrität des zu Strafenden, und 3. die Publizität d. i. das Erfassen des Übels durch das Bewußtsein aller.

Mit diesen Maßstäben gemessen, versagt für den Verf. die bedingte Verurteilung, welche die Generalprävention schwäche (Prinzip 1 und 3), sowie die langzeitige, mit Gesundheitsschädigung verknüpfte Freiheitsstrafe (Prinzip 2). Als eine vom Standpunkt der Publizität wirksame Strafe wird die Ehrenstrafe in der Form eines „Preßprangers", durch welchen die Delikte bekannt zu machen, empfohlen. Klee.

Dr. M. **Stenglein,** Reichsgerichtsrat a. D.: Lexikon des Deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt. — Supplement, enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903, bearbeitet von F. **Galli,** Reichsgerichtsrat a. D. — Berlin 1904, Otto Liebmann. 188 S. Preis geh. 4,50 Mk., geb. 6,50 Mk. (Preis des Gesamtwerkes, 3 Bde., 36,50 bezw. 43,50 Mk.).

Unter Bezugnahme auf die Anzeige des Stenglein'schen Hauptwerkes im Archiv, Bd. 48 S. 381, sei hervorgehoben, daß der Verf. des Ergänzungsbandes die in Band 31—36 der „Entscheidungen" und in Bd. 46 bis 50 dieses Archivs, außerdem aber noch die in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts verarbeitet hat. Anlage des Buches und Register entsprechen dem Hauptwerk, auf welches beständig verwiesen wird. Mit Rücksicht auf die lex Heinze und auf die neue bürgerliche Gesetzgebung erschien die Herausgabe eines Ergänzungsbandes schon nach so kurzer Zeit notwendig. Dem Verf. ist es gelungen, sich in Stengleins Plan hineinzuarbeiten und dessen Werk in ebenbürtiger Weise fortzusetzen. Wahrlich keine leichte Aufgabe: es gebührt ihm unbedingte Anerkennung für diese Leistung. Seine Arbeit ist eine ganz unentbehrliche Ergänzung zu Stengleins Werk, und zwar nicht etwa nur, soweit die neue Gesetzgebung eingreift. Man lese z. B. den Artikel „Privaturkunde". Heilborn.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.

Keine Wehrpflicht der Verbrecher!

Von Kriegsgerichtsrat Hch. Dietz in Rastatt (B.).

In Nr. 21 der „Deutschen Juristenzeitung" von 1905 ist vom Senatspräsidenten Geh. Justizrat Schmölder der Vorschlag gemacht worden, die bisherige Sonderstellung gewisser Verbrecherkategorieen gegenüber Heer und Marine zu beseitigen, an Stelle der Fernhaltung oder Entfernung aus Heer und Marine die Versetzung in eine Arbeiterabteilung eintreten zu lassen, den § 30 Abs. 4 der Wehrordnung bei gleichzeitiger Abänderung der verschiedenen Gesetze dahin zu verallgemeinern: „Zum Dienst als Arbeitssoldaten und in den Arbeiterabteilungen werden bei eingetretener Wehrpflicht alle diejenigen ausgehoben, bei denen sich aus den bereits erlittenen Strafen Bedenken gegen eine andere Aushebung ergeben."

Um das Formale vorwegzunehmen: Der Ansicht Schmölders, die Frage der Wehrpflicht der Verbrecher sei kasuistisch und wenig übersichtlich geregelt, wird man nicht beipflichten können. Die verschiedenen von ihm erwähnten Bestimmungen der Wehrordnung mögen ihn zu diesem Urteil geführt haben; grundlegend sind Reichs- und Reichsmilitärstrafgesetzbuch sowie das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874; keines dieser Gesetze konnte die Frage umgehen; das letztere, welches zusammen mit den Bestimmungen des XI. Abschn. der Reichsverfassung und dem Kriegsdienstgesetz vom 9. 11. 1867 das Grundgesetz der militärischen Organisation des Reichs bildet[1]), ist von Schmölder gar nicht erwähnt worden. § 18 dieses Gesetzes kommt in Frage; die Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten der Wehrordnung sind nur Wiederholungen oder Ausführungen der in § 18 a. O. gegebenen Gesetzesbestimmungen, zum kleineren Teil ebenso wie die Bestimmung der Disziplinarstrafordnung für das Heer, § 3 Nr. 4, und die — gleichfalls von Schmölder nicht erwähnte — Allerh.Kab.Order vom 8. 12. 1887 (s. u.) notwendige oder als notwendig erachtete Ergänzungen, ein Ausfluß der dem obersten Kriegsherrn zustehenden Kommandogewalt. — Schmölder bezeichnet von den fraglichen Bestimmungen diejenigen als unhaltbar, die der Zuchthausstrafe eine Sonderstellung geben; denn diese Bestimmungen ließen den Umstand unberücksichtigt, daß die weitere (?) gegenwärtige Gesetzgebung den Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus im wichtigsten Punkte verwischt habe. Als diesen wichtigsten Punkt sieht Schmölder den an, daß der dauernde Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der noch unter der Herrschaft des preußischen

1) Stenograph. Reichstagsberichte 1874, I. Bd. S. 70, vgl. Steidle, Komm. zum R.Mil.Ges. S. 9.

StGB. als Folge der Zuchthausstrafe bestanden hatte, aus der Liste der Strafmittel gestrichen sei (wohl nicht wörtlich zu nehmen, denn lebenslanges Zuchthaus kann noch heute mit Verlust der Ehrenrechte auf Lebensdauer verknüpft sein). Diese Auffassung von einem geringen Wesensunterschied der genannten Strafarten erscheint sehr bedenklich und wird schwerlich dem Willen des Gesetzgebers und der allgemeinen Meinung entsprechen. Die Verbindung dauernden Ehrverlustes mit jeder Zuchthausstrafe nach preußischem Recht hatte zweifellos zu Härten geführt; wenn eine maßvollere Gesetzgebung dem Richter eine größere Freiheit in der Individualisierung gewährt hat und zwar bezüglich einer Nebenstrafe, so ist damit noch nicht der Beweis einer besonderen Annäherung der Zuchthausstrafe an die Gefängnisstrafe geführt. Eine andere Frage angesichts der immer mehr zunehmenden Milde der Gerichte auch bezüglich der genannten Ehrenstrafe[2]) ist die, ob nicht der Gesetzgeber zu weit gegangen ist, wenn er regelmäßig (Ausnahmen nur §§ 161, 181, 302d und e RStGB., § 48 Auswand.ges.) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Eine gewisse Gegensätzlichkeit, die darin besteht, daß der mit Zuchthaus Bestrafte unter Umständen im Besitz der Ehrenrechte ist, wählen und gewählt werden, auf der andern Seite aber dem Vaterlande im Ernstfalle nicht dienen kann, läßt sich ja nicht bestreiten. Wenn hier Abhilfe not tut, so möge diese aber durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Ehrverlust erstrebt werden; daß der von Schmölder in Aussicht genommene Weg ungangbar ist, weil damit das Staatswohl mehr gefährdet als gefördert würde, soll durch nachfolgende Ausführungen bewiesen werden.

Es ist anzuerkennen, daß die Aussicht, sich dem strengen Heeresdienste entziehen zu können, auf jugendliche Verbrechernaturen anreizend wirken kann und daß die kriminalstatistisch erwiesenen, verbrecherischen Gewalttätigkeiten in den Jahren vor dem Diensteintritt zum Teil auf solche unlauteren Bestrebungen zurückgeführt werden dürfen. Die Ausdehnung der Wehrpflicht auf alle Verbrecher erweckt den Anschein des promptesten und wirksamsten Gegenmittels gegen solchen Anreiz; ob seine kriminalpolitische Bedeutung besonders hoch einzuschätzen wäre, ist zweifelhaft. Zunächst fehlen alle Feststellungen — und auch die Mittel dazu — über die Zahl derer, die durch Verbrechen sich der allgemeinen Wehrpflicht zu entziehen suchen; wir kennen auch nicht — außer den zur Bestrafung gebrachten, nicht sehr häufigen Fällen der vorsätzlichen Untauglichmachung oder Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln zwecks Befreiung vom Dienst in Heer und Marine[3]) — die gewählten Verbrechensarten. Die Anteils-

[2] Die Verurteilung zu Ehrverlust durch bürgerliche Gerichte traf 1882 20491, 1900 nur noch 14029 Personen. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 146, Erört. zu Tab. I S. 72.

[3]) Wegen Selbstverstümmelung (§ 142 RStGB.) sind 1903: 3, 1901—1903 je 1 Person, wegen Anwendung von Täuschungsmitteln zur Umgehung der Wehrpflicht (§ 143 RStGB.) 1900: 25, 1901: 7, 1902: 11, 1903: 2 Personen von bürgerlichen Gerichten bestraft worden. Die Schwierigkeit des Beweises einer Absicht der Dienstpflichtentziehung wird durch die Freisprechungsziffern erkennbar gemacht; es sind 1900—1904 von der Anklage aus § 142 a. O. 6 Personen, von der Anklage aus § 143 a. O. 33 Personen freigesprochen worden — Nebenbei sei erwähnt, daß in Heer und Marine zusammen im Durchschnitt 1901/1905 wegen Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen jährlich 34 Personen auf Grund der §§ 81-83 MilStGB. bestraft worden sind.



größe der aus genanntem Motive ausgeführten Straftaten an der Gesamtkriminalität in den Lebensjahren 18 bis 21 läßt sich damit auch nicht ergründen. Es bleibt daher von vornherein eine offene Frage, ob das vorgeschlagene Gegenmittel wirklich auch nur einigermaßen im Verhältnis zur Schädigung des Staates durch jugendliche Frivolitätsverbrecher steht. — Einer Verwirklichung des Vorschlags werden wohl auch die unbefangensten Beurteiler nicht leichten Herzens entgegensehen; schon der Gedanke einer gewollten Aufnahme von Verbrechern in das Heer (Marine) erweckt beängstigende Vorstellungen. Heer und Marine sind staatliche Einrichtungen; der Schutz, die Verteidigung des Staates, vor allem gegen Angriffe von außen, ist ihre spezifische Aufgabe. Nicht die Überlegenheit der Waffen, die diese Organismen gegenüber fremdstaatlichen aufweisen, nicht hervorragende Befähigung der Führer sind es allein, die im Ernstfalle den Sieg und dem Staate die Erhaltung sichern — jedes einzelne Glied dieser Organismen muß von den hohen Aufgaben seines Berufes erfüllt sein. Die militärischen Tugenden der Treue, der unbedingten Unterordnung, der Kameradschaftlichkeit und Selbstverleugnung, überhaupt das Pflicht- und das Ehrgefühl müssen ihre größtmögliche Blüte erreichen, gewissermaßen eine Ansammlung bis zu unbeschränkter Höhe erfahren — es ist die moralische Tüchtigkeit eines Heeres, die nach den Erfahrungen der Geschichte regelmäßig die Entscheidung bringt. Vom vaterländischen Standpunkt aus wäre es hiernach unzweifelhaft als wünschenswert zu bezeichnen, daß es gelänge, alle Elemente, die infolge körperlicher oder geistiger Fehler den Aufgaben des Soldatenberufs nicht völlig gewachsen sind und vor allem alle unlauteren und verbrecherischen Elemente vollständig von Heer und Marine fernzuhalten, die schon eingestellten zu beseitigen. Dieser idealsten Forderung zu genügen werden aber Staat und Heer nicht imstande sein. „Wir sind ja genötigt", so sagte Generalfeldmarschall Graf Moltke als Reichstagsabgeordneter in seiner berühmten Rede über die Disziplin bei Beratung des Entwurfs zum Militärstrafgesetzbuch — und der Unterton des Bedauerns klingt durch — „alles zu nehmen, jeden Mann, der in das dienstpflichtige Alter tritt, der gesund ist und so und so viele Zoll mißt, den moralischen Zustand der Rekruten kann die Aushebungskommission nicht untersuchen."

Wenn auch die erwähnte Höchstforderung nicht erreichbar ist, nach Möglichkeit ihr nachzustreben muß die Aufgabe aller Vaterlandsfreunde, insbesondere aber der Behörden sein, die die Verantwortung für die Sicherheit des Staates zu tragen haben.

Der Schmölder'sche Vorschlag bewegt sich nicht in der Richtung einer Förderung dieser Bestrebungen. Schmölder selbst deutet an, daß vielleicht militärische Bedürfnisse für die Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen geltend gemacht würden, daß der Dienst mit der Waffe ein Ehrendienst sei und daß unsaubere Elemente von den Wehrpflichtigen ferngehalten werden müßten. Er verlangt deshalb die Einstellung aller Verbrecher in die Arbeiterabteilungen. Wenn die Tragweite dieses Vorschlags richtig beurteilt werden soll, muß auf Bedeutung und Zweck, Organisation und Verwaltung, nicht zum geringsten auch auf den Wert der Arbeiterabteilungen näher eingegangen werden.

Die Arbeiterabteilungen werden durch Mannschaften gebildet, die unwürdig sind, in der Truppe zu dienen (§ 1 der Dienstvorschrift für

die Arbeiterabteilungen), aber — nach den bestehenden Gesetzen — doch noch nicht als derartig unwürdig angesehen werden, daß man sie aus dem Heer und der Marine vollständig entfernte; die Arbeitssoldaten sind zur Ausführung von Arbeiten für militärische Zwecke bestimmt; sie sind Personen des Soldatenstandes, keine Strafgefangene, wenngleich die Abteilungen dem Inspekteur der militärischen Strafanstalten unterstellt sind (§§ 4, 6 DV.). Einen besonders erfreulichen Teil unseres Heeresganzen bilden sonach die Arbeiterabteilungen nicht; es bedarf keiner Ausführung, daß sie sich als ein Notbehelf darstellen, als ein „Haltmachen" auf dem Wege grundsätzlicher Ausscheidung aller der unlauteren Elemente, die den militärischen Geist, die Disziplin, das feste Gefüge des Heeres zu gefährden drohen. Der gesetzgeberische Grund, der ihre Existenz rechtfertigt, wird in derselben Erwägung zu suchen sein, die offenbar den weitergehenden Vorschlag Schmölder's beseelt: Es hieße den Anreiz zur Begehung von Straftaten wecken und nähren, unter Umständen gar — allerdings heute nicht mehr — die Beschaffung des Ersatzes gefährden, wenn verhältnismäßig leichte Mittel genügten, um die volle Unwürdigkeit zum militärischen Dienste zu erzielen. Das gilt gleichmäßig für Handlungen, die vor dem Diensteintritt liegen, und für solche, die nachher begangen werden. Aus derartigem Beweggrunde entspringende Straftaten in der aktiven Truppe bringen aber — um ihrer selbst willen und vermöge des schlechten Beispiels — eine ganz besondere Gefährdung der Manneszucht mit sich. Die Arbeiterabteilungen sollen ein Schutzwall gegenüber Bestrebungen sein, die auf die Dienstpflichtentziehung hinauslaufen; sie eignen sich dazu, Hemmungsvorstellungen zu erwecken. Wie die Arbeitshäuser der Landstreicherei und der gewerbsmäßigen Bettelei steuern sollen, so fällt den Arbeiterabteilungen für den Bereich des Heeres und der Marine eine entsprechende, nur weiterzielende Aufgabe zu; indem sie neben erhöhter Strenge der militärischen Zucht ihre Insassen zu schwerer und untergeordneter Arbeit ohne die Freuden des gewöhnlichen militärischen Lebens zwingen, wirken sie abschreckend und vorbeugend gegenüber jedem strafbaren Tun oder Betätigung einer schlechten, dem militärischen Geist zuwiderlaufenden Gesinnung. Insofern dienen sie rein militärischen Interessen und sind für den Bestand des Heeres und der Marine von Vorteil, im übrigen bleibt ihr Nutzen, soweit man sie als Erziehungs- oder Besserungsanstalten auffassen oder auch die Leistungen der Insassen als für das Heer (Marine) nutzbringend ansehen sollte, zum wenigsten fragmentarisch. Dies bedarf des Beweises.

Die Kategorieen von Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen[4]) den Arbeiterabteilungen überwiesen werden können, sind von Schmölder großenteils angegeben worden. Es kommen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte, Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes, Selbstverstümmler in Frage; ferner auf Grund der — von Schmölder nicht erwähnten — Allerh. Kab.-Order vom 8. 12. 1887 Mannschaften von unzweifelhaft ehrlosem Charakter, auch wenn sie nicht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind, wenn sie in Handlungen oder Worten eine ehrlose und

---

[4]) Vgl. insbes. § 3 der D.-V. für die Arb.-Abt. und die dort angezogenen Bestimmungen.



die Mannszucht gefährdende Gesinnung betätigen — oder vor ihrer Einstellung wegen Diebstahls, Bettelns oder Landstreicherei (man vergleiche die Arbeitshäuser!) wiederholt vorbestraft sind und sich dauernd als unverbesserlich erweisen —, oder auf Grund des § 95 RStGB. verurteilt worden sind. — Das zur Einstellung in die Arbeiterabteilungen kommende Menschenmaterial ist hiernach von verschiedenster Gattung. Es wird gewiß Arbeitssoldaten geben, die an sich besserungsfähig sind, weil sie in jugendlichem Leichtsinn, Charakterschwäche, aus Mangel an Erziehung gefehlt haben, es sind aber auch höchst gefährliche Individuen — und wohl in der Mehrzahl — darunter, bei denen alle erzieherischen Versuche fehlschlagen. Zu den ersteren gehören besonders wegen Diebstahls Vorbestrafte, zu den letzteren, den moralisch tieferstehenden, besonders diejenigen, die auf Grund der AKO aus der Truppe ausgeschieden sind, weil sie diese durch ihre ehrlose Gesinnung gefährdeten. Gerade diese „Erstklässer“ sind vorweg auch in der Arbeiterabteilung der die Disziplin schädigende Bestandteil; ihre Gesinnung und damit die Gefahr des entsittlichenden Einflusses auf die besseren Abteilungskameraden haben sie in die Arbeiterabteilung mitgebracht. Dieser Schaden steht aber zu der durch sie drohenden Gefährdung der aktiven Truppe in keinem Verhältnis; er ist daher hinzunehmen, solange es nicht gelingt, ein anderes Mittel ausfindig zu machen, das größere erzieherische Erfolge verspricht. In der neueren Zeit wird in militärischen Kreisen immer mehr die Einrichtung von Disziplinarabteilungen für die einzelnen Armeekorps oder kleineren Truppenverbände nach dem Vorbilde der bereits für das Gardekorps in Spandau errichteten Disziplinarabteilung[5]) verlangt, in die alle, auch die bisher noch der aktiven Truppe verbleibenden, besserungsbedürftigen und moralisch minderwertigen Mannschaften zu verweisen wären. Die Frage einer Ausgestaltung im einzelnen, der Abgrenzung gegenüber den Arbeiterabteilungen ist hier nicht zu erörtern. Durch solche mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen wird aber das militärische Bedürfnis gekennzeichnet, der aktiven Truppe durch umfangreichere Ausscheidung der unbrauchbaren Elemente zu helfen. Es bedarf nicht des Hilfsmittels der Kriminalstatistik oder zahlenmäßiger Aufstellungen einzelner Truppenteile, um nachzuweisen, daß sich der Ersatz für Heer und Marine in den letzten Jahrzehnten bedeutend verschlechtert hat; jeder ältere Offizier wird es bestätigen. Immerhin mag als einziger Beleg aus der seit 1901 aufgestellten Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine erwähnt werden, daß die Zahl der Verurteilten, die wegen bürgerlicher oder militärischer Delikte vorbestraft waren, regelmäßig zugenommen hat und im Durchschnitt der Jahre 1901/05 auf 1000 durch Militärgerichte Verurteilte im Heere 462, in der Marine 529 Vorbestrafte kommen; dabei sind die — zum größten Teile vor dem Diensteintritt liegenden — Straftaten wegen bürgerlicher Delikte bei weitem in der Mehrzahl. — Das Problem der möglichsten Freihaltung des Heeres und der Marine von schädigenden Einflüssen ist ein tiefernstes und außerordentlich schwieriges; es wird noch verwickelter, wenn Vorschläge nach Art des Schmölder'schen hinzukommen, wonach die durch entehrende Strafen auf das schärfste Gekennzeichneten

[5]) Deren Stärke beträgt etwa 40 Mann.



dem Heeresganzen eingegliedert werden sollen, sei es auch nur durch Aufnahme in die Arbeiterabteilungen. Von Erziehung oder Besserung solcher Elemente durch die „eiserne Disziplin" wird sicherlich bei den jetzt schon bestehenden Schwierigkeiten in den Arbeiterabteilungen keine Rede sein können; das wären ewig fromme Wünsche. Wohl aber wäre die unausgesetzte Verschlechterung der etwa vorhandenen guten Elemente durch die überwiegend schlechten — es steht ein Zusammenleben, keine Trennung wie in Strafanstalten in Frage — die unausbleibliche Folge, selbst wenn man die Vorschrift, wonach in der Regel nicht mehr als 100 Mannschaften einer Arbeiterabteilung angehören sollen, durch Schaffung einer niedrigeren Grenze abändern wollte; eine erhebliche Steigerung der an sich schon in Arbeiterabteilungen bedeutenden Kriminalität — von rein militärischen Straftaten seien nur die gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung begangenen sowie Fahnenflucht genannt — wäre zu erwarten.

Aber noch andere unbrauchbare Ergebnisse drängen sich auf, wenn wir — wie nachfolgend geschieht — den Versuch machen, uns die Wehrpflicht der Verbrecher in die Praxis umgesetzt auszudenken.

Bei den jährlichen Ausmusterungen werden die gesetzlich Unwürdigen, also die mit Zuchthaus und ein Teil der mit Ehrverlust Bestraften (das Genauere ergeben §§ 37, 30_1 und $_3$ der Wehrordnung, §§ 31, 37 RStGB., § 18 RMG.) ausgeschieden. Nach den Ergebnissen des Heeresergänzungsgeschäftes[6]) sind in den Jahren 1894—1903 jährlich zwischen 1395 (Höchstzahl im Jahre 1894) und 1167 (Mindestzahl im Jahre 1903), im Durchschnitt des genannten Jahrzehnts jährlich 1250 Personen als unwürdig zum Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen worden; etwa die Hälfte aller Unwürdigen sind älter als 22 Jahre. Es machen die als unwürdig Ausgeschlossenen jährlich nur 0,2%, ausnahmsweise 0,3% aller Abgefertigten (etwa 500 000 einschl. der freiwillig Eingetretenen) aus. Im Hinblick auf das außerordentliche Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands wäre es ein Leichtes, die Zahl der jährlich als tauglich Ausgehobenen (z. Zt. abgerundet 270 000 einschl. der freiwillig Eingetretenen) erheblich zu steigern und damit die Stärke von Heer und Marine zu vermehren. Das Bedürfnis hierzu ist bisher nicht anerkannt. Aus den Berechnungen ist ersichtlich, daß die Zahl der von vornherein vom Militärdienst ausgeschlossenen Personen eine verhältnismäßig sehr geringe ist und bei dem Überfluß an Menschenmaterial — selbst für den Fall, daß der Aufruf an den Landsturm ergeht — zahlenmäßig überhaupt keine Rolle spielt. Mit den obigen Zahlen der jährlich Ausgeschiedenen wäre überdies bei etwaiger Einstellung der Unwürdigen als Arbeitssoldaten nicht einmal zu rechnen; denn in zweiter Linie kommt noch die Prüfung der Brauchbarkeit für militärische Zwecke; wie unter allen übrigen Personen, die jährlich zur Ausmusterung kommen, so befindet sich auch unter den bisher Unwürdigen ein bestimmter Prozentsatz, der als geistig oder körperlich untauglich ausgeschieden werden müßte. Es wird anzunehmen sein, daß dieser Prozentsatz bei Leuten, deren Körper durch langjährige Freiheitsstrafen widerstandsloser gemacht worden ist, über den gewöhnlichen Prozentsatz hinausgeht.

[6]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1904, IV.



Und nicht nur körperliche Fehler, vor allem geistige — oft mit den ersteren gleichzeitig vorhandene — Abnormitäten sind im Heer der schweren Verbrecher in hervorragendem Maße zu suchen; beim heutigen Stande der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens und seiner Ursachen, unter besonderer Erwähnung der nicht hoch genug zu bewertenden Mit- und Vorarbeit unserer Psychiater, bedarf dies keines Beweises. Es ist aber von besonderem Interesse, daß es uns ermöglicht ist, die Arbeiterabteilungen selbst, so wie sie heute bestehen, als Erkenntnisquelle zu benutzen. Nach den Ermittlungen Stiers,[7] die auf die amtlichen Sanitätsberichte über die Kgl. Preußische Armee gegründet sind, ist der Krankenzugang in den Arbeiterabteilungen dreimal so groß, der Abgang durch Krankheit sogar sechsmal so groß als im Durchschnitt der Armee. „Als das für uns Wichtigste", fährt Stier fort, „ersehen wir aus diesen (und anderen) Zahlen, daß unter den moralisch für die Truppe Untauglichen unverhältnismäßig viel körperlich Untaugliche enthalten sind, und außerdem, daß unter den Krankenzugängen in den Arbeiterabteilungen mehr als sonst solche Krankheiten sich finden, welche die Dienstbrauchbarkeit aufheben; denn in der ganzen Armee kommt erst auf 50 Krankenzugänge ein Abgang wegen Dienstunbrauchbarkeit, in den Arbeiterabteilungen aber scheidet immer schon von je 17 Zugängen einer aus der Armee aus, obwohl doch sicherlich im allgemeinen die Grenze der Tauglichkeit in den Arbeiterabteilungen eher weiter als enger gezogen wird im Vergleich mit anderen Truppenteilen, und bei manchen Fehlern sogar, trotz Unbrauchbarkeit zum Dienst in der Truppe, die Dienstfähigkeit für die Arbeiterabteilung erhalten sein kann (Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit vom 1. II. 1894 § 77,2)."

Nach alledem würden, wenn schon nach den endgültigen Entscheidungen der Ersatzbehörden jährlich nur etwas mehr als die Hälfte aller Abgefertigten (1902: 55,3%; 1903: 54,2%) als tauglich eingestellt werden kann, sicherlich nur $^2/_5$, vielleicht nur $^1/_3$ aller Unwürdigen — auch bei der (nicht bedeutenden) Verringerung der Ansprüche an die Tauglichkeit — als geeignet für die Arbeiterabteilungen befunden werden, der dann zu erwartenden noch höheren Abgangsziffer gar nicht zu gedenken. Im Hinblick auf diese Ergebnisse allein erfährt schon der erstrebte kriminalpolitische Wert des Schmölder'schen Vorschlags eine erhebliche Abschwächung. —

Zur Zeit bestehen 7 Arbeiterabteilungen für das deutsche Heer und die Kais. Marine, je eine in Mainz, Ehrenbreitstein, Magdeburg, Königsberg, Dresden, Ingolstadt und Ulm mit zusammmen etwa 400—450[8]) Arbeitssoldaten. Eine anderweite gesetzliche Regelung, wonach die gegenwärtig Unwürdigen den Arbeiterabteilungen zu überweisen wären, würde die Errichtung neuer Arbeiterabteilungen notwendig machen. Die Frage der Unterbringung wäre wohl leicht zu lösen, da leere Forts u. dgl. zur Verfügung stehen. Auch die heute noch mit

---

[7]) „Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung", eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie von Dr. Ewald Stier, Oberarzt im 2. Garde-Rgt. z. F., Halle a. S. 1905, Verlag von C. Marhold. 3 Mk. Die vortreffliche Arbeit verdient in weiten Kreisen Beachtung zu finden.

[8]) Nach den Sanitätsberichten für die preußische Armee (einschl. Sächs. und Würtemb. Kontingent) beträgt der Istbestand im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1903 jährlich 365 Mann. Das Personal scheint in Abzug kommen zu müssen.



Entfernung aus dem Heere und der Marine zu bestrafenden Personen des Soldatenstandes müßten, soweit sie dienstfähig bleiben, nach Verbüßung ihrer Strafen den Arbeiterabteilungen behufs Vollendung ihrer Dienstzeit zugeteilt werden Nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine sind in dem Zeitraum 1901/05 zusammen 624 Personen des Soldatenstandes (470 von ihnen haben Zuchthaus erhalten), also im Durchschnitt jährlich 125, mit Entfernung aus dem Heere und der Marine bestraft worden. Die Gesamtzahl der jährlich einzustellenden Unwürdigen wird hiernach auf 500 bis 600 Mann geschätzt werden dürfen; die Dienstzeit ist die der Fußtruppen bezw. derjenigen Truppengattung, für welche die Aushebung erfolgt war (§ 20 DV. für die Arb.-Abt.), also regelmäßig 2 Jahre; 5 bis 6 neue Arbeiterabteilungen wären zu errichten. Die wichtigste Frage in organisatorischer Hinsicht würde die Beschaffung des Aufsichtspersonals sein. Von Vorstand und zur Unterstützung beigegebenen Offizieren abgesehen, besteht es heute (§ 13 DV.) aus ständigen und kommandierten Unteroffizieren; die letzteren überwiegen; das Kommando dauert 1—1½ Jahre. Bei der Auswahl des Aufsichtspersonals ist den Truppenteilen, die das Personal zu stellen haben, sowie den Arbeiterabteilungen selbst besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht, „da nur ältere Unteroffiziere von Charakterfestigkeit, Besonnenheit, Ordnungsliebe, Pflichttreue, sowie von der strengsten Sittlichkeit und Nüchternheit sich für den verantwortlichen und schwierigen Dienst bei den Arbeiterabteilungen eignen“ (§ 16 DV.). Außerdem werden noch Gefreite nach Bedarf von den Truppenteilen gestellt. Auf jede Arbeiterabteilung entfallen heute etwa 10 Unteroffiziere; deren Gesamtzahl würde wohl auf 150 in die Höhe schnellen, wenn der Vorschlag Schmölder's in die Tat umgesetzt würde; denn auch eine Vermehrung des Aufsichtspersonals bei den einzelnen Abteilungen müßte die notwendige Folge der Verschlechterung des den Abteilungen überwiesenen Menschenmaterials sein. Die Zahl der Gefreiten würde entsprechend anwachsen. Der aktiven Truppe gehen nun ohnehin durch Kommandierungen aller Art — man denke an militärische Gefängnisse, Wachtkommandos u. dgl. —, bei denen stets an die Qualität des Personals besondere Anforderungen gestellt werden müssen, tüchtige Unteroffiziere genug zum Leidwesen der Kompagnie- usw. Chefs verloren; dabei ist der allgemeine Mangel an Unteroffizieren sehr fühlbar. Durch die auch für Festungsgefängnisse hie und da gewünschte Einführung der Ständigkeit des Personals ließe sich eine Entlastung der Truppe erreichen; einer derartigen Änderung in der Organisation der Arbeiterabteilungen scheinen jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegenzustehen; denn sonst wäre sie schon früher erfolgt.

Es ist weiter zu prüfen, ob die von den Arbeitssoldaten zu bewirkenden Leistungen besonders wertvoll für Heer und Marine sind, ob sie den notwendigen militärischen Aufwendungen entsprechen? Diese Frage muß verneint werden.

Durch den Arbeitsdienst der Arbeitssoldaten soll hauptsächlich der Arbeitsdienst der Truppenteile der Garnison vermindert werden; die Arbeitssoldaten sind daher zunächst zu solchen Arbeiten heranzuziehen, zu deren Ausführung Mannschaften der Truppenteile gestellt werden müßten, wenn Arbeitssoldaten nicht verfügbar wären (§ 42 Nr. 1 DV.). Die Heranziehung von Mannschaften der aktiven Truppe



zum Arbeitsdienst ist heute noch nicht ganz zu entbehren. Im Jahre 1890 ist eine erhebliche Einschränkung verfügt worden, und es ist seitdem der sprichwörtlich gewordene „Depotschritt“ der Mannschaften des dritten Jahrgangs, die früher in erster Linie Arbeiten für militärische Zwecke (hier Depotarbeiten) verrichteten, wieder von der Straße verschwunden. Die für den größten Teil des Heeres gesetzlich eingeführte Verkürzung der Dienstzeit auf 2 Jahre hat die Beschleunigung der Ausbildung, diese eine größere Intensität des rein militärischen Dienstbetriebs mit sich gebracht; die weitere Verminderung des Arbeitsdienstes ergab sich damit von selbst. Immerhin wird es nur im militärischen Interesse liegen, die gewöhnlichen Arbeitsleistungen der Mannschaften noch weiter bis auf das äußerste Mindestmaß zu beschränken und die hierdurch freigewordene Zeit auf die spezifisch militärische Ausbildung zu verwenden. Rein äußerlich betrachtet, möchte diese Erwägung für eine Vermehrung der Arbeiterabteilungen sprechen; in Wirklichkeit steht aber eine fühlbare Entlastung der Truppe vom Arbeitsdienst kaum zu erwarten. Zunächst können die Arbeiterabteilungen, auch wenn sie vermehrt würden, nur sehr wenigen Garnisonen in der angegebenen Richtung zugute kommen. Im Vordergrunde steht die Frage, mit welchen Arbeiten die Arbeitssoldaten beschäftigt werden sollen? Für eine ganze Reihe, und zwar für die wichtigeren und wirklich notwendigen militärischen Arbeiten sind sie unbrauchbar; bei Pulver- und Munitionsarbeiten, bei fast allen Arbeiten, die mehr oder weniger mit der Mobilmachung zusammenhängen, auch an den Orten, wo Material in Mobilmachungsformation liegt, ist ihre Verwendung aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen; ist doch schon die Ausschaltung der Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes, die noch der aktiven Truppe angehören, bei Pulver- und Munitionsarbeiten ausdrücklich bestimmt (Garnison-Dienstvorschrift Nr. 203); eine hierher gehörige Bestimmung (DV. für die Arb.-Abt. § 42 Nr. 2), wonach bei Arbeiten, die besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit beanspruchen — als Beispiel ist „Gewehrreinigen“ genannt — nur Arbeitsoldaten von guter Führung zu kommandieren sind, sei gleichfalls erwähnt. Soweit die Arbeitssoldaten nicht zur Entlastung der Truppe vom Arbeitsdienst in Anspruch genommen werden — es scheint dies nicht in großem Umfange zu geschehen —, stehen sie zunächst der Fortifikation, wenn diese geeignete Arbeit für sie hat, weiterhin den Garnison-, Lazarett-, Magazinverwaltungen usw. zur Verfügung. Reinigung von Sachen und vor allem Erdarbeiten (Wegereinigung, Herstellung von Wegen, Gräben u. dgl.) sind ihre Hauptbeschäftigung. Daneben müssen sie aber auch rein militärischen Dienst (Exerzieren, Turnen usw.) leisten. Im Mobilmachungsfalle wird passende und dabei wirklich notwendige Arbeit, an der es schon in Friedenszeiten manchmal mangeln mag, schwer für sie zu finden sein. Schmölder nennt gerade Erdarbeiten; er will Arbeiterabteilungen des Landsturmes zu diesem Zwecke formiert haben und nennt es bedenklich, wenn man die mit Zuchthaus Bestraften und kriminell schwer Belasteten zu Zeiten spazieren gehen läßt, in denen selbst mit bleibenden körperlichen Gebrechen Behaftete (§ 39 1a WehrO.) Haus und Hof zum Schutze des Vaterlandes verlassen müssen. Demgegenüber mag gefragt werden, ob es nicht weit bedenklicher ist, solche Elemente zweifelhaftester Natur gerade in Kriegszeiten zusammenzuziehen und sie — sicherlich nicht im

Herzen Deutschlands, denn dort ist keine Beschäftigung für sie gegeben — an der Grenze, nach dem Feinde zu, zu Arbeiten irgendwelcher Art zu verwenden? Aufwiegelungen, Meuterei, Verrat, Desertionen in vielleicht erschreckender Zahl könnten die Folge sein. Und wie soll die ausreichende Beaufsichtigung eines derartigen Menschenmaterials gesichert werden? Offiziere und Unteroffiziere können der mobilen Truppe im Kriegsfalle an sich schon und gar bei der verhältnismäßig hohen Abgangsziffer, wie sie die neueren Kriege gezeigt haben, nicht genug zur Verfügung sein; für Arbeiterabteilungen, die aus schweren Verbrechern bestehen und im Rücken der Truppe bleiben sollen, wäre aber das Aufsichtspersonal zu verdoppeln und zu verdreifachen, seiner notwendigen Güte nur nebenbei zu erwähnen.

Auch für Arbeiten in der Nähe der Grenze sollte man wohl die Besten des Volks, soweit sie nicht fähig oder berufen sind, mit der Waffe dem Feinde gegenüberzutreten, als gerade gut genug betrachten und die Unzuverlässigen nach Möglichkeit fernhalten; das erfordert die Sicherheit des Heeres, also das rein militärische Bedürfnis und das Wohl des Vaterlandes.

Die Verwendung von Zivilarbeitern in den Verwaltungen von Heer und Marine ist althergebracht und heutigen Tages recht erheblich, naturgemäß besonders in der Marine. Nach den Übersichten über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der deutschen Heer- und Marineverwaltungen sind im Jahre 1904 bei der Marine 18266, in der preußischen Heerverwaltung 7872 Arbeiter (bei den Artillerie- und Marinedepots, Proviant-, Bekleidungsämtern, Lazaretten, Remontedepots, Konservenfabriken usw.) beschäftigt, es sind bei der Marine nahezu 23 Millionen, bei der preußischen Heerverwaltung nahezu $7^1/_2$ Millionen Mark Arbeitslohn gezahlt worden. Die Zuverlässigkeit derartiger frei gewählter Arbeiterscharen liegt klar zutage; vielleicht wird dieses System noch ausgestaltet, um den Arbeitsdienst der Truppe weiter zu verringern; die Ausgaben werden sich bezahlt machen. Vielleicht entschließt man sich auch noch, die aktive Truppe von allen Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes und solchen, die eine ordnungsmäßige Ausbildung gefährden, zu befreien, indem man sie, soweit nicht Arbeiterabteilungen in Frage kommen, Disziplinarabteilungen überweist; auf diese könnte dann ein Teil des Arbeitsdienstes der aktiven Truppe übergehen. —

Den für die militärische Ausbildung verantwortlichen Vorgesetzten ist gegenwärtig durch die nach Lage der Gesetzgebung notwendige Einstellung erheblich vorbestrafter Personen, durch die Vermehrung widerspenstiger Elemente oft eine schwere Zuchtrute aufgebunden; sie fühlen sich mit Recht glücklich, wenn sie solche Störenfriede los werden, sei es durch völlige Ausscheidung aus dem Heere, sei es durch durch Abgabe an Arbeiterabteilungen; dem Heeresganzen und seinen Zwecken wird dadurch nur genützt. — Heer und Marine sind zweifellos hochbedeutsame Erziehungsanstalten, aber nicht Zwangserziehungsanstalten für solche, die jeglichen Pflicht- und Ehrgefühls bar sind; diese sind für die Zwecke des Heeres unbrauchbar und wenn sie teilweise doch noch in Arbeiterabteilungen eingestellt werden, geschieht es schwerlich in der Erwartung der erzieherischen Wirkungen und einer Besserung oder gar in Erwartung vorteilhafter Ausnutzung für militärische Bedürfnisse, vielmehr aus Gründen der Abschreckung der Wankenden

und Schwankenden, die etwa in der Truppe zurückbleiben. Mit Recht aber wird eine Grenze gezogen, die den als besonders ehrlos Gekennzeichneten gilt; sie zum wenigsten dürfen kein Unterkommen finden in dem Stande, der die Ehre des Vaterlandes nur wahren kann durch Wahrung der eigenen Ehre. Dieser Standpunkt erscheint zu deutsch und zu volkstümlich, als daß er geändert werden könnte. Heer und Marine — und seien es auch nur die Arbeiterabteilungen — sollen und können keine Sammelstellen für alle Verbrecher werden. Der Schmölder'sche Vorschlag läuft ja schließlich doch nur darauf hinaus, daß die beiden Organismen einen Teil von ihrer durch die eiserne Disziplin gewährleisteten Macht und Kraft dem Staate behufs Förderung sozial- und kriminalpolitischer Aufgaben zur Verfügung stellen sollen — das wäre aber militärische Kraftvergeudung zu Zwecken, die Heer und Marine in erster Linie nichts angehen. Für die Erziehung oder Unschädlichmachung verbrecherisch gesinnter Staatsbürger, für ihre soziale Brauchbarmachung hat der Staat durch seine eigenen Organe zu sorgen. — Sollten nicht die Darlegungen Schmölder's — und insofern blieben sie wertvoll — auf den Grundton gestimmt sein, daß der Staat nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht fähig sei, aus eigener Kraft diesen Aufgaben zu genügen?

Wenn Simon[9]) sagt: „Es sollte nie vergessen werden, daß es der ideale Zweck des stehenden Heeres ist, die Besten unseres Volks zu einem starken und zuverlässigen Schutz des Vaterlandes heranzubilden, nicht aber eine Besserungsanstalt für schwachbegabte, moralisch verkommene Leute zu sein", so mögen diese Worte hier noch dahin ihre Ergänzung finden, daß das Heer noch weniger dazu da ist, eine Besserungs- oder Eziehungsanstalt für die eigentliche Verbrecherwelt abzugeben; ganz abgesehen davon, daß es hierzu aus den entwickelten Gründen — vor allen bei der geistigen oder körperlichen Untauglichkeit der meisten Verbrecher für militärische Zwecke — in nur unzulänglichem Maße imstande wäre.[10])

---

[9]) Zitiert bei Stier S. 60.

[10]) Vor Druck dieser Abhandlung finde ich eine kurze Zurückweisung der Schmölder'schen auch im „Tag" vom 27. 5 06 wiederholten Vorschläge von militärischer Seite. Generalleutnant z. D. von der Boeck bemerkt im „Tag" vom 26. 6. 06, daß der Vorschlag zur Änderung der wehrpflicht der Verbrecher weder den beabsichtigten Zweck erreichen noch praktisch ausgeführt werden könne. — Die vorgetragenen Gründe stimmen mit obigen Darlegungen überein. Nur die Zahl der — bei Verwirklichung des Schm. Vorschlags — neu zur Einstellung zu bringenden Verbrecher wird von von der Boeck um etwa das Doppelte überschätzt, sonst wird aber richtig bemerkt,

> „daß die praktische Ausführung des Vorschlags eine erhebliche Mehrbelastung des Reichs-Militär-Etats bedeute, ohne daß dadurch das Reichsheer in seiner eigentlichen Aufgabe eine Stärkung erfahre".

Die Mitprüfungspflicht des richterlichen Beamten nach der Militärstrafgerichtsordnung.

Von Dr. Rissom, Kriegsgerichtsrat.

Das Interesse weiterer Kreise für den Militärstrafprozeß betrifft weniger das Verfahren — hier namentlich das Problem der Öffentlichkeit — als die Organisation, welche durch das Institut des Gerichtsherrn maßgebend bestimmt wird. Die Fragen der Notwendigkeit des Gerichtsherrn, seiner Rechte und der Grenzen seiner Befugnisse sind die meisterörterten in der Literatur. Daher ist es kein Zufall, daß gerade der § 97 der Militärstrafgerichtsordnung, welcher das Verhältnis des Gerichtsherrn zu den ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten regelt, Gegenstand lebhafter Kontroversen geworden ist. Derselbe lautet:

§ 97.

„Die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten

Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, außer von diesem auch von einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnen. Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit.

Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortlichkeit trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen. Diese Beurteilung ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend."

Dazu § 102.

Die Bestimmungen des § 97 finden auf die Gerichtsoffiziere entsprechende Anwendung.

Es hat nun Herz im „Recht" von 1903 in No. 2 unter Berufung auf die Fassung des Entwurfs den Satz aufgestellt, das in derartigen Fällen angerufene Oberkriegsgericht habe sich bei seiner Entscheidung nur mit Rechtsfragen zu befassen, stehe also dem Plenum eines Gerichtshofes gleich, das um Entscheidung einer zwischen zwei Senaten streitigen Rechtsfrage angegangen würde.

Dagegen hat v. Bippen in No. 8 von 1903 derselben Zeitschrift die Berechtigung einer derartigen Trennung unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte und namentlich des alten Preußischen Rechts bestritten.

Eine Verteidigung ist der ersten Auffassung zuteil geworden durch Schmoelder, Archiv für Strafrecht, 50. Jahrgang, 1903, Heft 5/6, der

neben der Bezugnahme auf den Entwurf vor allem eine Beweisführung aus der Organisation des Militärstrafprozesses heraus anstrebt. Es ist verdienstvoll und außerordentlich wichtig, daß gerade ein Ziviljurist die militärischen Grundlagen dieses Verfahrens so scharf erfaßt und daraus die Stellung des Gerichtsherrn als des Rückgrats des Verfahrens entwickelt hat. Den daraus gezogenen Konsequenzen ist v. Bippen im Arch. für Strafrecht, 52. Jahrgang, 1905, Seite 169—188, in temperamentvoller Weise entgegengetreten, unter sachkundiger Darstellung der Art und Weise, wie sich das Miteinanderarbeiten der beteiligten Faktoren in fünfzigjähriger Praxis unter dem Preußischen und dem jetzigen Recht tatsächlich darstellt.

In der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 25 von 1905, Seite 529—558, hat Becker „die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse" erörtert, wobei er, mit einer in ihrer Begründung anfechtbaren Ausnahme, Herz und Schmoelder zustimmt.

Für v. Bippen hat in einer kurzen Redaktionsanmerkung Kohler sein auch ohne Gründe gewichtiges Wort in die Wagschale geworfen. Schon um die Zahl der Streiter auf beiden Seiten gleich zu machen, bitte ich, einige neue Argumente oder alte in neuer Beleuchtung anführen zu dürfen. Mein Standpunkt ist kurz der: Eigentlich ist eine — nach außen hervortretende — Mitprüfung des richterlichen Beamten überhaupt nicht nötig und nicht im System des Gesetzes begründet. Das Gesetz hat sie aber gewollt, und zwar aus Gründen, die für volle Mitprüfung sprechen, welche auch, wenn man sich überhaupt auf den Standpunkt der Mitprüfung stellt, mehr im richtig verstandenen Interesse des Gerichtsherrn und des militärischen Dienstes ist als die nur halbe Mitprüfung.

Zweckmäßig wird mit der Erörterung des Inhalts der Mitprüfungspflicht, so mag die Frage der Kürze halber bezeichnet werden, eine Klärung des Umfangs der Mitprüfung verbunden. Dazu gehört die Feststellung des Umfanges der Mitzeichnung und die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit auch außerhalb der Mitzeichnung eine Mitprüfung vorgeschrieben ist. An den hier erzielten Einzelergebnissen läßt sich das Ergebnis hinsichtlich des Inhalts der Mitprüfung auf seine praktische Brauchbarkeit beurteilen.

A.

Inhalt der Mitprüfung.

I. Es bedarf keiner umfassenden Darstellung des Systems des Gesetzes, um die allgemein anerkannte Tatsache zu beweisen, daß der Gerichtsherr das „Rückgrat des Verfahrens" ist, indessen lohnt sich die Feststellung, daß die letzten Prinzipien der militärgerichtlichen Organisation keineswegs mit irgendwelcher Notwendigkeit auf die Mitprüfung hinführen.

Das Heer ist die zum Kriege stets bereite gesammelte Macht des Staates. Diese straffste Anspannung aller Kräfte, die Richtung aller Einzelwillen auf das gleiche Ziel wird ermöglicht nur durch strengste innere Ordnung, schärfste Disziplin zu allen Orten und Zeiten, bedingungslose Unterordnung. Der zum Heer gehörende Soldat hat nicht allein bestimmte einzelne Pflichten zu erfüllen, er ist vielmehr in ein seine Person ergreifendes besonderes Gewaltverhältnis getreten. Dieses Gewaltverhältnis wird zwar, namentlich im Frieden, manche Lebens-



verhältnisse freilassen können, jedoch eine von außen herantretende Strafbefugnis grundsätzlich neben sich nicht anerkennen. So ist denn auch bei uns, namentlich in Preußen, die Militärjustiz aus dem allgemeinen militärischen Gewaltverhältnis, aus der Kommandogewalt, wie der übliche Ausdruck lautet, herausgewachsen, einen nur formell unterscheidbaren Teil derselben bildend. Hieraus folgt, daß im Militärwesen die sonst im großen und ganzen durchgeführte Trennung der Verwaltung von der Justiz nicht stattgefunden hat. Vielmehr untersteht hier, so kann man sagen, die Justiz der Verwaltung, d. h. der Kommandogewalt, nicht nur im allgemeinen, sondern auch in der Ausübung im einzelnen.

Die diesem Verhältnis angemessene prozessuale Form ist das Untersuchungsverfahren, wie es sich gemeinrechtlich entwickelt hat und in die alte Preußische Militärstrafgerichtsordnung übernommen ist. Wenn man den Träger dieses Verfahrens als „Gericht" bezeichnen kann, so ist eben der Gerichtsherr das Gericht. Nicht umsonst ist dieses Wort die offizielle Bezeichnung (§§ 9, 13 EinfG z. MilStGO.), wenn auch die Motive deren Wahl lediglich aus formellen Rücksichten zu erklären suchen. Die Ausscheidung eines in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichts und dessen Bekleidung mit gewisser Selbständigkeit war schon im gemeinrechtlichen Verfahren und im Preußischen Militärstrafverfahren vorgesehen. Die Unterschiede zwischen jetzt und früher sind auch hier zum Teil nur graduelle. Das erkennende Gericht bleibt immerhin umklammert und eingeschlossen von der Machtfülle des Gerichtsherrn, der Richter, Ankläger, den bestellten Verteidiger bestimmt, selbst aber parteilos über dem Ganzen schwebt. Geht man von dieser Anschauung aus, so erscheint der übliche Vergleich des Gerichtsherrn mit dem Staatsanwalt als nicht unbedenklich. Gerne wird er dargestellt als ein besserer Staatsanwalt mit etwas mehr Rechten, die — und dies ist die gefährliche Schlußfolgerung — „eigentlich" dem Gericht gebührten. Man muß vielmehr den Gedanken an eine Parteistellung von vornherein ablehnen, was sich auch im einzelnen, selbst bei der Einlegung von Rechtsmitteln, durchführen läßt. Wie sollte er auch sonst das Gericht berufen, wie gleichzeitig Ankläger und Verteidiger bestellen können, wie erklärte sich sonst sein Verhältnis zum Beschuldigten, den er straft, wie etwa ein Vater seinen Sohn?

Aus diesen Grundlagen des Verfahrens ergibt sich in erster Linie, daß der Gerichtsherr der Träger des der Hauptverhandlung vorangehenden Ermittlungsverfahrens ist. Das bleibt er auch, wenn die Arbeit im einzelnen durch die ihm zu diesem Zwecke unterstellten, nach seinen Anweisungen handelnden Personen ausgeführt wird, insbesondere durch die juristisch vorgebildeten und vermöge ihrer Tätigkeit auf dem Spezialgebiet auch mit den militärischen Verhältnissen vertrauten Beamten. Natürlich sollen diese keine „blinden Werkzeuge" sein, vielmehr wird gewissenhafter und sachverständiger Rat von ihnen erwartet, nicht nur mechanische Arbeit. Gleiches gilt bei allen bureaukratisch organisierten Behörden, für den vortragenden Rat wie für den Sekretär. Aber das hierdurch bedingte Vorbringen einer selbständigen wohlerwogenen Meinung berührt nicht das Prinzip der Unterordnung. Hiernach ist der Untersuchungsführer des militärgerichtlichen Verfahrens kein unabhängiger Untersuchungsrichter, sondern ein vom Gerichtsherrn abhängiges, an seine Weisungen gebundenes Organ desselben. Diesem Grundsatz, auf das gesamte Verfahren — abgesehen



von der Urteilsfällung — ausgedehnt, gibt § 97 Absatz 1 MilStGO. Ausdruck.

Vorstehende Darstellung entfernt sich nicht weit von der bei Schmoelder gegebenen. Aber — und das ist der Punkt, auf den es wesentlich anzukommen scheint — aus diesen grundlegenden Prinzipien folgt für den Inhalt der Mitprüfungspflicht gar nichts. Denn sie geben ihr überhaupt keinen Raum. Die Mitprüfung beruht vielmehr auf selbständigen, jene grundlegenden Prinzipien kreuzenden Erwägungen, welche in ihrer vollen Tragweite, nicht nur halb, gewürdigt werden müssen.

II. Um zunächst festzustellen, welche Arten von Willensäußerungen des Gerichtsherrn der Mitprüfung unterliegen, so spricht Absatz 1 des § 97 von „Weisungen“, Absatz 2 von „Verfügungen und Entscheidungen“, während im Absatz 3 Weisungen, Verfügungen und Entscheidungen unterschiedslos als Gegenstand der Mitprüfung hingestellt werden.

Was nun die Weisung anlangt, so folgt das Vorbringen etwaiger Bedenken gegen dieselbe schon aus der Pflicht sorgfältiger Ratserteilung und gewissenhafter Unterstützung. Diese Pflicht geht aber nur so weit, als überhaupt der Rat gewünscht wird, während die vom Gesetze vorgeschriebene „Vorstellung“ weiter greift. Da die Weisung eine vom Beamten selbst vorzunehmende Handlung betrifft, so basiert die Vorstellungspflicht, wie es scheint, auf der Verantwortlichkeit eines jeden Beamten für die Gesetzlichkeit seiner eignen Amtshandlungen. Aber nur dieser schwache Rest ist geblieben. Die Weisung selbst bleibt gültig und muß, wenn sie nicht zurückgenommen wird, befolgt werden. Allerdings hat die Vorstellung einen gewissen Devolutiveffekt insofern, als der Gerichtsherr zur unverzüglichen Vorlage der Akten ans Oberkriegsgericht, was in der Praxis dem Ruhen des Verfahrens gleichkommt, dienstlich verpflichtet ist. Aber gültig ist die Weisung auch trotz der etwa abweichenden Entscheidung des Oberkriegsgerichts. Der Gerichtsherr ist allerdings verpflichtet, sich nach dieser Entscheidung zu richten, also eventuell die erteilte Weisung zurückzunehmen.

Entscheidungen und Verfügungen sind die nicht zunächst an das zugeordnete Organ gerichteten Willensäußerungen des Gerichtsherrn, welche für alle Beteiligten eine Rechtswirkung im Verfahren auszuüben bestimmt sind. Wenn nun das Gesetz die Mitunterschrift dieser Entscheidungen und Verfügungen — ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Ausdrücken ist kaum aufzustellen — verlangt, so folgt doch aus dem dargestellten System des Gesetzes, daß die Quelle der Wirksamkeit stets allein die Unterschrift des Gerichtsherrn bleibt. Nur diese ist konstitutiv, dagegen die Unterschrift des Kriegsgerichtsrats nur ein Zuerkennengeben, daß er keine Einwendungen zu erheben habe. Zum Überfluß sagt das Gesetz ausdrücklich, daß die Mitunterschrift weiter nichts als die Übernahme der Mitverantwortung bedeutet. Daß er die Mitverantwortlichkeit durch die Unterschrift übernimmt, ist wörtlich richtig. Die Unterschrift ist nicht, wie Becker ausführt, ein äußeres Zeichen dafür, daß er die Mitverantwortlichkeit *hat*. Denn er hat sie eben von vornherein *nicht*, weil die Verfügung für ihn eine fremde ist und jeder Beamte naturgemäß nur für seine *eigenen* Handlungen verantwortlich ist. Auch der Umstand, daß er möglicherweise, keineswegs immer, auf Grund der Verfügung später tätig zu werden hätte, würde von vornherein keine Mitverantwortlichkeit begründen, da dann

die wenn auch vielleicht ungesetzliche, aber doch gültige Verfügung des Gerichtsherrn für seine Tätigkeit eine hinreichende Grundlage schaffen würde. Hiernach ergibt sich das ganz eigenartige Verhältnis der Verantwortlichkeit für eine fremde Entscheidung.

Will man ähnliche Einrichtungen zum Vergleich heranziehen, so wird man nicht bei den Gerichten, nicht bei der Staatsanwaltschaft, kaum bei der Verwaltung suchen dürfen. Wohl aber bietet das Verfassungsrecht konstitutioneller Staaten ein analoges Verhältnis, insofern als in der Regel die Regierungshandlungen des Monarchen der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen. Ein Hauptunterschied ist indessen, daß hier die Gültigkeit der Regierungshandlung von der Gegenzeichnung abhängig gemacht ist, was mit dem Umstande, daß der Minister allein verantwortlich gemacht werden kann, zusammenhängt.

Liegt die Bedeutung der Unterschrift darin, daß der Militärjustizbeamte die Mitverantwortlichkeit für eine auch ohne sein Zutun gültige Verfügung übernimmt, so folgt daraus, daß er im Falle des Nichteinverständnisses die Mitunterschrift abzulehnen hat. So auch Entsch. des RMG. II. Sen. vom 19. Okt. 04 und 13. Sept. 05. Die Akten gehen dann ans Oberkriegsgericht, dessen Beurteilung des Falles der Gerichtsherr zu beachten verpflichtet ist, welche aber keine unmittelbar konstitutive Bedeutung hat. Hiernach dürfte auch eine Zustellung dieses völlig innerdienstlichen Beschlusses, etwa an den Beschuldigten, sich erübrigen. Auch das später erkennende Gericht hat nicht zu prüfen, ob und mit welchem Erfolg die Vorlage ans Oberkriegsgericht geschehen sei, denn für dieses bleibt immer die Verfügung des Gerichtsherrn allein maßgebend.[1])

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kommandierenden General und dem Oberkriegsgerichtsrat entspricht es der aus der ganzen Organisation des Verfahrens zu entnehmenden Absicht des Gesetzes, daß das Reichsmilitärgericht als höheres Gericht die Meinungsverschiedenheit beurteilt. Indessen ist gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes und der Entstehungsgeschichte, bei der großen Abneigung gegen die Anwendung des Analogieschlusses im Strafprozeß, kaum zu hoffen, daß diese Ansicht durchdringt.

III. Nachdem jetzt das System des Gesetzes und die gesetzliche Bedeutung der Mitprüfung dargestellt, bleibt die Erörterung, welche Gründe dafür maßgebend gewesen sind, diese den Grundlagen des Gesetzes so fremde Mitprüfung dennoch einzuführen. Es sind, soweit ich sehe, drei Gründe, die in Frage kommen: Die Mitprüfung ist geschaffen, erstens um das Organ des Gerichtsherrn zur Verantwortung ziehen zu können, zweitens um in das Verfahren ein Hemmungsmoment

---

[1]) In dem Urteil des RMG. II. Senat vom 13. Sept. 05 laufen, wie es scheint, zwei nicht völlig ausgeglichene Auffassungen nebeneinander her. Auf der einen Seite wird ausgeführt, die fehlende Mitunterschrift des Kriegsgerichts werde „ersetzt" durch den zustimmenden Beschluß des Oberkriegsgerichts, seine Mitzeichnung sei überflüssg, da die Mitverantwortlichkeit bereits vom Oberkriegsgericht übernommen sei. Die Rechtsgültigkeit ließe sich jederzeit aus den Akten nachweisen, da der Kriegsgerichtsrat seine Weigerung aktenkundig zu machen habe und der die Auffassung des Gerichtsherrn billigende Beschluß des Oberkriegsgerichts sich gleichfalls bei den Akten befinde. In einer anderen Gedankenreihe wird dagegen ausgeführt, die Verfügung des Gerichtsherrn entbehre bei Nichtzeichnung des Kriegsgerichtsrats nicht der Rechtsgültigkeit, auch ohne den Beschluß des Oberkriegsgerichts. In letzterem Sinne auch Urteil vom 30. Juni 1906.

einzuschalten, drittens um eine Deckung des Gerichtsherrn nach außen hin zu gewinnen. Diese zunächst auffälligen Motive werden verständlich, wenn man erwägt, daß die Militärgerichtsverfassung aus der Preußischen Militärstrafgerichtsordnnng in das neue Verfahren übernommen ist, namentlich auch das Verhältnis zwischen Gerichtsherrn und dem Auditeur, welches, wie die Motive bemerken, sich in fünfzigjähriger Praxis bewährt hat.

Die Heranziehung des Militärjustizbeamten zur Tragung gesteigerter Verantwortlichkeit wird dadurch ermöglicht, daß dieser die Person ist, welche in Wahrheit die Arbeit leistet, nicht allein die zugewiesenen besonderen Aufträge ausführt, sondern auch die Verfügungen des Gerichtsherrn schriftlich entwirft, seine Weisungen formuliert, überhaupt durch seinen fortlaufenden sachkundigen Rat den größten Einfluß auf die Behandlung der Sachen ausübt. § 78 Abs. 2 der Preuß. MStrGO. sagt vom Auditeur: „Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten." Danach war man zweifelhaft, ob es überhaupt eine Verantwortlichkeit des Gerichtsherrn gäbe. Jedenfalls die des Auditeurs ist vom General-Auditoriat stets sehr energisch, und ohne Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatfrage geltend gemacht. Das Reichsgesetz hebt im § 97 diese Funktion der Mitprüfung für den Fall der Mitzeichnung ausdrücklich, dann noch einmal im nächsten — nicht ganz klar zwischen Verfügung und Weisung unterscheidenden — Absatz 3 allgemein hervor. Offenbar ist diese scharfe persönliche Verantwortlichmachung der Hebung des Wertes der zu leistenden Arbeit zu dienen bestimmt und dazu auch geeignet.

Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Erwägungen die Tätigkeit des Beamten in vollem Umfange ergreifen, also sowohl die tatsächliche wie die rechtliche Seite der mitzuprüfenden Fragen, ja die erstere ganz besonders. Denn wegen seiner Rechtsauffassung wird man schwer jemand zur Verantwortung ziehen, anders in Tatfragen, wo der auf deren Prüfung verwendete Grad von Sorgfalt noch am ehesten nachgeprüft werden kann.

Die als zweiter Grund der Mitprüfungspflicht genannte Einschaltung eines inneren Hemmungsmomentes, also die Wiedereinschränkung einer absichtlich geschaffenen Machtposition von hinten herum ist legislativ nicht unbedenklich. Aber man darf allemal voraussetzen, daß eine Bestimmung der Preuß. MStrGO., dieses dem Preußischen Heere so auf den Leib geschnittenen Gesetzes, mit Sachkunde entworfen ist. Der Anschluß an die Preuß. MStrGO. ist hier um so bedeutsamer, als bei ihrer Abfassung der Einfluß einer vielleicht ungewollte Konzessionen abringenden Volksvertretung ausgeschlossen war.

Nun vergegenwärtige man sich einen höheren Truppenkommandeur, befehlsgewohnt, mit gesteigertem Machtbewußtsein, erfüllt von der Sorge für die Aufrechterhaltung einer straffen Disziplin. Wohl weiß er, daß in letzter Linie Recht und Disziplin zusammenfallen, aber im einzelnen Falle drängt sich das Nächstliegende gern vor, und ein an dem Rechtsgut, das durch die Strafe geschützt werden soll, unmittelbar interessierter Blick könnte unter Umständen die nötige Klarheit vermissen lassen. Selbst Gustav Adolf sagte, wie erzählt wird, einem Soldaten, der seine Teilnahme an den vorgekommenen Plündereien bestritt: „So hänge man Dich unschuldig. Desto mehr wird der Schul-

dige zittern!“ Man darf daher wohl annehmen. dass es das sachliche Interesse an Recht und Gerechtigkeit gewesen ist, welches das Gesetz veranlaßte, dem rasch zufahrenden, interessierten Gerichtsherrn den bedächtigen, objektiven Justizbeamten zur Mitprüfung zuzuteilen. Diese Erwägungen lassen gleichfalls eine Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatfrage nicht aufkommen, ja sie fordern geradezu die Einbeziehung des tatsächlichen Gebiets, auf welchem schließlich das meiste Unheil angerichtet werden kann, heraus. Maßgebend für die Ordnung war jedenfalls die materielle Gerechtigkeit, keine formale Rücksicht. Dies alles gilt auch für das neue Gesetz. Die formelle Buchstabengesetzlichkeit steht nicht mehr in dem Ansehen, wie etwa zur Zeit der ersten Entwicklung des Instituts der Staatsanwaltschaft, so daß die Aufnahme dieses Begriffes an dieser Stelle nicht zu vermuten ist.

Für die Zweckmäßigkeit der Trennung von Rechts- und Tatfrage wird bei Schmoelder ein doppeltes geltend gemacht: Zunächst, daß vom Gerichtsherrn die tatsächliche, vom Justizbeamten die rechtliche Seite besser zu beurteilen sei. Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Die Tatfragen umfassen, namentlich bei gemeinrechtlichen Delikten, nicht nur militärische Verhältnisse, die übrigens der Militärjurist von Berufs wegen auch genau kennen muß, vor allem scheint die Auffassung mitzuspielen, daß der Laie Tatfragen besser beurteile als der Jurist, obwohl sich dieser täglich in der unbefangenen Würdigung derselben auf allen Lebensgebieten übt. Ferner könnte man einer solchen Auffassung gegenüber fragen, warum denn der Jurist auch zur Mitprüfung auf Vereinbarkeit mit den im § 97 ausdrücklich erwähnten militärdienstlichen Vorschriften, die doch der Gerichtsherr ausreichend kennen sollte, hinzugezogen ist. Es ist aber die Frage, wer das eine oder das andere etwas besser versteht, überhaupt nicht der Grundgedanke der Vorschrift. Nicht auf den Gegensatz von Rechts- und Tatfrage kommt es an, sondern auf den verständigen Ausgleich von Macht und Recht, von Disziplin und Gerechtigkeit.

Zweitens befürchtet Schmoelder von einer Mitprüfung unter Einschluß der Tatfrage ewige Schwierigkeiten und tote Zwischenräume im Verfahren. Von letzteren haben wir anderweit leider schon mehr als genug im Gesetz. Aber es ist nicht zu befürchten, daß wegen des § 97 die Akten andauernd beim Oberkriegsgericht herumliegen. Schon die Praxis des Preußischen Verfahrens beweist das. Überhaupt ist die Vorschrift des § 97 nur scheinbar auf Streit, in Wahrheit auf Vertragen angelegt. Wenn es im Märchen noch drei Wünsche gibt, so kann man sich den Luxus unter der Angabe, in der eignen Behörde nicht fertig werden zu können, bei der höheren Behörde angelaufen zu kommen, nur einmal im Leben gestatten. Das zweite Mal ist der Kriegsgerichtsrat ein Querulant, der Gerichtsherr ein Kommandeur, der die richtige Stellung zu seinen Organen nicht zu finden weiß. So kommt denn auch in Wirklichkeit eine Anrufung des Oberkriegsgerichts kaum jemals vor. Die wohltätige Wirkung der Vorschrift äußert sich aber in der ganzen Art der Geschäftsbehandlung und namentlich in den Fällen, in denen es beinahe zur Anwendung des § 97 gekommen wäre. Die Befürchtung von Schmoelder ist also unbegründet.

Ganz unzutreffend aber dürfte es sein, die Abgrenzung der Mitprüfung zu einer Machtfrage zwischen dem Gerichtsherrn und dem Militärjustizbeamten zu machen. Man mag über die Stellung des

letzteren denken, wie man will. Jedenfalls entspringt seine persönliche Zufriedenheit mit seinem Beruf weder dem § 97 noch den von Schmoelder zusammengetragenen Rechten, sondern dem Bestreben, auf dem angewiesenen Posten seine Pflicht zu tun und Gutes zu wirken. Die Mitprüfung ist kein Recht, vielmehr ist die ungleiche Zusammenspannung mit dem Gerichtsherrn, der zugleich der nächste Vorgesetzte ist, Urlaub erteilt und Zeugnisse schreibt, eine nicht immer angenehme, Selbstbeherrschung und Charakterfestigkeit erfordernde Aufgabe.

Als dritter Grund für die Anordnung der Mitprüfung ist die Deckung des Gerichtsherrn nach außen hin genannt. Für eine jede Rechtspflege ist es von Wert, daß ihr das Vertrauen entgegengebracht wird, daß sie nicht nach Interessen, sondern nach Recht und Gerechtigkeit handle. Da die staatlichen Gerichte bei uns in der Tat dies Vertrauen genießen, hat schon die Preußische MStrGO. wohl nicht ohne Grund Gewicht darauf gelegt, die Kommandostelle, welche die Gerichtsbarkeit ausübt, als Gericht zu bezeichnen. So auch §§ 9 und 13 des Einführungsgesetzes zur jetzigen MStrGO., gewiß nicht nur aus dem Gesichtspunkt einer brauchbaren Briefadresse, obwohl man letzteres aus S. 59 der Begründung entnehmen könnte. So ist insbesondere auch die Mitprüfung und Mitunterschrift des „richterlichen" Militärjustizbeamten ganz besonders geeignet, das dem Institut des Gerichtsherrn oft entgegengebrachte Mißtrauen zu entkräften. Dies natürlich allein unter der Voraussetzung voller Mitprüfung. Man lese nur die zahlreichen „Rettungen" des Gerichtsherrn, in denen immer wieder auf die in der Mitprüfung liegende Garantie hingewiesen wird. Keine derselben enthält den Zusatz: „aber nur in bezug auf Rechtsfragen", der in der Tat die ganze Beweisführung umstoßen würde.

Nach all diesem dürfte zu erwarten sein, daß auch die Aufsichtsbehörden der Militärverwaltung, deren Recht, zwingende Anweisungen in dieser Richtung zu erteilen, allerdings nicht unbestreitbar ist, die volle Mitprüfung als im Interesse der Militärrechtspflege liegend anerkennen werden, als Sicherung der Verantwortlichkeit, der Sachlichkeit und des Vertrauens. Es ist hier nicht der Ort, den § 97 zu verteidigen. Er hat des Unvollkommenen genug, scheint aber, um mit Fontane zu reden, eine von den „Hilfskonstruktionen" zu sein, die man in Ermangelung von besserem braucht, um im Leben durchzukommen. Soviel ist aber gewiß, daß man ihn auslegen soll nicht nach den allgemeinen Grundlagen des Gesetzes, die dem Gerichtsherrn alle Macht geben, sondern aus seiner besonderen ratio heraus. Diese aber führt auf die Pflicht voller Mitprüfung.

IV. Nach diesen allgemeinen Erwägungen werden der Wortlaut des Gesetzes und die Entstehungsgeschichte zutreffend gewürdigt werden können.

Zunächst ist das Gesetz zu befragen, nicht zuerst der Entwurf, wie Schmoelder will, der erst eine „Rückbildung" in ein früheres Stadium vornimmt und dann von Stufe zu Stufe prüft, ob eine Änderungsabsicht beweisbar ist. Dies Verfahren erscheint grundsätzlich unzulässig, denn oft erweckt der fertige Gesetzestext in uns Vorstellungen, die sich in keiner Weise aus der Vorgeschichte herleiten lassen.

Im § 97 MStrGO. ist zunächst von Belang der Schlußsatz des Absatz 2:



> „Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit."

Das Wort „Gesetzlichkeit" umfaßt nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Gesetzlichkeit. Vgl. den Ausdruck „Gesetzmäßigkeit" in § 13 des Reichsbeamtengesetzes. Übernommen ist der Ausdruck aus § 78 Abs. 2 der Preuß. MStrGO., und hier hat bisher niemand bezweifelt, daß das Wort beide Seiten umfaßt und nicht nur im Sinne einer rein formalen Gesetzeswächterei zu verstehen fst. Auch der Gerichtsherr ist in gleicher Weise für die Gesetzlichkeit verantwortlich. Welchen Sinn hat denn das Wort für diesen?

Der Absatz 3 des § 97 lautet im ersten Satz:

> „Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung und Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben."

Auch diese Fassung, namentlich verglichen mit den die Revision betreffenden §§ 399, 412 des Gesetzes, sprechen für volle Mitprüfung. Sie ist aus § 79 Abs. 1 der Preuß. MStrGO. übernommen.

Um als Beispiel die wichtigste der vom Gerichtsherrn zu treffende, Verfügung, die Entscheidung über Anklage oder Einstellung anzuführen so ist nach § 250 MStrGO. Anklage zu verfügen, wenn „hinreichender Verdacht" einer strafbaren Handlung vorliegt. Eine Verfügung, welche trotz hinreichenden Verdachts einstellte, wäre mit dem § 250 „nicht vereinbar", es könnte die Mitverantwortlichkeit für die „Gesetzlichkeit" der Verfügung nicht übernommen werden.

Es heißt dann im § 97 weiter, daß „die Akten dem Oberkriegsgericht vorzulegen" sind, und zwar: „zur rechtlichen Beurteilung der Sache". Die Vorlage der Akten weist darauf hin, daß die Beurteilung auf Grund des gesamten Akteninhalts zu geschehen hat, die „Sache", nicht eine andernfalls vorher genau zu formulierende Rechtsfrage (vgl. § 85 MStrGO.), ist zu beurteilen. Natürlich ist die Beurteilung eine „rechtliche", keine verwaltungspolitische. Anderes soll mit dem Wort nicht gesagt sein. Daß das Oberkriegsgericht die Sache erhält, nicht das Reichsmilitärgericht — welches übrigens auch sonst gelegentlich Tatfragen entscheidet — spricht auch, wenngleich keineswegs erheblich, gegen die Trennung von Tat- und Rechtsfrage.

An dieser Stelle mag eingeschoben werden, daß es streitig ist, ob die Trennung von Tat- und Rechtsfrage überhaupt stets möglich ist, was z. B. bei Becker S. 555 verneint wird. Das Gesetz legt allerdings die jedesmalige Möglichkeit der Trennung zugrunde, so im § 326 Abs. 4 MStrGO. (Vgl. auch § 202 StrPrO.) Man sollte auch glauben, daß wenn man nur den Tatbestand weit genug auflöst, sich schließlich auch ergibt, ob die Meinungsverschiedenheit auf Verschiedenheit der Rechtsbegriffe oder auf abweichende sinnliche Wahrnehmung zurückzuführen ist. So könnte man z. B. die Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Ausdruck eine Beleidigung darstelle, zurückverfolgen durch Auflösung des Beleidigungsbegriffes in die Begriffe der Kundgebung und der Mißachtung, worauf wieder zu fragen bliebe, was Kundgebung, was Mißachtung sei usw. Jedenfalls stände die Mühe — wenigstens im Falle des § 97 — nicht im Verhältnis zur Bedeutung der Unterscheidung.

Es soll auf die einzelnen Ausdrücke des Gesetzes keineswegs besonderes Gewicht gelegt werden. Aber die Beweislast, wenn das Wort gestattet ist, liegt demjenigen ob, der eine Trennung von Tat- und Rechtsfrage aus dem Gesetz herauslesen will, und dieser Beweis ist nicht zu führen. Man darf annehmen, daß der Gesetzgeber bei Schaffung des § 97 an die Stellung des „richterlichen" Beamten — das Gesetz gebraucht diesen Ausdruck z. B. im § 96 Abs. 2 — im bürgerlichen Verfahren gedacht hat. Den Inhalt seiner Tätigkeit zu ändern, Tat- und Rechtsfrage zu scheiden, darauf kam es nicht an, sondern auf die Machtverteilung. So wurde der Gerichtsbeschluß in Entscheidung des Gerichtsherrn und Mitprüfung des Militärjustizbeamten auseinandergelegt.

Wenn Schmoelder darauf hinweist, daß der höhere Gerichtsherr die geeignete Instanz zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten gewesen wäre, so ist, von anderem abgesehen, zu bemerken, daß dieser Weg noch nicht für alle Fälle ein Ende gäbe, da auch zwischen dem höherm Gerichtsherrn und seinem Berater hinsichtlich der zur Beurteilung vorgelegten Sache Dissens denkbar ist. Die aus § 277 MStrGO. hergeleiteten Bedenken sind schon bei v. Bippen widerlegt.

Zum § 349 MStrGO. (Strafverfügung) können trotz der ausdrücklichen Versicherung der Motive Zweifel nicht unterdrückt werden, ob die im Absatz 3 erwähnten „Bedenken gegen die Festsetzung der Strafe innerhalb dieser Grenzen" Bedenken des Beirats oder nicht in erster Linie des Gerichtsherrn sind. Nach dem Gesetz läge die letztere Annahme näher. Aber gerade die Auffassung der Motive, wenn man sie zugrunde legen will, und die Fassung der bezüglichen Bemerkung der Motive zu § 334 des Entwurfs sprechen dafür, daß die Trennung der Tat- und Rechtsfrage überhaupt keine Rolle spielte. Nicht hier liegt das Besondere der Vorschrift, sondern darin, daß vernünftigerweise nicht das Verfahren des § 97, sondern einfach das regelmäßige Verfahren zum Ausgleich der Meinungsverschiedenheit gewählt wurde.

Was nun die Entstehungsgeschichte anlangt, so würde die von Schmoelder betonte angebliche Eile des Zustandekommens dazu mahnen, mehr Gewicht auf das Gesetz selbst als auf die Stufen des Zustandekommens zu legen. Aber auch die Entstehungsgeschichte spricht überwiegend für die hier vertretene Anschauung. Die Motive besagen zum jetzigen § 97:

> „Die Gerichtsherren werden auch künftighin den Rechtskenntnissen ihrer juristischen Berater das gebührende Gewicht beilegen, wie umgekehrt die letzteren bei den das militärische Gebiet berührenden Fragen die sachverständigere Kenntnis und Erfahrung des Gerichtsherrn bereitwillig anerkennen werden."

Diese Worte sind doch wohl nur unter der Voraussetzung denkbar, daß keine scharfe Zuständigkeitsabgrenzung nach Tat- und Rechtsseite besteht, sondern daß eine volle Mitprüfung stattfindet, bei welcher aber naturgemäß ein jeder auf dem Gebiete, von dem er am meisten versteht, die geistige Führung hat. Weiterhin heißt es in den Motiven:

> „Indessen sollen sie auch hier (als Organe) keineswegs blinde Werkzeuge in der Hand des Gerichtsherrn sein, sie sollen vielmehr dem Gerichtsherrn als rechtskundige Beamte

mit ihrer Gesetzeskenntnis und ihrem juristischen Urteile zur Seite stehen und dafür Sorge tragen, daß nach Recht und Gesetz verfahren wird."

Die wiederholten Doppelausdrücke „Gesetzeskenntnis und juristisches Urteil", „Recht und Gesetz" lassen eigentlich keinen Zweifel, daß die Trennung von Tat- und Rechtsfrage den Motiven völlig fern liegt. Die halbblinden Werkzeuge, blind für Tatsachen, sehend für Paragraphen, sind eine nachträgliche Entdeckung, für welche die Motive nicht verantwortlich gemacht werden dürfen.

Hält man die Trennung von Tat- und Rechtsfrage für begründet, so ist es nur eine Konsequenz, wenn die richterlichen Militärjustizbeamten ermahnt werden, auch auf der Rechtsseite bei „zweifelhaften Rechtsfragen" lieber nachzugeben. Mit vollem Recht, denn kaum einer möchte die „Finessen" des Rechts den Forderungen des Lebens entgegenstellen und eine Geschäftsstockung deshalb verantworten. Aber wer sieht da nicht die schiefe Ebene, auf die man notwendig gerät? Vor Tische las man anders; vergleiche die obenangeführten Äußerungen der Motive.

Die Behandlung des Entwurfs im Reichstage war von dem, teilweise einseitig verfolgten Gedanken durchdrungen, die Stellung des richterlichen Beamten zu stärken. Diese Bestrebungen bezogen sich wesentlich auf den Umfang der Mitprüfung, d. h. auf die Beseitigung von Ausnahmen der Mitzeichnung, und auf das im Falle der Meinungsverschiedenheit einzuschlagende Verfahren. Von Ausscheidung der Tatfrage war keine Rede. In jedem Fall, sagte Groeber am 4. Mai 1898, könne die Entscheidung des Oberkriegsgerichts angerufen werden. Man kann der Auslegung eines Gesetzes oft näher kommen, wenn man sich ausmalt, wie die betreffende Frage, falls bei der Beratung ausdrücklich aufgeworfen, behandelt worden wäre. Es darf aber doch wohl bezweifelt werden, daß die Vertreter der Regierung die Trennung von Tat- und Rechtsfrage dem Reichstage zugemutet hätten.

Auf die Einzelheiten der Entstehungsgeschichte braucht nicht weiter eingegangen zu werden, nur sei bemerkt, daß die ursprüngliche Fassung des Entwurfs, der in der Hauptsache eine Nachprüfung post festum mit dem Hintergrund des Einschreitens der Aufsichtsbehörde vorsah, weniger auf § 113 MStrGO., der zudem nach § 114 noch mit überraschendem Inhalt erfüllt werden kann, als auf § 112 daselbst Bezug hat. Gerade für die Aufsichtsbehörde hätte eine Trennung von Tat- und Rechtsfrage keinen Sinn. Der letzte Absatz des Entwurfs zum § 97, welcher den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten bei Entscheidung über ein Rechtsmittel behandelt, gebraucht mit dem auch in den Motiven wiederkehrenden Wort „Meinungsverschiedenheiten" einen Ausdruck, wie er weitherziger nicht gedacht werden kann. Unwiderlegt ist auch die Beweisführung bei v. Bippen im ersten Aufsatz, daß nach der Gestaltung der Rechtsmittel im Entwurf kaum andere als Tatfragen den Gegenstand des Rechtsmittels bilden konnten.

Hinsichtlich des wiederholt schon berührten Anschlusses an das alte Preußische Recht kann auf die überzeugenden Ausführungen bei v. Bippen verwiesen werden. Wo das Verhältnis, wie es zwischen dem Gerichtsherrn und dem Auditeur bestand und sich bewährt hatte, nach ausdrücklicher Angabe der Motive übernommen werden sollte —

die Motive sagen: „daß seiner Erhaltung vom militärischen Standpunkte das größte Gewicht beigelegt werder muß" —, wo ferner der Wortlaut der vorbildlichen Vorschriften fast genau beibehalten ist, da darf bei dem konservativen Charakter der Preußischen Militärjustiz eine so einschneidende Änderung, wie die Trennung von Tat- und Rechtsfrage, nicht ohne schwerwiegende Gründe als Absicht des Gesetzes angesehen werden.

So können die Ausführungen von Schmoelder, so verdienstreich es auch ist, daß gerade ein Ziviljurist die überragende Stellung des Gerichtsherrn und deren Notwendigkeit zur Anschauung gebracht hat, weder als dem Gesetz entsprechend noch als im Interesse des Instituts des Gerichtsherrn und der Militärrechtspflege liegend anerkannt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Der Strafprozess der Reformkommission.

Von Justizrat Wilhelm Benedict, Rechtsanwalt in Berlin.

I. Das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren.

Die Frage der deutschen Strafprozeßreform ist die Frage der Spezialverhörs. Diese Gneist'sche Zusammenfassung des ganzen Streits ist älter als dreißig Jahre, aber sie trifft noch heute zu, da die deutsche Strafprozeßordnung und namentlich ihre Handhabung keine Lösung und jedenfalls keinen Fortschritt in der Vernehmung des Angeklagten gebracht haben. Den Worten des Gesetzes nach wird der Angeschuldigte freilich nicht „verhört", sondern er hat das Recht, „gehört" zu werden. Der Zweck seiner Vernehmung ist im § 136 Abs. 2 StPO. dahin erklärt, es solle ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen gegeben werden. Dementsprechend ist er zu befragen, ob er überhaupt etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Das ist ganz der „vornehme Prozeß" (the fair trial) der Engländer mit dem Unterschied, daß er im öffentlichen und mündlichen Vorverfahren eine Wahrheit ist, im geheimen Vorverfahren aber eine Phrase. Unvermeidlich drängt das geheime Verfahren zum Geständnis; es nötigt den Angeklagten zum Reden, zu fortwährender Auslassung auf jede Belastung, zu Erklärungen für sein Tun und für das Tun anderer; es sucht nach Widersprüchen, weil es Widersprüche zwecks Überführung feststellen will. Und es ist seinem Wesen nach inquisitorischer Aktenprozeß, weil es die Worte des Angeschuldigten für alle Stadien des Verfahrens, für jeden weiterhin mit der Sache befaßten Beamten ein für allemal festlegen will.

Da hilft das verbriefte Recht des Angeklagten auf „Schweigen" oder auf das „Gehör zum Zweck der Verteidigung" gar nichts, und wenn etwa ein Verteidiger in Anspruch nimmt, den Angeschuldigten vor der Vernehmung auf diese seine Rechte hinzuweisen, wie es der englische Richter von Amts wegen tun muß — setzt er sich disziplinarer Verfolgung aus. In der Tat ist auch eine solche Belehrung mit dem Wesen unseres inquisitorischen Prozesses nicht vereinbar.

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat offen und ehrlich Stellung zur Frage des Spezialverhörs genommen, und zwar im Sinne der Rückbildung des inquisitorischen Aktenprozesses.

Es soll protokolliert werden; vor allem bezieht sich das auf die Zugeständnisse des Angeschuldigten, aber auch jede einzelne bestrittene oder von ihm zu seiner Entlastung vorgebrachte Tatsache und seine Beweismittel sollen sorgfältig aufgeschrieben werden (Beschluß 129).

Um diesen Zusätzen zu § 136 StPO. ihre Durchführung zu sichern, bedarf es verläßlicherer Inquisitoren, als unsere Polizei überall zur Verfügung hat. Der deutsche Staatsanwalt soll deshalb die vornehme Stille seines Bureaus aufgeben. Er und seine Hilfsorgane (Sekretäre, Referendare, Schreiber) sollen die Vernehmung des Beschuldigten der Regel nach bewirken. Der Staatsanwalt soll mit dem Rechte der Ladung unter Androhung zwangsweiser Vorführung ausgestattet werden. Wenn der Staatsanwalt Haftgründe als gegeben ansieht — also doch wohl überall, wo er es sachgemäß findet — kann er den Beschuldigten ohne Ladung sich sofort vorführen lassen und die Erklärungen des Überraschten zu Protokoll nehmen. Vor den Beamten der Staatsanwaltschaft darf der Beschuldigte seine Entlastungsbeweise anbieten. Der Staatsanwalt soll darüber befinden, ob sie zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich und dienlich erscheinen. Also nach dem Ermessen der Anklagebehörde werden die Entlastungsbeweise erhoben; ein besonders energischer Beschuldigter kann sich beim Amtsrichter bezw. beim Untersuchungsrichter beschweren, wenn seine Entlastungsbeweise nicht erhoben werden (Beschl. 122).

Auch die Ermittlungen sollen der Regel nach durch den Staatsanwalt und seine Hilfsorgane direkt erfolgen. In den Bureaus der Anklagebehörde sollen Zeugen und Sachverständige zu amtlichem Protokoll vernommen werden; die Zeugen sollen bei Vermeidung zwangsweiser Vorführung dahin geladen und die zwangsweise Vorführung vom Staatsanwalt erforderlichenfalls veranlaßt werden (Zusätze zu §§ 50 und 159).

Es soll aber nicht bloß das Prozeßmaterial auf diese Weise aktenmäßig zusammengestellt werden, sondern der Staatsanwalt soll ein weiteres Recht erhalten, im wesentlichen nach seinem eigenen besten Ermessen durch Zeugenvereidigung die Aussagen festzulegen. Bisher konnte eine eidliche Zeugenvernehmung im Vorverfahren nur erfolgen, wenn es sich um eine für die Erhebung der Klage relevante Tatsache handelte. Die Kontrolle lag in dem richterlichen Ermessen, denn nur der Richter konnte die eidliche Vernehmung bewirken.

Jetzt soll durch den Zusatz zu § 65 die eidliche Vernehmung der Zeugen, und zwar durch den Staatsanwalt, erfolgen können, soweit diesem die Tatsache bezw. eine sie betreffende wahrheitsgemäße Aussage erforderlich erscheint. Denn der weitere Zusatz, die Vereidigung solle erforderlich erscheinen für den Zweck des Vorverfahrens oder als Unterlage für die Verhaftungs-, Beschlagnahme-, Auslieferungs- oder Durchsuchungsfrage, ist so umfassend, daß die Frage der Vereidigung im Vorverfahren damit ganz offensichtlich in das freieste Ermessen der Anklagebehörde gesetzt ist. —

Die dargelegte Ausdehnung der staatsanwaltlichen Befugnisse ist nach manchen Richtungen vorteilhaft. Der Staatsanwalt wird genötigt, die Person des Angeklagten, das Belastungsmaterial und den Entlastungsbeweis schon im Vorverfahren persönlich kennen zu lernen. Dadurch wird manche unnütze Anklage vermieden, manche Anklage energisch gefördert werden; oftmals würde das Verfahren

dadurch kürzer werden, als wenn der Krieg gegen das Verbrechen als bloße Bureauarbeit im Wege der Dekretur und der Requisition geführt wird. Auch wird der Wert des Prozeßmaterials in den Akten an sich steigen; die Protokolle, namentlich die Protokolle über eidliche Zeugenaussagen, werden mehr Beweiswert haben als bloße polizeiliche Notizen über Äußerungen des Beschuldigten und der Zeugen.

Auf der andern Seite wird der Schwerpunkt des Prozesses noch mehr als bisher in das Vorverfahren und sein Aktenmaterial gelegt und damit das Urteil aller später mit der Sache befaßten Beamten noch erheblich gebundener.

In diesem neuen Staatsanwaltsprozeß ändert vor allem der Staatsanwalt seine geschichtliche Stellung; er tritt in einen täglichen und persönlichen Verkehr mit den Verbrechern und mit den Zeugen, insbesondere auch mit den Kriminalbeamten. Er wird über diese seine amtliche Tätigkeit vielfach im Hauptverfahren als Zeuge vernommen werden müssen, und da seine neue Tätigkeit richterliche Vertrauensfunktionen und polizeiliche Strafverfolgung gleichmäßig umfaßt, also nach höchster Gerechtigkeit strebende Vorsicht und rücksichtslose Energie vereinigen soll, so dürfte die Stellung des Staatsanwalts, der als Zeuge dem Verteidiger im Hauptverfahren Rede stehen soll, nicht immer eine beneidenswerte sein. Meines Erachtens wird mit dieser Ausdehnung der staatsanwaltlichen Befugnisse die hochgeachtete Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft untergraben. Es wird bei diesen Reformvorschlägen vergessen, daß die geheime Tätigkeit der Behörden im Vorverfahren an sich dem öffentlichen Mißtrauen begegnet, und daß die öffentliche Hauptverhandlung einen legalen Boden schafft, um die geheime Zeugenvernehmung, die diskretionäre Vereidigung der Zeugen und die protokollarische Feststellung der Aussagen zu kritisieren. Im Kampf mit dem Beschuldigten wird der Staatsanwalt regelmäßig siegen. Die sich täglich wiederholende öffentliche Kritik seiner Tätigkeit kann er aber auf die Dauer nicht aushalten. So verfehlt es ist, daß unser Verfahren dem Richter, insbesondere dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, dauernd akkusatorische und inquisitorische Funktionen zuweist, so verfehlt ist es auch, von der Anklagebehörde richterliche Objektivität da zu verlangen, wo sie ihre Hauptpflicht, energische Strafverfolgung, zu erfüllen hat. Der deutsche Staatsanwalt muß entweder in der vornehmen Reserve verbleiben, wie sie die französische Gerichtspraxis entwickelt hat und wie wir sie übernommen haben, oder er muß als Partei, und nur als Partei, mit dem Verbrecher und dem lebendigen Prozeßmaterial unter richterlicher Kontrolle in Berührung gebracht werden — in Form eines schnellen öffentlichen und mündlichen Vorverfahrens nach englischem Muster. Namentlich das Recht, die Belastungszeugen im Vorverfahren nach eigenem Ermessen zu beeidigen, würde ein Danaergeschenk für die Anklagebehörde bleiben. In zahlreichen Sensationsprozessen, namentlich in den mit großer persönlicher Schärfe geführten politischen Prozessen wird diese Vorvereidigung zu sehr peinlichen dramatischen Szenen in der Hauptverhandlung führen; Verhaftungen von Zeugen im Gerichtssaal und Meineidsanklagen werden noch häufiger als bisher das deutsche Strafverfahren bloßstellen. —

Gegenüber den von ihr vorgeschlagenen Ausdehnungen staatsanwaltlicher Machtbefugnisse hat die Reformkommission den Gegnern des Untersuchungsprozesses eine Konzession gemacht, indem sie schon



dem Vorverfahren ein Stückchen Öffentlichkeit beilegte: die sog. Parteiöffentlichkeit. Allerdings ist es dem Staatsanwalt überlassen, ob er dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Vernehmung des Beschuldigten gestatten will. Versagt er sie, so gibt es kein Beschwerderecht. Der Verteidiger bekommt Nachricht vom Termin, wenn dies möglich ist. Er hat aber in keinem Falle ein Recht auf Terminsverlegung. Der Verteidiger und der Beschuldigte können verlangen, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein; einen Anspruch auf Terminsnachricht und Terminsverlegung haben sie auch hier nicht. Ganz allgemein aber kann ihnen der Staatsanwalt die Anwesenheit versagen, wenn diese den Vernehmungszweck gefährdet oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist. Ein direktes Fragerecht steht ihnen überhaupt nicht zu, aber sie können durch den Staatsanwalt die von ihnen gewünschten Fragen richten lassen. Dieses Recht ist indes von dem freien Ermessen des Staatsanwalts abhängig (Beschl. 123, 124, 134, 135). Der Verteidiger wird selten Neigung verspüren, seine Fragen durch den Staatsanwalt erst begutachten und dann formulieren zu lassen. Ehe die Frage nämlich gestellt ist und namentlich aus der Behandlung der Frage durch den Staatsanwalt ist der Belastungszeuge gewöhnlich längst informiert, wie er seine Antwort am zweckmäßigsten einrichtet, um dem Verteidiger das Fragen zu verleiden.

Ich persönlich möchte zugeben, daß alle diese Vorschriften kaum anders getroffen werden können, solange man überhaupt das geheime und inquisitorische Vorverfahren beibehält und innerhalb eines solchen Verfahrens eine Mitwirkung des Angeschuldigten und seines Verteidigers organisieren will. Die Anwaltschaft beschwert sich freilich über die unwürdige Stellung dem Staatsanwalt gegenüber, und doch teilt sie damit nur die Stellung der Nation im bureaukratischen Strafprozeß.

Die ganze Idee einer organischen Verbindung des Parteienprozesses und der Inquisition in der sog. Parteiöffentlichkeit ist eine verfehlte. Sie wird im einzelnen zu unnötigen Reibereien zwischen dem Ankläger und dem Verteidiger führen. Sie ist im ganzen aber ohne jeden Wert für die Wahrheitsermittlung, selbst wenn man die Verteidigung formell besser als in den Kommissionsbeschlüssen stellen wollte.

Auch in Frankreich, wo Magistratur und Advokatur in lang gefestigten, sicheren Formen verkehren, ist die sog. Parteiöffentlichkeit, wie überall, wo man sie einführen wollte, ohne Leben geblieben. Es ist der Anwaltschaft schlechterdings unmöglich, mit den polizeilichen oder staatsanwaltlichen Terminen Schritt zu halten und diese wahrzunehmen. Mit der Parteiöffentlichkeit des Vorverfahrens werden vor allem der Verteidigung Pflichten auferlegt, die sie gar nicht erfüllen kann und die die Anwaltschaft infolge ständiger Terminsversäumnisse in ihrem Ansehen schädigen muß. Parteiöffentlichkeit ist schon von Gneist und in neuerer Zeit namentlich von Kulemann als gesetzgeberischer Widersinn bezeichnet worden. In der Tat ist das einzige, was gegen die Öffentlichkeit des Vorverfahrens überhaupt spricht, die Gefahr der Kollusion. Gewiß ist es durchaus bedenklich, wenn in dem langsamen inquisitorischen Aktenprozeß der Beschuldigte und sein Verteidiger den vernehmenden Beamten auf Schritt und Tritt begleiten sollen. Der Prozeß würde, wenn die Parteiöffentlichkeit überhaupt wirksam würde, alle Schäden der Öffentlichkeit haben, ohne

ihren Vorzug, die Mitwirkung der Gemeinde, ja der ganzen Nation, an der Verfolgung des Verbrechers ständig zu wecken. In der ganzen Frage der Öffentlichkeit gibt es nur zweierlei Wirklichkeiten: Geheimes und schriftliches Vorverfahren, unseren langsamen Aktenprozeß, oder das schnelle, öffentliche und mündliche Verfahren des englischen Rechts. Bei der Schnelligkeit der englischen Prozedur sind die Gefahren der Kollusion sehr gering. Die damit gewonnene Mitwirkung der Nation am Strafprozeß ist dagegen von unermeßlichem, praktischem und erziehlichem Werte.

II. Die richterliche Voruntersuchung.

Neben dem staatsanwaltlichen Vorverfahren läßt die Reformkommission der richterlichen Voruntersuchung nur geringen Raum. Sie ist obligatorisch bei Sachen, die vor dem Reichsgericht oder den großen Schöffengerichten verhandelt werden sollen, ferner in allen Fällen, in denen der Staatsanwalt sie beantragt, endlich überall da, wo der Angeschuldigte dartun kann, daß sie zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist. Neu ist der Grundsatz, daß nach Zustellung der Anklageschrift der Angeklagte stets ein Recht auf richterliche Voruntersuchung hat. Die Kommission nimmt, wohl mit gutem Rechte, an, daß in diesem Stadium des Verfahrens der Untersuchungsrichter regelmäßig in der Lage sein wird, seine Voruntersuchung schnell wieder zu schließen. Immerhin ist die Vorschrift von relativem Werte. Es ist damit für den Angeschuldigten ein Augenblick gegeben, in welchem er die Akten einsehen und verständige Beweisanträge formulieren lassen kann, in welchem er unter Assistenz eines Verteidigers richterlich gehört werden und der Zeugenvernehmung beiwohnen kann. Freilich sind alle diese Rechte recht problematischer Natur. Die Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers ist vom freien Ermessen des Untersuchungsrichters abhängig, der seinerseits die Staatsanwaltschaft zuvor hören muß. Das Recht auf Ladung wie Terminsverlegung und Fragestellung ist hier ebenfalls kein erzwingbares. Ein direktes Fragerecht ist auch hier ausgeschlossen. Über die Zulassung der einzelnen Frage entscheidet der Untersuchungsrichter, ebenso wird die Frage selbst von ihm gestellt und formuliert. Wo zufällig ein gleichzeitig energischer und taktvoller Verteidiger mit einem besonders objektiven Untersuchungsrichter zusammentrifft, wird in diesem Stadium für den Angeschuldigten eine wirksame Verteidigung möglich sein, im ganzen wird diese richterliche Voruntersuchung nach Erhebung der Anklage geringe praktische Bedeutung erlangen, weil der Umfang der Voruntersuchung, ferner jede Mitwirkung des Beschuldigten und des Verteidigers vom Ermessen des Untersuchungsrichters abhängt und das ganze Verfahren absolut formlos ist.

Es besteht eben ein innerer Widerspruch zwischen der Inquisition, die den Beschuldigten zum Objekt der Untersuchung macht, und einer freien Parteitätigkeit, zwischen einer auf Mißtrauen gegen den Angeschuldigten beruhenden Amtstätigkeit und einer auf das öffentliche Vertrauen angewiesenen Advokatur. —

Bei allen Haftsachen, auch wenn es sich um Sachen handelt, die vor die kleinen Schöffengerichte gehören, sollte nach einem Beschluß der Kommission die richterliche Voruntersuchung notwendig sein, außer im Falle des Geständnisses und in denjenigen Fällen, in

denen nur auf Geldstrafe erkannt werden kann. Natürlich wäre eine solche Ausdehnung der richterlichen Voruntersuchung nur möglich, wenn die Voruntersuchung dem Amtsgericht überlassen worden wäre. Gerade das aber hat die Kommission selbst abgelehnt. Nicht unzutreffend sagt daher das Reichsjustizamt in einer Note zu dem die Haftsachen betreffenden Beschluß 128: „Die Kommission hat diesen Beschluß späterhin als undurchführbar aufgegeben, indem sie die zu seiner Ausführung gestellten weiteren Anträge ablehnte.“

Diese Nichtübertragung der gerichtlichen Voruntersuchung auf die deutschen Amtsgerichte halte ich für einen der größten Fehler der Kommission. Gerade die Anhänger des inquisitorischen Prozesses sollten nicht vergessen, daß dieser Prozeß von der richterlichen Untersuchung ausgeht. Auf der Unabhängigkeit und dem Ansehen des deutschen Richterstandes beruhte bis in unsere Zeit das Ansehen dieses Prozesses. Jahrhundertelang und bis auf unsere Tage stellte der deutsche Richter das Wissen und das Gewissen seiner Zeit dar; ein Mehr von Rechtssicherheit brauchte nach der allgemeinen Meinung der Beschuldigte nicht. Erst als an die Stelle der vom Richter und Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle polizeiliche Berichte und Notizen in immer größerem Umfange traten, die Untersuchungsakten aber gleichwohl von größter Bedeutung für die Verhandlung und den Ausgang der Strafprozesse blieben, machte sich ein immer wachsenderes Mißtrauen in das geheime und schriftliche Verfahren in der Nation geltend. Ganz zutreffend hat daher die letzte Reichstagskommission, welche mit der Strafprozeßreform befaßt war, verlangt, daß bei allen Vergehen und Verbrechen sowohl auf Antrag der Staatsanwaltschaft wie des Beschuldigten die richterliche Voruntersuchung stattzufinden habe. Es ist ja auch eine alte Forderung von Gneist, daß bei jeder Haftsache und auf jeden Antrag des Staatsanwalts und des Beschuldigen die richterliche Voruntersuchung zu eröffnen wäre. Die Verhandlungen der Kommission haben nun freilich über jeden Zweifel klargestellt, daß jede umfassende Herstellung der richterlichen Voruntersuchung nur auf dem Boden der Amtsgerichtsverfassung möglich ist. Auf diesem Boden allein ist aber die Möglichkeit eines volkstümlichen und sicheren Strafprozesses möglich. Das dürftige Personal der englischen Friedensrichter und ihrer Schreiber hält nicht entfernt den Vergleich mit unsern deutschen Einzelrichtern aus, und doch hat sich um den englischen Friedensrichter ein Strafprozeß aufbauen lassen, der der Stolz des englischen Volkes seit Jahrhunderten und in allen politischen Parteistürmen geblieben ist. Gerade wenn man den uns überlieferten schriftlichen Prozeß mit seinen Untersuchungsakten erhalten wollte, mußte man auf die deutschen Amtsgerichte zurückgreifen. Ihre Richter stehen der Bevölkerung nahe. Sie üben wirklich täglich richterliche Geschäfte aus und erhalten sich deshalb die innere richterliche Unabhängigkeit wie das Vertrauen der Gerichtseingesessenen. Es ist eben ein Grundfehler der deutschen Strafprozeßordnung, den die Kommissionsarbeit konserviert und ausbildet, die richterliche Voruntersuchung dem Spezialkriminalisten des Landgerichts zu überlassen, der eigentlich nichts anderes tut als inquirieren und überführen. Kulemann, der entschiedene Anhänger des Inquisitionsprozesses und Verehrer unseres jetzigen Untersuchungsrichters, dem er den Eröffnungsbeschluß und selbst die Vertretung der

Anklage in der Hauptverhandlung in den von ihm geführten Untersuchungen übertragen will, sagt sehr offenherzig: „Ist denn überhaupt der Untersuchungsrichter ein Richter? Ich finde, er hat nur den Namen; in Wahrheit hat er eine rein polizeiliche Tätigkeit. Ein Richter soll einen Streit entscheiden, aber das tut der Untersuchungsrichter nicht, sondern er hat lediglich diese Entscheidung vorzubereiten. Worin unterscheidet er sich überhaupt von dem Staatsanwalt?“ (Kulemann, Reform der Voruntersuchung S. 57). Kulemann weist auch mit einer gewissen Genugtuung auf die Tatsache hin, daß die deutschen Untersuchungsrichter sich keineswegs an das Gesetz gehalten haben, wonach die Voruntersuchung überhaupt nur soweit auszudehnen ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren eröffnet werden kann (§ 188). Er verlangte schon 1904, daß die Voruntersuchung auch gesetzlich weiter ausgedehnt werden soll, nämlich soweit, wie dies im alten schriftlichen Prozesse geschah, also „bis zu dem Punkte, wo die Entscheidung über Schuld oder Unschuld möglich ist“ (Kulemann S. 20 a. a. O.). Diesem Begehren hat die Kommission nachgegeben und durch den Zusatz zu § 188 bestimmt, daß die Voruntersuchung soweit ausgedehnt werden darf, als erforderlich ist, um die Durchführung der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Damit ist die inquisitorische Voruntersuchung durch den landgerichtlichen Spezialkommissar als reine Polizeitätigkeit sichergestellt. In der Tat hat Kulemann recht: es ist ganz gleichgültig, ob Staatsanwälte mit Richterbefugnissen oder Richter mit Polizeifunktionen die Spezialvernehmung des Angeklagten besorgen, die Belastungszeugen beeidigen und das Untersuchungsmaterial in den Akten festlegen, ebenso gleichgültig, ob die eine oder die andere Behörde, ob der eine oder andere Beamte über die Entlastungsanträge des Angeschuldigten befindet oder darüber, ob und wie weit der Beschuldigte und sein Verteidiger in diesem ganzen Verfahren mitwirken dürfen Gesichert ist dieser Voruntersuchung lediglich das eine: die absolute Unpopularität, der Widerwille der Nation gegen eine Polizeitätigkeit durch den Richter. Dem Beschuldigten ist diese Tätigkeit kein ausreichender Schutz, wenigstens nicht in der allgemeinen Meinung, auf die es in der ganzen Frage ankommt; dem deutschen Richteramt dagegen erwächst daraus der schwerste Schaden namentlich in politisch bewegten Zeiten, im Kampfe der politischen Parteien gegen die Staatsautorität. Die Abneigung der Nation gegen einen ausschließlich mit inquisitorischer Tätigkeit befaßten Richter hat ja vor Menschenaltern schon Fritz Reuter in der Schilderung des Kriminalrats Dambach von der Berliner Hausvogtei verkörpert. Auch die neuere deutsche und französische Literatur mit ihrem vielleicht ungerechten Haß gegen den Untersuchungsrichter sollte von unseren Gesetzgebern mehr beachtet werden. Die Dramatiker des Kontinents würden ihn nicht so gern lächerlich machen, wenn sie nicht auf den Beifall des Publikums rechnen dürften. Sicher ist für den Staat nichts bedenklicher als die Bloßstellung des Richteramts, das in den Zeiten schwerer Parteistürme der festliegende Anker des Staatsschiffes bleiben soll.

III. Die Vorhaltung des Schuldbeweises und die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Über wenige Fragen der deutschen Strafprozeßordnung besteht eine so völlige Übereinstimmung, wie darüber, daß der Angeklagte,

namentlich der Unschuldige, durchaus ungenügend vorbereitet in die Hauptverhandlung eintritt und ebenso darüber, daß die Hauptverhandlung auch richterlicherseits ohne ausreichende Unterlagen für den Schuldbeweis eröffnet werden muß. Statistisch steht fest, daß nahezu in allen Fällen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens entsprochen wird, weil die Prüfung des Schuldbeweises seitens der Beschlußkammer dem erkennenden Gericht überlassen werden muß. Dieses Beschlußverfahren nennt Kulemann mit bedenklicher Offenheit eine „Farce" (Reform der Voruntersuchung Seite 24), während namentlich Stenglein die mangelnde Vorbereitung des Angeklagten als einen Grundfehler unseres Prozesses energisch bekämpft hat. Beide Übelstände sind in der öffentlichen und mündlichen Voruntersuchung unbekannt. Das Verfahren selbst schafft dem Angeklagten die nötige Information. Der englische Friedensrichter verweist bei ausreichendem Belastungsbeweis die Sache vor die Quartalssitzungen der Friedensrichter oder vor die große Jury, sofern er nicht selber zur Aburteilung zuständig ist. Auch bei Beihaltung des schriftlichen und geheimen Vorverfahrens würde die Ausdehnung der gerichtlichen Voruntersuchung und ihre Übertragung auf die Amtsgerichte einen weiteren Schritt ermöglicht haben, nämlich, dem Amtsrichter den Eröffnungsbeschluß zu überlassen. Er ist wirklich aus eigener Anschauung als Untersuchungsrichter informiert, steht den Gerichtseingesessenen als Vertrauensperson gegenüber, hat also ausreichende Kenntnis und Autorität für einen Beschluß, der für die bürgerliche Ehre des Angeschuldigten von größter Tragweite ist. Die Nation vor allem würde einen bestimmten Beamten haben, der ihr für diesen Beschluß verantwortlich ist, und die schwere, auf ihm ruhende Verantwortung würde ganz von selbst dahin führen, daß er im Laufe des Verfahrens den Angeschuldigten über das Belastungsmaterial informiert.

Auch die Reformkommission hat sich der Lösung der beiden eigentümlich zusammenhängenden Probleme unterzogen. Führt der Staatsanwalt die Verermittlungen, so soll er vor Einreichung der Anklageschrift dem Angeschuldigten die Gesamtheit der Schuldbeweise vorhalten; die gleiche Pflicht liegt dem Untersuchungsrichter vor Abschluß der Voruntersuchung ob. Aber bei der akkusatorischen und im wesentlichen polizeilichen Amtsstellung beider Beamten wird diese Belehrung weder von dem Angeschuldigten noch von der öffentlichen Meinung als ein besonderer Schutz empfunden werden. Auch in Wahrheit wird alles darauf hinauskommen, daß dem Angeschuldigten unter eindrucksvollem Vorhalt der Schuldbeweise Geständnisse in Worten und Gebärden oder widerspruchsvolle Erklärungen seiner Handlungsweise abgenötigt werden. Das ist im geheimen Prozeß nicht anders möglich.

Nach dieser Belehrung erhält der Angeschuldigte die Anklageschrift, und zwar in den vor dem Amtsgericht oder vor dem kleinen Schöffengericht zu verhandelnden Sachen ohne weiteres mit Ladung zur Hauptverhandlung. In allen andern Sachen wird ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist sich zu erklären, ob er Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantrage oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Die gleichen Fragen werden schon jetzt auf Grund von § 199 StPO. an den Angeschuldigten gerichtet, sie sind aber bisher so gut wie zwecklos gewesen. Neu ist dagegen, daß der Ange-



schuldigte — wie schon dargelegt — in diesem Stadium des Verfahrens stets die richterliche Voruntersuchung beantragen kann; vor allem aber ist eine wichtige Änderung dahin beschlossen, daß, wenn er sonst Einwendungen erheben will, ein besonderes kontradiktorisches Verfahren nötig wird. Die Hauptverhandlung kann in diesem Fall nur durch einen Gerichtsbeschluß angeordnet werden, dem ein Vortrag eines Referenten vorausgeht, und zu diesem Sachvortrag werden Angeschuldigter und Verteidiger geladen und, falls sie erschienen sind, gehört. Das Gericht kann vor dem Beschlusse noch eine Beweisaufnahme anordnen oder auch selbst vornehmen. — Liegt ein Einspruch des Angeschuldigten nicht vor, so hat der Vorsitzende der Beschlußkammer ohne weiteres Termin anzuberaumen. Die Entscheidung soll nicht mehr darüber ergehen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist, sondern ob eine Hauptverhandlung stattzufinden habe. Der Verdacht gegen den Angeschuldigten soll von dem den Termin anordnenden Amtsrichter oder Vorsitzenden bezw. von der Beschlußkammer nicht bloß „hinreichend", sondern „dringend" befunden werden. Zur Formulierung der Einwendungen kann derjenige Angeschuldigte, der keinen Verteidiger hat, Gehör vor einem Richter oder einem dazu bestellten Referendar fordern. —

Das jetzige Verfahren ist so mangelhaft, daß es jedenfalls nicht verschlechtert werden kann. Es wird in nahezu allen Fällen nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft verfahren. Es liegt sicher ein gewisser Vorzug darin, wenn wenigstens in denjenigen Fällen, in denen der Angeschuldigte sich wehrt, in Gegenwart des Angeschuldigten und des Verteidigers ein Bericht erstattet wird, der naturgemäß ausführlicher und durchdachter als bisher sein wird. Der Anklagestoff wird auf diese Weise kritisch verhandelt, ehe ein deutscher Bürger oft zu dauerndem Schaden seiner Ehre auf die Anklagebank gesetzt wird. Der Hauptmangel des Verfahrens bleibt immer, daß der Beschlußkammer vielfach ein verläßliches Material fehlen wird, wenn auch die von der Staatsanwaltschaft aufgenommenen Protokolle an sich eine Verbesserung des Akteninhalts bedeuten mögen.

Meines Erachtens mußte man bei Beibehaltung des geheimen Vorverfahrens, soweit man den Eröffnungsbeschluß nicht dem Untersuchungsrichter überlassen wollte, durch ein und denselben Akt für die Information des Beschuldigten, des Verteidigers und des Staatsanwalts sorgen und gleichzeitig der Beschlußkammer ein ausreichendes Material vorführen, nämlich durch Vorführung des realen Schuldbeweises vor der Beschlußkammer.

Ich nehme an, daß es nicht gelingen wird, eine brauchbare Berufungsinstanz für die heutigen Strafkammersachen zu schaffen. In diesem Falle sehe ich in einem kontradiktorischen Verfahren vor der Beschlußkammer bei Vorführung der Belastungszeugen einen brauchbaren Ersatz für die Berufung. In Verbindung mit der Ausdehnung der richterlichen Voruntersuchung wäre dies m. E. ein Weg, unsern Aktenprozeß innerlich zu verbessern und vielleicht auf Menschenalter hinaus brauchbar zu erhalten. Was die Kommission hier geschaffen hat, halte ich für eine sehr geringfügige Verbesserung, weil ich im geheimen Prozeß von der Selbsttätigkeit des Untersuchungsobjektes recht wenig erwarte. Bei den vielen tausend unverteidigten Angeklagten ist eine nützliche Tätigkeit derselben in diesem Verfahren gar nicht mög-

lich. Für sie alle sind die „Garantien“ bei der Formlosigkeit des Verfahrens gewöhnlich wertlos, die neuen Vorhaltungen des Schuldbeweises durch den Ankläger sogar gefährlich.

IV. Das abgekürzte Verfahren.

Der englische Strafprozeß bringt alle Strafsachen ohne Unterschied der Schwere zunächst vor den Friedensrichter. An sich hat dieser für die Aburteilung eine geringe Kompetenz. Mit Zustimmung des Angeklagten kann er indes über sehr viele Vergehen entscheiden. Der Vorteil für den Angeklagten liegt in der regelmäßig milderen Strafe des Friedensrichters. Erscheint der Angeklagte belastet, was der Friedensrichter in allen Fällen in öffentlicher Untersuchung feststellt, und zwar in einer direkten und persönlichen Verbindung mit der Polizei, so verweist er die Sache je nach der Schwere an die Quartalssitzungen der Friedensrichter oder an die große Jury. Mit diesem Verfahren ist in einer sehr großen Zahl von Fällen eine rasche Aburteilung, in allen übrigen eine ebenso rasche Vorprüfung gesichert. Es hätte nahe gelegen, auch für Deutschland auf dem Boden der Amtsgerichtsverfassung eine richterliche Voruntersuchung einzuführen und mit dieser die Aburteilung der einfacheren Fälle zu kombinieren — ein Verfahren, das nicht bloß in England, sondern auch in Amerika und im ganzen englischen Kolonialreich, also in dem weitaus größten Teile der germanischen Welt zur allgemeinen Zufriedenheit und unter lebendigster und nützlichster Anteilnahme der Bevölkerung an der Kriminalrechtspflege sich bewährt hat.

Indessen hat die Kommission nur die summarische Aburteilung möglichst vieler Vergehen durch den Einzelrichter diesem Vorbilde entnommen (Beschl. 161). Wer die älteren Regierungsentwürfe zur Prozeßreform im Gedächtnis hat, kennt die Vorliebe unserer bureaukratischen Gesetzgeber für die schnelle Aburteilung der „handhaften Tat“. Namentlich der Gedanke, daß Verfehlungen vor besetztem Gericht möglichst scharf und möglichst rasch gesühnt werden müssen, kehrt in allen diesen Gesetzesvorschlägen wieder. Nach ihnen sollten die Strafkammern in allen Fällen hier ohne weiteres aburteilen können, wenn sie überhaupt kompetent waren. Die Kompetenz war namentlich für Beamtenbeleidigungen und für den Falscheid ohne weiteres gegeben; für den Meineid war sie in Aussicht genommen. Denn nach den Regierungsentwürfen sollte dem Schwurgericht der Meineid abgenommen werden. Die Reformkommission hat den Gedanken der sofortigen Aburteilung nicht übernommen, wohl aber alle Vergehen vor Gericht der sofortigen formlosen Aburteilung durch den Einzelrichter überlassen. Bei handhafter Tat, also namentlich bei Vergehen vor Gericht und Preßdelikten, wird der Angeschuldigte vom Staatsanwalt dem Amtsrichter kurzerhand vorgeführt. Der Richter schreitet ohne Zuziehung von Schöffen sofort oder spätestens am zweiten Tage zur Verhandlung und entscheidet auch sogleich über Verhaftung oder Freilassung. Die Anklage wird ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Angeklagten vor der Vernehmung mitgeteilt; ihr Inhalt wird kurz im Protokoll vermerkt. Die Zeugen können durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei geladen werden. Die Sache kann einmal, aber nicht über eine Woche hinaus, vertagt werden. Ist sie dann noch nicht spruchreif, so hat der Amtsrichter die Sache, d. h.

den Angeklagten der Disposition der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Man kann schwerlich verkennen, daß diese Behandlung der handhaften Tat dem größten Bedenken unterliegt. Gerade die Vergehen vor besetztem Gericht und die Preßdelikte sollten bei dem starken Interesse, mit dem die Presse und die von ihr beeinflußte öffentliche Meinung diese Vorgänge verfolgt, mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Auch der Schein einer Parteijustiz sollte gerade hier auf das äusserste vermieden werden. Insofern ist die Benutzung der Amtsgerichtsverfassung verfehlt.

Ebenso ist es bedenklich, daß Vergehen auf deutschen Schiffen im Ausland oder auf offener See nach den Kommissionsbeschlüssen in diesem abgekürzten Verfahren abgeurteilt werden sollen. Auch hier gerade sollte der Schein einer Vergewaltigung besser vermieden werden. Angemessen ist dies Verfahren aber bei allen Übertretungen und bei Vergehen überall da, wo der Angeklagte dem amtsrichterlichen Spruch sich freiwillig unterwirft. Die Formulierung der Kommission dahin, daß freiwillige Gestellung oder Geständnis die Kompetenz begründet, ist m. E. verfehlt. Das Geständnis einer Tat ist nicht immer das Zugeständnis einer kriminellen Schuld; der Angeschuldigte kann das größte Interesse daran haben, seine rechtliche Verteidigung im ordentlichen Verfahren vor dem ordentlichen Gericht zu führen. Auch die freiwillige Gestellung ist an sich noch keine bewußte Unterwerfung unter eine summarische Justiz.

V. Die Reform des Hauptverfahrens.

Wie das Vorverfahren nach den Worten unserer Strafprozeßordnung das deutsche Recht auf Gehör, the fair trial der Engländer, zur Grundlage hat, so ist auch das Verfahren vor dem erkennenden Richter dem Wortlaut des Gesetzes nach das germanische Beweisverfahren, die Beweisproduktion durch die Parteien. Der Angeklagte darf bitten, seine Zeugen zu laden; geschieht dies nicht, so hat er das Recht, sie selbst zu laden; sie müssen in diesem Fall vernommen werden. Gegen Überraschungen durch den Staatsanwalt ist er gesichert, denn wenn ihm ein Zeuge zu spät benannt wird, hat er ein Recht auf Vertagung, um Ermittlungen über die Person des neuen Zeugen anzustellen (§§ 244, 245). In Wirklichkeit ist der Prozeß ein total anderer. Das Recht auf Vertagung wegen zu später Nennung von Schuldzeugen wird nie geltend gemacht. Da das freie Ermessen des Gerichts über den Antrag entscheidet, hat der Verteidiger keine Hoffnung, damit durchzukommen. „Aus den Erfahrungen beim Reichsgericht“ konstatieren die Kommissionsprotokolle, daß die Strafkammern „gegen Beweisanträge eine nicht immer gerechtfertigte Abneigung hätten und mehrfach Schutzbehauptungen des Angeklagten als wahr unterstellten und für unerheblich erklärten, ohne daß die Unerheblichkeit zweifelsfrei feststünde“ (Bd. I S. 451). Damit stimmt überein, was der Reichsgerichtsrat Stenglein in seiner Schrift „Wider die Berufung“ (S. 11) aus einer intimsten Kenntnis der Akten über unsere Strafkammerverhandlung sagt: . . . . „So kommt möglichst einseitig vorbereitet die Sache zur Hauptverhandlung. In auffallend vielen Fällen schweigt der Angeklagte in dieser über den früher vorgeschlagenen Entlastungsbeweis. Nicht selten entsteht der Verdacht, daß das allein Beweis liefernde Protokoll Antrag und Bescheid darauf

verschweigt. Nicht absichtlich, nicht so, daß der Vorwurf der Fälschung gerechtfertigt wäre (§ 274 StGB.), sondern einem wenig geübten Referendar liegt die Führung des Protokolls ob, derselbe hat an einem Tage ein Dutzend und mehr Protokolle anzufertigen. Der Angeklagte gebraucht gerade nicht den Ausdruck: „Ich beantrage" usw. Was Wunder, wenn das Protokoll über Dinge schweigt, die der Angeklagte als Anträge ansah, der Protokollführer nicht. Stellt er aber unzweifelhaft einen Antrag und beurkundet ihn das Protokoll, so hat er wenig Aussicht auf Gewährung, wenn die Sitzung vertagt werden müßte. Ablehnung, weil die zu beweisende Tatsache unerheblich, als bewiesen angenommen, zur Verschleppung vorgebracht, sind beliebte Formeln."

Nur zwei Dinge stehen zum Schutze des Angeklagten im deutschen Strafverfahren felsenfest. Die von dem Angeklagten geladenen Zeugen müssen gehört werden, und beim Schwurgericht kann, wie die Kommission selbst konstatiert, von der Ablehnung von Beweisanträgen „nur mit äußerster Vorsicht" (!) Gebrauch gemacht werden (Band I Seite 243 und 244).

Was läge für die Reform unseres Strafprozesses näher, als den § 244 StPO. und die Schwurgerichtsverfassung auszubilden! Anders die Kommission. Sie schafft den § 244 ab und beseitigt das Schwurgericht.

Für jeden, der außerhalb der juristischen Bureaukratie lebt, ist es klar, daß die allseitig eingestandene Unpopularität des deutschen Strafrichters, die ständigen Angriffe auf den bestehenden Prozeß, der gehässige Vorwurf der Klassenjustiz, tief berechtigter und völlig sinnloser Tadel in gleicher Weise ihren Grund haben in diesem Abschneiden des Entlastungsbeweises, in der freien Disposition des Richters über den Beweisstoff. Wir Juristen finden es schließlich nicht anstößig, wenn der Referent mit einem fertigen schriftlichen Urteil in die Sitzung kommt. Wir finden es — im Aktenprozeß erzogen — nicht merkwürdig, daß ein hoch angesehener preußischer Richter, ein Mitglied der Reformkommission, in einem von der politischen Opposition inszenierten Sensationsprozeß ganze Gruppen von Beweisanträgen von vornherein als unzulässig, ihre künftige Einbringung durch den Verteidiger als Ungebühr gegen das Gericht qualifiziert. Aber wir dürfen uns doch nicht wundern, daß das deutsche Volk dieses Strafrichtertum nicht ganz versteht, und wenn sich allmählich ein starker Gegensatz zwischen einer gebildeten und freien Nation einerseits und ihrem Richterstande anderseits herausbildet. Jeder politische Prozeß muß diese Kluft erweitern. Man braucht nur an einen so hervorragenden Richter wie den verstorbenen Landgerichtsdirektor Brausewetter zu erinnern. Er stand ganz und gar auf dem Standpunkt, daß der Angeklagte und seine Verteidigung den Prozeßgang lediglich stören, daß der Richter das Beweismaterial beherrscht und unfehlbar das Richtige findet. Die Nation dagegen glaubt, daß der Angeklagte in der öffentlichen Gerichtssitzung gehört werden muß, und daß der Richter seinen Entlastungsbeweis vorurteilslos in öffentlicher Sitzung prüfen und gegen den Schuldbeweis des Anklägers abzuwägen hat. In dem Kampf beider Prozeßgedanken hat die Reformkommission sich instinktiv der bureaukratischen Auffassung angeschlossen, also für die freie Disposition des Richters über das Beweisverfahren und gegen die Beweisproduktion durch die Parteien.



Ein Vorwurf kann ihr aus ihrer pflichtgemäßen Stellungnahme nicht gemacht werden. Vorher haben nicht bloß die älteren Regierungsentwürfe, sondern auch die Juristenkommission des Reichstags den gleichen Standpunkt eingenommen. Die überkommene Gewohnheit des Aktenprozesses führt nämlich bei der Gesetzgebungsarbeit die Praktiker des Kontinents immer wieder zu der Vorstellung, daß der Angeklagte die Tendenz hat, das mühsam aus den Akten gewonnene Bild des Richters zu trüben und den Prozeß zu verschleppen. Der folgenschwerste Beschluß der Kommission (185) lautet in diesem Sinne:

> „Von der Erhebung einzelner Beweise soll in der Hauptverhandlung vor den mittleren und großen Schöffengerichten auch dann abgesehen werden können, wenn das Gericht die Tatsachen, die dadurch bewiesen werden sollen, zugunsten des Angeklagten für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet."

Gewiß ist es eigentümlich, daß man die Heilung anerkannter Mißstände des Prozesses darin findet, daß man diese Mißstände legalisiert. Aber es ist doch nicht zu übersehen, daß die Kommission hier ganz dasselbe beschlossen hat wie die 8. Kommission des Reichstags im Winter 1900 auf 1901.

Der Beschluß dieser Kommission war nur insofern weniger durchdacht, als er dreierlei Beweissysteme für den deutschen Strafprozeß in Aussicht stellte: beim Schwurgericht mußte es dabei verbleiben, daß die Beweisanträge des Angeklagten nicht abgelehnt werden können. Die Schöffengerichte sollten das umgekehrte System der freiesten richterlichen Disposition behalten. Bei den Strafkammern umkleidete man dieses System mit den jetzt auch von der Reformkommission im Beschluß 185 aufgenommenen Kautelen.

Die Reformkommission schafft das Schwurgericht ab und will somit die deutsche Strafprozeßordnung wenigstens vor einer Dreiheit der Beweisbehandlung schützen, die den höchsten Bedenken unterläge.

Die Abneigung gegen die Beweisanträge des Angeklagten hat in der Kommission übrigens sehr scharfe Vertreter gefunden. Während unser geheimes Vorverfahren einen schuldlosen Angeklagten ganz ungenügend informiert, wurde in der Kommission vorgeschlagen, diejenigen Beweisanträge der Angeklagten für ablehnbar zu erklären, die er nach Ladung zur ersten Hauptverhandlung stellt — e r müßte denn seine Entschuldigungsgründe glaubhaft machen können (Band II, S. 125). Verständigerweise machte die Majorität mit Erfolg geltend, daß schon die jetzige Praxis, unter Billigung des Reichsgerichts, in der Lage sei, Anträge als Scheinanträge, bezw. als zur Verschleppung gestellt, zurückzuweisen, und daß eine Gesetzesänderung wirklich überflüssig wäre.

Das Hauptverfahren bleibt also auch nach den Beschlüssen der Kommission nur scheinbar ein Parteienprozeß, doch erlangt die Eigentümlichkeit des kontinentalen Prozesses: das Präsidentenverhör in den Kommissionsbeschlüssen eine weitgehende Pflege und Ausbildung. Diese Prozeßform erwächst naturgemäß aus dem schriftlichen Vorverfahren; das in den Untersuchungsakten aufgesammelte Beweismaterial erreicht ja erst in der Hand des vorsitzenden Richters seinen eigentlichen Zweck. Dieses Material informiert den Präsidenten, der nach mühevollem Aktenstudium mit einem völlig fertigen Bild von Tat und Täter in die Verhandlung eintritt. Wenn der Staatsanwalt und der Ver-

teidiger ähnlich gut informiert sind, so ist das ein glücklicher Zufall. Wesentlich für die Sache ist es nicht; vielfach ist es auch gar nicht möglich.

Der Präsident, präsumtiv der beste Kenner der Akten, muß es als seine Aufgabe betrachten, den anderen mitwirkenden Amtspersonen ein Bild der Sache zu geben — möglichst das Bild, das er selber aus dem Aktenstudium gewonnen hat. Nach diesem Zweck gestaltet sich das deutsche Beweisverfahren. Zunächst wird der Angeklagte nicht, wie das Gesetz vorschreibt, „gehört" und danach befragt, ob er und wie er sich verteidigen will, sondern er wird unter Vorhalt der Ergebnisse des Vorverfahrens und später nach jeder Zeugenvernehmung fortwährend zu Aufklärungen und Erläuterungen veranlaßt, die bei der Vorführung eines gut vorbereiteten Schuldbeweises und unter dem Druck einer Anklage in öffentlicher Sitzung nicht immer besonders klar, logisch und widerspruchslos ausfallen, insbesondere wenn der Fragende von der Schuld überzeugt ist und dies naturgemäß nicht verbirgt. Dem Fragenden liegt oftmals auch weniger an einer klaren Antwort als an einer solchen, die in den Aufbau seines Schuldnachweises hineinpaßt, wobei nur zu leicht übersehen wird, daß auch der Unschuldige in dieser Situation leicht verkehrte Antworten gibt und den Richter irreführt.

Die Zeugenvernehmung selbst gewinnt unter dem wohl vorbereiteten und in der Sache entschlossenen Vorsitzenden eine Form, die ein angesehener deutscher Richter, dessen Einfluß auf die Reformkommission an vielen Stellen unverkennbar ist, mit einer erstaunlichen Objektivität folgendermaßen schildert:

Jeder Praktiker weiß, welche verhängnisvolle Rolle die Untersuchungsakten im Verhandlungstermine spielen. Der Vorsitzende hat sich aus ihnen durch mühsames Studium jeder einzelnen Aussage ein Bild der Sache gemacht und glaubt, nun auf alles vorbereitet zu sein. Alle Widersprüche des Angeklagten und der Zeugen, alle Versuche, die Wahrheit zu verschleiern, sie liegen vor ihm ausgebreitet, wie eine sonnenbeschienene Landschaft; er hat sie im Kopfe und will schon dafür sorgen, daß sie zuschanden werden. Aber nun kommt die Sache anders: ein Zeuge sagt plötzlich nicht so aus, wie das Protokoll ergibt. Das ist gegen die Ordnung; das läßt auf eine Beeinflussung schließen. Sofort wird mit den Strafen des Meineides gedroht und die Protokollierung angeordnet, und die erregten Gemüter besänftigen sich erst dann, wenn der Zeuge auf nachdrücklichen Vorhalt, ob er denn in der Voruntersuchung Unrichtiges bekundet habe, erklärt, nein, damals habe er jedenfalls die Wahrheit gesagt, und an ihr wolle er auch heute festhalten (Kulemann, a. a. O. S. 21). —

Die mündliche Verhandlung gewinnt nicht an Vorurteilslosigkeit und Sachlichkeit, wenn außer dem Präsidenten ein Referent das Aktenmaterial bearbeitet und womöglich durch mündlichen oder schriftlichen Bericht den Vorsitzenden informiert und sich mit ihm über den Stand der Schuldfrage vor der Verhandlung verständigt hat.

Im ganzen beruht indes auf Referat und Präsidentenverhör der öffentliche inquisitorische Prozeß, das Hauptverfahren des europäischen Kontinents, wie es sich aus dem inneren Widerspruch zwischen dem geheimen Vorverfahren und der öffentlichen Hauptverhandlung unvermeidlich gestalten mußte.

Diesen Widerspruch will die Nation in einem dunklen Drang nach Reform lösen, sie ruft nach vorurteilslosen, vor der Verhandlung durch nichts beeinflußten Richtern, während die Juristen den Widerspruch immer wieder durch weitere Ausbildung des Aktenprozesses und Einschränkung des mündlichen Verfahrens lösen wollen. Dem ist die Kommission gefolgt, und zwar in drei Richtungen:

1. Durch Abschaffung des jeder Einschränkung des Beweisverfahrens unzugänglichen Schwurgerichtsprozesses.
2. Durch Beschränkung der Entlastungsbeweise und des Fragerechts des Angeklagten, wofür vielfältige, zu Protokoll gebrachte Zwischenentscheidungen Ersatz bieten sollen.
3. Durch Ausnutzung der Akten und des ersten Urteils für ein Berufungsverfahren, ebenfalls mit weitgehender Disposition des Richters über den Entlastungsbeweis.

Die dabei nötig gewordene Umgestaltung unserer Strafgerichtsverfassung und den Aufbau des Verfahrens werde ich demnächst erörtern.

(Fortsetzung folgt.)

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts.

Von Josef Kohler.

Unter Mitwirkung von Giustiniano degli Azzi vom Staatsarchiv in Florenz.

VI.

Florentiner Strafurteile von 1344.

Archivio di Stato di Firenze; Archivio del Capitano del Popolo: filza IIa, fasc.° 11°.

Hec sunt condempnaciones — late — per magnificum et potentem virum Paulucium de Calbulo[1]) hon. Capitaneum Generalem populi et Custodie civitatis Flor. necnon status et paciffici status civitatis eiusdem de infrascriptis hominibus et personis pro infrascriptis maleficiis culpis excessibus et delictis commissis et perpetratis per eos sub annis Domini ab eius incarnatione MCCCXLIIIj. XIj. ind., tempore sanctissimi patris et d. d. Clementis pape VI[i] diebus et mensibus infrascriptis:

Nos Paulucius de Calbulo etc. — sedentes pro tribunali more solito ad banchum juris in sala nostri pallacij, ubi jura redduntur in publico et generali et spetiali Consilio dicte civitatis ad sonum campane voceque preconis de mandato ipsius d. Capitanei more solito congregato, — infrascriptas condempnationes et condempnationis sententias contra infrascriptos homines et personas de infrascriptis malleficiis culpis excessibus et delictis per eos commissis et perpetratis damus et proferimus etc.

I. Hochverrat.

1. Hochverräterische Unternehmung.

Corsum d. Almerighi Donati de Florencia[2]) de populo S[i] Petri Majoris de Flor., *magnatem et potentem* et de domo magnatum et potentium civitatis Flor., de domo de Donatis, *contra quem processimus per modum et viam inquisicionis ex nostro nostreque curie officio et arbitrio in eo de eo et super eo, quod fama publica precedente et notoria et clamosa gentium inscinuacione referente ad aures et noticiam ipsius d. Capitanei et curie pervenit auditu, non a malivolis sed a fide dignis*

---

[1]) Die Familie der Calboli ist verewigt durch den einen Sproß Rainerius, den Dante im Purgat cant. XIV. auftreten läßt. Über die Calboli vgl Astolfi. Una pergamena del 1280 (Rom. 1901): Testament des Rainerius.

[2]) Über die gleichfalls durch Dante bekannte Familie Donati und den geschichtlichen Hintergrund der vorliegenden Ereignisse zu handeln, muß einer anderen Darstellung vorbehalten bleiben. Klemens VI. war Papst 1342—1352.

personis, quod ipse Corsus tamquam nequam et ingratus civis erga suam patriam et civitatem, spiritu diabolicho instigatus, Deum non habens pre oculis, set pocius spiritu temeritatis asumptus, deliberate apensate scienter et malo modo *recepit litteras preiudiciales ab inimicis et emulis dicte civitatis floren.,* nomina quorum inimicorum pro meliori tacentur ad presens et *eisdem inimicis ipse Corsus respondit et rescrissit: que littere continebant in summa turbationem et subversionem tranquilli et paciffici status populi civitatis floren.* et comitatus eiusdem: et sic *rescribendo et litteras recipiendo tratavit et tratatum habuit cum predictis inimicis et emulis dicte civitatis, et dictum tratatum conatus est ad effectum perducere et per eum non stetit;* et predicta commissa fuerunt per ipsum in locis in inquisicione contentis hoc anno et de prosimis preteritis mensibus Martij Aprilis Maij et de presenti mense Junij, in quo sumus, committendo predicta contra jus et formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis et in grave dampnum et preiudicium et subversionem populi et Comunis Flor.: quem Corsum legitime citari fecimus et requiri per publicos et diversos numpcios dicti Comunis, ut deberet coram nobis et nostra curia comparere ad se excusandum et defendendum a dicta inquisicione et contentis in ea, ipsoque diucius expectato post terminum dictarum citacionum, et non venit nec alter pro eo, qui suam absenciam et contumaciam excusaret, sed pocius in contumacia persistendo, passus fuit se exbandiri et in banno poni de civitate comitatu floren. eiusque fortie et districtu per Sandrum Corsij publicum bannitorem dicte civitatis de hore et persona, in quo banno asignavimus terminum et dilacionem trium dierum ad veniendum et ad parendum mandatis nostris et nostre curie et ad se excusandum et defendendum a dicta inquisicione et contentis in ea, et non venit nec alter pro eo, qui suam absenciam vel contumaciam excusaret, sed potius in contumacia seu pertinacia persistendo dictum bannum incursit: — unde cum predicta constent nobis vera esse tam per contumaciam dicti Corsi, *quam contumaciam reputamus pro vera et legitima confessione et probacione,* quam eciam probacionibus nuncij deferentis litteras supradictas et per literas repertas numpcio, quas mitebat dictus Corsus, supradictis emulis et inimicis Com. Flor.; idcircho *ne tam grave scelus et maleficium transeat impunitum, sed pocius ipsius pena transeat aliis in exemplum* ipsoque habito pro confesso et convincto et testibus superato, quod dictus Corsus, *si quo tempore pervenerit in forciam dicti Comunis, quod ducatur ad locum justicie consuetum, ibidem ei caput a spatulis amputetur, ita quod a corpore separetur et omni modo moriatur, eius bona et possessiones destruantur et dispensentur; et sic destructa deveniant et devenire debeant in Comuni dicte civitatis* secundum jus, formam statutorum et ordinamentorum Comunis et civitatis predicte et sequentes formam nostri arbitrij, omni modo via quibus melius possumus et debemus in hiis scriptis capitalliter sententialiter condempnamus.

Die Strafe des Hochverrats ist für die gewöhnlichen Leute Galgen, vgl. die Statuten von 1415 III 61; die Magnaten aber werden hingerichtet. Man beachte, daß auch bei der Hinrichtung der Zusatz nicht fehlt: ita quod moriatur. Über die besondere Behandlung der Magnaten vgl. B. 51 S. 310, vgl. auch Pasquale del Giudice in den Conferenze Danteschi (1901) II p. 3 f. (La feudalità Italiana nel Dugento und die hier erwähnte Schrift von Salvemini, Magnati e Popolani in Firenze (1899).

[c. 2²] 2. Hochverräterische Unternehmung, Freiheitsberaubung.

[Sententia contra]

Guidonem Bustacium et Francischinum fratres et filios Biordi, Nicolaum filium dicti Guidonis, Gualterium filium dicti Bustacij, Bustacinum filium dicti Francisci, omnes de Ubertinis; Bandinum Uberti comitem de Romena et Trentam olim Figazaie de Pacis Vallis Arni districtus floren., Ghibellinos, inimicos et rebelles Comunis et populi civitatis flor., contra quos et ipsorum quemlibet per modum et formam inquisitionis processimus — super eo, quod *fama publica precedente et notoria et clamosa gentium insiunacione referente, non a malivolis, sed a fidedignis personis ad aures et noticiam ipsius d. Capitanei et sue curie pervenit auditu,* quod ipsi et quilibet ipsorum tamquam iniquitatis filii inimici et rebelles dicte civitatis, Deum non habentes pre oculis, sed diabolicho spiritu instigati, comunicato consilio inter eos *deliberate, apensate, dolose, scienter et malo modo fecerunt invitatam et raunatam multarum gentium, equitum et peditum armatorum,* convocantes predictas zentes de civitate Forlii, de civitate Urbini et de terris et castris d. Episcopi Aretini et de aliis locis et partibus, qui fuerunt numero ultra trecentos: quam raunatam fecerunt in partibus



castri Montis Sacchi, Montis Bovarij, Bocchoni et S[i] Benedicti[3]) in Alpibus; et *zentibus sic coadunatis,* equester et pedester *ostilliter cum banderiis erectis venerunt in partibus Vallis Ambre* districtus floren. ad castrum Cappanole, quod castrum detinebatur et custodiebatur tunc temporis et ante per Comune et populum florentinum, et *dictum castrum sic ostilliter preliaverunt et expugnaverunt et pugnando dictum castrum ceperunt et hocupaverunt* et in eodem ceperunt ser Gucium Nuti de castro, S[i] Johannis et Giutacium Pucij de Montevarghi ibidem officiales positos et ellectos pro Comuni flor. et plures alios *homines et personas ceperunt,* qui erant deputati ad custodiam eiusdem et predictos *sic captos ligaverunt et ligatos duxerunt captivos* ad castrum Azavive.

Item in eo et super eo quod supradicti et quillibet ipsorum supradictis loco et tempore per intervallum temporis ostilliter banderiis erectis acesserunt ad castrum Ambre, quod castrum tunc temporis et antea detinebatur et custodiebatur per Comune et populum flor. et dictum castrum expugnaverunt ostilliter ipsumque ceperunt et invaserunt et in eodem ceperunt plures et plures homines et ipsos sic captos ligaverunt et ligatos duxerunt ad castrum Azavive et *in dicto castro ipsos tenuerunt in privato carcere, committentes ipsi et quillibet ipsorum predicta in subversionem populi et Comunis civitatis flor. eiusque comitatus et districtus et in perturbatione pacis et paciffici status civitatis eiusdem:* quos omnes et ipsorum quemlibet, *cum non haberent propria domicilia, ubi citari possent, citari fecimus et requiri in platea Comunis per Dominicum Pasquini publicum banditorem dicti Comunis* et *etiam per edicta publice proposita in porta nostri palatij, quod certis terminis jam elapsis veniret et comparere deberet coram nobis et nostra curia* ad se excusandum et defendendum a dicta inquisitione et contentis in ea; et non venerunt nec aliquis pro eis qui eorum contumaciam excusaret; sed pocius passi fuerunt se poni in banno de civitate comitatu floren. eiusque forcia et districtu in here et persona per Sandrum Corsij publicum banditorem Comunis: quod bannum jam incurrerunt in eorum contumacia consistendo, *ut hec et alia in actibus nostre curie plenius continentur.* Unde habita eorum contumacia pro plena et legitima probacione, et ne *tam enormia malleficia remaneant impunita, sed ipsorum pena transeat aliis in exemplum:* quod predicti Guido Bustacius Francischinus Nicolaus Gualterius Bustacinus Bandinus et Trenta, si quo tempore pervenerint in fortiam dicti Comunis floren., *ducantur ad locum justicie consuetum et eis et cuilibet ipsorum caput a spatulis amputetur, ita quod a corpore separetur et moriatur omnino;* et quod *omnia eorum bona destruantur et disperdentur,* et *sic destructa deveniant in Comune Flor.* secundum jus formam statutorum, etc.

Lata — die XXIII Junij — sub ann. MCCCXLIV, ind. XIIa.

Die Statuten von 1415 III 63 bestrafen mit Tod diejenigen, qui invaserunt seu occupaverunt seu invasa vel occupata tenuerunt . . . . (castrum) contra populum et commune Florentie; terner III 65 jeden, der eine Standarte erhebt pro faciendo turbationem, und Leute um sich schart.

Im übrigen bemerke man hier die öffentliche Ladung per banditorem et edictum, entsprechend dem Bartolus-Commentar zur lex Ad Reprimendum: publice propositum in loco, ubi jus redditur, preconia voce. Sodann ist hervorzuheben, daß bezüglich der Ächtung besondere Akten geführt wurden und daß auch hier selbst für die Enthauptung noch der Zusatz beigefügt wurde: et moriatur.

[c. 3] 3. Hochverräterischer Komplotversuch.

a)

[Sententia contra]

Ser Bandinum q. Contis not. de Scarparia, districtus flor., hominem male condicionis vite et fame, condempnatum pro falsitate per Consules Artis Notariorum civitatis Florentie, coram nobis et nostra curia ad hanc corporalem audiendam sententiam personaliter constitutum, contra quem processimus *per modum et viam inquisicionis ex nostro nostreque curie officio et eo; de eo et super eo quod ad aures et noticiam nostram et nostre curie fama publica precedente et clamosa gentium insinuacione referente, non a malivolis sed a fidedignis personis pervenit auditu,* quod ipse ser

---

[3]) Das bekannte S. Benedetto mit der cascata di Dante.

Bandinus tamquam iniquitatis filius spirtu diabolico instigatus Deum non habens pre oculis ex proposito et deliberate dolose scienter et malo modo tamquam *nunpcius* Ugolini Tani de Ubaldinis *ghibilini*[4]) *et emuli Comunis et populi civitatis flor.* venit et se trastulit ad civitatem Florentie incognitus videlicet in abitu monachali ad ospicium Jacobi Pape populi sancti Pauli, positum juxta plateam S^e^ Marie Novelle, *ad ordinandum et tractandum*, cum quibuscumque hominibus et personis melius tractare et ordinare posset, *dissolutionem et subversionem paciffici et boni status populi dicte civitatis* et *per eum non stetit nisi quia non potuit*, cum subito cum intraverit dictam civitatem et ospitatus fuit in dicto officio, captus et deprensus fuit per familiam nostram cum habitu monachali; et constat nobis et nostre curie *predicta vera esse spontanea confessione ipsius* ser Bandini *coram nobis in judicio sponte facta.* — Item dixit et *sponte confessus fuit*, quod, dum ipse esset in castro Razoli, Ugolinus Tani predictus misit pro dicto Bandino, ut ipse accederet ad eum in castrum Santerni; et ipse tunc ad eum adcessit ad locum predictum; et ipse Ugolinus tunc dicto ser Bandino dedit in mandatis, quod *veniret ad civitatem Flor. et quod tractaret cum quibuscumque personis melius posset, si vellet mutare statum populi*, et quod ex parte ipsius Ugolini *offerreret eis ausilium consilium et favorem at predicta comitenda;* et quod tunc dictus Ugolinus dedit ipsi ser Bandino sigillum suum ad hoc, ut verbis ipsius ser Bandini melius crederetur et fides adiberetur. — Item dixit et confessus fuit, quod ipse ser Bandinus subito post predicta venit ad civitatem Flor. camuffatus videlicet de relictis vestibus propriis laicabilibus et asumptis vestibus monachalibus ut melius predicta exequeretur: et cum dicto sigillo et vestibus animo et proposito predicta committendi venit ad civitatem Flor. et ospitatus est in ospicio predicti Jacobi ad predicta committenda et exequenda: et *per eum non stetit. nisi quia non potuit*, quia captus et deprensus fuit in habitu monachali cum dicto sigillo: et *dato sibi termino ad omnem suam defensionem faciendam de predictis et nullam fecit, ut hoc et alia in actis nostre curie continentur:* idcircho ne tantum malleficium transeat impunitum, sed *pena ipsius transeat aliis in exemplum:* quod dictus ser Bandinus ducatur ad locum justicie consuetum, et ibidem *furcis per gulam laqueo suspendatur ita et talliter, quod penitus moriatur,* secundum jus formam statutorum et ordinamentorum justicie, sequentes eciam formam nostri arbitrij et omni modo jure quibus possumus et debemus in hiis scriptis ad mortem sententialiter condempnamus.

Lata data, etc. in dicto loco, Generali et spetiali Consilio dicte civitatis ad sonum campane voceque preconis et ipsius mandato more solito congregato — sub annis Domini MCCCXLIV. ind. XII a, — die decima Julij;

presentibus, etc.

Et ego not. etc.

Galgenstrafe für Hochverratskomplott, ebenso wie in den Statuten 1415 III 61: quicumque presumserit . . . . . facere aliquam invitatam seu congregationem gentium, conventiculam, conspirationem vel posturam pro violacione vel subversione pacifici status populi. Dort wird auch noch das Zerren mit glühenden Zangen beigefügt. Bei der Strafe des Galgens steht hier wie gewöhnlich und wie auch im 1415 III 63: taliter, quod penitus moriatur.

Bemerkenswert ist hier, wie so oft, die angebliche spontanea confessio. In der Tat wird man den Mann mit Folter und Folterandrohung zugesetzt haben: darüber sind besondere Akten geführt; die spontanea confessio ist dann die auf Grund der Folter oder der Folterandrohung abgelegte Urgicht.

b)

[Sententia contra]

Vannem et Ugolinum fratres, filios q. Tani de Ubaldinis, ghibillinos et inimicos Comunis Flor, contra quos et quemlibet ipsorum processimus *per viam et modum inquisicionis* in eo de eo et super eo — quod ipsi tamquam iniquitatis filii, spirtu diabolico instigati, ex proposito et deliberate apensate scienter et malo modo *comunicato consilio* inter eos de mense Junij prox. pret. anni presentis *preceperunt et mandatum fecerunt ser Baddino* q. Contis notario de la Scarparia districtus flor. condempnato pro falsificatione Comunis Flor., quod ipse ser Badinus veniret et se

[4]) Dieser selbst wird bestraft unter b).





transtulleret incognitus ad civitatem Flor. videlicet in habitu monachali ad ospicium Jacobi Pape populi S[i] Pauli ad *tractandum et ordinandum cum quibusdam hominibus et personis* melius tractare et ordinare posset de ipsorum Ugolini et Vannis mandato *dissolutionem et subversionem paciffici et boni status populi et popularium personarum dicte civitatis;* et per eum non stetit quin predicta comiteret de mandato ipsorum, nisi quia subito cum venit ad dictam civitatem captus fuit dictus ser Badinus per familiam dicti d. Capitanei in habitu monachali; et predicta commissa et perpetrata fuerunt per ipsum ser Badinum de mandato voluntate et consensu dictorum Vannis et Ugolini in civ. Flor. infra muros dicte civitatis comitendo predicta contra jus formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis in grave dampnum preiuditium et subversionem populi et Comunis dicte civitatis de mandato ipsorum Vannis et Ugolini: Quos Vannem et Ugolinum citari et requiri fecimus — et non venerunt — sed pocius passi fuerunt se poni in banno — quod bannum jam incurrerunt in eorum contumatia consistendo. Unde *habita eorum contumatia pro plena et legitima probacione,* quod predicti Vannes et Ugolinus si quo tempore pervenerint in forciam dicti Comunis Flor., ducantur ad locum justicie consuetum et eis et cuillibet eorum *capud a spatulis amputetur ita quod a corpore separetur et moriantur omnino,* et quod eorum *bona destruantur et dispentur et sic destructa deveniant in Comune* — in hiis scriptis sententialiter condempnamus.

Lata — sub ann. Dni 1344, ind. XIIa, die VIIa mensis Augusti.

Bezieht sich auf a): Versuch eines Ghibellinischen Putsches. Auch hier trifft die Magnaten Schwertstrafe (nicht Galgen). Die Leiter des Putsches werden bestraft, obgleich ihre Handlungen im Auslande stattfanden, nach den Grundsätzen des damaligen zwischenstaatlichen Strafrechts (Z. intern. P.R. IV S. 230).

c)

[Sententia contra]

Dorinum d. Drij millitis de Campodevena de civitate Mense de provincia Picardie, coram nobis et nostra curia ad hanc corporalem sententiam audiendam personaliter constitutum, contra *quem per modum et viam inquisicionis processimus* — in eo, de eo et super eo — quod dictus Dorinus, tamquam iniquitatis filius, ut nuncius et ambaxiator d. Zannis millitis de Zastalone publici notorij et manifesti inimici Comunis et populi civitatis Flor. socij et millitis olim d. *Ducis Attenarum* tempore sue tirannie in civitate Flor., deliberate et apensate dolose scienter et malo modo venit et *se transtulit destinatus et missus a dicto d. Zanne ad civitatem Flor. cum litteris credencie et cum ambaxiata verbotenus exponenda quibusdam civibus civitatis Flor.;* comittendo predicta hoc anno de presenti mense Octubris in quo sumus animo et intentione subvertendi bonum pacifficum et tranquillum statum populi et Comunis Flor.; et *per eum non stetit quin predicta ad efectum perduceret; sed quia non potuit, quia preventus et captus fuit a familia nostra.* Qui Dorinus excusando se a dicta inquisicione et contentis in ea sponte dixit et confessus fuit in judicio, quod dictus d. Zannes de Zastalone fecit conscribi in civitate Neapoli duas litteras per Franciscum Arighetti Storioni de Florentia, quarum litterarum una dirigebatur d. Manno de Donatis et alia Lapo Guidonis fabri Tolosini de Florentia: quas litteras dictus d. Zannes in civitate Pesauri dedit ipsi Dorino, ut ipsas portaret ad civitatem Flor. predictis d. Manno et Lapo: et eidem Dorino dictus d. Zannes verbotenus imposuit et dedit in mandatis, quod deberet loqui oretenus cum predictis d. Manno et Lapo et Andrea Phylipocij de Bardis et eisdem et cuillibet eorum deberet dicere et narrare et eos rogare ex parte sua, quatenus ipsi et quillibet ipsorum deberent ire et accedere ad eumdem d. Zannem in civitate Bononie ad dicendum et tractandum cum eo illud quod erit maximus honor utillitas et profictus predictorum d. Manni, Lapi et Andree; et *ipse Dorinus secutus mandatum dicti d. Zannis statim a civitate Pesauri venit ad civitatem Flor. —;* et *unam de dictis litteris,* cum non inveniret Lapum predictum, *dedit et assignavit Guidoni Fabri de Tolosinis patri dicti Lapi, et eidem Guidoni verbotenus dixit et naravit quod deberet dicere Lapo filio suo, ut vadat Bononiam locuturus cum dicto d. Zanne pro maximo honore et utilitate ipsius Lapi;* aliam vero litteram non assignavit d. Manno, cum ipsum non inveniret in civitate Flor., sed esset absens a civitate predicta; sed per eum non stetit quin literam predictam daret et assignaret eidem. Item dixit et confessus fuit ipse Dorinus se *fuisse locutum cum Andrea Phylippocij de Bardis, et eidem dixit et exposuit ex parte dicti d Zannis, quod deberet ire et accedere ad eum in civitate Bononie ad tractandum cum eo illud quod erit maximus honor et utillitas dicti Andree.* Item interrogatus dictus Dominus quando venit at civitatem Flor. et quamdiu ibi moratus



fuit, respondit quod die Dominico de sero tarda hora die IIIja mensis presentis, et ospitatus fuit ad ospicium Berti Jacobi Marignoli, qui habet insingnam Leonis ad aurum[5]) populi S[t] Laurentij; et quod die Lune sequenti captus et deprensus fuit per familiam nostram in vesperis. Item interrogatus, quid respondidit Andreas Phylippocij eidem Dorino, dixit quod dictus Andreas, audita dicta ambaxiata, statim respondidit eidem, quod deberet dicta de redire ad eum et daret sibi responsum; et tunc dictus Dorinus dicta die rediens ad dictum Andream, dictus Andreas eidem respondidit, quod ipse non poterat ire nec accedere ad dictum d. Zannem pro eo quia erat impeditus quibusdam negotiis propter quod ire et accedere ad dictum d. Zannem nullo modo poterat; et quod predicta omnia predictus Dorinus fecit comisit et perpetravit et ad efectum perduxit, in quantum potuit, et per eum non stetit quin predicta ad efectum perduceret, sed *quia Andreas Phylippocij,* cui predictus Dorinus fecerat ambaxiatam, *statim venit et adcessit ad Officium dd. Priorum et predicta omnia ad eorum noticiam patefecit et propalavit:* propter quod dictus Dorinus captus et deprensus fuit per familiam nostram et sic ulterius ad efectum perducere non potuit suum iniquum propositum —: idcircho ne tam grave scelus et malleficium remaneat impunitum, sed ipsius pena transeat alliis in exemplum, quod dictus *Dorinus ducatur ad locum justicie consuetum, et ibidem furcis laqueo suspendatur ita et taliter quod penitus moriatur — condempnamus.*

Lata — die XV j. Oct. 1344.

[c. 7r] 4. Hochverräterische Unternehmung gegen einen befreundeten Staat.

[Sententia contra]

Posarellum Bacialini de Petroio comitatus et districtus Flor., contra quem processimus per *modum et formam inquisicionis* ex nostro nostreque curie officio in eo de eo et super eo quod ad aures et noticiam nostram et nostre curie pervenit auditu *fama publica precedente et clamosa gentium insinuacione refferente, necnon ad rellationem et notificationem (weißer Raum)*[6]) notarij et officialis terre Empolis, quod ipse Posarellus hoc anno et de mense Julij dicti anni venit ad terram Empolis cum quibusdam suis sociis armatis armis deffendibilibus et offendibilibus animo et intentione offendendi quosdam suos inimicos; et dum ipse Posarellus iret per terram predictam Empoli cum dictis suis sociis sic armatis, ut dictum est, et dictus *(weißer Raum)* notarius et officialis dicte terre Empoli volens predictis obviare, dum iret rimando pro armis, oviavit ipsi Posarello et sociis, et *dum vellet accipere eis arma, ipse Posarellus et socij non permiserunt se eis accipere dicta arma, immo resisterunt officiali predicto, nec permiserunt se capi:* comitendo predicta — *contra bonum et pacifficum statum dicte terre Empoli —:* qua de causa predictum Posarellum citari et requiri fecimus legitime —, nec venit nec comparuit aliquis pro eo qui ipsum deffendere vel excusare vellet, sed pocius substinuit et passus fuit se exbanniri et poni in banno —; in quo banno eidem terminum fecimus assignari ad comparendum coram nobis et nostra curia; et non comparuit, sed in contumacia persistens dictum bannum incursit: unde eius *contumacia pro plena et legitima probacione habita,* ne tantum maleficium remaneat impunitum, dictum Posarellum in ducentis libris flor. parv. dandis et solvendis Camarario Comunis Flor. pro ipso Comuni recipiendo secundum formam statutorum et ordinamentorum Com. Flor. — in hiis scriptis sententialiter diximus condempnandum, etc.

Lata die 23. Aug. 1344.

Über Hochverrat gegen befreundete Staaten finden wir mehrfach statutarische Bestimmungen. Vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 688. Die Strafe ist strenge Geldstrafe.

II. Friedensstörung.

[c. 6] 1. Friedensstörung, Nötigung, Beschimpfung des Bischofs.

[Sententia contra]

Zecium Martinelli, Bonum Lupati, Martinum Dini et Nicolicium ser Bicupri, omnes de populo S[i] Michaelis de Gangalandi comitatus flor., contra quos et quemlibet eorum processimus per modum et viam inquisicionis in eo de eo et super eo, quod ipsi et quillibet ipsorum deliberate apensate scienter dolose et malato modo *comuni-*

---

[5]) Also Herberge mit dem Schild des Löwen im goldenen Feld!

[6]) Der Angeber bleibt ungenannt.



cato consilio inter eos ipsi et quillibet ipsorum, dum venerabilis in Christo pater et d. d. frater Agnolus Dei et apostolice sedis gratia Episcopus florentinus veniret de romana Curia ad civitatem Flor. et transitum faceret per burghum de la Lastra de Gangalandi, sociatus multis venerabillibus civibus et sua familia, predicti et quillibet ipsorum dum sentirent adventum et transitum dicti d. Episcopi, dixerunt verba contra eumdem, videlicet: „Nos ocidemus Episcopum, quia in curia ipsius iniusticiam et iniuriam passi fuimus", et tunc rissam fecerunt cum quodam domicello eiusdem d. Episcopi, et eumdem domicellum insultaverunt cum armis ofendibilibus et defendibilibus lanceis pavexis et aliis armis et ipsum fugaverunt; et nisi esset quia dictus Episcopus cum sua comitiva supervenit, dictum suum domicellum occidissent et dicto Episcopo sic superveniente ipsum insultaverunt cum impetu et furore et in ipso insultu percusserunt et vulneraverunt duos equos et unum mulum, videlicet equum Martinaci de Azaiolis et mulum Mathei familiaris dicti d. Episcopi et equum d. Berti de Frescobaldis, qui erant in comitiva dicti d. Episcopi, et se opposuerunt contra eumdem d. Episcopum et suam comitivam, et non permiserunt eumdem transire per viam rectam, sed *fecerunt eum retrocedere per vim et contra suam voluntatem,* et ipsum transire per viam inusitatam fecerunt, *facientes etiam pulsari campanas ad stormum, ut homines traherent ad rumorem* contra eumdem; facientes eciam rumorem et gridantes: „Moriatur Episcopus, moriatur!" — *Ad quem rumorem homines de contrata trasserunt armati et inhermes:* propter que omnia et occasione predicta rumor et tumultus fuit maximus in contrata, ita quod status paciffiсus et quies popularium et totius contrate potuit pertubari et turbatus fuit; et predicta commissa fuerunt locis et temporibus in inquisicione contentis, contra ius et iusticiam et formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis contra bonum et paciffiсum statum Comunis et populi et in verecundiam ipsius domini Episcopi: quos et quemlibet ipsorum citari et requiri fecimus per diversos numpcios Comunis Flor., quod certis terminis jam elapsis venire et comparere deberent coram nobis et nostra curia ad se defendendum et excusandum ab inquisicione predicta et contentis in ea; et non venerunt ipsi nec aliquis pro eis qui eorum contumaciam excusarent, sed pocius passi fuerunt se poni in banno de civitate comitatu floren. eiusque fortia et districtu de certa quantitate pecunie per Sandrum Cursi publicum banditorem dicti Comunis, quod bannum jam incurrerunt in eorum contumacia consistendo, ut *hoc et alia in actis nostre curie plenius continentur.* Unde, *habita eorum contumacia pro plena et legitima probacione* et ne tam inormia malleficia transeant impunita, sed *ipsorum pena transeat aliis in exemplum,* ipsos et ipsorum quemlibet in libris quingentis floren. parvorum, pro quollibet ipsorum dandis et solvendis Camerario Camere Comunis Flor. pro ipso Comuni recipienti — condempnamus, etc.

Für die Verletzung des Bischofs bestimmen die Statuten von 1415 III 55 arbiträre Strafen. Über die Bestrafung der Nötigung vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 377 f.

[c. 9] 2. Aufreizende Reden.

[Sententia contra]

Francisschum Bandini populi S[i] Remisi de Flor. et Philippum Johannis Balisterij populi S[i] Pauli de Flor., contra quos processimus *per modum et viam inquisicionis* de eo et super eo, quod ad aures et notitiam ipsius d. Capitanei judicis et curie pervenit, quod ipsi Francisschus et Phylippus deliberate pensate scienter et malo modo diserunt verba pluribus et pluribus personis, que poterant generare scandelum et turbacionem in populo, videlicet dicendo *quod rumor tumultus et novitas debebat esse in dicta civitate,* et maxime quando casetta dominorum Priorum debebat portari ad pallacium *pro extrahendo Priores de mense Augusti proxime preteriti;* et predicta comissa fuerunt per predictos Francisschum et Phylippum de anno presenti et mense Aug. prox. pret., ex quibus *verbis paciffiсus status dicte civitatis potuit de facili perturbari,* contra jus formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis et contra bonum et paciffiсum statum Comunis et populi civitatis predicte, ut constat nobis *predicta vera esse confessione dictorum Francissci et Philippi coram nobis in judicio sponte facta;* datoque sibi certo termino jam elapso ad omnem eorum defensionem faciendam de predictis et nullam fecerunt —, idcircho dictos Francisschum et Phylippum et quemlibet eorum in *libris quinquaginta flor., parv.,* pro quollibet ipsorum dandis et solvendis integre *sine aliqua diminutione quarti,* in hiis scriptis sententialiter condempnamus, mitigata eis pena considerata qualitate facti et condicione personarum.

Qui Franciscus et Philippus recomendati sunt in Stincis Comunis Flor., occasione predicta.
Lata die tertio Septembris an. 1344, ind. XIIa.
Et ego Pedricinus quondam ser Jacobucij not. de Forlivio, etc.

So Statuten 1415 III 66: si quis praesumserit contra potestatem capitaneum . . . seu priores artium . . . clamare vel rumorum facere seu aliqua contumeliosa, turpia vel inhonesta verba dicere . . . vel quomodocunque in aliqua parte civitatis . . . exclamare: vivat populus . . . vel moriatur. Die Strafe ist arbiträr.

III. Widerstand gegen die Staatstätigkeit.

1. Widerstand gegen Steuerbeamte. Verleumdung.

[Sententia contra]
Ser Pierum ser Nomis notarium populi Si Laurentij de Campi, contra quem processimus per *modum et viam inquisicionis necnon ad relacionem et notificationem quorumdam massariorum dicti populi,* quod ipse ser Pierus notarius, dum Franciscus Baronis populi Si Pauli et Bartolus Veri populi Si Petri Majoris officiales gabelle contractuum irent pro execucione dicte gabelle una cum nuncio et familia d. Capitanei ad domum dicti ser Pieri positam in populo Si Laurentij de Campi et acciperent imbreviaturas dicti ser Pieri causa videndi eas et venissent ad ospicium d. Andree Nardi positum in populo Plebis de Campi, dictus ser Pierus venit post eos et dixit eis: „Vos non portabitis imbreviaturas meas! . , et dictas *imbreviaturas reacepit per vim et violenciam de manibus dictorum Francisci et Bartoli: et cum quodam cultellino* quem habebat in manibus *percussit se ipsum et vulneravit tribus percussionibus in manu sinistra cum sanguinis effusione,* gridando et faciendo rumorem et dicendo: „Vos sitis testes quod isti me percusserunt!" — Ad quem rumorem multi homines et mulieres trasserunt; et predicta comissa fuerunt de anno presenti et mense Novembris —, comitendo predicta dolose scienter et malo modo seviendo in seipsum; et ut predicti Bartolus et Franciscus inculparentur de predictis percussionibus, et contra bonum et pacificum statum Comunis et populi civitatis Flor.: quem ser Pierum citari fecimus — et non venit: unde habita contumacia ipsius pro vera et legitima probacione — in libris quingentis condempnamus, computato banno in presenti condempnatione.

Über die Bestrafung des Widerstandes gegen die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 653.

2. Gefangenenbefreiung (Befreiung vom Galgen).

[Sententia contra]
L'Abate Si Petri in Campo, Nuti ser Albertino de Spulizano, Johanninum de Pontremoli, Mone vocatum alias Moncello de Vivinana, Lenzum Pieri de Uzano, Panichum de Cavinana, Zuirichum Panducte de Venere, Colaum de Capanniole, Nerium de Obbicis vocatum Graudem, Nicolaum de Galeno, Malarzonem de Sancto Petro in Campo: omnes de banderia Bicherutij et Spine de Obicis; Francischum de So Gimignano de banderia Bartoli Cennis; Perum Bicchi de comitatu Pistorij de banderia Bicchi de la Capella; et Barcolum de So Gimignano, omnes stipendiarios Comunis Florentie, contra quos *processimus per viam et modum inquisicionis* — in eo de eo et super eo — quod hoc anno de mense Octubris prox. pret., diabolico spiritu instigati, Deum et justiciam pre oculis non habentes, et humani generis inimici et proprie salutis immemores, tamquam filij iniquitatis, deliberate pensate dolose scienter et malo modo comunicato consilio inter eos, dum nobilis vir d. Cianpi d Pini de la Tosa, potestas terre Pesse pro Comuni Florentie, per suam familiam et officiales mitteret Feum Gilij de Petrabona vocatum Piccheloro condempnatum in persona ad furchas per furtum ad locum justicie consuetum, ut eum faceret furcis laqueo suspendi, et *predicti officiales et familia tota jam ipsum Feum laqueo furcis suspenderent, supradicti omnes armati armis offendibillibus et defendibillibus, fecerunt insultum impetum et agressuram contra et adversus officialem et familiam dicti potestatis et in dictum officialem et familiam inruerunt et per vim et violenciam et contra voluntatem dictorum officialis et familie inciserunt laqueum seu funem cum quo dictus Feus suspensus erat et ipsum Feum receperunt de furcis* contra voluntatem dictorum officialis et familie, faciendo dictum Feum evadere, ita quod de eo justicia fieri non potuit nec execucio sue justicie personalis: qui locus justicie positus est in

districtu terre Pesse iuxta viam publicam et iuxta possessiones singularium personarum et hominum dicte terre: committendo predicta ipsi et quillibet ipsorum contra ius formam statutorum et ordinamentorum civitatis Flor. et dicte terre Pesse et in verecundiam et vituperium dicti d. Potestatis et dicte terre Pesse. Quos citari fecimus — et non venerunt —: unde *ipsorum contumacia habita pro plena et lezitima probacione ipsisque habitis pro confessis et convictis,* — idcircho ne tantum maleficium remaneat impunitum et pena istorum transeat aliis in exemplum, quod si quo tempore predicti — vel aliquij ipsorum pervenerint in forciam dicti Comunis et d. Capitanei, *ducantur ad locum justicie consuetum et ibidem furcis laqueo suspendantur ita et talliter quod penitus moriantur — condempnamus.*

Late — die VI Novembr. an. 1344, ind. XIIIa.

Wegen Befreiung eines Strafgefangenen tritt die Talion ein, wie in vielen Statuten. Vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 140 f.

3. Befreiung eines Schuldgefangenen mit bewaffnetem Widerstand.

a)

[Sententia contra]

Doccium Frontonis, Guerisium Chirichini, Puccialum Mazzorli et Coltum Andree, omnes populi S. Donati de Castronovo comitatus Flor., contra quos *per modum et formam inquisicionis processimus — necnon ex denumptiacione Pieri Perucij rectoris dicti populi* — quod dum Ceus Celli nuncius Comunis Flor. una cum Piero de Arecio et Johanne de Pessa familiaribus dicti d. Capitanei de licentia curie d. Potestatis caperent dictum Coltum pro quodam debito ad peticionem Albizi q. Credis et dictum Coltum tenerent, dictus Coltus *cepit cridare et rumorem facere: „Acurri omo! Acurri omo! . .";* ad quem rumorem Doccius Guerisius et Pucciachus supradicti *armati armis offensibilibus et deffendibilibus trasserunt ad dictum rumorem et cum dictis armis amenaverunt contra predictos nuncium et berovarios et eos percusserunt cum dictis armis* super pavensibus et contra ipsos fecerunt rumorem, ipsumque Coltum reaceperunt per vim et violenciam et contra voluntatem ipsorum, — impediendo officium dicti nuncij et berovariorum contra bonum et pacificum statum Comunis et populi civitatis Flor. et tocius contrate. Quos citari fecimus — et non comparuerunt; — unde *habita contumacia predictorum pro vera et legitima probacione* — idcircho predictos et quemlibet eorum in libr. quingentis flor. parv. — condempnamus, computato banno in presenti condempnatione.

b)

Duccinum Dini, Tanoctium Jacobi et Lapum Coverini, omnes de populo S. Laurentij de Frassino — contra quos processimus — quod dum Ceus Celli nuncius Comunis Flor. et Johannes de Pessa et Pierus de Arecio beroarij et familiares dicti d. Capitanei de licentia curie d. Potestatis *cepissent Duccinum Jacobi — ad petitionem Pucij Ture* populi S. Silvestri de Ripomortorio, dictus Duccinus aufugit de manibus dictorum nuncij et beroariorum per vim et violenciam et contra voluntatem ipsorum. Et in predictis comittendis dicti *Tanocius et Lapus prestiterunt dicto Duccino et dictus Duccinus eisdem et unus alteri ad predicta committenda et facienda auxilium consilium et favorem,* in tantum quod dictus Duccinus aufugit et evasit de manibus predictorum. — Quos citari fecimus — et non comparuerunt; unde habita contumacia predictorum pro vera et legitima probacione, idcircho quemlibet ipsorum in libr. quingentis flor. parvor. condempnamus, computato banno in presenti condempnatione.

Über die Befreiung eines Schuldgefangenen vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 653 f. Die Statuten von 1415 III 149 bestimmen den Verlust der Hand, falls nicht die entsprechende Geldsumme in einem Monat gezahlt wird.

IV. Amtsvergehungen.

1. Verletzung des Haus- und Nachtfriedens unter Mißbrauch der Amtsgewalt.

[Sententia contra]

Gherardum Vannis et Lucham Zordani populi S[i] Fridiani de Flor., contra quos processimus *per modum et viam inquisicionis* in eo de eo et super eo — quod ipse Luchas et Gherardus deliberate pensate dolose scienter et malo modo hoc anno et de

mense Aug. pret., dum ipse *Gherardus esset custos noturnus deputatus ad custodiam civitatis in quarterio S[i] Spiritus ad cantum Pacis,* et *datum esset sibi nomen, sine quo nullus transire posset,* dictus Luchas adcessit ad dictum Gherardum in ora primi somnij post tercium sonum campane, et dixit ipsi Gherardo custodi predicto: „Eamus usque Camaldulum!"; et tunc ipse Gherardus dimisit custodiam, ad quam erat deputatus, et una cum dicto Lucha adcessit ad domum habitationis domine Lixe uxoris Johannis Clariti populi S[i] Fridiani trauseundo plures custodes quos transire non posset absque nomine dando ipsis custodibus nomen ut melius transire posset, et *ostium domus dicte d. Lixe percussit; et cum dicta d. Lixa faceret se ad fenestram, dictus Luchas dixit sibi verba iniuriosa,* committendo ipsi et quillibet ipsorum predicta dolose scienter, *turbando quietem noctis popularibus dicte contrate* — contra jus et justiciam et formam statutorum. — Quem Lucham predictum citari et requiri fecimus — et non venit — sed pocius passus fuit se poni in banno —; unde ipsius contumacia habita pro plena et lezitima probacione ipsoque habito pro confesso et convicto, et constat nobis supradicta esse vera contumacia dicti Luche et confessione predicti Ghirardi coram nobis in judicio sponte facta, datoque sibi termino ad omnem eius defensionem faciendam de predictis et nullam fecit: idcircho predictum Gherardum in libr L. flor. parv. et dictum Lucham in libr. Centum flor. parvorum — condempnamus, computato banno dicto Luche in ipsa condempnatione.

Pro quo Gherardo Martinus Vannis et Dominicus Jacobi in solidum fidejusserunt, aprobati per Bertum Dini aprobatorem Comunis Flor.

Über Gewalttätigkeiten im Amte vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 672. Die Bürgschaft für die Geldstrafe befreit von der Verhaftung.

2. Lässigkeit der Verfolgungsbeamten.

a)

[Sententia contra]

Coverum Bertini sindicum rectorem et Comune et universitatem castri Castiline comitatus et districtus flor. nostre jurisdictioni subiectos, contra quos *processimus per viam et modum inquisicionis* — in eo, de eo et super eo — quod *ipsi fuerunt negligentes et remissi in non capiendo malefactorem,* videlicet Seram Bartoli de dicto castro, qui Sera, dum Lapus Nuchi nuntius Comunis Flor. de mandato ipsius d. Capitanei judicis et curie citaret et requireret dictum Seram tamquam sindicum et rectorem Comunis castri Casteline, qui veniret ad se excusandum et defendendum a quadam inquisicione facta contra dictum Comune; et tunc dictus Sera indignatus, spiritu diabolico instigatus percussit et vulneravit dictum Lapum ad mortem duobus percussionibus cum multa sanguinis efusione, *non capiendo et non persequendo dictum Seram malefactorem, sed, malleficio perpetrato per dictum Seram, dictus Sera venit in dictum castrum publice et pallam omnibus videntibus et se receptavit in ospitali S[i] Michaelis de dicto castro* et *ibidem cum dicto Lapo sic percusso publice et pallam omnibus de dicto castro videntibus et astantibus pacem fecit* cum dicto Lapo sic percusso, et *prestantibus dicto Sere auxilium consilium et favorem,* commitendo predicta in vilipendium Officij Capitanei Custodie contra bonum et pacifficum statum civitatis Flor. et totius contrate castri Casteline: quod ospitale positum est prope dictum castrum; et predicta comissa et perpetrata fuerunt de anno presenti et mense Augusti in dicto castro, ut constat nobis predicta vera esse confessione Coveri sindici et rectoris castri predicti coram nobis in judicio sponte facta; datoque sibi termino ad omnem defensionem faciendam de predictis et nullam fecit —: idcircho predictum Coverum sindicum supradictum Comune et universitatem dicti castri Casteline in libris trecentis flor. parv. — in hiis scriptis sententialiter condempnamus.

Pro quo et eius precibus et mandato Corsellus Cambincij, ser Michaele Conis, Johannes Fei, Tonus Chiericonus, Chicricus Cini, Cecchus Juve, Seanus Nini et Nicolinus Conis, omnes de castro Casteline et quillibet ipsorum in solidum fideiusserunt, aprobati per Bertum Dini et Bonum Vannis, aprobatores Comunis Florentie.

Lata — die VIIIj a mens. Octubr. 1344.

Über die Lässigkeit des Verfolgungsbeamten und deren Bestrafung vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 677. Über die Bestrafung der lässigen Gemeinden vgl. ebenda S. 190 und dieses Archiv 52 S. 314 und die Statuten von 1415 III 157, wo eine Geldstrafe von 50 Libre angedroht ist.



b)

Bertum sindicum rectorem, Comune et universitatem terre Montislupi, contra quem processimus *per viam et modum inquisicionis* — quod, cum predictus d. Capitaneus literatorie et per nuncium dictis potestati et vicario, necnon aliis officialibus, Comuni, universitati et hominibus dicti castri Montislupi et cuillibet ipsorum de proximo preterito mense Septembr. dederit in mandatis sub pena et ad penam eius arbitrio auferendam, quatinus infra certum terminum jam elapsum pro bono et paciffico statu dicte terre Montislupi et tocius eius lige et contrate et ut purgaret provinciam malis hominibus, deberent Francischum Ghirarducij de Montelupo, hominem male condictionis vite et fame, receptatorem malleficorum hominum et rerum derobatorum detentorum in eorum forcia in carceribus dicti castri Montislupi presentare sub bona et fida custodia ipsi d. Capitaneo et sue curie ac eciam in forciam Comunis Flor.: quod preceptum et mandatum ipsi et quillibet ipsorum deduxerunt penitus in contentis in non mitendo et non presentando dictum Francisschum Ghirarducij ipsi d. Capitaneo et sue curie et in forciam Comunis Flor., sed pocius *dictum preceptum nulliuspendendo et negligendo:* comitentes hoc anno presenti et de proximo preterito mense Septembr. contra bonum et paciffícum statum tocius contrate et lige Montislupi et contra bonum et paciffícum statum Comunis et populi civitatis Flor. et contra honorem ipsius d. Capitanei et sue curie et contra formam statutorum et ordinamentorum justicie provisionum et reformationum Comunis et populi civitatis Flor.: quem sindicum rectorem Comune et universitatem citari fecimus — et constat nobis predicta vera esse *confessione* predicti Berti sindici et rectoris dicti Comunis, *coram nobis in judicio sponte facta:* — idcircho dictum Bertum sindicum rectorem, Comune et universitatem dicte terre Montislupi in libris *[weißer Zwischenrauw]* dandis et solvendis Camerario Camere Comunis Flor. — in hiis scriptis sententialiter condempnamus, pro quo sindico rectore Comuni et universitate Francisschus Vannis fideiussit, etc.

V. Verletzung der Person.

1. Schwere Körperverletzung mit Waffen unter Mitwirkung mehrerer.

[Sententia contra]

Lippum Parisij populi S[e] Marie de Campoli, ser Bertellum, Angelum et Johannem, fratres et filios q. Lapi, Dominicum Nucciarelli, Franciscum de Binzine et Credi, vocatum Solfanellum de Cologne, exbanditum et condempnatum pro malefitio Comunis Flor., contra quos processimus per *modum et formam inquisitionis necnon ad notificationem quorundam* — in eo de eo et super eo, quod predictus ser Bertellus deliberate et apensate scienter dolose mandavit supradictis Agnolo Johanni Dominico Francisco et Credi, quod comitterent infrascripta mallefitia; et predicti Agnolus Johannes et alii supradicti secuti mandata predicti ser Bertelli comunicato consilio inter eos una cum pluribus aliis eorum sociis, armati armis offendibilibus et deffendibilibus premeditate et apensate *fecerunt congregationem gentium et cum dictis armis fecerunt insultum impetum et agressuram contra et adversus ser Tegrinum* ser Recuperi populi plebis de Campoli, Maximum Gradini, Monem Andree, Lapum Bonaiuti, Gradinum Andree vocatum Gorzonem et Jabolinum de Jobole, omnes comitatinos et districtuales Flor. Et dictus Agnelus *cum una lancea* quam habebat in manu *percussit et vulneravit dictum ser Tegrinum una percussione in facie cum sanguinis effusione*, ex qua est signum sive *cichatrix evidens et perpetuo remansura cum vituperatione faciei;* et dictus Johannes *cum quadam lancea* quam habebat in manu *percussit et vulneravit eumdem ser Tegrinum in gula cum sanguinis effuxione, ex qua percussione et vulnere dubitatur de morte eiusdem,* et dictus Dominicus *percussit* et *vulneravit Gradinum cum una lancea* quam habebat in manu *duabus percussionibus,* videlicet in *pectore et in manu,* qualibet earum cum *sanguinis effuxione;* et dictus Credi *cum una lancea* quam habebat in manu *percussit et vulneravit* dictum Lapum *in capite* cum dicta lancea *cum sanguinis effuxione et in pectore sine sanguinis effuxione;* ac etiam supradicti Agnolus Johannes Dominicus Franciscus et Credi, proiectis lanceis, *cum spatis nudis* quas habebant in manibus *percusserunt et vulneraverunt suprascriptos* ser Tegrinum Maximum Monem Lapum Gradinum Johannem pluribus et pluribus percussionibus super tabulaciis quos habebant in manibus in pluribus partibus ipsorum corporum seu personarum *sine sanguinis effuxione;* et ad predicta commitenda et perpetranda supradicti Agnolus Johannes Dominichus Francischus et Credi *prestiterunt inter se invicem unus alteri et alter alteri auxilium consilium et favorem;* et predicta sic faciendo, fecerunt rumorem et tumultum, ad quem multi homines trasserunt armati et inhermes: propter que campane contrate pulsate

fuerunt ad sturmum et status paciffficus dicte contrate potuit turbari et turbatus fuit. Et predictus Lippus dolose et malo modo ante dictum comissum malefitium et statim post dictum malefitium comissum *scienter receptavit supradictos malefactores et retinuit* et eorum socios exbannitos tempore supradicti mallefitij *in domo sue habitationis* —. Comittentes ipsi et quilibet ipsorum predicta contra formam juris statutorum et ordinamentorum et contra bonum et paciffficum statum supradicte civitatis et contrate et in grave dampnum et preiudicium dictorum offensorum. Quos omnes citari fecimus — et non venerunt; — idcircho ne tantum mallefitium remaneat impunitum, set ipsorum pena transeat aliis in exemplum, dictum Lippum in D. libr. flor. parv.; dictum Agnolum in lib. MD. flor. parv.; dictum Bertellum in lib. MD. flor. parv.; dictum Johannem in libr. M. flor parv.; dictum Dominicum in M. fl. par.; dictum Franciscum in libr. ducentis fl. p.; et dictum Credi in libr. M. flor. parv. dandis et solvendis Camerario Camere Comunis Flor. pro ipso Comuni recipienti; et si quo tempore ipsi pervenerint in forciam dicti Comunis et *dictam quantitatem non solverint infra decem dies a* die quo in forciam dicti Comunis pervenerint, *quod ducantur ad locum justicie consuetum, et ibidem pes et manus dexstra amputentur ita et talliter quod a corpore separentur* — condempnamus, etc.

Late — die XIIIja Dec. 1344.

Verstümmelnde Strafe, aber abkäuflich. Vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 356, vgl. auch die Statuten von 1415 III 35, 127.

2. Körperverletzung zur Nachtzeit unter Störung des Haus- und Nachtfriedens.

Laurentium Bartoli vocatum Malamamma populi S[i] Laurentij, contra quem processimus *per viam et formam inquisicionis,* quod ipse Laurentius deliberate pensate dolose scienter et malo modo hoc anno de mense Augusti noctis tempore post tertium sonum campane *adcessit ad domum habitacionis domine Bartole uxoris Johannis Marsilij* populi S[i] Laurentij, et *ostia dicte domus per vim aperuit et* in *dictam domum intravit per vim et violenciam* et contra voluntatem dicte d. Bartole, et *dictam dominam cum quodam bastone de ligno percussit* et *vulneravit in personam ipsius in pluribus partibus sue persone sine sanguine et cum sanguinis efusione;* et fecit rumorem in predictis, ad quem rumorem multi et multi homines trasserunt: commitendo predicta contra bonum et paciffficum statum populariurn dicte civitatis et dicte contrate: quem Laurencium citari et requiri fecimus — et non venit —: unde *ipsius contumacia habita pro lezitima et plena probacione, ipsoque habito pro confesso et convicto —:* idcircho ipsum Laurencium in libris ducentis flor. parv. sententialiter condempnamus, computato banno in presenti condempnatione.

Late — die XI Sept. an. 1344 ind. XIIa.

Schärfungsgrund der Nachtzeit und der Umfriedigung (Ital. Strafrecht S. 277, 280).

3. Körperverletzung gegenüber einem in Notwehr Handelnden.

[Sententia contra]

Simonem Pucini de Luccha, qui morari consuevit in populo S[i] Fridiani de Flor. contra quem processimus *per viam et modum inquisicionis et ex relacione Bennuti filii Consigli de dicto populo,* quod de anno presenti et mense Augusti prox. elapsi noctis tempore quasi in media nocte adcessit ad quamdam domum positam Flor. in populo S[i] Fridiani in Via Chincule, in qua domo morabatur tunc temporis et etiam moratur odie Bartolus Maggini fornarius et domina Dominica eius uxor cum eorum famulis, et in ipsam domum oculte et clam et malo modo intravit animo et proposito carnaliter cognoscendi dictam dominam Dominicham uxorem dicti Bartolini Maggini, et cum ipsa d. Dominicha adulterium comittendi; et dum dictus Simon ascenderet scalas in dicta domo existentes causa eundi ad dictam d. Dominicham et cum ea adulterium committendi, dictus Bartolus, timens ne esset latro, qui vellet furari de bonis et rebus ipsius Bartoli in dicta domo existentibus, confestim exurressit de quodam lecto in dicta domo existente, et incepit exclamare contra dictum Simonem, dicendo: „Capiatur, capiatur iste latro!“ Et dum dictus Bartolus vellet ipsum capere in dicta domo, dictus Simon cum quodam cultello feritorio nudo quem habebat in manu amenavit contra dictum Bartolum pluribus et pluribus vicibus animo et proposito percutiendi ipsum ad hoc ut dictus Bartolus eum non caperet et eum non duceret in in forciam Comunis Flor.; unde dictus Simon eufugit de dicta domo et evasit de



manu dicti Bartoli: qua de causa magnus rumor fuit in contrata et multe gentes trasserunt ad dictum rumorem; unde status pacifficus dicte contrate de facili potuit perturbari et perturbatus fuit; et predicta commissa fuerunt contra jus et in dampnum et vituperium dicti Bartoli et dicte sue uxoris. Quem Simonem citari fecimus — et non venit; unde habita contumatia ipsius pro vera et legitima probacione et confessione dictum Simonem in lib. D. flor. parv. condempnamus.

Lata die X. Jan. 1345 (Florentinerstil 1344).

Die Notwehrtätigkeit ist berechtigt, vgl. Strafrecht der Italienischen Statuten S. 213. Hiergegen gibt es nicht wieder eine Gegenwehr.

4. Gefangennahme mit Erpressungsversuch.

Guerram q. d. Montis de Bondalmontibus de Florentia, *magnatem et potentem* et de domo magnatum et potentium dicte civitatis, videlicet de domo de Bondalmontibus;[7])

Agnolum Lapi, Johannem Bartoli, qui dicitur Vescovus, Franciscum Bartoli et Bartolum Cennis, omnes de populo S[t] Bartoli a Ripoli comitatus Flor., *populares* et de populo civitatis Flor., et contra quemlibet eorum in eo de eo et super eo, quod ipsi et quilibet ipsorum armati armis ofensibilibus et defendibilibus deliberate apensate scienter et dolose et malo modo *noctis tempore accesserunt ad domum habitacionis* Locti Bracini popularis et de populo civitatis Flor., in qua domo tunc temporis dictus Loctus inhabitabat cum sua familia, et dictum Loctum *asaliverunt insultaverunt et manumiserunt ad dictam domum* et *in dicta domo per vim et violenciam intraverunt ipsumque Lottum per vim et violenciam aduxerunt et ceperunt et duxerunt extra dictam domum per spacium itinèris, causa et proposito ipsum detinendi in privato carcere et ipsum faciendi redimi per pecuniam;* et *ipsum Lottum tenuissent et possuissent in privato carcere causa eum faciendi redimi pro pecunia, nisi esset, quia dictus Loctus aufugit et evaxit de manibus ipsorum, et per eos non stetit quin predicta comiterent:* — quem Guerram Franchischum et Bartolum predictos citari fecimus —; et non venerunt —; unde ipsorum contumacia habita pro plena et legitima probacione, ipsisque habitis pro confessis et convictis et testibus superatis et constat nobis supradicta vera esse *contumacia* predictorum Guerre Francisci et Bartoli, et *confessione* predicti Agneli et Johannis coram nobis in *judicio sponte facta;* datoque eis termino ad ipsorum defensionem faciendam de predictis et nullam fecerunt: idcircho predictum Guerram de Bondalmontibus in libris tribus millibus flor. parv. et predictos Agnolum, Johannem dictum Vescovum, Franciscum et Bartolum et quemlibet ipsorum in libris duobus millibus flor. parv, dandis et solvendis Camerario Camere Comunis Flor., et si *dictam quantitatem non solverint,* predicti Agnolus et Johannes dictus Vescovus *infra decem dies a die late sententie computandos* et predicti Franciscus, Guerra et Bartolus, si quo tempore pervenerint in forcia Comunis et dictam quantitatem non solverint *infra decem dies a die quo in forciam Comunis pervenerint,* quod ipsi et quillibet ipsorum *ducantur ad locum justicie consuetum,* et dicto Guerre *caput a spatulis amputetur ita quod a corpore separetur ita quod penitus moriatur;* et predicti Agnolus, Johannes dictus Vescovus, Franchischus et Bartolus *furcis laqueo suspendantur ita et talliter quod penitus moriantur* — in hiis scriptis sententialiter condempnamus.

Qui Agnolus et Johannes *recomendati sunt in stincis Comunis* Flor. dicta occasione.

Late date etc. die XX. Julij an. 1344.

Et ego Pedricinus q. ser Jacobutij de Forlivio not. scripsi, etc.

Auch hier wird der Adlige mit dem Schwerte, die Volksleute mit Erhängen bestraft, jedoch mit der Möglichkeit des Auskaufs. In den Statuten von 1415 III 113 ist man milder und straft nur mit 500 libre plus et minus.

5. Pasquill.

Thadeum q. Bisalsi populi S[t] Laurentij, contra quem processimus *per modum et viam inquisicionis* in eo de eo et super eo quod *publica fama precedente et clamosa zentium insinuacione referente ad aures et noticiam ipsius d. Capitanei, judicis*

---

[7]) Die aus Dante (Paradiso XVI) wohlbekannte, aus dem Val de Greve stammende Familie der Bondalmonte. Vgl. Dante als Prophet S. 92.

et curie pervenit auditu, non a malivolis, sed a fide dignis personis, quod ipse Tadeus deliberato animo scienter dolose et malo modo et animo proposito infamandi Officium et personas dominorum Priorum, qui fuerunt Priores Artium dicte civitatis de mense Maij et Junij proxime preteritorum, et animo proposito ponendi scandalum inter populares dicte civitatis et contra bonum et pacifficum statum civitatis prefate et causa ipsum turbandi *scripsit et depinsit in muro domus* de Cosenghis posite in populo S[i] Salvatoris *hec verba,* videlicet: *„Ser Zino da Calenzano traditore“:* qui ser Zinus fuerat Prior Artium civitatis Flor. pro tempore duorum mensium prox. preteritorum, videlicet de mense Maij et Junij, *ad hoc ut predicta publice legerentur;* et predicta commissa fuerunt per dictum Tadeum loco et tempore in inquisicione contentis ad infamacionem Officij dd. Priorum prox. preteritorum *causa ponendi scandalum in populo et in turbationem pacifici et tranquilli status popularium civitatis* predicte contra jus, formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis et contra bonum et pacifficum statum Comunis et populi, necnon *in modicam verecundiam et dedecus dicti ser Zini,* ut constat nobis *vera esse confessione dicti Thadei coram nobis in judicio sponte facta;* datoque sibi termino ad omnem suam defensionem faciendam, nullam fecit —: idcircho dictum Thadeum in libris ducentis floren. parvorum condempnamus: qui Tadeus *recomendatus est in Stincis Comunis Flor.*

Später bestrafte man die Pasquille schwerer, in Rom mit Todesstrafe, Strafrecht der Italienischen Statuten S. 389.

VI. Vergehungen gegen das Vermögen.

1. Einbruchsdiebstahl.

[Sentencia contra]

Tanucium et Alexandrum fratres et filios Cianghi de Giandonatis, *magnates et potentes* et de domo magnatum et potentium dicte civitatis, videlicet de Giandonatis;

Fabrum de Legoli comitatus Pisarum;

Paglanum de Castronovo comitatus sancti Miniatis del Tandessco; Michelem Miniatis, Meum Nardi vocatum Bano et Jacobum Tucij, populi S[e] Lucie comitatus S[i] Miniatis, *contra quos processimus per viam et modum inquisicionis* ex nostro et nostre curie officio, in eo, de eo et super eo, quod ipsi et quillibet ipsorum deliberate pensate dolose scienter et malo modo et comunicato consilio inter eos adcesserunt ad quemdam molendinum positum in populo plebis S[i] Johannis in Soana, et *dictum molendinum fregerunt et in dicto molendino per vim et violenciam intraverunt et de eodem molendino derobaverunt et extrasserunt duos mulos honeratos grano farina pannis laneis et lineis carnibus sicis et aliis rebus* pertinentibus et expectantibus ad Simonem olim Donati molendinarium dicti molendini popularem et de populo civitatis Flor.; et dictos mulos sic honeratos secum duxerunt ad alia loca et in eorum usum et utilitatem converterunt, comittentes ipsi et quillibet ipsorum predicta hoc anno de mense Septembr. — contra bonum et pacifficum statum Comunis et populi civitatis Flor. et contra ius formam statutorum et ordinamentorum dicte civitatis: quos citari fecimus — et non venerunt — sed pocius passi fuerunt se exbandiri —: unde *ipsorum contumacia habita pro plena et legitima probacione,* idcircho ne tantum malleficium remaneat impunitum, sed pena istorum transeat aliis in exemplum, quod si quo tempore predicti pervenerint in forciam dicti Comunis et d. Capitanei, *ducantur ad locum justicie consuetum; et ibidem predictis Tanucio et Alexandro caput a spatulis amputetur ita et talliter quod a corpore separetur;* et *dicti Faber Paglanus Michael Meus et Jacobus furcis laqueo suspendantur ita et talliter quod penitus moriantur,* secundum jus formam statutorum et ordinamentorum civitatis et sequentes eciam formam nostri arbitrij et omni modo jure et forma quibus magis et melius possumus et debemus, in hiis scriptis sententialiter condempnamus, computato banno in presenti condempnatione.

Einbruchdiebstahl; die Vornehmen werden enthauptet, die Volksleute aufgehängt. Die Strafe ist hier sehr streng; gewöhnlich erleidet der Einbruchdieb nur verstümmelnde Körperstrafe, Strafrecht der Italienischen Statuten S. 436.

2. Nächtlicher Diebstahl.

[Sententia contra]

Nuccium Martini, qui erat consuetus morari in populo Plebis et nunc moratur ad Castrum Novum;

Dominicum Bilie populis plebis Septimi qui moratur al Poggio a Caiani,
Credi vocatum Solfanellum, qui moratur in populo Mariglani, contra quos processimus *per modum et formam inquisicionis* — super eo et ex eo, quod predicti Nuccius Dominicus et Credi et quilibet ipsorum tamquam homines male condictionis et fame publice *derobaverunt notis tempore plures et plures personas de rebus et pecunia* et *dictas res et precuniam in eorum usum et utilitatem converterunt* — comittendo predicta contra formam juris statutorum et ordinamentorum civitatis Flor. et contra bonum et pacificum statum terre Ghanghalandi et totius contrate: quos omnes citari fecimus — et Nuccius et Martinus non venerunt —, sed pocius passi fuerunt se in banno poni; et dictus Credi vocatus Solfanellus comparuit et negavit ea de quibus inquiritur contra eum vera esse, et constat nobis predicta vera esse contumacia predictorum Nuccij et Dominici quam reputamus pro vera et legitima probacione: idcircho ne talia maleficia remaneant impunita, quod predicti Nuccius et Dominicus, si quo tempore pervenerint in forciam dicti Comunis, quod *ducantur ad locum justicie consuetum, et ibidem furcis laqueo suspendantur ita et talliter quod penitus moriantur* secundum jus et formam statutorum et ordinamentorum — sententialiter condempnamus: et *dictum Credi non repertum culpabilem* de predictis *absolvimus* et in hiis scriptis sententialiter reddimus absolutum.
Late die XXIIj. Aug. 1344.

Auch hier ist die Strafe sehr streng. Gewöhnlich steht auf den nächtlichen Diebstahl Geißelung, Brandmarkung, Geldstrafe, Strafrecht der Italienischen Statuten S. 437. Der Angeklagte Credi, welcher leugnet, wurde nicht gefoltert, wohl weil gegen ihn keine genügenden Anzeichen vorlagen.

3. Wucher.

[Sententia contra]
Artinellum feneratorem in foro veteri, Benvenutum Venture feneratorem prope portam S[i] Petri in Gattolino, Lapum feneratorem prope portam S[i] Fridiani, Franciscum feneratorem in populo S[i] Laurentij, Brunellum ser Cioli feneratorem in foro veteri, Ghinozium Bondi feneratorem in vico Boldronariorum, Franciscum Betti feneratorem in populo S[i] Pancracij, Johannem Fini feneratorem prope portam S[i] Petri in Gattolino, Perozum Bencini feneratorem in populo S[i] Michaelis, Jacobum Tozi feneratorem in Cursu de Adimaribus, Lottum Justi feneratorem in foro veteri, Nicholaum Francisci feneratorem in Campo Corbolino; *qui fenerati fuerunt et fenerantur et pecuniam mutuant sub usuris contra formam juris et statutorum et ordinamentorum Comunis Flor.*
Quos et quemlibet ipsorum vigore balie nobis atribute per Consilia oportuna et per provisionem dd. Priorum, citari fecimus et requiri, quod certis terminis jam elapsis venire et comparere deberent coram nobis et nostra curia ad dandas et solvendas Camerario Camare Comunis Flor. pro ipso Comuni recipienti quantitales pecunie eis impositas secundum formam provisionis dd. Priorum et Vex. Justitie, — videlicet:

Artinellum	flor.	aur.	X.
Benvenutum Venture	„	„	Ij.
Lapum	„	„	XI.
Francischum	„	„	IIj.
Brunellum	„	„	XVIj.
Ghinozum	„	„	XV.
Franciscum Betti	„	„	VII.
Johannem	„	„	j.
Perozum	„	„	XV.
Jacobum	„	„	VI.
Lottum	„	„	VII.
Nicolaum	„	„	IV.

Et non venerunt ipsi nec aliquis pro eis — sed pocius passi fuerunt se exbandiri: — *idcircho* ne de eorum contumacia valeant gloriari *supradictos* omnes et quemlibet ipsorum *in duplum dictarum quantitatum condempnamus:* salvo et reservato quod *si predicti* et quilibet predictorum dictas quantitates per dd. Priores taxatas iam *solverent in futurum usque ad diem Lune proxime venturam* que erit XXVII a huius mensis, *quod ad duplum dictarum quantitatum minime teneantur,* ac ad simplum tantum; in quo simplo solvendo infra dictum terminum in hiis scriptis sententialiter condempnamus.
Lata — die XXIII. Decembr. 1344.

Duplum bei Verzug in der Entrichtung der Geldstrafe, so 1415 III 23 (Ital. Strafrecht S. 290 f.). Die Anschauung jener Zeit über das Zinseneinnehmen ergibt sich aus Dante Inferno XVII.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt von Oberreichsanwalt Dr. Olshausen.

StGB. § 354. Die Feststellung, daß die Eröffnung usw. der der Post anvertrauten Briefe usw. seitens des Postbeamten „in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen" stattgefunden habe, braucht nicht mit den Worten des Gesetzes zu erfolgen.

II. StrS. U. v. 3. April 06 g. F. 2 D 826/05.

Aus den Gründen: Der Vorderrichter stellt im Eingang des Urteils fest, daß Angeklagter als Briefbote beschäftigt war, und zum Schluß, daß er als Postbeamter die ihm zur Last gelegte Unterdrückung von Briefen begangen habe. Zu einer näheren Begründung dieser Feststellung war er nicht verpflichtet, da der Angeklagte in der Hauptverhandlung zugegeben hatte, als Postbote angestellt gewesen zu sein.

Die strafbare Handlung ist darin gefunden worden, daß Angeklagter von den ihm übergebenen Briefen und Karten 7 Bund nicht bestellt, sondern verbrannt habe. Dadurch machte er sich allerdings nur unter der Voraussetzung nach dem zur Anwendung gebrachten § 354 StGB. strafbar, daß die Briefe und Karten in anderen, als den im Gesetz vorgesehenen Fällen unterdrückt worden waren. Dies bedurfte zwar der besonderen Feststellung (Entsch. **22** 394, insbes. 396), es ist aber nicht erforderlich, daß es mit den Worten des Gesetzes geschieht. Es genügt vielmehr, wenn aus den Darlegungen des Urteils zweifelsfrei hervorgeht, daß es sich nicht um einen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefall handelt. Hier hat nun der Vorderrichter als erwiesen bezeichnet, daß dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Postboten 7 Bund Briefe und Karten zur Bestellung übergeben, von ihm aber nicht bestellt, sondern verbrannt worden seien. Damit war die Gesetzwidrigkeit der Handlungsweise des Angeklagten klargelegt.

Da auch im übrigen in dem angegriffenen Urteile ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich ist, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

StPO. § 252. Bei Vernehmung eines Verhörsbeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung ist es zulässig, die von ihm im Ermittlungsverfahren aufgenommenen Protokolle zur Auffrischung seines Gedächtnisses zu verlesen.

II. StrS. U. v. 10. April 06 g. D. 2 D 786/05.

Aus den Gründen: In den Akten befindet sich Bl. 18 ein von dem Kriminalschutzmann L. am 3. Dezember 1903 aufgenommenes Protokoll über die Vernehmung der Helene S. Diese war Mitangeklagte, jedoch im Termin zur Hauptverhandlung nicht erschienen. In der Hauptverhandlung ist der genannte Kriminalschutzmann als Zeuge, auch über die Entstehung jenes Protokolls, vernommen worden. Er hat erklärt, daß er sich heute nicht mehr der damaligen Aussage der Helene S. erinnere. Darauf ist ihm die mit dieser aufgenommene Verhandlung vorgehalten und in ihrer Gesamtheit verlesen worden. Nunmehr hat er erklärt: er könne zwar auch jetzt sich nicht der Aussage erinnern, wenn das Protokoll aber so, wie es ihm vorgehalten, gefaßt sei, so entspreche es der Wahrheit.

Die Revision erblickt in diesem Verfahren mit Unrecht einen Prozeßverstoß.

Dem Zeugen L. durfte zur Auffrischung seines Gedächtnisses das bezeichnete Protokoll eingehändigt werden (Rechtspr. **8** 722, **9** 475; vgl. Entsch. **35** 5). Wäre dies geschehen, so stand nichts entgegen, daß er unter wörtlicher Verlesung des Protokolls aussagte, er habe diese von ihm verlesene Erklärung der Helene S. niedergeschrieben und daß er daran die Aussage über seine gegenwärtige Erinnerung an den Vorgang anknüpfte. Nun macht es keinen Unterschied, ob ein Zeuge eine Tatsache aus eigenem Antriebe bekundet oder ob er auf die nach § 68 Abs. 2 StPO. an ihn gerichtete Frage über die Wahrheit der Tatsache bejahend antwortet. Deshalb

war es statthaft, daß der Vorsitzende unter Vorlesung der protokollierten Erklärung der S. den Zeugen befragte, ob er diese Erklärung niedergeschrieben habe, und die Antwort des Zeugen hierüber entgegennahm. Nur unter diesem damals erkennbar gewordenen Gesichtspunkt ist das Protokoll vom 3. Dezember 1903 verlesen worden. Nicht als urkundliches Beweismittel, namentlich über ein Geständnis, ist es verlesen worden, sondern als Hilfsmittel, durch das der Zeuge nach Möglichkeit in den Stand gesetzt werden sollte, eigene Wahrnehmungen in sein Gedächtnis zurückzurufen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Gegenstand des Beweises war die Tatsache, was die Mitangeklagte S. dem Kriminalschutzmann L. erklärt hatte. Dieser ist hierüber unter Benutzung seines Protokolls zur Unterstützung seines Gedächtnisses als Zeuge vernommen.

Das eingeschlagene Verfahren verletzt nicht die §§ 249, 252, 253 StPO. noch eine andere Prozeßvorschrift; vgl. D 1761/94 und Goltdammer Archiv 48 355.

StPO. § 286. Es ist nicht erforderlich, daß die ursprüngliche Bildung der Geschworenenbank gerade für die zuerst anstehende Sache geschieht.

I. StrS. U. v. 11. April 06 g. St. u. Gen. 1 D 1532/05.

Aus den Gründen: Inhaltlich des Protokolls über Bildung der Geschworenenbank und der Akten überhaupt standen bei der Vorinstanz am 16. Oktober 1905 zwei Strafsachen an: die gegen I. wegen Brandstiftung für den Vormittag und die gegenwärtige gegen St. und F. für den Nachmittag. Die für die erste Sache gebildete Geschworenenbank sollte auch für die folgende Verhandlung in dieser Sache verbleiben, weshalb zur Auslosung der Geschworenen neben I. auch die Angeklagten St. und F. zugezogen waren. Nach Bildung der Geschworenenbank, vor Beeidigung der Geschworenen haben der Staatsanwalt und die zuletzt genannten Angeklagten erklärt, damit einverstanden zu sein, daß die nunmehr gebildete Geschworenenbank auch für die Verhandlung gegen diese Angeklagten verbleibe. Hinsichtlich der Ausübung des Ablehnungsrechts ist in dem Protokoll vermerkt, daß sie seitens der Angeklagten I., St. und F. dem Rechtspraktikanten L. als Wahlverteidiger des Angeklagten St. übertragen worden sei. Wie anzunehmen, hat der Genannte dann auch das Ablehnungsrecht ausgeübt und neun Geschworene, die ganze dem Angeklagten I. gebührende Zahl, abgelehnt.

Der Revision kann eingeräumt werden, daß das eingeschlagene Verfahren an sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht nach allen Seiten entspricht. Gemäß § 286 StPO. war so, wie die Umstände lagen, ablehnungsberechtigt nur der Angeklagte I., dessen Strafsache zunächst zu verhandeln war und die Bildung einer Geschworenenbank erheischte, wogegen die erst am Nachmittag in gesonderter Sache gemeinsam abzuurteilenden Angeklagten St. und F. kein Recht auf Beeinflussung der Zusammensetzung der Geschworenenbank hatten, ihnen kam vielmehr ausschließlich die Befugnis zu, nach ihrer Bildung die Geschworenenbank im ganzen entweder anzunehmen oder abzulehnen. Eine gleichzeitige Bildung der Geschworenenbank für mehrere, wenngleich an demselben Tage anstehende Verhandlungen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Indessen folgt hieraus nicht, daß für die gegenwärtige Sache (gegen St. und Gen.) die Geschworenenbank „nicht vorschriftsmäßig besetzt" war (§ 377 Nr. 1 StPO.). Wäre diese Sache zuerst verhandelt worden, so könnte ein Zweifel hierüber überhaupt nicht bestehen. Denn die Angeklagten St und F. hatten die Ausübung ihres Ablehnungsrechts dem Verteidiger des St. übertragen, und dieser hatte es ausgeübt. Auch der Staatsanwalt hatte von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht und daß er, wenn die Geschworenenbank nur für die Sache gegen St. und Gen. gebildet worden wäre, nicht etwa andere Geschworene abgelehnt haben würde, geht daraus hervor, daß er sich mit dem Verbleib der gebildeten Geschworenenbank für diese Sache ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Es fragt sich daher nur, ob die Bestimmung des § 286 StPO., wonach die für eine der mehreren an demselben Tage anstehenden Verhandlungen gebildete Geschworenenbank für die folgende unter Zustimmung der Beteiligten verbleiben kann, dahin ausgelegt werden muß, daß die ursprüngliche Bildung der Bank gerade für die zuerst anstehende Sache geschehen muß. Hiergegen spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, der nicht von der ersten, sondern von einer der Verhandlungen redet. Sodann aber ist ein vernünftiger Grund für jene Auslegung nicht ersichtlich. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn die Geschworenenbank für die ursprünglich als erste ins Auge gefaßte Verhandlung gebildet worden ist, nachher aus irgendwelchen Gründen die Reihenfolge der Verhandlungen geändert werden kann. Dann aber kann die Geschworenenbank auch nicht unvorschriftsmäßig besetzt sein, wenn sie für eine Verhandlung gebildet

worden ist, die von vornherein nicht als erste anberaumt war. Im vorliegenden Falle ist es nun allerdings die Absicht des Gerichts gewesen, die Geschworenenbank für die Sache g. I. zu bilden. Liegen aber, wie oben nachgewiesen, alle Erfordernisse für die vorschriftsmäßige Besetzung der Bank in der Sache g. St. u. Gen. vor, so ist nicht ersichtlich, warum durch jene Absicht die tatsächlich für die letztere gebildete Bank eine nicht vorschriftsmäßige werden sollte.

Es bedarf daher in dieser Sache nicht der Erörterung, ob nicht eine nur hinsichtlich der Ausübung des Ablehnungsrechts des Angeklagten oder des Staatsanwalts unvorschriftsmäßig gebildete Geschworenenbank infolge einer ausdrücklichen Erklärung der Beteiligten, daß sie für die folgende Sache verbleiben solle, in dieser letztern als vorschriftsmäßig besetzt zu gelten habe. (Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung und Zurückverweisung beantragt.)

StPO. § 251. Hat ein verweigerungsberechtigter Zeuge sein Zeugnis verweigert und wird darauf die frühere Aussage unter Verletzung des § 251 wiedergegeben, so wird der Verstoß nicht dadurch geheilt, daß der Zeuge nunmehr zur Aussage sich bereit erklärt und vernommen wird.

III. StrS. U. v. 21. April 06 g. Sch. 3 D 265/06.

Gründe: Die Zeugin Frau Sch., eine Schwester des Angeklagten, die bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung auf ihr Recht zur Verweigerung ihres Zeugnisses hingewiesen war, hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß sie ihr Zeugnis verweigere. Insoweit die Revision rügt, daß trotzdem ihre frühere Aussage zum Gegenstand der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Untersuchungsrichters gemacht sei, kann ihr keine Folge gegeben werden. Das in § 251 StPO. ausgesprochene Verbot der Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht zur Verweigerung des Zeugnisses Gebrauch macht, steht nach der ständigen Rechtsprechung des RG. der Vernehmung des Untersuchungsrichters über den Inhalt der früheren Aussage nicht entgegen (Entsch. **5** 143, **16** 119, **35** 5). Dagegen wendet die Revision sich mit Recht gegen das im vorliegenden Fall bei der Vernehmung des Untersuchungsrichters beobachtete Verfahren. Auf seine zunächst abgegebene Erklärung, sich im einzelnen nicht mehr auf die Aussage der Frau Sch. besinnen zu können, wurde ihm das Protokoll über deren Vernehmung „zur Unterstützung seines Gedächtnisses" auf verkündeten Gerichtsbeschluß vorgelegt und er bekundete nunmehr, er könne sich mit Bestimmtheit an die Aussage der Frau Sch. nicht erinnern, diese müsse jedoch ausgesagt haben, daß der Angeklagte die Tötung der Frau F. schon lange vorgehabt habe, weil er andernfalls eine solche Aussage nicht zu Protokoll genommen hätte. Der Untersuchungsrichter hat sonach einen Teil der vor ihm abgegebenen Aussage der Frau Sch. aus dem ihm vorgelegten Protokoll vorgetragen; und diese Aussage ist hierdurch in der Hauptverhandlung, nachdem die Zeugin von dem Rechte der Verweigerung des Zeugnisses Gebrauch gemacht hatte, wiederhergestellt worden. Ein solches Verfahren, das sachlich auf eine Verlesung der Aussage hinausläuft, verstößt gegen das Verbot des § 251 StPO.; ob die Kundgabe der Aussage durch den Mund des Vorsitzenden oder des als Zeugen vernommenen Untersuchungsrichters erfolgt, kann keinen Unterschied begründen. Jenes Verbot erstreckt sich, wie in wiederholten Entscheidungen des RG. ausgesprochen ist, auf die Bekanntgabe des Protokolls über die frühere Aussage in jeder Form und begreift auch die Wiedergabe eines Teils dieses Protokolls durch den als Zeugen vernommenen Untersuchungsrichter (Entsch. **8** 122, **35** 5).

Der hiernach vorliegende Prozeßverstoß ist dadurch nicht geheilt, daß, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, Frau Sch. nach der Vernehmung des Untersuchungsrichters sich zur Abgabe des Zeugnisses bereit erklärte und sich nunmehr vernehmen ließ, übrigens unter Abweichung von ihrer früheren Aussage gerade in dem vom Untersuchungsrichter vorgetragenen Teile. Es wird dadurch an der Tatsache nichts geändert, daß die frühere Aussage der Frau Sch. auf eine prozeßordnungswidrige Weise zur Kenntnis des Gerichts gebracht ist; und da ein Beruhen des Wahrspruchs der Geschworenen auf der gegen das Gesetz verstoßenden Vernehmung des Untersuchungsrichters nicht ausgeschlossen werden kann, so mußte dieser Verstoß zur Aufhebung des Urteils führen.

WeinG. v. 24. Mai 1901 § 18 Abs. 2. Die Anwendung des Abs. 2 setzt ebenso wie die des Abs. 1 voraus, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung i. S. der dort zitierten Gesetzesstellen in objektiver und subjektiver Beziehung vorliegt.

I. StrS. U. v. 26. April 06 g. H. 1 D 1309/05.

Gründe: Im Tenor des angefochtenen Urteils ist gesagt: „Der durch die Gendarmerie am 10. Juni 1905 bei dem Wirt und Bäcker F. beschlagnahmte Most im Restquantum zu 40—50 Liter wird eingezogen." Aus den Gründen des Urteils ist zu entnehmen, daß eine am 6. April 1905 aus einer Kanne in der Schenke des F. entnommene Probe Most von 1904 bei der amtlichen Untersuchung als mit Zuckerlösung überstreckt beanstandet worden ist. Offenbar hat der Wein in der Kanne nach der Annahme des Erstrichters aus dem Wein, dessen Rest nun der Einziehung unterstellt werden soll, hergestammt. Ohne weitere tatsächliche Feststellungen erklärt dann das Urteil, es handle sich somit um ein Getränk, das unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 WeinG. nicht gestatteten Zusatzes — übermäßige Menge von Zuckerlösung — hergestellt und wider das Verbot des § 3 Abs. 2 WeinG. verkauft und feilgehalten worden sei, und erkennt, weil eine Verurteilung der als Täter in Betracht kommenden Personen nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Erhebungen nicht ausführbar gewesen sei, in Anwendung des § 18 Abs. 2 und des § 13 Nr. 1 WeinG. auf Einziehung des Weines.

Die Revision ist begründet.

Die Feststellungen des Urteils sind für die erforderliche sachlichrechtliche Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht genügend und erwecken den Verdacht, daß das Urteil auf Rechtsirrtum beruht Der Tatbestand eines Vergehens aus § 13 WeinG. erfordert vorsätzliches Handeln des Täters, d. h. Kenntnis der sämtlichen tatsächlichen Grundlagen des Tatbestands Ob diese Voraussetzung für die Anwendung des § 13 Nr. 1 vorliegend gegeben war oder nicht, läßt das Urteil nicht erkennen. Eine Feststellung darüber wäre zur Rechtfertigung der Einziehung des Weines unbedingt geboten gewesen, da die Anwendung des Abs. 2 des § 18 WeinG. ebenso wie die des Abs. 1 voraussetzt, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung i. S. der dort angeführten Gesetzesstellen wirklich vorliegt. Dies gilt hier in gleicher Weise, wie es in der Rechtsprechung des RG. für § 42 mit § 40 StGB. (Entsch. **16** 268, **29** 130) und für § 15 Abs. 1 und 2 des NahrungsmittelG. v. 14. Mai 1879 (Entsch. **7** 428, **8** 238) wiederholt anerkannt worden ist. Wie § 15 NahrungsmittelG., so ist auch § 18 WeinG. den §§ 40, 42 StGB. im wesentlichsten nachgebildet (vgl. Motive zu dem für § 18 WeinG. von 1901 grundlegenden § 9 WeinG. v. 20. April 1892 S. 14).

Das Urteil unterlag deshalb, wie geschehen, der Aufhebung.

StGB. § 167. Die „Heilsarmee" eine auch im Staate Hamburg bestehende Religionsgesellschaft.

III. StrS. U. v. 26. April 06 g. H. 3 D 1326/05.

Aus den Gründen: Dem Rechtsmittel war Erfolg zu versagen.

Der Vorderrichter hat einwandfrei festgestellt, daß die Heilsarmee eine innerhalb des Reichsgebiets organisierte Vereinigung religiösen Charakters ist, welche in besonders zu ihrem Zwecke gemieteten und eingerichteten Räumen gottesdienstliche Versammlungen ausschließlich und regelmäßig abhält, mithin eine auch im Staate Hamburg „bestehende Religionsgesellschaft" i. S. der §§ 166, 167 StGB. darstellt (vgl. Entsch. **32** 212, Goltdammers Archiv **47** 435, auch Entsch. **31** 237).

WarenzeichenschutzG. v. 12. Mai 1894 § 14.

Das Versehen einer Ware oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einer fremden Firma ist, weil es sich um eine Ware, also eine für den Verkehr bestimmte Sache handelt und weil der Zweck des Gesetzes auf Verhinderung der Verwechselungsgefahr im Verkehr gerichtet ist, nur dann widerrechtlich, wenn es geschieht, um die so beseichnete Ware in Verkehr zu bringen oder als solche feilzuhalten, mit dem Vorsatze, daß danach die Firma im Verkehr als diejenige erscheint, von welcher die Ware herstammt. Wer ein Gefäß, auf welchem eine fremde Firma angebracht ist, auf Verlangen des Besitzers zu dessen Privatverbrauch mit einer Ware füllt, bringt nicht notwendig eine widerrechtlich gekennzeichnete Ware in Verkehr. Vgl. Entsch. in Strafsachen 24 (97) 99; in Zivilsachen 49 (52) 56.

II. StrS. U. v. 28. April 06 gegen H. u. Gen. 2 D 841/05.

(Vgl. dagegen III. StrS. U. v. 9. Januar 1905 Archiv **52** 242.)

StPO. §§ 263, 498 Abs. 1. 1. Wenn im Eröffnungsbeschluß eine einzige Tat angenommen worden ist, das erkennende Gericht aber eine Mehrheit selbständiger Handlungen feststellt, so muß bezüglich derjenigen Einzelhandlungen, die zu einer

Verurteilung nicht geführt haben, Freisprechung erfolgen. 2. Betreffs der Kosten ist in solchem Falle § 498 Abs. 1 zur Anwendung zu bringen.

II. StrS. U. v. 30. April 06 g. Sch. 2 D 855/05.

Aus den Gründen: Der Eröffnungsbeschluß nimmt an, daß die Angeklagte einem anderen in der Zeit vom November 1903 bis Februar 1904 Kolonialwaren und Konserven im Mindestwerte von 300 M. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe (Vergehen gegen § 242 StGB.). Im Urteile wird ausgeführt, daß ein auf Entwendung einer bestimmten Gesamtmenge von Waren gerichteter Vorsatz der Angeklagten nicht erwiesen sei und nur bestimmte einzelne Fälle in Frage kämen. Im Anschlusse hieran erfolgt die Feststellung, daß die Angeklagte in zwei Fällen Nahrungs- oder Genußmittel entwendet (§ 370 Nr. 5 StGB.) und in einem Falle Diebstahl verübt habe. Mit Rücksicht hierauf ist die Angeklagte auf Grund des § 242 StGB. zu Strafe und „in die Kosten des Verfahrens" verurteilt, während im übrigen, insbesondere bezüglich der Übertretungen gegen § 370 Nr. 5, hinsichtlich deren die Strafverfolgung in den Urteilsgründen als verjährt bezeichnet wird, ein Ausspruch in der Urteilsformel nicht enthalten ist. . . .

Das Rechtsmittel der Angeklagten ist als begründet zu erachten.

Allerdings darf das Gericht nicht teilweise verurteilen und teilweise freisprechen, wenn es sich nur um eine einzige Straftat handelt. Allein diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Gegenstand der Urteilsfindung ist nach § 263 StPO. die in der Anklage bezeichnete Tat nicht in der Gestalt, wie sie sich nach dem Eröffnungsbeschlusse, sondern in derjenigen, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt. Nach diesem Ergebnisse hat aber das Landgericht, das im Eröffnungsbeschlusse eine einzige Tat angenommen hat, eine Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen für gegeben erachtet. Vom Standpunkte des § 263 StPO. aus bestand kein rechtliches Hindernis, die Angeklagte wegen mehrerer einzelner Straftaten zu verurteilen; es wäre daher auch eine teilweise Verurteilung und teilweise Freisprechung zulässig gewesen. Die Beschwerde der Revision, daß die Freisprechung auch in der erstrichterlichen Urteilsformel hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, ist sohin gerechtfertigt. Hieraus folgt, daß im Kostenpunkte die Vorschrift des § 498 Abs. 1 StPO. in Anwendung zu bringen war (Entsch. **33** 142.)

StGB. § 193. Wenn eine Zeitung durch formelle Beschlüsse als Publikationsorgan seitens der Handelskammer und der Zulassungsstelle für Wertpapiere i. S. des BörsenG. § 38 erwählt ist, sind dadurch die Interessen dieser Korporationen dem Redakteur noch nicht zur Wahrung übertragen; es steht ihm kein Recht zu ihrer Vertretung zu, so daß diese Interessen für ihn fremde bleiben.

III. StrS. U. v. 3. Mai 06 g. W. 3 D 1318/05.

Aus den Gründen: Die in prozessualer Hinsicht erhobenen Rügen sind unbegründet.

Hinsichtlich der in der Hauptverhandlung seitens der Verteidigung gestellten Beweisanträge ist das Verfahren des Gerichts nicht zu beanstanden. . . .

Durch den zweiten Antrag sollte der Beweis geführt werden, daß die von dem Angeklagten als Chefredakteur geleitete Zeitung laut Beschlüsse das offizielle Organ der Handelskammer und der Zulassungsstelle für Wertpapiere i. S. des § 38 BörsenG. sei. Das Gericht hat demgegenüber als wahr unterstellt, daß die Zeitung von der Handelskammer und der Zulassungsstelle als Organ für ihre Veröffentlichungen benutzt werde, hat aber eine Beweisaufnahme darüber, daß das Blatt das offizielle Organ der genannten Stellen sei und eine Prüfung der Frage, ob die Handelskammer durch Veröffentlichung eines Artikels wie des hier in Frage stehenden zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln würde, als unerheblich abgelehnt, weil selbst dann, wenn die Zeitung von Börsenkreisen als ihr Fachblatt betrachtet und behandelt werde, kein besonderes Verhältnis des Angeklagten in seiner Eigenschaft als Redakteur der Zeitung zu den in dem Artikel besprochenen Angelegenheiten begründet werde, welches ihn berechtigen könnte, diese Angelegenheit in einer die Ehre anderer verletzenden Weise zu besprechen. In dieser Ablehnung kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden, denn sie beruht offenbar auf der richtigen Auffassung, daß, selbst wenn die Zeitung durch formelle Beschlüsse als Publikationsorgan von seiten der Handelskammer und der Zulassungsstelle erwählt war, dadurch die Interessen dieser Korporationen dem Redakteur noch nicht zur Wahrung übertragen waren, ihm kein Recht zu ihrer Vertretung zustand, so daß diese Interessen für ihn fremde blieben, zu denen er in keinem Verhältnis stand, das als „ein ihm persönlich nahe gehendes" bezeichnet werden könnte. Daß aus der Eigenschaft der Zeitung als Fachblatt für



Börsenkreise Angeklagter an sich keine Berechtigung zur Wahrnehmung der Interessen dieser Kreise herleiten kann, ist in dem Urteil zutreffend hervorgehoben. Die in der Revisionsschrift aufgestellte Behauptung, daß die von dem Angeklagten geleitete Zeitung sich vertragsmäßig zur Förderung gewisser Interessen gegenüber den genannten kaufmännischen Korporationen verpflichtet habe, ist bisher nicht geltend gemacht und kann in dieser Instanz keine Berücksichtigung finden. Die auf diese neue tatsächliche Angabe gestützten Ausführungen bedürfen daher keiner Widerlegung.

LitUrheberG. v. 19. Juni 1901 § 18. Voraussetzungen, unter denen die Wiedergabe von Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts gelten kann.

I. StrS. U. v. 3. Mai 06 g. Th. 1 D 316/06.

Aus den Gründen: Begründet erschien die materiell rechtliche Rüge. — Die Vorinstanz führt aus, ein bloßer Bericht über eine gerichtliche Verhandlung verlange eine selbständige geistige Tätigkeit „nicht immer", und der bloße Zweck, zur Unterrichtung und Belehrung anderer zu dienen, genüge „allein" nicht, um dem Bericht die Eigenschaft der Wissenschaftlichkeit zu geben. In dem vorliegenden Bericht sei eine eigene geistige Tätigkeit nicht zum Ausdruck gelangt, er sei ein Bericht ohne selbständige Gedanken und Untersuchungen, und er verfolge nur den Zweck, zum Verständnisse einer gesetzlichen Vorschrift die hierüber ergangenen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes im Auszug wiederzugeben und dem Interessenkreise zugänglich zu machen. Dies aber genüge nicht, um dem Artikel die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Ausarbeitung zu geben. —

Diese Begründung läßt indessen die erfolgte Freisprechung nicht ohne weiteres als begründet erscheinen. Der erkennende Senat hat in dem Urteil v. 23. Februar 1905 die Ausführung gebilligt, daß einem Artikel die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Ausarbeitung dann beizulegen ist, wenn der Gegenstand sich zur wissenschaftlichen Bearbeitung eignet und der Verfasser eine solche dadurch unternommen hat, daß er den Stoff nach systematischer, nach durchprüfenden Hauptgedanken geordneter Darstellung wesentlich zum Zwecke der Belehrung in eigenartiger und selbständiger Weise bearbeitet hat, gleichviel, ob die Arbeit gut oder schlecht ist, und ob die Wissenschaft von ihr Gewinn zieht oder nicht. Im Sinne dieser Ausführungen, bei denen der erkennende Senat verbleibt, ist der Umstand, daß der Artikel eigene Gedanken und Untersuchungen des Verfassers nicht enthält, für sich allein nicht entscheidend, die wissenschaftliche Ausarbeitung kann unter Umständen auch in der Art der Darstellung, in der Formgebung gefunden werden, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Abfassung von Auszügen aus höchstrichterlichen Entscheidungen auch jenen anderen Erfordernissen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung genügen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gewählte Form der auszugweisen Wiedergabe der in Frage stehenden Urteilsgründe eine bewußte Sichtung des gesamten Begründungsmaterials durch spezielle Hervorhebung einzelner Urteilsgründe und anderseits Unterdrückung oder nur summarische Wiedergabe anderer Gründe, durch eine mehr oder minder freie Gruppierung der einzelnen Urteilsgründe im allgemeinen für geeignet angesehen werden darf, den richtigen Sinn des Urteils in seiner Begründung, die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Urteilsbegründung mit besonderer Deutlichkeit hervorzuheben und auf diese Weise dem Verständnis, namentlich des Laienpublikums, leichter faßlich zu machen. — Daß dies bezüglich des in Frage stehenden Aufsatzes nicht zutreffe, daß dieser vielmehr im wesentlichen nur eine rein mechanische verkürzte Wiedergabe der Urteilsgründe enthalte, die jede Spur einer kritischen Geistesarbeit in dem obenerwähnten Sinne vermissen lasse, ist im angefochtenen Urteile nicht festgestellt, im Gegenteil scheint die Bemerkung der Urteilsgründe, „der in Rede stehende Bericht verfolge unverkennbar nur den Zweck, zum Verständnis einer gesetzlichen Vorschrift die hierüber ergangene Entscheidung des höchsten zuständigen Gerichtshofs im Auszuge wiederzugeben und dem Interessentenkreise zugänglich zu machen", einen gewissen Anhalt dafür zu bieten, daß der Bericht in einer Form der Behandlung und Darstellung abgefaßt sei, die die Erreichung jenes Zwecks möglich erscheinen lasse, und die nach dem bereits Angeführten die Bezeichnung als einer wissenschaftlichen Ausarbeitung nach Befinden wohl beanspruchen dürfe. Unter diesen Umständen würde der gegenteilige Ausspruch des erstinstanzlichen Urteils einer eingehenden, die einzelnen Bestandteile des Berichts genauer ins Auge fassenden und würdigenden Begründung bedurft haben. Hieran mangelt es zurzeit. Die allein vorliegenden Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils bestehen nur in Sätzen allgemeinen Inhalts, die zum Teil rechtsirrig sind.

Das Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben unter Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz.

StGB. § 184 Nr. 1 u. 3 i. V. mit § 40. Zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte, in einer unzüchtigen Schrift dem Publikum angekündigte und angepriesene (nicht etwa auch öffentlich ausgestellte) Gegenstände unterliegen i. F. der Verurteilung aus Nr. 1 u. 3 des § 184 der Einziehung nicht.

IV. StrS. U. v. 8. Mai 06 g. G. 4 D 1477/05.

Gründe: Die Revision, die sich nur gegen die im Urteile verfügte „Einziehung aller Exemplare des Apparats Scheidenpulverbläser“ richtet, erscheint begründet.

Diese Einziehung hat im Urteile keinerlei Begründung gefunden; nach der Sachlage kann sie nur auf die Meinung gestützt sein, sie rechtfertige sich aus § 40 StGB. Allein diese Gesetzesbestimmung greift nicht Platz.

Nach den Urteilsfeststellungen, die mit dem eingezogenen Apparate überhaupt in Beziehung stehen, hat der Angeklagte eine Broschüre herausgegeben und verbreitet, welche „in erster Linie der Reklame“ für jenen Apparat — ein Mittel zur Verhütung der Empfängnis beim Beischlafe — „dienen sollte.“ Die Broschüre ist als eine unzüchtige Schrift erachtet worden, einmal um ihres Inhalts im allgemeinen willen, dann aber im besonderen deshalb, weil in ihr der Apparat angepriesen sei, von dem es heißt, er werde „auch (und zwar besonders häufig) beim außerehelichen Geschlechtsverkehr, selbst von Familienhäuptern, verwendet, somit zu unzüchtigem Gebrauche“. Der Angeklagte ist deshalb unter der Feststellung, daß er eine unzüchtige Schrift zum Zwecke der Verbreitung hergestellt und vorrätig gehalten sowie verbreitet, durch dieselbe Handlung aber auch Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind, dem Publikum angekündigt und angepriesen hat, gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB. verurteilt.

Aus diesem Urteilsinhalte ergibt sich kein Rechtsgrund, der die verfügte Einziehung aller oder auch nur eines der in Rede stehenden Apparate zu rechtfertigen vermöchte. Keiner von ihnen war hiernach zur Begehung eines Vergehens auch nur bestimmt. Namentlich war die Gebrauchsbestimmung des Apparats nicht die „angekündigt oder gepriesen zu werden“, für die Ankündigung und Anpreisung haben die einzelnen Exemplare kein Mittel gebildet, und die Bestimmung derselben „zum unzüchtigen Gebrauch“ allein kann nicht die Grundlage für eine Einziehung bilden, weil, wie Beschwerdeführer zutreffend hervorhebt, eine Strafdrohung gegen unzüchtigen Gebrauch von Dingen im allgemeinen und von einem empfängnisverhütenden Mittel im besonderen nicht besteht.

Dem Revisionsantrage war hiernach stattzugeben und wie geschehen zu erkennen.

NahrungsmittelG. § 10. Nachmachen sog. Frucht-Limonaden im Wege des Ersatzes der natürlichen Fruchtsäfte durch künstliche chemische Produkte.

I. StrS. U. v. 10. Mai 06 g. K. 1 D 66/06.

Aus den Gründen: Nach den Urteilsgründen hat die Angeklagte in ihrem Laden teils zum sofortigen Genuß im Glas, teils in Flaschen Limonaden verkauft und feilgehalten, die sie selbst durch Zusatz einer Essenz zu kohlensaurem Wasser herstellte und je nach Aussehen und Geschmack mit dem Namen einer Frucht als Himbeer-, Zitronenlimonade usw. bezeichnete. Die verwendete Essenz, die gleichfalls nach dem Namen einer Frucht bezeichnet war, hatte nur Geschmack und Farbe der letzteren, war aber nicht daraus gewonnen, sondern künstlich, chemisch hergestellt.

Das Urteil bezeichnet hiernach die von der Angeklagten hergestellten Limonaden als nachgemacht und die Bezeichnung nach dem Namen der Frucht als zur Täuschung geeignet.

Die Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum.

Die Urteilsgründe sind nicht anders zu verstehen, als daß die Strafkammer davon ausgeht, es seien unter Limonaden, die nach einer bestimmten Frucht bezeichnet sind, im Verkehr Genußmittel von einer ganz bestimmten Zusammensetzung verstanden, nämlich Mischungen von kohlensaurem Wasser mit „natürlichen Fruchtsäften“, oder mit „einer aus der Frucht gewonnenen Essenz“. Darüber, ob die Mischung ausschließlich aus dem Wasser und den Fruchtsäften zu bestehen habe, ob die letzteren nur so, wie sie durch Pressen unmittelbar gewonnen werden, oder erst nach vorgängiger Zubereitung zu Syrup oder Essenz und nach Ausscheidung einzelner Bestandteile des natürlichen Fruchtsaftes verwendet werden können, ist eine Entscheidung nicht getroffen. Es kam vielmehr nach Inhalt der Urteilsgründe nur darauf an, hervor-

zuheben, daß bei Festhaltung des im Verkehr angenommenen Begriffs eine künstliche Essenz nicht den Ersatz der natürlichen Fruchtsäfte bei der Limonadenbereitung bilden dürfe. Unter der „künstlichen Essenz“ ist erkennbar eine solche verstanden worden, in der durch künstliche chemische Produkte, die nur eine Nachahmung der in den einzelnen Früchten enthaltenen Schmack- und Riechstoffe, aber frei von pflanzlichen Bestandteilen der Frucht sind, der natürliche Fruchtsaft völlig ersetzt oder verdrängt ist. Zu Unrecht imputiert die Revision hiernach dem Urteil, daß darin zur Limonadebereitung die unmittelbare Verwendung des Fruchtsafts durch Auspressen der einzelnen Frucht gefordert werde, und ebenso unzutreffend ist der Vorwurf, daß das Urteil auch den Zusatz von Fruchtsäften ausschließe, sofern diese auf chemischem Wege aus der Frucht gewonnen seien.

Ging das Urteil auf Grund einer wesentlich tatsächlichen Entscheidung davon aus, daß im Verkehr unter Limonade, die nach dem Namen einer bestimmten Frucht bezeichnet ist, eine solche verstanden werde, in der die Säfte der natürlichen Früchte einen wesentlichen Bestandteil der Mischung bilden, so konnte eine Limonade von gleichem Namen und Aussehen, in der an Stelle der Fruchtsäfte andere Stoffe Verwendung gefunden hatten, als nachgemacht und ihre Benennung als eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung angesehen werden.

KrankenversicherungsG. v. 10. April 1892 § 82b. Es ist nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber die Abzüge mit dem Bewußtsein mache, die abgezogenen Beträge nicht abführen zu können.

II. StrS. U. v. 11. Mai 06 g. W. 2 D 970/05.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen der Vorinstanz sind die Beträge, welche der Angeklagte in Gemäßheit des KrankenversicherungsG. den bei ihm beschäftigten Arbeitern vom Lohn abgezogen hatte, mit seinem Wissen und Willen in seinem Geschäft verbraucht worden, und er hat insbesondere seinem Buchhalter R., der ihn wiederholt auf die Notwendigkeit der Abführung der Krankenkassenbeiträge hinwies, erklärt, es seien einstweilen noch dringende Geschäftsschulden zu bezahlen. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte die fraglichen Beiträge nach Annahme des Vorderrichters absichtlich und nicht bloß fahrlässigerweise der Krankenkasse vorenthalten hat. Dem steht auch nicht entgegen, daß es im Urteil weiter heißt: der Angeklagte habe durch geeignete Maßnahmen „verhüten müssen“, daß die einbehaltenen Beträge Gefahr liefen, im Geschäft aufgebraucht zu werden, um Geschäftsschulden zu begleichen, er habe dies aber gleichwohl „geschehen lassen“; denn diese Erwägungen dienen nur der Feststellung der Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zur Grundlage und bringen in diesem Zusammenhange nichts anderes zum Ausdruck, als daß der Verbrauch der Gelder im Geschäft dem Willen des Angeklagten entsprach, auch wenn er diesen Verbrauch durch seine Angestellten herbeiführen ließ. Der Vorsatz des Angeklagten, wie ihn § 82b des KrankenversicherungsG voraussetzt, ist damit bedenkenfrei gegeben. Unrichtig ist aber auch die Annahme der Revision, daß der Tatbestand des § 82b a. a. O. nur dann gegeben sei, wenn der Arbeitgeber die Abzüge mit dem Bewußtsein mache, die abgezogenen Beträge nicht abführen zu können. Die von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichts enthalten eine derartige Beschränkung nicht, und das Urteil vom 26. November 1895 (Entsch. 28 5 ff.) schließt eine solche indirekt aus, indem es ausspricht, der Tatbestand des § 82b liege auch dann vor, wenn der Arbeitgeber zur Zeit des Lohnabzugs wisse, daß er seine Zahlungspflicht der Kasse gegenüber nicht erfüllen könne. Das Gesetz selbst steht der Ansicht der Revision in keiner Weise zur Seite: es setzt zwar voraus, daß die Arbeitgeber „auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen“; strafbar aber ist nicht schon dieser Abzug selbst, auch wenn er mit dem Bewußtsein der Unmöglichkeit der Befriedigung der Kasse erfolgt, sondern erst die Vorenthaltung der Beträge zur Zeit ihrer Fälligkeit (vergl. Entsch. 37 256 ff.).

StGB. § 46 Nr. 1. Sollen die hindernden Umstände die Freiwilligkeit des Rücktritts ausschließen, so müssen sie die Erreichung des Erfolges als nicht angängig oder doch als allzu schwierig erscheinen lassen. Liegt ein derartiger zwingender Einfluß auf die Willenstätigkeit nicht vor, so ist der Rücktritt ein freiwilliger, auch wenn der Beweggrund dazu in dem Eintritt äußerer, von dem Willen des Täters unabhängiger, die Ausführung erschwerender Umstände zu finden ist.

V. StrS. U. v. 11. Mai 06. 5 D 21/06.



Gründe: Nach Annahme der Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin unter Beihilfe des Mitangeklagten C. als Schwangere ihre Frucht vorsätzlich abzutreiben versucht und sich dadurch der versuchten Abtreibung i. S. der §§ 218 Abs. 1 u. 43 StGB. schuldig gemacht, indem sie sich von C. zwei Finger der rechten Hand in den Geschlechtsteil einführen ließ, um die Leibesfrucht abzudrücken, alsdann jedoch, da sie „zu große" Schmerzen verspürte, von der weiteren Ausführung des Vorhabens abließ.

Mit Recht rügt die Revision, daß der § 46 Nr. 1 StGB. verletzt sei.

Erwiesenermaßen haben die Beschwerdeführerin und ihr Gehilfe die Ausführung der beabsichtigten strafbaren Handlung aufgegeben. Danach mußte der Versuch straflos bleiben, es sei denn, daß sie an der Ausführung durch Umstände gehindert worden sind, welche von ihrem Willen unabhängig waren. Ob der letztere Fall vorlag, hat die Strafkammer zu prüfen unterlassen und gleichwohl auf den erwiesenen Rücktritt vom Versuche bei Entscheidung der Schuldfrage keine Rücksicht genommen. Darin liegt eine Verletzung des § 46 Nr. 1. Der Umstand, daß die Angeklagte B. durch „zu große Schmerzen" veranlaßt worden ist, von der weiteren Ausführung ihres Vorhabens abzulassen, genügt ohne weiteres noch nicht, um die Annahme eines straflosen Rücktritts auszuschließen. Wenn auch die „Aufgabe der Ausführung" nach dem klaren Wortsinn stets auf dem eigenen Willen des Täters beruht und anderseits das „Hindern" an der Ausführung nicht gleichbedeutend ist mit einem „Verhindern", d. h. einem vollständigen Unmöglichmachen derselben, so muß doch stets daran festgehalten werden, daß, um die Straflosigkeit des Versuchs auszuschließen, die hindernden Umstände nicht nur unabhängig von dem Willen des Täters eingetreten, sondern auch derart sein müssen, daß sie einen gewissen Zwang auf seine Willensentschließung ausüben, indem sie die Erreichung des erstrebten Erfolges als nicht angängig oder doch allzu schwierig erscheinen lassen. Nur unter der letzteren Voraussetzung kann etwa die Rede sein, daß die zum Rücktritt führende Willensänderung des Täters nicht aus dem freien Entschlusse des Täters hervorging, sondern die Folge einer, die Freiheit des Willens ausschließenden Einwirkung äußerer Umstände war. Liegt aber ein derartiger, zwingender Einfluß auf die Willenstätigkeit nicht vor, so ist der Rücktritt ein freiwilliger, auch wenn der Beweggrund dazu in dem Eintritt äußerer, von dem Willen des Täters unabhängiger, die Ausführung erschwerender Umstände zu finden ist. Ähnlich wie in dem der Entscheidung des IV. StrS. vom 31. Januar 1902 (Entsch. 35 102) zugrunde liegenden Fall der widerliche Geschmack des behufs Abtreibung in den Mund genommenen Mittels kann hier der durch die vorgenommenen Manipulationen erregte Schmerz — beides vom Willen des Täters unabhängige Umstände und der Beweggrund zum Rücktritt vom Versuche — nicht schon an und für sich als ein die Freiheit des Willens ausschließender Zwang angesehen werden. Es würde hierzu weiter nötig sein, daß nach der richterlichen Überzeugung Ekel oder Schmerz unerträglich, d. h. so heftig waren, daß sie der Täterin die weitere Ausführung unmöglich oder doch nahezu oder vermeintlich unmöglich machten.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

StGB. § 159. Die Verleitung einer zur Ableistung eines Meineids bereits entschlossenen Person zum Meineide kann nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß der Verleitende von der Entschließung des anderen nichts weiß.

I. StrS. U. v. 14. Mai 06 g. H. 1 D 159/06.

Aus den Gründen: Ein Erfolg konnte der Revision der Staatsanwaltschaft nicht zuteil werden. Der erste Richter nimmt an, daß der Angeklagte geglaubt habe, die G. sei auch ohne sein Zutun bereit und entschlossen, ein falsches Zeugnis zu seinen Gunsten abzulegen und zu beschwören, und daß er ihr nur brieflich Ratschläge gegeben habe, wie sie im einzelnen ihre Aussage einrichten solle, ohne aber dabei neue Tatsachen anzuführen, welche die G. zu beschwören nach seiner Annahme noch nicht bereit gewesen sei. Nun ist zwar richtig, daß ein strafbares Unternehmen der Verleitung eines andern zur Begehung eines Meineides auch dann vorliegen kann, wenn der andere bereits entschlossen war, den Meineid zu leisten. Vorausgesetzt wird aber dabei stets, daß der Verleitende dies letztere nicht weiß. Geht er davon aus, daß der Meineid auch ohne sein Zutun geleistet werden würde, so kann sein Wille nicht darauf gerichtet sein, den andern zur Begehung des Meineids zu verleiten, d. h. seinen Willen zu bestimmen, sondern nur, wie in dem vorliegenden Falle, ihn in seiner Absicht zu bestärken.

Danach war die Revision zu verwerfen, und zwar in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts.



StGB. § 351. Zu den Begriffen der „Belege“ und der „Unrichtigkeit“ solcher.

III. StrS. U. v. 14. Mai 06 g. B. 3 D 395/06.

Gründe: Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer die vom Angeklagten angefertigten, von ihm mit dem Namen der Empfänger unterschriebenen Quittungen auf den Postanweisungen als zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunden erachtet. Wiefern diese Quittungen unrichtige Belege zu den Registern und Rechnungen der Postverwaltung i. S des § 351 StGB. sein sollen, wie die Revision ohne weitere Begründung behauptet, ist nicht ersichtlich. „Beleg“ i. S. des § 351 ist nur dasjenige, was zur Rechtfertigung der Eintragungen in die Bücher usw. dienen soll; es genügt nicht, wenn sich der Beamte dadurch in betreff der Ausführung eines aufgetragenen Einzelgeschäfts ausweisen oder wenn das Schriftstück erst demnächst für einen andern Beamten zum Ausweise bei einer Buchführung dienen soll (Rechtspr. des Obertrib. 3 147). Abgesehen hiervon ist ein Beleg „unrichtig“ nach § 351 nur dann, wenn er inhaltlich in einem wesentlichen Punkt etwas anderes besagt, als der (angebliche) Aussteller in ihm zum Ausdruck gebracht hat; es genügt nicht, wenn das vom Aussteller darin als geschehen Bekundete, z. B. wenn die Zahlung, über welche quittiert ist, in Wahrheit nicht geschehen war; auch hier beweist die Quittung, erfüllt also ihren Zweck. Auch als öffentliche Urkunde vermag der Quittungsvermerk des Empfängers auf der Rückseite der Postanweisung nicht erachtet zu werden. Denn wenn auch die mit den vorgeschriebenen Vermerken der Postbeamten versehene Postanweisung als eine von einer öffentlichen Behörde in den Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse ausgestellte, mithin öffentliche Urkunde zu erachten ist (Entsch. 24 130), so erstreckt sich doch der öffentliche Glaube nicht auf den hier speziell in Frage kommenden Teil der Urkunde.

Da das Urteil auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision, wie geschehen, zu verwerfen.

KrankenversicherungsG. v 10. April 1892 §§ 53 Abs 3, 82 i. V. mit StGB. § 59 u. StPO. § 266. Durch die Bezugnahme des KVG. § 82 auf § 53 Abs. 3 ist letztere Bestimmung strafrechtliche Norm geworden. Ein Irrtum des Angeklagten über seine Verpflichtung zur Zahlung an die Kasse hat daher nur die Bedeutung eines unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtums. Eine Feststellung, daß Angeklagter die Verpflichtung gekannt hat, ist demgemäß nach dem zit. § 266 nicht erforderlich.

IV. StrS. U. v. 15. Mai 06 g. A. 4 D 1152/05.

StGB. § 247. 1. Ein Hirt auf einem Landgut kann als in einem Gesindeverhältnis stehend erachtet werden. 2. Ob Gesinde in der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn sich befindet, ist wesentlich Tatfrage.

V. StrS. U. v. 15. Mai 06 g. K. 5 D 95/06.

Gründe: Der Vorderrichter hat das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Diebstahls eines Schlosses im Werte von etwa 60—70 Pfg. auf Grund der Feststellung eingestellt, daß der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Straftat als Gesinde in der häuslichen Gemeinschaft seines Dienstherrn K. gestanden habe, und daß der infolgedessen nach § 247 StGB. erforderliche Strafantrag rechtzeitig nicht gestellt sei.

Die dagegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft, in der auszuführen versucht wird, daß es im vorliegenden Falle eines Strafantrages nicht bedürfe, erscheint nicht begründet. Die Annahme des Gerichts, daß der Angeklagte zu K. im Gesindedienstverhältnis gestanden hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden, da feststeht, daß er bei diesem gegen Entgelt wirtschaftliche Dienste leistete, indem er die Stellung eines Hirten bekleidete. Denn mag sich der im StGB. nicht näher erläuterte Begriff des Gesindes nach Reichsrecht oder nach Landesrecht (vergl. Art. 95 EGBGB.) bestimmen, was nicht entschieden zu werden braucht, in jedem Falle ist die Tätigkeit eines Hirten auf einem Landgute derartig, daß dadurch ein Gesindedienstverhältnis hergestellt werden kann. Die Bezugnahme der Revision auf das Urteil des RG vom 19. Oktober 1885 (Entsch. 13 14) geht fehl, da die dortigen Ausführungen von den Verhältnissen des Ökonomiedienstboten auf dem Lande ausdrücklich absehen (a. a. O. 15).

Allerdings genießt nicht jede zum Gesinde zu rechnende Person das Privilegium des § 247 StGB., sondern nur diejenige, die sich in der häuslichen Gemeinschaft ihres Dienstherrn befindet. Ob die Voraussetzungen dieses Tatbestandsmerkmals gegeben sind, ist aber in der Hauptsache Tatfrage, bei deren Entscheidung im vorliegenden Falle ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich ist. Als erwiesen ist angesehen, daß der

Angeklagte im Speicher oder im Stalle seines Dienstherrn schlief und an dessen Tische aß. Zuzugeben ist der Revision, daß der Begriff der häuslichen Gemeinschaft dann nicht gegeben ist, wenn der Täter in einem von der Wohnung des Dienstherrn völlig getrennten Raume wohnt. Hier ist aber nicht nur das Gegenteil, sondern außerdem festgestellt, daß der Angeklagte am Tische seines Dienstherrn gegessen hat. Damit sind Umstände dargetan, welche geeignet sein konnten, die Annahme des Bestehens so naher persönlicher Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dessen Dienstherrn zu begründen, wie sie § 247 StGB. voraussetzt

Die Revision war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

Der Oberreichsanwalt hatte die Aufhebung des Urteils und die Zurückweisung der Sache, jedoch nicht aus den von der Revision geltend gemachten Gründen, beantragt (nämlich deshalb, weil der Vorderrichter nicht erwogen hatte, ob, da die Tat beim Wegzuge verübt ist; Angeklagter z. Z. der Tat überhaupt noch zum Gesinde gehörte).

StGB. § 267. Ändert der Buchführer im Kassabuch solche Eintragungen, die bereits als fertiggestellte Teile des Kassabuchs dem Geschäftsinhaber zugänglich gewesen waren, gleichviel, ob er von ihnen Kenntnis nahm oder nicht, so stellen diese Änderungen nicht eine falsche Buchführung, sondern eine Verfälschung des urkundlichen Inhalts des Buches dar.

II. StrS. U. v. 18. Mai 06 g. W. 2 D 421/06.

Gründe: Der Vorderrichter verkennt nicht, daß ordnungsmäßig geführte Handlungsbücher rechtserhebliche Privaturkunden sein können (Entsch. **31** 175), er nimmt nur an, daß die von der Angeklagten im Kassabuche gemachten Eintragungen zu der Zeit, in welcher die Angeklagte Abänderungen an ihnen vornahm, noch nicht einen zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Charakter erlangt gehabt hätten, weil sie dem Geschäftsherrn damals noch nicht zur Kenntnisnahme oder Abrechnung vorgelegt waren und die Angeklagte zur Verfügung über das Kassabuch befugt war.

Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Allerdings ist nicht jede Niederschrift eines Gedankens, die einen rechtserheblichen Inhalt hat, ohne weiteres die Verkörperung einer Erklärung dieses Gedankens und somit eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde (Entsch. **36** 193). Die Niederschrift kann auch eine bloße Vorbereitungshandlung oder ein Entwurf zu einer Gedankenerklärung sein und unterliegt der willkürlichen Abänderung durch ihren Verfasser, solange dieser seinen Gedanken noch nicht in die Außenwelt hat treten lassen, ihn noch nicht erklärt hat.

Ist aber die Niederschrift als eine endgültige fertiggestellt und der Wahrnehmung durch die Außenwelt zugänglich gemacht, so ist damit die Gedankenerklärung zur Vollendung gekommen und die Niederschrift zur Urkunde geworden.

Der Vorderrichter stellt nicht fest, daß die richtigen Eintragungen im Kassabuch nicht als endgültige, sondern nur als Entwurf von der Angeklagten gewollt waren. Er stellt auch nicht fest, daß die Eintragungen der Einsichtnahme durch den Geschäftsinhaber unzugänglich waren. Standen die Eintragungen im Kassabuche dem Geschäftsinhaber in den Geschäftsräumen zur Einsicht offen, so mußte die Angeklagte ihre Eintragungen als dem Geschäftsinhaber gegenüber abgegebene Erklärungen gelten lassen, gleichviel, ob jener von ihnen Kenntnis nahm oder nicht und ob er sich das Buch förmlich vorlegen ließ oder nicht. Sie war nicht berechtigt, die als endgültige Erklärungen gewollten Eintragungen nur als für sie unverbindliche Vorarbeiten zu behandeln und eigenmächtig zu ändern. Betrafen die Abänderungen solche Eintragungen, die bereits als fertiggestellte Teile des Kassabuchs dem Geschäftsinhaber zugänglich gewesen waren, so stellen sie nicht eine falsche Buchführung, sondern eine Verfälschung des urkundlichen Inhalts des Buches dar. Die Tatsache, daß die Angeklagte zur Vornahme von Eintragungen an sich berechtigt und insofern zur Verfügung über das Kassabuch befugt war, kann hieran nichts ändern.

Hiernach war die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten. (Antrag des Oberreichsanwalts übereinstimmend.)

StGB. § 276 Abs. 2. Die Worte „nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung" erfordern nicht, daß die Beseitigung der Entwertungszeichen der Wiederverwendung der Postmarken vorausgehe; sie sind auch i. S. von „unter gänzlicher usw." gebraucht; die Entfernung kann insbesondere auch durch Unkenntlichmachung des



auf den Marken befindlichen alten Stempels durch eine neue Stempelung bewirkt werden.

II. StrS. U. v. 22. Mai 06 g. H. 2 D 1126/05.

StPO. § 293 i. V. mit StGB. § 160 (§ 159). In die Frage nach Verleitung zu einer, bei einer und derselben zeugeneidlichen Vernehmung abgegebenen falschen Aussage dürfen die einzelnen Tatsachen dieser Aussage nicht aufgenommen werden.

IV. StrS. U. v. 23. Mai 06 g. C. 4 D 484/06.

Aus den Gründen: In dem Eröffnungsbeschluß war den Angeklagten zur Last gelegt:

1. der P.: am 11. Juli 1905 zu C. vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde — dem Königlichen Amtsgericht — wissentlich ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt zu haben,

2. dem Hermann C. und der Elisabeth C.: im Jahre 1905 zu T. die Angeklagte P. zu dem von ihr begangenen Meineide durch Überredung oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben.

Die dementsprechend den Geschworenen vorgelegten Hauptfragen sind verneint, die Hilfsfragen nach fahrlässigem Falscheide und Verleitung hierzu sind von ihnen bejaht worden.

Den Gegenstand des Verfahrens gegen die Angeklagte P. bildeten hiernach nicht mehrere realkonkurrierende Straftaten, sondern nur eine Handlung, bestehend in der eidlichen Bekräftigung einer falschen Aussage, bei einer und derselben zeugeneidlichen Vernehmung (vergl. Entsch. 27 369). Dies verkennt die Revision, wenn sie geltend macht, daß der P. zur Last gelegt sei, am 11. Juli 1905 zwei voneinander verschiedene Aussagen eidlich als richtig erhärtet zu haben und daß deshalb auch in der wegen Verleitung zum falschen Eide den Geschworenen vorgelegten Hilfsfrage die beiden Aussagen der P. auseinanderzuhalten gewesen wären.

Nach § 293 StPO. ist in der den Geschworenen vorzulegenden Frage die Tat nur nach ihren gesetzlichen Merkmalen unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände zu bezeichnen, und die Geschworenen haben über Schuld oder Nichtschuld bezüglich der so bezeichneten Tat ihren Spruch abzugeben, nicht aber sich darüber zu äußern, auf Grund welcher Beweisannahme sie zu ihrer Entscheidung gelangt sind. Es wäre deshalb unzulässig, in der Frage einzelne tatsächliche Punkte der Zeugenaussage hervorzuheben und bezüglich ihrer einen Ausspruch der Geschworenen zu fordern. Daraus ergibt sich als notwendige Folge, daß auch in die Frage nach der Verleitung zu einer, bei ein und derselben zeugeneidlichen Vernehmung abgegebenen falschen Aussage die einzelnen Tatsachen dieser Aussage nicht aufgenommen werden dürfen.

Der von der Revision behauptete Mangel der Fragestellung liegt hiernach nicht vor und auch im übrigen entsprechen die den Geschworenen vorgelegten, von ihnen bejahten Fragen den gesetzlichen Anforderungen.

StGB. § 235 i. V. mit BGB. §§ 1631, 1666, 1707, 1838. Wenn die uneheliche Mutter ihr Kind dem Vormund entzieht, so ist sie nur dann strafbar, wenn ihr Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, zur Zeit der Tat durch eine nach dem zit. § 1838 zulässige Anordnung des Vormundschaftsgerichts beschränkt war.

I. StrS. U. v. 28. Mai 06 g. W. u. Gen. 1 D 1058/05.

Aus den Gründen: Die Vorinstanz hat tatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte am 15. Januar 1905 ihr außerehelich geborenes, noch minderjähiges Kind Maria H. mit Gewalt an sich genommen und nach ihrer Wohnung gebracht, und daß sie hierbei in der Absicht gehandelt hat, das Kind dem Vormunde, der es seit Jahren bei der Witwe B. untergebracht hatte, auf längere Zeit zu entziehen. Nicht festgestellt ist dagegen, daß dies Verhalten der Angeklagten rechtswidrig war. Entsprechend der früheren Vorschrift in § 28 der Preuß. VormundschaftsO. v. 5. Juli 1875 hat nach § 1707 BGB. und Art. 210 EG. die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und insoweit hat der dem Kinde bestellte Vormund nur die rechtliehe Stellung eines „Beistandes". Das Recht der Fürsorge für die Person umfaßt nach § 1631 BGB. das Recht und die Pflicht, „das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."

Dieses Recht der unehelichen Mutter kann unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB. durch eine nach § 1838 zulässige „Anordnung" des Vormundschaftsgerichts eingeschränkt werden. Allein daß eine solche das Verfügungsrecht über die



Person des Kindes einschränkende Anordnung ergangen war, und zwar schon zur Zeit der Tat, ist nicht festgestellt, nur unter dieser Voraussetzung aber würde ein Vergehen gegen § 235 StGB. vorliegen können. Nach dieser Richtung bedarf es noch weiterer Feststellungen, und es erschien deshalb die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten, insoweit, als die Angeklagte W. des Vergehens gegen § 235 und die Angeklagte D. des Vergehens gegen §§ 235, 49 StGB. für schuldig erkannt sind.

WeinG. v. 24. Mai 1901, insbes. §§ 7, 8, 13 Abs. 1 Nr. 1. Zum Begriff eines „weinähnlichen Getränks".

IV. StrS. U. v. 29. Mai 06 g. B. 4 D 1251/05.

Aus den Gründen: Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß er im Herbst 1903 zur Zeit der Apfelernte Apfelwein bereitet hat, indem er unvergorenem Apfelsaft Sprit und Salizylsäure zugesetzt hat, und daß er von dem so bereiteten Apfelwein im März 1904 ein Stückfaß an Restaurateur F. in B. zu dessen Geschäftsbetrieb geliefert hat.

Ohne jeden Rechtsirrtum ist angenommen, daß das beschriebene, zum Genußmittel für Menschen bestimmte Getränk ein weinähnliches im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 war. Die Gründe, welche das Landgericht hierfür anführt, stimmen in der Hauptsache mit denen überein, welche der erkennende Senat in dem gleiche Fragen erörternden Urteile vom 28. Februar 1905 (Entsch. 37 422) gebilligt hat.

Die Einwände des Verteidigers vermögen den Senat zu einer Änderung jener Rechtsanschauung nicht zu führen. Es wird geltend gemacht:

> Weinähnlichkeit setze eine alkoholische Gärung voraus; Getränke, die nicht mittels solcher erzeugt seien, würden auf dem Gebiete der Nahrungsmittelchemie nicht als weinähnliche anerkannt. Die Materialien zum Weingesetze ließen erhebliche Zweifel übrig, ob das Gesetz auf einem andern Standpunkt stehe; insbesondere sei bei seiner Beratung von den Abgeordneten Blankenhorn und Deinhard, anerkannten Autoritäten auf diesem Gebiete, ohne Widerspruch ausgeführt worden, daß die Herstellung der Obst- und Beerenweine aus dem Bereiche des Weingesetzes auszuscheiden sei. Und wenn grundsätzlich die Weinähnlichkeit dieser Fruchtweine anerkannt würde, dann müßten diese auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Kellerkontrolle unterliegen: daran aber sei bei Erlaß des Gesetzes von keiner Seite gedacht worden.

Diesen Einwänden gegenüber ist zu bemerken, daß der Begriff der „weinähnlichen" Getränke nicht ein aus der Technologie herübergenommener, sondern vom Gesetze zwecks praktischer Zusammenfassung ziemlich heterogener Dinge eingeführter ist. Zu seiner Erläuterung sind deshalb die Verhandlungen über die Entstehung der Gesetzesbestimmungen, insoweit sie mit Deutlichkeit erkennen lassen, von welchen Ideen die gesetzgebenden Faktoren bei deren Aufnahme in das Gesetz geleitet wurden, maßgebender als sachverständige Äußerungen darüber, was vom technologischen Standpunkte aus als „weinähnlich" bezeichnet werden kann. Und wie schon im diesseitigen Urteile vom 28. Februar 1905 ausgeführt ist, läßt die Entstehungsgeschichte der Gesetze von 1901, 1892, wie der diesen vorangehenden Gesetzesentwürfe keinen Zweifel, daß man „Obstweine" zu den weinähnlichen Getränken rechnete. Dem Entgegenstehendes ist insbesondere von den genannten Reichstagsabgeordneten nicht geäußert worden. Beide waren Mitglieder, Blankenhorn sogar Vorsitzender der Kommission zur Beratung des Entwurfs für das Gesetz von 1901. Sie haben den Kommissionsbericht mit unterzeichnet, in dem (S. 5) unwidersprochen der Hinweis des Regierungsvertreters aufgeführt ist, daß die im jetzigen § 7 des G. v. 24. Mai 1901 enthaltene Bestimmung sich nicht bloß auf Wein, sondern auch auf alle weinhaltigen und weinähnlichen Getränke beziehe, weil auch namentlich Obstweine vor dem Zusatz der aufgeführten, vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte bedenklichen Stoffe geschützt werden müßten. Und dieser Hinweis brachte nichts neues; er entsprach nur dem, was namentlich bereits in der Begründung des Entwurfs zum Gesetze von 20. April 1892 ausgesprochen war (S. 7) und innerhalb dessen Beratung keine Anfechtung erlitten hatte.

Kann aber das Gesetz nicht anders als dahin verstanden werden, daß es unter „weinähnlichen" Getränken auch Obstweine von solcher Beschaffenheit begreift, die im diesseitigen Urteile vom 28. Februar 1905 als die Weinähnlichkeit begründend charakterisiert sind, dann liegt es auch im Sinne des Gesetzes, derartige Getränke im



gesundheitspolizeilichen Interesse der sogenannten Kellerkontrolle zu unterwerfen, und es kann für die Auslegung des Gesetzes nicht den Ausschlag geben, ob diese Konsequenz, die seinem Geiste keineswegs widerspricht, bei der Beratung zu besonderer Erörterung gelangt ist oder nicht.

Der Angeklagte ist daher im Einklang mit dem Gesetze wegen einer im Jahre 1903 begangenen vorsätzlichen Zuwiderhandlung i. S. der §§ 7, 13 Abs. 1 Nr. 1 des bezeichneten ReichsG. verurteilt. Weshalb nicht auch im festgestellten Verkaufe des salicylierten Apfelweins eine Zuwiderhandlung gegen §§ 8, 13 Abs. 1 Nr. 1 desselben Gesetzes erblickt ist, wird nicht ersichtlich.

NahrungsmittelG. § 10 Nr. 1 u. 2. Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem, falls Angeklagter bei der — den Gegenstand des zweiten Strafverfahrens bildenden — Herstellung des verfälschten Nahrungsmittels bereits die in dem früheren Verfahren abgeurteilten Verkäufe desselben Nahrungsmittels beabsichtigte.

V. StrS. U. v. 8. Juni 06 g. M. 5 D 175/06.

Gründe: Die getroffenen tatsächlichen Feststellungen würden die Verurteilung des Angeklagten M. wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., an sich rechtfertigen. Allein die allgemein erhobene Rüge der Verletzung des materiellen Rechts nötigt zu einer Nachprüfung des angegriffenen Urteils im übrigen, und diese Prüfung muß zu dessen Aufhebung führen.

Dem jetzigen Strafverfahren ging ein anderes vorher, in dem gegen den Angeklagten M. in den Akten des Amtsgerichts zu R. (6 D 389/04) durch Beschluß vom 20. Juli 1904 das Hauptverfahren aus § 10 Nr. 2 des genannten Gesetzes eröffnet worden war, weil er hinreichend verdächtig erschien, zu R. im November 1903 wissentlich ein Nahrungsmittel, nämlich Honig, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Von dieser Anschuldigung ist der Angeklagte schließlich durch das rechtskräftig gewordene Strafkammerurteil v. 19. September 1905 freigesprochen worden.

In dem jetzt angegriffenen Urteile vom 15. Juli 1905 ist das Gericht zu der Feststellung gelangt, daß der Angeklagte zu B. in nicht rechtsverjährter Zeit zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht hat, und es hat ihn deswegen aus § 10 Nr. 1 des G. v. 14. Mai 1879 zu Strafe verurteilt.

Bei dieser Sachlage war das Revisionsgericht von Amts wegen (Entsch. **35** 367) zu einer Untersuchung verpflichtet, ob die Vergleichung der genannten beiden Urteile eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem ergibt, wobei es bedeutungslos ist, daß das rechtskräftig gewordene Urteil später als das jetzt angegriffene erging (Entsch. **30** 340).

Ob in dem durch das Urteil vom 19. September 1905 abgeschlossenen Verfahren ein fortgesetztes Delikt unter Anklage stand, braucht nicht untersucht zu werden. Denn da es mit Freisprechung endigte, so greift der Grundsatz ne bis in idem in jedem Falle nur bezüglich der den Gegenstand der damaligen Aburteilung bildenden Einzelhandlungen durch (Entsch. **24** 419). Das Urteil ergibt, daß im Auftrage des Angeklagten M. dessen Reisender unter anderm auch am 25. November 1903 ein von M. hergestelltes Honigprodukt, das aus Bienenhonig, Fruchtzucker und anderen Substanzen bestand, an eine Frau H. verkaufte, und daß auch andere Reisende das gleiche Produkt in gleicher Weise in nicht im einzelnen spezialisierten Fällen vertrieben haben. Das damals erkennende Gericht war zwar in Übereinstimmung mit der Anklage der Ansicht, daß Gegenstand des Verkaufs ein verfälschtes Nahrungs- und Genußmittel bildete, gelangte aber zur Freisprechung, weil es nicht festzustellen vermochte, daß der Verkauf unter Verschweigung dieses Umstandes erfolgt, oder daß jenes Honigprodukt unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten war. In dem jetzt zur Erörterung stehenden Urteile ist erwiesen, daß ein aus Bienenhonig, Rohrzucker, Zuckersyrup und Kartoffelstärkesyrup bestehendes Honigprodukt durch einen Reisenden des Angeklagten an die Firma M. u. K. vor dem 14. Juni 1904 verkauft wurde. Das Gericht hat aber in diesem Verkauf etwas strafbares nicht gefunden, sondern nur festgestellt, daß der Angeklagte dieses Honigprodukt zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr hergestellt habe. Eine Erörterung des Tatbestandes des § 10 Nr. 2 des G. v. 14. Mai 1879 ist mit keinem Worte erfolgt, obwohl durch den Beschluß vom 28. Juni 1905 das Hauptverfahren gegen den Angeklagten auch aus diesem Gesichtspunkt ausdrücklich (in Tateinheit mit dem Vergehen gegen § 10 Nr. 1 a. a. O.) eröffnet worden war. Die sonstigen Darlegungen des

Urteils lassen ferner nur die Deutung zu, daß jetzt ein fortgesetztes Delikt zur Aburteilung gelangte. Dies war aber im Hinblick auf den Grundsatz ne bis in idem nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine jener durch das Urteil v. 19. September 1905 erledigten Einzelhandlungen Bestandteile desselben bilden (Rechtspr. **7** 670, 673; Entsch. **24** 419). Dies muß unter den obwaltenden Umständen in Zweifel gezogen werden. Bedeutungslos nämlich ist es, daß die Handlungsweise des Angeklagten dort nur unter dem Gesichtspunkt des § 10 Nr. 2 des G. v. 14. Mai 1879, hier nach Nr. 1 a. a. O. einer Prüfung unterzogen worden ist. Denn regelmäßig stellen die Herstellung und der Verkauf eines nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels beim Vorliegen des erforderlichen subjektiven Tatbestandes ein und dieselbe Handlung i. S. des § 10 Nr. 1 und 2 des G. v. 14. Mai 1879 dar. Die Annahme von verschiedenen selbständigen Handlungen bedarf als Ausnahme der besonderen Begründung (Entsch. **11** 355, 357, **25** 101).

Daß eine derartige Ausnahme hier vorliegen könnte, dafür fehlt es zurzeit an jedem Anhalt. Allerdings wurde in dem Urteile vom 19. September 1905 auch § 10 Nr. 1 a. a. O. ins Auge gefaßt und dessen Anwendung abgelehnt, weil es sich dabei nach Ansicht des Gerichtes um eine nicht unter Anklage stehende Tat handelte. Allein zur Begründung dafür wird lediglich darauf hingewiesen, daß das Verfälschen und Nachmachen des Honigs zeitlich vor dem den Gegenstand der Anklage bildenden Verkauf desselben liege. Dies aber ist rechtsirrig Entscheidend ist nur, ob Verkauf und Herstellung aus derselben von vornherein gefaßten Absicht entsprangen, oder ob der Verkauf aus einem besonderen, bei der Herstellung noch nicht gefaßten Willensakte hervorging In dieser Richtung fehlt es aber nach Inhalt der vorliegenden Urteile an jeder Feststellung. Es muß deshalb mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Angeklagte bei der Herstellung des Honigprodukts, derentwegen er durch das angegriffene Urteil zu Strafe verurteilt worden ist, bereits die durch das Urteil vom 19. September 1905 abgeurteilten Verkäufe beabsichtigt hat. Trifft dies zu, dann beruht die Verurteilung in dem ausgesprochenen Umfange auf rechtsirriger Grundlage (vgl. Entsch. **21** 78, 84).

Das Urteil vom 15. Juli 1905 unterlag deshalb, soweit es den Angeklagten M. betrifft, der Aufhebung.

---

1. StPO. § 273 Abs. 3. Begriff eines „Vorganges" i. S. dieser Gesetzesvorschrift.

2. StGB § 263 und WeinG. v. 24. Mai 1901 §§ 4, 13. Der Umstand, daß die Bezeichnung gezuckerten Weines als „Naturwein" an sich durch die zit. §§ 4, 13 untersagt ist, schließt nicht aus, daß diese Angabe gleichzeitig als Mittel zur Täuschung beim Betruge dienen kann.

I. StrS. U. v. 11. Juni 06 g. H. 1 D 1560/05.

Aus den Gründen: 1. Die Prozeßbeschwerde ist unbegründet.

Den Wortlaut der Aussagen des Zeugen G. und der vernommenen Sachverständigen feststellen zu lassen, stand in dem Ermessen des Gerichts. Der Angeklagte ist sonach, da er ein Recht auf diese Feststellung nicht hatte, durch Ablehnung seiner dahingehenden Anträge nicht beschwert

Lediglich auf die Feststellung des Wortlauts von Aussagen, nicht etwa auf die Beurkundung von „besonderen Vorgängen" waren die Anträge des Angeklagten in Wahrheit gerichtet. Den Begriff des „Vorgangs" als eines im Laufe der Verhandlung durch die Urkundspersonen wahrgenommenen prozessual wichtigen Ereignisses verkennt die Revision, wenn sie die Feststellung der „Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung und denjenigen in der Hauptverhandlung" und „der Widersprüche in den Aussagen der Sachverständigen" als solche von Vorgängen bezeichnet. Die Feststellung eines Widerspruchs in Aussagen ist kein Vorgang im prozessualen Sinne, sondern vielmehr nur eine auf Beurteilung einer Vergleichung des Inhalts der Aussagen beruhende Schlußfolgerung, die überdies nicht einmal den Urkundspersonen als solchen, sondern vielmehr dem Gericht zukommt.

Läge aber selbst ein Verstoß gegen § 273 Abs. 3 StPO. vor, so vermöchte dieser die Aufhebung des Urteils nicht zu rechtfertigen, denn das letztere beruht auf der Verhandlung, nicht auf den Beurkundungen, und wird durch deren Unterlassung nicht unmittelbar berührt.

2. Auch die materielle Beschwerde ist nicht begründet.

Es ist der Revision zuzugeben, daß eine allgemeine Rechtspflicht, in Vertragsverhältnissen den Vertragsgegner durch Aufklärung vor Schaden zu bewahren, insbesondere eine Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer über die Beschaffenheit der

Ware bei Vertragsschluß oder Lieferung zu unterrichten, nicht besteht. Eine solche allgemeine Verpflichtung ist namentlich nicht durch die im Geschäftsverkehr von dem bürgerlichen Recht geforderte Rücksicht auf Treu und Glauben begründet. . .

Der Irrtum der Käufer ist somit auch nach Annahme des Urteils nicht durch ein rein passives Verhalten des Angeklagten, sondern durch ein gleichzeitiges, auf Täuschung berechnetes Handeln erregt oder unterhalten worden (Entsch. **5** 137).

Der Umstand, daß die Bezeichnung verzuckerten Weins als „Naturwein" an sich schon durch §§ 4, 13 des G. v. 25. Mai 1901 untersagt ist, schließt nicht aus, daß diese Angabe gleichzeitig als Mittel zur Täuschung i. S. des § 263 StGB. dienen kann.

Die erwähnten Bestimmungen, die nach Beseitigung der Deklarationspflicht für gezuckerte Weine notwendig wurden, um im Handel und Verkehr den Naturwein zu schützen und zu verhüten, daß gallisierte Weine, die als „Weine" verkauft werden, für ungezuckert ausgegeben werden, decken sich nicht mit den Strafbestimmungen über Betrug und schließen deren Anwendung nicht aus; schon das Feilhalten gezuckerter Weine unter der Bezeichnung „Naturweine" ist verboten, und beim Verkauf kommt es nicht darauf an, ob der Erwerber an seinem Vermögen beschädigt, ob er überhaupt durch die Bezeichnung getäuscht wird. Ist aber die Bezeichnung zur Täuschung bestimmt und liegen im übrigen die Merkmale des Betrugs vor, so können die Strafbestimmungen des § 263 StGB. angewendet werden, wie dies für die Fälle des Zusammentreffens des Tatbestandes dieses Vergehens mit demjenigen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz anerkannt ist (Entsch. **6** 296, Rechtspr. 6 666, **10** 16, Entsch. **29** 35 u. **29** 369).

Die hervorgehobenen Merkmale des Betrugs sind in dem angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum nachgewiesen; es ist festgestellt, daß der Angeklagte in der Absicht, einen höheren Preis zu erlangen, auf den er bei der Vertragswidrigkeit seines Verhaltens keinen Anspruch hatte, die Käufer täuschte und deren Irrtum unterhielt; daß er durch das Mittel der Täuschung sie zur Eingehung der Kaufverträge und zur Abnahme der vertragswidrigen Ware bestimmte und dadurch die Vermögensbeschädigung herbeiführte oder herbeizuführen versuchte, die das Urteil zutreffend darin findet, daß die gelieferten Weine einen geringeren Gebrauchs- und Verkehrswert hatten, als die vertragsmäßig zu liefernden, daß sie sogar nach den individuellen Verhältnissen der Käufer für diese fast wertlos waren (Entsch. **5** 137, Rechtspr. **4** 675 u. **5** 555).

Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.

Es ist sonach der Urteilsbegründung insoweit nicht beizutreten, als die Benutzung des vorhandenen Irrtums und die Unterlassung der Aufklärung der Käufer der Erregung und der Unterhaltung des Irrtums mittels der in § 263 StGB. besonders hervorgehobenen Täuschungsmittel mehrfach gleichgeachtet ist. Allein das Urteil ist erkennbar davon ausgegangen, daß der Angeklagte sowohl bei Abschluß der Kaufverträge wie bei der Lieferung der vertragswidrigen Ware sich nicht darauf beschränkt habe, die Aufklärung der im Irrtum befindlichen Käufer zu unterlassen, sondern daß sein ganzes Verhalten dazu bestimmt und geeignet gewesen sei, den von ihm erkannten Irrtum der Käufer durch neue Täuschungen zu unterhalten, und daß er namentlich auch durch positive Angaben die falsche Tatsache vorgespiegelt habe, die feilgebotenen und demnächst gelieferten Weine seien ungezuckert, Naturweine und entstammten dem Weinbaugebiete der H.'er Gebirgsweine. (Folgt die Wiedergabe der Feststellungen in verschiedenen Einzelfällen.)

StPO. § 437. Entscheidend für die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Vorschriften der §§ 435 ff. StPO. zur Anwendung zu bringen sind, ist der Gerichtsbeschluß, durch welchen die Zulassung des Verletzten als Nebenkläger ausgesprochen wird, da erst durch diesen seine Stellung als Prozeßpartei eine greifbare Gestalt annimmt und ihm die in dem Gesetz dem Nebenkläger gesicherten Befugnisse beigelegt werden.

III. StrS. U. v. 11. Juni 06 g. S. u. Gen. 3 D 90/06.

Oldenburgisches G. v. 15. Aug. 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- u. Feldpolizei § 46 (Preuß. Feld- u. ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 § 30). Das „unbefugt" i. S. dieser Gesetzesvorschriften umfaßt auch die unberechtigte fahrlässige Handlung.

I. StrS. U. v. 11. Juni 06 g. G. 1 D 347/06.

Aus den Gründen: Der Revision war der Erfolg zu versagen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, welche dahin gehen, daß er berechtigt gewesen



sei oder wenigstens sich für berechtigt gehalten habe, den fraglichen Stein zu entfernen, sind deshalb verfehlt, weil der erste Richter nicht annimmt, daß er, der Angeklagte, den Stein vorsätzlich fortgenommen, sondern nur, daß er, obwohl er ihn als ein die Grenze bezeichnendes Merkmal erkannt hatte, fahrlässigerweise umgefahren habe. . . .

Ob der Stein ein Grenzstein i. S. des § 274 Nr. 2 StGB. war, kann dahingestellt bleiben, da diese Gesetzesbestimmung nicht mehr in Frage steht. Jedenfalls hatte nach den Urteilsgründen der Vermessungsbeamte den Stein als ein zu weiteren Vermessungen dienendes Grenzmerkmal gesetzt, und der Angeklagte hatte dies gewußt. Wenn er auch zu der bisherigen Vermessung nicht zugezogen war und den Stein als Zeichen der wirklichen Grenze zwischen seinem Grundstück und dem Feldwege zu betrachten nicht genötigt war, so fiel der Stein doch immerhin unter die im § 46 Nr. 3 des Großh. Oldenburg. G. v. 15. August 1882 gedachten, zur Vermessung von Grundstücken dienenden Merkzeichen, die unbefugt weder fortgenommen noch umgeworfen werden dürfen.

Mit Recht hebt dagegen die Revision hervor, daß das Tatbestandsmerkmal des Unbefugthandelns in den Urteilsgründen nicht erörtert worden ist. Das Gericht ist offenbar der Ansicht, daß fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen den § 46 stets als unbefugt zu betrachten seien, und dies ist nicht rechtsirrig.

Nach dem Sprachgebrauche der Polizeigesetze, als welches das vorliegende sich darstellt, wird nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß auch fahrlässige Übertretung der Polizeigebote strafbar sei; trotzdem ist dies aber anerkannten Rechtens, sobald die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit, sei es aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen, oder aus dem Grund und dem Zweck der einzelnen Norm sich mit Sicherheit ergibt. Vergl Entsch. **4** 236, **24** 400, **25** 243, **27** 33, **35** 356. Der § 46 des Oldenburg. G. v. 15. August 1882, welcher sich vollständig dem § 30 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 anschließt, bedroht unter Nr. 3 denjenigen mit Strafe, welcher abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 StGB. Merkzeichen u. a. der hier in Frage stehenden, oben erwähnten Art unbefugt fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht. Das Gesetz will also offenbar derartige Merkzeichen schützen, und dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn nur die vorsätzlichen, aber nicht auch die fahrlässigen Beschädigungen usw. der Merkzeichen unter Strafandrohung gestellt würden Die Einfügung des Wortes „unbefugt" in die Strafbestimmung hat nur den Zweck, diejenigen Personen von Strafe freizulassen, welche berechtigt sind oder sich ohne Fahrlässigkeit für berechtigt halten, die gedachten Handlungen vorsätzlich zu begehen, z. B. der Vermessungsbeamte, der in Ausübung seines Amts, oder der Arbeiter, der im Auftrage des Beamten einen Grenzstein fortnimmt. Unbefugt hat im wesentlichen dieselbe Bedeutung wie rechtswidrig, schränkt aber nicht die Strafbestimmung auf vorsätzliche Handlungen ein. Das Gesetz hat offenbar nicht gewollt, daß jede, wenn auch noch so fahrlässige Beschädigung oder Beseitigung der großenteils sogar zum öffentlichen Nutzen dienenden oder unter staatlicher Autorität gesetzten Zeichen straflos bleiben solle.

Hiernach ist die Annahme der Strafkammer, daß mit der Fahrlässigkeit das Tatbestandsmerkmal des Unbefugthandelns ohne weiteres gegeben sei, nicht zu beanstanden. . . .

Die Revision war somit zu verwerfen.

StGB. § 260. Gewerbsmäßigkeit der Hehlerei erfordert nicht, daß durch unmittelbare Verwertung der erhehlten Sache ein Gewinn erzielt werde.

IV. StS. U. v. 12. Juni 1906 g. W. 4 D 536/06.

Aus den Gründen: Der Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg zuteil werden.

Zwar ist die Begründung, mit welcher das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit vom Vorderrichter als nicht vorliegend erachtet ist, nicht zu beanstanden. . . .

Rechtsirrtümlich und auch in der in Bezug genommenen Entscheidung der Vereinigten Strafsenate v. 17. April 1882 — Entsch. **6** 218 — keinerlei Anhalt findend ist dagegen die Annahme, die Gewerbsmäßigkeit erfordere, daß durch unmittelbare Verwertung der erhehlten Sachen ein Erwerb erzielt werde. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit erfodert nur eine auf die Erzielung von Vermögensvorteilen, d. h. eines Erwerbes, sich richtende Tätigkeit mit der Absicht, dieselbe nicht nur einmal, sondern fortgesetzt vorzunehmen. Diese Absicht ist aber bei der hehlerischen Erlangung gestohlener Sachen rechtlich sehr wohl denkbar, wenn der Hehler die Sachen nicht



unmittelbar, sondern nur mittelbar zur Erzielung dauernden Erwerbes verwerten will. Handelte daher der Angeklagte bei dem Ansichbringen der hier fraglichen Figuren von vornherein in der Absicht, sie dergestalt zu verwerten, daß er sie als Modelle zur Herstellung von Abgüssen benutzen und die letzteren verkaufen wollte, und verfolgte er die fernere Absicht, diese Tätigkeit fortgesetzt vorzunehmen, so handelte er gewerbsmäßig. Dies hat die Strafkammer verkannt.

Das angefochtene Urteil unterlag somit, soweit es den Angeklagten W. wegen einfacher Hehlerei . . . verurteilt, der Aufhebung.

Demgemäß mußte, wie geschehen, erkannt werden (in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts).

StPO. § 377 Nr. 8. Wie muß die Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung begründet sein? Es besteht keine Rechtsnorm, daß das erkennende Gericht an die Anordnung von Maßnahmen gebunden ist, die es in einer früheren Hauptverhandlung zur Aufklärung der Sache getroffen hat.

II. StS. U. v. 12. Juni 06 g. P. 2 D 1225/05.

Aus den Gründen: Beschränkung der Verteidigung ist in dieser Allgemeinheit kein Revisionsgrund. Die Rücksicht auf Verhinderung einer Beeinträchtigung der Verteidigung ist der gesetzgeberische Grund zahlreicher Rechtsnormen. Aber nur darauf, daß eine solche Rechtsnorm verletzt sei, kann eine Revisionsbeschwerde wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung gestützt werden. Keine Rechtsnorm besteht, daß das erkennende Gericht an die Anordnung von Maßnahmen gebunden ist, welche es in einer früheren Hauptverhandlung zur Aufklärung der Sache getroffen hat. Die Eröffnung des Hauptverfahrens beweist, daß die Sache für genügend aufgeklärt erachtet ist, um durch eine Hauptverhandlung abgeurteilt zu werden. Das Gericht, vor welchem in Gemäßheit des Eröffnungsbeschlusses die Hauptverhandlung stattfindet, hat selbständig zu ermessen, ob die Ergebnisse der vor ihm stattfindenden Verhandlung eine genügende Grundlage für die Urteilsfällung bieten. Wenn es diese Frage bejaht, ohne vorangegangene zur Klarstellung erlassene Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, so hält es deren Ausführung für überflüssig Es ist durch keinen Rechtsatz genötigt, an der früheren Ansicht über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit aufklärender Maßnahmen festzuhalten.

Sollte daher die Strafkammer in der Hauptverhandlung vom 21. Januar 1905, was das Protokoll nicht ergibt, beschlossen haben, dass die einzufordernden schriftlichen Gutachten der vier Sachverständigen den Angeklagten P. und W. abschriftlich mitzuteilen seien, damit diese zu einer Gegenerklärung Gelegenheit hätten, und daß erst dann ein Obergutachter gehört werden solle, so war die Strafkammer in der Hauptverhandlung vom 3. Juni 1905 nicht verpflichtet, wegen Unterlassung der Mitteilung jener Gutachten an die Angeklagten von der Urteilsfällung abzusehen und die Verhandlung auszusetzen, um ihnen die Gutachten zugänglich zu machen.

StPO. § 498 Abs. 1. Es verschlägt nichts, ob ein bestimmtes Beweismittel von Anfang an für eine bestimmte Richtung erheblich erscheint oder erst durch das Ergebnis der Hauptverhandlung diese Erheblichkeit gewinnt. Wenn daher die Strafkammer feststellt, daß „alle Beweiserhebungen zur Bildung eines Urteils über das gesamte Treiben des Angeklagten zweckmäßig waren“, so ist es nicht rechtsirrig, dem teilweise freigesprochenen Angeklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen, einschließlich derjenigen, die betreffs solcher Zeugen erwachsen sind, die in den durch Freisprechungen erledigten Anklagepunkten geladen waren.

I. StrS. U. v. 14. Juni 06 g. G. 1 D 1347/05.

Aus den Gründen: Während der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten sechs teils vollendete, teils versuchte Vergehen des Betrugs und sechs je damit in einer Handlung zusammentreffende Verbrechen der Privaturkundenfälschung zur Last gelegt hatte, ist in dem angefochtenen Urteil der Angeklagte nur wegen „Urkundenfälschung i. S. der §§ 267, 268 Nr. 1 StGB. in vier Fällen“ zur Verantwortung gezogen und „im übrigen freigesprochen“ . . . Der Verteidiger bemängelt, daß dem Angeklagten trotz der Freisprechung sämtliche Kosten des Verfahrens auferlegt sind, da — laut Urteilsgründe — „alle Beweiserhebungen zur Bildung eines Urteils über das gesamte Treiben des Angeklagten zweckmäßig waren“. Von vornherein scheiden aber die vier Fälle, die zu einer Verurteilung geführt haben, um deswillen aus, weil der Wegfall eines rechtlichen Gesichtspunkts der Anklage auf die Pflicht zur Kostentragung keinen Einfluß äußert; Entsch. **12** 87 (87). **15** 105 (106).



Für die beiden anderen Anklagefälle greift an sich allerdings die Vorschrift in § 498 Abs. 1 StPO. Platz. Doch umfaßt grundsätzlich die richterliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nur die Beschaffung ausreichender Grundlagen für die Beantwortung der Schuldfrage, sondern auch alles, was für die zutreffende Bemessung der Strafe erheblich werden kann, mithin unter Umständen ein jenseits der eigentlichen Anklage fallendes Verhalten des Beschuldigten. Demgemäß wäre der Angeklagte zweifellos im vollen Umfang kostenerstattungspflichtig, wenn das Verfahren überhaupt nicht weiter, als jetzt die Verurteilungen reichen, ausgedehnt, aber gleichwohl die Benutzung aller tatsächlich verwendeten Beweismittel angeordnet und durchgeführt worden wäre. Es verschlägt aber offenbar nichts, ob ein bestimmtes Beweismittel von Anfang an für eine bestimmte Richtung erheblich scheint oder erst durch das Ergebnis der Hauptverhandlung diese Erheblichkeit gewinnt. Indem die Urteilsgründe aussprechen, daß alle Beweiserhebungen zur Bildung eines Urteils über das gesamte Treiben des Angeklagten zweckmäßig waren, erklären sie deren Beiziehung zur Erledigung der mit Verurteilung abgeschlossenen Anklagen als von Amts wegen geboten; sie bewegen sich dabei innerhalb der Grenzen freier Beweiswürdigung, ohne einen Irrtum über den gesetzlichen Umfang der Kostenersatzpflicht eines Verurteilten erkennen zu lassen, weshalb die getroffene Kostenentscheidung keinem Rechtsbedenken unterliegt. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch mit dem Erkenntnis des IV. StrS. vom 10. November 1893 Entsch. **24** 384. Denn dort wird ein Ausspruch des erkennenden Gerichts, wie er hier vorliegt, nicht für unzulässig angesehen, sondern von der Erörterung ausdrücklich ausgenommen.

StGB. § 159 i. V. mit StPO. § 266 Abs. 3. Es ist unzulässig, bei der Strafzumessung aus dem zit. § 159 die Erwägung zu verwenden, daß die Tat, zu der der Täter zu verleiten suchte, mit Zuchthaus bestraft wird.

II. StrS. U. v. 15. Juni 06 g. R. *2* D 1104/05.

StPO. §§ 229, 230 Abs. 2, 377 Nr. 5. Bei Entfernung eines Angeklagten wegen Krankheit aus dem Sitzungssaal kann die, wenn auch schon begonnene, Urteilsverkündung in Abwesenheit des Angeklagten nicht zu Ende geführt werden.

IV. StrS. U. v. 15. Juni 06 g. A. 4 D 189/06.

Gründe: Die Revision ist begründet.

Hinsichtlich der Urteilsverkündung ist im Sitzungsprotokolle folgendes bekundet:

> „Es wurde das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:"

hieran schließt sich die Urteilsformel in zwei Absätzen. Danach heißt es weiter:

> „Nachdem der erste Absatz des vorstehenden Urteils verkündet war, fiel die Angeklagte mit einem Aufschrei in den Saal und mußte, da dem äußeren Eindrucke nach ein Krampfanfall vorlag, aus dem Saal entfernt werden. Die Verkündung des Urteils wurde dann zu Ende gebracht."

Hiernach hat die Verkündung des zweiten Absatzes der Urteilsformel und allem Anscheine nach auch die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe in Abwesenheit der Angeklagten stattgefunden. Diese Abwesenheit beruhte nach den Feststellungen des Protokolls nicht auf einer freien Entschließung der Angeklagten, sondern darauf, daß Angeklagte unter den im Protokolle geschilderten Anzeichen zusammengebrochen war und deshalb „aus dem Saale entfernt werden mußte". Damit ist der absolute Revisionsgrund des § 377^5 StPO. gegeben.

Die Urteilsverkündung gehört, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, mit zur Hauptverhandlung und wird daher in vollem Umfange von der Vorschrift des § 229 StPO. umfaßt, inhalts deren eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten in der Regel nicht stattfindet, deren Durchführung vielmehr die Anwesenheit des Angeklagten erfordert, soweit im Gesetze nicht ein anderes vorgeschrieben ist. Von diesen Ausnahmen kann hier nach Lage der Verhältnisse nur die in § 230 Abs. 2 StPO. vorgesehene in Frage kommen, wonach eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, insbesondere also das Urteil verkündet werden kann, wenn der Angeklagte sich entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, nachdem er über die Anklage bereits vernommen war. Allein auch dieser Ausnahmefall liegt nicht vor.

Wie das RG. in seinen Urteilen, Entsch. **22** 247 flg., **31** 398, hauptsächlich mit Bezug auf das „Ausbleiben" des Angeklagten in der Hauptverhandlung, ausgeführt

hat, liegt der in Betracht kommenden Gesetzesvorschrift wesentlich der Gedanke zugrunde, daß dem Angeklagten die Möglichkeit entzogen werden soll, eine begonnene, vielleicht schon dem Abschlusse nahe Hauptverhandlung dadurch, daß er sich entfernt oder bei ihrer Wiedereröffnung ausbleibt, unwirksam und gleichsam ungeschehen zu machen. Die Bestimmung greift daher nur Platz, wenn ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten dem Gange der Rechtspflege entgegentritt, nicht auch da, wo Krankheit dem Auftreten des Angeklagten ein unüberwindliches Hindernis bereitete. Dies gilt in gleicher Weise nicht nur dann, wenn der Angeklagte durch die außerhalb seines Willens liegenden Umstände am Wiedererscheinen in der Hauptverhandlung verhindert wird, wenn er „ausbleibt", als auch in dem Falle, daß er sich während der Hauptverhandlung infolge solcher Umstände aus dem Sitzungssaal entfernt So liegt die Sache hier.

Nach den Feststellungen des Sitzungsprotokolls ist die Angeklagte während der Urteilsverkündung aus dem Sitzungssaale zwangsweise, jedenfalls ohne ihren Willen entfernt worden, und zwar lediglich, weil sie wegen der an sie plötzlich herangetretenen Krankheitsanzeichen nach der Überzeugung des Gerichts im Sitzungssaale nicht mehr verbleiben konnte. Darauf ist die Urteilsverkündung in Abwesenheit der Angeklagten fortgesetzt worden, obwohl die Entfernung der Angeklagten nicht i. S. des § 230 Abs. 2 StPO. eine freiwillige, sondern eine erzwungene war Es kann ganz auf sich beruhen, ob die mündliche Mitteilung der Urteilsgründe vor oder nach Verlesung der Urteilsformel stattgefunden hat, ob sie also noch in Anwesenheit oder erst nach deren Entfernung erfolgt ist Denn jedenfalls ist ein Teil der Urteils f o r m e l erst in Abwesenheit der Angeklagten verkündet worden, und auch dies reicht nach dem Gesagten schon aus, die Voraussetzungen des § 377^5 StPO. zu erfüllen. Auch ein Beschluß des Gerichts hätte dem Mangel nicht, wie die Beschwerdeführerin annimmt, begegnen können.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Landgericht Magdeburg und Kammergericht Berlin.

Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Kaufmann.

Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 15. 9. 05 und des Kammergerichts vom 28. 12. 05.

Meß- und Marktverkehr.

Der Angeklagte hat zu Magdeburg außerhalb seines Wohnorts in der Zeit vom 25. September bis 1. Oktober 1904 während der in Magdeburg stattfindenden Messe ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstelle aus, nämlich einem in der Kaiserstraße belegenen Laden, Waren feil gehalten und verkauft, ohne das Lager als ein Wanderlager bei der Gemeindebehörde unter Angabe der Verkaufsstelle und Dauer des Betriebes angemeldet und den Steuerbetrag dafür entrichtet zu haben.

Die gegen Michaelis zu Magdeburg stattfindende Messe ist von der zuständigen Stelle als Jahrmarkt genehmigt. Diese hat dem Meßverkehr den Domplatz und die anliegenden Straßen zugewiesen. Zu diesen gehört die Kaiserstraße nicht. Auch das eigentliche, äußerlich als solches erkennbare Meßgetriebe erstreckt sich dorthin nicht. Das Schöffengericht hält daher den § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, für anwendbar. Die Strafkammer ist dieser Ansicht nicht beigetreten.

Aus Anlaß der Messe findet auch außerhalb des Meßplatzes und seiner nächsten Umgebung ein regerer Verkehr statt. Viele Einwohner werden durch die Messe auf die Straße gelockt. Landleute kommen von auswärts in die Stadt, die meisten in der Absicht, aus Anlaß der Messe Geld auszugeben.

Um nach dem Meßplatz zu kommen, müssen sie auch von diesem entfernte Straßen passieren. Es bietet sich daher auch außerhalb der nächsten Umgebung des Meßplatzes den Geschäftsleuten bessere Gelegenheit zum Absatz. In den entfernten Stadtteilen Sudenburg-Buckau-Neustadt mag hiervon nichts zu merken sein. Dagegen ist es zweifellos in den Hauptverkehrsstraßen der Altstadt, zu denen die Kaiserstraße gehört, der Fall. Dies kann unauffällig geschehen. Einem auf der Straße postierten

Schutzmann mag es nicht auffallen. Immerhin bleibt es eine Wirkung der Messe. Angeklagter hat die Zeit vom 25. September bis 1. Oktober 1904 gewählt, um seine Ware während der Messe in Magdeburg feilzubieten. Seine Tätigkeit steht daher in äußerem und innerem Zusammenhang mit dem Meßverkehr und ist daher der Wanderlagersteuer nicht unterworfen, § 3 Nr. 1 a. a. O.: er hat sich also auch keiner Übertretung des § 7 daselbst schuldig gemacht (K. G. 9. 1. 02. Johow-Ring 23, C 78).

Das Urteil des Schöffengerichts war daher aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil hat das Kammergericht unterm 28. Dezember 1905 zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Nach § 3 Nr. 1 a. a. O. ist der Markt- und Straßenverkehr von der Steuer befreit. Diese Vergünstigung beruht darauf, daß der bezeichnete Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet wird (vgl. Nr. 4 IV der Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Hausiersteuergesetzes). Wesentlich ist, daß der Betrieb mit dem Meß oder Marktverkehr nicht so sehr in einem räumlichen als in einem sachlichen Zusammenhange steht (vgl. Fuisting, Gewerbesteuergesetze, 2. Aufl. S. 474 Anm 2.)

Das Vorhandensein eines sachlichen Zusammenhanges mit der Messe ist im vorliegenden Falle ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt. Die Tatsache, daß das Gewerbelokal außerhalb des eigentlichen Meßverkehrs lag, schließt den festgestellten sachlichen Zusammenhang mit dem Meßverkehr nicht aus. Das Feilhalten war damit von dem eigentlichen Meßverkehr nicht völlig losgelöst (Johow 23, S. C 79).

Oberlandesgericht Cassel.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Fuchs in Cassel.

Beschluß vom 22. März 1906.

Anfechtung des Beschlusses, durch den über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen entschieden wird. § 4 Abs. 2 Ges. vom 20. Mai 1898.

Der von der Strafkammer wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid verurteilte Angeklagte ist im Wiederaufnahmeverfahren am 6. Mai 1904 freigesprochen worden. Die erkennende Strafkammer hat es jedoch unterlassen, über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung Beschluß zu fassen. Nachträglich, am 5. Dezember 1904, hat die Strafkammer, welche das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren erlassen hat, in der Besetzung mit fünf Richtern, von denen zwei an der Urteilsfällung nicht teilgenommen hatten, einen Beschluß dahin erlassen, daß die Staatskasse zur Gewährung einer Entschädigung nicht verpflichtet sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Freigesprochene Beschwerde mit der Begründung erhoben, der Beschluß könne nur von denjenigen Richtern gefaßt werden, die in der Hauptverhandlung mitgewirkt hätten, der ergangene Beschluß sei daher wegen prozessualen Verstoßes aufzuheben.

Die Beschwerde ist als unzulässig verworfen worden.

Aus den Gründen: Nach § 4 Abs. 2 des Ges., betr. die Entschädigung freigesprochener Personen vom 20. Mai 1898, unterliegt der Beschluß, durch den über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen entschieden wird, nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Diese Bestimmung des § 4 ist dahin zu verstehen, daß ein solcher Beschluß schlechthin unanfechtbar ist. Die gegenteilige Auffassung des Oberlandesgerichts in Cöln in der Entscheidung vom 30. April 1902 (GoltdArch. 50 147 f.), daß der fragliche Beschluß nur dann unanfechtbar sei, wenn er von dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gericht unter Mitwirkung sämtlicher bei der Fällung des freisprechenden Urteils beteiligten Mitglieder erlassen sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der angefochtene Beschluß ist von demselben Gerichte, der Strafkammer I des Landgerichts in C., erlassen wie das freisprechende Urteil, und eine Nachprüfung, ob dieses Gericht formell richtig verfahren hat, ist durch die Unanfechtbarkeit des erlassenen Beschlusses ausgeschlossen.

Urteil vom 14. März 1906

Behauptung einer Tatsache im Sinne des § 186 StGB.

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte am 9. Juli 1905 in der Wirtschaft von M. in W. gesagt hat: „Solche Gemeindebetrüger können wir




nicht als Bürgermeister und Schöffen gebrauchen, die müssen ab." Unmittelbar vorher war von einem Vorgang die Rede, durch welchen der Bürgermeister B. und der Schöffe L., beide zu B, die Kuhhalter der Gemeinde B. um 20 Mk vorsätzlich benachteiligt haben sollten. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Angeklagte, wie allen Anwesenden erkennbar gewesen, nur behauptet habe, B und L. hätten bei jener Gelegenheit die Gemeinde betrogen und könnten deshalb nicht länger Bürgermeister und Schöffe bleiben. Diese Feststellung wird damit begründet, die Äußerung habe sich, wie allen Anwesenden auch erkennbar gewesen, nach dem Inhalt des der Äußerung vorangehenden (unter anderen Personen geführten) Gesprächs lediglich auf den in seiner Individualität erkennbaren konkreten Vorgang der Benachteiligung der Kuhhalter der Gemeinde B. anläßlich der Bullenversteigerung im Jahre 1889 beziehen sollen. Diese Begründung reicht nicht aus, um die Feststellung zu tragen. Die Äußerung enthält eine ganz allgemein gehaltene abfällige Charakterisierung des Bürgermeisters B. und des Schöffen L. als Gemeindebetrüger. Daß sie zur Behauptung eines bestimmten konkreten Vorgangs in Beziehung gesetzt oder durch ihn veranlaßt worden ist, ändert den Inhalt der Äußerung selbst nicht (RG. Entsch. **31** 282, **35** 232), sie enthält nicht schon wegen dieser Beziehung die Behauptung einer bestimmt erkennbaren konkreten Tatsache. Es muß sich vielmehr aus dem Inhalt der Äußerung selbst ergeben, daß sie nur die Behauptung einer konkreten Tatsache enthält; nur dann, wenn diese konkrete Tatsache durch die Äußerung als mitbehauptet anzusehen ist, kann § 186 StGB. Platz greifen (Olshausen StGB. Anm. 2c zu § 186, Dalcke Anm. 5 zu § 186).

Beschluß vom 19. Februar 1906.

Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines geisteskranken Verurteilten.

Der Vormund des wegens Meineids verurteilten und nach der Rechtskraft des Urteils wegen Geisteskrankheit entmündigten Angeklagten hat die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, weil nach dem bei den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der an Jugendirrsinn — dementia praecox — leidende Angeklagte bereits zur Zeit der Begehung der Straftat sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Die Strafkammer hat den Antrag als unzulässig verworfen, weil durch das ärztliche Gutachten nur die Möglichkeit, nicht aber die Gewißheit gegeben sei, daß der Verurteilte bereits zur Zeit der Begehung der Tat im Sinne des § 51 StGB. unzurechnungsfähig gewesen sei und weil die Staatsanwaltschaft sich mit einer Freisprechung des Verurteilten ohne Erneuerung der Hauptverhandlung gemäß § 411 Abs. 2 StPO. nicht einverstanden erklärt habe, eine Hauptverhandlung gegen den Verurteilten aber während dessen geisteskranken Zustandes nicht stattfinden könne.

Auf die von dem Vormund erhobene Beschwerde ist der angefochtene Beschluß aufgehoben und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet werden.

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens neue Tatsachen und Beweismittel, nämlich die nach den ärztlichen Gutachten sehr wahrscheinliche Tatsache, daß der Verurteilte zur Zeit der Begehung der Tat geistesgestört gewesen sei, beigebracht, die geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten zu begründen; es sind demnach die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Voraussetzungen vorhanden.

Die in dem angefochtenen Beschlusse erörterten Fragen, ob nämlich die nach § 411 Abs. 2 StPO. zur Freisprechung des Verurteilten erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft erteilt werden wird und weiter, ob die angebotenen und noch zu erhebenden Beweise zur Freisprechung im Beschlußverfahren genügen werden, sind zurzeit nicht zu entscheiden. Erst nach der Beweisaufnahme wird sich die Staatsanwaltschaft und das Landgericht hierüber schlüssig zu machen haben. Der Umstand, daß nach dem Beweisergebnis eine Freisprechung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung möglicherweise nicht statthaft ist, steht der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens keineswegs entgegen.

Beschluß vom 4. Januar 1906.

Hauptverhandlung auf den gegen eine polizeiliche Strafverfügung gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen andern als den Angeklagten. Einlegung der Berufung gegen das daraufhin gegen diesen anderen vom Schöffengericht erlassene Urteil.

Gegen den Fabrikant Friedrich Wilhelm Br., Mitinhaber der Firma J. W. Br. u. Sohn, war eine polizeiliche Strafverfügung erlassen worden, weil er einen bei der Firma beschäftigten Lehrling zum Besuch der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule nicht angemeldet hatte. In einem mit der Firma F. W. Br. u. Sohn unterzeichneten Schriftstück wurde auf gerichtliche Entscheidung angetragen. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht erschien der Fabrikant Wilhelm Friedrich Br., Mitinhaber der genannten Firma, äußerte zunächst die Absicht, für seinen Bruder, gegen den die Strafverfügung gerichtet sei, auftreten zu wollen, erklärte sich aber dann auf Befragen des Vorsitzenden damit einverstanden, daß er selbst als Angeklagter behandelt werde. Das Protokoll über die Hauptverhandlung bezeichnet als den Angeklagten den Fabrikanten Wilhelm Friedrich Br. Gegen ihn erging Urteil, durch das er zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte zunächst Wilhelm Br. Berufung ein. Darauf legte auch Friedrich Wilhelm Br. Berufung ein für den Fall, daß die von seinem Bruder Wilhelm Br. eingelegte Berufung nicht rechtsgültig sei, und für den Fall, daß er, Friedrich Wilhelm Br., der Verurteilte sei.

Das Landgericht hob das gegen Wilhelm Friedrich Br. ergangene Urteil auf und stellte das Verfahren gegen diesen ein. In den Gründen ist ausgeführt: „Das Verfahren gegen Wilhelm Friedrich Br. war unzulässig. Angeklagter war nicht Wilhelm Friedrich Br., sondern Friedrich Wilhelm Br. Allerdings kann nach § 211 vor dem Schöffengericht auch ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt. Es ist dann aber der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Im vorliegenden Falle ist aber ausweislich des Sitzungsprotokolls und ausweislich der amtlichen Erklärung des Amtsgerichtsrats B. gegen den Erschienenen keine Anklage erhoben, sondern es ist so prozediert, als ob die polizeiliche Strafverfügung gegen den Erschienenen erlassen sei. Das Verfahren gegen Wilhelm Friedrich Br. war also unzulässig." Eine weitere Entscheidung hat das Landgericht abgelehnt. Darauf hat die Staatsanwaltschaft beantragt, nunmehr über die von Friedrich Wilhelm Br. eingelegte Berufung zu verhandeln und zu entscheiden. Das Landgericht hat diesen Antrag abgelehnt, weil das schöffengerichtliche Urteil nicht gegen Friedrich Wilhelm Br., sondern gegen Wilhelm Friedrich Br. ergangen sei, Friedrich Wilhelm Br. gegen dieses Urteil aber nicht schlechthin, sondern nur für den Fall Berufung eingelegt habe, daß er der Verurteilte sei. Gegen den ablehnenden Beschluß hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Aus den Gründen: Nachdem das Urteil des Kgl. Schöffengerichts zu C. auf die von Wilhelm Friedrich Br. eingelegte Berufung hin durch das Urteil der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu C. aufgehoben und letzteres Urteil rechtskräftig geworden ist, liegt ein in der Berufungsinstanz nach mündlicher Verhandlung nachzuprüfendes Urteil überhaupt nicht mehr vor. Deshalb hat es das Landgericht mit Recht abgelehnt, auf die von dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Br. gegen das bereits aufgehobene Urteil des Schöffengerichts eingelegte Berufung hin noch einen weiteren Hauptverhandlungstermin in der Berufungsinstanz anzuberaumen.

Es muß der Kgl. Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, beim Schöffengericht die ihr erforderlich scheinenden Schritte in der allerdings bisher vom Schöffengericht nicht erledigten Strafsache gegen Friedrich Wilhelm Br. zu tun.

Urteil vom 17. Januar 1906.

Wahrnehmung berechtigter Interessen. Der Schutz des § 193 StGB. ist nicht gegeben, wenn die beleidigende Äußerung die fremde Ehre in weiterem Maße verletzt, als zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses erforderlich ist.

Nach der Feststellung des Vorderrichters ist anzunehmen, daß bei der Mitteilung der den Privatkläger beleidigenden Äußerung von den Zeugen J. dessen Ehefrau anwesend gewesen ist und die Äußerung gehört hat. Bei dieser Auffassung scheint das Berufungsgericht von einer unrichtigen rechtlichen Auffassung bei Anwendung des § 193 StGB. ausgegangen zu sein. Die beleidigende Äußerung muß, um den Schutz des § 193 StGB. zu genießen, der zuständigen Stelle gegenüber gemacht sein, sie muß also in einer solchen Weise geschehen sein, daß sie die fremde Ehre nicht in einem weiteren Maße verletzt, als es zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Das ist sie aber nicht, wenn sie in Gegenwart einer dritten Person geschehen ist. Denn in diesem Falle ist die Äußerung nicht mehr der zuständigen

Stelle gegenüber allein erfolgt, und sie ist außerdem ihres vertraulichen Charakters entkleidet. Sie ist daher auch geeignet, die fremde Ehre in weiterem Maße zu verletzen, als es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geeignet ist. Daß der Angeklagte etwa, obwohl er die Äußerung in Gegenwart der Frau J. tat, nach Lage der Umstände zu der Annahme berechtigt gewesen wäre, Frau J. werde die Äußerung nicht hören, ist nicht festgestellt.

Beschluß vom 19. Februar 1906.

Zeugengebühren der Volksschullehrer.

Dem Zeugen Lehrer C. zu R. sind durch den angefochtenen Beschluß des Landgerichts Reisekosten und Tagegelder nach § 14 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zugebilligt worden.

Die gegen diesen Beschluß seitens des Oberstaatsanwalts eingelegte Beschwerde ist nach § 17 Abs 3 der genannten Gebührenordnung zulässig und auch sachlich begründet

Daß ein Lehrer an einer öffentlichen Volksschule öffentlicher Beamter im Sinne des § 14 der Gebührenordnung ist, steht außer Zweifel; ebenso daß der Lehrer C. vorliegendenfalls als Zeuge über Umstände zugezogen worden ist, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hatte.

Der § 14 der Gebührenordnung gewährt jedoch Tagegelder und Reisekosten nur nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, und es fragt sich daher, ob eine solche Vorschrift bezüglich der Lehrer besteht. In dieser Hinsicht kann zunächst weder das Gesetz vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, noch das Gesetz vom 30. Juli 1899, betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, Anwendung finden; denn die Lehrer an öffentlichen Volksschulen sind weder unmittelbare Staatsbeamte — auf die allein sich das erste Gesetz bezieht — noch Kommunalbeamte, sie sind vielmehr nur mittelbare Staatsbeamte.

Weiterhin kann auch nicht in Betracht kommen die Bestimmung des § 22 des Gesetzes vom 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25), in Verbindung mit den Ministerialverfügungen vom 7. April und 22. September 1897 (Grotefend, Gesetzgebungsmaterial 1897 S. 166 u. 494), demzufolge die Lehrer bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten erhalten, die sich zusammensetzt aus allgemeinen Kosten, Transportkosten sowie aus Tagegeldern und Reisekosten. Denn diese Vorschriften betreffen speziell nur den Fall der Versetzung im Interesse des Dienstes und können deshalb auf Dienstreisen im allgemeinen nicht ausgedehnt werden.

Endlich ist den Lehrern auch durch die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1903 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 33, abgedruckt im Bureaublatt für gerichtliche Beamte 1903 S. 95) ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten im Sinne des § 14 GebO. nicht gegeben.

Nach den Eingangsworten dieser Verfügung sollen durch sie nur „diejenigen Bestimmungen, welche für einzelne, nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen hinsichtlich der . . . Tagegelder und Reisekosten . . . verwaltungsseitig getroffen worden sind“, den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 „angepaßt“ werden, nicht aber sollen durch jene Verfügung, wie aus den angeführten Eingangsworten hervorgeht, neue in den bisherigen Bestimmungen nicht begründete Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten geschaffen werden.

Da nun zur Zeit des Erlasses der Min.-Verfügung vom 26. Februar 1903 für die Lehrer verwaltungsseitig eine Vorschrift über Tagegelder und Reisekosten nur bei Versetzungen im Interesse des Dienstes getroffen war, so ist auch durch jene Verfügung den Lehrern ein solcher Anspruch nicht erwachsen.

Beschluß vom 19. März 1906.

Rückgabe der aus dem Besitz einer dritten Person in den Gewahrsam der bei dem Strafverfahren beteiligten Behörden gelangten Gegenstände an denjenigen, dem die Gegenstände durch die strafbare Handlung entzogen sind.

Gegenstände, die nicht aus dem Besitz des Beschuldigten, sondern aus dem einer dritten Person in den Gewahrsam der bei einem Strafverfahren beteiligten Behörden gelangt sind, können nur im Falle der ausdrücklichen Einwilligung dieser Person dem Verletzten ausgeantwortet werden. (Löwe, StPO. 1904 Anm. zu § 111, Stenglein, StPO. 1898 Anm. 4 zu § 111). Diese Einwilligung ist vor Erlaß des an-



gefochtenen Beschlusses nicht eingeholt worden; sie wird auch, wie der angefochtene Beschluß zeigt, von der M. verweigert.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob, wie die genannten Kommentare annehmen, § 111 StPO. nur auf die Rückgabe von Gegenständen, die bei dem Beschuldigten vorgefunden sind, Anwendung findet, oder ob, wie in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Cassel vom 19. März 1903 (DJZ. 1905 Sp. 1067) angenommen ist, § 111 auch dann maßgebend ist, wenn die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogenen Gegenstände bei einem Dritten beschlagnahmt oder von diesem freiwillig herausgegeben worden sind. Denn in beiden Fällen kann die Herausgabe nur dann erfolgen, wenn der Dritte keine Ansprüche erhebt. Dies ist aber vorliegend der Fall.

Beschluß vom 26. März 1906.

Rückgabe von Gegenständen nach § 111 StPO.

Bei dem wegen Hehlerei Verurteilten E. sind drei Goldstäbchen beschlagnahmt und in gerichtliche Verwahrung gebracht worden. In dem Strafverfahren ist festgestellt, daß diese Goldstäbchen von E. aus einem ihm von dem Verurteilten R. überbrachten Stück Gold, das dieser der Firma V. u. B. gestohlen hatte, hergestellt worden sind. Der Antrag dieser Firma, ihr die Goldstäbchen herauszugeben, ist abgelehnt worden.

Aus den Gründen: Es handelt sich um nicht direkt der genannten Firma gestohlene, sondern um neue Sachen, welche aus der Firma gestohlenem Gold hergestellt worden sind. Es ist nicht Sache des Strafrichters, im Wege des § 111 StPO. darüber zu befinden, ob durch Verarbeitung hergestellte neue, bei Gericht verwahrte Sachen nach den Grundsätzen der §§ 946 ff. BGB. Eigentum des Eigentümers der durch Verarbeitung untergegangenen gestohlenen Sache geworden sind.

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Bergmann in Celle.

Urteil vom 13. Dezember 1904 (3. S. 98/04).

StGB. § 367 Nr. 3; Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901; StGB. § 59.

1. Wenn das Mitglied eines Vereins, das dessen Arzneimittel, mit denen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 der Handel nicht freigegeben worden ist, zu verwalten hat, solche Arzneimittel anderen Mitgliedern des Vereins gegen Entgelt verabfolgt, so liegt in diesem Verabfolgen ein Verkauf und ein Überlassen der Arzneimittel an andere im Sinne des § 367 Nr 3 StGB.

2. Die Anwendung des § 367 Nr. 3 StGB. setzt eine Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Angeklagten voraus.

Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum hat der Vorderrichter festgestellt, daß die Arzneimittel, um welche es sich handelt, und welche als dem Handel nicht freigegebene Verreibungen im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen sind, für Rechnung und auf Kosten des sog. biochemischen Vereins in Lage für 55 Pfg. für jede Portion abzüglich 30 % Nachlaß bezogen, um an die Mitglieder des Vereins für 35 Pfg. je nach Bedarf abgegeben zu werden, daß der Angeklagte, der die Mittel für den Verein auf Lager hat, sie an die Mitglieder abgegeben hat, und daß der Verein, der nicht eingetragen ist, gemäß § 45 des BGB. als Gesellschaft zu behandeln ist.

Da nach diesen Feststellungen nicht das einzelne Mitglied es ist, für welches eine im voraus bestimmte Menge von Mitteln angeschafft und vom Angeklagten verwahrt wird, und an welches aus seinem Einzelvorrate im Bedarfsfalle ein Mittel durch den Angeklagten ausgehändigt wird, da vielmehr jedes einzelne Mittel bis zu seiner Aussonderung und Auslieferung an das einzelne Mitglied Eigentum des Vereins bleibt, so ist auch die weitere Feststellung, daß die Tätigkeit des Angeklagten als Verkauf anzusehen ist, gleichfalls zutreffend. Er überträgt mit Genehmigung der Gesellschaft den Eigentumsanteil der übrigen Mitglieder, also auch seinen eigenen auf das eine Mitglied, welches von da an alleinger Eigentümer wird.

Wenn auch das einzelne Mitglied über seinen Gesellschaftsanteil nicht verfügen kann, so ist es doch der Gesellschaft, d. h. der Gesammtheit der Gesellschafter, unbenommen, über das Gesellschaftsvermögen oder ein einzelnes Stück desselben durch Veräußerung oder sonstwie zu verfügen (vergl. Planck, Kommentar zum BGB.

§ 719 Anm. 2). Da im vorliegenden Falle die Veräußerung an das einzelne Mitglied gegen Entgelt geschieht, so ist unbedenklich ein Kaufgeschäft anzunehmen.

Wenn die Revision die Feststellung, der Angeklagte gebe die Mittel an das einzelne Mitglied je nach Bedarf ab, für gleichbedeutend erklärt, mit der Feststellung, jedes Mitglied könne nach seinem Belieben Mittel aus dem Lager des Vereins holen, und daraus dann weiter als festgestellt zu zeigen versucht, daß das betreffende Mitglied auch schon zu der Zeit, wo das Mittel sich noch auf dem Lager des Vereins befindet, Eigentümer gewesen sei, so ist dieser Schluß fehlsam. Aus jener Feststellung folgt weiter nichts, als daß der Angeklagte vermöge seiner Anweisung verpflichtet ist, dem einzelnen Mitglied so viel Mittel zu verabfolgon, wie es für seinen Bedarf nötig hat; es läßt sich nicht daraus folgern, daß damit eine rechtlich erhebliche Tätigkeit des Angeklagten hat ausgeschaltet werden sollen.

Weiter hat das Landgericht den gesetzlichen Begriff des „Überlassens an andere" nicht verkannt, wenn es denselben auf die Tätigkeit des Angeklagten für anwendbar erklärt. Er hat die Verfügungsgewalt, die er nicht für das einzelne Mitglied, sondern für den Verein innehatte, auf das einzelne Mitglied übertragen. Der Zweck des Gesetzes zwingt durchaus nicht, wie die Revision meint, den an sich ganz allgemeinen Begriff des „Überlassens" einschränkend zu interpretieren — womit man übrigens im vorliegenden Falle, wo ein Verkauf festgestellt worden ist, auch noch nicht zu einem andern Ergebnis gelangen würde. Der Zweck ist der, daß die Stoffe, von denen der Gesetzgeber annimmt, daß ihr Gebrauch am verkehrten Orte oder in verkehrter Weise für die menschliche Gesundheit Schaden bringen kann, nur von sachkundigen Personen dem einzelnen zugängig gemacht werden sollen. Diesem Zwecke widerspricht es, wenn ein sachkundiger Apotheker solche Stoffe in großen Mengen an einen Nichtsachkundigen abgibt, von dem sie dann, ohne daß er die nützliche oder schädliche Wirkung beurteilen kann, weiter verabfolgt werden. Deshalb ist es im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision für gleichgültig zu erachten, ob die Mittel ursprüglich von einem Apotheker bezogen sind. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob im einzelnen Falle das einzelne Mittel so verdünnt ist, daß seine Anwendung zu einer „harmlosen Passion" wird.

Endlich hat das Landgericht nicht verkannt, sondern zutreffend gewürdigt, daß zur Anwendung des § 367 Nr. 3 StGB. die Feststellung einer Schuld des Angeklagten erforderlich ist, als welche in vorliegendem Falle schon eine Fahrlässigkeit genügt. Den Angeklagten kann es natürlich nicht entlasten, wenn er von der Existenz des in Betracht kommenden Strafgesetzes keine Kenntnis hat, während allerdings die Unkenntnis von Tatumständen in Betracht käme. Und während nun das Landgericht unterstellt, daß der Angeklagte selbst nicht habe feststellen können, ob die von ihm verabfolgten Mittel dem Handel freigegeben seien oder nicht, hat es frei von ersichtlichem Rechtsirrtum weiter festgestellt, daß er die ihm erkennbare Pflicht, sich zu erkundigen, verabsäumt und damit fahrlässig gehandelt hat. Hiernach liegt eine Verletzung des § 59 StGB. nicht vor.

Urteil vom 13. Dezember 1904 (3 S. 99/04).

StGB. § 113; StPO. §§ 127, 112; Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 § 6.

Ein Polizeibeamter, der eine Person vorläufig festnimmt, befindet sich nur dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts, wenn für die vorläufige Festnahme eine der in den §§ 127 und 112 StPO. vorgesehenen Voraussetzungen oder einer der im § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 festgestellten Fälle vorliegt. Eine Beleidigung des Polizeibeamten durch jene Person allein berechtigt zu deren vorläufiger Festnahme nicht, ebensowenig deren bloße Weigerung, dem Polizeibeamten ihren Namen zu nennen, sofern deren Persönlichkeit auf andere Weise sofort festgestellt werden kann.

Der Revisionsantrag des wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilten Angeklagten geht dahin, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als er aus § 113 StGB. zu Strafe verurteilt ist. Gestützt wird die Revision auf Verletzung materiellen Rechts, und insbesondere des § 113 StGB mit der Begründung, daß die tatsächlichen Feststellungen unter anderem zu dem Zweifel Anlaß gäben, ob der Beamte (ein Polizeisergeant) sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe. Dieser Revisionsangriff ist begründet. Das angefochtene Urteil beschränkt sich auf den Ausspruch, daß die Festnahme mit Recht erfolgt sei, ohne in Erörterungen darüber einzutreten, aus welchem Grunde sie erfolgt und ob dieser Grund gesetzmäßig gewesen sei. Aus der vorhergehenden Feststellung der Beleidigungen, welche der



Angeklagte gegen den Polizeisergeanten K. ausgestoßen hat, ist der Grund zu der Festnahme nicht ohne weiteres zu entnehmen. Diese Beleidigungen an sich rechtfertigen sie noch nicht, sondern nur dann, wenn außerdem eine der in §§ 127 und 112 StPO. festgestellten sonstigen Voraussetzungen oder einer der im § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 vorgesehenen Fälle vorlag. Nun ist allerdings anzunehmen, daß das Berufungsgericht durch den Satz seiner Entscheidungsgründe, daß die erneute Hauptverhandlung, soweit die Schuld des Angeklagten in Frage komme, dasselbe Ergebnis gehabt habe wie die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, die tatsächlichen Feststellungen des schöffengerichtlichen Urteils sich auch insoweit hat aneignen wollen, als sie im Urteil des Berufungsgerichts nicht wiederholt sind, und es ist danach auch die Feststellung des ersten Urteils, der Angeklagte habe auf die Aufforderung des Beamten, „mit zur Wache zu gehen und dort seinen Namen, den er nicht angeben wollte, zu nennen", sich an sein Rad festgeklammert, so daß er nur mit großer Gewalt von der Stelle habe gebracht werden können, als Teil der Feststellungen des Berufungsgerichts zu behandeln. Aus diesem Teil der Feststellung ergibt sich nun zwar, daß der Angeklagte dem Polizeisergeanten seinen Namen nicht hat angeben wollen. Allein auch danach erscheint die vorläufige Festnahme nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Nach § 127 Abs. 1 StPO. ist die vorläufige Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen nur gestattet, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Tatsachen, welche die Annahme zu begründen vermöchten, daß der Polizeisergeant K. den Angeklagten festgenommen habe, weil er der Meinung gewesen sei, er sei fluchtverdächtig, oder es liege eine der im Abs. 2 des § 127 cit. in Bezug genommenen anderen Voraussetzungen des § 112 StPO. vor, oder auch, es sei die Festnahme im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe erforderlich, sind nicht festgestellt. Die aus dem ersten Urteil herübergenommene vorbezeichnete Feststellung weist vielmehr darauf hin, daß als Anlaß zur Festnahme die Verweigerung der Namensnennung in Frage kommt. Die Entscheidung darüber, ob die Persönlichkeit des Angeklagten nicht sofort festgestellt werden könne, hatte der Polizeisergeant K. nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Irrte er in der Beurteilung der Tatsache, auf welche hin er den Entschluß faßte, den Angeklagte festzunehmen, so befand er sich nichtsdestoweniger in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, indem er den Angeklagten vorläufig festnahm und zur Feststellung seiner Persönlichkeit auf die Wache führte Schritt er dagegen zur Festnahme, ohne überhaupt zu erwägen, ob nicht in anderer Weise als durch die nur als letztes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit des Täters zulässige Festnahme die Persönlichkeit festzustellen sei, so befand er sich nicht in rechtsmäßiger Amtsausübung, wenn ihm ein anderes Mitttel zu Gebote stand. Darüber, ob er eine solche Prüfung vorgenommen hat, ergaben die betreffenden Feststellungen nichts. Es war dazu aber durch die Tatsache Veranlassung gegeben, daß, wie die Ermittlungen im Vorverfahren wahrscheinlich machen, die Persönlichkeit eines anderen gleich dem Angeklagten ohne Licht am Rade betroffenen, in seiner Begleitung gewesenen Radfahrers durch dessen Radfahrkarte vom Polizeisergeanten K. festgestellt ist, und danach die Annahme nahe gelegt war, daß in gleicher Weise oder auch durch Befragung des andern Radfahrers die Persönlichkeit des Angeklagten sofort hätte festgestellt werden können. Dadurch war auch die Prüfung der Frage angezeigt, ob daraus, daß der Polizeisergeant eines dieser naheliegenden Auskunftsmittel nicht benutzte, der Schluß zu ziehen war, daß er zu prüfen unterlassen hatte, ob nicht in anderer Weise als durch vorläufige Festnahme die Persönlichkeit des Angeklagten sofort festgestellt werden konnte, und ob er nicht vielleicht zur Festnahme des Angeklagten nur dadurch sich bestimmen ließ, daß er von ihm beleidigt war. Der Mangel an tatsächlichen Feststellungen in dieser Richtung erweckt das Bedenken, ob die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, welcher Widerstand geleistet ist, der erforderlichen Prüfung unterzogen ist, und ob nicht die Feststellung des Tatbestandmerkmals der Rechtsmäßigkeit der Amtshandlung auf Rechtsirrtum beruht.

Urteil vom 16. Januar 1905 (3. S. 126/04).

Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, u. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904 Art. 1 Ziffer I Nr. 2; GewO. §§ 137, 154 Abs. 4, § 146 Nr. 2.

Arbeiterinnen dürfen in Werkstätten, in welchen Frauen- oder Kinderkleidung im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird, am Sonabend sowie an Vorabenden der

Festtage auch dann nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden, wenn die Bestellung nicht direkt bei dem Inhaber der Werkstatt, sondern bei einem andern erfolgt ist und dieser daher die Ausführung der Bestellung dem Inhaber der Werkstatt übertragen hat.

Das angefochtene Urteil beruht auf einer unrichtigen Auslegung der Bestimmung des Art. 1 Ziff. I Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1904, nach welcher die Bestimmung des § 137 GewO. auf Werkstätten Anwendung findet, in denen Frauen- und Kinderkleidung im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird Auch in solchen Werkstätten dürfen also Arbeiterinnen am Sonnabend oder am Vorabend der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nicht mehr beschäftigt werden.

Der Vorderrichter verneint die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall, wo die Angeklagte Frau R. Arbeiterinnen am Sonnabend nach $5^1/_2$ Uhr beschäftigt hat, deshalb, weil in der fraglichen Werkstätte die Herstellung von Damenkleidung nicht im großen betrieben, und weil dort zwar auf Bestellung nach Maß, aber nicht für den persönlichen Bedarf des Bestellers gearbeitet werde. Zu dieser Begründung gelangt der Vorderrichter auf folgendem Wege: Er stellt fest, daß die Damen die in der fragl. Werkstatt herzustellenden Kleider nicht bei der Angeklagten R., sondern bei dem Angeklagten F. bestellen, und dieser wieder sie bei der Angeklagten R. in Arbeit gebe, so daß zwischen der Angeklagten R., welche die Kleider in der fragl. Werkstätte mit Hilfe der Arbeiterinnen herstelle, und den Damen, für deren persönlichen Bedarf sie angefertigt würden, kein direktes Bestellungsverhältnis bestände.

Diese Auslegung wird dem Zweck und Sinn des Gesetzes nicht gerecht und ist auch durch den Wortlaut nicht geboten.

Der § 137 GewO. ist verordnet zum Schutz der Arbeiterinnen, und damit sie Gelegenheit haben, für ihre Ausbildung, für die Instandsetzung ihrer Kleidung und ihres Hauswesens zu sorgen. Während dieser Schutz durch den § 137 cit. ursprünglich nur den in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen gewährt wurde, war schon durch den § 154 Abs. 4 GewO. die Einführung dieser Beschränkung der Arbeitszeit auch für andere Werkstätten vorbehalten mit Ausnahme der Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Von dieser Ermächtigung machte die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 Gebrauch, indem sie die Beschränkung ausdehnte auf Werkstätten, in denen . . . . Frauen- und Kinderkleidung im großen angefertigt wird. Es blieben von dieser Beschränkung befreit noch die zahlreichen Werkstätten, in denen nicht im großen, nicht auf Vorrat, nicht nach Normalmaßen, sondern für die individuell bestimmte Personen Kleidung angefertigt wird, die diesen bestimmten Personen angemessen war. Diese Werkstätten sind äußerst zahlreich und das Bedürfnis, welches zur Einführung des § 137 cit. geführt hat, liegt bei den in diesen Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen mindestens ebenso sehr vor, wie bei den Fabrikarbeiterinnen. Gerade für diese Werkstätten ist umsomehr Anlaß zu einer derartigen Bestimmung gegeben, als erfahrungsgemäs in solchen Werkstätten am Sonnabend Abend, an dem am Schluß der Arbeitswoche für den Sonntag aufgeräumt wird, wo neue Kleider noch für den Sonntag fertig gemacht werden müssen, die Arbeit sich häuft und also die Neigung besteht, die Arbeiterinnen möglichst lange festzuhalten. Dem Gesetzgeber kommt es darauf an, diese bestimmte Art der Werkstätten zu treffen, und er benennt als Unterscheidungsmerkmal für die Werkstätten die Art der in denselben hergestellten Arbeit. Er kümmert sich nicht darum und kann sich nach dem Zweck des Gesetzes nicht darum kümmern, durch welche zivilrechtlichen Geschäfte es bewirkt wird, daß der Inhaber der Werkstätten mit dieser Arbeit befaßt wird. Es kommt nur darauf an, daß die in den Werkstätten herzustellende Kleidung den Bedürfnissen bestimmter Individuen angepaßt ist. Nach dem ganzen Sinne des Gesetzes hat der Gesetzgeber mit dem Worte „Besteller“ nicht als Tatbestandsmerkmal aufstellen wollen, daß zwischen demjenigen, für dessen persönlichen Bedarf die Kleidung bestimmt ist, und dem Inhaber der Werkstätten ein direktes Vertragsverhältnis bestehen müsse, sondern er hat das Wort gebraucht, um festzustellen, daß eine bestimmte Person vorhanden sein muß, für welche das einzelne Kleidungsstück bestimmt ist. Die Dame welcher das bestimmte Kleidungsstück angemessen wird, und welche dasselbe machen zu lassen wünscht, bleibt die Bestellerin des Kleidungsstückes, einerlei, ob die Bestellung von demjenigen, an den sie zunächst geht, ausgeführt wird, oder ob sie an jemanden weiter gegeben wird, der eine zur Herstellung solcher Kleidungsstücke geeignete Werkstätte besitzt. Bei der engen Auslegung, welche der Vorderrichter der Gesetzstelle gibt, wird eine Umgehung des Gesetzes und damit die Vereitelung der arbeiterfreundlichen Absicht des Gesetzgebers sehr leicht möglich, indem durch zivilrechtliche Verträge irgend ein männliches

Individium dazwischen geschoben würde, für dessen persönlichen Bedarf die Frauenkleidung naturgemäß nicht gebraucht werden kann. Von den entwickelten rechtlichen Gesichtspunkten aus ist der Tatbestand noch einmal zu prüfen und zu diesem Zweck die Sache noch einmal vor dem Berufungsgericht zu verhandeln.

Dabei wird dann auch noch folgendes zu erwägen sein: Durch den § 146 Nr. 2 GewO. ist mit Strafe bedroht der Gewerbetreibende, welcher der fraglichen Bestimmung zuwiderhandelt, d. h. der selbständige Gewerbetreibende, nicht etwa der Stellvertreter oder der Arbeitsleiter. Es ist also zu prüfen, wer im vorliegenden Falle der Gewerbetreibende ist, ob die Angeklagte Frau R. oder der Angeklagte F. Es wird zwar in dem Urteil von der Werkstätte als der Werkstätte der Frau R. gesprochen und von dem Gewerbetriebe der Frau R., welche die Arbeiterinnen beschäftige. Damit ist aber noch nicht ausdrücklich festgestellt, daß die Frau R. selbständig das Gewerbe betreibe. Die in dem Urteil skizzierte Art des Geschäftsbetriebes läßt vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen, daß der Betrieb der Werkstätte tatsächlich dem Angeklagten F. gehört. Und der Wortlaut „ihre Werkstätte" würde, wenn man sich des Unterschiedes nicht bewußt ist, sehr wohl anwendbar sein, wenn es sich um eine Werkstätte handelt, welche nur der Frau R. unterstellt ist, für welche aber die Miete, die Materialien, Licht, Feuerung, der Arbeitslohn für die gegen Entgelt beschäftigten Arbeiterinnen von dem Angeklagten Kaufmann F. bezahlt werden. Die Beurteilung dieser Verhältnisse ist offensichtlich für die Schuldfrage von großer Bedeutung.

Urteil vom 27. Februar 1905 (3. S. 11/05.).

StGB. § 360 Nr. 8.

Wenn die Ehefrau eines früheren Rechtsanwalts, der durch rechtskräftiges Disziplinarurteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist, die Bezeichnung „Frau Rechtsanwalt . . . ." (unter Hinzufügung des Namens ihres Ehemanns) annimmt, so liegt hierin die unbefugte Annahme eines Titels.

Die Angeklagte, deren Ehemann früher Rechtsanwalt in C. war, der aber im Jahre 1899 durch rechtskräftiges Disziplinarurteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, hat in der am 28. Mai 1904 erschienenen Nummer der C . . . .'schen Zeitung eine Anzeige einrücken lassen, in der sie ein Dienstmädchen sucht und sich als „Frau Rechtsanwalt K . . . . ." bezeichnet. Das angefochtene Berufungsurteil hat sie deshalb wegen Übertretung des § 360 Nr. 8 StGB. zu Strafe verurteilt.

Die von der Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist unbegründet.

Es fragt sich zunächst, ob die Bezeichnung „Frau Rechtsanwalt" als Titel anzusehen ist. Dies kann jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn die Bezeichnung „Rechtsanwalt" für den Ehemann als Titel aufzufassen ist. Denn, wenn sich eine Ehefrau als „Frau Rechtsanwalt" bezeichnet, so will sie damit nicht sagen, daß sie selbst Rechtanwalt sei, aus eigenem Recht die Rechtsanwaltschaft ausübe, weil ja in Deutschland die Frauen nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Daß nun die Bezeichnung „Rechtsanwalt" als Titel im Sinne des § 360 Nr. 8 StGB. zu gelten hat, ist vom Reichsgericht aus überzeugenden Gründen, auf welche hier verwiesen werden darf, angenommen werden (Vgl. Entsch. des RG. Bd. 34 S. 271, ebenso das Urteil des Oberlandesgerichts in Colmar vom 28. März 1893 in Goltdammer's Archiv Bd. 40 S. 458 und Olshausen, Kommentar zum StGB. 5. Auflage zu § 360 Nr. 8 Note 8c *a*).

Hätte nun die Angeklagte mit der Bezeichnung „Frau Rechtsanwalt" nur sagen wollen, daß sie die Ehefrau eines Rechtsanwalts sei, so würde sie nicht für sich den Titel angenommen, sondern solchen nur ihrem Ehemanne beigelegt haben — und also der Strafvorschrift des § 360 Nr. 8 StGB. nicht unterliegen. Daß sie aber dies oder nur dies gewollt habe, kann nicht angenommen werden. Die herrschende Auffassung in Deutschland geht vielmehr dahin, daß, wenn eine Ehefrau sich den Titel ihres Ehemanns beilegt, sie dies tut, weil ihr der Titel ihres Ehemanns kraft abgeleiteten Rechts zukomme. Daß auch die Angeklagte in diesem Sinne sich eines ihrem Ehemanne zustehenden Titels für ihre eigene Person hat bedienen wollen, davon geht auch der Berufungsrichter, wie seine Ausführungen erkennen lassen, offensichtlich aus. Die dieser auf tatsächlichem Gebiete beruhenden Auffassung entgegenstehenden Ausführungen der Angeklagten können in der Revision, die nur auf Rechtsverletzung gegründet werden kann, nicht berücksichtigt werden. Nun wird zwar einer Ehefrau in Deutschland und insbesondere in Preußen der Titel, der ihrem Manne verliehen wird, nicht zugleich mitverliehen, und es gibt auch im gemeinen Recht, im Allgemeinen Landrecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Vorschrift, nach welcher der Ehefrau ein eigentliches, vor Gerichten, Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden





mit Erfolg geltend zu machendes Recht zustände, den Titel ihres Mannes zu führen. Ein solches Recht würde auch nicht ohne weiteres daraus herzuleiten sein, daß, wie jedenfalls in Preußen und wohl auch sonst in Deutschland anerkannt wird und z. B. im § 193 ALR. II 1 besonders ausgesprochen ist, die Frau an den Rechten des Standes ihres Mannes teilnimmt (Vgl. hierzu Motive zum I. Entwurf zum BGB. zu § 1274 — entsprechend dem jetzigen § 1355 BGB.). Aber es besteht in Deutschland eine durch Jahrhunderte geheiligte Sitte, nach welcher den Ehefrauen der Titel ihres Mannes beigelegt und ihnen die Befugnis zuerkannt wird, diesen Titel als ihnen gebührend zu führen. Dies erkennen auch die Behörden an, indem sie in ihrem amtlichen Schreiben den Ehefrauen den Titel ihres Mannes zugestehen. Ein gleiches Zugeständnis pflegt selbst das Staatsoberhaupt, dem doch das Recht, Titel zu verleihen, zusteht, soweit dies Recht nicht auf andere Personen oder Behörden übertragen ist, wenigstens in offiziellen Schreiben den Ehefrauen gegenüber zu machen. Wenn hiernach den Ehefrauen auch nicht ein verfolgbares Recht im eigentlichen und engeren Sinne zusteht, den Titel ihres Mannes zu führen, so muß ihnen doch eine dahingehende Befugnis im weiteren Sinne eingeräumt werden, die in einer Jahrhundertelang bestehenden Sitte und Anschauung und in einer in den weitesten Kreisen bis zur höchsten Stelle hinauf herrschenden Übung ihre Wurzeln hat. Hiernach ist auch der von den Ehefrauen geführte Titel ihres Mannes als ein Titel und die Annahme dieses Titels als eine befugte Annahme anzusehen.

Da aber die Ehefrau die Befugnis, den Titel ihres Mannes zu führen, nur von dem Rechte ihres Mannes auf den Titel ableitet, so fällt auch die Befugnis der Ehefrau zu jener Titelführung fort, sobald das Recht des Mannes auf den Titel erloschen ist. Da dem Eheman der Angeklagten der Titel „Rechtsanwalt" rechtskräftig aberkannt war, so war die Annahme des Titels seitens der Angeklagten „unbefugt."

Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter auch in der Art, wie die Angeklagte sich des Titels bedient hat, ein „Annehmen" des Titels erblickt.

Das Annehmen des Titels setzt nicht notwendig einen wiederholten Gebrauch des Titels voraus; es genügt schon ein einmaliger Gebrauch, wenn dadurch bei andern der Glaube erweckt werden soll, daß dem des Titels sich Bedienenden der Titel zukomme (Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 33 S. 305). Daß dies aber durch die fragliche Annonce geschehen ist, kann nicht zweifelhaft sein und bedurfte keiner besonderen Feststellung.

Der Berufungsrichter hat endlich aus tatsächlichen Erwägungen festgestellt, daß die Angeklagte von der Ausschließung ihres Ehemanns aus der Rechtsanwaltschaft zur Zeit, als sie die Annonce in die Zeitung aufnehmen ließ, Kenntnis gehabt hat. Daß er hierbei, wie die Revision behauptet, rechtliche Beweisregeln verletzt habe, ist nicht ersichtlich. Das, was die Angeklagte jetzt zur Widerlegung jener Feststellung an tatsächlichen Behauptungen vorbringt, kann in der Revisioninstanz keine Berücksichtigung finden Aus jener Feststellung folgt aber ohne weiteres, daß die Angeklagte sich auch bewußt war, daß sie selbst den Titel, der ihr nicht mehr zukam, nicht mehr annehmen durfte. —

Oberlandesgericht Cöln.

Mitgeteilt vom Landrichter Dr. v. Kraewel, Duisburg.

Beschluß vom 10. November 1905.

Rechtskraftähnliche Wirkung des Beschlusses, durch welchen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird (§§ 399⁵, 412, 353 StPO.).

Nach dem Zweck und den Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß nach Verwerfung des einen Wiederaufnahme-Antrags ein neuer gestellt werden kann. Es muß aber verlangt werden, daß ein abermaliges Wiederaufnahmegesuch auf einen neuen, von der Verwerfung des früheren Gesuches nicht betroffenen Grund — also im Falle des § 399⁵ StPO. auf eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel — gestützt wird (vgl. Löwe, § 399 Anm. 2). Hierzu zwingt die Vorschrift des § 412 StPO., wonach eine von dem Gericht erster Instanz im Wiederaufnahmeverfahren erlassene Entscheidung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann. Wäre es gestattet, dem Gericht erster Instanz ein Wiederaufnahmegesuch zu unterbreiten, welches sich auf dieselben Gründe stütze, wie ein früher abgelehntes und mit der Beschwerde nicht angefochtenes Gesuch, so würde der mit der Einführung eines befristeten Rechtsmittels verbundene gesetzgeberische Zweck vollkommen illusorisch gemacht werden; der Gesuchsteller hätte es dann in der Hand, trotz des Ablaufs der Frist eine Entscheidung der höheren Instanz

herbeizuführen. Auch könnte sich bei gleichzeitiger Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen ein abgelehntes Gesuch und Einreichung eines neuen, auf dieselben Gründe gestützten Gesuchs der Fall ergeben, daß die erste Instanz zwar auf die sofortige Beschwerde hin ihre fragliche Entscheidung nicht abändern dürfte (§ 353 StPO.), aus das inhaltlich gleichlautende neue Gesuch aber zu einer von seiner früheren abweichenden Entscheidung gelangte. Daher muß der auf ein Wiederaufnahmegesuch in erster Instanz ergehenden und mit der Beschwerde nicht angefochtenen, oder in zweiter Instanz auf Beschwerde bestätigten ablehnenden Entscheidung Rechtskraftwirkung in dem Umfange beigemessen werden, daß damit alle Gründe, auf die das Gesuch gestützt war, insoweit ihre Erledigung gefunden haben, daß sie nur in Verbindung mit neuen Gründen wieder geltend gemacht werden können (vgl. auch Löwe, § 353 Nr. 8 u. 9). Für die gegenteilige Ansicht kann nicht angeführt werden, daß es für das Wiederaufnahmeverfahren an einer den §§ 172 Abs. 2 und 210 StPO. analogen Vorschrift fehlt. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Regelung des Strafverfolgungsrechts läßt, weil auf einem andern Gebiet liegend, einen Rückschluß auf die Tragweite des Gebrauchs eines Rechtsbehelfs, wie es der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist, nicht zu.

Landgericht Aachen.

Mitgeteilt vom Landrichter Dr. von Kraewel, Duisburg.

Urteil vom 10. Januar 1905.

§§ 79, 85 StPO. Der Zeugeneid deckt den Sachverständigeneid.

RG. verwirft die vom Angekl. gegen das verurteilende Erkenntnis eingelegte Revision.

Wenn auch die Angabe des als Zeugen beeidigten Dr. B. darüber, was als Betriebsgeheimnis der von ihm geleiteten Fabrik betrachtet wird, nicht als solche eines sachverständigen Zeugen, sondern als ein Gutachten anzusehen sein würden, müßte die Rüge, daß er den Sachverständigeneid nicht abgeleistet, ohne Erfolg bleiben; denn der Zeugeneid deckt auch diesen (Entsch. d. RG. 3 100).

Urteil vom 21. Dezember 1905.

§ 26 Nr. 1 des Pr. Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. 4. 80, § 366⁷ StGB.

„Unbefugt“ kann auch der Eigentümer gegenüber dem Nutzungsberechtigten handeln[1]). Unterschied des § 26 Nr. 1 Feld- u. ForstpolizeiG. von § 366⁷ StGB.

Angekl. hatte Unrat in einen Garten geworfen, dessen Eigentümer er zufolge notariellen Vertrags und Eintragung im Grundbuch war. Besitz und Nutzungen des Gartens wie dessen Lasten und Gefahr gingen jedoch inhaltlich des Vertrags erst mit dem Tode eines Bruders des Vorbesitzers, des J. K., auf den Angekl. über.

LG. bestätigt das auf Verurteilung lautende schöffengerichtliche Erkenntnis.

Zweifellos ist Angekl. durch einen ihn rechtlich bindenden Vertrag von der Nutzung des Gartengrundstücks solange ausgeschlossen, bis J. K. gestorben sein wird, ein Ereignis, welches z. Zt. der Tat noch nicht eingetreten war. Der dem Eigentum des Angekl. anhaftenden Beschränkung entspricht das Recht eines Dritten, die Nutzungen zu ziehen.

Weder § 366⁷ StGB. noch § 26¹ Feld- u. ForstpolizeiG. enthalten die Bestimmung, daß das Grundstück, in oder auf welches der Unrat geworfen worden ist, ein fremdes sein muß, um die bezeichneten Bestimmungen zur Anwendung bringen zu können. Freilich ist § 366⁷ StGB. nicht anwendbar, da diese Strafbestimmung ihrem Zwecke nach das Werfen im Sinne einer, die Gefahr eintretender Verletzungen oder Besudelungen von Personen und Sachen hervorrufenden Handlung, also insbesondere die Tätigkeit des Werfens im engeren Sinne (Schleuderns) zur Voraussetzung hat (vgl. RG.Entsch. 21 318). Anwendbar ist hier allein des § 26¹ Feld- u. ForstpolizeiG., der denjenigen mit Strafe bedroht, der unbefugt Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt.

Wie die Motive zu diesem Gesetz ergeben, ist die Bestimmung im privatrechtlichen Interesse erlassen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur den Eigentümer gegen Eingriffe Dritter, nicht auch den Pächter, Nutznießer usw.

---

[1]) Vgl. Bd. 44 S. 442 dieser Zeitschrift.

gegen die Willkür anderer hat schützen wollen. Zu letzteren muß aber in einem solchen Falle auch der Eigentümer gerechnet werden, wenn er die Rechte des Nutzungsberechtigten auf die im Gesetze vorgesehene Art und Weise verletzt.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Berichte von Landrichter Dr. Klee in Oppeln.

Bericht II.

Besonderer Teil. V. Bd.: Körperverletzung. — Freiheitsdelikte.

Aus dem Begriff der KV. scheidet Löffler de lege ferenda nach dem Muster des Schweizer und des revidierten russischen Entwurfs und im Gegensatz zu der in der Theorie noch häufig nachwirkenden romanistischen Auffassung der KV. als iniuria i. w. S. aus die als besondere Freiheits-Delikte von niedrigerer Gattung zu konstruierenden bloßen Tätlichkeiten, ein bloßes Vergreifen am Körper ohne ernste Folgen, wobei aber wiederum bloße Behelligungen, störende Einwirkungen auf die Sinne dem polizeilichen Schutze überlassen bleiben sollen. Als unterste Stufe der eigentlichen KV. setzt er demnach an eine „eine erhebliche Schädigung des Körpers oder der Gesundheit."

Einer abfälligen Kritik unterzieht Löffler die Abstufungen der KV., welche das geltende deutsche Recht nach einem zwiespältigen System zum Teil auf die verschiedene Schwere der Folgen (§§ 223, 224 bis 226), zum Teil auf die Begehungsarten (§ 223a) gründet, zwei Gesichtspunkte, die auch in sich nicht zweckentsprechend durchgeführt sind.

Getadelt wird insbesondere die notwendigerweise unvollständige taxative Aufzählung der Fälle schwerer Körperverletzung in § 224, die es mit sich bringt, daß z. B. die starke Herabsetzung der Sehkraft beider Augen nur, weil kein „Verlust" der Sehkraft vorliegt, ferner die vorsätzliche Ansteckung eines andern mit einer unheilbaren, wenn auch „Siechtum" nicht verursachenden Krankheit (Syphilis) als „leichte" KV. zu behandeln ist. Als ein Grundfehler des erst durch die Novelle von 1876 in das RStGB. eingefügten § 223a wird es bezeichnet, daß er die gefährdende Handlung nicht als besonderes Delikt, sondern lediglich als Qualifikationsmoment der leichten KV. konstruiere, mithin den wirklichen Eintritt einer, wenn auch noch so geringen KV. voraussetze. Da nur eine bewegliche, nicht aber eine unbewegliche Sache „Werkzeug" ist, so fällt es zwar unter den § 223a, wenn eine Stiefmutter ihr Stiefkind auf ein heißes Plätteisen. nicht aber, wenn sie es auf den erhitzten Kochherd setzt. „Waffe" ist nach der Praxis ein Gegenstand, mittels dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines anderen eine Verletzung desselben herbeigeführt werden kann. Folglich ist aus § 223a nicht strafbar, wer einem andern den Inhalt einer Vitriolflasche ins Gesicht gießt; denn die Schwefelsäure wirkt nicht mechanisch, sondern chemisch.[1])

---

[1]) Das italienische StGB. stellt die ätzenden Substanzen den Waffen ausdrücklich gleich.

Noch fühlbarer ist der ferner von Löffler hervorgehobene Mangel, daß jede mit einem sogenannten „gefährlichen Werkzeug" zugefügte, noch so geringfügige Mißhandlung nach § 223a von Amtswegen zu verfolgen ist. Die Überzeugung, daß es sich bei den von der Statistik nachgewiesenen „gefährlichen" KV. zumeist um Bagatellsachen handelt — 1894 bis 1901 wurde Jugendlichen gegenüber fast in der Hälfte der Fälle auf Geldstrafe oder Verweis, Erwachsenen gegenüber in mehr als zwei Fünfteln der Fälle auf Geldstrafe erkannt — hat die Strafprozeßkommission veranlaßt, den § 223a der prinzipalen Privatklage zuzuweisen.[2]) Allein in der KV. „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung" hat der dem Gesetzgeber vorschwebende Gedanke, wenn auch in Beschränkung auf die Lebensgefahr, einen allgemeinen Ausdruck gefunden. Aus dem Rahmen dieses Gedankens fallen heraus die „mittels eines hinterlistigen Überfalles" und die „von mehreren gemeinschaftlich" begangenen KV. Denn durch diese Fälle wird die Gefahr einer erheblicheren KV. an sich nicht begründet.

De lege ferenda bringt Löffler eine Dreiteilung der KV. in erhebliche — diese stellen, wie wir sahen, für ihn die unterste Stufe dar —, schwere und sehr schwere in Vorschlag. Die Strafnahmen für die einzelnen Stufen sollen im Interesse der Würdigung der Grenzfälle ausgiebig ineinander übergreifen. Statt taxativer Aufzählung der einzelnen „schweren" und „sehr schweren" Folgen oder einer ganz allgemein gehaltenen Fassung empfiehlt Löffler nach dem Vorbilde des österreichischen und niederländischen StGB. ein gemischtes System, nämlich eine gegenüber § 224 RStGB. reichhaltiger und sorgfältiger nach Heranziehung ärztlicher Gutachten zu gestaltende beispielsweise Aufzählung der Folgen mit dem Zusatz: „ . . oder wenn eine Verletzung von gleicher Bedeutung für Körper oder Gesundheit des Verletzten eingetreten ist." Besonders berücksichtigt will der Verfasser bei den Abstufungen die Aufhebung bezw. Minderung der Arbeitsfähigkeit oder Berufsfähigkeit des Verletzten wissen. Nur schuldhafte, absichtliche Beeinträchtigungen der Arbeitskraft hat er aber hierbei im Auge. Unter dem Gesichtspunkt der Schuld soll auch die im übrigen allzusehr dem Zufall ausgesetzte Dauer der Gesundheitsstörung von Bedeutung sein, indem eine schwere KV. etwa auch dann anzunehmen sei, „wenn sie bei gewöhnlichem Verlaufe und bei gewöhnlicher ärztlicher Behandlung eine dreißigtägige Krankheit bedingt hat". Besser freilich zu noch gründlicherer Ausschaltung der Zufallshaftung wäre es nach Ansicht des Verfassers, wenn der Richter im konkreten Falle nach freiem Ermessen einen Rückschluß aus der Krankheitsdauer auf die Schwere der KV. ziehen dürfte.

Nicht der Erfolg, sondern die schuldhafte Handlung ist der Rechtsgrund der Strafe: Diese Maxime leitet den Verfasser auch bei der Kritik der §§ 224 (KV. mit schweren Folgen) und 226 (KV. mit tödlichem Ausgang), soweit sie den auch zufällig herbeigeführten schwereren Erfolg strafschärfend sein lassen. Es ist zuzugeben, daß die bei mildernden Umständen (§ 228) im Falle des § 226 zugelassene Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis noch eine viel zu hohe Strafe für eine Ohrfeige ist, die durch eine zufällige Verkettung von

---

[2]) Vgl. Protokolle I S. 289 ff., II S. 44.

Umständen tödlich geworden ist (der trunkene A. fällt infolge der Ohrfeige zu Boden und erleidet einen Schädelbruch, der zum Tode führt). Es ist ferner Löffler darin beizustimmen, daß der für die KV. mit nachfolgendem Tode angesetzte Strafrahmen von 3 Monaten Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus eine allzu „summarische Gerechtigkeit" bedeutet, — denn er umfaßt die mit dolus eventualis (wissentlich) sowohl durch überlegte als durch unüberlegte Ausführung der Tat, die aus Fahrlässigkeit und die zufällig verursachte tödliche Folge der KV. Einen Fortschritt im Sinne der Schuldhaftung bedeutet es, wenn der österreichische und der Schweizer Entwurf ebenso wie das neue norwegische StGB. die Haftung für schwerere als die beabsichtigten Folgen auf den Fall der Fahrlässigkeit bezw. der Wissentlichkeit beschränken, wenn ferner das niederländische und das norwegische StGB. das Strafminimum bei Eintritt von unvorsätzlichen Folgen nicht erhöhen, so daß z. B. bei einer vorsätzlichen leichten KV. mit tödlichem Ausgange Geldstrafe eintreten kann „in Betrachtung des oft recht zufälligen Charakters des unglücklichen Erfolges". De lege ferenda will der Verfasser den dem § 224 — soweit er sich auf die mit dolus eventualis (indirectus) herbeigeführten schweren Folgen bezieht — und dem § 225 RStGB. zugrunde liegenden Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht als einem tiefen Bedürfnisse entsprechend aufrecht erhalten wissen. Im übrigen seien alle Reste der Erfolgshaftung dadurch auszurotten, daß rein zufällige Folgen überhaupt nicht zu berücksichtigen und daß im Falle einer einfachen absichtlichen KV. mit der hierdurch fahrlässig verursachten Todesfolge nach dem Muster des neuen russischen StGB. die Regeln der Idealkonkurrenz zweier Delikte Anwendung finden.

Die fahrlässige KV. anlangend, so ist nach § 230 RStGB. jede, auch noch so geringfügige fahrlässig herbeigeführte Störung des körperlichen Wohlbefindens eines anderen (Stoßen im Gedränge) auf Antrag strafbar — eine Folge der Vermengung von KV. und „iniuria". Die Niederlande, Italien, Norwegen und der österreichische Entwurf hingegen beschränken die Fahrlässigkeitsstrafe auf schwerere KV. Künftig soll auch der deutsche Strafgesetzgeber die fahrlässigen „Tätlichkeiten" außer Betracht lassen. Die Strafe der fahrlässigen eigentlichen KV. ist abzustufen nach der Schwere der voraussehbaren Verletzung. Zwischen dem Maximum der sehr schweren fahrlässigen KV. und dem der fahrlässigen Tötung darf kein großer Unterschied sein. „Denn, wo sehr schwere KV. voraussehbar sind, da ist wohl immer auch der Tod voraussehbar; die Schuld ist die gleiche und der Ausgang hängt vom Zufall ab." Da die höchste Fahrlässigkeit hart an den sog. dolus eventualis grenzt, so müssen die Strafrahmen für beide übereinandergreifen. Die schwerere Qualifikation für Vernachlässigung der Pflichten des Amtes, Berufes usw. (§ 230 Abs. 2) gehe von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß hier der Grad der Fahrlässigkeit stets oder doch in der Regel ein höherer sei und sei daher aufzugeben.

Der Verfasser bezeichnet als sehr empfehlenswert eine der des österreichischen Entwurfs ähnliche Bestimmung, wonach, wenn jemand bei Ausübung eines nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglichen Berufs durch eine strafbare Handlung einen derartigen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten

an den Tag gelegt hat, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, ihm die weitere Ausübung für so lange zu untersagen ist, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist. Auch die Verbindung einer Geldstrafe mit der Freiheitsstrafe im Falle, daß die Fahrlässigkeit aus Gewinnsucht des Täters entsprungen ist (Schweizer Entwurf) wird der Beachtung empfohlen.

Der bisher vielfach leitende Gedanke, daß gleiches Verschulden durch ungleichen Erfolg nicht ungleich wird, findet aber nach Löffler seine notwendige Ergänzung in dem Prinzip, daß das völlige Ausbleiben des schädlichen Erfolges sowohl bei vorsätzlichen als bei fahrlässigen Handlungen das Wesen der schuldhaften Handlung selbst unberührt läßt.

In besonderer Anwendung der hiernach aufzustellenden Grundform des „unvollendeten Delikts", für welches mindestens jener Grad des Verschuldens wie für das vollendete zu verlangen sei, auf die KV. erklärt Löffler de lege ferenda alle Formen der unvollendeten KV., auch die fahrlässigen, für strafbar, soweit die „eigentliche" KV. in Frage komme. Der Versuch einer Tätlichkeit, sofern er nicht zugleich Beleidigung ist, könne straflos bleiben.

Zum Gegenstand besonderer Erörterungen ist in weiteren Kreisen neuerdings die wissentliche Gefährdung eines anderen durch ansteckende Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten[3]), gemacht worden. Löffler's Vorschlag geht dahin, im neuen StGB. die Ansteckung durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die allgemeinen Regeln über die unvollendete wissentliche und fahrlässige KV. zu regeln, für den praktisch wichtigsten Fall der Ausübung des Beischlafs durch einen Geschlechtskranken aber einen besonders hohen Strafsatz im Gesetz vorzusehen. Insbesondere Norwegen bedroht mit Strafe denjenigen, welcher ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiß oder vermutet, daß es an einer syphilitischen Krankheit leidet, sowie denjenigen, welcher trotz der Kenntnis oder Vermutung seines syphilitischen Zustandes in dem Hausstande eines anderen Dienste nimmt oder ein fremdes Kind in Pflege nimmt. Der Schweizer Entwurf stellt neben seiner allgemeinen, die Gesundheitsgefährdung betreffenden Vorschrift eine Spezialbestimmung dahin auf, daß, wer an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet und in Kenntnis dieses Zustandes den Beischlaf ausübt oder einen Menschen in anderer Weise wissentlich der unmittelbaren Gefahr aussetzt, von ihm angesteckt zu werden, mit Gefängnis bestraft wird. Löffler glaubt diesen Spezialfall bereits durch die allgemeine Vorschrift des Art. 68 gedeckt;[4]) denn wer einen Menschen wissentlich der unmittelbaren Gefahr aussetze, von ihm mit Syphilis angesteckt zu werden, der habe ihn doch sicherlich „wissentlich und gewissenlos in schwere Gefahr für die Gesundheit gebracht."[5])

---

[3]) Die lex Heinze-Reichstags-Kommission nahm eine diesbezügliche, als § 327a im RStGB. einzufügende Bestimmung an.

[4]) Vgl. Ber. I S. 106.

[5]) Für das deutsche Recht hat L. vor allem Bedenken gegen die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, daß die Ansteckung mit Syphilis und Gonorrhoe als leichte KV. gilt, will aber hierüber vorerst noch medizinische Gutachten eingeholt wissen.



Ebensowenig wie der Gesundheitsgefährdung durch ansteckende Krankheiten neben der allgemeinen Gesundheitsgefährdung gebührt nach Löffler de lege ferenda dem Delikt der Vergiftung (§ 229 RStGB.) die Rolle eines selbständigen Delikts neben dem Delikt der KV.[6] In Betracht kommen soll nur — nach dem Muster des niederländischen und norwegischen StGB.[7] — das Gift als Mittel der Begehung von Tötungen und KV. wegen seiner besonderen Gefährlichkeit mit geschärfter Strafe zu bedrohen, aber nur unter der bereits in der Carolina aufgestellten, im geltenden Recht fehlenden Voraussetzung, daß die Tat heimlich und nicht im Affekt geschehen ist. Im übrigen weist L. auf die unlösbaren Schwierigkeiten hin, welche das Verhältnis des § 229 zu den Strafvorschriften über die Tötung mit sich bringt. Auf der einen Seite schließt der Vorsatz der Lebensgefährdung den Tatbestand des § 229 nicht aus, auf der andern Seite ist zu ihm die Absicht der Gesundheitsbeschädigung erforderlich. Aus dem Erfordernis des Hinausgehens der Absicht über den objektiven Tatbestand und der hierdurch bedingten Struktur des Delikts als einer Versuchshandlung ist zunächst die Streitfrage erwachsen, ob es einen Versuch der Vergiftung gebe, und ob ferner hier die Grundsätze des freiwilligen Rücktritts vom Versuch (§ 46 Ziff. 2 RStGB.) Geltung haben. Besondere Komplikationen ergeben sich weiter im Falle der Verursachung einer schweren KV. oder des Todes durch die Beibringung des Giftes (§ 229 Abs. 2): Zwar gibt es einen strafbefreienden Rücktritt von einem Versuch der schweren KV. durch Vergiftung — gleichgültig, ob das Gift beigebracht war oder nicht; der Zurücktretende fällt aber, wenn das Gift schon beigebracht war, unter den ersten Absatz des § 229. Liegt Tötungsvorsatz vor, so ist dieser Fall, da der Gesetzgeber bei § 229 Abs. 2 an den dolus eventualis (indirectus) sicher — sogar in erster Linie — gedacht hat, in den Tatbestand des Vergiftungs-Paragraphen einzubeziehen; da aber eine Privilegierung des Giftmordes nicht gewollt sein kann, so ist es wiederum klar, daß der überlegte Vorsatz nicht einbezogen werden darf. Ein Vergleich des Strafsatzes für die Vergiftung mit tödlichem Ausgange mit dem des Gifttotschlages führt zu folgendem wunderlichen Ergebnis: A., der seine beim Treubruch ertappte Ehefrau zwingt, Gift zu sich zu nehmen, so daß sie daran stirbt, kann, wenn er sie töten wollte, nach § 213 im günstigsten Falle mit 6 Monaten Gefängnis davonkommen; hatte er nur die Absicht, ihre Gesundheit zu beschädigen, stehen ihm nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus bevor.

Auch als Gefährdungsverbrechen will der Verfasser die Vergiftung nicht besonders ausgezeichnet wissen; er verweist vielmehr auch hier auf die in die lex ferenda aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen über das unvollendete Verbrechen.

Darüber, wie sich dieses allgemeine unvollendete Gefährdungsdelikt zu den vollendeten Delikten der KV., insbesondere der durch das Mittel des Giftes qualifizierten KV., verhalten soll, läßt uns Löffler im unklaren. Die logische Konsequenz würde verlangen, daß neben dem allgemeinen Leibes- und Lebensgefährdungsdelikt, innerhalb dessen

[6]) § 229 RStGB. ist in den letzten Jahren alljährlich nur 8 mal durchschnittlich angewandt worden.

[7]) Das neue russ. StGB. und der Schweizer Entwurf enthalten keine besondere Bestimmung gegen Vergiftung.

etwa die Absicht durch erhöhte Strafe auszuzeichnen wäre, die Tatsache des vom Willen des Täters nicht abhängigen Eintritts des verletzenden Erfolges zur Aufstellung einer besonderen Deliktskategorie oder auch nur zur Straferhöhung innerhalb derselben Kategorie nicht führen kann, daß folglich die Körperverletzungsdelikte als solche sich erübrigen, wenigstens soweit sie eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit enthalten.

Weiter tritt Löffler für Streichung des § 227 Abs. 1 RStGB. Teilnahme am Raufhandel als solche strafbar bei Erfolg des Todes oder schwerer KV.) ein. Diese Vorschrift wurzelt noch in der alten Verdachtsstrafe; die vom Gesetzgeber beabsichtigte Umwandlung in eine aus dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit des Raufhandels gerechtfertigte Polizeistrafe ist in ihr nicht rein durchgeführt. Der zwiespältige Charakter des Gesetzes — halb Verdachts-, halb Polizeistrafe — führt zu folgendem „wahrhaft beschämenden Resultat“: A. hat sich schuldhaft an einer Schlägerei beteiligt, ohne eine Waffe zu führen; weil aber einer seiner Gegner plötzlich das Messer zog und ihn schwer verletzte, wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; ebenso wenn A. sich selbst versehentlich eine schwere Verletzung zufügte. Hat er aber bei einer Schlägerei, in die er schuldhaft verwickelt war, sich eines Messers bedient, und bei dieser Schlägerei sind nur leichte KV. vorgekommen, deren Urheber sich nicht ermitteln lassen, so trifft ihn nach § 367 Ziff. 10 Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen. Die Statistik, nach welcher im Durchschnitt der letzten Jahre der § 227 jährlich nur in etwa 130 Fällen von den deutschen Gerichten angewendet werde, beweist für Löffler, daß ein Bedürfnis nach Ausnahmebestimmungen zur Bekämpfung des Raufhandels nicht besteht. Der Weiterbildung fähig erachtet er nur den § 367 Nr. 10; im übrigen weist er darauf hin, daß auch die wirklich gefährliche Beteiligung an einer Schlägerei unter den Begriff des allgemeinen vorsätzlichen bezw. fahrlässigen Gefährdungsdelikts falle. Als diskutabel wird die Aufnahme eines Satzes, ähnlich dem des italienischen StGB., bezeichnet, daß bei Nichtermittlung des Täters alle an einer Tötung oder KV. „Mitwirkenden“ als Gehilfen haften, ein Gedanke, den aber der Verfasser auch sonst, z. B. auch für Diebsgenossen in Anspruch nimmt, unter denen man den Haupttäter nicht ausfindig machen kann. Es sei zu hoffen, daß die Fassung der allgemeinen Bestimmungen über die Teilnahme eine solche lex specialis überflüssig machen werde. Weiter kommt die Voraussetzung des § 227 Abs. 1, daß der Täter schuldhaft hineingezogen worden ist, in Betracht als Ausgangspunkt für eine sachgemäße Behandlung der Notwehr gegen einen provozierten Angriff: Der Provozierende haftet nicht für Tötung und KV., die zur Abwehr erforderlich waren, sondern für schuldhafte Veranlassung der Schlägerei. Überhaupt verdiene der „autor rixae“ — der altdeutschrechtliche „Urhab“ oder „Anlaß“ — die besondere Beachtung des Gesetzgebers.

Abs. 2 des § 227, der von den „zusammenwirkenden“ Verletzungen handelt, ist ohne Ersatz zu streichen: Die allgemeinen Grundsätze der Kausalität reichen aus.

Die Qualifizierung des Delikts der KV. durch die Person des Verletzten anlangend, welche unser RStGB. (§ 223 Abs. 2) nur bei leichten KV. gegen Aszendenten, jedoch mit Zulassung mildernder



Umstände (§ 228), eintreten läßt, findet sich in der ausländischen Gesetzgebung in der Regel bei allen Stufen der KV., und zwar vielfach in ausgedehnterem Maße (Descendenten, Ehegatten sowie andere Personenklassen). De lege ferenda plädiert Löffler für einen besonderen Schutz der leiblichen Integrität ausländischer Staatsoberhäupter und diplomatischer Vertreter, ferner — nach dem Muster des früheren preußischen StGB. — der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften, Beamten, Geistlichen, Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen in Ausübung ihres Berufs und in Beziehung auf ihren Beruf. Die Berücksichtigung der Verletzung verwandtschaftlicher Pietät will der Verfasser dem Ermessen des Richters im einzelnen Fall überlassen. Grundsätzlich steht er auf dem Standpunkt, daß das Eingreifen des strafenden Armes des Staates in Familienverhältnisse solange als möglich hinausgeschoben werden soll, ein Gedanke, welcher der in ihrer Art vereinzelt dastehenden „etwas patriarchalischen" Vorschrift des österreichischen Rechts zugrunde liegt, daß Ehegatten, von denen der eine den andern erheblich mißhandelt hat, vor den Richter zur Erteilung eines eventuell durch Arreststrafe zu verschärfenden Verweises vorgeladen werden sollen, wobei es dem mißhandelten Teil freisteht, Milderung oder selbst Nachlaß der Strafe nachzusuchen.

Wenn auch der Ausschluß der objektiven Rechtswidrigkeit eine Materie des Allgemeinen Teils ist, so hat Löffler doch nicht umhin gekonnt, die besonderen Beziehungen einzelner allgemeiner Fragen zur KV. zu beleuchten. Auch das Züchtigungsrecht steht in keiner begrifflichen Verknüpfung mit der KV. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß das Züchtigungsrecht, wenn es auch in der statistischen Mehrzahl der Fälle bei KV. in Frage kommt, der Freiheitsberaubung oder der Beleidigung dasselbe abweichende Gepräge gibt wie der KV. Eine Frage des Besonderen Teils ist dagegen die Festsetzung des Maßes, das bei gegebenem Recht der Züchtigung durch KV. nicht überschritten werden darf. Eine reichsrechtliche Regelung dieser heute in den Landesrechten sehr verschieden und zum Teil willkürlich behandelten Frage bezeichnet Löffler als dringend erforderlich. Maßgebend soll hierbei der im Recht des Auslandes vielfach wiederkehrende Gesichtspunkt sein, daß die Züchtigung im Rahmen des verständig erfaßten Erziehungszweckes liegen muß und keine Gefahr für den Gesundheitszustand des Gezüchtigten mit sich bringen darf. Aber es ist nicht allein die Grenze der gerechtfertigten Züchtigung zu ziehen. Kinder müssen auch gegen nicht gerechtfertigte Züchtigungen schlechthin geschützt werden. Und dies habe am besten im Rahmen sogenannter „Kinderschutzgesetze" zu geschehen, wie sie im Ausland bestehen (England) oder geplant sind (nordamerikanischer Entwurf). England stellt schon die „schlechte Behandlung" eines unter 16 Jahre alten Kindes unter Strafe, Italien die „maltrattamenti" von Familienmitgliedern und von Kindern unter 12 Jahren.[8]) Der Verfasser warnt auch hier vor einem voreiligen Eingreifen des Staates in die Familienverhältnisse. An die erste Stelle sollen durch die Vormundschaftsbe-

[8]) Mit Recht weist Löffler auf die Wichtigkeit der Sonderbehandlung des Kinderschutzes und verwandter Gebiete (Schutz von Untergebenen) ihn.



hörde zu erteilende Vorhalte und Verweise nach dem Muster des österreichischen Rechts treten; Strafe soll nur unverbesserliche Kinderquäler, denen man das Kind ohnehin nicht mehr belassen will, treffen.

In kurzer Erörterung der Bedeutung der Einwilligung des Verletzten für die KV. kommt Löffler zu dem Ergebnis, daß sowohl die absolute Anerkennung als die absolute Verwerfung des Satzes volenti non fit iniuria — weder für das eine noch das andere gebe die lex lata einen bestimmten Anhalt — zu unerträglichen Folgerungen führe. Eine befriedigende Lösung der Frage für das RStGB. werde verhindert durch die „charakterlose Weite“ des Begriffs der leichten KV., der einerseits schwerste Beschädigungen des Leibes, für welche uns das „nemo dominus membrorum“ in Fleisch und Blut übergegangen sei, anderseits den folgenlosen Schlag und Stoß, der lediglich eine nur im Gegensatz zum Willen des Verletzten denkbare Verletzung der Persönlichkeit sei, umfasse.

De lege ferenda wird ausdrückliche Regelung dahin verlangt, daß bei Tätlichkeiten (ebenso wie beim englischen assault) und tätlicher Beleidigung durch die Einwilligung die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde, nicht jedoch bei echter KV.; der Verfasser geht also weiter als das norwegische StGB., welches nur die schwere KV. der Straflosigkeit durch Einwilligung entzieht, zudem auch hier freies Strafmilderungsrecht zuläßt. Der norwegische Entwurf von 1896 erkannte die Einwilligung des Verletzten noch ganz allgemein, selbst hinsichtlich der Tötung, als Strafausschließungsgrund an.

Eine gesetzliche Regelung des ärztlichen Eingriffs — sie findet sich im ausländischen Recht nirgends — verwirft Löffler als überflüssig; die Straflosigkeit der chirurgischen Operation folge schon aus einer verständigen Interpretation des Gesetzes aus seinem Zwecke heraus: Eine Handlung, welche die gleichen Zwecke verfolge wie die gegen die KV. gerichtete Norm — nämlich den Schutz der leiblichen Integrität — könne mit dieser Norm vielleicht den Worten, aber niemals dem Sinne nach in Widerspruch stehen. Sehr wohl könne sie allerdings ein anderes Rechtsgut, nämlich die Freiheit, verletzen, und zwar insoweit, als sie im Widerspruch mit dem Willen des Operierten steht, — eine Schranke für den Satz, daß der vom Staat gebilligte Zweck die Mittel heilige, eine Schranke ferner für das angeblich dem Arzt zur Seite stehende „Berufsrecht“.

Die Frage der gegen die KV. anzuwendenden Strafen hat eine besondere Bedeutung durch die aus der Statistik ersichtliche große Zunahme des Delikts gewonnen. Während früher in der deutschen Kriminalstatistik dem Diebstahl die führende Rolle zufiel, ist er im Laufe der Jahre von der KV. beträchtlich überflügelt worden. Kein Delikt, auch der Diebstahl nicht, weist eine so hohe Rückfallsziffer auf wie die KV.

Mit vielen kontinentalen Rechten (namentlich England, Frankreich) teilt das RStGB. eine auffallende relative Milde gegenüber der KV. Besonders groß ist das Mißverhältnis zu dem ausgiebigen kriminellen Schutz, den das Vermögen genießt: Der Raub in seiner leichtesten Gestalt wird ungefähr dem Totschlag gleichgestellt (§§ 249, 212, 213). Der einfache Diebstahl ist mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, die sogenannte leichte, u. U. recht schwere Fälle umfassende KV. mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht (§§ 242, 223) usf.

Vor allem berücksichtigt das geltende deutsche Recht wohl bei den Vermögensdelikten den Rückfall, nicht aber bei der KV., obwohl es, wie Löffler betont, ein gewohnheitsmäßiges, ja ein gewerbsmäßiges Messerheldentum gibt.

De lege ferenda fordert der Verfasser zu energischen Strafsätzen gegen die KV., soweit rohe Gewalttaten in Betracht kommen, auf, und zwar nach dem Vorgang des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905,[9]) welches insbesondere den Rückfall zum Strafschärfungsgrund macht und als Zulage zu den Freiheitsstrafen körperliche Züchtigung gegen Personen männlichen Geschlechts von 18—55 Jahren androht für schwerere KV., sofern sie der Täter als solche beabsichtigt hat oder doch als natürliche, nicht unwahrscheinliche Folge der Tat hat voraussehen müssen, und er daneben im Laufe der letzten 5 Jahre wegen Gewalttätigkeitsdelikts zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 200 Kronen verurteilt worden ist.

Eine besondere Energie gegenüber dem Rückfall bei der KV., den von den geltenden Rechten das französische und das italienische berücksichtigen, entfaltet der Schweizer Entwurf, welcher „Verwahrung vielfach Rückfälliger" auf 10 bis 20 Jahre vorsieht.

Doch mit Recht legt Löffler nicht sowohl auf energische Repression als auf vorbeugende sozialpolitische Maßnahmen, insbesondere die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses, Gewicht. Ein Ansatz hierzu im Rahmen des Strafgesetzes findet sich in dem gedachten dänischen Gesetz und im Schweizer Entwurf: Hier ist für den Fall, daß die KV. unter Einwirkung spirituöser Getränke begangen ist, die Befugnis des Richters statuiert, dem Täter für einen gewissen Zeitraum — höchstens bis zu 5 Jahren — das Wirtshaus zu verbieten.

Ein erzieherischer, mehr in dem Gesichtspunkt der Prophylaxe als der Vergeltung wurzelnder Gedanke dürfte auch der im neuen norwegischen StGB. sowohl als im dänischen Gesetz vom 1. April 1905 sich findenden Vorschrift zugrunde liegen, wonach selbstverschuldete Trunkenheit, in welcher die KV. verübt ist, dort von den Gründen der Strafmilderung[10]) ausgenommen ist, hier die Anwendung körperlicher Züchtigung nicht ausschließt.

Hinsichtlich der Regelung des Antragserfordernisses de lege ferenda geht Löffler davon aus, daß die in der Stellung oder Nichtstellung des Strafantrages liegende Disposition über die Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auch eine nachträgliche Disposition über das verletzte Rechtsgut bedeutet. Demgemäß sei das Antragserfordernis auf jene Fälle zu beschränken, für welche der Satz zu gelten habe: volenti non fit iniuria (s. oben). Eine Ausnahme soll nur insofern Platz greifen, als mit Rücksicht auf das Familienband auch bei erheblichen KV. unter „Angehörigen" das Antragserfordernis gelten und nur bei schweren KV. Verfolgung von Amtswegen eintreten soll. Eine Generalklausel, wonach Offizialverfolgung trotz an sich bestehenden Antragserfordernisses möglich ist, wenn ein allgemeines Interesse vor-

[9]) Das Gesetz bezeichnet sich als „zeitweiliges". Die Tendenz zur Schärfung der KV.-Strafen zeigt sich auch im amerikanischen Entwurf.

[10]) Auch nach deutschem RMilStGB. § 49 bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

liegt, enthalten das norwegische StGB. und das dänische Gesetz vom 1. April 1905.

Ein gesunder Gedanke scheint uns dem Vorschlag zugrunde zu liegen, in gewissen Fällen dem legal gestellten Strafantrag die Wirksamkeit zu versagen: Falls der Provozierende eine bloße Tätlichkeit, also ein Antragsdelikt, begangen und der Angegriffene mit einer schweren KV. erwidert hat, dann aber doch gegen den Provozierenden den Strafantrag stellt, so muß es dem Richter freistehen, von einer Strafe des Provozierenden ganz abzusehen. Auch abgesehen von den Antragsfällen soll es allgemein statthaft sein, unter teilweiser Einrechnung des dem Provozierenden heimgezahlten, der Strafe sehr ähnlichen Übels die Strafe nicht über das zum Ausdruck der staatlichen Mißbilligung erforderliche Maß hinauszutreiben. Inwieweit dies auch dann gelten kann, wenn das Übel anderer Art ist wie das vom Täter zugefügte (A., der bei einem Einbruchsdiebstahl ertappt wird, wird jämmerlich vom Eigentümer durchgeprügelt), ist eine in den Allgemeinen Teil fallende Frage. Den Rechtsgedanken der Kompensation lehnt der Verfasser als mit der öffentlichrechtlichen Natur des staatlichen Strafanspruchs in Widerspruch stehend ab. Der wahre Rechtsgrund der in den §§ 199, 233 RStGB. fakultativ zugelassenen Straflosigkeit liege in der Rücksicht auf den iustus dolor des Provozierten; diese Rücksicht führe aber erst recht zu einer wesentlichen Strafmilderung oder Straflosigkeit für vom Provozierten gegenüber schweren Angriffen begangenen, an sich strafbaren Handlungen, worin diese auch bestehen mögen — das geltende Recht läßt nur die Aufrechnung leichter KV. zu —, ferner zur Aufgabe der Voraussetzung eines Angriffs gegen den Erwidernden selbst. Der Einfluß der Provokation ist aber näher im Allgemeinen Teil zu erörtern.[11])

Die Buße (§ 231 RStGB.), welche, abgesehen vom italienischen Recht und dem österreichischen Entwurf in sämtlichen zur Vergleichung herangezogenen Gesetzgebungen nicht vorkommt, will Löffler d. l. f. auch im deutschen Recht beseitigt wissen, da nach den auch den Immaterialschaden berücksichtigenden Bestimmungen des BGB. (§ 847) der Zivilrichter in der Lage sei, ein den modernen Anschauungen entsprechendes Schadensersatzrecht zu handhaben, die Buße als Privatstrafe aber „bedenklich" sei, weil der Verletzte nicht aus der Sache einen materiellen Vorteil haben solle. Freilich sollte nach der Ansicht des Verfassers die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren — wie in Frankreich im Wege des Anschlusses des Beschädigten als partie civile — ganz allgemein ermöglicht sein, weil dadurch die Rechtspflege vereinfacht wird und der Verletzte leichter und billiger zu seinem Recht kommt. Im übrigen erklärt Löffler die in § 231 RStGB. für die Buße nach oben festgesetzte Grenze von 6000 Mk. im Hinblick auf den überwiegenden Charakter der Buße als Entschädigung für unverständlich, ferner die Form der Entschädigung, welche in der Bezahlung eines Kapitals besteht und die Zahlung einer Rente gemäß §§ 843—845 BGB. ausschließt, für unpraktisch. Nach dem österreichischen Entwurf schließt die Zuerkennung einer Buße im Gegensatz zum RStGB. die Geltendmachung

---

[11]) Vgl. Bericht I S. 100.

eines weiteren Entschädigungsanspruches vor dem Zivilrichter nicht aus, und der Anspruch auf Buße ist vererblich.

Inwieweit der der italienischen Buße zugrunde liegende Gedanke der insbesondere auch injuriöse KV. umfassenden Ehrengenugtuung sich zur Aufnahme in das künftige deutsche Strafrecht eignet, ist eine dem Allgemeinen Teil angehörende Frage.

Den Abschluß des vorliegenden V. Bandes bildet die Darstellung der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Abschnitt 18 Teil II RStGB.) von Professor Rosenfeld-Münster.

Das umfassendste Freiheitsverbrechen ist die aus dem römischen crimen vis hervorgegangene Nötigung. Ersteres richtete sich ursprünglich gegen den öffentlichen Frieden und schloß in sich die verschiedensten — später als selbständige Delikte abgetrennten — Arten der Gewalt, bis die spätere gemeinrechtliche deutsche Wissenschaft im Anschluß an das Preußische Allgemeine Landrecht den Angriff auf das Rechtsgut der persönlichen Freiheit des einzelnen durch „Zwang zum Handeln wider Willen" für strafbar erklärte.

Zur Frage der in der Unerlaubtheit des Mittels begründeten Widerrechtlichkeit der Nötigung — das die Strafbarkeit begründende Moment liegt bei der Nötigung im Gegensatz zur Erpressung nicht in der vom Handelnden erfolgten Absicht, sondern in dem von ihm angewandten Mittel — regt Rosenfeld die Strafloserklärung der Nötigung zur Unterlassung strafbarer oder typisch unmoralischer (Selbstmord) Handlungen an, die im geltenden Recht nur auf Grund der Verneinung des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit gesichert wäre. Was den Umkreis der Mittel strafbarer Nötigung anlangt, so fragt es sich, ob man in ihr einen Angriff nur auf die freie Willensentschließung oder auch auf die freie Willensbetätigung erblickt. Ersterenfalls — dies die Auffassung der Strafgesetzbücher von Preußen, Waldeck und Lübeck — scheidet die Gewalt als Nötigungsmittel aus. Überwiegend wird sie in den ausländischen Gesetzgebungen wie im RStGB. in den Tatbestand der Nötigung einbezogen. Die Niederlande haben den Gewaltbegriff erweitert, indem sie der Gewaltanwendung einerseits jede „Tätlichkeit", anderseits das Bringen in einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder Ohnmacht gleichstellen. Im deutschen Recht ist es zweifelhaft, ob die Betäubung als strafbares Nötigungsmittel in Frage kommt. Rosenfeld gibt die Aufstellung eines Sonderdelikts des Hypnotisierens, wodurch jemand der Fähigkeit beraubt wird, seinem eigenen Willen zu folgen — nach norwegischem Muster — zur Erwägung. Als einen Hauptmangel des geltenden Rechts betrachtet der Verfasser die Inkongruenz von Nötigungs- und Erpressungsmitteln, soweit nicht die in beiden Tatbeständen figurierende Gewalt in Frage kommt. Während nämlich § 240 RStGB. die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen voraussetzt, straft der von der Erpressung handelnde § 253 schlechthin die Nötigung „durch Drohung". Von vornherein scheint der Ausgleich in der Weise gegeben zu sein, daß § 253 außerdem die Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils verlangt. Es ist jedoch zuzugeben, daß trotzdem unter Umständen ein Bedürfnis besteht, Drohungen, auch wenn sie nicht gerade auf strafbare Handlungen gehen, als Nötigungsmittel unter Strafe zu stellen. In den Niederlanden ist die Übereinstimmung zwischen Nötigungs-

und Erpressungsmitteln fast erreicht. Der Erpressung und der Nötigung ist hier gemeinsam das Mittel der Bedrohung mit Schmähung oder Schmähschrift. Dagegen involviert die Drohung mit Offenbarung von Geheimnissen und mit verleumderischer Anklage oder Denunziation zwar Erpressung, nicht aber Nötigung. Das neue norwegische StGB. führt dagegen die Gleichstellung der Nötigungs- und Erpressungsmittel vollständig durch. Ursprünglich war in Norwegen (Gesetz von 1889) der Tatbestand der Erpressung mit dem der Nötigung in eins verschmolzen; Grundfall war die Erpressung, privilegiert war der Fall, wenn die Absicht des Täters nicht darauf ging, einen unberechtigten Gewinn zu erzielen. Den Fall der Erpressung und Nötigung umfassende Mittel waren: Gewalt, Drohung mit einer rechtswidrigen Handlung, mit Anklage oder Denunziation wegen eines Verbrechens oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Anschuldigung. Das geltende norwegische Recht trennt die Erpressung als Sonderdelikt ab und zerlegt außerdem die Nötigung nach den angewandten Mitteln in zwei Fälle: 1. Zwang durch rechtswidriges Verhalten oder durch Drohung mit solchen; 2. als milder zu bestrafender Fall: Drohung mit einer an sich berechtigten Anklage oder Anzeige wegen strafbarer Handlung oder mit Vorbringung einer der Wahrheit entsprechenden ehrenkränkenden Beschuldigung. Was den ersten Fall anlangt, so kann das hier vorausgesetzte „rechtswidrige Verhalten" den Charakter einer Polizeiübertretung, z. B. Ruhestörung, haben, ja es braucht überhaupt nicht strafbar zu sein, z. B. Drohung mit Selbstmord, mit Verführung einer dem Bedrohten nahestehenden Frauensperson. Hinsichtlich des, eine nicht rechtswidrige Drohung mit Bezichtigung wegen einer strafbaren Handlung oder mit ehrenrühriger Beschuldigung als Nötigungsmittel voraussetzenden zweiten Falles ist auseinanderzuhalten, ob der Drohende einen Anspruch auf das Verlangte hat oder nicht. Hat er keinen, so wird in der Regel seine Strafbarkeit außer Zweifel sein. Eine Ausnahme soll aber Platz greifen bei einem „natürlichen inneren Zusammenhang" zwischen dem, was gedroht wird, und dem, was erreicht werden soll: Es wird z. B. einem Beamten mit Bloßstellung wegen Amtsvergehen, falls nicht freiwilliger Rücktritt vom Amte erfolge, einem Arbeitgeber mit Aufdeckung seines egoistischen Geschäftsgebahrens vor der Öffentlichkeit, falls er nicht höhere Löhne zahle, gedroht. Dem Fall, daß der Drohende überhaupt keinen Anspruch auf das Verlangte hat, steht gleich der Fall, daß zwar ein Anspruch vorhanden ist, nicht aber gegen den Bedrohten. Von der Strafbarkeit nimmt jedoch Rosenfeld hier den Fall „meist" aus, daß der Sohn gestohlen hat und dem Vater mitgeteilt wird, es werde Strafanzeige erfolgen, falls der Betrag nicht gedeckt würde. Steht dem Drohenden ein Anspruch gegen den Bedrohten auf das Verlangte zu, sind also Mittel und Ziel an sich berechtigt, so muß doch auch hier der Grundsatz gelten, daß die eigenmächtige Rechtsverschaffung auf dem Wege der Drohung ihre Grenzen hat: Nach norwegischem Recht erscheint strafbar der Gläubiger, der seinem säumigen Schuldner, falls er ihn nicht befriedige, androht, seine eheliche Untreue zu offenbaren. Auch hier wiederum hebt der Verfasser an der Hand der norwegischen Theorie als straffrei den Fall natürlichen Zusammenhanges zwischen Drohung und Ziel heraus, vorausgesetzt, daß die Verbindung dergestalt ist, daß die Handlung, mit der

gedroht wird, bei Nichterfüllung des Anspruchs sich als begründet oder als besser begründet darstellt: Z. B. der Gläubiger, dessen Forderung der Schuldner böswillig abstreitet, droht dem Schuldner mit Betrugsanzeige, oder A. hat den B. betrogen und droht, falls B. den A. anzeige, den B. ebenfalls wegen eines früher von B. gegen A. begangenen Betruges anzugeben. Strafbar soll dagegen die gleiche Drohung sein, wenn etwa B. den früheren Betrug nicht gegen A. selbst, sondern gegen einen Dritten verübt hat, oder wenn die Drohung gegen den Vater gerichtet wird, der wegen Körperverletzung seines Kindes Klage erheben will.

Daß hier ein klares Prinzip noch nicht gefunden ist, ist offenbar. Zu beachten ist bei der Aufstellung eines solchen vor allem, daß die Ausdehnung der strafbaren Nötigungsmittel ein zweischneidiges Ding ist: Der Schutz, den man auf der einen Seite dem Bedrohten gewährt, kann sich auf der Seite des Drohenden als eine übermäßige Schranke für die Betätigung individueller Freiheit darstellen. Rosenfeld weist denn auch insbesondere darauf hin, daß über die Grenzen der berechtigten Selbsthilfe manche Zweifel möglich seien. Wir werden vor allem eine gewisse Erheblichkeit — der Schweizer Entwurf spricht von „schweren“ Drohungen — des in Aussicht gestellten Übels verlangen müssen. Auch hier wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (zwischen erstrebtem Zweck und angedrohtem Übel) ein Wort mitzureden haben.

§ 241 RStGB. stellt unter Strafe die Bedrohung eines anderen mit der Begehung eines Verbrechens an sich, ohne daß also die Drohung Mittel der Einwirkung auf den Willen des andern wäre. Das Gesetz geht nach der herrschenden Meinung davon aus, daß in der Androhung mit einem Verbrechen eine Beeinträchtigung des Rechtsfriedens bezw. der persönlichen Freiheit unter allen Umständen liege, daß daher im Einzelfalle eine solche Beeinträchtigung nicht besonders zu erweisen ist, weshalb es unerheblich ist, ob der Bedrohte die Drohung für ernst ansah und ob der Drohende sie ernst meinte; es genügt bekanntlich nach der Rechtsprechung das Bewußtsein des Täters, daß die Drohung von dem andern werde als ernstlich angesehen werden. Diese Auffassung der Drohung als eines abstrakten Gefährdungsdelikts findet sich auch in Italien und in den Niederlanden. De lege ferenda wird es sich fragen, ob dieser Standpunkt beizubehalten und nicht vielmehr konkrete Gefährdung, also wirkliche Furchterregung im Einzelfalle zur Vollendung des Delikts zu fordern ist. Dies ist z. B. die Auffassung des Schweizer Entwurfs: Gestraft wird, „wer die Sicherheit einer Person durch schwere Drohung rechtswidrig gefährdet“. In dieser Vorschrift ist weiter die dem RStGB. eigentümliche Beschränkung auf Drohung mit Verbrechen — — Rosenfeld bezeichnet sie als stark formalistisch — abgelehnt, anderseits das Erfordernis eines gewissen Erheblichkeitsgrades der Drohung aufgestellt. Sicher empfiehlt es sich nicht, wie Italien und Spanien, schlechthin jede Drohung unter Strafe zu stellen. Auch in England hat die Drohung rechtliche Bedeutung nur dann, wenn selbst von einem „firm and prudent man“ nicht zu erwarten ist, daß er ihr Stand halten werde. Ferner ist hier Voraussetzung, daß die Drohung entweder schriftlich oder, wenn mündlich, von Handlungen begleitet ist, die einen festen Entschluß der Ausführung zeigen. Eine bloß

wörtliche Drohung als solche ist in England stets straflos; nur wenn sich mit ihr ein besonderer Zweck verbindet, der einen Angriff auf ein anderes Rechtsgut involviert, ist sie von Bedeutung, wie z. B. die Einschüchterung von Zeugen oder Parteien oder Geschworenen, ferner die mit Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts und die zum Zwecke der Hinderung Arbeitswilliger vorgenommener Einschüchterungspraktiken. Die schriftliche Drohung mit Tötung und böswilligen Schädigungen erscheint in England nicht als Angriff gegen die Freiheit, sondern als Vorstufe zu dem angedrohten Hauptdelikt. Auch im französischen code pénal folgt die Drohung mit Mord systematisch den Bestimmungen über die Tötungen usw.

Rosenfeld seinerseits erklärt die schweizerische Poenalisierung „schwerer" Drohungen ebenso wie die italienische Fassung „Drohung mit schwerem und rechtswidrigem Nachteil" für bedenklich vag. Nach österreichischem Muster schlägt er eine Aufzählung der strafbaren Drohungen („mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen") vor. Auszuzeichnen sei nach dem Vorbilde mehrerer ausländischer Gesetzgebungen die Mord- und Branddrohung, namentlich die schriftliche und anonyme. Sehr richtig weist der Verfasser darauf hin, daß unsere Praxis meist mit Drohungen zu tun hat, die nicht ernst gemeint sind, zum mindesten einen festen und nachhaltigen Ausführungswillen nicht verraten, vielmehr in Wahrheit lediglich unflätige Zornesausbrüche sind. Er hält es daher in Übereinstimmung mit der italienischen Doktrin für psychologisch richtiger, nur überlegte Drohungen zu bestrafen, unüberlegte aber zu den Beleidigungen zu verweisen. Eventuell seien letztere, wolle man sie als Drohungen weiter anerkennen, mit herabgesetzter Strafe, dagegen die ernsten überlegten Drohungen mit ernstlicheren Strafen zu belegen. Neben der Strafe, aber auch vielleicht in leichteren Fällen statt ihrer, seien Sicherungsmaßregeln in der Form der englischen und italienischen Friedens- oder Führungsbürgschaft und der norwegischen Verweisung aus bestimmten Orten (Aufenthaltsverbot) in Betracht zu ziehen. Endlich gibt der Verfasser zur Erwägung, ob nicht nach österreichischem und norwegischem Muster der „Landzwang" (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens: § 126 RStGB.), dem die Erschütterung des Bewußtseins der Rechtssicherheit in weiteren Kreisen charakteristisch ist, einfach als schwerer gelagerter Fall dem Delikt der Bedrohung des § 241 RStGB. einzugliedern wäre.

§ 239 Abs. 1 RStGB. bedroht denjenigen, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, mit Gefängnis. Rosenfeld — auch die niederländische Doktrin verlangt Freiheitsberaubung von einiger Dauer — hält Privilegierung (Geldstrafe) des bloß momentanen Festhaltens oder auch Bindens für angezeigt. Von den in Abs. 2 und 3 des § 239 aufgeführten Qualifikationen billigt der Verfasser auch de lege ferenda die durch die Dauer der Freiheitsberaubung, nicht jedoch die auch von einigen neueren ausländischen Strafgesetzgebungen abgelehnte Strafabstufung nach dem schweren Erfolg, die vielmehr zu ersetzen sei durch ein selbständiges Leibes- und Lebens-Gefährdungsdelikt (nach dem Muster des Schweizer Entwurfs, Art. 68; vgl. Bericht I S. 105 und oben). Im

übrigen komme de lege ferenda noch die Qualifizierung des Delikts durch das Mittel (Drohungen, Täuschung: Italien — grausame Behandlung: Italien, Schweiz), ferner durch den Zweck (Unzucht: Schweiz — Rache, Gewinnsucht, religiöser Zweck, Verbringung in ausländischem Militärdienst: Italien — ganz allgemein die Absicht der Verübung eines andern Verbrechens: England) in Betracht. Italien kennt noch als Qualifikationsgrund die Eigenschaft des Verletzten als Ehegatte, Aszendent, Parlamentsmitglied, öffentlicher Beamter. Der Schweizer Entwurf verbindet den Gesichtspunkt des Mittels mit dem der verletzten Person, indem er die Freiheitsberaubung an einem Geistesgesunden „unter dem falschen Vorgeben, er sei geisteskrank", qualifiziert. Rußland und die Niederlande stellen die Veranlassung rechtswidriger Einsperrung im Irrenhaus als Sonderdelikt auf, Rußland, England, Norwegen die — unter die Sittlichkeitsverbrechen gehörende — Einsperrung im Bordell. Der auch für das geltende deutsche Recht erhobene Zweifel, ob das der Betätigung der Lokomotionsfreiheit bereitete Hindernis ein mechanisches sein müsse, oder ob die Festhaltung an einem Orte auch durch Bedrohung oder Versetzung in einen hypnotischen Zustand geschehen könne, wird in den Niederlanden im Sinne der ersten Alternative gelöst.

Unser RStGB. bestraft, soweit nicht ein Beamtendelikt in Frage ist, nur die vorsätzliche Freiheitsberaubung, die Niederlande und Norwegen auch die fahrlässige. Zur fahrlässigen Freiheitsberaubung rechnet Norwegen auch den Fall, daß der Täter den persönlichen Arrest anlegt, dessen gesetzliche Voraussetzungen er ohne triftigen Grund als vorhanden annimmt. Eine „schwer begreifliche Lücke" in unserm Recht nennt Rosenfeld die im Gegensatz zur Strafbarkeit des Versuchs der Nötigung stehende Straflosigkeit des Versuchs der Freiheitsberaubung. Diese Inkoncinnität führt ihn auf den Gedanken, daß § 239 nicht als lex specialis gegenüber § 240 gedacht sein könne, vielmehr Idealkonkurrenz zwischen beiden vorliege. Die herrschende Meinung hält aber an der „Subsidiarität" der Nötigung, d. h. an dem Grundsatz fest, daß die zum Tatbestand der Freiheitsberaubung gehörende Gewalt nicht dazu benutzt werden könne, um gleichzeitig das Delikt der Nötigung und damit Idealkonkurrenz zu konstruieren. Der Verfasser spricht den Wunsch nach einer gesetzlichen Klarstellung des gegenseitigen Verhältnisses der Freiheitsberaubung und der Nötigung aus.

Endlich wird die Anregung einiger romanischer Rechte, die tätige Reue in Gestalt der Freilassung des seiner Freiheit Beraubten, und zwar aus freien Stücken vor Entdeckung und vor Schadenseintritt, strafmildernd wirken zu lassen, aufgenommen.

Eine Nachwirkung des auf den Schutz des öffentlichen Friedens abzielenden altrömischen vis-Begriffes ist es, wenn das RStGB. den Hausfriedensbruch (§ 123) unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung einreiht. In Wahrheit wird hier — so führt Rosenfeld aus — das private Rechtsgut der Hausfreiheit, das Interesse an einem „negativ bestimmten tatsächlichen Zustande", nämlich an der Durchführung der Willensentscheidung darüber, welchen Personen der Eintritt in die Wohn- usw. Räume nicht gestattet sein soll, geschützt. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß der Schutz des § 123 nicht nur Privaträume, sondern auch „abgeschlossene Räume, welche zum

öffentlichen Dienst bestimmt sind", betrifft. Denn mit Recht weist Rosenfeld darauf hin, daß hier der Staat nicht als der an der Ungestörtheit des amtlichen Dienstbetriebs interessierte Inhaber von Hoheitsrechten, sondern wie ein Privater den Schutz der Strafe genießt, wie dies deutlich aus der Erstreckung der Erfordernisse des Antrags und einer besonderen Aufforderung an den unbefugt Verweilenden auf den „Burgfriedensbruch" erhellt. De lege ferenda wird — nach niederländischem Muster — Trennung der beiden Gesichtspunkte des Schutzes der Ungestörtheit des öffentlichen Dienstbetriebes und des Interesses des einzelnen an ungestörter Betätigung seines Willens in einer ganz bestimmten Beziehung, mithin die Abtrennung des Eindringens und Verweilens in öffentlichen Diensträumen von dem gewöhnlichen Hausfriedensbruch empfohlen. Der Verfasser sieht wohl im übrigen zutreffend den Grund dafür, daß der Gesetzgeber nicht dazu gelangt ist, dem Hausfriedensbruch einen richtigen Platz im System anzuweisen und ihn von dem Landfriedensbruch, welcher sich gegen die öffentliche Ordnung wendet, zu trennen, in der Existenz des § 124 mit seiner „unklaren Mittelstellung". Der „schweren Heimsuchung" ist das Eindringen einer Menschenmenge in die in § 123 aufgeführten Räume in der Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen, charakteristisch. Sobald diese Absicht zur Tat wird, schlägt das Delikt in Landfriedensbruch (§ 125) um, und das schon vollzogene Eindringen verliert jede selbständige rechtliche Bedeutung. Der Verfasser schlägt zur Beseitigung der Existenznotwendigkeit des § 124 vor, dem Landfriedensbruch einen Versuchstatbestand an die Seite zu stellen (wer „Gewalttätigkeiten begeht oder zu begehen unternimmt"), oder auch das Strafmaximum für gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch etwas zu erhöhen. So erblickt er einen besonderen Vorzug des neuen russischen StGB. darin, daß es den Hausfriedensbruch unter die Freiheitsdelikte aufgenommen und aus seiner Verquickung mit dem hierdurch als Rechtsgut des öffentlichen Rechtsfriedens noch schärfer präzisierten Landfriedensbruch gelöst hat.

Gegenüber dem deutschen Reichsrecht ist der Strafschutz der „Hausfreiheit" im Auslande vielfach ein recht geringer. In Frankreich und zum Teil auch in Italien kannte man bis ins vorige Jahrhundert hinein das Delikt eines von einem Privatmann begangenen Hausfriedensbruchs überhaupt nicht: Nur ein Beamter in mißbräuchbräuchlicher Ausübung seines Amts kam als Täter hier in Betracht. In England gilt noch heutigentags der in nicht verbrecherischer Absicht begangene Hausfriedensbruch als Zivildelikt. Frankreich seit 1832 und Österreich haben in den Tatbestand des strafbaren Hausfriedensbruchs im Gegensatz zum RStGB. die Geschäftsräume und die öffentlichen Diensträume nicht mit aufgenommen, im übrigen die Strafbarkeit an ganz bestimmte erschwerende Voraussetzungen (Bewaffnung des Alleintäters, nachfolgende Gewalttätigkeit) geknüpft [12]) Plädiert Rosenfeld auch dafür, den vom geltenden deutschen Recht der „Hausfreiheit" gewährten ausgiebigen Schutz als „Resultat der heimischen Entwicklung" beizubehalten, so tritt er doch für eine Umgestaltung dieses Schutzes ein. Er schlägt folgende Gliederung vor: Als oberste

[12]) Spanien nimmt Kaffeehäuser usw. während der Zeit, da sie dem Publikum geöffnet sind, aus.



Stufe nächtliches Eindringen in der auf ein Verbrechen im technischen Sinne oder auf gewisse aufzuzählende schwere Straftaten (darunter Diebstahl) gerichteten Absicht. Hier soll auch der Versuch strafbar sein. Dem Verfasser schwebt hier die „Burglary“ des englischen Rechts vor, das sich auf diesen Fall bei der Poenalisierung der Hausrechtsverletzung beschränkt, dabei freilich schon das geringste Hineingelangen mit irgend einem Körperteil (so auch Norwegen) oder einer Waffe, sowie den ersten Beginn des Angriffs — Schießen, Werfen, Schlagen gegen Tür oder Wand — ferner das bloße Betroffenwerden in einer auf die Absicht des schweren Hausfriedensbruchs hindeutenden Verfassung (so auch das belgische Recht) zur Bestrafung für ausreichend erklärt. Es fragt sich, ob das englische Beispiel nachzuahmen ist, oder nicht vielmehr das an sich als vorbereitende Handlung straflose Sichhinbegeben an den Ort der Tat bei schwereren Delikten etwa durch eine Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs auf das „Unternehmen“ der betreffenden strafbaren Handlung zur Strafe gebracht werden könnte.

Die zweite Stufe der Hausrechtsverletzung soll nach Rosenfeld vom Tatbestande des § 123 RStGB., soweit er das widerrechtliche Eindringen betrifft, gebildet werden — unter Qualifizierung durch Gemeinschaftlichkeit, Bewaffnung sowie durch die Nachtzeit und durch gewaltsame, die Person gefährdende Mittel des Eindringens. Bemerkt sei, daß der Schweizer Entwurf alle Qualifikationen verwirft, weil diese Fälle nicht regelmäßig höhere Bestrafung rechtfertigen, auch meistens eine Verbindung mit einem schwereren Delikt vorliegen würde. An die dritte Stelle soll die Dejektion aus dem Immobilienbesitz — Norwegens „Feldfriedensbruch“ durch unbefugtes Aufenthaltnehmen auf fremdem Lande — treten. An vierter Stelle endlich erscheint das unbefugte Verweilen nach Aufforderung zur Entfernung. Frankreich läßt das Verweilen gänzlich straflos und bestraft nur das Eindringen, und zwar das mittels Drohungen oder Gewalt vorgenommene. Nach dem neuen russischen StGB. hängt die Strafbarkeit des Nichtverlassens trotz Aufforderung davon ab, daß der Schuldige „heimlich oder eigenmächtig“ hineingekommen ist. Im künftigen deutschen Strafrecht will der Verfasser das unbefugte Verweilen stets als ganz leichtes Delikt aufgefaßt wissen. Die Aufforderung zur Entfernung als Voraussetzung der Bestrafung des Verweilens sei im Gegensatz zum Schweizer Entwurf beizubehalten, dagegen jegliche Qualifizierung hier fallen zu lassen. In der Tat ist insbesondere die „Gemeinschaftlichkeit“ des unbefugten Verweilens eine crux der täglichen Praxis. Ein Ausgleich für die mildere Behandlung des Falles des unbefugten Verweilens wird in der Ausdehnung des Begriffs des Eindringens nach ausländischem Muster vorgeschlagen in der Weise, daß ein „konstruktiver“ Hausfriedensbruch bei heimlichem oder mit täuschenden Vorkehrungen (Verkleidung) bewirktem Eindringen anzunehmen sei. Die deutsche Praxis hat aber, wie Rosenfeld selbst an anderer Stelle hervorhebt, einen solchen konstruktiven Hausfriedensbruch schon anerkannt, indem sie nicht nur das Eindringen gegen den vermuteten, sondern auch gegen den zu vermutenden Willen des Berechtigten dem § 213 subsumiert. Italien stellt das heimliche oder mittels Täuschung begangene dem Eindringen gegen das Verbot des Berechtigten ausdrücklich gleich. Auch der Bestrafung des präsumtiven Hausfriedensbruchs in der Form

des nächtlichen Betroffenwerdens in verdächtiger, auf die Absicht unbefugten Eindringens hindeutender Verfassung redet Rosenfeld nach englischem und niederländischem Muster das Wort.

Im übrigen regt der Verfasser an, einige der auf dem Gebiet des Hausfriedensbruchs herrschenden Streitfragen zu größerer Klarheit und Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln. Zunächst die Frage der Widerrechtlichkeit. Nach geltendem Recht ist eine die Widerrechtlichkeit aufhebende Befugnis des Eindringens nach der überwiegenden Meinung nicht schon dann als gegeben anzunehmen, wenn ein erlaubter Zweck, z. B. die Beitreibung einer Schuld, verfolgt wird; vielmehr muß die Befugnis in einem gerade dem Hausrecht gegenüber stärkeren subjekten Recht (auf Grund elterlicher Gewalt, Befugnis zur Verhaftung, Durchsuchung) bestehen. Rosenfeld verweist hier auf das Vorbild Spaniens, welches straflos läßt denjenigen, welcher in die fremde Wohnung eintritt, „um ein schweres Übel von sich, den Bewohnern oder einem Dritten abzuwenden, oder um der Menschlichkeit oder der Gerechtigkeit einen Dienst zu erweisen". Die letztere Alternative dürfte sich jedenfalls wegen ihrer unklaren Allgemeinheit zur Aufnahme nicht eignen. Auch das Verhältnis von Mietern und Mitmietern, des Hausherrn zu den Hausangehörigen, des Gastwirts zu den Gästen sei klarzustellen, desgleichen der Umfang des Begriffs „Geschäftsräume" im Sinne des § 123 RStGB.: Das Reichsgericht spricht einem Straßenbahnwagen diese Eigenschaft ab, Norwegen zählt „Eisenbahnwagen" hierher. Ist die Gefängniszelle ein „Geschäftsraum"? Ist das nur vorübergehend benutzte Hotelzimmer und der nur nachts in Gebrauch genommene Schäferkarren als „Wohnung" des Gastes bezw. Schäfers anzusehen? Zum Begriff des „befriedeten Besitztums" des § 123 gehört nach der herrschenden Meinung nicht ein erkennbarer Zusammenhang mit der Wohnung oder den Geschäftsräumen; der Schweizer Entwurf fordert im Anschluß an Zürich und Bern eine solche nähere Beziehung zum Hause. Der „Berechtigte", von dem die das unbefugte Verweilen in der Wohnung usw. strafbar machende Aufforderung ausgehen muß, ist nach gemeiner Meinung in Deutschland der Inhaber des Hausrechts bezw. sein Vertreter in Ausübung desselben. In den Niederlanden ist berechtigt, den Eintritt zu verbieten, in erster Linie der Gebraucher, ob der Gebrauch nun ein befugter ist oder nicht; auch der Usurpator und der Mieter, der nach verstrichener Mietszeit wohnen bleibt, ist geschützt. Über das Verhältnis der (weiteren) Aufforderungsberechtigung zu der (engeren) Antragsbefugnis (§ 123 Abs. 2) hat Rosenfeld rechtsvergleichende Untersuchungen nicht angestellt. Auch der Frage der Regelung der Voraussetzungen des „bewaffneten" Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 3) — muß z. B. die Waffe sichtbar getragen sein? — wird nicht weiter nachgegangen. Auf das in der Praxis als Übelstand empfundene Strafminimum von 1 Woche Gefängnis für den qualifizierten Hausfriedensbruch wird nicht ausdrücklich hingewiesen. Die gleichfalls nicht ex professo erörterten Fragen des Vorsatzes des Hausfriedensbruchs — ist hier ausnahmsweise ein strafrechtlicher Rechtsirrtum erheblich? —, der Konkurrenz des Hausfriedensbruchs mit andern Delikten (Ideal- oder Realkonkurrenz?) und des Verhältnisses des § 123 zur Übertretung des § 368 Nr. 9 (Gesetzeskonkurrenz) können dem Allgemeinen Teil vorbehalten bleiben.

Das Delikt des Menschenraubes hat im RStGB. einen zwie-

spältigen Charakter. § 234 enthält einen Mischtatbestand, indem es die Verletzung der Lokomotionsfreiheit in der Absicht der Verletzung des status libertatis, der Rechtspersönlichkeit, unter Strafe stellt. Außerdem wird in den Tatbestand des § 234 ein ganz fremder Gedanke durch die „Bemächtigung, um den Verletzten in hilfloser Lage auszusetzen", hineingetragen: es wird hiermit ein nicht hergehöriges Lebens- und Gesundheitsgefährdungsdelikt aufgestellt, das in seiner Vollendung, namentlich bei Einwilligung des Ausgesetzten, wegen der engeren Fassung des § 221 nicht einmal immer strafbar ist. Im übrigen ist der Schutz der Rechtspersönlichkeit — des entfernteren Angriffsobjekts des Delikts — lückenhaft insofern, als der Text des § 234 nur vier Zustände der Unfreiheit ohne clausula generalis aufführt.

De lege ferenda tritt der Verfasser unter Hinweis auf Italien und Norwegen — auch Rußland 1903 ist hierher zu zählen — für eine Loslösung des vollendeten Status-Verbrechens von den Beziehungen zur Freiheitsberaubung i. e. S. ein. Insbesonders das italienische plagio — Verbringen in Sklaverei oder eine analoge Lage — hat den Charakter als Versuchsdelikt des Menschenraubes völlig verloren und ist einheitlich als Verbrechen gegen die Rechtspersönlichkeit konstruiert, desgleichen das russische Delikt des Verkaufs oder der Übergabe in Sklaverei oder in Unfreiheit. Neben die eigentliche Versklavung wird also die uneigentliche, das Verbringen in eine der Sklaverei ähnliche Lage (Österreich spricht von „Abhängigkeitsverhältnis", der nordamerikanische Entwurf bedroht eine durch Schulden herbeigeführte tatsächliche Leibeigenschaft der Arbeiter-peonage) gestellt. Rosenfeld gibt zur Erwägung, ob das Gesetz nicht einige Beispiele der sklavereiähnlichen Situationen anzuführen gut täte. Neben dem Versklavungsverbrechen sollen die allerdings stark verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1895 über Sklavenraub und Sklavenhandel im Kern beibehalten werden. An sich könne der Sklavenraub nur einen durch § 234 bereits gedeckten Unterfall des Menschenraubes bilden. Der Fehler der mangelhaften Konstruktion des Menschenraubes werde aber nicht behoben durch die im Sklavenraubgesetz vorgesehene weitere Ausdehnung des kriminellen Tätigkeitsgebietes (Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen), durch höhere Strafsätze und durch Sanktionierung weitgehender Zufallshaftung mittels bis zur Androhung von Todesstrafe gehender Qualifizierung. Das Aufgeben der Hauptsätze über Versuch, Teilnahme und Schuld lasse die Schwäche der begrifflichen Grundlage in der Einzelanwendung um so schärfer hervortreten. Weitere Unklarheit ergebe sich aus den völlig neuen, vom Gesetzgeber ohne Definition gelassenen Begriffen: Unternehmen, Streifzug, Veranstalter, Anführer. Auch beim Sklavenhandel sei der Umkreis der bedrohten Handlungen höchst unsicher (Veräußerungs- oder auch Erwerbsgeschäfte? Gewerbsmäßigkeit oder auch Gewohnheitsmäßigkeit? Isolierter Einzelakt des Handelns mit Sklaven?). Der Gesetzgeber habe hier Klarheit zu schaffen. Das Sklavenhalten sei überhaupt nicht berücksichtigt; auch der Sklaventransport sei nicht lediglich als Nebenerscheinung des Sklavenhandels zu verpönen. Nach ausländischen Mustern sei auch das Dienstnehmen auf Sklavenschiffen sowie die Versicherung solchen Transports für strafbar zu erklären. Die Niederlande bedrohen von Ausrüstungshandlungen im übrigen das

Verheuern und Verfrachten, Rußland jede Teilnahme an der Zurichtung oder Ausrüstung eines Schiffes für den Sklavenhandel.

Der Kinderraub des RStGB. (§ 235) ist wie in den meisten ausländischen Gesetzgebungen als Delikt wider die elterliche Gewalt gefaßt, welche das Surrogat der dem Minderjährigen nicht im vollen Umfange zustehenden Bewegungsfreiheit und Freiheit der Willensentschließung und -betätigung bildet. Doch die elterliche Gewalt als Objekt des Delikts darf nicht in dieser Rolle des Freiheitssurrogates aufgehen, sie muß vielmehr darüber hinaus als ein eigenes und selbständiges Rechtsgut Schutz genießen. Daher ist die Entziehung Minderjähriger — wie im Norwegischen StGB. und im Schweizer Entwurf — zu den Statusdelikten und Verbrechen gegen Familienrechte zu stellen. Rußland hebt als besonders qualifizierend die Absicht, das Kind seiner Statusrechte zu berauben, hervor; Deutschland läßt die Gefährdung des Personenstandes hier unberücksichtigt. Das von einigen Ländern auf Grund der Auffassung der elterlichen Gewalt als Freiheitssurrogates zum Teil sehr niedrig angesetzte Schutzalter soll auch de lege ferenda bis zur vollendeten Minderjährigkeit erstreckt werden, wenn auch die Entziehung des jüngeren Kindes schärfer zu ahnden sei (Niederlande, Österreich): Aus der breiteren Fundierung des Delikts als Angriffs auf die elterliche Gewalt als solche leitet der Verfasser nach russischem, niederländischem und norwegischem Vorbild den Vorschlag her, auch die Unterstützung der Selbstentziehung des Minderjährigen sowie andere Antastungen des elterlichen Gewahrsams — Nichtherausgabe und Verborgenhalten eines Kindes, Weigerung, seinen Aufenthaltsort anzugeben — unter Strafe zu stellen. Auch die unterlassene Anzeige des Auffindens eines abhanden gekommenen Kindes ist nach russischem und norwegischem Recht strafbar. Aus dem gleichen Gesichtspunkt vindiziert der Verfasser auch der Mundgewalt über erwachsene Personen (der österreichische Entwurf bedenkt nur die Geisteskranken) analogen Schutz. Das RStGB. straft nur die durch List, Drohung oder Gewalt (Österreich sogar nur die durch List oder Gewalt) begangene Entführung. Die Folge ist, daß die Praxis, um zu einer dem Bedürfnis entsprechendenden Bestrafung zu gelangen, die Anwendung jener Mittel auch in zweifelhaften Fällen bejahte. Für das künftige StGB. wird daher Bestrafung der Minderjährigenentziehung schlechthin unter Qualifizierung der Handlung durch Anwendung jener Mittel (Niederlande) vorgeschlagen. Was die in § 234 RStGB. aufgestellten Straferschwerungsgründe — Zweck, die minderjährige Person zum Betteln, zu gewinnsüchtigen oder zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen — betrifft, so wird hier das Gesetz dem nach Ansicht des Verfassers maßgeblichen Grundgedanken, die Gefährdung der künftigen körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes zu verhindern, nur mangelhalhaft gerecht; nämlich nur insoweit, als die beabsichtigte Verwendung zu unsittlichen Zwecken, wovon der Gebrauch zum Betteln nur ein Spezialfall sei, für qualifizierend erklärt werde. Das die Entwicklung des Kindes keineswegs notwendig gefährdende Motiv des Eigennutzes sei hier auszuschalten und der gewinnsüchtige Kinderraub zu einem delictum sui generis zu erheben. Das Hereinspielen der von den „unsittlichen" mitumfaßten unzüchtigen Zwecke müßte auch nach dem Legalsystem um größerer Klarheit willen das Verbrechen in ein Sittlichkeitsdelikt umschlagen

lassen, dem die Ausnutzung der durch den Bruch der elterlichen Gewalt schutzlosen Lage des Minderjährigen wesentlich wäre.

Als entwicklungsfähige Anregungen einer milderen Auffassung des Delikts käme endlich in Betracht die Vorschrift des neuen russischen StGB., wonach das Motiv des Mitleids jegliche Strafe ausschließt, bezw. Stooß' Gedanke (Schweizer Entwurf 1894) „achtungswerte Beweggründe" wenigstens strafmildernd sein zu lassen oder auch die im Entwurf der Expertenkommission stets vorgesehene Zulassung mildernder Umstände.

Bibliographie des deutschen Strafrechts[1]

(Januar 1905—Juni 1906)

sachlich geordnet von

Dr. jur. **GEORG MAAS**, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht,

unter Mitwirkung von

Dr. jur. **OTTO WALDSCHÜTZ**, Kammergerichtsreferendar.

Erste Abteilung.
Strafrecht.

Erster Abschnitt.
Allgemeines.

I. Literatur und Bibliographie des Strafrechts.

Eylau, Hugo: Systematisch-alphabetisches General-Register zu Band XIII bis XXV der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Zugleich Bibliographie aller in den Bänden XIII bis XXV der Zeitschrift enthaltenen Literatur- und Gesetzgebungsberichte. Berlin, J. Guttentag, 1905. (XI, [I], 116 S.) 4,50 M.

Finger, [August]: Zeitschriftenübersicht für das Jahr 1904. GerS. **66** 217—320.

Mayer, Max Ernst, und **Kohlrausch,** Eduard: Literaturbericht über Strafrecht. ZStW. **26** 265—290.

Meyer, Karl: Literaturübersicht zum Straf- und Strafprozeßrechte. SeuffBl. **70** 4—10.

Steidle, E[rnst]: Literaturbericht über materielles Strafrecht. ZStW. **26** 324—332.

II. Begriff des Strafrechts. Stellung im Rechtssystem.

Goldschmidt, James: Die Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts. Bericht. S.-Abdr. aus den Mitteilungen der JKV. **12** 217—251. Berlin, J. Guttentag, 1905. (41 S.) 1 M.

Goldschmidt, James: Materielles Justizrecht (Rechtsschutzanspruch und Strafrecht). S.-Abdr. aus der Festgabe für Bernhard Hübler. S. 85—152. Berlin, F. Vahlen, 1905. (70 S.) 2 M.

Schroeder, J[ohn] U[lrich]: Über Wechselkwirkungen des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts. Nach einem Vortrag. ArchCivPrax. **97** 361—395.

---

[1]) Vgl. GoltdArch. **51** 419—467. — Mit Rücksicht auf das Ausbleiben des amtlichen Verzeichnisses der Universitätsschriften mußte von Aufführung aller nicht vom Verlagsbuchhandel ausgegebenen Dissertationen Abstand genommen werden.

III. Strafrechtsphilosophie[2]).

Ayrer, Sam.: Das Problem der Willensfreiheit mit besonderer Berücksichtigung seiner psychologischen Seite. Diss. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1905. (IV, 133 S.) 3 M.

Aschaffenburg, Gustav: Die Stellung der Strafgesetzgebung im Leben der Gegenwart. MSchrKrimPsych. **3** 106—110.

Bar, v.: Gesetz und Schuld im Strafrecht, s. Reform des Strafrechts.

Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen. Übersetzung, mit biographischer Einleitung und Anmerkungen versehen von Karl **Esselborn.** Leipzig, W. Engelmann, 1905. (VI, 204 S.) 3,60 M.

Beling: Strafrechtsreform und „richtiges Recht", s. Reform des Strafrechts.

Bülow, Frhr. v.: Die Rechtsprechung in Strafsachen und das allgemeine Rechtsbewußtsein. DJZ. **11** 40—45.

Cathrein, Viktor: Die Grundbegriffe des Strafrechts. Eine rechtsphilosophische Studie. Herder, Freiburg i. B., 1905. (VIII, 172 S.) 2 M.

Drews, Paul: Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. (Lebensfragen. Schriften und Reden, hrsg. von Heinr. **Weinel.**) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. (44 S.) 0,50 M.

Ehrhardt, L. Frhr. v.: Unschuldig Verurteilte und der Menschheitswille als Befreier aus Rechtlosigkeit und Elend. Eine Verteidigung und dritte Kampfesschrift für Recht, Wahrheit und Reform. Dresden, E. Pierson, 1906. (IV, 268 S.) 2 M.

Feder, [Ernst]: Der Strafrichter als Sittenrichter. JW. **34** 329—331.

Földes, Béla: Zur Psychologie der Urteile. Recht. **9** 601—603.

Groß, Hans: Antrittsvorlesung [über seine Stellung zu den Kriminalistenschulen]. ArchKrimAnthr. **21** 169—183

Hafter, Ernst: Strafrecht und Schule. Recht. **10** 360—361.

Illasiewicz, Orest: Öffentlichkeit und Strafrechtspflege. ÖstZBl. **24** 14—21.

Liszt, [Franz] v.: Das „richtige Recht" in der Strafgesetzgebung. ZStW. **26** 553—557.

Makarewicz, J[ulius]: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart, F. Enke, 1906. (XII, 452 S.) 10 M., geb. in Leinw. 11,60 M

Mohr, Fr.: Determinismus und Religion. MSchrKrimPsych. **3** 37—42.

Petersen, Julius: Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1905. (VIII, 235 S.) 5 M., geb. 6 M.

Petersen, Julius: Zur Frage der Willensfreiheit. MSchrKrimPsych. **2** 509—511.

Petersen, [Julius]: Der neueste Gegner des Determinismus. MSchrKrimPsych. **2** 657—667.

Rohland, W[oldemar] v.: Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1905. (VII, 171 S.) 4 M.

Spohr, Kurt: Der Satz vom zureichenden Grunde, Kausalzusammenhang und Ursachbegriff und deren Bedeutung für Zivil- und Strafrecht. ZStW. **25** 383—407.

Stern, Bruno: Positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts (nach Wilhelm **Stern**), veröffentlicht in Hans Groß' „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik". Berlin, H. Walther, 1905. (99 S.) 2 M.

Stern, Jacques: Über den Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft. ZStW. **26** 145—171.

Thomsen, [Andr.]: Das „richtige Recht" in der Strafgesetzgebung. ZStW. **26** 696—701.

IV. Geschichte des Strafrechts.

Frauenstädt: Strafrechtliche Breslauer Schöffensprüche aus den Jahren 1600—1603. ZStW. **26** 50—91.

---

[2]) Vgl. auch: Kriminalpsychologie.

Günther, Ludwig: Ein Hexenprozeß. Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens. Gießen, A. Töpelmann, 1906. (XII, 112 S.) 2 M. Vgl. ArchKrimAnthr. **19** 298—356.

Heyser, Erich: Hexenprozeß gegen Katharina Ranzebach, nach ihres Mannes Namen Martens die Martensche genannt. Verhandelt im Amt Schöningen (Braunschweig) 1656. ZStW. **25** 559—584.

Jesch, M.: Der Prozeß gegen den Räuberhauptmann Jos. Karaseck und seiner Genossen (1801—1804). Nach den . . . . Prozeßakten bearbeitet. Großschönau. Zittau, A. Graun, 1905. (40 S. mit 3 Faksms.) 1 M.

Kohler, Josef: Florentiner Strafprozesse von 1379 (1380). (Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts II.) GoldtArch. **51** 310—326.

Kohler, Josef: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts III. (Unter Mitwirkung von Giustiniano **degli Azzi.**) GoltdArch. **52** 231—240.

Kohler, Josef: Strafrecht zu Cervantes Zeiten. GoltdArch. **52** 78—81.

Schaub, F.: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Eine moralhistorische Untersuchung. Freiburg i. B., Herder, 1905. (XII, 218 S.) 3 M.

Sprenger, Jakob, und **Institoris,** Heinrich: Malleus Maleficarum. Der Hexenhammer. Zum 1. Male ins Deutsche übertr. u. eingeleitet von J. W. R. **Schmidt.** 3 Teile. Berlin, H. Barsdorf, 1906. 20 M., geb. 24 M.

1. Was sich bei d. Zauberei zusammenfindet. (XLII, 216 S.)
2. Die verschiedenen Arten u. Wirkungen d. Zauberei u. wie solche wieder behoben werden können. (VI, 243 S.)
3. Der Kriminal-Kodex . . . nebst ausf. Index über alle 3 T. (VII, 247 S.)

V. Geschichte der Strafrechtswissenschaft.

Heimmann, Franz: Das Crimen falsi in der altitalienischen Doktrin. (Berliner juristische Beiträge zum Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozeß und zur vergleichenden Rechtswissenschaft, herausg. v. Josef **Kohler.** 5. Heft.) Berlin, R. v. Decker, 1904. (VI, 36 S.) 2 M.

Kohler, Josef: Zur Carolina-Literatur. GoltdArch. **53** 121—123.

Naendrup, Hubert: Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen. Breslau, M. & H. Marcus, 1905. 5 M. S.-Abdruck aus der Festgabe für Felix Dahn. I. 221—382.

Scheel, Willy: Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Berlin, J. Guttentag, 1905. (XVI, 381 S. mit 1 Titelbild.) 8 M.

VI. Quellen und Darstellungen.

1. Rechtsvergleichende Darstellungen.

Vergleichende **Darstellung** des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Hg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von K. **Birkmeyer,** F. van **Calker,** R. **Frank** u. a. Berlin, O. Liebmann, 1906.

Besonderer Teil.

I. Bd. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt. Bearbeitet von **van Calker, M. E. Mayer, Gerland.** (XIV, 541 S.) Einzelpreis 16,65; geb. 19,15; Subskr.-Pr. 12,15; geb. 15,65.

II. Bd. Verbrechen u. Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Bearb. von **v. Hippel, Kleinfeller, Heimberger, Höpfner, Merkel, Gerland.** (XII, 518 S.) Einzelpreis 14,90; geb. 18,40; Subskr.-Pr. 11,60; geb. 15,10.

V. Bd. Verbrechen u. Vergehen wider das Leben. — Körperverletzung. — Freiheitsdelikte. Bearb. von **v. Liszt, Löffler, Rosenfeld u. Radbruch.** (XII, 497 S.) 05. Einzelpr. 14,40; geb. 17,90; Subskr.-Pr. 11,20; geb. 14,70.

IX. Bd. Verbrechen u. Vergehen, gemeingefährliche. Verbrechen u. Vergehen im Amte. Bearb. von **Birkmeyer, v. Ullmann, Köhler, Kitzinger, Neumeyer, Wachinger.** (XII, 525 S.) Einzelpr. 15,15; geb. 18,65; Subskr.-Pr. 11,75; geb. 15,25.

Klee, [Karl]: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. I. Bericht. GoltdArch. **53** 91—112.

Zum ältesten **Strafrecht** der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor **Mommsen,** beantwortet von H. **Brunner,** B. **Freudenthal,** J. **Goldziehor,** H. F. **Hitzig,** Th. **Noeldeke,** H. **Oldenberg,** G. **Roethe,** J. **Wellhausen,** U. v. **Milamowitz - Moellendorf.** Mit einem Vorwort von Karl **Binding.** Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. (XI, 112 S.) 3,60 M.

2. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

a) Textausgaben, Kommentare.

Binding, Karl, und **Nagler,** Johannes: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. 2. 1876 mit seinen Abänderungen. Ausgabe zum akademischen Gebrauche. Leipzig, W. Engelmann, 1905. (VIII, 151 S.) 2 M.

Dalcke, A.: Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betr. Gesetze . . . 10. verm. und verb. Aufl. Besorgt von P. **Dalcke.** Berlin, H. W. Müller, 1906. (VIII, 919 S.) geb. 9 M.

Olshausen, Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neu bearbeitet unter Mitwirkung von A. **Zweigert.** I. Bd. (2 Hälften). (XVI, 768 S.) II. Bd. 2 Hälften. (IV, 1563 S) Berlin, F. Vahlen, 1905—1906, geb. in Hbfr. 38 M.

Olshausen, Justus: Kommentar zum Übertretungsabschnitt des StGB. für das Deutsche Reich. 4. Aufl. [Aus „Kommentar zum StGB." 7. Aufl.] Berlin, F. Vahlen, 1906. (116 S.) 2,75 M.

Olshausen, Justus: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 8. Aufl. (Olshausen, Justus: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 1. Bd.) Berlin, F. Vahlen, 1905. (XII, 208 S.) 1,20 M.

Pannier, Karl: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Mit dem Gesetz vom 25. 6. 1900.) Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 14. Aufl. (Universal-Bibliothek. Neue Aufl. Nr. 1590.) Leipzig, Ph. Reclam, jun., 1906. (141 S.) 0,60 M.

Wulffen, Erich: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst einer Zusammenstellung der für das Verständnis des Strafgesetzbuchs wesentlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung, der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs. Unter gemeinverständlicher Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts. Dresden, Lehmannsche Buchdr. und Verl., 1906. (XIII und S. 2—295.) Geb. in Leinw. 2,50 M.

b) Lehrbücher, Praktika.

Beling, Ernst: Grundzüge des Strafrechts. 3., völlig umgearbeitete Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1905. (VIII, 136 S.) 2,50, geb. 3,35 M.

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Leipzig, W. Engelmann, 1905. 2. Bd. 1. Abtlg. 2. vermehrte Auflage. (VII, 362 S.) 1904. 8 M. — 2. Bd. 2. Abtlg. Schluß des Werkes. Mit den Registern für den 2. Bd. (XII S., S. 363—1005.) 14 M.

Birkmeyer, Carl: Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. 6. Aufl. München, Th. Ackermann, 1905. (III, 98 S.) 1,60 M.

Kobner, F.: Deutsches Reichsstrafrecht. 5., verbesserte Aufl. München, A. Buchholz, 1905. (VIII, 188 S.) 3,60 M.

Liszt, Franz v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15., völlig durchgearbeitete Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1905. (XXIV, 694 S.) 10 M.

Liszt, Frz. v.: Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. 8. durchgeseh. Aufl. Jena, G. Fischer, 1906. (VIII, 121 S.) 2,60 M.; geb. 3,20 M.



Quaritsch: Kompendium des deutschen Strafrechts. 10. und 11. Aufl. Ergänzt und durchgesehen von C. **Goesch.** Berlin, W. Weber, 1906 (129 S.) Geb. in Leinw. 4 M.

Schwarz, Otto Georg: Strafrecht. Strafprozeß. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 2. und 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1905. (X, 295 S.) 5,50 M.

Thomsen, Andreas: Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes (enthalt. das deutsche Straf- und sonstige Bekämpfungsrecht). Berlin, Struppe & Winckler, 1905. (VIII, XLIII, 38 S.) 1 M.

Thomsen, Andreas: Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes (enthaltend das deutsche Straf- und sonstige Bekämpfungsrecht). Besonderer Teil (40—104.) Berlin, Struppe & Winckler, 1906. 1 M., mit dem allg. Tl. in 1 Leinw.-Bd. 2,60 M.

VII. Reform des Strafrechts[3]).

Alexander, S.: Beitrag zur Revision des deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf die Ausübung der Heilkunde. Nach den Verhandlungen der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin im Auftrage des Vorstandes herausgegeben. Mit einem Anhang: Zusammenstellung der für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Betracht kommenden Paragraphen des RStGB. von O. **Fritze.** Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. (IX, 46 S.) 4⁰. 1,60 M.

Bar, L[udwig] v.: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. I. Bd.: Das Strafgesetz. Berlin, J. Guttentag, 1906. (XXII, 272 S.) 6 M.

Beling, E[rnst]: Strafrechtsreform und „richtiges Recht". ZStW. **26** 693—696.

Finger, A[ugust]: Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. GerS. **65** 402—412.

Lehmann, Walter: Zur Reform des RStGB. (Allgemeiner Teil). Berichte über die Literatur der Jahre 1902—1904. Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin herausgegeben. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von Frz. v. **Liszt.** Neue Folge. IV. Bd. 3. Heft.) Berlin, J. Guttentag, 1905. (143 S.) 3,50 M.

Leuß, Hans: Strafrechtliche Bemerkungen. Gegenwart. **35** 18—20.

Lindenau: v. Liszts Vorarbeiten für die Strafrechtsreform. JLBl. **17** 128—130.

Loewenthal, Eduard: Grundzüge zur Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses. 2., neu bearbeitete und vermehrte Aufl. Berlin, H. Muskalla, 1905. (19 S.) 0,60 M.

Lucas, [Hermann]: Zur Reform des Strafrechts. DJZ. **11** 26—32.

Tönnies, Ferdinand: Strafrechtsreform. (Moderne Zeitfragen. 1.) Berlin, Pan-Verlag, 1905. (48 S.) 1 M.

VIII. Vermischte Abhandlungen.

Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin, J. Guttentag. 20 M. 1. Bd. 1875—1891. (IV, 560 S.) 2. Bd. 1892—1904. (III, 519 S.)

Inhalt: 1. Bd.: Das „amerikanische Duell" im österreichischen Strafgesetzentwurfe (1875). — Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf (1877). — Die Privatklage in Österreich (1877). — Wie ist das forum delicti commissi für ein Preßerzeugnis zu bestimmen, wenn von mehreren Orten aus vertrieben worden ist? (1880.) — Adolf Dochow. Ein Nachruf (1881). — Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechtes für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche? (1882.) — Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). — Bemerkungen zum Entwurfe des allgemeinen Teiles eines Strafgesetzbuches für Rußland (1883). — Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuche (1886). — Der italienische Strafgesetzentwurf von 1887 (1888). — Kriminalpolitische Aufgaben (1889—1892). — Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preußens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung" (1890). — Die Reform der Freiheitsstrafe (1890). — Läßt das Zwangserziehungs-Gesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen? (1891.) —

---

[3]) Vgl. auch: Reform des Strafprozesses.

2. Bd.: Die Zukunft des Strafrechts (1892). — Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (1898). — Über den Einfluß der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts (1893). — Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (1893). — E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung (1894). — Die bedingte Verurteilung in Preußen (1896). — Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896). — Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Vortrag (1896). — Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung (1898). — Die Behandlung des dolus eventualis im Strafrecht und Strafprozeß (1898). — Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft (1899). — Wie ist im Strafprozeß der Gerichtsstand der begangenen Tat hinsichtlich der Vergehen der Presse zu regeln? (1900.) — Das gewerbsmäßige Verbrechen (1900). — Die Kriminalität der Jugendlichen (1900). — Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? (1902). — Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs (1902). — Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität (1902). — Hermann Seuffert. Ein Nachruf (1902). — Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke (1903). — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger (1904).

IX. Sensationsprozesse.

Forster, Paul: Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? Hypothesen zu dem geheimnisvollen Tode des Konitzer Gymnasiasten Winter. (Mit 1 Karte.) Werdohl i. W., W. Scholz, 1905. (64 S.) 0,80 M.

Hamm, [Oskar]: Zum Prozeß Hoensbroech contra Dasbach. DJZ. **10** 392—394.

Nußbaum, Art.: Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminal-psychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von Franz v. **Liszt.** Berlin, A. W. Hayns Erben, 1906. (VIII, 259 S. mit 1 Plan.) 4 M., geb. in Leinw. 5 M.

Der **Pitaval** der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hg. von R. **Frank,** G. **Roscher,** H. **Schmidt.** Leipzig, C. L. Hirschfeld.

2. Bd. 1. Heft: 1. **Nöldecke:** Eine internationale Diebsbande. — 2. **Amschl, A.:** Ein Alibi. — 3. **Ertel:** Tränenreiche Weihnachten. — 4. **Sárkány:** Geschichte eines ungarischen Hochstaplers.
2. Heft: **Weber:** Der Leipziger Bank-Prozeß.
3. Heft: 1. **Rosalowski:** Eine entmenschte Mutter. — 2. **Milovanic, A. J.:** Ein Attentat auf den König Milan von Serbien. — 3. **Bauer,** R.: Der Brünner Raubmord. — 4. Amerikanische Räuber.
4. Heft: 1. **Büttner,** B.: Der Fall Umland. — 2. **Siefert:** Zwei Geisteskranke. — 3. **Hinsch:** Eine Ladenschwindlerin. — 4. **Brackenhoefs,** O.: Der Knabenräuber Breitrück.
3. Bd. 1. Heft: 1. **Schneider,** H.: Zwei Einbrecher. — 2. **Müller:** Eine Frau als Raubmörderin. — 3. **Papsdorf:** Ein verfehltes Leben. — **Zintgraf,** O.: Ein Kurpfuscher.

Pollak, Max: Der Rieder Justizmord. ArchKrimAnthr. **20** 308—351.

Der **Prozeß** Hilger-Krämer vor der Strafkammer Trier. Verhandlungstage: 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 25. 5., Urteilsverkündigung: 27. 5. 1905. Trier (Paulinus-Druckerei), 1905. (242 u. V S.) 0,50 M.

Ruhstrat. Die Geschichte eines Sensationsprozesses. Von **Spectator.** Berlin, Herm. Walther, 1905. (62 S.) 1 M.

Sello: Die Oldenburger Vorgänge. DJZ. **10** 186—196.

Siefert: Der Fall Loth. ArchKrimAnthr. **19** 68—143.

Das **Urteil** im Oldenburger Prozeß. DJZ. **10** 51—52.

Das **Urteil** des II. Strafsenats des Reichsgerichts in dem Königsberger Hochverratsprozeß. DJZ. **10** 679—681.

X. Besprechungen und Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen aus den Jahren 1898—1903. Fortsetzung der Vogtschen Sammlung, bearbeitet von **Kock.** II. Bd. Hrsg. von dem Amtsgericht Hamburg. Hamburg, A. Frederking, 1905. (VI, 254 S.) 5 M. — III. Bd. 1.—2. Heft. (Jahrg. 1904—05.) Hamburg. A. Frederking, 1905. (S. 1-127.) 2,40 M.

Flügge: Die Rechtsprechung in ärztlichen Angelegenheiten. DMedW. **31** 915—917, 958—959.



Galli, [Franz]: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (Berichte über wichtigere Entscheidungen des Reichsgerichts. 1.) GerS. **67** 370–375.

Galli, [Franz]: Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (Bd. 37 Heft 2, Bd. 38 Heft 1.) Besprochen. DJZ. **10** 235—239; **11** 170—175.

Hertel: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. (Entscheidungen Bd. 38 Heft 1.) JustizdRdsch. **5** 113—115, 129–130.

Kunz, Heinr.: Die Rechtsprechung des kgl. sächs. Oberlandesgerichts in Strafsachen. Ein Generalregister zum strafrechtl. Teile des 13. bis 25. Bandes der Annalen des Oberlandesgerichts zu Dresden. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh., 1905. (III, 156 S.) 4 M.

Lindenberg, G.: Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (Bd. 38 Heft 2.) DJZ. **11** 620—626.

Spruchsammlung der Deutschen Juristenzeitung, enthaltend die Präjudizien des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des preußischen Kammergerichts, des bayerischen Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte, sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Oberkriegsgerichte zum Strafrecht, Strafprozeß-, Militärstrafrecht, zu den Reichsstrafnebengesetzen und den preußischen Strafgesetzen aus den Jahren 1900—1905. Bearbeitet von **Hoffmann.** Sonderbeilage der Deutschen Juristenzeitung. XI. Jg. 1906. Berlin, O. Liebmann (196 Sp.) 3,50 M.

XI. Juristische Vereinigungen.

Brückmann, [Arthur]: 10. Generalversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. JW. **34** 679–681.

Kronecker, [Ernst]: Die X. Internationale Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. DJZ. **10** 884—887.

Liszt, [Franz] v.: Eine Weihnachtsgabe für die Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. ZStW. **25** 475–477.

Oetker, [Friedrich]: Zehnter internationaler Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg vom 12. bis 14. September 1905. GerS. **67** 424–452.

Internationale Kriminalistische **Vereinigung.** Bericht der Landesgruppe Deutsches Reich, X. Landesversammlung zu Stuttgart vom 25.—28. Mai 1904. JKV. **12** 187—393.

Internationale Kriminalistische **Vereinigung.** Bericht der Landesgruppe Schweiz über die Verhandlungen in Zürich am 9. und 10. Oktober 1903 und Genf am 3. Oktober 1904. JKV. **12** 394—408.

Interationale Kriminalistische **Vereinigung.** Bericht der Landesgruppe Rußland über die Jahre 1902–1904. JKV. **12** 428—458.

Zweiter Abschnitt:

Allgemeiner Teil des materiellen Strafrechts.

A. Zusammenfassende Darstellungen.

Beling, Ernst: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. (XI, 548 S.) 11 M., geb. 12,50 M.

Pabst: Die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Nach Vorträgen. Halle, J. M. Reichardt, 1905. (96 S.) 2,75 M.

B. Geltungsgebiet.

I. Sachliches Geltungsgebiet.

Leyden, v.: Wann ist die Androhung einer Geldstrafe als Zwangsmittel aus § 132 Nr. 2 des LVG. zulässig, wenn die betreffende Zuwiderhandlung schon durch eine allgemeine Norm unter Strafe gestellt ist? PrVerwBl. **27** 50—51.

II. Räumliches Geltungsgebiet.

Bauer, Paul: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. ArchÖffR. **19** 433—475.

Beckmann: Die Straftat eines Deutschen im Konsulargerichtsbezirke und den Schutzgebieten, insbesondere die Vielehe in der Türkei. (Berliner juristische Beiträge zum Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozeß und zur vergleichenden Rechtswissenschaft, herausgegeben von J. **Kohler.** 7. Heft.) Berlin, R. v. Decker, 1905. (VIII, 49 S.) 3 M.

Helber: Verfolgbarkeit strafbarer Handlungen gegen Landesgesetze im Deutschen Reiche jenseits der Landesgrenze. DJZ. **10** 732—734.

Hegler, August: Prinzipien des internationalen Strafrechts. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 67.) Breslau, Schletter, 1906. (XII, 220, 6 S.) 5,50 M.

C. Das Verbrechen.

I. Begriffsmerkmale.

1. Das Verbrechen als Handlung.

Dohna, [Alexander] Graf zu: Beitrag zur Lehre von der adäquaten Verursachung. MSchrKrimPsych **2** 425—432.

Kohler, Josef: Über den Kausalbegriff. GoltdArch. **51** 327—339.

Kriegsmann, N. Hermann: Zur Lehre von der adäquaten Kausalität. GerS. **68** 134—167.

Reinach, Adolf: Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. Leipzig, J. A. Barth, 1905. (III, 69 S.) 1,80 M.

Rotering, [F.]: Unterlassung nach schuldlos gesetzter Kausalität. BayZ. **2** 54—58.

Wolf, Paul: Zur Unterbrechung des Kausalzusammenhangs im Strafrecht. Recht. **9** 526—527.

2. Das Verbrechen als rechtswidrige Handlung.

a) Einwilligung des Verletzten.

Büdinger, Konrad: Die Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen. Leipzig und Wien, F. Deuticke, 1905. (81 S.) 2 M.

b) Notwehr und Notstand.

Baumann, Hans: Die Notstandsbestimmungen des BGB. in ihren Beziehungen zum StGB. Hamburg, Handelsdruckerei und Verlagshandlung, 1905. (III, 80 S.) 2 M.

Hold v. Ferneck, Frhr. Alex.: Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts. II. Bd. 1. Abtlg. Notstand und Notwehr. Jena, G. Fischer, 1905. (V, 159 S.) 3,50 M.

Przylinski, Stanislaus: Noch eine Bemerkung über die Fragestellung bei Notwehr. ÖstAGZ. **56** 287—289.

c) Die übrigen Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit.

Havenstein: Das Züchtigungsrecht der Lehrer. Eine kriminalistische Studie. GoltdArch. **51** 241—259.

Kuhlenbeck, L[udwig]: Der Selbstmord im Strafrecht und im bürgerlichen Recht. BayZ. **1** 65—69.

Tonaillon: Die Zuchtgewalt und ihre Überschreitung s. Körperverletzung, im allgemeinen.

3. Das Verbrechen als schuldhafte Handlung.

a) Im allgemeinen.

Dohna, Alexander, Graf zu: Die Elemente des Schuldbegriffs. Antrittsvorlesung, gehalten in der Aula der Universität Halle a. S. am 24. Oktober 1904. GerS. **65** 304—324.

Goldschmidt, James: Schließt die Forderung der Pflichtvorstellung als Schuldvoraussetzung die Zurechnung zum Charakter aus? GoltdArch. **51** 340—348.

b) Im besonderen.

α) Zurechnungsfähigkeit.[4])

Benedikt, Moritz: Verminderte Zurechnungsfähigkeit. ÖstRZ. **2** 110—115.

Günther, Carl: Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin. G. Wattenbach, 1905. (55 S.) 2 M.

Hussong, Ludwig: Was dürfen Generalprävention und Zurechnungsfähigkeit für uns bedeuten? ZStW. **26** 117—144.

Kreuser und **Schanz:** Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß. Diskussion von **Beling.** MSchrKrimPsych. **2** 261—262.

Kurella, Hans: Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität. Besprochen von **v. Rhoden.** BlGefängnK. **39** 269—277.

Longard: Geminderte Zurechnungsfähigkeit s. Ger. Medizin.

Raschke, Marie: Zur Reform des Strafrechts. Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. 2. Aufl. Berlin, Frauen-Rundschau, 1905. (21 S.) 0,30 M.

Raschke, Marie: Zur Reform des Strafrechts. Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 4. Aufl. Berlin, Frauen-Rundschau, 1905. (35 S.) 0,30 M.

Schmölder: Der § 56 des StGB. und das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. DJZ. **11** 189—192.

Sichart, v.: Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit. MSchrKrimPsych. **1** 669—681.

Straßmann: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit s. Gerichtl. Medizin.

β) Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Hoegel, [Hugo]: Eine neue Ansicht über den dolus indirectus. ÖstRZ. **2** 233—237.

Klee, K[arl]: Der dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld. (Berliner Juristische Beiträge z. Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht. Heft 10.) Berlin, R. v. Decker, 1906. (V, 51 S.) 2 M.

Weinrich, Alfred v.: Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine Erwiderung. ZStW. **26** 172—179.

γ) Irrtum.

Galli, [Franz]: Entscheidungen, betr. den strafrechtlichen Irrtum. GerS. **68** 61—65.

Schweizer, Adf.: Zur Lehre vom Irrtum im Strafrecht. Diss. Straßburg, J. Singer, 1906. (90 S.) 2 M.

4. Das Verbrechen als strafbares Unrecht.

Eulau, Arthur: Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag (Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ernst Beling. 60. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. (VII, 35 S.) 1 M.

Kuhn, Ed.: Vererbung und Übertragung des Strafantragsrechts. Zürich, Rascher & Co., 1906. (78 S.) 1,50 M.

II. Die Erscheinungsformen des Verbrechens.

1. Vollendung und Versuch.

Alsberg, Max: Zum Rücktritt vom nichtbeendeten Versuch. GerS. **67** 375—383.

Fabian, Theodor: Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt und Erörterung ihrer Strafbarkeit. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Hans **Bennecke,** herausgegeben von Ernst **Beling.** 63. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. (XI, 49 u. 6 S.) 1,50 M.

---

[4]) Vgl. auch: Kriminalpolitik, Gerichtl. Medizin.



Hoegel: Die richterliche Strafzumessung, verbunden mit der strafrechtlichen Behandlung des Versuchs s. Strafzumessung.

Senf, Max Rudolf: Vorbereitung und Versuch. Eine juristisch-psychologische Studie. GerS. **67** 245—323.

2. Täterschaft und Teilnahme.

Doerr, Fr.: Der Einfluß persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit der Teilnahme. (RStGB. § 50.) SeuffBl. **71** 342—354.

Galli, [Franz]: Ratserteilung des Rechtsanwalts und Beihilfe einer strafbaren Handlung. JW. **35** 129—130.

Höpfner: Über die rechtliche Eigenart von Anstiftung und Beihilfe. ZStW. **26** 579—631.

Hoppe, [Fritz]: Inwiefern kann sich ein Rechtsanwalt durch Erteilung eines juristischen Rates der Beihilfe bezw. der Begünstigung im Sinne der §§ 49, 257 StGB. schuldig machen? DJZ. **10** 155—156.

Paetel, Erich: § 50 RStGB. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung der Qualifikationsmomente bei der Teilnahme. Schöneberg-Berlin, Gebhardt, Jahn & Landt, 1905. (29 S.)

Weinberg, S.: Teilnahme an fahrlässigen Handlungen nach geltendem Rechte. Diss. Freiburg 1904. (84 S.)

3. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit.

Doerr, Fr.: Die Anwendung des Grundsatzes „Ne bis in idem“ auf das sogen. fortgesetzte Verbrechen. PfälzRpr. **2** 23—25.

Fuld, [Ludwig]: Die fortgesetzte Handlung in ihrer Bedeutung für das Gebiet der Individualrechte. GewRschutz. **10** 213—216.

Mayer, Max Ernst: Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Gutachten. 28. DJT. **1** 145—200.

Melzer: Zur Auslegung des § 73 des StGB. SächsArchR. **1** 25—33.

Schaub, Karl: Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im deutschen Reichsrechte, insbesondere im geltenden Reichsstrafrechte. Diss. Marburg. Hanau, F. König, 1905. (VIII, 95 S.) 1,50 M.

D. Die Strafe.

I. Im allgemeinen.[5])

Birkmeyer, Karl: Schutz- und Vergeltungsstrafe. MSchrKrimPsych. **2** 751—754. — Vgl. Recht. **10** 171.

Gennat, Georg: Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1905. (VII, 106 S.) 2 M. — Vgl. SächsThürGefängGes. **20** 179—180.

Hirschberg: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Recht. **10** 35—36.

Horten, Heinrich: Schadensersatz und Strafe. Ein Vortrag. Wien, Manz, 1905 (46 S.) Sonderabdruck aus der ÖstRZ. **2** 33—51.

Langer: Gedanken über neue Strafarten. Eine kriminalpolitische Plauderei. DJZ. **11** 456—460.

Liszt, Franz v.: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. MSchrKrimPsych. **2** 748—750.

Rohden, [Gustav] v.: Das Wesen der Strafe im ethischen und strafrechtlichen Sinne. [Aus: „Theolog. Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftl. Prediger-Verein.“ (S. 47—68.)] Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 1 M.

Stooß, Carl: Strafe und sichernde Maßnahme. SchweizZSt. **18** 1—12.

II. Strafarten.

1. Hauptstrafen.

a) Freiheitsstrafe. Bedingte Verurteilung, vorläufige Entlassung[6]).

Hoegel, [Hugo]: Zur Reform der Freiheitsstrafen. MSchrKrimPsych. **2** 356—388.

---

[5]) Vgl. auch Kriminalpolitik.

[6]) Vgl. auch: Begnadigung; Gefängniswesen. Allgemeines.



Langer: Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung, s. Begnadigung.
Nagel: Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung, s. Begnadigung.
Renß, Heinrich: Können die staatlichen Freiheitsstrafen erziehen? PrJ. **121** 49—71.
Rosenfeld, Ernst: Bedingte Strafaussetzung während der Strafvollstreckung (bedingte Begnadigung) und vorläufige Entlassung in Preußen. MSchrKrimPsych. **2** 731—734.
Sichart, v.: Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. BlGefängnK. **39** 3—60.
Spira, Emil: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. München, C. H. Beck, 1905. (IV, 167 S.) 4,50 M.
Wulffen: Stellungnahme der Kommission für die Reform des Strafprozesses zur bedingten Begnadigung und bedingten Verurteilung, s. Begnadigung.

b) Geldstrafe.

Glauning: Zur „Reform der Geldstrafe". BlGefängnK. **39** 277—289.

c) Verweis.

Bleyer, [Josef]: Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? BayZ. **1** 218—219.
Heppt: Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? BayZ. **1** 322.

2. Nebenstrafen.

a) Nebenstrafen an der Freiheit.

Köstlin: Ausweisung wegen Zuhälterei und Kuppelei, s. Kuppelei.
Nußbaum, Arthur: Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen. ZStW. **25** 345—382.
Rosenfeld, Ernst: Die Polizeiaufsicht in Preußen seit dem Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Juni 1890/18. Juli 1902. Vortrag. SächsGefängnGes. **21** 47—62.

b) Nebenstrafen an der Ehre.

Delaquis, Ernst, und **Polec,** Janko: Materialien zur Lehre von der Rehabilitation. Im Auftrage der JKV. gesammelt und hrsg. Berlin, J. Guttentag, 1905. (XI, VIII, 498 S.) 6 M. *[Ist eine Beilage zu Heft 3 des 12. Bd. der Mitteilungen der JKV.]*
Gerhardt-Amyntor, Dagobert v.: Strafrechtliche Aberkennung des Adels. Recht. **9** 72.
Hoegel, Hugo: Die Rehabilitation. ÖstAGZ. **75** 137—140.
Sperl: Die Wiedererwerbung der durch Strafurteil verwirkten Doktorwürde. DJZ. **10** 638—639.

3. Buße.

Hölscher: Die Bedeutung der Buße für das heutige Recht. Leipzig, B. Franke, 1904. (88 S.) 2 M.

4. Sonstige Strafen.

a) Prügelstrafe.

Hammer, Wilh.: Die Prügelstrafe ärztlich beleuchtet, mit Benutzung der Briefsammlungen John Bull beim Erziehen und Amerika beim Erziehen. Leipzig, Leipziger Verlag, 1906. (VII, 127 S.) 4 M.
Thomsen, [Andreas]: Die Freunde der Prügelstrafe. DJZ. **11** 513—620.

b) Deportation.

Bruck, Fel. Frdr.: Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika. Breslau. M. & H. Marcus, 1906. (25 S.) 0,60 M.
Zur Frage der Strafverschickung. ElsLothrZ. **31** 105—106.
Gennat, [Georg]: Zur Deportationsfrage. BlGefängnK. **39** 407—414.



Heimberger, Joseph: Strafkolonien. Vortrag. (Neue Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. (3. Jg. Oktober 1905 bis Juni 1906. 3. Heft.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1906. (29 S.) 1 M.

Kirsch, G.: Zur Deportationsfrage. BlGefängnK. **39** 60—78.

Petition des Deportationsausschusses des Deutschen Kolonialbundes an den Deutschen Reichstag, betreffend Einführung der fakultativen Strafverschickung. [Berlin, den 21. Januar 1906 gez. W. v. Werther.]

Freiwillige **Strafverschickung.** Recht. **9** 588.

Treu, Max: Die Deportation, die Gesellschaft und das Verbrechen. ZSozW. **8** 407-420.

III. Strafmaß.

Beck, Gustav: Ein Beitrag zur strafpolitischen Würdigung einiger dem Tatbestande des Delikts zu entnehmenden psychologischen Merkmale des Delinquenten. SchwZSt. **18** 428—434.

Crönert: Zur Abkürzung und Anrechnung der Untersuchungshaft. Recht. **9** 242—244.

Hoegel, [Hugo]: Die richterliche Strafzumessung verbunden mit der strafrechtlichen Behandlung des Versuchs. Gutachten. 28. DJT. **1** 3—19.

Kurnicki: Das Leugnen als Strafschärfungsgrund. DJZ. **11** 537—538.

Lotze: Die Zuständigkeit gemäß §§ 82, 77 GVG. und die Strafzumessungsgründe im Schwurgerichtsverfahren. Recht. **10** 43—45.

Müller: Strafzumessungsgründe. BayZ. **1** 342—343.

IV. Wegfall des staatlichen Strafanspruchs.

1. Verjährung.

Becker: Über den Beginn der Strafverfolgungsverjährung. Recht. **9** 222—223.

Brandenburg, M.: Über die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der Abgaben, sowie der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen in den Zoll- und Reichssteuer-Gesetzen. ZZollv. **6** 6—16.

Steyer: Die künstliche Unterbrechung der Verjährung in Strafsachen. SeuffBl. **71** 175—178.

2. Begnadigung.

Dohna, [Alexander] Graf zu: Zur Statistik der bedingten Begnadigung. MSchrKrimPsych. **2** 252—253.

Engelmann, [Hans]: Übersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung und die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- und Entmündigungssachen einschließlich der Verordnungen über das Strafregister. Ein Nachschlagebuch für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft. 2. durch Nachtrag vermehrte Aufl. Breslau, Koebner, 1905. (98 und 16 S.) 1 M.

Handl: Bedingte Begnadigung. ÖstRZ. **2** 118—123.

Hansen, Robert: Eine Frage des Begnadigungsrechts? Recht. **10** 498—499.

Klee, K[arl]: Die bedingte Begnadigung innerhalb der letzten sechs Jahre. ZStW. **26** 458—487.

Kohlrausch, [Eduard]: Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung. ZStW. **20** 792—795.

Langer: Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung. Ein kriminalpolitischer Vergleich. MSchrKrimPsych. **2** 473—491.

Levinger: Fragen aus dem Begnadigungsrecht. Recht. **9** 163.

Lohsing: Ernst: Die Rechtswirkung der Begnadigung. JBl. **34** 568—569.

Nagel: Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung. DJZ. **10** 477—481.

Rosenfeld: Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung, s. Freiheitsstrafe.

Wulffen, [Erich]: Die Stellungnahme der Kommission für die Reform des Strafprozesses zur bedingten Begnadigung und bedingten Verurteilung. MSchrKrimPsych. **3** 129—136.

Dritter Abschnitt.

Besonderer Teil des materiellen Strafrechts.

A. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit.

I. Strafbare Handlungen gegen den Staat.

Köhler, August: Hochverrat und Landesverrat. Eine Studie. GoltdArch. **51** 130—145, 269—291; **52** 15—36.

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt von [Fritz] **van Calker**, M[ax] E[rnst] **Mayer, Gerland.** (Vgl. Darstellung des dtsch. u. ausl. Strafrechts. Besond. T. I. Bd.) Berlin, O. Liebmann, 1906. (XIV, 541 S.)

Wildi, E.: Verbrechen gegen die Staatsmacht (Hochverrat, Landesverrat, Spionage), Verbrechen gegen befreundete Staaten in Frankreich, Deutschland und der Schweiz unter Berücksichtigung der Stoos'schen Entwürfe und Kritik der geltenden Lehre. Diss. Bern 1905. (183 S.)

II. Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

1. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Koehne, [Paul]: Besondere Bestimmungen über den Schutz, welchen (Polizei-)Beamte genießen. Selbstverw. **32** 496—497.

2. Störung des öffentlichen Friedens.

Calker, F. van: Friedensgefährdung durch Zeitungs-Nachrichten. DJZ. **11** 278—281.

Weil, Ludwig: Die Aufreizung zum Klassenkampf. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von H. **Bennecke**, hrsg. von Ernst **Beling**. 65. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. (VIII, 72, 6 S.)

3. Der Duchesneparagraph.

Ortloff, H[ermann]: Aufforderung und Sich-Erbieten zur Begehung eines Verbrechens und deren Annahme. (Der sogen. Duchesneparagraph, § 49a StGB.) GerS. **67** 225—244.

4. Amts- und Titelanmaßung.

Delius: Der Fall Gädke. Recht. **10** 430—431.

Zimmermann, v.: Der strafrechtliche Schutz des Adels. FischersZ. **30** 193—238.

III. Strafbare Handlungen gegen die Staatsverwaltung.

1. Amtsverbrechen.

Lichenheim: Prävarikation? JW. **34** 69—70.

2. Eidesverbrechen.

Alsberg, Max: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Fälschungsverbrechen. GerS. **66** 54—78.

Haschke: Die Nebenfrage hinsichtlich des gesetzlichen Strafmilderungsgrundes des § 157 Ziff. 1 StGB. DJZ. **10** 851—853.

Hellwig, Albert: Mystische Zeremonien beim Meineid. GerS. **66** 79—105.

Kloß, [Alfred]: Der Meineid in Strafsachen, seine Häufigkeit und verhältnismäßig seltene Bestrafung; die Vorschläge zur Abhilfe. SächsGefängGes. **21** 1—18.

Lucius, E.: Zum Kapitel Eidesnot. Recht. **9** 523—524.

Würzburger. — **Bezold**: Zwei Meineide besser als einer. BayZ. **1** 175, 279—280.

3. Preßpolizeivergehen.

a) Allgemeines.

Fuld, [Ludwig]: Polizeiliche Strafverfügungen gegen die Presse. SelbstVerw. **32** 1—2.

Galli, [Franz]: Zur Begriffsbestimmung der Preßdelikte. Vortrag. GoltdArch. **52** 161—169.

Gaze, O.: Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. Berlin, R. v. Decker, 1906. (VII, 98 S.) 2 M.; geb. in Leinw. 2,80 M.

Gusti, D.: Die Grundbegriffe des Preßrechts. SchwZSt. **18** 409—427.



Pappafava, Vladimir: Die moderne Preßgesetzgebung, insbesondere der österreichische Preßreformentwurf. Eine geschichtlich-rechtsvergleichende Studie. Aus dem Italienischen übersetzt und ergänzt von A. **Simon.** Zara, Internationale Buchh., H. v. Schönfeld, 1906. (IV, 288 S.) 3 M.

b) Einzelfragen.

Bomhard, [Ernst] v.: Zur Frage, wann die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 23 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 beginnt. Recht. **10** 585—592.

Galli, F[ranz]: Wann beginnt die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 23 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874? Recht. **10** 20—24; 81—86.

Gaze, O.: Der Begriff des „verantwortlichen Redakteurs". GoltdArch. **52** 36—54.

Liebich, Kurt: Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung aus § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes. Kritische Studien zur Lehre von der preßrechtl. Verantwortlichkeit. Breslau, Koebner, 1905. (X, 127 S.) 2 M. *Ist eine Würzburger Diss.*

Makarewicz, J[ulius]: Eventuelle Umwandlung einer Geld- in eine Arreststrafe und objektive Haftung der periodischen Presse. (Preßrechtliche Studien. I.) ÖstZBl. **21** 107—126.

Oetker, [Friedrich]: Dauer und Durchführung des Berichtigungsanspruchs nach § 11 des Preßgesetzes. DJZ. **11** 639—641.

3. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Collatz: Welche Behörde ist die „zuständige" im Sinne des § 361^{10} des StGB. Selbstverw. **32** 809—810.

Fleischer, Max: Zur Reglementierungsfrage der Prostitution. München, Seitz u. Schauer, 1905. (VII, 66 S.) 1,50 M.

Fuld, [Ludwig]: Bezieht sich § 361 Nr. 10 RStGB. auch auf uneheliche Kinder? SeuffBl. **71** 145—148.

Luppe: Die zuständige Behörde im § 361 Nr. 10 des StGB. DJZ. **10** 691—693.

May: Die Verjährung der durch die §§ 367 Ziff. 15, 368 Ziff. 3 des RStGB. mit Strafe bedrohten Baukontraventionen. — Ein Nachwort. FischersZ. **28** 255—271; **29** 24—30.

Rotering, [F.]: Der grobe Unfug. GoltdArch. **49** 23—29; **52** 204—211.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Bearbeitet von Robert **v. Hippel** u. a. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Hrsg. auf Anregung des Reichsjustizamts von Carl **Birkmeyer** u. a. Besonderer Teil. II. Bd.) Berlin, O. Liebmann, 1906. (XII, 518 S.) Einzelpr. 14,90 M.; geb. 18,40 M.; Subskr.-Pr. 11,60 M.; geb. 15,10 M.

4. Strafbare Handlungen gegen die Gewerbe- und Handelspolizei.

Defraudationen und Kontraventionen im deutschen Bankgewerbe, s. Strafbare Handlungen in bezug auf das Finanzwesen.

Der strafrechtlich **Haftbare** nach § 151 der Reichsgewerbeordnung. BrauerZ. 15. Jg. Nr. 2.

5. Strafbare Handlungen in bezug auf das Finanzwesen.

Bosler: Die Legalstrafe bei Verfehlungen gegen die Steuergesetze. WürttZ. **47** 154—158.

Die „**Defraudationen** und Kontraventionen" im deutschen Bankgewerbe. BankArch. **4** 33—36.

Dronke, Kurt: Das Finanzstrafrecht. ZStW. **26** 632—676.

Sturm, Karl: Die Konterbande auf Grund des Süßstoffgesetzes. BayZ. **1** 170—172.

Yblagger, L.: Die Bestimmungen des bayerischen Kapitalrentensteuergesetzes über Steuerhinterziehung. BayZ. **1** 444—447.

B. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen.

I. Strafbare Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit.

1. Allgemeines.

Büdinger: Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen, s. D. Verbrechen als rechtswidrige Hdlg., Einwilligung des Verletzten.

Galli: Strafrechtl. Verantwortlichkeit für ärztliche Eingriffe, s. Fahrlässige Körperverletzung.

Gschmeidler, Arth. Edler v.: Der ärztliche Versuch am lebenden Menschen. Vortrag, gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft. Wien, W. Braunmüller, 1906. (32 S.) 0,80 M.

Graack, Henry: Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Eine rechtsvergleichende, kriminalpolitische Studie. Jena, G. Fischer, 1906. (VII, 103 S.) 2 M.

Heymann, E.: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes für operative Eingriffe. ArchSozMed. 1 297—300.

Das **Kurpfuschertum** und seine Bekämpfung. 7 Vorträge, gehalten auf der 1. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums. Hrsg. v. Wilh. **Back.** Strassburg i. Els., W. Back, 1904. (IV, 122 S.) 0,90 M.

Spohr, C[urt]: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für ärztliche Maßnahmen. SchwZSt. 18 182—189.

2. Tötung.

a) Kindestötung.

Hes, B.: Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt. ArchKrimAnthr. 23 134—142.

b) Fahrlässige Tötung[7].

Näcke: Übergroße Mutterliebe oder fahrlässige Tötung, s. Kriminalpsychologie.

Scholta: Fahrlässige Körperverletzung und Tötung bei Ausübung der Krankenbehandlung, s. Fahrlässige Körperverletzung.

3. Körperverletzung.

a) Im allgemeinen.

Blüthgen, Fritz: Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Beleuchtung. Berlin, E. Weber, 1905. (V, 45 S.) 1 M.

Finger, [August]: Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. UnlW. 4 33—36.

K[irch]b[er]g, [Franz]: Strafbarkeit von Körperverletzungen, welche zum Zweck des Heilverfahrens von nicht wissenschaftlich gebildeten Heilkundigen bei operativen Eingriffen begangen werden. MedKlin. 2 179—180.

Touaillon, Heinrich: Die Zuchtgewalt und ihre Überschreitung. Eine dogmatische und kritische Untersuchung. ÖstZBl. 23 534—542, 609—625, 706—716, 794—808, 867—888.

b) Fahrlässige Körperverletzung.

Büdinger: Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen, s. D. Verbrechen als rechtswidrige Handlung; Einwilligung des Verletzten.

Galli, F[ranz]: Unter welchen Gesichtspunkten bedarf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ärztliche Eingriffe der gesetzlichen Regelung? Recht. 9 126—129.

Scholta, A.: Die fahrlässige Körperverletzung und Tötung bei der Ausübung der Krankenbehandlung. NaturärztI.Z. 14 4—7, 13—14

4. Gefährdung von Leib und Leben.

a) Aussetzung.

Fenner, August: Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des deutschen RStGB. Marburger Diss. Hanau, Clauß & Feddersen, 1905. (55 S.) 1 M.

---

[7]) Vgl. auch.: Fahrlässige Körperverletzung.

b) Raufhandel.

Lippmann: Die Bedeutung des § 228 BGB. für das Strafrecht. ThürBl. 52 205—209.

c) Zweikampf.

Anträge der Deutschen Anti-Duell-Liga betreffend Änderungen des StGB., der GV. und der StPO. zwecks Bekämpfung des Duellunwesens [von Karl Fürst zu **Löwenstein**]. Zugabe zu DJZ. 1905. No. 7. (11 S.)

Binding, Karl: Der Zweikampf und das Gesetz. Vortrag. (Neue Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von der Gehestiftung zu Dresden. 3. Jg. 2. Heft.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. (30 S.) 1 M.

Dohna, [Alexander] Graf zu: Die deutsche Anti-Duell-Liga. ZStW. 26 557—562.

Hamm, [Oskar]: Das Duell. DJZ. 11 222—227.

Liepmann, M[oritz]: Die Anträge der deutschen Antiduell-Liga. MSchrKrimPsych. 2 119—133.

Thomsen, [Andreas]: Die neueste Phase des Duellproblems. DJZ. 11 193—194.

Thomsen, [Andreas]: Die jüngste ministerielle Kundgebung in der Duellfrage. DJZ. 11 473—474.

d) Abtreibung.

Hamburger, P.: Zum § 128 des Reichs-Strafgesetzbuches. Medizinische Reform, 1905, 8 67—68.

Koßmann, R.: Die Strafbarkeit der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. BerlinKlinW. 42 1030—1031.

Kraus und **Teichmann:** Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Diskussion von **Beling** und **Gmelin.** MSchrKrimPsych. 2 264—265.

Picker: Die Vernichtung des keimenden Lebens. ÖstRZ. 2 342—344.

Raschke, Marie: Die Vernichtung des keimenden Lebens. (§ 213 RStGB.) (Zur Reform des Strafrechts.) Berlin, Verl. der Frauen-Rundschau, 1905. (26 S.) 0,50 M.

Schneickert, Hans: Die gewerbsmäßige Abtreibung und deren Bekämpfung. MSchrKrimPsych. 2 623—635.

Schneickert, Hans: Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts. ArchKrimAnthr. 18 105—140.

Sterneck, O. v.: Zur Frage der Abtreibung. ArchKrimAnthr. 22 73—78.

Wachtelborn: §§ 175 und 218 StGB. s. Widernatürliche Unzucht.

II. Strafbare Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter.

1. Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

a) Beleidigung im allgemeinen.

Kraus, Josef: Das Rechtsgut der Ehre. Vom kulturgeschichtlichen und legislativpolitischen Standpunkt dargestellt. ÖstAGZ. 56 107—112, 117—121, 129—130, 134—136, 140—142.

Mirkoff, Wladislav: Strafbare Handlungen wider die Ehre nach deutschem und bulgarischem Rechte. Diss. Halle, C. A. Kaemmerer & Co., 1905. (103 S.) 1,50 M.

Thiel, Kasimir: Injuria und Beleidigung. Eine Vorarbeit zur Bestimmung des Begriffs der Beleidigung. (Strafrechtliche Abhandlungen; hrsg. von E. **Beling.** 62. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. (XX, 260 S.) 6 M.

b) Wahrheitsbeweis.

Hamm: Zum Prozeß Hoensbroech contra Dasbach s. Sensationsprozesse.

c) Beleidigung Verstorbener.

Gemmingen-Fürfeld, Karl, Frhr. v.: Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener. (Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ernst **Beling,** 66. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. ([XII] 100, 6 S.) 2,60 M.



2. Strafbare Handlungen gegen geschlechtliche Freiheit und sittliches Gefühl.

a) Entführung.

Longard, [Joh.]: §§ 235, 236 StGB. RheinAV. **22** 71—72.

b) Kuppelei, Zuhälterei.

Köstlin, R.: Unzulässigkeit der Ausweisung aus einer Gemeinde wegen erfolgter Bestrafung auf Grund des § 181 a (Zuhälterei) und des § 181 StGB. (schwere Kuppelei). Zu Art. 57 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes. WürttZ. **47** 84—92.

c) Verbreitung unzüchtiger Schriften; Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Bielefeld, Otto: Der unsittliche Vertrieb im Buchhandel. BuchBörsBl. **72** 4312—4313.

Gerland, Otto: Der Verkehr mit unzüchtigen Schriften. PrVerwBl. **26** 481—483.

Jolowicz, Jaques: Der unsittliche Vertrieb im Buchhandel. BuchBörsBl. **72** 4427—4428,

Sester: Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit durch das deutsche RStGB. ArchKathKR. **85** 305—318.

d) Widernatürliche Unzucht.

Wachtelborn, Karl: §§ 175 und 218 DStGB. Geschlechtliche Verirrungen der Gegenwart. (Ein aufklärendes Wort an deutsche Frauen und Männer.) Berlin, W. Pilz, 1906. (70 S.) 1,50 M.

3. Strafbare Handlungen gegen Personenstand und Ehe.

Ehrenfeld, B.: Betrachtungen zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs. MSchrKrimPsych. **1** 771—775.

Haldy: Zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs. MSchrKrimPsych. **2** 321—324.

4. Strafbare Handlungen gegen die Religionsfreiheit und das religiöse Gefühl.

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB. Breslau, M. u. H. Marcus, 1905. (35 S.) 1,20 M. S.-Abdr. aus der Festgabe für Felix Dahn. III. 1—36.

Hamm, [Oskar]: Zur Strafbestimmung des § 166 StGB. wegen Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. DJZ. **10** 273—278.

5. Hausfriedensbruch und Verletzung fremder Geheimnisse.

a) Hausfriedensbruch.

Strobel: Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, DJZ. **11** 365—366.

b) Verletzung fremder Geheimnisse.

α) Verletzung des Briefgeheimnisses.

Gerhard, Eugen: Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, hrsg. v. W. v. **Rohland** u. a. 4. Heft.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr., 1905. (62 S.) 1,80 M. *Ist eine Freiburger Diss.*

Keller, J.: Der strafrechtliche Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Diss. Andelfingen, W. Hepting. 1905. (105 S.)

Seréxhe, Léon: Die Verletzung fremder Geheimnisse. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, hrsg. von v. **Rohland** u. a. VII. Heft. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr., 1906. (IV, 98 S.) 1,60 M.

Tillmans, Kurt: Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht. Beiträge zur Verletzung des Briefgeheimnisses. Diss. Berlin, Struppe & Winckler, 1905. (VIII, 75 S.) 2 M.

β) Offenbarung von Privatgeheimnissen.

Bendix, Ludwig: Die Rechtspflicht des Schweigens, insbesondere mit Rücksicht auf § 300 des StGB. GoltdArch. **52** 1—14.

Dittenberger, Heinrich: Zum § 300 des RStGB. MSchrKrimPsych. **2** 54—58.

Kirchberg, F[ranz]: Ärztliches Amtsgeheimnis. MedKlin. 2 100—101.
Kohlrausch, [Eduard]: Das Reichsgericht über die Schweigepflicht des Arztes. 26 240—244.
Pallaske: Die Schweigepflicht des Arztes. DJZ. 11 293—297.
Scholz: Der Schutz des Telephongeheimnisses. ArchPostTelegr. 1905. 65—70.
Seróxhe, L.: Die Verletzung fremder Geheimnisse, s. d. voraufgeh. Abtlg.
Wex: Diskretionspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes. DJZ. 10 309—310.

III. Strafbare Handlungen gegen Urheberrechte.

1. Verletzung des künstlerischen Urheberrechts.

Meinhardt: Die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung im Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes. GewRschutz. 11 105—112.

2. Verletzung des gewerblichen Urheberrechts.

Fuld, [Ludwig]: Zum Strafantragsrecht bei Urheberrechtsverletzung. BuchBörsBl. 73 834—835.
Schanze, Oskar: Die Erfnderehre und ihr rechtlicher Schutz. (Schanze, Oskar: Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. II. Bd, 3. Heft.) Berlin, W. Rothschild, 1906. (124 S.) 5 M.

3. Unlauterer Wettbewerb.

Apt, Max: Über Bestechung von Angestellten. DWirtschZ. 1 1025—1033.
Biberfeld: Strafbare Handlung beim Anwerben von Abonnenten. BuchBörs.Bl. 73 1678—1679.
Chambon, E.: Die Bestechung der Angestellten im Geschäftsverkehr. UnlW. 5 50—51.
Eeckhout, G.: La répression de la concurrence déloyale en Allemagne. La loi du 27 mai 1896 et son application. Nouv. éd. Gand., A. Siffer, 1905. (XVI, 163 p.) 3,75 Fr.
Keßler: Unlauterer Wettbewerb und Schwurgericht in Bayern. BayZ. 2 139.
Marcus, [Georg]: Das Bedürfnis der Behandlung der Beihilfe und Verleitung zu Wettbewerbsdelikten als selbständiger Reate an einem Rechtsfall demonstriert. MarkschWettb. 5 103—104
Schaefer, Karl: Unlauterer Wettbewerb durch Abdruck amtlicher Anzeigen aus periodischen Druckschriften. GewRschutz. 11 147—150.

IV. Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte.

1. Strafbare Handlungen gegen dingliche Rechte.

a) Diebstahl.

α) Begriff des Diebstahls.

αα) Gewahrsam.

Rotering, [F.]: Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes. HirthsAnn. 38 295—303.

ββ) Versuch und Vollendung.

Wittich: Über Diebstahlsversuch. DJZ. 11 534—535.

β) Qualifizierter Diebstahl.

Brückner, Franz: Der ausgezeichnete Diebstahl. Historische, dogmatische und rechtsvergleichende Darstellung. München, J. Schweitzer Verl., 1905. (VII, 132 S.) 3,60 M.

γ) Dem Diebstahl verwandte Fälle.

αα) Feld- und Forstdiebstahl.

Ebner: Die preußischen Jagdgesetze, s. Verletzung von Zueignungsrechten.
Freyberg-Eisenberg, Freiherr v.: Felddiebstahl, hier die Frage einer eventuellen strengeren Bestrafung desselben. VJSchrbayrLandwR. 10 43—55.
Kujawa, v.: Die preußischen Gesetze über den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei bei der Reform des Strafrechts. GoltdArch. 52 315—320.

Reh, H.: Das in Hessen geltende Feld- und Forststrafrecht. Praktisches Handbuch. Mainz, J. Diemer, 1906. (VI, 323 S.) Geb. in Leinw. 3 M.

ββ) Mundraub.

Boehme: Ist die Bestimmung des § 370⁵ StGB. in ihrer jetzigen Fassung gerechtfertigt? DJZ. **10** 593—595.

Gaze, [O.]: Zur Abänderung des § 370⁵ StGB. DJZ. **10** 1118—1119.

γγ) Besitzentziehung.

Mittelstein, [Max]: Vereinbartes Zurückhaltungsrecht des Vermieters und § 289 StGB. DJZ. **10** 58—59.

Strauß, Adolf: Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und sein strafrechtlicher Schutz. BayZ. **2** 36—37.

Würzburger, J[ulius]: Strafrechtlicher Schutz des gesetzlichen Pfandrechts des Vermieters? SeuffBl. **71** 179—183.

δ) Bestrafung des Diebstahls.

Goepel: Über die Bestrafung des Diebstahls. DJZ. **10** 926—930.

b) Unterschlagung.

Gleispach, Wenzesl. Graf: Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen. 1. Tl. Berlin, J. Guttentag, 1905. (V, 205 S.) 4 M.

c) Sachbeschädigung.

Zu §§ 303, 305, 43 StGB. Von — — r. BayZ. **1** 449.

d) Entziehung elektrischer Kraft.

Kulenkampff, Reinhold: Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. (Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ernst **Beling.** 59. Heft.) Breslau, Schletter. 1905. (V, 49 S.) 1,40 M.

Schlecht, Anton: Das Recht der Elektrizität. München, J. Schweitzer, Verl., 1906. (VIII, 174 S.) Geb. in Leinw. 4,20 M.

2. Verletzung von Zueignungsrechten.

Bauer, Jos.: Die Jagdgesetze Preußens. Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung einschl. des Wildschongesetzes vom 14. 7. 1904, sowie der Rechtsprechung ausführlich bearbeitet. 3., vermehrte und verbesserte Aufl. Neue Ausgabe, enth. das Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. 7. 1905 nebst Kommentar . . . . Neudamm, J. Neumann, 1905. (XVI, 644 und 67 S.) Geb. 11 M.

Darf den der Wilddieberei verdächtigten Personen das Betreten von Waldwegen verboten werden? DForstZ. 1905. 124.

Ebner, A.: Die preußischen Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung. Anhang: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 mit den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen in Anmerkungen. (Taschen-Gesetzsammlung. 8.) Berlin, C. Heymann, 1906. (VII, 339 S.) Geb. 2,40 M.

Lincke: Die unberechtigte Jagdausübung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. In: Festschrift der Forstlehranstalt Eisenach.) Eisenach, H. Kahle, 1905. 99—109.

Schmidt: Festsetzung der variablen Jagdschonzeiten. PrVerwBl. **27** 434—435.

Stelling: Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, mit dem hannoverschen Wildschadengesetz vom 21. 7. 1848, dem Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895, dem Wildschongesetz vom 14. 7. 1904, den sämtlichen Ausführungsverfügungen, sowie mit dem Jagdverwaltungsrecht und dem Jagdstrafrecht. Hannover, Hahn, 1905. (XV, 560 S.) 4,50 M.



Unterliegt eine von einem unbekannten Schützen geschossene, vom Jagdpächter in Besitz genommene Rehgais der Einziehung gemäß Art. 125 Abs. 3 des PolStGB.? Von R. BayZ. **1** 408—409.

Vigelius, Carl: Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 und die einschlägigen Jagdgesetze Preußens, dargestellt und erläutert. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1905. (VII, 166 S.) 3 M.

3. Strafbare Handlungen gegen Forderungsrechte.

a) Untreue.

Gleispach: Veruntreuungen an vertretbaren Sachen, s. Unterschlagung.

Schroeder, J[ohn] U[lrich]: Strafrechtliche Folgen vertragswidriger Veräußerungen in fiduziarischen Verhältnissen. MecklZ. **24** 273—283.

b) Bankbruch.

Rech, M.: Eine Lücke im Strafgesetz. §§ 239—241, 244 KO. §§ 121 Abs. 2, 126 Abs. 2 PrAllgBergges. Recht. **9** 342.

4. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.

a) Betrug.

Badstübner, Otto: Die Überversicherung. Ein Beitrag zur einheitlichen Regelung des Strafrechts im Deutschen Reich. ZVersWiss. **6** 66—85.

Die **Defraudationen** und Kontraventionen im deutschen Bankgewerbe, s. Strafbare Handlungen in bezug auf das Finanzwesen.

Über die **Haftung** des Direktors einer Aktiengesellschaft wegen unrichtiger Angaben, die den Gläubiger zur Gestundung einer nachmals nicht einziehbaren Forderung veranlaßt haben sollen. §§ 823, 826 BGB. verbunden mit § 263 StGB. ZAktW. **16** 59—61.

Kronacher, Alwin: Ist die Zechprellerei Betrug? (Strafrechtliche Abhandlungen. 68. Heft.) Breslau, Schletter, 1906. (VIII, 50 u. 5 S.) 1,40 M.

Liebig, J.: Der Bauschwindel und seine strafrechtliche Beurteilung. BayZ. **1** 145—149, 167—170.

Liszt, Franz v.: Der Registereinwand und der Tatbestand des Betruges. BankArch. **5** 73—77.

Mothes: Hypothekenschwindel. ArchKrimAnthr. **18** 212—215.

Rotering, [F.]: Aus der Lehre vom Betruge. GerS. **67** 186—224.

Schmidt-Ernsthausen, R.: Der Registereinwand vor dem Strafrichter. BankArch. **4** 161—166. *Vergl. auch 5. Jg. 23–24.*

Scholta, A.: Betrug und strafbarer Eigennutz. NaturärztlZ. **14** 14—15, 21—23.

b) Wucher.

Isopescul-Grecul, Constantin: Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer und kriminalpolitischer Darstellung. Bd. I. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. (XX, 352 S.) 10 M.

Kitzinger, Leo: Das Vergehen des Sachwuchers gemäß § 302 c RStGB. (Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ernst **Beling.** 61. Heft.) Breslau, Schletter, 1905. (VII, 46 S.) 1,30 M.

Voß: Über den Begriff der „Ausbeutung" in der deutschen Reichsgesetzgebung. GoltdArch. **52** 54—57.

c) Glückspiel.

Eichhorn, [Gerhard]: Eine Frage aus dem Lotterierecht. DJZ. **10** 110—111.

Eichhorn, G[erhard]: Das neue Totalisatorgesetz. DJZ. **10** 799—801.

Gottfried: Die strafrechtliche Seite des Gesetzentwurfs über die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. ZZollw. 5. Bd. 5. Heft.



Sabath, Rudolf: Das Glückspiel. Seine strafrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. ([VI], 52, [I] S.) 1,50 M.

V. Die durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Vergehungen.

1. Die gemeingefährlichen Verbrechen des Strafgesetzbuchs.

a) Brandstiftung.

Muralt, Robert v : Die Brandstiftung im schweizerischen Strafrecht mit Berücksichtigung des deutschen und französischen Rechts. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Max **Gmür.** 14. Heft.) Bern, Stämpfli & Co., 1906. (VII, 156 S.) 2,50 M.

Gemeingefährliche **Verbrechen** und Vergehen. Verbrechen und Vergehen im Amte. Bearbeitet von C. **Birkmeyer** u. a. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Hrsg. auf Anregung des Reichsjustizamtes von C. Birkmeyer u. a. Besonderer Teil. IX. Bd.) Berlin, O. Liebmann, 1906. (XII, 525 S.) 15,15 M.

b) Strafbare Handlungen gegen den Eisenbahnbetrieb.

Boethke, Wilhelm: Zwei Wandlungen der Gesetzgebungen über die fahrlässige Eisenbahntransportgefährdung. EisenbE. 22 191—194.

c) Strafbare Handlungen in bezug auf ansteckende Krankheiten.

Scholta, A.: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. (Verletzung der Seuchenbekämpfung.) NaturärztlZ. 14 27—28.

2. Strafbare Handlungen an Geld.

Zitzlaff: Zur Auslegung des § 151 RStGB. Recht. 9 606—607.

3. Strafbare Handlungen an Urkunden.

Zint, Hans: Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel in § 274 des StGB. (Strafrechtliche Abhandlungen. Hrsg. v. E. **Beling.** 58. Heft.) Breslau, Schletter, 1904. (XV, 120 S.) 2,80 M. *Ein Teil (52 S.) erschien als Greifswalder Diss.*

Vierter Abschnitt.
Militärstrafrecht.

A. Allgemeines.

Ditzen: Aus den ersten sechs Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. GoltdArch. 52 215—231, 363—382; 53 45—64.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. von dem Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder der Senate und der Militäranwaltschaft. Generalregister zu Bd. 1 bis 5. Berlin, F. Vahlen, 1905. (III, 232 S.) 3 M., geb. 4,20 M.

Handbuch für die Militärrechtspflege. (H. f. d. M. R.) (Unter Benützung des vom Königl. preuß. Kriegsministerium herausgegebenen Kompendiums über Militärrecht.) (D. V. 25.) München, Literarisch-artistische Anstalt, 1906. (XI, 564 S.) Kart. 3,50 M.

Herz, Paul, und **Ernst**, Georg: Strafrecht der Militärpersonen. Handbuch der wesentl. auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1905. (XIV, 1206 S.) Geb. in Leinw. 18 M.

Mayer, Max Ernst: Die Reform des Militärstrafrechts. DJZ. 10 225—232.

Schmidt, Georg: Militärgesetze für Bayern. Nach dem Stande vom 30. Dezember 1905. Herausgegeben. München, J. Schweitzer Verlag, 1905. (VI, [I], 942 S.) geb. 12 M.

B. Einzelfragen.

Becker, G.: Gehören zum militärischen Aufruhr mehr als drei Personen? DJZ. 10 1157—1159.

Dietz, Heinrich: Der preußische Landgendarm „in Ausübung des Dienstes" und „während der Ausübung des Dienstes". (§ 55 Nr. 2 RMStGB.) ZStW. **25** 809—827.

Endres, [Karl]: Militärischer Diebstahl und Futtermittelentwendung. BayZ. **1** 258—259.

Endres, Karl: Der Kontrollversammlungstag als aktiver Heeresdienst. JArmMar. 1906. 557—566.

Estorff, [Eggert] v.: Kriegsartikel und Fahneneid. Erläutert. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. (VIII, 92 S.) 0,70 M.

Köhler, August: Hochverrat und Landesverrat. Eine Studie. GoltdArch. **51** 130—145, 269—291; **52** 15—36.

Lobedank: Die Mitwirkung des Offiziers, insbesondere des Kompagniechefs und des Rekrutenoffiziers, bei der Ermittlung regelwidriger Geisteszustände in der Armee. Ein Beitrag zur Wahrung der Disziplin und zur Verhütung von militärischen Delikten. Berlin, R. Eisenschmidt, 1906. (48 S.) 1 M.

Mayer, Max Ernst: Über das Verbrechen des militärischen Aufruhrs. Zum Urteil des Kriegsgerichts in Dessau. DJZ. **10** 56—58.

Mayer, Ph. Otto: Die Notwehr und die Zusammenrottung im Militärstrafrecht. BayZ. **1** 73—77.

Nostitz-Wallwitz, Benno v.: Das militärische Delikt des Ungehorsams. Leipzig, Veit & Co., 1906. (X, 94 S.) 3 M.

Nowakowski, Arthur: Wie läßt sich die jährliche Zahl der 14 000 Bestrafungen von Zuchthaus und Gefängnis in der deutschen Armee gewaltig vermindern? Eine kritische Beleuchtung. Zürich, Fritz Schröter, 1905. (147 S.) 2 M.

Reden, v.: Das Unterordnungsverhältnis zwischen Offizieren in Zivil und Mannschaften des Dienststandes, sowie zwischen solchen des Beurlaubtenstandes und Vorgesetzten in Uniform. JArmMar. 1905. 531—537.

Rissom, Karl: Notwehr und Waffengebrauch des Militärs. Berlin, F. Vahlen, 1906. (67 S.) 1,40 M.

Rotermund: Wird durch Verurteilung zu Entfernung aus dem Heere oder zu Dienstentlassung der Pensionsanspruch beeinflußt? Recht. **9** 4—6.

Steidle, E[rnst]: Materielles Militärstrafrecht. ZStW. **25** 739—748.

Steidle, [Ernst]: Beziehungen zwischen militärischer Selbstbefreiung und Fahnenflucht. BayZ. **1** 335—337.

Stier, Ewald: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. v. A. **Finger** u. a. II. Bd. 3.—5. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (110 S.) 3 M.

Wetzel, Herm.: Die Verweigerung des Heerdienstes und die Verurteilung des Krieges und der Wehrpflicht in der Geschichte der Menschheit. Potsdam, H. Wetzel, 1905. (64 S.) 1 M.

Zweite Abteilung.
Strafprozess.

Erster Abschnitt.
Allgemeines.

I. Geschichte des Strafprozesses, s. Geschichte des Strafrechts.

II. Quellen und Darstellungen.

1. Literatur und Bibliographie des Strafprozesses.[8])

Beling, [Ernst]: Literaturbericht über Strafprozeß. ZStW. **25** 690—699, **26** 290—305.

---

[8]) Siehe auch Literatur und Bibliographie des Strafrechts.

2. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

a) Textausgaben, Kommentare.

Dälcke, Strafrecht und Strafprozeß, s. d. Strafgesetzbuch f. d. D. R., Textausgaben.

Hellweg, A[ugust]: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkung und Sachregister. 13. Aufl. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 12.) Berlin, J. Guttentag, 1905. (462 S.) 2 M.

Olshausen, Justus: Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Nebst den Gesetzen vom 20. 5. 1898 und 14. 7. 1904 und einem Anhange, enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte im Auszuge. 2. Aufl. (Olshausen, Justus: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Bd.) Berlin, F. Vahlen, 1905. (VII, 327 S.) 2 M.

Strafprozeßordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Gesetze vom 17. 5. 1898 und 13. 6. 1902, nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. 5. 1898 und der Gesetze vom 20. 3. und 5. 6. 1905. Mit Anhang, enthaltend die Gesetze . . . betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und . . . . betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Textausgabe mit kurzen Verweisungen und Sachregister. 2. Aufl. München, C. H. Beck, 1906. (VI, 202 S.) Geb. in Leinw. 1,50 M.

b) Lehrbücher, Praktika.

Beling, Ernst: Fälle aus dem Strafprozeßrecht zum akademischen Gebrauch. 3. völlig umgearbeitete und vermehrte Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. (VII, 59 S.) 1,20, geb. 1,80 M.

Hippel, Robert v.: Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke. 2. verbess. Aufl. Leipzig, S. Hirzel, 1905. (VII, 71 S.) 1,60 M.

Lucas, Hermann: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. 1. Tl. Das formelle Strafrecht. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, O. Liebmann, 1905. (VIII, 444 S.) 8 M.

Rosenfeld, Ernst Heinrich: Der Reichsstrafprozeß. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. (Guttentagsche Sammlung von Lehrbüchern des Deutschen Reichsrechts. 2.) Berlin, J. Guttentag, 1905. (XVII, 448 S.) geb. 6,50 M.

Schwarz: Strafrecht, Strafprozeß, s. d. Strafgesetzbuch f. d. D. R., Lehrbücher.

III. Reform des Strafprozesses.[9]

Adickes, Franz: Grundlinien durchgreifender Justizreform. Betrachtungen und Vorschläge unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken. Berlin, J. Guttentag, 1906. (VIII S., S. 5—170.) 3 M.

Adickes, [Franz]: Der englische Strafprozeß und die deutsche Strafprozeßreform. MSchrKrimPsych. **3** 65—78.

Beling, Ernst: Zur Strafprozeßreform. ZStW. **25** 593—602; 786—792. **26** 562—575; 706—717.

Böcker, Gustav: Wahre und falsche Reformen des bürgerlichen Strafprozesses. PrJahrb. **120** 424—446, **121** 117—142, 404—433.

Bomhard, [Ernst] v.: Reform des Strafprozesses. Recht. 9. Jg. I. Schöffen und Geschwore. 390—395. II. Einschränkung des Legalitätsprinzips und Erweiterung

---

[9]) Vgl. auch: Reform des Strafrechts.

der Privatklage. 419—423. III. Gerichtsstand, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. 458—463. IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zeugen und Sachverständige, zunächst Recht der Zeugnisverweigerung. 448—494. V. Zeugen und Sachverständige, Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure usw., Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes. 517—522. VI. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen. Beschlagnahme und Durchführung. 552—558. VII. Verhaftung und vorläufige Festnahme. 582—586. VIII. Öffentliche Klage, Vorbereitung der öffentlichen Klage. 607—610. IX. Gerichtliche Voruntersuchung. 639—641. X. Verteidigung. 668—672. Recht. 10. Jg. XI. Abgekürztes Verfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung. 92—99. XII. Hauptverhandlung. 221—228. Schlußbemerkung. 414—416.

Delius: Zur Strafprozeßreform. JLBl. **17** 149—158.

Galli, [Franz]: Zur Reform der Strafprozeßordnung. DJZ. **10** 849—850.

Hamm, [Oskar]: Zur Reform des Strafprozesses. DJZ. **10** 657—664, 705—713.

Hartmann, Adolf: Die Strafrechtspfege in Amerika. Mit Ausführungen zur deutschen Strafprozeßreform. Berlin, F. Vahlen, 1906. (XII, 335 S.) 8 M., geb. 9 M.

Heimberger, Straßmann und **Aschaffenburg:** Gerichtsärztliche Wünsche in bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozeßordnung. Recht. **9** 522—523.

Isemann, Val.: Zur Reform des Strafprozesses. Grenzboten. **64** II 133—142.

Klasing, Hermann: Der Fall Kracht. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses. ArchKrimAnthr. **21** 249—267.

Kronecker, [Ernst]: Die Beschlüsse der Kommission zur Reform des Strafprozesses. DJZ. **10** 423—431.

Kujawa, v.: Weitere Bemerkungen zur Reform der Strafprozeßordnung. DJZ. **10** 287—293.

Landsberg: Leitsätze zur Reform des Strafprozesses. Bericht. Recht. **10** 424.

Lindenberg, G.: Zur Reform des Strafprozesses. Besprechungen der Kommissionsbeschlüsse. DJZ. **10** 615—623.

Liszt, Franz v.: Die Reform des Strafverfahrens. Nation. **23** 211—213; 244—246; 276—278; 307—310; 339—341. Auch als S.-Abdr. erschienen. Berlin, J. Guttentag, 1906. (56 S.) 1 M.

Loewenthal: Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses, s. Reform des Strafrechts.

Mamroth: Bedenkliche strafprozessuale Prinzipien. DJZ. **11** 72—74.

Matthaei: Die sozialpolitische Bedeutung der Beschlüsse der Strafprozeßkommission. SozPr. **15** 473—477; 505—509.

Mittermaier, [Wolfgang]: Die Reform des Verfahrens im Strafprozeß. (Juristisch psychiatrische Grenzfragen ... II. Bd. 6. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905.

Pfannschmiedt, Walther: Bemerkungen zu den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. BayZ. **1** 377—379, **2** 8—9.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Hrsg, vom Reichsjustizamt, Berlin, J. Guttentag, 1905. 2 Bde. (IX, 518; V, 631 S.) 7,30 M.

Aus den **Protokollen** der Kommission für die Strafprozeß-Reform. DGemZ. **44** 253—258.

Riedinger: Ein Vorschlag zur Strafprozeßreform. DJZ. **10** 957—958.

Romen, [August]: Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses. ZStW. **25** 915—936.

Römheld: Zur Strafprozeßreform. HessRspr. **6** 149—151, 157—159.

Sommer: Der Prozeß Cherpion in Lüttich und die Strafprozeßreform. DJZ. **10** 806—807.

Zur **Strafprozeßreform.** DGemZ. **44** 109—113

Vonschott, Robert: Zur Reform des deutschen Strafprozesses. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge, hrsg. von Joh. Mich. Raich. 24. Bd. 8. Heft.) Hamm, Breer & Thiemann, 1905. (36 S.) 0,50.

Weidlich, Karl: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin, J. Guttentag, 1906. (III, 78 S.) 1,80 M.
West: Zur Reform des Strafprozesses. ThürBl. **52** 16—24.

Zweiter Abschnitt:

Die Personen im Strafprozess.

I. Die Strafgerichte.

1. Die Strafgerichtsverfassung.

a) Ordentliche Gerichte.

α) Schöffengerichte.

Bar, L. von: Zur Frage der Laiengerichte im Strafprozeß. ZStW. **26** 219—233.
Hamm, [Oskar]: Zur Organisation der Schöffengerichte. DJZ. **10** 797—799.
Lammasch: Schwurgerichte oder Schöffengerichte, s. Schwurgerichte.
Kronecker, [Ernst]: Das Laienelement im künftigen Strafprozesse. BerJurGes. **47** JBer. 51—66. *(Vergl. Recht. 10. Jg. 34—35.)*
Lilienthal: Diäten für Schöffen und Geschworene? DJZ. **11** 66—68.
Picker: Schöffen oder Geschworene? ÖstRZ. **2** 263—264.
Schmidt: Das Amt eines Geschworenen und Schöffen, s. Schwurgerichte.
Schwurgerichte und Schöffengerichte, s. Schwurgerichte.
Wach, [Adolf]: Schöffen oder Geschworene. DJZ. **10** 81—92.
Wach, [Adolf]: Die Schöffengerichte. DJZ. **10** 321—331.

β) Schwurgerichte.

Albinus: Zur Praxis der Geschworenen. Recht. **9** 39—40.
Bar v: Laiengerichte, s. Schöffengerichte.
Fuchs: Zur Praxis der Geschworenen. Recht. **9** 497.
Fuchs: Rechtseinheit und Schwurgerichtsreform. JW. **35** 369—370.
Fuchs: Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts an der Errichtung der Schwurgerichte und an dem Spruche der Geschworenen geübte Kritik. Recht. **9** 101—102.
Lammasch, [Heinrich]: Schwurgericht oder Schöffengericht? ÖstRZ. **2** 297—303.
Lilienthal: Diäten für Schöffen und Geschworene, s. Schöffengerichte.
Mittermaier, Wolfgang: Zur Frage der Schwurgerichte. Eine Meinungsäußerung. MSchrKrimPsych. **2** 1—24.
Oetker, [Friedrich]: Reform des Schwurgerichts. GerS. **68** 81—107.
Oetker, Friedrich: Ein Vorschlag zur Verbesserung des Schwurgerichts. GerS. **65** 325—337.
Picker: Schöffen oder Geschworene, s. Schöffengerichte.
Zur **Praxis** der Geschworenen. Von [Georg] **Meikel,** Carl **Oestreich,** [A.] **Bezold.** Recht. **9** 160, 220, 245, 274, 364.
Schmidt, E.: Das Amt eines Geschworenen und Schöffen im Deutschen Reich. Gemeinfaßliche Belehrungen über Wesen und Bedeutung des Geschworenen- und Schöffenamts und die damit verbundenen Verpflichtungen, nebst einem Anhang, die in Preußen und Bayern geltenden Bestimmungen über die Reisekostenentschädigung der Geschworenen und Schöffen enthaltend . . . 3. unveränderte Aufl. Erlangen, Palm & Enke, 1906. (VI, 51 S.) Kart. 1 M.
Schmittendorf: Noch einmal die Existenzberechtigung der Schwurgerichte. Recht. **10** 337—339.
Schwarz, Georg: Zur Geschworenenfrage. ArchKrimAnthr. **22** 320—321.
Schwurgerichte in Baden. Von **Gr.** BadRpr. **72** 147—148.
Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis und Beurteilung, hrsg. v. W. **Mittermaier** und M. **Liepmann.** (In 2 Bdn. zu je 50 Bog.) I. Bd

1. Heft. (S. 1—48.) Heidelberg, C. Winter, 1906. Subskr.-Pr. 1,20 M.; Einzelpr. 1,50 M.

Stranz: Schwurgericht oder nicht. DJZ. 10 678—679.

Wach: Schöffen oder Geschworene, s. Schöffengerichte.

b) Sondergerichte.

Köhne, [Paul]: Jugendgerichte. DJZ. 10 579—584.

Westerkamp, Alex: Jugendgerichte. MSchrKrimPsch. 3 111—114.

2. Die Zuständigkeit der Gerichte.

a) Sachliche Zuständigkeit.

Engel: Soll die Berufungsinstanz in Strafsachen bei den Landgerichten oder bei den Oberlandesgerichten gebildet werden? GoltdArch. 52 320—325.

Galli, [Franz]: Zur Regelung des Kompetenzverhältnisses zwischen Reichs- und Oberlandesgericht in Strafsachen. DJZ. 11 311—313.

Meyer, Karl: Zu §§ 23 Abs. III, 270 StPO. BayZ. 1 27.

b) Gerichtsstand.

Gerichtsstand in Nachdrucksachen. Von **Justus.** BuchhBörsBl. 72 1139—1140.

3. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Bomhard, [Ernst] v.: Zu §§ 24 und 347 StPO. Recht. 10 364—367.

Meyer, Karl: Zur Auslegung und Anwendung des § 30 StPO. SeuffBl. 71 214—216.

II. Die Parteien.

1. Die Staatsanwaltschaft.

Amschl, Alfred: Das Problem der Staatsanwaltschaft. ÖstAGZ. 56 187—192; 197—198.

Chuchul: Neugestaltung der Amtsanwaltschaft. DJZ. 10 1022—1026.

Elvers, [F.]: Die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung. DJZ. 10 530—533.

Fraeb: Parteibegriff und Parteivertretung im mod. Strafverfahren, s. Der Beschuldigte.

Friedrichs, [Karl]: Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. PrVerwBl. 27 415.

Gumbinner: Die Amtsgerichtsanwaltschaft und der amtsgerichtliche Vortermin. DJZ. 10 1049—1050.

Hartmann, A[dolf]: Die Anklagebehörden im künftigen Strafprozeß. ZStW. 25 801—808.

Hoegel, [Hugo]: Das Problem der Staatsanwaltschaft. ÖstAGZ. 56 219—220.

Kersten: Die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung. DJZ. 10 735—737.

Lange, Hugo Eug.: Die Tätigkeit des Amtsanwalts. Systematisches Handbuch für die Praxis. Unter Berücksichtigung der preußischen und sächsischen Ausführungsbestimmungen. (Juristische Handbibliothek. Hrsg. von Max **Hallbauer** und W. **Schelcher.** 181 Bd.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh., 1906. (VIII, 375 S.) Geb. in Leinw. 6 M.

Stooß, C[arl]: Staatsanwalt und Legalitätsprinzip. ÖstRZ. 2 393—397.

2. Der Beschuldigte.

Fraeb, Walter: Beitrag zur Lehre von dem Parteigegriff und der Parteivertretung im modernen Strafverfahren. Marburger Diss. Hanau a. M. (Steinheimerlandstr. 22). Selbstverlag, 1905. (III, 64 S.) 1 M.

Heinemann, Hugo: Die rechtliche Stellung des Angeklagten nach den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. ZStW. 26 506—552. Auch als S.-Abdr. erschienen. Berlin, J. Guttentag, 1906. (60 S.) 1,50 M.

3. Die Verteidigung.

Appel, [Julius]: Die Haftung der Staatskasse für die Gebühren des bestellten Verteidigers. JW. 34 276—277.

Bomhard, [Ernst] v.: Der Verteidiger und die Zeugen in der Hauptverhandlung. Recht. 10 14—20.

Friedmann, Fritz: Der Kampf gegen die Verteidigung. Eine Studie aus dem Strafgerichtssaal. (Broschüren-Folge „Continent", Nr. 16.) Berlin, Verlag Continent, 1905. (80 S.) 1 M.

Buddee: Strafverfahren gegen Minderjährige. Zuziehung der gesetzlichen Vertreter. DJZ. 11 630—634.

Rosenberg, [Werner]: Sprecherlaubnis des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger. JW. 34 109.

Schönfeld: Die Ehefrau als Verteidigerin des Mannes. Recht. 10 176—177.

Dritter Abschnitt:

Das Strafverfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Berger, [Ewald]: Darf der königlich preußische Förster Beschlagnahmungen und Durchsuchungen außerhalb seines Schutzbezirkes gegen die Täter der innerhalb desselben begangenen Zuwiderhandlungen vornehmen? DForstZ. 20 919—926.

Koeß: Der substantielle Mensch als Beweismittel, s. Augenschein.

Müller: Durchsuchung der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person. BayZ. 1 449—450.

2. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Bauer, Nikolaus: Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters. Recht. 9 96—100.

Begründung von Haftbeschlüssen. ÖstRZ. 2 54—55.

Berger, [Ewald]: Festnahme eines steckbrieflich verfolgten Verbrechers durch einen königlichen Förster. DForstZ. 20 342—345.

Doerr, [Fr.]: Zur Auslegung des § 126 RStPO. PfälzRpr. 2 27.

Haberstumpf, [Albert]: Zur Auslegung des § 132 StPO. BayZ. 1 341—342.

Haußner: Die Untersuchungshaft. Recht. 9 362—363.

Jaffa, Sally: Einige dogmatische Fragen aus dem IX. Abschnitt der StPO. ZStW. 25 426—441.

Klimmer: Unterbrechung der Untersuchungshaft durch die Vollstreckung kurzer Haftstrafen. Polizeihaft. BayZ. 2 121.

Konietzko: Der Beginn der Haftfrist des § 126 der StPO. GoltdArch. 52 188—204.

May: Die Untersuchungshaft. DJZ. 11 705—706.

Rosenberg, Werner: Die Reform der Untersuchungshaft. ZStW. 26 339—404.

Weisl, Ernst Franz: Vorführung, vorläufige Verwahrung und Verhaftung. ÖstRZ. 2 478—479.

Wolff, Max: Die Untersuchungshaft. DJZ. 11 406—411.

3. Beweismittel.

a) Zeugen.

Becker: Beeidigung der Zeugenpersonalien. Recht. 9 430.

Becker: Zeugengebühren der Volksschullehrer. DJZ. 11 136—138.

Bomhard: Der Verteidiger und die Zeugen in der Hauptverhandlung, s. Verteidigung.

Frank, Reinhard: Das Zeugnisweigerungsrecht des Paukarztes. BayZ. 2 213—215.

Groß, Alfred: Die Wahrheit bei Angabe der Generalien im Strafprozeß. ÖstAGZ. 56 267—268.

Heine: Über den Zeugenbeweis. Recht. 9 614—615.

Keßler: Außereheliche Verwandtschaft und Schwägerschaft im Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts. BayZ. 1 460—464.

Leonhard: Das Beichtgeheimnis, seine Stellung im Strafprozeß und im Strafvollzuge. ZStW. 26 405—457.

Lipmann: Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte des Psychologen, s. Psychologie der Aussage.

Meikel, [Georg]: Öffentliche Zustellungen an ungehorsame Zeugen im Strafprozesse. BayZ. **1** 105.

Michel: Zu §§ 53, 420 StPO. (Die Amtsverschwiegenheit bei Sühneversuchen.) BayZ. **1** 427—428.

Redaktionsgeheimnis und Zeugniszwang. ÖstRZ. **2** 53—54.

Wach, Adolf: Das Recht der Zeugnisverweigerung. GerS. **66** 1—27.

Wex: Diskretionspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes, s. Offenbarung von Privatgeheimnissen.

Zielke: Kinder als Zeugen bei Sittlichkeitsverbrechen. DJZ. **11** 652.

b) Sachverständige.

Buerschaper: Sachverständige vor Gericht. Für Jedermann. 1905. 96—98.

Schneickert: Handschrift, s. Kriminalistik, sonstige Hilfen des Untersuchungsrichters.

c) Augenschein.

Kreß, Joseph: Der substantielle Mensch als Beweismittel im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Lehre vom „Augenschein" und von der „Durchsuchung". BayZ. **2** 169—179, 201—205, 219—225.

4. Erlaß, Bekanntmachung und Zustellung gerichtlicher Entscheidungen.

Doerr, [Fr.]: Zur Auslegung und Anwendung des § 35 StPO. BayZ. **2** 114—116.

Schiedermair: In welcher Weise ist bei der Aussetzung der Verkündung der Entscheidung der Verkündungstermin zur Kenntnis des Angeklagten zu bringen; bedarf es insbesondere einer Ladung? BayZ. **1** 507—508.

Schimpf: Vollmacht und Zustellung in Strafsachen, Berufungseinlegung vor Urteilszustellung. BayZ. **2** 100—101.

Zustellungen v. A. w. in Strafsachen im vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung, im Strafvollstreckungsverfahren, im Verfahren in Forst- und Feldrügesachen. Von **F.** HessRspr. **6** 159—160.

II. Verfahren in erster Instanz.

1. Vorverfahren.

Bezold, A.: Ärztliche Gebühren im Ermittlungsverfahren. BayZ. **1** 141—144.

Dosenheimer, E.: Zu § 168 StPO. (Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.) BayZ. **1** 219.

Elvers, F.: Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Grenzboten. **64** II. 352—358.

Gageur: Die Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren. DJZ. **10** 397—400.

Giehne: Erörterungen zur Behandlung von Haftsachen im Ermittlungsverfahren. GoltdArch. **52** 211—214.

Kahl, Wilhelm: Zur Reform des Vorverfahrens. GoltdArch. **53** 1—9. Vgl. BerlJurGes. 47. JBer. 67 ff.

Lutz: Untersuchungshaft im Vorbereitungsverfahren. BadRpr. **72** 115—116.

Schwoerer: Das Vorverfahren und die Zahl der Freisprechungen. DJZ. **11** 687—690.

2. Eröffnung des Hauptverfahrens.

Hoepke: Die Reform des Strafprozesses und die Eröffnung des Hauptverfahrens. DJZ **10** 877—880.

Schmittendorf: Die Reform des Strafprozesses und die Eröffnung des Hauptverfahrens. DJZ. **10** 1114—1115.

3. Hauptverhandlung.

a) Amtsverrichtungen des Vorsitzenden.

Bombard, [Ernst] v.: Ist der Vorsitzende berechtigt, an dem Verhalten des Angeklagten oder Zeugen moralische Kritik zu üben? Recht. **9** 237—240. Abgedruckt auch in der ÖstRZ. **2** 329—332.



b) Ausbleiben des Angeklagten.

Hagen, W.: Findet die Bestimmung des § 232 StPO. auch dann Anwendung, wenn der Angeklagte in der betreffenden Sache verhaftet ist, der Haftort aber vom Gerichtsort weit entfernt ist? JustizdRdsch. 4 292—295.

c) Beweisaufnahme.

Hagen, W.: Welchen Beschränkungen unterliegt die in § 286 RStPO. normierte sogenannte freie richterliche Beweiswürdigung? JustizdRdsch. 4 353—358.

Middendorf: Zur tatsächlichen Feststellung in Strafsachen. Recht. 10 557—559.

d) Verlesung von Schriftstücken.

Bleyer, [Josef]: Darf in der Hauptverhandlung das Gutachten eines bayerischen Bezirksarztes über den Geisteszustand des Angeklagten verlesen werden? JustizdRdsch. 4 18—19.

Dosenheimer, E.: Zu § 255 StPO. (Leumundszeugnisse.) Recht. 9 12—13.

Müller: Zu § 250 und § 270 StPO. BayZ. 1 318—320.

e) Veränderung der Anklage.

Crasemann: Ist im Falle des § 265 StPO. ein förmlicher Eröffnungsbeschluß zu fassen bezw. ein auf Grund des § 265 gefaßter Beschluß einem Eröffnungsbeschluß gleichzustellen? DJZ. 11 475—476.

Gmeyner, Friedrich: Zur Frage der Anwendbarkeit des § 265 StPO. auf ausländische Strafurteile. JBl. 34 436—437.

f) Protokoll.

Ungar, E.: Bedenken gegen die übliche Protokollierung. DJZ. 10 1026—1030.

Sabarth: Zur Frage der Berichtigung des Protokolls über die Hauptverhandlung. DJZ. 11 570—577.

Stölting, R., und **Arnim,** E.: Protokoll-Muster für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer zum Handgebrauch in der Sitzung. Berlin, R. v. Decker, 1905. (VIII, 77 S.) Geb. 1,50 M.

g) Urteil[10]; Urteilsgründe.

Haußner: Die Strafzumessung im Strafprozesse mit Hilfe der Vorakten. DJZ. 10 163—165.

Lutz: Darf das Stimmenverhältnis im Schöffengerichtsurteil zum Ausdruck kommen? BadRpr. 72 86—87.

4. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

a) Im allgemeinen.

Seidlmayer, Hubert: Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes. Sammlung der auf das schwurgerichtliche Verfahren bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichtes. Bearbeitet und systematisch geordnet. Berlin, R. v. Decker, 1905. (XI, 156 S.) 4,75 M.

b) Im besonderen.

α) Bildung der Geschworenenbank.

Brugsch: Hat über den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen an Stelle eines ausscheidenden Hauptgeschworenen der Vorsitzende oder das Gericht (die Gesamtheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts) zu entscheiden? (§§ 94, 194 GVG.; § 279 StPO.) Recht. 9 467—468.

β) Feststellung der Fragen; Arten der Fragen.

Altvater: Schuldfragen in Kapitalfällen. DJZ. 11 70.

Hammerer: Bemerkungen zu § 296 StPO. und zu § 157 StGB. BayZ. 1 337—339.

Haschke: Die Nebenfrage hinsichtlich des § 157 Ziff. 1 StGB., s. Eidesverbrechen.

---

[10]) Vgl. auch: Erlaß, Bekanntmachung und Zustellung von gerichtl. Entscheidungen.

Oetker, Friedrich: Die Schuldfragen in Kapitalfällen. DJZ. **10** 1083—1087, **11** 250—251.

γ) Wahrspruch der Geschworenen; Berichtigungsverfahren; Urteil.

Feisenberger: Urteil ohne Plaidoyer; zum § 314 StPO. DJZ. **10** 901—902.

Fromherz: Darf in Gerichtsentscheidungen außer Geschworenensprüchen die Stimmenzahl zum Ausdruck gebracht werden? BadRpr. **72** 159—161. *Wird fortgesetzt.*

Fuchs: Die vom Vorsitzenden des Schwurgerichts an die Einrichtung der Schwurgerichte und am Spruche der Geschworenen geübte Kritik, s. Schwurgerichte.

Lotze: Die Zuständigkeit gemäß §§ 82, 77 GVG. und die Strafzumessungsgründe im Schwurgerichtsverfahren. Recht. **10** 43—45.

Schuppert: Ein Fall, in dem im Schwurgerichtsverfahren das Gericht auf die Prüfung der Schuldfrage eingehen muß. JW. **35** 218.

5. Verfahren gegen Abwesende.

Hümmer, [H.]: Zum Begriffe des sicheren Geleites. SeuffBl. **71** 173—175.

III. Rechtsmittel.

1. Beschwerde.

Bomhard: Zu §§ 24 und 447 StPO., s. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

Feilitzsch, v.: Das Beschwerderecht der am Strafprozeß nur mittelbar Beteiligten. SächsArchR. **1** 3—7.

2. Berufung.

Hamm, [Oskar]: Die Anschlußberufung in Strafsachen. DJZ. **11** 695—697.

Hümmer, H.: Die Berufungs-Rechtfertigungsfrist. SeuffBl. **70** 85—87.

Pollak, Rudolf: Die Berufung. ÖstAGZ. **57** 169—172.

Schimpf: Berufseinlegung vor Urteilszustellung, s. Erlaß, Bekanntmachung und Zustellung gerichtl. Entscheidungen.

3. Revision.

Fischer: Zur Auslegung des § 389 StPO. BayZ. **1** 367.

Joß: Bemerkungen zu dem Gesetz, betr. Änderungen der ZPO. vom 5. 6. 1905. Recht. **9** 453—457, 561.

Krug, Paul: Zur Frage der absoluten Nichtigkeit strafrichterlicher Entscheidungen. Ein Beitrag aus der Praxis. ZStW. **25** 408—425.

Rosenblatt, Josef: Das Rechtsmittel der Revision im Strafprozesse. ÖstRZ. **2** 457—473, 617—634.

Voß: Mängel eines Strafurteils in bezug auf die Anrechnung der Untersuchungshaft. Recht. **9** 162—163.

IV. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

Amschl, Alfred: Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. ÖstAGZ. **56** 339—343.

Fuchs: Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines geisteskranken Verurteilten. DJZ. **11** 425—427.

Keidel, [Fritz]: Zum § 409 Abs. 4 StPO. SeuffBl. **70** 191—196.

Meyer, Karl: Die Vollstreckung der Todesstrafe und ein dazwischentretentes Wiederaufnahmeverfahren. Recht. **9** 105.

Meyer, Karl: Über den Wiederaufnahmegrund des § 399 Nr. 5 StPO. SeuffBl. **71** 53—56.

Rosenblatt, J[osef]: Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den europäischen Gesetzen der Gegenwart. ZStW. **26** 101—115.

V. Beteiligung des Verletzten beim Verfahren.

1. Privatklage.

Bruck, Ernst: Zur Reform der Privatklage. ZStW. **26** 677—692.

Dittmann: Zur Auslegung des § 417 Abs. 3 StPO. GoltdArch. **52** 298—307.

Fahle: Wie erlangt der Privatkläger die öffentliche Bekanntmachung der Beleidigungsstrafe? PosMSchr. **8** 41—43.

Fleischmann: Zur Reform des Strafprozesses. (Einstellung des Privatklageverfahrens nach § 429 StPO.) DJZ. **11** 477—479.

Fritze: Wesen und Tragweite eines behufs Beendigung des Privatklageverfahrens geschlossenen Vergleichs. GoltdArch. **51** 292—309.

Godron: Einstellung des Verfahrens bei Zurücknahme von Privatklage und Strafantrag. BayZ. **1** 386—387.

Godron: Zu § 420 StPO. BayZ. **2** 78—79.

Hoeniger, Heinrich: Eine Frage aus dem Privatklageverfahren. DJZ. **10** 858.

Hoeniger, [Heinrich]: Amtsrichterlicher Sühnetermin in Privatklagesachen. BadRpr. **71** 115—116, 131—131—132.

Kade, [Carl]: Über die Privatklage. Vortrag. BerlinJurGes. **46** 81—91. [Vgl. auch Recht. **9** 100—101.]

Kaufmann: Das Antragsrecht gewerblicher Verbände. UnlW. **4** 45—46.

Kujawa, v.: Beiträge zur Beantwortung einiger Streitfragen bezüglich des Sühneversuchs bei Privatklagesachen. GoltdArch. **52** 57—78.

Liedtke, F.: Das Privatklagerecht des Vaters bei Beleidigungen und Körperverletzungen minderjähriger Kinder. JW. **35** 185—186.

Lindemann: Die Widerklage nach der Reichs-Strafprozeßordnung. GoltdArch. **51** 260—268.

Lindner: Zu § 418 StPO. Rechtsagenten im Privatklageverfahren. BayZ. **1** 240—241.

Marcuse: Klagen über Privatklagen. PosMSchr. **8** 181—183.

Michel: Zu §§ 53, 420 StPO., s. Zeugen.

Suchanek, Viktor: Über den Rücktritt von der Privatklage. ÖstAGZ. **56** 301—305, 311—314.

Wirth: Eine Frage aus dem Privatklageverfahren. DJZ. **10** 595—596.

2. Nebenklage.

Oetker, Friedrich: Der Bußprozeß. GerS. **66** 321—427.

VI. Besondere Arten des Verfahrens.

1. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Behr, Albert: Ermittlungen nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl. BayZ. **1** 120—122.

Bezold, v.: Wie kann der Antrag des Amtsanwalts auf Erlassung eines Strafbefehls zurückgenommen werden? Wann ist ein Beschluß erlassen? Recht **9** 590—591.

Bleyer, [Josef]: Kann der erlassene Strafbefehl vom Richter zurückgenommen werden? BayZ. **1** 408.

Gahn: Zu §§ 447, 448 StPO. BayZ. **1** 280—281.

Neumann: Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? BayZ. **2** 41—42.

2. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Gadow: Gerichtliches Strafverfahren auf Grund mangelhafter polizeilicher Strafverfügungen. DJZ. **11** 143—144.

Grabner: Ist eine polizeiliche Strafverfügung ungültig, wenn sie nicht die Beweismittel bezeichnet? DJZ. **10** 1052—1053.



Koehne, [Paul]: Kann die Polizei einen verspätet gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Straffestsetzung zurückweisen? (§ 454 StPO.) Selbstverw. **32** 438—439.

Lindenberg, [G.]: Angaben der Beweismittel in polizeilichen Strafverfügungen. DJZ. **10** 1156.

3. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

Schoetensack, Aug.: Der Konfiskationsprozeß. Leipzig, W. Engelmann, 1905. (VI, 148 S.) 4 M.

VII. Strafvollstreckung.

1. Allgemeines, Reform des Strafvollzugs.

Burghart, [Heinrich]: Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. JustizdRdsch **4** 20—21.

Engelberg, v.: Wichtige Fragen für die Reform des Strafvollzugs. DJZ. **10** 681—683.

Fliegenschmidt: Zur Geschichte des Strafvollzugs in Kurhessen. BlGefängnK. **39** 78—109.

Goetz, Adolf: Der Sträfling. Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis. Berlin, Gose & Tetzlaff, 1905. (52 S.) 1 M.

Gradnauer, Georg: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1905. (96 S.) 1,20 M.

Heimberger, Josef: Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig, A. Deichert Nachfl., 1905. (44 S.) 1 M.

Gerland, Heinrich: Einige Bemerkungen zu Heimbergers Abhandlung „Zur Reform des Strafvollzuges". GerS. **66** 28—53.

Heimberger, [Josef]: Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs. DJZ. **10** 43—49.

Hoppe, [Fritz]: Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug. MSchrKrimPsych. **1** 711—713.

Juliusburger, Otto: Gegen den Strafvollzug. Berlin, Buchh. des deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes, 1905. (30 S.) 0,20 M.

Lindenau: Das geltende Strafvollzugsrecht. DJZ. **10** 626—632.

Rhoden, G[ustav] v.: Noch ein Wort zur Frage des Erziehungszwecks im Strafvollzug. PrJahrb. **121** 359—367.

Vom bankrotten **Strafvollzug.** Grenzboten. **64** I. 413—424.

Treu, Max: Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation. (Rechtsfragen. 1.) Leipzig, F. Dietrich, 1905. (30 S.) 0,50 M.

Wulffen, Erich: Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Bearbeitet für das Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden. (Neue Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. 2. Jg. Oktober 1904 bis 1905. 6. Heft.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. (43 S.) 1 M.

2. Einzelfragen.

a) Strafaufschub, Strafunterbrechung, Vollstreckung einer Gesamtstrafe.

Gerstlauer, L.: Zur Frage des Strafvollzugs bei einer Gesamtstrafe. SeuffBl. **70** 471—474.

Goltz, von der: Dauer der korrektionellen Nachhaft, s. Nebenstrafen an der Freiheit.

Käb: Wird ein Verurteilter auf Grund des § 489 StPO. behufs Strafvollstreckung verhaftet, so ist die Strafzeit von dem Zeitpunkte der Aufnahme des Verurteilten in ein Gerichtsgefängnis an zu rechnen, auch wenn dieses noch nicht die zur Strafverbüßung bestimmte Anstalt ist. SeuffBl. **71** 56—58.

Klein: Aussetzung des Strafvollzugs und Begnadigung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Individuen, s. folgd. Abtlg.

Klimmer: Berechnung der Strafzeit, wenn bei Einleitung der Vollstreckung einer Gesamtstrafe nach § 79 StGB. die Vollstreckung einer Einzelstrafe bereits begonnen hat. BayZ. **2** 80.



Klimmer: Unterbrechung der Untersuchungshaft durch die Vollstreckung kurzer Haftstrafen, s. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Kluhs: Die Dauer der während der Verbüßung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. GerS. **67** 324—329.

Litten, [Fritz]: Zum § 493 der StPO. MSchrKrimPsych. **1** 768—771.

Nagel: Über die Anwendung und die Ergebnisse des bedingten Strafaufschubs im Jahre 1905. DJZ. **11** 470—471.

Schiedermair: Aufschub der Strafvollstreckung. BayZ. **1** 105.

Wochinger: Stundung von Geldstrafen, die durch Strafbescheide festgesetzt wurden und nach Umwandlung in Freiheitsstrafen nachträglich bezahlt werden wollen. BayZ. **1** 127.

b) Strafvollzug und Fürsorgeerziehung.

Clement, Gottlieb: Über Gefängnis- und Fürsorgewesen. (Literaturbericht.) ZStW. **25** 700—712, **26** 306—315.

Fuhrmann: Die Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeüberweisungsverfahren. Ein Mangel im PrFEG. vom 2. Juli 1900. Recht. **9** 12.

Klein, [Alexander]: Über Aussetzung des Vollzuges der Strafe und Begnadigung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Individuen. GerS. **65** 400—402.

Klumker, Christian J.: Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung. MSchrPsych. **1** 634—643.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900), so über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des StGB.) für das Rechnungsjahr 1903 (1. April 1903 bis 31. März 1904). Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1905. ([IV], LXXVIII, 151, 165 S.) 1 M.

Thiesing: Die einstweilige Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens. Recht. **9** 76.

3. Das Gefängniswesen insbesondere.

a) Allgemeines; Geschichte und Reform des Gefängniswesens.

Appel, Julius: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. 3. Heft.) Karlsruhe, G. Braun, 1905. (XII, 144 S.) 3 M. — *Ein Teil „Allgemeine Gesichtspunkte" erschien als Freiburger Diss.*

Engelberg, v.: Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens. Vortrag. BlGefängnK. **39** 458—473.

Enthüllungen über die Zustände im Strafgefängnis (Zellengefängnis) zu Tegel bei Berlin, mit 3 Abbildungen und einem Anhang: Die Hausordnung. Berlin, F. Grandmann & Co., 1905. (45 S.) 0,20 M.

Eyßel, E.: Momentbilder aus dem Zuchthause. Kinder der Sünde. Berlin, G. Schuhr, 1904. (141 S.) 1,20 M.

Gefängnisdualismus. Grenzboten. **65** 462—468.

Gennat, [Georg]: Gefängnislehre für Juristen. BlGefängnK. **38** 505—512.

Gennat, Georg: Das Gefängniswesen Hamburgs. Ein Überblick. Hamburg, W. Maucke Söhne, 1906. (V, 80 S. mit 2 Plänen.) 2 M.

Hamm, [Oskar]: Die Zweiteilung im preußischen Gefängniswesen. DJZ. **10** 969—977.

Hoegel: Zur Reform der Freiheitsstrafen, s. Freiheitsstrafe.

Jacobs, P.: Der Dualismus im preußischen Gefängniswesen. Darlegung der Gründe für die Unterstellung des gesamten Strafvollzugs unter das Ministerium des Innern. Bonn, P. Hanstein, 1906. (43 S.) 0,80 M.

Klein, [Alexander]: Aus der Preußischen Gefängnisverwaltung. GerS. **67** 365—369.

Klein, [Alexander]: Aus der preußischen Strafhausverwaltung. GerS. **68** 57—60.

Klein, Alexander: Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen. Gesammelt und erläutert. Berlin, F. Vahlen, 1905. (X, 535 S.) 11,40 M.; geb. 13,40 M.

Langer: Gefängnislehrkursus des preußischen Justizministeriums im Jahre 1905. BlGefängnK. **39** 367—374.

Leonhard: Das Beichtgeheimnis, seine Stellung im Strafprozeß und im Strafvollzuge, s. Zeugen.

Leonhard: Das Gefängniswesen in der Strafprozeß-Reformkommission. BlGefängnK. **39** 446—453.

Limberg: Lehrkurse für Gefängniswesen in Preußen. Veranstaltet vom Königlichen Ministerium des Innern. BlGefängnK. **39** 289—308.

Limberg: Lehrkurse für Gefängniswesen in Preußen. ÖstRZ. **2** 635—645.

Markovich, Anton: Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen. BlGefängnK. **39** 414—423.

Pattantyús Abrahám, Martin v.: Der Einfluß des progressiven Gefängnissystems resp. der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose. Vortrag. BlGefängnK. **39** 481—498.

Peterson: Der Dualismus im preußischen Gefängniswesen. DJZ. **11** 582—583.

Quanter, Rudolf: Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Mit zahlreichen Illustrationen und Reformvorschlägen. Leipzig, Leipziger Verlag, 1905. (V, 455 S.) 10 M.

Rohden, G[ustav] v.: J. H. Wichern und die preußische Gefängnisreform. ZStW. **26** 189—218.

Rosenfeld, Ernst: Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser. ZStW. **26** 1—18.

Schneidt, Karl: Der Plötzensee-Prozeß und seine Bedeutung. Berlin, Neue Verlagsgesellschaft, 1905. (36 S.) 0,30 M.

Thun: Das Zentralgefängnis in Bochum. BlGefängnK. **39** 228—251.

Wichern, Joh. Hinr.: Zur Gefängnis-Reform. Reden, Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preußen. (Wicherns gesammelte Schriften. IV.) Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905. (VIII, 491 S.) 7 M.

b) Vereinsbestrebungen.

Finger, A[ugust]: Die 14. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden vom 13. bis 16. Juni 1905. GerS. **66** 449—457.

VII. Internationaler **Gefängnis-Kongreß** in Budapest vom 3. bis 9. 9. 1905 JKV. **12** 459—476.

Gruber, Lajos: Der VII. internationale Kongreß für Gefängniswesen in Budapest vom 3. bis 9. 9. 1905. GerS. **68** 27—57. *(Wird fortgesetzt.)*

Die 77. **Jahresversammlung** der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. DJZ. **10** 1107—1108.

Seyfarth, H[einrich]: Die Tätigkeit des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine in Halle a. S. Sep.-Abdr. aus dem Jahresbericht des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene zu Hamburg. 1. 1903/04. (Beil.) Karlsruhe, Malsch & Vogel, 1905. (20 S.)

Seyfarth, [Heinrich]: Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstalts-Verwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene“ verbundenen Lokalfürsorgevereine. BlGefängnK. **39** 158—162.

Wulffen, [Erich]: Ein Nachwort zur diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten. MSchrKrimPsych. **2** 432—435.

c) Gefängnisleben; Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Behrends: Die Seelsorge an den Untersuchungsgefangenen. SächsThürGefängnGes. **21** 19—46.

Ehrfurth: Warum und wie ist die staatliche „Abeiter-Fürsorge“ in der Gefängnisschule zu behandeln? BlGefängnK. **38** 477—505.



Freudenthal: Haftwirkungs-Enqueten. MSchrKrimPsych. 2 145—156.
Goetze: Einzelhaft und Gefangenenbibliothek. Vortrag. MSchrKrmPsych. 2 557—571.
Gutachten und Leitsätze zur Vereinsversammlung in Dresden 1904. Läßt sich für den Fall, daß Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine größere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise? Von v. **Sichart, Fliegenschmidt** und **Reich.** BlGefängnK. 39 110—118. 147—153. 153—158.
Heymann, Robert: Der deutsche Preßverbrecher. Psychologische Notizen zur Strafvollstreckung. München, E. Koch, 1905. (16 S.) 0,50 M.
Hoffmann: Gefängnishygiene. (Nach einem Vortrag.) VJSchrGerMed. 31 355—387.
Horn: Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis. SächsThürGefängnGes. 20 20—23.
Hürbin, J. V.: Auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen sind landwirtschaftliche Arbeiten, überhaupt Beschäftigungen im Freien den Strafgefangenen zu gewähren und zu übertragen? SchwZSt. 28. Bd. 4. Heft.
Köhler, [August]: Die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen. SächsGefängnGes. 20 41—62.
König, J.: Ausnutzung einer protein- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen. Als Unterlage zur Beratung über die Frage der Kostregelung auf der nächsten Vereinsversammlung. BlGefängnK. 39 118—147.
Pachnicke: Noch ein Wort über den Transport von Gefangenen. PrVerwBl. 26 391.
Rohden, G[ustav] v.: Einige wichtigere Probleme der Entlassenenfürsorge. MSchrKrimPsych. 2 184—196.
Rosenfeld, [Ernst]: Anstellung von Strafentlassenen in staatlichen Betrieben. MSchrKrimPsych. 1 775—777.
Rosenfeld, Ernst: Die staatliche Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Preußen. ZStW. 25 152—190.
Rosenfeld, Ernst: Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. Berlin, J. Guttentag, 1905. (80 S.) 2 M.
Schrepping: Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen? SächsGefängnGes. 20 24—40.
Stade, Reinhold: Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft. Kriminalistische Studie. Leipzig, Dörffling & Franke, 1905. (VII, 104 S.) 2 M.
Treu, Max: Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten. MSchrKrimPsych. 1 759—768.
Wickel, Carl: Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X. und Y. BlGefängnK. 34 473—481.
Widmer: Die Gefangenen-Bibliothek. MSchrKrimPsych. 3 47–49.
Zöller: Unfallfürsorge für Gefangene. BayZ. 1 102—103.

d) Jugendliche und geisteskranke Sträflinge.[11])

Gennat, [Georg]: Leibespflege jugendlicher Gefangenen. BlGefängnK. 38 512—516.
Kunowski, v: Zur Frage der Versorgung geisteskranker Verbrecher. PsychNeurW. 6 421—424.
Leppmann, F.: Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen. Nach einem Vortrag, am 1. 12. 1903 in der Konferenz der Strafanstalts- etc. Geistlichen der Provinz Brandenburg, zu Berlin gehalten. BlGefängnK. 38 448—462.
Mönkemöller: Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung. MSchrKrimPsych. 1 681—711.

[11]) Vgl. auch: Strafvollzug und Fürsorgeerziehung.

Der **Strafvollzug** an Unmündigen und Jugendlichen. Recht. **9** 558—561.

VIII. Kosten des Verfahrens.

Bleyer, [Josef]: Wer trägt die Kosten, wenn der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann gegen einen Strafbefehl Einspruch erhebt? JustizdRdsch. **5** 130—131.

Brückmann, Arthur: Eine vergessene Vorschrift? GoltdArch. **52** 145—150. *Betrifft den § 212 StPO.*

Dosenheimer, [E.]: Zu den Bestimmungen der StPO. über die Kosten des Verfahrens. BayZ. **1** 426—427.

Harney: Zu § 499 Abs. 2 StPO. DJZ. **10** 956—957.

Hesselbarth, [F.]: Können einem freigesprochenen Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn er im Vorverfahren ein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat? DJZ. **10** 501.

Hüssener, A.: Die Kostenbeitreibung im Privatklageverfahren. (§ 496 Abs. 2 StPO.) JW. **35** 186—187.

Koehne, [Paul]: Zur Frage der Kostenlast im Strafprozeß. DJZ. **10** 1057—1058.

„Kosten“ in Satz 3 von § 505 StPO. Von C. O. BadRpr. **72** 86.

Wansch, A.: Zur Auslegung der §§ 505 Abs. 1 Satz 2, 345 und 219 Abs. III der RStPO. JustizdRdsch. **4** 215—216.

Würzburger, Julius: Wer hat im Falle des Todes des Privatklägers während des Verfahrens die Kosten zu tragen? SeuffBl. **70** 691—699.

IV. Entschädigung unschuldig Bestrafter und unschuldig Verhafteter.

Burlage, [Eduard]: Zur Entschädigung der unschuldig Bestraften. DJZ. **10** 396.

Burlage, E[duard]: Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kommentar zu den Reichsgesetzen vom 14. 7. 1904 u. 20. 5. 1898. Berlin, O. Liebmann, 1905. (VIII, 175 S.) 3 M., geb. 3,75 M.

Brandis, Ernst: Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Eine systematisch-kritische Darstellung des Reichsgesetzes vom 14. 7. 1904. Leipzig, Veit & Co., 1905. (VI, 140 S.) 3,60 M.

Haberstumpf, Albert: Bemerkungen zum Gesetze, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. BayZ. **1** 71—72.

Krause, J.: Haftentschädigung. Kommentar zu den Reichsgesetzen 1. vom 20. 5. 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. 2. vom 14. 7. 1904, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Hannover, Helwing, 1906. (VIII, 224 S.) 2 M.

Kriegsmann, N. H[erm.]: Der Ausbau des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904. MSchrKrimPsych. **3** 49—51.

Landsberg: Ablehnung der Entschädigung eines Freigesprochenen für die Untersuchungshaft. Fassung des Beschlusses. DJZ. **11** 593—594.

Lessing, Georg: Reichsgesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904. Erläutert. (Juristische Handbibliothek. Hrsg. M. **Hallbauer** und Dr. W. **Schelcher.** 169. Bd.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh., 1905. (VIII, 56 S.) 1,40 M.

Löffler, Alexander: Die Entschädigung unschuldig Verhafteter. ÖstAGZ. **56** 411—418. — Auch als S.-Abdr. erschienen. Wien, Manz, 1906. (24 S.) 0,70 M.

Oppler: Die Haftentschädigung im Schwurgerichtsverfahren. DJZ. **11** 698—699.

Romen, [August]: Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft im Deutschen Reiche. ÖstAGZ. **56** 156—160, 165—166.

Tobler, Hans: Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilen. Mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft I.) Zürich, Schultheß & Co., 1905. (91 S.) 2,20 M.

Wilhelmi: Zur Entschädigung unschuldig Verurteilter. DJZ. **10** 350—351.



Vierter Abschnitt.

Militärstrafprozess[12]).

Becker, [G.]: Betrachtungen zur Militärstrafgerichtsordnung. Die Zweiteilung in der Verhandlungsleitung. Recht. 9 217—219.

Becker, G.: Die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse. ZStW. 25 529—558.

Bippen, Adalbert v.: Besetzung der Kriegsgerichte und Ort der Hauptverhandlung. ZStW. 25 442—454.

Bippen, [Adalbert] v.: Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und seinem Militär-Justizbeamten. GoltdArch. 52 169—188.

Bippen, Adalbert v.: § 217 MStGO. und die Hauptverhandlung. ZStW. 26 92—100.

Endres, Karl: Die Stellung des Anklagevertreters im Militärstrafprozesse. BayZ. 2 200—201.

Guderian: Die Stellung des Kaisers und der Kontingentsherren nach Militärstrafprozeßrecht. ArchÖffR. 19 476—535.

Kritzler: Wie ist das Oberkriegsgericht zu besetzen, wenn mit einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen gemeinschaftlich abzuurteilen ist ein Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter (§§ 56, 69 MStGO.)? Recht. 10 367—368.

Mayer, Philipp Otto: Das Verhältnis des höheren zum niederen Gerichtsherrn. JArmMar. 1905. 441—449.

Meerscheidt - Hüllesem: Die Handhabung der Disziplinar - Strafgewalt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. (IV, 71 S.) 1,25 M.

Rotermund: Die Kostenentscheidung im militärgerichtlichen Verfahren. Recht 10 541—545.

Schott: Der Gerichtsherr der MStGO. und seine Berater. Berlin, R. Eisenschmidt, 1905. (XX, 162 S.) 2,50 M.

Stritter: Die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. 10. 1872, unter Berücksichtigung der hierüber ergangenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres, kriegsministeriellen Erlasse und Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts erläutert. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1905. (VIII, 91 S.) 1,50 M.

Dritte Abteilung.

Hilfswissenschaften des Strafrechts und Strafprozesses.

A. Kriminologie.

1. Kriminalphychologie und Kriminalanthropologie.[13])

Aschaffenburg, Gustav: Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. (Literaturbericht.) ZStW. 25 713—739; 26 315—323.

Aschaffenburg, Gustav: Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. MSchrKrimPsych. 2 399—416.

Aschaffenburg, G[ustav]: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. 2. verbesserte Aufl. (XX, 277 S.) Heidelberg, C. Winter Verlag, 1906. 6 M.; geb. in Leinw. 7 M.

Bauer, Richard: Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung. ArchKrimAnthr. 20 134 -141.

Bauer, Richard: Eine 14jährige Brandlegerin. ArchKrimAnthr. 21 269—271.

Bauer, Richard: Ein Fall angeblicher Kleptomanie. ArchKrimAnthr. 18 14—21.

---

[12]) Vgl. die Literatur zum Militärstrafrecht. Allgemeines.
[13]) Vgl. auch: Philosophie des Strafrechts und gerichtliche Psychiatrie.

Becker, Carl: Eine Querulantin. FriedrichsBl. **56** 354—363.
Bercio: Ein Fall eigenartiger geistiger Veranlagung einer Selbstmord-Kandidatin. ArchKrimAnthr. **18** 348—350.
Berze, Josef: Zum Falle Hejny. MSchrKrimPsych. **2** 576—579.
Bleuler, E.: Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. MSchrKrimPsych. **1** 621—634.
Bonhoeffer, Karl: Sittlichkeitsdelikt und Körperverletzung. (Eine vergleichend psychopathologische Untersuchung.) MSchrKrimPsych. **2** 465—473.
Colla, J. E.: Drei Fälle von homosexuellen Handlungen in Rauschzuständen. VJSchrGerMed. **31** 50—61.
Daubner: Leichenschändung aus Aberglauben. ArchKrimAnthr. **21** 306—307.
Doerr, [Fr.]: Verkuppelung der Ehefrau und der Tochter. ArchKrimAnthr. **20** 306—307.
hmer, Rud.: Ein Motiv für Brandbriefe. (Zwei Kriminalfälle.) ArchKrimAnthr. **20** 86—87.
Forel, August: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. München, C. Rheinhardt, 1905. (VIII, 587 S.) 9,50 M.
Gaupp, Robert: Einige neuere Arbeiten über die Lehre vom Selbstmord. MSchrKrim-Psych. **3** 155—162.
Gaupp, R[obert]: Über den Selbstmord. München, Verlag der ärztl. Rundschau, 1905. (29 S.) 0,60 M.
Gerland, Heinrich: Das Gewissen. Ein Vortrag. GerS. **65** 262—303.
Glos, [A.]: Ein kasuistischer Beitrag zur Psychologie des Mordes. MSchrKrimPsych. **2** 139—142.
Glos, A.: Eine rückfällige Kindesmörderin. ArchKrimAnthr. **20** 49—50.
Groß, Hans: Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1905. (XII, 701 S. m. Fig.) 13,50 M.
Haschke: Ein Vatermörder. MSchrKrimPsych. **2** 63—67.
Hellwig, Albert: Umfrage über kriminellen Aberglauben. ZStW. **26** 335—338.
Hellwig, Albert: Aberglaube beim Meineid. MSchrKrimPsych. **2** 511—512.
Hellwig, Albert: Diebstahl aus Aberglauben. ArchKrimAnthr. **19** 286—289.
Hellwig, Albert: Fall Andersen (1878) kein Mord aus Aberglauben. ArchKrimAnthr. **22** 69—70.
Hellwig, Albert: Psychologische Notizen. ArchKrimAnthr. **23** 81—86.
Hinrichsen, Otto: Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica. ArchKrimAnthr. **23** 33—72.
Hinrichsen, O[tto]: Noch ein eigenartiger Fall von Pseudologia phantastica. VJSchrGerMed. **31** 61—85.
Hümmer, [H.]: Diebstahl aus Freude am Besitz. ArchKrimAnthr. **23** 73 - 74.
Jaeger, Johannes: Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten des Fürsorgewesens herausgegeben. ArchKrimAnthr. **19** 1—41, 209 - 256; **20** 1—48, 209—256; **21** 1—48, 209—256; **22** 1—48, 97—144; **23** 1—32.
Jaeger, Johannes: Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben. Ein Beitrag zur Kriminal-psychologie. Stuttgart, M. Kielmann, 1905. (XXVI, 227 S.)
Ilberg, Georg: Über Lustmord und Lustmörder. MSchrKrimPsych. **2** 596—622.
Jung: Psychologische Diagnose des Tatbestandes, s. Kriminalistik, Allgemeines.
Knauer: Mordversuch, verübt von einem wegen Raubmordes im Jahre 1875 zum Tode verurteilten und nach 22jähriger Kerkerhaft zur Freiheit begnadigten Täter. Gleichartigkeit der Mittel bei Ausführung beider Straftaten. ArchKrimAnthr. **2** 272—274.

Knauer: Vatermord aus religiöser Schwärmerei. Ein psychologisch bemerkenswerter Fall aus der Praxis. ArchKrimAnthr. 18 342—347.

Kornfeld, Hermann: Eingebildete Wahrnehmungen der Zeugen. Aberglaube. ArchKrimAnthr. 22 71—72.

Kürz: Der Fall H. als res judicata. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. IV. Bd. 1. Heft [2].) Halle, C. Marhold, 1906.

Laurent, E.: Sexuelle Verirrungen. Sadismus und Masochismus. Deutsche Ausgabe von **Dolorosa**. 6. Aufl. Berlin, H. Barsdorf, 1905. (IV, 272 S.) 5 M.; geb. in Leinw. 6 M.

Ledenig, [Adolf]: Zwei Mordversuche. ArchKrimAnthr. 20 125—133.

Ledenig, Adolf: Wirkung von „Gerichtssaalberichen". ArchKrimAnthr. 20 55—58.

Lederer: Psychologische Tatbestandsdiagnostik, s. Kriminalistik, Allgemeines.

Leuß, Hans: Familie Null. Ein Stammbaum des Verbrechens. Gegenwart. 35 52—54.

Lezanski, R.: Ein Fall seltener Grausamkeit. ArchKrimAnthr. 20 169—171.

Lobkowitz, Frhr. v.: Kunst im Gefängnisse. ArchKrimAnthr. 22 79—81.

Lombroso, Cesare: Die Frühreife im Verbrechen. Übersetzt von C. **Zelter**. BlVerglR. 1 282—286.

Longard, Joh.: Über „moral insanity". MSchrKrimPszch. 2 677—691.

·**Manolescu**, Georges: Gescheitert Aus dem Seelenleben eines Verbrechers. Nach dem im Besitz des Verlags befindlichen Original übersetzt von Paul **Langenscheidt**. Mit Bild des Verfassers vom Juli 1905. (F. Langenscheidts Bibliothek der Zeit.) Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost, P. Langenscheidt, 1905. (274 S.) 3 M., geb. 4,50 M.

Marguliés, Alexander: Über Selbstanklagen bei Paranoia. ArchKrimAnthr. 20 91—102.

Markovac, Karl: Disposition der Epileptiker zur Autosuggestion. ArchKrimAnthr. 21 89 - 91.

Martins, J. Mendes: Der Verbrecher. MSchrKrimPsych. 2 491—499.

Mathias, Wolfg.: Die Sittlichkeitsverbrechen mit besonderer Berücksichtigung der Verirrungen des Geschlechtstriebs. (Umschlag: Die Sittlichkeitsverbrechen und Entartungen des Geschlechtslebens.) Eine kriminal-psychologische Studie. Berlin, W. Reuter, 1905. (III, 84 S.) 1,50 M.

Mehl, Aug.: Die Geschichte eines geisteskranken Brandstifters. ArchKrimAnthr. 20 257 - 268.

Mohr, [Fr.]: Determinismus und Religion, s. Philosophie des Strafrechts.

Mohr, Fr.: Willensfreiheit und Psychopathologie. MSchrKrimPsych. 1 733—759.

Morel, Jules: Die psychologische Beschaffenheit der rückfälligen Verbrecher. MSchrKrimPsych. 2 219—231.

Muralt, L. v.: Über Familienmord. MSchrKrimPsych. 2 88—109.

Näcke, Paul: Die Gatten-, Eltern-, Kindes- und Geschwisterliebe. Ein Beitrag zur Umwertung, resp. Revision gewisser moralischer Werte. ArchKrimAnthr. 20 103—124.

Näcke, Paul: Instinkt, Verstand, Nachahmung. ArchKrimAnthr. 20 368—369

Näcke, Paul: Früheste Jugenderinnerungen. ArchKrimAnthr. 22 273—275.

Näcke, Paul: Übergroße Mutterliebe oder fahrlässige Tötung? ArchKrimAnthr. 20 369—370.

Näcke, Paul: Zur Psychologie von Inaudi. ArchKrimAnthr. 22 272—273.

Näcke, P[aul]: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. — Nachtrag. MSchrKrimPsych. 2 500—509; 636—637.

Näcke, Paul: Vertreibung der bösen Geister. ArchKrimAnthr. 22 275—277.

Näcke, Paul: Wahnidee und Irrtum. PsychNeurW. 7 433—436, 444—446.

Neubauer, Anton: Fall eines besonders weit Effeminierten. ArchKrimAnthr. 20 53—54.



Nowotny: Der Raubmord an den Eheleuten Sarna und ihrem achtmonatlichen Kinde in Pogdórze (bei Krakau). ArchKrimAnthr. **22** 368—374.

Pelman, C.: Über Fanatismus, Geistesstörung und Verbrechen. Deutsche Revue. **31** 160—169.

Petersen: Der neueste Gegner des Determinismus, s. Philosophie des Strafrechts.

Pilcz, A.: Vergleichende rassenpsychiatrische Studien. MSchrKrimPsych. **2** 754.

Protiwenski: Der Raubmord in Krtsch bei Prag. ArchKrimAnthr. **19** 266—272.

Reichel, Hans: Renommage als Meineidsmotiv. ArchKrimAnthr. **21** 305.

Reichel, Hans: Zwei Straffälle. I. Urkundenfälschung aus „weiblicher Schwäche und Eitelkeit". II. Exhibitionismus eines Masturbanten. ArchKrimAnthr. **23** 131—133.

Reitler, M. A. (Emil Arter): Briefe von Verbrechern. Ein Buch für Denker und Menschenfreunde. Dresden, E. Pierson, 1906. (VII, 193 S.) 2 M., geb. 3 M.

Rohden, G[ustav] v.: Schiller und die Kriminalpsychologie. MSchrKrimPsych. **2** 81—88.

Rothamel: Soziale Leistungsfähigkeit gemeingefährlicher Geisteskranker. Bericht von L. W. **Weber**. MSchrKrimPsych. **2** 67—70.

Ruben, Ernst: Exhibitionismus eines vermindert Zurechnungsfähigen. MSchrKrimPsych. **2** 135—136.

Schuster, Eugen: Dummheit und Zigeuner. ArchKrimAnthr. **23** 143—144.

Siefert, [Ernst]: Gewalttaten eines minderwertigen Affektmenschen. ArchKrimAnthr. **22** 223—241.

Stern, Jacques: Über die Reue. GoltdArch. **51** 385—394.

Stier, Ewald: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische psychiatrische und militärrechtliche Studie. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. v. A. **Finger** u. a. II. Bd. 3.—5. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (110 S.) 3 M.

Weinberg, R[ichard]: Zur Psycho-Physiologie der Verbrecher. ArchKrimAnthr. **22** 82—84.

Weininger, Otto: Geschlecht und Charakter. Eine prinzipielle Untersuchung. 8. unveränderte Aufl. Wien, W. Braunmüller, 1906. (XXII, 608 S.) 5 M., geb. in Leinw. 6,40 M.

Willmanns, Karl: Heimweh oder impulsives Irresein? MSchrKrimPsych. **3** 136—155.

Windelband, Wilhelm: Über Norm und Normalität. MSchrKrimPsych. **3** 1—13.

Wulffen, [Erich]: Ein kriminalpsychologisches Experiment. MSchrKrimPsych. **2** 734—738.

Wulffen, [Erich]: Zur Kriminalpsychologie des Kindes. MSchrKrimPsych. **2** 172—178.

Wulffen, [Erich]: Gerhart Hauptmanns „Rose Bernd" vom kriminalistischen Standpunkte. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. IV. Bd. 3. Heft [2].) Halle, C. Marhold, 1906.

Wulffen, [Erich]: Verurteilung eines Unschuldigen. ArchKrimAnthr. **23** 94—130.

2. Kriminalsoziologie, insbesondere Kriminalstatistik.

Angiolella, Gaetano: Über die biologische Entstehung des Verbrechens. MSchrKrimPsych. **2** 241—252.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, s. Kriminalpsychologie.

Blau, Bruno: Die Kriminalität der deutschen Juden. Berlin, L. Lamm, 1906. (15 S.) 0,50 M.

Bonhoeffer, K[arl]: Beruf und Alkoholdelikte. MSchrKrimPsych. **2** 593—595.

Dochow, F[ranz]: Über kriminalistatistische Einzeluntersuchungen. MSchrKrimPsych. **1** 643—648.

Dochow, Franz: Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Franz v. **Liszt**. Neue Folge. V. Bd. 1. Heft.) Berlin, J. Guttentag, 1906. (59 S.) 1,50 M.



Frauenstaedt, Paul: Zwanzig Jahre Kriminalstatistik. ZSozW. 8 346—359.
Freudenberg: Landstreichertum und Prostitution in Mannheim. BlGefängnK. 39 252—268.
Friesen, Heinrich Frhr. v.: Über die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898—1902. HirthsAnn. 38 391—396.
Glos, A.: Alkohol und Verbrechen. ArchKrimAnthr. 20 51—52.
Glos, A.: Ein Fall zum Kapitel: Zigeunerwesen. ArchKrimAnthr. 20 59—67.
Hermann, T. Die Prostitution und ihr Anhang . . . Leipzig, H. Wallmann, 1906. (VII, 157 S.) 2 M.
Herz, Hugo: Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik. ArchKrimAnthr. 18 285—303.
Hoegel, [Hugo]: Die deutsche Rückfallsstatistik. ArchKrimAnthr. 19 170—195.
Hopff, A.: Der Mädchenhandel, insbesondere in seinen Beziehungen zu Deutschland. MSchrKrimPsych. 3 13—21.
Hoppe, Hugo: Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen. Mit 1 Doppeltafel. (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Einzel-Darstellungen für Gebildete aller Stände. Hrsg. von L. **Loewenfeld.** 42. Heft.) Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1906. (VI, 200 S.) 4 M.
Jaeger, J[ohannes]: Deutschlands Stromertum. Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt. ArchKrimAnthr. 18 169—174.
Kohlrausch, Eduard: Ein Wendepunkt der Kriminalität? ZStW. 25 478—480.
Zur **Kriminalstatistik.** Vorläufige Mitteilung für 1904. Die in den Jahren 1899 bis 1904 von deutschen Gerichten — abgesehen von den Militärgerichten — wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten. RStatVJH. 14. Jg. IV. 65—82.
Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine. Jahr 1904. RStatVJH. 14. Jg. II. 118—143.
Liebermann, L. v.: Kriminalität und Kinderschutz. Umschau. 10 161—162.
Leo: Die geistig Minderwertigen und das Strafregister. DJZ. 11 197—198.
Matthaei: Erweiterung des Strafregisters. ArchKrimAnthr. 18 304—312.
Noetzel, Karl: Die soziale Begründung des Verbrechens und ihre Gegner. EthKultur. 14 57—59, 67—69, 75—77.
Oehlert: Der Wein und die Kriminalität. — Ergänzung von **Kurz.** MSchrKrimPsych. 2 705—750; 3 43—47.
Petersilie, Erich: Über Kriminalstatistik und Kriminalität in Bayern. Eine Skizze im Anschluß an die landesstatistische Veröffentlichung für das Jahr 1902. GerS. 65 338—376.
Schneickert, Hans: Leichtsinn und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität. (Kriminalcharakterologische Studien. II.) ArchKrimAnthr. 18 193—211.
Siegfrieda: Ortsüblicher Tagelohn und Kriminalität in Preußen. Neue Zeit. 24 636—638.
Weinberg, Richard: Psychische Degeneration, Kriminalität und Rasse. MSchrKrimPsych. 2 720—730.
Wulffen, Erich: Die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag. [Aus: „Jugendfürsorge".] (Schriften des deutschen Zentralvereins für Jugendfürsorge, hrsg. von Franz **Pagel** und **Bendix.** 1. Heft.) Berlin. Deutscher Zentralverein für Jugendfürsorge, 1906. (38 S.) 0,50 M.
Zinßer, Ferd.: Die Prostitutionsverhältnisse der Stadt Cöln. MSchrKrimPsych. 3 21—37.
Die **Zoll- und Steuer-Straffälle** im Rechnungsjahre 1904. RStatVJZ. 14 III 27—38.

8. Kriminalpolitik[14]).

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, s. Kriminalpsychologie.

[14]) Vgl. auch: Die Strafe, im allgemeinen; sonstige Strafen.



Binswanger: Vorsorge für die kriminellen Minderjährigen. Vortrag. Recht. 9 129.
Birkmeyer: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe, s. die Strafe, im allgemeinen.
Dochow, Franz: Die Arbeiterstatistik und ihr Wert für die Kriminalpolitik. MSchrKrimPsych. 2 109–119.
Ermel: Fürsorge für die Wanderarmen und Bettelei. DJZ. 10 450—451.
Greffrath: Die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. SächsGefängGes. 20 1—19.
Groß, Alfred: Die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übeltäter. ÖstAGZ. 56 395—399.
Heddaeus: Die Selektionswirkung der Strafgesetzgebungen. DJZ. 10 498–500.
Hirschberg: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe, s. Die Strafe, im allgemeinen.
Hussong: Generalprävention und Zurechnungsfähigkeit, s. Zurechnungsfähigkeit.
Isopescul-Grecul: Das Wucherstrafrecht, s. Wucher.
Jugendfürsorge und Strafrecht. JBl. 34 553—554.
Kampffmeyer, Paul: Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung und ihre sozialpolitische Bekämpfung. Berlin, Vorwärts, 1905. (122 S.) 1,50 M.
Kéraval, Paul: Die Versorgung geisteskranker Verbrecher. MSchrKrimPsych. 1 649–652.
Krauß, F. A. Karl: Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn, F. Schöningh, 1905. (XVI, 471 S.) 4 M.
Kürz, E.: Zur Prophylaxe der Roheitsdelikte. MSchrKrimPsych. 2 24—36.
Liszt, von: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe, s. Die Strafe, im allgemeinen.
Lohsing, Ernst: Reflexionen über den Fall eines Jugendlichen. ArchKrimAnthr. 18 63—87.
Näcke, P[aul]: Einige Bemerkungen zu Heilbronners Aufsatz über die Versorgung der geisteskranken Verbrecher. PsychNeurW. 6 403—404.
Oetker, Friedrich: Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die vorläufige Verwahrung und die Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker und die Bestrafung, vorläufige Verwahrung und Internierung im Falle geminderter Schuldfähigkeit. JKV. 12 58—75.
Popert, Herm. M.: Alkohol und Strafgesetz. Vortrag, gehalten auf dem III. deutschen Abstinententage zu Dresden, am 9. 9. 1905. Flensburg, Deutschlands Großloge II, 1905. (24 S.) 0,25 M.
Reißner, Arthur: Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit. Besprochen von Wilhelm **Weygandt.** MSchrKrimPsych. 2 444—448.
Rohden, Gustav v.: Verbrechensbekämpfung und Verbrechensvorbeugung. I. ZSozW. 9 209—233.
Siefert, Ernst: Über die unverbesserlichen Gewohnheits-Verbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. III. Bd. 5 Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (26 S.) 0,80 M.
Travers, J.: Kriminalpolizeiliche Reformvorschläge. ArchKrimAnthr. 20 82—85.
Weber: Zur Reform des Irrenrechts. MSchrKrimPsych. 2 438—444.
Willmanns, Karl: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. MSchrKrimPsych. 1 605—620.
Zucker: Zur strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen. DJZ. 10 111—112.

B. Kriminalistik.

1. Allgemeines.

Benedict, Moriz: Biologie und Kriminalistik. Zukunft. 14 109—111.
Ehmer, Rud.: In loco rei sitae. (Zwei Kriminalfälle.) ArchKrimAnthr. 20 87—90.

Groß, Alfred: Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik. MSchrKrimPsych. **2** 182—184.

Groß, Alfred: Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik als kriminalistisches Hilfsmittel. ÖstAGZ. **56** 133—134.

Groß, Hans: Entstehung, Entwicklung und Zukunft der Kriminalistik. Besprochen von **Weber.** MSchrKrimPsych. **2** 329—331.

Groß, Hans: Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik. ArchKrimAnthr. **19** 49—59.

Jung, C[arl] G.: Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. v. A. **Finger** u. a. IV. Bd. 2. Heft [1].) Halle, C. Marhold, 1906. [Vgl. auch SchweizZSt. **18** 369—408.]

Köppen: Betrachtungen zum Falschmünzerprozeß. MSchrKrimPsych. **1** 591—594.

Kraus, O.: Psychologische Tatbestandsdiagnostik. MSchrKrimPsych. **2** 58—61.

Lederer, Max: Zur Frage der psychologischen Tatbestandsdiagnostik. ZStW. **26** 488—506.

Lederer, Max: Die Verwendung der psychologischen Tatbestandsdiagnostik in der Strafrechtspraxis. MSchrKrimPsych. **3** 163—172.

Matthaei: Eine Urkundenfälscherin. ArchKrimAnthr. **21** 92—109.

Werthauer, J.: Berliner Schwindel. (Großstadt-Dokumente. Hrsg. von Hans **Ostwald.** 21.) Berlin, H. Seemann Nachf., 1905. (120 S.) 1 M.

Weygandt, Wilhelm: Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik. MSchrKrimPsych. **2** 435—438.

Zürcher: Zur psychologischen Diagnose des Tatbestandes. MSchrKrimPsych. **3** 173—175.

2. Gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Chemie.

A. Allgemeines.

Aschaffenburg: Literaturbericht über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin, s. Kriminalpsychologie.

Busse, Otto: Das Obduktionsprotokoll. 3., verm. und veränd. Aufl. (VI, 159 S. mit Abbildgn. u. 1 Taf.) Mit Anh.: Schemata für Obduktionsprotokolle. Berlin, R. Schoetz, 1906. (30 S.) Geb. u. geh. 5 M.

Eberhart, F.: Ein Kampf ums Recht. Einige wichtige medizinische und medizinisch-juristische Fragen, erläutert an dem Prozesse Detmer-Frank von dem seinerzeit zum Gutachter ernannten Frauenarzte E. Cöln, A. Dauer, 1906. (Leipzig, P. Stiehl.) (79 S.) 0,80 M.

Dittrich, Paul: Die ärztliche Sachverständigen-Tätigkeit bei der Untersuchung und Begutachtung von Verletzungen zu forensischen Zwecken. 1. Lfg. (Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit. Bd. 3 Lfg. 1—2.) Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1905.

Kenyeres, Balzß: Das Sammeln des Lehr- und Beweismaterials in der gerichtlichen Medizin. Anleitung zum Fertigstellen von Präparaten zum Aufnehmen von Zeichnungen, Photographien, Röntgenbildern usw. Nach einem in der 76. Wanderversammlung der Ärzte und Naturforscher in Breslau gehaltenen Vortrag. ArchKrimAnthr. **22** 168—202.

Kockel, R[ichard]: Das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig, nebst Mitteilungen aus seinem Arbeitsgebiete. Festschrift zur Eröffnung des neuen Instituts am 1. 10. 1904. Leipzig, J. M. Gebhardt, 1905. (III, 98 S. mit 10 Fig., 10 Taf. und 1 Plan.) 4,50, geb. 5 M.

Neumann: Aus alten medizinal-polizeilichen Schriften. ZMedBeamte. **18** 134—137.

Orth, Johannes: Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Berlin, A. Hirschwald, 1905. (IV, 99 S.) 2 M.

Puppe, Georg: Zur Eröffnung des Instituts für gerichtliche Medizin der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 1—11.

Rapmund, Otto: Die neuen preußischen Vorschriften vom 4. 1. 1905 für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. ZMedBeamte. **18** 121—131, 161—174, 211—227.

Richter, Max: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Leipzig, S. Hirzel, 1905. (V, 304 S. mit 7 Abbildg.) 7 M., geb. 8 M.

Straßmann, F.: Die Umänderung des „Regulativs". VJSchrGerMed. **29** 365—373.

Takayama, Masao: Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin. Nebst einem Vorworte von R. **Kobert.** Stuttgart, F. Enke, 1905. (VII, 188 S. mit 4 Tafeln.) 7 M.

Verhandlungen der 1. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin. VJSchrGerMed. **31** 205—344.

B. Gerichtliche Psychiatrie.

Bary, A.: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. (Wiener Klinik. Vorträge aus der gesamten praktischen Heilkunde. Red. von Ant. **Bum.** 31. Jg. 1905. 12.) Wien, Urban & Schwarzenberg, 1905. (III, u. S. 317—350.) Jedes Heft 1 M.

Beck, Gustav: Gedanken eines Arztes über Sträflings-Diagnostik und Sträflings-Therapie. [Aus: „Blätter für Gefängniskunde".] Bern, A. Francke, 1905. (28 S.) 0,40 M.

Bischoff, Ernst: Simulation von Geistesstörungen. ZPsych. **62** 124—145; 285—302.

Braune, Dr.: Fall von konträrer Sexualempfindung. Auf Grund ärztlichen Gutachtens verurteilt. Berufung mit Erfolg eingelegt. Zum zweiten Male auf Grund ärztlichen Gutachtens verurteilt. Wiederum Berufung mit Erfolg eingelegt. Beobachtung in der Irrenanstalt. Freisprechung. Gutachten. VJSchrGerMed. 29. Bd. Suppl. 83—106.

Bresler, Johannes: Wie beginnen Geisteskrankheiten? Halle, C. Marhold, 1905. (56 S.) 1 M.

Burgl, Georg: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. Ein praktischer Leitfaden für Juristen und Mediziner auf Grund der in der gerichtsärztl. Praxis gewonnenen Erfahrungen. Nürnberg, F. Korn, 1905. (VI, 91 S.) 1 M.

Colla, J. E.: Drei Fälle von homosexuellen Handlungen in Rauschzuständen. VJSchrGerMed. **31** 50—60.

Cramer, A.: Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Vortrag. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. III. Bd. 4. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (16 S.) 0,50 M.

Felkl, Stefan: Beitrag zur forensischen Kasuistik der solitären Erinnerungstäuschungen. ArchKrimAnthr. **18** 1—13.

Die **Feststellung** von Geistesstörungen bei Heeresangehörigen. PsychNeurW. **7** 133—137.

Über die **Feststellung** regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen. Beratungsergebnisse aus der Sitzung des wissenschaftlichen Senats bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen am 17. 2. 1905. Mit 3 Kurventafeln im Anhang. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Hrsg. von der Medizinalabteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums. 30. Heft.) Berlin, A. Hirschwald, 1905. (V, 38 S.) 1 M.

Finckh, J.: Über einen forensisch interessanten Fall hochgradigen Schwachsinns, nebst Bemerkungen zur Prüfung der Intelligenz. FriedreichsBl. **56** 81—96, 161—173.

Fischer, Hans: Spielermoral. Eine irrenärztliche Studie über die Spielsucht und ihr Verhältnis zu Trunksucht und Morphiumsucht für Staatsanwälte, Richter und andere Laien. Leipzig, Modernes Verlagsbureau, 1905. (19 S.) 0,30 M.

Frese: Die Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg und Gotha, geb. Prinzessin von Belgien. Eine forensisch-psychiatrische Studie. Halle, C. Marhold, 1905. (188 S.) 2 M.

Groß, Adolf: Kasuistischer Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung des Pseudo-Querulantenwahns. VJSchrGerMed. 29. Bd. Suppl. 107—132.

Groß, Hans: Ein Fall von Schlaftrunkenheit. ArchKrimAnthr. **22** 278—279.

Heilbronner, Karl: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. V. Bd. 6.—8. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (141 S.) 3 M.

Hoppe, Fritz: Gutachten über die Zeugnisfähigkeit eines Schwachsinnigen. PsychNeurW. **7** 145—147.

Hoppe, [Fritz]: Simulation und Geistesstörung. VJSchrGerMed. 31. Bd. Suppl. 68—95.

Jagemann, E. v.: Mediziner und Juristen gegenüber den Fragen aus der forensischen Psychologie. MSchrKrimPsych. **2** 337—356.

Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie. Reden von E. Mendel und L. Jacobsohn. VIII. Jg. Bericht über das Jahr 1904. 2 Hälften. Berlin, S. Karger, 1905. (VI, 1318 S.) 35 M.

Illberg, Georg: Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. IV. Bd. 2. Heft [2.]) Halle, C. Marhold, 1906.

Jung, C. G.: Die psychopathologische Bedeutung des Assoziationsexperimentes. Öffentliche Antrittsvorlesung. ArchKrimAnthr. **22** 145—162.

Jung, C. G.: Obergutachten über zwei sich widersprechende psychiatrische Gutachten. MSchrKrimPsych. **2** 691—698.

Kompe, Karl: Idiotismus und Imbecillität in strafrechtlicher Beziehung. FriedreichsBl. **55** 187—197, 266—273, 346—356, 449—456; **56** 44—55.

Kornfeld, Hermann: Alkoholismus und § 51 StGB. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. IV. Bd. 3. Heft [1].) Halle, C. Marhold, 1906.

Kornfeld, Hermann: Über die partielle Geistesstörung. GerS. **66** 459—461.

Kornfeld, Hermann: Geisteszustand Taubstummer. ZPsych. **62** 115—123, 364—371.

Kötscher, L[ouis] M[ax]: Über das Bewußtsein, seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung. (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. 35. Heft.) Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1905. (V, 109 S.) 2,40 M.

Leppmann, F.: Die Sittlichkeitsverbrecher. Eine kriminalpsychologische Studie. VJSchrGerMed. **29** 277—318; **30** 34—85.

Leppmann, [F.]: Ein Haarfetischist. ÄrztlSachvZ. **12** 105—108.

Leppmann, F.: Zum Kapitel der Schlaftrunkenheit. ÄrztlSachvZ. **12** 236—237.

Lozanski, R.: An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit. ArchKrimAnthr. **28** 87—90.

Longard, Joh.: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. MSchrKrimPsych. **3** 87—106.

Markovac: Disposition der Epileptiker zur Autosuggestion, s. Kriminalpsychologie.

May, Ferdinand: Die Zurechnungsfähigkeit der Trinker. FriedreichsBl. **57** 81—92, 175—182.

Meyer, [Georg]: Ein Gutachten über den Geisteszustand des angeblichen Jesuitenmissionars Richard. ArchKrimAnthr. **20** 148—168.

Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen pathologischen Bewußtseinsstörungen. VJSchrGerMed. **32** 1—44.

Naecke, [Paul]: Nicht geisteskrank. 2 Gutachten. FriedreichsBl. **57** 93—102, 183—194.

Oberndorfer, S., und **Steinharter**, S.: Die posthypnotischen Aufträge in ihrer psychiatrischen und juristischen Bedeutung. FriedreichsBl. **55** 170—178, 251—258, 339—395, 441—448, **56** 37—43, 141—146, 232—238.

Oehmke: Ein Fall von Epilepsie. [Eingestelltes Strafverfahren.] ZMedBeamte. **18** 41—44.

Penta, P.: Die Simulation von Geisteskrankheit. Mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Gefängnissen. Autor. Übersetzung nach der 3. italienischen Ausgabe, nebst einigen Ergänzungen von Rud. **Ganter.** Würzburg, A. Stubers Verlag. 1906. (IV, 214 S.) 3,50 M.

Peßler, Paul: Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren (§ 51 RStGB.; § 81 StPO.) Kriminalpsychiatrische Plauderei, nebst einer Sammlung von Strafrechtsfällen. Braunschweig, J. H. Meyer, 1905. (157 S.) 2,40 M.

Peterssen-Borstel, Wilhelm: Gutachten über den Zusammenhang zwischen Gasvergiftung und Geisteskrankheit. VJSchrGerMed. **32** 57—62.

Przeworski, Johann Jakob: Ein Fall moralischen Irreseins. ArchKrimAnthr. **22** 360—367.

Reitz, v.: Geistesschwäche und fraglicher perverser Geschlechtsbetrieb. ÄrztlSachvZ. **12** 136.

Schott, A.: Mord bezw. Totschlag und Dementia praecox. VJSchrGerMed. **30** 299—335.

Schultze, Ernst: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 4. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1904 zusammengestellt. Halle, C. Marhold, 1905. (81 S.) 1 M. S.-Abdr. aus der PsychNeurW. 8. Jg.

Sieber, R.: Zur Frage der Schlaftrunkenheit. ArchKrimAnthr. **21** 110—111.

Sinn, Richard: Das Pariser Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg. MSchrKrimPsych. **2** 324—329.

Straßmann, F.: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. VJSchrGerMed. **30** 1—10.

Voß, H.: Beiträge zur Kasuistik der Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit nebst einigen prinzipiellen Erörterungen. ArchKrimAnthr. **18** 313—332.

Wagemann: Ist Frau Kracht, wenn sie die Verfasserin der Lemgoer anonymen Briefe gewesen ist, für geisteskrank zu erachten? PsychNeurW. **7** 53—57.

Weber, L. W.: Chronische Paranoiker in verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Beziehung. ZPsych. **62** 1—31.

Weber, L. W., und **Stolper,** P.: Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Referate auf der IV. Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins erstattet. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger** u. a. IV. Bd. 1. Heft [1.].) Halle, C. Marhold, 1906.

Werner, R.: „Geistig Minderwertige" oder „Geisteskranke"? Ein Beitrag zu ihrer Abgrenzung mit Rücksicht auf die geplante Strafrechtsreform. Berlin, Fischers medizin. Buchh., 1906. (146 S.) 3,50 M.

Wollenberg, R.: Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges. MSchrKrimPsych. **2** 36—54.

C. Gerichtliche Medizin und Chemie.

Albrand, Walter: Kriterien der Tod-Erkennung von seiten des Auges. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 63—67.

Arnstein: Hirnhautblutung, Trauma oder Erkrankung? Gutachten. FriedreichsBl. **56** 340—353.

Ascarelli, A.: Die hystologischen [sic!] Verletzungen in den Kohlenoxydvergiftungen. FriedreichsBl. **56** 251—259.

Berg: Ist das Kind T. lebend oder tot in die Abortgrube geworfen? ÄrztlSachvZ. **12** 158—160.

Bernstein, Richard: Über Verletzungen und Erkrankungen des Herzens durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Brustkorb und ihre Begutachtung. VSchrGerMed. **30** 265—298.

Cevidalli, Attilio: Über eine neue mikrochemische Reaktion des Sperma. VJSchrGerMed. **31** 27—37.



Coester: Ein sicheres Zeichen davon, daß ein Mensch lebend im Feuer bezw. Rauch umgekommen ist. VJSchrGerMed. **29** 28—31.

Ferrai, Carlo: Einfluß der Fäulnis auf die Typhoagglutinine mit Rücksicht auf die gerichtliche Medizin. Experimentelle Untersuchungen. FriedreichsBl. **55** 325—331, **56** 23—29, 128—134, 206—220, 295—312.

Fliegenschmidt: Zwei ärztliche Gutachten und das auf diesen beruhende Urteil des kurfürstlichen Obergerichts in Cassel wegen einer am 18. 11. 1826 geschehenen Tötung eines Knaben durch seinen Vater. ArchKrimAnthr. **23** 145—187.

Fraenckel, P.: Zur Permeabilität der Leichenhaut für Gifte. 1. Sublimat. VJSchrGerMed. **32** 90—95.

Fröhner, Eugen: Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde. Berlin, R. Schoetz, 1905. (X, 254 S.) Geb. in Leinw. 7 M.

Giese: Über die Beeinflussung des spektroskopischen Blutnachweises durch die Gegenwart organischer Farbstoffe. VSchrGerMed. **30** 225—241.

Grigorjew, A.: Über die Zerstörung organischer Substanzen bei gerichtlich-chemischen Analysen. VJSchrGerMed. **29** 74—78.

Grigorjew, A.: Über Konservierung von Organen und Organinhalt zu nachträglicher mikroskopischer und chemischer Untersuchung. VJSchrGerMed. **29** 79—84.

Günzler, Ernst: Die gerichtsärztliche Bedeutung der hämorrhagischen Diathese. ÄrztlSachvZ. **12** 218—224.

Hedrén, G.: Zur Statistik und Kasuistik der Fruchtabtreibung. VJSchrGerMed. **29** Suppl. 43—65.

Herford, Max: Über intermeningeale Blutergüsse vom gerichtsärztlichen Standpunkt. FriedreichsBl. **56** 269—276, 363—374, 440—460, **57** 54—75.

Hildebrandt, Herm.: Zum Nachweis von Chloraten im Harn. VJSchrGerMed. **32** 80—89.

Hirschfeld, Magn.: Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. (Sexuelle Zwischenstufen.) Erweiterte Ausgabe eines auf der 76. Naturforscherversammlung zu Breslau gehaltenen Vortrags. Mit ausführlicher Beschreibung und Würdigung zweier neuer Fälle von Hermaphroditismus, sowie 83 Abbildgn., 2 Textfig. u. 1 farb. Taf. (größtenteils Originale). Leipzig, Verlag der Monatsschrift für Harnkrankh. (1906.) (34 S. m. 16 Bl. Erklärgn.) 5 M.

Hoche, Alfred: Bemerkungen zur Frage des künstlichen Aborts bei Neurosen und Psychosen. MSchrKrimPsych. **2** 417—422.

Hoffmann, H.: Innere Verletzungen. VJSchrGerMed. **29** 339—348.

Hoppe, Fritz: Über Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung. FriedreichsBl. **55** 241—250, 274—281, 353—360, 457—462, **56** 20—36, 135—140, 221—231.

Itallie, L. van: Die Unterscheidung des Menschenblutes von Tierblut. Besprochen von Hans **Groß.** DJZ. **11** 399—403.

Klein: Gefühlsprüfung am weiblichen Genitale in krimineller Beziehung. (Aus: „Deutsche medizin. Presse".) Berlin, J. Goldschmidt, 1905. (10 S.) 1 M.

Klix: Über akute Phosphorvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. FriedreichsBl. **55** 198—210, 274—281, 353—360, 457—462; **56** 56—59, 146—156.

Kob: Drei in einem kurzem Zeitraum hintereinander in foro verhandelte Fälle von Puerperalfieber. VJSchrGerMed. **30** 11—25.

Kompe, Karl: Gerichtlich-medizinischer Fall mit Obduktionsprotokoll und ausführlichem Obduktionsbericht, in welchem die Frage zu entscheiden war, ob ein Mann, welcher morgens auf dem Fußboden eines nach Rauch riechenden Schlafzimmers liegend tot aufgefunden wurde, an Kohlendunstvergiftung gestorben ist oder erdrosselt wurde. FriedreichsBl. **56** 97—107, 174—181.



Kornfeld, Hermann: Motiviertes Gutachten über die Todesursache des Kindes der unverehelichten M. H. FriedreichsBl. **56** 241—250.

Leers: Zur Kasuistik der Verletzungen der weiblichen äußeren Genitalien durch Sturz oder Stoß. VJSchrGerMed. **30** 26—33.

Lochte: Obduktionsbefunde bei Erhängten. VJSchrGerMed. **29** 257—276.

Lücke, R.: Über die Strychninvergiftung in gerichtlich-medizinischer Bedeutung. DMedZ. **26** 881—884.

Marx, Hugo: Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Harnuntersuchung. ArchKrimAnthr. **23** 75—80.

Marx, H[ugo], u. **Sorge,** A.: Über die histologischen Veränderungen der Plazenta bei der Sublimatvergiftung. VJSchrGerMed. **29** 85—91.

Mayer, Moritz: Tötliche Dermatitis nach Anwendung von Scillablättern als Volksheilmittel bei einer Verbrennung. VJSchrGerMed. **31** 97—100.

Merkel, Hermann: Über einen forensisch interessanten Fall von Tod im Wochenbett. Mit allgemeinen Bemerkungen über die Beziehung von Magen-Darmgeschwüren zum Puerperium. FriedreichsBl. **56** 321—330, 418—427.

Michelson, Friedrich: Die Differentialdiagnose von Menschen- und Tierblut in der forensischen Praxis. FriedreichsBl. **57** 9—17, 116—129, 204—209.

Mittelhäuser, E[mil]: Unfall und Nervenerkrankung. Eine sozial-medizinische Studie. Halle a. S., C. Marhold, 1905. (86 S.) 1,50 M.

Mucher, V.: Zwei Fälle von Vergiftungen mit Chrompräparaten. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 35—46.

Näcke, Paul: Ist der Darm für Sinneseindrücke empfindlich? ArchKrimAnthr. **22** 271—272.

Näcke, Paul: Beinahe abgelehnte Identifikation einer Irrenleiche. ArchKrimAnthr. **22** 270—271.

Näcke, Paul: Abnorme Reflexe. ArchKrimAnthr. **22** 272.

Nickel: Über Strychninvergiftung. VJSchrGerMed. **31** 90—96.

Niedermaier, Michael: Beitrag zur Kenntnis der akuten Phosphor-Vergiftung und akuten gelben Leberatrophie. FriedreichsBl. **56** 331—339, 428—439; **57** 34—53, 145—157, 219—238.

Ottolenghi, S., u. **Serratrice,** R., Mord oder Selbstmord? VJSchrGerMed. **30** 86—100.

Palleske: Eine neue Methode des Blutnachweises? VJSchrGerMed. **29** 331—338.

Pfeiffer, Hermann: Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung. ArchKrimAnthr. **22** 244—269.

Pfeiffer, Hermann: Kasuistisches zur Tamponade des Herzbeutels nach Ruptur von Aortenaneurysmen. VJSchrGerMed. **29** 39—43.

Pfeiffer, Hermann: Weitere Beiträge zur Kenntnis der Herzbeuteltamponade. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 54—62.

Pflanz, Wilhelm: Gerichtsärztliche Verurteilung der Strychninvergiftung. FriedreichsBl. **55** 101—133, 221—228, 291—298, 370—378, 463—468; **56** 60—79.

Racine: Motorische Aphasie (Wernicke) nach Stichverletzung der Art. Carotis communis. VJSchrGerMed. **29** 36—38.

Racine: Tod durch Bersten eines Aneurysmas der Art. meningea media. VJSchrGerMed. **29** 32—36.

Reitz, v.: Absinth ein Abortivum? ÄrztlSachvZ. **12** 214—215.

Schäffer, Emil: Zur Lehre von der Rückenmarkerschütterung. Erwiderung. VJSchrGerMed. **29** 349—364.

Schultze, Eugen: Über die körperliche Ausbildung der Frucht am Ende der Schwangerschaft. VJSchrGerMed. **29** Suppl. 1—42.

Schulz, Arthur; Über quantitativen Blutnachweis. VJSchrGerMed. **29** 1—18.



Sorge, A.: Zur Frage des mikrochemischen Nachweises der Phosphorvergiftung. VJSchrGerMed. **29** 319—330.

Sterneck, v.: Zur Frage der Abtreibung, s. Abtreibung.

Stubenrath, F. E.: Über Ohrenblutung beim Erhängungstod. FriedreichsBl. **57** 161—174.

Takayama, Masao: Beitrag zur Hämatoporphyrin-Probe. VJSchrGerMed. **29** Suppl. 232—240.

Uhlenhut, [Paul]: Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut sowie anderer Eiweisssubstanzen und seine Anwendung in der Forensischen Praxis. Ausgewählte Sammlung von Arbeiten und Gutachten. Jena, G. Fischer, 1905. (VIII, 152 S.) 3 M.

Vagedes: Über Fleischvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung. VJSchrGerMed. **30** 108—138.

Wachholz, L.: Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Ertrinkungstod. VJSchrGerMed. **32** 96—115.

Wachholz, L.: Zur Kohlenoxydvergiftung. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 12—34.

Wachholz, L.: Über Veränderung der Haarfarbe. ArchKrimAnthr. **19** 257—265.

Walbaum: Über die Einwirkung konzentrierter Ätzgifte auf die Magenwand. VJSchr. GerMed. **31** 63—79.

Wanjura, Walter: Über Verwundung des Herzens vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus. FriedreichsBl. **56** 401—417; **57** 18—23, 130—144, 210—218.

Wederhake: Zur Untersuchung menschlicher Samenflecke für gerichtliche Zwecke. DMedWochensch. **31** 997.

Weichardt, Wolfgang: Zur Frage des Nachweises individueller Blutdifferenzen. Eine Berichtigung und Vervollständigung VJSchrGerMed. **29** 19—27.

Weimann, Hans: Über die akute Arsenikvergiftung von gerichtsärztlichem Standpunkt. FriedreichsBl. **56** 1—9, 114—121, 189—195, 288—294, 385—394, 460—465.

Wende: Beitrag zur Kasuistik der Seelenstörungen im Sekundärstadium der erworbenen Syphilis in Form eines motivierten Gutaehtens. VJSchrGerMed. **29** 60—73.

Wende: Die Vergiftung mit Leuchtgasen vom gerichtsärztlichen Standpunkt. FriedreichsBl. **57** 1—8, 103—115, 195—203.

Zelle: Ein Fall von Fehlen der Geschlechtsorgane nach einer Entbindung mit unaufgeklärter Ursache. VJSchrGerMed. **31** 38—49.

Zdarek, Emil: Über die Verteilung des Chroms im menschlichen Organismus bei Vergiftung mit Chromsäure bezw. Kaliumchromat. VJSchrGerMed. **31** Suppl. 47—54.

8. Psychologie der Aussage.

Bernstein, A., und **Bogdanoff,** T.: Experimente übei das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern. BeitrPsychAuss. **2** 401—417.

Bogdanoff, T.: Experimentelle Untersuchungen der Merkfähigkeit bei Gesunden und Geisteskranken. BeitrPsychAuss. **2** F. **2** H. 1—16.

Die psychologische **Erforschung** der Zeugenaussage. Von A.B. ÖstRZ. **2** 115—118.

Fortsetznng der Diskussion über die Bedeutung der Aussage. Psychologie für das gerichtliche Verfahren. ÖstAGZ. **55** 457—458.

Gefühl und Aussage. BeitrPsychAuss. **2** 442—446.

Groß, Hans: Zur Frage des Wahrnehmungsproblems. Vortrag. ÖstAGZ. **56** 51—54, 59—60.

Halpern, J: Goethe und die Psychologie der Aussage. BeitrPsychAuss **2** F. 446—449.

Hartmann, Fritz: Andichtung von Kindesmord. (Forensisch-psychiatrisches Gutachten.) Ein Beitrag zur Psychopathologie der Aussage. ArchKrimAnthr. **21** 49—67.

Kloß, Alfred: Eine Zählung der Zeugenmeineide im Strafprozeß. MSchrKrimPsych. **2** 667—677.

Kosog, O: Suggestion einfacher Sinneswahrnehmungen bei Schulkindern. BeitrPsychAuss. 2 385—400.

Lelewer, Georg: Ein Fall solitärer Erinnerungstäuschung. ArchKrimAnthr. 21 112—115.

Lipmann, Otto: Ein zweites psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin Im Auftrage der kriminal-psychologischen Sektion desselben bearbeitet. BeitrPsychAuss. 2 F. 68 -72.

Lipmann, Otto: Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte des Psychologen. ArchKrimAnthr. 20 68—81.

Lipmann, Otto, und **Wendriner,** Emmi: Aussage-Experimente im Kindergarten. BeitrPsychAuss. 2 418—423.

Lobsien, Marx: Über das Gedächtnis für bildlich dargestellte Dinge in seiner Abhängigkeit von der Zwischenzeit. BeitrPsychAus. 2 17—30.

Oppenheim, Rosa: Über die Erziehbarkeit der Aussage bei Schulkindern. BeitrPsychAuss. 2 338—384.

Pick, A.: Zur Psychologie des Vergessens bei Geistes- und Nervenkranken. ArchKrimAnthr. 18 251—261.

Placzek: Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. (Vortrag gehalten in der Sektion für gerichtliche Medizin der Naturforscherversammlung zu Breslau 1904.) ArchKrimAnthr. 18 22—62.

Rodenwaldt, Ernst: Zur Methode der Intelligenzprüfung. Vortrag. ArchKrimAnthr. 18 235—250.

Rodenwaldt, E[rnst]: Über Soldatenausssagen. BeitrPsychAuss. 2 287—337.

Schneickert, Hans: Der Einfluß der Schrecklichkeit eines plötzlichen Ereignisses auf die Wahrnehmungsfähigkeit. BeitrPsychAuss. 2 451—456.

Schneickert, Hans: Wie üble Nachreden entstehen. BeitrPsychAuss. 2 449—451.

Schneickert, Hans: Der Neugierige und sein Wert als Zeuge. (Kriminalcharakterologische Studien. I.) ArchKrimAnthr. 18 175—192.

Schott und **Gmelin:** Zur Psychologie der Aussage. Diskussion von **Specht.** MSchrKrimPsych. 7 262—264.

Seckel, Richard: Ein Vorgangsversuch. BeitrPsychAuss. 2 426—449.

Selbstverrat durch Assoziation. BeitrPsychAuss. 2 436—441.

Seligsohn, Felix: Die beiderseitigen Ehevergehen und die psychologische Methode. JW. 34 706—711.

Siemens, F.: Zur Psychologie der Aussage, insbesondere von Kindern. MSchrKrimPsych. 2 698—705.

Stern, Clara und William: Erinnerung und Aussage in der ersten Kindheit. Ein Kapitel aus der Psychogenesis eines Kindes. BeitrPsychAuss. 2 31—67.

Stern, William: Die psychologische Erforschung der Aussage. Vortrag. ÖstZBl. 23 38-44, 989—995.

Stern, W[illiam]: Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren. BeitrPsychAuss. 2 73—80.

Stern, W[illiam]: Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren. ZStW. 26 180—188.

Stooß, C[arl]: Die Psychologie der Aussage und der Zeugeneid. ArchKrimAnthr. 29 357—359.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. Bericht über die Eröffnungsversammlung am 5. 11. 1904 zu Gießen. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes von A. **Dannemann.** Enthält: **Mittermaier:** Die Reform des Verfahrens im Strafprozeß. — **Sommer:** Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. **Finger, Hoche,** Joh. **Bresler.** II. Bd. 6. Heft.) Halle, C. Marhold, 1905. (71 S.) 1,20 M.



4. Sonstige Hilfen des Untersuchungsrichters.

Annschat, Erich: Über die kriminalistische Bedeutung von Fahrradspuren. ArchKrimAnthr. **19** 144—169.

Annschat, Erich: Eine für Einbrecher wertvolle Erfindung: Filzsohlen als Birschschuhe für Jäger. ArchKrimAnthr. **22** 242—243.

Bertillon, Alphonse, und **Reiß,** [R.] A.: Das „Portrait parlé". Recht. **10** 1—7, 401—407.

Braun: Über Spiegelschrift. VJSchrGerMed. **31** 85—90.

Daae, A.: Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke. BlGefängnK. **39** 195—228.

Dohre und **Scheele,** A. Beiträge zur Lehre von den Degenerationszeichen. (Nach Untersuchungen in Gemeinschaft mit Zahnarzt **Schröder.**) VJSchrGerMed. **31** 1—26.

Eller, Fritz: Ein Vorlagebuch für Tätowierungen. ArchKrimAnthr. **19** 60—67.

Fritz, H.: Mitteilungen über einen eigenartigen Forstdiebstahlsfall. DForstZ. **20** 852—856.

Groß, Hans: Über den Wert der Schriftvergleichung. DJZ. **10** 784—788.

Günther, Ludwig: Das Rotwelsch des deutschen Gauners. Leipzig, F. W. Grunow, 1905. (XXI, 101 S.) 3 M.

Hellwig, Albert: Entdeckung eines Mörders durch einen Hund. ArchKrimAnthr. **18** 216—222.

Hellwig, Albert: Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker. ArchKrimAnthr. **23** 188—191.

Hellwig, Albert: Einiges über den grumus merdae der Einbrecher. — Weiteres. MSchrKrimPsych. **2** 235, 256—257, 639—643.

Jaeger, J[ohannes]: Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben. ArchKrimAnthr. **18** 141—168, **21** 116—117.

Meyer, Georg: Die Bedeutung und die Mängel der gerichtlichen Schriftexpertise und die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung. ArchKrimAnthr. **22** 336—359.

Näcke, Paul: Sind die Degenerationszeichen wirklich wertlos? VJSchrGerMed. **32** 45—56.

Ostermann: Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie. Eine kritische Beleuchtung. ArchKrimAnthr. **21** 310—326.

Placzek: Zur Frage der Rekognitionsmerkmale. Vortrag. VJSchrGerMed. **29** Suppl. 66—82.

Rabben, Ernst: Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis. Hamm, Breer & Thiermann, 1906. (167 S.) Geb. 2 M.

Reiß, R. A: Die Photographie im Dienste des Untersuchungsrichters und der Polizei. Recht. **9** 629—632, **10** 529—533.

Reuter: Über Leichendaktyloskopie. ArchKrimAnthr. **21** 68—79.

Roscher, G.: Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet. Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. (20 S.) 1,20 M.

Roztocil, Lad.: Strafsache gegen Wenzel Vrsek und Kompl. wegen Verbrechens der Münzverfälschung, Diebstahls usw. Gutachten über die bei dem Einbruche in die Kirche zu St. Klemens in Prag-Bubna auf dem Tabernakeldeckel daselbst von dem Täter hinterlassenen Finger- und Handspuren. ArchKrimAnthr. **18** 333—341.

Roscher, G.: Der Altmeister der Daktyloskopie. Ein Gedenkblatt für J. E. Purkinje. ArchKrimAnthr. **22** 326—335.

Schneickert, Hans: Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht. Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1906. (XVI, 144 S.) 4 M.

Schneickert, Hans: Neue Gaunertricks. ArchKrimAnthr. **22** 203—222.



Literatur.

J. **Makarewicz,** Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke, 1906. 452 und XII S. 10 Mk.

Makarewicz gibt zunächst folgende allgemeinrechtsphilosophische Ausführungen (S. 1—24): Die Aufgabe der Rechtsphilosphie besteht darin, eine Synthese der Rechtserscheinungen zu bilden und ein Ideal im Recht aufzusuchen. Zu den bisher geübten drei Methoden der grammatischen, der logischen und der historischen Interpretation soll die „rechtsphilosophische" treten, die den Entwicklungsgang jedes Rechtsinstituts darlegt und das Ideal dieser Institution aufsucht, „d. h. was die Entwicklung als ihre äußerste Grenze in der gegebenen Richtung zeigt" (S. 21). Die Entwicklungsgeschichte soll das rechtsgeschichtliche und das vergleichende Material gruppieren. Hierfür muß ein objektives Kriterium gefunden werden. Dieses sieht M. in dem religiösen Empfinden (Drei Epochen: Zeit der irreligiösen Wildheit, bei der Angst und Schrecken Grundlage der religiösen Vorstellungen bilden; enge Verquickung des Rechts mit der Religion, Periode des Sakralrechts; Rechtsstaat mit weltlicher Gerechtigkeit und Herrschaft der sozialen Harmonie). —

Nach M. hat sich im Strafrecht entwicklungsgeschichtlich der Vergeltung zunehmend der Zweckgedanke zugesellt, „so daß die Linie der Evolution, die in die Zukunft führt, auf die reinste Zweckstrafe, als das letzte Ideal, dem wir zustreben, hinweist" (S. 32 f). Jede soziale Gruppe ist entweder unmittelbar (= Gesellschaft) oder mittelbar (= Gemeinschaft) Folge freiwilligen Zusammentretens einer Anzahl von Individuen. Jede soziale Gruppe hat soziale Normen, denen der soziale Utilitarismus zugrunde liegt. Das der Gemeinschaft Nützliche ist das Sittliche. Das Verbrechen ist nicht an den Staat geknüpft; jede antisoziale Tat eines Gruppenglieds gilt als gesellschaftliches Verbrechen. Das Verbrechen ist gesellschaftliche Erscheinung; jede soziale Gruppe übt ursprünglich Strafgewalt, wird aber hierin später vom Staate eingeschränkt. Es gibt ein natürliches Verbrechen (delitto naturale); aber die psychologische Methode Garofalo's zur Bestimmung des natürlichen Verbrechens ist abzuweisen: Das natürliche Verbrechen ist der Hochverrat, d. h. die direkte Gefährdung der Gesellschaft; die konkrete Gestaltung des Hochverratsdelikts wechselt.

Drei Entwicklungsphasen des Verbrechens: Das Verbrechen gilt als gegen die Stärkeren, gegen die Gottheit, gegen die Gesellschaft gerichtet. In der 3. Phase ist die Theokratie überwunden, und nun „erscheint der soziale Utilitarismus rein und unvermischt. Der Verbrecher ist ein gemeinschädlicher Mensch, und als solcher wird er auch oft genannt" (S. 204). Der Einfluß der stärkeren Volksklassen auf die Strafgesetzgebung offenbart sich darin, daß jene straflos oder bei milderer Strafe Verbrechen begehen können, und daß die Verletzung ihrer Interessen besonders streng geahndet wird.

Die Strafe ist ursprünglich gesellschaftliche Reaktion; mit den Erscheinungsformen: gesellschaftliche Rache, patriarchalische Strafe, sakrales Element. Späterhin tritt die Privatrache als zulässiges Strafsurrogat an die Stelle der gemeinschaftlichen Reaktion; erst von da ab erscheint die Privatrache als Strafe, „der Verletzte ist Vollstreckungsorgan" (S. 251). Unter Einwirkung des Ahnenkults gilt das Recht der Rache zugleich als Pflicht. Von der impulsiven Volksrache zur praktischen, kriminalpolitisch durchdachten Zweckstrafe führt der Weg, den die Menschheit und ihre Kultur zurücklegen (S. 272).

Der Rechtsgüterschutz ist ursprünglich auf die soziale Gruppe beschränkt; der Fremde ist rechtlos. Die Entwicklung erweist zunehmende Internationalisierung des Rechtsgüterschutzes.

Die Verschuldung durchläuft die Entwicklung von der kollektiven zur individuellen, von der objektiven zur subjektiven Schuld.

Die Kollektivhaftung der sozialen Gruppe für die Schuld des einzelnen führt M. (unzutreffend, echt rationalistisch) auf eine praesumtio doli, auf präsumiertes Einverständnis der Gruppe zurück (S. 305, 309 f). Die Kollektivverantwortung ist im modernen Kolonialstrafrecht erhalten, hier aber meist nicht gegen die Familie, sondern gegen das Dorf, dem der Täter zugehört, gerichtet. Reste der Kollektivverantwortlichkeit stellen die Verbrechenstatbestände der Bande- und Komplottgruppe dar; ferner die Bestimmungen über Teilnahme, der Raufhandel, die Genossenschaftsdelikte. Das Ideal der Entwicklung ist hier die Läuterung des Strafrechts von allen Überbleibseln der kollektiven Verantwortung.

Die Erfolgshaftung ist Ausgangspunkt der Entwicklung Erst allmählich bildet sich ein Schuldbegriff. Das Ideal der Entwicklung geht dahin: Haftung nur für den beabsichtigten und für den voraussehbaren nichtbeabsichtigten Erfolg.



Hinsichlich des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit heischt die Entwicklung als Ideal das Prinzip: Konnte das Bewußtsein der antisozialen Handlungsweise dem Angeklagten nicht zugemutet werden, so ist er freizusprechen.

Der adäquaten Kausaltheorie tritt M. (mit Recht) entgegen.

Abschließend ist nach M. zu sagen (S. 437): „Nicht Ethisierung, sondern Individualisierung und Subjektivierung des Strafrechts ist es, was in unseren Augen geschieht und in Zukunft weiter geschehen wird". — —

Zur rechtsphilosophischen Einleitung und zur Methode des Werkes ist zu bemerken: Wenn M. die Aufzeigung des nächsten Verlaufs der Entwicklungskette der Rechtsphilosophie zurechnet, wäre es doch wohl zugleich seine Aufgabe, die Abgrenzung der auf die Zukunft gerichteten Seite der Rechtsphilosophie gegenüber der Rechtspolitik anzugeben. Bei der Einteilung der Geschichte nach dem religiösen Empfinden hätte zu Comte's drei Zeitaltern mit drei verschiedenen Weltanschauungen Stellung genommen werden sollen. (Auch Spencer wäre wohl zu erwähnen gewesen.) Das religiöse Empfinden ist aber überhaupt kein glücklicher Einteilungsmodus. Erstens weist so ziemlich jede höhere Kulturperiode einen religiösen Dualismus auf: offiziell anerkannte Religionen fürs Volk und esoterische Lehren für die Mehrzahl der Gebildeten. Zweitens ergeben sich beim religiösen Empfinden auch Rückschläge, wie z. B. die Gegenwart gegenüber dem 18. und 19. Jahrhundert. Überdies müßte man, wenn man das religiöse Empfinden zum Einteilungsmodus erhebt, zumindest die Einwirkung des Humanitätsgedankens auf Recht und Staat durch das Christentum und die Weckung der Individualitätsidee durch die Reformation aufzeigen; dies tut aber M. nicht. Aus der Gesamtkultur (Hegel, Kohler) hebt M. die religiöse Kultur einseitig heraus, wie die Materialisten einseitig den wirtschaftlichen Faktor betonen. Das eine wie das andere ist verfehlt. —

In Wahrheit verfährt aber M. nicht erschöpfend nach seiner Methode, sondern bezüglich der Grundlegung, nämlich der Straftheorie, wesentlich deduktiv, unhistorisch, sozialutilitarisch. Jhering ist wieder auferstanden, auf verbreiterter, universalistischer Grundlage. Der Zusatztitel des Werks „auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage" trifft im wesentlichen nicht zu; die Entwicklung wird von M. vielfach nicht organisch und historisch erfaßt, sondern nur äußerlich (rationalistisch, unter Verlegung moderner Gedankengänge in alte Zeiten).

M. glaubt, nachdem der Sozialutilitarismus in der 3. Epoche als grundlegend erkannt sei, erscheine es überflüssig, ihn bezüglich der einzelnen Verbrechenstatbestände nachzuweisen (S. 206). Schade! Gerade der Versuch dieses Nachweises würde die Unhaltbarkeit des Sozialutilitarismus dartun, würde ergeben, daß die jeweils herrschende Kultur die Gestaltung des Rechts maßgebend bestimmt und nicht die Rücksicht auf den Nutzen.

Das Buch ist daher, soweit es als Kommentar zu Jhering's Zweck im Recht erscheint, im wesentlichen mißglückt. Zugleich vermißt man manches, was man in einer Strafrechtsphilosophie suchen möchte: so eine Auseinandersetzung über die Strafrechtstheorien, an deren Stelle der Sozialutilitarismus mehr behauptet, als bewiesen wird; eine Abhandlung über die Verbrechensmotive; eine nicht nur entwicklungsgeschichtliche, sondern zugleich kritische Darstellung der Kausalität etc. Im einzelnen findet sich hie und da eine Bemerkung, die schlechthin zu verwerfen ist. So der Satz: „Als ob das Recht etwas anderes wäre, als eine inhaltslose Form, welche in jeder sozialen Gruppe auftritt!" (S. 105.)

Den angeführten Ausstellungen treten die Vorzüge des Buches gegenüber M. ist ein trefflicher Kenner der strafrechtsphilosophischen Materie und der historischen und rechtsvergleichenden Forschungsergebnisse; er gibt zahlreiche Beispiele, die oft in dem Zusammenhang, in dem sie erscheinen, neu und beweiskräftig wirken. Im einzelnen findet sich bei M. viel Treffendes. So insbesondere die Darlegung über die nur begrenzte Geltung der modernen Grundsätze: nullum crimen sine lege — nulla poena sine lege poenali.

Auch formell hat das Werk große Vorzüge. M. besitzt zwar nicht die Plastik der Sprache, die Jhering's Schriften auszeichnete, aber er schreibt klar, schlicht und natürlich, was in philosophischen Schriften stets besonders wohltuend berührt.

Das Buch ist daher trotz seiner Mängel ein wertvoller Beitrag zur Strafrechtsphilosophie; was aber der Titel erhoffen läßt — eine induktiv aufgebaute, in Wahrheit entwicklungsgeschichtliche Strafrechtsphilosopie —, muß erst noch geschrieben werden.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer, München.

Dr. Wenzeslaus Graf **Gleispach,** ord. Professor der Rechte in Freiburg (Schweiz): Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen. I. Teil. Berlin, J. Guttentag, 1905. (VI, 205 S.) 4 Mk.

In sehr verdienstvoller Weise widmet der Herr Verfasser ein groß angelegtes Werk der Exegese und Dogmatik des Delikts der Unterschlagung und beleuchtet hierbei insbesondere die hinsichtlich der Unterschlagung vertretbarer Sachen bestehenden Schwierigkeiten, sowie die Mängel des geltenden Rechts.

Der vorliegende erste Teil beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit einer Kritik der allgemeinen Voraussetzungen der Unterschlagung und mit dem Wesen der Vertretbarkeit im allgemeinen, im zweiten Abschnitt mit den Fällen, in welchen eine fremde Sache vorliegt, die Gegenstand einer rechtswidrigen Zueignung im Sinne des § 246 werden kann. Der dritte Abschnitt faßt die Bedenken wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zusammen, welche gegen diese positivrechtliche Gestaltung zu erheben sind, und eröffnet eine interessante Perspektive auf ein künftig weiter zu fassendes Delikt der Veruntreuung, das die Bereicherungsabsicht berücksichtigt und die Eigenschaft des Täters als eines Treuhänders, welcher anvertraute Sachen vorsätzlich sich zueignet oder in einer die Interessen des Berechtigten gefährdenden Weise gebraucht, zum Ausgangspunkt nimmt.

Besonders hervorzuheben ist unter den Ausführungen die Definition der Sachzueignung, welche bestehe in dem den Berechtigten ausschließenden Genuß der Sache und ebenso in jeder Handlung, durch welche die Sache zu ausschließendem Genuß gewonnen werde. Dies führt zu der bedenklichen, vom Verfasser jedoch bewußt in Kauf genommenen Folgerung, daß derjenige, welcher wegnimmt, um einem dritten zuzuwenden, nicht in Zueignungsabsicht handelt. Diese Auffassung entspricht der Tendenz des Gesetzes kaum. Der Verfasser wird durch diese Begriffsbestimmung außerdem genötigt, der Ausdruckweise in § 242 StGB. Gewalt anzutun. Denn nach dieser wird die Tätigkeit, durch welche die Sache gewonnen wird, noch nicht als vollendete Zueignung betrachtet. Dagegen ist dem Verfasser in seiner Bekämpfung der bisher aufgestellten Zueignungsdefinitionen entschieden beizutreten. Hinsichtlich der Zueignung von Sparkassenbüchern vertritt die Schrift mit einleuchtenden Gründen die Ansicht, daß hier Diebstahl oder Unterschlagung, nicht aber Betrug vorliege. Bei Untersuchung der Rechtswidrigkeit der Unterschlagung wird der Rechtswidrigkeit die Eigenschaft, überhaupt Tatbestandsmerkmal zu sein, abgesprochen (S. 51, vgl. aber auch S. 73). Dies kann nur dann zugegeben werden, wenn man unter den Tatbestandsmerkmalen die Voraussetzungen der mit Strafe bedrohten Normwidrigkeit versteht. Dagegen gehört die Rechtswidrigkeit allerdings zum Tatbestande eines Verbrechens, wenn man ihn als den Inbegriff derjenigen Merkmale bezeichnet, welche eine Handlung zum Verbrechen stempeln. Bei der Frage, wann eine Handlung rechtswidrig ist, werden die Lösungsversuche v. Hold's und Graf Dohna's abgelehnt. Die Rechtswidrigkeit wird für abhängig erklärt von dem Nichtbestehen einer durch das Strafgesetz unberührt bleibenden Rechtsvorschrift, welche dessen Tatbestand in seiner Geltung einschränkt. Desgleichen werden abgelehnt die unzutreffenden Sätze v. Liszt's über die Zulässigkeit einer Korrektur des Strafgesetzes durch den Richter, im Falle dieser eine Angemessenheit der von ihm zu beurteilenden Handlung herausfindet. Mit Entschiedenheit wendet sich der Verfasser auch gegen Versuche, die Rechtswidrigkeit der Zueignung ex tunc aus einer rechtswidrigen, eine erlaubte Zueignung begleitenden Absicht abzuleiten (S. 66). Bedenklich dagegen erscheint die Behauptung, wer sich eine Sache zueigne, auf deren Übereignung er Anspruch habe, eigne sich rechtswidrig zu (S. 10). Die Rechtswidrigkeit der Zueignung wird nicht schon durch die Aufhebung des Eigentumsrechts ohne Befugnis zur Selbsthilfe begründet, sondern erst durch Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes bezüglich der erlangten Sache. Der Gesetzgeber will nicht die ungehörige Form des Zueignungsaktes als Vermögensdelikt behandeln, sondern nur eine inhaltlich, d. h. dem Anspruch nach unbegründete Zueignung von Gegenständen. In verdienstlicher Weise wird die Tatsache klargestellt, daß die Vertretbarkeit einer Sache der Möglichkeit einer Unterschlagung nicht entgegensteht. — Im zweiten Abschnitt werden unter Ablehnung aller Kompromisse mit etwaigen Bedürfnissen des wirtschaftlichen Verkehrs diejenigen Grenzfälle scharf beleuchtet, in welchen eine Sache eine fremde bleibt. So wird ausgeführt, daß der fiduciarische Eigentümer wirklich Eigentümer ist. Auch bei begründetem Miteigentum an einer vermengten Sache (z. B. an einer Geldsumme) ist der Eigentümer nicht berechtigt, über einen seiner Quote entsprechenden Teil einseitig zu verfügen (S. 147). Dies ist zuzugeben. Doch wird hier Einwilligung des andern Miteigentümers zur Teilung nach Quoten nach der Verkehrsübung in der Regel präsumiert werden dürfen. Unbedingt zuzustimmen ist den Erörterungen über den Eigentumserwerb eines Stellvertreters, auch soweit sie von der Rechtsprechung des Reichsgerichts ab-

weichen: Der Stellvertreter erwirbt Eigentum, wenn der Übergeber und er bei der Übergabe keinen bestimmten Willen bezüglich des Eigentumserwerbs kundgaben und der Stellvertreter nur im Innenverhältnis zum Erwerb für einen Dritten verpflichtet war. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob es der Auffassung des Verkehrs entspricht, mit dem Verfasser anzunehmen, wenn jemand einem andern Geld zu einem bestimmten Zweck gegeben habe und an den einzelnen Stücken kein besonderes Interesse hege, so bleibe er im Zweifel doch Eigentümer der Stücke für den Fall der Auftrag unausführbar werde. Im Zweifel wird der Auftraggebende nicht verlangen wollen, daß die zur Veräußerung gegebenen Geldstücke getrennt bleiben von anderm Gelde des Beauftragten, weil dies im Verkehr nicht üblich ist und daher besonders kund gemacht werden müßte. — Die Befugnis eines Stellvertreters, sich Geldstücke des Vertretenen durch Umwechslung zuzueignen, wenn nichts gegenteiliges vereinbart ist, erkennt der Verfasser mit Recht an. Zutreffend weist er zugleich darauf hin, daß nur eine solche Umwechslung zulässig ist, welche den Vertretenen ständig als Eigentümer der entsprechenden Geldsumme beläßt. Zu einer Zueignung unter nachträglichem Ersatz wird die Einwilligung des Vertretenen nicht zu präsumieren sein. Schließlich wird mit Recht der Ersatzmöglichkeit und Ersatzabsicht ein Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der Zueignung abgesprochen.

Man darf sehr gespannt sein, wie der Herr Verfasser im zweiten Teil seine Reformvorschläge, die mit gutem Grunde eine stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Vertretenen, aber auch eine Ausscheidung nicht in Bereicherungsabsicht vorgenommener Eigentumsverletzungen von der Unterschlagung anstreben, näher präzisieren wird. Die von ihm eingeschlagene Bahn erscheint als die richtige. Dr. A. Köhler, München.

Schoetensack, Dr. jur. August. Der Konfiskationsprozeß. Leipzig. Verlag von Wilhelm Engelmann. 1905. 148 S. Preis 4 M.

„Wer in dem im Konfiskationsprozeß geltend zu machenden Anspruch einen Anspruch verwaltungsrechtlicher Natur zu erkennen vermag, muß den Konfiskationsprozeß als ein Tatbestandsnormierungsverfahren eigener Art anerkennen, und jene Ansicht, wonach er Strafprozeß sei, dahin verweisen, wohin sie gehört — zum überwundenen Irrtum." — — Mit diesen Worten (S. 36) leitet S. in Abschnitt V seiner Schrift deren eigentlichen Gegenstand, das Konfiskationsprozeßrecht, ein, nachdem er in den Abschnitten II - IV gehandelt über die dem Konfiskationsprozeß zugrunde liegenden materiell rechtlichen Bestimmungen, ferner über die rechtliche Natur der Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung, endlich über die rechtliche Natur der selbständig zu verhängenden Maßregeln der Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung. Abschn. I enthält kurze einleitende Bemerkungen; aber auch die Abschn. II—IV tragen den Charakter einer Einleitung, wie denn auch S. selbst bemerkt, daß er vor Behandlung des eigentlichen Gegenstandes seiner Untersuchung, des in der StPO. §§ 477—479 geregelten „Verfahrens bei Einziehungen" die Vorfrage nach der juristischen Natur der materiell-rechtlichen Bestimmungen, deren Durchsetzung dieses Verfahren diene, zu lösen habe. Bei diesen Untersuchungen gelangt S. zu dem Ergebnis, daß die nach § 42 StGB. angeordneten Maßnahmen „vom Strafgericht als Folgen verbrecherischer Handlungen verhängte Polizeimaßregeln" seien und daß der gemäß § 42 geltend gemachte Anspruch verwaltungsrechtlicher Natur sei und sich nicht in personam, sondern in rem richte. Mit diesem Ergebnis lehnt S. im Grunde sich an Binding an — (dem übrigens das Werk zugeeignet ist „in dankbarer Verehrung") — der in seinem Buch „Die Normen und ihre Übertretung" Bd. I S. 31 sagt, die Konfiskation, soweit sie auch Sachen von Nichtschuldigen ergreife und soweit sie statthabe, obgleich Verfolgung und Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich sei, stelle sich als eine reine Polizeimaßregel dar.

S. behandelt den eigentlichen Gegenstand seiner Schrift in einer vollständigen systematischen Darstellung des „Konfiskationsprozeßrechts", indem er die Prozeßvoraussetzungen und die Prozeßdurchführung, insbesondere unter den ersteren den Parteibegriff und die Zuständigkeitsfrage und in der Lehre von der Durchführung die Prozeßprinzipien, das Beweisrecht, das Urteil und die Rechtsmittel sowie die Vollstreckung sehr eingehend und mit Subtilität vorträgt und schildert. Zur Prozeßdurchführung wird an erster Stelle ein förmlicher „Klageannahmebeschluß" (S. 87) und ein weites Offizialprinzip gefordert.

Überall sind die Untersuchungen durchzogen mit scharfen Angriffen gegen gegnerische Ansichten, mögen diese von der Doctrin oder von der Rechtsprechung, namentlich der des Reichsgerichts, kundgegeben sein; und insofern muß anerkannt werden, daß Verf. seiner Sache mit großer Wärme, ja mit Eifer sich angenommen hat.

Gleichwohl darf bezweifelt werden, ob Verf. dieses rechtlich sehr schwierige und umstrittene Gebiet so zugänglich gemacht habe, daß die Praxis ihren Weg überall werde finden können; denn die — dialektisch gut durchgeführte — Arbeit trägt vorwiegend ein akademisches Gepräge.

Die Materie ist von der Gesetzgebung nicht klar geregelt. Die Bezeichnung „objektives Strafverfahren" ist, wie wir bereits an einer anderen Stelle (Lehre vom Versuch S. 17) angedeutet, unjuristisch, wertlos und gefährlich; auch das sog. objektive Verfahren, wenn es ein gerechtes sein soll, wird immer von einer Feststellung in bezug auf den subjektiven Tatbestand begleitet sein müssen. Deshalb ist auch die Frage nicht geklärt, ob das Einziehungsverfahren gemäß § 42 StGB. dem Strafprozeßrecht oder dem Zivilprozeß angehört. In dieser Richtung leitet Verf. seine Schrift mit den Worten ein: „Die Zeiten liegen hinter uns, in denen man wähnte, daß mit der Aufnahme eines Rechtsinstituts in die Kodifikation eines Rechtsteils das Urteil über seine juristische Natur gesprochen sei. So wenig wir etwa das Aufgebots- oder Entmündigungsverfahren als Prozeßarten ansehen, weil sie ihre Regelung in der Zivilprozeßordnung gefunden haben, so wenig dürfen wir von vornherein dem gemeinhin schlecht sog. objektiven Strafverfahren den Charakter des Strafprozesses deshalb vindizieren, weil er seine Normierung in der Strafprozeßordnung erfahren hat." — Wenn übrigens S. weiter sagt: „ich will das Verfahren Konfiskationsprozeß nennen", so sei hier erwähnt, daß bereits C. F. Koch, dessen Name bei den Preußischen Juristen stets guten Klang haben wird, in seinem Lehrbuch des Preuß. Zivilprozesses (S. 762) unter der Überschrift „Der Konfiskationsprozeß" den Gegenstand, freilich mit der durch das Preußische Recht gebotenen Beschränkung, behandelt hat. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß, wie erwähnt, der Begriff der Polizei in Verbindung gebracht wird mit dem Begriff der rechtlichen Ordnung, daß der Konfiskationsanspruch aus § 42 verwaltungsrechtlicher Natur sein und zum Strafanspruch „in subsidiärem Verhältnis stehen solle, und daß aus diesem Verhältnis heraus — Verf. verbreitet sich hierüber (S. 48 ff) in guter Kasuistik — die Frage zu beantworten sei, wie weit für die Staatsanwaltschaft als Konfiskationsantragstellerin Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip zu gelten habe. —

Daß Verf. ein juristisch sehr anziehendes Gebiet betreten hat, ist unumwunden zuzugeben im Hinblick auf die Hoheit des Eigentumsbegriffs; daß das Eigentum des höchsten Schutzes teilhaftig werden soll, liegt in der Natur dieses Rechtsbegriffs, und es ist zu allen Zeiten ein Spezialnotrecht gewesen, vermöge dessen eine Enteignung vor sich gehen konnte. Die meisten dieser Fälle lassen sich subsumieren unter die Lehre von der Kollision der Rechte und sind schon deshalb im Wege der Gesetzgebung äußerst schwierig zu bestimmen und abzugrenzen. Der salus publica im Sinne der verwaltungsrechtlichen Normen mußte schon die zweischneidige Schutzwaffe des Kompetenzkonfliktes zur Seite gegeben werden, und das Praevenire der Polizei, zumal wenn für diese der Standpunkt der Generaldelegation zu schroff eingenommen wird, schafft nicht selten irreparable Situationen, denen gegenüber ein nachhinkender Rechtsspruch bedeutungslos ist. Infolge dieser Erwägung wird man die Ansicht, daß § 42 Polizeimaßregeln behandle, mit großer Vorsicht in das Praktische übertragen. Auch S. läßt sein System des Konfiskationsprozesses von jener Ansicht, die insoweit nur als Schulmeinung erscheint, nicht beherrschen, zweifellos in der Erkenntnis, daß Voraussetzung für die Anwendung des § 42 doch immer die — richterliche — Feststellung einer strafbaren Handlung sei. Jedenfalls hat S. in seiner Studie einen schätzenswerten Beitrag zu einer sehr umstrittenen Rechtsmaterie geliefert, dem Wissenschaft und Praxis autoritative Geltung wohl zugestehen werden.

Einen gelinden Tadel möge der Verfasser entgegennehmen: — Die Angriffe gegen abweichende Anschauungen verletzen recht oft durch die Form. Ausdrücke, wie „platte Einwendungen", „grobe Verstöße", „trauriger Fall", „allgemeine Redensarten", „willkürlich", „bedauerlich", sind weder würdig noch — beweiskräftig.

Amtsgerichtsrat Schneider-Brandenburg.

Seidlmayer, Hubert, k. b. Landgerichtsrat. Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichts. — Sammlung der auf das schwurgerichtliche Verfahren bezüglichen Entscheidungen des RG. — Bearbeitet und systematisch geordnet. Berlin, R. v. Decker's Verlag 1905. 156 S. Preis M. 4,75.

Als wir in der Tagespresse die Ankündigung der Schrift lasen, mußten unsere Erwartungen notwendig wechseln mit den 3 Abschnitten des Titels der Schrift: — Das „Licht des Reichsgerichts" ließ auf eine exegetische Methode schließen, auf eine Untersuchung von — um im Bilde zu bleiben — Licht und Schatten der Schwurgerichte oder auf eine kritische Abhandlung über Wert oder Unwert des Instituts; und

wir waren begierig zu erfahren, ob Verfasser zu den bezüglichen Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses zustimmend sich stellen oder ob er etwa in verba des Chefs der bayrischen Justizverwaltung — (andere Bundesstaaten haben, soweit bekannt, bisher nur implicite sich ausgesprochen) — schwören und darlegen werde, daß an Aufhebung der Schwurgerichte nicht zu denken sei. — Dann aber schien der zweite Teil des Titels die Annahme zu gebieten, daß lediglich eine Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des RG. geboten werden solle, eine überwiegend mechanische Arbeit, etwa ein Spezialregister der Entscheidungen über jene Einzelmaterie. Diese — sagen wir — Sorge wurde dann wieder wesentlich beseitigt durch die Kundgebung, daß die Sammlung „bearbeitet und systematisch" geordnet sei; denn hiermit wieder wurde die Arbeit über eine bloße Kompilation hinausgehoben. Mag es auch richtig sein, was Lessing im 15. der antiquarischen Briefe sagt, das es „mit der Anordnung der Sachen nicht getan sei, um aus einem Kompilator ein Autor zu werden, da seine eigene Ordnung jeder Kompilator habe", so wird doch der wirklich systematischen Ordnung und Eingliederung einer so umfangreichen Rechtsprechung das Lob einer wissenschaftlichen Behandlung nicht vorenthalten werden können

— Jedenfalls durfte man hoffen, das Ziel, das Verfasser sich gesteckt, das aber dem Leser des Titels einigermaßen versteckt war, in einer authentischen Auslegung näher bezeichnet zu finden, und diese gibt Verf. auch in einem Vorwort, das bei aller Knappheit doch so erschöpfend ist, daß wir es hier gern wörtlich wiedergeben:

> Die gegenwärtige Sammlung, entsprungen dem Studium des Verfassers für die eigene Praxis, soll durch Zusammenfassung in tunlichst systematischer Ordnung die möglichst rasche Auffindung und Verwertung der einschlägigen reichsgerichtlichen Entscheidungen, wie sie in der R., den E. und in G. A. — veröffentlicht sind, erleichtern; hierzu werden auch die beigegebenen Inhaltsverzeichnisse beitragen. Der Verf. ist zufrieden, wenn er den vorbezeichneten Zweck seiner Arbeit im ganzen und großen erfüllt hat.

Also ein Nachschlagebuch für den Vorsitzenden und die Mitglieder eines Schwurgerichts! Man wird dem Verfasser das Zeugnis, daß er seine Aufgabe vorzüglich gelöst habe, nicht versagen können. Bekanntlich wird — es kann dahin gestellt bleiben, ob mit Grund oder nicht — in dem Amt eines Schwurgerichtsvorsitzenden ein Prüfstein auf besondere strafrichterliche Befähigung gefunden, und bekanntlich steht deshalb ein großer Teil der bisher im Vorsitz wenig erfahrenen Beamten unter dem Druck der Sorge, einen Revisionsgrund zu geben. Ein schwerer und wohl der Regel nach verhängnisvoller Fehler! Die kraftvoll ansprechende Leitung der Verhandlung mit dem unverrückten Ziel eines klaren Rechtsbildes, in dem auch eine Vorwegnahme der Verteidigungsmomente dargestellt sein soll, unter Umständen auch begleitet von einer mit Ernst und Würde durchgeführten Sitzungspolizei, macht nur zu leicht Platz einem völlig schrankenlosen Beweischaos, aus dem heraus dann kleine — oft ebenso unvermeidliche wie unerhebliche — Falsa sich nachweisen lassen, deren Erörterung dann den Wahrspruch schädlich beherrscht. — Oft hat man die Empfindung, als sei der spiritus rector der gesamten Verhandlung die Verteidigung, der in dem „zur Szene gewordenen Tribunal" die dankbarsten Rollen zugefallen seien.

Wird auch nicht in dieser Richtung von dem Seidlmayer'schen Werk eine Abstellung der kurz angedeuteten Fehler zu erwarten sein, so wird doch das Buch mit Erfolg dazu dienen, die reichsgerichtlichen Leitsätze für das Verfahren bereit zu haben und den Gefahren möglichst zu begegnen, die aus der Stellungnahme des Gerichts zu den Anträgen der Beteiligten erwachsen. — Unter 400 Nummern — häufig mit mehreren Unterabteilungen stellt S. die einschlägige Rechtsprechung des RG. zusammen, und zwar nach einem wohldurchdachten System, das in 14 einzelne Abschnitte verlegt wird; die Abschnitte 1 bis 3 behandeln hauptsächlich den Bildungsprozeß des Gerichts, 4 und 5 die wichtigen Gebiete der Fragestellung und der Rechtsbelehrung, 6 und 7 Wahrspruch und Berichtigungsverfahren, 8 und 9 die Tatbestände aus StGB. und aus einzelnen Inzidentgesetzen, 10 Beweisaufnahme, 11 Strafzumessung, 12 Prozeßbeteiligte, 11 bis 14 eine Reihe allgemeiner Fragen, teils strafprozessualen, teils materiellrechtlichen Inhalts. Ließen sich auch gegen die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte Erinnerungen ziehen, so wird doch die gewünschte Materie leicht auffindbar sein, zumal am Schlusse des Buches ein sehr sorgfältiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis (Register) beigefügt ist. Daneben ist ein Quellenverzeichnis betreffs der Rechtsprechung in Strafsachen R., der Entscheidungen in Strafsachen E. und Goltdammers Archiv G. A. —

Eine Nachprüfung der Sammlung auf ihre Vollständigkeit anzustellen, möchte eine Arbeit darstellen, die an Umfang der des Verfassers fast gleich käme; einzelne Stichproben an der Hand der Entscheidungen des RG. rechtfertigen jedoch das Zeugnis

der Vollständigkeit, für die übrigens schon eine Vermutung aus der Sorgfalt, die sich durch die ganze Anlage des Buches zieht, sprechen dürfte.

Einige in der Form von Anmerkungen an einzelnen Stellen enthaltene Glossen lassen auch erkennen, daß S. nicht bloß Kompilator gewesen ist, sondern daß er in konkreten Fällen — und hierin liegt ein Teil des rechtswissenschaftlichen Werts des Buchs — bezüglich der Rechssprechung des RG. rechtsvergleichend bezw. kritisch sich verhalten hat. Vorzüglich hervorzuheben ist die Redaktion der Rechtsprüche, die an Stelle der Frageform in der Form der positiven Rechtsnorm erfolgen mußte, und die dann nicht immer leicht sein konnte, wenn es galt, aus mehreren Entscheidungen den Kern herauszuschälen (z. B. zu No. 278).

Selbstredend bot der Zweck des Buches keine Veranlassung, die Frage, ob die Schwurgerichte bestehen bleiben sollen oder nicht, auch nur zu streifen. Wenn sie aufgehoben oder auch nur wesentlich modifiziert würden, würde ebenso selbstredend das Buch wesentlich obsolet sein. Auch wir wollen uns nicht versuchen lassen, an dieser Stelle die Frage, ob das Schwurgericht dergestalt im Volksrechtsbewußtsein wurzele, daß es unanfechtbar bleiben müsse, zu berühren; und so sei — rebus sic stantibus — das obige Werk empfohlen als ein gutes Hilfsbuch für die schwurgerichtliche Praxis. Amtsgerichtsrat **Schneider-Brandenburg.**

Schmidtmann, Dr. A. Handbuch der Gerichtlichen Medizin, 9. Auflage des Casper-Limann'schen Handbuches, I. Band, 1905. Hirschwald. 939 S.

Die vorliegende Neubearbeitung des s. Z. epochemachenden Werkes von Casper erfolgt unter Mitwirkung anerkannter Autoritäten der ger. Med. Die Continuität des Fortschrittes dieser Spezial-Wissenschaft wird in sehr erwünschter Weise dadurch gefördert, daß, wie in England an Taylor, so hier an Casper angeknüpft werden kann. Neben so vielen, teils kleineren, teils umfänglicheren Handbüchern der ger. Med. wird voraussichtlich nunmehr Casper-Schmidtmann in foro in erster Reihe bei uns angezogen werden können.

Im „Allg Teil" behandelt der Herausgeber kurz die historische Entwicklung der ger. Med. und die Stellung und Aufgaben der Gerichtsärzte, die Abgabe von Gutachten und Attesten in übersichtlicher, praktischer Darstellung.

Wie hier, sind auch bei jedem folgenden Abschnitt die einschlägigen Gesetzes-Paragraphen — etwas sehr klein — abgedruckt.

Kockel: Verletzungen und Todesarten, verficht — gegen den Referenten — die Ansicht, daß die Leichen-Öffnung stets geboten ist. Daß san.-pol. Sektionen, anders wie in Österreich, bei uns „in allen unklaren Fällen z. Z. wenig Aussicht haben, ausgeführt zu werden", ist jedenfalls kein Grund, sie in die Gerichtspraxis einzuschmuggeln; und zur praktischen Erfahrung sollen ja, nach K., vornehmlich die pathologischen Institute dienen. Der Jurist wird mit Überraschung lesen, wie oft die Sektion die Todesursache zweifelhaft läßt; daß z. B. „in einer großen Anzahl von Fällen ein Grund, warum das Leben gleich nach der Geburt erlosch, nicht zu finden ist". Haberda hat die streitigen Geschlechtsverhältnisse, Wachholz die Vergiftungen bearbeitet.

Abgesehen von seiner Bedeutung als Nachschlagewerk, ist die Lektüre des Buches, insbes. der Kockel'schen Abhandlung, von unvermindertem Interesse bis zu Ende begleitet. Abbildungen, die im allgemeinen die Anschauung von Präparaten doch nicht ersetzen können, sind mit Recht verhältnismäßig spärlich beigegeben worden. Vielleicht empfiehlt es sich, in der neuen Auflage die zahlreichen Krankengeschichten separat abzudrucken, um eine Mitnahme des Handbuchs zu Terminen zu erleichtern.

Geh. Medizinalrat Hermann Kornfeld, Gerichtsarzt in Gleiwitz.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.

Tatabirrung beim Selbstmord.

Von Josef Kohler.

§ 1.

Durch eine Verweisung Allfeld's in seiner Bearbeitung von Hugo Meyer's Strafrechtslehrbuch wurde ich auf seinen Beitrag in der Juristenzeitung VIII S. 195 aufmerksam. Er erklärt hier nicht mehr und nicht minder, als daß ich nach meiner Lehre annehmen müßte, daß der Selbstmörder, dessen Schuß fehlging und einen Dritten tötete, als Mörder dieses zu bestrafen sei. Er traut mir zwar zu, daß ich diese Folgerung nicht ziehe, nimmt aber an, daß sie meiner Darstellung in diesem Archiv 49, S. 6 bestimmt zu entnehmen sei.

Obgleich seit der Bemerkung Allfeld's geschlagene 3 Jahre verstrichen, ist sie, soweit ich sehe, noch unerwidert geblieben, trotzdem der Fehler seiner Schlußfolgerung ganz offen zu Tage tritt. Es ist darum auch heute zeitgemäß, ihr entgegenzutreten; zu diesem Zweck aber muß ich einen Augenblick auf die strafrechtlichen Begriffsbildungen, die ich an der erwähnten Stelle dieses Archivs gegeben habe, zurückgreifen.

§ 2.

Schon vor mir war der Unterschied zwischen Tatbestandselementen und Strafbarkeitserfordernissen bekannt. Ich suchte aber diesem Unterschiede weitere Seiten abzugewinnen: fehlt es am Tatbestand, dann fehlt es überhaupt an der Vergehung; fehlt es bloß am Strafbarkeitserfordernis, dann ist eine Vergehung gegeben, aber der Täter ist nicht strafbar. Daraus läßt sich eine Reihe von Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die Anzeigepflicht (§ 139 StGB.) bezieht sich nicht auf Fälle, bei welchen Tatbestandsmerkmale fehlen, wohl aber auf solche, bei denen es lediglich an Strafbarkeitserfordernissen gebricht.

2. Eine falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.) ist, wenn es der angeschuldigten Handlung an Tatbestandsmerkmalen fehlt, keine strafbare Anschuldigung, sie ist es aber, auch wenn die Tat so geschildert wird, daß es ihr an Strafbarkeitserfordernissen gebricht.

3. Die Teilnehmer sind, wenn auf seiten des Täters Strafbarkeitserfordernisse fehlen, strafbar, vorausgesetzt, daß bei ihnen die Strafbarkeitserfordernisse zutreffen

4. Der Vergehungsvorsatz braucht sich nur auf die Tatbestandsmerkmale, nicht auf die Strafbarkeitserfordernisse zu beziehen, und er ist daher gegeben, auch wenn der Täter irrtümlich glaubte, daß es an Strafbarkeitserfordernissen fehle (die in der Tat vorhanden sind).

Fälle des Mangels an Strafbarkeitserfordernissen sind beispielsweise, wenn bei Antragsvergehungen kein Antrag gestellt wird, oder wenn bei einem Landesverrat im Auslande der Täter kein Deutscher ist, oder wenn bei der üblen Nachrede die behaupteten Tatsachen wahr sind (so dieses Archiv 47, S. 119 f.); namentlich aber gehört hierher der Fall des Diebstahls unter Ehegatten.

§ 3.

Ich habe nun behauptet, daß ein solcher Fall auch im Verhältnis von Mord und Selbstmord vorliege: daß der Selbstmord in der Tat ein Mord mit dem vollen Tatbestand der Mordes sei, bei dem es aber bezüglich des Täters an dem einen Strafbarkeitserfordernisse fehle, nämlich an der Verschiedenheit der Person des Täters und Getöteten.

Daraus habe ich abgeleitet, daß der Teilnehmer beim Selbstmord bestraft wird, und zwar — sofern er mit zurechnungsfähigem Einverständnis des Selbstmörders gehandelt hat — nach den Grundsätzen der Tötung eines Einwilligenden. Daß dieses Ergebnis der gesunden Vernunft entspricht, hat niemand bestritten; dagegen behaupten allerdings viele, der Teilnehmer am Selbstmord müsse trotzdem unbestraft bleiben: aber als Rechtfertigung gibt man lediglich den formalen und gewiß auf der Oberfläche liegenden Grund an, daß, weil der Selbstmord straflos bleibt, auch der Teilnehmer straflos bleiben müsse; ein Grund, der völlig scholastisch und unzureichend ist und in keinem Verhältnisse zu den ungeheuren Gerechtigkeitsanforderungen steht, die hier in betracht kommen; ein Grund, der zu gleicher Zeit zu dem ganz unzulässigen Ergebnis führt, daß, wer einen anderen mit dessen Einwilligung tötet, mindestens 3 Jahre Gefängnis zu verbüßen hat, während er, wenn seine Handlung etwas geringfügiger war und die des Selbstmörders etwas mehr Initiative zeigte, gar nicht bestraft wird, weil dann keine Tötung eines Einwilligenden, sondern straflose Beihilfe vorliege. Dieser Auslegung muß man aber den einen großen Auslegungsgrundsatz entgegenhalten, daß alle Gesetze in der Art gedeutet werden müssen, daß sie einen möglichst vernünftigen Inhalt bieten. Jede Verweisung auf formale Gründe, jede Scholastik und insbesondere auch jede Beziehung auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes muß vor dieser großen Aufgabe zusammenfallen. Der Jurist hat seine Mission nicht erfüllt, so lange er nicht eine jede Auslegung versucht hat, die der Rechtsvernunft entspricht; und findet sich eine solche, so ist sie ohne weiteres anzunehmen und jede andere einfach abzulehnen.

Eine Folgerung des Gedankens kann allerdings in unserem Falle nicht zur Geltung kommen: Da der strafrechtliche Vorsatz sich nur auf die Tatbestandsmerkmale zu beziehen braucht, so ist, wie oben gezeigt, ein Irrtum in bezug auf die Strafbarkeitserfordernisse bedeutungslos; das kommt z. B. in Betracht, wenn ein Ehegatte eine Sache stiehlt, die er irrtümlich für das Eigentum des anderen Ehegatten hält: er wird bestraft, obgleich er glaubte, daß die Sache seinem Ehegatten gehöre und deswegen das Strafbarkeitserfordernis (des Nichtehegatteneigentums) fehle; und wenn jemand üble Dinge von jemandem behauptet, so ist er strafbar, auch wenn er irrtümlich angenommen hat, daß die behaupteten Tatsachen richtig seien und er sich durch Bezug auf ihre Wahrheit von der Strafbarkeit befreien könne. Ein derartiger Irrtum über Strafbarkeitserfordernisse ist in unserem Falle kaum



denkbar; denn daß jemand den Mord einer fremden Person für den Mord seiner selbst oder den Mord seiner selbst für den Mord einer fremden Person erachtete und auf solche Weise sich über die Strafbarkeitserfordernisse irrte, würde so großartige Verschiebungen in der Dachkammer seines Denkens voraussetzen, daß man ihn nimmermehr als zurechnungsfähig erachten könnte.

§ 4.

Nun hat aber Allfeld einen Fall gesetzt, vor dem mein Begriffsgebilde zusammenstürzen solle, nämlich den Fall, daß der Selbstmörder, ohne es zu wollen, statt auf sich, auf die Seite schießt und dabei einen andern tötet. Hier müßte ich Mord annehmen, da, wie bemerkt, ein Irrtum über die Strafbarkeitserfordernisse nicht in betracht käme. Ist dies richtig? Liegt hier wirklich ein Irrtum über die Strafbarkeitserfordernissen vor? Nein, es liegt überhaupt kein Irrtum vor, sondern *eine Abirrung*.

Der Fehlschluß Allfeld's ist offensichtlich: Hier handelt es sich ja nicht um einen Fall des Irrtums, sondern um eine aberratio delicti, sagen wir um einen Fall der Abirrung der Tat. Bei dieser aber gelten ganz andere Grundsätze: Will man eine solche abgeirrte Tat dem Täter zur Last legen, und auch ich tue es, so bürdet man ihm eine andere Tat, als die von ihm gewollte, auf, was eigentlich gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen scheint; doch ist es dann, aber auch nur dann gerecht, wenn das durch die Abirrung entstehende Ergebnis einen vollständigen Gleichwert bietet für das Ergebnis, welches dem Vorsatze des Täters entsprochen hätte. So in dem gewöhnlichen Falle, wenn A. den B. töten will und wenn infolge eines Fehlgehens des Schusses C. getötet wird; hier ist C. rechtlich ein vollständiger Gleichwert für B., dessen Tod der Täter beabsichtigte, und darum kann der Täter gestraft werden, als ob, wie er beabsichtigte, B. getötet worden wäre.

Ein solcher Gleichwert liegt aber nur dann vor, wenn die vollbrachte Tat in jeder rechtlichen Beziehung, also sowohl, was die Tatbestandsmerkmale, als auch was die Strafbarkeitserfordernisse betrifft, mit der beabsichtigten Tat übereinstimmt: nur dann ist es gerecht, daß man dem Täter etwas anderes zur vorsätzlichen Schuld anrechnet, als was er gewollt hat. Es ist dann ebenso, wie wenn jemand, der einen anderen durch einen Schuß in den Kopf töten wollte, ihn infolge der besonderen Verumständigung des Falles durch einen Schuß in den Leib getötet hätte.

Machen wir die Probe auf einige unzweifelhafte Fälle der mangelnden Strafbarkeitserfordernisse, so können wir uns etwa eine Begebenheit derart denken: der Ehemann will seiner Frau ein Goldstück stehlen und ergreift dabei aus Versehen, indem er in die Lade hineinreicht, eine Medaille, die nicht ihr, sondern ihrem Liebhaber gehört, und die sie bei ihren teuersten Kostbarkeiten aufzubewahren pflegt: wer bloß aus Versehen, indem er eine bestimmte der Ehefrau gehörige Sache wegnehmen will, eine individuell andere Sache an sich nimmt, die der Frau nicht gehört, der kann nicht wegen Diebstahls bestraft werden; und ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn jemand zwei Briefe, einen mit einer wahren und einen mit einer unwahren Behauptung geschrieben hatte und, indem er nur den ersten abschicken

wollte, aus Versehen den zweiten abschickte: unmöglich kann er infolgedessen wegen übler Nachrede bestraft werden, falls bezüglich des von ihm zur Verbreitung bestimmten Briefes die Einrede der Wahrheit begründet gewesen wäre. Diese Fälle sind doch gewaltig von den obigen Fällen verschieden, wenn der Ehemann die Sache, die er ergreifen wollte, wirklich ergriffen hat und dabei nur vermeinte, daß sie seiner Frau gehöre, oder wenn der Absender des Briefes den richtigen Brief abgesandt hat und nur irrig vermeinte, daß die darin enthaltenen ehrenrührigen Tatsachen richtig seien!!

Ebenso verhält es sich mit dem Falle, wenn jemand einen Selbstmord begehen will und wenn dabei, infolge einer Abirrung der Tat, ein fremder Mensch draufgeht: hier liegt in keiner Weise ein Gleichwert, ein Aequivalent vor; denn wenn die Rechtsordnung bezüglich der einen Person die Strafbarkeit, bezüglich der anderen die Straflosigkeit einsetzt, so kann umöglich die Tötung der einen Person eine solche Gleichung gegenüber der Tötung der anderen bieten, daß sie dem Täter zur Last gelegt werden kann, obgleich er diese Tötung garnicht gewollt hat. Es ist dies doch ganz anders, als wenn etwa A. den B. töten wollte und getötet hat und nur in der Geistesverwirrung annahm, daß dieser B. sein eigenes selbst, daß dieser B. in der Tat er, der A. sei. Ich glaube: damit ist der Einwand genügend widerlegt; er beruht auf der Verwechslung zwischen Irrtum in den Strafbarkeitserfordernissen und Abirrung der Tat.

Zigeunerunwesen und Zigeunerkriminalität in Mähren.

Von Privatdozent Dr. Hugo Herz, k. k. Gerichtsadjunkt in Brünn.

Wie in allen Ländern Europas, so wurden auch in den österr. Erbländern die Zigeuner bei ihrem ersten Auftreten von der seßhaften Bevölkerung mit ehrfürchtiger Scheu und mit Bewunderung empfangen.

„Das goldene Zeitalter der Zigeuner“ — sagt Grellmann, einer der trefflichsten Kenner ihrer Geschichte — „dauerte ziemlich lange.

Endlich aber, nachdem man über ein halbes Jahrhundert gegen sie nachsichtig gewesen, taute das alte Vorurteil wieder auf“[1]).

Bei den zahlreichen größeren oder kleineren Diebstählen, Betrügereien und Gewalttaten, die den Weg einer jeden Zigeunerbande bezeichneten, konnte der Nimbus, mit dem sie sich bei ihrem ersten Erscheinen zn umgeben gewußt, auf die Dauer nicht von Bestand sein, und die ihnen wohlwollende Gesinnung schlug in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts immer mehr in ihr Gegenteil um. Der Aberglaube des Zeitalters sah in dem rätselhaften Wandervolke nicht mehr ehrfürchtige Fremde, Sendlinge Gottes oder Heilige, sondern Diener oder Verbündete des bösen Geistes, Zauberer usw.[2]).

Mähren war von alters her ein Durchzugsland für das aus dem Osten Europa's vertriebene Gaunergesindel. Fliehende Vaganten, welche aus Polen und Schlesien kamen, überfluteten das flache Land und die

---

[1]) Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner; Göttingen 1787. Pott: Zigeuner in Europa und Asien; Halle 1844—45.

[2]) Hampe: Die fahrenden Leute in deutscher Vergangenheit; Leipzig 1902.



Städte, wo sie alsbald als ein belästigendes Hemmnis des sozialen Lebens, stellenweise als Landplage empfunden wurden.

Die Verbesserung des Verkehrswesens, die den internationalen Handel ermöglichte, steigerte die Beweglichkeit der Vaganten, um sie bald hier, bald dort scharenweise auftreten zu lassen, wo die reichste Beute zu erhoffen und die geringste Belästigung durch staatliche Behörden zu erwarten waren. In den Strom dieses wandernden Verbrechertums mischte sich das fremde Nomadenvolk, das, selbst unfähig, dem einheimischen Verbrechertum sich zu assimilieren, durch sein eigentümliches patriarchalisches Gemeinwesen ein gefährliches Vorbild für den Zusammenschluß und die Organisation des herumschweifenden Verbrechertums geworden ist.

Gegenüber dem außergewöhnlichen Übel erschienen außerordentliche Maßregeln am Platze, die mit um so geringeren Gewissensbedenken in Angriff genommen wurden, als gerade im selben Zeitpunkte eine Auffassung über das Verhältnis von Staatsgewalt und Staatsbürger den Sieg errang, der eine skrupulöse Abwägung der Rechte oder Interessen des Individuums durchaus fremd war.

Wandte man schon gegen die christlichen Vaganten die scheußlichsten Strafen: Galgen, Rad, Verstümmelung, Brandmarkung an, um wie viel mehr glaubte man der Grausamkeit die Zügel schießen lassen zu können gegenüber dem heidnischen Nomadenvolke, das außerhalb dieser Gemeinschaft stand[3]).

Das Ende des XVII. bis tief in das XVIII. Jahrhundert bringt in den böhmischen Erbländern jene berüchtigten Zigeuner-Treibjagden auf Anordnung der Obrigkeit, wobei man unter Zigeuner nicht ausschließlich Vertreter eines Stammes verstand, sondern den Begriff allgemeiner auf alle verbrecherischen Banden, in Wäldern lebenden Gewohnheitslandstreicher ausdehnte, die sich in ihrem Wesen, wie bereits ausgeführt, äußerlich der Zigeunerassoziation angepaßt hatten[4]).

Die extraordinäre Bestrafung dieses Verbrechertums ließ an Raschheit und Willkürlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wo immer es zum Kampfe mit Zigeunern kam, wurden sie in mehr oder minder formloser Weise für „vogelfrei" erklärt (Codex Austriacus III. 996), gefangen und aufgehängt[5]).

In Mähren heißt es schon im Landtagsschlusse v. J. 1701—1702:

„Was gegen Ausrottung des heillosen Zigeunergesindels, dass solch Gottloss ohne Mass und Gesetz im gefährlichen Irtthumben und abergläubischen Mißbräuchen zu leben pflegendes Gesindels, weder zu Haussässigkeit angenohmen, noch denselben einige Aufenthalt als Imleuten oder ein anderes Receptaculum gestatte, sondern solches ipso fakto gleich anderen in das Land ankommenden für vogelfrei gehalten werden solle, vielmehr sowohl per generalia als durch die allergnädigste genämb gehaltenen Landtag-Schluss ausgemessen und verordnet worden, werden die Landes-Inwohner dann pflichtgemäss nach-

---

[3]) Makarewicz: Genesis und kriminalpolitische Bedeutung des § 214 ö. St.-G. in der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft XXV.

[4]) In Böhmen geschieht dies zufolge Reskripts Leopold I. vom 11. Juli 1697; Codex Weingarten, S. 595.

[5]) In Bd. XII. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährischen Gesellschaft des Ackerbaues: D'Elvert, Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien.



zukommen nicht ermangeln, damit nicht einige wider alle bessere Zuversicht dagegen Handelnde als Refractarij und Contravenientes dem Fisco denunzieret und sodann qua tales convenieret werden müssten".

Spezielle Vorschriften ergehen an Herbergsväter, die verdächtigem Gesindel und Zigeunern Unterschleif gewähren[6]). Durch das Generalpatent vom 21. Juni 1721 werden den unterstehenden Behörden neuerlich eingeschärft gegen Zigeuner bei Betretung mit aller Schärfe wider sie zu verfahren. Die erwachsenen Zigeuner — falls sie des Zigeunertums überwiesen werden — sollten samt den Weibern niedergemacht oder aufgehenkt, die Kinder alle in den Spitälern zur christlichen Auferziehung ausgeteilt werden. Insofern gestaltet sich auch für die erwachsenen Zigeuner das Los günstiger, als der königlichen Appellationskammer in Prag bei relevanten Motiven Gnaden beim Landesfürsten zu erwirken gestattet wurde[7]).

Schließlich sollten in der Markgrafschaft Mähren gleich wie im Königreiche Böhmen mit Zigeunertafeln behängte Säulen zur Abschreckung des Gesindels an den Grenzen aufgehängt werden.

Trotz der ungewöhnlichen Strenge dieser Maßnahmen vermindern sich die Zigeuner in den Sudetenländern, zumal in Mähren, nur unmerklich. Ungarn, seit jeher das ungeheure Zigeunerreservoir, schickte stets neue Zigeunermassen ins Land, die trotz des von der Willkür diktierten Blutvergießens förmliche Banden bildeten, die der außergewöhnlichen Gewalt Gewalt entgegensetzten und die schließlich an der Bevölkerung sich so weit vergriffen, daß sie mit bewaffneter Hand raubten und plünderten.

Die theresianische Epoche brachte in den gegen die Zigeuner angewandten Maßnahmen einen Umschwung; wenn auch keinen völligen Bruch mit der Vergangenheit, so immerhin ein Kompromiß[8]).

Die theresianische Gesetzgebung übernahm teilweise die Härten und abstoßenden Grausamkeiten der Vergangenheit, enthielt aber bereits eine Durchbildung des gesamten Rechtsgebietes. Sie differenzierte einerseits schärfer zwischen dem Zigeunertum und den übrigen Vagabunden (Theresiana Artikel 73, § 15), sie wandte sich aber auch gegen die bisher undifferenzierte Anwendung der schwersten aller Strafen gegen die Zigeuner, indem sie nach Maßgabe des Verschuldens Abstufungen zu finden suchte.

So verordnet das Patent vom 1. Dezember 1749, daß die das Land zum ersten Male betretenden Zigeuner das erste Mal fortgeschafft, im zweiten Betretungsfall sowohl Weiber als Mannespersonen und zwar ziemlich erwachsene Buben nebst dem Staupenschlag durch den Scharfrichter und Brandmarkung auch Abschwörung „der Urphed" landesverwiesen; im dritten Betretungsfall hingegen die Mannspersonen und stark erwachsenen Buben aufgehenkt, die Weibspersonen mit dem Schwerte gerichtet werden sollen.

Dieses Dekret wurde nachträglich dahin verschärft, daß die betretenen Zigeuner an den Pranger gestellt und durch den Henker ausgepeitscht und sofort zurückgeschoben werden sollen.

Trotz mannigfacher Verschärfungen, die noch im Wege der Gu-

---

[6]) Neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien; Josef I. v. 1708, Art. IX.

[7]) D'Elvert a. a. O.

[8]) Högel, Geschichte des österr. Strafrechtes; Wien 1904, I. Heft.

bernialdekrete zu diesen Patenten hinzukamen, schien die Bekämpfung der Zigeuner keine entsprechenden Erfolge aufzuweisen; im Gegenteil, die Ausschreitungen und Verbrechenserscheinungen werden immer zahlreicher und schwerer.

Die Nutzlosigkeit der bisherigen Bekämpfungsmethode des landstreichenden Zigeunertums befestigte die Einsicht von der Notwendigkeit anderer Kampfesmittel. Die Aufklärung des josefinischen Zeitalters versuchte bei den speziellen Strafgesetzen die barbarischen Zutaten zu beseitigen. Neben der Betonung eines humanitären Strafzweckes machte sich das Bestreben geltend, die gesetzlichen Strafbestimmungen den besonderen Verhältnissen des Volkes anzupassen[9]). Der aufgeklärte Absolutismus perhorreszierte daher eine kriminelle Sonderstellung des Zigeunervolkes im Prinzip, beschränkte die kriminalpolitische Bekämpfung auf ein Minimum und konzentrierte sein ganzes Interesse auf eine Reihe sozialpolitischer Grundsätze im Geiste der merkantilistischen Lehren mit ihren Tendenzen: die Einwohnerzahl zu vergrößern und weite Gruppen der Bevölkerung der Produktion zuzuführen[10]). Die Auswanderung wird verboten; innere Kolonisation und Einwanderung gefördert; Bevölkerungsgruppen, die bisher ehr-, recht- und heimatlos herumzogen, wurde durch Toleranzpatente (13. Oktober 1781) die Möglichkeit der Seßhaftwerdung geboten.

Die josefinischen Zigeunergesetze verordnen für Mähren, daß alle jene Familien, welche seit 1784 ins Land gekommen und nicht volle 10 Jahre im Lande sich aufhalten, in ihre Heimat zurückgewiesen, die im Lande tolerierten (25 Familien) auf den Staatsgütern jedoch wegen Mangels an Anlagen und Fähigkeiten zum Ackerbau, „zu welchem sie so wenig als die Juden zu vermögen sein würden", nur als Häusler und Innleute, und zwar in jedem Orte nur eine Familie und soviel wie möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Amt etabliert sind, angesiedelt, das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten nicht geduldet, insbesondere durch genaue Handhabung der Paßvorschriften hintangehalten, das Heiraten nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Ausweis gestattet werden soll.

Die Kinder männlichen Geschlechts sollten in den betreffenden Werbebezirk eingeteilt werden, um zu den Rekruten gestellt zu werden; die Kinder weiblichen Geschlechts sollten in Handarbeit unterrichtet und fleißig in die Normalschule geschickt werden (Hofdekrete vom 6. Februar 1792, 15. März 1796, 6. Februar 1797, 12. Februar 1798[11]).

Ergänzt wurden diese Verordnungen durch nachstehende Bestimmungen für jugendliche Zigeuner[12]):

1. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß Zigeunerburschen einheimische Mädchen heiraten,

2. ihre Kinder männlichen Geschlechts zu Handwerken angehalten werden,

3. die Unterbringung der Zigeunerkinder an Landeseinwohner verfügt werden, wofür denselben ex aerario ein Beitrag von 18 Gulden jährlich zu leisten wäre,

---

[9]) Högel: Geschichte des österr. Strafrechtes; Wien, Bd. I. a. a. O.

[10]) Stein: Verwaltungslehre, II. Bd.; Stuttgart 1866

[11]) Högel: Die Straffälligkeit wegen Arbeitscheu in Österreich, Bd. XXV und XXVI der Grünhut'schen Zeitschrift.

[12]) D'Elvert: Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien, Bd. XII der Schriften a. a O.

4. zur Bildung von Zigeunerkindern sollen die Ortsseelsorger Wiederholungsstunden geben.

Bezüglich des Wanderns der Zigeuner wurde verfügt[13]):

Die Wirtschaftsämter sollen beaufsichtigen, daß kein Zigeuner ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit sich entfernt; Zuwiderhandelnde sind mit Schlägen zu bestrafen.

Ferner wird die Ziellosigkeit der Wanderungen auch beschränkt werden, wenn unter keinerlei Vorwand gestattet ist, auf freiem Felde Zelte aufzuschlagen.

Die Gubernialberichte über die Erfolge der neuen Gesetzgebungen lauteten nicht günstig, so z. B. der ex Martio 1792.

„Das Kreisamt Hradisch berichtet, daß die Zigeuner auf den ihnen zugewiesenen Grundstücken sich nicht aufhalten wollen, sich beständig mit Herumziehen abgeben, die Schlosser- und Schmiedearbeit betreiben, sich zwar zur christ-katholischen Religion bekennen, doch wegen ihres Herumziehens in keine Pfarrei einverleibt seien, schlecht und halbnackend herumgehen und durch ihren halbtierischen Lebenswandel und Wahrsagen zu viel Ärgernis und unanständigen Zotten Anlaß geben".

Nichtsdestoweniger beantragt das mährische Gubernium dennoch nicht mehr die Rückkehr zur früheren Behandlungsweise. In dem interessanten Berichte, der uns einen Einblick in den geistigen Umschwung der damaligen Zeit gewährt, heißt es weiter:

„In älteren Zeiten, wo man den Menschen nur betrachtete wie er war, ohne zu bedenken, daß er durch Aufsicht, Belehrung, Gunsterweisungen, Ermahnungen mit nach Umständen wechselnder Schärfe und Güte aus den rohesten Geschöpfen zu einem nützlichen Staatsgliede umschlagen könne, wurde diese Nation allenthalben zurückgewiesen und ohne Verbrechen zuweilen mit schimpflichen Strafen, sogar mit Abschneidung der Ohren nur wegen ihres Daseins bestraft[14]).

Schließlich beantragt das Gubernium:

1. die Auflösung der Zigeunerbanden durch Trennung der Familienzusammenhänge,

2. den Wirtschaftsämtern möge fürderhin nur je eine Familie zur Beaufsichtigung zugewiesen werden,

3. das Wirtschaftsamt soll ihnen die altgewohnte Schmiedearbeit gestatten.

Trotz verschärfter und erneuter Maßnahmen hatte die Zigeunerkolonisation nur wenige Resultate aufzuweisen. Wiederholt berichten die Kreisämter an das Gubernium, „daß die Zigeuner von ihrer schwärmenden Lebensweise nicht abzubringen sind, daß angesiedelte Familien entlaufen, die ihnen zugewiesenen Grundstücke und Gebäude devastieren. Das Gubernialdekret[15]) vom 29. Dezember 1793, Z. 22156 gibt dieser Mißstimmung Ausdruck, indem es bemerkt, daß die allerhöchste Hofstelle sehr mißfällig wahrnehmen müsse, daß weder die früheren Verordnungen, welche in Ansehung der hierländigen Zigeuner erflossen sind, noch die letzte vom 6. Februar 1792 befolgt werden und daß die Kreis- und Wirtschaftsämter diese Leute im Lande ungehindert

[13]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern IV M 5, Zigeuner.
[14]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern; IV. M. 5, Zigeuner.
[15]) Archiv des k. k. Ministerium des Innern a. a. O.

herumziehen und unter freiem Himmel wohnen lassen, wodurch sie dem Landmann zu Last fallen und die öffentliche Sicherheit stören, ja, die Sorglosigkeit geht so weit, daß, statt dafür zu sorgen, daß die Anzahl dieser nicht nur unnützen, sondern auch gefährlichen Menschen vermindert werde, seit 6 Jahren beinahe um $^{2}/_{8}$ vermehrt worden sei".

Am eingehendsten befaßt sich das Gubernialdekret vom 17. Mai 1805 mit der Frage der Kindererziehung.

Da zu besserer Bildung der Zigeunerkinder die Trennung von ihren Eltern und Verwandten das meiste beitragen kann, so haben Se. Majestät unterm 6. Mai l. J. zu befehlen geruht, daß vermögliche Bauern und Gewerbsleute, dann wohlhabende Fabrikanten zur unentgeltlichen Übernahme dieser Kinder in ihre Pflege und Obsorge aufgemuntert, zugleich aber auch die Grundobrigkeiten aufgefordert werden sollen, für die künftige bessere Erziehung der auf ihren Gütern befindlichen Zigeunerkinder zu sorgen und zu trachten, daß sie frühzeitig den Händen ihrer Eltern entzogen und durch Verteilung an bekannte rechtschaffene Bauers- und Gewerbsleute gegen eine mäßige Belohnung sowie durch höchst nötigen Religionsunterricht in der Schule zu nützlichen Gliedern des Staates gebildet werden.

Um diesfalls den Privatgüterbesitzern mit gutem Beispiele vorzugehen, bewilligen Se. Majestät, daß auf den Staatsgütern jenen Untertanen, welche die Zigeunerkinder nicht etwa ganz unentgeltlich übernehmen wollen, für jeden Kopf ein Betrag von 2 kr. täglich abgeicht werde".

Die Kreisämter fügten den Auftrag an die obrigkeitl. Aemter bei, über den Erfolg und die Erklärung der vermöglichen Bauern und Gewerbsleute, Fabrikanten und Obrigkeiten den umständlichen Bericht und zugleich auszuweisen, wie viele Kinder und von welchem Alter auf diese Aufforderung auf Privat- und Staatsgütern unentgeltlich oder gegen Belohnung von 2 Kreuzer täglich untergebracht und wie wieder dann von welchem Alter unversorgt bleiben. Das Gubernialdekret vom 22. März 1805 erhöhte diese Gebühr von 2 auf 4 Kreuzer.

Seit dem Erlasse des allgemeinen Strafgesetzes von 1803[16]), welches auch einen vollständigen Umschwung in der Vagabundengesetzgebung brachte, wurden besondere kriminelle Repressivmaßregeln gegen die Zigeuner nicht mehr erlassen. Hatte man früher die Vagabunden den Zigeunern vielfach gleich behandelt, die Angehörigen des letzteren Volkes nur wegen der Zugehörigkeit zu diesem Stamme als Vagabunden oder Verbrecher behandelt, ohne Unterschied, ob sie alt oder jung, Männer oder Weiber waren, so kommt ihnen jetzt die Bestimmung *nulla poena sine lege,* gleichwie die im Gesetze rücksichtlich des Alters, Geschlechts usw. bereits gemachten Differenzierungen zugute. Sie werden nurmehr dann als Landstreicher bestraft, wenn der im Gesetze festgesetzte Tatbestand bei ihnen zutrifft und nur vereinzelte Bestimmungen polizeilicher Natur, wie z. B. die Abschaffung wurden gegen sie schärfer gehandhabt, als dies bei den einheimischen Vaganten der Fall war.

Mit dem Hofdekrete vom 14./6. 1830, Z. 12194, wurden sämtliche auf die Abschaffung bezüglichen Dekrete republiziert und den

[16]) Högel: Gesch. des österr. Strafrechts, I. Heft; Wien 1904. Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich, Bd. XXV und XXVI der Grünhut'schen Zeitschrift. Herz: Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, Wien 1902.



Amtsbehörden aufgetragen, das hordenweise Herumziehen der Zigeunerfamilien nicht zu dulden, rastlos dahin zu wirken, daß die Zigeuner ihren Aufenthalt nicht verlassen und umherziehen, sondern zum Erwerb mit festen Wohnsitzen erzogen werden.

Bei allfällig notwendiger Paßerteilung ist mit unerläßlicher Wachsamkeit Vorsorge zu treffen, damit die übrigen Familienmitglieder nicht mit fortziehen usw.

Diese und ähnliche Verordnungen (24. April 1829, 15. Mai 1829, Z. 18387, 23. Juni 1829, Z. 7039) beweisen, daß auch der der Epoche des aufgeklärten Absolutismus folgende Polizeistaat dem Zigeunerproblem seine vollste Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Unzählige Vorschriften gegen das Zigeunerunwesen wurden erlassen, ohne wesentliches und einheitliches System, stets nur von dem Bestreben geleitet, einem momentanen Übel zu steuern.

Die josefinischen Ansiedlungsgesetze gerieten völlig in Vergessenheit, die Behörden ignorierten sie, nur vereinzelt gaben sich Grundherren die Mühe, die in ihren Gutsgebieten herumstreichenden Zigeuner seßhaft zu machen.

Inzwischen hatte die Anerkennung der Freizügigkeit zu Massenwanderungen der ländlichen Bevölkerung in Städte und Industriezentren geführt.

Die Landstraßen waren erfüllt von Menschenmassen, welche die Not in der Heimat zum Wandern zwang. In diesen Zeiten der allgemeinen Mobilisierung verschwand das Zigeunertum in der weit größeren Zahl der wandernden Einheimischen. Die Gesetzgebungen selbst nahmen kaum energische Stellung dagegen, da die Theorie von individualistischen Prinzipien geleitet, sich dagegen wehrte[17]):

„Die freie Bewegung ohne Verletzung der Rechte Dritter ist eine Konsequenz der Rechte auf den Genuß der Selbständigkeit, folglich unantastbar und man wollte sie demnach für strafbar erklären?"

Im Einklange mit diesen Anschauungen stand es, wenn man von strengeren Maßnahmen gegen die Zigeuner absah, trotzdem die a. h. Hofstellen klagten, daß sie noch immer als Nomaden leben, als Wegelagerer den Landmann und Reisenden belästigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind[18]).

In der Blütezeit des wirtschaftlichen Liberalismus blieben wohl die Vagabundengesetze in Kraft, allein man scheute sich vor ihrer allzu strengen Anwendung. Daher überließ man es den Sicherheitsbehörden und Gemeinden, mit dem Zigeunergesindel und Vagabunden sich abzufinden. Die Reaktion, die nach der unglücklichen Krise des Jahres 1873 aus agrarischen und kleingewerblichen Kreisen kam, zielte vielleicht auf Beschränkung der Freizügigkeit ab, die durch Abzugsbeschränkungen bezw. -Erschwerungen die Zuwendung billiger Arbeitskräfte zu besser gezahlten Berufen verhindern wollten.

Die Gesetze vom Jahre 1873 und vom 24. Mai 1885 RGB. 89 richten sich gegen alle mittellosen Wanderer, die man zwischen Wandern mit bestimmten wirtschaftlichen Endzielen und solchen, bei denen es nicht ersichtlich und auch nicht gewünscht war, nicht differenziert.

---

[17]) Vogt: Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten, Bern 1854.
[18]) D'Elvert: Zur Gesch. der Zigeuner in Mähren und Schles. a. a. O.

Daher trafen sie auch das Wandervolk der Zigeuner, dessen Heimat seit seinem Auftreten in Europa die Landstraße war; nur mit dem Unterschiede gegenüber den Verfolgungen der Vergangenheit, daß die die Gesellschaft in polizeilicher Weise sichernden Institutionen durch die Art des Vollzuges für die betroffenen Persönlichkeiten schonender geworden waren; fraglich ist nur, ob sie der verbrecherischen Persönlichkeit immer angepaßt waren!

Gegenüber dieser unterschiedslosen Formalbehandlung faßt die die neue Reformbewegung die verbrecherische Persönlichkeit mehr ins Auge, sie versucht Strafe und Behandlung schärfer der verbrecherischen Individualität anzupassen, als dies bei jener Durchschnittsbehandlung ermöglicht wurde, die lediglich die verbrecherische Handlung vor den Richterstuhl zog.

Die Zigeuner repräsentieren wohl nur eine kleine Gruppe von Individuen im österr. Kaiserstaate, immerhin, wie in der folgenden Untersuchung dargetan werden soll, ein gefährliches und eigenartiges Verbrechertum, für welches wohl keine Sondergesetze nach früherem Muster erlassen werden sollen, gegen das jedoch im Rahmen der geltenden Gesetzgebung Mittel geschaffen werden müssen, welche den von der Zigeunerplage getroffenen Bevölkerungskreisen ausreichenderen Schutz gewähren.

Über die zeitgenössische Zigeunerkriminalität existieren bisher nur wenige Untersuchungen[19]). Versuche an der Hand des in Österreich, insbes. in den Sudetenländern so zahlreichen Aktenmaterials, das zigeunerische Verbrechertum in soziologischer und statistischer[20]) Hinsicht zu untersuchen, sind unseres Wissens bisher überhaupt nicht gemacht worden. Der Verfasser unternimmt es im folgenden, die Verbrechen des Zigeunervolkes in der angedeuteten Richtung zu untersuchen. Zu diesem Zwecke wurde das Aktenmaterial des Straflandesgerichts in Brünn der letzten 30 Jahre verwendet, ergänzt durch persönliche Erhebungen und Erfahrungen, die der Verfasser als mehrjähriger Untersuchungsrichter in der von der Zigeunerplage seit Jahren wiederholt heimgesuchten Umgebung Brünns zu machen Gelegenheit hatte. In einzelnen Jahren betrug die Zahl der verurteilten Zigeuner 5% des ges. Verbrechertums.

I.

Die Zigeuner sind gewiß eine der charakteristischsten Menschenrassen, und sie können mit den Juden um den Ruhm streiten, jenes lebhafte ethnische Gepräge, das sie deutlich von anderen Stämmen Europas unterscheidet, im Laufe der Jahrhunderte hindurch wahrscheinlich rein bewahrt zu haben, nämlich die fast gänzliche Erhaltung eines anthropologischen und physiologischen Typus in der Bewahrung einer Sprache, welche beharrlich jeglichem Einflusse widersteht; in der Bewahrung endlich einer Summe von Gebräuchen und Überlieferungen und auch eines Geistes gegenseitiger Brüderlichkeit — von seltsamem Kontrast zu den physischen und sozialen Umgestaltungen so vieler anderer Völker der Erde, die der Kultur und Gesittung nachstreben. Die Zigeuner stellen die Inkarnation eines rassenstolzen Individualismus dar[21]). Sie fahren fort, gleichgültig, ob unterdrückt oder frei, ob als



19) Gross: Handbuch für den Unters.-R., Graz 1897.
20) v. Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben, Zeitschrift f. d. g. Strafrechtw. Bd. IX.
21) Francesco Predari: Origine e vicende degli zingari, Milano 1814.





Sklaven oder Herren, ihr eigenes Leben zu führen. Sie nähern sich anderen Völkern, ohne gänzlich mit ihnen zu verschmelzen, würdigten vielleicht den Wert eines gesitteten Lebens, ohne es anzustreben, meistens umherschweifend — beständig im Elend — wenn auch nicht glücklich, so doch immer frei, unerschrocken und trotzig gegenüber den Widerwärtigkeiten, niemals fröhlich im Glücke, gesellig nur im Kreise ihrer Familie.

Mit Recht sagt Wratislav Graf Mitrovic[22]), einer der besten Kenner unseres heimischen Zigeunertums:

„Je trostloser die Lage der Zigeuner ist, um desto mehr wächst ihre Selbständigkeit. Es ist der verkannte Menschenwert, der, da er nirgends Geltung finden konnte, sich wenigstens in der eigenen Familie zur Geltung bringt, der auch den Stolz des Zigeuners in der Richtung steigert, sich von jenen loszusagen, die ihnen den allgemeinen Wert der Menschheit absprechen".

Die individuelle biologische Eigenart des Zigeunervolkes bedingt auch ihre eigentümliche wirtschaftliche Stellung unter den seßhaften, auf ganz anderer Kulturstufe stehenden Völkern. Zutreffend hat Schurtz auf dieses eigenartige Verhältnis des wandernden Zigeunerstammes inmitten einer völlig okkupierten, in geordneten Besitzesverhältnissen lebenden Welt das Wort „Symbiose" geprägt.[23]).

Die unstäten Wanderer entnehmen ihren Unterhalt dem Wirschaftsbetriebe der Ansässigen, ohne sich ihm unterzuordnen, dafür verrichten sie bisweilen leichtere oder verachtete Arbeiten, teils Vergnügen (Wahrsagen, Tanzen, Spielen, Singen), wenn sie nicht, dem Parasitismus sich noch beträchtlicher nähernd, hauptsächlich durch Betteln oder Stehlen ihren Unterhalt gewinnen. In einzelnen Ländern hat eine bessere wirtschaftliche Anpassung zwischen Zigeunern und ihrem Wirtsvolke stattgefunden, insbesondere dort, wo der Volkscharakter der Einheimischen sich dem zigeunerischen erheblich nähert, wie z. B. in Ungarn und Spanien (Leichtsinn und Arbeitsscheu).

In den westösterr. Ländern, zumal aber in Böhmen und Mähren[24]) ist es, wie bereits auch in der historischen Einleitung gezeigt wurde, trotz jahrhundertelanger Verfolgung weder gelungen, die Zigeuner hinauszudrängen, noch auch sie seßhaft zu machen und die Lebensgemeinschaft in eine Wirtschaftsgemeinschaft zu verwandeln. Nichtsdestoweniger konnte die zunehmende Kultur und der Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens in diesen Ländern nicht spurlos an den Zigeunern vorübergehen.

Im Innern Asiens — berichtet Colocci[25]) — sind die Zigeuner ein harmloses Nomadenvölkchen, das sich von den Früchten des Feldes und den Tieren des Waldes nährt. Die europäische Kultur erschwert Sammeln und Jagen und macht auch das Stehlen gefährlich. Der Zigeuner versucht sich ihr durch eine scheinbare Berufswahl anzupassen, die einerseits ihm möglichst wenig Beschäftigung gewährt, anderseits seine Bewegungsfreiheit nur wenig hemmt. Zum großen Teil werden sämtliche von den Zigeunern betriebene Beschäftigungen mit Ausnahme

---

[22]) Versuch einer Darstellung der Lebensweise, Herkunft und Sprache der Zigeuner, Prag 1868.

[23]) Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Bd. I.

[24]) Svatek: Kultur-hist. Bilder aus Böhmen; Wien, 1879.

[25]) Gli Zingari a. a. O.

der Metallbearbeitung einfach als Auskunftsmittel ergriffen, um Lebensunterhalt zu gewinnen, ohne von der Polizei belästigt zu werden. Vor allem beschäftigen sie sich gern mit dem Pferdehandel, der schon seit jeher ihnen eigentümlich gewesen zu sein scheint.

Im allgemeinen handeln sie nicht mit wertvollen, sondern vielmehr mit wenig brauchbaren Tieren, aber sie sind unübertroffene Meister in der Anwendung aller erdenkbaren Listen, um ihre Fehler zu verbergen und sie zu hohen Preisen loszuschlagen.

Der Gedanke, daß fremde Rassen im Besitze besonderer Heilmittel seien, welche noch des Zigeuners eherne und unverwüstliche Gesundheit erheblich fördert, verleitet die Einheimischen zu allerhand abergläubischen Verbindungen mit Zigeunern (Quacksalberei, Ankauf von Kräutern, wertlosen Fetten, Wahrsagerei).

Nichtsdestoweniger konnten nur sehr wenige Zigeuner bei ihren behördlichen Betretungen bestimmte Beschäftigungen angeben.

Von 277 im Laufe der letzten 30 Jahre beim Straflandesgericht wegen verschiedener Verbrechen verurteilten männlichen Zigeunern gaben an als Beruf

Tagelöhner	9,3	Prozent,
Pferdemakler	8,0	„
Schmiede	7,9	„
Hausiergewerbe . . .	1,1	„
Lohnarbeiter	1,0	„

Hingegen hatten 72,7 Prozent keinen bestimmten Erwerb. Noch unerheblicher ist die Berufstätigkeit bei den Frauen. Von 259 wegen Verbrechen Verurteilten wiesen nur 2,3 Prozent eine Berufstätigkeit (Arbeiterinnen oder Tagelöhnerinnen) auf, während die übrigen Frauen sich meist um ihre Familie bekümmerten. Abgesehen von diesen häuslichen Verrichtungen erzielen die mährischen Zigeunerinnen häufig kleine Einnahmen durch Hausier- und Trödelhandel mit meist völlig minderwertigen alten Bekleidungsobjekten, Betten, Federn, die sie gern zu billigen Preisen ankaufen.

Wie wenig innerhalb des Zigeunervolkes seit einem Jahrhundert, ja, man könnte fast sagen, seit Jahrhunderten Berufsverschiebungen und Berufsänderungen erfolgten, zeigt ein Vergleich der gegenwärtig ermittelten Berufstätigkeit mit jenen Berufen, welche durch die josefinische Konskription im Jahre 1798 erhoben wurden[26]). Von 153 konskribierten männlichen Zigeunern betrieben

Pferdehandel	5,2	Prozent,
Schmiedearbeit . . .	5,2	„
Hausierhandel	1,2	„
Abdeckerei	2,1	„
ohne bestimmten Erwerb	86,3	„

Daraus ergibt sich, daß bei den Zigeunern die Arbeit immer nur ein Notbehelf bleibt als eine zur augenblicklichen Stillung der Bedürfnisse geübte Tätigkeit. Ein wirkliches Gewerbs- und Industrievolk kann aus Wanderern, die niemals eine Tendenz zur Seßhaftigkeit oder zur Verdinglichung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen haben, nicht entstehen.

---

[26]) Hauptausweis über die im Markgraftum Mähren und k. k. Anteil Schlesien befindlichen Zigeunerfamilien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, IV. M. 5 Zigeuner.



Der intermittierende Charakter ihrer Beschäftigung (Gelegenheitsarbeiter) läßt den Schluß zu, daß die dauernde Bezugsquelle des Einkommens der Zigeuner durch verbrecherische Eingriffe in fremde wirtschaftliche Verhältnisse bestritten wird (Gewohnheitsverbrecher), wie ehedem die gewaltsamen Formen des organisierten Verbrechens als Berufsübung und Erwerb angesehen wurden.

So kommt es denn auch, daß die Zigeuner sich niemals einer gewerblichen Tätigkeit ausschließlich widmen, sondern über eine ganze Reihe kleiner Künste verfügen, die sie nach Bedarf hervorsuchen, daß sie sich aber auch nicht scheuen, durch Betteln, Diebstahl, Betrug und Raub ihren Anteil an der Produktion des Wirtsvolkes zu sichern.

Man kann daher den in Mähren umherziehenden Zigeunerbanden mit Recht vorwerfen, daß sie Verbrecherbanden sind, rein parasitäre Existenzen, die der Bevölkerung nur Schaden, aber keinerlei Vorteil bringen.

Während die Geschichte des gewerbsmäßigen Verbrechertums unserer Tage sich durch gesellschaftliche, insbesonders durch völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, gezeigt hat, zeigen die Zigeunerverbrecher vielfach den Typus jenes Gaunertums, wie er durch die Räuberbanden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts festgesetzt erscheint[27]): die auf Blutsverwandtschaft beruhenden Banden, das Umherziehen von Ort zu Ort, die enge Verbindung mit dem professionsmäßigen Landstreichertum, das Überwiegen der Vermögensdelikte und der ununterbrochene Kampf und Kriegszustand gegen die staatlichen Behörden; schließlich die eigene Sprache.

Das zeitgenössische Verbrechertum ist über diese Formen hinausgewachsen; die erwähnten charakteristischen Merkmale: Ständige Ortsveränderung und Blutsverwandtschaft sind in Wegfall gekommen — ganz abgesehen von der technisch vollkommeneren Durchführung aller Verbrechen, von den mannigfaltigen Formen neuentstandener Delikte.

Die gesamte Kriminalität unserer Zeit wird im wesentlichen beeinflußt durch die starke Wanderbewegung[28]). Das Streben nach dem besseren Brote reißt das ländliche Proletariat von der Scholle los; teils verunglücken diese entwurzelten Existenzen bereits auf ihrem Wanderzuge, teils gliedern sie sich dem Auswurfe der Gewerbe in den Städten ein, in welchen massenhafte Anhäufung des heimatlosen Gesindels begünstigt wird.

Diese Klassen der Bevölkerung neigen zu den niedrigsten und rohesten Formen der Verbrechen. Verschieden von der Wanderbewegung des Proletariats sind die Wanderungen der Zigeuner in ihrem Wesen und in ihren Ursachen. Nichtsdestoweniger weist die Kriminalität des Zigeunertums durch ihre Primivität, durch den Mangel an Entwicklung und Differenzierung gewisse ähnliche Züge mit den Verbrechensverübungen der niedrigsten Schichten des Lumpenproletariats auf.

Die Wanderbewegung der Zigeuner hat entschieden antisozialen Charakter, ihr letztes Ziel ist nicht die Seßhaftwerdung der in Bewegung befindlichen Volksteile, sondern ein ständiges Weiterziehen von

---

[27]) v. Liszt: Das gewerbsmäßige Verbrechen in der Z. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd XXI.

[28]) Herz: Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum in der Zeitschrift für Verwaltung, Volksw. und Sozialpolitik, Wien 1905.

Verbrechen zu Verbrechen, ein ununterbrochenes Ausspähen verbrecherischer Gelegenheit. Sie überwinden hierbei die Anziehungskraft der kleineren und größeren Wanderzentren, die sich ihnen auf dem Verbrechenszuge entgegenstellen und die sonstiges umherziehendes Verbrechervolk so gerne aufsucht. Nach altem Gebrauche verüben sie ihre Delikte auf dem flachen Lande.

Von den untersuchten Zigeunerverbrechen waren 90 % in Gehöften und Dörfern, 6,6 % in Ortschaften über 2000 und nur 3,3 % in der Großstadt verübt. Im großstädtischen Milieu arbeitet das Zigeunerverbrechertum unsicher; die Fortschritte der Technik bei Schlössern und Verschlüssen sind ihnen fremd, mit dem stadtischen Überwachungssysteme sind sie unvertraut. Werden dennoch von ihnen im Stadtgebiete Verbrechen begangen, so geschieht dies an der äußersten Peripherie, wo bereits die städtischen Verhältnisse den ihnen vertrauten ländlichen stark ähneln und allmählich in die ersteren übergehen.

Bei den von Zigeunern verübten Diebstahlstätigkeiten waren deshalb unter den Geschädigten nach den Hauptgebieten der Berufstätigkeit in den beobachteten Fällen:

Angehörige der Land- und Forstwirtschaft	65,2	Prozent,
Industrie, Handel und Gewerbe	25,3	„
Freie Berufe	1,7	„
Arbeiter und Tagelöhner	7,4	„

Vergleicht man damit die Beschädigten bei nicht durch Zigeuner verübten Verbrechen, so ergibt sich[29]):

Angehörige der Land- und Forstwirtschaft	32,6	Prozent,
Industrie, Handel und Gewerbe	56,7	„
Freie Berufe	4,1	„
Arbeiter und Tagelöhner	4,1	„
Staat und öffentliche Dienste	2,3	„

Während im allgemeinen die Zahl der diebischen Angriffe, welche sich gegen Handels- und Gewerbetreibende richtet, prävaliert, zeigen die eigentumsgefährlichen Aktionen der Zigeuner vorzugsweise eine Direktion gegen die kleinen Landwirte (nur in 3 % der Fälle war der Großgrundbesitz durch Wald- und Felddiebstähle geschädigt worden). Aber auch die geschädigten Handels- und Gewerbetreibenden sind meist ländliche Krämer mit geringerem Geschäftsumfange.

Gleich dem sonstigen Tun und Lassen der Zigeuner ist auch ihre Kriminalität stationär geblieben.

Selbst die Kriminalität der niedrigsten Bevölkerungsklassen beginnt sich in dem Momente zu wandeln und zu differenzieren, zu höheren Formen aufzusteigen, die Technik zu verbessern, wo der Prozeß der Seßhaftwerdung seinen Anfang nimmt. Mangels jeder aufsteigenden kulturellen Bewegung kennt das Zigeunertum keinen Fortschritt, weder in der Form des Deliktes noch in der Art der Verübung, ja selbst die Schichte der Geschädigten bleibt ununterbrochen dieselbe, da sich der Zigeuner niemals in besser situierte Kreise der Bevölkerung herauswagt.

Gross[30]) konstatiert bei den Zigeunern unüberwindliche Trägheit, ochentwickelte Rachsucht und unbegrenzte Feigheit. Diese Eigen-

[29]) Herz; Wirtschaftliche Schädigung durch Verbrechen, Gerichtssaal 1905.
[30]) Handbuch für den Unters.-R. a. a. O.

schaften, die möglicherweise auch durch jahrhundertelange Verfolgung erworben sein können, spiegeln sich in ihren Verbrechen wieder. Wird die Verbrechensstraffälligkeit der Zigeuner der der einheimischen Bevölkerung gegenübergestellt, so zeigen sich auffallende Differenzen:

	Von 100 wegen Verbrechen beim Landgerichte Brünn verurteilten Zigeunern	Von 100 in den Reichsratsländern wegen Verbrechen Verurteilten
	war die strafbare Handlung, wegen der die Verurteilung erfolgte	
Diebstahl (171 u. f f. ö. St.-G. 1)	**82,8** Prozent,	**43,2** Prozent,
öffentliche Gewalttätigkeit an Beamten usw. (§ 81 St. G.)	6,7 „	8,6 „
Schwere Körperbeschädigung (§ 152)	3,3 „	18,1 „
Raub und Totschlag	2,7 „	—
Betrug (§ 197)	2,0 „	10,2 „
Gefährliche Drohung (§ 99)	1,3 „	3,1 „
Vergehen gegen das Tierseuchengesetz	1,3 „	— „

Die Zigeunerkriminalität übertrifft daher, soweit es sich um Diebstahlsdelikte handelt, das Reichsverbrechertum nahezu um das doppelte, steht jedoch bei Roheitsdelikten, vorsätzlichen Körperverletzungen und öffentlichen Gewalttätigkeiten gegen Beamte stark zurück, wobei hinsichtlich der letzteren Gruppe nicht unberücksichtigt zu lassen wäre, daß die Zigeuner, die im Gegensatze zur übrigen Bevölkerung in nahezu ununterbrochenen Konflikten und Berührung mit den Sicherheitsbehörden stehen, sich relativ selten an den letzteren vergreifen.

Trotzdem Wislocki[31]) behauptet, daß das ganze Unwesen der Zigeuner darauf berechnet ist, andere durch List und Betrug zu übervorteilen, drückt sich diese Eigenschaft in der Kriminalitätsbewegung nicht so deutlich aus, vielleicht, weil die Mehrzahl der von den Zigeunern ausgeübten Betrügereien, z. B. Traumdeuterei, Quacksalberei usw. nicht unter die strafgesetzlich qualifizierten Tatbestände fällt, oder weil die Höhe der Schadenssumme keine derartige ist, welche den Betrug nach österr. Gesetze zum Verbrechen erheben würde Meist sind es auch nur Bettelbetrügereien, Vorspiegelung erdichteter Körpergebrechen usw.

Nach der statistischen Zusammenstellung ist die eigentliche Domäne des verbrecherischen Zigeunertums der Diebstahl[32]).

Nach der Art der Verübung der Zigeunerdiebstähle waren von 100 Fällen verbr. Diebstahls im Sprengel des Brünner Landesgerichts verübt worden:

an versperrten Sachen (Einbruch)	**49,1**	Prozent,
einfache Diebstähle (Einschleichen usw.)	24,5	„
Felddiebstähle	3,9	„
Walddiebstähle	3,9	„
Taschendiebstähle	1,3	„
Marktdiebstähle	2,1	„

In 7,4 % der Fälle wurde eine eigene Art von Diebstählen wahrgenommen, die sich nach dem österr. Gesetz als Diebstahl an versperrten Sachen (174 II. a. StG.) qualifiziert, die besondere Erwähnung deshalb verdient, weil sie an die Zeiten der im XVIII. Jahrhundert

[31]) Vom wandernden Zigeunervolke, Leipzig 1888.
[32]) Vergl. auch Gross: Handbuch f. Unters.-R. a. a. O.

grassierenden Post- und Marktwagendiebstähle des wegelagernden Verbrechertums erinnert; nämlich das Abschneiden und Herabwerfen von Warenballen, die auf Lastwagen zum nächsten Markte geführt wurden.

Die einheimischen Verübungsarten bei Diebstählen ergaben nach den Akten des Landesgerichts Brünn für das Jahr 1900:

Einbruchsdiebstähle . . .	38,1	Prozent,
einfache Diebstähle . . .	49,9	„
Wald- und Felddiebstähle .	5,7	„
Taschendiebstähle	4,0	„
Marktdiebstähle	2,3	„

Zigeuner brechen daher weit häufiger ein als die einheimischen Diebe; dagegen findet man unter ihnen nicht jenes Raffinement, Werkzeug und Intelligenz, wie sie bei den ganz „schweren Jungen" (Kasseneinbrechern usw.) üblich sind.

Dem einheimischen Durchschnittsverbrecher hingegen ist der Zigeuner durch eine gewisse Geschicklichkeit überlegen, mit welcher er speziell bei größeren Diebstählen zu Werke geht. „Ist schon", sagt Gross[33]), „die Geschicklichkeit bemerkenswert, mit welcher der Zigeuner in das Innere des Hauses eingedrungen ist, so ist es noch merkwürdiger, wie klug er sich den Rückzug vorbereitet und sich gegen Überfall gesichert hat. An die Flucht hat er stets wie jeder andere geriebene Dieb gedacht; nur braucht er bei seiner großen Behändigkeit und Geschwindigkeit die Rückzugslinie nicht so bequem und weit wie ein anderer Dieb: ein zur Seite gebogener Stab im Fenstergitter, eine kleine Oeffnung in der Mauer, eine nur wenig offene Spalte in der Tür genügt dem Zigeuner, um im Notfalle mit der Geschwindigkeit eines Wiesels zu verschwinden, sodaß der Beschädigte, der noch zur rechten Zeit am Tatorte erschienen ist, stets glaubt, der Dieb sei schon lange fort, während er ihm in Wirklichkeit unter den Händen entwischte".

Bei Einbruchsdiebstählen bevorzugen die Zigeuner einsam stehende Gehöfte und meist außerhalb des Dorfes stehende Häuschen, die ein leichtes Verstecken und Verschwinden in das nächste Gehölz gestatten.

Sie erbrechen die versperrten Türen; noch häufiger aber ließ sich die Wahrnehmung machen, daß sie die Fenster mit Koth beschmieren, sie geräuschlos eindrücken, ins Wohnzimmer eindrangen, dortselbst den Diebstahl verüben und die gestohlenen Sachen den draußen stehenden Diebsgenossen, meist Weibern und Kindern, zuwerfen.

Die im Wohnzimmer befindlichen Personen werden fast nie im Schlafe gestört, die ruhige Arbeit ist vielleicht das sicherste Zeichen der Zigeunerdiebstähle.

Die Ausrüstung des modernen Einbrechers, dessen Werkzeuge sich genau den Fortschritten der Technik anpassen, ist ihm fremd. Der Zigeuner verwendet nur selten brauchbares Einbruchswerkzeug, wie es sonst Diebe mit sich führen. Wie Gross[34]) zutreffend behauptet, ist er zu faul und zu indolent, sich solches zu verschaffen. Es liegt auch garnicht in seinem Wesen, mit Nachschlüssel oder künstlichem Werkzeug zu arbeiten; ins Haus kommt er durch's Fenster oder sonst wie auf bequeme Art, da er die Schwäche des Verschlusses schon im

[33]) Handbuch f. Unters.-R. a. a. O.
[34]) Handbuch f. Unters.-R. a. a. O.



voraus genau erfahren hat, und den Kasten öffnet er mit unbegreiflicher Geschicklichkeit mit einem Messer, einem krummen Nagel oder sonstwie primitiv, aber zuverlässig.

Die Wahrnehmung Gross's, daß Zigeuner, um von den Hausleuten nicht während der Arbeit gestört zu werden, die Türen verspreitzen oder verbinden, je nachdem sie nach innen oder nach außen aufgehen, wurde hier zu Lande nur äußerst selten gemacht.

Besonders beliebt sind Stalleinbrüche; die verriegelten Schweineställe oder die mangelhaft geschlossenen Geflügelbehältnisse bieten der Öffnung keine Schwierigkeiten Geflügel und Kleinvieh werden meist auf der Stelle geräuschlos geschlachtet, Pferden werden die Hufe mit Fetzen oder Stroh umwunden, damit sie beim Herausführen nicht durch Aufschlagen die Hausleute aus dem Schlafe wecken.

Während das einheimische Diebsvolk bewegliche Sachen mannigfaltigster Art stiehlt, beschränken sich die Zigeuner auf eine Gruppe leicht verwertbarer Artikel, wie wir dies vielfach noch bei den im Stadium der Naturalwirtschaft befindlichen Völkern vorfinden.

In den beobachteten Fällen ließen sich folgende Wahrnehmungen machen:

	Von 100 durch Zigeuner entwendeten Sachen waren	Von 100 durch Einheimische[35]) entwendeten Sachen waren
Lebendes Vieh	29,1 Prozent,	1,2 Prozent,
Bekleidung und Beschuhung	24,1 „	26,5 „
Bettfedern	10,0 „	—
Waren	7,8 „	18,1 „
Lebensmittel	7,8 „	15,2 „
Bargeld	4,8 „	19,5 „
Holz	3,5 „	2,0 „
Pretiosen	3,0 „	12,6 „
Feldfrüchte	3,0 „	1,5 „

Das Überhandnehmen mittelloser Verbrecher, der proletarische Anstrich des zeitgenössischen Verbrechertums bedingen auch bei den Delikten der Einheimischen das Überwiegen des Diebstahls an solchen Gegenständen, welche zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen.

Vergleicht man jedoch beide Tabellen, so zeigt sich vor allem bei den Zigeunern eine dominierende Anzahl von Viehdiebstählen, gleichwie auch Feld- und Walddiebstähle nahezu doppelt so häufig wie bei den einheimischen Dieben vorkommen Ebenso charakteristisch ist der Diebstahl von Bettfedern, die letzteren benutzt der Zigeuner teilweise für seine und seiner Kinder Lagerstätten, teilweise verkauft er sie an die auf dem Lande wohnenden Juden.

Mit Ausnahme des Pferdefleisches verzehrt der Zigeuner jedes Fleisch, er verschmäht auch nicht Fleisch von krankem oder gefallenem Vieh, sogar Aas verzehrt er, nachdem er es sorgfältig ausgegraben hat, ohne Ekel, aber auch ohne gesundheitsschädliche Folgen. Schon Josef II.[36]) sah sich zu einem Verbote nach dieser Richtung veranlaßt; allein vergeblich, der größte Teil der Übertretungen des Tierseuchengesetzes beim Zigeunervolke wird durch Ausgraben oder Verzehren verendeten Viehes veranlaßt. Neben dem Viehdiebstahl ist auch noch der Diebstahl von Früchten häufig; rohes Obst wird mit wahrer Leidenschaft verzehrt. Holz für den Hausgebrauch — er kampiert ja zumeist

[35]) Herz: Wirtschaftl. Schädigungen durch Verbrechen a. a. O.
[36]) Grellmann a. a. O.

auf freiem Felde — stiehlt der Zigeuner ausschließlich in den benachbarten Waldungen und Gehölzen, wobei jedoch mit frisch aufgeforsteten Anlagen, mit Jungholz vandalisch gewirtschaftet wird, ja sie scheuen sich auch nicht, in Ermangelung anderen Holzes Obstkulturen zu vernichten. Viel seltener als beim einheimischen Verbrechertum sind bei den Zigeunern Geld- oder Pretiosendiebstähle. Vornehmlich sind es Zigeunerweiber und Kinder, die einen unbewachten Moment benutzen, um sich in die Geschäftsläden der kleinen Landkrämer einzuschleichen und aus der offenen Geldlade kleine Beträge zu entwenden.

In jenen Fällen, in denen nicht Gegenstände zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder Geld entwendet werden, fällt dem Zigeuner die Verwertung schwer. Die bodenständige slavische Bevölkerung Mährens, selbst die der niedrigsten Kulturstufe, hat eine arge Scheu, mit Zigeunern in Geschäftsverbindung zu treten (cikaniti: betrügen). Sie müssen daher bei solchen Händeln sich mit übelbeleumundeten Leuten oder jüdischen Hausierern einlassen, durch deren Vermittlung sie mit ungeheuren Verlusten den Raub wieder in Verkehr setzen.

So geschickt sich der Zigeuner bei Ausführung von Diebstählen erweist, so geringe Vorsichtsmaßregeln werden verwendet, um die Spuren seines Verbrechens zu verwischen. Sie teilen vielfach auch eine Eigenschaft aller Diebe, nämlich die Unfähigkeit, ihre Genußsucht zu bezähmen[37]).

Werden Gegenstände bei ihnen gefunden und vom Eigentümer erkannt, so verlegen sie sich in echt naiver Weise auf hartnäckiges Leugnen, Lügen, wie man es nur bei einem auf der Übeltat ertappten Kinde findet.

Eigenartig wirkt auch der Wechsel der Jahreszeiten auf die Frequenz der Zigeunerdiebstähle zurück.

Die Tatsache, die aus der allgemeinen Statistik hervorgeht, daß insbesonders in den Wintermonaten eine Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum eintritt, welche offenbar mit Nahrungserschwerungen in diesen Monaten zusammenhängt, läßt sich auch für Zigeunerdiebstähle sicherstellen.

Von je 100 durch Zigeuner in den letzten 30 Jahren im Sprengel des Landesgerichtes Brünn verübten Diebstählen fielen der Zeit der Verübung nach:

in die Wintermonate Januar, Februar März	32.1	Prozent
in die Frühjahrsmonate April, Mai, Juni	18,2	„
in die Sommermonate Juli, August September . . .	23,0	„
in die Herbstmonate Oktober, November, Dezember .	25,5	„

Wie das freilebende Tier beschränkt auch der Zigeuner im Winter seine Wanderungen; seine verbrecherische Tätigkeit geht über die nächste Umgebung des Zigeunerlagers kaum hinaus.

In den langen Winternächten werden dann zumeist in den Dörfern der allernächsten Umgebung auf einem Zuge 5 bis 6 schwere Einbruchsdiebstähle verübt. Mit der Zunahme des Tages hört die Schwere der Verbrechen auf. Im Frühjahre, der Zeit der großen Zigeunerwanderungen, begnügen sich die Zigeuner vielfach mit Bettelgängen und kleinen Felddiebstählen.

Was die wirtschaftlichen Wirkungen bezw. die Schädigungen an-

---

[37]) Beer: Verbrecher, Leipzig 1893. Groß: Handbuch f. d. Unters.-R. a. a. O.

belangt, die durch verbrecherisches Handeln der Zigeuner angerichtet werden, so läßt sich sicherstellen, daß die Wertaneignungen der Zigeuner aus Eigennutz zum Zwecke eigener Bedürfnisbefriedigung durchschnittlich mit geringeren Schädigungen verbunden sind als die des übrigen Verbrechertums. Bei 364 Diebstählen, die im Jahre 1898 im Sprengel des Landesgerichtes Brünn verübt wurden, betrug der Gesamtschaden nach Schätzung der beschädigten Personen 29611 Kr 72 h, sohin entfiel durchschnittlich auf ein Verbrechensfaktum ein Schadensbetrag von 85 Kr 58 h; bei 228 durch Zigeuner verübten Diebstählen in den letzten 3 Dezennien belief sich der Gesamtschadensbetrag auf 12539 Kr 12 h bezw. 59 Kr 90 h auf ein Faktum.

Der geringere durchschnittliche Schadensbetrag ist teils darauf zurückzuführen, daß der kleine Landwirt — das hauptsächlichste Opfer zigeunerischen Verbrechertums — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle selbst in ungünstigen Verhältnissen lebt, einen kaum den Notbedarf übersteigenden Gütervorrat, selten aber Bargeld besitzt, teils darauf, daß dem Zigeuner der Wert des Geldes oder der Juwelen nahezu fremd ist.[38])

In den beobachteten Fällen war häufig festzustellen, daß der Zigeuner Kleider, Betten, Wäschestücke wegträgt, indes er den Wert dieser Gegenstände weit übersteigende Pretiosen unberührt liegen läßt.

Jenem lichtscheuen Gewohnheitsverbrechertume, das sich in die Schlupfwinkel der Großstädte zurückgezogen hat, um von da aus seine wohldurchdachten Einbrüche und Diebszüge mit reicher Beute zu unternehmen und nach Verübung der Tat im Getriebe der Menschen zu verschwinden, ist der Zigeuner an Gefährlichkeit nicht gleichzuhalten

Er zieht auf offener Landstraße nach nicht ergründlichen Wanderzielen, mit primitiven Bedürfnissen. Selbst dem weniger geübten Sicherheitsorgane fällt er leicht durch seinen Typus auf und fällt ihm auch leicht in die Hände, da er lediglich die von der Natur selbst gebotenen Verstecke (Hohlwege, Höhlen, Wälder usw.) aufsucht. Sein gesellschaftsfeindliches Handeln hat er weder den modernen Formen der Wirtschaft noch des Verkehres angepaßt.

Neben Eigentumsdelikten spielen auch die Roheitsverbrechen bei den Zigeunern eine gewisse Rolle. Groß[39]) schreibt den Zigeunern Gewalttätigkeit und Brutalität zu. Nicht mit Unrecht meint Liebich:[40]) „Man muß sich billig wundern, daß die Zigeuner bei so hartherziger und grausamer Behandlung nicht noch weit bösartiger gesinnt gegen Menschen anderer Art sind, als sie jetzt wirklich erscheinen. Überhaupt hat die christliche Zivilisation im Grunde noch sehr wenig, oder was dasselbe ist, noch nicht das Rechte getan und tut auch heutigen Tages noch sehr wenig, um das arme Volk der Zigeuner zu sich zu erheben."

Vornehmlich sind es die Landpolizeibehörden, die Landbürgermeister und ihre untergeordneten Polizeiorgane, welche durch ihre unsachgemäße grobe Behandlung selbst die an Grausamkeiten gewöhnten Zigeuner oft zum Äußersten reizen.

Um die lästigen Einwanderer los zu werden, wird weder das Alter, noch die unmündige Jugend, weder das schwangere Zigeunerweib,

---

38) Herz: Wirtschaftl. Schädigungen durch Verbrecher. Gerichtsaal 1905.
39) Handbuch f. Unters.-R. a. a. O.
40) Die Zigeuner in ihrem Wesen und Sprache Leipzig 1863.

noch die kranken Kinder geschont; man treibt und stößt sie fortwährend weiter, pfändet ihnen ihre geringe Habe, nimmt ihnen bei geringfügigen Holzdiebstählen die Axt weg oder verbrennt ihnen den dürftigen Hausrat.

Daher darf es nicht wundernehmen, daß die Zigeuner, insbesondere aber die Zigeunerinnen, wenn man sie unbarmherzig von ihren kleinen hilflosen Kindern losreißt, gegen ländliche Polizeiorgane, Feldhüter, Forsthilfspersonal gewalttätig vorgehen. Viel seltener vergreift sich der Zigeuner an Gendarmen. Man braucht dies nicht vielleicht der Feigheit dieses Volkes zuzuschreiben — ihre Geschichte beweist vielfach das Gegenteil[41]) —, sondern vielmehr der humaneren Behandlung, der strengen Einhaltung der Instruktionen, welche die Gendarmerie vor allen anderen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszeichnet.

Die geringfügigen Berührungen, die der Zigeunerstamm mit der einheimischen Bevölkerung sucht, bedingt, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung an Angehörigen eines anderen Volksstammes nicht oder nur als Notwehrakt begangen wird. Dagegen sind Verletzungen an eigenen Volksgenossen häufig.

Da die Zigeuner stets in mehr oder minder zahlreichen Banden reisen, welche Verwandtschaft und Neigung oder gleiches Ziel zusammentreibt, entstehen häufig Reibungen zwischen einzelnen Bandenmitgliedern und -Führern, die zu entsetzlichen Verletzungen, ja bis zum Totschlag führen. Gewöhnlich kommen die Behörden nicht zur Kenntnis derartiger Verbrechen, nur wenn die Rachsucht durch die schwere Verletzung des Opfers noch nicht gestillt erscheint, der Haß zwischen zwei Familien keine Grenzen mehr kennt, wird der Zigeuner zum Denunzianten seiner eigenen Stammesgenossen.

Raub wurde bei den mährischen Zigeunern nicht oft beobachtet; der Zigeuner ist kein Freund von zwecklosen Gewalttaten; nur in einsamen Bergwildnissen, die fern von jeder Ansiedelung liegen, schreitet der Zigeuner, wenn er seinen Unterhalt nicht mehr durch einfachere Eigentumsdelikte erwerben kann, zu diesem Verbrechen.

Der Zigeunerstamm ist in der Familienhaftigkeit zurückgeblieben er hat es zu höheren Organisationen nicht gebracht; daher sind ihm auch die den Kulturvölkern geläufigen Begriffe vom Vaterlande und Staate fremd. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß Delikte gegen den Staat und seine Organisation von Zigeunern nie begangen werden können.

Nicht nachweisbar sind bei Zigeunern trotz ihrer geradezu tierischen Sinnlichkeit Sittlichkeitsverbrechen. Die josefinischen Verordnungen machen ihnen Blutschande zum Vorwurf. Die Zigeuner schließen frühzeitig Ehen: die Männer meist mit 18—20 Jahren, die Weiber schon mit 13—14 Jahren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei mangelndem Zuzuge von außen die nächsten Familienmitglieder die Braut liefern müssen.

Alkoholismus ist den Zigeunern fremd. Sie genießen zwar zeitweise Alkohol in ungewöhnlich großen Quantitäten; niemals aber werden sie durch den Alkohol zum Verbrechen getrieben, noch auch wird ihnen der Genuß berauschender Getränke zum dauernden Bedürfnis.

Alle in der Kulturgemeinschaft stehenden Individuen gehören einer ganzen Anzahl gesellschaftlicher Gruppen an. Sie sind Mitglieder einer

41) Sallilas Hampa, Madrid 1898.



Familie, Ortsgemeinde, einer bürgerlichen Genossenschaft. Der Zigeuner erkennt nur einen Gesellschaftsverband an, nämlich den, der auf geschlechtlicher Fortpflanzung beruht, die Blutsverwandtschaft. Diese natürliche Gesellschaftsgruppe erscheint auch als die einzige Assoziation, in der er den Kampf ums Dasein aufnimmt. Wie Thiele[42]) von den jüdischen Gaunern in Deutschland berichtet, daß sie in viel engerer Verbindung miteinander stehen, daß jeder einzelne als „Chawer" angesehen wird, und daß sie untereinander sämtlich bekannt sind, so gilt dies in unvergleichlich höherem Maße noch von den Zigeunern.

Die Verbrechensverübung der Zigeuner als Mittel im Kampfe ums Dasein erfolgt stets durch eine Mehrheit von Personen, welche, zu einer kompakten Familiengruppe zusammengeschlossen, die Wanderzüge unternrmmt.

Von den beobachteten Zigeunerverbrechen waren verübt durch:

1 Person	20,4	Prozent,
mehrere Personen . .	79,6	„
und zwar 2 Personen	3,6	„
3—5 Personen . .	35,7	„
5—10 „ . .	9,1	„
über 10 „ . .	3,0	„

Von Verbrechen der einheimischen Bevölkerung waren verübt im Durchschnitt d. J. 1890—1900 im Sprengel des Brünner Gerichtshofes durch:

1 Person	84,3	Prozent,
mehrere Personen . .	15,7	„
und zwar 2 Personen	10,6	„
3—5 Personen . .	4,7	„
5—10 „ . .	0,2	„
über 10 „ . .	0,0	„

Während das Mehrheitsdelikt im gewöhnlichen Verbrechertum die Ausnahme bildet, zeigt es sich im zigeunerischen als Regel. Mit den Räuberbanden der vergangenen Jahre teilt das zigeunerische Verbrechertum nicht nur das ruhelose Umherziehen, sondern auch die starke Beteiligung der Familienmitglieder; es unterscheidet sich jedoch von ihm wesentlich in der Art der begangenen Verbrechen und in ihrer Ausübung. Die Räuberbanden zeichneten sich durch außergewöhnliche Gewalttaten aus, sie durchzogen raubend, mordend, sengend und schändend die Gaue, überfielen Städte und Ortschaften, so daß die aufgebotene Polizei nicht mehr genügte, sondern die bewaffnete Macht wahre Schlachten liefern mußte, um ihrer teilweise Herr zu werden.

Die Zigeuner freveln in kleinen Gruppen, begehen vorwiegend gut gekundschaftete Einbruchsdiebstähle an unmittelbar zum Gebrauch dienenden Sachgütern.

Selten beteiligen sich an der unmittelbaren Tathandlung mehr als 4 Personen. Dagegen sichern sie sich ausnahmslos durch eine große Zahl von Wachtposten, die, mit ungewöhnlich scharfen Sinnen begabt, selbst im tiefsten Dunkel der Nacht jedes Geräusch, jedes Nahen wahrnehmen können.

Ist der Diebstahl verübt, so helfen die Wachtposten den Raub

[42]) Die jüdischen Gauner in Deutschland; Berlin 1848.

verhehlen, verbergen oder ins Lager tragen, wo er meist, kaum erworben, auch schon verzehrt wird.

Die Zigeunerbanden nehmen bei Verbrechensverübungen nur selten fremde, nicht dem Zigeunerstamme angehörende Personen mit.

In den 196 beobachteten Fällen, in denen 536 Zigeuner verurteilt wurden, waren nur 13 Einheimische (darunter 3 Juden als Hehler) mit verurteilt worden.

Der Umstand, daß sich ihnen bei ihren großen Wanderungen nicht sonstiges landflüchtiges Gesindel angliedert, findet darin seine Erklärung, daß selbst ein verworfenes Individuum sich ihnen nicht anschließen kann. Zum Teil stellt ihre Lebensweise derartige Anforderungen, daß es nur ein Zigeuner aushält, zum Teil haben dieselben wieder derart abstoßende Gewohnheiten, wie Schmutz, Grausamkeit gegen Tiere, ekelhafte Nahrung, daß auch diese den Nicht-Zigeunern mit der Zeit unerträglich werden.

Anderseits sind die Zigeuner gegen jeden Fremden mißtrauisch und fürchten Verrat[43]).

Wenn es doch vorkam, daß sie fremde Personen ins Einverständnis ziehen mußten, so geschah dies deshalb, weil sie unmittelbar bei Verübung des Deliktes von Verbrechern gestört wurden und sich nicht anders helfen konnten, als durch Teilung des Gewinnes.

Jene Individuen aber, welche mit Zigeunern in Verbindung standen, sind der Auswurf des Verbrechertums, selbst die professionellen Gauner und Landstreicher meiden sie und trachten sie abzustoßen.

II.

Die Betrachtung des zigeunerischen Verbrechertums nach Art der verübten Handlung und deren zahlenmäßige Erscheinung gewährt noch kein abschließendes Bild über die kriminelle Betätigung dieses Volksstammes; erst ein Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse läßt uns die Kriminalität dieser eigenartigen Rasse ganz verstehen.

Nach der Statistik der letzten vier Dezennien hat sich in Österreich im allgemeinen das männliche Geschlecht mit 84,8 bis 86,1, das weibliche mit 15,2 bis 13,9 % an den Verbrechensverurteilungen bebeteiligt.

Erhebungen über die Vagabundage und Bettel[44]) ergeben, daß sich an diesen Delikten die Männer mit 76,0, die Weiber mit 23,9 % beteiligten.

Die abweichende Stellung der Frau unter den Kulturvölkern bedingt es, daß die Kriminalität des Weibes weit hinter der männlichen zurückbleibt.

Bei dem aller Kultur fremden Zigeunervolke, bei welchem wie bei den alten Naturvölkern nicht die natürliche Veranlagung für die Arbeitsverteilung unter den Geschlechtern maßgebend erscheint, läßt sich nicht behaupten, daß dem schwächeren Geschlechte überall die leichtere Arbeit zufällt. Abgesehen von häuslichen Verrichtungen, beteiligen sich die Weiber nahezu an allen Verbrechensverübungen, wie bereits ausgeführt wurde, wenn auch selten unmittelbar, so doch als Kundschaf-

[43]) Groß: Handbuch a. a. O.

[44]) Herz: Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und Verbrechertum. Zeitschrift f. Volks- u. Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. XIV.



terinnen und Hehlerinnen; ja selbst während der Schwangerschaft hören sie nicht auf, an mühevollen verbrecherischen Expeditionen teilzunehmen.

Nach beendetem Kindbett geht die Mutter umher, verlegt sich auf Bettel und Diebereien, wobei sie rechnet, mit dem Säugling im Arme mehr Mitleid zu finden.

Die gleichen Verhältnisse, unter denen daher bei diesem Barbarenvolke das Weib lebt, die gleiche Anteilnahme am wirtschaftlichen Leben ergibt, daß die Kriminalität der beiden Geschlechter nur unbedeutend differiert. In den untersuchten Fällen stellte sich das prozentuale Verhältnis der männlichen zur weiblichen Kriminalität **51,6 : 48,3** %.

Auch die Wirkungen des Familienlebens[45]) auf dem Gebiete der Straffälligkeit entfallen, der tiefgreifende Einfluß des Familienlebens fehlt bei den Zigeunern.

Die Beobachtungen ergeben, daß das Familienleben den Wandertrieb des Mannes, seine Unzufriedenheit günstig beeinflußt. Die Gründung des Hausstandes ist das Ende der Wanderbewegung für die Einzelfamilie; für den Zigeuner bedeutet es den Anfang eines neuen Wanderlebens; denn der zu erwartende reiche Familiensegen, die wachsenden Bedürfnisse der Gruppe bedingen eine intensivere verbrecherische Tätigkeit und damit ständigen Ortswechsel.

Im übrigen bezeichnen sich bei der gerichtlichen Aufnahme der Generalien die wenigsten Zigeuner als verheiratet. Den Gerichtsakten zufolge hatten nur 10,1 % der Männer und 15,2 % der Frauen angegeben, verehelicht zu sein; es waren dies zumeist jene Zigeuner, die auch schon eine relative Seßhaftigkeit durch Ansiedelung in einzelnen Ortschaften und Aufnahme in die Pfarrsprengel gefunden hatten. Die meisten Ehen werden nur nach Zigeunerbegriffen gültig geschlossen. Bisweilen kommt es jedoch vor, daß sich die also verbundenen Eheleute aus Opportunitätsgründen nachträglich kirchlich trauen lassen. Prostitution ist den mährischen Zigeunerinnen im Gegensatze zu ihren ungarischen und spanischen Stammesgenossinnen völlig unbekannt.

Auch bei den Zigeunern neigen nicht alle Altersstufen in gleicher Weise zum Verbrechen.

Für die allgemeine Kriminalität gilt der Satz, daß die erwerbsfähigen Elemente in dem aktiven Lebensalter vom 14. bis etwa zum 50. oder 35. Lebensjahre das größte Kontingent zu den wegen Verbrechens Verurteilten stellen.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten überhaupt waren in den Altersklassen:[46])	Von 100 in den letzten 30 Jahren beim Strafgerichte Brünn verurteilten Zigeunern:
14—20	19,6 Prozent,	29,3 Prozent,
20—30	38,5 „	32,2 „
30—40	21,0 „	20,5 „
40—50	12,5 „	8,7 „
über 50	8,8 „	8,9 „

Wenn wir von den Differenzen zwischen beiden Geschlechtern vorläufig absehen, so ergibt sich, daß der Altersaufbau des einheimischen Verbrechertums gleichwie bei den Zigeunern die Tendenz verfolgt, in

---

[45]) Prinzing: Die sozialen Faktoren der Kriminalität in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. XXII.

[46]) Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern Bd. LXXI der österr Statistik Wien 1904.

den höheren Lebensaltern stärker zu sinken, nur zeigt bei der ersteren Gruppe die Alterskurve keine so erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Altersstufen, wie dies bei den Zigeunern der Fall ist. Ungewöhnlich groß ist bei den Zigeunern die Zahl der dem Kindesalter kaum entwachsenen Verbrecher, nahezu ein Drittel der Gesamtkriminalität fällt Kindern zur Last. Der Grund dieser Erscheinung ist zum Teil in der außerordentlich frühen Reife dieses Volkes zu suchen, zum Teil bedingt die familienhafte Organisation und das familienhafte Wandern, daß die Kinder, selbst wenn sie nicht unmittelbar Täter der Verbrechen sind, durch Verhehlung oder durch den Genuß der gestohlenen Sachen des Verbrechens mitschuldig werden.

Viel häufiger aber ist zu beobachten, daß die Zigeunerkinder nicht nur die verlässlichsten Diebsgenossen sind, sondern daß sie zu gewissen diebischen Verrichtungen, wie. zu Auskundschaften der diebischen Gelegenheit (Ausbaldowern) oder zum Durchzwängen durch für Erwachsene unzugängliche Gitteröffnungen usw. direkt erzogen und eingeübt werden.

Zum Betteln werden sie von ihren Müttern fast unbekleidet zu jeder Jahreszeit ausgeschickt; ihre Schnellfüßigkeit, mit der sie selbst in raschem Tempo fahrende Wagen überholen, ihre ununterbrochenen weinerlichen Lamentationen und Klagen sind hierbei staunenswert; ihre Zudringlichkeit und Frechheit übersteigen alle Begriffe.

In der nächsten Altersgruppe steigt die Zigeunerkriminalität nur unmerklich, denn während unter der bodenständigen Bevölkerung das Verbrechertum in der Altersklasse von 20—30 Jahren sich nahezu verdoppelt, steigt unter den beobachteten Zigeunern die Kriminalität nur um 2,9 %.

Der Beginn des Erwerbslebens, damit auch verbunden der Beginn des Wanderlebens der bisher unter häuslichem Schutz gestandenen Elemente, der verzweifelte Kampf um die Existenz wirkt auf die bodenständigen Elemente verheerend. Das Zigeunertum entbehrt der aufsteigenden Klassenbewegung, die Familiengemeinschaft wird nicht aufgehoben, daher entfallen unter den kriminellen Elementen dieses Volkes alle jene Schwankungen der Kriminalität, welche durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation der Kulturvölker bedingt sind.

In den höchsten Altersstufen bleiben die Zigeuner gegen die einheimische Bevölkerung zurück.

Die alten Zigeuner und Zigeunerinnen werden zu gefährlichen Unternehmungen nur selten mitgenommen, auch zeigt sich oft das Bestreben, daß in Fällen der Verhaftung älterer Personen jüngere Familienmitglieder die ganze Schuld auf sich nehmen, um so die Freilassung älterer Familienmitglieder zu erzielen.

Betrachtet man die Altersgliederung beider Geschlechter getrennt, so waren von 100 verurteilten Zigeunern;

in der Altersstufe	Männer	Weiber
14—20 Jahre . . .	27,4 Prozent,	31,2 Prozent,
20—30 „ . . .	32,4 „	32,0 „
30—40 „ . . .	24,1 „	16,9 „
40—50 „ . . .	9,0 „	8,4 „
über 50 „ . . .	6,8 „	11,1 „

In der ersten Altersstufe überwiegt die Zahl der weiblichen Verurteilten, während in allen anderen das weibliche Geschlecht zurück-



bleibt. Diese Differenzen ergeben sich zum Teil aus physischen Verschiedenheiten. Zigeunerinnen sind frühreif, treten daher frühzeitig ins Verbrecherleben ein; das frühere Verschwinden der physischen Kräfte durch vielfaches Gebären — die Zigeuner sind eines der fruchtbarsten Völker — bedingt ein gewisses Zurücktreten des weiblichen Verbrechertums in späteren Jahren. Wie das weibliche Geschlecht sich bei den Zigeunerinnen schnell entwickelt, ebenso schnell altert es auch und zeigt nach kurzer Blüte abschreckende Häßlichkeit.

Nach dem gebärfähigen Alter sind Zigeunerinnen berüchtigt durch ihre Bettelwanderungen. Daher die zahlreichen Abstrafungen in der letzten Altersstufe.

Besonders eingehendes Studium verdient die Frage der Rezidivität bei den Zigeunern.

Die Zunahme der Verbrechen und des Verbrechertums bei diesem Stamme kann als trauriger Beweis dafür angesehen werden, daß keine Strafe, kein Besserungsversuch dieses eingealterte Verbrechertum zur Achtung des Rechtes und gesellschaftlicher Ordnung, überhaupt der Kultur, die sie umgibt, zuführen kann.

Sämtliche Statistiken unterscheiden zwischen Rezidivität im weiteren und einer solchen im engeren Sinne des Wortes[48]). Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes tritt ein, wenn ein bereits einmal verurteiltes Individuum wieder straffällig wird, mag die Natur des Deliktes von dem ersteren auch ganz verschieden sein. Im engeren Sinne aber wird von Rezidivität nur dann gesprochen, wenn das zweite Verbrechen gleicher oder ähnlicher Natur ist.

Die österr. Kriminalstatistik berücksichtigt vorläufig nur den Rückfall im weiteren Sinne des Wortes, indem sie die Zahl der bereits wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretung Vorgestraften erhebt.

Bei den folgenden Untersuchungen wurden beide Formen des Rückfalls berücksichtigt.

Der österr. Kriminalstatistik ist zu entnehmen, daß die Zahl der Vorgestraften (wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretungen) in in den Jahren 1866—1903 zwischen 55,1 und 48,1 auf je 100 wegen Verbrechens Verurteilten schwankte. Die Häufigkeit des Rückfalles ist bei den männlichen und weiblichen Verurteilten verschieden; es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit der beiden Geschlechter nicht in demselben Verhältnis. So waren von 100 wegen Verbrechens Verurteilten 1896—1900:

Nicht bestrafte Männer	42,2	45,2	44,9	42,7	Prozent,
„ „ Weiber	66,3	61,0	60,6	60,6	„

Unvergleichlich höher ist die Zahl der Rezidivisten bei den Zigeunern. Es betrug bei 277 in den letzten 30 Jahren beim Landesgerichte Brünn wegen Verbrechens Verurteilten die Zahl der nichtvorbestraften Männer nur 5,5 %, nicht erhoben und nicht eruierbar waren die Vorstrafen bei 4,6 %, so daß **89,3** % bereits vorgestraft waren, von 259 Weibern waren nicht vorbestraft 10,8 %, nicht eruierbar waren Vorstrafen bei 7,7 %, daher im weiteren Sinne des Wortes rezidiv waren **81,2** %.

Die Zahl der Vorstrafen wiesen aus:

[48]) Finger: Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1902.



	Von je 100 Männern	Weibern
1—5 Vorstrafen	50,5 Prozent,	49,7 Prozent,
5—10 „	10,2 „	13,5 „
10—20 „	14,0 „	11,1 „
über 20 „	8,6 „	6.9 „

Die Rezidivität beim Mann und Weibe nimmt daher bei den Zigeunern den gleichen Verlauf und zeigt bei beiden die gleichen traurigen Erscheinungen. Die höchsten Verhältnisziffern bei den Verurteilten zeigt die Gruppe der 1—5 mal Vorgestraften, welcher Umstand leicht erklärlich wird, wenn man die Zigeunerrezidivität innerhalb der einzelnen Altersgruppen beobachtet.

I. Von je 100 in den betreffenden Altersklassen befindlichen verurteilten männlichen Zigeunern waren:

	14—20	20-30	30—40	40—50	über 50 Jahre
Nicht vorbestraft	21,0	5,5	1,4	4,0	0,0 Proz.
1— 5 mal „	57,8	43,3	50,7	44,0	21,0 „
4—10 mal „	10,5	20,3	25,7	16,0	15,7 „
über 10 mal „	6,5	21,1	17,9	32,0	42,6 „

Von je 100 in der betreffenden Altersklasse befindlichen verurteilten weiblichen Zigeunern waren:

	14—20	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahre
Nicht vorbestraft	17,2	3,6	7,9	9,0	3,4 Prozent
1— 5mal „	56,7	44,5	40,9	22,7	24,1 „
5—10mal „	11,0	10,8	22,7	27,2	17,2 „
über10mal „	2,4	27,7	29,5	27,2	34,4 „

II. Von 100 im Jahre 1902 beim Landesgerichte in Brünn wegen[49]) Verbrechens des Diebstahles verurteilten Männern einheimischer Bevölkerung der nachfolgenden Altersklassen waren:

	14—20	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahre
Nicht vorbestraft	58,4	43,1	35,7	42,0	36,0 Prozent
1— 5mal „	34,9	36,3	30,6	20,0	20,0 „
5—10mal „	4,7	12,1	9,1	20,0	16,0 „
über10mal „	1,8	8,3	24,4	18,0	28,0 „

Von 100 im Jahre 1902 beim Landesgerichte in Brünn wegen Verbrechens des Diebstahles verurteilten Weibern der nachfolgenden Altersklassen waren:

	14—20	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahre
Nicht vorbestraft	57,1	64,2	35,2	53,3	42,8 Prozent
1— 5mal „	33,3	28,1	41,1	13,3	20,0 „
5—10mal „	9,5	4,7	11,7	20,0	11,0 „
über10mal „	4,7	4,7	11,7	13,3	28,0 „

Diesen Tabellen ist zu entnehmen:

Die Zahl der nicht vorbestraften Zigeuner nimmt mit zunehmendem Alter ab, in der höchsten Altersklasse gibt es bei den Männern überhaupt keine, bei den Weibern nur 3,4 % nicht Vorbestrafte unter den Verurteilten.

[49]) Erhebungen des Verfassers auf Grund der in den Strafakten entfallenden Vorstrafenverzeichnisse (Strafkarten).

Die Altersklassen zwischen 14 bis 30 bezw. 30 bis 40 Jahren weisen die Höchstziffer der 1 bis 5mal Vorbestraften bei beiden Geschlechtern auf; die letzte Altersklasse weist in der Gruppe der 5 bis 10 bezw. 10 bis 20mal Vorbestraften ungewöhnlich hohe Prozentsätze, und zwar bei den Männern **52,6**, bei den Frauen **34,4** auf.

Allein auch schon unter dem jugendlichen Zigeunerverbrechertum findet man bereits einen erheblichen Prozentsatz von Delinquenten, die mehr als 10mal abgestraft sind: bei den Männern 6,5 %, bei den Weibern 2,4 %.

Vergleicht man diese Ziffern mit den Tabellen II, so zeigen die wegen Diebstahls verurteilten einheimischen Verbrecher in allen Altersgruppen, insbesondere aber in der Gruppe von 14 bis 20 Jahren, eine erhebliche Anzahl von unbescholtenen Personen (mehr als die Hälfte), die höchsten Altersklassen hingegen weisen unter den 5 bis 10mal bezw. mehr als 10mal Vorbestraften ungewöhnlich hohe Prozentsätze auf, die sich jenen des zigeunerischen Verbrechertums bedenklich nähern, wenn auch diese nicht erreichen. Daraus ist zu entnehmen, daß die wesentlich höheren Anteile der zigeunerischen Rezidivisten im jugendlichen Alter darauf zurückzuführen sind, daß die Zigeuner früher ins Verbrechertum eintreten als die übrige Bevölkerung; die hohen Rezidivistenprozentsätze im Alter deuten darauf hin, daß die Zigeuner das verbrecherische Metier weit später verlassen als die einheimischen Verbrecher.

Die Altersgliederung im Zusammenhang mit dem Rückfall bei den Zigeunern ergibt kein Abschwellen des Verbrechertums mit den zunehmenden Jahren; im Gegenteil, je älter der Zigeuner wird, als ein desto gefährlicherer gewohnheits- oder gewerbsmäßiger Verbrecher ist er anzusehen. Mit jeder Verurteilung scheint der Hang zum Verbrechen zu wachsen.

Man kann von ihm das behaupten, was Liszt vom gewerbsmäßigen Verbrechertum sagt:

„Je schwerer nach Art und Maß die vergangene Bestrafung gewesen ist, um so rascher erfolgt der Rückfall.“ Damit wäre allerdings die Wirkungslosigkeit unseres heutigen Strafsystems dargetan.

Was die Rückfallsverhältnisse selbst anbelangt, so wurde schon bei der Darstellung der Zigeunerkriminalität hervorgehoben, daß die Zigeunerkriminalität sich auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Delikten beschränkt. Unter den Verbrechen nimmt der Diebstahl die erste Stelle ein, unter den Uebertretungen spielen die Delikte des Vagabundengesetzes eine hervorragende Rolle.

Von 100 wegen Verbrechens beim Landesgerichte in Brünn in den letzten 3 Dezennien verurteilten Zigeunern waren wegen Diebstahls vorbestrafte

	Männer	Weiber
1— 5mal	50,5 Prozent	44,7 Prozent
5—10mal	12,9 „	6,9 „
10—20mal	3,2 „	4,2 „
über 20mal	1,0 „	1,5 „
wegen Diebstahls nicht vorbestraft	32,4 „	40,7 „

Von 100 wegen Verbrechens beim Landesgerichte in Brünn in den letzten 3 Dezennien verurteilten Zigeunern waren wegen Über-



tretung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885 RG. Bl. 89 vorbestrafte

	Männer	Weiber
1— 5mal	49,0 Prozent	47,4 Prozent
5—10mal	15,5 „	14,2 „
über 10mal	8,2 „	6,9 „
wegen Vagabundage überhaupt nicht vorbestraft	27,3 „	31.5 „

Aus den früheren Zusammenstellungen entnehmen wir, daß nur 8,5 % bei den Männern und 10,8 % bei den Weibern überhaupt nicht vorbestraft waren, während bei 4,6 % der Männer und 7,7 % der Weiber die Vorstrafen nicht eruierbar waren. Bringt man diese Berechnungen mit den obigen Zusammenstellungen in Kombination, so ergibt sich:

	Männer	Weiber
Wegen Diebstahls Nichtvorbestrafte . . .	32,4 Proz.	40,7 Proz.
überhaupt Nichtvorbestrafte einschließlich der nicht eruierbaren Vorstrafen . . .	13,1 „	18,5 „
Differenz.	**19,3** „	**22,2** „
wegen Vagabundage Nichtvorbestrafte . . .	27,3 „	31,5 „
überhaupt Nichtvorbestrafte	13,1 „	18,5 „
Differenz.	**14,2** „	**13,0** „

Sohin wurden nur 19,3 % bei den Männern bezw. 22,2 % bei den Weibern das erstemal wegen anderer Delikte als wegen Diebstahl; ferner 14,2 % bei den Männern bezw. 13,0 % bei den Weibern das erstemal wegen anderer Delikte als wegen Übertretungen des Vagabundengesetzes zur Verantwortung gezogen.

Die Rezidivität der Zigeuner ist daher nicht nur charakterisiert durch eine mit den Jahren wachsende verbrecherische Neigung, sondern auch durch eine sich ständig steigernde Leichtigkeit in der Verübung von Verbrechen, die durch gewohnheitsmäßige Spezialisierung auf eine kleine Gruppe von Delikten zur höchsten technischen Vollendung schreiten muß.

In den Lücken des gegenwärtig geltenden Rechtes in Österreich sind vielleicht die Ursachen zu sehen, daß die gegen die Zigeuner ergriffenen Maßregeln völlig wirkungslos erscheinen.

Die Zustände, die auf dem Boden dieses Rechtes in der Praxis erwachsen sind, charakterisieren sich durch unzählige Anwendungen kurzzeitiger Freiheitsstrafen gegen die Zigeuner.

Im Wesen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen aber liegt es, daß sie auf der einen Seite aus einzelnen Individuen, ja aus dem ganzen Stamme ein Volk von Verbrechern erzeugt, auf der anderen Seite keine Gewähr bietet für die durch die Bestrafung zu erzielenden Besserungszwecke oder die Unterdrückung lasterhafter oder rechtswidriger Neigungen, insbesondere aber bei einem Volke, dessen eigenartige ökonomische und soziale Stellung in unserem staatlichen Organismus nur fortwährende Gelegenheit zum rückfälligen Delinquieren bietet.

Nicht mit Unrecht wendet sich Rotering[50]) gegen die Behandlung der Zigeuner als Landstreicher:

---

[50]) Landfahrer und Landstreicher in GoltdArch. Bd. XXXIX 1886.

„Es wäre die Frage aufzuwerfen, ob das Wandern des Zigeunervolkes als ein strafbares Landstreichen anzusehen ist. Diese Frage ist zu verneinen in Ansehung der nicht ansässigen Zigeuner, die sich seit länger als 4 Jahrhunderten auf der Wanderung befinden. Ihr Wandern ist ein staatlich geduldetes, kein objektiv rechtswidriges; die Staaten können sich der Fremdlinge nicht erwehren, die sich einmal im Inlande befinden, und solange mit Zwangskolonisation staatlicherseits nicht vorgegangen wird, muß einfach eine Ausnahme von der strafrechtlichen Norm anerkannt werden. Der Staat ist selbst in einer Zwangslage, solange er das fremde Element nicht ansiedelt und nicht ausweisen kann. Solange der Staat ihre Kräfte für das Gemeinwesen aber nicht in Anspruch nimmt, solange er sie nicht unter der Regel der wirtschaftlichen Ordnung einzwängt, solange er die Zigeuner als vollständig unzivilisierte Masse betrachtet, ein ewig fremdes, der Staatsbürgerpflicht entzogenes Element heimatsloser, namenloser Individuen, sieht er auch in dem ihnen angeborenen Wandertriebe eine berechtigte Eigentümlichkeit, die er dann schlechterdings nicht als etwas Kriminelles betrachten kann. Insoweit er Gehorsam nicht verlangt, liegt auch keine Verletzung des staatlichen Gehorsamsrechtes, also kein Delikt vor. Abgesehen davon, sind sie nicht einmal in der Lage, ihrer Wanderung ein Ende zu machen. Wo sollen sie bleiben, wenn die Polizei sie überall vertreibt? Sie ziehen weiter, die einzige Lösung der Frage, sonst des Konfliktes der Pflichten. Und so befinden sie sich in einem perpetuellen Notstande. Es ist noch etwas übrig geblieben von alten Vorurteilen, gegen alles, was nicht heimischen Ursprungs ist, etwas, das an eine längst verflossene Zeit erinnert, in der die Anschauungen über dieses Völkchen in ewiger Kindheit dahin führen konnten, ihr Wandern zu verleiten, ihnen Paßkarten zu verweigern.

Dabei ist von den subjektiven Voraussetzungen des Deliktes, dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Pflichtwidrigkeit, der Übeltat oder einer allgemeinen Strafbarkeit noch ganz abgesehen. Denn die Vermutung spricht für das Unverbotensein dessen, was jahraus, jahrein unter den Augen der Behörde geduldet wird.“ So einleuchtend Roterings Erwägungen vom juristischen wie vom sozialen Standpunkte erscheinen, so wenig wird die österreichische Praxis vom Standpunkte eines zweckdienlichen Schutzes des unter der Zigeunerplage seufzenden Bauernstandes in den östlichen Sudetenländern der Bestrafung der Zigeuner, insbesondere der jüngeren und arbeitsfähigen, wegen Vagabundage entraten können.

Es ist bedauerlich, daß das österreichische Gesetz die Anwendbarkeit der Anhaltung zur Zwangsarbeitsanstalt von einer Verurteilung wegen Vagabundage im Sinne des Ges. v. 24. Mai 1885 RGBl. 89 abhängig macht.

Würde daher Roterings Anschauung in der österreichischen Praxis Raum gewinnen, so würde die Gesellschaft einer der wichtigsten und wirksamsten Repreßivmaßregeln gegen die Zigeuner beraubt.

So unzweckmäßig sich die nahezu ununterbrochenen kurzfristigen Verurteilungen wegen Vagabundagendelikte erweisen, so zweckdienlich erscheint die Arbeitshausstrafe bei Zigeunern schon im Hinblick auf ihre pädagogischen Ziele, zumal bei jüngeren Angehörigen dieses Volksstammes.

Die Resultate, welche die mährische Landeszwangsarbeitsanstalt

bei den Zigeunern erzielt, sprechen nur für die ausgiebigste Anwendung dieses Strafmittels. Im Laufe der letzten 5 Jahre wurden 28 männliche Zigeuner im Alter von 19 bis 37 Jahren in die mährische Anstalt abgegeben, woselbst sie 16 bis 33 Monate interniert waren. Anfänglich ertragen sie die regelmäßige Anhaltung zur Arbeit nicht. Die Strafprotokolle weisen zahlreiche Disziplinierungen wegen Krankheitssimulation, Entwendungen bei der Arbeit, Entfernung vom Arbeitsort, Entweichen und Flucht aus der Anstalt, Arbeitsverweigerung auf.

Nach Ablauf eines halben Jahres nehmen die Disziplinarstrafen wegen dieser Delikte ab, die Zigeuner erscheinen dann als ein arbeitskräftiges und arbeitswilliges Element, das sich in jeder Beziehung der Hausordnung fügt, inbesondere die jüngeren Männer. Die letzteren zeigen auffällig wenig Disziplinarstrafen, durchschnittlich 1 bis 3, während 16 bis 20 monatlicher Anhaltung; dagegen kann man bei den über 30 Jahre alten Zigeunerzwänglingen durchschnittlich 6 bis 11 Disziplinierungen in gleichem Zeitraum finden, wobei mehr als $^3/_4$ dieser Strafen auf Arbeitsverweigerung zurückzuführen sind.[51])

Ein weiterer Übelstand der gegenwärtigen Praxis ist darin zu suchen, daß bei der überwiegenden Zahl der verbrecherischen Zigeunerdiebstähle nur kurzfristige Kerkerstrafen über die Zigeuner verhängt werden.

Bei dem österreichischen Richterstande waltet die Neigung vor, bei jedem Tatbestande das Strafmaß möglichst in der Nähe des gesetzlichen Strafminimums zu suchen.

Auch in anderer Hinsicht würde das österreichische Strafgesetz bei ausgiebiger Anwendung des § 176 (Gewohnheitsdiebstahl) auf die Zigeuner genügende Handhaben bieten, die wiederholt vorbestraften und gefährlichsten Elemente für längere Zeit in sichere Gewahrsam zu bringen.

Trotzdem in den beobachteten Fällen bei 443 wegen Diebstahls abgestraften Zigeunern 71,16 % mehr als 6 mal wegen Diebstahls gestraft waren, wurden nur 5 vor das Schwurgericht gestellt; aber auch diese nicht wegen Gewohnheitsdiebstahl in Anklage versetzt, sondern nur deswegen, weil der Wert der gestohlenen Güter die Schwurgerichtskompetenz bedingte.

Das allgemeine Bestreben, Deliktsfälle der Judikatur der Geschworenen zu entziehen, erscheint hier um so weniger am Platze, als die meist ländlichen Geschworenen des Gerichtsbezirkes nur allzuhäufig die Folgen der Zigeunerbesuche am eigenen Leibe zu spüren bekommen, daher nicht die sonst bei Eigentumsdelikten übliche Milde walten lassen würden.

Besonders wichtig wären jedoch Maßnahmen für die jugendlichen Zigeuner, deren spezielle Behandlung seit dem Aufheben der josefinischen Reformen vollständig außer acht gelassen wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zigeunerkinder im Zustande völliger Wildheit aufwachsen; nichtsdestoweniger wird ihnen gegenüber das Gesetz vom 24. Mai 1885 RGBl. 90, betreffend die Abgabe jugendlicher Personen und Kinder in die Besserungsanstalten, nahezu nicht gehandhabt.[52])

Nach diesem Gesetze kann die Abgabe in eine solche Anstalt

---

[51]) Die bezüglichen Daten wurden dem Verf. von der Direktion der mähr. Landeszwangsanstalt in bereitwilliger Weise zur Verfügung gestellt.

[52]) Högel: Zigeunerplage Zeitsch f. österr. Verwaltung 1894 No. 32.



insbesondere auch erfolgen als Zwangserziehung im engeren Sinne des Wortes, indem jugendliche Personen im Alter bis zu 18 Jahren mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörden, unter Umständen über Entscheidung der letzteren allein, und zwar in Ausübung der ihr nach § 178 ABGB. zustehenden obervormundschaftlichen Fürsorge in Besserungsanstalten untergebracht werden hönnen.

Mit Verordnung vom 30. November 1893 Z. 19462 wurden die Gerichte angewiesen, in Fällen drohender Verwahrlosung den Jugendlichen seiner Familie zu entziehen und, falls dazu die Gelegenheit fehlt, die Überweisung in eine Besserungsanstalt zu verfügen.

Nach Zucker[54]) lassen die Bestimmungen des Allgem. bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 178 und 217 keinen Zweifel, daß die Abgabe in eine Besserungsanstalt auch gegen den Antrag und Willen der Eltern erfolgen kann, sobald die Pflegschaftsbehörde der Anschauung ist, daß diese Verfügung den Verhältnissen angemessen wäre. Gewiß würde bei dem stark entwickelten Familiensinne der Zigeuner eine derartige Abnahme der Kinder nicht ohne Gewalt oder Kämpfe abgehen, sie erscheint jedoch als das einzige wirksame Mittel, die verbrecherischen Instinkte dieses Volkes zu paralysieren und damit ganze Landstriche von einer Plage zu befreien.

Die Mitprüfungspflicht des richterlichen Beamten nach der Militärstrafgerichtsordnung.

Von Dr. Rissom, Kriegsgerichtsrat.

B.

Des Zusammenhangs wegen soll auch noch der Umfang der Mitprüfungspflicht kurz erörtert werden:

I. Der § 97 MStGO. statuiert im Absatz 1 die Pflicht der richterlichen Militärjustizbeamten, den Weisungen des Gerichtsherrn — soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken — Folge zu leisten. Es folgen im Absatz 2 die Bestimmungen über die Mitzeichnung, welche bei Entscheidungen und Verfügungen besteht, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Schließlich wird im Absatz 3 zusammenfassend angeordnet, daß, wenn eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar gehalten wird, dagegen Vorstellung zu erheben ist.

Hiernach und nach den Erörterungen des ersten Abschnitts über den dreifachen Zweck der Mitprüfung ist davon auszugehen, daß grundsätzlich alle Willensakte des Gerichtsherrn der Mitprüfung unterliegen. Was der Gerichtsherr vorzunehmen hat, ergibt sich aus der Militärstrafgerichtsordnung. Die Abgrenzung, auf die es hier ankommt, ist die gegen den Kommandeur als Inhaber der reinen Befehlsgewalt. Diese Grenze ist nicht immer leicht ersichtlich. So wird zuweilen vom Gerichtsherrn gesprochen, wo nicht der Gerichtsherr als solcher, sondern der Kommandeur als solcher, dem zufällig gerade die Gerichtsbarkeit zusteht, gemeint ist, z. B. wenn das Bestätigungs- und

[54]) Herz: Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit Wien und Leipzig 1902.

Milderungsrecht, welches auch dem nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Brigadekommandeur oder dem Ministerium oder anderen Personen zugeteilt werden konnte, den Regiments-, Divisions- usw. Kommandeuren zugewiesen wird.

Es ist eine noch nicht völlig ausgetragene Frage, ob man die militärische Gerichtsbarkeit als Ausfluß der Militärhoheit betrachten oder annehmen will, daß sie, der Gerichtshoheit des Staates entspringend, der Militärgewalt aus praktischen Rücksichten äußerlich angegliedert sei. Während die geschichtliche Entwicklung der ersteren Auffassung zudrängt, scheinen sich die in diesem Punkte sehr dürftigen, vielleicht absichtlich zurückhaltenden Motive, wenn sie mehrfach von „Verbindung" der Gerichtsbarkeit mit der Kommandogewalt sprechen, der zweiten Ansicht zuzuneigen. Man würde im Sinne der letzteren sagen, daß alle Willensakte, welche sich als Ausübung der Justizhoheit darstellen, der Mitprüfung unterliegen. Von der ersten Auffassung aus würde man etwa formulieren, daß alle Akte des Kommandeurs, die ihm als Gerichtsherrn obliegen, die sich also sachlich als Rechtspflegeakte, wie sie durch das Gesetz geordnet sind, darstellen, mitzuprüfen sind. Im Zweifelsfalle ist die Aufnahme ins System des Gesetzes dafür entscheidend, ob ein Rechtspflegeakt anzunehmen ist.

Nichts anderes sollte auch gesagt werden, wenn das Gesetz im § 97 Absatz 2 beginnt: „Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind — — zu unterzeichnen." Es soll damit das Wort „Gerichtsherr" unterstrichen und gesagt werden, daß alle Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn als solchen, alle Prozeßhandlungen desselben in dem durch das Gesetz geordneten Verfahren mit zu unterzeichnen sind. Ein Unterschied zwischen ordentlichem und außerordentlichem Verfahren ist da nicht gemacht. Das „Verfahren" kann sich auch in einem einzigen Akte erschöpfen. Auch die beliebte Auslegung, die erste Verfügung, durch welche das Verfahren erst in Lauf gesetzt wird, also die Anordnung des Ermittlungsverfahrens, sei nicht mitzuzeichnen, denn die Verfügung, von der ab das Verfahren laufe, ergehe nicht „im" Laufe desselben, erweist sich hiernach als ein Kleben am Worte. Man fragt da mit Recht, ob dann nicht auch die *letzte* Verfügung, z. B. die Einstellungsverfügung, mit der das Verfahren doch zur Ruhe kommt und nicht mehr läuft, der Mitunterschrift entbehren soll! Vielmehr ist anzunehmen, daß gemeint sind alle Verfügungen, welche ergehen im Rahmen des Verfahrens, des Verfahrens, wie es in der MStGO. geordnet ist.

Eine gewisse Schwierigkeit erwächst der hier vertretenen Auslegung daraus, daß stellenweise im Gesetz die Mitzeichnung ausdrücklich angeordnet ist, woraus geschlossen werden könnte, daß der Teil des Verfahrens, in dem sich diese, eine bestimmte Verfügung betreffende Anordnung findet, oder die betreffende besondere Art des Verfahrens, abgesehen von der bestimmt hervorgehobenen Verfügung, ohne Mitzeichnung bleiben soll. Der Schlüssel zur Erklärung dieser an sich allerdings auffallenden Bestimmungen dürfte in einer Bemerkung auf Seite 118 der Motive zu finden sein, nach welcher die Mitzeichnung der im Laufe des „Ermittlungsverfahrens" zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen als Absicht des Entwurfs hingestellt wird. Dies mag für einen nicht veröffentlichten embryonalen Zustand des Entwurfs zu-

getroffen haben, war aber schon für den vorgelegten Entwurf nicht mehr richtig, wie z. B. § 234 Abs. 2 des Entwurfs zeigt, der sonst keinen Zweck gehabt hätte. Die fraglichen Sonderbestimmungen (§§ 349, 360, 463) sind dann als erratische Blöcke stehen geblieben.

Den Gegensatz zu dem gesetzlich geordneten Rechtsverfahren, welches der Mitprüfung unterliegt, bilden die Verfügungen, welche der Kommandeur als solcher in Anlaß der Vorkommnisse und Zustände, welche im Laufe des gerichtlichen Verfahrens zu seiner Kenntnis kommen, zu treffen für gut befindet. Es sind dies Maßnahmen disziplinarer oder überhaupt truppendienstlicher Natur.

Auf dieser Grundlage soll nunmehr den einzelnen Streitfragen näher getreten werden, zweckmäßig mit Unterscheidung der Verfügungen und der Weisungen.

II. Was zunächst die Verfügungen anlangt, so verlangt das Gesetz die Mitunterschrift überall da, wo sie nicht durch besondere Vorschrift ausgeschlossen ist.

Letzteres ist der Fall nach §§ 174 und 175 MStGO. bei einstweiliger Enthebung einer Person des Soldatenstandes vom militärischen Dienste und beim Erlaß eines Haftbefehls. Die Entscheidung des Gerichtsherrn über die Aufrechterhaltung der vom erkennenden Gericht gemäß § 277 beschlossenen Festnahme stellt sich sachlich und formell als Haftbefehl dar. So auch P. E. des RMilG. III 29. Ein einfacher Analogieschluß gebietet die alleinige Unterzeichnung auch der Aufhebung dieser Verfügungen — so auch P. E. des RMilG. I 23 — und der Ablehnung des Haftbefehls auf die vom Gericht vorläufig beschlossene Festnahme, was Becker (Zeitschr. f. d. g. Strrw. S. 545) ohne Grund bestreitet. In gleicher Weise ist die Entscheidung auf die gegen den Haftbefehl eingelegte Rechtsbeschwerde vom höheren Gerichtsherrn allein zu unterschreiben. Für die Mitzeichnung in diesem Falle Herz-Ernst: „Das Strafrecht der Militärpersonen", § 175 Note 8, und Becker Seite 544, beide unter der Begründung, daß eine Analogie der Ausnahme von der Regel des § 97 nicht zulässig sei, stillschweigend auch RMilG. Bd. 3 S. 8, ferner Schlayer Militärstrafrecht S. 246 Note 217. Dagegen Gerland „Krit. Vierteljahrsschrift" Bd. 45 von 1904 S. 565, der mit Recht die Frage aufwirft, wer denn entscheiden solle, wenn der höhere Gerichtsherr und sein Berater sich nicht einigen könnten.

Wenn der Kriegsgerichtsrat den Haftbefehl nicht mit unterschreiben soll, so folgt daraus, daß er auch nicht nach Abs. 3 des § 97 gegen die Rechtmäßigkeit desselben Vorstellung erheben kann, weder gegen die Verfügung als solche, noch gegen eine derselben entspringende Weisung, z. B. wenn ihm der Entwurf des Haftbefehls angesonnen wird. Diesen könnte der Gerichtsherr auch selbst schreiben, und es wird keinen Unterschied machen dürfen, wer ihn entwirft. Die Mitunterschrift ist ja gerade gestrichen, um die Mitprüfung abzuschneiden. A. M. Becker S. 550.

Es lohnt sich an dieser Stelle, die Motive nach den Gründen dieser Ausnahmebestimmung zu fragen. Motive sind in der Regel mit Vorsicht zu benutzen, vor allem aber in Materien, die, wie die Militärstrafgerichtsordnung, zugleich Gegenstand scharfer politischer Meinungsverschiedenheiten sind. Hier handelt es sich oft weniger um die Erläuterung einer Vorschrift als darum, sie auf dem sichersten Wege durch die Klippen der Parteigegensätze hindurchzubringen. Der Entwurf hatte

die Mitzeichnung ausgeschlossen in den §§ 166, 167, 234, 240, 260 (einstweilige Enthebung vom Dienste, Haftbefehl, Entscheidung über Einstellung oder Anklage nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren, Zurücknahme der Anklage, Abstandnahme von derselben für nebenherlaufende Delikte ohne wesentliche Bedeutung). Diese Ausnahmen werden in der Hauptsache damit motiviert, daß der Gerichtsherr hier kraft seiner Kommandogewalt handle. So Seite 118 der Begründung in der hier stets zitierten Ausgabe von Guttentag, und Seite 56 das., wo sogar der Ausdruck „unmittelbarer Ausfluß der Kommandogewalt" gebraucht wird. Nun kann man darüber streiten, ob die ganze Militärgerichtsbarkeit Ausfluß der Kommandogewalt ist, oder ob sie der Justizhoheit des Staates, deren Ausübung dem militärischen Befehlshaber überwiesen ist, zuzuzählen ist. Aber auch die erstere Auffassung würde es nicht gestatten, die genannten Entscheidungen als Akte der reinen Kommandogewalt darzustellen. Bei der einstweiligen Dienstenthebung möchte dies noch angehen, obwohl man fragen kann, warum denn dies Recht überhaupt in die MStGO. aufgenommen ist, die es doch als ein in den Rahmen des Verfahrens sich einfügendes Sicherungsmittel der Durchführung des staatlichen Strafanspruchs aufzufassen scheint, und obwohl diese Zurückführung auf die reine Kommandogewalt bezüglich der dem Gerichtsherrn nur in gerichtlicher Beziehung zugewiesenen Truppenteile und bezüglich der z. B. nach erhobener Anklage in einen andren Kommandoverband übergegangenen Personen des Soldatenstandes doch auf große Schwierigkeiten stößt. Bei dem Haftbefehl, der nicht nur gegen Personen des Soldatenstandes oder überhaupt Militärpersonen, seien sie aktive oder inaktive, sondern gegen alle der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen zulässig ist, dürfte die Übereinstimmung mit dem Haftbefehl des bürgerlichen Prozeßrechts und seine Eigenschaft als prozeßrechtliches Zwangsmittel zu sehr auf der Hand liegen, als daß er mit Erfolg als Ausfluß der reinen Kommandogewalt angesprochen werden dürfte. Dies trotz des § 176 Ziff. 3, wo die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin als Haftgrund aufgezählt ist, und trotz des ganz ähnlichen Rechts zur vorläufigen Entziehung der persönlichen Freiheit, welches dem militärischen Vorgesetzten „nötigenfalls" dem Untergebenen oder dem Dienstalter nach Jüngeren gegenüber zusteht. Völlig ausgeschlossen ist diese Zurückführung auf die reine Kommandogewalt aber bei der recht eigentlich den Angelpunkt der Befugnisse des Gerichtsherrn als solchen darstellenden Entscheidung über Einstellung oder Anklage und bei den verwandten Entscheidungen. Erkennt man dies letztere an, so sollte man auch hinsichtlich des Haftbefehls und der einstweiligen Enthebung vom Dienst die Erklärung der Motive nicht so unbesehen hinnehmen, wie dies meist geschieht, trotzdem bereits bei v. Marck Kritische Betrachtungen zur Militär-Strafprozeß-Vorlage Seite 45 die Motive gründlich widerlegt sind.

Muß man sich hiernach mit der Erklärung begnügen, daß der Haftbefehl dem Gesetz zu sehr Machtentscheidung und zu sehr mit disziplinaren Erwägungen durchsetzt erschienen sei, um eine Mitunterschrift zu gestatten, so wird man auch die Aufhebung des Haftbefehls wie die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen den Haftbefehl dem Gerichtsherrn allein zuerkennen müssen und auch keine Vorstellung gegen die Gesetzlichkeit der Verfügung gestatten dürfen.

Eine weitere Entscheidung des Gerichtsherrn, welche nach der, wenn auch nicht ausdrücklichen, Vorschrift des Gesetzes der Mitzeichnung entbehrt, ist die Erklärung über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil oder über den Verzicht auf ein Rechtsmittel. Nach § 368 sind die bezüglichen Erklärungen des Gerichtsherrn durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu den Akten zu beurkunden. In der Anordnung dieser Form liegt der Ausschluß der Mitzeichnung und weiterhin des Mitprüfungsrechts überhaupt. Der Beamte kann also keine Vorstellung erheben, wenn er die Begründung der Rechtsmitteleinlegung für tatsächlich oder rechtlich unzutreffend erachtet.

Man kann sich diese Anordnung des Gesetzes erklären, auch ohne daß man dem Gerichtsherrn eine eigentliche Parteirolle zuweist. Die hat er in keinem Stadium des Verfahrens.

Nicht der Mitunterschrift bedarf die Bestätigung des Urteils. Diese ist überhaupt keine Ausübung der Rechtspflege, sondern ihrer Idee nach ein Akt der allgemeinen Staatsgewalt, welche kontrollierend und ausgleichend über den einzelnen Ressorts der staatlichen Tätigkeit schwebt. Die Kommandeure erteilen die Bestätigung auf Grund der ihnen von der höchsten Stelle erteilten Ermächtigung. Anders als wie im preußischen Verfahren ist im jetzigen, wenigstens dem Friedensverfahren, die Bestätigung als solche mehr Schein als Wesen, wenn auch wertvoller Schein, wie die Motive ausführen, und nachträglich doch wieder mit Bedeutung erfüllt durch die im Verordnungswege erfolgte Beigabe des Milderungsrechts, also eines delegierten beschränkten Begnadigungsrechts.

Um nunmehr zu den mitzuzeichnenden Verfügungen überzugehen, so sei hier eingeschaltet, daß die Vorlage an das Oberkriegsgericht dann, wenn auf die Vorstellung des zur Mitzeichnung zugezogenen richterlichen Beamten kein Einverständnis erzielt wird, unbedingt zu erfolgen hat. Schlayer a. a. O. Note 220 bemerkt: „Findet sich jedoch ein anderer Militärjustizbeamter zur Mitzeichnung bereit, so erübrigt sich die Vorlage an das höhere Gericht.“ Ein derartiges Hausierengehen mit der Mitunterschrift dürfte, abgesehen von der offenbaren Gefahr einer demoralisierenden Wirkung nach unten hin, weder der Würde des Gerichtsherrn noch den Absichten des Gesetzes entsprechen.

Was nun zunächst das ordentliche Verfahren anlangt, so sind folgende Abschnitte desselben hervorzuheben:

1. Auf vorgelegten Tatbericht usw. entscheidet der Gerichtsherr nach §§ 156, 247 MStGO., ob ein Ermittlungsverfahren angeordnet oder ob von einem solchen Abstand genommen werden soll. Die Einleitung des Verfahrens erschien den Motiven nach S. 56 gleich der Einstellung des Verfahrens und der Anklageerhebung als unmittelbarer Ausfluß der Kommandogewalt, und zwar in dem Grade, daß sogar an einen ausdrücklichen Ausschluß der Mitzeichnung nicht gedacht ist. Eine derartige ausdrückliche Bestimmung wäre jedenfalls ebensogut wie bei der Einstellungs- und Anklageverfügung vom Reichstag gestrichen worden, aber wie dem auch sein mag, der Ausschluß der Mitzeichnung ist im Gesetz nicht ausgesprochen und deshalb ist die Entscheidung über Einleitung und Nichteinleitung des Ermittlungsverfahrens mit zu unterschreiben. Es kann auch wohl nicht bezweifelt werden, daß die Entscheidung kein unmittelbarer, reiner Ausfluß der Kommandogewalt, sondern in besonderem Maße Rechtspflegeakt ist,

ein Verfügen über das Strafverfolgungsrecht des Staates. Daß die formalistischen Erwägungen, welche sich an die Worte im § 97 Abs. 2 „im Laufe des Verfahrens“ anknüpfen, die gegenteilige Ansicht nicht tragen können, ist bereits nachzuweisen versucht. Es kann daher der Entscheidung des RMG. 4 S. 159, welches sich ohne weitere Begründung lediglich auf P. E. I 10 und RG. in Strafs. 34 255 bezieht, nicht beigetreten werden, ebensowenig der Mittelmeinung von Becker S. 541 und 543, nach welchem zwar für die Ablehnung, nicht aber für die Einleitung die Mitunterschrift erforderlich sein soll. Auch ist vom diesseitigen Standpunkt aus eine Prüfung nicht nötig, ob das Prozeßstadium zwischen dem Eingang der Strafanzeige usw. und dem Erlaß der Verfügung schon zum „Verfahren“ rechnet, eine Erörterung, welche Becker S. 542 anstellt, um nachzuweisen, daß das Verfahren bereits „läuft“. Für die Mitzeichnung auch v. Bippen im zweiten Aufsatz.

Auch der übliche Gegengrund, daß der mit Vornahme der Ermittlungen beauftragte Beamte doch nicht den an ihn selbst gerichteten Befehl mitunterschreiben könnte, ist hinfällig. Nach modernem Verfassungsrecht muß z. B. der Reichskanzler die an ihn gerichteten Verfügungen gegenzeichnen, sogar seine eigene Ernennung. Außerdem besteht noch ein Unterschied zwischen der das Ermittlungsverfahren mit prozessualer Wirksamkeit für alle Beteiligten (vgl. § 30 Abs. 2 MStGO.) anordnenden Verfügung und der Bestimmung des Untersuchungsführers, welcher mit dem Unterzeichner der ersten Verfügung keineswegs identisch zu sein braucht, ein Unterschied, der im Wortlaut des § 156 MStGO. erkennbar hervortritt (vgl. v. Bippen im zweiten Aufsatz S. 187).

Nach § 24 ist der höhere Gerichtsherr befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen. Der letztere, nicht ganz klare Ausdruck soll wohl bedeuten, daß die Erhebung der Anklage angeordnet werden kann. In beiden Fällen, sowohl bei Anweisung zur Anordnung des Ermittlungsverfahrens als auch bei Anweisung zum Erlaß der Anklageverfügung, ist nach dem Angeführten in gleicher Weise Mitzeichnung erforderlich.

Nach demselben § 24 ist der höhere Gerichtsherr befugt, den niederen Gerichtsherrn zur Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels anzuweisen. Der Umstand, daß hier die Mitzeichnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, würde an sich zur Mitzeichnung nötigen. Indessen spricht die oben bereits festgestellte Tatsache, daß bei Erklärungen des Gerichtsherrn über Rechtsmittel keine Mitzeichnung noch Mitprüfung stattfindet, doch für die gleiche Behandlung in der höheren Instanz.

Es soll nicht verkannt werden, daß manches dafür gesprochen hätte, alle diese Fälle des § 24 gleich zu behandeln, aber anderseits sind Gründe für eine verschiedenartige Behandlung nicht schwer zu finden, sodaß von dem Ausschluß der Mitprüfung bei Rechtsmittelerklärungen auf den Ausschluß der Mitprüfung bei Einleitung des Verfahrens keine Folgerung zulässig ist.

Bei Ablehnung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und bei Einstellung des Verfahrens hat der Verletzte nach § 247 Abs. 2 binnen einer Woche die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn. Der Bescheid bedarf der Mitprüfung und Mitunterschrift, einerlei, ob es sich um eine Einstellung oder um eine Ablehnung der Eröffnung

des Ermittlungsverfahrens handelt. A. A. des RMG. Bd. 4 S. 159, lediglich unter Bezugnahme auf die Worte „im Laufe des Verfahrens".

Es ist schon nachzuweisen versucht, daß diese Stütze eine sehr gebrechliche ist. Das Reichsmilitärgericht hat diesen Standpunkt auch bereits aufgegeben im P. E. IV 4 zu § 34 Abs. 1 MStGO., wonach bei Beteiligung mehrerer Personen, die unter verschiedenen Gerichtsherrn stehen, der gemeinsame höhere Gerichtsherr die Verbindung der Strafsachen und ihre gemeinsame Verfolgung anordnen kann. Hier hat das RMG. die Mitunterschrift für erforderlich erklärt, obwohl in diesen Fällen die Anordnung von Ermittlungsverfahren gegen die Beteiligten nicht vorausgegangen zu sein braucht.

Gleiche Mitzeichnung gilt für die Fälle des § 34 Abs. 2 hinsichtlich der Verständigung der kommandierenden Generäle und der diesen gleichstehenden Befehlshaber, des § 35 — Zusammenwirken mehrerer, z. B. beim Zweikampf — und des § 36 — Zweifel bezüglich der Zuständigkeit. —

Es folgt aus den erörterten Grundsätzen weiter, daß auch die Übergabe einer Militärperson an das bürgerliche Gericht wegen Mitbeteiligung einer Zivilperson gemäß § 4 MStGO. der Mitzeichnung bedarf. Anderer Ansicht RG. Entsch. in Strafs. 34, 256, unter Berufung auf die Worte „im Laufe des Verfahrens". Diese Begründung mag so zu erklären sein, daß das Reichsgericht keine andere Möglichkeit sah, die Gültigkeit der Verfügung zu retten. Diese ist aber, wie im ersten Abschnitt ausgeführt, von der Mitzeichnung niemals abhängig, da allein die Unterschrift des Gerichtsherrn konstitutive Bedeutung hat.

Die Frage, ob der Kontingentsherr zu einer Anweisung zur Einleitung eines Strafverfahrens im Sinne des § 24 MStGO. berechtigt sei, ist zu verneinen, da ein derartiger unmittelbarer Eingriff in die Rechtspflege mit der Ordnung des Verfahrens und den modernen Verfassungsgrundsätzen nicht vereinbar ist. Ein gesetzlicher Ausnahmefall ist auch nicht in dem mit § 37 zusammenhängenden § 21 gegeben, nach welchem bei Generalen, die nicht unter einem Divisionskommandeur stehen, der Kontingentsherr bezw. der Kaiser den Gerichtsherrn im einzelnen Falle bestimmt. Denn der besonders bestimmte Gerichtsherr hat nunmehr über die Einleitung oder Nichteinleitung des Verfahrens zu befinden. Eher noch könnte man den Fall des § 34 Abs. 2, nach welchem in Ermangelung einer Einigung der höheren Gerichtsherrn die Entscheidung über die Verbindung von Strafsachen dem Kontingentsherrn bezw. dem Kaiser zusteht, als eine durch die Notwendigkeit gebotene Ausnahme von dem vorausgeschickten Prinzip ansehen, eine Ausnahme, aus welcher auf die Mitzeichnung bei den entsprechenden Entscheidungen der höheren Gerichtsherrn natürlich keine Rückschlüsse gezogen werden können.

Abschließend darf bemerkt werden, daß eine einigermaßen bestimmte Einleitungsverfügung sehr zu wünschen ist. Die Worte des Formulars Nr. 10: „Dem Kriegsgerichtsrat X. zur Feststellung des Sachverhalts" genügen dieser Anforderung kaum. Auch die oft zur Ersetzung der schriftlichen Verfügung dienenden Vermerke, gebilligt bei Becker S. 541 und vom RMG. P. E. I 10, haben ihr sehr Bedenkliches. In der niederen Gerichtsbarkeit begegnet man wohl auch Vernehmungen, die ohne Einleitung und Abschluß des Verfahrens frei in der Luft schweben.

2. Die Verfügungen des Gerichtsherrn im Laufe des Ermittlungsverfahrens, z. B. Ladungen, Ersuchen an andere Behörden, bedürfen nicht näherer Besprechung, nur sei erwähnt, daß es auch den unterstellten Truppenteilen gegenüber erwünscht ist, daß eine gerichtliche Verfügung als solche äußerlich kenntlich gemacht wird. Die gegebene Person zur Mitzeichnung ist hier der Untersuchungsführer. Demgemäß ergeht z. B. ein von diesem mit zu unterzeichnendes Ersuchen an das Regiment um Gestellung des Beschuldigten und der sonst zu vernehmenden Militärpersonen, worauf dann das Regiment die erforderlichen dienstlichen Befehle erteilt.

3. Über die Anklage- und Einstellungsverfügung, den Angelpunkt der Wirksamkeit des Gerichtsherrn, ist schon das nötige gesagt. Auch die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen, Berufung der Richter, Festsetzung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung, Zeugenladungen, Entscheidungen über Beweisanträge, Bestellung eines Verteidigers, Ersuchen an ein anderes Gericht um Aburteilung, sind mit zu unterzeichnen (vgl. aber § 18 Abs. 4 betr. Berufung des Kriegsgerichts über einen General durch den Kontingentsherrn). Ebenso weiterhin Entscheidungen auf Rechtsbeschwerde — mit Ausnahme der gegen einen Haftbefehl —, Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet, die Anordnung der Vollstreckung nebst den sie näher regelnden Entscheidungen, soweit sie dem Gerichtsherrn zugewiesen sind, endlich Entscheidungen, welche die Kosten des Verfahrens betreffen.

Wegen der Zugehörigkeit der Strafvollstreckung zum Verfahren kann zunächst auf die Lehrbücher des bürgerlichen Strafprozesses, namentlich Glaser, verwiesen werden. Daß die Strafvollstreckung ein Teil des Verfahrens ist, sollte für den Militärstrafprozeß, der eine Scheidung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft nicht kennt. am wenigsten bezweifelt werden. Die Vollstreckung ist mit ins Gesetz aufgenommen und nur der letzte Abschnitt der gesetzlich geordneten Durchführung des staatlichen Strafanspruchs. Auch hier muß natürlich unterschieden werden zwischen der technischen Durchführung der Strafvollstreckung, welche in die Hand besonderer Behörden gelegt ist, und der Anordnung und Leitung der Vollstreckung, welche dem Gerichtsherrn — und zwar dem Gerichtsherrn als solchem, für eine andere Annahme ist kein Raum — obliegt. So auch § 451 MStGO.:

> „Die Strafvollstreckung wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, welcher die Erhebung der Anklage verfügt hat.“

Ob, wie Becker S. 547 annimmt, die Strafvollstreckung „von jeher ein ausschließliches Recht des Gerichtsherrn“ war, ist zweifelhaft und gegenüber der Vorschrift des § 97 auch nicht entscheidend, umsoweniger, als die in der MStGO. geordnete Strafvollstreckung ein in mancher Beziehung sehr schwieriges Gebiet darstellt. Auffällig ist allerdings, daß im § 463 ausdrücklich noch die Mitzeichnung der Umwandlung einer Geldstrafe in die im Urteil vergessene Freiheitsstrafe angeordnet ist. Eine Erklärung dieser auch an anderen Orten eingestreuten, nach der vertretenen Auffassung überflüssigen Bestimmung ist oben versucht worden. Jedenfalls hat die Bestimmung kein genügendes Gewicht, um als argumentum e contrario verwendet zu werden, der größeren Wirksamkeit wegen in die bekannte Wendung gefaßt: „Es hieße den Gesetzgeber einer groben Unachtsamkeit zeihen, wollte man annehmen usw.“ Gleicher Ansicht Koppmann Kommentar zur MStGO. § 463 Note 1.

Ausnahmsweise ist im § 457 dem Kommandierenden General — in seiner Eigenschaft als Befehlshaber — der Aufschub der Vollstreckung von Arreststrafen im Interesse des Dienstes zugewiesen. Ob die dem Kommandierenden General gleichfalls eine Reihe von Entscheidungen zusprechenden Bestimmungen der Preußischen Militär-Strafvollstreckungsvorschrift mit den gesetzlichen Befugnissen des Gerichtsherrn vereinbar sind, soll hier dahingestellt bleiben.

Nachgetragen darf noch werden, daß, wenn nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens die betreffende strafbare Handlung gemäß § 3 EinfGes. z. MStGB. im Disziplinarwege, sei es vom Gerichtsherrn in seiner Eigenschaft als Befehlshaber, sei es von einem andern Disziplinarvorgesetzten, geahndet wird, das gerichtliche Verfahren durch eine mitzuunterschreibende Verfügung, in welcher auf die erfolgte oder noch zu verhängende Disziplinarbestrafung hingewiesen wird, einzustellen ist (§ 251).

Ferner ist das Todesermittlungsverfahren, welches in allen seinen Arten ein gerichtliches, kein militärpolizeiliches — trotz Hineinspielens derartiger Momente — ist, denn sonst wäre es weder in der MStGO. geregelt, noch in der Weise, wie geschehen, geregelt, durch eine vom Kriegsgerichtsrat mitzuunterzeichnende Verfügung zu eröffnen und abzuschließen (§§ 154, 155, 223—228 MStGO.).

4. Es lohnt sich kaum, die Strafverfügung und das Verfahren gegen Abwesende mit der ihm eigentümlichen Fahnenfluchtserklärung als besondere Arten des Verfahrens aufzuzählen. Auch auf diese findet § 97, der im ersten Teil des Gesetzes „Gerichtsverfassung" steht und infolgedessen auf den ganzen zweiten Teil „Verfahren" sich bezieht, Anwendung. Die irrtümliche abweichende Ansicht der Motive S. 186 beruht, wie schon hervorgehoben, darauf, daß „Verfahren" gleich „Ermittlungsverfahren" sei. Übrigens hat schon der Entwurf nichts eiligeres zu tun gehabt, als auch für diese besonderen Verfahrensarten die Mitzeichnung vorzuschreiben, so daß kein Schaden entstanden ist. Jedenfalls lassen sich die bezüglichen Bestimmungen für allgemeine Schlüsse nicht verwerten. Zu gleichen Ergebnissen gelangt im wesentlichen Hafis im „Recht" von 1903 S. 517.

Einzelne Fälle der Mitzeichnung sind enthalten im § 19 EinfGes. z. MStGO. — Festsetzung von Strafen gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige in Gemäßheit der bürgerlichen Prozeßordnungen — und, was allerdings nicht unzweifelhaft, § 16 daselbst — Antrag auf objektives Strafverfahren. —

III. Die Weisungen, welche der Gerichtsherr zu erteilen hat, ziehen sich gleichfalls durch das ganze Verfahren hindurch.

Ihre eigentliche Stätte finden sie naturgemäß im Ermittlungsverfahren. Dies umsomehr, als der Gerichtsherr auf den Untersuchungsführer angewiesen ist und weder an seinen Untersuchungshandlungen teilnehmen, noch dieselben unter dem Deckmantel militärpolizeilicher Maßnahmen selbst vornehmen kann. (Letzteres wird allerdings vom RMG. 2, 153 gestattet, dagegen mit Recht Beling Zeitschr. f. d. ges. Str. Bd. 24 S. 262.)

Wo Mitzeichnung ausgeschlossen, z. B. beim Haftbefehl, findet auch, wie schon ausgeführt, keine Vorstellung gegen damit zusammenhängende Weisungen statt.

Unzulässig ist eine Weisung da, wo dem richterlichen Militär-



justizbeamten nach der Natur der betreffenden Amtshandlung eine selbständige Tätigkeit zugewiesen ist. So wenn ihm zugemutet würde, im Felde ein anderes Rechtsgutachten (§§ 425, 430) abzugeben, als er für richtig hält, oder wenn, etwa infolge einer Sinnesänderung, von ihm verlangt würde, eine vom Gerichtsherrn abgegebene Erklärung über Rechtsmittel anders zu beurkunden, als sie erfolgt ist. Oder es würde dem Oberkriegsgerichtsrat angesonnen, andere Revisionsbemerkungen zu machen, als er für richtig hält. (§ 113. Möge dies Überbleibsel veralteter Anschauungen, dem die Motive S. 122 und 123 mehr eine Grabrede als eine Empfehlung mitgeben, mit der Zeit außer Übung kommen!) Die letztere Tätigkeit gehört übrigens auch nicht zum „Verfahren", sondern ist Verwaltungssache.

In diesen Fällen dürfte die Folgeleistungspflicht des § 97 nicht gegeben sein, mithin auch nicht das dort vorgesehene Verfahren zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit.

Es soll in diesem Zusammenhange auf die Frage, ob für das ganze Verhältnis des § 97 eine dem § 47 Satz 2 Ziff. 2 MStGB. analoge allgemeine Ausnahme von der Folgepflicht besteht, nur kurz hingewiesen werden.

Als selbstverständlich wird es in der Regel hingestellt, daß der Gerichtsherr dem Vertreter der Anklage Anweisungen erteilen kann. Es mag dafür die Analogie der Staatsanwaltschaft bestimmend gewesen sein, deren Organisation in der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht wiederkehrt (§ 104), außerdem scheint nicht ohne Gewicht die Bestimmung des § 105:

> „Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt.
>
> In Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes betreffen oder allgemeine militärische Interessen berühren, ist der Obermilitäranwalt gehalten, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten."

Diese Grundsätze, bei denen zu bemerken ist, daß der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte, im Gegensatz zu § 96 Abs. 2, ausdrücklich für nichtrichterliche Beamte erklärt sind, können natürlich nicht ohne weiteres auf die Kriegsgerichtsräte als Vertreter der Anklage angewangt werden.

Vielmehr ist im Anschluß an die obenbehandelten Fälle, wie Abgabe eines Rechtsgutachtens, Beurkundung einer Erklärung, die Frage aufzuwerfen, ob der Gerichtsherr dem Vertreter der Anklage überhaupt Anweisungen zu erteilen befugt ist Der Anklagevertreter ist, wie schon v. Bippen hervorhebt, nicht Vertreter des Gerichtsherrn, sondern Vertreter der Anklage (die allerdings vom Gerichtsherrn erhoben ist). Der Gerichtsherr ist nicht, auch nicht in erster Linie, Staatsanwalt. Jeder Versuch, ihn in diese Stellung zu bringen — schon die Motive zeigen Ansätze dazu — drückt ihn herab und erschwert die Rechtfertigung des ganzen Instituts. Der Gerichtsherr beruft die Richter. Diesen kann er keine Anweisungen erteilen, das bestimmt das Gesetz (§§ 315, 97). Er bestellt den Verteidiger. Diesem kann er der Natur der Sache nach keine Anweisungen erteilen, selbst wenn es ein ihm unterstellter Kriegsgerichtsrat ist. Er bestellt endlich



den Vertreter der Anklage. Dem so besetzten Gericht gibt er den nötigen Beweisapparat mit auf den Weg, worauf er selbst während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung verschwindet. Danach ist die Annahme, daß der Gerichtsherr zu keiner Einwirkung auf die handelnden Personen befugt sei, keineswegs ohne weiteres von der Hand zu weisen. Dies umsoweniger, als auch im alten preußischen Militärstrafprozeß der Gerichtsherr dem Auditeur keine Anweisung hinsichtlich seines Votums erteilen durfte und als trotz der tiefgreifenden Änderungen des Verfahrens — Unmittelbarkeit, Mündlichkeit usw. —, welche das Gericht aus der früheren Statistenrolle wirklich in den Mittelpunkt rücken, die Organisation der Hauptverhandlung rechtlich im wesentlichen dieselbe geblieben ist. Auch im preußischen Prozeß verteilte Rollen: Anklageform, auch im jetzigen Prozeß nur Anklageform, nicht eigentlich Anklagenorm.

Es kann wohl angenommen werden, daß in der Praxis die meisten oder alle Gerichtsherren den Grundsatz des Nichthineinredens in die Hauptverhandlung streng innehalten. Andernfalls würde der Anklagevertreter auch leicht in die Lage kommen, bei seinen Ausführungen den Gerichtsherrn im Hintergrunde erscheinen zu lassen, und man könnte dagegen — man müßte denn den Schein der Wahrheit vorziehen — gar nicht einmal etwas einwenden, wenn man den Anklagevertreter zum Sprachrohr des Gerichtsherrn macht.

Die unbedingte Folgepflicht findet im Gesetz, auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gerichtsherr die Anklage verfügt, und daß auf Grundlage dieser und der Akten eine Anklageschrift vom Anklagevertreter anzufertigen ist, durchaus keine Grundlage. Aber auch die der Organisation der Hauptverhandlung entnommenen Gründe für eine völlige Unabhängigkeit erscheinen nicht durchaus zwingend. So wird nichts übrig bleiben, als auch auf dies Verhältnis den § 97 MStGO. anzuwenden, also Folgeleistung mit Vorstellungspflicht und Entscheidung des Oberkriegsgerichts bei Meinungsverschiedenheiten anzunehmen. Dabei ist aber zu bemerken, daß, da auf Grund der Hauptverhandlung das Urteil zu fällen ist, jede Weisung, welche dem Gange der Hauptverhandlung vorgriffe, von vornherein ungesetzlich ist und vom Oberkriegsgericht ohne weiteres Eingehen auf die Sachlage für ungesetzlich erklärt werden müßte. So käme auch bei Anwendung des § 97 die Stellung des Vertreters der Anklage, wenigstens was alle Tatfragen anlangt, wozu auch die Strafzumessung gehört — dies gegen Becker S. 538 — auf einem Umwege der völligen Unabhängigkeit gleich.

Zu gleichem Ergebnis gelangt das RMG. im P. E. II 31, welches leider — ein großer Mangel der sonst so wertvollen Prüfungsergebnisse — die Gründe der Entscheidung nicht angibt:

> „Es muß als selbstverständlich erachtet werden, daß jeder Vertreter der Anklage die Anklage fallen lassen, d. h. den Antrag auf Freisprechung stellen kann, wenn sich dieser Antrag nach seiner Auffassung infolge des Ergebnisses der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme als notwendig ergibt.
>
> Der Gerichtsherr darf eine dementgegenstehende zwingende Anweisung dem Vertreter der Anklage nicht erteilen.“

Auch eine bedingte Anweisung hinsichtlich der tatsächlichen Beurteilung — z. B. „wenn diese oder jene Tatsache bewiesen wird", oder „wenn nichts neues hervortritt" — ist hiernach unzulässig.

Rechtsfragen dagegen lassen sich allgemein entscheiden. Hier wäre eine Weisung hinsichtlich der zu vertretenden Rechtsauffassung denkbar, auch hier mit Vorstellungspflicht und Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

So wäre hier eine Trennung von Tat- und Rechtsfrage vorzunehmen, allerdings in gerade entgegengesetzter Richtung, als die im ersten Abschnitt bekämpfte Meinung bezüglich des Inhalts der Mitprüfungspflicht sie vornehmen will.

Überhaupt dürfte der Überblick über den Umfang der Mitprüfung nicht geeignet sein, die Einschätzung des § 97 zu erhöhen. Mitprüfung, Rechtsmittelhäufung, Revisionsbemerkungen, alles — wie die Motive zur Begründung der Institute öfter zugeben — auf Kontrolle und Wiederaufhebung gemachter Fehler gegründet! (vgl. Adickes Grundlinien durchgreifender Justizreform. 1906.) Aber jedenfalls zeigt die Durchsicht der verschiedenen Fälle der Mitprüfung eine bunte Fülle von nebeneinander herlaufenden und sich verschlingenden Tat- und Rechtsfragen, welche ein weiteres Hindernis der Annahme ist, daß der § 97 die Mitprüfung allein auf reine Rechtsfragen habe einschränken wollen[1]).

Auf der Grenze zwischen Notwehr und Notstand.

Von Dr. jur. Leo Ahsbahs-Kiel.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" veröffentlichen in Stück 17 vom 7. September 1903 einen diese interessante und vielumstrittene Materie gut beleuchtenden praktischen Fall aus der Rechtsprechung des OLG. Kiel Verurteilt worden ist aus § 367[8] StGB. wegen unerlaubten Schießens in der Nähe bewohnter Gebäude ein Taubenbesitzer, der eine fremde, seine Tauben bedrohende Katze von der Wohnung aus mit einem Tesching niederschoß. Diesen Fall hatte ich Seite 29

---

[1]) Darüber, daß die auf französischen Anschauungen beruhende Sonderung zwischen Tat- und Rechtsfrage, wenn auch logisch möglich, doch im allgemeinen unpraktisch und undurchführbar sei — „denn die Tatfrage und die Rechtsfrage sind miteinander untrennbar verwebt und verwachsen" —, ist noch der Plenarbeschluß des RMG. Bd. 8, S. 117—119 zu vergleichen, über die Stellung der Gerichtsherren und der richterlichen Militärjustizbeamten RMG. Bd. 7, S. 298—301.

Nur die letzte, die Revisionsinstanz, verträgt zur Not — offenbar handelt es sich um einen Notbehelf — die Trennung von Rechts- und Tatfrage, nachdem die voraufgegangenen Urteile den Tatbestand bereits nach allen Richtungen erschöpfend aufgeklärt. Eine solche Trennung mitten in den Lauf des Prozesses hineinzulegen, erscheint von vornherein bedenklich. Die Anklageverfügung, und um diese handelt es sich schließlich wesentlich bei Auslegung des § 97, arbeitet erfahrungsmäßig in der Hauptsache mit wenigen einfachen und festen Rechtssätzen. Was sie zu entscheiden hat, ist die Tat, d. h. die Verdachtsfrage, deren Aufklärung ja auch das Ermittlungsverfahren gewidmet ist. Der § 97 wäre für die Anklageverfügung praktisch ausgeschaltet, wollte man ihn auf Rechtsfragen beschränken.

Übrigens sei darauf hingewiesen, daß die bekämpfte Ansicht die Kollisionsfälle nicht immer vermindert, sondern u. U. sogar vermehrt. Man denke, daß der Gerichtsherr abweichend vom richterlichen Beamten Tatverdacht für vorliegend, aber, auch hier abweichend vom richterlichen Beamten, den in Frage kommenden Rechtssatz für nicht anwendbar erachtet. Dann läge nach der bekämpften Ansicht, nach welcher die Tatfrage der Gerichtsherr allein entscheidet, ein Fall des § 97 vor, obwohl doch beide, wenn auch aus verschiedenen Gründen, darüber einig sind, daß Einstellung erfolgen muß.

R.

Note 1 meiner „Grundlinien des Notwehrrechts“ im Auge; in jener Sache vertrat ich damals in erster Instanz die Anklage, allerdings ohne Erfolg.

Das erwähnte Urteil des OLG. Kiel ist von R. A. Hasse in der DJZ. von 1903 Seite 523 einer abfälligen Kritik unterzogen worden. In der gleichen Zeitung von 1904 Seite 285 ff. erörtert Prof. Titze im Anschluß an jenen Fall Hasse „Die Einwirkung des BGB. auf Polizeiübertretungen im Notstand“. Er gelangt zu dem Resultat, daß die späteren Instanzen, die aus § 367 StGB. verurteilten, das geltende Recht richtig angewandt haben, hält aber dies Ergebnis für unbillig und empfiehlt de lege ferenda einen Zusatz zum § 54 StGB. dahin: „Eine Übertretung kann der Richter für straflos erklären, wenn sie zum Schutze eines wichtigen, berechtigten Interesses begangen worden ist.“

Angenommen zunächst, daß die lex lata uns wirklich keine Möglichkeit bietet, eventuell einen milderen Standpunkt einzunehmen, würde ich den Titzeschen Vorschlag doch nur für ein Auskunftsmittel von zweifelhaftem Werte halten. Ein derartiger fakultativer Straferlaß hat allerdings in den §§ 199, 233 StGB. gesetzliche Anerkennung gefunden; allein kriminalpolitisch erscheint es dringend angezeigt, daß der Gesetzgeber selbst sagt, wann Bestrafung eintreten soll, wann nicht.

Doch ist zuzugeben, daß die Zeitverhältnisse eine Wiederbelebug prätorischer Rechtsprechung nahe legen und deshalb vielleicht auch gegen eine weitere Delegation des Begnadigungsrechts — darum handelt es sich — nichts einzuwenden ist. Der Titzeschen Ausführung kann nur der Sinn unterstellt werden, daß eine Abwägung der beiderseitigen materiellen Interessen stattfinden soll. Die Entscheidung hätte dann allerdings zu erfolgen nicht nach der einfachen Übergewichtstheorie, sondern nach dem Prinzip des disproportionierten Übergewichts, wie es in § 904 BGB. zur Geltung gelangt ist. Damit kommen wir zu der Frage, ob in unserem Falle nach geltendem Recht wirklich schlechthin Bestrafung eintreten muß.

Vorauszuschicken ist, daß nach theoretisch allein haltbarer Ansicht Notwehr- und Notstandshandlungen im juristischen Sinne sich dadurch voneinander unterscheiden, daß erstere gerichtet sind gegen die gleiche Rechtssphäre, von der auch die Gefährdung ausgeht, letztere gegen unbeteiligte Dritte. Die in der Notwehrlehre herrschende Angriffstheorie begibt sich selbst der Fähigkeit einer sachgemäßen Grenzziehung zwischen Notwehr und Notstandshandlung. Statt eingehender Begründung und Durchführung dieses Gedankens muß ich auf meine oben erwähnte Schrift Bezug nehmen. Der § 228 BGB., dessen Voraussetzungen in concreto gegeben waren, regelt also nicht, wie die allgemeine Meinung glaubt, einen Notstands-, sondern einen Notwehrfall; die angebliche „Selbstverteidigung im Notstande“ — „Notstand“ hier im Gegensatz zur „Notwehr“ gedacht, nicht in der weiteren, „Notwehr“ und „Selbsthilfe i. e. S.“ mit umfassenden Bedeutung[1]) — ist eine contradictio in adjecto!

Sowohl das OLG. Kiel wie auch Hasse und Titze beziehen sich auf eine in der DJZ. von 1902 Seite 152 besprochene Entscheidung des RG. In diesem nach bayerischem Recht zu beurteilenden Rechtsfalle war ein jagdbares Tier, ein Marder, von einem Nichtjagdberechtigten zum Schutze des gefährdeten Geflügels getötet worden. Das RG.

[1]) In diesem weiteren Sinne spricht Titze von den „Notstandsrechten im BGB.“, 1897. (Zutreffender: Sachwehr; vgl. Lehrb. d. B. R. I S. 212. Kohler.)



erachtet die Anwendung des § 293 StGB. durch § 228 BGB. ausgeschlossen. Diese Deduktion ist aber insofern unrichtig, als ein Marder, eine res nullius, keine „fremde Sache" ist; denn dieser Ausdruck bedeutet sowohl in § 228 BGB. als auch in § 303 StGB. eine „einem anderen gehörige Sache". Gleichwohl halten wir die Entscheidung für richtig: Die durch Eigenmacht verletzte Rechtssphäre des Jagdberechtigten ist identisch mit derjenigen, von welcher aus die Gefahr drohte. Zur Rechtfertigung de lege lata mag man auf die Analogie des § 228 BGB. verweisen.

In unserem Falle dagegen trifft die Selbsthilfeverletzung nicht nur die angreifende Katze, d. h. juristisch genauer die Rechtssphäre der Nachbarin, der die Katze gehörte; sie greift vielmehr über in die Sphäre unbeteiligter Dritter, des an der Sicherheit vor dem gefährlichen Gebrauch von Feuergewehren interessierten Publikums. Durch diese Feststellung scheint mir unser Fall bereits hinreichend beleuchtet. Es ergibt sich ohne weiteres, daß, soweit jenes durch § 367^{8} StGB. gedeckte öffentliche Rechtsgut verletzt wird, der Notstandsgesichtspunkt heranzuziehen ist. Es bedarf nicht erst — worin Titze das OLG. Kiel noch überbietet — der weiteren Ausführung, weshalb der § 228 BGB. nicht auch eine gleichzeitige Verletzung Dritter rechtfertigen kann; das ergibt unzweideutig sein Wortlaut und das juristische Prinzip der uns hier beschäftigenden Materie. Insbesondere operiert Titze nicht einwandsfrei mit der Konstruktion einer „Zweiheit von Handlungen". Hiergegen sei nur verwiesen auf v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 54 „Einheit und Mehrheit der Handlungen". Überdies sind die beiden zur Erläuterung angeführten Beispiele idealer Konkurrenz zwischen Sachbeschädigung einer- und Tierquälerei bezw. Jagdvergehen anderseits von Titze unrichtig beurteilt. In letzterem Falle liegt überhaupt eine Konkurrenz nicht vor, da, wie wir bereits gesehen, der Tatbestand der Sachbeschädigung nicht gegeben ist. In ersterem Falle übersieht Titze, daß § 360^{13} StGB. — ebenso wie § 367^{8} daselbst — zugunsten des Publikums statuiert ist, nicht zugunsten der als Rechtssubjekte jedenfalls bisher noch nicht anerkannten Tiere. Übertritt der Notwehrübende den § 360^{13} StGB., so geht er stets weiter, als sein Verteidigungsrecht reicht. Freilich, soweit der sutbjektive Tatbestand des § 360^{13} StGB. damit verträglich, kann eine Rechtfertigung aus dem Notstandsgesichtspunkte eintreten, aber nur unter der Disproportionalitätsvoraussetzung des § 904 BGB.[2]) Ein Bedenken gegen die analoge Anwendung des § 904 ist mir nicht erfindlich, wenn nur die Güterabwägung richtig und sachgemäß erfolgt. Dies scheint mir der springende Punkt für die Entscheidung des Ausgangsfalles unserer Erörterung zu sein. Weder das OLG. Kiel noch Titze haben hiervon Notiz genommen. Die von Titze in Erwägung gezogene Heranziehung eines arg. a maiori aus § 228 BGB. ist unzutreffend. Titze verkennt den Unterschied der Tatbestände des § 228 und des § 904 BGB. Gegenüber dem § 54 StGB. mag man mit Titze ein Analogieverfahren für bedenklich halten; aber es darf doch nicht übersehen werden, daß der § 904 BGB. in das Prinzip des § 54 StGB. eine erhebliche Bresche gelegt hat.

[2]) Ähnlich ist die Sachlage, wenn der Tatbestand des § 360^{11} StGB. erfüllt ist, anders dagegen, wenn man in Notwehr (innerhalb der Grenzen der Verteidigung) einen Hund auf den Angreifer hetzt (§ 366^{6} StGB.). (Über § 904 vgl. Lehrb. des B. Rechts I S. 227. Kohler.)



Allerdings wird man nicht leicht geneigt sein, ein öffentliches Rechtsgut gegen private Interessen zurücktreten zu lassen. Wenn aber wirklich wichtige und dringende Privatinteressen auf dem Spiele stehen, so versagt auch das geltende Recht nicht die Möglichkeit, sich nach dem erwähnten Abwägungsprinzip selbst über den öffentlichen Rechtsfrieden hinwegzusetzen.

Zum Thema: Gesetzestechnik und Gesetzeslücken.

(§ 21 des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes)

Von Ludwig Bendix-Berlin.

Mit Recht wird der Fortschritt in der modernen Gesetzestechnik gepriesen, mag man auch demgegenüber die Unpopularität und Unzugänglichkeit der aufgestellten Rechtssätze beklagen. Aber die immer zunehmende Verwicklung unserer Lebensverhältnisse macht eine einfache, jedem verständliche Rechtsregelung zu einem Ding der Unmöglichkeit. Und je schwieriger die Aufgabe wird, die vielgestaltigen und entschlüpfenden Möglichkeiten der lebendigen Wirklichkeit in gesetzlicher Ordnung ganz zu erfassen, desto verantwortungsvoller ist bei der Schwerfälligkeit der Gesetzgebung die Lösung, desto bedenklicher und weittragender sind etwaige Lücken, die in der Praxis hervortreten und durch keine Interpretation beseitigt werden können.

§ 21 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger veranschaulicht treffend das Gesagte. Sein Wortlaut ist auch dem Juristen nicht gleich verständlich:

> „Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
>
> Der Versuch ist strafbar."

Natürlich ist auch dem Juristen nicht sofort gegenwärtig, daß § 120 StGB. die sog. Gefangenenbefreiung aus obrigkeitlicher Gewalt und § 235 daselbst den sog. Kindesraub zum Gegenstande hat. Der Unterschied dieser Vorschriften von der Bestimmung des § 21 ergibt sich ohne weiteres daraus, daß § 120 im Titel: „Widerstand gegen die Staatsgewalt," § 235 im Titel: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" steht [1]). Dagegen hat § 21 des preußischen Gesetzes den strafrechtlichen Schutz der in diesem Gesetze geregelten Zwangserziehung zum Zwecke und zur Voraussetzung die gerichtliche

[1]) Näheres in Noelle's Kommentar Anm. 4 zu § 21. Hier wird unrichtiger Weise das Delikt des § 21 systematisch als Widerstand gegen die Staatsgewalt angesehen. Mit derselben Berechtigung könnte man es zu den Vergehen wider die öffentliche Ordnung zählen. M. E. paßt es überhaupt nicht in das System des Reichsstrafgesetzbuchs hinein.



Einleitung des darauf gerichteten Verfahrens oder einen gerichtlichen Beschluß, der die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung anordnet. Das Delikt des § 21 hat zwei Erscheinungsformen, die wiederum doppelte Gestalt haben. Die Unterscheidung liegt sowohl im objektiven als im subjektiven Tatbestande[2]).

Subjektiv unterscheiden sich beide Erscheinungsformen dadurch, daß der Täter bei der ersteren die Unterbringung in Fürsorgeerziehung durch die von dem Willen des Minderjährigen unabhängige Entziehung des Minderjährigen überhaupt verhindern will, sei es, daß er die Beendigung des Verfahrens nach seiner Einleitung überhaupt hintertreibt, oder daß er die Vollstreckung des bei Beendigung des Verfahrens ergangenen Beschlusses unmöglich macht. Dagegen enthält die zweite Erscheinungsform eine unzulässige Einwirkung auf den Willen des in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen, teils so, daß der Täter als „Verleiter" auf diesen einwirkt, daß er sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung entziehe, oder so, daß der Täter Gehilfe des Minderjährigen ist. In beiden Unterfällen führt der Minderjährige die Entziehung durch seine Handlungen herbei, während nach der ersten Erscheinungsform der Täter selbst die äußeren Umstände der Entziehung verwirklicht. In diesen subjektiven Momenten liegt der Hauptunterschied. Denn objektiv haben beide Erscheinungsformen gemeinsam, daß sie eine Entziehung bezw. ein Sichentziehen während des Verfahrens kennen. Was freilich die Entziehung aus der Fürsorgeerziehung anlangt, so ist bisher nicht genug berücksichtigt worden, daß die erste Alternative des § 21 von einer Entziehung von der angeordneten Fürsorgeerziehung spricht, die zweite dagegen schlechthin nur von einem Sichentziehen von der Fürsorgeerziehung. Ziehen wir hier die Konsequenzen unserer einleitenden Worte, so müssen wir der Fortlassung des Wortes „angeordneten" im zweiten Falle aus gesetzestechnischen und methodischen Gründen einen Sinn beilegen; die erste Erscheinungsform setzt objektiv voraus, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung noch nicht erfolgt, sondern nur angeordnet ist (vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes); im Gegensatz hierzu ist bei der zweiten Erscheinungsform die Unterbringung bereits erfolgt. Die Entstehungsgeschichte des § 21 steht nicht entgegen. Die Regierungsvorlage wollte im Anschluß an das württembergische (Art. 23) und anhaltische (§ 13) Zwangserziehungsgesetz nur strafen, wenn der Minderjährige in Zwangserziehung bereits untergebracht ist. Der in zwölfter Stunde (bei der dritten Beratung) handschriftlich eingereichte und zum Gesetz erhobene Antrag Kirsch will außerdem noch die Durchführung des Verfahrens sichern, trifft und will aber den Fall nicht treffen, daß das Verfahren durch Beschluß auf Einleitung der Fürsorgeerziehung geschlossen, die Unterbringung aber noch nicht bewirkt ist[3]).

Sind die letzten Auseinandersetzungen richtig, so ergibt sich, daß eine dritte mögliche und praktisch häufige Erscheinungsform der Entziehung aus der Fürsorgeerziehung vom Gesetze gar nicht geregelt und daher völlig straffrei geblieben ist: nämlich diejenigen, welche der Täter allein durch seine Handlungen ohne den Willen des Minderjährigen nach dessen auf Beschluß erfolgter Unterbringung zur Für-

[2]) Vgl. Wittig's Kommentar Anm. 4.

[3]) Vgl. die Materialien zu § 21 nach der Zusammenstellung in dem Kommentar von Schmitz.



sorgeerziehung bewirkt. Der Täter verleitet in diesem Falle nicht den Minderjährigen und ist ihm nicht behilflich, daß er sich entzieht, er wendet auch nicht List, Drohung oder Gewalt an (§ 235 StGB.), sondern er wirkt eben auf ihn kraft der Autorität des früheren Gewalthabers und schaltet den eigenen Willen des Minderjährigen überhaupt aus, benutzt ihn als Werkzeug. Dieser Fall ist besonders dann von praktischer Bedeutung, wenn der Minderjährige überhaupt geschäftsunfähig ist, nicht im zivil- (§ 104 BGB.) oder strafrechtlichen (§ 55 StGB.) Sinne, sondern in dem Sinne, daß er sich über die Bedeutung seiner Handlungen nicht klar ist und gar nicht weiß und versteht, daß er sich der Fürsorgeerziehung entzieht oder ihr entzogen wird.

Der hier aufgedeckte dritte Fall der Entziehung aus der Fürsorgeerziehung würde gedeckt sein, wenn in der ersten Alternative von Abs. 1 in § 21 das Wort „angeordnet" gestrichen würde, vorausgesetzt, daß man unter Fürsorgeerziehung schlechthin die angeordnete und erfolgte Unterbringung in sie versteht. Da die Streichung im Wege der Interpretation nicht erfolgen kann, so erscheint sie als eine gesetzgeberische Notwendigkeit. Wird diese einmal durch höchstrichterliche Entscheidung als solche sich Geltung verschaffen, so dürfte es sich empfehlen, die drei verschiedenen Fälle in drei einzelnen Sätzen zum Ausdruck zu bringen.

Doch jene Voraussetzung ist gesetzestechnisch unzulässig; unser Vorschlag löst noch nicht alle Schwierigkeiten, er läßt noch eine Mißdeutung offen, wenn und weil unter dem einen Ausdruck: „Fürsorgeerziehung" sowohl die angeordnete als auch die ausgeführte Fürsorgeerziehung verstanden wird. Nach Fortfall des Wortes „angeordneten" in der ersten Alternative des § 21 könnte leicht unter Fürsorgeerziehung schlechthin bloß die zur Ausführung gelangte Fürsorgeerziehung verstanden werden. Dieser Gesichtspunkt führt noch auf eine andere Gesetzeslücke in § 21. Denn aus dem Gegensatz von angeordneter Fürsorgeerziehung und Fürsorgeerziehung schlechthin und der Doppelbedeutung der letzteren ergibt sich die Auslegungsmöglichkeit, daß die zweite Erscheinungsform des § 21 nur die Verleitung und vorsätzliche Beihilfe dazu, sich der ausgeführten, nicht aber dazu, sich der angeordneten Fürsorgeerziehung zu entziehen, in sich begreift, daß also die letztere Art der Verleitung und vorsätzlichen Beihilfe straffrei ist, wie das auch der ursprünglichen, insofern durch den Antrag Kirsch nicht berührten Regierungsvorlage entspricht.

Nach allem dürfte vielleicht folgende Fassung des § 21 alle Möglichkeiten erschöpfend regeln:

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 StGB.,

1. einen Minderjährigen, bezüglich dessen

   a) das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder
   b) die Unterbringung zur Fürsorgerziehung angeordnet ist oder
   c) die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt ist,

dem Verfahren oder der angeordneten oder erfolgten Unterbringung zur Fürsorgeerziehung entzieht, oder

2. ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der angeordneten oder erfolgten Unterbringung zu entziehen, oder

3. ihm behülflich ist, sich dem Verfahren oder der angeordneten oder erfolgten Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu entziehen, wird . . . . . bestraft.

Will man weniger den objektiven als den subjektiven Tatbestand in den Vordergrund rücken, so wird es heißen müssen:

Bestraft wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen,

1. wer einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet ist,
   a) dem Verfahren entzieht, oder
   b) wer ihn verleitet, oder
   c) wer ihm behilflich ist,

sich dem Verfahren zu entziehen;

2. wer einen Minderjährigen, bezüglich dessen die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet oder erfolgt ist,
   a) der angeordneten oder erfolgten Unterbringung entzieht, oder
   b) wer ihn verleitet, oder
   c) wer ihm behilflich ist,

sich der angeordneten oder der erfolgten Unterbringung zu entziehen.

Der Versuch ist strafbar.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die §§ 120, 235 StGB. nicht berührt.

Der letzte Absatz, wie überhaupt die Verweisung auf das Reichsstrafgesetzbuch in dem § 21 des preußischen Gesetzes erübrigt sich auf Grund der Erwägung, daß Landesstrafrecht sich nur neben, nicht gegen Reichsstrafrecht bilden, und das erstere das letztere jedenfalls nicht aufheben kann.

Zu § 399 Ziff. 5 StPO.

Vom Oberlandesgerichtsrat Dr. von Spindler, Hamm.

Die Fassung der Ziff. 5 des § 399 StPO. hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Insbesondere herrscht Streit darüber, ob der Wortlaut des Gesetzes dazu zwingt, neue Tatsachen oder Beweismittel nur dann als geeignet zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuzulassen, wenn dieselben geeignet sind, die Freisprechung des Angeklagten im strengen Wortsinn zu begründen, oder ob unter den Begriff der Freisprechung im Sinne des § 399 Ziff. 5 alle diejenigen Urteile fallen, welche keine zuungunsten des Angeklagten lautende Entscheidung der Schuldfrage enthalten, insbesondere also diejenigen, welche auf Einstellung des Verfahrens lauten. Der Streit ist von großer praktischer Bedeutung, namentlich auch deshalb, weil keineswegs Einigkeit in der Praxis darüber herrscht, in welche Formel im Einzel-

falle die Entscheidung zu kleiden ist. (Vgl. auch Jahrgang 48 dieses Archivs S. 104 Anm. 4.) In der folgenden Erörterung soll der Kürze halber die erste, an dem Wortlaut festhaltende Meinung als die strengere, die zweite als die mildere bezeichnet werden. Gleichzeitig sei hervorgehoben, daß der Verfasser, wohl mit der herrschenden Meinung, annimmt, daß die zweite Alternative des ersten Satzes des § 399 Ziff. 5 dann Platz greift, wenn der Strafrahmen des neuanzuwendenden Gesetzes eine geringere Mindeststrafe enthält als der des in dem geschlossenen Verfahren zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes und die Strafzumessungsgründe erkennbar so liegen, daß anzunehmen ist, der in dem neuen Verfahren entscheidende Richter werde zur Anwendung eines geringeren Strafmaßes gelangen als dem in dem ersten Urteil festgesetzten.

Die Vertreter der strengeren Ansicht haben den Wortlaut des Gesetzes für sich, und dieser Umstand ist von erhöhter Bedeutung, als nicht nur § 259 StPO., sondern auch § 394 StPO. zwischen Freisprechung und Einstellung des Verfahrens unterscheiden. Die Vertreter dieser strengeren Meinung sind demnach zahlreich, und namentlich der eingehend, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 399 Ziff. 5 begründete Beschluß des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 19. November 1891 (Jahrgang 39 des Archivs S. 363, 364) hat in der Praxis wohl viele Anhänger gefunden. Auch stand im wesentlichen auf dem Boden der strengeren Meinung schon früher Stenglein, und Lœwe vertritt auch in den neueren Auflagen des Kommentars, was den § 399 Ziff. 5 anlangt, vollständig den Standpunkt des Beschlusses des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 13. Juni 1889 (Entsch. 19 S. 321 ff.).[1]

Das Urteil des IV. Strafsenats des Reichsgerichts von 15. November 1889 (Entsch. 20 S. 46 ff.) steht wohl auf einem andern Boden als der vorgenannte reichsgerichtliche Beschluß. Wenn in dem Urteil gesagt wird: „Es mag unerörtert bleiben, ob nicht unter dem Begriff der Freisprechung im Sinne des Paragraphen — gemeint ist § 399 Ziff. 5 StPO. — alle diejenigen richterlichen Urteile zu subsumieren sind, welche überhaupt keine zuungunsten des Angeklagten lautende Entscheidung der Schuldfrage enthalten, ohne Rücksicht darauf, in welche Formel sie gekleidet ist", so nimmt zwar der Senat nicht ausdrücklich zu der uns hier beschäftigenden Frage Stellung, gibt aber jedenfalls zu erkennen, daß er den Wortlaut des Gesetzes nicht für entscheidend erachtet und deutet mindestens an, daß er die Möglichkeit einer Begründung der mildern Meinung nicht ohne weiteres von der Hand weisen möchte wie der Beschluß vom 13. Juni 1889.

Klar und unzweideutig hat sich dann ein Beschluß des Oberlandesgerichts in Cöln vom 29. September 1893 (ausführlich besprochen Jahrgang 48 S. 102 ff.) für die mildere Meinung ausgesprochen. Das Oberlandesgericht vertritt die Ansicht, daß der Gesetzgeber alle Entscheidungen, welche im Erfolge einer Freisprechung gleichkommen, im § 399 Ziff. 5 unter „Freisprechung" habe begreifen wollen.

Dieser Ansicht ist, ungeachtet der gewiß nicht unerheblichen,

---

[1]) Vgl. auch Bennecke, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 776 Anm. 24.

in dem oben erwähnten Beschlusse des Oberlandesgerichts in Braunschweig gewürdigten Gegengründe, aus logischen Erwägungen beizutreten. Der Gesetzgeber läßt im § 399 Ziff. 5 die Wiederaufnahme unter bestimmten Voraussetzungen zu, wenn entweder die Freisprechung oder (in Anwendung eines milderen Strafgesetzes) eine geringere Bestrafung zu erwarten steht. Die geringere Bestrafung ist aber doch gewiß ein minus gegenüber der völligen Straflosigkeit, welche im Falle der Einstellung des Verfahrens bezw. der Unzulässigkeit der Strafverfolgung eintritt. Man kann daher nicht wohl annehmen, daß der Wille des Gesetzgebers dahingehe, für den Fall des majus die Wiederaufnahme zu versagen, die er im Falle des minus gewährt. Diese Erwägung dürfte entscheidend sein. Aber auch den übrigen für die mildere Meinung a. a. O. aufgeführten Gründen wird man ein erhebliches Gewicht beilegen müssen.

Zur Klärung solcher zweifelhaften Fragen ist ein Hinweis auf die Folgen in der Praxis von Wert. Bei dem Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm kam in neuester Zeit folgender Fall in der Beschwerdeinstanz zur Entscheidung. Der Angeklagte war durch rechtskräftiges landgerichtliches Urteil wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB.) zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das Landgericht hatte als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte einem Zeugen eine ritzartige Verletzung über einem Auge durch einen Schlag mit einem offenen Taschenmesser beigebracht habe. Der Angeklagte begehrte die Wiederaufnahme, weil ein schon im geschlossenen Verfahren benannter, früher aber unauffindbarer Zeuge eidlich bekundet hatte, daß er bei dem Vorgang unmittelbar dabei gestanden und deutlich gesehen habe, daß der Angeklagte mit der bloßen Hand den Verletzten, der, wie in dem geschlossenen Verfahren schon als bewiesen angenommen war, den Angeklagten schwer gereizt hatte, ins Gesicht geschlagen habe. Der Verurteilte verlangte Wiederaufnahme, weil eine geringere Bestrafung in Anwendung eines milderen Strafgesetzes (§ 223 StGB.) zu erwarten sei. Der Verletzte hatte keinen Strafantrag gestellt. Anhänger der strengeren Meinung hätten den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig verwerfen müssen, weil — der Verletzte keinen Strafantrag gestellt hatte; denn das neue Urteil kann, falls die Beweisaufnahme zugunsten des Verurteilten ausfällt, gemäß §§ 263, 259 Abs. 2 StPO. nur auf Einstellung lauten. Anhänger der strengeren Meinung hätten den Antrag aber zulassen müssen, wenn der Verletzte Strafantrag gestellt hätte, weil dann in Anwendung des im Verhältnis zum § 223a milderen § 223 StGB. eine geringere Bestrafung nach Lage der Strafzumessungsgründe — die hohe Gefängnisstrafe war offenbar nur wegen des Gebrauchs eines Messers ausgesprochen — zu erwarten gewesen wäre. Gewiß eine wunderbare Folge der strengeren Meinung!

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat in ihrer 81. Sitzung am 27. März 1905 mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen:

„Der § 399 No. 5 Satz 1 StPO. ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten findet statt:

5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht

sind, aus denen allein oder in Verbindung mit dem früher erhobenen Beweise sich die Unschuld des Verurteilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines härteren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergibt oder doch dargetan wird, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt."

In den Protokollen (Zweiter Band, Zweite Lesung und Zusammenstellung der Beschlüsse S. 260 u. 261) heißt es:

„Im Laufe der Beratung wurde es von einem Mitglied als eine Lücke des Gesetzes bezeichnet, daß die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht auch zugunsten desjenigen bestehe, welcher wegen derselben Tat durch verschiedene Erkenntnisse rechtskräftig verurteilt sei. Es wurde deshalb angeregt, nicht bloß beim Nachweise der „Unschuld", sondern auch beim Nachweise der „Unzulässigkeit der Strafverfolgung" die Wiederaufnahme zuzulassen. Die Anregung wurde indessen nicht weiter verfolgt, nachdem von anderer Seite ausgeführt war: Die Unzulässigkeit des früheren Verfahrens könne auch daraus hergeleitet werden, daß zur Zeit der ersten Verurteilung die Strafverfolgung bereits verjährt gewesen sei, oder daß ein rechtswirksamer Strafantrag nicht vorgelegen habe; die beschlossene Ausdehnung der Berufung müsse aber dazu führen, daß derartige Angriffe gegen das rechtskräftig gewordene Urteil von dem Wiederaufnahmeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen würden; in Notfällen könne Begnadigung eintreten."

Der vorgetragene Fall aus der Praxis dürfte wohl zu dem Wunsche berechtigen, daß die Anregung, welche in der Kommission nicht weiter verfolgt wurde, demnächst Erfolg haben möge. Eine etwaige Ausdehnung der Berufung würde dem Verurteilten im ähnlichen Falle nichts nützen, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel erst nach der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz entdeckt bezw. aufgefunden werden, und die Begnadigung würde mutmaßlich versagen, weil erst durch das neue Urteil bezw. die Aufnahme der angebotenen Beweise eine Grundlage für die Entscheidung in der Gnadeninstanz geschaffen werden könnte, während es bei der Verwerfung des Antrags auf Wiederaufnahme zu keinem von beiden kommen kann.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt von Oberreichsanwalt Dr. Olshausen.

StPO. § 293 i. V. mit StGB. § 122. Zur Fragestellung.

III. StrS. U. v. 21. Juni 06 g. G. u. Gen. 3 D 295/06.

Gründe: Die auf Verletzung des § 122 StGB. und des § 293 StPO. gestützte Rüge beider Angeklagten mußte für begründet erachtet werden.

Nach § 293 StGB. haben die den Geschworenen vorzulegenden Fragen den vollen Tatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Delikts nach seinen gesetzlichen Merkmalen zu enthalten, die, soweit dies zu ihrem Verständnis erforderlich, mit

den vom Gesetz selbst gewählten Ausdrücken wiederzugeben sind (vgl. Entsch. **2** 45, Rechtspr. **9** 673). Genügen diese infolge ihrer Fassung aber nicht zur Darstellung des vollen Tatbestandes, so ergibt sich, weil der Richter nicht befugt ist, selbständig den Tatbestand seinerseits zu ergänzen, als notwendige Folge, daß die Ausdrücke des Gesetzes erforderlichenfalls derartig aufgelöst und so klargestellt werden müssen, daß die Frage den deliktischen Tatbestand vollinhaltlich erkennen läßt.

Dieses Erfordernis lassen die den Geschworenen unter Nr. 1 und 3 vorgelegten Fragen vermissen. Dieselben lauten

zu 1. Ist der Angeklagte Strafgefangene G. . . . .

bez. zu 3. Ist der Angeklagte Strafgefangene M. schuldig . . . . als Gefangener sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften den Werkführer D., den mit der Beaufsichtigung Beauftragten, angegriffen und gegen ihn Gewalttätigkeiten verübt zu haben?

Der § 122 StGB. setzt nun aber, wie aus den Eingangsworten „Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften . . .“ hervorgeht, voraus, daß eine Zusammenrottung, eine räumliche Verbindung von Gefangen e n stattgefunden hat und, daß derartig zusammengerotte t e Gefange n e mit vereinten Kräften weiter in der vom Gesetz bestimmten Art vorgegangen sind.

Diese Merkmale gehen aus den vorgelegten Fragen nicht hervor, es ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß sich der Strafgefangene G. beziehungsweise der Strafgefangene M. mit einem oder mehreren „Gefangenen“ zusammengerottet und diese mit vereinten Kräften gehandelt haben. Eine Vereinigung mit einem nicht Gefangenen erfüllt den Deliktstatbestand aber nicht; es mußte deshalb sowohl bei G. als bei M. besonders erkennbar gemacht werden, daß jeder sich mit einem oder mehreren Gefangenen zusammengerottet und diese mit vereinten Kräften tätig geworden sind.

Fehlte es hiernach vorliegend zur Anwendung des § 122 StGB. auf den aus dem Spruch der Geschworenen sich ergebenden Tatbestand an einem zur Wiedergabe des vollen Deliktsbegriffs erforderlichen Merkmale, so war das Gericht nicht befugt, wie es das ersichtlich getan, seinerseits selbständig den Tatbestand durch Hineintragen des fehlenden Elements zu ergänzen und war deshalb, da die Entscheidung ersichtlich auf diesem Verfahren beruht, das angefochtene Urteil, wie geschehen, zur Aufhebung zu bringen (Entsch. **2** 45).

StGB. § 76 Abs. 1. Zulässig ist, bei Entscheidung über die Ehrenstrafe auch diejenigen Handlungen zu berücksichtigen, die durch die Gesamtstrafe getroffen werden, für die aber neben den dafür festgesetzten Einzelstrafen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausgesprochen werden durfte.

I. StrS. U. v. 25. Juni 06 gegen J. 1 D 1538/05.

Aus den Gründen: Die auf Verletzung des § 413 Abs. 2 StPO. gestützte Beschwerde ist unbegründet.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gesamtstrafe war nach § 76 Abs. 1 StGB. zulässig, sofern diese Nebenstrafe mit einer der verwirkten Einzelstrafen verbunden werden konnte. Diese Möglichkeit bestand nach §§ 32, 263 Abs. 1 StGB. in bezug auf die Einzelstrafe von vier Monaten Gefängnis, die wegen des Betrugs zum Nachteil des R. erkannt wurde; sie war dagegen zufolge der Bestimmung des § 413 Abs. 2 StPO in bezug auf die gleich hohe wegen Betrugs zum Nachteil des K. erkannte Strafe ausgeschlossen.

In den Fällen realer Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen bilden nur die Freiheitsstrafen, die einzeln festzusetzen sind, die Bestandteile der Gesamtstrafe; die Aberkennung der Ehrenrechte dagegen erfolgt nicht neben den Einzelstrafen und als Nebenstrafe zu einer bestimmten Einzelstrafe und wird demgemäß nicht etwa mit einer Einzelstrafe zur Gesamtstrafe übernommen, sondern sie wird neben der Gesamtstrafe ausgesprochen. Die letztere und nicht die Einzelstrafe ist demgemäß auch für die Zeitdauer des Ehrverlustes (§ 32 Abs. 2 StGB.) maßgebend. (Entsch. **36** 88).

Bildet aber die Gesamtstrafe die Grundlage für die Nebenstrafe des Ehrverlustes, so muß es — sobald die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 StGB. vorliegen — zulässig sein, daß bei Entscheidung der Fragen, ob die Verhängung der Nebenstrafe angemessen ist, nicht nur diejenige Handlung berücksichtigt wird, durch deren Bestrafung die Nebenstrafe des Ehrverlustes erst zulässig wird, sondern auch alle andern Handlungen, die durch die Gesamtstrafe getroffen werden, auch wenn neben den dafür festgesetzten Einzelstrafen der Ehrverlust nicht ausgesprochen werden durfte (Archiv **49** 262).

Das angefochtene Urteil konnte hiernach bei Verhängung der Nebenstrafe die von dem Angeklagten bei Begehung der beiden abgeurteilten Handlungen bewiesene ehrlose Gesinnung berücksichtigen.



NahrungsmittelG. v. 14. Mai 1879 § 10. Voraussetzungen, unter denen das im Glas als Schoppenwein verkaufte und durch Mischung gesammelter Reste vvn Flaschenweinen hergestellte Getränk als „verfälschter Wein“ angesehen werden kann.

I. StrS. U. v. 25. Juni 06 g. G. 1 D 473/06.

Aus den Gründen: Zur Begründung der Annahme, daß das von dem Angeklagten im Glas als Schoppenwein verkaufte und durch Mischung gesammelter Reste von Flaschenweinen hergestellte Getränk „verfälschter Wein“ gewesen sei, führt das angefochtene Urteil lediglich an, daß die Mischung „durch die Manipulation der Angeklagten in ihrem Gebrauchs- und Verkaufswert herabgesetzt und minderwertig geworden sei“.

Mit Recht greift die Revision diese Begründung als unzureichend an, denn es kann der letzteren weder entnommen werden, im Verhältnis zu welchem Produkt von normaler Beschaffenheit die Minderwertigkeit des verkauften Getränks angenommen wird, noch worin die Herabsetzung seines Verkaufs- und Gebrauchswerts begründet sein soll.

Die Verfälschung i. S. des NahrungsmittelG. besteht entweder in der Veränderung der normalen Beschaffenheit eines bereits vorhandenen Nahrungsmittels, durch die das letztere mittels Entziehung oder mittels Zusatzes von Stoffen verschlechtert wird, oder in der Herstellung eines solchen von anormaler, und zwar geringerer Beschaffenheit, als sie nach der Verkehrsauffassung von dem konsumierenden Publikum erwartet werden muß.

Das angefochtene Urteil ist nun nicht etwa davon ausgegangen, daß bei der Vermischung der Weinreste solche besserer Sorten durch den Zusatz von geringeren verschlechtert oder einer geringeren Sorte dei Schein besserer Beschaffenheit verliehen worden sei, sondern hat vielmehr das Produkt der Mischung als verfälscht erachtet.

Da jeder Nachweis dafür fehlt, daß an dem letzteren zeitlich nach der Herstellung Veränderungen vorgenommen worden seien, die eine Verschlechterung dieses Gemischs bewirkt hätten, muß angenommen werden, daß das Urteil in der Art der Herstellung des Gemisches dessen Verfälschung erkannt hat. Dazu bedurfte es des Nachweises, daß und wie die Beschaffenheit der Mischung von der normalen Beschaffenheit von „Wein“, insbesondere von „Schoppenwein“, sofern darunter ein Wein bestimmter Art im Verkehr und speziell am Orte des Verkaufs verstanden wird, abweicht, um die Mischung im Verhältnis zu den genannten Genußmitteln minderwertig erscheinen zu lassen. Einen solchen Nachweis läßt das Urteil vermissen. Die in den einzelnen Flaschen zurückgebliebenen Reste, über deren Menge und Beschaffenheit das Urteil keine Auskunft gibt, haben in Ermangelung anderer Feststellungen als solche von fertigen unverfälschten Weinen zu gelten, deren anderweite Verwendung und deren Verkauf als „Wein“ nicht verboten ist. Die Mischung von Wein mit Wein ist in dem Gesetz betr. den Verkehr mit Wein vorbehaltlos zugelassen und ohne Unterschied, ob es sich dabei um ein rationelles Verschneiden sorgfältig ausgewählter, zueinander passender Weinsorten oder um ein einfaches Zusammengießen zwecks Verwertung der zur Mischung verwendeten Weine handelt. Das Produkt der Mischung gilt wieder als „Wein“ und kann als solcher verkauft werden, sofern es nicht, wie es in den Fällen planlosen Zusammenschüttens von Wein vorkommen kann, verdorben ist.

Für die Frage der Verfälschung ist es dabei an sich gleichgültig, nicht nur welcher Preis für den durch Mischung hergestellten Wein gefordert wird und ob der letztere im Verhältnis zum Preis minderwertig ist, sondern auch, welche Bezeichnung der Mischung beigelegt wird, denn die stoffliche Zusammensetzung der letzteren wird dadurch nicht berührt. Nur dann, wenn im Verkehr an die Bezeichnung die Annahme einer bestimmten Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung geknüpft ist, kann von einer Verfälschung oder richtiger Nachmachung der unter der Bezeichnung verstandenen Ware die Rede sein. Den Urteilsgründen ist jedoch nicht zu entnehmen, ob der Vorderrichter davon ausgegangen ist, es werde von dem konsumierenden Publikum allgemein oder bei Verausgabung eines bestimmten Preises unter „Schoppenwein“ ein Wein besonderer Art — etwa ungemischter, ausschließlich der üblichen Kellerbehandlung unterzogener, ohne vorgängige Abfüllung unmittelbar aus größeren Gebinden zum Ausschank gelangender Wein — verstanden und dessen Verabfolgung erwartet.

Rechtlich bedenkenfrei wäre die Annahme einer Verfälschung des verkauften Getränkes dagegen dann, wenn die zu dessen Herstellung verwendeten Reste verdorben gewesen wären und diese Eigenschaft sich auf das verkaufte Getränk übertragen oder doch dessen Genußwert beeinträchtigt hätte. Das gleiche muß aber auch für den Fall angenommen werden, daß die zur Mischung verwendeten „Reste“ nach

der Verkehrsauffassung als dazu überhaupt ungeeignet oder doch gegenüber Wein, wie er herkömmlich ausschließlich zur Mischung verwertet wird, als minderwertig zu gelten hätten. Wie die Frage, ob ein Stoff als „verdorben" anzusehen ist, nicht ausschließlich von chemischem und medizinischem Standpunkt, sondern an Hand der Verkehrsauffassung zu beurteilen ist, so muß auch die letztere darüber entscheiden, ob unter bestimmten Umständen ein Gegenstand überhaupt noch als zum Genuß verwendbar gelten kann oder ob sein Gebrauchs- und Verkaufswert im Verhältnis zu anderen Gegenständen derselben Gattung und von gleicher stofflicher Zusammensetzung durch bestimmte äußere Umstände verringert ist. Dabei wird auch auf solche Anschauungen und Empfindungen des Publikums Rücksicht zu nehmen sein, die, wenn auch wesentlich ästhetischer Art, doch bei Bemessung des Werts und der Brauchbarkeit einer Sache mitbestimmend sind, so daß wirtschaftlich ihre Beachtung nicht abgelehnt werden kann. Verbindet sich mit der objektiven Beschaffenheit einer Sache die Vorstellung, ihr Genuß verstoße gegen Anstand und Sitte, oder knüpft sich daran das Gefühl des Ekels, so wird ihr Wert dadurch verringert und es kann sich daraus sogar ihre Verwendung zur Herstellung eines Genußmittels nach der Auffassung des Verkehrs und den danach zu bemessenden Erwartungen des Publikums auch völlig verbieten.

Inwieweit dies auf Reste von Weinen zutrifft, die beim Trinken von Flaschenwein vom Konsumenten übrig gelassen werden, ist Sache tatsächlicher Würdigung; es wird dabei auf die Menge der derelinquierten Reste, sowie darauf, ob sie mehr oder weniger, kürzere oder längere Zeit Verunreinigungen ausgesetzt waren, an Geschmack, Geruch und Aussehen Einbuße erlitten haben können, und sonstige Umstände ankommen.

Dies und die Frage, ob die verwendeten Reste verdorben waren, wird bei wiederholter Verhandlung Gegenstand der Entscheidung zu bilden haben; daneben wird weiter zu prüfen sein, ob nicht das verkaufte Getränk als „verdorben" zu gelten hatte — wie es die Anklage annahm —, sei es, daß durch planloses Zusammengießen verschiedener Weinsorten eine völlig ungenießbare Mischung entstanden war, sei es, daß die Mischung infolge der Art ihrer Aufbewahrung eine ihren Genußwert beeinträchtigende Änderung durch Verunreinigung, Zersetzung oder in anderer Weise erlitten hat.

Die Aufhebung der Verurteilung wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 2 NahrungsmittelG. bedingte auch diejenige wegen des ideal konkurrierenden Betrugs.

StGB. § 367 Nr. 8. Des Nachweises, daß scharf geschossen wurde, bedarf es nicht.

I. StrS. U. v 25. Juni 06 g. G. 1 D 518/06.

Aus den Gründen: Die Verurteilung des Angeklagten aus § 367 Nr. 8 StGB. unterliegt keinem Bedenken.

Nach den tatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte mit einem Revolver oder einer sonstigen Schußwaffe in der Richtung nach der öffentlichen Straße, auf der sich das Fuhrwerk des Zeugen F. bewegte, vom anstoßenden Felde aus und nur 20 bis 30 Schritte von dem Wege entfernt, geschossen. Die gefährdende Wirkung der Schüsse, durch die der Zeuge F. erschreckt und geängstigt wurde, erstreckte sich sonach auf einen Ort, der von Menschen besucht wird und zur Zeit des Schießens von solchen auch tatsächlich besucht war. Das genügt zur Anwendung des § 367 Nr. 8 StGB., während es des Nachweises, daß der Angeklagte scharf geschossen habe, nicht bedurfte (Entsch. 9 124).

ReichsstempelG. v. 14. Juni 1900 §§ 22, 27. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 21. Juni 1900 (DRZBl. 335) Nr. 53 f. Zum Begriff „Ausweis über eine Spieleinlage". Die Umhüllungen von Postnachnahmesendungen, mit denen der Täter die Spieleinsätze ungetrennt von dem Abonnements- oder Kaufpreise zugesandter Druckschriften einzieht, werden durch Aushändigung Spielausweise.

II. StrS. U. v. 26. Juni 06 g. C. 2 D 1606/05.

Gründe: Die Feststellung der Vorinstanz, den Teilnehmern an den von dem Angeklagten veranstalteten Ausspielungen seien keine Ausweise über die Spieleinlagen ausgehändigt worden, beruht auf rechtsirrtümlichen Erwägungen.

Der Angeklagte erhob die Geldbeträge, in welchen die Spieleinsätze ungetrennt von dem Abonnements- oder Kaufpreise enthalten waren, durch Postnachnahmesendung, indem er die erste Nummer der beiden Wochenschriften bezw. die Kalender und das Album unter Nachnahme zusandte. Das Landgericht erwägt: „Hätte der Angeklagte



Quittungen beigelegt, so würden diese als Spielausweise dienen; er tat dies aber nicht. Der zahlende Spieler erhielt zwar mit der Postsendung die Umhüllung, welche nach den Vorschriften der Postordnung nur gegen Berichtigung des vom Absender darauf vermerkten Nachnahmebetrags ausgehändigt werden durfte. Der vom Angeklagten ausgestellte Vermerk ergab aber nur seine Forderung und keineswegs eine Quittung oder sonstige Bescheinigung darüber, daß die Vergütung geleistet sei." —

Der Begriff eines Spielausweises fordert nicht, daß der betreffende Gegenstand lediglich aus sich selbst die Beteiligung am Spiel beweist. Es genügt, daß er diesen Beweis in Verbindung mit anderen Umständen erbringt. Der Angeklagte hat durch den Vermerk in der Aufschrift auf den Nachnahmesendungen: Nachnahme von . . . in Verbindung mit der vorgeschriebenen Angabe des Namens und Wohnorts den Spielern ein Schriftstück zugesandt, in welchem er die dort bezeichnete, die Spieleinlage einschließende Summe forderte. Sein Wille war, daß es gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werde. Demgemäß bewies es nach der Aushändigung, die nur gegen Berichtigung erfolgte (PostO. v. 20. März 1900 § 19 Nr. IV), daß der Empfänger den Einsatz bezahlt, also am Spiel sich beteiligt habe. Die Umhüllungen wurden durch Aushändigung Spielausweise. Diese Spielausweise gingen von dem Angeklagten, dem Veranstalter der Ausspielung, aus. Daß die Ausweise von dem Veranstalter zu dem Zweck ausgegeben werden, dem Empfänger einen Beweis für seine Teilnehmerschaft in die Hand zu geben, ist nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein, daß die Schriftstücke — bezw. sonst als Ausweise in Betracht kommenden Gegenstände — die Eigenschaft haben, als Ausweise zu dienen (vergl. Entsch. **36** 104, **38** 314.)

StGB. § 330. Unter die Strafbestimmuug fallen auch solche Zuwiderhandlungen, die durch Vornahme von Einzelakten zur Herstellung des Bauwerkes während des Baues begangen sind, so daß das Vergehen mit dem Zeitpunkt zur Vollendung gelangt, wo die Ausführung dieser Einzelteile eine Gefahr zur Entstehung gebracht hat.

IV. StrS. U. v. 26. Juni 06 g. G. 4 D 126/06.

Aus den Gründen: Der Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechts konnte kein Erfolg zuteil werden. Es ist festgestellt, daß Angeklagter G. bei der von ihm ausgeführten Aufmauerung der untersten 15 Schichten des Mittelpfeilers im Kellergeschoß nicht nur schlechtes Material verwendet, sondern auch die Arbeit mangelhaft ausgeführt und dadurch wider die allgemeinen Regeln der Baukunst verstoßen hat. Es ist ferner auch dargelegt, daß der Kellerpfeiler infolge dieser mangelhaften Beschaffenheit die normale Belastung nicht ausgehalten habe, in sich zusammengestürzt sei und daß dieser Zusammenbruch den Einsturz des Neubaues in erster Linie mitverursacht habe, ohne die mangelhafte Aufmauerung des Kellerpfeilers der Einsturz nicht erfolgt sein würde.

Auf Grund dieses Sachstandes konnte ohne Rechtsirrtum der Angeklagte des Vergehens gegen § 330 StGB. für schuldig erachtet werden, auch wenn er die Arbeit am Neubau nach Aufmauerung der untersten 15 Schichten des Pfeilers niedergelegt hatte und der Neubau ohne seine Mitwirkung vollendet ist. Mit Unrecht führt die Revision hiergegen aus, daß die Gefahr erst durch den Weiterbau, bei dem Angeklagter nicht mehr beteiligt gewesen, entstanden sei. Unter die Strafbestimmung des § 330 a. a. O. fallen auch solche Zuwiderhandlungen gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, welche durch Vornahme von Einzelakten zur Herstellung des Bauwerkes, durch fehlerhafte Ausführung von Einzelheiten oder Einzelteilen während des Baues begangen sind, sodaß das Vergehen mit dem Zeitpunkte zur Vollendung gelangt, wo die Ausführung dieser Einzelteile eine Gefahr zur Entstehung gebracht hat. (Entsch. **31** 180.) Im vorliegenden Falle trat letzteres ein, als bei der Fortführung des Baues die Belastung des Kellermittelpfeilers wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit eine zu große wurde und deshalb die Gefahr seines Zusammenbruches entstand, denn zu diesem Zeitpunkte bestand nach den Urteilsfeststellungen der durch den Angeklagten verschuldete regelwidrige Zustand des einen wesentlichen Bestandteil des Bauwerkes bildenden Kellerpfeilers und dieser begründete die Gefahr, indem er dem Gesamtbauwerke die erforderliche Festigkeit benahm. Es ist somit nicht erst durch den ohne Mitwirkung des Angeklagten ausgeführten Weiterbau die Gefahr für andere zur Entstehung gelangt, sondern bei dem Weiterbau, aber durch die vom Angeklagten regelwidrig ausgeführte Maurerarbeit an dem Kellerpfeiler, und da dieser einzig und allein zu dem Zwecke gemauert worden ist, damit er bei dem Neubau Verwendung finden, einen Bestandteil desselben bilden sollte, so ist der Umstand, daß An-

geklagter demnächst bei dem Weiterbau nicht mehr mitgewirkt hat, nicht geeignet, ihn von seiner Verantwortlichkeit zu befreien.

Die Feststellung der Strafkammer, daß der Angeklagte durch seine Tätigkeit bei der Bauausführung eine Ursache der Gefahr, wie sie § 330 a. a. O. erfordert, gesetzt habe, bietet hiernach zu einem rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

StGB. §§ 168, 304. Wegnahme des einen Teil des Grabes bildenden Grabsteins als Beschädigung des „Grabes“ selbst. Beschädigung lediglich des „Grabsteins“ ausschließlich unter § 304 fallend.

III. StrS. U. v. 28. Juni 06 g. N. 3 D 292/06.

Gründe: Beschwerdeführer hat nach den Feststellungen des Vordergerichtes einen ohne besondere Vorrichtungen mit seiner Grundfläche auf dem Erdboden einer mit einer Einfriedung versehenen Grabfläche stehenden Grabstein, der eine dem Andenken eines Verstorbenen gewidmete Inschrift hatte, vom Grabe entfernt, weggenommen, um ihn zeitweilig auf einem anderen Grabe aufzustellen, und ihn nach einiger Zeit seinem Plane entsprechend an seinen Platz zurückgebracht und wieder aufgestellt.

Hierin erblickte das Vordergericht ein nach § 168 StGB. strafbares Vergehen, indem es davon ausgeht, daß der Grabstein, der innerhalb einer Einfriedung am Kopfende des Grabes stand, zum Grabe gehöre, und daß in dem Wegnehmen und Entfernen desselben eine Beschädigung des Grabes liege.

Ohne Zweifel ist der oben beschriebene Grabstein ein Grabdenkmal, d. h. ein einen Teil des Grabes bildendes, zum Gedächtnis des im Grabe Ruhenden errichtetes und dazu bestimmtes Erinnerungszeichen. Diesem Erinnerungszeichen verleiht das Strafgesetz den Schutz des § 304. Das Gesetz kommt als das speziellere ausschließlich zur Anwendung, wenn nicht auch andere Teile des Grabes beschädigt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus wird das Landgericht den Tatbestand wiederholt zu untersuchen und dabei festzustellen haben, ob eine Beschädigung vorliegt. In dem Wegnehmen, Entfernen des Grabsteins liegt noch nicht ohne weiteres ein „Beschädigen“ im Sinne des Gesetzes. Es muß eine Einwirkung auf die Substanz des Grabes, hier des Grabhügels, oder des Grabsteins erwiesen sein, die Unversehrtheit des einen oder anderen muß beseitigt sein. Dabei ist zu beachten, daß nicht jede Einwirkung sich auch schon als Beschädigung darstellt, es muß noch hinzukommen, daß durch die Einwirkung die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung herabgemindert oder sonst das Interesse des Berechtigten an der Unversehrtheit beeinträchtigt wird (Entsch. **33** 178).

Die Sache ist daher zu erneuter Prüfung und Feststellung an das Vordergericht zurückzuweisen.

StPO. § 76 Abs. 2. Der Begriff der dienstlichen Interessen ist im weitesten Sinne zu verstehen.

V. StrS. U. v. 29. Juni 06 g. St. u. Gen. 5 D 934/06.

Aus den Gründen: Die von den Angeklagten erhobenen Prozeßbeschwerden sind unbegründet.

Der auf Antrag der Verteidigung geladene Eisenbahnassistent U. ist in der Hauptverhandlung erschienen und als Zeuge und Sachverständiger wiederholt vernommen worden. Bezüglich seiner kann deshalb von einer Verletzung des § 244 StPO. keine Rede sein. Seine Vernehmung als Sachverständiger durfte aber, da er öffentlicher Beamter, nämlich Beamter der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung war, nach § 76 Abs. 2 StPO. nicht stattfinden, insoweit seine vorgesetzte Dienstbehörde erklärte, daß sie den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde. Nun hatte aber die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. S., unbestritten die damalige vorgesetzte Dienstbehörde des U., ihre Genehmigung zu dessen Vernehmung als Sachverständigen nur in einem gewissen, näher angegebenen Umfange erteilt und in einer vom Gericht verlesenen Depesche überdies im Laufe der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, daß sie gegen die von der Verteidigung in Antrag gebrachte weitergehende Vernehmung des U. als Sachverständigen Einspruch erhebe, weil seine Auskunft dem dienstlichen Interesse an klarer Darlegung des in Rede stehenden Dienstbetriebes widersprechen würde. Bei dieser Sachlage hat das Gericht gegen keine Prozeßvorschrift verstoßen, wenn es die beantragte weitere Vernehmung des U. als Sachverständigen ablehnte. Denn seine Vernehmung als Zeuge und in dem von vornherein zugelassenen Rahmen auch als Sachverständiger ist in keiner Weise beschränkt worden. Der Begriff der dienstlichen Interessen in § 76 Abs. 2 StPO. ist aber im weitesten Sinne zu verstehen. Es fällt

darunter auch das Interesse, welches eine Staatsbehörde daran hat, daß das Gericht über Fragen der ihr unterstellten Verwaltung von geeigneten Sachverständigen gutachtlich unterrichtet werde. Glaubt das Gericht (oder einer der Prozeßbeteiligten), noch weiterer Gutachten zu bedürfen, so bleibt es ihm unbenommen, Sachverständige, die nicht öffentliche Beamte sind, heranzuziehen. Dadurch wird das Gericht aber nicht behindert, öffentliche Beamte ü er dienstliche Angelegenheiten als Zeugen zu vernehmen, insoweit es sich nicht um Umstände handelt, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht (§ 53 StPO.). Wenn ferner ein öffentlicher Beamter das von ihm geforderte Gutachten, dessen Erstattung an sich nicht unter § 76 Abs. 2 StPO. fallen würde, nicht abgeben kann, ohne derartige Umstände zu offenbaren, so bedarf es gleichfalls der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (§ 72 StPO).

WeinG. v. 24. Mai 1901 §§ 2 Nr. 2, 3 Abs. 1, Abs. 2. Auch durch den Verschnitt von an sich fertigen Weinen wird an der Herstellung des Weines, wie er schließlich in den Handel kommt, weiter gearbeitet, und das durch den Verschnitt erzielte Erzeugnis wird, wenn auch nur einer der Teile auf eine der in § 3 Abs. 1 aufgezählten Weisen entstanden ist, als Ganzes mittelbar ebenfalls auf diese Weise hergestellt. Kommt das Feilhalten eines solchen Gemisches in Betracht, so wird mit der Mischung in ihrer Gesamtheit auch der darin enthaltene und unausscheidbar aufgegangene Kunstwein feilgehalten.

I. StrS. U. v. 2. Juli 05 g. L. 1 D 935/05.

Gründe: Dem Angeklagten ist nicht zu widerlegen gewesen, daß er ein von ihm als „Trinkwein" bezeichnetes Getränk ursprünglich nur zum Hausgebrauch hergestellt hat. Dieser „Trinkwein" besteht aus 1904er Naturwein. fehlerhaften 1902er Naturwein, sowie Zusatz von Wasser und Zucker, welche ganze Mischung auf Rotweintrestern durchgegoren ist. Das Getränk ist sohin auf eine Weise hergestellt worden, welche im Falle der Gewerbsmäßigkeit dem Verbote des § 3 Nr. 1 WeinG. v. 24. Mai 1901 zuwidergelaufen wäre und etwa auch dem des § 3 Nr. 6, da unter Umständen auch Trester als Stoffe i. S. dieser Gesetzesstelle erachtet werden können (Entsch. 37 221).

Der Wein, dessen (gewerbsmäßige?) Herstellung und Feilhaltung den Gegenstand der Anklage bildet, ist nach Annahme des Erstrichters durch Verschnitt von Wein mit sog. „Trinkwein" oder zum Teil vielleicht mit einem anderen, ähnlich hergestellten „Tresterwein" entstanden. Der Erstrichter hat die Unterlassung einer Verurteilung wegen Vergehens aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Abs. 2?) und § 13 Nr. 1 WeinG. damit begründet, daß die Herstellung des sog. Trinkweins für den Hausgebrauch gesetzlich erlaubt gewesen sei, die strafrechtlich allein in Betracht kommende Weinbereitung in dem nachträglichen Verschnitt liege, dieser aber als solcher nach § 2 Nr. 2 WeinG. nicht strafbar sei. Mit Recht wird dieses von der Revision des Staatsanwalts als rechtsirrig beanstandet. Wie der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat (Urteil v. 13. April 1905 1 D 94/05) gestattet der § 2 Nr. 2 WeinG. allein die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein, also ausschließlich von Weinen, die nach den Voraussetzungen der §§ 1 u. 2 des Gesetzes hergestellt sind, nicht aber von Wein mit Kunstwein, wie hier geschehen ist. Auch durch den Verschnitt von an sich fertigen Weinen wird an der Herstellung des Weines, wie er schließlich in den Handel kommen soll und kommt, weiter gearbeitet, und das durch den Verschnitt erzielte Erzeugnis wird, wenn auch nur einer der Teile auf eine der in § 3 Abs. 1 WeinG. aufgezählten Weisen entstanden ist, doch als Ganzes mittelbar ebenfalls auf diese Weise hergestellt. Kommt das Feilhalten eines solchen Gemisches in Betracht, so wird zudem mit der Mischung in ihrer Gesamtheit auch der darin enthaltene und unausscheidbar aufgegangene Kunstwein feilgehalten.

Das Urteil unterliegt deshalb — entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts — der Aufhebung.

StGB. § 267. Der auf der Rückseite von Eisenbahnfahrkarten zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung solcher ohne Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung angebrachte Abdruck des Stempels des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen keine beweiserhebliche Privaturkunde.

V. StrS. U. v. 3 Juli 06 g. J. 5 D 789/06.

Aus den Gründen: Die Beschwerde wegen Verletzung des § 267 StGB. ist unbegründet. Der Angeklagte hat den auf der Rückseite der ihm übergebenen Eisenbahnfahrkarte befindlichen Vereinsstempel wegradiert und demnächst diese Fahrkarte an der Bahnsteigsperre vorgezeigt, um dieselbe ungehindert passieren zu können. Ob in dem Wegradieren des Stempels die Fälschung einer Urkunde enthalten ist,



oder ob nicht nur der Tatbestand des § 274 Nr. 1 StGB. in Frage käme, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die Annahme des Vorderrichters, daß der beseitigte Vereinsstempel eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde nicht darstelle, nach dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden. Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin hatte nämlich, um dem Angeklagten den Antritt eines außerhalb Berlins liegenden Dienstverhältnisses zu ermöglichen, ihm eine Eisenbahnfahrkarte nach dem Bestimmungsort gelöst und auf sie vor der Aushändigung an ihn den Vereinsstempel gedrückt. Mit Recht weist der Vorderrichter darauf hin, daß dieser Stempel unter den obwaltenden Umständen nur ein Unterscheidungsmerkmal sei und die Rechte des Besitzers der Fahrkarte an ihr nicht zu beeinflussen vermöge. Denn die Bahnbeamten wären, wie der Vorderrichter feststellt, nicht befugt gewesen, dem Angeklagten auf Grund der gestempelten Karte den Austritt aus dem Bahnsteig zu verwehren. Es fehlt demnach dem einen selbständigen Gedankeninhalt nicht besitzenden Vereinsstempel jede Beweiserheblichkeit für ein Recht oder Rechtsverhältnis.

Anders könnte die Sache allerdings liegen, wenn die erwähnte Stempelung der Fahrkarte auf Grund einer Vereinbarung des Vereins mit der zuständigen Eisenbahnbehörde erfolgte, um die jedem Besitzer einer Fahrkarte aus ihr zustehenden Rechte zu beschränken. Nach § 14 Abs. 4 der EisenbahnverkehrsO. vom 26. Oktober 1899 in der ihm durch die „Allgemeinen Zusatzbestimmungen“ für den Bereich der Preußischen Eisenbahnverwaltung gegebenen Fassung (vgl. Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, gültig vom 1. April 1904) werden Fahrkarten an den Fahrkarten-Ausgabestellen unter den daselbst näher angegebenen Bedingungen gegen Rückzahlung des Fahrpreises zurückgenommen. Würde nun der vom Verein auf die Fahrkarte gesetzte Stempel auf Grund jener Vereinbarung die Wirkung haben, daß die Beamten der Fahrkarten-Ausgabestellen den Umtausch der Fahrkarten ablehnten, daß also der Stempel der Fahrkarte diese Umtauschmöglichkeit entzöge, so würde die Möglichkeit gegeben sein, daß das an sich nur bedeutungslose Unterscheidungsmerkmal durch die Vereinbarung urkundliche Beweiskraft erlangt hatte (Entsch. **14** 175, 180). Allein diese von der Revision behauptete Vereinbarung ist nicht festgestellt. Es handelt sich vielmehr um eine nicht einmal in der Anklageschrift erwähnte neue Tatsache, die zu berücksichtigen das Instanzgericht nicht in der Lage war. In ihrer Nichterörterung ist deshalb auch kein Prozeßverstoß enthalten. Da das Urteil demnach keinen Anhalt für die Annahme eines Rechtsirrtums bietet, so war die Revision der Staatsanwaltschaft, entsprechend dem Antrage des Oberreichanwalts, als unbegründet zuverwerfen.

StGB. § 370 Nr 5. Der Begriff „Menge“ setzt nicht unbedingt vertretbare Gegenstände voraus, sondern ist auch auf Sachindividuen anwendbar.

III. Str.S. U. v. 9. Juli 06 g. Sch. u. Gen. 3 D 324/06.

Aus den Gründen: Das Tatbestandsmerkmal des § 370 Nr 5 StGB., ob es sich bei den entwendeten 4 Kaninchen um ein Nahrungsmittel von geringer Menge gehandelt hat, ist vom Vordergerichte mit der Erwägung abgetan worden, „die Kaninchen gehörten nicht zu den vertretbaren Sachen“. Diesem Entscheidungsgrunde liegt offenbar die rechtsirrtümliche Annahme zugrunde, als setze der Begriff „Menge“ i. S. des § 370 Nr. 5 unbedingt einen nichtvertretbaren Gegenstand voraus. Darüber, ob eine Sache als vertretbar oder nicht vertretbar zu gelten hat, dafür ist vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts aus (§ 91 BGB.) allerdings entscheidend, ob sie im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegt. Aber auch daraus läßt sich keineswegs folgern, daß eine Sache, die nicht nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegt, für sich auch eine Menge nicht ausmachen könne. Nicht vertretbare Sachen haben im Rechtssinne die Bedeutung von Sachindividuen, und es ist durch nichts ausgeschlossen, unter entsprechenden Umständen auf Sachindividuen den Begriff „Menge“ anzuwenden. Der § 370 Nr. 5 StGB. insbesondere macht keinen Unterschied dahin, ob ein Nahrungs- oder Genußmittel in zivilrechtlichem Sinne als vertretbar oder nicht vertretbar zu gelten hätte. Spezifische Voraussetzung für seine Anwendbarkeit ist in objektiver Hinsicht nur, daß Gegenstand der Entwendung ein Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder von geringer Menge war.

GVG. § 170. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bei Gestattung des Zutritts zum Zuhörerraum nur gegen Einlaßkarten.

IV. StrS. U. v. 10. Juli 06 g. St. 4 D 705/06.

Aus den Gründen: Der erhobenen Prozeßbeschwerde kann kein Erfolg zuteil werden. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens werden als verletzt

betrachtet, weil der Zutritt zur Hauptverhandlung vom Vorsitzenden nur gegen Einlaßkarten gestattet worden, deren Erlangung aber nicht jedermann möglich gewesen sei, insofern Karten nur in beschränkter Zahl (90) ausgegeben seien, und von diesen von vornherein die große Mehrzahl an Richter und Beamte, aber nur 12 an beliebig sich meldende Personen, wiewohl mehrere Hundert Einlaß verlangt hätten.

Nach den dienstlichen Erklärungen des Schwurgerichtsvorsitzenden und des mit dem Sitzungsdienste betrauten Gerichtsdieners sowie den Akten, insbesondere den schriftlichen Unterlagen für die Verteilung der Einlaßkarten, kann nicht angenommen werden, daß die Hauptverhandlung i. S. des § 170 GVG. nicht „öffentlich" erfolgt wäre. Begrifflich muß nach dem Gesetze der Zutritt „dem Publikum" offen stehen, also einer nach Zahl und Art der Zusammensetzung nicht abgegrenzten Personenmehrheit. Die Zulassung der Zahl nach ist selbstverständlich durch die Größe des zur Verfügung stehenden Raumes begrenzt, und Sache des Vorsitzenden als des mit der Sitzungspolizei, insbesondere mit der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Sitzung betrauten Organs (§ 177 GVG.) ist es, von vornherein Maßregeln zu treffen, die einer Überfüllung des Zuhörerraumes und aus dieser wie aus weiterem Zudrange des Publikums zu befürchtenden Störungen der Verhandlung vorzubeugen bestimmt sind. In seiner Anordnung, daß der Zutritt nur gegen Einlaßkarten gestattet werde, liegt daher an und für sich keine ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit, seine Bestimmung über die Anzahl der auszugebenden Karten, beziehentlich der äußerstenfalls zuzulassenden Personen untersteht seinem von den angeführten Rücksichten geleiteten pflichtmäßigen Ermessen. Dagegen würde allerdings eine Auswahl der zuzulassenden Personen dergestalt, daß von vornherein nur bestimmten Personen oder auch nur einem gewissen, aus dem „Publikum" herausgehobenen, in sich abgeschlossenen Personenkreise der Zutritt gestattet würde, nicht innerhalb der hier zu erörternden Befugnisse des Vorsitzenden liegen und dem Gesetze widersprechen. Indessen von einer derartigen unzulässigen Beschränkung der Öffentlichkeit ist im gegenwärtigen Fall keine Rede. Wenn bei Verteilung der Einlaßkarten den um solche nachsuchenden Beamten, Richtern, zur juristischen Ausbildung Überwiesenen, ebenso wie Gerichtsärzten, Rechtsanwälten und sonstigen zu dem Gericht in näherer Beziehung stehenden Personen ein gewisser Vorrang eingeräumt worden ist, so kann aus dieser Handhabung der Verteilung um deswillen ein Bedenken nicht hergeleitet werden, weil zuvörderst nachgewiesenermaßen die so erlangten Karten nicht einmal zur ausschließlichen persönlichen Benutzung durch diese Personen, sondern auch zur Weitergabe an andere begehrt wie ausgehändigt worden sind, also hiernach schon aus keinerlei Rücksicht von einem in sich abgeschlossenen Personenkreise dieser bevorzugten Karteninhaber zu reden wäre, sodann aber und ganz hauptsächlich um deswillen, weil neben den so zugelassenen Personen in der Hauptverhandlung noch ein durchaus nicht unerheblicher Teil der Zuhörer — und zwar in einem Verhältnisse, welches das vom Verteidiger angeführte wesentlich überschritten hat — ohne jede Rücksicht auf jene Bevorzugung, ja ohne Rücksicht auf den Besitz von Einlaßkarten überhaupt, lediglich durch den Zufall zusammengesetzt gewesen ist.

StGB. § 39 Nr. 1. Die höhere Landespolizeibehörde darf den Aufenthalt an jedem einzelnen bestimmten Orte ihres Bezirkes, somit im Ergebnis in dessen ganzem Umfange untersagen; umfaßt ihr Bezirk nur einen Ort, so ist sie befugt, den Aufenthalt an diesem und somit in ihrem ganzen Bezirke zu verbieten.

FS. U. v. 28. Juli 06 g. S. 3 D 636/06.

Aus den Gründen: Der Revision der Staatsanwaltschaft war stattzugeben (in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts).

Es kann der Strafkammer zugegeben werden, daß nach dem Wortlaute des § 39 Nr. 1 StGB. die höhere Landespolizeibehörde dem Verurteilten nicht den Aufenthalt in ihrem mehrere Orte (Ortschaften) umfassenden Bezirke schlechthin ohne speziellere Prüfung untersagen kann, daß sie vielmehr stets die einzelnen Orte ihres Bezirkes, an denen dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt sein soll, zu bestimmen hat. So wenig aber die höhere Landespolizei gehindert ist, dem Verurteilten den Aufenthalt an einer Reihe bestimmter Orte und demgemäß auch an sämtlichen Orten ihres Bezirkes, sofern sie nur im Ausweisungsbeschlusse einzeln bestimmt werden, zu versagen, so wenig kann das Gesetz gewollt haben, daß diejenige höhere Landespolizeibehörde, deren Distrikt wie im vorliegenden Falle zufällig nur einen Ort umfaßt, gehindert sein soll, dem Verurteilten den Aufenthalt an diesem einen bestimmten Orte zu verbieten.

Wenn das Gesetz in § 39 Nr. 1 verlangt, daß die einzelnen Orte, an denen dem Verurteilten der Aufenthalt versagt sein soll, bestimmt werden, so will es damit



lediglich die Polizeibehörde zwingen, in jedem Falle speziell zu prüfen, an welchen einzelnen Orten ihres Bezirkes dem Verurteilten aus polizeilichen Gründen der Aufenthalt zu verbieten ist oder gestattet werden kann, sie aber keineswegs hindern, ihm, wenn sie dies in polizeilichem Interesse für erforderlich erachtet, den Aufenthalt an jedem einzelnen bestimmten Orte ihres Bezirkes und somit im Erfolge im ganzen Umfange ihres Bezirkes zu untersagen. Ein vernünftiger Grund, weshalb mindestens immer ein Ort des Bezirkes dem Verurteilten offen bleiben müsse, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere muß diejenige Polizeibehörde, deren Bezirk nur einen Ort umfaßt, für befugt erachtet werden, dem Angeklagten den Aufenthalt an diesem einen Ort und damit im ganzen Umfange ihres Bezirkes zu verbieten.

Die Freisprechung konnte hiernach nicht aufrecht erhalten werden.

GVG. § 64. Anwendbarkeit auch bei Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsjahres.

FS. U. v. 24. August 06 g. B. 4 D 939/06.

Aus den Gründen: Ein Verstoß i. S. des § 377 Nr. 1 StPO. liegt nicht vor. Nach einer zu den Akten gelangten amtlichen Erklärung des Landgerichtsdirektors R. ist es allerdings zutreffend, daß zufolge Präsidialbeschlusses mit dem 1. Juni 1906 eine Änderung in der Besetzung der zweiten Strafkammer stattgefunden hat, zufolge deren der Vorsitz in der Kammer auf den Landgerichtsdirektor K. übergegangen ist. Der von der Revision gerügte Umstand, daß trotz der veränderten Geschäftsverteilung in der Hauptverhandlung am 16. Juni 1906 der Vorsitz von dem Landgerichtsdirektor R. geführt sei, findet seine Erklärung in einer Anordnung des Landgerichtspräsidenten, die laut der in beglaubigter Abschrift zu den Akten gebrachten Verfügung vom 30. Mai 1906 dahin getroffen ist:

„Mit Rücksicht auf die demnächst wieder zur Verhandlung kommende Strafsache g. B. bestimme ich in sinngemäßer Anwendung des § 64 GVG., daß die 2. Strafkammer in dieser Sache in ihrer früheren Zusammensetzung, also bestehend aus:

a) Herrn Landgerichtsdirektor R., . . . (folgen die Namen der 4 Beisitzer) verhandle und entscheide".

Daß der Landgerichtspräsident diese Bestimmung treffen durfte, ergibt sich aus der Vorschrift des § 64 GVG., durch die dem Präsidenten die Befugnis beigelegt ist, zu bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

Die vorliegend von dem Präsidenten für den Fall einer Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsjahres beanspruchte Befugnis bildet gegenüber der ihm über das Geschäftsjahr hinaus erteilten Vollmacht etwas Geringeres, das aus § 64 unmittelbar folgt.

In die durch die §§ 62, 63 a. a. O. geordneten Rechte des Präsidiums ist nicht eingegriffen worden. Eine unzulässige Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden der Kammer hat bei dieser Sachlage nicht stattgefunden, vielmehr ist das erkennende Gericht vorschriftsmäßig besetzt worden.

PostG. v. 28. Oktober 1871 § 27 Abs. 1, Nr. 1. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gegen Bezahlung".

V. StrS. U. v. 18. September 06 g. h. u. Gen. 5 D 285/06.

Aus den Gründen: Zum Begriff „gegen Bezahlung" wird nach gemeinem Sprachgebrauch wie nach § 27 Abs. 1, Nr. 1 des PostG. nur die Gewährung eines wirtschaftlichen Entgelts, d. h. gegenüber der im Befördern von Briefen beruhenden Leistung eine nach der Zweckbestimmung des Gebers und nach dem Bewußtsein des Nehmers mit der Leistung im Verhältnis des Gegenwerts, der Vergütung stehende Gegenleistung erfordert. Ob diese Voraussetzungen bei anscheinenden oder vorgeblichen Freigeblichkeiten, namentlich bei unmittelbaren oder bei den an Kinder der wahren Bedachten verabreichten, also mittelbaren sogenannten Weihnachtsgeschenken, Trinkgeldern, Bierpfennigen und dergleichen zutrifft oder nicht, bildet im wesentlichen eine Tatfrage, und belanglos für das Entgelt im Rechtssinne ist, ob die Gegenleistung ausdrücklich ausbedungen, versprochen, verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt, erwartet worden war. Ein Rechtsirrtum haftet den Urteilsgründen nicht an, wenn sie eine „Bezahlung" für das Mitwirken bei der verbotenen Beförderung von Briefen darin erblicken, daß die Kinder der Angeklagten A. und Sch. allwöchentlich infolge „stillschweigenden Abkommens" 20 bis 30 Pf., die Angeklagten



M., Sch. und G. je 20 M. Weihnachtsgeschenk für ihre Kinder", die Kinder der Angeklagten R. und P. „jedes Monat" (jeden Monat oder jedesmal?) 20—50 Pf., endlich der Angeklagte B. von Zeit zu Zeit 20—50 Pf als „Biergeld" und sein Sohn 2 M. als „Weihnachtsgeschenk" erhalten haben.

Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen v. 4. Juli 1905 § 3 (StGB. § 144). Zum Begriffe der Geschäftsmäßigkeit.

III. StrS. U. v. 20. September 06 g. P. 3 D 260/06.

Gründe: Die Ausführungen des ersten Urteils geben eine genügende Grundlage für die Schlußfeststellung, daß der Angeklagte seit dem 22. Juli 1905 Wetten für öffentlich veranstaltete Pferderennen geschäftsmäßig vermittelt hat.

Zur Erfüllung des letzteren Merkmals gehört es keineswegs, daß der Angeklagte „beim Vermitteln der Wetten Gewinn gemacht hat". Das G. v. 4. Juli 1905 verbietet in § 3 nicht das „gewerbmäßige" (also auf Erwerb berechnete), sondern nur das „geschäftsmäßige" Vermitteln von Wetten, und der Begriff „geschäftsmäßig" setzt nur voraus, daß es sich entsprechend um eine Tätigkeit gehandelt hat, der die Absicht zugrunde lag, sie in gleicher Art für die Dauer auszuüben und sie zu einem dauernden regelmäßigen Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen — wie vom erkennenden Senate entsprechend schon zu § 144 StGB. angenommen worden ist.

Nach der Begründung des Gesetzes vom 4. Juli 1905 (Drucks. d. RT. II. Legislaturperiode 1. Session 1903/1904 Nr. 365) soll das „rein private, gelegentliche Vermitteln von Wetten" gestattet sein. Dem „gelegentlichen" Vermitteln steht nun als Gegensatz gegenüber ein Vermitteln, das auf Grund dauernd darauf gerichteter Tätigkeit geschieht, und dem „rein privaten" Vermitteln ein solches, welches aus Anlaß des entsprechenden Geschäftsbetriebes geschehen war. — Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, war also auch die Darlegung des Vorderrichters, daß der Angeklagte vermittelt habe, um zu verdienen, für die Anwendung des Gesetzes insofern bedeutungslos, als damit ein Tatbestandsmerkmal des Gesetzes überhaupt nicht getroffen worden ist. – Das Vorderurteil enthält nun aber noch folgenden Satz: „Er (der Angeklagte) hat ohne Rücksicht auf persönliche Bekanntschaft seine Zeit und Mühe auf die Angelegenheit verwenden wollen, also geschäftsmäßig gehandelt", und diese Ausführung läßt allerdings ersehen, daß der Vorderrichter bei Anwendung der Strafvorschrift doch von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsgedanken ausgegangen ist. Der Vorderrichter hat jedenfalls zum Ausdruck bringen wollen, daß das Vermitteln von Wetten für öffentlich veranstaltete Pferderennen für den Angeklagten eine Angelegenheit bedeutete, auf die er allgemein seine Zeit und Mühe verwendete, die er mithin zu seinem Geschäft gemacht hatte, und daß er in den ihm zur Last gelegten Fällen die Wetten nicht nur gelegentlich und aus privaten Rücksichten, sondern auf Grund seiner, jener Angelegenheit allgemein gewidmeten Tätigkeit vermittelt hat. Zu solcher Feststellung war dem Vorderrichter nach den erwiesenen Vorgängen auch hinlänglich tatsächlicher Anhalt geboten Es steht insbesondere fest, daß der Angeklagte mit dem Wettbureau Fortuna, welches seinen Sitz nach Inkrafttreten des G. v. 4. Juli 1905 von Hamburg nach Holland verlegt hat, in der Weise in Verbindung steht, daß er jenem die durch ihn vermittelten Wetten weiter gibt. Es ist nicht zweifelhaft, daß das Vordergericht auf jene Tatsache auch bei Erwägung der Frage, ob der Angeklagte in den vorliegenden Fällen aus privaten, gelegentlichen Rücksichten oder aus geschäftlichen gehandelt hat, ein entscheidendes Gewicht gelegt hat, da es sogar zu der Annahme gelangt ist, daß der Angeklagte die Wetten vermittelt hat, um zu verdienen. Nur war es abwegig, den letzteren Umstand an sich zum Tatbestandsmerkmal zu erheben.

Die Revision konnte sonach Erfolg nicht haben.

WechselstempelsteuerG. v. 10. Juni 1869 §§ 4, 5, 15. 1. Die Strafbarkeit wird begründet durch die bloße Unterlassung der gebotenen Versteuerung vor der Weitergabe des Wechsels ohne Rücksicht auf schuldhaftes Handeln. 2. Jeder vertretungspflichtige Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist ohne weiteres für die unterlassene Versteuerung eines Wechsels strafrechtlich verantwortlich, auch wenn ohne sein Wissen ein anderer Mitinhaber oder eine andere Person den Wechsel unverstempelt giriert und weiterbegeben hat.

IV StrS. U. v. 21. September 06 g. E. u. Gen. 4 D 619/06.

Gründe: Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nach § 136 GVG. begründet. Dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ist der Erfolg nicht zu versagen.

Vom Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Schöffengericht folgendes festgestellt:



Die drei Angeklagten sind alleinige Inhaber der Firma J. und A. E. in B. und jeder selbständig zur Geschäftsführung berechtigt. Von dieser Firma — womit gesagt sein soll, von einer zu deren Vertretung berechtigten Person — ist auf einen von der süddeutschen Verlagsanstalt in St. am 29. Mai 1902 ausgestellten, mit einer Wechselstempelmarke versehenen, am 3. Juli 1902 fälligen Wechsel über 26 M. die Indossamentserklärung gesetzt und der Wechsel weitergegeben worden. Die zu dem Wechsel verwendete Stempelmarke ist in unvorschriftsmäßiger Weise kassiert gewesen, daher nach § 14 des WechselststG. als nicht verwendet anzusehen. Wer das Giro der Firma auf den Wechsel gesetzt hat, ist nicht mehr zu ermitteln.

Das Schöffengericht hat die Angeklagten von der Anklage der Hinterziehung der Wechselstempelsteuer freigesprochen; die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist vom Landgericht verworfen worden, weil für die Täterschaft eines der Angeklagten jeder Nachweis fehle, so daß keiner für überführt erachtet werden könne.

Den Erwägungen, auf welche diese Entscheidung gestützt ist, kann nicht beigetreten werden.

Richtig ist allerdings, daß eine Handelsgesellschaft, der nach § 5 WechselststG. die Versteuerung obliegt, nicht zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden kann, strafbar vielmehr nur die physischen Personen sind, die zu deren Vertretung berufen sind.

Fehl geht aber die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nur diejenigen von ihnen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, die bei der Verfehlung gegen die Vorschriften des WechselststG. selbst ein Verschulden trifft. Wie das RG. bereits früher (vergl. Entsch. **7** 204f., **14** 409, 412) dargelegt hat, stellt § 15 des erwähnten Gesetzes die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe schlechthin unter Strafe, ohne in subjektiver Beziehung einen strafbaren Vorsatz oder das Bewußtsein rechtswidrigen Verhaltens oder eine schuldhafte Fahrlässigkeit zu erfordern. Die Strafbarkeit wird begründet durch die Unterlassung der gebotenen Versteuerung vor der Weitergabe des Wechsels. Da aber die der Firma einer Handelsgesellschaft obliegenden Verpflichtungen nur durch die zu ihrer Vertretung berufenen physischen Personen erfüllt werden können, so ist jeder zur Vertretung berechtigte Inhaber der Firma auch ohne weiteres für die Verletzung der Pflicht zur Versteuerung eines Wechsels deshalb strafrechtlich verantwortlich, weil er ein auch von ihm durch das Gesetz erfordertes positives Tun unterlassen hat; die Strafbarkeit des einzelnen Mitinhabers einer offenen Handelsgesellschaft wird daher nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer Mitinhaber oder eine andere Person den Wechsel unverstempelt giriert und weiterbegeben hat.

Der erkennende Senat hat sich durchaus denjenigen Rechtsanschauungen angeschlossen, die der II. StrS. in dem Urteile vom 21. Oktober 1904 (Entsch. **37** 395) bezüglich der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft dargelegt hat, da sie auch für die vertretungsberechtigten Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft zutreffen. Von dieser Rechtsansicht abzugehen, bieten die Ausführungen des vorigen Richters keinen Grund.

Da hiernach sämtliche Angeklagte für die Nichterfüllung der Wechselsteuerpflicht als verantwortlich anzusehen waren, so mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgen. Nach § 394 StPO. konnte, da es sich um eine absolut bestimmte Strafe handelt, sofort von hier aus erkannt werden, und war daher unter Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts zu Barmen jeder Angeklagte auf Grund § 15 des zit. Gesetzes zu einer Geldstrafe von 5 M. als dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Wechselstempelabgabe, nach § 497 StPO. kostenpflichtig, zu verurteilen. (Antrag des Oberreichsanwalts gleichlautend).

StPO. §§ 468, 469. Über das Erfordernis der Zustellung ergangener Entscheidungen an die Verwaltungsbehörden und deren Befugnis, das Rechtsmittel als ein selbständiges zu verfolgen.

IV. StrS. Beschl. v. 22. September 06 g. Sch. 4 D 866/06.

Gründe: Gegen das Urteil, in welchem festgestellt ist, daß der — wegen anderer Straftaten verurteilte — Angeklagte Sch. sich nicht auch der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen § 20 des Pr. Gesetzes v. 3. Juli 1876 in Tateinheit mit den festgestellten Straftaten schuldig gemacht habe, war von der Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Revision eingelegt worden. Das Urteil ist ihr am 7. April 1908 zugestellt, und es lief daher die in § 385 StPO. für die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung vorgeschriebene Frist am 14. April 1906, einem Sonn-



abende, ab. Seitens der Staatsanwaltschaft ist die Revision innerhalb dieser Frist nicht gerechtfertigt und das Rechtsmittel später zurückgenommen worden.

In dem Schreiben vom 14. April 1906 ist seitens der Königl. Regierung zu B. unter Bezugnahme auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision der Anschluß an das Verfahren, soweit es sich gegen den Angeklagten Sch. richtet, erklärt und zur Begründung des Rechtsmittels ausgeführt worden, daß der § 20 des G. v. 3. Juli 1876 durch Nichtanwendung verletzt sei. Das Schreiben ist beim Postamt in Glatz am Abend des 14. April zwischen 9 und 10 Uhr eingegangen und an demselben Abend gegen 10 Uhr dem Kastellan des Landgerichts ausgehändigt worden. Dieser hat das Schreiben am andern Tage, dem 15. April, morgens dem Gerichtsdiener gegeben, und von diesem ist es in die Gerichtsschreiberei gebracht, woselbst es mit dem Eingangsvermerk: 15. 4. 06 versehen worden ist.

Die Berechtigung zum Anschluß an das Strafverfahren ist durch Beschluß vom 21. Juli 1906 anerkannt worden. Es war aber unabhängig hiervon zu prüfen, ob das Rechtsmittel von der Nebenklägerin als ein selbständiges verfolgt werden kann, und dies war, mag auch in dem Schreiben vom 14. April neben der Anschlußerklärung eine selbständige Revision gefunden werden können (Entsch. **12** 342) zu verneinen. In § 469 StPO. ist zwar bestimmt, daß die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung der Entscheidungen beginnen. Diese Vorschrift steht aber in engem Zusammenhang mit der vorhergehenden in § 468, wonach, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat, ihr das Urteil zuzustellen ist. Nur unter der Voraussetzung, daß die Verwaltungsbehörde bereits an dem Verfahren beteiligt ist, hat hiernach eines Zustellung des Urteils, durch welche für die Verwaltungsbehörde eine selbständige Frist für die Einlegung des Rechtsmittels in Lauf gesetzt wird, nach § 469 StPO. zu erfolgen. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Ein Anschluß an das Verfahren zum Zwecke der Strafverfolgung kann nur so lange stattfinden, als noch eine Strafverfolgung rechtlich möglich ist. Im vorliegenden Falle wäre sie in Ansehung der Straftat, deren der Angeklagte Sch. nicht für schuldig befunden war, nur noch bis zum Ablauf der für die Staatsanwaltschaft am 7. April begonnenen Frist für die Rechtfertigung der von ihr eingelegten Revision zulässig gewesen. Da die Staatsanwaltschaft aber innerhalb dieser Frist die Revision nicht gerechtfertigt hatte, war sie des von ihr eingelegten Rechtsmittels verlustig gegangen (Entsch. **16** 130) und damit war die Möglichkeit für einen Anschluß zum Zwecke weiterer Strafverfolgung im Wege der Revision seitens der Verwaltungsbehörde in Wegfall gekommen. Als nach Ablauf jener Frist am 15. April das die Anschlußerklärung enthaltende Schreiben vom 14. April an das Gericht gelangte, bestand hiernach ein Strafverfahren, dem beigetreten werden konnte, nicht mehr. Die Aushändigung des Schreibens an den Kastellan am 14. April abends ist wirkungslos, da der Kastellan als solcher zur Empfangnahme und Präsentation der für das Gericht bestimmten Schreiben nicht berufen ist (Entsch. **10** 74). Unerheblich ist auch, daß am 15. April die Frist zur Rechtfertigung der vom Angeklagten Sch. eingelegten, später als unzulässig verworfenen Revision noch lief. Mit der Anschlußerklärung der Königl. Regierung war nicht bezweckt, das angefochtene Urteil gegen die Angriffe des verurteilten Angeklagten Sch. zu verteidigen; es handelte sich vielmehr um einen Anschluß an eine weitere Strafverfolgung gegen den Angeklagten, als sie in dem Urteil als berechtigt anerkannt war, und eine solche war, nachdem der Staatsanwaltschaft gegenüber das Urteil rechtskräftig geworden war, zum Nachteil des Angeklagten nicht mehr zulässig.

Die Revision der Nebenklägerin mußte hiernach als verspätet verworfen werden.

StGB. § 243 Nr. 2. Zum Begriffe des „Einsteigens".

III. StrS. U. v. 24. September 06 g. W. 3 D 262/06.

Gründe: Dem Rechtsmittel war Erfolg zu versagen.

Nach den erstrichterlichen Feststellungen ist der Beschwerdeführer von der Straße aus an der Hauswand bis zum Fenster in die Höhe geklettert, hat sich zunächst auf die äußere Fensterbrüstung niedergekniet, dann aber, da er von diesem Platz aus die Uhr mit der Hand nicht erreichen konnte, das eine Knie über den Fensterrahmen fort in das Innere des Gebäudes hineingeschoben und, so auf dem inneren Fensterbrett kniend, den Oberkörper in das Zimmer vorbeugend, die Uhr nebst Kette erfaßt, sie ergriffen und sich dann aus dem Fenster auf die Straße wieder hinabbegeben.

Nach diesen Feststellungen hat der Angeklagte wohl, zunächst auf der äußeren Fensterbrüstung kniend, die Uhr mittels bloßen Hineinlangens in das Zimmer zu erreichen versucht, sich aber überzeugt, daß er auf diesem Wege einen Erfolg nicht haben könne und deshalb das eine Knie über den Fensterrahmen fortgesetzt, sich so

in das Innere des Gebäudes hineinbegeben und nunmehr durch Vorbeugen seines Oberkörpers im Inneren des Gebäudes die dort sich befindende Uhr erreicht.

Von einem bloßen Hineinlangen des Angeklagten „von außen“ oder einem einfachen Hineinbeugen des Oberkörpers in das Gebäude (Entsch. 4 175) kann daher in diesem Falle, in dem die Uhr nur dadurch erlangt werden konnte, daß der Angeklagte sich mit dem einen Knie auf das innere Fensterbrett stützte und so einen Stützpunkt im Innern des Gebäudes selbst gewann, nicht gesprochen werden.

In nicht zutreffender Weise legt Beschwerdeführer Gewicht darauf, daß er ein weiteres Hindernis zum Aufstemmen seines Knies nicht zu überwinden hatte und darauf, daß er auch nicht einen Fuß im Innern des Gebäudes aufgesetzt, das Gebäude somit nicht „betreten“ habe.

Das den Begriff „des Einsteigens“ voraussetzende Hindernis ist in der Höhe der äußeren Mauer gegeben, ein „Betreten“ i. S. des „mit den Füßen auftreten“ aber nicht erforderlich. Denn, wäre dies Voraussetzung für die Annahme eines Einsteigens i. S. des § 243 Nr. 2 StGB., welchen Begriff der Gesetzgeber absichtlich nicht definiert hat (Verhandlungen des Rt. des nordd. Bundes v. 1870 3 74), so könnte auch in dem Falle ein „Einsteigen“ nicht angenommen werden, wenn der Täter mittels Hineinkriechens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum gelangt und hier, ohne sich auf die Füße zu erheben, liegend einen Diebstahl begeht.

Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes „Einsteigen“, welcher der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung überlassen hat, anzunehmen, daß unter demselben auch ein mittels Steigens bewirktes „Eindringen“ in ein Gebäude derart zu verstehen ist, daß die Ausführung der Tat von einem Orte aus bewirkt ist, der innerhalb des Gebäudes selbst belegen ist und den der Täter erst durch das Eindringen in das Gebäude oder den umschlossenen Raum gewonnen hat, ohne aber ein „Betreten“ mit einem Fuße oder beiden Füßen als erforderlich zu verlangen.

Diese Voraussetzungen hat der Vorderrichter im vorliegenden Falle festgestellt, und war deshalb die Verwerfung der Revision gegeben.

StGB. § 274 Nr. 2 i. V. mit Preuß. EnteignungsG. v. 11. Juni 1874 § 5. Merkmale, die in Ausübung der nach § 5 des zit. Gesetzes zulässigen Befugnisse von dem Unternehmer auf fremdem Grund und Boden angebracht sind, fallen nicht unter den Begriff der „Grenzzeichen“.

IV. StrS. U. v. 25. September 06 g. G. 4 D 13/06.

Gründe: Die Königl. Eisenbahndirektion zu P. hatte, nachdem sie mit der Vornahme der allgemeinen Vorarbeiten für den Bau der Nebeneisenbahn G.—G. beauftragt worden und durch die Bezirksregierung zu B. die in § 5 des Preuß. EnteignungsG. v. 11. Juni 1874 vorgesehene Anordnung für den Regierungsbezirk B. erlassen worden war, in Ausübung der durch diese Anordnung erlangten Befugnisse auf dem Grundstück des Angeklagten Steine zur Festlegung des für den Bahnkörper erforderlichen Geländestreifens setzen lassen.

Der Angeklagte hat fünf dieser auf seinem Acker gesetzten Steine entfernt.

Seine dieserhalb erfolgte Verurteilung wegen Vergehens gegen § 274 Nr. 2 StGB. ist auf die Erwägung gestützt, daß die gemäß § 5 a. a. O. erlassene Anordnung dem Unternehmer, wenn auch noch nicht das Eigentum, denn dieses gehe erst mit der Zustellung des die Enteignung aussprechenden Beschlusses über, so doch bereits ein dingliches Recht „an den in Betracht kommenden Grundstücken“ gewähre. Diese nicht recht klare Darlegung im Zusammenhalte mit den weiteren Ausführungen in dem Urteil läßt nicht ausgeschlossen erscheinen, daß die Strafkammer von der Anschauung ausgegangen ist, daß der Unternehmer durch die Ausübung der Befugnisse, welche die gemäß § 5 a. a. O. erlassene Anordnung gewährte, bereits unmittelbar an dem von den eingesetzten Steinen begrenzten Geländestreifen ein Recht dinglicher Natur erworben habe. Diese Anschauung wäre rechtsirrig. In § 5 a. a. O. ist aus dem Grunde, weil größere Unternehmungen, namentlich Eisenbahnen, häufig gewisser Vorarbeiten, sei es zur Begründung des Enteignungsanspruchs, oder sei es zur Feststellung des demnächstigen Enteignungsplans, bedürfen, die Bestimmung getroffen, daß die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke auf ihrem Grund und Boden nach vorheriger Anordnung der Bezirksregierung die erforderlichen Vorarbeiten sich gefallen lassen müssen. Durch sie soll das Unternehmen erst vorbereitet werden, und demgemäß haben auch alle Handlungen, die auf dem fremden Grund und Boden vorgenommen werden, nur vorbereitenden Charakter. Hält der Unternehmer es für erforderlich, die Linien, zwischen denen das in Anspruch zu nehmende Gelände zu liegen kommt, durch Zeichen vorläufig festzulegen, so erlangt er dadurch nicht mehr,

als daß der Grundstücksbesitzer diese Zeichen auf seinem Grund und Boden dulden muß. Das zwischen ihnen liegende Land aber bleibt nach wie vor frei von jeder Belastung und jeder Beschränkung. Ein Recht an diesem Lande selbst kann der Unternehmer, wenn er es nicht im Wege der Einigung erwirbt, erst in dem eigentlichen Enteignungsverfahren, welches nach Maßgabe der Vorschriften im Titel III des EnteignungsG. vor sich zu gehen hat, erlangen. Hieraus ergibt sich, daß derartige Merkmale, welche nur in Ausübung der nach § 5 a. a. O. zulässigen Befugnisse auf fremdem Grund und Boden angebracht worden sind, nicht als Grenzzeichen i. S. des § 274 Nr. 2 StGB. gelten können. Ist auch nicht zu fordern, daß der Setzung ein dauernder oder länger andauernder Zweck zugrunde liegt (Entsch. **16** 280, **20** 196), so ist doch erforderlich, daß bereits ein selbst zur Beurkundung einer Grenze dienendes Merkmal geschaffen ist (Entsch. **31** 147). Diese Voraussetzung aber trifft bei Zeichen der hier fraglichen Art nicht zu, welche keinen anderen Zweck haben, als dasjenige Land, welches in Zukunft in Anspruch genommen werden soll, zurzeit aber einer den Grundstücksbesitzer beschränkenden Berechtigung des Unternehmers nicht unterworfen ist, vorläufig und nur für die einseitigen Zwecke des Unternehmers kenntlich zu machen. Das Aufstellen solcher Zeichen hat, entsprechend dem Charakter der Handlungen, zu denen die gemäß § 5 a. a. O. erlassene Anordnung allein ermächtigt, lediglich die Bedeutung einer vorbereitenden, der Ermittlung des später zu enteignenden Landes dienenden Maßregel.

Die Anwendung des § 274 Nr. 2 StGB. wird hiernach durch den festgestellten Sachverhalt nicht gerechtfertigt, und es mußte deshalb die Aufhebung des Urteils erfolgen.

Da nicht ausgeschlossen erscheint, daß anderweite tatsächliche Feststellungen den Tatbestand einer strafbaren Handlung ergeben können, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

StGB. § 259. Der gutgläubige Erwerber einer durch unberechtigtes Jagen erlangten Sache kann sich durch später nach Kenntnis des strafbaren Erwerbes erfolgte Verheimlichung der Sache nicht der Hehlerei schuldig machen.

IV. StrS. U. v. 25. September 06 g. H. 4 D 304/06.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Beschwerdeführer von dem Mitangeklagten P. einen Hasen gekauft, den dieser durch unberechtigtes Jagen erlangt hatte.... In dieser (näher dargelegten) Weise ist aber der böse Glaube des Angeklagten von der Vorinstanz nicht nachgewiesen.

Fehl geht auch die Eventualerwägung, mit der die Strafkammer zu der Annahme gelangt, daß der Angeklagte, selbst wenn er gutgläubiger Erwerber gewesen sein sollte, die Sache nach erlangter Kenntnis von dem strafbaren Erwerb verheimlicht und sich dadurch der Hehlerei schuldig gemacht habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung, mit welcher die Vorinstanz ein „Verheimlichen" des Hasen als vorliegend erachtet, für rechtlich einwandfrei zu erachten wäre, jedenfalls ist der Entscheidungsgrund in folgender Richtung zu beanstanden. Zwar erwirbt der Wilderer nicht, wie die Revision zu Unrecht geltend macht, durch die Aneignung des Wildes das Eigentum desselben. Einem solchen Eigentumserwerb steht die Bestimmung des § 958 Absatz 2 BGB. entgegen. Unberührt davon bleiben aber die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums in gutem Glauben (§ 932 BGB.). Hätte also der Beschwerdeführer, wie die Vorinstanz unterstellt, den Hasen in gutem Glauben von P. erworben, so würde er, da § 935 BGB. nicht entgegensteht, Eigentümer des Hasen geworden sein. Dann ist aber rechtsgrundsätzlich die Annahme einer die Hehlerei bedingenden Handlung ausgeschlossen. Das von der Strafkammer in Bezug genommene Urteil des RG. v. 22. Januar 1900 — Entsch. **33** 120 — trifft, als auf anderer tatsächlicher Grundlage beruhend, hier nicht zu. Dort handelte es sich um die Frage, ob der gutgläubige Erwerber einer gestohlenen Sache sich der Hehlerei schuldig machen könne, wenn er nachträglich Kenntnis davon erhält, daß die Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt war, und er nunmehr zu einer Verheimlichung schreitet. Und diese Frage hat das Reichsgericht bejaht, indem erwogen wurde, daß, wenn der gutgläubige Besitzer einer gestohlenen und deshalb gemäß § 935 BGB. dem Eigentumserwerb durch Übertragung entzogenen Sache nach erlangter Kenntnis von dem materiell der Sache anhaftenden Fehler in hehlerischer Absicht, d. h. in der Absicht, den durch die voraufgegangene Straftat dem geschädigten Eigentümer gegenüber geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht zu erhalten, zu ihrer Verheimlichung schreite, nicht zu verkennen sei, daß an sich in subjektiver Beziehung das für den Tatbestand der Hehlerei erforderliche Bewußtsein von dem der Sache materiell anhaftenden Makel zur Zeit der Vornahme der Handlung trotz des voraufgegangenen gutgläubigen Erwerbes als gegeben zu erachten sei.



So liegt die Sache hier aber nicht. Hier war kein Eigentümer vorhanden, dem der Angeklagte, wenn er den Hasen gutgläubig erworben hatte, hätte weichen müssen. Denn der Wilderer, dem ein Recht zur Okkupation nicht zusteht, kann durch sein unbefugtes Handeln keinerlei Eigentumsrechte begründen, weder für sich, noch als „unfreiwilliger Repräsentant" des Jagdberechtigten für diesen. Das von dem Wilderer erbeutete Wild bleibt herrenlos, bis es entweder der Jagdberechtigte in Besitz bekommt oder ein gutgläubiger Dritter erwirbt. Entsch. 23 89 90. Planck, BGB. N. 3c zu § 958, N. 4 zu Art. 69 EG. Staudinger, BGB. N. II[2] zu § 958. Dernburg, Sachenrecht § 111 N. 7.

Für die Frage, ob der Angeklagte bei dem Erwerb des Hasen in gutem Glauben gewesen sei, würde übrigens zu erwägen sein, ob nicht die Bestimmung des § 932 Abs. 2 BGB. einschlage. Denn jedenfalls hat die Strafkammer bei Erörterung des prinzipalen Entscheidungsgrundes festgestellt, daß der Angeklagte bei dem Ankauf des Hasen nur infolge Fahrlässigkeit nicht erkannt habe, daß derselbe durch unberechtigtes Jagen erlangt war.

StGB. § 223a. Ein gefährliches Werkzeug liegt nur dann vor, wenn das Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet ist, erheblichere Körperverletzungen herbeizuführen, nicht aber dann, wenn Gesundheitsgefahren ausschließlich durch die Anwendungsart des an sich ungefährlichen Werkzeuges herbeigeführt werden.

II. StrS. U. v. 28. September 06 g. M. 2 D 392/06.

Aus den Gründen: Den Vorsatz der Körperverletzung konnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum aus der übermäßigen — etwa 10 Minuten betragenden — Dauer des heftigen Schlagens entnehmen, aus der er gefolgert hat, daß der Angeklagte im Verlaufe des Schlagens den Gedanken einer den Zwecken der Erziehung dienenden Züchtigung aufgegeben und statt seiner den Willen gefaßt hat, seinen Sohn zu mißhandeln, um sich an ihm zu rächen. Diese Folgerung liegt auf tatsächlichem Gebiet, und ihre Richtigkeit ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Zu Bedenken gibt die Feststellung des ersten Richters Anlaß, nach der zu der Mißhandlung ein gefährliches Werkzeug gebraucht sein soll.

Die Gefährlichkeit der Mißhandlung erblickt der erste Richter darin, daß die bereits infolge von Schlägen beschädigten Körperstellen immer wieder mit großer Heftigkeit getroffen wurden, so daß die Gefahr von Entzündung, offener Wunden, Wundfiebers und nervöser Störungen entstand. Die Gefährlichkeit der Mißhandlung liegt hiernach nicht sowohl in der objektiven Beschaffenheit des zunächst zur Züchtigung, dann zur Mißhandlung benutzten Werkzeuges, sondern in der Heftigkeit und in der Wiederholung der Schläge. Aus der als möglich festgestellten Wirkung der Schläge folgert der erste Richter, daß der zum Schlagen angewendete Peitschenstock „schließlich zu einem Werkzeuge geworden sei, das seiner objektiven Beschaffenheit nach und nach der Art seiner Benutzung geeignet war, erheblichere Verletzungen herbeizuführen".

Hiernach ergibt sich als die Ansicht des ersten Richters, daß der Peitschenstock bei Beginn des Schlagens die Eigenschaft eines gefährlichen Werkzeuges nicht hatte. Daß die Beschaffenheit des Stockes an sich während seiner Anwendung eine Änderung erfahren habe, stellt der erste Richter nicht fest. Es kann seine Ausführung nur dahin verstanden werden, daß der zunächst zur Herbeiführung erheblicherer Verletzungen nicht geeignete Stock erst infolge seiner übermäßigen Anwendung an den fortgesetzt heftig geschlagenen Körperstellen die hervorgehobenen Schädigungen verursachen konnte. Danach war es aber nicht die objektive Beschaffenheit des Stockes und seine Anwendungsart, sondern ausschließlich seine Anwendungsart, die Gesundheitsgefahren herbeiführte, wie sie auch durch übermäßiges fortgesetztes Schlagen ohne jedes Werkzeug herbeigeführt werden können. Der Begriff des gefährlichen Werkzeuges i. S. des § 223a StGB. erfordert aber, daß das Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet ist, erheblichere Körperverletzungen zuzufügen (Entsch. 4 397).

Da hiernach die Vorschrift des § 223a nicht richtig angewendet worden ist, war das erste Urteil aufzuheben.

G., betr. den Verkehr mit Wein v. 24. Mai 1901 § 12. Umfang der Pflicht der Weinsachverständigen (Weinkontrolleure) zur Verschwiegenheit; ihre Vernehmung im Strafverfahren.

I. StrS. U. v. 29. September 06 g. M. 1 D. 1052/05.

Aus den Gründen: 1. Mit Unrecht erachtet der Verteidiger für einen Verstoß gegen § 12 des WeinG. v. 24. Mai 1901 die ohne Entbindung von der Amtsverschwie-

genheit erfolgte zeugschaftliche Vernehmung des Weinkontrolleurs W. Der Wortlaut des § 12 läßt im Zusammenhalt mit dem Zweck des ganzen Gesetzes keinen Zweifel darüber, daß dort den im § 10 erwähnten Weinsachverständigen nur gegenüber unbefugten Dritten, nicht aber auch, soweit es sich um ungesetzliche Machenschaften handelt, gegenüber dem zuständigen Strafrichter Verschwiegenheit über die bei Ausübung ihrer Aufsichtspflicht zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen und Einrichtungen auferlegt und die Mitteilung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen untersagt ist; es wäre ein unverständlicher innerer Widerspruch, wenn die Weinsachverständigen in einer und derselben Vorschrift einerseits — durch die Einschaltung „vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten" — zur Veranlassung strafgerichtlichen Einschreitens berufen und anderseits zur Verschweigung der für dessen Ausgang maßgebenden Einzelheiten gezwungen sein sollten.

Soweit dagegen andere als ungesetzliche Betriebsgeheimnisse in Frage kommen, gelten auch vom Boden des § 12 aus, der offenbar in das geltende gerichtliche Verfahren nicht abändernd eingreifen will, die allgemeinen Bestimmungen des § 53 Abs. 1 StPO., und nach ihnen hat der Umstand, daß ein öffentlicher Beamter als Zeuge ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde über Gegenstände der Amtsverschwiegenheit aussagt, keine Nichtigkeit der darauf beruhenden Entscheidung im Gefolge (Rechtspr. 9 142 [142]).

Daher kann unerörtert bleiben, ob der Zeuge W. in der Hauptverhandlung über seine Wahrnehmungen als Sachverständiger i. S. der §§ 10—12 des WeinG. oder über seine Wahrnehmungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft i. S. der Höchsten V. v. 2. April 1903, den Vollzug des WeinG. betr. (Gesetz- u. Verordnungsbl. für das Königreich Bayern 1903 S. 492), vernommen worden ist.

StGB. § 67 Abs. 4 i. V. mit ReichsmilitärG. § 33. Bei Übertretung des letzteren durch einen Wehrpflichtigen beginnt die Verjährung mit dem Tage der Versäumnis des von der ständigen Ersatzbehörde anberaumten Termins.

I. StrS. U. v. 29. September 06 g. J. 1 D 690/06.

Nach § 33 RMG. sind Wehrpflichtige strafbar, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen. Die Straftat ist daher mit dem Nichterscheinen oder dem nicht pünktlichen Erscheinen in dem vor der zuständigen Ersatzbehörde anberaumten Termine vollendet. Nur die Meldepflicht dauert (§ 26 Nr. 10 der WehrO.) über die für sie bestimmten Fristen hinaus fort, und bei deren Unterlassung handelt es sich daher um ein sogenanntes Delikt, bei dem die Verjährung erst mit dem Wegfall der Verpflichtung zum Handeln beginnt. Die Versäumung eines bestimmten Gestellungstermins kann nicht nachgeholt werden, und hier muß deshalb die Verjährung gemäß § 67 Abs. 4 StGB. mit dem Tage der Terminsversäumung beginnen. Vgl. Entsch. 8 395 und das Urteil des III. StrS. in Sachen S. v. 20. Februar 1899 D 89/99. Die Ansicht der Revision, daß der Lauf der Verjährung erst mit dem 9. Oktober 1905 als dem Tage, an dem sich der Angeklagte der Ersatzbehörde gestellt hat, beginnen könne, ist hiernach unzutreffend. Versäumt hat der Angeklagte den nach der Angabe der Staatsanwaltschaft am 29. Februar 1904 stattgehabten Gestellungstermin, die Verfolgung dieses Übertretungsdelikts aber war bereits vor Einleitung des Strafverfahrens verjährt.

Demnach war die Revision zu verwerfen (in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts).

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Bergmann in Celle.

Urteil vom 27. Februar 1905 (3. S. 22/05).

SchaumweinsteuerG vom 9. Mai 1902 § 27 Abs. 2.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes, wonach die Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre verjährt, bezieht sich nicht auf alle im Bereich dieses Gesetzes vorkommenden strafbaren Handlungen, besonders nicht auf die §§ 22—26, sondern nur auf die §§ 15—21 dieses Gesetzes. Unter den im § 27 Abs. 2 erwähnten „anderen Zuwiderhandlungen" sind nur die Zuwiderhandlungen, welche im § 19 mit Ordnungsstrafen bedroht sind, zu verstehen.

Das angefochtene Urteil betrifft nur eine Handlung des Angeklagten, welche von dem Vorderrichter als ein Verstoß gegen den § 23 des SchaumweinsteuerG. vom

9. Mai 1902 angesehen ist und deren Verfolgung verjährt sein würde, wenn die im § 27 Abs. 2 des angeführten Gesetzes verordnete einjährige Verjährungsfrist auf diese Handlung Anwendung findet. Denn die Handlung ist, wie der Vorderrichter feststellt, nicht später als am 31 März 1903 begangen und die erste gegen den Angeklagten wegen dieser Handlung gerichtete richterliche Maßnahme ist erst am 14. Juli 1904 erfolgt. Der Vorderrichter ist der Ansicht, daß die Strafverfolgung durch § 27 Abs. 2 zit. ausgeschlossen sei. Die Revision rügt diese Anwendung des § 27 Abs. 2 als rechtsirrtümlich und der Revisionsangriff muß als begründet anerkannt werden.

Die Meinung des Vorderrichters würde dann zutreffen, wenn es unzweifelhaft feststände, daß der zitierte Abs. des § 27, welcher lautet: „Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre", die Frage der Verjährung für alle im Bereieh des Gesetzes vorkommenden strafbaren Handlungen ausschließlich regeln will. Ein Anzeichen hierfür findet der Vorderrichter darin, daß der § 27 innerhalb des 10. Hauptabschnittes „Strafbestimmungen" einen Unterabschnitt für sich bildet mit der Überschrift: „Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung". Aus dieser äußeren Anordnung ergibt sich aber weiter nichts, als daß der Gesetzgeber in diesem Paragraphen das zusammengestellt hat, was er in Anlaß des neuen Gesetzes über das Strafverfahren und die Verjährung der Strafverfolgung Besonderes hat sagen wollen. Daß er damit alle sonstigen allgemeinen strafrechtlichen Begriffe und Prinzipien in betreff der Verjährung habe ausschließen wollen, ist nicht ohne weiteres aus dieser Anordnung zu entnehmen. Da in dem § 27 Abs. 2 die allgemeinen Prinzipien der Verjährung, z. B. die Anrechnung der Frist, der Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung nicht erwähnt sind, insofern also ein Zurückgreifen auf das StGB. unerläßlich und von dem Gesetzgeber auch offenbar gewollt ist, so kann nicht von vornherein behauptet werden, daß der Gesetzgeber im § 27 Abs. 2 die Verjährungsfrage für den Bereich des Gesetzes ausschließlich und vollständig habe regeln wollen. Viel näher liegt die Auffassung, daß das Gesetz an dieser Stelle nur die neuartigen, erst durch das Gesetz geschaffenen strafrechtlichen Begriffe auch in der Weise hat ausgestalten wollen, daß es die Verjährungsfrage für diese neuen Tatbestände in zum Teil von den allgemeinen Strafrechtsnormen abweichender Weise regelte. Neu im Verhältnis zu dem StGB. sind die in den §§ 15—21 des SchaumweinsteuerG. enthaltenen Strafbestimmungnn, welche — in teilweiser Nachbildung früherer Strafgesetze — speziell auf die Schaumweinsteuer zugeschnitten sind. Im Gegensatz dazu sind die §§ 22—26 fast wortgetreu aus dem StGB. herübergenommen. Anstatt, wie man es auch hätte tun können, im StGB. den dort geschützten Stempeln, Marken usw. auch noch die durch das SchaumweinsteuerG. geschaffenen Steuer- und Zollzeichenhinzufügungen, hat man es vorgezogen, die bezüglichen §§ 275, 276, 280, 360 Abs. 1, Nr. 4 und 5 und Abs. 2 StGB. unter, nur redaktionellen Änderungen in das SchaumweinsteuerG. zu übernehmen.

Es ist also schon, wenn man den Abs. 2 des § 27 für sich allein betrachtet, die Auffassung naheliegend, daß diese Bestimmung sich auf die §§ 22—26, insbesondere also den hier interessierenden § 23 nicht mit beziehen soll. Man könnte dagegen geltend machen, und in der Tat stützt der Vorderrichter darauf hauptsächlich seine abweichende Meinung, daß im Abs. 2 neben den Defraudationen ohne Einschränkung die Worte stehen „andere Zuwiderhandlungen", eine Ausdrucksweise, die den Anschein zu erwecken vermag, daß im Gegensatz zu den Defraudationen die sämtlichen übrigen gegen das Gesetz möglichen Zuwiderhandlungen mit der einjährigen Verjährung ausgestattet werden sollten. Allein dieser Einwurf wird nicht der engen Verbindung gerecht, in welcher schon durch die äußere Anordnung der Abs. 2 mit dem Abs. 1 des § 27 gebracht ist. Da Strafverfahren und Strafverjährung unter einer gemeinsamen Überschrift in einem und demselben Paragraphen behandelt sind, ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber der einen Kategorie von Bestimmungen ein größeres Anwendungsgebiet hat zuweisen wollen als der anderen, es sei denn, daß solcher Wille in unzweideutiger Form Ausdruck gefunden hätte. Da nun gleich im Anfang des Absatzes gesagt ist, daß nur für die §§ 15—21 die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren gelten sollen, so ergibt sich, daß auch die im Abs. 2 stehenden Bestimmungen über die Verjährung nur auf diese §§ 15—21 sich beziehen sollen und daß unter den „anderen Zuwiderhandlungen" nur die im § 19 behandelten Ordnungswidrigkeiten zu verstehen sind. So verstanden, harmoniert der § 27 Abs. 2 mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Strafgesetze, z. B. § 164 des VereinszollG. vom 1. Juli 1869, § 40 des BrausteuerG. vom 31. Mai 1872, § 35 des BrennereisteuerG. vom 24. Juni 1887, § 61 des ZuckersteuerG. vom $\frac{27.\,5.\,1896}{6.\,1.\,1903}$. Wäre die Ansicht des Vorderrichters zutreffend, so würde z. B. auch das Vergehen gegen § 32, welches mit Gefängnis nicht

unter 3 Monaten und eventuell Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, in einem Jahre verjähren und damit ein Gegensatz zu den allgemeinen Prinzipien des StGB. und eine Inkongruenz geschaffen, von der man nicht annehmen kann, daß der Gesetzgeber sie beabsichtigt hat, und die man als seinen Willen nur dann hinzunehmen hat, wenn sie positiv und unzweifelhaft erklärt ist. Daß dieses nicht der Fall ist, geht aus den obigen Darlegungen hervor.

Endlich läßt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erkennen, daß die hier vertretene Auffassung die richtige ist. In dem Regierungsentwurf, der die Steuerkontrolle in anderer Weise ordnen und die Steuer- und Zollzeichen nicht einführen wollte und in dem daher für die jetzigen §§ 22—26 gar kein Raum war, konnte sich der dem jetzigen § 27 entsprechende § 24 naturgemäß nur auf die Delikte beziehen, welche in den jetzigen §§ 15—21 (damals 18—23) erörtert waren. Erst in der 3. Lesung der Kommission (vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/02 Aktenstücke 459) gelangte die später auch zum Gesetz gewordene Kontrolle durch Steuer- und Zollzeichen zur Annahme und es wurden die jetzigen §§ 22—26 zum Schutz der Steuer- und Zollzeichen aus dem StGB. herübergenommen und in das Gesetz eingeschoben. Der § 24 (jetzt 27) blieb in der bisherigen Fassung bestehen. Da nun § 27 Abs. 2 wohl zu §§ 15—21, nicht aber, wie gezeigt, zu §§ 22—26 paßt, so ist als der Wille des Gesetzgebers anzunehmen, daß der § 27 Abs. 2 nur, wie bisher, für die §§ 15–21 Bedeutung haben sollte, nicht aber für die §§ 22–26, für welche die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften u. a. auch über die Verjährung maßgebend sein sollten. (Vgl. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, 3. Aufl., S. 1330, 1331).

Da hiernach die Strafverfolgung wegen der in Rede stehenden Tat noch nicht durch Verjährung ausgeschlossen ist, mußte die Entscheidung des Berufungsgerichts, welche die Verjährung annimmt, aufgehoben werden.

Urteil vom 20. März 1905 (3. S. 21/05.).

GewO. §§ 137, 146 Abs. 1 Nr. 2; Kaiserliche Verordnungen vom 31. Mai 1897 und vom 17. Februar 1904.

Zu den Laufmädchen, welche nach den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen in Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte garniert werden, am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen, gehören auch Laufmädchen, welche für die Zwecke des Werkstättenbetriebes die in der Werkstätte garnierten Hüte an die Kundinnen austragen.

Die Revision rügt, daß der Vorderrichter die Bedeutung und die Tragweite des § 137 der GewO. verkannt habe, der durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 auf Werkstätten ausgedehnt ist, in denen Damenhüte garniert werden. In solchen Werkstätten dürfen bei Meidung der im § 146 Abs. 1 Nr. 2 der GewO. angedrohten Strafe Arbeiterinnen am Sonnabend nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags nicht mehr beschäftigt werden.

Fehlsam wäre es allerdings, wenn man diese beschränkende Vorschrift lediglich örtlich dahin verstehen wollte, daß nur die Beschäftigung der Arbeiterinnen in dem Raume der Werkstätten während der genannten Zeit verboten sei. Gemeint ist vielmehr die Beschäftigung im Betriebe der Werkstatt, sodaß an sich auch die Beschäftigung eines Laufmädchens, welches für die Zwecke des Werkstättenbetriebes die in den Werkstätten herzustellenden Hüte an die Kundinnen austrägt, unter den § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 fallen würde. (Vgl. v. Rohrscheidt, GewO. Anm. 4 zu § 127; Begründung von 1901 zu §§ 137—139 der GewO.; Entsch. des RG. in Strfs. Bd. 16, S. 305.) Im vorliegenden Falle besteht nun, wie der Vorderrichter feststellt, neben der Werkstätte ein Ladengeschäft, für welches die beschränkte Bestimmung des § 4 zit. nicht gilt. Wie die Ausführungen des Vorderrichters erkennen lassen, hat er Erwägungen darüber angestellt, ob die Zeugin S., welche als Laufmädchen an einem Sonnabend nach $5^1/_2$ Uhr noch mit dem Austragen von Hüten beschäftigt gewesen ist, diese Tätigkeit für die Werkstätten oder für das Ladengeschäft vorgenommen hat. Wenn dabei nun auch Ausdrücke vorkommen, die eine verschiedene Deutung zulassen, wie „die S habe in erster Linie die Stelle eines Laufmädchens“ und „die Tätigkeit der S. habe in erster Linie den Zwecken des Ladengeschäftes gedient“, so hat er daneben doch mit präzisen Worten festgestellt, daß im vorliegenden Falle die S. nicht im Betriebe der Werkstätte der Angeklagten tätig geworden sei. Hiernach beruht das angefochtene Urteil nicht auf einer Gesetzesverletzung.



Urteil vom 20. März 1905 (3. S. 22/05.).

StGB. § 360 Nr. 8.

Die Führung der von einem Schwindelinstitute (hier dem Wisconsin College of Dentistry in Milwaukee) verliehenen Doktorwürde (Doctor of Dental surgery), stellt sich, auch wenn dem Institute staatlicherseits die formelle Befugnis zur Verleihung von Doktorwürden verliehen ist, als unbefugte Annahme einer Würde dar.

Der Berufungsrichter, welcher den Angeklagten wegen Übertretung des § 360 Nr. 8 StGB. zu 20 M. Geldstrafe, eventuell 2 Tagen Haft verurteilt hat, hat folgendes festgestellt: Der Angeklagte, der als Zahnarzt staatlich approbiert ist, betreibt in H. seit einigen Jahren die Zahnheilkunde. Er hat an der Straßenfront des von ihm bewohnten Hauses ein Schild mit der Aufschrift: „Dr. chir. dent. St." anbringen lassen, welches sich auch im August 1904 mit seinem Willen noch dort befand. Er hat auch anderweit den Titel „Dr. chir. dent." dem Publikum gegenüber geführt. Er behauptet hierzu berechtigt zu sein. Ihm ist im Sommersemester 1896, also vor Erlaß der Königlichen Verordnung vom 7. April 1897, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel (Ges. Samml. S. 99), von dem Wisconsin College of Dentistry in Milwaukee der Titel „Doctor of dental surgery" verliehen worden, und zwar nach seiner unwiderlegten Angabe auf Grund eingereichter wissenschaftlicher Arbeiten, jedoch ohne vorangegangenes Studium auf jenem College und ohne mündliche Prüfung. Dieses College war im August 1895 in der für Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Form im Staate Wisconsin in die Genossenschaftsregister eingetragen, und es war ihm durch staatlichen Freibrief die Befugnis beigelegt, den Titel „Dr. of dental surgery" zu verleihen. Trotz dieser Tatsache hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Angeklagte nicht befugt sei, in Deutschland den Titel „Dr. chirurgiae dentalis" zu führen Der Berufungsrichter hat aus der Auskunft des Kaiserlichen Konsulats in Chicago vom 1. Mai 1900 und dem Bericht desselben vom 7. Januar 1897 an den Reichskanzler, sowie aus den Urteilen des Großherzoglichen Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 30. September 1899 in Sachen F., G. und L. gegen E. und des Reichsgerichts vom 24. April 1900 in derselben Sache die Überzeugung gewonnen, daß das genannte College, dem der ihm die Inkorporationsrechte und sonstigen Privilegien verleihende Freibrief durch Urteil des Kreisgerichts zu Milwaukee vom 14. November 1896 entzogen und das darauf geschlossen ist, ein Schwindelunternehmen war, welches den Anforderungen, die man an ein anständiges zahnärztliches Institut stellen muß, in keiner Weise entsprach. Dasselbe habe eine eigentliche Lehrtätigkeit nicht ausgeübt, sich vielmehr lediglich damit befaßt, Doktordiplome — und zwar meist an Ausländer — zu verkaufen. Wenn auch nicht erwiesen sei, daß durch das Urteil des Kreisgerichts in Milwaukee vom 14. November 1896 die von dem College früher verliehenen Doktortitel für nichtig erklärt seien, so sei der Angeklagte doch nicht befugt, den Doktortitel zu führen, weil der von einem Schwindelinstitute verliehene Titel inhaltlich in keiner Weise demjenigen gleichlautenden Titel entspreche, der von deutschen Universitäten oder anständigen amerikanischen Instituten verliehen werde, weil die Führung dieses Titels eine Täuschung des Publikums enthalte und der Titel selbst nur auf Schein beruhe.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Daß der Titel „Doktor" und insbesondere „Dr. chirurgiae dentalis" (oder abgekürzt „Dr. chir. dent."), der gleichbedeutend ist mit dem Titel „Dr. of dental surgery", sich als eine Würde im Sinne des § 360 Nr. 8 StGB. charakterisiert, und daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Berufungsrichters den Titel angenommen hat, kann rechtlich nicht zweifelhaft sein. Aber auch die weitere Feststellung des Berufungsrichters, daß der Angeklagte den Titel unbefugt angenommen habe, war rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Prüfung der Frage, ob jemand, dem durch das Institut eines auswärtigen Staates der Titel „Doktor" mit oder ohne einen die Fakultät oder spezielle Wissenschaft bezeichnenden Zusatz verliehen worden ist, befugt sei, diesen Titel auch in Deutschland zu führen, hat der deutsche Richter zunächst jedenfalls zu prüfen, ob dem ausländischen Institute nach den Gesetzen des Staats, dem dasselbe angehört, formell die Berechtigung zustand, den betreffenden Titel zu verleihen. Diese formelle Berechtigung, dem Angeklagten den Titel „Dr. of dental surgery" zu verleihen, stand dem Wisconsin College nach den Feststellungen des Berufungsrichters zu. Ob und inwieweit der deutsche Richter im einzelnen nach jeder Richtung hin etwa auch zu prüfen hat, ob das ausländische Institut und der Graduirte alle diejenigen Bedingungen erfüllt haben, welche der auswärtige Staat an die Verleihung des Titels geknüpft hat, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls wird sich die Prüfung in materieller Hinsicht aber darauf zu erstrecken haben, ob dasjenige, was verliehen ist und was sich äußerlich als ein Titel oder eine Würde darstellt, nach

den in Deutschland und auch in den übrigen Kulturstaaten herrschenden Anschauungen in Wahrheit als Titel oder Würde zu betrachten ist. Diese Frage hat der Berufungsrichter geprüft und ohne Rechtsirrtum verneint. Er gelangt zu der Ansicht, daß der dem Angeklagten von dem erwähnten College verliehene Titel auf Schein beruhe, also in Wahrheit gar kein Titel nach den eben erwähnten Anschauungen sei, der eben inhaltlich in keiner Weise demjenigen gleichlautenden Titel entsprach, der von deutschen Universitäten oder anständigen amerikanischen Instituten verliehen wird. Auch die Begründung, die den Berufungsrichter zu dieser Ansicht geführt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er geht davon aus, daß das College ein Schwindelunternehmen war. Diese Bezeichnung ist auch keineswegs unklar, wie die Revision vermeint. Der Begriff wird in völlig verständlicher Weise dahin erläutert, daß es ein Unternehmen war, welches den Anforderungen, die man an ein anständiges zahnärztliches Institut stellen muß, in keiner Weise entsprach, eine eigentliche Lehrtätigkeit nicht ausübte, sich vielmehr lediglich damit befaßte, Doktordiplome zu verkaufen. Auch die Bezeichnung „anständiges Institut" ist dabei nicht unklar; es wird damit eine ganz zutreffende Übersetzung der Bezeichnung „reputable college" gegeben. Nur eine Folge der Reputabilität ist es, daß die von solchen Instituten verliehenen Doktortitel dem Beliehenen ohne Staatsprüfung die Befugnis geben, im Staate Wisconsin die zahnärztliche Praxis auszuüben. Auch der Begriff „eigentliche Lehrtätigkeit" ist hinlänglich klar. Es ist darunter eine Lehrtätigkeit verstanden, wie sie von einem anständigen Institut zu erwarten ist. Die näheren Ausführungen, die den Berufungsrichter dahin geführt haben, anzunehmen, daß das Institut solche Lehrtätigkeit nicht ausgeübt habe, sind rein tatsächlicher Natur und in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Die von der Revision hervorgehobenen Umstände, daß das Wisconsin College ein Privatunternehmen war und daß dasselbe dem Angeklagten den Doktortitel in absentia verliehen hat, sind von dem Berufungsrichter zur Begründung der Annahme, daß das Institut ein Schwindelunternehmen war, überhaupt nicht herangezogen worden. Hiernach ist ohne Rechtsirrtum festgestellt worden, daß der Angeklagte den fraglichen Titel unbefugt angenommen habe.

Der Berufungsrichter hat endlich festgestellt, daß die von ihm entwickelten Grundsätze bereits in dem gegen den Angeklagten zur Sache E. 2590/03 ergangenen Urteile vom 3. Juni 1904 zum Ausdruck gebracht seien, daß der Angeklagte aber in bewußtem Gegensatze zur Auffassung jenes Urteils den fraglichen Titel weitergeführt und somit bewußt rechtswidrig gehandelt habe. Auch diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum.

Wenn der Angeklagte die Rechtsausführungen des früheren Urteil nicht anerkannte, so befand er sich im Rechtsirrtum, der ihm nicht zu statten kommen kann.

Urteil vom 10. April 1905 (3. S. 26/05).

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875, §§ 56, 57, 68.

Unter „Wochentag" im Sinne des § 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage, also auch Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, zu verstehen.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts starb in der Wohnung der Angeklagten zu Celle deren Pflegekind Anna Emma Margarete L. am 15. November 1904. Die Totenfrau hat die Todesanzeige beim Standesamt Celle erst am 17. November 1904 erstattet. Nach § 57 des oben erwähnten Gesetzes vom 6. Februar 1875 war die Angeklagte zur Anzeige verpflichtet und wurde von dieser Verpflichtung erst durch die von der Totenfrau gemachte Anzeige befreit. Nach § 56 l. c. hatte die Angeklagte die Anzeige am nächstfolgenden Wochentage zu machen. Dies war der 16. November 1904, obschon dieser Tag der allgemeine Bußtag war.

Mit „Wochentag" sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage, auch die in die Woche fallenden Feiertage gemeint. Dies entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Um den Gegensatz zu den Sonn- und Feiertagen auszudrücken, wird in den Reichsgesetzen das Wort „Werktag" gebraucht, so im Art. 92 der Wechsel-Ordnung, im § 193 BGB Auch geht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor, daß unter „Wochentag" jeder Tag mit Ausnahme des Sonntags gemeint ist. Nach dem Entwurf des Gesetzes sollte die Anzeige am nächsten Tage erfolgen. Dies wurde im Reichstage geändert, und der Entwurf enthielt die jetzige Fassung mit der Begründung, daß unter Wochentagen die Tage mit Ausnahme der Sonntage verstanden seien. Endlich spricht für die Auffassung der Zweck des Gesetzes. Wenn Wochentag dieselbe Bedeutung hätte wie Werktag, so könnte es kommen, daß ein Todesfall, der am Sonnabend eingetreten wäre, erst am Mittwoch angezeigt zu werden brauchte. Das hat das Gesetz nicht gewollt. Die Angeklagte ist also aus § 68 l. c. zu verurteilen.



Urteil vom 10. April 1905 (3. S. 22/05).

StGB. § 360 Nr. 8; BGB. § 12.

Über die Frage, ob jemand befugt ist, vor seinem Familiennamen sich des Wörtchen „von" als Teil dieses Namens zu bedienen, sofern dies nicht in der Absicht geschieht, ein Adelsprädikat anzunehmen, hat nicht das Heroldsamt, sondern das Gericht zu entscheiden. — Das Recht, einen Familiennamen mit dem davorgesetzten Wörtchen „von" als Teil dieses Namens zu führen, konnte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. — Wenn im Handelsregister als Firma ein Familienname mit dem Wörtchen „von" davor eingetragen ist, so ist der Inhaber der Firma befugt, die sein Handelsgeschäft betreffenden Erklärungen mit dieser Firma zu zeichnen, so lange die Rechtmäßigkeit nicht mit Erfolg angefochten ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Übertretung des § 360 Nr. 8 StGB. freisprechende Berufungsurteil ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte, wenn er sich des Namens von W . . . bedient, damit nicht ein Adelsprädikat hat annehmen wollen, sondern daß er das Wörtchen „von" als einen Teil seines Namens angesehen wissen will. Diese Feststellung ist tatsächlicher Art und für das Revisionsgericht maßgebend. Es fragt sich also nur, ob der Angeklagte den Namen „von" W . . . unbefugt führt. In dieser Beziehung kommt die Äußerung des Heroldsamts vom 16. Januar 1904 und die sich daran anschließende und darauf gründende Eröffnung des Polizeipräsidenten in Hannover vom 4. Aug. 1904, durch welches dem Angeklagten die Weiterführung des Adelsprädikates untersagt wird, nicht in Betracht. Denn das Heroldsamt ist nur mit Standes- und Adelssachen befaßt, es steht ihm die Entscheidung zu, ob jemand zum Adel gehört; dagegen die Untersuchung, ob jemand das Wort „von" als einen Teil seines Namens zu führen berechtigt ist, gehört nicht zur Zuständigkeit des Heroldsamtes. Diese Frage ist vielmehr vom Gericht zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, ob jemand diesen seinen Namen unbefugt führt.

Der Vorderrichter zieht als in Betracht kommende Fälle nur heran die in den Akten befindlichen Veröffentlichungen des Angeklagten im Hannoverschen Tageblatt und die bei den Akten liegenden Schreiben, welche der Angeklagte im September 1904 an das Polizeipräsidium in Hannover gerichtet hat. Wenn auch der Strafbefehl vom 10. Oktober 1904 und das Schöffengerichtsurteil sich nicht auf diese Fälle beschränken, so ist der Standpunkt des Berufungsgerichts mit Rücksicht auf StPO. § 380 unanfechtbar.

Unbedenklich ist den Ausführungen des Vorderrichters darin beizutreten, daß der Angeklagte berechtigt war, seine in das Handelsregister eingetragene Firma „L. von W . . " unter die sein Handelsgeschäft betreffenden Erklärungen zu setzen, und es ist nicht der von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt zu billigen, daß er seinerseits die Änderung des Handelsregisters hätte herbeiführen müssen, und daß deshalb der Umstand, daß der Name „von W . . ." im Handelsregister stehe, die Führung dieses Namens nicht zu einer befugten mache. Eine Verpflichtung des Angeklagten, seinerseits eine Änderung des Handelsregisters herbeizuführen, so lange er den Namen „von W . . " unangefochten führte, kann nicht anerkannt werden. Dieses zu betreiben, würde vielmehr Sache desjenigen sein, welcher die Rechtmäßigkeit der Eintragung bestreitet.

Hinsichtlich der an das Polizeipräsidium gerichteten Schreiben ist der Berufungsrichter in erster Linie auch der Ansicht, daß diese Äußerungen als mit dem Handelsgewerbe des Angeklagten zusammenhängend von dem Angeklagten gemeint sein könnten. Es ist an sich der Revision Recht zu geben, daß der Vorderrichter nicht festgestellt hat, daß diese Schreiben **nur** Geschäftsbriefe seien, und daß er die Möglichkeit offen läßt, daß die Unterschriften „L. v. W . . . . ." Bezeichnungen für die Firma und für die Person des Angeklagten darstellen sollten. Allein dieser Punkt kann unerörtert bleiben, da auf jener Ansicht des Berufungsgerichts seine Entscheidung nicht beruht. Vielmehr hat es die Sache auch von dem Gesichtspunkte aus geprüft, daß die Schreiben als „Privatschreiben" aufzufassen seien, daß also mit der Unterschrift nicht die Firma, sondern die Person des Angeklagten bezeichnet werden sollte, und gelangt auch für diesen Fall zur Verneinung der Schuldfrage, indem er annimmt, daß der Angeklagte auch im Privatverkehr den Namen „v. W . . . ." mit Recht führe. Der Vorderrichter gelangt zu dem Schluß, daß der Name durch unvordenkliche Verjährung erworben sei. Die Revision bemängelt die Möglichkeit solcher Namenserwerbung, da ein unrechtmäßiger Zustand vorliege; die Führung des Großvaters des Angeklagten als „von W . . . ." in der Rangliste von 1794 und in dem Leutnantspatent vom 11. März 1799 enthalte nicht die landesherrliche Erlaubnis zur Änderung des Familien-

namens, solche Erlaubnis müsse nach der Kabinetsorder vom 15. April 1822 ausdrücklich erteilt werden; auch finde das Institut der unvordenklichen Verjährung auf ein öffentlich rechtliches Verhältnis, als welches das Namensrecht aufzufassen sei, keine Anwendung.

Es scheint dabei nicht berücksichtigt zu sein, daß der Großvater des Angeklagten 1794 und 1799 in hessischen Diensten stand, während die Kabinettsorder von 1822 nur für Preußen Geltung hatte, aber auch sonst ist den Ausführungen der Revision nicht beizutreten.

Der Name ist nicht etwa nur ein im Staats- und Polizeiinteresse der Person gegebenes Unterscheidungsmerkmal, sondern es ist auch schon, ehe der § 12 des BGB. das Recht zum Gebrauch eines Namens gesetzgeberisch behandelt und ausgestaltet hat, der Name nach der allgemeinen Volks- und Rechtsanschauung als ein Rechtsgut der Person und der Familie anzusehen gewesen. Die Verknüpfung des Namens mit der Person ist ein Rechtsverhältnis, welches sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatrecht angehört. Subjekt dieses Rechtsverhältnisses, Träger des Rechts zur Führung des Namens ist nicht nur die einzelne Person, welche gerade den Namen führt, sondern auch die unter dem Begriff der Familie zusammengefaßte Mehrheit der gleichzeitig nebeneinander lebenden und der durch die Generationen sich ablösenden, aus derselben Familie hervorgegangenen und die Familie fortpflanzenden Individuen. Eine solche durch Generationen fortgesetzte Familiengemeinschaft ist geeignet, das dauernde Substrat zu bilden, an welches das Institut der unvordenklichen Verjährung anknüpfen kann, und es ist als ein Rechtssatz anzuerkennen, daß, wenn seit unvordenklicher Zeit in einer Familie ein und derselbe Name gebraucht ist, die jeweiligen Mitglieder der Familie ein Recht zur Führung des Namens besitzen.

Im vorliegenden Falle haben die Mitglieder der Familie des Angeklagten den Namen „von W....“ seit ca. 110 Jahren, d. h. seit mehr als 2 Menschenalter geführt. Der rechtsanerkennenden Wirkung der Unvordenklichkeit steht nicht im Wege, daß man den Anfangspunkt auf das Jahr genau kennt, daß zuerst im Jahre 1794 der Großvater des Angeklagten „von W....“ genannt wird. Schädlich würde nur wirken können, wenn der zeitlich bestimmbare Beginn der Übung feststehendermaßen unrechtmäßig wäre. Das steht hier aber keineswegs fest; im Gegenteil spricht, da der Name in offiziellen Listen und in dem vom Landesherrn erteilten Leutnantspatent sich findet, die Vermutung dafür, daß irgend ein rechtsbegründender Akt, z. B. die landesherrliche Anerkennung des Namens, vorgekommen ist.

Da nach der nach langer Zeit herrschenden und richtigen Ansicht (Windscheid, Pandekten, § 113 N. 4) durch die unvordenkliche Verjährung ein Rechtszustand nicht sowohl erzeugt als anerkannt, seine Begründetheit bewiesen wird, da also der Begriff der erwerbenden Ersitzung auf die unvordenkliche Verjährung keine Anwendung findet, so ist es für die hier interessierende Frage ohne Bedeutung und als eine Unterbrechung des wirksamen Laufes der unvordenklichen Verjährung nicht anzusehen, daß durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867 bestimmt wurde, daß eine Namensveränderung in der Provinz Hannover nur mit Genehmigung der Landdrostei stattfinden dürfe

Nach diesen Erwägungen beruht die freisprechende Entscheidung des Vorderrichters nicht auf einem Rechtsirrtum, und es war daher die Revision der Staatsanwaltschalt zurückzuweisen.

Literatur.

Kulemann, W.: Die Reform der Voruntersuchung (Guttentag 1904).

Der Verfasser spricht sich nicht bloß für die Beibehaltung der richterlichen Voruntersuchung aus, sondern für ihre Einleitung in allen nicht ganz einfachen Sachen, für ihre sofortige Einleitung auch vor Kenntnis der zu verfolgenden Persönlichkeit und endlich für erschöpfende Aufnahme aller Beweise in der Voruntersuchung. Er sieht in dem Verhör des Angeschuldigten, in dem untersuchungsrichterlichen Drängen nach Geständnis, in der Überführung des Beschuldigten durch Verwicklung desselben in Widersprüche ein gutes Recht des Staats und seiner Beamten; ihm ist der Angeschuldigte unverrückbar das Objekt der Untersuchung; die moralischen und politischen Bedenken unserer größten Rechtsdenker gegen die Inquisition und ihre Methode sind ihm unverständlich. Für ihn ist die Prozeßreform in erster und letzter Reihe die Förderung der staatlichen Anklageenergie. Bei ihm hat der Angeklagte so wenig eine Parteistellung wie der Staatsanwalt. Er hat kein Recht zur Verweigerung der Aussage, er ist nicht zu befragen,

ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Der Untersuchungsrichter soll nicht nur die Untersuchung führen; er soll auch durch Beschluß das Hauptverfahren einstellen oder eröffnen; er soll endlich in der Hauptverhandlung statt des Staatsanwalts die Anklage vertreten. Der Verfasser wird nach alledem schwerlich in den Verdacht geraten, die Dinge einseitig vom Standpunkt des Beschuldigten oder der Verteidigung zu betrachten. Um so beachtlicher ist sein Eintreten für die öffentliche und mündliche Voruntersuchung. Mit Recht wendet er sich gegen die völlig unpraktische sogenannte Parteiöffentlichkeit und fordert die Mitwirkung des Publikums an den Kriminal-Untersuchungen. Alle Schärfe seiner Kritik richtet er aber gegen das endlose Protokollieren und gegen die gerichtlichen Untersuchungsakten mit ihrer verhängnisvollen Bedeutung für unsere Hauptverhandlung. „Der Vorsitzende hat sich aus ihnen durch mühsames Studium jeder einzelnen Aussage ein Bild der Sache gemacht und glaubt nun auf alles vorbereitet zu sein. Alle Widersprüche des Angeklagten und der Zeugen, alle Versuche, die Wahrheit zu verschleiern, sie liegen vor ihm ausgebreitet wie eine sonnenbeschienene Landschaft; er hat sie im Kopfe und will schon dafür sorgen, daß sie zu schanden werden. Aber nun kommt die Sache anders: ein Zeuge sagt plötzlich nicht so aus, wie das Protokoll ergibt. Das ist gegen die Ordnung; das läßt auf eine Beeinflussung schließen. Sofort wird mit den Strafen des Meineides gedroht und die Protokollierung angeordnet, und die erregten Gemüter besänftigen sich erst dann, wenn der Zeuge auf nachdrücklichen Vorhalt, ob er denn in der Voruntersuchung Unrichtiges bekundet habe, erklärt, nein, damals habe er jedenfalls die Wahrheit gesagt, und an ihr wolle er auch heute festhalten."

Im Anschluß an Gneist verlangt er auch direkten mündlichen Verkehr der Kriminalpolizei mit dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt.

Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit ist dem Verfasser das Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens, namentlich zur schnelleren und objektiveren Vernehmung der Zeugen und zur wahrheitsgemäßeren Zeugenaussage. Die Festlegung der Zeugen in fünf bis sechs polizeilichen und richterlichen Protokollen mit ihren unvermeidlichen Widersprüchen soll vermieden, dem Zeugen das Bild der Vorgänge möglichst rein bis zur Hauptverhandlung erhalten werden. Damit soll auch der Geist des Richters von den Fesseln der Akten befreit und das richterliche Verhör freier und sachlicher gestaltet werden. —

Interessant ist der Vorschlag des Verfassers, nach englischem Vorbild auch das Parteiinteresse des Verletzten zur Förderung der Untersuchungen mehr als bisher auszunützen. Er will den Verletzten zwingen den Vernehmungen des Untersuchungsrichters beizuwohnen, um den Angaben des Beschuldigten und der Verteidigung rechtzeitig und wirksam entgegenzutreten. —

Die Gesamttätigkeit des Untersuchungsrichters ist dem Verfasser schon jetzt keine richterliche. Er verweist auf die allerdings feststehende Tatsache, daß gegen das Gesetz die Voruntersuchung die Erhebung aller Beweise zum Ziele hat und damit schon der jetzige Untersuchungsrichter die Funktionen der Anklage reichlich erfüllt. „Ist denn überhaupt der Untersuchungsrichter ein Richter? Ich finde, er hat nur den Namen; in Wahrheit hat er eine rein polizeiliche Tätigkeit." Der Verfasser will dementsprechend Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gleichstellen. Auch dem Staatsanwalt soll das Recht zustehen, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und zum Erscheinen zu zwingen. Diese Machterweiterungen sollen dazu dienen, das vorbereitende Verfahren ganz in die Hände der Anklagebehörde zu geben. Dieses Verfahren soll nach Ansicht des Verfassers ein geheimes bleiben, aber auch hier sollen ausführliche Protokolle vermieden werden. —

In der Öffentlichkeit der Voruntersuchung sieht übrigens der Verfasser ein ausreichendes Mittel, den Beschuldigten und die Verteidigung rechtzeitig zu informieren und damit die Berufung zu ersparen. —

Fast alle Vorschläge des Verfassers, die zum klaren Inquisitionsprozeß zurückführen, und die die Macht des Staatsanwalts verstärken, hat die Kommission zur Reform des Strafprozesses akzeptiert; seine eigentliche Reformarbeit auf Beseitigung des unseligen Aktenwesens, das die deutschen Strafrichter immer mehr von der Nation trennt, hat sie unbeachtet gelassen.

Justizrat Benedict, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

W. Mittermaier: Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Halle 1905).

Der Verfasser hält den geltenden Strafprozeß nicht für zeitgemäß und fordert eine grundsätzliche Änderung, die eine höchste Objektivität des Richter-

amts, größere Energie der Strafverfolgung, größeren Schutz der Zeugen und ihrer Aussage und Wahrung aller berechtigten Interessen des Beschuldigten sichert. Er will den Schwerpunkt des Prozesses in das Hauptverfahren verlegen und verwirft in gleicher Weise die Berufung wie die richterliche Voruntersuchung. Wie sein Ziel an sich das richtige ist, so ist auch sein Denken auf die beiden Kernfragen der deutschen Strafprozeßreform konzentriert: Das Aussageproblem und das Aktenproblem. Er will die Zeugen möglichst unbefangen und rasch vernommen wissen, und zwar vor dem erkennenden Richter, weil jede wiederholte und jede spätere Vernehmung den Wert ihrer Aussagen verringert, weil jeder Inquirent — infolge der von ihm verfolgten Inquisitionszwecke — psychisch auf den Zeugen und seine Aussage einwirkt, und weil jede protokollarische Festlegung der Aussage die Sache verschlimmert. Der Verfasser ist deshalb gegen den Aktenprozeß. Der Staatsanwalt soll alle Vorerhebungen selbständig führen; seine Machtbefugnisse sollen dahin erweitert werden, daß er den Beschuldigten und die Zeugen vorladen und sich vorführen lassen kann, ohne aber eine Aussage erzwingen zu dürfen. Verhaftungen, sonstige Zwangsmaßnahmen und vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen sollen dem Richter verbleiben, und nur die über solche Akte aufgenommenen Protokolle sollen die Anklage begleiten, die ihrerseits nur die Beweismittel, nicht die Beweisergebnisse mitzuteilen hat. Die Eröffnung des Hauptverfahrens soll nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden können. —

Früher oder später wird der deutsche Strafprozeß die Untersuchungsakten freilich abschaffen, um die Objektivität der Hauptverhandlung, unbeeinflußte Zeugenaussagen und volle Unbefangenheit der kritischen Tätigkeit des Richters zu erzwingen. Fraglos nur auf diesem Wege wird unser vortrefflicher Richterstand über die Tageskritik erhoben und das Vertrauen in unsere Strafrechtspflege zurückgewonnen werden. Es ist auch richtig, daß die vom Verfasser gewünschte Befreiung des Richters von akkusatorischen und inquisitorischen Funktionen und die volle verantwortliche Übertragung der Anklage auf den Staatsanwalt nur unter Beseitigung des Aktenprozesses möglich ist.

Aber wer hier reformieren will, der muß nicht bloß die Schattenseiten der Untersuchungsakten sehen, sondern ihren eminenten Wert in allen Stadien des Verfahrens. Sie dienen dem Staatsanwalt bei Bearbeitung der Anklage; sie ermöglichen deren Prüfung durch die Beschlußkammer; sie geben dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts das Material für eine eingehende Vorbereitung und erleichtern damit die Hauptverhandlung ganz außerordentlich. Sie geben dem Verteidiger ein erschöpfendes Bild der Untersuchung, ja aller polizeilichen und richterlichen Schritte gegen den Beschuldigten und ermöglichen damit eine tiefgehende und oft wirkungsvolle Kritik des Verfahrens und der Anklage. Schließlich bauen sich die Rechtsmittel, insbesondere die Verhandlung über die Berufung auf der Grundlage der Untersuchungsakten auf. Unverkennbar ermöglichen die Akten somit eine vielseitige und intensive Prüfung der Anklage und damit einen außerordentlichen Aufwand geistiger Arbeit im Interesse der Wahrheitsermittlung.

In dem von Mittermaier empfohlenen Verfahren ist nur der Staatsanwalt informiert. Es ist richtig, daß der Staatsanwalt zunächst objektiv ist, und daß der Beschuldigte ein geneigtes Ohr für seine Entlastungsanträge finden wird. Aber in dem Maße, wie die Schuldmomente sich verstärken, wird der Beschuldigte das mit äußerster Vorsicht zu behandelnde Untersuchungsobjekt. Eine Jahrhunderte alte Erfahrung ergibt, daß er auf diesem Wege für seine Verteidigung nicht ausreichend informiert wird — am wenigsten der Unschuldige.

Eine noch so frühzeitige Zuziehung eines Verteidigers wird im allgemeinen wenig helfen, sondern nur schwere Konflikte zwischen Verteidiger und Staatsanwalt hervorrufen. Der Verfasser hat ja auch mit den recht zahlreich gewordenen Vertretern dieses Staatsanwaltsprozesses das Bedenken, daß die Verhandlung einer weiteren Vorbereitung bedarf. Der Staatsanwalt Rosenberg hatte deshalb die Anberaumung eines richterlichen Vortermins zur Besprechung der Beweisthemata vorgeschlagen; diesem Vorschlag tritt der Verfasser bei.

Man fragt vergeblich, wie auf diesem Wege die geistigen Kräfte ersetzt werden sollen, die die Untersuchungsakten in allen Stadien des bisherigen Verfahrens lebendig machen. Wer hier aufräumen will, der muß an die Stelle der Akten die lebendige Verständigung des Anklägers, des Verletzten, des Beschuldigten und der Zeugen in einem raschen richterlichen Vorverfahren setzen, den Ausbau unserer unvergleichlichen Amtsgerichtsverfassung zu einem mündlichen und öffentlichen Vorverfahren. Dieses System überträgt dann dem Amtsrichter nicht bloß den Eröffnungsbeschluß und die Verweisung an das erkennende Gericht, sondern überläßt ihm bei allen Übertretungen und mit Zustimmung des Angeschuldigten bei den meisten Vergehen die sofortige




Aburteilung. In diesem neuen Verfahren werden aus der raschen und persönlichen Berührung zwischen Richter und Polizei, Staatsanwalt und Beschuldigten, Verteidiger und Verletzten und aus der Anteilnahme der Gemeinde am Friedensbruch und seiner Bestrafung neue geistige Kräfte für die Wahrheitsermittlung rege, die den Aktenprozeß auch bei uns ersetzen werden, wie sie ihn in dem größten Teil der germanischen Welt (in England, in Amerika, im englischen Kolonialreich) zur vollsten Zufriedenheit der beteiligten Völker ersetzen. Dieses System bricht nicht bloß mit dem inquirierenden Richter, sondern mit der Spezialvernehmung überhaupt; er setzt an deren Stelle das klare System der Beweisproduktion durch vorbereitete Prozeßparteien und eine unbefangene, wortlose, aber eindringliche richterliche Kritik der vor dem Gericht sich abspielenden Vorgänge. Justizrat Benedict, Berlin.

Weidlich, Dr. jur. Karl: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Guttentag, 1906.

Der englische Strafprozeß ist „hervorragend populär, der unserige, der Rechtsgarantien im Übermaß bietet, unpopulär. Was sind die Gründe?“ Auf diese Frage des Verfassers gibt seine eigene knappe, aber sehr anschauliche Darstellung des englischen Verfahrens die beste Antwort. Der englische Prozeß ist rasch. „Es ist die Regel, daß die summarischen Fälle binnen 24 Stunden nach der Ergreifung abgeurteilt sind, und in den ordentlichen Fällen das Vorverfahren binnen wenigen Tage abgeschlossen ist.“ Das erklärt sich damit, daß sämtliche Strafsachen vor den Friedensrichter gebracht werden, der, in stetem mündlichen Verkehr mit gewandten Polizeibeamten, deren Erhebungen leitet, sie und sich selbst zu kriminalistischen Praktikern ausbildet und seine Zeit nicht mit unnützen Schreibereien ausfüllt. Vor dem Friedensrichter erscheinen in öffentlicher Sitzung Kläger, Beschuldigter und die beiderseitigen Zeugen, darunter vor allem der amtierende Polizeibeamte. Der Beschuldigte wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß er nichts auszusagen brauche, und daß ihm das, was er sagt, schaden könne. Kläger und Angeklagter produzieren ihre Zeugen. Ist der Fall noch nicht spruchreif, so weist der Friedensrichter den Polizeibeamten an, weitere Erhebungen zu machen, was in größter Kürze geschieht. Die vernommenen Zeugen brauchen nicht wieder zu erscheinen. Ist der Fall spruchreif und ist der Friedensrichter zuständig, so ergeht gleich das Urteil; ist er nicht zuständig, so stellt er bei mangelnder Belastung das Verfahren ein, andernfalls verweist er die Sache in den mittleren Fällen an die Quartalssitzungen der Friedensrichter, in den Schwurgerichtssachen an die große Jury. Im Fall der Verweisung gibt es etwas unsern Akten entfernt ähnliches. Die freiwilligen Angaben des Angeklagten und die Zeugenaussagen werden vom Gerichtsschreiber ganz kurz aufgeschrieben, vorgelesen und der zuständigen Behörde mitgeteilt. —

Ohne weiteres leuchtet ein, daß dieses schnelle mündliche Verfahren, das in England, in seinen Kolonien und in Nordamerika zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniert, bei unseren Amtsgerichten mit bestem Erfolg nachgebildet werden könnte, wenn nur unsere Juristen den größten Übelstand unseres Verfahrens endlich aufgeben wollten: die Spezialvernehmung des Angeschuldigten. Mit ihr wird die Zeit des Richters im Vorverfahren wie in der Hauptverhandlung erschöpft. Ihretwegen werden oft viele Monate lang dicke Akten gefüllt und die kostbare Zeit zur Überführung des Schuldigen versäumt. Mit diesen Akten wird der Richter vor der Hauptverhandlung unnützerweise präoccupiert und in eine völlig schiefe Lage dem Angeklagten und seinen Zeugen gegenüber gebracht, die in ihm nichts sehen als den Ankläger und Inquirenten. Aus dieser Spezialvernehmung erwächst die unbestrittene Unpopularität des deutschen Strafrichters.

Auch Weidlich sieht in dem Drang nach Geständnis, in der inquisitorischen Stellung des Richters den Grundfehler des deutschen Prozesses und der Unpopularität unserer Strafrichter.

Lebendiger aber als jede Kritik des deutschen Prozesses sprechen seine Beobachtungen in den ehrwürdigen englischen Gerichtssälen:

„Der Engländer rühmt sich nicht umsonst, daß er seinen Angeklagten einen vornehmen Prozeß (a fair trial) macht.“ Der Gerichtsschreiber verliest in der Hauptverhandlung die Anklageformel und fragt den Angeklagten: „Schuldig oder nichtschuldig?“ „Weiter darf mit dem Angeklagten nicht gesprochen werden. Ein Geständnis wird nicht erwartet. Der Richter hat ja den Angeklagten als völlig unschuldig zu behandeln, solange ihm nicht der Kläger den Schuldbeweis erbracht und die Jury ihren Spruch abgegeben hat. Trotzdem und vielleicht gerade wegen dieses würdigen Standpunktes, der das Wesen des reinen Anklageprozesses bezeichnet, ist die Zahl der Geständigen trotz der schweren Strafen eine im Vergleich zu uns überraschend große.“



„Wie das wilde Leugnen vieler deutscher Angeklagten, so ist auch der Standpunkt mancher deutscher Zeugen unbekannt, daß sie nur auf energische Eidesvorhalte und Hinweise auf das Zuchthaus verpflichtet seien, mit der Wahrheit herauszurücken. In seiner Heimat bemüht sich der Engländer im allgemeinen bis in die untersten Volksschichten herunter, als Gentleman zu erscheinen, namentlich vor seinem Richter. Das gibt den Gerichtsverhandlungen ihren ruhigen vornehmen Charakter, den kein inquisitorisches Moment von vornherein beeinträchtigt."

Eidesvermahnungen „würden dem Engländer als Mißtrauensäußerung, als Anzweiflung seines Verantwörtlichkeitsgefühls erscheinen". — Meineidsanklagen sind fast unbekannt. —

Wie die meisten Beobachter des englischen Prozesses empfiehlt der Verfasser für die deutsche Reform die Ausbildung des reinen Anklageprozesses, die Befreiung des Richteramts von allen akkusatorischen und inquisitorischen Momenten, ein Beweisverfahren, das lediglich in Produktion des Schuldbeweises und des Entlastungsbeweises besteht, die Zeit der Behörden aber nicht mit dem Suchen nach halben und ganzen Geständnissen, mit Füllung dicker Akten und zweckloser Konstatierung von Widersprüchen hinbringt. Auffälligerweise lobt der Verfasser gleichzeitig die Vorschläge der deutschen Reformkommission, die umgekehrt die Spezialvernehmung des Angeklagten zum Fundament ihres Baues wählt und in der Rückbildung zum reinen Inquisitionsprozeß das Heil findet.

Ebenso berührt es merkwürdig bei einem Verehrer der englischen Schwurgerichtsverfassung, daß er gleichzeitig auch die am Schreibtisch totgeborene Schöffenverfassung der Kommission als eine „hochherzige" Dedikation des deutschen Juristenstandes an das deutsche Volk bewundert.

Justizrat Benedict, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Dr. Ernst Franz **Weisl**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. „Das Heeres-Strafrecht". Allgemeiner Teil — Wien 1892, Pollak's Buchhandlung; besonderer Teil — Wien und Leipzig 1905, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung Wilhelm Braumüller.

Das Werk bietet in klarer Darstellung eine systematische Bearbeitung des österreichischen Militärstrafgesetzbuchs unter Berücksichtigung der Disziplinarstrafordnung und des ehrenrätlichen Verfahrens.

Die Einleitung enthält eine rechtsphilosophische Abhandlung über „Staat und Strafen" unter Darstellung der verschiedenen Strafzwecktheorien mit reichhaltigen Literaturangaben, die Geschichte des Militärstrafrechts vom römischen bis zum modernen geltenden Recht und eine sehr reichhaltige Aufzählung von Rechtsquellen und Literatur.

Der erste Abschnitt des allgemeinen Teils behandelt die Unterscheidung der strafbaren Handlungen in Militär-Verbrechen oder -Vergehen, Disziplinar-Vergehen und Gefährdungen, bezw. Verletzungen der Offiziersehre, der zweite Abschnitt das Geltungsgebiet des Militärgesetzes in persönlicher und sachlicher Beziehung. Über den Unterschied der Kriegs- und Friedensgesetze verbreitet sich der 3. Abschnitt, über die Strafarten der 4. Abschnitt. Die Erörterung der tatsächlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit bildet den Inhalt des 5. Abschnitts. Dieser 76 Seiten umfassende Abschnitt behandelt die sämtlichen Bestimmungen des allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs (z. B. den Zusammenfluß strafbarer Handlungen, die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe, die Verantwortlichkeit bei einem militärischen Befehl, den Versuch, die Teilnahme, den Rückfall, die Verjährung u. a. m.), ferner den Unterschied von Vorsatz und Fahrlässigkeit, die völkerrechtlichen Grundsätze der Exterritorialität und der Auslieferung, sowie die staatsrechtlichen der Abolition, der Begnadigung und der Amnestie. Diese zahlreichen Fragen sind durchweg in wissenschaftlicher und erschöpfender Weise behandelt, die Literaturangaben vor den einzelnen Abschnitten und Unterabteilungen von seltener Reichhaltigkeit.

Die gleichen Vorzüge weist auch der die einzelnen Delikte des Militärstrafgeretzbuchs darstellende zweite Band (besonderer Teil) auf. Im Verhältnisse zum deutschen Militärstrafgesetzbuch ist das österreichische nach der Vielzahl der Reate und seinem ganzen Aufbau sehr kompliziert. Es enthält nicht weniger als 799 Paragraphen und außer den eigentlich militärischen Delikten in etwa 460 Paragraphen gemeine militärisch qualifizierte Verbrechen und Vergehen. Ein sicherer Führer auf diesem weitverzweigten Gebiete ist eine unabweisbare Notwendigkeit. Einen solchen bietet das Buch in vollendetster Weise. Den einzelnen Abschnitten ist jeweils die geschichtliche Entwicklung der Materie vorausgeschickt. Die Begriffe sind klar und vielfach mit Beispielen entwickelt. Die Erörterung strafrechtspolitischer, gesetzestechnischer, sozialer, militärpolitischer Gesichtspunkte unterbricht, eine Ermüdung ver-

hindernd, die doktrinäre Darstellung. Eigenartig für den deutschen Juristen und Militär sind u. a. folgende Bestimmungen: Die Leistung des Eides auf die Kriegsartikel als Voraussetzung der persönlichen Unterstellung unter das Militärstrafgesetz, der Mangel der Vorgesetzteneigenschaft eines Offiziers gegenüber Angehörigen eines anderen Regiments, die objektive Möglichkeit der Disziplingefährdung, sowie die Gefährlichkeit eines Verbrechens als Straferschwerungsgründe bei Insubordination bezw. fahrlässiger Gefangenenbefreiung, desgleichen die größere oder geringere Wichtigkeit des Dienstes bei fahrlässiger Nichtbefolgung eines Befehls, endlich die Beweislast des wegen Fahnenflucht (Desertion) Beschuldigten bezüglich des Nichtvorhandenseins der Desertionsabsicht. Diesen interessanten Punkten ließen sich noch viele anfügen. — Als nicht richtig dagegen müssen zwei Ausführungen bezeichnet werden. Auch das deutsche Militärstrafgesetzbuch sieht die militärischen Wachen nicht, wie Seite 31 behauptet wird, als Vorgesetzte an; das Gesetz straft nur die gegen Wachen begangenen Insubordinationshandlungen so, als ob sie gegen Vorgesetzte begangen wären. Ferner ist die Strafbarkeit von im Dienste verübten Mißhandlungen nicht dieselbe wie diejenige von außer Dienst verübten (Seite 106). Nach dem § 53 und § 55 Ziffer 2 RMStGB. ändert sich sowohl das Strafmindestmaß (Erhöhung um mindestens 1 Tag), als auch das Strafhöchstmaß (durch mögliche Erhöhung bis zum Doppelten) und hierdurch auch der Charakter des militärischen Vergehens in den eines militärischen Verbrechens. — Vielleicht darf auch zu Fußnote auf Seite 91 über die Abstammung des Wortes „Marodeure“ auf die annehmbare Ableitung von „Maraud“ (Taugenichts) hingewiesen werden.

Der erschöpfende Hinweis auf alle einer Erörterung werten interessanten Ausführungen des Werkes würde viel zu weit führen. Dasselbe kann als erstklassige Arbeit auf dem Gebiete des Militärrechts bezeichnet und allen mit diesem Rechte Beschäftigten, Offizieren und Juristen der Praxis und der Wissenschaft, wärmstens empfohlen werden. Kriegsgerichtsrat Endres.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen III 6/7. Halle, Marhold, 1906. 110 S.

1. Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß.

a) Medizinalrat Dr. Kreuser-Winnental.

Über den Begriff der „freien Willensbestimmung“ in § 51 RStGB. stehen sich zwar die verschiedenen Auffassungen theoretisch schroff gegenüber, trotzdem haben sich praktisch bei der Anwendung des Paragraphen keine allzugroßen Schwierigkeiten ergeben. Sehr im Interesse der Geisteskranken läge es, wenn in vielen Fällen, wo der § 51 angewendet wird, nicht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, sondern der Prozeß zu Ende geführt würde, damit für den Fall, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat gar nicht begangen hat, auch jeder Makel von ihm genommen würde. Im Interesse der Geisteskranken zu bedauern ist es, daß, wenn jemand nach § 81 StPO. in eine Irrenanstalt zur Beobachtung eingeliefert worden ist, selbst bei vorhandener Geisteskrankheit nach 6 Wochen unbedingt seine Entlassung erfolgen muß, da auf diese Weise oftmals eine beginnende Heilung der Krankheit durch die zu frühe Entlassung gestört wird. Zu bedauern ist ferner, daß eine während des Strafvollzugs ausbrechende Geisteskrankheit meist zu einer Unterbrechung der Strafe führt, da die Aussicht, später von neuem in das Gefängnis eintreten zu müssen, eine Heilung der Geisteskrankheit erheblich beeinträchtigen kann. Man sollte daher die Irrenabteilungen an den Strafanstalten tunlichst vermehren, da so am besten eine sachgemäße ärztliche Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs möglich ist. Eine wesentliche Unterstützung im Kampfe gegen das Verbrechen wäre es nach Ansicht des Verfassers, wenn das Gericht bei minderwertigen und geistig defekten Verbrechern direkt die Überweisung in besondere „Bewahranstalten“ verfügen könnte. Die gerade für solche Menschen besonders notwendige Individualisierung in der Behandlung könnte dann durch die Entscheidung gemischter Kommissionen erreicht werden, die vor allem über die Dauer des Aufenthalts in solcher Anstalt zu entscheiden hätten. Den von verschiedenen Seiten immer wieder auftauchenden Gedanken, geisteskranke Verbrecher zur Aufnahme in eine Irrenanstalt zu „verurteilen“, bekämpft Verf. natürlich aufs schärfste, da durch solche Maßnahmen jede vernünftige ärztliche Behandlung Geisteskranker unmöglich gemacht würde.

b) Oberlandesgerichtsrat Dr. Schanz-Stuttgart.

Vortr. hält den Vorschlag von Mendel, dem § 51 RStGB. die Fassung zu geben: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der

Begehung der Handlung bewußtlos oder geisteskrank war", für angebracht und empfehlenswert. An dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das Gericht dürfe aber auch in Fragen der Zurechnungsfähigkeit niemals gerüttelt werden. Über die Frage, ob das Gericht die Befugnis erhalten solle, über die vorläufige oder gar endgültige Verwahrung eines gemeingefährlichen, nach § 51 freigesprochenen Geisteskranken Bestimmung zu treffen, sind die Ansichten der Strafrechtslehrer zurzeit noch sehr verschieden. Nach Ansicht des Vortr. ist die endgültige Entscheidung über die Behandlung dieser Gemeingefährlichen keinesfalls Aufgabe des Richters, sondern der Verwaltung; ja, er hält auch im Gegensatz zu v. Liszt eine vorläufige Anordnung des Gerichts wegen der für den Strafvollzug, z. B. im Amtsgerichtsgefängnis, sich ergebenden Unzuträglichkeiten für nicht empfehlenswert und eine sofortige Übergabe der Entscheidung an die Verwaltungsbehörde für das beste. — Den vielfach geäußerten Wunsch, im Interesse des Kranken auch bei Geisteskranken zunächst die Tatfrage voll zu erledigen, hält er, unter gewissen Einschränkungen, für durchaus berechtigt; ebenso den Wunsch, eine Änderung des § 56[1] in der Richtung herbeizuführen, daß Geisteskranke ein für alle mal unbeeidigt zu vernehmen seien.

2. Zur Psychologie der Aussage.

a) Oberarzt Dr. Schott-Weinsberg:

Vortr. beschränkt sich im wesentlichen darauf, eine Zusammenstellung der Resultate zu geben, die durch die neuen experimentellen Untersuchungen über die Aussagetreue erzielt worden sind Für den Richter wichtig erscheinen ihm vor allem die Ergebnisse über die physiologischen Erinnerungslücken und Erinnerungstäuschungen bei geistig Normalen, wie sie durch mangelndes Interesse, durch Affekt, durch lebhafte Phantasietätigkeit u. a. hervorgerufen werden. Bei der großen Gefahr, irgend etwas in den Zeugen „hineinzufragen", empfiehlt sich sorgfältigste Trennung zwischen spontanen und auf Befragen getanen Äußerungen und sorgfältigste Vermeidung aller Suggestivfragen. Bei jeder Art von krankhaften Zuständen, besonders bei Schwachsinn schon geringen Grades, ist die Zuziehung psychiatrischer Sachverständiger unbedingt erforderlich.

b) Landgerichtsrat Dr. Gmelin-Stuttgart:

Die experimentellen Untersuchungen von W. Stern haben auch für den Richter einen bedeutenden Wert, indem sie den objektiven Beweis dafür erbracht haben, daß die gutgläubigen Aussagen über Wahrnehmungen in einem weit größeren Umfang für fehlerhaft angesehen werden müssen, als man bisher glaubte, und daß aus der subjektiven Gewißheit, mit welcher der Zeuge seine Aussagen macht, für sich allein auf die objektive Wahrheit seiner Bekundigungen ein sicherer Schluß nicht gezogen werden darf. Die Folge davon muß sein, daß der Richter an die Merkfähigkeit und an die Erinnerungsfähigkeit der Menschen nicht unbillige Anforderungen stellt und daß er aus inneren Gründen zweifelhaften Aussagen nicht einen allzu hohen Beweiswert beimißt. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn von seiten namhafter Juristen die Abschaffung der Strafbarkeit des „fahrlässigen Falscheides" befürwortet wird. Aus den exakten Versuchen über die Abnahme der Zuverlässigkeit und die Zunahme der Suggestibilität der Versuchspersonen mit zunehmender Zeitdauer folgt für die strafrechtlichen Verhältnisse die Notwendigkeit, daß möglichst schon die ersten Aussagen von Zeugen nicht vor Beamten der Polizei, sondern vor einem Richter gemacht werden, daß sie zeitlich möglichst nahe der Zeit der Wahrnehmung liegen müssen, und daß sie als primäre Aussagen gemacht und mit entsprechendem Vermerk zu Protokoll genommen werden müssen; aus der durch Stern weiterhin festgestellten Tatsache, daß unter den Aussagen, die die Versuchspersonen als beeidungsfähig bezeichnet hatten, weniger Fehler waren, als unter den gesamten Aussagen, folgt die Notwendigkeit, schon die ersten Aussagen der Zeugen vor dem Richter durch einen Eid oder eine feierliche Wahrheitsversicherung bekräftigen zu lassen.

Hoffentlich ist dieser äußerst wertvolle erste Versuch einer Würdigung der psychologischen Untersuchungen über die Aussage von seiten eines erfahrenen Richters der Anfang für ein immer weitergehendes Zusammenarbeiten der Richter und Psychiater bzw. Psychologen zur Klärung der in gleicher Weise schwierigen und sozial wichtigen Frage.

3. Über die Berechtigung zur Vernichtung des kindlichen Lebens im Falle einer Psychose der Mutter.

a) Dr. Krauß-Kennenburg.

Nach dem jetzigen Stand der ärztlichen Wissenschaft liegt eine Berechtigung zur Vernichtung des kindlichen Lebens bei Neurosen nur in extrem seltenen Fällen



vor, und zwar bei unstillbarem Erbrechen der Schwangeren und bei schwerster Hysterie nur dann, wenn alle Versuche einer Heilung in ausgiebigstem Maße angestellt sind und trotzdem der Zustand der Frau bis zur unmittelbaren Lebensgefahr sich verschlechtert. Bei der Epilepsie dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß bei 36 Proz. der Fälle durch die Schwangerschaft eine Vermehrung der Anfälle und damit die Gefahr einer frühzeitigeren Verblödung bedingt wird. Wir werden daher, wenn eine solche Vermehrung der Anfälle wirklich eintritt, bei Erstgebärenden eventuell, bei Mehrgebärenden, um den vorhandenen Kindern die Fürsorgerin zu erhalten, schon häufiger zu dem sonst verbotenen Eingriff schreiten dürfen. Am größten ist die Gefahr bei der Chorea gravidarum, die besonders bei Erstgebärenden beobachtet wird. Hier beträgt die Zahl der totgeborenen oder mit der Mutter gestorbenen Früchte 40,7 Proz., die Sterblichkeit der Mütter allein 23,6 Proz. Bei der geringen Aussicht, nach normaler Beendigung der Schwangerschaft ein lebendes Kind zu erzielen, und der nachgewiesenen außerordentlichen Gefahr für die Mutter dürften wir hier zu einem Eingriff um so eher berechtigt sein, als erfahrungsgemäß die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft die bestehende Krankheit schnell und sicher zur Heilung führt. Unter den eigentlichen Geisteskrankheiten ist neuerdings für die in der Schwangerschaft ziemlich häufige akute Melancholie von Jolly und Pick die Berechtigung zur Vernichtung des kindlichen Lebens anerkannt worden, und zwar in anbetracht der großen Selbstmordgefahr der Mutter und dem besseren Ausgang der Krankheit nach künstlicher Beendigung der Schwangerschaft. Mit Recht betont jedoch Verf., daß erst nach ausgiebiger Irrenanstaltsbehandlung und in seltenen Fällen hier das Recht des Arztes zu dem Eingriff genügend gestützt ist. In allen andern Psychosen, besonders den doch zur Verblödung führenden Krankheiten, fehlt es immer an den notwendigen Voraussetzungen. — Immer ist es erforderlich, die Indikation zur Vernichtung des kindlichen Lebens durch eine Konferenz mehrerer Ärzte zu bestätigen und sich die Zustimmung der Frau oder ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich versichern zu lassen. Die Vernichtung des kindlichen Lebens aus allgemeinen rassehygienischen Gründen vorzunehmen, ist solange nicht gestattet, als wir über die Vererbung krankhafter Eigenschaften für den einzelnen Fall nichts absolut sicheres wissen. In dieser Beziehung bleibt nur übrig, durch rechtzeitige Aufklärung geistig Kranken oder psychopathischen Leuten vom Heiraten abzuraten, später vielleicht auch die Heiraten solcher Leute gesetzlich zu verbieten

b) Justizministerialsekretär Landrichter Teichmann-Stuttgart.

Aus der historischen Betrachtung des Problems geht hervor, daß die Beurteilung der Abtreibung von den Zeiten Roms bis heute eine immer strengere geworden ist. Die jetzt gültigen §§ 218—220 StGB. entsprechen durchaus den ethischen Anforderungen und Anschauungen unserer Zeit und unseres Volkes. Ihr Ziel ist ausschließlich der Schutz des keimenden Lebens. Anderseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter gewissen Umständen dem Arzt das Recht zustehen muß, von diesen Strafbestimmungen entbunden zu werden. Die Frage ist nur, wann und wodurch das Recht dazu gegeben ist. Jedem Arzt gesetzlich ohne weiteres auf Grund seines Berufes die Erlaubnis zu erteilen, daß er in den ihm geeignet erscheinenden Fällen das kindliche Leben vernichten darf, ist deshalb nicht angängig, weil unter den Ärzten selbst noch keine absolute Einigkeit in der Auffassung der Grenzen herrscht und zu weite Ausdehnung des Rechtes zu befürchten wäre; besondere Fälle herauszugreifen und für sie die gesetzliche Erlaubnis zu erteilen, ist nicht empfehlenswert, da niemals alle Fälle getroffen würden, die man treffen wollte, und da auch einem Fortschritt der ärztlichen Wissenschaft Hindernisse entgegengestellt würden. Die vielfach verbreitete Anschauung, als ob der Arzt durch die ausdrückliche Erlaubnis der Schwangeren ein Recht zur Vernichtung des kindlichen Lebens gewinne, ist irrtümlich, da diese nicht den Arzt zu einer Handlung ermächtigen kann, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Wirklich gerecht würde den widerstreitenden Interessen von Mutter und Kind das Gesetz wohl nur dadurch werden, daß man den Begriff des Notstandes entsprechend erweiterte und dem bestehenden Gesetz eine Generalklausel beifügte, für die Vortr. folgenden Wortlaut vorschlägt: „Im Falle der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung in Ausübung der Heilkunst, zu dem Zwecke der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zu der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird.

Dr. med. Stier-Berlin.

Cramer: Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen III Heft 4. Halle, Marhold, 1905. 0,50 Mk.

Immer mehr ist es in letzter Zeit Sitte geworden, die Aufnahme in eine Irrenanstalt nicht so sehr von der Art und dem Charakter der vorliegenden geistigen Krankheit, sondern davon abhängig zu machen, ob der Betreffende als gemeingefährlich anzusehen ist. Diese Verquickung einer rein ärztlichen und rein verwaltungsrechtlichen Frage führt zu dem schweren Schaden für die Kranken, daß die Aufnahme in die Anstalt oft zu spät erfolgt und dazu, daß im Urteil des Publikums die Grenze zwischen Strafanstalt und Irrenanstalt wieder mehr und mehr verwischt wird. In Wirklichkeit können wir nicht streng genug daran festhalten, daß eine Irrenanstalt niemals etwas anderes ist und sein kann als ein Krankenhaus, und daß die Aufnahme und die Entlassung daher ausschließlich von dem Stand der Krankheit abhängig zu machen ist. Heilen und bessern aber können wir den Kranken um so sicherer, je früher seine Aufnahme in die Anstalt erfolgt. Es ist also Aufgabe der Ärzte, energisch darauf zu dringen, daß behördlicherseits die Aufnahmebedingungen in eine Irrenanstalt tunlichst erleichtert werden, und daß das Vorurteil des Publikums gegen diese Anstalten geringer wird. Die Gefährlichkeit der Geisteskranken ist nicht durch die Geisteskrankheit allein, sondern durch allerlei Momente bedingt, die von außen auf den Kranken eingewirkt haben, vor allem durch einen falsch angewandten Zwang oder durch eine zur falschen Zeit ihm gelassene völlige Freiheit. Es kann daher bei demselben Kranken die sogen. Gemeingefährlichkeit je nach den äußeren Bedingungen entstehen und wieder verschwinden. Bei richtiger Behandlung ist die Gefährlichkeit der Geisteskranken recht gering und jedenfalls geringer als die Gefährlichkeit mancher anderen Kranken, z. B. der Geschlechtskranken, an deren zwangsmäßige Behandlung und Internierung niemand denkt. Natürlich ist es Recht und Pflicht des Staates, die Mitbürger vor Schädigungen durch Geisteskranke zu schützen, z. B. dadurch, daß die Ortspolizeibehörde von der Entlassung eines Kranken rechtzeitig Mitteilung erhält; über die Notwendigkeit der Aufnahme oder die Berechtigung zur Entlassung zu entscheiden aber muß ausschließlich ärztlichem Ermessen überlassen bleiben. Gelingt es, die Behandlung aller Geisteskranken nach rein ärztlichen Grundsätzen zu regeln und auch das Publikum dahin aufzuklären, daß sie die Kranken zur rechten Zeit in die Anstalt bringen und nach ihrer Entlassung in verständiger Weise an ihrer Überwachung mit tätig sind, dann werden die Klagen über die Gefährlichkeit der Geisteskranken schnell verstummen.

Die kleine Schrift ist ein ernstes Mahnwort des in gerichtlich-psychiatrischen Fragen besonders sachverständigen Verfassers. Hoffentlich finden die in ihr enthaltenen unwiderleglichen Behauptungen und Schlußfolgerungen einen weiten Kreis von Lesern unter dem Publikum, für das sie geschrieben sind.

Dr. med. Stier-Berlin.

Nußbaum, Rechtsanwalt, Dr. jur. Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminalpsychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von Geh. Justizrat Prof. v. Liszt. Gr. 8⁰, 259 S., Preis geh. 4.— Mk. Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Das vorliegende Buch ist ein beachtenswerter Beitrag zu der kriminalpsychologischen Literatur, soweit im speziellen die Ritualmordfrage und im allgemeinen die Psychologie der Aussage in Betracht kommt. Es handelt sich um den weit über die österreichischen Grenzen hinaus alle Kriminalisten interessierenden Hilsnerprozeß. Der jüdische Schuhmachergeselle Leopold Hilsner wurde von den böhmischen Schwurgerichten Kuttenberg (1899) und Pisek (1900) als Mörder der zwei in der Nähe von Polna tot aufgefundenen Mädchen Agnes Hruza und Marie Klima zum Tode verurteilt, durch die Justizverwaltung aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Die ursprüngliche Beweisaufnahme und die erste Verhandlung vor dem Kuttenberger Schwurgericht stand unter dem Zeichen der Blutbeschuldigung, während die Staatsanwaltschaft in der erneuten Schwurgerichtsverhandlung zu Pisek die Annahme eines Ritualmordes mit Entschiedenheit abgelehnt hatte.

Verfasser hat an der Hand der Akten (vermutlich der Verteidiger, nicht des Gerichts) versucht, die Haltlosigkeit der Beschuldigungen in allen Punkten nachzuweisen und kam zu dem Resultat, daß Hilsner an dem Tod der beiden Mädchen unschuldig sei, ein grauenvoller Justizirrtum sei begangen worden — ihn zu sühnen, ohne Ansehen der Person, sei unabweisbare sittliche Pflicht.

Wir können zwar nach dem Studium des Buches nicht völlig von der Schuld oder Unschuld Hilsners überzeugt sein; um eine positive oder negative Überzeugung zu gewinnen, müßte man den Gerichtsverhandlungen beigewohnt oder doch zum mindesten die Gerichtsakten studiert haben. Aber gleichwohl drängt sich dem

Leser das Gefühl auf, daß Hilsner am Ende doch der Falsche sein könnte und nach dem Grundsatze: in dubio pro reo hätte freigesprochen werden müssen. Von der Beschuldigung eines Ritualmordes bleibt allerdings gar nichts übrig; wir können daran nicht glauben, weil ein solcher überhaupt noch nicht einwandfrei nachgewiesen worden ist. Daß es in den jüdischen Schriften und Lehren an Belegen für den Ritualmord fehlt, beweist an sich nichts; es könnte ja auch ungeschriebene, mündlich-traditionelle Ritualmordlehren geben, ganz abgesehen von der Art des Glaubens.

Ob es Verf. gelungen ist, den ganzen Prozeßstoff objektiv genug darzustellen, will ich dahingestellt sein lassen, erwähne aber nur, daß kein Mensch ganz objektiv zu sein befähigt ist. Zweifellos objektiv wäre die Darstellung dann gewesen, wenn Verfasser sämtliche Gerichtsprotokolle (Zeugenaussagen, Gutachten u. dgl.) nur im Wortlaut wiedergegeben und die Schlußfolgerungen dem Leser überlassen hätte. Nun hat aber Verf. seinerseits alle Schlußfolgerungen selbst schon daraus gezogen, diese und jene Aussage und Ausführung kritisiert und zwar hauptsächlich vom Standpunkt des Verteidigers aus, wobei er zu dem schon erwähnten Resultat unbedingt kommen mußte. Daß er auch die gegenteiligen Ansichten gewürdigt hat, befreit ihn von dem Vorwurf völliger Einseitigkeit, genügt aber nicht zum Beweis einer streng objektiven Darstellung.

Wenn bei einer Besprechung des vorliegenden Buches im „Tag" vom 31. Januar 1906 behauptet wird, daß Verfasser in einer „fast an Temperamentlosigkeit grenzenden, absichtlich leidenschaftslosen Weise" geschrieben habe, und von einer „mit entsagungsvoller Hingebung, unter Verzicht auf die leiseste subjektive Färbung ausgeführte Darstellung" die Rede ist, so ist das ein bißchen übertrieben, oder aber es hat jene Kritik die nur einem Verteidiger zu verzeihende Ironisierung mancher Ausführungen und Anordnungen der Gerichts- und Untersuchungsbehörden zufällig übersehen. Der „Verteidiger" kann aber schlechterdings nicht als streng objektiver Darsteller eines Prozeßstoffes angesehen werden.

Deswegen braucht das Buch noch lange keine Tendenzschrift zu sein, und dem vorurteilsfreien Leser wird es auch gelingen, die Lehren aus dem in so vieler Hinsicht interessanten Hilsnerprozeß zu ziehen. Wir begegnen hier wieder allen traurigen Folgeerscheinungen eines Sensationsprozesses, wie Fälschungen von Aussagen, durch die Presse und Suggestion, sowie durch den Wettlauf nach den ausgesetzten Belohnungen verursacht. Dazu kommen im vorliegenden Falle, wie bei Ritualmordprozessen überhaupt, noch schädliche Einzelerscheinungen, wie Preßagitationen, politische Hetzereien, Straßendemonstrationen, Beleidigungsklagen, Meineidsverfahren, Konfiskationen u. a. m.

Verf. hat im einzelnen auch lehrreiche Vergleiche mit anderen Ritualmordprozessen (Konitz, Xanten, Skurz, Lutzka, Tisza Eszlar) gezogen.

Auch die einschlägige Literatur ist im ersten Teil des Buches „Kriminalpsychologisches", S. 4—66) genügend berücksichtigt.

Als Anlagen sind der Schrift die Tatbestandsaufnahmen und Sachverständigengutachten im Wortlaut beigegeben; die letzteren enthalten ein gutes Stück Kritik der Sachverständigen unter sich.

Im Vorwort empfiehlt Prof. v. Liszt das Studium dieser Schrift (seines Schülers) den Gebildeten aller Kreise, ganz besonders aber unsern deutschen Strafrechtspraktikern wärmstens; die „Kriminalistik" könne reiche Belehrung und vielfach neue Anregung aus dem Buche schöpfen, das, überall auf dem Akteninhalt fußend, einen der interessantesten und lehrreichsten Prozesse aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts darstelle. Dr. jur. Hans Schneickert.

Meyer, Adolf, Geh. Justizrat, erster Staatsanwalt a. D. in Wiesbaden. Nur gebildete Laien als Strafrichter! Wiesbaden 1906. Verlag von P. Plaun. 8°, 23 S. 60 Pf.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift vertritt lebhaft die Idee, die künftigen Strafgerichte nur aus Laien unter Vorsitz eines rechtsgelehrten Richters zu bilden, und auch diesen rechtsgelehrten Richter betrachtet er nur als „eine Art notwendigen Übels" als „einen Hecht im Karpfenteiche, der sich nicht allzu juristisch geberden dürfe". Anscheinend einen Feind aller Formen, selbstverständlich der Fragestellung, wie der Rechtsbelehrung im schwurgerichtlichen Verfahren, nimmt der Verfasser die Aussprüche der Geschworenen den erhobenen Vorwürfen gegenüber in Schutz und ist anderseits nicht gerade erbaut von der Justiz der Strafkammern, bei denen er das zum Schuldspruch gegenwärtig erforderliche Mehrheitsverhältnis und zugleich den Mangel einer Berufungsinstanz (letztere „als dem Fass den Boden ausschlagend") tadelt. Gegen den Vorschlag der Reform-Kommission, die Übertretungen nur durch einen rechtsgelehrten Richter in erster Instanz aburteilen zu lassen, erklärt er sich,

möchte aber das Gebiet der Strafbefehle erweitert sehen. Im wesentlichen enthält die Schrift nur lose aneinander gereihte Bemerkungen und Behauptungen, untermischt mit einigen Anekdoten. Wer nicht sonst schon die Ansichten des Verfassers teilt, wird kaum durch die Schrift für dieselben gewonnen werden.

L. v. Bar, Göttingen.

Dr. iur. Edgar **Kuhn:** Der Mißbrauch des roten Kreuzes. Eine kritisch-dogmatische Studie. München 1905, C. H. Beck. 69 S. Preis (geh.) 2 Mk.

Die anregend und fließend geschriebene Schrift schildert die in Krieg und Frieden mit dem roten Kreuz getriebenen Mißbräuche, kritisiert die Bestimmungen der Genfer Konvention und macht Vorschläge zu deren Verbesserung. Dies fällt ins Völkerrecht. Verf. gibt ferner eine Übersicht über die Maßnahmen der einzelnen Staaten zur Verhütung von Mißbräuchen, d. h. er teilt eine Reihe ausländischer Gesetze und Verordnungen summarisch mit; den Beschluß macht das Reichsgesetz vom 22. März 1902, dessen Bestimmungen etwas eingehender besprochen werden. Mit der Strafrechtswissenschaft wollte und konnte Verf. sich nicht beschäftigen. Heilborn.

Dr. jur. Karl Freiher **v. Gemmingen-Fürfeld:** Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener. Heft 66 der strafrechtlichen Abhandlungen, hrsggbn. von Prof. Dr. Ernst Beling. Breslau 1905. Schletter'sche Buchhandlung. 100 S. 2,60 M.

Der Verfasser erörtert auf breitester historischer Grundlage alle Fragen, welche n das Thema einschlagen. Nach der geschichtlichen Einleitung beschäftigt er sich in seinen allgemeinen theoretischen Betrachtungen vor allem mit der Frage, welches Rechtsgut durch eine Strafbestimmung wie die des § 189 StrGB. geschützt werden soll, und kommt unter Besprechung und Zurückweisung aller anderen Ansichten zu dem Resultat, daß das Pietäts- oder Religiositätsgefühl geschützt werden soll, welches durch die Beleidigungen gegen Verstorbene verletzt wird. Von diesem Standpunkt aus behandelt er auch die Frage, ob alle Arten der Beleidigung gegen Verstorbene oder nur gewisse Arten mit Strafe zu belegen sind, namentlich im Hinblick auf den Widerstreit zwischen dem Pietätsgefühl einerseits und der berechtigten historischen Forschung anderseits, und hält hierbei eine Strafbestimmung nur für den Fall für erforderlich, daß über den Verstorbenen objektiv unwahre Tatsachen geäußert werden, dann aber auch, wenn diese Äußerung nicht wider besseres Wissen erfolgt. Daneben müßte jedoch Sorge getragen werden, daß eine an sich berechtigt erscheinende Kritik, auch wenn sie objektiv beleidigend ist, der Bestrafung nicht unterliegt. Das Delikt bleibt Antragsdelikt, die Berechtigung zum Antrag kann nur dem nächsten Angehörigen des Verstorbenen zuerkannt werden, nicht auch dem Erben als solchen oder den früheren Vorgesetzten eines verstorbenen Beamten, Religionsdieners oder Angehörigen der bewaffneten Macht. Der Verfasser befaßt sich dann eingehend mit der Dogmatik des § 189 StrGB. und seinem Verhältnis zu den §§ 190, 191, 193, 198, 199, 200 StGB. und behandelt am Schluß die Strafbarkeit der noch zu Lebzeiten eines Verstorbenen erfolgten Beleidigungen. Ist in diesem Fall die Strafverfolgung bereits eingeleitet, so hat der Tod des Beleidigten darauf, falls öffentliche Klage eingeleitet ist, keinen Einfluß, im Privatklageverfahren bewirkt der Tod die Einstellung des Verfahrens; doch kann es, wenn es sich um Verleumdung im Sinne von § 187 StrGB. handelt, gemäß § 433 Abs. 2 StPO. von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen fortgesetzt werden. Dr. jur. Leonhard Holz.

Dr. jur. Rudolf **Sabath:** Das Glücksspiel. Seine strafrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1906. Verlag von Struppe & Winckler. 52 S. 1,50 M.

Dem an sich sehr dankbaren Thema hat der Verfasser leider nicht eine neue Seite abzugewinnen vermocht. Seine Arbeit beschränkt sich lediglich auf eine sehr an der Oberfläche haftende Darstellung der Merkmale des Glücksspiels, wie sie in der Gesetzgebung Deutschlands und auch ausländischer Staaten sich finden, und begnügt sich in der historischen Einleitung hauptsächlich mit Exzerpten aus Schoenhardt und Wilda. Die wichtigsten Fragen wie die nach der systematischen Stellung des Glücksspiels im Strafrecht überhaupt, vor allem aber nach der Berechtigung des Staates zur Bestrafung des Glücksspiels, eine Frage, die auf unsere Strafrechtsreform vielleicht auch einige Schlaglichter hätte werfen können, übergeht der Verfasser mit Stillschweigen.

Dr. jur. Leonhard Holz.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.



ARCHIV FÜR STRAFRECHT UND STRAFPROZESS.

Begründet durch Dr. GOLTDAMMER.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. **Bar**, Göttingen, **Bergmann**, Oberlandesgerichtsrat, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. v. **Calker**, Straßburg i. E.

Dr. **Dorner**, Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Halle, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg i. Pr.,

Prof. Dr. **Heilborn**, Breslau, Dr. **Hübsch**, Ministerialdirektor, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, Dr. **Klee**, Landrichter, Oppeln,

Luigi Lucchini, Rom, Prof. Dr. **Oetker**, Würzburg, **Olbricht**, Erster Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris,

Rotering, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, Prof. **Saleilles**, Paris, **Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, **Stubenrauch**, Kammergerichtsrat, Berlin, Prof. Dr. **Vierhaus** Oberlandesgerichts-Präsident, Breslau,

Dr. **Vogt**, Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld**, Rostock, Prof. Dr. **Weiffenbach**, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht Berlin,

unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Dr. **James Goldschmidt**, Privatdozent, Berlin, Dr. **Maas**, Bibliothekar am Reichs-Militärgericht Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. J. KOHLER,
Geheim. Justizrat
Berlin.

53. Jahrgang. 1. und 2. Heft.



BERLIN 1906.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Manuskriptsendungen u. Rezensionsbücher, letztere in **doppelter Anzahl**, werden an die Verlagsbuchhandlung **R. v. Deckers Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56**, erbeten.

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Oberlandesgericht Braunschweig.

Oberlandesgericht Cassel.

Zur Reform des deutschen Strafrechts.

Schriftleitung: Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht.

(Fortsetzung von Bd. 52 S. 442.)

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Miscelle.

Zur Carolina-Literatur.

Literatur.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.



ARCHIV FÜR STRAFRECHT UND STRAFPROZESS.

Begründet durch Dr. GOLTDAMMER.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. **Bar**, Göttingen, **Bergmann**, Oberlandesgerichtsrat, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. v. **Calker**, Straßburg i. E.

Dr. **Dorner**, Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Halle, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg i. Pr.,

Prof. Dr. **Heilborn**, Breslau, Dr. **Hübsch**, Ministerialdirektor, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, Dr. **Klee**, Landrichter, Oppeln,

Luigi Lucchini, Rom, Prof. Dr. **Oetker**, Würzburg, **Olbricht**, Erster Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris,

Rotering, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, Prof. **Saleilles**, Paris, **Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, **Stubenrauch**, Kammergerichtsrat, Berlin, Prof. Dr. **Vierhaus** Oberlandesgerichts-Präsident, Breslau,

Dr. **Vogt**, Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld**, Rostock, Prof. Dr. **Weiffenbach**, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht Berlin,

unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Dr. **James Goldschmidt**, Privatdozent, Berlin, Dr. **Maas**, Bibliothekar am Reichs-Militärgericht Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. J. KOHLER,
Geheim. Justizrat
Berlin.

53. Jahrgang. 3. Heft.



BERLIN 1906.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Manuskriptsendungen u. Rezensionsbücher, letztere in **doppelter Anzahl**, werden an die Verlagsbuchhandlung **R. v. Deckers Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56**, erbeten.

Inhalt des dritten Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Kammergericht Berlin.

Landgericht Aachen.

Oberlandesgericht Celle.

Oberlandesgericht Marienwerder.

Zur Reform des deutschen Strafrechts.

Schriftleitung: Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht.

(Fortsetzung von Bd. 53 S. 91.)

Miszelle.

Literatur.



Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.



ARCHIV FÜR STRAFRECHT UND STRAFPROZESS.

Begründet durch **Dr. GOLTDAMMER.**

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. **Bar**, Göttingen, **Bergmann**, Oberlandesgerichtsrat, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. v. **Calker**, Straßburg i. E.

Dr. **Dorner**, Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Halle, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg i. Pr.,

Prof. Dr. **Heilborn**, Breslau, Dr. **Hübsch**, Ministerialdirektor, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, Dr. **Klee**, Landrichter, Oppeln,

Luigi Lucchini, Rom, Prof. Dr. **Oetker**, Würzburg, **Olbricht**, Erster Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris,

Rotering, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, Prof. **Saleilles**, Paris, **Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, **Stubenrauch**, Kammergerichtsrat, Berlin, Prof. Dr. **Vierhaus** Oberlandesgerichts-Präsident, Breslau,

Dr. **Vogt**, Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld**, Rostock, Prof. Dr. **Weiffenbach**, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht, Berlin,

unter ständiger Mitarbeiterschaft

von

Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Dr. **James Goldschmidt**, Privatdozent, Berlin, Dr. **Maas**, Bibliothekar am Reichs-Militärgericht, Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. **J. KOHLER**,
Geheim. Justizrat
Berlin.

53. Jahrgang. 4. und 5. Heft.



BERLIN 1906.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Manuskriptsendungen u. Rezensionsbücher, letztere in **doppelter Anzahl**, werden an die Verlagsbuchhandlung **R. v. Deckers Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56**, erbeten.

Inhalt des vierten und fünften Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Landgericht Magdeburg und Kammergericht Berlin.

Oberlandesgericht Cassel.

Oberlandesgericht Celle.

Oberlandesgericht Cöln.

Landgericht Aachen.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Bibliographie des deutschen Strafrechts



Literatur.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.

ARCHIV
FÜR
STRAFRECHT
UND
STRAFPROZESS.

Begründet durch **Dr. GOLTDAMMER.**

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. **Bar**, Göttingen, **Bergmann**, Oberlandesgerichtsrat, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. v. **Calker**, Straßburg i. E.

Dr. **Dorner**, Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Halle, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg i. Pr.,

Prof. Dr. **Heilborn**, Breslau, Dr. **Hübsch**, Ministerialdirektor, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, Dr. **Klee**, Staatsanwalt, Privatdoz. a. d. Univers. Berlin,

Luigi Lucchini, Rom, Prof. Dr. **Oetker**, Würzburg, **Olbricht**, Erster Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris,

Rotering, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, Prof. **Saleilles**, Paris, **Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, **Stubenrauch**, Kammergerichtsrat, Berlin, Prof. Dr. **Vierhaus** Oberlandesgerichts-Präsident, Breslau,

Dr. **Vogt**, Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld**, Rostock, Prof. Dr. **Weiffenbach**, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht, Berlin,

unter ständiger Mitarbeiterschaft
von

Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Dr. **James Goldschmidt**, Privatdozent, Berlin, Dr. **Maas**, Bibliothekar am Reichs-Militärgericht, Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. **J. KOHLER**,
Geheim. Justizrat
Berlin.

53. Jahrgang. 6. Heft.



BERLIN 1907.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Manuskriptsendungen u. Rezensionsbücher, letztere in **doppelter Anzahl**, werden an die Verlagsbuchhandlung **R. v. Deckers Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56**, erbeten.

Inhalt des sechsten Heftes.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

Oberlandesgericht Celle.

Literatur.



Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.





CoLibrì
COVER SYSTEM



8 032919 990020

